Ueber die

parlamentarische Regierung

in

England,

ihre Entstehung, Entwickelung und praktische Gestaltung

von

Alpheus Todd

Bibliothekar des Hauses der Gemeinen von Canada.

In zwei Bänden.

Aus dem Englischen übersetzt

von

R. Aßmann

Kreisgerichtsrath.

Zweiter Band.

Berlin.

Verlag von Julius Springer.

1871.

Vorwort.

Nach einem Zwischenraume von zwei Jahren seit dem Erscheinen des ersten Theiles dieser Abhandlung ist es mir endlich möglich geworden, dem Publikum den zweiten und letzten Band vorzulegen. Die Verzögerung war unvermeidlich: theils hatte sie ihren Grund in dringenden Amtsgeschäften, theils darin, daß die Mannigfaltigkeit der Themata, welche der letzte Abschnitt des Werkes umfaßt, die sorgfältigsten Ermittelungen und Forschungen nothwendig machte.

Die Veröffentlichung des ersten Bandes erfolgte in der That zeitiger, als ich ursprünglich beabsichtigt hatte, weil ich ihn vor der Durchführung der neuen Verfassung Canada's in die Hände der politischen Kapacitäten dieses Landes zu legen wünschte, hoffend, daß er vielleicht zur Lösung verschiedener Fragen, die bei dieser Gelegenheit zur Sprache kommen mußten, beitragen werde. Um dies zu bewerkstelligen, war ich genöthigt, den Plan meines Werkes — einigermaßen zum Nachtheile seiner folgerichtigen Anordnung — zu ändern. Die Geschichte und Entwickelung der königlichen Räthe und das innere Getriebe des Kabinets hätte eigentlich dem Abschnitte über das königliche Amt folgen müssen, und das war auch mein erster Plan gewesen. Da aber diese Kapitel noch nicht so weit vorgeschritten waren, um in den ersten Band aufgenommen zu werden, so zog ich es vor, um nicht die Veröffentlichung zu verzögern, sie an einer nicht ganz passenden Stelle unterzubringen. Ich erwähne dies nur, um einen Umstand zu erklären, der sonst als ein Mangel des Werkes selbst betrachtet werden könnte. Dem sei indessen wie ihm wolle, die Zeit, die ich dadurch für die Vollendung des Werkes gewonnen, hat es mir möglich gemacht, meine Darstellung der Verfassungs-Geschichte und Praxis bis auf die Jetztzeit, wo wir in eine neue und wichtige Aera unserer politischen Geschichte einzutreten im Begriffe stehen, fortzuführen.

Da ich in der Dedikation dieses Bandes dem Namen eines der bedeutendsten lebenden Staatsmänner Canada's (Sir John A. Mac-

donald, Justiz- und Premierminister in Canada) den des verstorbenen Thomas D'Arcy Mc. Gee beigesellt habe, so wird mir die Bemerkung gestattet sein, daß ich durch des letzteren beklagenswerthen und vorzeitigen Tod einen Freund verloren habe, der an der Förderung dieses Werkes von Anfang an das wärmste Interesse genommen und die Veröffentlichung des vorigen Bandes mit einer höchst freundlichen Notiz in einer Londoner Zeitung begrüßt hat. Nach einer reichen Erfahrung im politischen Leben, bei dessen Beginn er eine entschiedene Vorliebe für die republikanische Regierungsform an den Tag legte, eignete sich Mr. Mc. Gee in reiferen Jahren eine tiefe Bewunderung für die Britische Verfassung an. Mit dem Enthusiasmus seiner poetischen Natur und dem Scharfsinn eines praktischen Staatsmannes liebte er es, von ihren großen und mannigfachen Vorzügen zu reden und namentlich die aus dem monarchischen Princip als der wahren Grundlage einer jeden starken Regierung hervorgehenden Vortheile zu erörtern. Wäre er am Leben geblieben, so würde er, wie es seine Absicht war, hierüber in den Hauptstädten Canada's eine Reihe von Vorträgen gehalten haben. Gern würde ich ihm bei diesem verdienstlichen Werke nach Kräften beigestanden haben; jetzt, da er verschieden ist, glaube ich zur Ausführung seiner patriotischen Intention am besten dadurch beitragen zu können, daß ich das Augenmerk derjenigen unter meinen Landsleuten, welche sich politischen Studien gewidmet, auf die in diesen Bänden enthaltene Schilderung der Verfassungsinstitutionen des Mutterlandes — wie sie ihnen vollständiger kaum irgendwo geboten werden dürfte — lenke.

Aus demselben Grunde gebe ich mich der Hoffnung hin, daß mein Werk den Politikern Englands von Nutzen sein werde, zumal es, wie groß auch seine Mängel und Lücken sein mögen, der erste je gemachte Versuch ist, die Gesetze, Gebräuche und Traditionen der parlamentarischen Regierung zu sammeln und in eine systematische Form zu bringen.

Parlaments-Bibliothek zu Ottawa in Canada,
im Februar 1869.

Alpheus Todd.

Inhalt des zweiten Bandes.

Erstes Kapitel.

Die Räthe der Krone unter der alten Monarchie.

	Seite
Das Angelsächsische Staatswesen	1
Stellung und Befugnisse der Sächsischen Könige	2
Die witenagemote	3
Verhältniß des Souverains zu seinen witan	4
Resultate der Normannischen Eroberung	7
Ein Privy Council ist stets mit der Englischen Krone verbunden gewesen	9
Die königlichen Räthe nach der Eroberung	10
Die curia regis oder der permanente Rath	10
Ursprung der Gerichtshöfe	12
Der große Rath der Nation	13
Entstehung unseres Repräsentativsystems	14
Zunehmender Einfluß der Gemeinen im Parlament	17
Anwesenheit der Geheimeräthe in demselben	20
Verantwortlichkeit der Minister unter Eduard II und Heinrich IV	22
Verwaltungsfunktionen des Geheimen Raths	24
Die Siegel	25
Der Geheime Rath unter Heinrich VI	27
" " " unter den Tudors	28
" " " unter Heinrich VIII	29
Entstehung des Amtes des Staatssekretairs	32
Persönliche Rechte der Geheimeräthe	33
Die Räthe der Krone unter Elisabeth und Karl I	34
Streitigkeiten zwischen dem langen Parlament und Karl I	35
Der Staatsrath während der Republik	37
Wiederherstellung der Monarchie	40
Revolution von 1688	40

Zweites Kapitel.

Der Geheime Rath unter der parlamentarischen Regierung.

	Seite
Stellung des Geheimen Raths unter der parlamentarischen Regierung . . .	43
Art der Ernennung und Rang der Geheimeräthe	44
Amtseid	45
Amtsverschwiegenheit	46
Vertrauliche Unterhandlungen mit Führern der Opposition	47
Sitzungen des Geheimen Raths	48

Drittes Kapitel.

Der Ministerrath, seine Entstehung und Organisation und seine Funktionen.

I. Entstehung und ältere Geschichte des Kabinets	50
Sein Verhältniß zum Parlament	51
Committee's des Geheimen Raths unter den Stuarts	53
Cromwell's Regierungsmethode	54
Das Kabinet unter Karl II	55
Sir W. Temple's Plan zur Umgestaltung des Kabinets	58
Der königliche Rath unter Jakob II	60
Act of Settlement	61
Bildung des ersten parlamentarischen Ministeriums	62
Beamte im Hause der Gemeinen	63
Versuche, alle Beamten vom Hause der Gemeinen auszuschließen, vor der Revolution	69
Förmliche Einführung eines einheitlichen Ministeriums in das Parlament durch Wilhelm III	71
Spätere gesetzgeberische Maßregeln, durch welche die Minister zum Hause der Gemeinen zugelassen, andere Beamte aber ausgeschlossen wurden .	73
Früherer Nutzen der nomination boroughs	78
Vortheile der Einführung der Minister in das Parlament	79
Und der Ausschließung anderer Beamten	81
Geschichte des Kabinets von 1693 bis 1702	81
Parlamentarische Regierung unter der Königin Anna	83
Herrschende Meinung über das Kabinet	84
II. Neuere – schichte und gegenwärtige Organisation des Kabinets	85

Seite
1. Das Erforderniß politischer Einmüthigkeit im Kabinet 85
Staatsstreich der Whigs zur Vereitelung der Pläne Bolingbroke's . 87
Zwiespalt im Kabinet nach dem Tode der Königin Anna 89
Feststellung des Grundsatzes politischer Einmüthigkeit im Jahre 1812 91
2. Die Praxis, das gesammte Kabinet in Folge seiner Abhängigkeit von den parlamentarischen Majoritäten vollständig zu wechseln . . . 92
3. Ursprung und Entwickelung des Amts des Premierministers . . . 95
Verhältnisse des Kabinets von 1660 bis 1783 95
Mangel eines anerkannten Chefs des Ministeriums 99
Sir R. Walpole's Ministerium 100
Ueber parlamentarische Bestechung und Korruption 103
Premierminister von 1742 bis 1783 104
W. Pitt's (Graf Chatham's) Ministerium 106
Regierung durch Departements 112
Entwickelung des Amts des Premierministers 114
Seine gegenwärtige Stellung 116
4. Gegenwärtige Stellung des Kabinets 118
Auswahl der Minister der Krone 122
Stipulationen und Bedingungen bei ihrer Ernennung 123
Zahl der Kabinetsmitglieder 127
Kabinetsminister ohne Amt 129
Beamte, welche dem Kabinet nicht angehören dürfen 131
Der Präsident des Gerichtshofes der King's Bench 131
Der Erzbischof von Canterbury 134
Der Münzmeister 135
Der Oberbefehlshaber der Truppen 135
Minister, die dem Kabinet nicht angehören 136
Bedürfniß einiger politischer Aemter ohne bedeutenden Wirkungskreis 138
Vereinigung mehrerer Aemter in den Händen eines Ministers . . . 142
Permanente und nichtpolitische Aemter 144
Zeugnisse für die Tüchtigkeit der Britischen Civilbeamten 147
Verwaltungsreform 148
Abschaffung der Kollegien 150
Gehalte der Minister 153
Dienstwohnungen 156
Pensionen 158
III. Funktionen des Kabinets nebst seinen Beziehungen zur Krone und zur Exekutive 158
Kabinetssitzungen 158
Fragen, welche an das Kabinet gelangen 161
Seine Berathungen sind geheim und vertraulich 164
Ausführung seiner Beschlüsse 165
Einladung anderer Minister zu den Kabinetssitzungen 166
Stellung des Premierministers zum Kabinet 166
Verkehr zwischen der Krone und dem Kabinet 168
Politische Neutralität des Souverains 169
Königin Viktoria als konstitutionelle Monarchin 173

Seite
Der Premierminister muß alle wichtigen Kabinetsbeschlüsse dem Souverain zur Genehmigung unterbreiten 175
Durch den Premierminister überwacht die Krone alle Staatsbehörden . . 179
Entlassung Lord Palmerstons wegen Mißachtung königlicher Anweisungen 180
Jeder Minister muß die vom Kabinet vereinbarte Politik unterstützen oder zurücktreten 182
Austausch von Ministerämtern 183
Mißhelligkeiten im Kabinet 184
Obergewalt des Premierministers 189
Rücktritt oder Entlassung einzelner Minister 190
Bildung eines neuen Ministeriums 192

Viertes Kapitel.

Die Minister der Krone im Parlament.

Begriff der parlamentarischen Regierung 193
I. Die Anwesenheit der Minister der Krone im Parlament 194
Kabinetsminister müssen dem Parlament angehören 195
Von anderen wird vorausgesetzt, daß sie sich Sitze verschaffen 197
Zunehmende Schwierigkeit, für die Minister Sitze im Hause der Gemeinen zu finden 198
Lord Campbell's Projekt, für nicht gewählte Kapacitäten Sitze zu gewinnen 199
Permanente Beamte sind vom Hause der Gemeinen ausgeschlossen . . . 200
Alle Staatsdepartements müssen im Parlament vertreten sein 202
Vertretung der Kommissionen im Parlament 205
Zahlenverhältniß der Kabinetsminister in beiden Häusern 209
Vertretung durch Unterstaatssekretaire 213
Nur eine bestimmte Anzahl derselben darf gleichzeitig im Hause der Gemeinen sitzen 214
Gesetze über die Wählbarkeit für das Haus der Gemeinen 217
Das Erforderniß einer Neuwahl bei der Annahme eines Verwaltungsamtes 223
Vorschläge auf Abschaffung dieser Verpflichtung 224
Bestimmungen der Reformakte von 1867 über diesen Gegenstand . . . 229
Was zur Annahme eines Amtes gehört 233
Neuwahlen bei der Erhebung in die Pärie 236
Die Chiltern Hundreds 238
Neuwahlen, wenn Proteste gegen die erste Wahl eingegangen sind . . . 239
II. Die Funktionen der Minister der Krone in Beziehung auf das Parlament 241
1. Die parlamentarischen Pflichten der Minister in ihrer Gesammtheit . 242

Seite

a. Die Thronrede und die Antwortadresse 242
b. Die Einbringung öffentlicher Bills und die Einwirkung auf die Gesetzgebung 250
Alle wichtigen Gesetzesvorlagen müssen von der Regierung ausgehen 252
Amendements zu Regierungsmaßregeln 253
Recht einfacher Mitglieder, die Initiative zu ergreifen 256
Der Wille des Parlaments kommt schließlich zur Geltung . . . 259
Geldbewilligungen müssen von der Krone beantragt werden . . 261
Fähigkeit der Minister, ihre Maßregeln durchzusetzen 262
Stellung der Minister zu Privatbills 265
Rechte der Krone in Bezug auf die Gesetzgebung 266
Das königliche Veto 267
c. Die Beaufsichtigung und Kontrolle der parlamentarischen Geschäfte 269
Privilegien der Minister bei dem Betriebe ihrer Gesetzesvorlagen 271
Die Whippers-in 272
d. Die Nothwendigkeit einträchtigen Zusammenwirkens der Minister auf der Basis der Parteistellung 273
Offene Fragen 274
Opposition von Kabinetsministern gegen Regierungsmaßregeln . 275
Opposition untergeordneter Minister 277
Die Minister bedürfen einer Majorität im Parlament 280
Abnahme der Parteidisciplin 281
Funktionen der Opposition 282
e. Interpellation der Minister oder einfacher Mitglieder 286
Beantwortung der Interpellationen 289
Eröffnungen der Minister 290
f. Die Bildung und Beaufsichtigung königlicher, durch Gesetz angeordneter und Ministerial-Kommissionen 291
Großer Werth der Untersuchungskommissionen 291
Normen für Kommissionen 292
Beschränkung ihrer Zwecke und Befugnisse 293
Ihr Verhältniß zum Parlament 301
Ministerial-Kommissionen 302
2. Die parlamentarischen Pflichten einzelner Minister 303
Plätze der Minister und der Führer der Opposition in beiden Häusern 304
a. Der Führer der Regierung im Hause der Lords 305
b. Der Führer der Regierung im Hause der Gemeinen 305
c. Mit der Befürwortung der Voranschläge und der Einbringung des Budgets in das Haus der Gemeinen betraute Beamte . . 309
d. Untergeordnete Mitglieder des Ministeriums 311
e. Die Kronjuristen 312
Minister für Schottland 316
III. Die Verantwortlichkeit der Minister der Krone gegen das Parlament . . 317
1. Beschwerden gegen einzelne Minister 317
2. Verantwortlichkeit des Gesammtministeriums 327
Minister ohne eine Majorität im Hause der Gemeinen 328

	Seite
Erklärungen der Minister	328
Interpellationen über ministerielle Unterhandlungen	333
Mißtrauensvota	334
Tadelsvota	337
Niederlagen der Minister im Parlament	337
Auflösung des Parlaments	341
Pflicht des Souverains bezüglich einer Auflösung	345
Die Auflösung im Jahre 1868	345
Einmischung des Parlaments bei Auflösungen	348
Die Parole bei den Wahlen	349
Das neue Parlament entscheidet über das Schicksal der Minister	350
Verfahren bei'm Rücktritt der Minister	350
Stellung des alten zum neuen Ministerium	352
Rechte und Pflichten der in's Amt tretenden Opposition	353
Schlußbemerkungen	354

Fünftes Kapitel.

Die Staatsdepartements: ihre Organisation und ihre Funktionen.

Die Treasury	357
Der erste Schatzlord und Premierminister	358
Der Schatzkanzler	366
Das Finanzkollegium	369
Die junior lords der Treasury	377
Die Schatzsekretaire	380
Die Generalzahlkasse	384
Die Ober-Rechnungskammer	386
Die Münze	398
Das Departement der Staatsbauten und öffentlichen Gebäude	398
Das Departement der Domainen und Forsten	406
Das Generalpostamt	407
Das Staatssekretariat	412
Die Unterstaatssekretaire	417
Der Staatssekretair des Inneren	419
Der Staatssekretair des Auswärtigen	422
Der Staatssekretair für die Kolonien	434
Das Kolonial-Land- und Auswanderungsamt	441
Der Staatssekretair für das Kriegswesen	443
Die Militairintendantur	465
Der Secretary-at-War	466
Das Generalkommando	467

Seite

Der Generalauditeur 475
Der Staatssekretair für Indien 476
Das Admiralitätskollegium 491
Das Transportdepartement 514
Der Geheime Rath 516
Das Unterrichtscommittee des Geheimen Raths 526
Das Departement für Wissenschaft und Kunst 541
Die Kommission für milde Stiftungen 549
Das Handelsamt 551
1. Der Organismus des Handelsamts 551
2. Die Funktionen des Handelsamts 557
Der Geheimsiegelbewahrer 570
Der Lordkanzler 571
Die Kronjuristen 580
Der Kanzler des Herzogthums Lancaster 587
Das Armenamt 587
Die Regierung Schottlands 591
Die Regierung Irlands 595
Die Beamten des königlichen Hofstaats 601

Sechstes Kapitel.

Die Richter in ihrem Verhältniß zur Krone und zum Parlament.

Die Kronprärogative der Handhabung der Rechtspflege 603
Die Unabhängigkeit des Richterstandes 604
Amtliche Stellung der Richter 604
Verwirkung eines auf Lebenszeit verliehenen Amtes 605
Vorgehen des Parlaments Behufs Amtsentsetzung eines Richters 608
Präcedenzfälle 609
Normen für das desfallsige Verfahren 617
Amtsentsetzung der Richter bei den Untergerichten 620
Aenderung der richterlichen Stellung durch das Parlament 621
Stellung der Richter in den Britischen Kolonien 622
Kompetenz des Geheimen Raths in Beschwerdesachen gegen Richter 625
Kompetenz des Parlaments 626
Absetzung auf eine parlamentarische Adresse 627
Wichtigkeit der Beobachtung der gehörigen Formalitäten 637

Ueber die

parlamentarische Regierung

in

England.

Erstes Kapitel.

Die Räthe (councils) der Krone unter der alten Monarchie (under prerogative government).

Den Ursprung der politischen Institutionen des heutigen England muß man in dem Regierungssystem unserer Angelsächsischen Vorfahren suchen. Wie dürftig und unvollkommen auch unsere Kenntniß derselben sein mag, so viel wissen wir doch von den Hauptprincipien der Angelsächsischen Regierung, um nachweisen zu können, daß in ihnen die Grundlagen der Institutionen zu finden sind, deren wir uns gegenwärtig zu erfreuen haben. Ursprung unseres nationalen Staatswesens.

Die Einzelheiten des Englischen Staatswesens vor der Normannischen Eroberung sind, obgleich sie Gegenstand vielfacher gelehrter Untersuchungen gewesen, noch in hohem Grade problematisch. Doch haben die durch die neueren Ermittelungen Mr. E. A. Freeman's[a] ergänzten und berichtigten Forschungen Sir Francis Palgrave's[b] und Mr. Kemble's[c] sich das unschätzbare Verdienst erworben, über vieles, was auf diesem Gebiete der Geschichte bis dahin dunkel war, Licht zu verbreiten. Wer die politische Geschichte studirt, wird in ihren Werken

a. History of the Norman Conquest vol. I. Preliminary History to the Election of Edward the Confessor. (1867.)

b. Rise and Progress of the English Commonwealth. 2 vols. 4to. 1832.

c. The Saxons in England; a History of the English Commonwealth till the period of the Norman Conquest. 2 vols. 8vo. 1849.

reiches Material finden, um sich eine deutliche Vorstellung von den Grundgesetzen und Institutionen dieses Landes in den frühesten Tagen unseres nationalen Lebens zu bilden. Und darin stimmen alle diese Schriftsteller überein, daß, wie auffallend auch in vielen Einzelheiten

Angelsächsische Regierung.

der Gegensatz zwischen der ursprünglichen Regierungsform unserer Angelsächsischen Vorfahren und der gegenwärtig bestehenden sein mag, „die Keime der monarchischen und aristokratischen, wie der demokratischen Elemente unserer Verfassung soweit zurück zu finden sind, als überhaupt die Geschichte oder Tradition Licht auf die Institutionen unseres Volksstammes wirft".[d]

Der König.

Gleich anderen Stämmen Teutonischer Abkunft wurden die Sachsen in England schon früh von Königen beherrscht, deren Gewalt keine willkürliche und despotische, sondern durch die höchste Autorität des Gesetzes gewissen fest bestimmten Beschränkungen unterworfen war. Die Würde und Macht des Englischen Herrschers hatte sich allmälig aus der eines ealdorman (welcher in seiner Person die Funktionen eines bürgerlichen Oberhaupts und eines militairischen Anführers vereinigte) zu der eines Königs entwickelt — eine Veränderung, welche keineswegs eine Eigenthümlichkeit unseres Landes ist, sondern in allen von den Teutonen und anderen verwandten Völkern bewohnten Ländern den Fortschritt der politischen Gesellschaft bezeichnete.[e] Der Uebergang vom ealdorman zum Könige brachte für den Herrscher einen Machtzuwachs mit sich. Mit dem Gebiete, über welches sich seine Herrschaft anerkanntermaßen erstreckte, wuchs auch seine königliche Würde und Bedeutung.

Die ursprüngliche Teutonische Verfassung war, als sie auf den Englischen Boden verpflanzt wurde, wie die vieler kleiner Staaten der alten Welt, eine durchaus freie. Sie bestand aus einem obersten Führer, mit oder ohne Königstitel, einem aus Männern von edler Herkunft zusammengesetzten aristokratischen Rath und einer allgemeinen Versammlung der Freien, in denen die eigentliche Souverainetät wurzelte.[f] Nach und nach wich indessen die ursprüngliche Demokratie der alten Teuto-

Der Adel.

nischen Gemeinden dem zunehmenden Einflusse des Comitats oder persönlichen Gefolges der Häuptlinge. Und je mehr sich die Machtstellung und das Gebiet der Englischen Könige erweiterte, um so vollständiger wurde auch ihre Oberhoheit über ihre Gefolgschaften. Die Thane oder Dienstmannen des Königs wurden allmälig mit Rang und Macht im

---

d. Freeman, I. 75.
e. Ebend. 76—81.
f. Ebend. 86—90.

Königreiche bekleidet. Und so entstand eine neue Art von Adel, ein Amtsadel, welcher schließlich über den älteren Geburtsadel den Sieg davontrug.[g]

Andere Elemente trugen mit dazu bei, die Macht des Herrschers zu vergrößern: wie die Entwickelung des Feudalismus — wonach der Vasall seinem Herrn für den Besitz von Ländereien zur Leistung von Kriegsdiensten verpflichtet war — und die Dispositionsbefugniß, welche sich der König über die Ländereien der Nation anmaßte. Ursprünglich konnte das „Folk-Land"* vom Könige nur mit Zustimmung seines witan veräußert werden. Nach der Normannischen Eroberung aber nannte man das Folk-Land terra regis oder des Königs Land, da der König das Recht in Anspruch nahm, beliebig und ohne die Genehmigung des Parlaments darüber zu verfügen.[h]

Doch unterlag die Gewalt der Krone von Alters her der Kontrolle der witenagemote oder „Versammlung der weisen Männer", welche schon zur Zeit, wo die Teutonen zuerst in der Geschichte auftreten, einen Bestandtheil ihrer politischen Verfassung gebildet zu haben scheint und durch sie in das Sächsische Staatswesen eingeführt wurde.[i] Freeman schildert den Proceß, durch welchen diese ursprünglich demokratische Versammlung, ohne eine Klasse ihrer Mitglieder förmlich auszuschließen und ohne eine ihrer wesentlichen Machtbefugnisse einzubüßen, allmälig einen aristokratischen Charakter annahm.[j] Unter der Heptarchie hatte jeder König seine besondere witenagemote; nachdem aber die übrigen Königreiche mit dem von Wessex verschmolzen waren, erhielten deren sämmtliche witan das Recht, in der gemote von Wessex als der gemeinschaftlichen gemote des Reichs zu sitzen. Die witenagemote.

Unsere Kenntniß des Organismus dieser großen councils in irgend einem der Englischen Königreiche ist eine äußerst vage und dürftige. Soviel aber wissen wir, daß die hohen Hof- und Staatsbeamten nebst den ealdormen, Bischöfen, Aebten und vielen anderen königlichen Thanen regelmäßig in der witenagemote anwesend waren. Auch das Volkselement war durch gewisse Klassen freier Männer vertreten, doch läßt sich nicht mit Bestimmtheit feststellen, in welchem Umfange und in welcher Weise dies der Fall war.[k] Die witan.

g. Freeman I. 91—97.
h. Ebend. 97—102.
i. Kemble II. 185—195.
j. Freeman I. 106—110.

k. Kemble II. 237. Vgl. auch den ersten Bericht des Ausschusses der Lords, welcher ernannt wurde, um in den Protokollbüchern des Hauses der Lords, den

* ager publicus im Gegensatze zu Bôc-Land, ager privatus.

Wie aber auch die witenagemote zusammengesetzt sein mochte, jedenfalls war sie eine Institution, welche der Englischen Nation ein beträchtliches Maß von Freiheit und Schutz gewährte. Von Kemble sind die Befugnisse derselben folgendermaßen dargestellt worden: — „1. besaß sie überhaupt eine berathende Stimme und das Recht, jeden Regierungsakt, welcher vom Könige angeordnet werden konnte, zu erwägen. 2. Neue Gesetze zur Ergänzung des bestehenden Volksrechts (folcriht) bedurften ihrer Zustimmung und wurden sodann auf ihren und des Königs Befehl publicirt. Sie hatte ferner das Recht, 3. Allianzverträge und Friedenstraktate abzuschließen und deren Bedingungen festzusetzen; 4. (mit der unten erwähnten Beschränkung) ihren König zu wählen; 5. den König abzusetzen, wenn er die Regierung nicht zum Wohle des Volks führte. — In Gemeinschaft mit dem Könige konnte sie 6. erledigte Prälatensitze vergeben; 7. kirchliche Angelegenheiten ordnen, Fasten und Festtage bestimmen und über die Erhebung und Verwendung der Kircheneinkünfte entscheiden; 8. Steuern für die Staatsverwaltung erheben; 9. Land- und Seetruppen ausheben, sobald es die Umstände geboten. Die witan hatten 10. das Recht, Verleihungen von Grundstücken zu befürworten, zu genehmigen und zu garantiren und die Verwandlung von Folk-Land in Bôc-Land und umgekehrt zu gestatten und 11. die Güter von Verbrechern und ohne Hinterlassung eines Testaments Verstorbenen als dem Könige verfallen zu erklären. 12. endlich fungirten die witan als höchster Gerichtshof in Civil- und Kriminalsachen."[l] Alle diese von der witenagemote geübten Befugnisse sind von Mr. Kemble durch zahlreiche, den Urkunden und Chroniken jener Zeit entnommene Beispiele erläutert.

Das königliche Amt.

Wenn behauptet wird, die witan hätten den König gewählt und aus eigener Machtvollkommenheit absetzen können, so ist daraus nicht zu entnehmen, daß der Angelsächsische Staat dem Wesen oder der Form nach eine Wahlmonarchie in der heutigen Bedeutung des Worts gewesen sei. In jedem Teutonischen Königreiche existirte eine Königsfamilie, aus welcher allein die Könige unter gewöhnlichen Umständen gewählt wurden;

Parlamentsakten u. s. w. Recherchen über alle „the Dignity of a Peer of the Realm" berührende Angelegenheiten anzustellen; p. 17. Dieser Ausschuß erstattete dem Hause in den Jahren 1819 bis 1825 gelehrte und ausführliche Berichte, welche 1829 neu gedruckt wurden. Der erste Bericht, aus welchem unsere Citate allein entnommen sind, handelt vom Organismus der legislativen Versammlungen Englands seit der Eroberung bis zu den legislativen Unionen mit Schottland und Irland. Er findet sich in den Lords' Papers for 1829, No. 117 und ist in diesem Kapitel als first Lords' Report citirt.

l. Kemble, II. 204—232.

innerhalb dieser Königsfamilie aber durften die witan des Landes das Wahlrecht üben. Den ältesten Sohn des vorigen Königs betrachtete man als den vorzugsweise Berechtigten; war er jedoch zu jung oder standen ihm anderweite Bedenken entgegen, so wählte man an seiner Statt ein anderes und befähigteres Mitglied der Königsfamilie. Auch die Empfehlung eines Thronfolgers von Seiten des Königs selbst hatte großes Gewicht und wurde gewöhnlich respektirt. Allerdings mußte das Recht auf das königliche Amt in jedem Falle durch ein kompetentes Tribunal anerkannt und bestätigt werden. Doch übten die Mitglieder des großen Raths diese Funktion „nicht als Vertreter des Volks, welche das Reich einem Kandidaten anbieten, den ihre Stimmen zur höchsten Macht erhoben haben, sondern als die „„witan““, die Richter, welche durch ihre Weisheit das Volk zu überzeugen haben, daß es sein rechtmäßiger Souverain ist, der Treue und Gehorsam von ihm beansprucht". „Können wir uns auch nicht der Theorie anschließen, daß das Angelsächsische Reich ein Wahlreich war, so gelangen wir doch zu dem Schlusse, daß es durch Gesetz regiert wurde. Die Verfassung schrieb vor, daß das Recht des Souverains durch ein kompetentes Tribunal sanktionirt werden müsse. Auf diese Weise erhielt der imperfekte Rechtstitel des Souverains seine Bestätigung durch die Zustimmung der Nation und war sein Anspruch von der gesetzgebenden Gewalt anzuerkennen. In diesem Sinne", bemerkt Sir Francis Palgrave, „sagte man, der König sei vom Volke zu wählen."[m]

Desgleichen konnte auf das den witan rechtlich verliehene exorbitante Recht, ihren Souverain abzusetzen, offenbar nur in den dringendsten Fällen rekurrirt werden, wenn der Monarch durch sein Verhalten die Geduld des Volks erschöpft hatte. Es ist sehr selten vorgekommen, daß die witan von dieser Befugniß Gebrauch gemacht haben; doch finden sich sowohl vor als auch nach der Normannischen Eroberung Beispiele der Absetzung von Königen durch Parlamentsakte.[n]

Man ersieht hieraus, daß die Befugnisse der witan weit über diejenigen hinausgingen, welche den legislativen Organen der Jetztzeit gesetzlich zustehen oder der Verfassungspraxis gemäß vom Hause der Gemeinen heutzutage geübt werden. „Jeder Regierungsakt von einiger Bedeutung wurde nicht vom Könige allein, sondern vom Könige und seinen witan verrichtet." Die witan durften nicht bloß an gewöhnlichen Akten der Gesetzgebung, sondern sogar an Gegenständen der Prärogative

Befugnisse der witan.

m. English Commonwealth, I. 558—562; Kemble, II. 214; Freeman, I. 117.

n. Kemble, II. 219; Freeman, I. 113.

und Verwaltung, welche jetzt als ausschließliche Attribute der Krone betrachtet werden, Theil nehmen.[o] Man sollte glauben, eine solche Regierungsform müsse nothwendig zu häufigen Konflikten zwischen dem Könige und seinem Parlament führen, und das war auch nach der Normannischen Eroberung, wo die Macht des Souverains bedrohlichere, den alten Grundsätzen der Englischen Freiheit widersprechende Dimensionen angenommen hatte, ohne Zweifel der Fall.[p] Die Sächsische witenagemote scheint aber mit dem Könige einträchtiger zusammengewirkt zu haben, als ähnliche Versammlungen späteren Datums. Es mag das dem Umstande beizumessen sein, daß „sie eine Körperschaft war, welcher der König nicht fremd gegenüberstand, sondern als deren Haupt man ihn mit weit mehr Recht bezeichnen konnte, als sich das bezüglich eines späteren mittelalterlichen Parlaments behaupten läßt. Der König und seine witan gingen Hand in Hand; der König konnte nichts ohne die witan und diese nichts ohne den König thun; sie waren kein ihm fremd, halb feindlich gegenüberstehendes Element, sondern sein council, das ihn umgab und berieth.“[q] Unter solchen Umständen mußte diese einflußreiche Körperschaft natürlich das Recht erlangen, in maßgebender Weise in die Leitung der Staatsangelegenheiten einzugreifen.

Königliche Gewalt.

Das gegenseitige Abhängigkeitsverhältniß zwischen dem Souverain und seinem council in diesem Zeitraume darf uns nicht zu der Annahme verleiten, daß ein Sächsischer Monarch ein bloßes Werkzeug zur Ausführung der Beschlüsse seiner councillors gewesen sei. Der König von England war in jenen Zeiten das anerkannte Oberhaupt seines Volks — der Herr, welchem der gesammte Adel des Landes zu Treue und Dienstbarkeit verpflichtet war — der Urquell der Ehre und der Austheiler der Reichthümer der Nation. Er bestimmte Zeit und Ort für die Versammlungen der witan, legte ihnen die Gegenstände vor, in welchen er ihres Raths und ihrer Zustimmung bedurfte, und übte auf ihre Berathungen den Einfluß, der ihm vermöge seiner Stellung und seines persönlichen Charakters gebührte. War er schwach, unentschlossen oder unwürdig, so mußte seine Machtstellung nothwendig darunter leiden, so waren die witan dazu berufen, ihn an willkürlichen Regierungshandlungen zu hindern und Bürgschaften für die gehörige Handhabung der königlichen Funktionen zu verlangen. Während das Gesetz einem alten Englischen Monarchen in der Uebung seiner Prärogative

---

o. Freeman, I. 113, 120.
p. Ebend. 121.
q. Ebend. 122.

enge Schranken setzte, besaß er, falls er überhaupt seiner Stellung würdig war, einen fast unbeschränkten persönlichen Einfluß.[r]

Nach dem Triumphe der Normannischen Waffen in der Schlacht bei Hastings am 16. Oktober 1066 wurde die Krone Englands durch eine den Englischen witan aufgenöthigte Wahl auf Wilhelm den Eroberer übertragen.[s] Während der Regierung dieses Monarchen und seiner unmittelbaren Nachfolger vollzog sich in dem Charakter der Monarchie eine allmälige Wandelung, weit mehr jedoch durch den Geist, in welchem die Regierung gehandhabt wurde, als durch ein direktes Eingreifen der Legislative. Denn Wilhelm I beanspruchte, der rechtmäßige Nachfolger der Sächsischen Könige zu sein. Als Erbe ihrer Rechte erklärte er auch nach ihren Gesetzen regieren zu wollen.[t] Mit der neuen Dynastie erschien jedoch ein neuer seinem Normannischen

Die Macht der Krone.

---

r. Freeman, I. 123—6, 163; Kemble, II. 232; Palgrave, I. 657.

s. Knight, Popular Hist. of Eng. I. 185; Freeman, I. 163. Die Form einer Wahl wurde auch ferner der Regel nach beobachtet, bis man bei der Thronbesteigung Eduard's I den Satz aufzustellen begann, daß mit dem Tode des Königs das Recht auf die Krone ohne Weiteres auf seinen Erben übergehe und daß dessen Regierung mit diesem Augenblicke beginne (Allen, Royal Prerogative, 44—47). Nichtsdestoweniger hielt man in dem bei der Krönung der verschiedenen Könige Englands bis auf Heinrich VIII einschließlich beobachteten Ceremoniell an gewissen Formen fest, in welchen die Anerkennung, der Wille und die Zustimmung des Volks ausdrücklich begehrt und die Könige als „gewählt und erkoren" erklärt wurden (Chapters on Coronations, London 1838, pp. 99, 103). Unter der Regierung Heinrich's VIII bestimmte jedoch das Parlament Eduard, Maria und Elisabeth definitiv zu Thronfolgern und ermächtigte sogar den König, in Ermangelung von Leibeserben derselben, die Krone zu vermachen, wem er wolle, wofern nur die von ihm getroffene Wahl „sowohl den geistlichen und weltlichen Lords, als auch seinen sämmtlichen übrigen getreuen und gehorsamen Unterthanen bekannt gemacht würde, damit deren Zustimmung dazu ersichtlich sei" (25 Hen. VIII. c. 22; 28 Hen. VIII. c. 7; 35 Hen. VIII. c. 1). Späterhin wurde der Königin Elisabeth Rechtstitel auf die Krone vom Parlament förmlich anerkannt (1 Eliz. c. 3). Und als sie ohne Leibeserben verstarb, erkannte das Parlament an, daß die Englische Krone „durch Geburts- und gesetzliches Erbfolgerecht" auf Jacob I „als den nächsten und alleinigen Erben dieses Reichs von königlichem Geblüt" übergegangen sei (2 James I. c. 1). Nach der Abdankung Jakob's II übertrug das Parlament die Krone auf Wilhelm und Maria und ordnete demnächst die Thronfolge in der protestantischen Linie der Descendenten Jakob's I. (1 W. & M. sess. 2. c. 2; 12 & 13 Will. III c. 2.)

t. Freeman, I. 2, 4, 163. Die sogenannten Gesetze Eduard's des Bekenners wurden in dieser Weise bezeichnet, weil sie von ihm feierlich ratificirt waren „als Bedingung und Preis seiner Wiedererhebung auf den Thron seiner Väter." Es waren das hauptsächlich die umfangreichen Gesetze, welche Kanut, König von ganz England, unter Beirath seiner witan in den Jahren 1017 und 1033 zu Winchester erließ. (Palgrave, I. 48.)

Oberherrn ergebener Adel, welcher nach und nach den Landesadel aus seinen einflußreichen Stellungen verdrängte und sich seiner Güter bemächtigte. So hob sich die Macht der Krone stetig, während das Ansehn der nationalen councils in gleichem Verhältniß sank. „Die Idee einer Nation und ihres Oberhaupts, eines Königs und seiner Räthe, schwand fast gänzlich; der König wurde halb Despot, halb ein bloßer Lehnsherr. England war niemals ganz ohne eine Volksvertretung der einen oder anderen Art, aber von der Eroberung im 11. bis zum Wiedererwachen der Freiheit im 13. Jahrhundert tritt sie nicht so deutlich und handgreiflich hervor, wie vor- und nachher.“ u Nichtsdestoweniger blieben den verschiedenen Generationen der Engländer die Freiheitsrechte ihrer Sächsischen Vorfahren stets in frischer Erinnerung, bis es ihnen langsam und nach vielen Kämpfen gelang, dieselben wiederzugewinnen — zwar nicht in ihrer ursprünglichen Gestalt, aber in einer den veränderten Verhältnissen des Gemeinwesens entsprechenderen Form.

Das Sächsische Staatswesen.

Das Bild, welches wir nach den Aufzeichnungen der gelehrten Schriftsteller, die den Gegenstand gründlich erforscht, von der politischen Verfassung Englands unter seinen Sächsischen Königen entworfen haben, ist ebenso interessant wie lehrreich. Bei einem so ursprünglichen gesellschaftlichen Zustande, bei der Einfachheit und Treuherzigkeit des Volks entsprach eine solche Regierungsform vollkommen seinen Bedürfnissen. Die Freiheit wurde dadurch gewahrt, Leben und Eigenthum geschützt und das Volkswohl gefördert. Wohl aber ist zu bezweifeln, ob ein für solche Zeit passendes System die Probe stürmischerer Tage bestanden oder genügt haben würde, unter ungünstigeren Umständen dem Könige und seinen Räthen ausreichenden Schutz zu gewähren. Schwierige Probleme in der Regierungskunst erfordern zu ihrer sachgemäßen Lösung die Erfahrung von Jahrhunderten. Das richtige Verhältniß zwischen dem Souverain und seinen unmittelbaren Rathgebern, die Stellung, welche beide der Volksvertretung gegenüber einzunehmen haben, der wahre Wirkungskreis des Parlaments und die demselben zustehenden Funktionen, das alles sind Fragen, welche für die Wohlfahrt der Nation von der höchsten Bedeutung sind. Jede derselben werden wir im Laufe unserer Darstellung auftauchen und ihre angemessene Lösung finden sehen. Unmerklich und oftmals ohne ersichtliche Konsequenz sind die Bestrebungen einer jeden folgenden Generation überholt worden, um den schließlichen Erfolg herbeizuführen. Die Energie, mit der man in einer Periode für die Machtvollkommenheit der Krone eingetreten ist, und in

u. Freeman, I. 122.

einer anderen für die councils der Krone einen größeren Einfluß und eine unabhängigere Bewegung in Anspruch genommen hat, beides hat gleichmäßig zur Bildung unseres gegenwärtigen Systems beigetragen. Und zum Glück für England war jede neue Phase das Ergebniß einer naturgemäßen Entwickelung, nicht die Folge einer Revolution, und läßt sich mit Sicherheit auf Verfassungsprincipien zurückführen, die in ihrem Keime schon in dem alten Sächsischen Staatswesen vorhanden waren.[v]

Seit der Einführung monarchischer Institutionen in Britannien ist der Souverain stets von einer auserlesenen Schaar vertrauter Rathgeber umgeben gewesen, die von ihm selbst ernannt wurden, um ihm bei der Regierung des Reichs mit Rath und That zur Seite zu stehen.[w] Man kann dreist behaupten, daß keine Periode unserer Geschichte existirt, wo der Souverain nach Gesetz und Verfassung in Reichsangelegenheiten hätte ohne Jemandes Rath handeln dürfen.[x] „Daß die Englische Krone jederzeit ein von ihr unzertrennliches Privy Council gehabt hat, ist eine Thatsache, welche niemals außer Acht gelassen werden darf. Dieses Council hat stets die Aufgabe gehabt, die Krone auf jedem Gebiete und bei jedem Akte ihrer exekutiven Thätigkeit zu berathen.“[y] Und es ist in der That das einzige durch das Gesetz und die Verfassung Englands in rechtsverbindlicher Weise anerkannte council, welches beschließende und Verwaltungsfunktionen in sich vereinigt. Die Mitgliederzahl dieses council hat zu verschiedenen Zeiten je nach dem Willen des Königs gewechselt, „betrug jedoch vor Alters ungefähr 12.“[z] Die specielle Bezeichnung eines privy councillor gehört einem späteren Zeitalter an, die Institution selbst aber ist ebenso alt, wie die Monarchie. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Normannischen Souveraine, wie ihre Angelsächsischen Vorgänger, bei der Ausübung ihrer Prärogative durch ein vom Könige ernanntes und ihn regelmäßig begleitendes auserlesenes council berathen waren, welches vom großen Rath der Nation verschieden, wenn auch in jede Versammlung desselben einbegriffen war.[a]

Rathgeber der Krone.

1066. Die königlichen Räthe.

Zur Zeit der Normannischen Eroberung scheinen drei verschiedene councils bestanden zu haben: das eine, aus Mitgliedern des Adels bestehend, wurde nur bei besonderen Veranlassungen durch specielle Orders zusammenberufen und bildete in Gemeinschaft mit den hohen Staats-

v. Macaulay, Hist. of Eng. I. 25.
w. Palgrave, I. 325; II. 348.
x. Hearn, Government of England, 18; Mr. Adams's Rede, Parl. Deb. XVI. 2****; Courtenay, Life of Sir W. Temple, II. 57.
y. Smith, Parl. Remembrancer (1862) p. 3.
z. Coke, Fourth Inst. 53.
a. Palgrave, on the King's Council, 20; Kemble, II. 188.

beamten und Ministern das magnum concilium; das zweite führte den Namen commune concilium oder allgemeines Reichsparlament. Diese beiden councils hatten im Allgemeinen denselben Charakter und standen zum Souverain in demselben Verhältniß. Ihr Hauptunterschied scheint darin bestanden zu haben, daß man mehr darauf bedacht war, die Mitglieder des commune concilium zu berufen, um dem Könige in allgemeinen Angelegenheiten zu rathen, insbesondere, sobald Geldbewilligungen erforderlich waren. Das dritte war unter dem Namen des concilium privatum assiduum ordinarium oder noch häufiger des king's council bekannt. Es umfasste gewisse auserlesene Personen von Adel und hohe Staatsbeamte, durch königlichen Befehl speciell dazu berufen und vereidigt, „mit welchen der König gewöhnlich in Staats- und Regierungsangelegenheiten Rath pflog.“ Dieses council — oder wahrscheinlich ein aus den Richtern unter dem Vorsitz des Königs oder (in dessen Abwesenheit) des chief justiciary bestehendes Committee desselben — diente auch als höchster Gerichtshof, welcher unter der Bezeichnung curia regis dreimal im Jahre da, wo der König gerade seinen Hof hielt, zusammenzutreten pflegte.[b] Des Königs „ordentlicher“ oder „permanenter“ Rath war nichts anderes, als der spätere Geheime Rath.[c] Aber abgesehen davon, daß der eine nur zeitweise und gelegentlich zusammentrat, während der andere permanent war, scheint anfänglich zwischen diesem und den anderen councils kein großer Unterschied bestanden zu haben. Bedeutende Mitglieder des Adels gehörten dem „permanenten“ Rath an und nahmen natürlich bei den Zusammenkünften des großen Raths, sei es als Mitglieder oder assistants dieser hohen Versammlung eine hervorragende Stellung ein.

Ordentlicher Rath.

Der permanente Rath bestand unter den ersten Normannischen Königen aus den hohen Staatsbeamten, nämlich dem chancellor, dem great justiciary, dem lord treasurer, dem lord steward, dem chamberlain, dem earl marshal, dem constable und irgend welchen anderen vom Könige ernannten Personen. Er umfasste auch die Erzbischöfe von

---

b. Hale, Jurisdiction of House of Lords, 5—9; First Lords' Report, 20—23.

c. Macqueen sagt (pp. 673, 674), „die Funktionen des Geheimen Raths seien zu allen Zeiten durch eine Vertheilung seiner Geschäfte an daraus hervorgegangene Committee's verrichtet.“ Das oben erwähnte legal committee entwickelte sich später zu einem besonderen „council learned in the law“, von welchem heutzutage nur der hervorragenden Mitgliedern des Richterstandes verliehene Titel eines Queen's Counsel übrig geblieben ist (Hearn, Gov. of Eng. pp. 295—297), während die Funktionen dieser Körperschaft jetzt vom Justiz-Committee des Geheimen Raths versehen werden.

Canterbury und York, die das Recht beanspruchten, an jedem, öffentlichen oder geheimen, königlichen Rath Theil zu nehmen. Außer diesen Personen waren mitunter der comptroller of the household, der chancellor of the exchequer, die Richter, der king's serjeant u. A. anwesend. Er führte damals den Namen curia regis, auch wohl aula regis oder Hof des Königs und besaß ganz außerordentliche Befugnisse. Seine Aufgabe bestand darin, dem Könige bei der Ausübung seiner Prärogative zur Seite zu stehen und den vermöge dieser Prärogative vorgenommenen Akten seine Sanktion zu ertheilen — wodurch die Mitglieder selbst die Verantwortlichkeit für die königlichen Handlungen übernahmen.[d] Er bildete somit die Exekutive, fungirte aber auch als Gerichtshof und betheiligte sich an der Gesetzgebung. Thatsächlich „übte der König, der zugleich Herrscher und Richter der gesammten Nation war, die ihm zustehenden Befugnisse entweder direkt (und zwar geschah dies in größerem Umfange, als neuere Gelehrte anzunehmen geneigt sind) oder indirekt vermittelst seiner Beamten." Denn wenn man von „dem Austausch von Rath zwischen dem Könige und seinem Adel" in jener Zeit spricht, so muß man von den heutigen Ideen über verfassungsmäßige Gewalt ganz abstrahiren und bedenken, daß es „nach den im 11. Jahrhundert herrschenden Vorstellungen mehr das Recht, als die Pflicht des Königs war, Rath von den Großen des Reichs entgegenzunehmen. Ihre Anträge waren nicht, wie der Rath der Parlamente oder Minister der Jetztzeit in eine höfliche Form gehüllte Befehle, sondern im eigentlichen Sinne des Worts Rath;"[e] gewisse Dinge gab es indessen, die der König niemals lediglich durch seine Prärogative durchzusetzen vermochte. So konnte er ohne Zustimmung seines Parlaments weder Gesetze geben noch neue Steuern auflegen und mußte den Landesgesetzen gemäß regieren; verletzte er dieselben, so nahm man von jeher an, daß seine Organe oder Rathgeber der Volksvertretung dafür in der einen oder anderen Gestalt verantwortlich seien.[f] Ja, es war nicht bloß das Recht, sondern auch die Pflicht des Königs, unter allen schwierigen Umständen seinen großen Rath zu konsultiren, eine Garantie, an welcher die Na-

---

d. First Lord's Report, 21.

e. The Privy Council: the Arnold Prize Essay, 1860. By A. V. Dicey, B. A. 3—6. Diese treffliche Abhandlung stellt in populärer Form die Ergebnisse der Forschungen Sir Harris Nicolas' in seinen gelehrten Vorreden zu den „Proceedings and Ordinances of the Privy Council of England" von 10 Richard II (1386) bis 33 Henry VIII (1542) dar. Meine Skizze der Geschichte des Geheimen Raths unter der Regierung durch Prärogative habe ich diesen beiden Werken zumeist zu verdanken.

f. Macaulay, Hist. of Eng. I. 29—32.

tion jederzeit eifersüchtig festhielt, wenn auch der Monarch seinen Willen demnächst vermöge seiner anerkannten Prärogative durchsetzen konnte.
1250. Dabei ist nicht zu vergessen, daß der König von England nie ein absoluter Monarch gewesen, sondern selber dem Gesetze unterthan war. Bracton, der im 13. Jahrhundert schrieb, sagt, „das Gesetz mache den König . . . und wenn er ohne Zügel wäre, d. h. ohne Gesetz, so müsse sein großer Rath ihm einen Zügel anlegen.[g] Denn der König ist zwar unser oberster Herr, befindet sich aber nicht im alleinigen Besitze der souverainen Gewalt, die vielmehr dem Könige, den Lords und den Gemeinen zusammen zusteht.“[h] Um sein Volk mit Weisheit und Umsicht regieren zu können, pflegte der König „die bedeutendsten Persönlichkeiten Englands, die Männer, an deren Rath ihm am meisten gelegen war und deren Stimmung er am meisten zu kennen wünschte,“ in seine councils zu berufen.[i]

Im Laufe der Zeiten erfuhr der Charakter der aula regis eine wesentliche Modifikation. Jeder einzelne Beamte derselben hatte sein besonderes Ressort. Alle Geschäfte, die an den Hof gelangten, wurden natürlich vom Könige dem speciell damit betrauten Beamten überwiesen. So besorgte der marshal oder constable, wahrscheinlich von anderen Mitgliedern des Hofes unterstützt, die Militairangelegenheiten, der Kämmerer die Finanzsachen, der Kanzler alles, was mit den königlichen Verleihungen zusammenhing. Hieraus entwickelten sich allmälig, zunächst unter Heinrich II die curia regis — ein Sprößling der größeren Körperschaft — als besonderer Gerichtshof, aus welchem die heutige Queen's Bench hervorgegangen ist,[j] und demnächst in einer späteren Periode andere Gerichte of law und of equity.

1199. Die Errichtung eigentlicher Gerichtshöfe erfolgte indessen erst unter
Gerichtshöfe. der Regierung König Johann's. Dabei ist jedoch zu bemerken, daß trotz der Bildung besonderer Höfe zur Handhabung der Rechtspflege der königliche Rath nach wie vor richterliche Gewalt übte. Der Quell und Spender des Rechts zu sein, die Irrthümer untergeordneter Gerichtshöfe zu verbessern und ihre Urtheilssprüche zu mildern, ist ein altes Recht der Krone.[k] Der Regel nach wurde dieses Recht durch Richter

g. Citirt von Forster, Debates on Grand Remonstrance, 28. Vgl. oben Bd. I S. 144.

h. Allen, Royal Prerogative, 159; First Lords' Report, 22.

i. Bagehot, Eng. Const. Fortnightly Review, Jan. 7, 1867, p. 80.

j. Chron. of Reigns of Hen. II. and Richard I. edited by Stubbs, vol. II. pp. LXXI—LXXX; Hearn, Gov. of Eng. 266—271.

k. Palgrave, Eng. Commonwealth, I. 283.

nach festen Präcedenzfällen ausgeübt, doch wurde der König noch immer für befugt erachtet, Rechtsstreitigkeiten entweder auf eigene Hand oder durch die Beamten seines Raths zu entscheiden.[l]

Mit der Thronbesteigung Eduard's I begannen noch wichtigere Veränderungen. 1272. Die Zeitgenossen des Eroberers und seiner unmittelbaren Nachfolger hatten sich daran gewöhnt, die Rechtspflege durch den König und seine Beamten in einer rohen und formlosen Manier gehandhabt zu sehen. Der Willkür des Souverains wurde inzwischen dadurch eine Schranke gesetzt, daß die ordentlichen councils unter König Johann und Heinrich III durch die wachsende Macht der Barone stark beeinflußt wurden. Als aber Eduard I den Thron bestieg, stellte sich ein besseres Einvernehmen zwischen dem Monarchen und seinen Berathern ein.[m] Das Entstehen der Gerichtshöfe aus der curia regis rief im ganzen Volke den Wunsch nach einer geordneten Regierung hervor. Eine Vergleichung der geregelten Rechtspflege mit dem unverantwortlichen und unzuverlässigen Verfahren vor dem königlichen Rath regte das Verlangen nach weiteren, den alten Sächsischen Freiheitsrechten entsprechenden Zugeständnissen an.[n] Ordentlicher Rath. Denn die Funktionen des ordentlichen Raths scheinen in dieser Zeit ebenso umfassend gewesen zu sein, wie die der Krone, seine Zustimmung scheint bei jedem wichtigen legislativen oder exekutiven Akt des Königs für erforderlich erachtet zu sein. „Man betrachtete ihn augenscheinlich damals als einen sehr wesentlichen, dem Könige und dem Lande für die von ihm sanktionirten Akte verantwortlichen Bestandtheil der Regierungsgewalt, und das Volk nahm, wie aus Beispielen aus der Regierungszeit Heinrich's III und Eduard's II deutlich erhellet, an der Bildung desselben oft lebhaften Antheil."[o]

Großer Rath. Gleichzeitig mit diesen Vorgängen war der „große Rath" in einem steten Umwandlungsprocesse begriffen und nahm allmälig die feste Gestalt eines gesetzgebenden Körpers mit anerkannten Rechten und Privilegien an. Früher unterschied sich, wie wir gesehen haben, der große Rath nicht sehr wesentlich von der kleineren und mehr vertraulichen Versammlung. Beide hatten vorzugsweise Verwaltungsfunktionen. Die Räthe Wilhelm's I und seiner unmittelbaren Nachfolger waren nach den vorhandenen Urkunden hauptsächlich mit Angelegenheiten der Exekutive, wie der Verleihung lokaler Freibriefe und der Feststellung von Rechtstiteln auf Grundbesitz befaßt.[p] Der König konnte in seinem „or-

l. Dicey, p. 8.
m. Palgrave, King's Council, 19.
n. Dicey, p. 11.
o. First Lords' Report, 451; Hearn, Gov. of Eng. 273.
p. Cox, Antient Parl. Elections, 61.

dentlichen Rath" so ziemlich alles thun, was von Rechtswegen vor den großen Rath gehörte, außer der Auflegung von Steuern. Wilhelm der Eroberer hatte, als er den Englischen Thron bestieg, ausdrücklich auf das Recht verzichtet, die Nation ohne Zustimmung des commune concilium regni zu besteuern, und versprochen, nach den alten Gesetzen, soweit sie nicht ausdrücklich zum allgemeinen Besten abgeändert würden, zu regieren.[q] Er hat zwar sein Wort nicht gehalten. Aber jedes förmliche Zugeständniß von Seiten der Krone trug etwas dazu bei, den großen Rath der Nation zu kräftigen und auf eine festere Basis zu stellen. Und die unaufhörlichen und immer dringenderen Bedürfnisse des Staats nöthigten die Normannischen Souveraine, wenn auch mit Widerstreben, ihrem mächtigen und unbotmäßigen Adel neue Freibriefe mit erweiterten Privilegien zu ertheilen. So gewannen die keinem Gesetze sich fügenden Barone für ein unterdrücktes und verzagtes Volk werthvolle Gerechtsame, welche seiner Zeit den Charakter der Nation heben und „allen im Staate vorhandenen Kräften Gelegenheit, sich in berechtigter Weise zu entfalten, gewähren" sollten.[r]

1155–1180. Die scharfsinnige Politik Heinrich's II während seiner langen und ereignißreichen Regierung trug viel dazu bei, diesen Veränderungen in der Gestaltung der Englischen Verfassung den Weg zu bahnen. Trotz seiner Neigung, die königliche Macht zu befestigen, nahm Heinrich II, sobald er sich nicht außerhalb des Reichs befand, häufig Veranlassung, die alte Nationalversammlung zu berufen und seine verfassungsmäßigen Berather über alle möglichen Gegenstände zu Rathe zu ziehen. Vielerlei wurde in diesen Versammlungen rückhaltlos erörtert, was man heutzutage zur Berathung im Parlament nicht für geeignet erachten würde. Doch entzog der nach altem Brauch begehrte und entgegengenommene Rath dem Souverain nicht das Recht, in der betreffenden Frage seinem eigenen Urtheil zu folgen.[s]

Der König und sein Rath.

15. Juni 1215. Von der Verleihung der Magna Charta durch König Johann, die durch ähnliche von späteren Monarchen erlangte Zugeständnisse bestätigt und ergänzt wurde, kann man die Entstehung unseres Repräsentativsystems,[t] die Anerkennung des Hauses der Gemeinen als eines be-

Entstehung unseres Repräsentativsystems.

q. Taylor, Book of Rights, 9.

r Professor Stubbs, Preface to the Chronicle of Benedict of Peterborough (Rolls Chronicles, published in 1867) II. p. XXXVII.

s. Ebend. pp. CX—CXIX. — Diese gelehrte Vorrede enthält einen vortrefflichen Bericht über die Verfassungsgeschichte jener Zeit.

t. Interessante Einzelheiten über den Ursprung und die früheste Geschichte der politischen Repräsentation enthält Hearn, Gov. of Eng. ch. XVII und Forster, Grand Remonstrance, 31–41.

sonderen Faktors der Staatsgewalt und die Begründung unserer Volksrechte auf einer sicheren Basis datiren.

In welchem bestimmten Zeitpunkte das Repräsentativsystem Englands entstanden und welche Umstände es in's Leben gerufen, das sind Fragen, über welche trotz der eifrigen Forschungen staatsrechtlicher Schriftsteller noch großes Dunkel herrscht. Die gelehrten Verfasser des Report of the Lords' Committee gelangten indessen hierüber zu folgenden Konklusionen: — Von der Eroberung bis zu Johann's Regierung hätten der Regel nach die Prälaten, Grafen und Barone unter dem Könige für alle Zwecke außer der Auflegung von Steuern die gesetzgebende Gewalt des Reichs gebildet; wiewohl hin und wieder unter ausnahmsweisen Umständen, z. B. um einer außerordentlichen Geldbewilligung für die Krone Rechtsgültigkeit zu verleihen, auch eine niedrigere Volksklasse oder einzelne Persönlichkeiten aus den nicht privilegirten Ständen vom Könige zu Rathe gezogen seien. Dagegen lasse sich nicht nachweisen, daß damals commoners auf Grund einer Volkswahl oder überhaupt zu Mitgliedern der großen Räthe oder Parlamente berufen wären.[u] Der von Johann berufene große Reichsrath habe, wie sich aus der Magna Charta ergebe, gewisse Personen umfaßt, die in denselben berufen worden, weil sie Güter als Kronlehen besaßen. Einige derselben seien persönlich erschienen, während andere sich hätten vertreten lassen können, zumal die kleineren Barone, denen eine besondere Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen nicht obgelegen, es natürlich vorgezogen haben mochten, einige ihrer reichsten und einflußreichsten Genossen zu ihren Vertretern zu wählen. Während der Regierungszeit Heinrich's III seien vermuthlich wichtige Veränderungen in dem Organismus des großen Raths eingetreten, und zwar höchst wahrscheinlich in Folge der Umstände ohne die Dazwischenkunft eines ausdrücklichen Gesetzes. Im 49. Regierungsjahre Heinrichs III sei durch Simon 1265.
von Montfort, Grafen von Leicester, ein großer Rath berufen worden, welcher nicht bloß aus persönlich durch specielle Order in Gemäßheit der Charte Johann's geladenen, sondern auch aus Personen bestanden habe, die theils durch allgemeine, derselben Charte entsprechende Citationen, theils in Folge besonderer an die Sheriffs gewisser Grafschaften, Städte und Flecken gerichteten Orders mit der Anweisung, „Ritter, Stadtbürger und Fleckenbewohner" zu Vertretern der betreffenden Grafschaften, Städte und Flecken wählen zu lassen, um in Gemeinschaft mit den persönlich Geladenen dem königlichen Rathe beizuwohnen, zur

---

u, Parry's Parl. Introd. XII—XVI; Cox, Antient Parl. Elections, 64—70.

Theilnahme veranlaßt seien.[v] Die erste gesetzgebende Versammlung, von welcher sich bestimmt nachweisen lasse, daß sie demnächst unter ähn-
1295. lichen Umständen berufen, sei das im 23. Regierungsjahre Eduard's I versammelte Parlament, während über die Zusammensetzung der in der Zwischenzeit berufenen Versammlungen Dunkel herrsche. Von dieser
1322. Zeit an bis zum 15. Regierungsjahre Eduard's II seien die gesetzgebenden Versammlungen anscheinend der Regel nach, wenn auch nicht immer, ziemlich in derselben Weise, wie die im 23. Regierungsjahre Eduard's I zusammengesetzt gewesen. Durch das deklaratorische Gesetz aus dem 15. Regierungsjahre Eduard's II habe das Parlament der damals bestehenden Organisation der Legislative seine Genehmigung ertheilt. Dieses Gesetz habe erklärt, daß die gesetzgebende Gewalt dem Könige „unter Zustimmung der Prälaten, Grafen und Barone, sowie der Gemeinen des Reichs, wie es bis dahin herkömmlich gewesen," zustehe. Nach dieser Zeit hätten die gesetzgebenden Versammlungen Englands so ziemlich dieselbe Gestalt gehabt, die sie gegenwärtig zeigten.[w]

Während solchergestalt die den einzelnen Klassen und Ständen des Reichs zukommenden Funktionen allmälig zur Entwickelung und Reife gediehen, begannen auch die verschiedenen Elemente innerhalb der Nation
1272–1307. selbst sich mit einander zu verschmelzen. Unter Eduard's I Regierung erreichte der langwierige Kampf zwischen den Engländern, welchem Stamme sie auch entsprossen, und den Fremden, die ihre Habe verschlungen und ihre Rechte vernichtet hatten, sein Ende. Den Bemühungen dieses weisen Monarchen gelang es, die Engländer und Normannen zu einem gemeinsamen Bande wechselseitiger Hülfeleistung zu vereinigen, die alte Freiheit lebte wieder auf und die nationalen Institutionen nahmen wieder „diejenigen Verfassungsformen an, welche sie, nur im Einzelnen verändert, seitdem ununterbrochen bewahrt haben."[x]

Es war während der Regierung Eduard's I, wo die Barone, die bis dahin allein das Ohr des Monarchen besessen und seine Politik beeinflußt hatten, sich bewußt wurden, daß eine neue Macht existire, die sie nothwendig für sich gewinnen müßten. Die Stadt- und Fleckenbewohner, die durch ehrlichen Erwerb Reichthum aufgesammelt hatten und

v. Die Geschichts- und Alterthumsforscher sind darüber einig, daß das erste Parlament der Lords, Ritter, Stadtbürger und Fleckenbewohner in das Jahr 1265 fällt. Es sind zwar vor jener Zeit viele große Nationalräthe abgehalten, aber nach Ausweis der vorhandenen Urkunden keiner, in welchem die Grafschaften und Flecken Englands gemeinschaftlich vertreten gewesen wären. (Cox, Ant. Parl. Elect. 60.)

w. First Lords' Report, 154, 254, 389—91, 473. Vgl. May, Parl. Pract. (ed. 1859) 19—23; Cox, Ant. Parl. Elections, 68—85, 96.

x. Freeman, I. 6, 122; Knight, Pop. Hist. of Eng. I. 385.

die im Stande und geneigt waren, zu den Bedürfnissen des Staats beizutragen, waren von den Nationalräthen völlig ausgeschlossen. Ob man das in jener Zeit für eine Beeinträchtigung ansah, ist schwer zu bestimmen, soviel steht jedenfalls fest, daß sie sich hartnäckig der Zahlung von Steuern widersetzten, die ihnen ohne ihre Zustimmung auferlegt waren. Nachdem der König vergeblich versucht, die Erhebung einer Steuer von den „Gemeinen“ des Reichs durchzusetzen, in deren Zahlung sie nicht gewilligt hatten, legten sich 1297 mehrere der Hauptpeers zu ihren Gunsten in's Mittel und erwirkten vom Könige eine Zusicherung, daß solche widerrechtliche Besteuerung nicht wieder versucht werden solle. Kurz darauf berief der König ein Parlament, in welchem dieses Grundprincip der Englischen Freiheit durch das Statutum de tallagio non concedendo, wonach „keine Schatzung oder Steuer von uns oder unseren Erben in unserem Königreiche ohne den Willen und die Zustimmung der Erzbischöfe, Bischöfe, Barone, Ritter, Burgfleckenbewohner und der anderen freien Männer unseres Reiches auferlegt oder erhoben werden soll,“ feierlich bestätigt wurde.[y]

Nachdem die niederen Stände einmal Zutritt zum großen Rath erlangt hatten, gewannen sie schnell Einfluß und Ansehn. Deutlich läßt sich die Zunahme der Macht der Gemeinen in den Aktenstücken der gesetzgebenden Versammlung unter Eduard II verfolgen. Unter seinem Vorgänger beschränkten sich ihre Funktionen, der Praxis einer früheren Periode entsprechend, noch auf die Erklärung, in welchem Umfange sie von ihren Wählern ermächtigt seien, der Krone Mittel zu gewähren. Zur Zeit Eduard's II wurde dagegen ihr Recht auf Theil- 1307.
nahme an der Gesetzgebung förmlich anerkannt, und bis zur zweiten Hälfte der Regierung Eduard's III war ihre Macht so erheblich vergrößert, daß wir sie Versuchen, übermäßige Steuern aufzulegen, energischen Widerstand entgegensetzen und dem Könige über die Wahl unwürdiger Rathgeber unerschrocken Vorstellungen machen sehen.[z]

Um diese Zeit wurde auch dem Geldbewilligungsrechte der Gemeinen eine weitere Entwickelung zu Theil. Unter Eduard I, II und III war es üblich gewesen, daß die Lords, die Geistlichkeit und die Gemeinen sich einzeln darüber schlüssig machten, in welchem Verhältniß sie zu den Bewilligungen beizutragen hätten, indem sie von dem Grundsatz ausgingen, daß jeder Stand einen besonderen und unabhängigen Theil des Volks vertrete.[a] Dessenungeachtet war es offenbar wünschens-

y. Cox, Ant. Parl. Elections, 71, 77—79; vgl. oben Bd. I S. 391.

z. Ebend. 84, 93.

a. Hatsell, Prec. III. 95. — Ursprünglich tagten die drei Stände des Reichs (nämlich die geistlichen und weltlichen

werth, daß sich die einzelnen Stände darüber mit einander in Einvernehmen setzten, da keiner derselben einem höheren Satze unterworfen werden wollte, als der andere. Auch war es zweckmäßig, zu diesem Einverständniß zu gelangen, ehe der Krone von den Gemeinen eine Mittheilung über die Bewilligungsfrage gemacht würde. Das führte zu der Praxis, der Geldbewilligung Konferenzen zwischen Ausschüssen der Lords und der Gemeinen vorhergehen zu lassen, wobei jeder Stand es für einen Vortheil erachtete, von den Absichten des anderen Kenntniß zu erlangen, bevor er mit seinen eigenen hervortrat.[b]

1407. Im 9. Regierungsjahre Heinrich's IV beschwerten sich die Gemeinen bei dem Könige darüber, daß die Lords, bevor beide Häuser endgültig über eine beantragte Geldbewilligung übereingekommen seien, Sr. Majestät von gewissen darauf bezüglichen Umständen Kenntniß gegeben hätten, ein Verfahren, das sie als „ihre Rechte beeinträchtigend und verletzend" bezeichneten. Der Protest war erfolgreich. Mit Zustimmung der Lords erklärte der König in einer Verordnung, daß „weder die Lords noch die Gemeinen dem Könige über eine Geldbewilligungsangelegenheit und die desfallsigen Besprechungen Bericht erstatten sollten, bevor die Lords und Gemeinen vollständig darüber einig wären, und auch dann nur in der herkömmlichen Weise und Form, d. h. durch den Mund des Sprechers der Gemeinen." Es war das ein neuer Sieg der Gemeinen, der dazu diente, ihren Einfluß, namentlich auf die Finanzen des Staats, zu erhöhen.[c]

1327. Funktionen des Parlaments. Bis zur Zeit Eduard's III läßt es sich nicht leicht bestimmen, worin sich die Funktionen des Nationalraths von denen des königlichen Geheimen Raths unterschieden. Es machte offenbar einen größeren und feierlicheren Eindruck, wenn die Entscheidungen des ordentlichen Raths im Parlamente vorgetragen wurden, und der König selbst war vermuthlich eher geneigt, Petitionen um Abstellung von Beschwerden entgegenzunehmen, wenn er von allen seinen Räthen umgeben war. Der Hauptunterschied scheint indessen darin bestanden zu haben, daß, nachdem die Gemeinen dem Nationalrath einverleibt waren, ein beträchtlicher Zeitraum verstrich, bevor man sie an irgend einem Akte oder Verfahren,

---

Lords und die Gemeinen, vgl. oben Bd. I. S. 211) zusammen in einer Kammer. Wann sie sich zuerst trennten, ist ungewiß. Ohne Zweifel beriethen sie oft abgesondert und ertheilten dem Könige besonderen Rath, lange bevor eine förmliche Trennung eintrat. (Hearn, Gov. of Eng. 394—407.) Jedenfalls kann ihre Scheidung in zwei Häuser nicht später, als im 17. Regierungsjahre Eduard's III bewirkt sein. (May, Parl. Prac. 23—26.)

b. Cox, Ant. Parl. Elec. 98; Parl. Hist. I. 110, 140, 163—71.

c. Ebend. 100.

welches einen richterlichen Charakter an sich trug, Theil nehmen ließ. Unter Eduard III aber versuchten die Gemeinen wiederholt, sich an der Rechtsprechung in Appellationssachen zu betheiligen, und vor dem Tode dieses Monarchen finden wir sämmtliche Verfassungsinstitutionen 1377.
Englands — nämlich einen königlichen Rath, ein Parlament von zwei Kammern (in welches der alte große Rath der Barone allmälig aufgegangen war)[d] und Gerichtshöfe — in getrennter Gestalt, einträchtig zusammenwirken.[e]

Die Regierung Eduard's III bildete in der That eine wichtige Verfassungsepoche. Abgesehen von den jenes Jahrhundert charakterisirenden organischen Veränderungen in der Zusammensetzung des Parlaments zeichnete sie sich auch durch die häufige Abhaltung der großen nationalen Versammlung und durch das Zustandekommen eines Gesetzes aus, wodurch es dem Könige zur Pflicht gemacht wurde, sein Parlament „einmal in jedem Jahre und nach Bedürfniß öfter" zusammenzuberufen.[f] Unter den Souverainen aus dem Hause Plantagenet wurden die Parlamente der Regel nach vor ihrer Einberufung jedes Mal neu gewählt und nicht von Jahr zu Jahr prorogirt.[g]

Die legislativen Versammlungen Eduard's waren überdies eifrige Vertheidiger der Volksrechte. Sie erwirkten von ihrem Souverain wiederholte Bestätigungen der Magna Charta und wußten drei wichtige Verfassungsgrundsätze durchzusetzen — nämlich, daß Gelder nicht ohne Zustimmung des Parlaments erhoben werden dürften, daß zu jeder Gesetzesänderung die Mitwirkung beider Häuser erforderlich sei und daß die Gemeinen Mißbräuche untersuchen und die Räthe der Krone wegen Pflichtwidrigkeiten anklagen dürften.[h]

d. Die „großen Räthe" wurden, auch nachdem ihre wichtigsten Funktionen auf das Parlament übergegangen waren, noch eine Zeit lang hin und wieder zusammenberufen. „Ein Paar hundert Jahre später," 1640, suchte Karl I den längst abgestorbenen „Rath" der Barone wieder in's Leben zu rufen und dadurch für das Parlament, mit welchem er einen hoffnungslosen Kampf geführt, ein Surrogat zu finden. Das diente jedoch nur dazu, den Riß zwischen dem Könige und seinem Volke zu erweitern und seinen Sturz zu beschleunigen. (Dicey, 13; Knight, Pop. Hist. of Eng. III. 438; Hearn, Gov. of Eng. 407, 461.)

e. Palgrave, King's Council 22, 64; Dicey, 13; First Lords' Rep. 169.

f. 4 Edw. III. c. 14, bestätigt durch 36 Edw. III. c. 10.

g. Smith, Parl. Rememb. (1865) p. 7. — Die Prorogation und Wiedereinberufung desselben Parlaments scheint zuerst unter Heinrich VI vorgekommen zu sein. Konstante Praxis wurde es aber erst seit der Thronbesteigung Heinrich's VIII. (Parry, Parl. LVII—LIX.)

h. Taylor, Book of Rights, 67, 68; Cox, Inst. Eng. Gov. 229; Parl. Hist. I. 141.

1299—1512. Häufige Einberufung des Parlaments.

Von der Endzeit der Regierung Eduard's I bis zur Anfangszeit der Regierung Heinrich's VIII, also in einem Zeitraume von 213 Jahren pflegten die Monarchen Englands den großen Rath der Nation häufig zu konsultiren. Selten verging ein Jahr, ohne daß ein Parlament zusammenberufen wurde, und zuweilen fanden innerhalb 12 Monate zwei oder drei Versammlungen statt. Es ist festgestellt worden, daß in dem oben erwähnten Zeitraume über 200 verschiedene Parlamente versammelt wurden. Die Dauer der Sessionen schwankte gewöhnlich zwischen 4 und 30 Tagen, mitunter zogen sie sich aber Monate lang hin.[i]

Der Geheime Rath im Parlament.

Es mag hier bemerkt werden, daß die Mitglieder des königlichen Raths als vertraute Diener der Krone längst bei jeder Versammlung des „Magnum Concilium" oder hohen Parlamentshofs anwesend zu sein pflegten. Der engere oder (wie man ihn später bezeichnete) „Geheime Rath" wurde regelmäßig vom Souverain veranlaßt, den Berathungen des großen Raths beizuwohnen. Man muß jedoch berücksichtigen, daß der Parlamentshof dieses Zeitalters eigentlich das Haus der Lords bedeutete, und daß, insofern es sich um richterliche Funktionen handelt, beide Ausdrücke synonym waren und noch jetzt sind.[j] Sir Matthew Hale behauptet, in ganz alten Zeiten, vor der Regierung Eduard's I und vielleicht bis zur Mitte der Regierung Eduard's III (in welchem Zeitraume sich jedenfalls die Lords und die Gemeinen als besondere gesetzgebende Kammern konstituirt hatten) habe der Geheime Rath bei den richterlichen Entscheidungen des Parlaments nicht bloß eine berathende Stimme, sondern ein wirkliches Stimmrecht gehabt.[k] Nach der Meinung neuerer Autoritäten ist das indessen ein Irrthum. Die Geheimen Räthe gehörten allerdings mit zum großen Rath oder Parlamentshof, doch ist es höchst wahrscheinlich, daß sie, ohne zu stimmen, nur „ein begründetes Gutachten abgaben," wie das noch jetzt auf Erfordern von Seiten der Beisitzer (assistants) im Hause der Lords geschieht. Jedenfalls fing man um die Zeit Eduard's III an, diejenigen, welche vermöge ihres Amts als Mitglied des königlichen Raths im Parlament saßen, lediglich als Beisitzer oder Rathgeber zu betrachten, während die entscheidenden und richterlichen Befugnisse vom Hause selbst geübt wurden.[l] Sir Matthew Hale giebt auch zu, daß, obgleich sie „Beisitzer von solcher Bedeutung und solchem Ansehn waren, daß

i. Parry, Parls of Eng., LV—LIX.

j. Macqueen, Practice of Lords and Privy Council, 671, 680.

k. Hale, Jurisdict. House of Lords, 85.

l. Macqueen, 674; Palgrave, King's Council, 64.

sich das Haus der Lords bei Rechtsfragen und richterlichen Proceduren von ihrem Rath leiten ließ, sie doch bei der Gesetzgebung keine Stimme hatten, sondern nur in richterlichen Angelegenheiten ihr Gutachten abgaben und begründeten.[m] Nachdem inzwischen die Gemeinen sich ihre Stellung als ein integrirender Theil des Parlaments gesichert und das Recht der Anklage erlangt hatten, ging ihr Bestreben dahin, den Rath, sobald er unabhängig vom Parlament handelte, an der Ausübung aller außerordentlichen Funktionen oder nicht ausdrücklich durch Gesetz gewährten Befugnisse zu hindern. Und das gelang ihnen auch.[n]

Entwickelung des Geheimen Raths.

Im Laufe der Zeit lös'te sich die von Alters her zwischen dem Geheimen Rath und dem Parlamentshofe, d. h. dem Hause der Lords in seiner richterlichen Eigenschaft, bestandene Verbindung — jedoch nicht, ohne in den bestehenden Gebräuchen Spuren der alten Beziehungen zu hinterlassen — und der Geheime Rath nahm allmälig eine besondere und unabhängige Kompetenz für sich in Anspruch. Diese Aenderung vollzog sich unter Richard II, wo der Rath völlig vom Parlament getrennt 1397. ward und die ihm als einer selbstständigen Behörde zustehenden Funktionen zu erfüllen begann. Mit Genehmigung des Parlaments wurden seine speciellen Pflichten festgestellt und fortan seine Befugnisse — außer bei etwaigen Kompetenzüberschreitungen — ohne weiteren Widerspruch anerkannt.[o] Seine Kraft und sein Einfluß wuchs, bis er den Höhepunkt seiner Machtstellung unter den Fürsten vom Hause Tudor erreichte, deren Politik dahin ging, die Kompetenz des Geheimen Raths zu erweitern und möglichst ohne die Hülfe des Parlaments zu regieren. Ein merkwürdiges Beispiel hiervon liefert die Regierung Heinrich's VIII, welche beinahe 40 Jahre dauerte, während in dieser ganzen Zeit das Parlament nicht länger als zusammen $3\frac{1}{2}$ Jahre tagte und in den ersten 20 Jahren alle seine Sessionen zusammengenommen noch nicht die Dauer von 12 Monaten erreichten.[p]

Seltene Einberufung des Parlaments.

Es ist nicht zu verkennen, daß in der althergebrachten Anwesenheit der Mitglieder des Geheimen Raths im großen Rath oder Parlamentshof der Keim zu den innigeren Beziehungen lag, welche demnächst unter der parlamentarischen Regierung zwischen den Ministern der Krone und der Legislative hergestellt wurden.

Verhältniß zwischen dem König und seinen Ministern.

In der allmäligen Entwickelung freiheitlicher Institutionen, welche die Regierung unserer Englischen Monarchen seit der Thronbesteigung Heinrich's III so vortheilhaft auszeichnet, und zwar aus der Regierungs-

m. Hale, Lords' Jurisdiction, 71.
n. Palgrave, King's Council, 69, 82.
o. Ebend. 78, 80, 84, 97. Vgl. unten S. 24.
p. Macqueen, 675, 680.

zeit Eduard's II finden wir einen bemerkenswerthen Vorfall verzeichnet, aus dem sich ergiebt, wie entschieden schon damals das verfassungsmäßige Verhältniß zwischen dem Souverain, seinen Ministern und dem Par-
1316. lament anerkannt wurde. 1316 wurde der Graf von Lancaster, der bisher ein hervorragender Führer der mächtigen Konföderation der mißvergnügten Barone gewesen, selbst vom Könige ersucht, Präsident seines Raths zu werden. Der Graf ging auf das Anerbieten unter gewissen Bedingungen ein und wurde, da der König sich denselben fügte, in versammeltem Parlamente gehörig eingeführt und sein Eid oder Protest, der die von ihm gestellten Bedingungen enthielt, in die Parlamentsakten eingetragen. In demselben werden zunächst die Anstellungsbedingungen aufgeführt; dann heißt es weiter: „Sollte der König in Angelegenheiten seines Hofs und Reichs nicht seiner und seines council Leitung folgen, nachdem ihm solche Dinge dargelegt worden — will er sich nicht von seinem und Anderer Rath leiten lassen — so kann der Graf jederzeit, ohne Groll oder Mißbilligung befürchten oder darüber Rechenschaft ablegen zu müssen, aus dem council ausscheiden"; „die Geschäfte des Reichs" sollen nicht ohne Zustimmung des council verrichtet werden; und wenn das council „dem Könige seinen Rath ertheilen oder sonst etwas thun sollte, was nicht zu seinem und des Reichs Besten gereicht, so soll er in der nächsten Parlamentssitzung auf Antrag des Königs und seiner Freunde entlassen werden." Die Urkunde schließt mit folgenden nachdrücklichen Worten, aus denen sich ergiebt, daß die im vorliegenden Falle getroffene Anordnung die allgemeine und unter ähnlichen Umständen anerkannte Regel bildete: „Und so soll von Parlament zu Parlament mit jedem derselben nach Maßgabe seiner Schuld verfahren werden." [q]

1406. Beinahe 100 Jahre später, unter der Regierung Heinrich's IV, begegnen wir einem ähnlichen Falle, wo das Recht eines Ministers, sein Amt, sobald er dasselbe nicht ferner zum Wohle des Staats versehen zu können glaubt, niederzulegen, ohne dadurch den König zu verletzen, anerkannt ist. Sir Harris Nicolas hat denselben folgendermaßen aufgezeichnet: „Im May 1406 ernannte der König, von der Erwägung geleitet, daß seine Zeit und Aufmerksamkeit durch Staatsangelegenheiten übermäßig in Anspruch genommen werde, 3 Bischöfe, 6 weltliche Peers, den Kanzler, den Schatzmeister, den Geheimsiegelbewahrer, den Hofmarschall und Kämmerer seines Hofstaats nebst 3 anderen Personen zu Mitgliedern des Geheimen Raths und wies dieselben an, sich nach Kräften der Förderung der Wohlfahrt und der Aufrechthaltung der Ge-

q. Parl. Hist. I. 64. Parry, Parls of Eng. 80.

setze des Reichs zu widmen. Er ordnete ferner an, daß fortan alle vom Kämmerer beglaubigten (indorsed) Urkunden und unter dem Kabinetssiegel (signet) an den Kanzler, Schatzmeister und Geheimsiegelbewahrer gerichteten Schreiben vom council beglaubigt oder unter seinem Beirath abgefaßt werden sollten." Keiner der gedachten oder sonstigen Beamten dürfe „ohne den Beirath des council Gnadenerlasse ausstellen oder Pfründen vergeben; und um die Sicherheit und Unabhängigkeit der Mitglieder desselben zu erhöhen, war die wichtige Klausel hinzugefügt, daß sie ihr Amt niederlegen könnten, sobald sie sich außer Stande erachteten, ihre Pflichten zum Besten des königlichen Dienstes zu erfüllen, ohne dadurch sein Mißfallen zu erregen.[r]

Inzwischen hatte jedoch das Parlament bereits sein Augenmerk auf 1376.
den Charakter und die Zusammensetzung des königlichen Raths gerichtet. Organisation
Im letzten Regierungsjahre Eduard's III wagten die Gemeinen, dem des königlichen Raths
Könige vorzustellen, daß es in seinem und des ganzen Reichs Interesse durch das Parlament.
liege, seinen Rath durch 10 oder 12 Lords, Prälaten und andere, die sich stets in seiner Nähe befinden müßten, zu verstärken, so daß kein wichtiges Geschäft ohne den Rath und die Zustimmung von 6 oder mindestens 4 derselben, je nach Bedürfniß, erledigt würde. Se. Majestät willfahrte dieser Bitte, mit dem Vorbehalt, daß der Kanzler, Schatzmeister und Geheimsiegelbewahrer ihre Amtsgeschäfte ohne Zuziehung irgend eines der gedachten Räthe versehen dürften. Nunmehr erklärten die Gemeinen sich zwar bereit, den König nach Kräften zu unterstützen, wiesen jedoch darauf hin, daß „im Privatinteresse einiger Personen in der Umgebung des Königs und deren Helfershelfer das Land gewaltig ausgesogen werde." Sie schritten sodann dazu, einzelne dieser verwerflichen Räthe anzuklagen, und setzten deren Entlassung aus dem königlichen Rath und die Konfiskation ihrer Güter durch[s] — eine Maßregel, welche unter Richard's II Regierung häufig wiederholt ward.[t]

Wie die Macht des Parlaments zunahm und seine Obergewalt anerkannt wurde, beweis't ferner, daß unter der Regierung Heinrich's IV 1406—1455.
sowie der seines Sohnes und Enkels (Heinrich's V und VI) mehrere Mitglieder des königlichen Hofstaats auf Antrag der Gemeinen entlassen

---

r. Nicolas, Proceedings Priv. Coun. vol. VI. p. CXLVI, wo auf Parl. Rot. III. 572 Bezug genommen wird. Lord Lovell, der bei dieser Gelegenheit zum Mitgliede des Raths ernannt war, bat seine Ablehnung zu entschuldigen und ward entschuldigt, weil er gewisse bei den Gerichten anhängige Rechtsstreitigkeiten habe, die ihn, wie er sagte, an der „gewissenhaften" Erfüllung seiner Pflicht hindern würden. — Ebend. 573.

s. Parl. Hist. of Eng. I. 141.

t. Cox, Ant. Parl. Elect. 93.

wurden und daß sich das Parlament selbst mit der Abfassung von Instruktionen und Verordnungen über die Geschäftsleitung im königlichen Rath und im königlichen Hofstaat beschäftigte, deren Beobachtung, nachdem sie in Gesetzesform gebracht, der Rath, sowie sämmtliche Richter und die Beamten des Hofstaats auf Befehl des Königs eidlich geloben mußten. Es liegt darin eine sehr bedeutungsvolle Bestätigung des Grundsatzes der Ministerverantwortlichkeit.[u]

1485. Entwickelung des Raths. Von dieser Zeit bis zur Thronbesteigung Heinrich's VII charakterisirt sich die Geschichte des Geheimen Raths hauptsächlich dadurch, daß seine Verwaltungsfunktionen sich allmälig entwickelten, daß Formen eingeführt wurden, welche als verfassungsmäßige Schranken des persönlichen Regiments des Königs dienen sollten, und daß die Macht der hohen Staatsbeamten, welche den Rath bildeten, entsprechend wuchs. Andererseits war in dieser ganzen Periode der persönliche Einfluß des Souverains ein sehr bedeutender, aber natürlich je nach der Fähigkeit oder Willensstärke des Regenten verschiedener. Nahm ein energischer Fürst den Thron ein, so wurde der Rath das bloße Organ seines Willens, der Kanal, durch welchen die königlichen Befehle flossen. Zu anderen Zeiten benutzte der mächtige Adel seinen Einfluß dazu, der willkürlichen Herrschaft des Königs einen Zügel anzulegen und die Macht seiner Minister zu vergrößern.[v] Ja, die Minister selbst nahmen eine einigermaßen selbstständige Stellung ein. Der König konnte sie zwar beliebig ernennen oder entlassen; aber er mußte doch jedenfalls irgend eine Art von Rath haben, und gewisse Persönlichkeiten in amtlichen Stellungen waren nothwendige Bestandtheile eines jeden Raths. Die 5 oben erwähnten hohen Staatsbeamten — nämlich der Kanzler, der Lord Schatzmeister, der Geheimsiegelbewahrer, der Kämmerer und der Hofmarschall, hatten sämmtlich vermöge ihres Amtes Sitze im Rath. Außer diesen Beamten umfaßte derselbe gewöhnlich die Erzbischöfe von Canterbury und York und 10 bis 15 andere geistliche oder weltliche Lords oder Männer von Bedeutung, welche das Vertrauen des Königs und des Parlaments besaßen. Denn wenn der König auch das unbeschränkte Recht hatte, seine Räthe beliebig zu ernennen oder zu entlassen, so scheinen doch die Englischen Monarchen meist darauf bedacht gewesen zu sein, Männer zu ihren Rathgebern und Ministern zu wählen, welche den

(Randnote: Seine Zusammensetzung.)

---

u. Nicolas, Proc. P. C. vol. I. p. LXII; vol. III. pp. VIII, XVIII; vol. V. p. XIII; vol. VI. p. LXXIII; Parl. Hist. I. 291, 303; Forster, Debates on the Grand Remonstrance, 49.

v. Dicey, Privy Council, 16.

Lords und den Gemeinen genehm waren.[w] Einige der dem Beamtenstande angehörigen Mitglieder des Raths bekleideten in jener Zeit Aemter, die nicht unmittelbar von der Krone vergeben wurden, sondern in gewissen Familien erblich waren. Auch verlieh die Zugehörigkeit der Erzbischöfe und übrigen Geistlichen der Körperschaft eine sonst unerreichbare Würde und Unabhängigkeit. Bei einer solchen Stellung war es für einen widerspänstigen Rath nicht schwer, seine Macht fühlbar zu machen. Die Mitglieder hatten das Recht, dem Souverain über jede das Gemeinwohl berührende Angelegenheit Rath zu ertheilen oder Vorstellungen zu machen. Ihre Vorhaltungen konnten zwar mißachtet und ihr Rath verschmäht werden, der moralische Eindruck ihres Auftretens aber ließ sich nicht ignoriren. Zunehmende Macht des Raths.

Was das Ansehen und den Einfluß des Raths wesentlich erhöhte, war, daß er sich vermittelst des Kanzlers weigern konnte, die Wünsche des Königs auszuführen und seine Verleihungen zu legalisiren; denn von jeher hatte er den Anspruch erhoben, von jeder königlichen Verleihung oder Order Kenntniß zu nehmen. Das „große Siegel" befand sich stets in Gewahrsam des Kanzlers und konnte nur durch ihn einer Urkunde beigefügt werden. Die Souveraine betrachteten zwar häufig diese Vorschrift als eine lästige und ungerechtfertigte Beschränkung und suchten sie dadurch zu umgehen, daß sie entweder das große Siegel selbst in Händen behielten oder verlangten, daß die Beidrückung kleinerer königlicher Siegel (die anfänglich vom Könige selbst aufbewahrt wurden) zur Beglaubigung einer Order oder eines sonstigen Erlasses genügten. Das Parlament protestirte aber gegen solche Praktiken und verlangte, daß eine Vorschrift, die dazu bestimmt sei, die Krone selbst gegen Betrug zu schützen, streng beobachtet werde. Endlich ging das Geheimsiegel (privy seal) in die Hände eines ordentlichen Beamten über, worauf die Rechtsgelehrten, allerdings unter dem Widerspruch der Krone, behaupteten, das große Siegel dürfe niemals einer Bill bloß auf mündliche Anweisung, sondern nur auf Grund einer förmlichen, mit dem Geheimsiegel versehenen Order beigefügt werden.[x] Diese Umstände trugen dazu bei, das Ansehen und den Einfluß des königlichen Raths bedeutend zu heben. Das große Siegel. Das Geheimsiegel.

Auch vom konstitutionellen Standpunkte aus war diese Doctrin in Betreff der Siegel offenbar nothwendig: denn der Kanzler vermochte nicht den Nachweis zu führen, daß er einem königlichen Befehle nach=

---

w. Sir H. Nicolas, P. C. vol. I. pp. II, III.

x. Dicey, 17–20.

gekommen sei, wenn er sich nicht durch eine förmliche Order legitimiren konnte. Mochte aber auch dieser Grund und vermuthlich auch die Rücksicht, daß es für die Krone sehr bequem sei, einen Theil der Verantwortlichkeit für ihre eigenen Handlungen auf ihre Diener abzuwälzen, den König mit dieser Beschränkung seiner Willkür versöhnen, von den Englischen Monarchen jener Zeit wurde sie als eine besonders verhaßte empfunden. Eduard IV „gab wiederholt in seinen Schreiben an den Kanzler seinen Anweisungen dadurch Nachdruck, daß er seine Befehle
1465. eigenhändig hinzufügte," und einmal wird von ihm erzählt, er habe seine Ueberraschung und Entrüstung darüber geäußert, daß der Kanzler seinen mündlichen Befehl nicht für eine „genügende Ermächtigung" zur Ausfertigung einer Urkunde erachte.[y]

Verfassungsmäßige Garantien.

Diese verfassungsmäßigen Garantien gegen die unbeschränkte Ausübung der königlichen Prärogative wurden von Zeit zu Zeit durch Anordnungen ähnlichen Inhalts von Neuem eingeschärft. Durch einen Ge-
1443—1444. heimerathsbefehl unter der Regierung Heinrich's VI wurden Normen aufgestellt, die eine wirkliche Garantie dafür boten, daß die Minister von jedem königlichen Zugeständniß vom Augenblicke der Präsentation der betreffenden Petition oder Ermächtigung bis zu seiner schließlichen
1526. Sanktion durch königliche Order Kenntniß erhielten.[z] Unter Heinrich VIII wurden alle diese Normen ihrem wesentlichen Inhalte nach bestätigt und, soweit sie die Ausfertigung königlicher Patente, Verleihungen u. s. w. betreffen, sind sie mit geringfügigen Modifikationen noch jetzt in Kraft — nur daß Bewilligungen, welche früher vom Geheimen Rath beaufsichtigt wurden, jetzt durch das Bureau eines Staatssekretairs gehen.[a] Nichtsdestoweniger entsprach der Zweck, den man bei diesen Anordnungen im Auge hatte, keinesweges den heutigen Ideen über Ministerverantwortlichkeit. Sie sollten die Krone selbst vor erschlichenen oder unnöthigen Zugeständnissen bewahren, und zu diesem Behufe mußte sich eine Anzahl von Beamten an den Ermittelungen und Entscheidungen rücksichtlich der an die Krone gerichteten Petitionen betheiligen. Sie sollten ferner den König zwingen, bevor er sich über eine Beschwerde schlüssig machte, den Rath zu konsultiren. Bei alle dem aber waren die Minister für die gewissenhafte Erfüllung ihrer hohen Funktionen der Krone und nicht dem Parlament verantwortlich.[b]

---

y. Sir H. Nicolas, Proc. of Privy Council, vol. VI. pp. CXCV, CXCVI; Dicey, 20.

z. Ebend. vol. VI .pp. XCI—XCV.

a. Cox, Eng. Gov. 648.

b. Sir H. Nicolas, Proc. P. C. vol. VI. pp. CC. sqq., vol. VII. p. V. Dicey, 21.

Während der Regierung Heinrich's VI nahm der „ordentliche“ oder „permanente“ Rath zuerst den Namen „Geheimer Rath“ an. Um diese Zeit fing man an, diejenigen, welche dem Rath regelmäßig beiwohnten und die ordentlichen Geschäfte versahen, von den Mitgliedern zu unterscheiden, welche, wie die Richter, nur gelegentlich vom Könige eingeladen wurden. Während der Minderjährigkeit Heinrich's VI trat diese Unterscheidung um so deutlicher hervor, als die ganze Regierung sich in den Händen eines Ausschusses des königlichen Raths befand. Es ergingen unter dieser Regierung Geheimeraths-Verordnungen, welche, um den Sitzungen des Raths ihren geheimen Charakter und die Geheimhaltung der gefaßten Beschlüsse zu sichern, jedem nicht speciell Geladenen die Theilnahme untersagten. Hin und wieder wurden auf Befehl des Königs Versammlungen des „großen Raths“ abgehalten. Doch lös'te sich jedenfalls unter Heinrich VI von dem größeren Körper allmälig ein engerer Rath ab, in ähnlicher Weise, wie später aus dem Schoße des Geheimen Raths das Kabinet hervorging.[c] 1422.

Die Geschäfte, welche den königlichen Rath während des in Rede stehenden Zeitraums in Anspruch nahmen, waren von der mannigfachsten Art, und in seinen Verhandlungen zeigt sich eine außerordentliche Kombination exekutiver und legislativer Regierungsfunktionen. Wichtige Staatsangelegenheiten und Fragen der inneren und auswärtigen Politik, die Friedensbewahrung und Finanzverwaltung, der Fremden- und Handelsverkehr, die Lösung kirchlicher Streitfragen und der Schutz des Glaubens gegen Ketzer und Zauberer — das alles gehörte, wie aus den erhaltenen Protokollen über seine Verhandlungen hervorgeht, zu den ordentlichen Verwaltungsfunktionen des Rath. Neben diesen wichtigen Angelegenheiten mußte er sich, wie das bei jeder Regierung der Fall ist, mit einer Unzahl von unbedeutenden Dingen befassen. Und obgleich Gerichtshöfe zur Entscheidung jeder Art von Rechtsstreitigkeiten errichtet worden waren, finden wir ihn doch auch richterliche Funktionen nicht bloß Behufs Bewahrung des öffentlichen Friedens, sondern auch in gewöhnlichen Kriminalsachen üben. War zu besorgen, daß die Gerichtshöfe, weil es ihnen entweder an der gesetzlichen Kompetenz oder an der erforderlichen Macht, ihre Urtheile zu vollstrecken, fehlte, sich als unwirksam erweisen würden, so trat der Rath ein und citirte Angeklagte und Ankläger vor sich. Ein derartiges Tribunal war offenbar in der Kindheit geregelter Institutionen dem Schutze von Leben und Eigenthum

Geschäfte des Raths.

---

c. Dicey, 22, 23; Nicolas, Proc. P. C. vol. I. p. LXXIII; vol. V. pp. XXII, XXIII, vol. VI. pp. LXI, LXXXI sqq.

förderlich, sein Verfahren aber war ein höchst willkürliches. Vom Parlament wurde es mit erklärlicher Eifersucht betrachtet, und von der Regierung Eduard's III an bis zu der Heinrich's VI machten die Gemeinen wiederholt energische Anstrengungen, um den Rath von der Einmischung in richterliche Angelegenheiten und von rechtswidrigen Eingriffen in das Eigenthum und die Rechte des Volks abzuhalten.[d]

Die Geheimerathsakten aus der Regierungszeit Eduard's IV und V, Richard's III und Heinrich's VII sind nicht aufbewahrt worden, so daß es an sicheren Nachrichten über den Organismus des Raths unter diesen Monarchen fehlt.

1485. Abhängigkeit des Raths vom Könige. Mit der Thronbesteigung der Dynastie der Tudors änderte sich die Stellung des Geheimen Raths zum Monarchen bedeutend. Nach der Eroberung hatten die Barone ihre Macht dazu benutzt, den despotischen Willen des Souverains zu zügeln. In späteren Zeiten war die Prärogative den Angriffen der mächtiger werdenden Gemeinen ausgesetzt, während der Adel meistentheils den Thron in loyaler Weise unterstützte. Die Geschichte des Raths seit der Thronbesteigung Heinrich's VII bis zum 16. Regierungsjahre Karl's I ist die Geschichte der durch ein Ministerium, welches nicht mehr ein Gegengewicht gegen den königlichen Willen bildete, kräftig gehandhabten königlichen Obergewalt. Dieses neue Verhältniß des Raths zur Krone mag hauptsächlich dadurch herbeigeführt sein, daß eine Anzahl von Nichtadeligen (commoners) in denselben aufgenommen wurde, welche ihre Stellung und ihren Einfluß ganz und gar der Gunst des Königs verdankten. Die neuen Räthe waren sicherlich bedeutende und tüchtige Männer, vermochten aber, da sie nicht dem Adel angehörten, ihre Unabhängigkeit von der Krone nicht zu behaupten. Auch kam es häufig vor, daß, wo Peers erbliche Aemter bekleideten, zur Ausübung der Pflichten und des Einflusses derselben Stellvertreter aus der Zahl der Gemeinen gewählt wurden. Das hob die Machtstellung der Krone und trug zur Kräftigung der Regierung bei, untergrub aber die Unabhängigkeit des Raths ungemein.[e] Die veränderte Zusammensetzung des Raths blieb im Volke nicht unbeachtet und erregte vielfach große Unzufriedenheit. Etwa 25 Jahre nach der
1536. Thronbesteigung Heinrich's VIII fand in Yorkshire ein Aufruhr statt. Die Unzufriedenen verlangten vom Könige Abstellung von Beschwerden,
Beschwerden über den Rath. und zwar war einer der Beschwerdepunkte der, daß der Geheime Rath zur Zeit aus zu vielen Personen niederer Abkunft bestehe, was bei Be=

d. Dicey, 25—34; Nicolas, Proc. P. C. vol. I. p. II.

e. Dicey, 38—42.

ginn der Regierung Sr. Majestät nicht der Fall gewesen sei. Der König erklärte ihnen in seiner Antwort, daß sich bei seiner Thronbesteigung im Rath nur „zwei Laien befunden, welche als Adelige bezeichnet zu werden verdienten, der Schatzmeister von England und sein Oberhofmarschall; andere, wie die Lords Marney und Darcey, hätten kaum dem niederen Adel angehört und noch keinen bedeutenden Grundbesitz gehabt, und seien erst von ihm befördert und zu Rittern und Lords gemacht; die übrigen außer den beiden Bischöfen von Canterbury und Winchester seien Rechtsgelehrte und Priester gewesen." Er wies ihnen ferner nach, daß sich zur Zeit „in der That viele Adelige von Geburt und Rang" im Rath befänden, eröffnete aber schließlich den Rebellen sehr nachdrücklich, daß es keinem seiner Unterthanen zustände, seinen Rath zu ernennen, und daß er ihn nicht aus ihren Händen empfangen wolle. Sie sollten daher künftig ihrer Unterthanenpflichten gegen ihren König und Herrn besser eingedenk sein und sich nicht wieder in solche und ähnliche Dinge mischen, die sie nichts angingen." [f]

Wesentlich trug in dieser Periode das aus der Reformation hervorgehende veränderte Verhältniß zwischen Kirche und Staat dazu bei, die Machtstellung der Krone zu erhöhen. Die nicht mehr von einem fremden Potentaten, sondern vom Könige selbst abhängigen Würdenträger der Kirche verliehen der Monarchie neue Lebenskraft, sobald sie aufhörten, die Vertreter einer rivalisirenden Macht zu sein. Je mehr jedoch das persönliche Ansehen des Souverains wuchs, um so mehr nahm der Einfluß des Geheimen Raths ab. Die Urkunden jener Zeit bezeugen zur Genüge, zu welcher servilen und vom Souverain abhängigen Stellung damals der Rath allmälig herabgesunken war. [g]

Die Verwaltungsbefugnisse des Raths waren jedoch inzwischen in keiner Weise vermindert. Im Gegentheil war dies recht eigentlich das Zeitalter der „Regierung durch councils." „Wie verfassungswidrig und willkürlich uns auch gegenwärtig viele Verordnungen des Geheimen Raths aus dem 15. Jahrhundert vorkommen, im Vergleich mit vielen aus der Zeit Heinrich's VIII erscheinen sie ganz unschuldig. Da er mit der bürgerlichen und politischen eine nicht unbedeutende richterliche Gewalt in sich vereinigte, so übte er auf die Freiheit und das Eigenthum aller Bewohner des Reichs ohne Rücksicht auf Rang oder Stand einen unbeschränkten Einfluß. Nie ruhte seine Wachsamkeit und sein Zorn war verhängnißvoll. Man kann seine Verhandlungen nicht lesen,

Regierung durch councils.

f. Sir H. Nicolas, Proc. P. C. vol. VII. pp. III, IV.

g. Dicey, 42, 43.

ohne zu erstaunen, daß die verfassungsmäßigen Rechte der Engländer sich von dem Zustande der Unterdrückung, in welchem sie damals von der Krone erhalten wurden, wieder erholt haben.[h] Hauptsächlich darauf bedacht, die Ruhe im Inneren des Reichs zu sichern und hochverrätherische Unternehmungen zu entdecken und zu bestrafen, richtete der Geheime Rath zugleich sein Augenmerk „fast auf alles, was das Verhalten der Unterthanen zu einander und zur Regierung betraf." In Privatverhältnisse drängte er sich ein, warf sich zum Schiedsrichter in Streitigkeiten zwischen Privatpersonen auf und griff dadurch in das Gebiet der ordentlichen Gerichtshöfe über. Desgleichen mischte er sich in kirchliche Angelegenheiten, wo seine Maßnahmen oft den willkürlichsten Charakter an sich trugen. In allen Fällen, die zu seiner Kognition gelangten, verfuhr er höchst summarisch, schickte die Angeklagten gewöhnlich in den Tower, belegte sie mit Geld- oder Gefängnißstrafen oder mit beiden.[i] Sir Harris Nicolas meint, indem er das Verfahren des Geheimen Raths während dieser Periode überblickt, „die willkürlichen und verfassungswidrigen Befugnisse, welche die Regierung damals geübt, hätten weniger in dem persönlichen Charakter des Monarchen, wie sehr auch dessen ganzes Wesen zum Despotismus geneigt, als in einem allmäligen Uebergreifen in die Rechte des Volks und einer entsprechenden Erweiterung der Kronprärogative in der zweiten Hälfte des 15. und der ersten des 16. Jahrhunderts ihre Quelle gehabt. Wahrscheinlich sei diese Neuerung auf die Usurpationen Richard's III und gleich darauf Heinrich's VII zurückzuführen; denn es sei kaum möglich, daß die Rechte eines Landes zwei Revolutionen überdauerten oder daß ein siegreicher Rebell nicht ein Tyrann würde."[k]

Macht der Krone unter Heinrich VIII.

Aus dem Organismus des Geheimen Raths unter den Tudors könnte man schließen, daß jede politische Maßregel, wenn sie nicht vom Rath ausgegangen, jedenfalls von ihm erwogen wäre. Das war jedoch keineswegs der Fall. „Heinrich VIII war im wahren Sinne des Worts sein eigener Minister, und die wichtigsten Angelegenheiten, namentlich in Betreff der auswärtigen Politik, waren sämmtlich sein eigenstes Werk und wurden von ihm selbstständig geleitet." Der Modus der Ministerverantwortlichkeit, welcher, wie wir gesehen haben, auf Heinrich's IV Befehl hergestellt wurde und unter dessen Nachfolger in Geltung blieb, wurde von Heinrich VIII ignorirt, wie sich aus manchen in Staats-

h. Sir H. Nicolas, Proc. P. C. vol. VII. p. XXIV.

i. Ebend. pp. XXV, XXVI, XXXI, XLV, XLIX.

k. Ebend. p. LXVI.

schriften jener Zeit verzeichneten Vorgängen ergiebt: „Da er manchmal selbst seinen Lieblingsminister nicht zu Rathe zog, so läßt sich annehmen, daß er noch häufiger ohne den Rath seines council handelte.“[l] Eine Zeit lang war Wolsey und dann Cromwell sein Günstling; nach des letzteren Sturz hatte jedoch kein einziger Minister auch nur die schwache Aehnlichkeit mit einem Premierminister der Neuzeit, wie sie diese Männer boten. Heinrich erließ in der That seine Befehle an jeden seiner Minister ohne Rücksicht auf dessen specielles Ressort, aber „da sich niemand einer Verantwortlichkeit gegen das Land aussetzte, so war es ziemlich gleichgültig, wen der König zur Ausführung seiner Anweisungen wählte. Er war selbst der Mittelpunkt, von welchem jede Maßregel ausging, und seine Minister hatten nichts weiter zu thun, als seine Befehle zu empfangen und ihnen nachzukommen. Dagegen scheinen alle Mittheilungen zwischen den Ministern und dem Könige in Bezug auf Regierungsangelegenheiten selbst in jener Zeit der Willkür durch einen privy councillor gemacht zu sein, so daß wenigstens in diesem wichtigen Punkte streng an den Formen der Verfassung festgehalten wurde; und wie wenig auch das Parlament seiner Pflichten eingedenk gewesen sein mag, jederzeit standen ihm Mittel zu Gebote, die Verantwortlichkeit für die Handlungen der Krone auf diejenigen zu lenken, denen sie nach den Gesetzen allein obliegt.“[m]

Während der Regierung Heinrich's VIII scheinen die meisten Mitglieder des Geheimen Raths sich regelmäßig in der unmittelbaren Umgebung des Königs befunden, ihn, wohin er auch ging, begleitet und sich täglich den Staatsgeschäften gewidmet zu haben. Es waren das gewöhnlich die hohen Hofbeamten, ein Bischof und einer der Staatssekretaire, während andere Beamte, wie der Lordkanzler, der Erzbischof von Canterbury, die übrigen Staatssekretaire und einige Beamte geringeren Ranges zur Besorgung der laufenden Regierungsangelegenheiten in London blieben. Mitunter trat indessen der ganze Rath entweder zu regelmäßigen Sitzungen oder auf speciellen Befehl des Königs zusammen.[n]

Durch Geschäftsregulative wurde der Geheime Rath den ihm in jener Periode obliegenden zahlreichen und wichtigen Aufgaben entsprechend höchst zweckmäßig organisirt. 1553 verfaßte König Eduard VI eine Instruktion für seinen Rath, wonach das Plenum (das damals aus 40 Eintheilung des Raths in Committee's.

l. Sir H. Nicolas, Proc. P. C. vol. VII. pp. XI, XII.

m. Ebend. pp. XIV, XV.

n. Ebend. pp. IX, X, XV.

Personen bestand) in 5 Kommissionen oder (wie man sie heutzutage nennen würde) Committee's, jedes für einen bestimmten Zweig der Staatsgeschäfte, getheilt wurde. Einige dieser Committee's verstärkte man durch gewisse Personen, meist Richter. Sie führten den Namen „ordinary councillors“ und wurden über allgemeine politische Fragen nicht zu Rathe gezogen. An dieser Praxis hat man bis auf den heutigen Tag festgehalten. Die neue Instruktion bestimmte ferner, daß jede Angelegenheit zur Kenntniß des Königs gebracht werden müsse, damit, wenn Fragen von solcher Bedeutung vorkämen, daß Se. Majestät bei Erörterung derselben persönlich anwesend zu sein wünschte, eine vorherige Ankündigung erfolge, um die Anwesenheit einer größeren Anzahl von Räthen in der Sitzung herbeizuführen,“ [o] und daß die Sekretaire die Organe der Kommunikation zwischen den Räthen und ihrem königlichen Herrn sein sollten.[p]

Sekretair des Königs.

Das Amt eines Sekretair oder clerk des Königs stand übrigens ursprünglich in geringem Ansehen. Der Sekretair besaß, wenn er nicht, wie es zuweilen vorkam, Mitglied des Raths war, keinen politischen Einfluß. Als endlich zwei Sekretaire ernannt werden mußten, gewann das Amt allmälig und unmerklich an Würde. Unter Heinrich VII wurde es angesehenen Männern übertragen und unter dessen Nachfolger finden wir es in Cromwell's Händen. Von da an haben die Sekretaire Baronsrang, sind stets Mitglieder des Raths und erhalten durch die Akte 31 Henry VIII. c. 10 vermöge ihres Amts Anspruch auf diese Stellung. Aber erst gegen das Ende der Regierung Elisabeth's finden wir sie als Staatssekretaire bezeichnet.[q]

Sternkammer.

Nach der oben erwähnten Instruktion von 1553 wurden sämmtliche Geschäfte des Geheimen Raths durch Committee's besorgt, welche je nach dem Bedürfniß verschieden gestaltet waren. Dieselben Personen gehörten verschiedenen Committee's an. Aus dieser Einrichtung ging eine in der Geschichte unter dem Namen der Sternkammer bekannte Behörde hervor, die durch ihre willkürlichen und tyrannischen Proceduren einen übeln Ruf erlangt hat. Die Sternkammer war in der That der Geheime Rath unter einem anderen Namen. Häufig führte der König in derselben persönlich den Vorsitz, und auch in seiner Ab-

o. Es scheint von jeher Praxis gewesen zu sein, daß der Rath sich zur Besorgung der gewöhnlichen Geschäfte versammelte, ohne daß der König anwesend war. Doch stand es demselben offenbar frei, den Sitzungen beizuwohnen, so oft er es für gut befand. (Sir H. Nicolas, Proc. P. C. vol. I. pp. XXV, XXXIV, LVIII, vol. VII. p. XIII; Dicey, 15.)

p. Dicey, 39—43.

q. Ebend. 41. Thomas, Notes on Pub. Deb. 27.

wesenheit verrichtete sie die Geschäfte mit großer Würde und Feierlichkeit. Man sieht daraus, daß der Rath keine seiner alten Prätensionen auf volle Ausübung der richterlichen Gewalt aufgegeben hatte. Der König und seine Räthe nahmen nicht nur das Recht in Anspruch, in allen Sachen zu verhandeln, für welche ein Gerichtshof kompetent war, sie verhandelten auch eingestandener Maßen „in Sachen, die in anderen Gerichtshöfen nicht untersucht werden konnten.“ Bis zu Karl's I Regierung blieb das geheime Tribunal der Sternkammer in Wirksamkeit; dann aber wurde der so lange ausgesetzte Kampf des Parlaments gegen die richterliche Gewalt des Raths mit größerer Energie wieder aufgenommen, bis das Gesetz 16 Car. I c. 10 bestimmte, daß „weder Se. Majestät noch sein Geheimer Rath eine Jurisdiktionsbefugniß oder Gewalt habe oder haben dürfe, im Wege der Bill, Petition, der Artikel, des Libels oder auf irgend eine andere willkürliche Art über Güter, Pachtungen, Erbschaften oder das bewegliche Habe und Gut irgend eines Unterthan des Reichs eine Untersuchung zu veranlassen, zu entscheiden oder zu verfügen, daß vielmehr solche Untersuchungen und Entscheidungen von den ordentlichen Gerichtshöfen und im ordentlichen Rechtswege vorzunehmen seien.“ Dasselbe Gesetz erklärte, daß die Befugniß, „welche sich die Council Table neuerdings angemaßt habe, sich in bürgerliche Streitigkeiten und bloße Privatangelegenheiten zu mischen, den Landesgesetzen und den Rechten und Privilegien der Unterthanen zuwiderlaufe.“ Durch diese Akte wurde somit die Sternkammer mit ihrer Jurisdiktionsgewalt beseitigt und der größte Theil der richterlichen Befugnisse, welche die Politik früherer Generationen dem Rath verliehen hatte, gänzlich aufgehoben.[r]

Verhaftungen durch Geheime Räthe.

In dieser Zeit der „Regierung durch councils“ vindicirten sich die Geheimen Räthe abgesehen von ihrem mächtigen Einfluß als Mitglieder einer so hervorragenden Staatsbehörde das Recht, ihre Mitbürger nach ihrem persönlichen Ermessen verhaften zu lassen. Man sollte glauben, sie würden sich, um einen solchen Akt zu rechtfertigen, des königlichen Namens bedient haben. Sie beanspruchten aber die Befugniß für ihre Person, und die Richter erkannten wenigstens Verhaftungen „auf Befehl des Geheimeraths-Kollegiums“ als eben so rechtsbeständig an, als wären sie auf königlichen Befehl erfolgt.[s]

---

r. Sir H. Nicolas, Proc. P. C. vol. VII. p. XXIV. Dicey, 45—57, wo sich ein interessanter und genauer Bericht über das Treiben der Sternkammer findet. Vgl. auch Palgrave, King's Council, 38, 100, 110.

s. Dicey, 56.

Königin Elisabeth

Königin Elisabeth regierte fast ausschließlich durch die einzelnen Mitglieder oder die Gesammtheit ihres Geheimen Raths und betrachtete die Parlamente (obwohl dieselben regelmäßig in Zwischenräumen von 1 bis 4 Jahren berufen wurden) als bloße Besteuerungswerkzeuge, von denen sie nur im Nothfalle Gebrauch machte. Die thatsächliche Vernachlässigung der Parlamente unter der Dynastie der Tudors führte natürlich zu einer Erweiterung der Kompetenz des Geheimen Raths, welcher viele der auf so rechtswidrige Weise erlangten Befugnisse beibehielt, auch nachdem spätere Souveraine dem Parlament seine verfassungsmäßige Thätigkeit wieder eingeräumt hatten.[t]

Das mächtige, von den Tudors so sorgsam gepflegte System brach mit ihnen zusammen; die Periode zwischen dem Tode Elisabeth's und der Restauration der Stuarts kann man als die Zeit betrachten, wo „die Regierung durch councils" zu Ende ging.[u] Inzwischen führten jedoch die Parlamente Elisabeth's eine weit kühnere Sprache, als ihre zaghaften Vorgänger; die Gemeinen nahmen keinen Anstand, der Königin nicht bloß über Angelegenheiten der Kirche und des Staats, sondern sogar über so delikate Themata, wie eine königliche Heirath und die Thronfolge, Rath zu ertheilen. Sie wurden zwar wiederholt angewiesen, sich nicht in Dinge zu mischen, die Ihrer Majestät persönliche Stellung oder Kirchenregiment berührten, sondern sich auf das zu beschränken, was ihnen von der Königin selbst vorgelegt würde. Sie wußten sich jedoch dadurch Ansehen zu verschaffen, daß sie die Abstellung verschiedener das Gemeinwohl betreffender Beschwerden durchsetzten.[v] Und so folgte seiner Zeit, gewissermaßen in natürlicher Konsequenz, „das meuterische Parlament Jakob's I und das rebellische Parlament Karl's I."[w] Gleichzeitig mit diesen Vorgängen stellten sich neue Bedürfnisse von Seiten der Krone heraus, die nur mit aufrichtiger Unterstützung des Hauses der Gemeinen gedeckt werden konnten. Die Umstände, unter welchen die Macht des Parlaments sich gegenüber der des Monarchen unter den Stuarts entwickelte und befestigte, gehören der allgemeinen Geschichte an und brauchen hier nicht ausführlich erörtert zu werden. Es wird genügen, auf zwei Hauptereignisse hinzuweisen, die den Proceß andeuten, durch welchen das Haus der Gemeinen die seit der Revolution von 1688 behauptete, der Krone ebenbürtige Stellung erlangte.

(Randnotizen: und ihre Parlamente. — Parlament unter den Stuarts.)

t. Macqueen, Privy Council, 680.

u. Dicey, 59.

v. Parry's Parls, 214—239; Hearn, Gov. of Eng. 132.

w. Bagehot, Eng. Const. Fortnightly Review, VII. 83.

Während der Streitigkeiten zwischen der Krone und dem Parlament, welche die Regierung Karl's I charakterisiren, mußte für die Unterhaltung einer stehenden Armee gesorgt werden. Anfänglich wurden die Truppen aus den Revenüen des Königs besoldet; als aber Jakob II seine Armee auf 30,000 Mann erhöht hatte, begann man dies als eine Maßregel, die darauf berechnet sei, die Macht der Krone zum Schaden der Rechte des Volks zu stärken, mit großer Eifersucht zu betrachten. Es wurde deshalb in die Bill of Rights[x] eine Klausel eingeschaltet, welche verbot, in Friedenszeiten eine stehende Armee innerhalb des Königreichs ohne Zustimmung des Parlaments auszuheben oder zu halten. Die Sitte, die Verwendung der der Krone vom Parlament bewilligten Geldmittel zu besonderen und bestimmten Zwecken vorzuschreiben, kam erst unter Karl II auf,[y] gestaltete sich aber zu einer festen Praxis erst zur Zeit der Revolution, wo es förmlich unter die Verfassungsgrundsätze aufgenommen wurde, daß die Ausgabenbewilligung und demgemäß die Kontrolle der Staatsausgaben ein unveräußerliches Recht des Parlaments und vorzugsweise des Hauses der Gemeinen sei.[z] Durch die Anerkennung dieser beiden Grundsätze wurde ein heilsames Gegengewicht gegen die Ausübung einer willkürlichen Gewalt geschaffen und zugleich dem Hause der Gemeinen, der Quelle aller Geldbewilligungen, sein verfassungsmäßiger Einfluß gesichert.[a] Von dieser Epoche kann man den Sturz der Regierung durch Prärogative in England und die Entstehung der parlamentarischen Regierung datiren.

Sturz der Regierung durch Prärogative.

Diese wichtige Aenderung unseres politischen Systems vollzog sich jedoch nicht plötzlich und ohne Anstrengungen von Seiten der Krone, ihre alte Obergewalt wiederzuerlangen. Durch die systematische Opposition, der er im Hause der Gemeinen begegnet, gereizt, berief Karl I 11 Jahre lang, vom März 1629 bis zum April 1640 — länger, als je zuvor die Einberufung des Raths der Nation unterblieben war — das Parlament gar nicht.[b] 1640 endlich ward das berühmte lange Parlament versammelt.

Die erste Handlung dieses Parlaments bestand indessen, wie wir gesehen haben, darin, die Sternkammer aufzuheben und den Geheimen Rath, dessen Organismus und politische Funktionen es unverändert ließ, fast ganz seiner richterlichen Gewalt zu entkleiden. In allen Regierungsangelegenheiten blieb der Wille des Souverains der herrschende; und,

---

x. 1 Will. and Mary, Sess. 2 c. 2. Vgl. oben Bd. I S. 277.

y. Hearn, Gov. of Eng. 342.

z. Oben Bd. I S. 454.

a. Knight, Hist. of Eng. V. 71. 76.

b. Macaulay, Hist. of Eng. I. 85.

obgleich die Minister für ihre Person mächtig waren, so bestand doch unter ihnen in Bezug auf Staatsangelegenheiten kein Einvernehmen und man erwartete das auch nicht anders. Sie waren oft über wichtige Fragen unter einander verschiedener Meinung; da aber jeder Minister lediglich für die Verwaltung seines eigenen Ressorts verantwortlich war, so hielt man es nicht für erforderlich, daß sie über politische Fragen einer Meinung wären. Thatsächlich waren sie ja für die gehörige Erfüllung ihrer amtlichen Funktionen dem Könige und ihm allein verantwortlich.

Ministerverantwortlichkeit.

Die Ereignisse, welche der Thronbesteigung Karl's I folgten, bewiesen unverkennbar, daß ein innigeres und aufrichtigeres Einverständniß zwischen Krone und Parlament in der Leitung der Staatsangelegenheiten für die Existenz der monarchischen Regierung unerläßlich geworden sei. In dem langwierigen Kampfe, der zwischen dem Könige und dem Hause der Gemeinen entbrannte, hätten viele Mißverständnisse auf beiden Seiten vermieden werden können, wenn Karl einen vertrauten Minister gehabt hätte, der im Parlament seine Sache vertrat und seine Politik vertheidigte. Die erbitterten Streitigkeiten, welche zwischen dem Könige und seinem Volke ausbrachen, hätten ausgeglichen werden können, wenn nur die Minister des Königs dem Hause der Gemeinen nicht so zuwider gewesen wären. So aber wurden die Diener der Krone von den Gemeinen durchweg mit Mißtrauen und Widerwillen betrachtet, und verdiente ihre Handlungsweise Tadel, so gab es keine andere Alternative, als zur Anklage gegen sie zu schreiten — einer Procedur, die günstigsten Falls zu einem lästigen, an Verschleppung reichen, im Erfolge unsicheren Proceßverfahren führte und inzwischen neuen Unwillen gegen die Krone selbst hervorrief. Hätte man nur den Ministern ein Mittel an die Hand geben können, sich den guten Willen des Parlaments zu erwerben, so würden diese fortwährenden Ursachen der Erbitterung nachhaltig beseitigt worden sein.

Karl I. und das Haus der Gemeinen.

In den Eröffnungen des langen Parlaments an den König fehlte es in der That nicht an Andeutungen, wie das Einvernehmen wiederherzustellen sei; und obgleich es sich in den meisten derselben um größere Zugeständnisse handelte, als die Krone zu machen geneigt war, so ist es doch bemerkenswerth, daß bei einer Gelegenheit der Grundsatz der Ministerverantwortlichkeit ausdrücklich als ein Mittel bezeichnet wurde, das Parlament zu versöhnen und den König vor bösen Rathgebern zu schützen. In der 1641 vom Hause der Gemeinen an Karl I gerichteten großen Remonstration wird darauf hingewiesen, daß „nicht selten Fälle vorkämen, wo die Gemeinen zwar gerechten Grund hätten, der

Große Remonstration.

Wahl gewisser Männer zu Räthen des Königs zu widersprechen, nicht aber, sie verbrecherischer Handlungen zu zeihen." „Die zwingendsten Gründe", heißt es weiter, „könnten vorliegen, in den König zu dringen, seine wichtigsten Angelegenheiten nicht solchen Händen anzuvertrauen, auch wenn die Gemeinen sich nicht auf ein förmliches Anklageverfahren gegen sie einlassen möchten." Sodann wird offen ausgesprochen, „es könnten weder Geldmittel zur Aufrechthaltung der königlichen Würde bewilligt, noch die erforderlichen Unterstützungen für die protestantische Partei jenseit des Meeres gewährt werden, wenn nicht künftig nur solche Räthe, Gesandte und andere höchste Beamte verwendet würden, denen das Parlament sein Vertrauen schenken könne."[c] Der König hatte jedoch bereits erklärt, daß er weder einen Unterschied zwischen seinen eigenen Handlungen und den im Gehorsam gegen seine Befehle von seinen Dienern vorgenommenen anerkennen noch dulden wolle, daß sie für die Ausführung dieser Befehle bestraft würden.[d] Die Zeit, wo gemäßigte Rathschläge Gehör fanden, war vorüber, und der Sturz der Monarchie die beklagenswerthe, aber unvermeidliche Folge. Die Umstände, welche zu dieser Katastrophe führten, gehören der allgemeinen Geschichte an und brauchen in diesen Blättern nicht erörtert zu werden. Es mag die Bemerkung genügen, daß Karl I nach einem kurzen Kampfe mit dem langen Parlament und dessen Anhängern gefangen gesetzt, vor Gericht gestellt und am 30. Januar 1649 hingerichtet wurde. Hinrichtung des Königs.

Gleich darauf schritt das Parlament dazu, für die künftige Regierung des Landes Vorsorge zu treffen. Am 7 Februar faßte es den Beschluß „daß das Amt eines Königs in dieser Nation unnütz, lästig und gefährlich sei" und abgeschafft werden müsse, und befahl, nachdem es am Tage zuvor die Abschaffung des Hauses der Peers dekretirt hatte, „daß ein Staatsrath zu errichten sei, der sich nach den ihm vom Hause der Gemeinen zu ertheilenden Instruktionen zu richten habe".[e] Staatsrath. Bei der Zusammensetzung dieses Raths befand sich die Majorität des Parlaments in der Lage, in Betreff der Personen, die mit der höchsten Gewalt betraut werden sollten, ihre eigenen Ideen zur Geltung zu bringen und sich zu versichern, daß die Staatsverwaltung ganz in ihrem Sinne geführt werde. Eine Zeit lang bewährte sich das Experiment; die Regierung des Landes wurde, Dank der Energie, Kenntnisse und politischen Erfahrung der hervorragendsten Persönlichkeiten des Staatsraths, so

---

c. Forster, Debates on the Grand Remonstrance, 272, 273. Vgl. oben Bd. I. S. 33.

d. Campbell's Chancellors, II. 532.

e. Parl. Hist. III. 1285, 1292; Com. Journ. Feb. 7, 164 8/9.

lange sie sich in ihren Händen befand, mit Weisheit und Geschick geführt.[f]

Der Staatsrath bestand aus 41 Personen, Lords und Gemeinen, welche vom Hause der Gemeinen im Namen des „Parlaments von England" gewählt wurden und von denen zur Erledigung der Geschäfte 9 beschlußfähig waren. Die Mehrzahl der Räthe gehörte auch dem Hause der Gemeinen an, und, da die Zahl der Mitglieder, die damals den Sitzungen dieses Hauses beiwohnten, durchschnittlich 50 nicht überstieg, so wurde der Rath natürlich die mächtigere Körperschaft; da ferner alle Staatsgeschäfte seiner Prüfung unterlagen, so blieb dem Hause außer der gesetzlichen Sanktionirung der Maßregeln, welche der Rath ihm zu unterbreiten für gut befand, nicht viel zu thun übrig.[g] Thatsächlich pflegte jedoch der Rath alle Gegenstände von besonderer Bedeutung dem Hause zur Erwägung zu überweisen, so daß es auf diese Weise einen kontrollirenden Einfluß auf die Maßregeln desselben zu üben vermochte.[h]

Der Staatsrath war vorzugsweise eine berathschlagende Körperschaft, und die Geschäftsregulative, die er für sich aufstellte, waren darauf berechnet, jedem ihm vorliegenden Gegenstande die aufmerksamste und sorgfältigste Erwägung von Seiten der in der betreffenden Sitzung anwesenden Mitglieder zu sichern.[i] Auch verrichtete er entweder unmittelbar oder durch seine Committee's die gegenwärtig unter verschiedene Staatsbehörden vertheilten Geschäfte. Außer den zum Ressort der Treasury und der verschiedenen Zweige des Sekretariats gehörigen Angelegenheiten war er mit den Funktionen betraut, welche früher vom Lord High Admiral und dem Master of the Ordnance geübt waren.[j] Erwägt man, daß durchschnittlich 18 bis 20 Mitglieder und häufig noch weit mehr seinen Sitzungen beiwohnten, so ist es um so bemerkenswerther, in welch' ehrenvoller und erfolgreicher Weise seine vielfachen Arbeiten ausgeführt wurden.[k]

Gewählt war der Rath nur auf ein Jahr, bei dessen Ablauf sämmtliche Mitglieder bis auf 3 wiedergewählt wurden; 2 fügte man zur Ergänzung etwaiger Vakanzen durch Todesfälle hinzu, so daß im

---

f. Bisset, Commonwealth of Eng. (2 vols. Lond. 1867) I, 49, 118—23.

g. Parl. Hist. III. 1291. Bisset, Commonw. of Eng. I, 24, 36. — Die Originalprotokolle über sämmtliche Verhandlungen des Staatsraths bis zu seinem Sturz durch Cromwell werden im Staatsarchiv in vortrefflichem Zustande aufbewahrt. (Ebend. p. 39.)

h. Bisset, I. 43; II. 55, 57.

i. Ebend. II. 293--6.

j. Ebend. I. 116; II. 72.

k. Ebend. I. 118—23; II. 77, 293, 377, 386.

Ganzen nur 5 neue Mitglieder existirten. Am Ende des zweiten Jahres entschied sich jedoch das Parlament für ein anderes Princip. Es beschloß demgemäß am 5. Februar 1651, daß der Staatsrath für das folgende Jahr wieder aus 41 Mitgliedern bestehen solle, aber nur 21 der gegenwärtigen Räthe wiedergewählt werden dürften. Denselben Grundsatz beobachtete man bei der vierten Wahl.[l] Im November 1652, fast 3 Monate vor Ablauf der Wahlperiode, wurde der Rath abermals nach einem ähnlichen Princip zum fünften und letzten Male gewählt.[m]

Am 20. April 1653 aber begab sich Oliver Cromwell, der dem Staatsrath seit seiner Begründung ununterbrochen angehört hatte, nachdem er das Rumpfparlament aufgelös't und sich zum militairischen Diktator aufgeworfen hatte, in den Staatsrath, der in seinem gewöhnlichen Sitzungslokale, zu Whitehall, versammelt war, und eröffnete den versammelten Mitgliedern, daß ihre amtliche Existenz beendigt sei, da das Parlament, von dem sie ihre Kompetenz herleiteten, den Todten angehöre.[n] So fand der berühmte Staatsrath, der England etwa 4¼ Jahre mit großer Umsicht und mit Erfolg beherrscht hatte, ein schmähliches Ende. Da ihm die Stabilität fehlte, die nur die Autorität und der Einfluß eines konstitutionellen Monarchen verleihen kann, so vermochte die staatsmännische Begabung und die Redlichkeit, mit der sich seine Mitglieder der ihnen anvertrauten Aufgabe widmeten, ihn nicht vor dem Sturze zu schützen, und er wurde die leichte Beute eines gewissenlosen Usurpators. Cromwell.

An die Stelle dieser tüchtigen und einflußreichen Körperschaft, welche sich standhaft geweigert hatte, Cromwell in seinen ehrgeizigen Plänen zu unterstützen,[o] wurde ein aus 7 Mitgliedern, von denen 6 Militairs waren, bestehender Schein-Rath gesetzt, um nominell als Cromwell's Berather zu fungiren. Es war das jedoch nichts weiter, als ein von Cromwell völlig abhängiger „Kasernenstuben-Rath".[p] Später berief der Diktator einen Staatsrath, welcher 8 Officiere von hohem Range und 4 Civilisten umfaßte; die letzteren sollten indessen nur den Schein retten, die Körperschaft blieb in jeder Hinsicht ein militairischer Rath.[q] Als Cromwell im December 1653 das Amt eines Protektors der Republik übernahm, ließ er sich vom Parlament einen Rath von 15 durch Gesetz zu ernennenden Mitgliedern, mit der Befugniß, unter Cromwell's Rath.

l. Bisset, II. 146, 234.
m. Ebend. 369.
n. Ebend. 467.
o. Ebend. 452.
p. Ebend. 475, 476.
q. Forster, British Statesmen (Cromwell) VII. 129.

Mitwirkung des Staatsraths ihre Zahl bis auf 21 zu erhöhen, oktroyiren. Doch er wartete nur ab, bis er sich auf dem Präsidentenstuhle befestigt haben würde, und handelte dann in den wichtigsten Angelegenheiten ohne einen Rathsbefehl und ohne, wie es scheint, seine gesetzlichen Rathgeber auch nur zu konsultiren.[r] Die von Cromwell während seines Protektorats berufenen Parlamente erwiesen sich meist als widerspänstig und unlenksam, und nur seiner außerordentlichen Energie und seinem Verwaltungstalent war es zuzuschreiben, daß seine Regierung den bedeutenden Erfolg davontrug, den man, namentlich in den auswärtigen Beziehungen Englands, allgemein und mit Recht an seinen Namen knüpft.[s] Cromwell's Diktatur dauerte 5 Jahre und endete mit seinem am 3. September 1658 erfolgenden Tode. Nach einer kurzen Zeit der Anarchie begrüßte die Nation, des inneren Streites müde, mit Freuden die Wiederherstellung der Monarchie.

Mit der Thronbesteigung Karl's II begann eine neue und zwar eine Uebergangs-Periode, in welcher das Parlament fortgesetzt an Kraft und Einfluß zunahm, während der alte Antagonismus zwischen den Ministern der Krone und dem Hause der Gemeinen in seiner ganzen früheren Schärfe wieder auflebte. Die unverbesserliche Mißregierung der restaurirten Linie der Stuarts führte endlich die Revolution von 1688 herbei, ein Ereigniß, das nicht allein einen Dynastiewechsel bewirkte, sondern auch das Mittel war, unsere Volksrechte zu befestigen und auf eine sicherere Basis zu stellen. Durch die Einführung der Minister in das Parlament in dieser Epoche wurde ein einträchtiges Verhältniß zwischen der Krone und den gesetzgebenden Körpern auf die Dauer begründet, wurden die alten Mißbräuche der Regierung durch Prärogative für immer beseitigt.

Revolution von 1688.

Ueberblickt man die Englische Verfassungsgeschichte, von der Normannischen Eroberung bis zur Thronbesteigung Wilhelm's von Oranien, so erscheinen gewisse Punkte besonders erwähnenswerth: 1. daß der Keim des gegenwärtigen politischen Systems Großbritanniens in den frühesten Zeiten unserer nationalen Existenz gelegt ist und sich allmälig zu seiner gegenwärtigen Gestalt entwickelt hat; 2. daß die Verantwortlichkeit, die Krone in allen Staatsangelegenheiten zu berathen, ursprünglich dem Geheimen Rath oblag, einer Institution, die ebenso alt ist, wie die Monarchie selbst; 3. daß der Monarch stets und insbesondere, wenn der

Entwickelung unseres nationalen Staatswesens.

---

r. Forster, British Statesmen (Cromwell) VII. 231.

s. Vgl. Goldwin Smith's Vortrag über Cromwell in seinen „Three English Statesmen“ (London, 1867).

Geheime Rath eine zahlreiche Körperschaft war, gewisse Personen desselben auswählte und vermöge seiner Prärogative auszuwählen berechtigt war, in die er besonderes Vertrauen setzen konnte und deren Rath er vorzugsweise befolgte, so daß man sagen kann, der König von England sei niemals ohne vereidete Rathgeber gewesen, die für alle seine Regierungshandlungen verantwortlich gemacht werden konnten; 4. daß die Gewalt und Kompetenz des Geheimen Raths von Zeit zu Zeit Gegenstand parlamentarischer Anordnung gewesen ist, daß es aber nichtsdestoweniger unter der Regierung durch Prärogative so schwierig war, die Verantwortlichkeit der Minister dem Parlament gegenüber zur Geltung zu bringen, daß sie abgesehen von den im förmlichen Anklageverfahren zu rügenden Verbrechen und Vergehen in der That illusorisch war und sich deshalb der Grundsatz der Verantwortlichkeit auf die gewöhnliche Staatsleitung nur dadurch anwenden ließ, daß man zu der extremen Maßregel der Steuerverweigerung schritt; 5. daß der Mangel eines aufrichtigen Einverständnisses zwischen dem Souverain und den legislativen Versammlungen die ergiebige Quelle von Zwietracht und Willkürherrschaft war, 1649 zum Sturze der Monarchie und 1688 zur Uebertragung der Krone auf einen Prinzen vom Hause Oranien führte, den man „berief, um die Grundsätze der Freiheit, für welche England in guten und bösen Tagen viele Jahrhunderte lang gekämpft hatte, zu verwirklichen;“ t endlich 6. daß der unter der Republik gemachte Versuch, einen Staatsrath zu begründen, welcher die Meinungen des Hauses der Gemeinen zum Ausdruck bringen und aus den hervorragendsten und einflußreichsten Mitgliedern desselben bestehen sollte, wie vielversprechend er auch Anfangs war, rasch gänzlich scheiterte, weil ihm das Element der Stabilität fehlte, das nur die Autorität und der Einfluß eines konstitutionellen Monarchen verleihen kann. u

Entwickelung der konstitutionellen Regierung.

Selbst unter der Regierung der Tudors, wo die Macht der Krone alles überwog und das Parlament schwach und servil war, sehen wir Kräfte wirken, welche schließlich der konstitutionellen Regierung zur Förderung gereichten. Damals war es, wo die höchsten Staatsämter sich zu gestalten begannen und der komplicirte Verwaltungsmechanismus ein dem heutigen einigermaßen entsprechendes Aussehen gewann. Die Staatssekretaire, ursprünglich bloße Büreaubeamte, dazu bestimmt, den Geboten des Königs nachzukommen, wurden allmälig mächtige Beamte mit bestimmten Befugnissen und Verantwortlichkeiten. Das Kanzleramt erhielt in dieser Zeit fast seine gegenwärtige Gestalt. Das des Lord

t. Taylor, Book of Rights, 211. | u. Oben Bd. I. S. 172–176.

High Treasurer oder First Commissioner of the Treasury und des Lord High Admiral oder First Commissioner of the Admiralty bekam eine feste Stellung und Einrichtung. So wurden die höchsten Staatsbeamten nicht mehr, wie ehedem, willkürlich und principlos ausgewählt, sondern gehörig ernannt, um die Verwaltungsfunktionen wahrzunehmen und den Souverain bei der Regierung des Reichs zu berathen. Die vom Könige mit diesen Posten betrauten Personen wurden, wenn sie dem Geheimen Rathe nicht schon angehörten, regelmäßig in diese würdevolle Versammlung aufgenommen und bildeten als die vertrautesten Diener und Räthe der Krone den Kern des Vertrauensraths, welcher später unter dem Namen „Kabinet" bekannt wurde. Dieses mächtige Regierungsorgan, früher ein geschmeidiges Werkzeug in den Händen des Monarchen, wurde durch die Revolution von 1688 dem Parlament verantwortlich gemacht. Die Bill of Rights ließ die wohlbegründeten Rechte und Privilegien der Krone unberührt, trat aber den maßlosen Prärogativansprüchen entgegen, stellte die Beschwerden des Volks ab, verlieh den Bestrebungen des Parlaments Nachdruck und Stetigkeit, sicherte seine Unabhängigkeit und erkannte sein Recht, die Verwaltung zur Verantwortung zu ziehen, an, so daß es fortan jene wachsame Aufsicht und Kontrolle über die Staatsverwaltung in Anspruch nehmen durfte, welche heutzutage als sein ausschließlicher und wichtigster Beruf gilt.[v]

---

v. Mr. Adam's Rede, Parl. Deb. XVI. 2****—7****

Zweites Kapitel.

Der Geheime Rath unter der parlamentarischen Regierung.

Bevor wir speciell auf die Geschichte des Ministerraths (Cabinet-Council) eingehen, müssen wir die Stellung in's Auge fassen, welche dem Geheimen Rath unter der parlamentarischen Regierung durch die Verfassung angewiesen ist. Heutige Stellung und Funktionen.

Seitdem die wichtigen aus der Revolution von 1688 hervorgegangenen Veränderungen in unserem politischen System ins Leben getreten sind, ist der Geheime Rath, was die wirkliche Leitung der öffentlichen Angelegenheiten anlangt, zu einer in Vergleich mit seiner ursprünglichen maßgebenden und hervorragenden Stellung unbedeutenden Staatsbehörde herabgesunken. Seinen ehedem so gewaltigen richterlichen Funktionen sind gegenwärtig sehr enge Schranken gesteckt. Das Recht, in Hochverrathsfällen die Voruntersuchung zu führen und Verhaftsbefehle zu erlassen, ist das einzige Ueberbleibsel seiner alten Kompetenz in Kriminalsachen. Durch Berathung der Krone in Betreff der Verleihung von Freibriefen übt er noch jetzt eine Jurisdiktion in erster Instanz, und die Appellations-Jurisdiktion über die Kolonien und Dependentien der Krone, die früher dem Council in Parliament zustand, hat er sich ganz vindicirt. Seit der Revolution ist es jedoch recht eigentlich die Aufgabe des Parlaments gewesen, in allen Fällen, wo das gemeine Recht kein Rechtsmittel giebt, direkt oder indirekt Abhülfe zu gewähren.[a]

Der Theorie nach befindet sich indessen der Geheime Rath noch immer im Besitze seiner alten Machtstellung und gilt vom konstitutionellen Standpunkte aus als der alleinige rechtmäßige und verantwortliche Rath der Krone. Alle formellen Souverainetätsakte müssen durch diese hohe Körperschaft vollzogen werden, und die Kabinetsminister selbst leiten im Sinne des Gesetzes ihre Autorität und Verantwortlichkeit von dem Umstande her, daß sie als Mitglieder des Geheimen Raths vereidigt worden sind.

---

a. Palgrave, King's Council, 110, 125.

Art der Ernennung. In seiner gegenwärtigen Organisation ist der Geheime Rath eine Versammlung von Staatsräthen, in unbeschränkter Zahl (ohne patent oder grant) ganz nach dem Ermessen des Souverains ernannt, der auch nach Belieben jedes einzelne Mitglied entlassen oder den ganzen Rath auflösen kann. Es sind uns verschiedene Fälle überliefert, wo die Namen von Geheimeräthen auf Befehl des Königs aus den Listen gestrichen worden sind, weil ihm deren Verhalten mißfallen hatte,[b] was zum letzten Male 1805 geschah.[c] Ein Geheimerath bedarf keiner weiteren Qualifikation, als daß er ein geborener Britischer Unterthan sein muß,[d] und auch davon kann eine besondere Parlamentsakte dispensiren, wie es bei dem Prinzen Leopold, nachmaligen Könige der Belgier, und Sr. Kgl. Hoh. dem verstorbenen Prinzen Gemahl geschah.[e]

Die Dauer des Geheimen Raths, die früher auf die Lebenszeit des Souverains beschränkt war, erstreckt sich seit dem Gesetz 6 Anne, c. 7 auf fernere 6 Monate, falls nicht der neue Monarch ihn schon früher auflös't; doch ist es üblich, bei einem Thronwechsel die Geheimeräthe der vorigen Regierung von Neuem zu vereidigen.

Zusammensetzung. Der Regel nach besteht der Geheime Rath aus den Mitgliedern der königlichen Familie, den Erzbischöfen von Canterbury und York und dem Bischof von London, den hohen Staats- und Hofbeamten, worunter

---

b. Haydn, 121—135, Mahon, Hist. of Eng. IV. 411. — Charles James Fox's Name wurde 1798 auf Pitt's Anrathen von der Liste der Geheimeräthe gestrichen, weil er bei einem Klubdiner eine leidenschaftliche und aufrührerische Rede gehalten hatte. (Jesse, Life of George III, vol. III. p. 194; Russell's Life of Fox, III. 168.) Bei der Bildung seines zweiten Ministeriums 1804 drang Pitt in den König, Fox wieder in den Rath aufzunehmen, damit er in das Kabinet eintreten könne; Se. Majestät schlug es jedoch rund ab. Im Januar 1806 aber, nach Pitt's Tode, fügte sich der König den Umständen und genehmigte auf Lord Grenville's Anrathen Fox's Wiedereintritt in seinen Rath. — Ebend. 330, 349.

c. In Lord Melville's Falle wegen angeblicher Veruntreuungen im Amte und um einer Adresse des Hauses der Gemeinen an den König, daß sein Name von der Liste der Geheimeräthe gestrichen und er für immer aus der Umgebung des Königs verbannt werde, zuvorzukommen. (Stanhope's Pitt, IV. 283—5, 294). Später, als er von den gegen ihn erhobenen Anschuldigungen freigesprochen worden war, wurde Seine Lordschaft von Neuem vereidigt. — Haydn, 135.

d. Diese Beschränkung wurde durch die Akte 1 Geo. I. stat. 2 c. 4 eingeführt. 1700 wandte sich das Haus der Gemeinen an König Wilhelm III mit der Bitte, keinen Fremden außer Prinz Georg in den Geheimen Rath aufzunehmen. Der König war jedoch entschlossen, diese Adresse nicht entgegenzunehmen, und prorogirte gleich darauf das Parlament ohne eine Thronrede. — Macaulay, Hist. of Eng. V. 286.

e. Durch 56 Geo. III. cc. 12. 13 und durch 3 & 4 Vict. cc. 1 und 2.

von Rechtswegen der Präsident und Vicepräsident des Handels= und Unterrichts=Committee, so wie sämmtliche Kabinetsmitglieder begriffen sind, dem Lordkanzler und den Richtern der Billigkeitsgerichte, den Oberrichtern der Gerichtshöfe des gemeinen Rechts und einigen Puisne Judges (zur Hülfeleistung im Justizcommittee), den Richtern des geistlichen Gerichtshofs und des Admiralitätshofs und dem Judge Advocate, dem Sprecher des Hauses der Gemeinen, den Botschaftern und Hauptgesandten, den Gouverneuren der bedeutenderen Kolonien, dem kommandirenden General en chef, dem ersten Lord und mitunter auch einem junior lord der Admiralität. Der Lord Advocate für Schottland gehört, obgleich er right honourable titulirt zu werden pflegt, ebensowenig dem Geheimen Rath an, wie der Attorney- oder Solicitor-General für England, weil sie berufen werden können, als Beisitzer oder Kronanwälte zu fungiren. Der Irische Attorney-General indessen ist meist Mitglied des Geheimen Raths für Irland. Zuweilen wird Männern, welche verantwortliche Kronämter bekleidet haben, bei ihrem Ausscheiden aus dem Staatsdienst ein Sitz im Geheimen Rath als ehrenvolle Auszeichnung verliehen.[f] Ein Geheimerath hat, auch wenn er nur ein commoner ist, das Prädikat „right honourable" und rangirt vor allen Rittern, Baronets und jüngeren Söhnen von Baronen und Viscounts. Gehalte oder Emolumente sind mit dem Amte nicht verbunden. Ein Mitglied des Hauses der Gemeinen verliert durch die Annahme eines Sitzes im Geheimen Rath nicht sein Mandat.[g]

Der Amtseid, wie er ehedem jedem Geheimerath[h] auferlegt wurde, ist in „Coke's Institutionen"[i] verzeichnet und lautet folgendermaßen: — 1. den König nach bestem Wissen und Gewissen zu berathen; 2. zur Ehre des Königs und zum Besten des Landes, unbeeinflußt durch Parteilichkeit und Furcht zu rathen; 3. die Berathungen über Regierungsangelegenheiten und alle Vorgänge im Rathe selbst geheim zu halten; 4. Bestechung zu vermeiden; 5. die Ausführung der gefaßten Beschlüsse kräftig zu unterstützen; 6. sich jedem zu widersetzen, der dem entgegen= Eid der Geheimeräthe.

---

f. Murray's Handbook, 104—6. Dodd's Manual of Dignities, 257—65, 336, 661. — Unterstaatssekretairen oder Junior Lords der Treasury oder Admiralität pflegt man diese Würde nicht zu verleihen; doch wurde 1864 Mr. Chichester Fortescue, der damals Unterstaatssekretair für die Kolonien war, zum Geheimerath ernannt.

g. Hans. Deb. CLXXIV. 1197.

h. Nahe Verwandte des Souverains pflegen unvereidigt zum Geheimen Rath zugelassen zu werden. — Haydn, Book of Dignities, 120, 129, 137, 145.

i. 4 Inst. 54.

zuhandeln versuchte, und 7. überhaupt alles zu beobachten, zu befolgen und zu thun, was ein guter und treuer Berather seinem königlichen Herrn schuldig ist. — Der jetzige Amtseid der Geheimeräthe findet sich in dem Berichte der Oaths' Commission von 1867 (p. 84) zusammen mit folgender Erklärung, welche den wesentlichen Inhalt des Eides enthält und nach dem Vorschlage der Kommission an dessen Stelle treten soll: — „Sie haben feierlich und aufrichtig zu geloben, als einer der Geheimeräthe Ihrer Majestät ein treuer und gewissenhafter Diener Ihrer Majestät, der Königin Viktoria zu sein. Sie haben über alles, was Ihnen anvertraut und offenbart wird, oder was im Rath geheim behandelt werden soll, Stillschweigen zu beobachten und überhaupt in allen Dingen so zu handeln, wie es einem gewissenhaften und treuen Diener Ihrer Majestät geziemt." Geheimeräthe müssen den Huldigungseid leisten, wie er durch die Promissory Oaths Act von 1868 vorgeschrieben ist.[j]

Amtsverschwiegenheit.

Allen Kabinetsministern und verantwortlichen Räthen der Krone liegt vermöge des Eides, den sie als Mitglieder des Geheimen Raths leisten, die Verpflichtung ob, über die Berathungen mit dem Könige unverbrüchliches Stillschweigen zu beobachten.[k] Wie bereits bemerkt, ist diese Amtsverschwiegenheit keineswegs bloß ein persönliches Privilegium oder Schutzmittel für den Souverain oder für den Minister, deren sie sich durch gegenseitiges Uebereinkommen entäußern könnten; sie beruht vielmehr auf einem Verfassungsprincip und auf Staatspolitik, indem es von der höchsten Wichtigkeit ist, daß der vertrauliche Verkehr zwischen der Krone und ihren unmittelbaren Rathgebern ein völlig freier, durch keinerlei Besorgniß vor nachtheiligen Folgen beeinflußter sei.[l]

Nur der Souverain kann davon entbinden.

Nichts von alle dem, was in dem vertraulichen Verkehr zwischen dem Souverain und seinen Ministern vorgekommen ist, darf einer dritten Person oder einem der Parlamentshäuser ohne ausdrückliche Erlaubniß

---

j. 31 & 32 Vict. c. 72. Vgl. auch den Bericht der Oaths' Commission, p. 2. rücksichtlich einer den Geheimeräthen durch die Akte 9 Geo. IV. c. 17 sec. 2 auferlegten Erklärung, die Rechte der protestantischen Staatskirche in England aufrecht zu erhalten. Schon aus der Fassung der Akte 29 Vic. c. 22 läßt sich schließen, daß diese Erklärung nicht mehr abgegeben werden solle. Sie ist jedoch noch immer erfordert worden, und die Kommission empfiehlt, davon abzusehen.

k. Oben Bd. I. S. 45. Es ist überdies dem Könige als Oberhaupt der Englischen Staatskirche unbenommen, mit den Erzbischöfen und Bischöfen über jede öffentliche Angelegenheit in vertrauliche Berathung zu treten. — Mirror of Parl. 1833, p. 3138.

l. Bd. I. S. 261. Vgl. unten Kap. III.

des Souverains verrathen werden.[m] Und diese Erlaubniß darf nur zu Staatszwecken, z. B. um es einem Minister möglich zu machen, sein politisches Verhalten vor dem Parlament zu erläutern und zu rechtfertigen, ertheilt werden, nicht aber um dem Parlament die Möglichkeit zu gewähren, den Motiven eines politischen Akts, der nicht schon aus staatspolitischen Gründen anfechtbar wäre, nachzuforschen[n] oder um die geheimen Berathungen der Krone der Kognition eines ordentlichen Gerichtshofs zu unterwerfen.[o] Aber nicht bloß aktive Minister, sondern auch solche, die dem königlichen Rath nicht mehr angehören, bedürfen zur Veröffentlichung früherer Verhandlungen oder Besprechungen zwischen dem Souverain und seinen vertrauten Dienern der Erlaubniß der Krone.[p] Ja, nicht einmal eine officielle Korrespondenz zwischen einem früheren Souverain und seinem Minister darf ohne Genehmigung des regierenden Monarchen veröffentlicht werden, auch wenn sie sich ausschließlich auf Vorgänge einer früheren Generation bezieht.[q]

Vertrauliche Unterhandlungen.

Sind zwischen einem Ministerium und den Führern der Opposition Unterhandlungen eröffnet, so gestattet die Krone nicht selten dem Premierminister, den letzteren Abschnitte aus den zwischen dem Souverain und seinen Räthen über schwebende politische Fragen gepflogenen Korrespondenzen vorzulesen, um die Stellung der Regierung zu denselben näher zu bezeichnen.[r] Der Souverain kann dieselben auch den mit der Bildung eines neuen Ministeriums betrauten Personen selbst mittheilen. Doch müssen alle solche Mittheilungen stets als streng vertrauliche betrachtet werden.

---

m. Mirror of Parl. 1831—2, p. 2134.

n. Bd. I. S. 196. 1810 wurde Lord Chatham, ein Mitglied des damaligen Ministeriums, an der Schranke des Hauses der Gemeinen in Betreff der Expedition nach Walcheren, die er persönlich befehligt hatte, verhört (Oben Bd. I. S. 146, 288). Er beantwortete alle ihm als Officier vorgelegten Fragen, lehnte aber die Beantwortung aller derer ab, welche ihm lediglich als Geheimerath oder Kabinetsminister bekannt gewordene Umstände betrafen. — Colchester Diary, II. 235; Parl. Deb. vol. XV pp. CCCXLVIII—CCCLXXIII.

o. Oben Bd. I. S. 302.

p. Mirror of Parl. 1831—2, p. 2069; ebend. 1834, p. 2645. — 1844 erbaten sich und erlangten die Mitglieder des damaligen und des vorigen Ministeriums von der Königin die Erlaubniß, alles was ihnen über die bei dem Postamte auf Grund königlicher Orders erfolgte Eröffnung von Briefen bekannt sei, vor einem Ausschusse des Hauses der Gemeinen zu enthüllen. — Hans. Deb. LXXVII. 727.

q. Der Briefwechsel zwischen Georg III und Lord North aus den Jahren 1768 bis 1783 wurde 1867 „mit Erlaubniß der Königin veröffentlicht". Vgl. auch Lord Grey's Correspondence of the late Earl Grey with King William IV. vol. I. pref. p. V.

r. Corresp. William IV with Earl Grey, II. 229.

Als im May 1832 das Ministerium Grey zurückgetreten war, weil es die Reformbill im Hause der Lords nicht durchzusetzen vermochte, ersuchte der König den Herzog von Wellington und Lord Lyndhurst, ein neues Ministerium zu bilden. Da es nicht zu umgehen war, diese Edelleute vollständig von den Gründen des Rücktritts des Ministeriums zu unterrichten, so theilte ihnen der König gewisse Kabinetsprotokolle mit, aus welchen sich ergab, daß der Herzog von Richmond, einer der Ex-Minister, in der Streitfrage zwischen dem Könige und seinen Kollegen mit den letzteren nicht einverstanden gewesen war. Der Herzog von Wellington war außer Stande, ein Ministerium zu bilden, worauf die Ex-Minister wieder berufen wurden. Die bei dieser Lage der Dinge in einer Debatte des Hauses der Lords gefallenen Aeußerungen veranlaßten den Grafen Grey, dem Könige zu berichten, daß „offenbar von den dem Herzog von Wellington und Lord Lyndhurst durch den König mitgetheilten Schriftstücken ein sehr ungehöriger Gebrauch gemacht worden sei. Der Dissens des Herzogs von Richmond sei öffentlich konstatirt und auch sonst noch auf die Vorgänge zwischen dem Könige und seinen Ministern angespielt worden."[s] Der König äußerte sein Bedauern über diese unbefugte und ungerechtfertigte Enthüllung von Staatsgeheimnissen, rechtfertigte aber sein Verhalten in der Sache damit, daß er unter den obwaltenden Umständen „jenen beiden Peers die ihm rathsam und erforderlich scheinenden Mittheilungen habe machen" dürfen.[t] Der Premierminister und Lordkanzler Brougham gaben später Sr. Majestät die Versicherung, „sie hielten es für vollkommen gerechtfertigt, daß er dem Herzog von Wellington und Lord Lyndhurst diejenigen Dokumente mitgetheilt, deren Einsicht erforderlich gewesen, um sie von den Umständen zu unterrichten, welche ihn bewogen, den Rücktritt (des Grafen Grey und seiner Kollegen) zu acceptiren und sich an sie zu wenden".[u]

Sitzungen des Geheimen Raths.

Seitdem der Ministerrath als besonderes Regierungsorgan besteht, hält der Geheime Rath keine Sitzungen mehr ab, um zu berathen und Beschlüsse zu fassen. Bei Beginn der Regierung Georg's III. finden wir die Unterscheidung zwischen beiden Räthen unzweideutig anerkannt, — daß der eine versammelt wird, um Beschlüsse zu fassen, der andere lediglich, um Formalitäten zu erledigen.[v] Es ist in der That ein feststehender Grundsatz, daß es „der konstitutionellen Praxis zuwiderlaufen würde, wollte der Souverain in irgend einer Versammlung den Vorsitz führen, in welchen Berathungen und Erörterungen stattfänden."[w] In den Sitzungen des Geheimen Raths nimmt die Königin den Präsidentenstuhl ein. Ihr zur Linken sitzt der Präsident des Raths, der „nicht die Befugnisse besitzt, welche der Präsident eines Gerichtshofs zu üben pflegt."[x]

Das im Geheimen Rath beobachtete Ceremoniell ist von einem Rath nach seiner Einführung in diese hohe Versammlung 1801 folgender-

s. Corresp. Will. IV with Earl Grey, II. 424.

t. Ebend. 430.

u. Ebend. 441.

v. Grenville Papers (anno 1761) I. 374.

w. Graf Granville (Präs. des Raths) Hans. Deb. CLXXV. 251. Vgl. auch Grey, Early Years of Prince Consort, 363, n.; Mirror of Parl. 1835, p. 7; Campbell, Chancellors, IV. 317, n. 499.

x. Macqueen, Privy Council, IX. n.

maßen geschildert worden: „Wir leisteten den Huldigungseid knieend, worauf uns stehend der Eid der Geheimeräthe abgenommen wurde. Hierauf küßten wir dem Könige die Hand und wechselten mit jedem anwesenden Geheimerath einen Händedruck, indem wir bei dem Kanzler zur Rechten des Königs begannen, hinter dem Stuhl des Lord Präsidenten an seiner Linken und rings um den Tisch zu den übrigen gingen." (Dem Könige gegenüber saß der Premierminister.) „Nachdem wir vereidigt waren, stellten sich die Sekretaire des Raths auf beiden Seiten des Königs auf, der Lord Präsident erhob sich und verlas aus einem Schriftstück die zu erledigenden Geschäfte — nämlich Proklamationen, Orders u. s. w. Bei jedem Artikel verlas der König laut seine am Rande verzeichnete Willensmeinung, die der clerk aus seinem Duplikate laut wiederholte. Nachdem die Geschäfte beendigt waren, erhob sich der König, machte, wie bei einem Lever, einen Rundgang und unterhielt sich mit allen einzelnen Mitgliedern.[y]

Die dem Geheimen Rath als Staatsbehörde noch jetzt obliegenden Verwaltungsfunktionen werden in einem anderen Kapitel erörtert werden.[z]

---

y. Lord Colchester, Diary and Corresp. I. 270; Jesse, Life of Geo. III. vol. III. p. 276.

z. Kap. V.

Drittes Kapitel.

Der Ministerrath (Cabinet Council), seine Entstehung und Organisation und seine Funktionen.

Nachdem wir unseren Abriß der Geschichte der königlichen Räthe unter der alten Monarchie vollendet haben, gehen wir dazu über, die Entstehung, Entwickelung und gegenwärtige Stellung des Ministerraths, welcher das höchste Regierungsorgan in dem politischen Systeme Großbritanniens geworden ist, zu erforschen.

Um in unserer Erörterung dem Gange der historischen Ereignisse zu folgen, wird es angemessen sein, sie in drei Abschnitte zu theilen:

I. Die Entstehung und ältere Geschichte des Kabinets.

II. Seine neuere Geschichte und gegenwärtige Organisation.

III. Seine gegenwärtigen Funktionen als höchstes Regierungsorgan nebst seinen Beziehungen zur Krone und zur Exekutive.

Das Verhältniß des Kabinets zum Parlament und seine thatsächliche Abhängigkeit vom Willen des Hauses der Gemeinen wird ungeachtet des engen und untrennbaren Zusammenhangs mit den Gegenständen, auf welche wir einzugehen im Begriffe sind, in einem späteren Kapitel die Aufmerksamkeit specieller in Anspruch nehmen.

I. Die Entstehung und ältere Geschichte des Kabinets.

Ein gelehrter, wenn auch etwas paradoxer Schriftsteller unserer Zeit hat die kühne Behauptung aufgestellt, daß „ein dem Parlament verantwortliches private advising council zu allen Zeiten mit dem Institute der Englischen Krone untrennbar verbunden gewesen sei.“[a] Diese Behauptung muß jedoch, wenn sie überhaupt wahr ist, mit großer Reserve aufgenommen werden. Das kann man allerdings dreist zugeben, daß „die Doktrin der Nichtverantwortlichkeit des Souverains ohne Zweifel

---

a. Toulmin Smith, Parl. Remembrancer (1862) p. 3.

ebenso alt, wie irgend ein Theil unserer Verfassung, und die Doktrin der Ministerverantwortlichkeit ebenfalls uralt ist.“ [b]

Wir besitzen unanfechtbare Zeugnisse dafür, daß „das Parlament von jeher lebhaftes Interesse an der Zusammensetzung des königlichen Raths bewiesen hat; und obgleich die Ernennung und Entlassung seiner Mitglieder ein Attribut der Krone war, so scheinen doch die Souveraine darauf bedacht gewesen zu sein, den Lords und Gemeinen genehme Persönlichkeiten zu wählen. Häufig wurden die königlichen Räthe im Parlament ernannt und vereidigt, und nicht selten bildeten die Geschäftsinstruktionen des Raths den Gegenstand parlamentarischer Erörterung und Beschlußfassung. [c] Schon aus der Regierungszeit Richard's II ist uns ein Beispiel überliefert, wo die königlichen Räthe ihrem königlichen Herrn gegenüber ihre Ansichten mit einer Festigkeit behaupteten, die sie schwerlich hätten an den Tag legen können, wenn sie sich nicht bewußt gewesen wären, daß sie für ihre Amtsführung bis zu einem gewissen Grade dem Rathe der Nation verantwortlich seien. [d] Unsere Verfassungsannalen liefern ferner von der Zeit der Regierung Richard's I an hie und da Präcedenzfälle, wonach Minister der Krone wegen willkürlicher Regierungshandlungen im großen Reichsrath zur Verantwortung gezogen und bestraft und dem Könige im Parlament Petitionen überreicht wurden, in welchen über Mißgriffe seiner Richter und Minister Beschwerde geführt ward, und auf die nach den Worten eines alten Schriftstellers „der König häufig erwiderte: Mag Jedermann Beschwerde führen, er soll Gehör finden. Eine solche Antwort stellte die Unterthanen zufrieden, denn die Abstellung der Beschwerden folgte auf dem Fuße.“ [e] In einer späteren Zeit bildete die Nothwendigkeit, Geldmittel für den Dienst der Krone zu erlangen, einen ferneren Antrieb für den Souverain, den ausgesprochenen Wünschen des Parlaments nachzugeben und Staatsminister und andere Beamte, die durch ihr politisches Verhalten Anstoß erregt hatten, zu entlassen. [f]

Der königliche Rath in Beziehung auf das Parlament.

1389.

1189.

Die Verfassungsformen, welche den König nöthigten, sich stets mit seinen Ministern in Verbindung zu setzen und jede Regierungshandlung

Ministerverantwortlichkeit.

---

b. Macaulay, Hist. of Eng. IV. 9. Vgl. auch Allen, on the Royal Prerogative, 7, 25.

c. Nicolas, Proc. P. C. vol. I. p. II; Dicey, 12, 17. Vgl. auch oben S. 23, 25.

d. Ebend. p. XV; Macaulay, Hist. of Eng. I. 29—32.

e. Gurdon, Hist. of Parl. II. 287; Forster, Debates on Grand Remonstrance, 10, 27, 47, 51.

f. Forster, Grand Remonstr., 10, 27, 47, 51. Hatsell, Precedents, IV. 69 sqq.

durch einen Geheimerath verrichten zu lassen,[g] boten dem alten Parlament Englands die Handhabe, für Akte der Krone diejenigen verantwortlich zu machen, die bei der Ausführung derselben mitgewirkt hatten und vom Hause der Gemeinen wegen Verletzung ihrer Amtspflichten angeklagt werden konnten. Bei alle dem aber geht aus diesen Beispielen nicht hervor, daß die Minister der Krone unter der Regierung durch Prärogative dem Lande oder dem Parlament in der heutigen Bedeutung des Worts verantwortlich gewesen wären.[h] Die förmliche Einführung dieses wichtigen Grundsatzes in unser Verfassungssystem blieb einer anderen Generation vorbehalten.

Ein engerer Rath.

Ohne Zweifel war es bei den Souverainen Englands schon sehr früh Sitte, statt des ganzen Geheimen Raths einige wenige vertraute Rathgeber zu konsultiren. Lord Bacon, der unter der Regierung Jakob's I über den Nutzen königlicher Räthe schrieb, citirt das Beispiel „König Heinrich's VII, der sich bei seinen wichtigsten Geschäften Niemandem außer etwa Morton und Fox mittheilte." Während die Staatsangelegenheiten meistentheils im Geheimen Rath in Gegenwart des Königs erörtert wurden, konnte es nicht ausbleiben, daß einige besonders hervorragende Räthe Behufs festeren und geheimeren Zusammenwirkens Junta's oder Cliquen bildeten oder vom Souverain zu seinen intimsten und vertrautesten Rathgebern gewählt wurden. Diese Männer bezeichnete man mit dem Namen Cabinet, weil sie ihre Berathungen in einem geheimen Zimmer oder Kabinet der Geschäftsräume des Raths im königlichen Schlosse abhielten. Doch wurden weder endgültige Beschlüsse über Staatsangelegenheiten gefaßt, noch sonstige offenbare Regierungsakte vorgenommen, ohne daß der Geheime Rath, der damals, wie noch jetzt, der einzige gesetzlich anerkannte Berather der Krone war, sich darüber schlüssig gemacht und seine Zustimmung ertheilt hatte.[i]

Erste Erwähnung eines Kabinets.

Dem Ausdruck „Cabinet Council" im Gegensatze zu Privy Council begegnen wir zuerst unter der Regierung Karl's I. Clarendon bemerkt in seiner „Geschichte der Revolution", nachdem er die Lage der Regierung zur Zeit, wo die große Pairsversammlung im September 1640 vom Könige nach York berufen war, geschildert und erwähnt hatte, daß die Last der Staatsgeschäfte hauptsächlich auf dem Erzbischof von Canterbury, dem Grafen Strafford und Lord Cottington geruht habe, es seien etwa 5 oder 6 andere Personen wegen ihrer amtlichen

---

g. Nicolas, Proc. P. C. vol. I. p. XXXIV; Dicey, 18, 69. Vgl. auch oben S. 9, 24.

h. Nicolas, Proc. P. C. vol. VII. p. XIV.

i. Hallam, Const. Hist. III. 249.

Stellung und erprobten Tüchtigkeit mit denselben vereinigt worden, und fährt dann fort: „diese Männer bildeten das Staatscommittee (das man später mit dem Schimpfnamen Junta belegte und bei Hofe damals neidischer Weise Cabinet Council nannte) und hatten sich zu versammeln, so oft die Sekretaire eine außerordentliche Nachricht erhielten oder ein außerordentlich schleuniges Geschäft zu verrichten hatten oder man es sonst für gut fand, während das Plenum des Raths für seine Sitzungen bestimmte Tage und Stunden innehielt und außerdem nur auf specielle Einladung zusammenkam.[j] An einer anderen Stelle sagt er, es habe damals die Sitte geherrscht, viele Personen von geringerer Befähigung lediglich Ehren halber in den Geheimen Rath aufzunehmen, und dadurch sei derselbe so umfangreich geworden, daß man „aus diesem Grunde und weil auch abgesehen davon das Plenum ungeeignet und unbrauchbar gewesen, Ausschüsse von geschickten Männern zur Erledigung seiner Geschäfte ernannt habe." Er bemerkt auch, einer der Gründe von Strafford's Verurtheilung sei eine Rede gewesen, die derselbe „im Staatscommittee, dem sogenannten Cabinet Council" gehalten habe.[k] In seiner „Autobiographie" erwähnt er ferner, daß, als nach Lord Falkland's Tode 1643 Lord Digby als Staatssekretair und Geheimerath eingeführt und vereidigt und demnächst zum Mitgliede des damals vom Könige geschaffenen — aus dem Herzog von Richmond, Lord Cottington, den beiden Staatssekretairen und Sir John Colepepper bestehenden — heimlichen Raths gemacht war, der Schatzkanzler (Clarendon selbst, damals Mr. Hyde) ebenfalls in denselben aufgenommen wurde, zum Verdrusse, wenigstens zur Ueberraschung des Master of the Rolls (Sir J. Colepepper), dem es ganz recht gewesen wäre, wenn er aus diesem Vertrauensrath, wo alle Angelegenheiten berathen werden sollten, ehe sie vor das Rathskollegium gebracht würden, ausgeschlossen worden wäre."[l]

Die Einführung dieser Methode, vermittelst eines Kabinets zu regieren, mißfiel dem ganzen Lande auf's Aeußerste. Es war das eine der Neuerungen, gegen welche sich in den ersten Jahren des langen Parlaments die öffentliche Meinung richtete. Die vom Hause der Gemeinen 1641 an Karl I erlassene große Remonstration hebt hervor, daß nur solche Räthe und andere höchste Staatsbeamte vom Könige verwendet werden dürften, die sich des Vertrauens des Parlaments zu versichern Unbeliebtheit des Kabinets.

---

j. Clar. Rebellion, II. 226 (ed. 1819).
k. Ebend. III.
l. Clar. Autobiog. I. 85.

wüßten.[m] Und in der zweiten, im Januar 1642 erlassenen Remonstration wird darüber Beschwerde geführt, daß „die wichtigen Rechtsangelegenheiten in Cabinet Councils von unbekannten Männern ohne öffentliches Vertrauen verhandelt würden.“[n]

Cromwell. Während des Cromwell'schen Protektorats wußte man nichts von Kabinetten. Die Regierung des Landes wurde durch den allmächtigen Willen des großen Diktators mit Hülfe eines Staatsraths geführt, dessen Mitgliederzahl niemals 21 überschreiten oder weniger als 13 betragen sollte. Hauptsächlich wurden jedoch die Staatsangelegenheiten durch gewisse Parlamentsausschüsse verrichtet, bis sich zeigte, daß diese Ausschüsse sich zu viel Gewalt anmaßten, worauf das lange Parlament selbst von diesem mächtigen Autokraten, der seinen Willen keinerlei verfassungsmäßigen Beschränkungen unterwerfen mochte, kurzweg aufgehoben wurde. Die demnächst von Cromwell berufenen legislativen Versammlungen standen zu sehr unter seinem Einflusse, um seiner Regierung irgend welche ernstlichen Hindernisse in den Weg zu legen.

Wiederherstellung der Monarchie. Unmittelbar nach der Wiederherstellung der Monarchie 1660 wurde auch der Geheime Rath vom Könige wieder konstituirt und nahm seine ursprünglichen Funktionen wieder auf. Das Volk hatte jedoch damals keine Neigung, den ärgerlichen Streit über das Verhältniß zwischen dem Souverain und dem Parlament wieder zu eröffnen, und Karl II liebte zu sehr das Vergnügen und seine Prärogative, um freiwillig ein Zugeständniß zu machen, welches eines von beiden beeinträchtigen könnte. Dagegen war er einem Versuche, den Geheimen Rath selbst zweckentsprechend einzurichten, nicht abgeneigt. Derselbe umfaßte nämlich nach
1660. der Restauration alle diejenigen, welche ihm auch unter Karl I angehört hatten, worunter sich viele eifrige Royalisten befanden, aber auch einige, welche auf der Seite des Parlaments gestanden hatten. Die Zahl der Mitglieder[mm] und die zweifelhafte Loyalität einiger derselben machte die Körperschaft in ihrer damaligen Gestalt zu einem unzuverlässigen und unbrauchbaren Werkzeuge zur Leitung der Staatsangelegenheiten. Auf Anregung des Lordkanzlers und thatsächlichen Chefs des Ministeriums, Hyde, wurde daher ein Plan zur Theilung des Geheimen Raths in besondere Committee's entworfen, deren jedem ein specielles Ressort

---

m. Forster's Grand Remonstrance, 272, 273.

n. Clar. Hist. Rebellion, IV. 537. Vgl. auch book VII.

mm. Ein Verzeichniß der Geheimeräthe Englands von der Restauration bis 1850 findet sich in Haydn, Book of Dignities, 119—146, und für die jetzige Zeit in Dod's Peerage etc. 1868, p. 795.

angewiesen werden sollte.[nn] Es wurde dadurch lediglich eine bereits durch die Instruktion von 1553[o] vorgesehene Reform durchgeführt, auf Grund deren wir unter der Regierung Jakob's I ein Committee des Raths für das Kriegswesen, welches mehrere der Hauptminister umfaßte, und ein zweites für die auswärtigen Angelegenheiten finden. 1620. Jetzt sollte nun ein Committee für die auswärtigen Angelegenheiten, eines für die Admiralitäts- und Militärangelegenheiten, eines für Beschwerdesachen und eines für Handel und Kolonien gebildet werden. Sollte ferner „in außerordentlichen Fällen eine Berathung erforderlich sein, sei es in Finanzfragen oder in Fragen gemischter Natur, über die vorstehend noch keine Bestimmung getroffen, so sollen nach der Meinung und Absicht Sr. Majestät dazu besondere Committee's in der bisher üblichen Weise ernannt werden. Diese Committee's sollen schriftlich Bericht erstatten, der Sr. Majestät in der nächstfolgenden Sitzung des Raths vorzulegen ist. Entspinnt sich eine Debatte, so soll der jüngste Rath beginnen und nicht öfter als einmal das Wort nehmen."[p]

Ob diese Committee's damals sämmtlich in's Leben getreten sind, ist Karl II. zweifelhaft. Das — aus dem Lordkanzler und 5 anderen meist intimen Freunden und Anhängern desselben bestehende — sogenannte Committee für „auswärtige Angelegenheiten" aber ging voran und wurde in Wirklichkeit ein Cabinet Council, welchem allein der König die Geheimnisse seiner Politik anvertraute und in welchem die wichtigsten auswärtigen und inneren Staatsangelegenheiten sämmtlich erörtert wurden, und zwar stets in Gegenwart des Königs, bevor man sie einer Plenarsitzung des Geheimen Raths unterbreitete. Dieses vertraute Committee beseitigte thatsächlich die übrigen Mitglieder des Geheimen Raths, die nur bei feierlichen Veranlassungen konsultirt wurden. Zugleich mit der Bildung dieses Kabinets oder, wie man es damals nannte, Cabal,[q] vermehrte der König die Zahl der Geheimeräthe bedeutend und erhielt auf diese Weise einen triftigen Grund, nur einen engeren Kreis seiner Räthe zu verwenden. Karl II hatte nämlich eine gewaltige Abneigung gegen lange Diskussionen im

nn. Lister, Life of Clarendon, II. 6; Cox. Eng. Gov. 648.

o. Oben S. 31.

p. Cox, Eng. Gov. 648.

q. Man hat diese Bezeichnung irrthümlich von den Anfangsbuchstaben der Mitglieder, welche im Jahre 1670 das Cabal bildeten, abgeleitet (vgl. Haydn, Book of Dignities, 90). Das ist aber in der That ein bloßer Zufall, denn denselben Namen legte man 1665 einem früheren Ministerium bei. Das Wort stammt aus dem Hebräischen und bedeutet ursprünglich etwa Geheimes oder Mysteriöses, womit man dann allmälig den Begriff des Ränkevollen und Intriguanten verband. Vgl. Pepy's Diary, ed. 1854, vol. III. p. 328 n.; Campbell's Chancellors, III. 191 n.; Notes and Queries, V. 520.

vollständig versammelten Rath,[r] worauf sich 1679, als er der Gesammtheit seiner Räthe für alle ihm ertheilten guten Rathschläge dankte, seine Bemerkung bezog, „er würde sie häufiger in Anspruch genommen haben, wenn nicht die große Mitgliederzahl den Rath für eine geheime und schleunige Erledigung der Geschäfte, die in vielen wichtigen Angelegenheiten nothwendig sei, untauglich gemacht habe. Er habe sich deshalb schon Jahre lang genöthigt gesehen, sich bei solchen Gelegenheiten im auswärtigen Committee (dem Cabal) des Raths einer kleinen Anzahl von ihnen und mitunter nur einiger weniger Mitglieder zu bedienen.“[s]

Von dem ersten Ministerium Karl's II wissen wir durch Clarendon,[t] daß „außer dem Kanzler (Clarendon selbst) der Schatzmeister (Southampton), der Marquis von Ormond, General Monk und die beiden Staatssekretaire jenem geheimen Committee angehörten, das vom Könige ernannt war, um unter der Firma der auswärtigen Angelegenheiten alle seine Angelegenheiten zu berathen, bevor sie zur öffentlichen Erörterung gelangten.“[u] Roger North sagt in Bezug auf diese Periode: „das Cabinet Council bestand aus ein Paar hohen Staats- und Hofbeamten, denen der König die geheime Erledigung seiner Angelegenheiten überließ,“ und während es „anfänglich nur den Charakter einer Privatunterhaltung an sich trug, wurde es nach und nach zu einem förmlichen council und erhielt die Leitung der meisten auswärtigen und inneren Regierungsgeschäfte.[v] Kabinetssitzungen fanden eine Zeitlang etwa zweimal in der Woche statt, um es jedoch dem Könige und seinen Ministern bequemer zu machen, wurde es nach einiger Zeit Sitte, sie Sonntags Abends abzuhalten. Jeden Sonntag mußten die hohen Staatsbeamten den König zum Morgengottesdienst in der königlichen Kapelle begleiten und sich des Abends zur Berathung aller Staatsangelegenheiten bereit halten.[w]

Kabinets-sitzungen.

Karl II war ein Monarch, dessen Streben auf den Besitz einer unumschränkten Gewalt gerichtet war. Er zog es deshalb natürlich vor, sich der Dienste einiger weniger zuverlässiger Räthe, die er aus der Mitte ihrer minder fügsamen Kollegen wählen konnte, zu bedienen. Hallam erzählt uns, „das Umständliche und Gezwungene einer ordent-

r. Dicey, 65, 66.

s. Ebend. 66. Vgl. Temple's Memoirs, II. 45 n.

t. Continuation of his Life, 27.

u. Vgl. auch Thomas, Hist. Pub. Offices, 23.

v. Life of Lord Guildford, II. 50.

w. Campbell's Chancellors, III, 191 n. 475. Diese merkwürdige Sitte, des Sonntags Morgens in feierlichem Aufzuge die Kirche zu besuchen und jeden Sonntag Abend Kabinetssitzungen abzuhalten, wurde auch unter der Regierung der Königin Anna beobachtet. Ebend. IV. 286, 287.

lichen Rathssitzung, die fortwährenden Bedenken der Juristen hätten weder seinem Temperament und seinen Anlagen noch seinen Absichten entsprochen." Und es ist nicht zu leugnen, daß der Geheime Rath in seiner damaligen Organisation für die praktische Handhabung der Regierung zu zahlreich war. „So wurde es allmälig Sitte, daß das Ministerium oder Kabinet vom Könige die endgültige Approbation seiner Maßregeln erlangte, bevor sie dem Geheimen Rath lediglich zur formellen Bestätigung vorgelegt wurden."[x] Nichtsdestoweniger versichert uns Clarendon, der sich als Lordkanzler an allen diesen Vorgängen lebhaft betheiligte, daß das Kabinet „niemals etwas Erhebliches abmachte (immer in Gegenwart Sr. Majestät), ohne es zuvor dem Rathskollegium vorzulegen." Er setzt hinzu: während sie Anfangs „in wichtigen Fragen alle einer Meinung" gewesen, habe der König nach etwa zwei Jahren das Kabinet durch einige Personen verstärkt, „welche in Bezug auf Kirche und Staat andere Ansichten und Grundsätze gehabt," als er selbst, wodurch sein Einfluß auf den König erheblich vermindert worden sei.[y]

Das „Cabal" Ministerium bestand über 3 Jahre und war höchst unbeliebt. Das kann uns auch nicht überraschen, denn worin auch die Vorzüge einer Kabinetsregierung bestehen mochten, das Gegengewicht gegen den Willen des Souverains, welches eine so zahlreiche und einflußreiche Körperschaft, wie der Geheime Rath, bis zu einem gewissen Grade bot, wurde dem Auge entrückt, wo nicht ganz beseitigt, sobald die Verwaltung in die Hände einer geheimen Oligarchie gelangte. Und sollte das Kabinet die ihm anvertraute enorme Macht mißbrauchen, so möchte es schwierig, wo nicht unmöglich sein, es zur Rechenschaft zu ziehen. Der Sturz des „Cabal" Ministeriums erfolgte 1674, worauf der demnächst zum Grafen von Danby gemachte Sir Thomas Osborne Premierminister wurde und bis 1678 blieb. Die Geschichte Englands in diesem Zeitraume ist die eines unausgesetzten Kampfes zwischen der Krone und den Gemeinen, während niemals die Exekutive nichtswürdiger und unpatriotischer, die Volksvertretung faktiöser und korrumpirter war.[z] Graf Danby wurde von den Gemeinen unter der Anklage hochverrätherischer Handlungen in den Tower geschickt. Eine Zeit lang befanden sich die Staatsangelegenheiten in einem kläglichen

Unbeliebtheit der Regierung.

x. Hallam, Const. Hist. III. 250; Parl. Hist, V. 733.

y. Lord Clarendon's Ansprache an das Haus der Lords in dem Anklageverfahren gegen ihn im Jahre 1667. State Trials, VI. 376.

z. Dicey, 66; Knight, Hist. of Eng. vol. IV. ch. 20.

Zustande. Das Parlament trat von Tage zu Tage gewaltsamer auf, während die Autorität des Königs so gesunken war, daß es ebenso schwierig erschien, das Parlament aufzulösen, als ohne eine Auflösung die Regierung fortzuführen.

Sir W. Temple's Plan. In dieser kritischen Lage wandte sich Se. Majestät an Sir William Temple, einen der ersten Staatsmänner seines Jahrhunderts, und ward durch dessen Rath zur Annahme eines neuen Verwaltungsplans bewogen. Es war das nichts Geringeres, als ein geistreicher Versuch, die Vorzüge des alten Systems der Regierung durch ein council mit denen der neuerdings erfundenen Regierungsweise vermittelst eines aus den parlamentarischen Parteiführern gewählten Kabinets zu vereinigen. Als nothwendige Einleitung wurde der bestehende Geheime Rath aufgelös't und ein neuer von nur 30 Mitgliedern ernannt. Die eine Hälfte derselben wurde aus den höchsten Beamten der Krone und des Hofstaats gebildet und umfaßte auch den Erzbischof von Canterbury und den Bischof von London, die andere wählte man aus der Mitte der in keiner amtlichen Stellung befindlichen Parteiführer von beiden Seiten beider Parlamentshäuser, die aber jedenfalls große Grundbesitzer sein mußten. Den Vorsitz in diesem Rath führte ein Lord Präsident, der indessen weder die Befugnisse noch den Einfluß eines Premierministers hatte. Im Uebrigen hatte dieser neuerfundene Geheime Rath einige Aehnlichkeit mit einem Kabinet der Neuzeit, jedoch mit dem höchst wichtigen Unterschiede, daß unter den Räthen kein Einvernehmen darüber herrschte, im Parlament gemeinsam für die Beschlüsse der Majorität über politische Fragen einzutreten oder auch nur Angriffe gegen einander zu vermeiden.[a] Und wenn man sich auch bei der Bildung des neuen Raths der Gunst des Parlaments zu versichern suchte, so machte man doch seine fernere Existenz nicht von der Erhaltung dieser Gunst abhängig.

Bei der Auswahl der Mitglieder ging Temple davon aus, daß die Hauptinteressen des gesammten Gemeinwesens im Rath vertreten sein müßten. So sollten der Erzbischof von Canterbury und der Bischof von London „für die Kirche Sorge tragen", der Lordkanzler und der Chief Justice „den König über Rechtsfragen belehren", die Peers und die angesessene gentry vermöge ihres großen Grundbesitzes geeignete Vertreter des Nationalwohlstands sein, so daß sie „schlimmsten Falls dem Könige in einer etwaigen Verlegenheit mit ihren eigenen Mitteln unter die Arme greifen könnten.[b]

---

a. Temple's Memoirs, by T. P. Courtenay, II. 34—74.

b. Ebend. 34; Dicey, 66.

Am 21. April 1679 ernannte der König seinen neuen Rath und setzte das Parlament persönlich von der Bildung desselben in Kenntniß, mit dem Bemerken, daß er seine Wahl auf Personen gelenkt habe, welche würdig und befähigt seien, ihm zu rathen, und entschlossen sei, in seinen wichtigsten Angelegenheiten stets ihren Rath nächst dem seines großen Parlamentsraths (den er sehr häufig konsultiren werde) in Anspruch zu nehmen.[c] Doch vermochte dieser neue Verwaltungsplan, wiewohl er ausdrücklich darauf berechnet war, die Billigung des Parlaments oder doch, falls eine Parlamentsauflösung erforderlich werden sollte, der Wähler zu gewinnen,[d] sich das Vertrauen des Landes nicht zu erringen. Und wie sollte er das auch, da er zwei unvereinbare Grundsätze mit einander zu vereinigen trachtete: die Ernennung einiger Minister, blos weil sie dem Könige genehm waren, und anderer lediglich um ihres Einflusses im Parlament willen. Für ein Regierungsorgan war der Rath überdies viel zu schwerfällig. Denn ein geheimes Kabinet sollte nicht bestehen, vielmehr sollten alle 30 mit jedem politischen Geheimniß betraut und zu jeder Sitzung eingeladen werden.[e] Trotz seines scheinbar unverfänglichen Charakters und der günstigen Aufnahme, die er bei einigen der bedeutendsten Staatsmänner jener Zeit fand, war dieser sorgfältig ausgedachte Plan nicht lebensfähig. Das Parlament nahm ihn kühl auf, und das kann nicht überraschen, da Temple selbst kein Hehl daraus machte, daß der neue Rath dazu bestimmt sei, ein Gegengewicht gegen den zunehmenden Einfluß der Legislative zu bilden. Im Schoße des Raths selbst entstanden Differenzen durch die Einführung gewisser Mitglieder, welche dem Hofe Opposition machten; und endlich versetzte Temple seiner eigenen Schöpfung dadurch den Todesstreich, daß er in die Bildung eines engeren Raths willigte, während doch das Wesen seines Plans darin bestanden hatte, daß stets die ganze Körperschaft zu Rathe gezogen werden müsse. Nach dem Scheitern dieses merkwürdigen Projekts suchte der König mit offener Mißachtung seines entgegenstehenden feierlichen Versprechens fortan nach eigener Laune zu regieren.[f] Wie ephemer und unausführbar auch das Temple'sche Projekt war, so ist es doch nicht ohne Interesse, indem es eine wichtige Station für den Uebergang von der durch den ganzen Geheimen Rath gehandhabten Regierung durch Prärogative zur parlamentarischen Regierung vermittelst eines Kabinets erkennbar macht.

Scheitern des Temple'schen Plans.

---

c. Lords' Journal, XIII. 530.
d. Temple's Memoirs, II. 34.
e. Macaulay, Hist. of Eng. I. 241.
f. Dicey, on the Privy Council, 67.

Während des Restes der Regierung Karl's II, sowie während der kurzen und bewegten Laufbahn seines unglücklichen Nachfolgers theilte der königliche Rath die Unbeliebtheit und Verhaßtheit seines königlichen Herrn. Jakob II nahm mehrere Katholiken in seinen Rath auf, die natürlich von der Nation mit Mißtrauen betrachtet wurden. Der Hauptmakel in seiner Zusammensetzung blieb jedoch, worauf schon in der großen Remonstration hingewiesen war, daß er nicht aus Männern bestand, denen das Parlament sein Vertrauen schenken mochte. Ueberdies wurden seine Verhandlungen so geheim geführt, daß sich unmöglich feststellen ließ, wen die Verantwortlichkeit für eine anstößige Maßregel treffe. Nach sehr kurzer Dauer endete Jakob's unbeliebte Regierung mit seiner Abdankung und Flucht. Mit der Revolution, welche das Haus Oranien auf den Englischen Thron erhob, begann eine neue, für die Freunde einer verfassungsmäßigen Regierung vielversprechende Aera. Glücklicher Weise bedurfte es bei dieser Gelegenheit nicht der Feststellung neuer Grundgesetze oder der Formulirung einer anderen Verfassung. Es waren allerdings erhebliche Verbesserungen der bestehenden Gesetzgebung und fernere Garantien zum Schutze der Freiheit der Unterthanen gegen Vergewaltigung erforderlich, man suchte sich aber dieser Wohlthaten nicht durch eine Aenderung der bewährten Regierungsform, sondern dadurch zu versichern, daß man unsere alte Verfassung auf ihre ursprünglichen Grundlagen zurückführte und den Geist der Eintracht zwischen Krone und Parlament wieder wach rief.[g]

Fortgesetzte Unbeliebtheit des Raths.

Die Revolution.

Zustand des Raths nach derselben.

Zu Anfange der Regierungszeit Wilhelm's III geschah indessen nichts weiter, um die Brauchbarkeit und Verantwortlichkeit des Geheimen Raths zu erhöhen, als daß Männer zu seinen Mitgliedern erwählt wurden, denen der König unbedingt vertrauen konnte. Auf seine persönliche Beliebtheit bauend und nicht geneigt, seine Gewalt mit anderen zu theilen, widerstrebte er einer jeden Aenderung, welche seine eigene Macht verringern mußte. Endlich bot sich dem Parlament eine Gelegenheit, der Krone fernere Garantien für die verfassungsmäßigen Rechte abzunöthigen. Es mußte für den Fall, daß der regierende Monarch und die präsumtive Erbin, Prinzeß Anna, ohne Nachkommen versterben sollten, die Thronfolge der protestantischen Linie durch Anerkennung des Rechts der Prinzessin Sophie von Hannover und deren protestantischer Nachkommen auf den Thron gesetzlich festgestellt werden. Diesen Umstand benutzte das Parlament dazu, das Zugeständniß fernerer Frei-

g. Macaulay, Hist. of Eng. II. 657—62; oben Bd. I. S. 3.

heitsrechte, die mit der Thronbesteigung des Hauses Hannover in Kraft treten sollten, zu erwirken.

In die Act of Settlement (12 & 13 Will. III. c. 2) wurde eine — gegen die Existenz des nach wie vor im Parlament mißliebigen „Kabinets" gerichtete[h] — Klausel aufgenommen, welche bestimmte, daß von dem gedachten Zeitpunkte ab „alle die Regierung des Reichs betreffenden Angelegenheiten, welche nach den Gesetzen und Gebräuchen des Landes der Kognition des Geheimen Raths unterliegen, auch dort verhandelt, und alle darüber gefaßten Beschlüsse von denjenigen Mitgliedern des Geheimen Raths, die dazu gerathen oder ihnen zugestimmt haben, unterzeichnet werden sollen." Diese Maßregel schlug jedoch, wie wir bereits in unserem einleitenden Kapitel erwähnt haben,[i] fehl und wurde wieder aufgehoben, bevor sie in Wirksamkeit trat.[j] Sie beruhte auf einer irrigen Voraussetzung,[k] indem sie die Verantwortlichkeit der Minister ohne ihr natürliches Korrelat, nämlich die anerkannte Anwesenheit derselben in beiden Parlamentshäusern, um über ihre Verwaltung Rechenschaft abzulegen, durchzuführen suchte. Act of Settlement.

Inzwischen war die Macht des Hauses der Gemeinen, das seine Kraft erprobt hatte, zusehends im Wachsen begriffen. In Ermangelung einer geeigneten Leitung ward es jedoch der Laune, Unentschlossenheit, end- und zwecklosem Geschwätz und faktiösem Gezänk zur Beute. „Die Veränderung, welche die Revolution im Hause der Gemeinen bewirkt, hatte eine andere Veränderung nothwendig gemacht, und diese war noch nicht eingetreten. Man hatte eine parlamentarische Regierung, aber kein Ministerium."[l] Mit anderen Worten: wenn auch die Hauptämter der Regierung mit Männern besetzt waren, welche im Parlament saßen, so waren doch diese Aemter „unter die beiden großen Parteien ziemlich gleichmäßig vertheilt" und „diejenigen, welche sie inne hatten, kabalisirten fortwährend gegen einander, haranguirten einander, beantragten Das Haus der Gemeinen.

---

h. Parl. Hist. V. 722–33.

i. Bd. I. S. 38.

j. Durch 4 Anne, c. 8, sec. 24.

k. Was man bei der Vorschrift, daß die Mitglieder des Geheimen Raths ihre Beschlüsse unterzeichnen müßten, besonders im Auge hatte, war offenbar, zu konstatiren, wer für eine Handlung oder Maßregel verantwortlich sei. Cox zeigt in seinen Institutionen (224–46) bei der Erörterung dieser Frage, daß, wenn es auch manchmal einem Minister möglich sein dürfte, durch außerordentliche Vorsicht der Existenz jedes direkten Beweises für seinen der Krone ertheilten Rath vorzubeugen, doch wahrscheinlich in wichtigen Angelegenheiten seine Schriften und Amtshandlungen in der Regel über die Beschaffenheit seiner Rathschläge Auskunft geben würden.

l. Macaulay, IV. 434.

Tadelsvota und brachten Anklageartikel gegen einander vor, und in Folge dessen war natürlich die Stimmung des Hauses der Gemeinen wüst, unlenksam und unzuverlässig." m

Erstes parlamentarisches Ministerium.

In dieser Lage der Dinge wurde glücklicher Weise ein Plan ausfindig gemacht, welcher, ursprünglich darauf berechnet, der Krone ihr Ansehen und ihren rechtmäßigen Einfluß auf die Leitung der öffentlichen Geschäfte im Parlament zu erhalten, zugleich die Handhabe bot, den Ungestüm seiner Majoritäten mit Erfolg zu zügeln und dauernd sein Wohlwollen zu gewinnen. Auf Sunderland's Rath beschloß der König, ein Ministerium auf einer gemeinsamen politischen Basis zu errichten, dessen Mitglieder, in ihren politischen Grundsätzen im Allgemeinen übereinstimmend, bereit wären, im Parlament mit einander Hand in Hand zu gehen. n Das toryistische Element wurde nach und nach, wie die Gelegenheit sich bot, aus dem Ministerium verdrängt, so daß sich dasselbe endlich in seinen politischen Gesinnungen mit den in der Majorität des Hauses der Gemeinen herrschenden Ansichten im Einklang befand. Als dies durchgesetzt worden war, besaßen die Diener der Krone im Parlament den doppelten Vortheil, die officiellen Vertreter der Regierung und die anerkannten Führer der stärksten Partei im Volkshause zu sein. Durch diese glückliche Idee wurde das Parlament, das durch seine patriotischen Bestrebungen die Monarchie wiederhergestellt und die Rechte des Volks wesentlich befestigt hatte, als „ein integrirender Bestandtheil des Verfassungsorganismus, ohne welchen kein Regierungsakt Lebenskraft erhalten konnte", anerkannt.

Vor der Revolution pflegte man, wie bereits bemerkt, o Parlamente als einen lästigen Ballast zu betrachten, dessen Hauptnutzen darin bestände, Geld für den Dienst der Krone zu bewilligen. Die Stuart's waren unausgesetzt bestrebt gewesen, möglichst von allem parlamentarischen Beistande abzusehen. Andererseits hatten die im Bürgerkriege und in den ersten Jahren der Republik gemachten Erfahrungen gelehrt, daß der Versuch der gesetzgebenden Gewalt, sich der ihr durch die Monarchie auferlegten Beschränkungen zu entledigen, mit Gefahr für den Staat verknüpft sei. „Cromwell's Scharfsinn erkannte, daß eine Monarchie oder „„etwas derselben Aehnliches"" am besten zu dem ganzen Gefüge der Englischen Rechtsordnung passe und am meisten dem Charakter des Englischen Volks entspreche." p Diese bis dahin widerstrebenden Elemente

m. Macaulay, IV. 437.
n. Ebend. 438, 443—6.
o. Oben S. 34.
p. Knight, Pop. Hist. of Eng. IV. 449.

zu einem festen und einigen Bunde zu verknüpfen, das war ein Problem, dessen Lösung des großen Protektors Kräfte überstieg, vielmehr einem Manne vorbehalten blieb, der Cromwell's Energie und Einsicht mit größerer Rücksicht auf verfassungsmäßige Pflichten verband.

Die förmliche Einführung der königlichen Minister in das Parlament, um die Krone in demselben bei der Leitung der öffentlichen Geschäfte zu vertreten, war etwas in England zuvor Unbekanntes gewesen. Zwar hatten von jeher verschiedene Staatsminister und untergeordnete Regierungsbeamte von Zeit zu Zeit Zutritt zum Hause der Gemeinen erlangt, da die Diener der Krone durch kein Gesetz verhindert waren, in beliebiger Anzahl dieser Versammlung anzugehören. Auch trug die Anwesenheit dieser Beamten ohne Zweifel dazu bei, den Einfluß der Krone auf die Berathungen des Parlaments zu erhöhen. Sie nahmen aber keine anerkannte Stellung in der Volkskammer ein; das Haus duldete sie nur und beschäftigte sich oft mit der Frage, ob ihnen ihre Sitze zu belassen seien oder nicht.[q] Zur Zeit Heinrich's VII und VIII fanden Staatsminister, Finanzbeamte und Höflinge ihre Rechnung dabei, sich vermittelst Wahlflecken in das Haus der Gemeinen einzuschleichen."[r] Als eine natürliche Folge davon wird 1680 in einer Debatte über Beamte (placemen) im Parlament erwähnt, daß im 20. Regierungsjahre Heinrich's VIII eine Akte durchging, um dem Könige gewisse von ihm aufgenommene Darlehne zu erlassen, eine Akte, welche „heftigem Widerstande begegnete, aber, wie berichtet wird, durchging, weil das Haus meist aus königlichen Dienern bestand, was im Volke große Aufregung hervorrief."[s]

Beamte im Hause der Gemeinen.

Die Anwesenheit der königlichen Minister im Hause der Lords verstand sich von selbst und war unvermeidlich, weil dieselben durchweg aus der Zahl der Peers des Reichs, welche stets als die erblichen Berather der Krone betrachtet worden sind, gewählt wurden. Aber wiewohl sie dadurch in der Lage waren, dem Könige durch Förderung seiner Pläne im Parlament große Dienste zu leisten,[t] so läßt sich doch nicht nachweisen, daß sie ermächtigt gewesen wären, die Regierung in ihrer Kammer zu vertreten, was man heutzutage darunter versteht. Ihr Einfluß auf ihre Standesgenossen war natürlich ein größerer, sobald sie hohe Staatsämter bekleideten; das konnte jedoch ihr Verhältniß zum Hause selbst nicht wesentlich afficiren, so lange die parlamentarische Regierung unbekannt war, weil es zum Wesen dieses Systems gehört,

Die Minister im Hause der Lords.

q. Hatsell, Precedents, II. 22, 42.
r. Gurdon, Hist. of Parl. II. 355.
s. Parl. Hist. IV. 1269.
t. Gurdon, Hist. of Parl. II. 366.

daß in beiden Faktoren der Legislative, insbesondere im Hause der Gemeinen, eine officielle Vertretung existire. Wäre selbst die Handhabung der parlamentarischen Regierung durch das Haus der Lords allein möglich gewesen, „so würde die Folge davon gewesen sein, daß der Faktor der Legislative, welcher seinen Ursprung im Volke hat und dem Volke verantwortlich ist, zurückgedrängt und der Einfluß der monarchischen und aristokratischen Elemente unseres Staatswesens ein überwiegender geworden wäre." [u] Das war auch in der That bis nach Beginn des gegenwärtigen Jahrhunderts der Fall, wo es Sitte wurde, einen angemessenen Theil der Kabinetsminister dem Hause der Gemeinen zu entnehmen. [v] Bis dahin zeigten sich die Mitglieder des Hauses der Lords sowohl an Bildung, feinen Sitten und edeln Gesinnungen, als auch an politischer Macht den Gemeinen entschieden überlegen. [w]

Geheimeräthe im Hause der Gemeinen.

Wann Geheimeräthe zuerst im Hause der Gemeinen sitzen durften, vermögen wir nicht zu bestimmen. 1614 wurde in einer Debatte des Hauses hervorgehoben, daß „ehedem niemals ein Geheimerath oder wer sonst des Königs Rock trug," in diese Versammlung gewählt sei. Dagegen haben wir bereits ihrer Anwesenheit bei den Gemeinen während der Regierung Eduard's VI und seiner königlichen Schwestern (1547 bis 1601) erwähnt, und als 1614 (z. Z. Jakob's I) bemerkt wurde, es hätten verschiedene Geheimeräthe Sitze erlangt, schien niemand sie von denselben verdrängen zu wollen. [x]

Andere Beamte.

Vor der Revolution scheint es Sitte gewesen zu sein, Mitglieder des Unterhauses, denen Staats- oder einträgliche Kronämter verliehen wurden, im ungestörten Besitze ihrer Mandate zu belassen, wenn ihre amtliche Stellung nicht einen dauernden Aufenthalt außer Landes z. B. in Irland und den Kolonien mit sich brachte oder wenn sie nicht, wie die Richter und Kronbeamten, assistants oder attendants im Hause der Lords waren. Wurde aber in den erwähnten Fällen das Haus der Gemeinen speciell von der Krone aufgefordert, eine Neuwahl zu veranlassen, oder rechtfertigte nicht der Umstand, daß ein solches Mitglied vermöge des ihm übertragenen Amts sich nothwendig im Hause der Lords oder an einer anderen Stelle im Dienste der Krone aufhalten mußte, seinen Sitz für erledigt zu erklären, so gab es, wie es scheint, keinen gesetzlichen Modus, diese Mitglieder ihrer Sitze zu berauben. Selbst,

---

u. Macaulay, Hist. of Eng. IV. 340.
v. S. unten Kap. IV.
w. Buckle, Hist. of Civilization, 409—11.
x. Parl. Hist. I. 1163.

wo auf Grund von Präcedenzfällen füglich eine Neuwahl hätte ausgeschrieben werden können, geschah es nicht immer.

1575 z. B. beschloß das Haus der Gemeinen, daß ein „im Gesandtschaftsdienst" stehendes Mitglied keineswegs von seinem Platze zu verdrängen und während seiner Dienstzeit keine Neuwahl zu veranlassen sei.[y] 1606 theilte der Sprecher dem Hause mit, er habe vom Lordkanzler ein Schreiben des Inhalts empfangen: Se. Majestät habe seit der letzten Session gewisse Mitglieder des Hauses in speciellen Fächern angestellt, nämlich eines als Chief Baron des Irischen Exchequer, ein anderes als Kriegsschatzmeister in Irland, andere als Botschafter in Frankreich und Spanien und ein anderes als Attorney-General, und er wünsche „die Willensmeinung des Hauses zu erfahren, ob diese Mitglieder ihre Sitze behalten oder durch andere ersetzt werden sollten." Man überwies die Frage einem Privilegienausschusse, der zugleich beauftragt wurde, den Fall eines Mitglieds, welches zum Feldzeugmeister in Irland ernannt, und eines anderen, welchem ein Gesandtschaftsposten übertragen worden, zu erwägen. Auf Grund des Berichts dieses Ausschusses wurden die Mandate des Chief Baron, des Schatzmeisters und des Feldzeugmeisters in Irland, von denen man annahm, daß sie auf Lebenszeit angestellt seien, für erloschen erklärt und Neuwahlen ausgeschrieben, den Gesandten dagegen ließ man ihre Sitze. In Betreff des Attorney-General waren die Meinungen sehr verschieden, und schließlich wich man einer direkten Entscheidung dadurch aus, daß man es nicht zur Abstimmung darüber kommen ließ.[z] 1609 wurde für ein zum Gouverneur einer Kolonie in Amerika ernanntes Mitglied eine Neuwahl angeordnet.[a] Rücksichtlich der zu Richtern der Englischen Gerichtshöfe ernannten Mitglieder ward 1604 die Frage aufgeworfen, ob solche Personen „im Oberhause Platz zu nehmen oder für die Dauer desselben Parlaments ihre Sitze hier beizubehalten hätten," das Haus kam aber damals zu keinem Beschlusse.[b] 1605 beschloß es auf Grund eines Berichts des Privilegienausschusses, daß zwei Mitglieder des Hauses, „welche als Richter Beisitzer im Oberhause waren, nicht reklamirt werden sollten."[c] 1620 wurde beantragt, für ein zum Oberrichter der King's Bench ernanntes Mitglied eine Neuwahl auszuschreiben, die desfallsige Entscheidung ist jedoch nicht verzeichnet;[d] und 1649 wurde beschlossen, daß

Nichtwählbarkeit der Richter.

y. Commons' Journal, I. 104.

z. Ebend. 315, 323.

a. Ebend. 393.

b. Ebend. 248. Thorp, ein Baron des Exchequer, war 1453 Sprecher des Hauses der Gemeinen. Com. Dig. Parl. D. 9.

c. Commons' Journal, I. 257.

d. Ebend. 513. In einem früheren Falle, als nämlich 1609 Mr. Bromley

die Richter der Upper (d. h. King's) Bench, Common Pleas und Public Exchequer, welche Mitglieder sind oder werden sollten und die gedachten Stellungen angenommen haben oder annehmen sollten, solange sie dieselben verwalten, von der Theilnahme an den Sitzungen des Hauses dispensirt seien.[e] Die Ausschreibung einer Neuwahl ist jedoch in solchen Fällen nicht erfolgt. Erst nach der Restauration Karl's II finden wir ausdrücklich erwähnt, daß für Mitglieder des Hauses der Gemeinen, welche zu Englischen Richtern ernannt, Neuwahlen ausgeschrieben seien.[f]

Der Attorney-General.

Die vorerwähnten sind die einzigen in den Protokollbüchern des Hauses der Gemeinen — vor dem Jahre 1694, wo die erste Parlamentsakte über den Gegenstand durchging — zu ermittelnden Beispiele, wo für Mitglieder, denen Kronämter verliehen worden, Neuwahlen ausgeschrieben sind: mit Ausnahme des Falles des Attorney-General, welcher, wie wir gesehen haben, vom Könige 1606 dem Hause speciell zur Erwägung empfohlen wurde, da derselbe zu den Beamten gehört, die damals (und formell noch jetzt) bei Beginn eines jeden Parlaments durch eine unter dem großen Siegel ausgefertigte Order berufen wurden, dem Hause der Lords als Beisitzer und Rathgeber beizuwohnen.[g] Das Haus lehnte es indessen ab, die Frage bei dieser Gelegenheit irgendwie zu entscheiden, und der Attorney-General trug kein Bedenken, seinen Sitz „auf Grund der ihm stillschweigend ertheilten Erlaubniß" einzunehmen. Dagegen wurde 1614 auf den Vorschlag eines Ausschusses zur Ermittelung von Präcedenzfällen beschlossen, daß der Attorney-General, Mr. Bacon (der berühmte Sir Francis Bacon, der diese Stellung schon vor seiner Wahl erhalten hatte) für die Dauer dieses Parlaments im Hause verbleiben, künftig aber kein Attorney-General wieder dem Unterhause angehören solle. In der desfallsigen Debatte wurde geltend

---

zum Baron des Exchequer ernannt war, befürwortete der Privilegienausschuß die Ausschreibung einer Neuwahl, das betreffende Protokoll ist jedoch so unbestimmt gefaßt, daß sich daraus nicht ersehen läßt, zu welchem Ergebniß das Haus gelangt ist. Ebend. 392. In Betreff des 1623 „zum Baron gemachten Sir W. Gray", für den eine Neuwahl angeordnet wurde, ist das Generalregister zu den Commons' Journals (I. 423) unrichtig, indem der Vermerk unter „Judges" aufgenommen ist. Derselbe vertrat die Grafschaft Northumberland im Hause der Gemeinen und verlor seinen Sitz in Folge seiner Erhebung in die Pärie unter dem Titel „Baron Gray, of Werne", nicht aber durch seine Ernennung zum richterlichen baron.

e. Ebend. VI. 305.

f. Ebend. VIII. 80, 104, 187, 510, 535.

g. Macqueen, House of Lords, 35, 42.

gemacht, daß früher „niemals ein Attorney-General gewählt sei.“ 1620, 1625 und nochmals 1640 führte man diesen Beschluß, der den Attorney-General vom Hause ausschloß, streng durch und schrieb Neuwahlen aus, sobald Mitgliedern dieses Amt verliehen wurde.[h] 1661 gestattete das Haus der Lords dem Attorney-General auf Ersuchen des Hauses der Gemeinen, sich in das letztere zu begeben, um über „einige die Interessen Sr. Majestät berührende Geschäfte“ Auskunft zu ertheilen.[i] Sir Heneage Finch, nachmals Lord Nottingham, war der erste, zu dessen Gunsten man den Grundsatz der Ausschließung aufgab. Er wurde, während er Mitglied des Hauses der Gemeinen war, vom Solicitor-General zum Attorney-General befördert und durfte seinen Sitz ohne Widerspruch beibehalten.[j] Seitdem ist dieser Beamte gewöhnlich eines der hervorragendsten und wichtigsten Mitglieder des Unterhauses gewesen.

Glücklicher erging es dem Solicitor-General. Zweimal, 1566 und 1580, wurde ihm „die Mitgliedschaft zuerkannt“, ungeachtet er diesen Posten bekleidete, und die Anweisung ertheilt, das Haus der Lords, in welches er als „Attendant“ berufen worden war, zu verlassen und seinen Sitz im Unterhause einzunehmen.[k] Und niemals ist über seine Wählbarkeit für das Haus der Gemeinen ein Zweifel erhoben worden. Der Solicitor-General.

Unter der Dynastie der Tudors begannen die Souveraine allmälig, die Staatsminister, welche Sitze im Parlament hatten, bis zu einem gewissen Grade als Organe zu benutzen, um ihren getreuen Unterthanen ihren Willen kund zu thun. Auch die Gemeinen machten sich die Anwesenheit gewisser Kronbeamter in ihrer Mitte zu Nutze und fingen um diese Zeit an, sich derselben als Kanäle zu bedienen, durch welche sie der Krone ihre Wünsche zugehen ließen. Die Minister im Parlament unter den Tudors.

So ist in den Commons' Journals ein merkwürdiger Vorfall aus der Regierungszeit der Königin Maria verzeichnet, aus dem sich entnehmen läßt, welche Stellung damals die Minister der Krone dem Parlament gegenüber einnahmen: — Am 7. November 1558 berief Ihre 1558. Majestät den Sprecher des Hauses der Gemeinen und befahl ihm, dem Hause die üble Lage, in welche die Nation durch den Krieg mit Frankreich versetzt sei, vorzustellen; die Gemeinen waren jedoch so unzufrieden,

h. General Index, Commons' Journals, vol. I—XVII (publicirt 1852) p. 422.

i. Lords' Journals, II. 290.

j. Rogers' Law of Elec. ed. 1859, p. 186, n; Campbell, Lives of the Chancellors, III. 390.

k. General Index, Commons' Journals, I—XVII, 425; Parl. Hist. I. 1163.

daß sie keine Geldmittel bewilligten. Am 14. November begaben sich daher der Lord Schatzmeister, der Lordkanzler und mehrere andere Peers in das Haus der Gemeinen, nahmen dort „die für die Geheimeräthe bestimmten Plätze“ ein, wiesen nach, daß zur Vertheidigung des Landes gegen die Franzosen und Schotten eine Geldbewilligung unerläßlich sei, und zogen sich dann zurück. In Folge dessen traten die Gemeinen sofort in eine Debatte über die ihnen vom Lordkanzler (dem Wortführer der Lords) zur Erwägung empfohlene Frage ein und verwendeten dazu diesen und die beiden folgenden Tage, ohne zu einem Beschlusse zu gelangen. Am 17. November erfolgte der Tod der Königin und die Session nahm ein jähes Ende.[l]

Aus der Regierungszeit Eduard's VI und der Königin Elisabeth wird erwähnt, daß die im Unterhause sitzenden Mitglieder des Geheimen Raths in der Regel dazu verwendet wurden, dem Könige Beschlüsse des Hauses mitzutheilen, und aus den Protokollbüchern geht hervor, daß gewisse Staatsbeamte, z. B. der Treasurer und Comptroller des Hofstaats und der Staatssekretair Sitze im Hause der Gemeinen hatten und deputirt wurden, Botschaften zwischen dem Souverain und dieser Kammer zu vermitteln;[m] auch finden wir sämmtliche dem Hause der Gemeinen angehörende Geheimeräthe der Königin Elisabeth einem Antrage auf Freilassung einiger Mitglieder des Hauses, welche die Königin gefänglich eingezogen hatte, gemeinschaftlich mit dem Bemerken entgegentreten, daß „Ihre Majestät, da sie diese Personen aus Gründen, die ihr selbst am besten bekannt seien, habe verhaften lassen, bei ihrem huldreichen Wesen dieselben ohne Zweifel binnen Kurzem aus eigenem Antriebe in Freiheit setzen werde.“[n]

Jakob I. Unter der Regierung Jakob's I finden wir ferner den Schatzkanzler, den Staatssekretair und den Kanzler des Herzogthums Lancaster als Mitglieder des Hauses der Gemeinen mit der Uebermittelung von Botschaften und anderen Mittheilungen über die Geschäfte des Parlaments zwischen dem Hause und Sr. Majestät betraut.[o]

Außer diesen hohen Beamten wußten aber auch viele geringeren Ranges ihre Wahl in das Haus der Gemeinen durchzusetzen, und diese förderten mit vereinten Kräften die Interessen des Hofes im Gegensatze zu denen des Parlaments. Ein altes Parlamentsmitglied zur Zeit

Karl I. Karl's I erklärt: — „Ich hatte das Glück, eine Zeit lang hier im

l. Gurdon, Hist. of Parl. II. 383; Com. Journ. I. 52.

m. Com. Journ. I. 8. 9, 55, 56, 61.

n. Parry's Parl. 233.

o. Gurdon, Hist. of Parl. II. 428, 443, 461, 462, 473, 474.

langen Parlament zu sitzen. Ich machte die Beobachtung, daß alle die, welche Pensionen, und die meisten derer, welche Aemter hatten, ganz nach den ihnen von einem hohen Beamten ertheilten Anweisungen stimmten, gerade als ob es ihre Aufgabe in diesem Hause gewesen wäre, ihre Pensionen und Aemter zu wahren, und nicht, Gesetze zum Besten derer, die sie entsandt, zu geben. Ob solche Personen irgendwie der Regierung durch Erhaltung eines guten Einvernehmens zwischen dem Könige und seinem Volke als Stütze dienen konnten oder nicht vielmehr Willkürherrschaft und Papismus fördern mußten, überlasse ich Jedermanns Urtheil."[p] Als daher die republikanische Partei im langen Parlament die herrschende wurde, war eine ihrer ersten Maßregeln, 1644 die „self-denying ordinance" zu beschließen, welche festsetzte, „daß kein Mitglied des einen oder anderen Hauses ein bürgerliches oder militairisches Amt bekleiden oder verwalten dürfe."[pp] Nach der Wiederherstellung der Monarchie wurde 1675 eine Bill, welche den Mitgliedern des Hauses der Gemeinen die Uebernahme jedes Staatsamts untersagte, eingebracht und zweimal gelesen, demnächst aber verworfen.[q] 1679 ließ das Haus eine Bill abfassen, wonach für jedes Mitglied, welches vom Könige zu einem Amte oder einer einträglichen Stellung befördert würde, ohne Weiteres eine Neuwahl veranlaßt werden sollte,[r] die aber niemals eingebracht wurde. Am 30. December 1680 endlich, im 32. Regierungsjahre Karl's II, beschloß das Haus der Gemeinen einstimmig, daß kein Mitglied des Hauses ohne dessen Erlaubniß von der Krone ein Amt oder eine einträgliche Stellung annehmen oder sich während seiner Mitgliedschaft versprechen lassen dürfe, und daß alle, die dem zuwiderhandelten, aus dem Hause ausgestoßen werden sollten.[s] Dieser Beschluß kann indessen nur als eine Meinungsäußerung angesehen werden, aus welcher sich ergiebt, wie sich im Volke die Ansichten über die Integrität und Unabhängigkeit des Parlaments zu ändern begannen. Das Haus der Gemeinen war verfassungsmäßig nicht befugt, einseitig eine Beschränkung der Wählbarkeit zu schaffen, wo eine solche nicht bereits bestand, oder ohne die Mitwirkung der gleichberechtigten Faktoren der Legislative irgend Jemand aus seiner Mitte auszuschließen, der gehörig zum Vertreter einer Stadt oder eines Wahlfleckens gewählt worden war.[t]

Versuche, Beamte vom Hause auszuschließen.

p. Sir F. Winnington, Parl. Hist. IV. 1265.

pp. Hatsell, Prec. II. 67, n.

q. Commons' Journals, IX. 321, 327.

r. Ebend. 609.

s. Parl. Hist. IV. 1270.

t. 1833 versuchte das Repräsentantenhaus von Nieder-Canada, ein Mitglied, welches ein Kronamt übernommen hatte, durch einen Beschluß, welcher sein Man-

Es kann uns deshalb nicht überraschen, daß das Haus keinen Versuch machte, seinem Beschlusse Geltung zu verschaffen, und daß das Uebel, auf welches derselbe zielte, unvermindert fortbestand, bis es allmälig durch gesetzliche Anordnungen, auf die wir sogleich unser Augenmerk richten werden, beseitigt wurde.

Vorschlag, die Minister in das Parlament einzuführen.

Sir William Temple's verfehlter Plan einer Rekonstruktion des Geheimen Raths ging dem obigen Beschlusse nur wenige Monate vorauf, da er, wie bereits erwähnt,[u] im Jahre 1679 in's Leben getreten war. Nach diesem Plane sollten zwar 15 Parlamentsmitglieder, die in dem einen oder anderen Hause Sitze hätten, in die oberste Regierungsbehörde aufgenommen werden, es lag aber nicht in der Absicht, daß diese Männer Beamte der Krone werden sollten. Sie waren, so lange sie dem großen berathenden und verwaltenden Council angehörten, Mitglieder desselben ohne amtliche Stellung und konnten nicht füglich ein Regierungsdepartement im Hause der Gemeinen vertreten. Ja, es bedurfte nicht einmal ihres Einverständnisses über politische Fragen, welche nothwendigerweise der Einwirkung der Majorität und dem überwiegenden Einflusse der Krone unterlagen.[v]

Bei dem schwankenden Verhältniß zwischen der Krone und dem Parlament, welches die 50 Jahre vor der Revolution von 1688 charakterisirte, ging einigen der Parteiführer im Hause der Gemeinen die unbestimmte Idee auf, daß die einflußreichsten Personen in diesem Hause auch Minister der Krone und als solche die Organe der Staatsverwaltung sein müßten. Doch vermochte diese Idee weder Wurzel zu fassen noch irgend eine praktische Gestalt anzunehmen. Das Haus der

---

dat für erloschen erklärte und eine Neuwahl anordnete, auszuschließen, und zwar geschah dies, ehe noch der gesetzgebende Rath einer damals zur Berathung stehenden Bill, welche die Wählbarkeit gewisser Beamten aufhob, ihre Zustimmung ertheilt hatte. Der Gouverneur (Lord Aylmer) lehnte jedoch die Unterzeichnung einer neuen Wahlorder ab (vgl. seine Botschaft in Assembly Journals, March 8, 1833, p. 491) und der Staatssekretair für die Kolonien erklärte sich demnächst in einer Depesche, welche dem Hause vom Gouverneur mitgetheilt wurde, Namens der Reichsregierung mit der Entscheidung Sr. Excellenz völlig einverstanden. Diese Depesche räumte den Repräsentanten das Recht ein, jeden, den sie für unwürdig erklärten, ihrer Körperschaft anzugehören, auszuschließen, wies aber den Versuch, durch eine bloße deklaratorische Resolution eine dem Gesetze unbekannte Disqualifikation zu schaffen, als verfassungswidrig zurück. (Ebend. Journals, January 13, 1834.) Vgl. auch die Reichsakte 3 & 4 Vict. c. 35, sec. 24.

u. Oben, S. 58.

v. Dieses merkwürdige Projekt „sollte alle Parteien einigen, indem es den Interessen des Königs durch die beamteten Mitglieder des Raths ein Uebergewicht verschaffte.“ Temple's Memoirs, II. 40.

Gemeinen zog es vor, eine völlig unabhängige Körperschaft zu sein mit dem Privilegium, des Königs Politik ungehindert und unbeschränkt zu kritisiren und zu bekämpfen. Der König andererseits war entschlossen, seine persönliche Autorität zu behaupten, und wollte seine Minister nicht für die Ausführung seiner Befehle verantwortlich machen lassen.[w] Wenn sich also auch aus zahlreichen Beispielen ergiebt, daß die Minister des Königs mindestens zwei Jahrhunderte vor der Revolution im Hause der Gemeinen saßen, so geschah es doch nicht zu dem Zwecke, eine Verbindung zwischen der Krone und dem Parlament zu unterhalten. Im Gegentheil, ihre Anwesenheit wurde bloß geduldet. War der König unbeliebt oder ihre Handlungsweise zweideutig, so pflegte man ihr Verbleiben im Hause mit Argwohn zu betrachten. Und dieses Mißtrauen wurde endlich so allgemein, daß es zu dem einmüthigen Beschlusse führte, sämmtliche Beamte von der Volkskammer gänzlich auszuschließen.

Inzwischen überzeugten sich nach der Wiederherstellung der Monarchie Karl II und seine Räthe, daß ein besseres Einvernehmen zwischen der Regierung und den Parlamentshäusern, als früher obgewaltet, unerläßlich sei. Der König beauftragte daher seinen ersten Minister, den Lordkanzler Hyde „und einige andere" (wahrscheinlich auch die Mitglieder des „Committee für auswärtige Angelegenheiten", das sich als Cabinet Council zu geriren begonnen hatte), „öfter mit solchen Parlamentsmitgliedern, welche am ersten im Stande und geneigt wären, ihm zu dienen, Berathungen abzuhalten und sich über die Art und Weise zu verständigen, wie die Geschäfte in den Häusern am schnellsten und erfolgreichsten betrieben werden könnten."[x] Diese ungeschickte Maßregel gab vermuthlich Sir William Temple ein Paar Jahre später die Anregung zur Einführung der „nichtbeamteten Mitglieder" aus den Reihen der Parlamentsmitglieder, die mit zu seinem kurzlebigen Reorganisationsplane gehörten. Doch trug dieser sinnreiche Versuch durchaus nicht dazu bei, die Regierung mit dem immer mächtiger werdenden Parlament in Einklang zu bringen.

Bis zur Bildung des ersten parlamentarischen Ministeriums Wilhelm III.
Wilhelm's III suchen wir in unserer Verfassungsgeschichte vergebens nach einem Beispiele, aus welchem sich ergäbe, daß die Minister der Krone im Hause eine herzliche Aufnahme gefunden hätten, damit sie die großen Interessen der Nation in dieser Versammlung vertreten und

---

w. Vgl oben Bd. I. S. 33; Lord John Russell, Hans. Deb. CLVI. 2058.

x. Lister, Life of Clarendon, II. 7.

die Verantwortlichkeit dafür übernehmen könnten. Denn wenn die Minister auch bis dahin Sitze im Parlament erlangen konnten, so hatte es doch noch kein Ministerium gegeben, welches den Anspruch erhoben hätte, durch ein Band gemeinsamer Grundsätze mit einander verknüpft zu sein. Nach Macaulay's Worten „gab es unter den Plantagenets, Tudor's und Stuart's wohl Minister, aber kein Ministerium. Die Diener der Krone standen nicht, wie jetzt, in Gesammtbürgschaft für einander ein: Man erwartete von ihnen nicht, daß sie selbst in den wichtigsten Fragen einer Meinung wären. Oft waren sie politische und persönliche Gegner und machten aus ihrer Feindschaft kein Hehl."[y] Doch schon begann es zu tagen. Wilhelm's Scharfsinn ließ ihn erkennen, wie wichtig Einmüthigkeit unter den Räthen der Krone und wie nothwendig zugleich ein einträchtiges Einvernehmen zwischen seinen Räthen und den Parlamentshäusern rücksichtlich der Politik einer Regierung im Allgemeinen sei.

Nichtsdestoweniger scheint der König Anfangs keinen recht klaren Begriff davon gehabt zu haben, wie weit sich die Ministerverantwortlichkeit von Rechtswegen erstrecke oder welche Stellung seine Minister beiden Häusern gegenüber einzunehmen hätten.[z] Erst die weiteren Ereignisse führten allmälig die Lösung dieser wichtigen Fragen von selbst herbei und halfen das Projekt des Königs zu umfassenderen und erwünschteren Konsequenzen gestalten, als er selbst vorauszusehen vermochte. Es ließ sich erwarten, daß Weisheit und Einmüthigkeit im Rath, Energie im Handeln und ein aufrichtiges Einverständniß zwischen dem Souverain und dem Parlament die Folgen der harmonischen Verbindung der Minister der Krone mit dem gesetzgebenden Körper sein würden. Und diese erfreulichen Resultate sind niemals ausgeblieben, sobald die Minister kräftig genug waren, um eine entschiedene Politik einzuschlagen, und beliebt genug, um das Parlament dafür zu gewinnen.

Man darf jedoch nicht glauben, daß ein so erheblicher Wechsel in dem politischen Systeme Englands auf einmal bewirkt wurde. Wie wir sogleich zeigen werden, vergingen nach Wilhelm's III Thronbesteigung mehrere Jahre, bevor er ein korrektes Ministerium zu bilden begann.[a]

Seine ersten Kabinete.

Seine ersten Kabinete waren nicht auf einer einheitlichen Grundlage errichtet. Die Mitglieder derselben brauchten nicht einmal über die allerwichtigsten Fragen einverstanden zu sein, was schon an sich zu Ver-

y. Macaulay, Hist. of Eng. III. 13.
z. Ebend. IV. 437.
a. Siehe unten S. 81.

wirrung und inneren Zerwürfnissen führen mußte. Das Ministerium bestand in der That aus verschiedenen unabhängigen Departements, welche außer dem Willen des Souverains, ihres gemeinschaftlichen Oberhaupts und Herrn, kein einigendes Band anerkannten. In jedem Ministerium waren Whigs und Tories in wechselndem Verhältniß mit einander vermischt. Auf diese Weise hoffte der König seinen Einfluß zu sichern und die rivalisirenden Parteien im Staate zu versöhnen.[b] Ein so konstituirtes Ministerium war offenbar nicht in der Lage, sich die Achtung des Parlaments zu verschaffen und über dessen Berathungen eine angemessene Kontrolle zu üben. Da aber die Macht des Parlaments, namentlich des Hauses der Gemeinen, in stetem Wachsen begriffen war und seine Haltung der Regierung gegenüber von Tage zu Tage eine feindseligere wurde, so entschloß sich der König zu dem Experiment, der persönlichen Leitung der Staatsangelegenheiten eine Parteiverwaltung zu substituiren und die Hauptämter der Regierung den Führern der Whigs, damals der stärksten Partei im Hause der Gemeinen, anzuvertrauen.[c] Doch stellte sich der Ausführung dieser glücklichen Idee, die man mit Recht als die Essenz der parlamentarischen Regierung betrachten kann, eine Schwierigkeit in den Weg, die eine Zeit lang des Königs Vorhaben gefährdete und gänzlich zu vereiteln drohte.

Angestellte im Hause der Gemeinen.

Die mit der Anwesenheit von Beamten im Hause der Gemeinen verbundenen Uebelstände hatten einen solchen Grad erreicht, daß, wie wir bereits gesehen haben, etwa zehn Jahre, bevor der König auf den Gedanken eines parlamentarischen Ministeriums kam, der einstimmige Beschluß gefaßt worden war, kein Mitglied dürfe bei Strafe der Ausschließung ohne Erlaubniß des Hauses selbst von der Krone ein Amt oder eine einträgliche Stellung annehmen.[d] Dieser Beschluß hatte sich indessen als völlig illusorisch erwiesen und das Haus war, seit es ihn gefaßt, mit Angestellten aller Art, von hohen Staatsbeamten bis zu bloßen Inhabern von Sinekuren und Hofdienern überschwemmt geblieben.[e] Ein Versuch, diesem argen Mißbrauch auf verfassungsmäßigere Weise, als durch die Annahme einer bloßen Resolution des Hauses der Gemeinen, zu steuern, wurde 1692 durch Einbringung einer Bill „betreffend die Freiheit und Unparteilichkeit der Parlamentsverhandlungen" gemacht, welche den Zweck hatte, alle Kronbeamten vom Unterhause

b. Macaulay, Hist. of Eng. III. 13, 65, 537; IV. 184, 299, 372.

c. Ebend. IV. 437; Knight, Pop. Hist. of Eng. V. 167.

d. Vgl. oben S. 69.

e. Macaulay, Hist. of Eng. IV. 121, 337; Parl. Hist. IV. 1377, n.; V. 468.

auszuschließen. Diese Bill durchlief im Hause der Gemeinen schnell und ohne eine einzige Abstimmung alle Stadien, wurde aber vom Hause der Lords verworfen.[f] 1693 ging bei den Gemeinen eine mit der vorigen wesentlich identische Bill durch. Dieser Maßregel ertheilten die Lords ihre Zustimmung mit dem wichtigen Vorbehalt, daß alle Beamte, deren Sitze auf Grund dieser Akte erledigt werden sollten, „demnächst in dasselbe Parlament wiedergewählt werden" könnten. Die Gemeinen schlossen sich diesem Amendement an, der König aber, der die ganze Maßregel als einen Eingriff in seine Prärogative betrachtete, versagte ihr seine Genehmigung,[g] und das mit vollem Rechte, denn diese Akte würde zwar die Anwesenheit der königlichen Minister im Hause der Gemeinen gestattet, zugleich aber eine Menge von Beamten wieder zugelassen haben, die nicht hineingehörten.

Unzureichendes Mittel gegen diesen Mißbrauch.

In demselben Jahre wurde indessen diesem großen Uebelstande theilweise dadurch abgeholfen, daß in Verbindung mit der gewisse Accise-abgaben bewilligenden Geldbill eine Resolution angenommen wurde, wonach „kein Mitglied des Hauses der Gemeinen außer den gegenwärtigen Commissioners der Treasury und den Beamten und Commissioners der Zoll- und Accise-Verwaltung sich direkt oder indirekt mit der Pachtung, Erhebung oder Verwaltung der auf Grund dieser Bill zu erhebenden Abgaben oder irgend einer anderen Ihren Majestäten zu bewilligenden Steuer befassen dürfe."[h] Diese Resolution wurde der Bill beigefügt und erlangte Gesetzeskraft.[i] Sie ist als die erste gesetzliche Bestimmung, welche einem Beamten Sitz und Stimme im Hause der Gemeinen entzog, merkwürdig. Der dadurch eingeführte Grundsatz wurde später in ähnlichen unter dieser Regierung zu Stande gekommenen Akten angewendet und ausgedehnt,[j] deren Vorschriften durch Ausschließung mehrerer Mitglieder, welche dieselben übertreten hatten, streng durchgeführt wurden.[k] Diese Akte erstreckten sich jedoch auf ein zu beschränktes Gebiet, um dem bestehenden Nothstande zu begegnen. Wir finden daher Bills über die Mitgliedschaft der Beamten (Place Bills) im Allgemeinen desselben Inhalts, wie die oben erwähnte von 1692, dem Hause der

---

f. Parl. Hist. V. 745. n.

g. Macaulay, Hist. of Eng. IV. 337—42, 479. Die Gemeinen wagten es, Sr. Majestät mit einer dringenden Vorstellung zu nahen und gegen diese Ausübung der königlichen Prärogative zu protestiren, allein ohne Erfolg. Ebend. 481—3; Commons' Journals, XI. 71, 74, 75.

h. Com. Journ. IX. 99. Vgl. auch ebend. XIII. 427; XIV. 480.

i. 5 & 6 Will. & Mary, c. 7., sec. 57.

j. 11 & 12 Will. III. c. 2, sec. 150; 12 & 13 Will. III. c. 10, sec. 89.

k. Gen. Index, Comm. Journ. I (I—XVII) 423.

Gemeinen wiederholt in den Jahren 1694, 1698, 1699, 1704, 1705, 1709, 1710, 1711 und 1713 unterbreitet. Diese Maßregeln waren indessen wieder zu umfassend, um bei dem Parlamente eine günstige Beurtheilung zu finden, und wurden sämmtlich, meistentheils vom Hause der Gemeinen selbst, verworfen.[l]

Endlich schien es der Majorität des Hauses der Gemeinen gelingen zu sollen, ihre lange gehegte Absicht auszuführen und das Haus von der Gegenwart aller von der Krone abhängiger Personen zu befreien. Als im Jahre 1700 die Akte, welche die Bill of Rights ergänzte und der Prinzessin Sophie von Hannover und deren protestantischen Erben die Thronfolge sicherte, zur Berathung stand, drangen die Gemeinen auf die Einschaltung einer Klausel in die Bill, die, wie sie sich einbildeten, eine besondere Garantie für die Freiheit der Unterthanen gewähren würde, „daß Niemand, der ein königliches Amt bekleidet oder von der Krone eine Pension bezieht, fähig sein soll, als Mitglied des Hauses der Gemeinen zu fungiren.“[m] Diese Klausel sollte aber erst bei der Thronbesteigung des Hauses Hannover in Kraft treten, ein Ereigniß, welches erst im Jahre 1714 eintrat. Inzwischen hatte der König ein aus Mitgliedern beider Häuser bestehendes Ministerium gebildet und die Nation die Vortheile der Einführung von Kabinetsministern in die Legislative zum Zwecke der Erläuterung und Vertheidigung der Maßregeln und der Politik der Regierung zu würdigen begonnen. Ehe daher der Zeitpunkt eintrat, wo diese unüberlegte Vorschrift in Kraft treten sollte, war das Parlament entschlossen, eine weisere und gemäßigtere Maßregel an ihre Stelle zu setzen.

Die Würdigung der mit der Zulassung der Minister zu Sitzen in den gesetzgebenden Kammern verbundenen Vortheile machte es dem Hause der Gemeinen nicht minder zur Pflicht, zwischen der Mitgliedschaft derjenigen Regierungsbeamten, deren Anwesenheit im Parlament für den harmonischen und kräftigen Gang der Staatsmaschine unentbehrlich ist, und anderer Beamten zu unterscheiden, die nur dazu dienen konnten, die Reihen der Anhänger des Ministeriums zu füllen und die öffentliche Meinung, deren treue Interpreten die Mitglieder sein sollen, nicht zum Ausdrucke kommen zu lassen. Die Erfahrung weniger Jahre genügte, um die richtige Mittelstraße zu bezeichnen, und durch eine Revision des anstößigen Artikels in der Act of Settlement — wozu sich glücklicher Weise unter der Regierung der Königin Anna vor dem Zeitpunkte,

---

l. Gen. Index, Com. Journ. I. 675, 801.

m. Act of Settlement, 12 & 13 Will. III. c. 2, sec. 3.

Weise Bestimmungen durch das Gesetz Anna's.

wo er in Kraft treten sollte, eine Gelegenheit bot — wahrte das Parlament den Grundsatz der Beschränkung und milderte zugleich die verkehrte Strenge seines früheren Gesetzes.[n] Die neue, 1707 zu Stande gekommene Akte stellte zum ersten Male zwei Grundsätze von außerordentlicher Wichtigkeit auf, welche seitdem als wirksame Garantien gegen den maßlosen Einfluß, den die Krone im Hause der Gemeinen durch Beamte üben würde, in Kraft geblieben sind, nämlich: — 1. daß jedes Mitglied des Hauses, welches von der Krone — abgesehen von einer höheren militärischen Charge — ein einträgliches Amt annimmt, dadurch seinen Sitz verlieren soll, jedoch wiedergewählt werden kann, — wenn nicht 2. das fragliche Amt ein solches ist, das erst seit dem 25. Oktober 1705 geschaffen[o] oder sonst für unvereinbar mit einem Sitze im Parlament erklärt worden ist.

Das Gesetz Anna's that zwar dem Umsichgreifen des Uebels Einhalt, es blieb indessen noch viel zu thun übrig, bevor das Haus der Gemeinen von der Anwesenheit aller Beamten, deren Dienste nicht für die Zwecke der parlamentarischen Regierung wirklich erforderlich waren,

---

n. Die Ausschließungsklausel wurde 1705 durch 4 Anne, c. 8, sect. 25 aufgehoben; die neuen Bestimmungen, das Resultat eines Kompromisses zwischen beiden Häusern, wurden 1707 durch 6 Anne, c. 7, sect. 25, 26 gesetzlich festgestellt. Vgl. Parl. Hist. VI. 474. Brief remarks upon the Reform Bill, as it affects one of the royal prerogatives. (London 1831) 14—16.

o. 6 Anne, c. 7, sect. 25, 26. Die 25. Klausel dieser Akte bestimmt ferner in Gemäßheit des in der Act of Settlement aufgestellten Grundsatzes, daß, „wer von der Krone eine widerrufliche Pension erhält", unfähig sein soll, gewählt zu werden oder im Hause der Gemeinen zu sitzen und zu stimmen. Durch 1 Geo. I. stat. 2 cap. 56 wurde dies auf Personen ausgedehnt, welche Pensionen auf eine bestimmte Zeit oder eine Reihe von Jahren beziehen. Durch eine Akte vom Jahre 1859 (22 & 23 Vict. c. 5) wurde festgesetzt, daß diese Beschränkung der Wählbarkeit nicht auf Personen zu beziehen sei, denen auf Grund der Akte 2 & 3 Will. IV. c. 116 Pensionen für diplomatische Dienste verliehen sind. Die Beschränkung erstreckt sich ferner nicht auf Pensionen, die für Dienste in der Armee und Flotte oder auf Grund der Akte 57 Geo. III. c. 65 und 4 & 5 Will. IV. c. 24 früheren Regierungsmitgliedern gewährt werden. (Vgl. Hans. Deb. CLV. 130.) Wahrscheinlich wird die Ausschließung von Personen, die von der Krone für dem Staate geleistete Dienste Pensionen erhalten, über kurz oder lang noch mehr beschränkt, wo nicht gänzlich beseitigt werden. Die Disqualifikationsakte ging zu einer Zeit durch, wo Korruption vorherrschend war. Jetzt bestehen die Gründe, die ihren Erlaß indicirt erscheinen ließen, nicht mehr. Für das Haus der Gemeinen aber würden frühere Staatsbeamte, wie Gouverneure von Kolonien, richterliche Beamte und andere Personen, die der Krone in einer Civilstellung gedient haben, einen werthvollen Zuwachs bilden. Ebend. CLXXX. 670.

gänzlich befreit werden konnte. Einige wenige Kategorien waren durch Specialgesetze unter dieser oder der vorigen Regierung ausdrücklich ausgeschlossen worden; dessenungeachtet war die Zahl der mit einem Sitze im Hause der Gemeinen vereinbaren alten Aemter noch immer eine ungebührlich große. Im ersten Parlament Georg's I saßen 271 Beamte und Pensionaire, fast die Hälfte der Mitglieder des damaligen Hauses der Gemeinen, im ersten Parlament Georg's II 257.[p] Die Reformer jener Zeit mußten daher neue Anstrengungen machen, um das Haus von unnützen Beamten, die der Krone einen ungehörigen Einfluß im Parlament verschafften, zu säubern. Jahr für Jahr wurden Place Bills eingebracht, der Einfluß des Hofes war aber zu mächtig, um dagegen aufzukommen, und erst 1743 (in demselben Jahre, in welchem der Sturz des durch seine systematische Korruption berüchtigten Ministeriums Walpole erfolgte) kam eine Akte zu Stande, durch die eine große Anzahl von Beamten geringeren Ranges vom Hause der Gemeinen ausgeschlossen wurde.[q] Weitere Reformen in dieser Richtung wurden durch verschiedene Gesetze aus der Regierungszeit Georg's III bewirkt, so daß sich im ersten Parlament Georg's IV, abgesehen von denen, welche Chargen in der Armee oder Marine bekleideten, nur 89 Beamte befanden. Seitdem ist die Zahl der im Hause der Gemeinen sitzenden Beamten durch die Aufhebung und Verschmelzung von Aemtern noch mehr vermindert. 1833 befanden sich außer 83 Officieren der Armee oder Flotte nur 60 Mitglieder im Besitz von Civilämtern und Pensionen.[r] Nach einer statistischen Nachweisung betrug die Gesammtzahl der besoldeten Aemter, die von Mitgliedern des Hauses der Gemeinen gleichzeitig bekleidet werden konnten — abgesehen von gewissen Aemtern des königlichen Hofstaats, welche hin und wieder Parlamentsmitgliedern verliehen wurden und, nachdem sich ihre Inhaber einer Neuwahl unterworfen, mit einem Sitze im Unterhause vereinbar waren — 1847 nur 46 und 1867 nicht mehr als 43.[s]

Spätere Gesetze gegen placemen.

Da aber die Ministerämter keine „neue Aemter" im Sinne des Gesetzes Anna's sind und meistentheils lange vor diesem Gesetze be-

Den Ministern steht gesetzlich der Eintritt in das Haus der Gemeinen frei.

p. Comm. Papers, 1833, vol. XII. p. 1.

q. May, Const. Hist. I. 309—13; Gen. Index, Com. Journ. (1714—1774) unter dem Worte „Members", XXIV; Hearn, Gov. of Eng. 244; Act. 15 Geo. II. c. 22.

r. Com. Papers, 1833, vol. XII. p. 1. Vgl. auch Mr. Brougham's Rede, Parl. Deb. N. S. VII. 1311.

s. Com. Papers, 1867, N. 138. Vgl. auch Rogers, Law of Elections, ed. 1859, pp. 191—203.

standen haben, so werden die Inhaber derselben dadurch nicht disqualificirt. So oft dagegen die Staatsbedürfnisse die Kreirung neuer Kronämter — z. B. neuerdings die Staatssekretaire für Indien und für das Kriegswesen — erforderlich gemacht haben, hat die Genehmigung des Parlaments eingeholt werden müssen, um diese neuen Beamten in die Mauern des Hauses der Gemeinen einzuführen. Diese Genehmigung ist jedesmal durch ein Gesetz ertheilt worden, welches die Inhaber der fraglichen Aemter für wählbar und zu Sitz und Stimme im Hause der Gemeinen berechtigt erklärt, aber nicht von der Verpflichtung entbindet, sich bei ihrer ersten Anstellung einer Neuwahl zu unterwerfen.[t] Daß jedes Mitglied, welches ein nicht disqualificirendes Amt annimmt, sich in seiner veränderten Stellung als Minister der Krone von Neuem um die Stimme seiner Wähler bewerben muß, bietet eine Garantie gegen den ungebührlichen Einfluß der Krone durch Aemterverleihungen. Heutzutage, wo sich derartige Einflüsse anerkanntermaßen vermindert haben, ist diese Bestimmung offenbar ein weniger dringendes Bedürfniß. Sie verursacht allerdings bei Ministerwechseln viel Zeitverlust und Verwirrung, ohne anscheinend einen entsprechenden Vortheil zu gewähren. Das Parlament hat jedoch, wie sich später zeigen wird, den wiederholten Versuchen, die Aufhebung dieser Beschränkung herbeizuführen, keinen Vorschub leisten mögen, obgleich Staatsmänner vom höchsten Ansehn dafür eingetreten sind.

Früherer Nutzen der nomination boroughs.

Es ist bemerkenswerth, daß, sobald die Anwesenheit der Minister im Hause der Gemeinen legalisirt war, die bedeutendsten Staatsmänner Englands sich der sog. „nomination boroughs" zu bedienen begannen, um in das Parlament zu gelangen. So bemerkt Lord Mahon: „Zur Zeit der Königin Anna, wie in der gegenwärtigen, verdankten sämmtliche hervorragende Staatsmänner fast ohne Ausnahme den jetzt ihres Wahlrechts beraubten kleineren Wahlflecken entweder ihre Einführung in das politische Leben oder im Laufe desselben eine Zufluchtsstätte."[u] Daß sie sich derselben so rückhaltlos bedient hätten, um sich die Umstände und Unkosten der Bewerbung um einen größeren Wahlbezirk zu ersparen, erklärt diesen Umstand nicht hinlänglich. Wie bereits bemerkt worden, dienten die kleineren Wahlflecken einem wichtigeren Zwecke. Sie boten Männern, die sich dem öffentlichen Leben gewidmet, wenn sie einmal unter dem Einflusse vorübergehender, aus lokalen oder allge=

t. 18 & 19 Vic. c. 10; 21 & 22 Vic. c. 106, sec. 4.

u. Hist. of Eng. I. 64. Näheres in Betreff der Wahlkörper jener Zeit findet sich in Macaulay, Hist. of Eng. IV. 332.

meinen Ursachen entsprungener Mißstimmung im Volke zu leiden hatten, eine Zuflucht, haben hauptsächlich mitgewirkt, den verschiedenen Ministerien, wenn sie von politischer Leidenschaftlichkeit bestürmt wurden, Bestand zu verleihen, und zugleich dazu beigetragen, Mitglieder, welche Amtspflichten übernommen, der auf den Vertretern bevölkerter Wahlbezirke lastenden Sorgen zu entheben.[v]

Ein besonderer Vorzug des Systems der nomination boroughs — eines Systems, das jetzt der Vergangenheit angehört — bestand darin, daß seine Wohlthaten jeder politischen Partei zu Gute kamen. Während vor der ersten Reformbill die Treasury zu Gunsten des jeweiligen Ministeriums über 30 bis 40 Sitze verfügen konnte, standen andere Peers oder reichen Grundbesitzern entweder einfach als Eigenthum oder in Folge herrschenden lokalen Einflusses zur Disposition. In dem einen wie in dem anderen Falle lag es offenbar im Interesse der Inhaber dieser boroughs, die Wahl auf Kandidaten zu lenken, welche ihren Patronen durch eine ruhm- und erfolgreiche parlamentarische Laufbahn Ehre zu machen versprachen. Ja, eine Anzahl dieser boroughs war meist für eine Summe Geldes, etwa für 5000 £ oder darüber, zu kaufen oder zu miethen, so daß auf diese Weise Männer, die sich im Auslande oder durch Handel ein Vermögen erworben hatten und nach einem Sitze im Hause der Gemeinen verlangten, aber eine öffentliche Bewerbung scheuten oder allen persönlichen oder politischen Einfluß entbehrten, Zutritt zum Parlament finden konnten, wo sie sich häufig durch ihre Talente oder Leistungen auszeichneten und später von bedeutenderen nnd einflußreicheren Wählerschaften eifrig gesucht wurden.[w]

Vortheile der Einführung der Minister in das Parlament.

Hallam weis't mit seinem gewohnten Scharfsinn auf die übeln Folgen hin, die aus der Ausschließung der Räthe der Krone vom Hause der Gemeinen sicherlich erwachsen sein würden, und auf die unermeßlichen Vortheile, die aus ihrer unmittelbaren Verbindung mit dieser Versammlung hervorgegangen sind. Nichts war mehr dazu angethan, Männer aller politischen Schattirungen in der Vertheidigung der Rechte des Parlaments zu einigen oder den Gemeinen einen überwiegenden Antheil an der Kontrolle der Staatsverwaltung zu sichern, als die Thatsache, daß es das Parlament und insbesondere das Haus der Gemeinen ist, wo alle erheblichen politischen Fragen zum Austrag gebracht werden müssen. Der einzige Weg, der zum Erfolg als Minister führt, ist der Beifall des Parlaments. Ein Minister mag die zweckmäßigsten

---

v. Vgl. oben Bd. I. S. 10.

w. Sir H. L. Bulwer's Historical Characters, II. 207—10; Hare, on the Election of Representatives, chap. V.

Verwaltungs- oder Finanz-Reformpläne aufstellen, will er sie zur Ausführung bringen, so muß er zunächst das Parlament von der Richtigkeit und Ausführbarkeit seiner Absichten zu überzeugen vermögen. Die Publicität, welche alle Maßnahmen der Regierung dadurch erlangen, daß die Minister alles, was mit dem Betriebe der inneren und auswärtigen Staatsangelegenheiten zusammenhängt, im Parlament erläutern oder vertheidigen, kann allerdings zu Mißbräuchen führen, ist aber nichtsdestoweniger für das Land ein großer Gewinn. Sie verschafft den Maßregeln der Regierung die Billigung des Parlaments und die Sanktion der öffentlichen Meinung, und das ist es, was der auswärtigen Politik der Britischen Krone und den Erklärungen Englischer Staatsmänner über auswärtige Angelegenheiten besonderen Nachdruck verleiht. „Der Pulsschlag Europa's richtet sich nach den Kundgebungen unseres Parlaments; die Rathschlüsse unserer Könige werden dort offen dargelegt und durch jene Art von vorgängiger Genehmigung, die ihnen gewöhnlich zu Theil geworden ist, gewissermaßen zu Beschlüssen eines Senats, und wir genießen neben dem stolzen Gefühl persönlicher Würde, welches Republikanern eigen ist, die Stetigkeit und Ruhe, welche stets als ein Attribut der Herrschaft eines Einzelnen betrachtet worden ist." [x] Die Anwesenheit der Kabinetsminister im Parlament hat überdies wesentlich dazu beigetragen, den Werth, den man einem Sitze in der Legislative mit Recht beilegt, zu erhöhen. Wären die Parlamentsmitglieder vom Ministerium ausgeschlossen, so würden sie zu Mitgliedern „einer debattirenden, das Anhängsel einer Exekutive bildenden Gesellschaft" herabsinken, und das ist keine Stellung, welche geeignet wäre, einem edeln Ehrgeiz zu genügen oder den Eifer für das Gemeinwohl anzuspornen. „Ein Mann von erstem Range würde sich in der That um eine solche Stellung nicht bemühen und wenig ausrichten, wenn er sie einnähme." [y]

Das sind einige der Vortheile, welche aus der förmlichen Einführung der ersten Diener der Krone in beide Parlamentshäuser hervorgegangen sind. Aber nicht bloß den Kabinetsministern ist dieses Recht eingeräumt, sondern auch gewissen anderen Beamten, die zwar nicht dem Kabinet

---

x. Hallam, Const. Hist. III. 259. Vgl. auch Macaulay, Hist. of Eng. IV. 339—41. Hatsell's Precedents, II. 66.

y. Bagehot, on the Cabinet, Fortnightly Review N. 1, p. 19. — Story weis't in seinen Kommentaren über die Verfassung der Vereinigten Staaten (§ 869) sehr nachdrücklich auf die Uebelstände hin, die daraus hervorgegangen sind, daß die Verfassung alle Beamten, auch die Minister des Präsidenten, von einem Sitze in beiden Häusern des Kongresses ausschließe. Vgl. auch Tremenheere, Const. of U. States, 163.

angehören, aber wichtigen Staatsdepartements vorstehen, oder politische Sekretaire gewisser Verwaltungsbehörden, die einer besonderen Vertretung im Parlament bedürfen. Andere untergeordnete Regierungsbeamte sind dagegen mit vollem Recht vom politischen Kampfplatze ausgeschlossen. Dafür befinden sie sich aber auch thatsächlich im lebenslänglichen Besitze ihrer Aemter. In den permanenten Beamten der Krone besitzt der Staat „einen schätzbaren Kern von Dienern, welche keinem Wechsel unterworfen sind, während ein Kabinet nach dem anderen gebildet und gesprengt wird, jeden folgenden Minister in seinen Pflichten unterweisen und denen es die heiligste Ehrensache ist, ihrem jedesmaligen Vorgesetzten getreue Auskunft, gewissenhaften Rath und eifrigen Beistand zu gewähren. Der Erfahrung, Tüchtigkeit und Redlichkeit dieser Klasse von Männern ist die Leichtigkeit und Sicherheit zuzuschreiben, mit welcher die Staatsleitung wiederholt zu unseren Lebzeiten von den Tories auf die Whigs und von diesen auf jene übertragen worden ist.[z] Ausschließung der permanenten Beamten.

Wir haben bei der Darstellung der Umstände, unter welchen die Minister der Krone zuerst ein gesetzliches Recht erlangten, im Parlament zu sitzen, der Reihenfolge der Ereignisse etwas vorgegriffen und müssen nunmehr zur Geschichte des Kabinets unter der Regierung Wilhelm's III zurückkehren.

Es war im Jahre 1693, als der König die wichtige Veränderung in den Verhältnissen des Ministerraths, welche eine neue Aera in der Geschichte der Englischen Monarchie einweiht, in's Werk zu setzen begann. Er ließ sich durch Sunderland's Rath bestimmen, seine neutrale Stellung zwischen den streitenden Parteien aufzugeben und die Staatsverwaltung den Whigs, damals der stärksten Partei im Parlament, anzuvertrauen. Es bedurfte langwieriger Unterhandlungen, bevor dieses Arrangement vollständig ausgeführt werden konnte, und erst im folgenden Jahre war das neue, auf Grund der Parteistellung gebildete Ministerium vollständig.[a] Selbst da bestand das Kabinet zwar hauptsächlich, aber nicht ausschließlich aus Whigs. Der König war vorsichtig und suchte seine Gunstbezeigungen noch unter beide streitende Parteien zu vertheilen. Zwei weitere Jahre verflossen, bevor der letzte Tory aus dem Ministerrath entfernt war und ein reines Whigministerium dastand.[b] Regierung Wilhelm's III. Sein erstes Whigministerium.

Nachdem es endlich den Whigs gelungen war, in den ausschließlichen Besitz des königlichen Vertrauens zu gelangen, widmeten sie sich

z. Macaulay, IV. 339.
a. Ebend. 438—67, 506.
b. Ebend. 732.

der Aufgabe, durch häufige Zusammenkünfte ihrer Freunde und Anhänger im Hause der Gemeinen Disciplin in ihren Reihen herzustellen und zu erhalten. Einige dieser Versammlungen waren zahlreich, andere durch engere Auswahl gebildet; sie legten aber den Grund zu einem Systeme der Parteiorganisation, das, zuvor niemals angewendet, seitdem von jeder einflußreichen Fraktion in beiden Parlamentshäusern adoptirt und weiter entwickelt worden ist.[c]

Das erste parlamentarische Ministerium König Wilhelm's war von kurzer Dauer. Anfangs gelang es ihm vortrefflich, das Wohlwollen des Hauses der Gemeinen zu gewinnen, eine allgemeine Wahl bewirkte jedoch einen gewaltigen Umschwung, und es zeigte sich bald, daß das neue Haus nicht geneigt war, mit dem bestehenden Ministerium Hand in Hand zu gehen.[d] Montague, welcher die wichtigen Aemter des ersten Schatzlords und des Schatzkanzlers bekleidete — wiewohl er nicht Premier in der heutigen Bedeutung des Worts war, eine Stellung, die man damals noch nicht kannte — wurde persönlich unbeliebt und erfuhr von seinen Gegnern im Parlament heftige Angriffe. Nach unserer jetzigen Verfassungstheorie hätte er zurücktreten und den Häuptern der Opposition weichen müssen. In außeramtlicher Stellung könnte es den Männern, die sich im Hause so mißliebig gemacht hatten, gelungen sein, durch richtiges staatsmännisches Verfahren die Gunst desselben wiederzuerlangen, so daß sie vielleicht in Kurzem auf ihre Plätze zurückberufen worden wären. „Doch in dieser Doktrin, der Frucht der Erfahrung von fünf Generationen, waren die Politiker des 17. Jahrhunderts nicht erzogen.“ Vor der Revolution eingesogene Ideen beherrschten noch die öffentliche Meinung. Selbst Somers, an politischer Weisheit der hervorragendste Mann seines Zeitalters, erachtete es durchaus nicht für unerhört, daß die eine Partei sich im Besitze der Regierungsgewalt befände, während die andere in der Legislative die überwiegende sei. So kam es, daß im Anfange des Jahres 1699 kein Ministerium mehr existirte, und Jahre vergingen, ehe die Diener der Krone und die Vertreter des Volks wieder so einträchtig mit einander verbunden waren, wie in der letzten Zeit von den allgemeinen Wahlen des Jahres 1695 bis zu denen des Jahres 1698. Die Anarchie dauerte mit einigen kurzen Pausen bis zu den allgemeinen Wahlen von 1705. Kein Theil unserer parlamentarischen Geschichte „ist weniger erfreulich aber lehrreicher.“ Die peinlichen Scenen der ersten Jahre dieser Regierung wiederholten sich, und der durch die Anwesenheit von Ministern,

Seine späteren Ministerien.

c. Macaulay, IV. 734. | d. Ebend. V. 123.

denen es willig Vertrauen schenkte, bewirkten verfassungsmäßigen Kontrolle beraubt, wurde das Haus der Gemeinen abermals „völlig unlenksam, mißbrauchte seine ungeheure Macht mit unbilligem und trotzigem Eigensinn, mißachtete König und Lords, Gerichtshöfe und Wähler, verletzte die durch die Magna Charta garantirten Rechte und machte sich endlich so verhaßt, daß das Volk gegen die Tyrannei der von ihm selbst gewählten Versammlung gern bei dem Throne und der erblichen Aristokratie Schutz suchte.“ [e]

Das ist die von Macaulay's geschickter Hand entworfene Geschichte der Schwierigkeiten, von denen die Begründung der parlamentarischen Regierung in England begleitet war. Mit all seinem Scharfsinn ward der König nicht gewahr, daß das wahre Heilmittel gegen diese Uebel in der Bildung eines ganz neuen Ministeriums bestehe, welches das Vertrauen jener so unlenksam befundenen parlamentarischen Majorität besäße. Er begnügte sich damit, einige unerhebliche Veränderungen vorzunehmen, und wählte, um die Opposition zu versöhnen, seine neuen Räthe aus den Reihen der Tories. „Doch das Auskunftsmittel erwies sich als ein verfehltes, und es zeigte sich bald, daß die alte Praxis, die höchsten Staatsämter mit Männern verschiedener Parteien zu besetzen, die einander feindlich gesinnt oder mindestens in keinerlei Beziehung zu einander standen, mit den neuen Zuständen völlig unvereinbar war, und daß, seit die Gemeinen in den Besitz der höchsten Macht gelangt waren, es nur einen Weg gab, um zu verhüten, daß sie diese Macht in maßloser Weise mißbrauchten, nämlich die Regierung einem Ministerium anzuvertrauen, welches ihr Vertrauen genoß.“ [f]

1702 beschloß Wilhelm III seine ereignißreiche Laufbahn. Während des größten Theils der Regierung seiner Nachfolgerin Anna herrschten im Parlament und außerhalb desselben mehr oder minder erbitterte Kämpfe zwischen den Whigs und den Jakobiten. Noch bestand kein besseres Regierungssystem, als ein Ministerium zu bieten vermochte, dessen Mitglieder zwar Sitze im Parlament hatten, aber weder unter sich einig noch mit der in der Legislative überwiegenden politischen Partei in Einklang zu sein brauchten. Insoweit waren die unter der vorigen Regierung gemachten Erfahrungen und die darin enthaltenen weisen Lehren von den Staatsmännern der folgenden nicht gebührend gewürdigt worden. In Folge dessen waren natürlich die Minister der Königin Anfangs außer Stande, leitenden Einfluß auf die Legislative zu üben. Bald aber verliehen Marlborough's glänzende

Königin Anna.

---

e. Macaulay, V. 168. | f. Ebend. 184—7.

Erfolge in den Niederlanden, in den Feldzügen von 1705 und 1706, der Regierung Kraft und stellten ihr Uebergewicht wieder her. Von da an pflegten sich die Ministerwechsel von Zeit zu Zeit in der Art zu vollziehen, daß bald die eine, bald die andere Partei die Oberhand gewann und dann wieder ihren Gegnern weichen mußte. Ereignisse von wesentlicher Bedeutung für die Geschichte der parlamentarischen Regierung fanden jedoch unter Anna nicht statt, außer daß die unüberlegten Bestimmungen der Act of Settlement rücksichtlich des Geheimen Raths und der Unvereinbarkeit von Aemtern mit einem Parlamentssitze förmlich aufgehoben wurden — Bestimmungen, die, wenn sie je in Kraft getreten wären, die Entwickelung der Kabinetsregierung gehemmt und mit allen übrigen Beamten auch die Minister der Königin vom Hause der Gemeinen ausgeschlossen haben würden.[g] Bald darauf wurde, wie wir gesehen haben,[h] eine neue Place Bill zum Gesetz erhoben, welche ihre Anwesenheit im Parlament ausdrücklich sanktionirte, dadurch dem neuen Verfassungssystem die gesetzliche Approbation ertheilte und ihm eine feste und unantastbare Grundlage verlieh.

Vollständige Anerkennung der Minister-verantwortlichkeit.

Unter dieser Regierung, und zwar im Jahre 1711, begegnen wir in einer Debatte des Hauses der Lords zuerst einer positiven Erklärung, daß der Souverain für Regierungsakte nicht persönlich verantwortlich gemacht werden dürfe, daß vielmehr „nach der Grundverfassung dieses Reichs die Minister dafür verantwortlich seien,"[i] und daß ferner keine Kronprärogative sich der Kritik und dem Rath des Parlaments entziehen könne.[j]

Anfänglich war man jedoch bei der Ausübung des anerkannten Rechts, die Amtsführung des Ministeriums einer Erörterung zu unterziehen, in einiger Verlegenheit, welches Ausdruckes man sich im Parlament zur Bezeichnung der Räthe der Königin zu bedienen habe. So entspann sich bei der oben erwähnten Veranlassung eine Diskussion darüber, ob es angemessen sei, in einer Adresse an die Königin das Wort „Cabinet Council" zu gebrauchen. Aus Versehen war dieser Ausdruck in einen förmlichen Antrag aufgenommen worden, wurde jedoch später als „ein unserer Gesetzgebung unbekanntes Wort" beanstandet. Im Laufe der Debatte erzählte Lord Peterborough dem Hause, er habe den Geheimen Rath als eine Körperschaft bezeichnen gehört, „von

---

g. 4 Anne, c. 8, sec. 24, 25.
h. Oben S. 76.
i. Parl. Hist. VI. 972; Hearn, Eng. Gov. 135. Vgl. oben Bd. I. S. 36, wo die erste öffentliche Erhärtung dieses Grundsatzes irriger Weise auf einen späteren Zeitpunkt verlegt ist.
j. Parl. Hist. VI. 1038.

der man glaube, sie wisse Alles, und die doch nichts wisse", und das Kabinet als eine solche, „die da glaube, daß außer ihr Niemand etwas wisse".[k]

Ueber ein halbes Jahrhundert später wurde in den ausführlichen Abhandlungen Blackstone's und de Lolme's über die Britische Verfassung die Existenz des Kabinets gänzlich ignorirt, und bisher hat kein Schriftsteller versucht, die Entstehung und Entwickelung dieser Institution zu verfolgen und ihre Gestaltung und ihre Funktionen ausführlich zu erörtern.[l]

II. Die neuere Geschichte und gegenwärtige Organisation des Kabinets.

Bei dem Eintreten in diesen Theil unserer Aufgabe wird es nützlich sein, den Ursprung und die Wirksamkeit dreier Kardinalgrundsätze der parlamentarischen Regierung specieller in's Auge zu fassen, denen wir — in Verbindung mit der gesetzlichen Einführung der Minister in die Legislative — ihre gegenwärtige Organisation und Vollkommenheit verdanken, nämlich 1. das (bereits theilweise erörterte) Erforderniß politischer Einmüthigkeit im Kabinet; 2. die Praxis, das gesammte Kabinet in Folge seiner Abhängigkeit von den parlamentarischen Majoritäten vollständig zu wechseln; 3. das Amt des Premierministers, als ein Mittel, den Verwaltungsmechanismus zu vervollkommnen und die Ausführung einer sowohl dem Souverain, als auch dem Parlament zusagenden Politik zu sichern.

Grundsätze der parlamentarischen Regierung.

1. Das Erforderniß politischer Einmüthigkeit im Kabinet.

Es ist damit nicht bloß Uebereinstimmung der Minister in Verwaltungsangelegenheiten, sondern auch wirkliche oder erklärte Einmüthigkeit in der Vertretung oder Bekämpfung legislativer Maßregeln im Parlament gemeint.[m] Wilhelm III war, wie gesagt, von den Vortheilen politischen Einvernehmens unter den Mitgliedern seines Kabinets überzeugt und bildete 1695 sein Ministerium auf dieser Basis. 1698

Der Grundsatz der Einmüthigkeit im Kabinet.

---

k. Parl. Hist. VI. 974. Vgl. Knight, Hist. of Eng. V. 168.

l. Vgl. Macaulay, Hist. of Eng. IV. 435, 437. Es ist höchst merkwürdig, daß sich auch in den Schriften der Männer, welche die Verfassung der Vereinigten Staaten entworfen haben, nirgends ein Anzeichen findet, daß sie mit der Stellung, die damals das Englische Kabinet einnahm, vertraut waren. Hearn, Gov. of Eng. 196.

m. Cox, Inst. 252.

wurde vom Hause der Gemeinen ein vereinzelter Versuch gemacht, sämmtliche Hauptminister dafür verantwortlich zu machen, daß sie zu den anstößigen Theilungstraktaten gerathen hatten.[n] Der Grundsatz wurde jedoch weder von den Staatsmännern jener Zeit noch vom Könige selbst in seinem vollen Werthe gewürdigt. Bei den verschiedenen während des Restes seiner Regierung erfolgenden Veränderungen in der Zusammensetzung des Ministeriums wurde er ganz außer Acht gelassen und Männer von der verschiedensten Parteistellung in dasselbe Kabinet hereingezogen. So lange der König als überwiegend galt und seine Ansichten als die im Rath stets maßgebenden betrachtet wurden, kam auf die Meinungsverschiedenheiten im Schoße desselben verhältnißmäßig wenig an. Je mehr sich aber das Dogma von dem Zurücktreten der Person des Königs Geltung verschaffte und die Macht des Kabinets zuzunehmen begann, um so unverkennbarer und unleugbarer wurde das Bedürfniß politischer Uebereinstimmung unter den Ministern der Krone.

Die von der Königin Anna ernannten Ministerien zeigten indessen denselben Mangel an Einheit, der bei den späteren Ministerien Wilhelm's III ersichtlich gewesen war. Nach ihrer Thronbesteigung 1702 verlor Ihre Majestät, die sich persönlich den Grundsätzen der Tories zuneigte, keine Zeit, ein neues, meist aus Tories bestehendes Ministerium zu bilden, das bis 1705 im Amte blieb, dann aber umfassende Veränderungen erlitt, welche den Whigs das Uebergewicht verschafften.[o] 1707 wurde das Kabinet abermals theilweise umgestaltet und zwar noch mehr in whiggistischer Richtung, indem Staatssekretair Harley der einzige Tory von Bedeutung war, der darin bleiben durfte. Aber auch dieser wurde im Laufe des Jahres entlassen, weil er „eine selbstständige Haltung einzunehmen und sich von der Leitung des Lord Treasurer zu emancipiren“ trachtete. Als bald darauf Graf Pembroke zurückgetreten war, bestand das Ministerium noch einmal ganz aus Whigs.[p] Durch Dr. Sacheverell's Einfluß begannen endlich toryistische Grundsätze in ganz England die Oberhand zu gewinnen, worauf die Königin 1710 Veranlassung nahm, ihr Ministerium zu entlassen und Harley, den anerkannten Führer der Tories, mit der Bildung eines anderen zu betrauen. Dieser versuchte Anfangs eine Koalition mit den Whigs, da ihm das aber fehlschlug, so erwirkte er von der Königin die Genehmigung zu einer Parlamentsauflösung,

---

n. Oben Bd. I. S. 37. Parl. Deb. VI. 327.

o. Pict. Hist. of Eng. IV. 142, 180.

p. Ebend. 200, 215, 222. Burnet, Hist. of his Own Time.

indem unverkennbare Anzeichen dafür sprachen, daß das bestehende whiggistische Haus durch eines von entgegengesetzter politischer Färbung ersetzt werden würde. Diese Voraussetzung erwies sich als zutreffend und Harley konnte daher ohne Schwierigkeit ein ausschließlich aus Tories bestehendes Kabinet bilden.[q]

Uneinigkeit in den Kabineten der Königin Anna.

Aber auch jetzt wurde politische Uebereinstimmung nicht erreicht. Harley war ein Dissenter, neigte entschieden zur Toleranz und war Hannoverscher Sympathien verdächtig. Sein Hauptkollege Bolingbroke dagegen begünstigte die Jakobiten und war weder den Whigs noch den Dissenters hold. Das gab häufig zu Differenzen, ja sogar zu persönlichen Zänkereien im Rath und in Gegenwart der Königin Anlaß. Auch die übrigen Mitglieder des Kabinets waren in ihren politischen Gesinnungen getheilt, einige der protestantischen Erbfolge zugethan, andere für den Prätendenten eingenommen.[r]

Dieser Mangel an Einigkeit unter den Ministern in den wichtigsten Fragen trat immer mehr hervor, je mehr sich die Königin ihrem Ende nahte. Jede Partei spekulirte eifrig auf die Chancen dieses Ereignisses und hoffte sich der Oberhand zu versichern. Als die Königin auf dem Todtenbette lag, war Bolingbroke's Einfluß vorherrschend und er wußte sich von der Königin die Ermächtigung zur Bildung eines neuen Ministeriums zu verschaffen. Doch wurden seine Pläne plötzlich durch einen Vorgang vereitelt, der in unserer parlamentarischen Geschichte einzig in seiner Art dasteht und erwähnt zu werden verdient, weil er nicht bloß ein grelles Licht auf die übeln Folgen des Zwiespalts im Kabinet wirft, sondern auch Zustände vorführt, wie sie nur in der Kindheit parlamentarischer Einrichtungen möglich waren.

Bolingbroke war eifrig mit der Bildung seines Ministeriums beschäftigt und hatte bereits die meisten Aemter mit Männern der jakobitischen Partei besetzt. Er hatte noch weitergehende Absichten, um den Ansprüchen des Prätendenten auf die Thronfolge nach dem Ableben der Königin Vorschub zu leisten. Da er den bedenklichen Zustand derselben kannte, ließ er auf den 30. Juni 1714 eine Kabinetssitzung berufen. An dem bestimmten Tage traten nur die bereits ernannten hohen Staatsbeamten zu einer Rathssitzung in Kensington zusammen, über welche Lord Mahon folgenden anschaulichen Bericht erstattet: — „Eben hatte man die Nachricht von dem hoffnungslosen Zustande der Königin erhalten. Die Jakobiten saßen entmuthigt, aber weder hoffnungs- noch aussichtslos da. Plötzlich öffneten sich die Thüren und es wurden

---

q. Pict. Hist. of Eng. IV. 246, 248. | r. Mahon, Hist. of Eng. I. 44, 45.

Argyle und Somerset (die zwar dem Geheimen Rath, aber nicht dem Kabinet angehörten) gemeldet. Sie erklärten, da sie vernommen, daß die Königin in Gefahr schwebe, so hätten sie sich beeilt, wenn auch nicht speciell geladen, ihren Beistand anzubieten. Nach einer Pause der Ueberraschung erhob sich Shrewsbury und dankte ihnen für ihr Anerbieten." (Dieser Edelmann war, wie man annehmen muß, in Wirklichkeit ein Whig, hatte aber Bolingbroke zu täuschen gewußt, der ganz auf seine Zuverlässigkeit baute und ihm die Aemter des Hofmarschall und Lordlieutenant von Irland verliehen hatte, während er gerade mit den beiden whiggistischen Peers, den Herzögen von Argyle und Somerset, deren unerwartetes Erscheinen in der Sitzung die konspirirenden Kabinetsmitglieder mit Schrecken erfüllte, in's Geheim Verabredungen traf.) „Sobald sie Platz genommen hatten, beantragten sie eine Vernehmung der Aerzte und schlugen, als diese Bericht erstattet, vor, unverzüglich den Posten des Lordschatzmeisters (den Bolingbroke in eine Kommission aufzulösen beabsichtigt hatte) zu besetzen und Ihrer Majestät den Herzog von Shrewsbury zu empfehlen. Die jakobitischen Minister, dadurch vollständig überrumpelt, wagten diesem Vorschlage keinen Widerstand entgegenzusetzen, und so machte noch denselben Morgen eine Deputation, in welcher sich Shrewsbury selbst befand, Ihrer Majestät ihre Aufwartung, um ihr die scheinbar einmüthige Meinung des Raths vorzutragen. Die Königin, die gerade zu einigem Bewußtsein erwacht war, gab matt ihre Zustimmung, überlieferte Shrewsbury den Schatzmeisterstab und bat ihn, denselben zum Besten ihres Volks zu gebrauchen. Der Herzog wollte seinen Kämmererstab zurückgeben, sie sprach aber den Wunsch aus, er möge sie beide behalten; und so war er durch eine merkwürdige und, ich glaube, beispiellose Kombination einige Tage mit dreien der höchsten Hof- und Staatsämter betraut, indem er zugleich Lordschatzmeister, Oberkämmerer und Lordlieutenant von Irland war." „Ein anderer in der Morgensitzung angenommener Vorschlag der Herzöge von Somerset und Argyle ging dahin, unverzüglich an sämmtliche, in London und in dessen Nähe befindliche Geheimeräthe specielle Einladungen zu erlassen. An demselben Nachmittage erschienen demgemäß viele Whigs, unter anderen auch der berühmte Somers. . . Sein großer Name war schon an sich ein starkes Bollwerk für seine Partei, und mit frischem, gesundem Blute in seinen Adern traf der Rath sofort energische Maßregeln, um die gesetzliche Thronfolgeordnung zu sichern." [s] Damit

---

s. Mahon, Hist. of Eng. I. 133, 144.

schließt der Bericht über diesen überraschenden und erfolgreichen Staatsstreich.

Die Umstände waren den kühnen Staatsmännern, die ihn ausgeführt hatten, günstig. Am nächsten Tage verfiel die Königin in Lethargie und starb an dem darauf folgenden Morgen. Nur die Rücksicht auf die Größe der dem Staate drohenden Gefahr und auf die Nothwendigkeit schnellen und entschiedenen Vorgehens konnte eine so scharf eingreifende Handlungsweise rechtfertigen; denn damals, wie jetzt, stand der Zutritt zu den Rathssitzungen nur den Mitgliedern frei, die im Namen des Souverains speciell zum Erscheinen eingeladen worden waren. Unter einem Monarchen, der sich im Besitze seiner vollen Kräfte befand, hätte so etwas nicht vorkommen können; denn ein Geheimerath konnte, wie wir gesehen haben,[t] vom Könige beliebig von der Liste gestrichen werden, so daß, wenn es Jemand hätte wagen wollen, einer Rathssitzung uneingeladen beizuwohnen, er sich der Gefahr ausgesetzt haben würde, vom Souverain auf Antrag des Premierministers auf der Stelle entlassen zu werden.

Da der Grundsatz politischer Einheit im Kabinet noch immer nicht anerkannt war, so dauerte der Zwiespalt in den auf die Thronbesteigung des Hauses Hannover folgenden Ministerien fort, die Zeit ausgenommen, wo Robert Walpole Premierminister war. Bei seinen außerordentlichen Talenten, seiner gründlichen Vertrautheit mit den Einzelheiten der Verwaltung und seinem Geschick, die Menschen zu lenken, gelang es Walpole, die oberste Staatsleitung an sich zu ziehen. 20 Jahre lang war sein Einfluß im Kabinet ein unbeschränkter und unbestreitbarer. Als er sich aber 1742 genöthigt sah, zurückzutreten, hörte jedes politische Einvernehmen unter den Ministern der Krone auf. Pulteney, dem nach Walpole's Rücktritt die Bildung eines neuen Ministeriums übertragen war, mußte sich mit einer Rekonstruktion des alten auf whiggistischer Basis begnügen, und als ihm seine Partei vorwarf, daß die Tories, ungeachtet sie den größten Theil der von ihm geleiteten Opposition bildeten, gänzlich vom Amte ausgeschlossen seien, rieth er zu Geduld und rechtfertigte sein Verfahren damit, daß es „weder gerecht noch klug sein würde, dem Könige Vorschriften machen zu wollen.“ In Kurzem wurden die Tories dadurch zufriedengestellt, daß sie einen Theil der Ministerämter erhielten, und so wurde das neue Ministerium auf der „breiten Grundlage“ beider Parteien errichtet.[u]

Fortgesetzter Zwiespalt im Kabinet.

---

t. Oben S. 44.

u. Mahon, Hist. of Eng. III. 161—9, 198.

1763, nach Lord Bute's Rücktritt, ward der ältere Pitt vom Könige berufen, lehnte es aber ab, ein Ministerium zu bilden, wenn nicht ein ziemlich vollständiger Wechsel in den Ministerämtern stattfände, indem er erklärte, „wenn Se. Majestät es für gut befände, sich eines so kleinen Messers, wie er selbst sei, zu bedienen, so dürfe er nicht die Schneide stumpf machen; er könne mit seinen Freunden nur als Partei in die Regierung eintreten." Der König mochte jedoch diejenigen, die ihm treu gedient hatten, nicht aufgeben, und so endete die Unterhandlung damit, daß Lord Grenville mit der Bildung eines Ministeriums betraut wurde, über dessen Zusammensetzung sich derselbe mit dem Könige gütlich einigte.[v]

Mangel eines Einheitsbandes.

Der Mangel einer einheitlichen Verbindung zwischen den Ministern und die fortwährende Einmischung des Königs in die zum Zwecke der Kabinetsbildung vorgeschlagenen Arrangements führte in diesem Zeitraume natürlich zu einer Reihe von schwachen und schwankenden Ministerien. Ja, man sah nicht selten Amtskollegen bei Maßregeln, für die ein einheitliches Kabinet hätte einstehen müssen, im Parlament sich unter einander bekämpfen.[w] Dieses mangelhafte System blieb während der ersten 20 Regierungsjahre Georg's III bis zum Emporkommen des jüngeren Pitt in Uebung.[x] Daß ein mit den Grundsätzen verfassungsmäßiger Regierung in so entschiedenem Widerspruch stehendes Verfahren so lange fortdauern konnte, dafür muß man hauptsächlich den König selbst verantwortlich machen. In seiner Herrschsucht und dem Streben, seine eigenen Regierungsideen zur Geltung zu bringen, hatte er eine besondere, unter dem Namen der „Königsfreunde" bekannt gewordene Partei gebildet, mit deren Hülfe er, ohne Rücksicht auf seine verantwortlichen Räthe, wenn die von ihnen vorgeschlagenen Maßregeln seinen persönlichen Ueberzeugungen zuwiderliefen, den Gang der Gesetzgebung zu beeinflussen trachtete. Viele von den „Königsfreunden", welche Staats- oder Hofämter bekleideten, ließen sich vom Könige, und nicht von seinen Ministern Weisungen ertheilen und machten daher nicht selten den Maßregeln der Minister im Parlament Opposition.[y] Als aber 1783 Pitt Premier wurde, hörte dieses tadelnswerthe Verfahren auf. Der König schenkte ihm sein volles Vertrauen und folgte seinem

---

v. Grenville Papers, II. 104 – 6, 198.

w. Hearn, Gov. of Eng. 198, 199. Cox, Inst. 253. Knight, Hist. of Eng. VI. 140, 200.

x. Ebend. 303, 434, 439. Mahon, Hist. of Eng. VII. 213. Adolphus, George III. vol. III. p. 349. Donne, Corresp. George III. vol. I. p. 282. Hearn, Gov. of Eng. 195.

y. Oben Bd. I. S. 43.

Rathe in Staatsangelegenheiten bis auf gewisse Fragen, die er nicht erörtern lassen wollte. Pitt's Obergewalt sowohl bei den Berathungen mit seinem Souverain als auch im Parlament wurde von seinen Kollegen nicht angefochten und blieb bis zu seinem Tode ungeschmälert. Nach diesem Ereigniß erneuerte der König noch einmal unter dem Ministerium Grenville 1807 seine Einmischung in die Politik seiner verfassungsmäßigen Rathgeber und drohte ihnen mit der Opposition seiner „Freunde", wenn sie dabei beharrten, die Ansprüche der Katholiken zu unterstützen. Nach der Entlassung dieses Ministeriums aber wurde wieder ein Tory-Kabinet unter Perceval gebildet, dem der König unbedingte Unterstützung angedeihen ließ.

Politische Einmüthigkeit wird ein feststehender Grundsatz.

1812, während der Regentschaft, versuchte man ein Ministerium aus Männern von entgegengesetzten politischen Grundsätzen zu bilden, und zwar nicht erklärter Maßen als ein Koalitions-Ministerium, sondern indem man den Whigführern das Anerbieten machte, daß ihren Freunden im Kabinet eine Majorität von einer Stimme zugestanden werden solle. Dieses Anerbieten wurde zwar damals für etwas nicht „ganz Ungewöhnliches" erklärt, aber unter dem Vorwande abgelehnt, daß eine Kabinetsbildung auf Grund „eines systematischen Antagonismus mit der Verfolgung einer gleichmäßigen und gedeihlichen politischen Richtung unvereinbar sei." [z] Von nun an wurde dies ein anerkannter politischer Grundsatz und alle Kabinete werden jetzt auf einer gemeinsamen politischen Grundlage, über die sich die Mitglieder bei Uebernahme ihrer Aemter unter einander einigen, gebildet. Auch darüber herrscht volles Einverständniß, daß die verschiedenen Mitglieder eines Kabinets, so lange sie dem Ministerium angehören, sammt und sonders für die Handlungen eines jeden unter ihnen verantwortlich sind und daß jeder Versuch, einen einzelnen Minister in solchen Fragen von seinen übrigen Kollegen zu trennen, verfassungswidrig und ungehörig sein würde. [a] Die in dieser Hinsicht bestehende Praxis wird ausführlicher erörtert werden, wenn wir zu den Pflichten der Minister in Beziehung auf das Parlament kommen.

---

z. Stapleton, Canning and his Times, 201. Parl. Deb. XXIII. 428, 450.

a. Lord Palmerston, Hans. Deb. CLXXIII. 1920; CLXXVI. 1272. Grey, Parl. Gov. new ed. 51—58. Hearn, Gov. of Eng. 201, Quarterly Review, vol. 123. p. 544.

2. Die Praxis, das gesammte Kabinet in Folge seiner Abhängigkeit von den parlamentarischen Majoritäten vollständig zu wechseln.

Totale Wechsel waren früher unbekannt.

Diese Praxis war ebenso wie die, auf welche wir soeben unser Augenmerk gerichtet haben, zur Zeit, wo die parlamentarische Regierung zuerst eingeführt wurde, unbekannt. Unter der Regierung Wilhelm's III erfolgten Veränderungen im Ministerium stets nach und nach und wurden zum Theil durch die persönlichen Neigungen des Königs, zum Theil durch Rücksichten auf die relative Stärke der parlamentarischen Parteien veranlaßt. Seit der Revolution bis zur Regierung Georg's I ist niemals ein ganzes Ministerium zu gleicher Zeit entlassen und durch ein anderes ersetzt.[b] Das erste Beispiel dieser Art fällt in die Zeit Georg's I, der gleich nach seiner Thronbesteigung einen totalen Wechsel in sämmtlichen Haupt-Staatsämtern vornahm. Der Grund davon lag jedoch darin, daß der König an den Ministern der Königin Anna für seine Person Anstoß nahm, nicht an den im Parlament herrschenden Meinungen.

Sir R. Walpole.

Der erste in der Geschichte erwähnte Fall, wo ein Premierminister mit Rücksicht auf ein ungünstiges Votum des Hauses der Gemeinen zurücktrat, war der Sir Robert Walpole's.[c] Die Laufbahn dieses Staatsmanns ist dadurch merkwürdig, daß er der erste war, der ohne Rücksicht auf die persönlichen Wünsche des Souverains, nur durch den Einfluß der im Hause der Gemeinen herrschenden Partei zum Range eines ersten Ministers der Krone erhoben und demnächst seines Amtes beraubt wurde. Im Jahre 1721, wo Georg I Monarch und Lord Sunderland sein erster Minister war, boten die Führer der Whigs, die im Hause der Gemeinen die große Majorität hatten, ihren ganzen Einfluß auf, um die Beförderung Walpole's, welcher ein untergeordnetes Amt im Ministerium bekleidete, zum ersten Schatzlord an Sunderland's Stelle durchzusetzen. Letzterer mußte zurücktreten, weil er sich durch seine angebliche Betheiligung an dem bekannten Südsee-Schwindel im Volke verhaßt gemacht hatte. Er war des Königs Lieblingsminister und bei dem Projekt persönlich nicht betheiligt, wenn es auch nicht gerade seinen Wünschen zuwiderlief. Ungeachtet er nun durch Walpole's Bemühungen von der Anschuldigung einer direkten Theilnahme an diesem erstaunlichen Betruge freigesprochen worden war, sah er sich doch durch die öffentliche Meinung genöthigt, seinen Posten als

Wird Premierminister.

erster Schatzlord aufzugeben. Walpole erschien vermöge seines Ein-

---

b. Cox, Inst. 247, 251. | c. Ebend. 249.

flusses im Hause der Gemeinen als der befähigteste Nachfolger und wurde daher Premierminister.[d] Seine desfallsige Laufbahn war, wie wir gesehen haben,[e] eine äußerst erfolgreiche. Er wußte sich bald bei Georg I beliebt zu machen und sich das Vertrauen dieses Monarchen und seines Nachfolgers beinahe 20 Jahre lang zu erhalten, behauptete auch in dieser ganzen Zeit seinen Einfluß im Hause der Gemeinen. Endlich wandte sich die Woge der Volksgunst gegen ihn und 1741 ward es offenbar, daß sein Sturz nahe bevorstand.

Am 13. Februar 1741 wurden in beiden Häusern Adressen vorgeschlagen, in welchen der König gebeten wurde, Sir Robert Walpole für immer aus seiner Nähe und seinem Rath zu verbannen. Der Antragsteller im Hause der Gemeinen machte Walpole allein für die schlechte Regierung des Landes verantwortlich, weil er „jeden Zweig der Regierung an sich gerissen, die ausschließliche Leitung der Staatsangelegenheiten erlangt, alle Gunstbezeigungen der Krone monopolisirt und sich die Disposition über sämmtliche Stellen, Pensionen, Titel und Würden verschafft" habe — wahrlich, eine kaum übertriebene Schilderung der fast despotischen Gewalt eines konstitutionellen Premier. Die Art und Weise, wie Walpole seine Vertheidigung führte, war seltsam und mit der heutigen Doktrin, daß das Parlament berechtigt sei, über das Schicksal der königlichen Minister zu entscheiden, völlig unvereinbar. Er rechtfertigte seine Amtsführung, übernahm für alles, was man ihm vorgeworfen, die volle Verantwortlichkeit, erklärte aber, „eine Adresse an Se. Majestät mit der Bitte, einen seiner Diener zu entlassen, ohne demselben auch nur eine einzige strafbare Handlung zur Last zu legen, sei einer der stärksten Eingriffe in die Prärogative der Krone, der je gemacht sei", und forderte „alle, die Achtung vor der Verfassung und den Rechten der Krone hätten, auf, sich dem Antrage zu widersetzen." Seine Rede machte gewaltigen Eindruck und der Antrag wurde mit großer Majorität verworfen. Ein ähnlicher Erfolg ward dem Antrage im Hause der Lords zu Theil.[f] Bald darauf wurde das Parlament wegen des Ablaufs der Legislaturperiode aufgelöſ't. Als das neue Parlament zusammentrat, zeigte es sich sofort, daß es mit Walpole's Popularität aus war. Nachdem er am 28. Januar 1742 bei der Petition betreffend die Chippenhamer Wahl eine Niederlage erlitten, zog

---

d. Coke, Memoirs of Walpole, vol. I. ch. 21, 22.

e. Oben S. 89. Ueber Walpole's Charakter und Verwaltungsmethode vgl. ferner unten S. 101—103.

f. Mahon, Hist. of Eng. III. 101—12.

er seine Freunde zu Rathe und legte mit großem Widerstreben sein Amt nieder.[g] Und so muß das Ende wie der Anfang seiner politischen Laufbahn ganz dem immer mehr zunehmenden Einflusse des Hauses der Gemeinen zugeschrieben werden.

Walpole's Rücktritt ohne den seiner Kollegen.

Walpole's Rücktritt war indessen nicht von dem seiner sämmtlichen Kollegen begleitet, da die Solidarität des Ministeriums und seine Abhängigkeit vom Verbleiben seines anerkannten Chef noch kein feststehender Grundsatz war. Im Gegentheil ließ der König (Georg II) dem mit der Bildung eines neuen Ministeriums beauftragten Pulteney eine Botschaft zugehen, in der er die Hoffnung aussprach, er werde „die Regierung nicht durch zu viele Veränderungen inmitten einer Session in Verlegenheit bringen." Pulteney erwiderte darauf, er bestehe nicht auf einem totalen Wechsel, vorausgesetzt, daß die ersten Stellen im Kabinet und „die Hauptforts der Regierung" seiner Partei übergeben würden. Diese Bedingung wurde denn auch zugestanden.[h]

Ministerium North

Das erste Beispiel eines gleichzeitigen Wechsels des gesammten Ministeriums, lediglich um den Meinungen des Hauses der Gemeinen Rechnung zu tragen, liefert das Jahr 1782, wo das Ministerium Rockingham in's Amt trat. Das Ministerium Lord North's begann man nach zwölfjährigem Bestehen im Hause mit Ungunst zu betrachten. Ein direktes Mißtrauensvotum war zwar abgelehnt worden, doch nur mit einer Majorität von 9 Stimmen. Ein ähnlicher Antrag stand bevor, bei dem eine Niederlage des Ministeriums unabwendbar erschien. Der König selbst war einem Wechsel entschieden abgeneigt, Lord North wußte ihn jedoch zu überzeugen, daß derselbe nicht zu umgehen sei. Am 20. März 1782, gerade an dem Tage, wo der neue Antrag, Inhalts dessen das Haus erklären sollte, daß es das Vertrauen zu Sr. Majestät Räthen verloren habe, auf der Tagesordnung stand, war Lord North beauftragt, dem Hause zu eröffnen, daß sein Ministerium entlassen sei.[i] 7 Tage später schrieb der König an Lord North: „Endlich ist der verhängnißvolle Moment gekommen, zu dem mich die Ungunst der Zeiten und der plötzliche Umschlag in den Gesinnungen des Hauses der Gemeinen gedrängt hat, meine Minister zu wechseln und andere Personen in einer, glaub' ich, zuvor nie gekannten Ausdehnung zu entlassen."

---

g. Mahon, Hist. of Eng. III. 154.
h. Ebend. 165.
i. Ebend. VII. 205—8.

Abgesehen davon, daß Lord Thurlow als „Kanzler des Königs" blieb,[j] war der Ministerwechsel ein totaler, etwas früher unerhörtes.[k] Seitdem ist die Existenz eines Ministeriums stets davon abhängig gewesen, daß es sich das Wohlwollen oder Vertrauen des Parlaments zu erhalten wußte, und hat ein etwaiger Ministerwechsel konstant sämmtliche Mitglieder zu gleicher Zeit betroffen. Verblieben einzelne Minister bei dem förmlichen Rücktritt eines Kabinets im Amte, so mußten sie mit dem neuen Premier ein anderweites Abkommen treffen, bevor sie an dessen Ministerium theilnehmen konnten. Die Umstände, unter welchen der Rücktritt zu einer verfassungsmäßigen Nothwendigkeit wird, werden unten speciell erörtert werden.

tritt insgesammt zurück.

Seitdem sind Ministerwechsel stets totale gewesen.

3. Der Ursprung und die Entwickelung des Amts des Premierministers.

Es wird zweckmäßig sein, unseren Bemerkungen über dieses Thema eine kurze Schilderung der inneren Verhältnisse des Ministerraths in demjenigen Stadium seiner Entwickelung, bei welchem wir gegenwärtig angelangt sind, vorauszuschicken. Zur Zeit der Thronbesteigung des Hauses Hannover kann man die parlamentarische Regierung als vollständig begründet ansehen.[l] Krone und Volk hatten sie als diejenige Regierungsform acceptirt, welche am Besten geeignet sei, ein einträchtiges Zusammenwirken zwischen den exekutiven und legislativen Gewalten zu sichern, und vollständigen Spielraum für Freiheit der Ueberzeugung vereint mit verständiger Rücksichtnahme auf die Aufrechthaltung monarchischer Grundsätze gewähre. Nichtsdestoweniger befand sich das neue System noch in seiner Kindheit und trug alle Merkmale der Unreife an sich. Häufig war das Kabinet selbst der Schauplatz innerer Miß-

Die inneren Verhältnisse des Kabinets vor der Regierung Georg's III.

---

j. Thurlow wurde zuerst im Juni 1778 im Ministerium North zum Lordkanzler ernannt und behielt dieses Amt auch in den folgenden Ministerien Lord Rockingham's und Lord Shelburne's. Während des Koalitionsministeriums, von April bis December 1783, befand sich das große Siegel in den Händen einer Kommission. Bei Pitt's Ernennung im December 1783 übernahm es aber Lord Thurlow wieder und behielt es bis zu seiner Entlassung im Januar 1793. (Ed. Rev. CIII. 333.) Auch der verstorbene Lord Palmerston überdauerte für seine Person eine ganze Reihe von Ministerwechseln. Zuerst im Jahre 1809 zum Kriegssekretair ernannt, bekleidete er dieses Amt ununterbrochen bis 1828. Im November 1830 wurde er sodann zum Sekretair des Auswärtigen ernannt und verwaltete dieses Amt mit Ausnahme der kurzen Zwischenzeit des Ministeriums Peel, 1834—5, bis zum Jahre 1841. In der letzten Hälfte seiner Laufbahn folgte er regelmäßig dem Schicksal seiner Partei.

k. Knight, Hist. of Eng. VI. 435. Cox, Inst. 251.

l. Hallam, Const. Hist. III. 390.

helligkeiten, was natürlich seinen Einfluß wesentlich schwächen mußte; bis dieser bedenkliche Mangel behoben war, konnte unmöglich seine berechtigte Autorität gehörig zur Geltung gebracht oder gewürdigt werden. In zeitgenössischen Schriften zerstreute beiläufige Bemerkungen bekunden zur Genüge, wie weit man damals noch davon entfernt war, den Ministerrath als eine besondere Institution mit bestimmten Geschäftsnormen und anerkannter Verantwortlichkeit zu betrachten.

Berathungen in Gegenwart des Souverains.

Seit der Einführung eines inneren oder „Kabinets-"Raths unter Karl II bis zur Zeit der Königin Anna fanden alle Berathungen desselben über Staatsangelegenheiten in Gegenwart des Souverains statt.[m] Während der häufigen Abwesenheit Wilhelm's III vom Königreiche durften die Minister allerdings in formloser Weise mit einander über politische Fragen Rücksprache nehmen. Doch wurde das Recht des Königs, allen solchen Berathungen beizuwohnen, niemals in Zweifel gezogen. Königin Anna pflegte in den wöchentlichen Kabinetssitzungen, in welchen über alle auswärtigen und inneren Staatsgeschäfte debattirt und Beschluß gefaßt wurde, regelmäßig den Vorsitz zu führen.[n] Erst mit der Thronbesteigung Georg's I, der der Englischen Sprache nicht mächtig war, wurde es üblich, daß die Minister unter sich Kabinetssitzungen abhielten und dem Könige das Resultat ihrer Erörterungen durch ein hervorragendes Mitglied des Kabinets oder einen Minister, zu dessen Ressort die betreffende Angelegenheit gehörte, mittheilten.[o] Gegen das Ende der Regierung Georg's II war die Theilnahme des Königs an den Kabinetsberathungen „außer Gebrauch" gekommen. Bald nach der Thronbesteigung Georg's III finden wir zwar noch ein Beispiel der alten Praxis.[p] Seitdem aber kann man die Abwesenheit des Souverains von den Kabinetssitzungen als einen unserer Verfassung ein für alle Mal eingeimpften Grundsatz betrachten.[q]

Geheime Konferenzen zwischen den Ministern.

Inzwischen hatten sich die Minister allmälig daran gewöhnt, in bestimmten Zeiträumen, gewöhnlich im Hause des ersten Ministers, zur Abhaltung geheimer Konferenzen über Staatsangelegenheiten zusammenzukommen. So erwähnt zur Zeit der Königin Anna Dekan Swift, daß Harley, der damalige Chef des Ministeriums, jeden Sonnabend vier oder fünf der Hauptminister zu sich zum Diner einzuladen pflegte. Nach Tische hätten sie dann gewöhnlich die wichtigsten Dinge besprochen

---

m. Vgl. oben S. 55, 56.
n. Campbell, Chancellors, IV. 287.
o. Hallam, III. 388.
p. Waldegrave's Memoirs, 66; Harris, Life of Hardwicke, III. 231.
q. Campbell, Chancellors, III. 191, n. Hearn, Gov. of Eng. 190.

und abgemacht. Diese Zusammenkünfte waren indessen nicht immer streng auf Mitglieder des Ministeriums beschränkt, denn Swift selbst wurde häufig mit dazu eingeladen.[qq] Nach Lord Hervey's Mittheilungen scheinen unter Georg II die Kabinetssitzungen unregelmäßig und nicht zu bestimmten Zeiten abgehalten zu sein. Walpole versammelte, als er erster Minister war (1721—1742), das ganze Kabinet möglichst selten, lud aber öfter zwei oder drei seiner Kollegen zum Mittagessen, um mit ihnen über Geschäfte zu plaudern und sich ihrer Hülfe bei der Gestaltung seiner politischen Pläne, die er meistentheils selbst in den Händen behielt, zu bedienen.[r] Später, zur Zeit des Ministeriums Grenville (1763—1765) kam man wieder auf wöchentliche „Kabinetsdiner's" zurück, da sie den Ministern eine bequeme Gelegenheit boten, ihre Gedanken auszutauschen. Diese geselligen Zusammenkünfte wurden in der Regel nur vom Lordkanzler, dem Präsidenten des Geheimen Raths, dem ersten Schatzlord und den beiden Staatssekretairen besucht. Sollten aber wichtige Fragen erörtert werden, welche den Beirath anderer, mit dem betreffenden Gegenstande näher vertrauter oder zur Ertheilung von Rath darüber befähigter Minister erforderlich machten, so wurden diese dazu geladen.[s]

Minister mit Sitzen im Kabinet.

Aus welchen Persönlichkeiten damals das Kabinet zu bestehen pflegte und wie sich dieselben in Bezug auf Ansehen und Bedeutung zu einander verhielten, darüber fehlen uns zwar ganz genaue Nachrichten, doch liefern gelegentliche Bemerkungen zeitgenössischer Schriftsteller einige merkwürdige Details. So soll Wilhelm III dem Marquis von Normanby als eine Gunstbezeigung und Auszeichnung einen Sitz im „Cabinet Council" verliehen und ihn doch „niemals zu Rathe gezogen" haben. Sir John Trenchard, der von 1692—1695 Staatssekretair war, wurde, „wiewohl er den Titel führte, und das Gehalt bezog," „mit keinem der wichtigeren Staatsgeheimnisse betraut" und war „kaum mehr als ein Oberpolizeiinspektor."[t] Marlborough war Mitglied des ersten Kabinets Georg's I, bekleidete zugleich das Amt des Oberbefehlshabers der Armee und wurde doch „fast niemals zu den Sitzungen des Kabinets, dem er nominell angehörte, eingeladen und auf die gewöhnlichsten Routinegeschäfte beschränkt," so daß er nicht einmal „eine Lieutenantstelle für einen Freund zu erlangen" vermochte.[u] Aus der

qq. Campbell, Chancellors, IV. 450, n.

r. Ebend. 607, 608; Lord Hervey's Memoirs, by Croker, II. 551.

s. Massey, Reign of Geo. III. vol. I. pp. 277, 328.

t. Macaulay, IV. 373, 506. Haydn, Book of Dignities, 172.

u. Mahon, Hist. of Eng. I. 153.

Regierungszeit Georg's II erfahren wir, daß die hohen Hofchargen — z. B. der Lord Steward, der Lord Chamberlain, der Master of the Horse und der Groom of the Stole nebst dem Erzbischof von Canterbury und dem Lordlieutenant von Irland — stets dem s. g. Kabinet angehörten, daß aber ein aus Walpole, der thatsächlich Premierminister war, dem Kanzler und den beiden Staatssekretairen bestehender „innerer Rath" existirte, der die vertraulicheren Punkte zunächst berieth.[v] Der Schatzkanzler, jetzt einer der bedeutendsten Beamten in jedem Ministerium, scheint damals gewöhnlich nicht Kabinetsmitglied gewesen zu sein. Als 1765 Mr. Dowdeswell dieses Amt übernahm, finden wir in einer zeitgenössischen Schrift den Zweifel ausgesprochen, ob er einen Sitz im Kabinet haben würde.[w]

Innerer Rath.

1764, zur Zeit des Ministeriums Grenville, galt es als „die Aufgabe des Staatssekretairs, den Gegenstand, um dessen willen sich der (Minister-) Rath versammelt hatte, einzuleiten, seine eigene Meinung auszusprechen und sodann die der übrigen Lords einzuholen."[x] Auch war damals ein Staatssekretair „das officielle Organ, durch welches dem Könige Protokolle des Kabinets mitgetheilt wurden."[y]

Abstufungen im Kabinet.

Noch im Jahre 1782, unter dem Ministerium Shelburne, scheinen verschiedene Abstufungen der Befugnisse innerhalb des Kabinets bestanden zu haben. Graf Shelburne selbst bezeichnet dieselben in einem Gespräche mit dem berühmten Jeremias Bentham in folgender originellen Weise: Erstens das Kabinet schlechthin, diejenigen begreifend, welche in dieses ehrenwerthe Kollegium aufgenommen wurden, ohne jedoch reellen Einfluß zu besitzen. Sodann das Kabinet mit der Cirkulation, d. h. mit dem Rechte auf einen Schlüssel zu den Kabinets-

---

v. Lord Hervey's Memoirs of George II, ed. by Croker, II. 551, n. Man kann sich in dieser Beziehung auf das Zeugniß Lord Hervey's verlassen, da er selbst das Amt des Geheimsiegelbewahrers mit einem Sitze im Kabinet bekleidete. Er liefert uns einige unterhaltende Berichte über die Diskussionen im Kabinet von 1740, in denen, abgesehen von ernsteren Fragen, die Scherze und witzigen Einfälle der edeln Räthe aufgezeichnet sind. (Ebend. 553—71.) Die im Texte angegebenen Thatsachen finden ferner ihre Bestätigung in den Papieren des Lordkanzlers Hardwicke, welcher als Minister Georg's II eine höchst angesehene Stellung einnahm. Diese Papiere beweisen auch, daß der damalige Erzbischof von Canterbury sich als Kabinetsmitglied sehr lebhaft an politischen Angelegenheiten betheiligte. Harris, Life of Hardwicke, I. 383; II. 111, 415; III. 453.

w. Memoir of Dowdeswell, in Cavendish Debates, I. 576.

x. Grenville Papers, II. 515.

y. Ebend. III. 16, n. „Vor 1721 war ein Staatssekretair oft mit den bedeutendsten Befugnissen bekleidet". Mahon, Hist. of Eng. III. 237.

kästchen, in welchen die auswärtigen Depeschen und andere Schriftstücke bei den Ministern zur Durchsicht cirkuliren; und endlich das Kabinet mit der Cirkulation und dem Postamte, mit anderen Worten: die Befugniß, Privatbriefe auf dem Postamte öffnen zu lassen, ein Recht, welches eigentlich nur einem Staatssekretair zusteht und natürlich auf die angesehensten und einflußreichsten Persönlichkeiten im Ministerium beschränkt werden muß.[z]

Aus alle dem ergiebt sich, daß das Kabinet sich damals in einem Uebergangszustande befand und bei Weitem nicht die Homogenität zeigte, die ihm gegenwärtig eigen ist. Im ersten Jahrhundert nach der Revolution war von der Ordnung und Subordination, die seitdem in der ganzen Verwaltung, von den obersten bis zu den untersten Behörden durchgeführt ist, in der That sehr wenig zu bemerken. Die Regierung wurde hauptsächlich vermittelst der einzelnen von einander unabhängigen und nur der allgemeinen Oberaufsicht der Krone unterworfenen Staatsdepartements geführt.[a] Für regelmäßige Besprechungen unter den Ministern war in keiner Weise gesorgt; der Chef eines Departements brauchte nicht einmal seine Kollegen einzeln oder insgesammt von den Maßregeln zu unterrichten, die er zu treffen beabsichtigte. Die Folge davon war, daß Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern des Ministeriums, die im Schoße desselben hätten ausgeglichen werden sollen, oft erst vor dem Parlament zum Vorschein kamen. Regelmäßige Kabinetssitzungen zum Zwecke der Berathung von Staatsangelegenheiten waren unbekannt. *Regierung durch Departements.*

Die mangelhaften Verhältnisse des Kabinets in diesem Zeitraume sind vornehmlich dem Umstande zuzuschreiben, daß es der Regel nach keinen gemeinschaftlichen Chef anerkannte. Mit Willenskraft und Herrschergabe ausgestattete Männer haben allerdings stets unter ihren Genossen den Ton angegeben. Sir Robert Walpole z. B., der unter den beiden ersten Georgen Chef des Ministeriums war, vermochte, wie wir sogleich zu erwähnen Gelegenheit haben werden, während des größten Theils seiner langen Verwaltung seine Kollegen vollständig in Schach zu halten. Sein außerordentliches Talent und sein unvergleichlicher parlamentarischer Einfluß verschafften ihm natürlich im Kabinet eine gebietende Stellung. Das war indessen nur ein Ausnahmefall. Erst seit dem Amtsantritt des jüngeren Pitt im Jahre 1783 wurde die Ober- *Mangel eines Chef.*

---

z. Bentham's Works, IX. 218. Vgl. oben Bd. I. S. 235.

a. Macaulay, Hist. of Eng. III. 14.

gewalt eines Premierministers über seine Kollegen rückhaltlos anerkannt.

Aelteste Erwähnung eines Premierministers.

Wie groß auch die Veränderungen gewesen sind, welche die Machtstellung des Kabinets als Körperschaft seit der Revolution erfahren hat, sie treten doch zurück gegen die veränderte Stellung des ersten Ministers. Schon in der ältesten Englischen Geschichte finden wir einen derartigen Beamten erwähnt. Aber zwischen dem Premierminister eines Monarchen unter dem alten Regime und dem Premier eines Kabinets der Neuzeit besteht ein unverkennbarer Unterschied. Der erstere war nichts weiter als der Günstling des Königs, dessen Erhebung und Sturz nur davon abhing, ob er sich in der Gunst seines königlichen Herrn zu erhalten wußte, während der letztere der anerkannte Chef eines verantwortlichen Ministeriums ist, dessen Verbleiben im Amte hauptsächlich davon abhängt, ob er sich der Unterstützung des Parlaments zu versichern vermag. Hält man diesen Unterschied fest, so hat man den Schlüssel zu dem Umschwung, welcher sich in der öffentlichen Meinung rücksichtlich dieses Amts vollzogen hat.

Nach Clarendon's Mittheilungen war zu seiner Zeit den Engländern nichts so verhaßt, wie ein Premierminister. Sie würden, meint er, sich lieber einem Usurpator, wie Oliver Cromwell unterwerfen, der doch der That, wie dem Namen nach die höchste obrigkeitliche Person war, als einem rechtmäßigen Könige, der sie einem Großwessier überantwortete.[b] Unter Wilhelm's III Regierung existirte gewöhnlich ein „erster Rathgeber der Krone" in Fragen, welche die innere Verwaltung und die Behandlung beider Parlamentshäuser betrafen, der jedoch nicht vermöge seines Amts erster Minister zu sein brauchte. Der König selbst war der wirkliche Chef seiner Ministerien und das einzige Einheitsband zwischen deren Mitgliedern.[c] Nach 1741 nahm Walpole es sehr übel auf, daß man ihm den Titel eines Premierministers beilegte.[d] Und doch war er es, wenn auch erst, nachdem er geraume Zeit erster Schatzlord gewesen war, durch den dieses Amt zuerst Bedeutung erlangte.[e]

Sir R. Walpole als erster Minister.

Walpole war von 1715 bis 1717 und demnächst von 1721 bis 1742 erster Schatzlord. Unter seiner Verwaltung wurde die Regierung des Landes zuerst mit direkter Rücksichtnahme auf die im Parlament herrschenden Meinungen geführt. Er war der erste Premierminister,

---

b. Macaulay, Hist. of Eng. III. 13.

c. Ebend. 13, 538, IV. 443. Oben Bd. I. S. 39; Bd. II. S. 73.

d. Parl. Hist. XI. 1287, n.

e. Macaulay's Biographies, 231.

welcher im Hause der Gemeinen saß, und wußte durch seinen außerordentlichen Scharfsinn als Parlamentsführer diese mächtige Versammlung seinen Maßregeln geneigt zu machen, ohne ihrem immer mehr zunehmenden Einflusse Abbruch zu thun. Er führte auch zuerst unter den Dienern der Krone im Parlament ein angemessenes Subordinationsverhältniß bei der Unterstützung der Regierungspolitik ein, wie überhaupt während seiner Amtsführung in manchen untergeordneten Punkten die Züge unseres heutigen politischen Systems hervorzutreten begannen.[f]

Walpole's Herrschsucht war so groß, daß sie zu der Bemerkung Anlaß gab, er würde „in seinem Kabinet nur Stumme" dulden.[g] Doch handhabte er seine Macht mit soviel Takt, Mäßigung und Verwaltungstalent, daß er, als seine Obergewalt wohlbegründet war, für die Herstellung eines guten Einvernehmens zwischen Krone und Parlament und für die Tüchtigkeit der Exekutive mehr that, als irgend jemand seit Wilhelm III.[h] Im sicheren Besitze der königlichen Gunst erhielt er durch seine Klugheit, Festigkeit und Umsicht in Verbindung mit einer außerordentlichen Mäßigung in seinem Charakter und seinen politischen Bestrebungen dem Hause Hannover die Krone und damit seinen Mitbürgern ihre Gesetze und Freiheiten.[i]

Lord Campbell schildert Walpole als einen der gewandtesten Parteiführer, den wir je besessen — nicht minder geschickt, die königliche Gunst zu gewinnen, als das Haus der Gemeinen zu leiten und die öffentliche Meinung zu beeinflussen oder sich von ihr beeinflussen zu lassen. Zugleich hatte er volles Verständniß für die wesentlichen Interessen des Landes und den Wunsch, dieselben, soweit es mit der Behauptung seiner Macht vereinbar war, zu fördern.[j] Er war gerade der Mann für seine Zeit, die einen Staatsmann von besonderer Umsicht und gesundem Verstande verlangte, um die Nation glücklich über den kritischen Zeitraum der Begründung einer neuen Dynastie und der Befestigung eines neuen politischen Systems hinwegzubringen. Es möge gestattet sein, zum Beweise dessen Carlyle's barocke Bemerkungen zu citiren, wiewohl sie weder schmeichelhaft noch ganz gerecht sind. In seinem

Als Parteiführer.

f. Hearn, Gov. of Eng. 206.

g. Mahon, Hist. of Eng. III. 235. Vgl auch ebend. I. 391.

h. Vgl. die in Coke's Walpole, III. 617 citirte Abhandlung Gouverneur Pownell's und die entsprechende Skizze von Walpole's Charakter und Laufbahn in Blackwood's Magazine for April 1868.

i. Burke's appeal from the new to the old Whigs, 63.

j. Campbell's Chancellors, V. 95, n.

Leben Friedrichs des Großen kommt er auf Walpole zu sprechen und sagt dabei: „Mehr als zehn, fast zwanzig Jahre lang hat er thatsächlich durch Andere England, was man nennt, „„regiert““, d. h. das parlamentarische Chaos mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln in Gleichgewicht gebracht und England — Walpole obenauf — schwanken lassen, wohin es wollte und konnte. Daß Walpole Krummes gerade gemacht, daß er in der Gesetzgebung oder Verwaltung Großartiges beabsichtigt oder vollbracht, oder daß er dem Reiche der Nacht in England die kleinste Spanne abgewonnen hätte, davon hat man nie etwas gehört: genug, wenn er den Gemeindekonstabler in seinem Rundgang und sich selbst obenauf erhalten konnte.“ . . „Diese Aufgabe hat Walpole in der derben, dickbäuchigen, schlauköpfigen, John Bull'schen Manier vollbracht, die alle Anerkennung verdient.“ „Statt vieler Grundsätze hatte er den einen: sich jedes Geschäfts zu enthalten, das nur irgendwie bei Seite geschoben werden konnte. „„Was wird für dich dabei herauskommen, wenn du dich darauf einläßt? Parlamentarisches Bekritteln, Gerede und Geschrei! Laß gut sein, was gut ist, und sogar was schlecht ist. Ist es deines Amts, lecke Schiffe in England zu flicken? Du hast so genug zu thun. Kümmere dich um deinen Pudding und sprich wenig!““ Das war sein Geheimmittel zu Hause und im Auslande.“ „Auf diese Weise hatte Walpole mit soliden John Bull-Eigenschaften (und auf eigene Manier) geraume Zeit die parlamentarischen Wogen und Stürme ausgehalten; und England hatte geschwankt, wohin es konnte, allezeit auf eine stupide, jedoch friedliche Weise.“ [k]

Walpole's Regierungsmethode.

Walpole's „Methode“, die Regierung zu führen, lernen wir aus dem Privattagebuche eines seiner Kollegen kennen. Es scheint so, als habe Sir Robert das Kabinet möglichst selten zu Plenarsitzungen berufen, vielmehr die Geschäfte am liebsten in der Art vorbereitet, daß er zwei oder drei Mitglieder, welche dem betreffenden Ressort angehörten oder auf deren Meinung er besonderen Werth legte, zu Mittag einlud und, nachdem er sich mit ihnen auf die ungezwungenste Weise unterhalten, alles abmachte, was irgend dazu angethan war. So lud er die beiden toryistischen law lords Harcourt und Trevor zusammen mit dem Kanzler ein, um sich mit ihnen über Reformen des Kanzleihofes zu besprechen. Während seiner ganzen Verwaltung berieth er sich mit

k. Carlyle's Frederick the Great, III. 373. 374. Es erinnert uns das an Lord Melbourne, der, sobald von seinen Kollegen eine bedenkliche oder schwierige Frage aufgeworfen wurde, zu sagen pflegte: „könnte man das nicht auf sich beruhen lassen?“

seinen Kollegen selten über die allgemeine Regierungspolitik, beschränkte vielmehr seine Konferenzen mit denselben gewöhnlich auf Maßregeln ihrer speciellen Ressorts.[l]

Man hat viel von der Korruption gesprochen, die Sir Robert Walpole in seiner Behandlung des Parlaments entfaltet habe; doch sind die in dieser Beziehung gegen ihn erhobenen Anschuldigungen gewaltig übertrieben.[m] Jedenfalls war die Unsitte der Bestechungen keine seinem Zeitalter eigenthümliche. Die Parlamente vor der Revolution waren notorisch dem Einflusse der Bestechung zugänglich, und es könnte fast so scheinen, als wäre diese Untugend mehr oder minder, in dieser oder jener Gestalt, von volksthümlichen Einrichtungen unzertrennlich.[n] Heutzutage hat die Hebung des persönlichen Ehrgefühls und der öffentlichen Moral dieses entwürdigende Aergerniß aus den Hallen unserer Legislative verbannt; noch immer aber haftet der Vorwurf auf den Wahlkörpern und muß nicht minder von den Gewählten als von den Wählern getragen werden, bis die Korruption aus jedem Theile unseres politischen Systems glücklich ausgemerzt sein wird.[o] Seine angebliche Korruption.

Nachdem Walpole lange Jahre fast unbeschränkt geherrscht, büßte er endlich seine Obergewalt im Parlament ein. Am 13. Februar 1741 wurde im Hause der Lords eine Adresse an den König beantragt, mit der Bitte: „Sir Robert Walpole für immer aus seiner Nähe und seinem Rath zu verbannen,“ und in der betreffenden Debatte die allgemeine Behauptung aufgestellt, Walpole habe sich in den letzten 15 bis 16 Jahren zum „alleinigen Minister“ aufgeworfen. Dieser Anschuldigung trat jedoch der Lordkanzler (Hardwicke) mit dem Bemerken entgegen, daß in der Annahme, der König habe sein Ohr einem Manne oder Minister ausschließlich leihen können, ein Vorwurf gegen seine Unparteilichkeit liege. „Auch ist es ja,“ setzte er hinzu, „allbekannt, daß dieser Minister seine Vorschläge nicht immer durchsetzt und mit seiner Meinung im Rath nicht immer durchdringt; denn häufig ist dem von ihm empfohlenen Kandidaten ein anderer vorgezogen und vielerlei Sein Sturz.

---

l. Campbell, Chanc. IV. 607. 608.

m. Mahon, Hist. of Eng. I. 402.

n. Ueber die Entstehung und das Umsichgreifen der parlamentarischen Korruption in England vgl. Macaulay, Hist. of Eng. III. 541 sqq. May, Const. Hist. I. ch. VI.

o. Vgl. Brougham, Brit. Const. 61. 62 u. Disraeli's Bemerkungen über die Ursachen und Folgen der Bestechung. Hans. Deb. CLXXXVII. 1324.

im council seinen Anschauungen und seinem Rath entgegen beschlossen worden.“[p] Der Antrag fiel mit großer Majorität. In der Folge wurde ein von 31 Peers unterzeichneter Protest in die Protokollbücher eingetragen, in welchem dieselben erklärten, daß nach ihrer Ueberzeugung „ein einziger oder selbst erster Minister ein der Britischen Gesetzgebung unbekannter, mit der Landesverfassung unvereinbarer und in jeder Regierung ein der Freiheit verderblicher Beamter sei,“ und daß, „da sie nicht den geringsten Zweifel darüber hätten, daß Sir Robert Walpole sich viele Jahre lang als solcher gerirt, indem er sich in den verschiedenen Verwaltungszweigen die oberste, wo nicht alleinige Leitung angemaßt habe, sie es als ihre unabweisbare Pflicht erachten müßten, in tiefster Ehrfurcht Sr. Majestät zur Entlassung eines für den König und das Königreich so gefährlichen Ministers zu rathen.“ Der Protest hob sodann eine Anzahl von Beispielen hervor, wonach Sir R. Walpole „die exorbitanten Befugnisse, deren er sich unrechtmäßiger Weise bemächtigt, gröblich mißbraucht“ habe.[q]

Gleichzeitig wurde ein ähnlicher Antrag im Hause der Gemeinen gestellt und daselbst nach einer langen Debatte mit 290 gegen 106 Stimmen abgelehnt.[r] Nichtsdestoweniger trugen die Debatten dazu bei, die Macht des großen Ministers im Lande zu erschüttern. Es erfolgte eine Parlamentsauflösung; die Wahlen fielen für Walpole ungünstig aus, und nachdem er im neuen Hause der Gemeinen bei gewissen Wahlfragen, die man damals als angemessene Gelegenheiten betrachtete, die Stärke der Parteien zu erproben, Niederlagen erlitten, legte der im Dienste ergraute Staatsmann alle seine Aemter nieder und zog sich mit dem Titel eines Grafen von Orford in das Haus der Lords zurück.[s] Ein demnächstiger Versuch, ihn in Anklagestand zu versetzen, schlug gänzlich fehl.[t] Seitdem ist es nicht wieder vorgekommen, daß man gegen einen Minister der Krone wegen politischer Verstöße, die seinen persönlichen Charakter nicht berühren, zu einer Anklage zu schreiten getrachtet hätte.

Unfähige Premiers.

Nach Walpole's Rücktritt 1742 vergingen mehrere Jahre, ehe wieder ein erster Minister auftrat, der mehr als einen nominellen Einfluß auf seine Kollegen übte. Die Regierung befand sich in den Händen der Whigs und diese entfalteten damals „wenig Talent zum Regieren

---

p. Parl. Hist. XI. 1083, 1126.
q. Ebend. 1215.
r. Ebend. 1303.
s. Mahon, Hist. of Eng. III. 101—155.
t. Ebend. 180—7.

und viel zu Zwietracht und Intrigue.[u] Wilmington, Pelham und Newcastle waren der Reihe nach erste Schatzlords, aber sämmtlich Staatsmänner niederen Ranges, und die Kabinete, denen sie vorstanden, durch inneren Zwiespalt und durch Kämpfe um die Oberherrschaft geschwächt.[v]

1744, unter dem Ministerium Pelham, kam indessen zum ersten Male der bemerkenswerthe Fall vor, daß ein hervorragendes und bedeutendes Kabinetsmitglied wegen politischer Meinungsverschiedenheiten zwischen ihm und der Majorität seiner Kollegen zurücktreten mußte. Uneinigkeit unter den Ministern. Lord Granville (zuvor unter dem Namen Lord Carteret bekannt), einer der Staatssekretaire und ein Liebling des Hofes, suchte, voll Eifersucht auf Pelham's Obergewalt, gegen diesen eine Partei im Kabinet zu organisiren. Wiederholt geschlagen, erklärte er endlich, er könne sich dem nicht länger fügen, bei jeder Frage überstimmt und überflügelt zu werden. Zu den Pelham's gewendet, sagte er sodann: „Wollt Ihr die Regierung übernehmen, so mögt Ihr es; könnt oder wollt Ihr aber nicht, so muß doch irgend eine Leitung existiren, und dann will ich es thun." Endlich kam es zu einer Krisis, und der König, der sich auf Lord Granville's Seite neigte, ging Lord Orford um Rath und Beistand an. Dieser rieth dem Könige, sich auf die Seite der Majorität seines Kabinets zu schlagen, worauf Se. Majestät dem Kanzler seinen Entschluß zu erkennen gab, daß Lord Granville zurücktreten müsse.[w] Diese Vorgänge führten schnell zu einer Rekonstruktion des Ministeriums (noch unter Pelham's Präsidium), welches später als das Ministerium „auf breitester Grundlage" bekannt geworden ist, weil es eine Koalition sämmtlicher Parteien umfaßte.[x] Es beweis't das schon an sich, daß es den Staatsmännern dieser Periode an jedem festen politischen Grundsatz fehlte; denn Koalitionen widersprachen dem eigentlichen Grundprincip Koalitionen. der parlamentarischen Regierung, d. h. der Regierung vermittelst der jedesmal überwiegenden Partei.[y] Nur unter besonderen und ausnahmsweisen Umständen, z. B. Behufs Durchführung einer Maßregel oder

u. Donne, Corresp. Geo. III. vol. I. p. XXXVII.

v. Mahon, Hist. of Eng. III. 201, 503; IV. 41, 54—7.

w. Bedfort, Correspondence, vol. I. pp. XXV—XXXV.

x. Es war das damals ein Lieblingsausdruck. Walpole sagt in einem Schreiben an Sir H. Mann vom 18. Februar 1742: „Man hört jetzt von nichts weiter, als von der breitesten Grundlage; es ist das der herrschende Kunstausdruck und bedeutet die Aufnahme aller möglichen Parteien und Leute in das Ministerium." Mahon, Hist. of Eng. III. 168, n.

y. Vgl. oben Bd. I. S. 7.

eines Unternehmens von nationalem Interesse, über welche Männer aller Parteien einig sind, lassen sich Koalitionen rechtfertigen.[z]

Pitt's Ministerium.

1756 aber wurde Pitt (nachmals Graf Chatham) Staatssekretair. Seine überwiegenden Talente und sein entschiedener Charakter machten ihn sofort zur Seele des Kabinets. Anfänglich stand der Herzog von Devonshire und im Laufe des Jahres der Herzog von Newcastle an der Spitze des Schatzamts, letzterer mußte jedoch, als er in's Ministerium eintrat, Pitt's Vorschlägen willfahren und dem großen commoner thatsächlich die Leitung der Staatsangelegenheiten überlassen, während er das ihm als erstem Minister der Krone gebührende Anstellungsrecht nach wie vor übte.[a] Die Ereignisse, welche dieses Ministerium — vielleicht das bedeutendste und glorreichste, das England bisher gekannt hatte — einführten, sind höchst merkwürdig und enthüllen ein wahres Gewebe von Intrigue und Falschheit auf allen Seiten. Georg II hatte keine besondere Vorliebe für Pitt,[b] Newcastle war gewaltig eifersüchtig auf ihn und fürchtete ihn, Fox war sein heftigster Gegner gewesen, und doch mußten sie sämmtlich mit Widerstreben darein willigen, daß er unter den von ihm selbst gestellten Bedingungen die Zügel der Regierung ergriff.[c] Durch seine Willenskraft

---

z. Die einzigen Beispiele von Koalitionsministerien neueren Datums sind das von Fox und North 1783, das „aller Talente" 1806, das Canning'sche, später Goderich'sche 1827, das Wellington-sche 1828 und endlich das Ministerium Aberdeen 1852. Ein Bericht über diese Ministerien und die Vorgänge, welche zu ihrer Bildung führten, findet sich Bd. I. S. 65—127. Lord Stanley lehnte 1834 eine Koalition mit seinem politischen Gegner, Sir R. Peel, um deswillen ab, weil „der gute Ruf derer, die sich dem öffentlichen Leben widmen, für die Nation von höchster Wichtigkeit sei, und das Vertrauen auf solche Männer durch Koalitionen mehr erschüttert worden sei, als durch alle sonstigen persönlichen Mißgriffe zusammengenommen." (Peel's Memoirs, II. 40.) Die Momente, welche für das Koalitionsministerium von 1827 sprechen, sind Edinburgh Review, XLVI. 248, 426, und für das von 1852 ebend. XCVII. 264 aufgeführt.

a. Jesse, Life of George III, vol. I. p. 123.

b. Dr. Johnson bemerkte treffend, Walpole sei ein vom Könige dem Volke, Pitt aber ein vom Volke dem Könige gegebener Minister gewesen (Mahon, Hist. of Eng. V. 245). In beiden Fällen war der betreffende Monarch Georg II. Wie wir bereits gesehen haben, wurde Walpole ursprünglich von Georg I in Folge parlamentarischen Einflusses zum ersten Minister ernannt. (Oben S. 92). Bei Georg's II Thronbesteigung wurde er dem Volke unerwartet und zu seiner eigenen großen Ueberraschung, im Amte belassen, und zwar durch Vermittelung der Königin Karoline, die gewahr wurde, daß er sich zu dem Posten besser eigne, als irgend einer seiner Mitbewerber. Coke's Mem. of Walpole, I. ch. 32.

c. Ebend. IV. 146—62.

und seinen Patriotismus wußte er schnell die Gunst des Königs zu gewinnen und einen beträchtlichen Einfluß auf das Haus der Gemeinen zu behaupten.[d] Die Wirkung seiner Energie und Umsicht in der Verwaltung machte sich bald in jedem unter seiner Leitung stehenden Departement bemerklich, denn „er besaß die glückliche Gabe, seinen eigenen Eifer allen denen einzuflößen, welche an der Ausführung seiner Pläne theilnehmen sollten.“[e]

Pitt's Ministerium dauerte über 5 Jahre und war höchst beliebt und erfolgreich im In- und Auslande. Nach einiger Zeit aber ward seinen Kollegen, namentlich dem Herzog von Newcastle, das ihnen auferlegte Joch unbequem und sie begannen sich gegen das hochmüthige und eigenwillige Benehmen, das er ebensowohl ihnen, wie seinen Untergebenen gegenüber an den Tag legte, aufzulehnen.[f] Zu den aus der Thronbesteigung Georg's III 1760 hervorgehenden Veränderungen gehörte auch die Einführung Lord Bute's, des persönlichen Freundes und Rathgebers des Königs, in das Kabinet. Bute war kein Verehrer Pitt's und beschloß, ihn aus dem Amte zu verdrängen, wurde auch durch seinen persönlichen Einfluß und durch Intriguen bald in den Stand gesetzt, sein Vorhaben auszuführen. Pitt trat mit dem Plane vor den Rath, unverzüglich an Spanien den Krieg zu erklären. Doch nur ein Mitglied des Kabinets hielt es mit ihm, die übrigen protestirten gegen einen Schritt, der ihnen übereilt und ungerechtfertigt erschien. Pitt blieb in der Minorität, worauf er erklärte, er sei durch die Stimme des Volks in das Ministerium berufen worden, erachte sich demselben für seine Handlungsweise verantwortlich und würde nicht in einer Stellung verharren, welche ihn für Maßregeln verantwortlich mache, deren Leitung man ihm entzöge, und seine Absicht ankündigte, zurückzutreten. Der Präsident des Raths, der greise Graf Grenville, äußerte sein Bedauern über Pitt's Entschluß, fügte aber hinzu: „Ich kann nicht sagen, daß ich darüber betrübt wäre, da er sonst sicherlich uns genöthigt haben würde, ihn zu verlassen. Wollte er sich aber das Recht vindiciren, Se. Majestät zu berathen und die Kriegsoperationen zu leiten, wozu sind wir dann in diesen Rath berufen? Wenn er von einer Verantwortlichkeit gegen das Volk spricht, so redet er die Sprache des Hauses der Gemeinen und vergißt, daß er in diesem Kollegium dem

Pitt's Rücktritt.

---

d. Coke's Mem. of Walpole, IV. 279.

e. Parl. Hist. XIX. 1227. Mahon, Hist. of Eng. V. 249.

f. Donne, Corresp. Geo. III. vol. I. p. XLVIII. Mahon, Hist. of Eng. IV. 350, 359; V. 258, 271. Jesse, Life of Geo. III. I. 77. 81.

Könige allein verantwortlich ist. Mag er indessen vielleicht selbst von seiner Unfehlbarkeit überzeugt sein, jedenfalls müßten auch wir davon überzeugt sein, bevor wir uns seiner Leitung blindlings unterwerfen oder den von ihm vorgeschlagenen Maßregeln anschließen könnten." Am 6. Oktober 1761 legte Pitt, nachdem er die Gründe für sein Verharren auf dem eingeschlagenen Wege schriftlich entwickelt, seine Amtssiegel in die Hände des Königs nieder.[g] Georg III entließ ihn ungern, bemerkte aber, er sei in der vorliegenden Frage so sehr mit der Majorität seines Raths einverstanden, daß, wenn sie in diesem Falle für Pitt Partei genommen hätte, es ihn Ueberwindung gekostet haben würde, ihrer Meinung nachzugeben.[h]

Ministerium Newcastle.

Nach dem Rücktritt seines mächtigen Nebenbuhlers hoffte Newcastle in der That zu werden, was er fünf Jahre lang nur dem Namen nach gewesen war — Chef der Regierung. Er sollte sich aber darin täuschen. Seine Amtsgenossen behandelten ihn mit Verachtung, seine Untergebenen mit Geringschätzung; der König ließ seine Vorschläge unbeachtet und that ihm endlich sogar die Schmach an, daß er 7 neue Peers creirte, ohne ihn als ersten Minister der Krone vorher zu Rathe zu ziehen. Wunderbarer Weise steckte er nicht nur diese Beleidigung ein, sondern bat sogar kläglich, seinen Vetter Thomas Pelham als achten zu creiren. Bute, welcher gemeinschaftlich mit Pitt das Amt eines Staatssekretairs bekleidet hatte, benutzte Newcastle's Unbeliebtheit und seinen eigenen Einfluß bei Hofe dazu, im Kabinet die Oberhand zu gewinnen. Seine Freunde und Anhänger waren die stärkere Partei, und so hielt es endlich am 26. Mai 1762 der ängstliche und verachtete alte Herzog von Newcastle für das gerathenste, sich zurückzuziehen.[i]

Ministerium Bute.

Sofort nach Newcastle's Rücktritt ließ sich Lord Bute zum ersten Schatzlord ernennen. Sein Ministerium war jedoch von sehr kurzer Dauer. Er war im Lande unbeliebt und unfähig, sein Kabinet zu beherrschen. Unter dem Vorwande, seine Gesundheit sei durch die Regierungssorgen erschüttert, trat er ab, um seinem Sturze zu entgehen.[j] Von zeitgenössischen Schriftstellern wird er beschuldigt, trotz seines Ausscheidens aus dem öffentlichen Leben, wenigstens mehrere Jahre lang, einen verfassungswidrigen Einfluß auf den König geübt zu haben. Doch

---

g. Mahon, Hist. of Eng. IV. 361. Donne, I. pp. XLVI—LIII.

h. Bedford, Corresp. III. 48.

i. Donne, I. p. LIV. Jesse, Geo. III. vol. I. pp. 120—2. Mahon, Hist. of Eng. IV. 365, 386.

j. Mahon, Hist. of Eng. IV. 387. Donne, I. p. LVIII.

wird dieser so lange mit großer Zuversicht aufrecht erhaltene Vorwurf jetzt für unhaltbar erklärt.[k]

1763 wurde George Grenville als erster Schatzlord Bute's Nachfolger. Sein Ministerium zeichnete sich hauptsachlich durch seine schlechten Eigenschaften aus. Lord Macaulay „möchte es überhaupt für das schlechteste erachten, welches England seit der Revolution regiert hat," weil es sich durch „gröbliche Beeinträchtigung sowohl der Freiheit des Volks, als auch der Würde der Krone" hervorthat. Grenville suchte den König zu zwingen, ihm in allen Dingen nachzugeben, und da beide selbstvertrauende und eigensinnige Männer waren, so war ein einträchtiges Verhältniß nicht möglich. Auch die Minister waren unter sich in stetem Hader, sei es über die Besetzung von Aemtern oder über irgend eine Verwaltungsfrage. Auf die zunehmende Schwäche dieses Ministeriums gestützt entließ es der König am 10. Juli 1765 und wußte mit Hülfe seines Onkels, des Herzogs von Cumberland, ein neues unter dem Marquis von Rockingham als erstem Schatzlord zu bilden.[l] Ministerium Grenville.

Das Ministerium Rockingham begegnete während seiner Amtsführung dem Könige mit geziemender Achtung und Ehrfurcht und leitete die Angelegenheiten der Nation, wenn auch nicht mit Energie, doch jedenfalls mit Redlichkeit und Anstand. Aber leider erwiderte der König seine freundliche Gesinnung nicht und Pitt hielt sich ihm fern, so daß es auf ziemlich schwachen Füßen stand. Nachdem es im Sommer 1766 durch den Rücktritt des Herzogs von Grafton, eines der Staatssekretaire, einen herben Verlust erlitten, beschloß der König, sich desselben zu entledigen, wandte sich noch einmal an Pitt und ertheilte diesem unbeschränkte Vollmacht zur Bildung eines neuen Ministeriums.[m] Ministerium Rockingham.

Pitt ergriff das Staatsruder von Neuem, ernannte den Herzog von Grafton zum ersten Schatzlord und übernahm selbst das Amt des Geheimsiegelbewahrers mit einem Sitze im Hause der Lords als Graf Chatham. Seine Haltung als Chef dieses Ministeriums trug das Gepräge gleicher Seelengröße, wie er sie früher in einer ähnlichen Stellung entfaltet hatte. Damals war sein Einfluß ein erheblich größerer gewesen, als ihn die meisten Premierminister besitzen, jetzt war Pitt wiederum Premier.

k. Edinb. Rev. CXXVI. 14—17. Donne, p. LIX. Vgl. oben, Bd. I. S. 44.

l. Jesse, Geo. III. vol. I. pp. 204, 278, 285—307. Edinb. Rev. CXXVI. 18. Donne, LXIV—LXVIII.

m. Ebend. LXIX—LXXVII.

er nicht allein groß, sondern übermächtig.[n] Der Herzog von Grafton ließ sich seine Obergewalt zwar gefallen, andere dagegen nahmen an seinem gebieterischen Auftreten solchen Anstoß, daß sie sich grollend aus dem Ministerium zurückzogen. Mittlerweile begannen Pitt's physische Kräfte zu schwinden und er war Monate lang außer Stande, den Kabinetssitzungen beizuwohnen. Er erbot sich, zurückzutreten, und blieb nur auf dringendes Bitten des Königs, der ihn noch immer als die Hauptstütze seiner Regierung betrachtete, im Amte. Im Oktober 1768 sah sich jedoch Lord Chatham durch seine zunehmende Gebrechlichkeit genöthigt, seinen Posten zu verlassen, ein Ereigniß, welches dadurch beschleunigt wurde, daß sein unfreiwilliges Zurücktreten von der wirklichen Geschäftsleitung zu mancher Mißhelligkeit mit seinen Kollegen Anlaß gab. Bis zum Monat März 1767 war er in Wahrheit Premierminister gewesen; von da ab wußte er kaum, was vorging. Noch zuletzt ersuchten ihn sowohl der König als auch seine Kollegen, im Amte zu verbleiben, doch er war entschlossen und wurde, wiewohl er noch 10 Jahre am Leben blieb und das Haus der Lords wieder zu besuchen anfing, nie wieder Rath der Krone.[o]

Ministerium Grafton.

Nach Chatham's Rücktritt wurde der Herzog von Grafton eine Zeit lang der aktuelle Chef des Ministeriums, das indessen innere Zwietracht bald zu Falle brachte. Im Februar 1770 wurde Lord North, der seit Februar 1767 Schatzkanzler gewesen war, zum ersten Schatzlord ernannt.[p]

Ministerium North.

Das Ministerium North war merkwürdig dauerhaft. 6 Premierminister waren innerhalb der ersten 10 Jahre dieser Regierung Lord North voraufgegangen, sein Ministerium aber dauerte länger, als alle zusammen. Durch des Königs Gunst und die Geschmeidigkeit seines sanften und gutmüthigen Chef gestützt bestand es über 11 Jahre. Am meisten trug ohne Zweifel zu North's Erfolgen sein Einfluß auf das Haus der Gemeinen bei. Mit der Parlamentspraxis war er völlig vertraut und in die Kunst, eine Volksvertretung zu lenken, eingeweiht. Als Redner schlagfertig, gewandt und angenehm vermochte er stets selbst gegen die Phalanx von Geist und Beredtsamkeit, die in der Regel gegen ihn aufgeboten wurde, das Feld zu behaupten; und doch war sein politisches Verhalten schwach und schwankend. Seine (kürzlich veröffentlichte) Korrespondenz mit Georg III beweis't zur Genüge, wie

---

n. Mahon, Hist. of Eng. V. 271. Jesse, Geo. III. vol. I. p. 389.

o. Donne, I. p. LXXX. Mahon, Hist. of Eng. V. 308. Haydn, Book of Dignities, 94, n.

p. Donne, I. pp. LXXX—LXXXIII.

Se. Majestät in jedem Zweige der Staatsverwaltung beharrlich in die wichtigeren und geringfügigen Details der Regierung eingriff und Lord North sich bereitwillig dem königlichen Willen unterwarf.[q] Im Jahre 1782 fiel das Ministerium North. Die Ereignisse, welche seinen Sturz herbeiführten, sind bereits in einem früheren Theile dieses Werks erörtert, in welchem sich ein Bericht über die verschiedenen Ministerien Englands seit jener Periode bis auf die Jetztzeit findet.[r] Eine kurze Erwähnung der Ministerien von 1721 bis 1782 war an dieser Stelle nöthig, um zu zeigen, wie sich das Amt des Premierministers unter der parlamentarischen Regierung entwickelt hat.

Im März 1782, nach Lord North's Rücktritt, wurde der Marquis von Rockingham zum ersten Schatzlord und nominellen Premierminister ernannt. Der König, welcher den Verlust seines Lieblings, Lord North's, sehr schmerzlich empfand, wollte von Lord Rockingham, den er mit Recht als den Kandidaten der ultrawhiggistischen Partei betrachtete, durchaus nichts wissen. Er würde Shelburne, der ebenfalls ein Whig, aber in seinen Ansichten weniger extrem war, vorgezogen haben, doch dieser Edelmann lehnte es ab, die Bildung eines Ministeriums zu unternehmen, und rieth dem Könige, Rockingham zu berufen. Der König mußte seine Zustimmung geben und entließ Lord Shelburne mit der unbeschränkten Vollmacht, mit Lord Rockingham, der an die Spitze des Schatzamts treten sollte, über die Personen und Maßregeln zu verhandeln. Doch war dem Könige dieses Abkommen so zuwider, daß er den Entschluß äußerte, Lord Rockingham nicht eher zu empfangen, als bis er das Kabinet vollständig gebildet habe. Dieses Zeichen königlicher Ungnade würde Lord Rockingham bewogen haben, die angebotene Ehre abzulehnen, wäre er nicht von seinen Freunden gedrängt worden, seine Bedenken zu überwinden. Am 27. März machte er daher dem Könige seine Aufwartung, um ihm die Namen des projektirten Ministeriums zu unterbreiten. Es umfaßte Lord Shelburne und Fox als Staatssekretaire und eine gleiche Anzahl Mitglieder aus den Parteien Shelburne und Rockingham. Diese disharmonischen Elemente waren nicht mit einander zu verschmelzen und verursachten natürlich Zwietracht im amtlichen Verkehr und Streitigkeiten im Parlament. Fox's Beliebtheit und Befähigung war indessen so

Rockingham wiederum Premier.

Koalitionsministerium.

---

q. Donne, II. 399, 450. Jesse, Geo. III. vol. I. 487.

r. Oben Bd. I. S. 63. Vgl. den Bericht über die Art und Weise, wie im Hause der Gemeinen Lord North's Rücktritt aufgenommen wurde, in Jesse, Geo. III. vol. II. 347.

groß, daß er allgemein als die Hauptperson in diesem Ministerium galt und, wäre es ihm darum zu thun gewesen, mit Leichtigkeit einen anerkannten Vorrang erlangt haben würde. Wie wenig rücksichtsvoll man Lord Rockingham behandelte, beweis't unter anderem, daß, während es unzweifelhaft das Recht des Premierministers ist, über die Creirung von Peers „die königliche Willensmeinung einzuholen," Mr. Dunning auf Lord Shelburne's Rath und ohne Vorwissen des Premier eine Pärie erhielt, der, sobald er davon erfuhr, Se. Majestät um eine gleiche Gunst für einen anderen Rechtsgelehrten, Sir Fletcher Norton, anging.[s]

Ministerium Shelburne.

Nach Lord Rockingham's Tode, im Juli 1782, ernannte der König Lord Shelburne zum ersten Schatzlord, worauf sein Kollege Fox sofort zurücktrat. Derselbe beschuldigte Shelburne grober und systematischer Falschheit gegen seine Kollegen und insbesondere gegen ihn selbst, als sie zusammen Staatssekretaire waren, und hielt es jetzt nach den Worten seines Freundes Edmund Burke anscheinend für „völlig unmöglich, auch nur eine Zeitlang als Subalterner in Lord Shelburne's Ministerium zu fungiren."[t] Ein von Lord Grenville im Dezember 1782 geschriebener Brief erwähnt „Lord Shelburne's offenbares Bestreben, seine Kollegen zu Nullen zu machen."[u] Im nächsten Februar fiel jedoch dieses Ministerium und es folgte die kurze und ruhmlose Episode des Koalitionsministeriums von Fox und North, dessen nomineller Präsident der Herzog von Portland, dessen Haupt aber thatsächlich Staatssekretair Fox war.[v] Die Vorbereitung einer mißliebigen und höchst bedenklichen Maßregel für die Regierung Indiens führte den Sturz dieses Ministeriums unter Umständen herbei, die bereits im vorigen Bande geschildert worden sind.[w] Im Dezember 1783 erhielt das Koalitionsministerium vom Könige seine Entlassung und wurde durch Pitt's kräftiges Ministerium ersetzt, welches von 1783 bis 1801 dauerte.[x]

Die Regierung durch Departements noch immer die herrschende.

Die Methode der Regierung durch Departements — die vor der Revolution ganz allgemein, unter Walpole noch immer die herrschende und noch während des Zeitraums, von dem wir eine Uebersicht gegeben

---

s. Jesse, Geo. III. vol. II. 352, 373. Adolphus, Hist. Geo. III. vol. III. 348, 349.

t. Russell's Corresp. of Fox, I. 457. Jesse, Geo. III. vol. II. 380.

u. Buckingham Papers, I. 84.

v. Russell's Life of Fox, II. 4. Corresp. of Fox, II. 95.

w. Oben Bd. I. S. 45, 66. Russell's Life of Fox, ch. XVIII.

x. Vgl. oben Bd. I. S. 66—69.

haben, in Uebung war — gewährte dem Souverain einen direkteren Einfluß auf alle Einzelheiten der Regierung, als bei einem einheitlichen, unter einem politischen Chef stehenden Ministerium möglich gewesen sein würde. Sie verschaffte in der That dem Inhaber des Throns jene umfassende Oberaufsicht über sämmtliche Staatsbehörden, die gegenwärtig vom Premierminister geübt wird. Im Parlament aber erregte dieses bureaukratische System große Unzufriedenheit. 1781 wurde in beiden Häusern über die bestehenden Regierungseinrichtungen lebhafte Klage geführt. Der Herzog von Richmond erklärte: „das Land werde durch Schreiber regiert, da jeder Minister sich nur um sein Ressort bekümmere; statt Verantwortlichkeit, Uebereinstimmung der Meinungen und vereinbarten Maßregeln sei daher nichts als Uneinigkeit, Schwäche und Korruption zu finden.“ [y] Nach der Bildung des Koalitions-Ministeriums im Jahre 1783 drang Fox bei einer Privatbesprechung zwischen den neuen Verbündeten am 14. Februar darauf, „nicht zu dulden, daß der König sein eigener Minister sei“, worauf Lord North erwiderte: „Wenn Sie damit sagen wollen, es dürfe nicht eine Regierung durch Departements bestehen, so bin ich mit Ihnen einverstanden, ich halte sie für ein ganz schlechtes System. Ein Mann oder ein Kabinet muß die Gesammtleitung haben und jede Maßregel dirigiren. Durch mich ist die Regierung durch Departements nicht eingeführt; ich fand sie vor und hatte nicht die Energie und Entschlossenheit, ihr ein Ende zu machen. Den König muß man mit aller erdenklichen Rücksicht und Achtung behandeln, aber der äußere Schein der Macht ist alles, was ein König dieses Landes besitzen kann. Obgleich die Regierung zu meiner Zeit durch Departements geführt wurde, so geschah doch so ziemlich alles durch die Minister.“ [z] Lord North's Doktrin rücksichtlich der Macht der Krone war seiner Zeit weit vorausgeeilt und entsprach, wie wir gesehen haben, durchaus nicht seiner eigenen Handlungsweise. [a] Mochten aber die verantwortlichen Räthe des Königs über diesen Punkt in der Theorie denken, wie sie wollten, er selbst machte sich das von Lord North verurtheilte System zu Nutze und ließ keine Gelegenheit vorübergehen, ohne die Befugnisse geltend zu machen, welche er recht eigentlich für ein Zubehör des königlichen Amts erachtete, so daß er in der That „sein eigener Minister“ war. [b]

Unmöglich konnte sich ein Ministerium ein unausgesetztes Eingreifen des Souverains in die Einzelheiten der Regierung gefallen lassen. Als *W. Pitt's Ministerium.*

y. Parl. Hist. XXII. 651.
z. Russell, Corresp. of Fox, II. 38.
a. Vgl. oben S. 110.
b. Vgl. Bd. I. S. 42—47.

sich daher William Pitt durch das dringende Ersuchen des Königs bewegen ließ, die oberste Staatsleitung zu übernehmen, erfuhr das verfassungsmäßige Verhältniß zwischen dem Souverain Englands und seinen Ministern eine Aenderung und begann allmälig seine gegenwärtige Gestalt anzunehmen. Da Pitt's Grundsätze sich mit denen seines königlichen Herrn vollkommen in Einklang befanden, so fügte sich der König gern seinem Urtheil und seiner Geschäftsleitung, soweit es mit der Rücksicht auf seine Prärogative vereinbar war.[c] Was aber seine Kollegen betrifft, so verschafften ihm seine überlegenen Talente und seine unwiderstehliche Energie ohne Zaudern oder Murren eine Obergewalt in den Kabinetssitzungen, die seitdem das anerkannte Recht des ersten Ministers der Krone gewesen ist.

Entwickelung des Amts des Premier.

Die Entwickelung des Amts des Premierministers in den Händen von Männern, welche — wie Sir Robert Walpole, die beiden Pitt's und Sir Robert Peel — die bedeutendsten staatsmännischen Eigenschaften mit umfassender administrativer und parlamentarischer Erfahrung vereinigten, hat wesentlich zur Vervollkommnung der parlamentarischen Regierung beigetragen. Vor der Revolution war der König selbst die Haupttriebfeder des Staats, war er es, der die Politik des Staats gestaltete und lenkte. Nahm er dabei den Beistand weiserer Männer in Anspruch, so geschah das, damit sie ihn bei der Durchführung seiner eigenen Pläne unterstützten, nicht damit sie unter dem Schatten seines Namens herrschten. Mit dem Sturze der Regierung durch Prärogative änderte sich das alles. Sobald der König seine politischen Maßregeln so einrichten mußte, daß sie die Billigung des Parlaments gewannen, mußten auch seine Hauptrathgeber Männer sein, welchen das Parlament vertrauen konnte. Und kein Minister wird eine Verantwortlichkeit auf sich nehmen, wenn er nicht den Rath, den er für den besten hält, ertheilen und, falls ihm etwas zugemuthet würde, was er nicht vertreten kann, sein Amt niederlegen darf. In jedem Ministerium mußten überdies schließlich die Meinungen des tüchtigsten Mannes zur Geltung kommen. Auf diese Weise trat der persönliche Einfluß des Souverains unter der Prärogativregierung allmälig immer mehr in den Hintergrund und wich der Obergewalt des Premierministers unter der parlamentarischen Regierung. In der unmittelbar auf die Revolution folgenden Uebergangsperiode war Wilhelm III ebensowohl vermöge seiner Herrschergabe als seiner königlichen Stellung der wirkliche Chef und Hauptlenker seiner Ministerien. Die Monarchen dagegen, welche

---

c. Vgl. Bd. I. S. 48. Donne, Corresp. Geo. III. vol. II. 451.

ihm auf dem Englischen Throne folgten, standen in der Regierungskunst tief unter ihm. Georg I war durch seine Unkenntniß der Englischen Sprache[d] an einem systematischen Eingreifen in die Einzelheiten der Verwaltung behindert. Sein Sohn war, wenn auch weniger untüchtig, sich doch seiner mangelhaften Kenntniß der heimischen Angelegenheiten wohl bewußt und richtete, gleich seinem Vater, sein Augenmerk fast ausschließlich auf die auswärtige Politik. Dadurch mußte das persönliche Ansehn des Souverains auf ein sehr niedriges Niveau herabsinken[e] und der Einfluß und das Ansehn des Kabinets in gleichem Verhältniß steigen. Mit Georg's III Thronbesteigung trat jedoch auf einige Zeit eine unter seinem Vorgänger vorbereitete Reaktion ein. Von dem lebhaften Wunsche erfüllt, sich als ein gewissenhafter und tüchtiger Herrscher zu erweisen, und zur Erfüllung der königlichen Funktionen wohl befähigt, ließ er keine Gelegenheit unbenutzt, sein Amt zu heben. In Folge dessen wurde die durch die Unwissenheit und Lässigkeit seiner unmittelbaren Vorgänger erschütterte und verdunkelte Macht der Krone noch einmal die vorwiegende. Indessen, mit der Ausübung seiner unbestrittenen Befugnisse nicht zufrieden, überschritt der König wiederholt die rechtmäßigen Grenzen der Prärogative und die anerkannten Schranken seiner hohen Stellung. Erst William Pitt, den seine hervorragende Befähigung als ersten Minister der Krone in den Stand setzte, die Verhandlungen der Legislative mit Erfolg zu lenken, während er sich das Vertrauen seines Souverains zu bewahren wußte, blieb es vorbehalten, dem Premierminister das Recht zu vindiciren, für den Betrieb aller Staatsangelegenheiten die leitenden Grundsätze aufzustellen, mit dem seiner amtlichen Stellung gebührenden Gewicht und Einfluß sowohl der Krone, als auch dem Parlament dieselben aufzunöthigen und dadurch den Hauptprincipien der parlamentarischen Regierung deren rückhaltlose Anerkennung zu sichern.

Wie auf die Machtstellung des Souverains, so hat auch auf die Verhältnisse des Kabinets die Entwickelung des Amts des Premierministers den erheblichsten Einfluß geübt. In einer glücklicher Weise aufbewahrten Unterhaltung mit Lord Melville über diesen Gegenstand aus dem Jahre 1803 sprach sich Pitt, der sich damals in keiner amtlichen Stellung befand, „scharf und entschieden“ dahin aus: „Für den Betrieb unserer Staatsangelegenheiten sei die Existenz eines wirklichen Ministers, welcher im Rath das höchste Gewicht besäße und im Vertrauen des Königs die erste Stelle einnähme, unbedingt nothwendig.

Nutzen des Amts des Premier.

d. Donne, I. p. XXIV.

e. Vgl. oben Bd. I. S. 152.

In dieser Beziehung könne von keiner Rivalität oder Theilung der Gewalt die Rede sein. Diese Gewalt müsse dem sogenannten Premierminister zustehen und das müsse der Chef der Finanzverwaltung sein. Er selbst habe die erfreuliche Erfahrung gemacht, daß, ungeachtet dieser Satz vollkommen richtig sei, dadurch keineswegs das innigste Einvernehmen und ein wechselseitiger Gedankenaustausch und Verkehr zwischen den verschiedenen Verwaltungsbehörden ausgeschlossen werde; sollten aber unglücklicher Weise die Ansichten so weit auseinander gehen, daß sie weder durch Versöhnlichkeit noch durch Zugeständnisse zu vereinigen wären, so müßte es anerkannt und ausgemacht sein, daß die Meinungen des Premierministers den Ausschlag gäben und den übrigen Mitgliedern des Ministeriums überlassen bliebe, zu handeln, wie sie nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung unter den obwaltenden Umständen handeln zu müssen glaubten." [f]

Das Amt des Premierministers in seiner jetzigen Gestalt ist ein Beweis und Ergebniß der in unserem politischen Systeme begründeten Nothwendigkeit einer Koncentration der Macht und Verantwortlichkeit in den Händen eines Mannes, dem sowohl der Souverain als auch die Nation vertrauen kann und von dem sie eine entschiedene Politik und eine energische Verwaltung zu erwarten berechtigt sind. Dennoch ist wunderbarer Weise dieses Amt noch immer nicht allein der Gesetzgebung, sondern auch der Verfassung unbekannt, welche, wie 1806 im Parlament bemerkt wurde, „die Idee eines Premierministers perhorrescirt." [g] Desgleichen bemerkte 1829 ein hervorragender, kürzlich verstorbener Staatsmann (Lord Lansdowne), „nichts könne verderblicher oder verfassungswidriger sein, als in einer Parlamentsakte die Existenz eines solchen Amtes anzuerkennen." [h] Nach Gesetz und Verfassung steht kein Geheimerath als solcher über einem anderen. Alle sind gleich verantwortlich für den Rath, den sie ihrem Souverain ertheilen; in der Sitzung gilt die Stimme dessen, der das höchste Amt bekleidet, nicht mehr als die irgend eines seiner Kollegen. Der Premierminister ist schlechthin das Kabinetsmitglied, welches vorzugsweise das Vertrauen der Krone besitzt

Von der Verfassung nicht anerkannt.

---

f. Stanhope, Life of Pitt, IV. 24. „Pitt behauptete stets, Premierminister müsse derjenige Staatsmann sein, welcher sich gerade im Besitze des Vertrauens der Krone und des Hauses der Gemeinen befände, und er hatte darin, wie mir scheint, nicht Unrecht". Earl Russell, Life of Fox, III. 348.

g. Parl. Deb. VI. 278. Vgl. auch oben S. 100 und R. Peel's Bemerkungen in Mirror of Parl. 1829, p. 802.

h. Mirror of Parl. 1829, p. 1167. Vgl. auch Lord Holland's Rede, ebend. 1164.

und welches der Souverain mit der obersten Leitung der Regierung zu betrauen für gut befunden hat.[i] Die Wahl eines Premier muß man jedoch, obwohl sie nothwendig oder offenkundig ist, stets als den Gegenstand eines Privatübereinkommens betrachten, da kein Mitglied des Ministeriums ausdrücklich zum Premierminister ernannt wird.

Der Premier kann ebensowohl ein Peer, als ein commoner sein. In den 100 Jahren seit der Thronbesteigung Georg's III ist das Amt beinahe die Hälfte der Zeit von einem Peer bekleidet worden. Die Auszeichnung ist ja nur eine persönliche, keine amtliche. Sie könnte zwar auch einem Minister ohne Portefeuille zu Theil werden.[j] Gewöhnlich hat indessen der Premierminister das Amt des ersten Schatzlords, allein oder in Verbindung mit dem des Schatzkanzlers, bekleidet. Lord Chatham hat allerdings nie eine dieser Stellungen eingenommen, war aber als Mr. Pitt und zur Zeit seiner anerkannten Obergewalt im Kabinet — von 1757—1761 — Staatssekretair. Als er demnächst 1766 ein neues Ministerium bildete, bekleidete er selbst (als Lord Chatham) das Amt des Geheimsiegelbewahrers. Graf Bute ferner war vom September 1761 bis zum Mai 1762 Premier, während er das Amt eines Staatssekretairs verwaltete. 1806 war Fox Premier und zugleich Sekretair für die auswärtigen Angelegenheiten, Lord Grenville aber erster Schatzlord.[k] Und durch Sir R. Peel wissen wir, (Sonstige amtliche Stellung des Premier.)

---

i. Corresp. Will. IV. with Earl Grey, I. 9, 117.

j. Vgl. Comp. to British Almanac, 1847, p. 33. Es ist merkwürdig, daß, obgleich amtliche und parlamentarische Erfahrung unschätzbare Eigenschaften für dieses Amt sind, 1765 Lord Rockingham, 1782 der Herzog von Portland und 1812 Addington kein Amt bekleidet hatten, als sie zuerst zu Premierministern ernannt wurden (Yonge, Life of Lord Liverpool, I. 396, n.); und daß Lord Bute, Georg's III Günstling, Premierminister wurde, bevor er jemals im Parlament gesprochen hatte (Campbell's Chancellors, V. 200). William Pitt wurde im Alter von 24 Jahren zum Premierminister gemacht (Ebend. 321). Auch Fox wurde 1770 im Ministerium North zum junior lord der Admiralität ernannt, als er erst in seinem 21. Lebensjahre stand (Edinb. Rev. XCIX. 4). Lord Castlereagh begann seine politische Laufbahn als Staatssekretair für Irland im Alter von 27 Jahren. Addington gelangte auf den Präsidentenstuhl des Hauses der Gemeinen, als er eben 30 Jahr alt war, und Lord Grenville war, noch ehe er dieses Alter erreicht hatte, Sprecher des Hauses der Gemeinen und Staatssekretair gewesen. Lord Palmerston wurde Kriegssekretair, als er erst 25 Jahr alt war, und George Canning Unterstaatssekretair im Alter von 26 Jahren (Stapleton, Canning and his Times, 60). Der jetzige Graf Granville wurde im Alter von 22 Jahren Unterstaatssekretair für die auswärtigen Angelegenheiten (Rep. Com. on Education, 1865, Evid. 1896).

k. Rep. on Off. Salaries, 1850, Evid. 286, 287. Parl. Hist. XVI. 234.

daß Canning, wäre es ihm vergönnt gewesen, die mit dem kurz vor seinem Tode, 1827, gebildeten Ministerium verbundenen Arrangements zu vollenden, das Amt des Premier gemeinschaftlich mit dem des Staatssekretairs für die auswärtigen Angelegenheiten bekleidet haben würde,[l] indem er „sich überzeugt hielt, daß die Kombination dieser beiden Aemter und damit des Anstellungsrechts auf dem Gebiete der Kirche — das nach Englischem Recht dem Staatssekretair zusteht — in seiner Person keinerlei Bedenken unterliegen könne." Das waren jedoch nur Ausnahmefälle und seit 1806 ist die Stellung des ersten Ministers der Krone regelmäßig mit dem Amte des ersten Schatzlords verbunden gewesen.[m]

Gegenwärtige Stellung des Kabinets.

So ist die Machtstellung des Kabinets in einer Reihe von Generationen seit der großen Epoche der Revolution bis auf den heutigen Tag durch allerlei Schwankungen hindurch allmälig zum Abschluß gelangt, bis die gesammte Verwaltung der inneren und auswärtigen Reichsangelegenheiten den jeweiligen verantwortlichen Räthen der Krone überwiesen und dem Souverain kaum mehr verblieben ist, als das Recht, Anregungen zu geben, auf die Staatspolitik und den Betrieb der Staatsangelegenheiten einen persönlichen Einfluß zu üben, und die Befugniß — von der indessen nur innerhalb gewisser Schranken Gebrauch gemacht werden kann — den Vorschlägen seiner Minister die Genehmigung zu ertheilen oder zu versagen.

Ungeachtet das Kabinet (wie das Amt des Premier) eine der Gesetzgebung unbekannte und noch durch keine Parlamentsakte anerkannte Körperschaft ist,[n] so hat es doch gegenwärtig festen Fuß gefaßt, und

---

l. Mirror of Parl. 1829, p. 802. Edind. Rev. CX. 73.

m. So legte der Herzog von Wellington, als er 1828 die Bildung eines Ministeriums unternahm, sein Amt als Oberbefehlshaber, das damals mit einem Sitze im Kabinet verbunden zu sein pflegte, nieder und übernahm das Amt des ersten Schatzlords. Die parlamentarischen Autoritäten waren entschieden gegen die Vereinigung militairischer und bürgerlicher Obergewalt in einer Hand. — Hans. Deb. N. S. XVIII. 55, 63, 98.

n. Hallam, Const. Hist. III. 253. Macaulay, Hist. of Eng. I. 211. Vgl. auch C. J. Fox's und Addington's Bemerkungen in Parl. Deb. I. 508—514. — Erst kürzlich kam ein merkwürdiger Fall vor, der dem im Text Gesagten zur Erläuterung dient. Im Jahre 1851 war ein Ausschuß des Hauses der Gemeinen ernannt, um zu erwägen, wie bei der Eröffnung und Prorogation des Parlaments das unbequeme Gedränge der Mitglieder zur Schranke des Hauses der Lords zu verhüten sei. Der Ausschuß machte in seinem Berichte eine Reihe von Vorschlägen, um die Betheiligung der Mitglieder bei solchen Gelegenheiten zu regeln. Bei der Berathung des Berichts machte man darauf aufmerksam, daß nach demselben den „Kabinetsministern" eine Art Vorrang eingeräumt werden solle, worauf das Haus um deswillen nicht einging, weil

wird allgemein als ein wesentlicher Theil unseres Staatswesens anerkannt. Es ist nach Lord Campbell's Worten „im Verfassungsorganismus ein besonderes Organ, welchem die Regierung des Landes unter dem Souverain übertragen ist“ und „ohne welches die Monarchie nicht bestehen könnte.“ [o] Diese Definition erstreckt sich selbstverständlich nicht bloß auf das Kabinet, sondern auf das ganze Ministerium, von welchem das Kabinet die Spitze bildet. Das Ministerium selbst umfaßt die Gesammtheit der mit der Leitung der Staatsangelegenheiten betrauten politischen Beamten, deren Amtsdauer von der des Kabinets abhängig ist. „Diese Körperschaft, welche den Namen Kabinet, Ministerium, auch (nicht selten) Regierung führt, besitzt einen doppelten Charakter. Einerseits besteht sie aus den Ministern des Königs als eines Faktors des Parlaments und als des Oberhaupts der Staatsregierung. Andererseits ist sie in Wahrheit ein ständiger Ausschuß beider Häuser des Parlaments, der Mitglieder des Ober- wie des Unterhauses in sich begreift und einen großen Theil der Geschäfte derselben vorbereitet und versieht. Indem sie diese beiden Charaktere in sich vereinigt, kann man sie als eine kleine auserlesene Körperschaft betrachten, auf welche das souveraine (aus König, Lords und Gemeinen bestehende) Parlament seine Hauptfunktionen überträgt.“ [p] Die Hauptcharakterzüge des Kabinets sind von Lord Macaulay mit folgenden Worten geschildert, denen seine persönliche Erfahrung als Politiker und Staatsmann besonderes Gewicht verleiht: „Das Ministerium ist in der That ein Ausschuß von hervorragenden Mitgliedern beider Häuser. Es wird von der Krone ernannt, besteht aber ausschließlich aus Staatsmännern, deren Meinungen über die dringlichen Tagesfragen in der Hauptsache mit denen der Majorität des Hauses der Gemeinen übereinstimmen. Unter die Mitglieder dieses Ausschusses werden die großen Verwaltungszweige vertheilt. Jeder Minister versieht die ordentlichen Geschäfte seines eigenen Amts, ohne seine Kollegen zu Rathe zu ziehen. Dagegen werden die wichtigsten Geschäfte eines jeden Amts, namentlich solche, welche muthmaßlich zu Erörterungen im Parlament Anlaß geben werden, dem Gesammtministerium zur Erwägung unterbreitet“ (oder vielmehr derjenigen Abtheilung des Ministeriums, welche unter dem Namen Kabinet bekannt ist). „Im Parlament müssen die Minister in

---

diese Beamten der Verfassung unbekannt seien und als solche keine rechtliche Stellung im Lande hätten. — Hans. Deb. CXVIII. 1927, 1939—47, 1960.

o. Campbell, Lives of the Chief Justices, III. 187, 188.

p. Austin's Plea for the Constitution, 7.

allen auf die Regierung bezüglichen Fragen, wie ein Mann handeln. Ist einer von ihnen in einer Frage, die zu wichtig ist, um ein Kompromiß zuzulassen, anderer Meinung, als die übrigen, so ist es seine Pflicht, zurückzutreten. So lange die Minister das Vertrauen der parlamentarischen Majorität behalten, unterstützt sie diese Majorität gegen die Opposition und verwirft jeden Antrag, der einen Tadel gegen sie implicirt oder ihnen Verlegenheit zu bereiten droht. Verscherzen sie dieses Vertrauen, ist die Majorität des Parlaments mit der Art, wie die Aemterverleihung erfolgt, wie das Begnadigungsrecht geübt wird, mit der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten oder mit der Führung eines Krieges unzufrieden, so ist die Abhülfe einfach. Es ist nicht nöthig, daß die Gemeinen die Verwaltungsgeschäfte selbst übernehmen, daß sie die Krone ersuchen, diesen zum Bischof und jenen zum Richter zu ernennen, einen Verbrecher zu begnadigen und gegen den anderen die Strafe vollstrecken zu lassen, über einen Vertrag auf einer gewissen Grundlage zu unterhandeln oder eine Expedition nach einem bestimmten Platze zu senden. Sie brauchen nur zu erklären, daß sie das Vertrauen zum Ministerium verloren haben, und um ein Ministerium zu bitten, dem sie vertrauen können.

„Dieser Art, Ministerien zu bilden und zu wechseln, ist es zuzuschreiben, daß die Englische Regierung lange in voller Uebereinstimmung mit den wohlerwogenen Ansichten des Hauses der Gemeinen geführt worden und doch wunderbar frei von den Gebrechen geblieben ist, welche den durch zahlreiche, stürmische und gespaltene Versammlungen gehandhabten Regierungen eigen zu sein pflegen. Einige wenige ausgezeichnete Männer, die in ihren Meinungen im Allgemeinen übereinstimmen, sind zugleich die vertrauten Rathgeber des Souverains und der Stände des Reichs. Im Kabinet sprechen sie mit der Autorität von Männern, die in der Achtung der Volksvertretung hochstehen, im Parlament mit der Autorität von Männern, die in großen Angelegenheiten bewandert und mit allen Staatsgeheimnissen vertraut sind. Dadurch erhält das Kabinet etwas von dem volksthümlichen Charakter einer Landesvertretung und die Landesvertretung etwas von der Würde eines Kabinets.“ [q]

Diese beredten Worte gewähren ein vortreffliches Gesammtbild von der gegenwärtigen Stellung des Kabinets im Britischen Verfassungsorganismus. Sie fassen eine ganze Reihe von Punkten zusammen, welche jedenfalls in den folgenden Abschnitten dieses Werks eine sorg-

---

q. Macaulay, Hist. of Eng. IV. 435, 436. Vgl. Grey, on Parl. Gov. new ed. 23.

fältige Erörterung finden müssen. Inzwischen darf man nicht außer Acht lassen, daß, wenn auch alle wichtigen Fragen, welche die Regierung von Zeit zu Zeit beschäftigen, und alle, sei es im Wege der Gesetzgebung oder der Verwaltung auszuführenden Maßregeln zuerst vom Kabinet vorgeschlagen, erörtert und vereinbart werden müssen, dasselbe nichtsdestoweniger nur ein berathendes Organ ist und abgesehen von den seinen einzelnen Mitgliedern vermöge ihrer respektiven Staatsämter zustehenden Befugnisse nicht berechtigt ist, in seiner Gesammtheit anders als vermittelst des Geheimen Raths, von dem es technisch immer als ein Ausschuß betrachtet werden muß, zu handeln.

Ein berathendes Organ.

Und nicht bloß die Existenz des Kabinets als eines Regierungsorgans ist der Gesetzgebung unbekannt, sondern auch die Namen der jedesmaligen Mitglieder desselben werden dem Lande niemals officiell mitgetheilt. Die „Londoner Zeitung" verkündet, daß die Königin geruht habe, gewissen Geheimeräthen gewisse hohe Staatsämter zu verleihen, die Thatsache dagegen, daß sie in das Kabinet berufen worden seien, wird nicht förmlich veröffentlicht. Bis der Grundsatz der gemeinsamen Ministerverantwortlichkeit vollständig feststand, hinderte dieser Umstand das Parlament häufig an der Geltendmachung seiner Kontrollbefugnisse. Es fehlte an jedem Mittel, festzustellen, wen die Verantwortlichkeit für eine angefochtene Maßregel treffe, und das Parlament hatte nur die Alternative, entweder anzunehmen, daß die Verantwortlichkeit auf gewissen Persönlichkeiten, die wichtige amtliche Stellungen bekleideten, haften bleibe, oder die Krone in einer Adresse um Auskunft zu ersuchen, von wem solche Maßregeln angerathen worden seien.[r] Niemals sind von maßgebender Stelle vollständige Listen der bestehenden Ministerien publicirt worden, noch existirt über die Namen der Personen, aus welchen ein Kabinet bestanden hat, eine offizielle Urkunde.[s] Erst nach dem Jahre 1800 fing man an, korrekte Listen des jedesmaligen Ministeriums in das „Annual Register" aufzunehmen. Noch um die Mitte des vorigen Jahrhunderts hatte Lord Mansfield als Oberrichter bei dem Gerichtshofe der King's Bench unter mehr als einem Ministerium einen Sitz im Kabinet, und erst mehrere Jahre später erhielt das Parlament und das Land von der Thatsache sichere Kenntniß.[t] Jetzt dagegen könnte so etwas bei der Publicität, mit welcher sich alle Ministerwechsel vollziehen, und der rück-

Seine Mitglieder sind der Gesetzgebung unbekannt.

---

r. Com. Journ. IX. 702; X. 298, 300.

s. Parl. Deb. VI. 309.

t. Ebend. 303.

haltlosen Anerkennung der Doktrin der gemeinsamen Ministerverantwortlichkeit für jeden Verwaltungsakt, nicht mehr vorkommen.

Werden von der Krone ernannt.

Die Auswahl der Räthe der Krone ist ein Zweig der königlichen Prärogative, welcher vom Souverain selbst ausgeübt werden muß. Es ist das vielleicht der einzige königliche Akt, der nach der bestehenden Verfassung Großbritanniens vom Souverain lediglich nach seinem Willen und Belieben verrichtet werden kann. Dennoch bedarf es selbst hierbei gewisser verfassungsmäßiger Schranken, da die ganze Existenz der parlamentarischen Regierung davon abhängt, daß die Räthe der Krone den Beifall des Parlaments besitzen oder zu gewinnen vermögen. Wir haben bereits in einem früheren Kapitel[u] die konstitutionelle Praxis bezüglich der Wahl der Minister der Krone verfolgt und darauf hingewiesen, daß der Souverain zwar der Theorie nach für berechtigt gilt, zu seinen Regierungsorganen zu wählen, wen er will, in der Praxis aber durch den Geist der Verfassung genöthigt ist, sein Ministerium aus Männern zu bilden, welche mit der Legislative, namentlich mit dem Hause der Gemeinen, einträchtig zusammenwirken können. Wir haben ferner gezeigt, daß, wenn man auch zunächst von der Voraussetzung ausgehen muß, der Souverain habe bei der Entlassung eines Ministeriums und der Ernennung eines anderen ohne Rath gehandelt, doch in der That die neuen Minister dem Parlament für die Umstände, unter welchen sie ins Amt getreten, einschließlich der Entlassung ihrer Vorgänger, verantwortlich sind, falls sie entschlossen sind, die Politik, durch welche ein solcher Wechsel veranlaßt wurde, durchzuführen.

Bei dem Rücktritt oder der Entlassung eines Ministeriums pflegt der Souverain einen anerkannten Parteiführer aus dem einen oder anderen Hause zu berufen und mit der Bildung eines neuen Kabinets zu betrauen. Sollte aber die Stellung der Parteien eine derartige sein, daß keine bestimmte Person dem Könige für den Posten des Premierministers besonders geeignet erscheint, so kann er irgend jemand, dem er hinlängliches Vertrauen schenkt, ermächtigen, die Unterhandlungen wegen Bildung eines Ministeriums für ihn zu führen und ihm die Namen der Männer, die ihm in dieser Eigenschaft zu dienen geneigt sind, zu unterbreiten.[v]

Die Krone wählt den Premier, welcher seine Kollegen vorschlägt.

Nach neuerer Praxis herrscht darüber Einverständniß, daß nur der Premier unmittelbar von der Krone gewählt wird. Er ist im eminenten Sinne des Königs Minister, in den die Krone verfassungsmäßig ihr Vertrauen setzt, und ihm ist das Recht einzuräumen, natürlich vor=

u. Bd. I. S. 180. | v. Vgl. Bd. I. S. 192.

behaltlich der Genehmigung des Souverains, seine Kollegen zu wählen. Die Liste der Personen, welche für das neue Ministerium auserſehen sind und sich zum Eintritt in dasselbe bereit erklärt haben, wird dem Könige unterbreitet, der sie im Ganzen oder theilweise genehmigen oder verwerfen und selbst irgend einen ihm persönlich anstößigen Namen ausschließen kann.[w] Auch bei einer eintretenden Vakanz in einem bestehenden Ministerium hat der Premierminister das Recht, den Ersatzmann zu wählen und vorzuschlagen. Sind seine Kollegen mit der getroffenen Wahl nicht einverstanden, so müssen sie sich fügen oder zurücktreten.[x]

Sind zwischen dem Souverain und einem Staatsmann, den er mit der Leitung der Staatsangelegenheiten zu betrauen wünscht, Unterhandlungen im Gange, so wird es sich dabei natürlich um mehr oder minder umfassende wechselseitige Stipulationen und Bedingungen handeln. Einerseits kann der Souverain die Politik bestimmen, die nach seiner Ueberzeugung im Interesse der Nation verfolgt werden muß, und deren Durchführung als Bedingung aufstellen, unter welcher er Rath und Beistand in der Regierung des Landes annehmen will; die unter diesen Bedingungen zur Uebernahme des Ministeriums aufgeforderten Männer werden dann zu erwägen haben, ob sie im Stande sind, eine solche Politik unbeschadet ihrer eigenen Ueberzeugungen und ihrer Parteiverpflichtungen durchzuführen, und dabei auf ausreichende Unterstützung im Parlament rechnen können. Andererseits können die neuen Minister vom Könige als Bedingung ihres Eintritts gewisse Zusicherungen verlangen, die mit der Unabhängigkeit der Krone oder der rechtmäßigen Ausübung der königlichen Prärogative nicht unverträglich sind. Kein Ministerium aber hat das Recht, sich zu bestimmten Maßnahmen in hypothetischen Fällen zu verpflichten oder für mögliche, nicht unmittelbar bevorstehende Ereignisse der Freiheit seiner Entschließung zu berauben.[y]

Stipulationen und Bedingungen.

Bindende Erklärungen.

---

w. Bd. I. S. 193.

x. Stanhope, Life of Pitt, IV. 288.

y. Vgl. das Verfahren, welches Pulteney einschlug, als ihm Georg II nach Sir Robert Walpole's Rücktritt bei der Bildung eines Ministeriums freie Hand zu lassen versprach, wenn er sich verpflichten wolle, Sir Robert vor Verfolgung zu schützen (Mahon, Hist. of Eng. III. 162—5). 1779, während des Amerikanischen Krieges, erklärte Georg III, er müsse von allen neuen Ministern eine schriftliche Erklärung erwarten, daß sie an dem Kampfe festhalten und niemals in die Unabhängigkeit Amerika's willigen würden (May, Const. Hist. I. 42). 1782 sprach sich jedoch das Haus der Gemeinen mit solcher Entschiedenheit gegen die Fortsetzung des Krieges aus, daß der König darein willigen mußte, ihn aufzugeben. — Ebend. 48.

Dieser Grundsatz verdankt seine endgültige Feststellung und allseitige Anerkennung dem Umstande, daß Georg III 1807 das Ministerium Grenville entließ, weil es in einem Kabinetsprotokolle erklärt hatte, es halte sich für ebenso berechtigt als verpflichtet, ihm seine Ansichten über die Katholikenfrage — in deren Vertagung es gewilligt hatte, um den Meinungen des Königs Rechnung zu tragen — künftig jederzeit zu unterbreiten, sobald es für geboten erachten sollte, damit hervorzutreten. Der König bestand nicht nur auf der Zurücknahme dieser Erklärung, sondern verlangte von den Ministern eine Zusicherung, daß sie ihm nie wieder eine Koncession gegen die Katholiken vorschlagen würden, und entließ sie, als sie sich weigerten, diesem Verlangen zu entsprechen. Die Verfassungsfrage, um die es sich bei dem Verfahren sowohl des Königs, als auch seiner Minister handelte, fand im Parlament eine umfassende Erörterung; beiden Häusern wurden Resolutionen des Inhalts unterbreitet, „es widerspreche den ersten Pflichten der vertrauten Rathgeber der Krone, sich durch irgend ein ausdrückliches oder stillschweigendes Versprechen zu binden, dem Könige irgend einen Rath nicht zu ertheilen, den doch unter Umständen die Wohlfahrt und Sicherheit eines Theiles des Reichs erfordern könne". Der in dieser Resolution ausgesprochene Grundsatz fand in beiden Häusern kaum Widerspruch, aus Zweckmäßigkeitsgründen und um Kollisionen mit dem neuen Ministerium zu vermeiden, zog man jedoch vor, es zu keiner förmlichen Abstimmung darüber kommen zu lassen. [z] Wir können uns aber rückhaltlos May's Konklusionen über diesen Punkt anschließen, wenn er sagt, daß es vom politischen Standpunkte aus offenbar ein falscher Schritt der Minister war, ihrem Vorbehalt in dem Kabinetsprotokolle Ausdruck zu geben. Sie waren übereingekommen, die Bill, welche die Differenz zwischen ihnen und Sr. Majestät herbeigeführt, fallen zu lassen; vermöge ihres Amts als des Königs Minister stand ihnen frei, bei jeder sich künftig bietenden Gelegenheit den Rath zu ertheilen, der ihnen angemessen erschien. Durch ihre unüberlegte protokollarische Erklärung provocirten sie den König, das anstößige Gegenversprechen zu verlangen. Heutzutage möchte wohl kein Schriftsteller des Staatsrechts zu finden sein, der jenes Verlangen zu vertheidigen oder zu behaupten wagte, daß die Minister, welche in Folge der Weigerung ihrer Vorgänger, auf jene Verpflichtung einzugehen, in's Amt traten, nicht dieselbe Verantwortlichkeit überkamen, als wenn sie selbst dazu gerathen hätten." [a]

Canning machte man den Vorwurf, daß er 1827 bei seinem Amtsantritt Georg IV gegenüber eine ähnliche Zusicherung rücksichtlich der Katholikenfrage ertheilt habe, wie sie 1807 vom Ministerium Grey abgelehnt worden war. Diese Beschuldigung erhielt damals eine merkwürdige Verbreitung und wurde später im Privattagebuche des Herzogs von Buckingham, der den König selbst als seinen Gewährsmann

z. Parl. Deb. April 9 and 13, 1807; des Sprechers Abbott Auslassungen über die Debatte, Colchester Diary II. 119. Vgl. oben Bd. I. S. 77–79.

a. May, Const. Hist. I. 96, 97. Vgl. auch Sir Robert Peel's Rede im Hause der Gemeinen vom 2. März 1835, in welcher er erklärte, es würde „sich für ihn als Minister der Krone nicht ziemen, irgend eine Kronprärogative zu suspendiren oder sich als Minister und Geheimerath zu binden, welches Verfahren er der Krone in einem hypothetischen Falle anrathen solle". — Ann. Reg. 1835, p. 110.

angeb, wiederholt. Sir Robert Peel, der Freund und Anhänger Canning's, erklärt sie jedoch für unwahr und man scheint jetzt ihre völlige Grundlosigkeit anzuerkennen.[b]

Seitdem hat der betreffende Verfassungsgrundsatz eine noch gewichtigere Bestätigung erhalten.

1851, nach dem Rücktritt des Ministeriums Russell, wurde Lord Stanley (jetzt Graf Derby) von der Königin aufgefordert, ein Ministerium zu bilden, kam jedoch damit nicht zu Stande, weil die konservative Partei sich im Hause der Gemeinen in der Minorität befand. Als er dem Hause der Lords über sein Verhalten in dieser politischen Krisis Erläuterungen gab, kam er auf eine herrschende irrige Annahme zu sprechen, als habe er den Versuch, ein Kabinet zu bilden, deshalb aufgegeben, weil Ihre Majestät ihm die Ermächtigung versagt habe, das Parlament, sobald er es für wünschenswerth erachte, aufzulösen, zur Zeit seines Amtsantritts aber eine Auflösung eingestandener Maßen wegen des Standes der Staatsgeschäfte unthunlich und vielleicht auch aus anderen Gründen nicht rathsam gewesen sei. Dieses Gerücht, erklärte Se. Lordschaft, entbehre aller und jeder Begründung. Er habe sich damals nicht veranlaßt gesehen, eine Auflösung anzuempfehlen, weil er sie für unmöglich erachtet, und, fügte er hinzu, „ich hoffe meine Pflicht gegen meine Monarchin zu gut zu kennen, um auf eine bindende Erklärung über eine Frage zu dringen, rücksichtlich derer kein Souverain eine solche abgeben darf. Andererseits hege ich das Vertrauen, daß Ihre Majestät die wechselseitigen Verpflichtungen, wenn ich mich des Ausdrucks bedienen darf, welche zwischen einer konstitutionellen Monarchin und ihren verantwortlichen Räthen bestehen, zu gut kennt, um mir oder irgend einem Minister, der mit ihrem Vertrauen beehrt ist, die einem Minister gewöhnlich anvertrauten Befugnisse vorzuenthalten oder sich über das stillschweigende Einverständniß, sich durch seinen Rath leiten zu lassen, hinwegzusetzen; ich bin von Ihrer Majestät ausdrücklich ermächtigt, zu erklären, daß Niemand zu der Behauptung oder zu der Annahme berechtigt sei, daß Ihre Majestät, wenn ich es für meine Pflicht gehalten hätte, ihr die Auflösung des Parlaments anzuempfehlen, ihre Zustimmung versagt haben würde."[c]

Wenn die vollste Freiheit rücksichtlich des dem Souverain zu ertheilenden Raths eine wesentliche Voraussetzung für die Unabhängigkeit eines Ministeriums von verfassungswidrigen Einflüssen der Krone ist, so ist es nicht minder geboten, daß es auch von anderen Seiten keinerlei Eingriff in seine Willensfreiheit dulde.

Als z. B. Lord John Russell am 24. Juli 1854 im Hause der Gemeinen dringend ersucht wurde, wegen der unruhigen Zustände in Europa eine Herbstsession des Parlaments abzuhalten, erklärte er, „die Minister müßten es ablehnen, sich vom Hause ihre Freiheit verkümmern zu lassen, der Monarchin zu rathen, was sie für angemessen erachteten. Es müsse ihnen unbedingt freistehen, den Rath zu ertheilen, den gerade die Zeitverhältnisse zu erfordern schienen. Auch bezüglich des Zeitpunkts, zu

---

b. Peel's Memoirs, I, 275. Knight's Pop. Hist. of Eng. VIII. 206.

c. Hans. Deb. CXIV. 1014.

welchem sie Ihrer Majestät die Einberufung des Parlaments anrathen sollten, müßten sie unbeschränkt sein." *d*

Wir haben Autoritäten reden lassen, um das Unzulässige bindender Erklärungen des Souverains und seiner verfassungsmäßigen Rathgeber rücksichtlich des in hypothetischen Fällen zu ertheilenden und entgegenzunehmenden Raths nachzuweisen. Es dürfte nunmehr wünschenswerth sein, auch einige Beispiele von Stipulationen vorzuführen, von denen die Uebernahme des Ministeramts abhängig gemacht ist. Solche Stipulationen kommen häufig vor und sind, wenn sie sich in angemessenen Schranken halten, vollkommen gerechtfertigt. Denn der König kann ohne Zweifel verlangen, daß jedes in der Bildung begriffene Ministerium auf gewisse feste Principien gegründet werde, die nach seiner Ueberzeugung am besten geeignet sind, die Interessen der Nation zu fördern. Andererseits sind die Minister in ihrem vollen Rechte, wenn sie sich vor der Uebernahme der Verantwortlichkeit des Amts die Erlaubniß ausbedingen, diejenige Politik zur Geltung zu bringen, von der sie das Wohl des Volks abhängig erachten. In beiden Fällen bietet die Nothwendigkeit, sich über eine Handlungsweise zu einigen, welche dem Rechtsgefühl beider Theile entspricht und die Billigung des Parlaments verheißt, die beste Garantie gegen Mißbrauch.

Stipulationen bei Uebernahme des Amts.

1765 machte das Ministerium Grenville, nachdem der König vergebens versucht hatte, ein anderes Ministerium zu bilden, sein Verbleiben im Amte davon abhängig, daß Lord Bute, der sich notorisch in's Geheim zwischen den König und seine Minister eingedrängt hatte, „in keinerlei Art oder Gestalt" an den Berathungen Sr. Majestät theilnehmen dürfe. Der König genehmigte dies, und man hat allen Grund, anzunehmen, daß er sein Wort hielt. *e* Aehnliche Bedingungen wurden 1766 vom Ministerium Rockingham gestellt und vom Könige zugestanden. *f* Andererseits entschloß sich der König 1779, Niemand in seinen Rath aufzunehmen, der sich nicht verpflichte, das Reich ungeschmälert zu erhalten und den Krieg gegen die aufständischen Amerikanischen Kolonien mit Nachdruck fortzusetzen. So lange freilich die Minister bereit waren, die Verantwortlichkeit für eine solche Politik zu übernehmen, und das Parlament dafür zu gewinnen vermochten, kann man das Recht des Königs, solche Bedingungen zu stellen, nicht bezweifeln, ohne den Souverain zu einem bloßen Automaten herabzuwürdigen. Bald aber sah sich Georg III selbst genöthigt, den dringenden Vorstellungen des Hauses der Gemeinen zu Gunsten des Friedens mit Amerika nachzugeben. Lord North, sein Lieblingsminister, der längere Zeit dem Könige zu Gefallen und gegen seine Ueberzeugung an der Kriegspolitik festgehalten hatte, wurde 1782 durch ein ungünstiges Votum des Hauses zu der Erklärung gezwungen, er sei bereit, dem Könige zu rathen, auf Friedensvorschläge einzugehen. Dieses Zugeständniß kam jedoch zu spät, um das Ministerium zu retten; bald darauf mußte es in Folge

d. Hans. Deb. CXXXV. 612. Vgl. auch pp. 716, 764.

e. May, Const. Hist. I. 27.

f. Ebend. 29.

der Feindseligkeiten des Hauses der Gemeinen zurücktreten. Der König sah sich nunmehr trotz allen Widerstrebens genöthigt, das Ministerium Rockingham zu berufen, dessen erste Stipulation die Anerkennung der Unabhängigkeit Amerika's war.[g] Als dagegen Pitt 1804 wieder in's Amt trat, machte sich der König aus, daß er die Katholikenfrage, deren Vertretung 1801 zu seiner Entlassung geführt hatte, nicht wieder anregen dürfe. Pitt fügte sich dem, wußte sich aber einer strengeren Bedingung, die ihm der König aufzuerlegen suchte, zu entziehen.[h]

Das Kabinet besteht aus den bedeutendsten Persönlichkeiten des Ministeriums, umfaßt aber der Regel nach nicht mehr, als den vierten Theil desselben. Die Zahl seiner Mitglieder ist indessen unbestimmt und schwankend, da der mit der Bildung eines Ministeriums beauftragte Staatsmann berechtigt ist, mit Zustimmung des Souverains so viel Personen in das Kabinet aufzunehmen, als ihm beliebt.[i] Das erste Kabinet Georg's I bestand aus 8 Mitgliedern, von welchen nur 5 oder 6 regelmäßig anwesend waren, während die übrigen entweder auswärts wohnten oder nicht immer zu den Kabinetssitzungen eingeladen wurden.[j] Das erste Kabinet Georg's III — 1760 — bestand aus 14 Mitgliedern, und zwar 8 Herzögen, 5 Grafen und nur einem commoner.[k] Lord North ließ 1770 bei der Bildung seines Ministeriums nur 7 Personen in das Kabinet eintreten. Das Kabinet des Marquis von Rockingham — 1782 — bestand aus 9 oder 10, das des Grafen Shelburne im folgenden Jahre aus 11 Personen.[l] Pitt's Kabinet wurde 1783 auf 7 Mitglieder beschränkt, die außer ihm selbst sämmtlich Sitze im Hause der Lords hatten.[m] Nach Pitt's Tode pflegte das Kabinet aus 10 bis 16 Personen zu bestehen. Gegenwärtig (1869) umfaßt es 15 Mitglieder, eine Zahl, die eine ganze Reihe von Ministerien nicht überschritten hat. Sie ist „hinlänglich groß und scheint als solche von beiden Parteien allgemein adoptirt zu sein. Aus mannigfachen Gründen ist es durchaus nicht wünschenswerth, das Kabinet zu vergrößern.“[n] Sir Robert Peel sprach sich auch 1835 dahin aus, „daß die Regierung dieses Landes durch ein aus nur 9 Mitgliedern bestehendes Kabinet weit besser geführt werden würde, als durch ein solches von 13 oder 14.“[o]

Zahl der Kabinetsmitglieder.

---

g. May, Const. Hist. I. 42, 47, 51.

h. Ebend. 85. Vgl. Stanhope, Life of Pitt, III. 310—13; Jesse, Life of George III, vol. III. 537.

i. Yonge, Life of Lord Liverpool, III. 210—12. Rep. Com. on Official Salaries, Com. Papers, 1850, vol. XV. Evid. 1411.

j. Mahon, Hist. of Eng. I. 153.

k. Jesse, Life of Geo. III. vol. I. 59.

l. Bentham's Works, IX. 218, n.

m. Stanhope's Pitt, I. 71, 165.

n. Gf. Granville, Rep. Commons' Com. on Education, 1865; Ev. 1883.

o. Mirror of Parl. 1835, p. 1797.

Auswahl der Minister.

Die Aufgabe, ein Ministerium zu bilden, liegt ziemlich ausschließlich dem Premierminister ob;[p] und doch kann man kaum sagen, daß er in der Wahl seiner Kollegen unbeschränkt sei, insofern er dieselben aus der Zahl der hervorragendsten und tüchtigsten Männer seiner Partei, die dem Parlament Vertrauen einzuflößen versprechen, entnehmen muß, und so ist denn die Auswahl der einzelnen Minister mitunter eher das Ergebniß einer Parteikombination als der Akt eines Premierministers.[q] Sehr richtig ist von einem tüchtigen politischen Schriftsteller bemerkt worden, daß „die meisten Männer vermöge ihrer Stellung im Parlament nicht zum Eintritt in das Kabinet aufgefordert werden können, während einer kleinen Anzahl ihre Stellung eine solche Aufforderung sichert. Zwischen der Liste, die er aufstellen muß, und derjenigen, die er nicht aufstellen kann, hat ein Premierminister bei der Bildung eines Kabinets keinen großen Spielraum; er erstreckt sich mehr auf die Vertheilung der Kabinetsämter, als auf die Wahl der Kabinetsminister. Das Parlament und die Nation haben ziemlich genau bestimmt, wer die höchsten Stellen einnehmen soll, sie haben aber weniger genau unterschieden, wer diese und wer jene Stellen erhalten soll.“[r]

Nach der heutigen Praxis gehören dem Kabinet unter allen Umständen folgende Staatsbeamte an: der erste Schatzlord, der Schatzkanzler, die Staatssekretaire, jetzt 5 an der Zahl, der erste Admiralitätslord und der Lordkanzler.[s] Doch pflegt man auch den Lordpräsidenten des Raths und den Geheimsiegelbewahrer mitaufzunehmen. Gewöhnlich haben noch einige andere Ministerialbeamte Sitze im Kabinet, außer den oben erwähnten niemals weniger als 3 und selten mehr als 7 oder 8. Gewählt werden dieselben entweder aus der Zahl der dem Parlament angehörigen höchsten Staatsbeamten oder Departementschefs, an denen man vermöge ihres Ranges, ihrer Talente, ihres Rufes und politischen Ansehens eine werthvolle Acquisition zu machen hofft, oder aus der Mitte derer, die sich durch Verdienste um ihre Partei, während sie sich in der Opposition befand, die begründetsten Ansprüche auf diese Auszeichnung erworben haben: mit anderen Worten, es entscheidet meistens mehr die Rücksicht auf persönliche Ansprüche als auf die Be-

---

p. Vgl. oben S. 122.

q. Rep. on Off. Salaries, 1850, Ev. 285, 299. Häufig haben auch aristokratische Vorurtheile einflußreicher Staatsmänner dazu geführt, anerkannte Talente von der ihnen zukommenden Stellung im Kabinet auszuschließen. Das beweisen die Fälle Edmund Burke's und George Canning's. — Vgl. Campbell's Chancellors, IV. 97, n.

r. Bagehot, on the Cabinet, Fortnightly Review, N. I. p. 10.

s. Rep. on Off. Sal. 1850, Ev. 325. (Gutachten Sir Rob. Peel's.)

deutung des zu bekleidenden Amts. Es ist treffend bemerkt worden, daß es von der höchsten Wichtigkeit sei, bei der Auswahl der Persönlichkeiten für diese ehrenvolle und verantwortliche Stellung nur diejenigen zu berücksichtigen, die nicht ihren Privatvortheil, sondern das allgemeine Beste im Auge haben, die unabhängig genug sind, sowohl in ihrem Urtheil, um Fortschritte im politischen System anzuregen oder sich anzueignen, als auch in ihrem persönlichen Charakter, um den Ansprüchen des Souverains oder dem Andrängen des Volks entgegenzutreten, sobald dieselben den dauernden Interessen des Staats zuwiderlaufen.[t]

Mitunter wird Männern von Ansehen und Erfahrung ein Sitz im Kabinet eingeräumt, ohne daß sie sich der Last und Verantwortlichkeit eines Verwaltungsamts zu unterziehen brauchen. Diese Praxis schreibt sich schon aus der Regierungszeit Karl's I her, wo wir Hyde, nachmals Lord Clarendon, als Mitglied des „inneren Kabinets" des Königs ohne Amt finden.[u] 1757 waren der Exkanzler Hardwicke[v] und 1770 General Conway[w] Kabinetsmitglieder ohne Portefeuille. In neuerer Zeit ist es häufig vorgekommen; aber bei der Schwierigkeit, mit Sicherheit festzustellen, aus welchen Personen die Kabinete vor dem gegenwärtigen Jahrhundert bestanden, lassen sich auch nicht leicht Beispiele anführen, wenn sie nicht zufällig in den Blättern der Geschichte vermerkt worden sind. In einer Debatte des Hauses der Lords vom Jahre 1806 findet sich indessen eine Anspielung darauf, als handle es sich um eine anerkannte Praxis.[x] 1807 ist Graf Fitzwilliam in der Liste des Ministeriums Grenville als Kabinetsmitglied ohne Portefeuille aufgeführt, 1812 der Name des Marquis Camden in der Liste der Kabinetsminister, wie sie „Annual Register" enthält, verzeichnet, aber ohne Amt, und 1820 begegnen wir einem ähnlichen Vermerk bezüglich des Grafen von Mulgrave. Später war der Herzog von Wellington mehrere Jahre vor seinem Tode zu verschiedenen Malen Kabinetsmitglied ohne Portefeuille; desgleichen 1854 der Marquis von Lansdowne und Lord Russell gemeinschaftlich und 1855 und 1856 der letztere allein. Die Lords Sidmouth und Harrowby blieben ferner nach ihrem Ausscheiden aus dem Amte eine Zeit lang im Kabinet, ersterer, nachdem er 1822 das Sekretariat des Innern niedergelegt hatte,

Ein Sitz im Kabinet ohne Amt.

t. Sir G. C. Lewis, in Edinb. Rev. CVIII. 285.

u. Campbell's Chancellors, III. 132.

v. Ebend. V. 143.

w. Donne, Corresp. Geo. III, vol. I. p. 12, n.

x. Parl. Deb. VI. 327.

noch 2 Jahre, bis er sich ganz aus dem politischen Leben zurückzog, letzterer nur kurze Zeit nach seinem 1827 erfolgten Rücktritt.[y]

Ein Verfassungsgrundsatz wird durch diese Praxis nicht verletzt. Der Souverain kann vermöge seiner unzweifelhaften Prärogative in den Geheimen Rath berufen, wen er will, und jedes Mitglied dieser Körperschaft ist zum Kabinetsmitgliede wählbar. Während aber die höchsten Exekutivbeamten des Staats jedenfalls dem Kabinet angehören, würde man die Krone in ihrer Wahl über Gebühr beschränken, wollte man nur denjenigen einen Sitz darin gestatten, die ein exekutives Departement zu übernehmen bereit und im Stande wären, und dadurch den Souverain des Beistandes von Männern berauben, die ihm den besten Rath ertheilen und im Parlament bei politischen Erörterungen werthvolle Unterstützung gewähren könnten. Die einzige Beschränkung, die dem Souverain in dieser Beziehung auferlegt werden muß, betrifft Personen, welche Aemter bekleiden, die nach der Verfassung mit der Stellung eines verantwortlichen Rathgebers der Krone unvereinbar sind oder keinen Sitz im Parlament haben und erlangen können.[yy]

Allerdings unterliegt die Ernennung eines Mitglieds des Hauses der Gemeinen zum Kabinetsmitgliede ohne Portefeuille größeren Bedenken, als die eines Peer. Denn das Gesetz Anna's scheint seinem Geiste nach zu erfordern, daß alle Mitglieder, welche ministerielle Funktionen übernehmen, sich einer Neuwahl unterwerfen müssen.[z] Seinem Wortlaute nach aber bezieht es sich ohne Zweifel nur auf solche Mitglieder, welche besoldete Aemter angenommen haben,[a] und die oben citirten Beispiele des General Conway und Lord John Russell's beweisen hinlänglich, daß das Haus der Gemeinen sich nicht veranlaßt gesehen hat, in dieser Beziehung einer gewaltsamen Interpretation des Gesetzes Geltung zu verschaffen.

Auch der Grundsatz der Ministerverantwortlichkeit erleidet dadurch, daß hin und wieder ein Mitglied des einen oder anderen Hauses zum Kabinetsmitglied ohne Portefeuille ernannt wird, keinen Abbruch. Die Minister sind vermöge ihrer Eigenschaft als Geheimeräthe, nicht als Mitglieder „des Kabinets", das, wie wir gesehen haben, als besondere

---

y. Haydn's Book of Dignities, 88, 96. Pellew's Life of Sidmouth, III. 396.

yy. Man hat das Bedenken erhoben, ob Jemandem, der niemals ein Amt bekleidet hat, ein Sitz im Kabinet ohne Amt verliehen werden dürfe; vgl. Yonge, Life of Lord Liverpool, II. 377; III. 204—6.

z. Vgl. Walpole in Hans. Deb. CXXX. 383.

a. Vgl. unten Kap. IV.

Institution der Gesetzgebung unbekannt ist, verantwortlich. Für gewöhnlich ist allerdings der Verzicht auf einen Sitz im Kabinet auch nothwendig mit dem Aufgeben eines hohen einträglichen Amts verbunden; es unterliegt jedoch keinem Zweifel, daß ein Sitz im Kabinet auch ohne Amt, und deshalb ohne pekuniäre Vortheile, reellere Mittel des Einflusses gewährt, als irgend ein, wenn auch einträgliches, Staatsamt, dem das Vertrauen der Krone und des Parlaments nicht in ebenso ersichtlicher Weise anhaftet, und daß die Verpflichtung, diese hohe Stellung aufzugeben, wenn ein Ministerium das Vertrauen des Parlaments eingebüßt hat, im einen wie im anderen Falle gleich lebhaft empfunden werden wird.[b] In früheren Zeiten, wo die jedesmaligen Kabinetsmitglieder meist nur vermöge der von ihnen bekleideten Aemter bekannt waren, konnte eine solche Praxis möglicher Weise zu Mißbrauch führen; heutzutage aber liegt in der Notorietät der Person eines jeden Kabinetsministers und in der Thatsache, daß er seine Stellung erhält, nicht blos um einem bestimmten Regierungsdepartement vorzustehen, sondern hauptsächlich, um der Wortführer und Vorkämpfer der Regierung in dem einen oder anderen der Parlamentshäuser zu sein, eine hinlängliche Garantie. Und sollten die Umstände es rathsam erscheinen lassen, zu einer solchen Maßregel zu schreiten, so würde das Parlament verfassungsmäßig nicht minder berechtigt sein, die Krone in einer Adresse um Entfernung einer bestimmten Person, sie mag ein Amt bekleiden oder nicht, aus der Liste der Geheimeräthe zu ersuchen, als die Entlassung eines Ministeriums zu fordern, weil es das Vertrauen des Parlaments verscherzt habe.[c]

Personen, welche dem Kabinet nicht angehören dürfen. Richterliche Beamte.

Außer den oben aufgeführten Staatsbeamten, aus denen gegenwärtig das Kabinet besteht, pflegten früher noch 2 oder 3 andere Beamte mitunter in dasselbe aufgenommen zu werden, die man seit einer Reihe von Jahren nicht mehr für diese Stellung wählbar erachtet. Der wichtigste derselben ist der Lord Chief Justice des Gerichtshofes der King's Bench, dessen Fall besondere Erwähnung verdient.

Fall Lord Ellenborough's.

Vor dem Jahre 1806 war es ein Paar Mal vorgekommen, daß Personen, welche dieses Amt bekleideten, zu Kabinetsmitgliedern gemacht wurden. Lord Hardwicke war 1737, während er Präsident des Gerichtshofes der King's Bench war, kurze Zeit und unter besonderen Umständen Kabinetsminister. Er wurde zum Lordkanzler ernannt, gab aber seine Präsidentenstellung erst etwa 4 Monate später auf.[d] In der Folge saß Lord Mansfield mehrere Jahre im Kabinet, während er

b. Vgl. Parl. Deb. VI. 288, 309.

c. Vgl. den Fall Lord Melville's im Jahre 1805, Parl. Deb. IV. 335, 344—55; Stanhope, Life of Pitt, IV. 283, 294.

d. Harris' Life of Hardwicke, I. 358.

Lord Chief Justice war. Keiner dieser Fälle erregte jedoch damals im Lande Aufsehen. 1806 brachte indessen der Premierminister, Lord Grenville, von dem Wunsche geleitet, sein Ministerium durch die Zuziehung Lord Ellenborough's, des damaligen Präsidenten der King's Bench zu befestigen, denselben dem Könige für das Amt des Lordpräsidenten des Raths, mit dem ein Sitz im Kabinet verbunden war, in Vorschlag. Die Ernennung erfolgte, aber bald darauf, am 3. März, wurde im Hause der Lords eine Resolution des Inhalts beantragt: die Berufung eines der Richter an Sr. Majestät Gerichtshöfen des gemeinen Rechts in den Geheimen Rath oder in ein Committee desselben sei höchst unzweckmäßig und könne nur zur Erschütterung der Rechtspflege führen. An demselben Tage wurden im Hause der Gemeinen drei Resolutionen vorgeschlagen, die im Allgemeinen desselben Inhalts, aber sorgfältiger formulirt waren. Sie hoben hervor, es sei „höchst zweckmäßig, die Funktionen eines Staatsministers und vertrauten Rathgebers für Regierungsmaßregeln scharf von denen eines Richters des gemeinen Rechts getrennt zu halten"; die Berufung des Lord Chief Justice zu dieser Stellung aber sei „ganz besonders unzweckmäßig und unrathsam, da sie die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des richterlichen Charakters bloßstellen und diskreditiren und das Ansehen, wo nicht die Integrität der Rechtspflege beeinträchtigen müsse". Die Resolution der Lords wurde von den Lords Eldon und Hawkesbury, die der Gemeinen von Canning, Lord Castlereagh und anderen geschickt befürwortet; dessenungeachtet trug das Ministerium in beiden Häusern den Sieg davon und die Resolutionen wurden bei den Lords ohne Abstimmung, bei den Gemeinen mit großer Majorität verworfen.

Die Hautargumente für die Resolutionen gingen dahin: wenn der König auch an sich das Recht habe, in den Geheimen Rath und folglich auch in das Kabinet zu berufen, wen er wolle, so sei es doch höchst unzweckmäßig und widerspreche den Grundsätzen einer guten Regierung, daß Jemand einen Sitz im Kabinet in Verbindung mit einem permanenten nichtpolitischen Amte einnehme. Es könne sonst vorkommen, daß Jemand, der sich in seiner Eigenschaft als Minister durch sein politisches Verhalten die Mißbilligung und den Tadel des Parlaments zugezogen habe und deshalb aus dem Rath seines Souverains entlassen sei, dennoch Staatsdiener bliebe, ungeachtet seine Wirksamkeit jedenfalls durch den wegen seiner politischen Mißgriffe auf ihm haftenden Makel geschwächt sei. Eine solche Stellung sei unter allen Umständen verwerflich, namentlich aber für einen Richter, der auf die Zeit seines Wohlverhaltens (auf Lebenszeit) angestellt sei und nur in Folge einer gemeinschaftlichen Adresse beider Häuser entlassen werden könne.

Fall Lord Mansfield's.

Die Vertheidiger der Ernennung Lord Ellenborough's stützten sich hauptsächlich auf den Fall Lord Mansfield's, da der Lord Hardwicke's ein zu exceptioneller gewesen war, um als Präcedenzfall angezogen zu werden, und Beispiele aus der Zeit vor der Revolution deshalb nicht zutreffend waren, weil damals erst der bedeutungsvolle Grundsatz der Unabhängigkeit der Richter aufgestellt[e] und demnächst durch

---

Desgleichen weigerte sich Lord Eldon, als er 1801 zum Kanzler ernannt war, mehrere Wochen, sein Amt als Präsident der Common Pleas niederzulegen, damit er nicht, wenn der Gesundheitszustand des Königs einen Ministerwechsel herbeiführte, um seine eigenen Worte zu gebrauchen, „zwischen zwei Stühle fiele." — Campbell's Chancellors, VI. 307; ebend. VII. 137.

e. Hallam, Const. Hist. III. 262.

die Akte 1 George III bestätigt war. Daß Lord Mansfield von 1757 bis 1765 einen Sitz im Kabinet eingenommen, während er ein richterliches Amt bekleidete, war indessen seiner Zeit keinem der Parlamentshäuser bekannt gewesen und erst mehrere Jahre, nachdem er denselben aufgegeben, öffentlich bekannt geworden. Man hob ferner hervor, Lord Mansfield habe sich schließlich selbst von dem Unpassenden eines solchen Verhältnisses überzeugt und dasselbe 1765 gelöſ't mit dem Ausdruck des Bedauerns, daß er sich habe verleiten lassen, so lange eine unhaltbare Stellung zu behaupten,[f] und sei dennoch dem öffentlichen Tadel nicht entgangen, habe vielmehr, sobald die Thatsache bekannt geworden, daß er Kabinetsminister gewesen, während er ein permanentes Richteramt bekleidet, seine ganze Popularität eingebüßt. Auch ein Ausspruch, den Blackstone in Bezug auf diese Ernennung gethan, wurde citirt, daß „in einem Verfassungsstaate nichts mehr zu vermeiden sei, als die Vereinigung des richterlichen Berufes mit dem eines Staatsministers.“[g]

Es mag hier bemerkt werden, daß die Stellung des Lordkanzlers als eines Kabinetsmitgliedes auf den ersten Blick ähnlichen Bedenken zu unterliegen scheint, insofern er ebenfalls die Funktionen eines Richters mit denen eines Ministers in sich vereinigt. Indessen befindet er sich doch in einer wesentlich anderen Lage, als die gemeinrechtlichen Richter. Er hat lediglich über Fragen des Privatrechts zu entscheiden und mit Ausnahme der Processe vor dem Hause der Peers keinerlei Jurisdiktion in Kriminalsachen. Ueberdies hat er abgesehen von seinen Pflichten als erster Rechtskonsulent der Krone auch über wichtige Staatsangelegenheiten Rath zu ertheilen und kann in Folge dessen natürlich bei jedem Ministerwechsel entlassen werden. Der Lordkanzler.

Um jedoch zu Lord Ellenborough's Fall zurückzukehren, so ist es allerdings sowohl vor als auch seit der Revolution häufig vorgekommen, daß Richter des gemeinen Rechts in ihrer Eigenschaft als Geheimeräthe zu Sitzungen des Geheimen Raths oder von Ausschüssen desselben eingeladen worden sind, die speciell zu dem Zwecke anberaumt worden, um in Untersuchungen über gewisse Staatsverbrechen, wie Hochverrath, Aufruhr u. dgl. Beweis zu erheben. Eine solche Thätigkeit ist aber völlig verschieden von Berathungen im Kabinet über Staatsangelegenheiten, für deren Entscheidung politische Erwägungen maßgebend sind. Hält man diesen unverkennbaren Unterschied fest, so wird man sich überzeugen, daß die dem Hause der Lords in Betreff der Ernennung Lord Ellenborough's vorgeschlagene Resolution technisch inkorrekt war, indem die fraglichen richterlichen Ermittelungen förmlich einem Committee des Geheimen Raths übertragen sind, das nicht bloß die Richter, sondern auch Kabinetsminister und andere zur Führung der Untersuchung geeignet erscheinende Personen in sich begreift. Lord Ellenborough.

Dagegen waren die dem Hause der Gemeinen unterbreiteten Resolutionen gegen diese Ernennung, wenngleich sie damals die Genehmigung des Hauses der Gemeinen nicht erlangten, weil man eine Kabinetsfrage daraus machte, unleugbar im Princip korrekt. Gegenwärtig würde man gegen eine solche Ernennung ernstliche Verfassungsbedenken hegen,[h] nicht deshalb, weil ein Sitz im Kabinet ohne ein Verwaltungs-

---

f. Campbell's Lives of the Chief Justices, II. 450, 460, 466, 497.

g. Blackstone, Com. b. I. c. VII. p. 269. Vgl. auch Brougham, Brit. Const. 318, 359.

h. May, Const. Hist. I. 86; Bowyer, Const. Law, 173; Campbell's Chief Justices, III. 184–92. Und in Betreff Fox's Bedenken über den Gegenstand vgl. Brougham, Statesmen, 3. ser. p. 219.

amt verliehen wäre — denn das ist, wie wir gesehen haben, unwesentlich — sondern weil ein **unabhängiges** Richteramt vom konstitutionellen Standpunkte aus mit der Stellung eines verantwortlichen Rathgebers der Krone unvereinbar ist. Denn, bei aller Integrität seiner Amtsführung, wird Jemand, der sich in einer solchen Lage befindet, der Verdächtigung seiner Rechtsprechung in allen vor ihm anhängigen politischen Processen nicht entgehen. Ja, „die übeln Folgen bleiben", wie Lord Campbell treffend bemerkt, „nicht auf die Zeit beschränkt, wo er wirklich Kabinetsminister ist; denn ist seine Partei aus dem Amte verdrängt, so bleibt er, ungeachtet seine Kollegen ihrer Aemter beraubt sind, immer noch Präsident des Gerichtshofes der King's Bench, und da liegt die Gefahr sehr nahe, daß man ihm bei politischen Verfolgungen den Vorwurf macht, er lasse sich von Bosheit gegen seine politischen Gegner leiten".[i]

Durch die ihm günstige Entscheidung des Parlaments bestärkt, behielt Lord Ellenborough noch eine Zeit lang seine Stellung im Kabinet bei; ein noch vor Ablauf des Jahres eintretender Ministerwechsel nöthigte ihn jedoch, sie aufzugeben. Die reiflich erwogene und unbeeinflußte Meinung des Parlaments über die Frage läßt sich aus einer Debatte des Hauses der Lords über die Lords' Justices Bill vom 7. Juli 1837 entnehmen, in welcher die Verbindung politischer Funktionen mit denen permanenter Richterämter von den bedeutendsten juristischen und staatsrechtlichen Autoritäten einmüthig mißbilligt wurde. Der Sohn des verstorbenen Lord Ellenborough theilte dem Hause bei dieser Gelegenheit mit, er habe gehört, wie sein Vater sich dahin geäußert: wenn er auch glaube, daß die Vertheidiger seiner Ernennung zum Kabinetsmitgliede „bei weitem die besten Gründe für sich gehabt", so würde er doch, wenn sich die Sache rückgängig machen ließe, anders handeln, als er gethan.[j]

Der Erzbischof von Canterbury.

Der Erzbischof von Canterbury erscheint während Sir Robert Walpole's Verwaltung zwar auf der Liste der Kabinetsminister, aber nicht als Mitglied des „inneren Raths".[k] Nach der Darstellung zeitgenössischer Schriftsteller nahm er damals an politischen Dingen lebhaften Antheil und konferirte mit seinen Kollegen über Staatsangelegenheiten.[l] Man kann jedoch dreist annehmen, daß eine derartige Ernennung heutzutage nicht stattfinden würde, nicht nur wegen des veränderten Verhältnisses zwischen Kirche und Staat in Folge der Katholikenemancipations-Akte und der Aufhebung der Beschränkungen der bürgerlichen Rechtsfähigkeit der Dissenters, sondern auch wegen der veränderten Stellung, welche die öffentliche Meinung zu der Betheiligung der Geistlichen an politischen Angelegenheiten einnimmt.[m] Die Erzbischöfe von Canterbury und York beanspruchen indessen ein herkömmliches Recht, in den Geheimen Rath berufen zu werden, eine Ehre,

---

i. Campbell's Chief Justices, III. 188.

j. Mirror of Parl. 1837, p. 2166.

k. Haydn's Book of Dignities, 92.

l. Harris' Life of Hardwicke, I. 383; III. 453.

m. Vgl. einen Artikel im Law Magazine for Mai 1862 über die Disqualifikation des geistlichen Standes für das Haus der Gemeinen oder die Barre.

welche auch dem Bischof von London zu Theil zu werden pflegt. Der Anspruch des Erzbischofs von Canterbury schreibt sich aus alten Zeiten her, wo dieser Würdenträger eine sehr hervorragende und einflußreiche Stellung in der Landesregierung einnahm.[n]

Der Münzmeister. Auch der Münzmeister (Master of the Mint) ist ein Beamter, der dem Ministerium und mitunter auch dem Kabinet anzugehören pflegte, gegenwärtig aber davon ausgeschlossen ist. Dieses Amt ist ein höchst verantwortliches, wurde seit den ersten Regierungsjahren Georg's III für ein politisch sehr wichtiges gehalten und stets von einem hervorragenden Mitgliede des jeweiligen Ministeriums bekleidet. Das gab die Veranlassung, es ganz als eine Sinekure zu betrachten, und es wurde endlich Sitte, es gemeinschaftlich mit einem anderen Departement zu verwalten. In Folge des Vorschlags einer königlichen Kommission vom Jahre 1849 über die Organisation und Verwaltung der Münze — der 1850 von dem Ausschusse der Gemeinen über die Beamtenbesoldungen bestätigt wurde — hat indessen das Amt des Münzmeisters seinen politischen Charakter verloren und ist jetzt zu einem permanenten gemacht, dessen Inhaber der aktive Chef eines zahlreichen Beamtenpersonals unter der Oberaufsicht der Treasury ist.[o] Zu einer ähnlichen Einrichtung rücksichtlich des Amts des ersten Commissioner für öffentliche Bauten, rieth 1860 ein Ausschuß der Gemeinen, welcher der Meinung war, daß es für das Land von großem Vortheil sein würde, wenn man dieses Amt zu einem permanenten und nichtpolitischen machte,[p] die Regierung hat jedoch aus konstitutionellen Gründen entschiedene Bedenken gegen die vorgeschlagene Aenderung geäußert.[q]

Commander-in-Chief. Das Amt des Oberbefehlshabers der Truppen (Commander-in-Chief) war, als es der Herzog von Wellington bekleidete, so lange dessen politische Freunde im Amte waren, mit einem Sitze im Kabinet verbunden. Als demnächst ein Whig-Ministerium an's Ruder

n. Im 10. Regierungsjahre Richard's II reichte der Erzbischof von Canterbury dem Parlament einen feierlichen Protest ein, in welchem er für sich und seine Nachfolger das Recht beanspruchte, an allen königlichen councils, allgemeinen, speciellen oder geheimen, theilzunehmen (Rot. Parl. III. 223). Auch der Erzbischof von York behauptet, nach altem Herkommen das Recht zu haben, einer der Räthe des Königs zu sein. Nicolas, Pro. Pr. C. I. p. III. Vgl. Brodrick's Judgments on the Privy Council, introd. LXIV.; Murray's Handbook of Church and State, 105.

o. Rep. Com. on Off. Salaries, Com. Papers, 1850 (vol. XV) p. VI. Evid. 140, 142, 1193. Parkinson's Under Government, 115. Haydn's Book of Dignities, 200.

p. Rep. on Misc. Exp. Com. Papers, 1860, vol. IX. p. 476.

q. Hans. Deb. CLXVI. 1616.

kam, behielt der Herzog die Stellung bei, der Posten aber wurde zu einem nichtpolitischen gemacht und ist seitdem stets als solcher betrachtet worden.[r]

Minister, die dem Kabinet nicht angehören.

Nachdem wir die Staatsbeamten, aus welchen das Kabinet füglich bestehen muß, und diejenigen, welche aus verschiedenen Gründen nicht mehr für diese hohe Stellung wählbar erachtet werden, vollständig aufgezählt haben, gehen wir dazu über, die Aemter zu bezeichnen, die außer und neben den in das Kabinet einbegriffenen das Ministerium ausmachen. Das nachstehende Verzeichniß umfaßt sämmtliche Aemter, die, abgesehen von den durch Kabinetsminister bekleideten, bei einem Ministerwechsel niedergelegt werden müssen.[s] Einige der hervorragendsten dieser Beamten werden regelmäßig in jedes Kabinet aufgenommen, doch wird bei der Auswahl derselben eine bestimmte Regel oder Gewohnheit nicht beobachtet; wie bereits bemerkt worden ist, läßt sich der Premier dabei mehr von Rücksichten auf die Person, als auf die größere oder geringere Bedeutung der Aemter selbst leiten:

5 junior Lords der Admiralität.
3 junior Lords der Treasury.
Der Chief Commissioner der Staatsbauten und öffentlichen Gebäude.
Der Kanzler des Herzogthums Lancaster.
Der Präsident des Handelsamts.
Der Generalpostmeister.
Der Generalzahlmeister.
Der Präsident des Armenamts.
Der Präsident des Gesundheitsamts und Vicepräsident des Geheimerathscommittee für das Unterrichtswesen.
2 Unterstaatssekretaire der Treasury.
Der erste Sekretair der Admiralität.
Der parlamentarische Sekretair der Armenkommission.
Die parlamentarischen Unterstaatssekretaire für die Departements des Inneren, des Auswärtigen und der Kolonien, für die Kriegsverwaltung und für Indien.

---

r. Vgl. über diesen Punkt Kap. V unter dem Abschnitt „das Generalkommando".

s. Murray's Handbook, 102; Dodd's Manual of Dignities, 309, nach den neuesten amtlichen Listen revidirt und berichtigt.

Der Judge Advocate General (Generalauditeur).
Der Attorney-General und Solicitor-General.
Für Schottland: der Lord Advocate und der Solicitor-General.
Für Irland: der Lordlieutenant (der stets ein Peer ist), der Chief Secretary, der Lordkanzler,[t] der Attorney-General und der Solicitor-General.

Außerdem folgende Beamte des königlichen Hofstaats: der Oberhofmeister (Lord Steward), der Lordkämmerer (Lord Chamberlain), der Oberstallmeister (Master of the Horse), der Schatzmeister (Treasurer), Kontrolleur und Vicekämmerer, der Kapitain der Leibgarde (Captain of the Corps of Gentlemen-at-Arms), der Kapitain der Leibtrabanten (Captain of Yeomen of the Guard), der Oberjägermeister (Master of the Buckhounds), der Chief Equerry oder Groom in Waiting und Clerk Marshall (erste Ehrenstallmeister), die Oberhofmeisterin (Mistress of the Robes) und die Kammerherrn (Lords in Waiting).

Mitunter werden bei einem Ministerwechsel auch die Hauptgesandten an fremden Höfen, sowie die Kolonial-Gouverneure gewechselt; eine feste Regel herrscht jedoch in dieser Beziehung nicht. Es steht natürlich jedem Ministerium frei, bei Uebernahme der Regierung die Entlassung dieser oder anderer Beamter, deren Entfernung aus politischen Rücksichten wünschenswerth erscheint, zu verlangen; doch verfährt man dabei aus später zu erörternden Gründen mit weiser Vorsicht, um das permanente Element der Staatsverwaltung möglichst wenig zu beeinträchtigen. Man nimmt an, daß ein solcher Beamter sehr wohl unbeschadet seiner politischen Ueberzeugungen unter verschiedenen Ministerien im Amte verbleiben kann.[u]

Beamte, die bei einem Ministerwechsel entlassen werden können.

Das Amt des Privatsekretairs eines Mitglieds des Ministeriums muß als ein rein persönliches bei dem Rücktritt des betreffenden Ministers jedenfalls aufgegeben werden.[v]

Privatsekretaire.

---

t. Der Lordkanzler von Irland ist durch die Akte 1 & 2 Geo. IV. c. 44 ausdrücklich für unfähig erklärt, im Hause der Gemeinen zu sitzen. Es ist dies von den oben verzeichneten Aemtern das einzige, welches, wenn es von einem Gemeinen bekleidet wird, mit einem Sitze in jener Kammer unvereinbar ist.

u. Dodd's Manual on Dignities, 309.

v. Privatsekretaire von Kabinetsministern erhalten, wenn sie einen Sitz im Hause der Gemeinen haben, kein Gehalt, anderen Falls neben dem Gehalte, das sie aus dem Departement, welchem sie angehören, beziehen, jährlich 300 £ (Rep. on Off. Salaries, Com. Papers, 1850, vol. XV; Evid. 27—29.) Den Privatsekretairen der Departementschefs, die nicht dem Kabinet angehören, werden jährlich 150 £ zugebilligt. (Rep. on Public Offices, Com. Papers, 1854, vol. XXVII. p. 355.) Solche Posten in der Civilver-

Das Ministerium. Die Zahl der Mitglieder eines Ministeriums kann zwar wechseln, jenachdem man es für zweckmäßig erachtet, zwei Aemter in einer Person zu vereinigen oder ein bestimmtes Amt zu einem permanenten und nicht-politischen machen zu lassen oder umgekehrt, überschreitet jedoch selten 50, höchstens 60 Personen. Diese Männer bekleiden ihre Stellungen auf Widerruf, was ehedem bei allen Kronämtern der Fall war und der Theorie nach noch jetzt für die allermeisten gilt, indem die einzigen Ausnahmen die Richter, der Präsident der Ober-Rechnungskammer (Comptroller and Auditor General) und ähnliche Staatsbeamte bilden, die durch Parlamentsakte von der Krone unabhängig gestellt sind und during good behaviour (auf Lebenszeit) ernannt werden.[w]

Muß in sich einig sein. Sämmtliche Mitglieder eines Ministeriums müssen selbstverständlich in den allgemeinen Grundsätzen der Staatspolitik und Gesetzgebung unter sich einig sein und, wenn sie Sitze im Parlament einnehmen, in allen Fragen, die nicht durch specielles Uebereinkommen zu offenen erklärt sind, Hand in Hand gehen. Sobald das Kabinet zurücktritt oder entlassen wird, legen sie sämmtlich ihre Aemter nieder, die dann dem vom Souverain ernannten Chef des neuen Ministeriums zur Verfügung gestellt werden.

Bedürfniß einiger nicht politischer Aemter. Unter den im obigen Verzeichnisse aufgeführten Aemtern befinden sich einige, die etwas von der Natur von Sinekuren an sich tragen oder doch nur unbedeutende Pflichten mit sich bringen, wie das des Geheimsiegelbewahrers, des Generalzahlmeisters und des Kanzlers des Herzogthums Lancaster. Auch den Lordpräsidenten des Raths und die junior Lords der Treasury könnte man dazu rechnen, nur daß die letzteren, wenn sie die ihnen früher übertragenen Pflichten noch jetzt zu erfüllen hätten, für ihr Ressort von großer Bedeutung sein würden.[x] Dieser Stand der Dinge mag in der Theorie nicht gerechtfertigt erscheinen, ist aber in der Praxis für den Gang der parlamentarischen Regierung von großem Nutzen und dient dazu, einem sonst bedenklichen Mangel dieses Systems abzuhelfen.[y] Die Kabinetsminister mögen durch ihre Kenntniß

---

waltung entsprechen nach der allgemeinen Auffassung denen im Generalstabe der Armee und thun der Stellung, welche ihre Inhaber etwa in einem permanenten Departement einnehmen, keinen Eintrag. Fast alle diese Beamten sind zugleich clerks (Unterbeamte) entweder im Ressort ihres Chef oder in einem anderen Verwaltungszweige. — Rep. of Committee on Diplomatic Service, Com. Papers, 1861, vol. VI; Evid. 2125.

w. Vgl. Bd. I. S. 337.

x. Vgl. Kap. V unter dem Abschnitt „die Treasury.“

y. Rep. on Off. Salaries, Com. Papers, 1850, vol. XV, Evid. 135, 142, 170, 186, 193, 1225, 1259.

und Erfahrung noch so geeignet sein, über die Dinge, welche die Aufmerksamkeit der Regierung für gewöhnlich in Anspruch nehmen, zweckmäßigen Rath zu ertheilen, in der Regel bleibt ihnen keine Zeit übrig, um neue Gegenstände, die sich ihnen unerwartet bieten, gründlich zu erwägen. Bedarf es nun genauer und umständlicher Detailuntersuchungen, um in solchen Fragen zu einem sachgemäßen Entschlusse zu gelangen, so muß auf die Dienste anderer rekurrirt werden, deren Zeit nicht durch ihre Amtspflichten vollständig absorbirt wird. Mitglieder beider Häuser, die sich in keiner amtlichen Stellung befinden und sich gern mit den Tagesfragen befassen, haben zu solchen Ermittelungen hinlänglich Muße; das ist aber nicht der Fall bei Kabinetsministern, die gewöhnlich mit den Pflichten ihrer betreffenden Ressorts so vollauf zu thun haben, daß sie sich selten neuen Untersuchungen unterziehen oder auch nur die wirklichen Resultate der vom Parlament vielleicht auf ihre eigene Befürwortung angenommenen Maßregeln für das Land überhaupt prüfen können. Dieser Mangel, der sich bereits bemerkbar genug gemacht hat, um den Freunden unseres gegenwärtigen Verfassungssystems große Unruhe zu bereiten,[z] würden gar nicht zu überwinden sein, wenn die Zeit eines jeden Kabinetsmitglieds so vollständig in Anspruch genommen wäre, wie das bei den Hauptministern der Fall ist.[a] Dadurch aber, daß man die von verantwortlichen Ministern zu verwaltenden Aemter um einige vermehrt, deren Wirkungskreis nicht die volle Arbeitskraft ihrer Inhaber erfordert, wird der Mangel erheblich vermindert, wo nicht ganz behoben. Zu derartigen Aemtern sind meist Personen ausersehen worden, die den überbürdeten Ministern behülflich sein können und als unabhängige Parlamentsmitglieder Geschick für Staatsgeschäfte entfaltet hatten.[b] Auf diese Weise bietet sich eine Gelegenheit, Männer von hervorragendem

---

z. Vgl. die Bemerkungen über den Gegenstand nebst Vorschlägen, wie diesem immer mehr zunehmenden Uebelstande, der die amtlichen Funktionen, namentlich bei den höheren Behörden von Jahr zu Jahr beschwerlicher macht und von den Ministern „eine angestrengte, ununterbrochene und aufreibende Thätigkeit verlangt, wie sie die physischen Kräfte weniger Menschen lange zu ertragen vermögen", abzuhelfen sei, in der Edinburgh Review, XCV. 230. „Jeder mit dem Geschäftsleben Vertraute weiß, wie die Beachtung einer Menge von Einzelheiten und Unterbrechungen durch Personen, deren Geschäfte gar nicht besonders wichtig sind, die Kräfte des Chef einer Behörde erschöpfen und die Aufmerksamkeit schwächen, die er sonst wichtigen Angelegenheiten zuwenden könnte." Staatssekr. Sir S. Northcote, Hans. Deb. CLXXXIX. 817.

a. Rep. on Off. Salaries, 1850; Evid. 1225, 1408.

b. Ebend. 1261, 1262.

Talent oder Einfluß — oder Vertreter umfangreicher Klassen und großer Interessen des Volks oder verschiedener Schattirungen der politischen Meinung innerhalb derselben Partei — die aber die Pflichten eines beschwerlichen Verwaltungszweiges nicht übernehmen wollen oder können, in die Regierung gelangen zu lassen.[c] Dadurch, daß man solche Männer vermittelst einträglicher Aemter mit einer Regierung verknüpft, wird es möglich, mit größerem Nachdruck und mit der vollen Kraft der Parteikombination zu regieren, ohne die in unserem parlamentarischen System ein Erfolg nicht zu erreichen ist.[d]

Leistungen der Minister, die einen unbedeutenden Wirkungskreis haben.

Die Leistungen solcher Personen sind für ein Ministerium in vielfacher Hinsicht von großem Werth, und wenn ihre außerordentlichen Pflichten auch nur gelegentliche und zeitweilige sind, so nehmen sie doch ihre Thätigkeit unausgesetzt in Anspruch. Durch ihre Talente und ihren Parteieinfluß helfen sie der Regierung die einzubringenden Maßregeln vorbereiten und demnächst im Parlament durchsetzen.[e] Sie fungiren als unbesoldete Mitglieder von Kommissionen (da sie ja bereits die Gehalte ihrer Aemter beziehen) und eignen sich bei solchen Ermittelungen Kenntnisse an, die ihnen als Mitgliedern der Regierung von außerordentlichem Nutzen sind. An parlamentarischen Ausschüssen über politische Fragen, in denen die Regierung vertreten sein muß, können sie theilnehmen, haben Zeit genug, um im Parlament den Betrieb aller möglichen Regierungsgeschäfte zu übernehmen und sich auf die zu deren Unterstützung, namentlich bei Handels- und Finanzbills erforderlichen Erklärungen vorzubereiten, können eine Menge von Fragen prüfen, die von Zeit zu Zeit, sei es durch parlamentarische Interpellationen oder durch die Staatssekretaire oder den Schatzkanzler, angeregt werden, und er-

---

c. Rep. on Off. Salaries, 1850; Evid. 168, 339, 1222. Als Lord Grey 1830 sein Ministerium bildete, bot er den Lords Lansdowne und Holland sehr beschwerliche und wichtige Aemter an, sie lehnten jedoch beide unter dem Vorwande ab, ihre Gesundheit und Kraft reiche nicht aus. Er offerirte ihnen hierauf die Aemter des Rathspräsidenten und des Kanzlers des Herzogthums Lancaster und diese nahmen sie an. Wäre er nicht in der Lage gewesen, diesen ausgezeichneten Edelleuten derartige Aemter zu bieten, so hätten die Regierung und das Land auf ihre Talente und auf den durch ihre Verbindung mit dem Kabinet zu erreichenden Machtzuwachs verzichten müssen. (Ebend. 1223.) Auch im Jahre 1846 vermochte die Regierung die werthvolle Unterstützung Mr. Macaulay's im Kabinet nur dadurch zu erlangen, daß sie ihm den mühelosen Posten des Generalzahlmeisters anbot, da er nicht geneigt war, das beschwerliche Amt des Kriegssekretairs, das er in einem früheren Ministerium bekleidet hatte, abermals zu übernehmen. — Ebend. 1260.

d. Ebend. 341.

e. Ebend. 190.

leichtern es diesen Ministern dadurch, daß sie ihnen ihren Rath angedeihen lassen, sich über vielleicht sehr erhebliche Dinge ein Urtheil zu bilden.[f] Auch können sie in beiden Häusern die Vertretung derjenigen Verwaltungszweige übernehmen, die in denselben nicht durch die betreffenden Chefs unmittelbar vertreten sind, eine Funktion, von der schon an sich die gedeihliche Wirksamkeit der parlamentarischen Regierung abhängt.[g]

Man hat jedoch bei aller Anerkennung der aus dem Bestehen dieser Aemter erwachsenden Vortheile die Frage aufgeworfen, ob es nicht principiellen Bedenken unterliegt, Aemter, welche in Wahrheit Sinekuren sind, beizubehalten, damit die Inhaber derselben Sitze im Kabinet einnähmen und sich freiwillig der einen oder anderen sich ihnen bietenden Aufgabe unterzögen, und ob es nicht besser sein dürfte, eine gewisse Anzahl von Sitzen im Kabinet förmlich auszusondern und besoldeten Ministern, jedoch ohne die damit verbundene Last eines ressortmäßigen Amts, zu verleihen. Der Unterschied zwischen einem solchen Plane und der bestehenden Praxis würde in der That ein sehr geringer sein, die angeregte Aenderung würde einfach darin bestehen, daß man Personen für Leistungen als Regierungsmitglieder entschädigte, ohne ihnen direkte Amtsfunktionen zu übertragen; das würde aber allen konstitutionellen Vorgängen völlig widersprechen.[h] Es ist, wie wir bereits gesehen haben, nicht ungewöhnlich, einem im Dienste ergrauten Staatsmanne, der zwar die Sorgen eines Amtes nicht zu übernehmen vermag, aber gern seine Erfahrung zur Verfügung stellt, einen Sitz im Kabinet anzuweisen; in solchen Fällen wird jedoch keinerlei regelmäßige Amtsthätigkeit verlangt und kein Gehalt gewährt. Denn der Verfassungsbrauch erfordert die Uebertragung eines bestimmten Amtes, um eine Vergütigung für geleistete Dienste zu rechtfertigen.[i]

Ob solche Dinge ausschließlich um eines speciellen Amtes willen geleistet werden oder von allgemeinerem Charakter sind, ist ganz unerheblich. Ohne eine angemessene Vergütigung läßt sich unmöglich die regelmäßige und ordentliche Verrichtung irgend einer Art von Geschäften erreichen; will man also den Beistand der besten Kräfte der herrschenden Partei bei Führung der Regierung gewinnen, so muß nothwendig ein Modus ausfindig gemacht werden, denselben eine entsprechende Geldentschädigung für ihre Zeit und Mühe zu sichern. Das wird eben da=

---

f. Rep. on Off. Salaries, 1850, Evid. 135, 142, 185—91, 1468.

g. Ebend. 136.

h. Ebend. 1443, 1444.

i. Vgl. Kap. IV.

durch erreicht, daß man die oben aufgeführten Aemter den Kabinetsmitgliedern erhält. Auch Sir Robert Peel sprach sich mit Rücksicht auf die große Masse der den Kabinetsministern der Regel nach obliegenden amtlichen und parlamentarischen Geschäfte dahin aus, man dürfe die Zahl der politischen Aemter, deren ein Ministerium sich bedienen könne, um sich des erforderlichen Beistands zu versichern, nicht verringern.[j] Seitdem ist indessen das Münzmeisteramt, das ehedem ein derartiges politisches Sinekuramt war, zu einem nichtpolitischen und permanenten gemacht worden, und ein zweites, das des Generalzahlmeisters, dessen Wirkungskreis ein äußerst geringfügiger ist, mit irgend einer anderen politischen Stellung verbunden.[k] Es ist daher unverkennbar, daß man sich bei der fortschreitenden Verwaltungsreform bemüht hat, die Zahl der Aemter, welche die Natur von Sinekuren haben, zu vermindern, selbst auf die Gefahr hin, den verantwortlichen Dienern der Krone die zweckentsprechende Verrichtung der ihnen obliegenden Pflichten zu erschweren.

Besitz mehrerer Aemter.

Was die Vereinigung zweier Aemter in einer Person betrifft, so ist zu bemerken, daß dies ganz und gar Sache der Vereinbarung unter den Ministern ist und daß dieselben davon nicht selten nach ihrem Ermessen Gebrauch machen. Es kann jederzeit durch einen Befehl oder eine Erklärung der Königin im Rath genehmigt werden, da es eine Prärogative der Krone ist, Aemter zu kreiren, zu organisiren und aufzuheben.[l] Das Amt des Vicepräsidenten des Handelsamts ist gewöhnlich mit dem des Generalzahlmeisters, das des Geheimsiegelbewahrers hin und wieder mit dem des Generalpostmeisters vereinigt gewesen; der Judge Advocate General war zugleich Mitglied des Kirchengüter-Verwaltungs-Ausschusses (Church Estates Commissioner) und die verschiedenen Staatssekretaire pflegten einander im Nothfalle gegenseitig zu vertreten.[m] Solche Einrichtungen sind jedoch nur interimistische und werden, sobald ihr einstweiliger Zweck erreicht worden ist oder die Bedürfnisse des Staatsdienstes es erfordern, wieder beseitigt. Werden zwei Aemter einer Person förmlich verliehen, so wird gewöhnlich bestimmt, daß nur das Gehalt des einträglicheren Amts gezahlt werden darf und auf diese Weise für die Dauer der Doppelstellung eine Ersparniß für das Land bewirkt.

---

j. Rep. on Off. Salaries, 1850; Evid. 324.

k. Vgl. Kap. V unter dem Abschnitt „Die Generalzahlkasse".

l. Vgl. Bd. I. S. 333.

m. Die Aemter des ersten Schatzlords und Schatzkanzlers befanden sich früher häufig in einer Hand; ob es jedoch je wieder geschehen wird, ist zweifelhaft. Vgl. Kap. V. Abschn. „die Treasury".

Das merkwürdigste Beispiel einer Uebertragung mehrerer Ministerämter auf eine Person kam 1834, zur Zeit der Auflösung des Kabinets Melbourne vor, wo der Herzog von Wellington berufen ward und dem Könige rieth, Sir Robert Peel mit der Bildung eines Ministeriums zu betrauen. Letzterer bereis'te damals gerade den Kontinent, so daß der Herzog, um Verschleppungen vorzubeugen, mit der ihm eigenen Entschlossenheit selbst das Amt des ersten Schatzlords zugleich mit den Siegeln eines der Staatssekretaire übernahm, wodurch er die Befugniß erlangte, als Staatssekretair für sämmtliche Departements, des Inneren, Auswärtigen und der Kolonien zu fungiren. Sein einziger Kollege war Lord Lyndhurst, welcher das Amt des Lordkanzlers übernahm. Diese Maßregel wurde damals, wiewohl sie eingestandener Maßen lediglich eine interimistische war und nur Sir Robert Peel die Möglichkeit erhalten sollte, bei seiner Ankunft die Mitglieder seines Ministeriums frei zu wählen, heftig getadelt. Als ein einstweiliges Auskunftsmittel konnte man sie nicht für verfassungswidrig erklären, unter anderen Umständen aber hätte sie zu bedenklichen Mißbräuchen führen können. Zu ihrer Vertheidigung berief man sich auf den Präcedenzfall des Herzogs von Shrewsbury, welcher gegen das Ende der Regierung der Königin Anna neben den bereits in seinem Besitze befindlichen Aemtern des Lordkämmerers und Lordlieutenants von Irland das des Lord High Treasurer übernahm. Aber auch das geschah unter außerordentlichen Umständen und währte nur wenige Tage. Nur als eine interimistische Einrichtung würde der eine wie der andere Fall sich rechtfertigen lassen.[n]

Wir haben bereits den Grundsatz besprochen, daß alle hervorragenden Verwaltungsbeamten ihre Aemter nur so lange behaupten dürfen, als das Parlament den Räthen der Krone sein Vertrauen bewahrt, und daß das politische Element in den Spitzen der politischen Centralbeamten angemessen vertreten sein muß.[o] Die fortschreitende Aufklärung unseres Jahrhunderts hat jedoch, um die Uebelstände des Amerikanischen Systems, auf dessen schlimme Folgen wir an einer anderen Stelle hingewiesen haben, zu vermeiden, die politischen Aemter auf die geringste Zahl, mit welcher eine verantwortliche Regierung bestehen und ihren Zweck erreichen kann, beschränkt.[p]

Das politische Beamtenthum ist nur in den Spitzen der Centralbehörden vertreten.

Es ist offenbar im Interesse des Staats und des ganzen Gemeinwesens sehr zu wünschen, daß Abweichungen von den politischen Meinungen der zeitigen Regierung für den Dienst der Krone nicht disqualificiren möchten, daß — während aktive Opposition gegen die Regierung von Seiten derer, die im Staatsdienst unmittelbar einem politischen Beamten untergeordnet sind, als ein gerechter und genügender Grund für ihre Entlassung betrachtet wird — den Inhabern würdevollerer und unabhängigerer Aemter, wie Land- und Seeofficieren, Lordlieutenants

---

n. Erklärungen des Herzogs von Wellington. Hans. Deb. Febr. 24, 1835; May, Const. Hist. I. 23.

o. Vgl. Bd. I. S. 326.

p. Bd. I. S. 328.

von Grafschaften, Sheriffs und anderen distinguirten Staatsbeamten, die nicht unmittelbar mit politischen Angelegenheiten befaßt sind, aber innerhalb ihrer Sphäre eine einflußreiche Stellung einnehmen, unbenommen bleibe, in allen politischen Fragen ihrer Ueberzeugung zu folgen. Es ist auch im Laufe dieses Jahrhunderts feste Praxis geworden, alle derartigen Aemter als den politischen Gegnern des bestehenden Ministeriums zugänglich anzusehen; und man würde jetzt die Entlassung solcher Beamten um ihrer Opposition gegen das Ministerium willen, die zu Anfang der Regierung Georg's III nicht selten vorkam, als willkürlich und unbillig betrachten.[q] Ja, was die Officiere der Armee oder Marine betrifft, so würde man eine leidenschaftliche oder selbst faktiöse Sprache, die sie auf ihrem Platze im Parlament führten — wenn sie nicht vom Hause selbst gerügt und zum Gegenstande einer Adresse an die Krone gemacht würde — nicht mehr für einen ausreichenden Grund zu ihrer Dienstentlassung erachten. Auch bei gewöhnlichen politischen Versammlungen wird eine ähnliche Redefreiheit gewährt, vorausgesetzt, daß nichts Hochverrätherisches oder die Mutiny Act oder die Kriegsartikel direkt Verletzendes geäußert wird.[r]

Politischen Chefs untergeordnete Beamte.

Anders verhält es sich mit denen, welche einem Mitgliede des Ministeriums unmittelbar untergeordnet sind. Ihnen liegt die Verpflichtung ob, welche politische Meinungen sie auch hegen mögen, ihren Amtsvorgesetzten mit der äußersten Redlichkeit und Unparteilichkeit zu dienen. Diese untergeordneten Beamten bilden das permanente Element der Staatsverwaltung, und der glücklichen Kombination der politischen und permanenten Elemente im Verwaltungssystem Großbritanniens, sowie ihrer gegenseitigen Abhängigkeit von einander ist die gedeihliche Wirksamkeit desselben zuzuschreiben. Denn „in jedem Staatsdepartement giebt es ein permanentes Element und zugleich ein solches, das man als ein fortschrittliches und politisches bezeichnen kann. Die permanenten Staatsdiener bewahren alle Amtstraditionen und führen die laufenden Geschäfte. Sie sind die Rathgeber der ohne alle Erfahrung eintretenden neuen politischen Chefs und bilden bis zu einem gewissen Grade ein Gegengewicht gegen dieselben, während andererseits alle permanenten Beamten die Neigung haben, in einen gewissen Schlendrian zu verfallen, und ein von Zeit zu Zeit vorkommender, durch die Permanenz derer, welche dauernd im Amte verbleiben, ausgeglichener Wechsel der

q. Vgl. Bd. I. S. 326. Edinb. Rev. CXXVI. 12. Hearn, Gov. of Eng. 246—51.

r. Corresp. Will. IV. with Earl Grey, I. 352—59, 368. Edinb. Rev. CXXV. 534.

Chefs wesentlich dazu beiträgt, das Verwaltungssystem eines jeden Departements zu vervollkommnen."[s]

Verschmelzung der politischen und permanenten Elemente.

Es ist jedoch nicht zu leugnen, daß ein ungebührliches Ueberwiegen des politischen Elements große Uebelstände für die Staatsverwaltung nach sich ziehen würde. Gewisse Aenderungen der Politik sind bei jedem Ministerwechsel unvermeidlich. Die parlamentarische Regierung bringt es mit sich, daß sämmtliche Staatsbehörden der parlamentarischen Einwirkung unterliegen und mehr oder minder dem fluktuirenden Einflusse des politischen Parteitreibens ausgesetzt sind. Die überwiegende Partei will sich im Besitze der Staatsgewalt befinden und sich ihre eigenen Regierungsorgane auswählen, und häufige Ministerwechsel müssen natürlich zu einer unsteten Führung des Staatsruders, zu wiederholtem Wechsel des Systems und Schwanken in den Zielen und zu Vergeudung der Staatsmittel führen. Andererseits würden aus einem ungebührlichen Ueberwiegen des permanenten Elements entsprechende Uebelstände von vielleicht noch größerem Umfange hervorgehen. Die parlamentarische Regierung ist ohne Zweifel ein komplicirtes und schwer zu handhabendes System. Sie ist unschätzbar wegen der Achtung, die sie für die Rechte der Unterthanen beweis't, aber auf dem Gebiete der Verwaltung vorzugsweise Mißbräuchen ausgesetzt. So lange sie in Geltung bleibt, muß die Regierung des Landes im Einklang mit der parlamentarischen Majorität geführt und, um dies zu erreichen, jedem Regierungsorgan etwas von dem parlamentarischen Elemente eingeflößt werden.[t] Die jüngsten Verwaltungsreformen haben indessen sämmtlich die Tendenz gehabt, die Obergewalt und Verantwortlichkeit des parlamentarischen Chefs eines jeden Departements anzuerkennen, ihn für die Schwäche oder Tüchtigkeit seiner sämmtlichen Untergebenen verantwortlich zu machen und dadurch das politische Element verhältnißmäßig zu beschränken.

Das Parlament hat nicht auf die Untergebenen einzuwirken.

Da sich somit das Parlament vermittelst des Einflusses, den es auf die Kabinetsminister übt, einer ausreichenden Verantwortlichkeit für die zweckentsprechende Handhabung der gesammten Staatsverwaltung versichert hat, so muß es jede direkte Einwirkung auf die untergeordneten Regierungsbeamten sorgfältig vermeiden. Nur von einem ver-

s. Aussage Sir Charles Wood's (nachmals Lord Halifax's) — eines Staatsmanns, der einer größeren Anzahl von Departements vorstand, als irgend einer seiner Zeitgenossen — in Report Com. on Board of Admiralty, Com. Papers, 1861, vol. V. p. 336.

t. Rep. on Off. Salaries, Com. Papers, 1850, vol. XV; Evid. 2658 sqq.; Rep. on Board of Admiralty, Com. Papers, 1861, vol. V. p. 159.

antwortlichen Minister der Krone können solche Personen Anweisungen in Betreff der Verrichtung ihrer Amtsfunktionen empfangen." Denn „es sind nicht die Departements, die regieren; sie sind streng genommen nur die Rathgeber der Regierenden. Eine Behörde darf in keiner Weise verantwortlich gemacht werden, denn sie wird sehr häufig gar nicht zu Rathe gezogen." „Diejenigen, welche für die Leitung der Staatspolitik verantwortlich sind, müssen nach ihrem eigenen Ermessen handeln." x

Sondern die Minister für alles verantwortlich zu machen.

Aus diesem Grunde erklärte Mr. Lowe, der Vicepräsident des Unterrichtscommittee des Geheimen Raths (und Mitglied des Ministeriums, jedoch nicht des Kabinets) — als das Haus der Gemeinen am 12. April 1864 ein Tadelsvotum gegen das Unterrichts-Departement wegen angeblicher „Verstümmelung" der Berichte der Inspektoren erließ — ungeachtet er der aktive Chef dieses Departements war: er würde es nicht für geboten erachtet haben, zurückzutreten, hätte er nicht geglaubt, seine persönliche Ehre und Wahrhaftigkeit sei angegriffen. Er bezeichnete seine Stellung dem Tadelsvotum gegenüber vor einem Ausschusse des Hauses der Gemeinen folgendermaßen: „Die Behörde wurde getadelt, das würde jedoch nicht mich, sondern die Staatsregierung berührt haben. Ich ging von der Erwägung aus, daß meine persönliche Ehre angetastet sei, und das veranlaßte mich zum Rücktritt". y

In demselben Sinne ist von den höchsten Autoritäten erklärt worden, es sei zwar den Parlamentshäusern unbenommen, über die Art und Weise des Geschäftsbetriebs einer Staatsbehörde ihre Meinung zu äußern, niemals aber dürften sie versuchen, den nichtpolitischen Dienern der Krone — natürlich abgesehen von persönlichen Pflichtwidrigkeiten — die Schuld dafür beizumessen. Unter allen Umständen treffe vielmehr die politischen Chefs die Verantwortlichkeit für die Handlungen ihrer Untergebenen. „Finden die Minister, daß die permanenten Beamten ihrer Ressorts nichts leisten, so ist es ihre Pflicht, diesem Uebelstande

---

u. Vgl. den Fall Sir Baldwin Walker's, Hans. Deb. CLXI. 1631; CLXII. 140, 235. Jedes Mitglied der Legislative ist befugt, das Parlament auf Mißbräuche oder Ungehörigkeiten in dem Geschäftsbetriebe einer Staatsbehörde aufmerksam zu machen; doch muß der betreffenden Behörde zunächst von der desfallsigen Absicht Kenntniß gegeben werden, um ihr Gelegenheit zu bieten, den Grund der Beschwerde zu beseitigen. Wäre auf diese Weise keine Abhilfe zu erlangen, so würde mit Fug und Recht das Haus um Ernennung eines Untersuchungsausschusses anzugehen sein. (Ebend. CLXXIV. 416; CLXXXIV. 2164.) Vgl. auch die Bedenken gegen die Einmischung des Parlaments in die Aufstellung und Veröffentlichung der Jahresberichte durch die ressortmäßigen Beamten, ebend. CLVIII. 2083; CLXX. 23.

x. Aussage des Right Hon. T. Milner-Gibson vor dem Handelsausschusse, Com. Papers 1864, vol. VII. p. 549. Vgl. auch Hearn, Gov. of Eng. 254.

y. Rep. Com. on Education Inspectors' Reports, Com. Papers, 1840, vol. IX. p. 81. Vgl. oben Bd. I. S. 228.

irgendwie abzuhelfen; die Verantwortlichkeit aber darf nicht getheilt, sie muß allein denen auferlegt werden, die in der Lage sind, im Hause die Vertretung zu übernehmen."[z]

Es ist für die Interessen des Landes von höchster Wichtigkeit, daß zwischen den permanenten Beamten der Krone und ihren politischen Chefs ein möglichst gutes Einvernehmen herrsche. Das läßt sich nur dadurch erreichen, daß sie einander Vertrauen und Achtung beweisen; nichts hat mehr dazu beigetragen, das Englische Verwaltungssystem auf die hohe Stufe zu erheben, die es gegenwärtig einnimmt, als daß zwischen den politischen und permanenten Dienern der Krone ganz ohne Rücksicht auf ihre persönlichen Ansichten über die politischen Tagesfragen stets der Geist aufrichtigen Zusammenwirkens und gegenseitigen Wohlwollens erhalten ist. Disraeli legt dafür unter Hinweis auf seine erste Ernennung zum Schatzkanzler im Jahre 1852 folgendes Zeugniß ab: *Gutes Einvernehmen zwischen den politischen und permanenten Beamten.*

„Als ich in das Schatzamt eintrat, waren die hauptsächlichsten permanenten Civilbeamten sämmtlich Männer sogar von extrem liberalen Ansichten. Sie waren von der vorigen Regierung ernannt worden und stimmten natürlich in ihren Ansichten mit unserer Regierung nicht überein; ich begegnete ihnen jedoch mit unbedingtem Vertrauen, und sie dienten mir mit dem redlichsten Eifer, ja ich kann sagen, mit Hingebung." „Die permanenten Civilbeamten," fügte er hinzu, „thaten aufrichtig und vollständig ihre Pflicht und würden sie morgen ebenso aufrichtig und vollständig erfüllen, wenn ein Ministerwechsel einträte, davon bin ich fest überzeugt."[a] Es ist ohne Zweifel die unverbrüchliche Pflicht aller Staatsdiener — sie mögen ihre Anstellung zunächst politischen Rücksichten verdanken oder nicht — ihren jeweiligen Amtsvorgesetzten die äußerste Treue zu beweisen, wollen sie sich nicht gerechtem Tadel und der Amtsentsetzung aussetzen.[b]

Ein ferneres aufrichtiges und nachdrückliches Anerkenntniß der von den untergeordneten königlichen Beamten Großbritanniens bewiesenen Rechtschaffenheit, Thätigkeit und Unverdrossenheit findet sich in einem 1868 dem Parlament vorgelegten Schriftstücke, das eine Reihe von *Vortrefflichkeit der Britischen Civilbeamten.*

z. Sir Charles Wood, Hans. Deb. CLXI. 1266; Gladstone, ebend. 2035; vgl. auch vol. CLXII. p. 1392; Sir W. Dunbar, Compt. and Aud. Gen. in Corresp. etc. on Exch. and Aud. Dep. Act, Com. Papers, 1867, Nr. 97, p. 47.

a. Rep. on Dockyard Appoint. Com. Papers, 1852—3, vol. XXV, pp. 300, 301.

b. Vgl. ferner über diesen Gegenstand oben Bd. I. S. 336 ff.

Briefen enthält, welche die verschiedenen Staatssekretaire für die auswärtigen Angelegenheiten von 1834 bis 1866 bei Gelegenheit ihres Ausscheidens aus dem Amte geschrieben haben. Diese Briefe überbieten einander in Ausdrücken der Achtung und Dankbarkeit für den tüchtigen und unermüdlichen Beistand, den die im auswärtigen Amt fungirenden Unterbeamten jeglichen Ranges dem mit diesem wichtigen Ressort betrauten Minister geleistet hätten.[c] Ein ähnliches Zeugniß für die Tüchtigkeit und Ehrenhaftigkeit, welche die permanenten Civilbeamten Großbritanniens charakterisirt, ist kürzlich an einer ganz anderen Stelle abgelegt worden, nämlich von den Amerikanischen Ministern, als dieselben dem Kongresse der vereinigten Staaten die Einführung eines neuen Grundsatzes für Anstellungen bei den Regierungsbehörden zu Washington anempfahlen, wonach die Beamten niederen Ranges in höhere Stellen aufrücken und geeignete clerks aller Ministerwechsel ungeachtet beibehalten werden sollten, so daß das bis jetzt in jenem Lande bestehende anstößige und demoralisirende System ganz mit dem Englischen vertauscht würde.[d]

Innerhalb der letzten zehn Jahre sind in der Organisation und inneren Einrichtung der verschiedenen Staatsbehörden Großbritanniens erhebliche Verbesserungen bewirkt worden. Der von der Nation so allgemein empfundene Unwille über die Führung des Russischen Krieges und die weitverbreitete Ueberzeugung, daß die Unfälle, von welchen die Krimkampagne Anfangs begleitet war, hauptsächlich der Ohnmacht der Behörden zuzuschreiben seien, rief eine politische Agitation hervor, deren Parole war: „Verwaltungsreform." Es wurde zu diesem Behufe ein Verein gebildet, doch zeigte sich bald, daß derselbe trotz des unleugbaren Bedürfnisses, einige Aenderungen im Staatsmechanismus vorzunehmen, völlig außer Stande war, sachgemäße Vorschläge zu machen. Er gewann daher weder in den Sympathien des Landes noch in den Ueberzeugungen des intelligenteren Theiles der Nation einen merklichen Halt. Die Reden der Leiter der Bewegung im Parlament gaben überdieß zu erkennen, daß es ihnen an jeder klaren Idee sowohl über die zu erstrebenden Ziele, als auch über die Mittel zu deren Erreichung fehlte.[e]

Verwaltungsreform.

---

c. Statement respecting Foreign Office Agencies, 1868, p. 19.

d. Letter of H. M'Culloch, Secretary of the Treasury, dated January, 29, 1868, on re-organisation of Treasury Department, U. States, p. 3. Report of D. A. Wells, Special Commissioner of the Revenue, transmitted to Congress in January, 1868, pp. 45—48. Vgl. oben Bd. I. S. 328.

e. Ann. Reg. 1855, p. 144. Vgl. die Debatten im Hause der Gemeinen

Glücklicher Weise ließen sich jedoch die damals am Ruder befindlichen Männer die Mißgeschicke, von welchen das Land in Folge der mangelhaften Kontrolle und Verantwortlichkeit in den Regierungsorganen betroffen war, zur Warnung dienen und bemühten sich ernstlich, die erforderlichen Reformen zu vermitteln und ins Werk zu setzen. Sie veranlaßten durch amtliche Subcommittee's eine gründliche und scharfe Untersuchung über die wirklichen Verhältnisse sämmtlicher Staatsbehörden, ließen durch parlamentarische Ausschüsse die Ursachen der schlechten Verwaltung ermitteln und angemessene Vorschläge zu deren Behebung machen und unterwarfen die auf diese Weise gewonnenen Anregungen der Reihe nach einer amtlichen Prüfung, bevor sie zur Ausführung gelangten. Das Ergebniß ist gewesen, daß eine vollständige Reorganisation einiger der bedeutendsten, früher auf so unverantwortliche Weise verwalteten Staatsbehörden bewirkt und ein verbessertes System in dieselben eingeführt wurde, das darauf berechnet ist, der Wiederkehr der früheren Mißstände vorzubeugen und in die Hände verantwortlicher Minister die erforderlichen Befugnisse zu legen, um in jeder Krisis die Regierung ohne die Fessel büreaukratischen Schlendrians und mit der ganzen Kraft zu führen, wie sie durch die bereite Mitwirkung jedes Zweiges der Staatsverwaltung zu erreichen ist. Die Schnelligkeit und Energie, welche das neuerdings organisirte Kriegsdepartement entfaltete, als es im Winter 1861—1862 nach Canada und im vorhergehenden Sommer nach China vollständig ausgerüstete, mit allen Angriffs- und Vertheidigungsmitteln reichlich versehene Armeen entsandte, beweis't, daß in der That Verbesserungen bewirkt worden sind, und bezeugt den Werth von Verwaltungsreformen, die statt von außen von innen heraus in Angriff genommen werden.

Nichtsdestoweniger muß man zugestehen, daß rücksichtlich des Admiralitätsamts noch viel zu thun übrig bleibt, bevor dieser wichtige Verwaltungszweig die ihm obliegenden Pflichten in entsprechender Weise erfüllen kann. Die Existenz wesentlicher Organisationsmängel wird allgemein anerkannt, und es ist zu hoffen, daß die gegenwärtig auf die Reform dieses bedeutenden Staatsdepartements gerichteten Bestre-

---

über Mr. Layard's Antrag vom 15. Juni 1855 und Sir E. Bulwer-Lytton's Amendement zu demselben. Das Ministerium hatte im vorigen Monat durch Geheimerathsbefehl das System der Concurrenzprüfungen begründet, in der Absicht, daß diese Maßregel den Anfang einer wirksamen Reform der Staatsbehörden bilden solle. Einige in der Verwaltung erfahrene Männer haben indessen die Zweckmäßigkeit dieses Systems bezweifelt. Vgl. oben Bd. I. S. 333.

bungen durch Benutzung der gemachten Erfahrungen sich nicht als fruchtlos erweisen werden.

Als das Parlament die wichtigen Fragen, um die es sich bei der Reform des Kriegsdepartements und Admiralitätsamts handelte, zuerst in Erwägung zog, stand ihm der in der Verwaltung ergraute Sir James Graham mit seinem praktischen Scharfsinn und seiner großen Erfahrung zur Seite, dessen Leistungen in den Ausschüssen zur Untersuchung der Wirksamkeit dieser Departements, wie wir bei der Darstellung des Geschäftsgangs der verschiedenen Behörden ausführlicher hervorzuheben Gelegenheit haben werden, von unschätzbarem Werthe waren.

Abschaffung der Kollegien.

Ein charakteristischer Zug in den neuerdings bewirkten Reformen der Britischen Staatsbehörden verdient speciell erwähnt zu werden, daß nämlich die unbestimmbaren und unverantwortlichen Befugnisse von Kollegien allgemein durch eine in den Händen eines Ministers der Krone koncentrirte Verantwortlichkeit ersetzt worden sind. Früher pflegte man bei den meisten Behörden die Oberaufsichtsgewalt einem aus mehreren Mitgliedern nominell von gleichem Range bestehenden Kollegium zu übertragen, das sich in dieser seiner kollegialischen Eigenschaft zu bestimmten Zeiten versammelte, um die Geschäfte des Departements zu verrichten. Die Treasury, die Admiralität, das Handels- und Kolonialamt, das Kontrollamt für die Indische Regierung, das Feldzeugamt und das Bauamt waren sämmtlich ursprünglich nach diesem Principe konstituirt.[f] Allmälig wurde es indessen Sitte, daß der Präsident oder ein anderer vorsitzender Beamter die laufenden Geschäfte des Departements besorgte und seine Kollegen nur bei seltenen und ungewöhnlichen Veranlassungen zuzog.[g] Während jedoch in den meisten Fällen noch der äußere Schein eines Kollegiums gewahrt ist, haben sich die Staatsmänner der Neuzeit, durch ihre erweiterten Erfahrungen in dem praktischen Getriebe der Regierung veranlaßt, mit seltener Einmüthigkeit gegen Kollegien als Organe der Exekutivgewalt erklärt, weil sie schnellem Handeln hinderlich und der Ruin der persönlichen Verantwortlichkeit seien, ohne einen entsprechenden Vortheil zu bieten.[h] Mit alleiniger

---

f. Bentham's Works, IX. 218, n. Nach 6 Anne, c. 7, sec. 27 darf die Zahl der commissioners einer bestehenden Behörde nicht ohne Zustimmung des Parlaments vermehrt werden.

g. Report on Off. Salaries, Commons' Papers, 1850, vol. XV; Evid. 873, 874.

h. „Ein Kollegium ist ganz unbrauchbar zum Verwalten, aber höchst brauchbar, um die Verwendung der Staatsmittel zu kontrolliren." Rt. Hon. Mr. Lowe, Rep. Com. on Education, Com. Papers, 1865, vol VI; Evid. 670. — Vgl. Lord Henry Lennox's Rede im Hause der Gemeinen am 18. März 1862

Ausnahme der Admiralität haben daher sämmtliche oben aufgeführte Kollegien thatsächlich zu existiren aufgehört. Das Treasury Board tritt nur noch zu gewissen formellen oder außerordentlichen Geschäften zusammen, während seine Obliegenheiten vom Schatzkanzler unter Beihülfe seiner Kollegen und Assistenten verrichtet werden. Die Geschäfte des Handelsamts besorgt der Präsident und der Sekretair. Das Feldzeugamt ist aufgehoben; seine Befugnisse sind auf das dem neuen Kriegssecretair anvertraute Departement übergegangen. Auch das Kontrollamt existirt nicht mehr, seit ein Staatssekretair für Indien ernannt ist. Dem letzteren steht zwar ein permanenter Rath oder ein aus Männern, welche mit den Lokalverhältnissen Indiens vertraut sind und gewisse speciell festgesetzte Befugnisse besitzen, bestehendes Kollegium zur Seite; der Sekretair selbst aber hat die oberste Gewalt und ist für alles, was mit der Indischen Regierung zusammenhängt, persönlich verantwortlich.[i] Das alte Bauamt ist in zwei Abtheilungen getheilt worden. Die eine derselben, die Forstabtheilung, steht unter der Direction zweier permanenter commissioners, die der Meinung sind, „daß ihre Geschäfte weit besser versehen werden, seit sie nicht mehr ein Kollegium bilden und jeder von ihnen selbstständig handeln kann;[j] die übrigen Geschäfte des Bauamts werden unter alleiniger Autorität eines first commissioner verrichtet. Nur die Verfassung des Admiralitätsamts ist unverändert geblieben. Während jedoch die Ehrfurcht vor seiner alten Organisation und die Besorgniß,

---

über den Antrag, daß ein Minister der Krone für den Unterricht, Wissenschaft und Kunst betreffenden Etat verantwortlich sein müsse, und die darauf bezüglichen Bemerkungen in einem Artikel der Edinb. Review for January, 1866 über „Public Galleries and Irresponsible Boards". Vgl. ferner die Gründe, aus denen sich die Regierung einem im Hause der Gemeinen am 26. Febr. 1863 gestellten Antrage widersetzte, wonach im Falle von Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung von Verträgen zwischen den eingeborenen Fürsten Indiens und den Reichsbehörden die Streitfragen nicht vom Staatssekretair für Indien entschieden, sondern dem Geheimen Rath zur Entscheidung überwiesen werden sollten. Staatssekr. Sir C. Wood behauptete damals, „die Regierung müsse bei allen mit fremden unabhängigen oder quasi-unabhängigen Mächten eintretenden Differenzen, vorbehaltlich der Einwirkung des Parlaments, auf eigene Verantwortlichkeit handeln und könne diese Verantwortlichkeit nicht auf das Justizcommittee des Geheimen Raths abwälzen." Hans. Deb. CLXIX. 814.

i. Sir C. Wood in Hans. Deb. CLXXII. 784. In einigen Fällen ist dem Indischen Rath allerdings ein Mitwirkungsrecht speciell durch Gesetz vorbehalten, außerdem aber ist der Sekretair unbeschränkt. Vgl. Kap. V, unter dem Abschnitt „das Indische Amt".

j. Rt. Hon. W. F. Cowper, First Commissioner of Works, Report Com. on Miscellaneous Expenditure, Com. Papers, 1860, vol. IX; Evid. 884.

Diskussionen über delikate Kompetenzfragen anzuregen, bisher die förmliche Umgestaltung dieses wichtigen Staatsdepartements verhindert hat, ist sein ganzer Geschäftsbetrieb durch die Praxis wesentlich modificirt und dadurch mit dem, was man heute unter einer verantwortlichen Verwaltung versteht, mehr in Einklang gebracht.[k] Es wird jetzt nach demselben System verwaltet, welches der Herzog von Wellington, als er den Posten des Generalfeldzeugmeisters bekleidete, für das Zeugamt einführte. Nach diesem System wurde die Arbeit unter die verschiedenen Mitglieder des Kollegiums vertheilt und jedem derselben unter der Oberaufsicht des Master-General, dem alle wichtigen Angelegenheiten, bei welchen es sich um neue Grundsätze handelte, vorgetragen wurden, seine specielle Thätigkeit angewiesen. Diese Einrichtung hat sich für die Admiralität sehr gut bewährt, wie sich in einem späteren Kapitel, wo die politischen Functionen des Admiralitätsamts zur Sprache kommen werden, specieller ergeben wird. Dem Präsidenten und Vicepräsidenten des Unterrichtscommittee des Geheimen Raths steht ein Committee von Kabinetsministern zur Seite, welche durch Geheimerathsbefehl ernannt werden, um über Unterrichtsfragen Rath zu ertheilen. Dieses Committee tritt jedoch nur auf specielle Einladung des Lordpräsidenten zusammen. In Verwaltungsangelegenheiten greift es niemals ein, ist vielmehr lediglich ein berathendes Organ, das thatsächlich das Kabinet repräsentirt, soweit es sich um die Annahme allgemeiner politischer Grundsätze und die Zustimmung zu Unterrichts-Regulativen handelt. Die volle Verantwortlichkeit für alles zu diesem Ressort Gehörige bleibt jedoch schlechterdings auf dem Lordpräsidenten haften.[l]

Vorzüge einer koncentrirten Verantwortlichkeit.

Die Vorzüge der Regierung vermittelst eines verantwortlichen Chef vor dem altmodischen kollegialischen Verwaltungssystem sind jetzt so allgemein anerkannt,[m] daß neuerdings die innere Regierung Britisch

k. „Die Admiralität ist in der That gar kein Kollegium. Seine Angelegenheiten werden von einem verantwortlichen Minister unter Beirath fachkundiger Beamten verwaltet". Admiralitätssekretair Lord C. Paget, Hans. Deb. CLXIX. 824. Vgl. Kap. V. Abschn. „Die Admiralität".

l. Rep. Com. on Education, Com. Papers, 1865, vol. VI. Evid. 1906, 2296.

m. Eine bemerkenswerthe Erläuterung dieser Thatsache bietet das Verfahren der Kolonie Viktoria, wo nach der Einführung der parlamentarischen Regierung das Board of Crown Lands and Public Works in eine Behörde mit einem Präsidenten und drei Vicepräsidenten verwandelt wurde, die sämmtlich politische Beamte sind, jeder einen besonderen Geschäftskreis haben und denen ein aus permanenten und nichtpolitischen Beamten bestehendes berathendes Kollegium zur Seite steht. Vgl. Hearn, Gov. of Eng. 258.

Indiens allmälig nach einem ähnlichen Plane umgestaltet worden ist. Ehedem übte der Generalgouverneur, der über eine Bevölkerung von über 100 Millionen Seelen herrschte, seine ausgedehnten Befugnisse in Gemeinschaft mit einem Verwaltungsrath, welcher, ohne daß seine Funktionen nach Fächern vertheilt waren, als ein Ganzes auftrat. Auf Anregung des verstorbenen Lord Canning, damaligen Generalgouverneurs, wurde jedoch dieses System mit Zustimmung seines Raths geändert, der Verwaltungsrath in Departements getheilt und jedem Mitgliede desselben ein specielles Gebiet, wie Armee, Finanzen, Staatsbauten u. s. w. übertragen, während die Verantwortlichkeit des Raths im Ganzen unverändert blieb.[n] Auf Grund einer Reichsakte vom Jahre 1861, welche den Generalgouverneur ermächtigt, die Geschäfte unter die Mitglieder seines Raths nach eigenem Ermessen zu vertheilen, ist dieser Plan in der Ausführung begriffen. Die Obergewalt des Generalgouverneurs besteht indessen fort und kann durch seinen Rath in keiner Weise beschränkt werden.[o]

Nachdem wir uns mit dem Ursprunge und der Zusammensetzung des Kabinets beschäftigt und die verschiedenen damit zusammenhangenden Nebenpunkte kurz erörtert, haben wir nunmehr die mit den Aemtern der Hauptmitglieder des Ministeriums verbundenen Gehalte und sonstigen Emolumente in's Auge zu fassen. Früher waren die hohen Staatsämter weit einträglicher, als jetzt. Es gab verschiedene Mittel, wie den Besitz von Sinekuren oder Anwartschaften, Sporteln und Accidentien, wodurch die Amtseinkünfte erhöht wurden. Dieselben sind jedoch bei der allmälig fortschreitenden Finanzreform sämmtlich abgeschafft worden. Bis um das Jahr 1825 pflegte man dem Premierminister und jedem der Staatssekretaire bei ihrem Amtsantritte eine gewisse Quantität Silbergeschirr als Ausstattung zu gewähren. Dasselbe wurde aus der Civilliste bezahlt, ist jedoch seitdem nebst allen Sporteln und jeglichen Gratifikationen in Wegfall gekommen.[p] Seit 1830 sind die Gehalte des Premierministers, des Schatzkanzlers und der Staatssekretaire sämmtlich auf je 5000 £, das des ersten Admiralitätslords auf 4500 £ und die aller übrigen Departementschefs auf 2000 £ jährlich fixirt worden. Diese Ermäßigung erfolgte auf eigenen Antrieb der Minister. Gleich nach dem Amtsantritt des Ministeriums Grey ließen dessen

Gehalte der Minister.

---

n. Aussage Sir J. Graham's vor dem Com. on Board of Admiralty, Com. Papers, 1861, vol. V. pp. 140, 146. Vgl. auch Evid. pp. 206, 358.

o. Vgl. Kap. V. Abschn. „Das Indische Amt".

p. Rep. on Off. Salaries, Com Papers, 1850, vol. XV; Evid. 271, 272.

Mitglieder die Höhe ihrer Gehalte von einem Ausschusse des Hauses der Gemeinen begutachten und acceptirten die von demselben vorgeschlagenen Ermäßigungen.[q] Diese Gehalte gelangen jedes Jahr zur Kognition des Parlaments, da sie in die Voranschläge aufgenommen und budgetmäßig bewilligt werden. 1850 wurden die Beamtengehalte abermals von einem Ausschusse des Hauses der Gemeinen einer Prüfung unterzogen, der jedoch der Meinung war, die Gehalte der Hauptverwaltungsämter seien fast ohne Ausnahme „im Jahre 1831 so niedrig bemessen, als es mit den Anforderungen des Staatsdienstes irgend vereinbar sei."[r]

Die meisten hervorragenden Staatsmänner jener Zeit wurden vor dem Ausschusse von 1850 vernommen und theilten die obige Ansicht, mit dem Bemerken, daß die Aemter, für die ein jährliches Gehalt von nur 2000 £ gewährt werde, ihre Inhaber nicht entschädigten und Männer, die sich dem öffentlichen Leben gewidmet, aus pekuniären Rücksichten nicht zu ihrer Annahme veranlassen könnten.[s] Ohne die Erhöhung der bestehenden Gehalte zu befürworten, machten sie zu Gunsten der Beibehaltung derselben geltend, man müsse es im Interesse des Landes Männern von Talent, aber mit beschränkten Privatmitteln möglich machen, statt in einen Privatberuf in den Staatsdienst einzutreten, ohne denen ihrer Kollegen, die etwa eigenes Vermögen besäßen, gegenüber in eine schiefe Stellung zu gerathen. Einige der bedeutendsten Staatsmänner des vorigen Jahrhunderts hätten notorisch sehr geringe Privateinkünfte gehabt, z. B. die beiden Pitt's, Fox, Burke, Canning und Huskisson.[t]

Nothwendigkeit ausreichender Ministergehalte.

Sir Robert Peel citirte bei seiner Vernehmung vor dem Ausschusse mit sichtlichem Beifall folgende Aeußerungen Edmund Burke's über die vorliegende Frage: — „Was für die eine Art von Thätigkeit eine angemessene Vergütigung und für die eine Art von Talent ein ausreichender Antrieb ist, ist für andere eine Verkürzung und Abschreckung: viele der höheren Beamten haben viel zu thun und bedeutende Repräsentationskosten zu bestreiten; ein Staatssekretair z. B. darf in den Augen der Gesandten fremder Nationen nicht karg erscheinen, und ebensowenig dürfen unsere auswärtigen Gesandten an den Höfen, bei denen sie accreditirt sind, armselig auftreten. In allen bedeutenden

q. Mirror of Parl. 1833, p. 617.

r. Rep. on Off. Salaries, 1850, p. V. May, Const. Hist. II. 589. Vgl. auch einen Artikel über die Ministergehalte im Journal of Statistical Society, XX. 102.

s. Rep. on Off. Sal. 1850, Evid. 91.

t. Ebend. 260, 261.

Stellungen läßt sich eine große Vernachlässigung aller Privatangelegenheiten kaum vermeiden: ein hoher Beamter kann seinen Familiensitz selten in Augenschein nehmen. Wenn er dafür sorgt, daß der Staat nicht zu Schaden kommt, so muß auch der Staat dafür sorgen, daß seine Angelegenheiten ebensowenig Schaden leiden. Ja, ich gehe soweit, zu behaupten, daß, wenn Männer bereit wären, in solchen Stellungen unentgeltlich zu dienen, ihnen das nicht gestattet werden dürfte. Durch dieselben Mittel, durch die man die Menschen rechtschaffen erhält, muß man sich auch ihrer Dienste versichern; ich nehme keinen Anstand, zu erklären, daß ein Staat, der sein Fundament in seltene und großartige Tugenden legt, sicherlich in seinem Oberbau die größte Verworfenheit und Korruption haben würde. Ein ehrenvoller und angemessener Gewinn ist die beste Garantie gegen Geldgier und Habsucht, wie ein erlaubter und geregelter Genuß die beste Garantie gegen Ausschweifung und Schwelgerei ist." u

Sir Robert Peel und Lord John Russell suchten beide dem Ausschusse diese verständigen Ansichten durch viele aus ihrer eigenen Erfahrung im öffentlichen Leben und ihrer umfassenden Kenntniß der politischen Geschichte geschöpfte zutreffende Argumente und Beispiele zu erläutern. So erklärten sie unter Anderem: — Es sei häufig vorgekommen, daß der Besitz eines Amtes dadurch, daß es seinen Inhaber vollständig in Anspruch genommen und von seinen persönlichen Interessen abgezogen, zur Vernachlässigung und Schädigung der Privatverhältnisse von Männern geführt habe, die gar nicht zur Verschwendung geneigt hätten. Bei Erwägung der Frage, wie hoch das Gehalt eines Mitglieds des Ministeriums zu bemessen sei, müsse man auch die Unsicherheit seiner amtlichen Stellung berücksichtigen. Fox habe nach einer 40jährigen parlamentarischen Thätigkeit in den beiden Ministerien, denen er angehört, zusammen nur etwa 18 Monate ein Amt bekleidet. Und doch müßten diejenigen, die nicht bereits eine passende häusliche Einrichtung besäßen, sich bei Uebernahme eines Amtes ohne Rücksicht auf die unsichere Dauer ihres amtlichen Lebens eine solche anschaffen. Gehe man davon aus, daß Männer bei ihrem Eintritt in eine politische Laufbahn in der Regel von einem achtungswerthen Ehrgeize beeinflußt und, ohne Rücksicht auf pekuniäre Vortheile, hauptsächlich von dem Wunsche geleitet würden, dem Staate gute Dienste zu leisten, so sei der Staat um so mehr verpflichtet, ihnen eine Dotation zu gewähren, die zur Bestreitung des mit dem Amte verbundenen Aufwands aus-

u. Rep. on Off. Sal. 1850, Evid. 328.

reiche und jede Versuchung und jeden Vorwand ausschließe, dasselbe zu mißbrauchen; sonst würde die Wahl von Staatsdienern eine zu beschränkte werden und es Männern, denen es an eigenen Mitteln fehle, unmöglich sein, ein Amt anzunehmen, ohne sich ernstlichen Geldverlegenheiten auszusetzen.[v]

Einen erheblichen Ausgabeposten eines Staatsministers bildet der, welchen die Nothwendigkeit, Gastfreiheit zu üben, mit sich bringt. Der Vortheil, der daraus erwächst, daß sich bei officiellen Diners Gelegenheit zu freundschaftlichem Gedankenaustausch zwischen Ministern und Parlamentsmitgliedern bietet, ist vom politischen Standpunkte aus nicht gering anzuschlagen. Bei der Beweisaufnahme vor dem Ausschusse ward bemerkt, es würde für alle Parteien von größtem Nutzen sein und die Staatsgeschäfte wesentlich fördern, wenn Männer, welche dem öffentlichen Leben angehören, öfter Gelegenheit zu Privatzusammenkünften hätten.[w] Und Lord Palmerston bezeugte, daß, als er das Amt des Sekretairs des Auswärtigen bekleidet und fremde Gesandte bei sich gesehen, er sich stets mit ihnen über politische Fragen unterhalten habe.[x] Das Amtseinkommen eines Mitglieds der Regierung muß deshalb jedenfalls genügen, um eine häufige Uebung der Gastfreiheit zu ermöglichen.

Dienstwohnungen.

Außer ihrem Gehalte haben einige von den Ministern einen Anspruch auf eine Dienstwohnung. Früher war dieses Recht einer Anzahl von Staatsbeamten aus unzureichenden und unhaltbaren Gründen eingeräumt,[y] seit 1834 aber, wo die Sache vom Hause der Gemeinen untersucht wurde,[z] ist es, was das Ministerium anlangt, auf den ersten Schatzlord, den Schatzkanzler, den ersten Admiralitätslord, den Sekretair und zwei oder drei von den junior Lords der Admiralität beschränkt worden.[a] Auch dem Staatssekretair des Auswärtigen steht ein Haus zur Disposition, falls er es zu beziehen wünscht, seit Canning hat jedoch Niemand davon Gebrauch gemacht.[b] In dem Gebäude des alten

---

v. Rep. on Off. Sal. 1850, Evid. 345, 346, 1227, 1231.

w. Ebend. 94. Während der Parlamentssitzungen muthet man jedoch einem Kabinetsminister nicht zu, außer Mittwochs und Sonnabends, wo keine Abendsitzungen stattfinden, viel Gesellschaften zu geben oder zu besuchen. Es gilt das indessen hauptsächlich für die Minister, welche Sitze im Hause der Gemeinen haben, da das Haus der Lords selten Abendsitzungen hat. Auch glauben die Mitglieder des Ministeriums gewisse Einladungen, wie die von fremden Gesandten ausgehenden, nicht ablehnen zu dürfen. Ebend. 1240, 1243.

x. Ebend. 678.

y. Com. Papers, 1831—2, vol. XXVI. p. 551.

z. Ebend. 1834, vol. XI. pp. 449, 453.

a. Rep. on Off. Salaries, 1850, Evid. 87.

b. Ebend. 76, 248.

auswärtigen Amts war in der That jeder disponible Raum von dem großen Beamtenpersonal besetzt.[c] In dem neuen, kürzlich errichteten auswärtigen Amte ist auf eine Wohnung für den Staatssekretair nicht Bedacht genommen, doch enthält das Gebäude Empfangszimmer, die von ihm oder von anderen Ministern benutzt werden können.[d] Die Beschaffung von Dienstwohnungen für den Sekretair des Inneren und anderer verantwortlicher Chefs wichtiger Verwaltungszweige ist nicht etwa grundsätzlich unterblieben, sondern weil nur für eine gewisse Anzahl von Ministern passende Häuser ausfindig zu machen waren.[e]

Es ist bezweifelt worden, ob eine Dienstwohnung für ihren Inhaber pekuniär sehr vortheilhaft sei. Aus anderen Gründen ist es unbedenklich für den Chef eines überlasteten Departements vom höchsten Werthe, in seinem Geschäftslokale zu wohnen. Er erhält dadurch Gelegenheit, Amtsgeschäfte zu Zeiten zu verrichten, wo es sonst ganz unmöglich wäre, was für das Land ein großer Gewinn ist. Dagegen sind mit einer Dienstwohnung erhebliche Unkosten verknüpft. Außer den leeren Wänden und dem, was niet- und nagelfest ist, wird nichts gewährt, Feuerungs- und Beleuchtungsmaterial nur für die Geschäftslokalien.[f] Das Mobiliar kauft der neue Minister von seinem Vorgänger, er mag nun das Haus zu beziehen beabsichtigen oder nicht, und überläßt es wieder seinem Nachfolger, wiewohl das bis zu einem gewissen Grade in seinem Belieben steht, Reparaturen werden nur, soweit sie die Substanz des Gebäudes betreffen, auf Staatskosten ausgeführt, außerdem vom Inhaber. Die Minister werden zur Einkommensteuer und zu allen übrigen Abgaben herangezogen, participiren auch mit Rücksicht darauf, daß sie einen Theil der Dienstgebäude unentgeltlich bewohnen, an den auf dieselben fallenden Steuern.[g] Zieht man dies alles in Betracht, so kann man sich nicht darüber wundern, daß weder Lord Melbourne noch Lord John Russell, während sie Premierminister waren, ihre Dienstwohnungen benutzt haben.[h]

In Frankreich haben (wenigstens seit Louis Philipp's Regierung) rücksichtlich der Staatsminister liberalere Grundsätze geherrscht. Abgesehen von ihrem Gehalt wird ihnen bei Uebernahme des Amts Praxis in Frankreich.

---

c. Rep. on Off. Salaries, 1850, Evid. 2889.

d. Hans. Deb. CLXXI. 374.

e. Rep. on Off. Salaries, 1850, Evid. 75.

f. Ebend. 23, 69, 71. Der erste Admiralitätslord hat eine Reihe von Empfangszimmern, die vom Staate meublirt sind; das ist jedoch eine Ausnahme. Ebend. 1228.

g. Ebend. 71, 77–80, 269.

h. Ebend. 69.

ein vollständig eingerichtetes Haus übergeben und Alles, mit Einschluß des Silbergeschirrs, Leinenzeugs, Mobiliars, der Dienerschaft, des Feuerungs- und Beleuchtungsmaterials gewährt. Der Aufwand für den Tisch ist das einzige, was nicht vom Staate bestritten wird. Alle Reparaturen u. s. w. werden auf Staatskosten ausgeführt. Bei einem Ministerwechsel treten die neuen Inhaber ohne Weiteres in den Besitz dieser Vortheile, ganz so, wie sie ihre Vorgänger genossen haben.[i]

Pensionen der Minister. Durch die Akte 4 & 5 Will. IV. c. 24 sind für die ausscheidenden Mitglieder des Ministeriums, je nach der Bedeutung des betreffenden Amtes Pensionen von jährlich 1000 bis 2000 £ ausgesetzt. Damit jedoch Jemand einen Anspruch auf diese Pensionen erlange, muß er eine gewisse Anzahl von Jahren im Staatsdienst gewesen sein und erklären, daß seine Privatmittel nicht ausreichen, um seine Stellung im Leben zu behaupten. Auch kann gleichzeitig nur eine bestimmte Anzahl solcher Pensionaire existiren. Die zu einer Pension berechtigende Dienstzeit braucht nicht eine ununterbrochene zu sein, es können vielmehr die verschiedenen Perioden der politischen Laufbahn des Bewerbers zusammengerechnet werden.[j]

III. Die gegenwärtigen Funktionen des Kabinets nebst seinen Beziehungen zur Krone und zur Exekutive.

Kabinetssitzungen. In der Regel hält das Kabinet einmal wöchentlich eine Sitzung ab, um sich über Staatsangelegenheiten schlüssig zu machen; erfordern es aber die Umstände, so versammelt es sich weit öfter. „Es gehört nicht zu den Regierungsaufgaben, Kabinetssitzungen zu bestimmten Zeiten abzuhalten, sondern nur nach den Bedürfnissen der Staatsverwaltung. Jeder Minister kann das Kabinet berufen, so oft es ihm beliebt und zu jedem, sein eigenes Ressort betreffenden oder sonstigen Zwecke. Doch ist es Sitte gewesen, nicht ohne Weiteres einen Boten mit der Einladung der Mitglieder zu beauftragen, sondern den Premierminister anzugehen, der dann natürlich den Erlaß der Einladungen anordnet. Während einer Parlamentssession wird das Kabinet gewöhnlich jeden Sonnabend berufen, um die anhängigen gesetzgeberischen Maßregeln und die im Laufe der Woche vorgekommenen Geschäfte zu be-

---

i. Rep. on Off. Salaries, 1850, Evid. 412—16. Lambert, Organisation Administrative, 64.

j. Rep. on Off. Sal. 1850, Evid. 104, 105. Murray's Handbook, 229.

sprechen; erforderlichen Falls tritt es jedoch auch an anderen Tagen zusammen."[k] Nach der Prorogation des Parlaments pflegt man die Kabinetssitzungen bis in den Oktober hinein auszusetzen, damit die Minister die Stadt verlassen und sich von den Anstrengungen der Session erholen können.[l]

Während des Krimkrieges, 1854, trennten sich die Kabinetsminister, wie gewöhnlich, bei'm Schlusse der Session etwa Mitte August und kamen erst Mitte Oktober wieder zusammen. Von diesem Umstande nahm der Sebastopol-Ausschuß „mit Bedauern" Notiz, obgleich ihm der Premier (Lord Aberdeen) und der Kriegssekretair die Versicherung gaben, daß inzwischen nichts vorgekommen sei, was eine Versammlung des Kabinets erforderlich gemacht hätte, in welchem Falle es sofort berufen sein würde.[m] Der verstorbene Sir George Lewis, eine vorzügliche Autorität in solcher Frage, hat treffend bemerkt: „Leute, die etwas von Geschäften verstehen, wissen, je öfter Kabinete sich versammeln, desto besser. Ignoranten bilden sich ein, sobald Kabinete sich oft versammeln, sei etwas nicht in Ordnung; das ist jedoch ein Irrthum. Nur in den großen Ferien und auf dem Lande vollführen manche Minister etwas Glänzendes und Außerordentliches, was großen Anstoß erregt. Kommen die Minister zusammen, so können sie sich über etwas Einfaches und Vernünftiges einigen".[n]

Gewöhnlich werden die Kabinetssitzungen im auswärtigen Amt abgehalten; doch geschieht das lediglich der Bequemlichkeit wegen; sie können auch in der Wohnung des Premier[o] oder an jedem anderen geeigneten Orte stattfinden. Eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern ist zu einer förmlichen Kabinetssitzung nicht erforderlich, da über die Beschlußfähigkeit nichts festgesetzt ist.[p] Ist der Premierminister selbst verhindert, so kann das Kabinet auch ohne ihn berathen, vorausgesetzt, daß er nichts dagegen hat.[q] Verhältniß des Premierministers zum Kabinet.

In der Regel läßt der Premierminister zu den Sitzungen des Kabinets jedem, der einen Sitz darin hat, eine Einladung zugehen; doch ist das kein unerschütterlicher Grundsatz. Allen, die mit unserer

k. Lord Aberdeen, im Rep. of Sebast. Committee, Com. Papers, 1854—5, vol. IX. pt. 3 p. 294. Vgl. auch pt. 2 p. 210.

l. Ebend. pt. 2, p. 209.

m. Ebend. pt. 3, pp. 194, 295, 369.

n. National Review, October 1863, p. 497.

o. Peel's Memoirs, II. 140. Seit Harley's, Walpole's und Grenville's Zeiten bis auf den heutigen Tag ist es Sitte gewesen, daß der Premierminister mitunter seine Kollegen im Kabinet zu einem Mittagsessen versammelt, wo dann Staatsangelegenheiten erörtert, vielleicht auch Beschlüsse gefaßt werden, von denen demnächst dem Könige Mittheilung gemacht wird. Vgl. oben S. 96. Corresp. Will. IV. with Earl Grey, I. 74; II. 226.

p. Com. Papers, 1854—5, vol. IX. pt. 2, p. 209.

q. Corresp. Will. IV with Earl Grey, I. 352. Hans. Deb. CLXXXVI. 1590—98.

Verfassungsgeschichte vertraut sind, ist es wohlbekannt, daß häufig Männer wegen ihrer Tüchtigkeit in einem speciellen Verwaltungsfache im Amte belassen worden sind, nominell mit einem Sitze im Kabinet, aber dessenungeachtet weder politischen Einfluß besaßen noch regelmäßig von ihren Kollegen über allgemeine die Regierung des Landes betreffende Fragen zu Rathe gezogen wurden. Außer den bereits in diesem Kapitel erwähnten Beispielen aus der Zeit vor Georg's III Regierung[r] können wir noch auf den Fall des Lordkanzlers Eldon Bezug nehmen, der nach Georg's IV Thronbesteigung von seinen Kollegen höchst selten über politische Fragen zu Rathe gezogen wurde und fast ausschließlich auf die Verrichtung seiner Amtspflichten beschränkt blieb. Man behauptet sogar, der Premier, Lord Liverpool habe Mr. Huskisson nicht allein ohne vorherige Rückfrage bei Lord Eldon, sondern auch ohne sein Vorwissen in das Kabinet eingeführt und der Kanzler habe erst durch eine Zeitungsnotiz Kenntniß davon erhalten.[s]

Nicht selten ist der Geschäftsgang eines Kabinets, das ja stets einige Persönlichkeiten in sich begreift, deren Zeit durch Verwaltungspflichten vollständig in Anspruch genommen ist, der, daß „die Sachen erst von einer kleinen Anzahl von Mitgliedern vorbereitet und erwogen, und daß manche, namentlich diejenigen, welche in ihrem Ressort mit Geschäften überladen sind, — wie z. B. der Staatssekretair für Indien — über die dem Kabinet vorzuschlagenden Maßregeln zunächst nicht zu Rathe gezogen werden.“ Ist die betreffende Frage hinlänglich vorbereitet worden, so wird das Kabinet zu einer Plenarsitzung berufen, um darüber zu entscheiden.[t] In dringenden Fällen, wo unverzügliches Handeln Noth thut, wird der Premierminister kein Bedenken tragen, auf eigene Verantwortlichkeit von der ihm vermöge seines Amtes zustehenden Obergewalt Gebrauch zu machen und sich nur des Rathes oder Beistandes derer zu bedienen, die sofort zu erreichen sind.

Ein derartiger Fall kam 1845 während Sir Robert Peel's Premierschaft vor, der in seinen nachgelassenen „Memoiren“ ausführlich erzählt ist. Das unerwartete Mißrathen der Kartoffelerndte in Irland und der drohende Mangel an Nahrungsmitteln, der nach den Nachrichten, welche erst, nachdem das Kabinet am 6. November jenes Jahres auseinandergegangen war, zu ihm gelangten, in beunruhigender Weise hervortrat, bewog den Premier (im Einverständniß mit zweien seiner

---

r. Oben S. 97, auch S. 27.

s. Campbell's Chancellors, VII. 381, 383.

t. Lord Cranbourne, Sekretair für Indien, Hans. Deb. CLXXXV. 1348; Graf Russell, ebend. 1638.

Kollegen) zu dem ungewöhnlichen Schritte, in den Vereinigten Staaten Mais im Werthe von 100,000 £ für Rechnung der Regierung ankaufen zu lassen. Aus naheliegenden Gründen mußte diese Maßregel, die vom Hause Baring im Namen und auf die Gefahr der Treasury mit großer Umsicht ausgeführt wurde, geheim gehalten werden. Im Frühjahr 1846 wurde das Korn Irischen Intendanturbeamten anvertraut, um es aus verschiedenen Magazinen zu mäßigen Preisen zu verkaufen, wo sich irgend ein Mangel an Lebensmitteln zeigen sollte. Diese rasche und entschiedene Maßregel gewährte gerade zur rechten Zeit Hülfe, wenn sie auch die Schrecken einer Hungersnoth in jener entsetzlichen Krisis nicht gänzlich abzuwenden vermochte.[u]

Die im Kabinet bei einer speciellen Veranlassung zu erörternden Gegenstände sind selten von vornherein bekannt. Die Minister haben meist von den der Regierung zur Berathung vorliegenden Fragen Kenntniß, den Zweck einer Kabinetssitzung vorher anzukündigen, ist aber nicht üblich.

Fragen, welche an das Kabinet gelangen.

Gewöhnlich beschränken sich die Berathungen des Kabinets auf allgemeine Fragen der inneren oder äußeren Politik, einschließlich derjenigen Maßregeln, die man im Interesse der Nation dem Parlament zur Erwägung unterbreiten zu müssen glaubt. Doch giebt es auch noch andere Gegenstände, die von Zeit zu Zeit vor diese verantwortliche Körperschaft gelangen. Es werden z. B. unausgesetzt Fragen auftauchen, die, wenn auch noch nicht zu einer sofortigen Lösung reif, nichtsdestoweniger vorgängiger sorgfältiger Ermittelungen bedürfen. Solche Fragen werden zunächst entweder von einzelnen Ministern oder von einem Ausschusse des Kabinets gründlich geprüft und, sobald sie für eine Erörterung genügend vorbereitet sind, dem ganzen Kabinet zur Erwägung unterbreitet.[v]

Es ist in neuerer Zeit häufig vorgekommen, daß, wenn der Chef eines bedeutenden Departements (der zugleich Kabinetsminister war) seine Kollegen über einen wichtigen Gegenstand zu Rathe zu ziehen wünschte, ein Ausschuß des Kabinets zusammentrat, um in die Frage, bevor sie dem Plenum unterbreitet würde, näher einzugehen. Es geschieht das in der Weise, daß der Minister, welcher den Rath seiner Kollegen wünscht, den Premierminister um Ernennung eines Ausschusses ersucht, der ihm bei Abfassung des demnächst dem Kabinet zu erstattenden

u. Peel's Memoirs, II. 173. Knight's Hist. of Eng. VIII. 548.

v. Rep. Com. on Off. Salaries, Com. Papers, 1850, vol. XV. Evid. 1397, 1409.

Berichts zur Seite stehe. Solche Ausschüsse pflegen alljährlich für die Kriegsverwaltung, die Admiralität, die Treasury und andere Verwaltungszweige ernannt zu werden.[w]

Alle Verwaltungsfragen, bei denen es sich entweder um neue oder wichtige Grundsätze handelt, oder die voraussichtlich Diskussionen im Parlament hervorrufen werden, müssen dem ganzen Kabinet zur Begutachtung vorgelegt werden. Denn während jeder Minister innerhalb seines Ressorts bis zu einem gewissen Punkte (unbeschadet der von der Treasury in Betreff der Verwendung der Staatsmittel geübten Kontrolle) thatsächlich souverain ist, muß er außerhalb derselben entweder den Premierminister zu Rathe ziehen oder die Frage vor seine Kollegen im Kabinet bringen.[x] Das Kabinet pflegt z. B. die Zahl der für den Militair- und Flottendienst des Jahres erforderlichen Mannschaften in Erwägung zu ziehen. Der gefaßte Beschluß wird der Königin vorgetragen und sodann von der Königin im Rath förmlich verkündigt. In der Folge wird er durch einen der Staatssekretaire dem Generalkommando und dem Admiralitätsamt mitgetheilt. Es ist dann die Aufgabe des Kriegssekretairs und des ersten Admiralitätslords, die dem Parlament zu unterbreitenden Voranschläge der zur Ausführung der Absichten der Regierung erforderlichen Ausgaben aufzustellen. Auch die Frage, auf welche Weise die Seemacht vertheilt werden soll, gehört vor das Kabinet. Erscheint es ferner durch die Umstände geboten, Truppen außer Landes zu senden, so hat zunächst das Kabinet die Maßregel zu erwägen. Die Zahl der in den verschiedenen Kolonien zu verwendenden Bataillone ist ebenfalls eine Frage der allgemeinen Politik, über die sich das Kabinet schlüssig macht, sowie auch die Verleihung von Oberkommando's über See- oder Landtruppen meist unter seiner Mitwirkung erfolgt.[y]

Differenzen zwischen untergeordneten Mitgliedern des Ministeriums rücksichtlich ihrer Amtspflichten, die nicht durch den Premier beizulegen sind, und Streitfragen zwischen verschiedenen Staatsbehörden müssen der Entscheidung des Kabinets unterworfen werden.[z]

---

w. Rep. Com. on Education, Com. Papers, 1865, vol. VI. Evid. 1887—94.

x. Rowlands, Eng. Const. 436, Rep. Com. on Board of Admiralty, Com. Papers, 1861, vol. V. p. 182.

y. Com. Papers, 1861, vol. V. p. 49. Rep. on Military Reorganisation, Com. Papers, 1860, vol. VII. pp. 95, 636. Sir G. C. Lewis in Hans. Deb. CLXIX. 1281; ebend. CXC. 368.

z. Vgl. die Fälle im Rep. Com. on Board of Admiralty, Com. Papers, 1861, vol. V. p. 199. Rep. of Sebastopol Committee, ebend. 1854—5, vol. IX. pt. 3, pp. 293, 360.

So wurde am 27. Juni 1862 im Hause der Lords bei Besprechung eines Antrags auf Vorlegung gewisser Schriftstücke darauf hingewiesen, daß die 1854 bei der Einnahme von Kertsch und Jenikale von der Armee verdienten Prisengelder in Folge von Differenzen zwischen der Treasury und Admiralität nicht gezahlt worden seien. Die Admiralität hatte die Zahlung eifrig befürwortet, die Treasury aber Bedenken erhoben und Schwierigkeiten gemacht, und so waren die Betheiligten um ihr unbestrittenes Recht gekommen. An das Kabinet hatte man anscheinend in der Sache niemals appellirt. Lord Derby tadelte die Regierung, daß sie den Fall nicht entschieden habe, der, wie er bemerkte, „recht eigentlich zu ihrer Kompetenz gehöre; bei Streitigkeiten zwischen zwei Mitgliedern der Regierung müsse das Kabinet als Appellhof fungiren".[a] Am 8. Juli wurde der Gegenstand durch folgenden Antrag vor das Haus der Gemeinen gebracht: „das Haus erachtet es für unangemessen, die Entscheidung über die Höhe der den bei der Einnahme von Kertsch und Jenikale am 24. Mai 1854 verwendeten königlichen Land- und Seetruppen gebührenden Prisengelder noch länger zu verzögern, weil dadurch das Vertrauen der Soldaten, Matrosen und Marinetruppen auf die Gewissenhaftigkeit der königlichen Staatsregierung in Prisenangelegenheiten erschüttert werden muß." Nach einer kurzen Debatte erklärte sich Lord Palmerston (der Premier) mit dem Antrage in dem Sinne einverstanden, „daß die Frage an einen kompetenten Gerichtshof verwiesen werde", und er wurde demgemäß angenommen.[b] Nach reiflicher Ueberlegung und nachdem sie sich nochmals mit den Kronjuristen in Verbindung gesetzt, überzeugte sich jedoch die Regierung, daß der Anspruch nicht zu bestreiten sei, und beantragte daher, ohne einen Gerichtshof anzugehen, im Geldbewilligungs-Ausschusse des Hauses der Gemeinen die budgetmäßige Bewilligung von 85,925 £, um den Truppen und Matrosen den Werth der bei der fraglichen Gelegenheit erbeuteten Vorräthe zu vergüten. Dieser Posten wurde vom Hause ohne Weiteres bewilligt.[c]

Prisengelder für die Einnahme von Kertsch und Jenikale.

Bei dieser Gelegenheit mag bemerkt werden, daß, wenn es auch vielleicht manchmal nicht zu vermeiden ist, Meinungsverschiedenheiten zwischen zwei oder mehreren Regierungsbehörden der Oeffentlichkeit preiszugeben, es doch immer auf die Staatsverwaltung einen verderblichen Einfluß übt. Es kann nicht fehlen, daß Erörterungen zwischen verschiedenen Behörden über politische oder praktische Fragen häufig vorkommen, sie müssen aber als geheime und vertrauliche betrachtet werden. Ist man erst zu einer Entscheidung gelangt, so ist das ganze Ministerium dafür verantwortlich, inzwischen aber ist die Enthüllung einer obwaltenden Differenz unziemlich und kann nur nachtheilige Folgen herbeiführen.[d]

---

a. Hans. Deb. CLXVII. 1131. In demselben Sinne äußerte später Graf Grey: „ein freier Meinungsaustausch zwischen den Behörden sei unerläßlich und eine Meinungsverschiedenheit zwischen ihnen oft unvermeidlich. Es gebe aber einen Modus, dieselben beizulegen. Sei die Frage wichtig, so könne der Staatssekretair sie dem ersten Schatzlord und, wenn ihm dessen Entscheidung nicht genüge, dem Kabinet überweisen". Ebend. CLXVIII. 276.

b. Ebend. CLXVIII. 89.

c. Ebend. CLXX. 613.

d. Ebend. CLXXXV. 463. Vgl. auch die Diskussion im Hause der Lords am 14. Juli 1862 über die Differenzen zwischen der Treasury und dem Kolonialamt in Betreff der Jamaika-Schuld, ebend. CLXVIII. 260, und über denselben Gegenstand Com. Papers, 1862, vol. XXXVI. p. 817. Vgl. ferner Disraeli's Bemerkungen über den Einfluß der in der Session von 1862 an's Licht gebrach-

Seine Berathungen sind geheim.

Die Berathungen des Kabinets über Alles, was seine Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt, sind durchaus geheim und vertraulich und werden selbst vor den übrigen Mitgliedern des Ministeriums, welche keinen Sitz im Kabinet haben und deshalb für den Geschäftsbetrieb der Regierung nicht unmittelbar verantwortlich sind, geheim gehalten. Gleich bei ihrer Einführung in den Geheimen Rath müssen die Minister eidlich Amtsverschwiegenheit geloben.[e] Sie dürfen deshalb weder Vorgänge im Kabinet veröffentlichen noch in vertrauliche Besprechungen mit dem Souverain oder einem Kollegen ohne ausdrückliche Erlaubniß der Krone andere einen Blick thun lassen.[f] Es gilt das ebensowohl für diejenigen, welche dem Ministerium nicht mehr angehören wie für die zeitigen Mitglieder desselben.[g]

Kein Sekretair oder clerk darf in den Kabinetssitzungen anwesend sein; auch wird über die Verhandlungen kein amtliches Protokoll geführt. Die vom Kabinet gefaßten Beschlüsse erhalten entweder in förmlichen, dem Souverain zu unterbreitenden Aufzeichnungen Ausdruck oder werden von den einzelnen Ministern, zu deren speciellem Ressort sie gehören, durch persönliche Anweisungen in Vollzug gesetzt.[h]

Beschlüsse des Kabinets.

Bloße Beschlüsse des Kabinets, denen nicht durch eine förmliche Order oder Erklärung der Königin im Rath oder einen anderen rechtsverbindlichen Akt Folge gegeben wird, haben nur momentanen Werth; ihre Wirksamkeit erstreckt sich auf die vorliegenden Fragen, dauernde Geltung wohnt ihnen dagegen nicht bei. „Es ist ein wichtiger Zug im Regierungsorganismus dieses Landes, daß es keine Behörde giebt, die allen anderen überlegen wäre. Der erste Schatzlord ist allerdings der Chef des Kabinets und das Kabinet kann einen Befehl erlassen, dem die

---

ten Mißhelligkeiten zwischen Staatsbehörden in Hans. Deb. CLXVIII. 1138, und ebend. CLXIX. 1393. Rücksichtlich der Meinungsverschiedenheiten zwischen der Treasury und Admiralität siehe oben Bd. I. S. 483, zwischen der Ober-Rechnungskammer und dem Bauamt Bd. I. S. 493 und zwischen der Kriegsverwaltung und der Indischen Regierung Hans. Deb. CXC. 175.

e. Vgl. oben S. 46.

f. Mirror of Parl. 1831–2, p. 2069. Vgl. die Bemerkungen in beiden Häusern, als ein Schreiben des Lordlieutenants von Irland (des Marquis von Anglesey) an den Premierminister (Grafen Grey), in welchem der erstere zur Information des Kabinets seine Ansichten über die Lage Irlands entwickelte, im Hause der Gemeinen von Mr. Hume und anderen Mitgliedern vorgelesen wurde. Die unbefugte Veröffentlichung dieses Schreibens wurde als „ein schändlicher und schmählicher Vertrauensbruch“ gebrandmarkt. Ebend. 1834, pp. 1373, 1375, 1430, 1446.

g. Ebend. 1834, p. 2645.

h. Murray's Handbook, 101. Dod, Parl. Companion, 1868, p. 84.

Behörden nachzukommen verpflichtet sind, aber dieser Befehl wird keineswegs ein Theil unseres Regierungs- oder Verwaltungssystems. Im Gegentheil, er schwindet mit dem Kabinet, das ihn in's Leben rief, und es bleibt dem Ermessen der nachfolgenden Regierung überlassen, ob sie ihn erneuern will oder nicht."[i]

Bedarf es eines rechtsverbindlichen Akts der Krone, um einem Beschlusse des Kabinets Geltung zu verschaffen, so liegt dem Premierminister ob, die Anberaumung einer Geheimerathssitzung anzurathen, von welcher Geheimerathsbefehle, Proklamationen und andere officielle Kundgebungen ausgehen können. Alle Befehle des Souverains, sie mögen im Geheimen Rath ihren Ursprung haben oder auf den Rath eines verantwortlichen Ministers erlassen sein, müssen von einem Staatssekretair den mit der Ausführung derselben betrauten Beamten oder Behörden zugestellt werden.[j] Deren Ausführung.

Abgesehen von den Fällen, wo förmliche Aufzeichnungen gemacht sind, hängt es fast ganz vom Zufall ab, inwieweit über die im Kabinet erörterten Gegenstände urkundliche Beweise vorhanden sind. Haben diejenigen, welche sich an den Sitzungen in hervorragender Weise betheiligen, Gelegenheit, viel persönlich mit einander zu verkehren, so kann es kommen, daß zur Zeit wenig oder gar nichts zu Papier gebracht wird.[k] Sir Robert Peel dagegen pflegte seine Ansichten über wichtige politische Fragen, über welche er einen Kabinetsbeschluß zu erlangen wünschte, seinen Kollegen mittels Denkschriften vorzutragen. Diese Schriften wurden meist „von ihm selbst in einer Kabinetssitzung verlesen und cirkulirten sodann bei den Mitgliedern der Regierung. Das bot die beste Gelegenheit zu einer reiflichen Erwägung der zur Unterstützung der vorgeschlagenen Maßregeln gemachten Angaben und angeführten Gründe und verhütete auf die wirksamste Weise Mißverständnisse und übereilte, unüberlegte Beschlüsse.[l] Dieses Verfahren hat allgemeine Nachahmung gefunden, nicht allein bei Premierministern, sondern auch bei untergeordneten Kabinetsmitgliedern, welche die Aufmerksamkeit ihrer Kollegen auf wichtige, eine sorgfältige Darstellung oder Begründung erfordernde Fragen zu lenken wünschten. Solche Schriftstücke cirkuliren bei den Ministern mittels „Kabinets-Depeschenkästchen," zu denen jeder Kabinetsminister einen Hauptschlüssel besitzt.[m]

---

i. Gladstone, Hans. Deb. CLXVI. 1847.

j. Hans. Deb. CXL. 1047.

k. Peel's Memoirs, II. 97.

l. Ebend. 99.

m. Ebend. 184, 194. Donne, Corresp. Geo. III. vol. II. p. 134. Haydn, Book of Dignities, 88, n. — Mitunter werden

Einladung anderer Minister zu einer Kabinetssitzung.

Es kommt zuweilen vor, daß ein Mitglied des Ministeriums, welches Geheimerath ist, aber nicht dem Kabinet angehört, ersucht wird, einer Kabinetssitzung beizuwohnen, um seine Ansichten über eine mit seinem Ressort im engsten Zusammenhange stehende Frage zu äußern. So wurde Lord Castlereagh als Chief Secretary des Lordlieutenants von Irland im September 1800 und wiederholt zu Anfang des folgenden Jahres ersucht, mit den Ministern über Irische Fragen Rücksprache zu nehmen.[n] Ist der Anlaß ein besonders ernster und wichtiger, so muß von dem kompetenten Beamten eine förmliche Citation ausgefertigt werden, welche gewisse Personen anweis't, einem aus den Kabinetsministern und den übrigen Geheimeräthen, deren Anwesenheit erforderlich ist, bestehenden Committee des Geheimen Raths zu gewissen speciell bezeichneten Zwecken beizuwohnen. Der Bericht dieses Committee muß dem Souverain im Rath erstattet werden. Wird dagegen von den Kabinetsministern bloß eine formlose Besprechung mit einem Kollegen begehrt, so wird derselbe einfach ersucht, in einer Kabinetssitzung anwesend zu sein.[o] Ohne ein derartiges Arrangement kann ein Departement, dessen Vorsitzender ein dem Kabinet nicht angehöriger Minister ist, die Meinung des Kabinets nur vermittelst einer seinen Kollegen im Kabinet durch den Sekretair des Inneren zu überreichenden Denkschrift einholen, ein Verfahren, durch welches sich nicht immer eine gründliche und befriedigende Erwägung der Frage erreichen läßt.[p]

Der Premierminister im Kabinet.

Die Stellung des Premierministers zum Kabinet ist eine eigenthümliche. Ungeachtet er der Chef des Ministeriums und jedenfalls das bedeutendste und einflußreichste Mitglied desselben ist, steht er doch mit allen seinen Kollegen im Kabinet auf völlig gleichem Fuße. In den Kabinetssitzungen ist in der That der einzige, der einen Vorrang vor seinen Genossen hat, der Geheimeraths-Präsident. Insofern jedoch die volle Verantwortlichkeit für die Regierung dem ersten Minister der Krone obliegt, muß er natürlich im Kabinet einen höheren Grad von Ansehen und Einfluß besitzen, als irgend ein anderes Mitglied. Gewöhnliche Fragen können durch Majoritätsbeschluß gegen die Meinung

---

Dokumente, die nur von den Kabinetsministern gelesen werden sollen, privatim im auswärtigen Amte gedruckt, um ihre Vervielfältigung durch Abschreiben zu vermeiden. Hans. Deb. CLXVI. 711.

n. Edinb. Review, CIII. 350. Vgl. auch Rep. Com. on Education, Com. Papers, 1865, vol. VI. Evid. 2395.

o. Correp. Will. IV with Earl Grey, I. 399.

p. Rep. Com. on Education, 1865, Evid. 667, 668.

des Premier entschieden werden.[q] Doch kann er, wenn er will, darauf bestehen, daß das Kabinet eine Frage seinen Ansichten gemäß entscheide, und anderenfalls durch seinen Rücktritt das Ministerium sprengen.[r] Sind etwaige Meinungsverschiedenheiten mit seinen Kollegen nicht auszugleichen, so kann er ihren Rücktritt oder die Auflösung des Kabinets verlangen."[s]

Der ältere Pitt, der als Premierminister Georg's II allmächtig gewesen war, mußte nach Georg's III Thronbesteigung seine Maßregeln dem Kabinet unterbreiten. Als er von demselben in der den Krieg mit Spanien betreffenden Frage überstimmt wurde, trat er mit der Erklärung zurück, „er wolle nicht in einer Stellung verharren, die ihn für Maßregeln verantwortlich mache, deren Leitung man ihm entziehe."[t]

1797, während der Premierschaft des jüngeren Pitt, erklärte dieser dem Kabinet, es sei das Gerathenste, den Versuch, einen Frieden mit Frankreich herbeizuführen, zu erneuern. Seine Kollegen waren in der Frage getheilter Ansicht; Lord Grenville und Mr. Windham wollten von derartigen Eröffnungen durchaus nichts wissen. Doch Pitt war entschlossen und Grenville mußte als Staatssekretair dem französischen Gesandten den Vorschlag machen.[u]

Der Premierminister pflegt es indessen nicht eher zum Bruche mit dem Kabinet kommen zu lassen, als bis er sich überzeugt hat, daß ihm keine andere Wahl bleibt, als entweder seine Ansichten zur Geltung zu bringen oder zurückzutreten. Denn „in einem Verfassungsstaate ist ein Kompromiß die naturgemäße Lösung aller Differenzen zwischen Männern in amtlichen Stellungen, selbst wenn sie einander im Range nicht gleich stehen."[v]

Als im Herbst 1845 in Irland die Kartoffelerndte mißrathen war, befürwortete Sir Robert Peel, der damals Premierminister war, im Kabinet die Oeffnung der Häfen für fremdes Korn und die zeitweilige Abschaffung der Kornzölle. Da er jedoch nur bei dreien seiner Kollegen Unterstützung fand, so wurde er überstimmt und beruhigte sich dabei. Einige Wochen später, als das Bedürfniß ein immer dringenderes wurde, rieth er abermals zu dieser Maßregel, konnte aber seine Kollegen nicht bewegen, ihm zuzustimmen. Nunmehr trat er zurück, und da es unmöglich war, aus den Reihen seiner vormaligen Kollegen ein Ministerium zu bilden, so ward Lord John Russell von der Königin berufen. Auch dessen Bemühungen waren fruchtlos. Ihre Majestät ersuchte daher Sir Robert Peel, seinen Rücktritt zurückzunehmen, worauf dieser auch einging und sein Kabinet in der Weise neugestaltete, daß er Männer zu seinen Kollegen erwählte, welche bereit waren, ihn in der Ausführung seiner Politik zu unterstützen,

---

q. Corresp. Will. IV with Earl Grey, I. 431, 433.

r. Rep. on Board of Admiralty, Com. Papers, 1861, vol. V. p. 182. Vgl. Rep. on Mil. Organisation, ebend. 1860, vol. VII. p. 511.

s. Cox, Eng. Gov. 652.

t. Campbell's Chief Justices, II. 457.

u. Massey, George III, vol. IV. p. 248.

v. Rep. on Mil. Organisation, Com. Papers, 1860, vol. VII. p. 557.

für sich selbst aber als „den Minister Englands" die „unumschränkte Befugniß" in Anspruch nahm, nach eigenem Ermessen zu beurtheilen, welche Maßregeln durch die Interessen des Volks geboten seien.[w]

Am 23. April 1863 wurde im Geldbewilligungs-Ausschusse zu den Kosten eines Nationaldenkmals für den verstorbenen Prinzen-Gemahl die Summe von 50,000 £ bewilligt. Man nahm an, daß dies der ganze vom Parlament zu diesem Unternehmen zu gewährende Geldbeitrag sei.[x] Zu gleicher Zeit versprach jedoch der Premier (Lord Palmerston) dem Komité zur Ausführung des Denkmals, die Regierung werde ihm eine hinreichende Quantität alten Stückguts zum Bronceguß der beabsichtigten Statue liefern. Da man desselben nicht sofort bedurfte, so war vor dem Jahre 1865, wo das Denkmal so weit gediehen war, daß das Metall verwendet werden mußte, die Treasury oder das Kriegsdepartement nicht darum angegangen. Als darauf Lord Palmerston das Kabinet über die Angelegenheit zu Rathe zog, äußerten sich einige seiner Kollegen (auch der Schatzkanzler) mißbilligend über den gethanen Schritt. Ein Beschluß scheint jedoch vom Kabinet über die Frage nicht gefaßt worden zu sein. Lord Palmerston richtete indessen auf eigene Verantwortlichkeit an die Interessenten ein Schreiben, in welchem er ihnen die von einigen seiner Kollegen erhobenen Bedenken mittheilte, aber dessenungeachtet sein ursprüngliches Versprechen wiederholte und hinzufügte, er werde nöthigenfalls die budgetmäßige Bewilligung des Metalls im Hause beantragen. So stand die Sache, als Lord Palmerston starb und sein Ministerium sich auflös'te. Ein Jahr später beschloß das Ministerium Derby, über den Gegenstand interpellirt, das von Lord Palmerston ertheilte Versprechen, auf das sich das Komité verlassen hatte, zu erfüllen. In Gemäßheit eines von der Treasury auf den Wunsch des Hauses der Gemeinen adoptirten Grundsatzes ließ man jedoch im Geldbewilligungs-Ausschusse die Summe von 4,970 £, die den Werth des Stückguts repräsentirte, bewilligen und dadurch die Treasury in den Stand setzen, dasselbe vom Kriegsdepartement anzukaufen und den Unternehmern des Denkmals zur Verfügung zu stellen. In der desfallsigen Debatte erklärte der Ex-Schatzkanzler (Gladstone), was auch Lord Palmerston selbst in der Sache gesagt oder gethan haben möge, die Angabe sei nicht richtig, daß sein Ministerium irgendwie dieser Maßnahme zugestimmt habe. Der Schatzkanzler Disraeli behauptete jedoch, das Haus würde „nicht legal oder in liberalem Geiste verfahren, wollte es ein geringfügiges Bedenken benutzen, um der Erfüllung der (von Lord Palmerston schriftlich eingegangenen) Verpflichtung Hindernisse in den Weg zu legen". In Folge dessen wurde der Posten ohne weitere Bemerkung bewilligt.[y]

Verkehr zwischen der Krone und dem Kabinet.

Wir haben nunmehr den persönlichen Verkehr zwischen dem Souverain und den Mitgliedern seines Kabinets in's Auge zu fassen. Mit Rücksicht auf die zwischen dem Könige und seinen Ministern bestehenden verfassungsmäßigen Beziehungen wird es angemessen sein, in diesem Zusammenhange der politisch neutralen Stellung zu erwähnen, welche der Souverain im Verkehr mit allen übrigen Personen einnimmt, auch denen gegenüber, welche persönlich Zutritt bei ihm haben und vielleicht

---

w. Hans. Deb. LXXXIII. 86—95.
x. Ebend. CLXX. 605.
y. Hans. Deb. CLXXXIV. 1551, 1579, 1605.

eine solche Gelegenheit zu benutzen wünschen, um ihm ihre Ueberzeugungen über politische Fragen kundzuthun.[z]

Das officielle Verbindungsglied zwischen dem Souverain und dem Kabinet war ehedem ein Staatssekretair, jetzt ist es jedoch regelmäßig der Premierminister.[a] Ihm liegt es ob, dem Souverain alle wichtigen Kabinetsbeschlüsse zur Genehmigung zu übermitteln, sowie ihm der Souverain seine desfallsigen Entscheidungen mittheilt.[b] Eröffnungen über Staatsangelegenheiten macht der Souverain stets dem Premierminister und umgekehrt. Zuweilen schreibt der Souverain an „das Kabinet" in seiner Gesammtheit,[c] gewöhnlich aber korrespondirt er amtlich nur mit dem Premierminister, der die königlichen Schreiben seinen Kollegen im Kabinet vorlies't oder bei ihnen cirkuliren läßt. Sind dieselben vertraulicher Art, so müssen sie jedenfalls ohne ausdrückliche Erlaubniß des Königs allen übrigen Personen vorenthalten werden. Denn über die Berathungen mit dem Könige muß, wie bereits bemerkt worden, von allen Betheiligten Stillschweigen beobachtet werden.[d]

Wilhelm IV, der sich durch sein Verhalten als konstitutioneller Monarch allgemein Vertrauen und Achtung erwarb,[e] liefert uns ein bewundrungswürdiges Beispiel von der Art und Weise des Verkehrs, wie er zwischen dem Souverain und denen, welche Zutritt bei ihm erlangen, bestehen muß. Wir erfahren aus sicherer Quelle, daß Se. Majestät jedem, der eine Unterredung wünschte, zugänglich war, daß er täglich viele Personen zu sehen pflegte, mit denen er sich offen über Alles unterhielt, worüber sie Auskunft zu geben vermochten, daß er aber, „mochte er ihnen auch Gehör schenken, sich niemals über eine Frage unterhielt, die den Gegenstand einer Berathung mit seinem Kabinet bildete, oder in Aussicht genommene ministerielle oder amtliche Arrangements betraf. Politische Fragen bildeten nie den Gegenstand der Unterhaltung, . . selbst allbekannte Dinge berührte er nur in der Weise, wie sie die Zeitungen brachten."[f]

Politische Neutralität des Souverains.

---

z. Welches Verfahren ein Peer, welcher keine amtliche Stellung einnimmt, einschlagen muß, um eine Audienz bei dem Souverain zu erlangen, s. Bd. I. S. 146.

a. Vgl. oben S. 32, 98.

b. Edinb. Review, CXXV. 546.

c. Jesse, Life of Geo. III, vol. III. pp. 448, 450, 536.

d. Vgl. oben S. 46, 164 und Corresp. Will. IV with Earl Grey, II. 229.

e. Vgl. Bd. I. S. 160. Corresp. Will. IV. with Earl Grey, I. pref. VII—IX.

f. Ebend. 61, 62, 176. Georg III zeichnete sich seit dem Jahre 1806 ebenfalls durch strenge Unparteilichkeit aus. Vgl. Yonge, Life of Lord Liverpool,

Vermittelung zwischen streitenden Parteien.

Nur dann wich er von dem Grundsatze ab, alle politischen Gespräche mit Personen, die nicht zu seinen „unmittelbaren verfassungsmäßigen Rathgebern" gehörten, zu vermeiden, wenn er auf Ansuchen oder mit Vorwissen seiner Minister einen Peer oder Lord des Parlaments zu einer Besprechung einlud, um den Ungestüm des Parteikampfs zu mildern oder Maßregeln der Minister, die ihm von höchster Wichtigkeit erschienen, die aber durch die ihnen begegnende heftige Opposition gefährdet waren, im Parlament zum Siege zu verhelfen. In solchen Fällen trug der König kein Bedenken, seine Zuhörer auf die großen Vortheile hinzuweisen, die nach seinem Dafürhalten dem Lande aus einer unbefangenen und versöhnlichen Behandlung der betreffenden Frage im Geist des Kompromisses erwachsen würden.[g]

Darf nicht in Eingriffe in die Unabhängigkeit des Parlaments ausarten.

Es ist allerdings ein alter Verfassungsgrundsatz, daß der Souverain von keiner im Parlament zur Erörterung stehenden Angelegenheit officiell Notiz nehmen darf, bis ihm dieselbe amtlich zur Genehmigung mitgetheilt worden ist, und daß die Meinung des Souverains über eine im Parlament anhängige Bill oder sonstige Maßregel nicht zu dem Zwecke verbreitet werden darf, um Mitglieder in ihrer Abstimmung zu beeinflussen.[h] Dieser Grundsatz ist nothwendig, um dem Parlament bei der Ausübung seiner gesetzgeberischen Funktionen seine Unabhängigkeit zu wahren. Er wurde aber ursprünglich unter Umständen aufgestellt, die von den heutigen völlig verschieden sind, und zur Beseitigung eines Uebels, das jetzt nicht mehr existirt. Während er rücksichtlich der Parlamentshäuser in ihrer Gesammtheit noch immer die strikteste Interpretation zuläßt,[i] darf er nicht so verstanden werden, daß er dem alten unbezweifelten Rechte eines jeden Peers des Reichs Eintrag thäte, als erblicher Berather der Krone eine Audienz bei dem Souverain nachzusuchen, um ihm über Staatsangelegenheiten jede beliebige Vorstellung zu machen.[j] In der Regel wird der Souverain solche Eröffnungen entgegennehmen, ohne sich darüber zu äußern, und sich vorbehalten, seine persönliche Meinung über die ihm solchergestalt vorgetragene politische Streitfrage seinen verfassungsmäßigen Rathgebern mitzutheilen.

I, 217—21, sowie in Betreff des Prinzen Regenten ebend. II. 242.

g. Corr. with Earl Grey, II. 19, 21, 33, 38, 64, 198. Aehnliche Bestrebungen schrieb das Gerücht Ihrer Majestät der Königin Viktoria während der Parteistreitigkeiten über die Reformfrage im Jahre 1867 zu.

h. Vgl. Bd. I. S. 46. Vgl. auch Jesse, Life of Geo. III, vol. I. pp. 337—47.

i. May, Parl. Pract. ed. 1863, p. 314.

j. Vgl. Bd. I. S. 45—47.

In dringenden Fällen aber, wo es gilt, widerstreitende Meinungen auszugleichen und rivalisirende Parteien zu versöhnen, dürfen wir, auf Präcedenzfälle gestützt, für den Souverain das Recht in Anspruch nehmen, selbst in's Mittel zu treten und mit dem ihm vermöge seiner erhabenen Stellung zu Gebote stehenden Gewicht einflußreichen Männern ohne Rücksicht auf ihr Verhältniß zum zeitigen Ministerium Rath zu ertheilen. Eine solche Intervention ist jedoch nur zu empfehlen, wenn es kein anderes Mittel zur Wiederherstellung der Eintracht im Staate giebt. Sie ist niemals gerechtfertigt, um zwischen beiden Parlamentshäusern einen Antagonismus hervorzurufen, wie das 1783 Seitens Georg's III geschah, als er gegen die India Bill, die bei den Gemeinen seiner innersten Ueberzeugung entgegen durchgegangen war, im Hause der Lords intriguirte, anstatt der Maßregel seine Genehmigung zu versagen, das Parlament aufzulösen oder (wie er in der Folge that) die Minister, welche sie eingebracht, zum Rücktritt zu nöthigen.[k] Nur als Vermittler in außerordentlichen Fällen und Behufs Behebung von Hindernissen, die sich dem Laufe der Gesetzgebung entgegenstellen, darf der Souverain verfassungsmäßig Peers und Lords des Parlaments seine persönlichen Ansichten kundthun und dadurch ihr Verhalten im Parlament in einer bestimmten Frage zu beeinflussen suchen.[l] Auch muß sich eine solche Meinungsäußerung streng innerhalb der Grenzen eines Raths halten und darf (abgesehen von Königlichen Civilbeamten[m]) nicht auf eine Beeinträchtigung der Freiheit eines Mitglieds der Legislative hinauslaufen.

Als im Jahre 1700 zwischen beiden Häusern ein erbitterter Streit entbrannt war, weil die Gemeinen eine Maßregel, die den Lords mißfiel, im Lande aber beliebt war, dadurch durchzusetzen versuchten, daß sie dieselbe mit einer Geldbill verbanden, erkannte Wilhelm III, wiewohl er sich ebenfalls gegen die Maßregel erklärte, die große Gefahr eines Konflikts wegen einer solchen Frage und bemühte sich, das Durchgehen der Bill bei den Lords herbeizuführen. Er ließ verbreiten, daß er das Durchgehen der Bill als ein im Ganzen geringeres Uebel betrachte, als ihre förmliche Annahme. Die Stimmung der Lords wurde hierauf eine wesentlich andere; wenige änderten freilich

---

k. Bd. I. S. 45.

l. Hearn, Gov. of Eng. 178.

m. Gehören solche Personen dem Parlament an, so haben sie sich auch dem Grundsatze zu fügen, daß in politischen Fragen Einmüthigkeit unter allen Mitgliedern des Ministeriums herrschen muß. „Tief durchdrungen von der Nothwendigkeit, seiner Regierung eine positive und rückhaltlose Unterstützung zu gewähren", bestand König Wilhelm IV darauf, daß jedes Mitglied seines Hofstaats, das einen Sitz in einem der Häuser hatte, bei Strafe der Amtsentsetzung 1831 und 1832 mit den Ministern für deren Reformbill stimmte. Dieses Verfahren Sr. Majestät wurde vom Premierminister außerordentlich gerühmt. Earl Grey, Corresp. with Will. IV. vol. I. pp. 290, 295; II. 167, 179.

ihr Votum, doch eine hinreichende Anzahl enthielt sich der Abstimmung, um das Durchgehen der Bill ohne Amendement zu ermöglichen.[n]

1832 trat ferner Wilhelm IV in's Mittel, um die Majorität der Peers zur Annahme der im Hause der Gemeinen durchgegangenen Reformbill zu bewegen, da das eine minder peinliche und gefährliche Alternative sei, als die vorgeschlagene Kreirung einer hinreichenden Anzahl von Peers, um der Maßregel im Hause der Lords zum Siege zu verhelfen.[o] Dieser Schritt, obgleich unverkennbar ein Eingriff in die Unabhängigkeit des Parlaments und als solcher von Sir Erskine May nachdrücklich getadelt, wurde seiner Zeit vom Premierminister, Grafen Grey, als ein dem Souverain wohl anstehender Akt der Versöhnung und als das Mittel, ein weit größeres Uebel abzuwenden, gutgeheißen.[p]

Art und Weise der Vermittelung des Souverains.

Man kann also zugeben, daß in dringenden Fällen eine persönliche Vermittelung des Souverains zwischen feindlichen Parteien innerhalb des Staats empfehlenswerth und zweckmäßig und für das Gemeinwesen von Nutzen ist. Doch muß er vor allen Dingen berücksichtigen, welches Gewicht naturgemäß einem jeden seiner Worte beigelegt wird, und sorgfältig vermeiden, Meinungen zu äußern, welche denen seiner verantwortlichen Räthe zuwiderlaufen, will er nicht, wie 1783, die Folgen ihres Rücktritts oder ihrer Entlassung auf sich nehmen.[q] Auch muß, um künftigen Mißverständnissen oder Unzuträglichkeiten vorzubeugen, stets dem Premierminister von dem wesentlichen Inhalte solcher Besprechungen baldmöglichst Mittheilung gemacht werden.[r]

Verfassungsmäßige Beschränkungen des Souverains in solchen Fällen.

Im November 1831 sah sich der Premierminister, Graf Grey, veranlaßt, dem Könige in seinen politischen Aeußerungen Personen gegenüber, die nicht zu seinen verfassungsmäßigen Dienern gehörten, Vorsicht anzuempfehlen, damit nicht die in dieser Beziehung bestehenden Schranken ohne Vorwissen oder Zustimmung der Minister überschritten würden. Der Herzog von Wellington (der sich damals in der Opposition befand) hatte nämlich in ganz loyaler Weise von seinem Vorrecht als Peer Gebrauch gemacht und mit einem Schreiben an Se. Majestät eine Denkschrift über die große Gefahr, welcher das Land durch den Ungestüm der aus der herrschenden Agitation für Parlamentsreform hervorgegangenen politischen Vereine ausgesetzt sei, übersandt. Der König beantwortete das Schreiben sofort, ohne diese Denkschrift zuvor einem seiner

---

n. Macaulay, Hist. of Eng. vol. V. ch. XXV.

o. May, Const. Hist. I. 120. Vgl. dagegen Hearn, Gov. of Eng. 177. Eine reiflichere Prüfung dieses Falles auf Grund der kürzlich veröffentlichten Korrespondenz des Grafen Grey mit König Wilhelm IV hat mich bewogen, meine im ersten Bande (S. 56 u. 104) über diesen Gegenstand ausgesprochene Ansicht, wo ich mich mit May gegen die Einmischung des Königs erklärte, zu modificiren. Ich bin jetzt geneigt, Mr. Hearn beizutreten und das Verfahren des Königs unter den obwaltenden Umständen für gerechtfertigt zu halten.

p. Earl Grey, Corresp. with Will. IV. vol. II. pp. 439—52.

q. Bd. I. S. 46. Campbell's Chancellors, V. 565.

r. Earl Grey, Corresp. with Will. IV, vol. II. pp. 40, 44, 48, 56, 147.

Minister mitzutheilen, und eröffnete dem Herzog, die Regierung sei sich der erwähnten Gefahr vollkommen bewußt „und es bestehe in dieser Beziehung zwischen ihm und seinen Ministern ein aufrichtiges Einverständniß.“ Gleich darauf ließ der König dem Premierminister Abschriften der betreffenden Briefe zugehen. Graf Grey konnte nicht umhin, bei'm Lesen derselben seine Ueberraschung zu äußern und dem Könige bemerklich zu machen, daß es ihm „mehr als zweifelhaft“ erscheine, „ob sie verfassungsmäßig zu rechtfertigen seien.“ Se. Majestät erwiderte, bei'm Empfang der Denkschrift des Herzogs habe er geglaubt, „als Peer und Geheimerath habe derselbe das Recht, diejenigen Mittheilungen, die er ihm in einer Privataudienz hätte machen können, wenn er es für gut befunden, eine solche nachzusuchen, ihm brieflich zugehen zu lassen. In jedem anderen Falle würde er das Schreiben u. s. w. dem Grafen Grey zugestellt, sich auf ein Empfangsbekenntniß beschränkt und den Schreiber von dieser Disposition unterrichtet haben.“ Später gab der König dem Grafen Grey die Versicherung, „er werde in Zukunft seine Erwiderung auf eine derartige Eröffnung Sr. Gnaden auf eine einfache Empfangsbescheinigung beschränken,“ ein Versprechen, das er demnächst bei Empfang eines zweiten Schreibens des Herzogs über denselben Gegenstand hielt. Als Graf Grey von diesem Entschlusse unterrichtet wurde, äußerte er seine Befriedigung und fügte hinzu, „es könne sicherlich manchmal Unzuträglichkeiten herbeiführen, wenn Se. Majestät sich gegen andere, als seine vertrauten Diener, über Fragen äußern wollte, über die sie vielleicht Sr. Majestät Rath zu ertheilen hätten.[s]

Königin Viktoria als konstitutionelle Monarchin.

Nach der Thronbesteigung unserer huldreichen Königin und bis nach ihrer Vermählung mit dem Prinzen Albert ließ sich Ihre Majestät nach ihrem eigenen Bekenntniß von „lebhaftem Parteigefühl“ für die damals im Amte befindlichen Whigs beeinflussen. Aber „der Prinz begriff früh, welche Stellung der Monarchin Großbritanniens zwischen streitenden politischen Parteien gezieme und welche Verhaltungsweise er als Gemahl dieser Monarchin beobachten dürfe.“ Er hielt sich deshalb „von allen Netzen des Parteiwesens, seinen Eifersüchteleien und Feindseligkeiten fern und vermied standhaft selbst den Schein politischer Parteinahme. Und nicht allein das, auch jene Sympathien, von denen sich die Königin nach ihrem offenen Anerkenntniß damals leiten ließ, machten sich unter dem Einflusse seiner verständigen Rathschläge bald nicht mehr bemerkbar; und schon lange haben alle Parteien bereitwillig Zeugniß dafür abgelegt, daß einer jeden von ihnen, sobald sie mit der Handhabung der Regierung betraut war, von Seiten der Königin und des Prinzen als ihres natürlichen Vertrauensraths aufrichtige und verfassungsmäßige Unterstützung zu Theil geworden ist.“[t] In seinem weisen und patriotischen Streben, Ihrer Majestät die Pflicht strenger Neutralität in politischen Dingen einzuprägen, stand dem Prinzen Albert der damalige Premierminister, Lord Melbourne, mit Ge=

s. Earl Grey, Corresp. with Will. IV, vol. I. pp. 413—26.

t. Grey, Early Years of the Prince Consort, 276, 284, 327.

schick zur Seite, der, wiewohl selbst ein Whig, die königliche Heirath benutzte, um die Königin darauf hinzuweisen, daß die Zeit gekommen sei, „eine allgemeine Amnestie für die Tories zu erlassen.“ Und bei einer anderen Gelegenheit sagte Lord Melbourne, in Bezug auf die Tories, gegen welche die Königin sehr aufgebracht war: „Sie sollten jetzt den Oelzweig ein wenig ausstrecken.“ [u]

Der Königin Vorliebe für die Whigs bei Beginn ihrer Regierung ist leicht erklärlich. Sie war zum Theil ihrer persönlichen Achtung vor Lord Melbourne, welcher ihre ersten Schritte als Monarchin mit der wärmsten, loyalsten und hingebendsten Sorgfalt leitete, zuzuschreiben und wurde noch genährt und gesteigert durch gewisse Vorgänge im Parlament bezüglich der Naturalisation des Prinzen Albert und der für die Bedürfnisse seines Hofstaats zu bewilligenden Summe, wobei die Tory-Opposition einen ungewöhnlichen Grad von Schroffheit bewies. [v] Mögen indessen diese Umstände auch genügen, Ihrer Majestät einseitige Richtung zu erklären und zu erläutern, sie zu rechtfertigen sind sie nicht geeignet, wie sie selbst so einfach und rührend bekannt hat. Man muß jedoch der Königin Jugend und Unerfahrenheit in dieser Probezeit um so mehr in Anschlag bringen, als sie seit ihrer Vermählung mit jedem Staatsmann, der ihr politisches Vertrauen genoß, welcher Partei er auch angehören mochte, stets in der offensten und rückhaltlosesten Weise zusammengewirkt hat. [w]

Zutritt bei dem Souverain.

Jeder politische Chef einer Verwaltungsbehörde hat bei dem Souverain freien Zutritt und darf ihm im Namen seines Departements alle erforderlichen Mittheilungen machen. Der Briefwechsel zwischen dem Souverain und einem untergeordneten Minister aber muß dem Premier, wenn nicht von vorn herein, jedenfalls gleich nachdem er stattgefunden hat, unterbreitet werden. [x]

Den Kabinetssitzungen wohnt der Souverain niemals bei. Ehedem herrschte, wie wir gesehen haben, [y] in dieser Beziehung eine andere Praxis; es bedarf jedoch keiner weiteren Begründung, daß die Berathungen der verantwortlichen Räthe der Krone über Staatsangelegenheiten, sollen sie unparteiisch sein, geheim und vertraulich sein müssen.

Bis sich die Minister darüber verständigt haben, welchen Rath sie ihrem Souverain bei einer bestimmten Veranlassung ertheilen wollen,

---

u. Grey, Early Years of the Prince Consort, 327.

v. Ebend. chap. XI. XII. XIII. XIV.

w. Vgl. Bd. I. S. 160.

x. Corresp. Will. IV. with Earl Grey, I. 46, 76, 79, 80, 83, 116, 354.

y. Oben S. 96.

würde es nicht an der Zeit sein, sich mit der Krone darüber in Verbindung zu setzen. Selbst dem Premier gebietet es weder die Pflicht noch die Courtoisie, mit dem Souverain über eine Frage, die noch der Berathung des Kabinets unterliegt, Rücksprache zu nehmen. Sobald jedoch über ein im Wege der Gesetzgebung oder der Verwaltung zu verwirklichendes Projekt oder eine zu befolgende Politik eine Einigung erzielt ist, ist der Premier, als der Minister, in welchen die Krone ihr konstitutionelles Vertrauen gesetzt hat, verpflichtet, die königliche Willensmeinung darüber einzuholen und seinem Souverain Gelegenheit zu geben, „in allen Zweigen der Staatsverwaltung jene verfassungsmäßige Kritik" zu üben, die das Recht und die Pflicht der Krone ist und eingestandener Maßen eine „höchst heilsame" und durchgreifende Wirkung übt.[z] Daß Pitt, als seine Kollegen im Jahre 1800 mit ihm übereingekommen waren, daß es rathsam sei, den Ansprüchen der Katholiken ein gewisses Zugeständniß zu machen, diesen Grundsatz außer Acht ließ, zog ihm den Verlust seines Amts und dem Ministerium die Einbuße des königlichen Vertrauens zu.[a]

Kabinetsbeschlüsse sind dem Könige zur Genehmigung zu unterbreiten.

Pitt läßt diesen Grundsatz 1800 außer Acht.

Es ist auffallend, daß Addington, Pitt's Nachfolger als Premierminister, sich ebenfalls dem Vorwurfe ausgesetzt haben sollte, die seinem Souverain schuldige Rücksicht außer Augen gesetzt zu haben, als er 1803 Pitt den Antrag machte, die Premierschaft wieder zu übernehmen, ohne vom Könige dazu autorisirt worden zu sein.[b] Pitt's Antwort ging dahin: bevor er die Sache in Erwägung ziehe, „möchte er die desfallsigen Wünsche Sr. Majestät kennen."[c] In der Folge theilte er Addington die Bedingungen mit, unter denen allein er sich zur Uebernahme des Amts entschließen würde, bemerkte jedoch, jede Erörterung müsse „lediglich als eine gewöhnliche Unterhaltung betrachtet" werden, und fügte hinzu, „bevor er von der Willensmeinung Sr. Majestät vollständig unterrichtet sei, könne er weder ein Wort sagen noch einen Namen nennen, die als bindend zu betrachten seien." Die Bedingungen erwiesen sich für das Kabinet als unannehmbar und die Unterhandlung zerschlug sich, worauf Pitt erklärte, er werde sich „künftig nur auf solche Anträge einlassen, die auf ausdrücklichen Befehl Sr. Majestät ge-

z. Disraeli, Hans. Deb. CLXXXVIII. 1113. Vgl. oben Bd. I. S. 172, 198.

a. Massey, Geo. III. vol. IV. p. 550. Russell's Life of Fox, III. 202. Stanhope's Pitt, III. 268—76. Pitt machte es sich später selbst zum Vorwurfe, „daß er nicht früher den König für die Maßregel in der Betreff der Katholiken zu gewinnen gesucht habe". Ebend. 287.

b. Vgl. Sir G. C. Lewis' Bemerkungen über diese Angelegenheit Bd. I. S. 72, N.

c. Stanhope's Pitt, III. 432; IV. 32.

macht seien.“ Mehrere Tage darauf unterrichtete Addington den König von der Sache und erbot sich, ihm die ganze Korrespondenz vorzulegen. Dieser aber, ärgerlich, daß er nicht früher befragt worden war, mochte die Briefe nicht lesen oder auch nur Notiz von ihnen nehmen und äußerte zwei Tage später gegen Lord Pelham: „Es ist von Anfang bis zu Ende eine thörichte Verhandlung, schlecht eingeleitet, schlecht geführt und schlecht beendet.“ [d]

Angelegenheiten, welche die vorgängige Genehmigung der Krone erfordern.

Es mag schwierig erscheinen, in jedem Falle genau zu bestimmen, welche Angelegenheiten von vorn herein die Zustimmung der Krone erhalten müssen und welchen sich die verschiedenen Departementschefs füglich nach eigenem Ermessen und auf eigene Verantwortlichkeit unterziehen können. So viel steht jedoch jedenfalls fest, daß keinerlei wichtige Regierungsakte, welche die Krone an eine bestimmte Maßnahme oder Politik, die nicht bereits die königliche Approbation erhalten hat, binden würden, ohne vorgängige Genehmigung des Souverains vorgenommen werden dürfen. Diese Norm findet auf den gewöhnlichen amtlichen Verkehr keine Anwendung, sondern nur auf solche Akte, welche die bisher befolgte Politik in irgend einer Beziehung ändern oder rücksichtlich derer ein Zweifel aufkommen könnte, welche Ansichten der Souverain, sei es über den Akt selbst oder über die Art seiner Vollziehung oder über die dabei gebrauchten Ausdrücke hegen möchte. [e] Dagegen ist es nicht erforderlich, die Krone über Angelegenheiten der laufenden Verwaltung oder über unbedeutende Verwaltungsgegenstände zu befragen, die füglich von dem dafür verantwortlichen Chef der betreffenden Staatsbehörde auf eigene Hand abgemacht werden können. [f]

Ueberreichung von Aufzeichnungen des Kabinets an den Souverain.

Aufzeichnungen, über welche sich das Kabinet geeinigt hat und die dem Souverain mitgetheilt werden sollen, müssen durch den Premier entweder brieflich oder in einer zu dem Zwecke nachgesuchten Audienz überreicht werden. Solche Aufzeichnungen müssen stets die Namen der bei ihrer Feststellung anwesenden Minister enthalten. [g] Von den Be-

---

d. Stanhope's Pitt, IV. 36, 37. Jesse, Geo. III. vol. III. p. 308.

e. May, Const. Hist. I. 132. Vgl. auch Corresp. of Will. IV. with Earl Grey, II. 355, 364, 373, 376, 457—9.

f. May, Const. Hist. I. 135.

g. Russell, Corresp. Fox, I. 351. Stapleton, Canning and his Times, 405, 419. Corresp. Will. IV with Earl Grey, I. 2, 18, 38, 225; II. 336. Schon unter Richard II finden wir regelmäßig die Namen der in einer Sitzung des königlichen Raths anwesenden Mitglieder erwähnt. Genehmigte Berichte werden von den anwesenden unterzeichnet, bevor sie in das „Book of the Council“ eingetragen werden. (Nicolas, Pro. Privy Council, vol. I. pp. XVII, XVIII.) Nach der Revolution von 1688 suchten die Gegner eines inneren Raths oder Kabinets eine

schlüssen des Kabinets in minder wichtigen Fragen pflegt der Premierminister den Souverain brieflich in Kenntniß zu setzen.[h] Ist der eine oder andere der in einer Kabinetssitzung anwesenden Minister mit einem von der Majorität genehmigten Berichte nicht einverstanden, so müssen dem Könige die Namen der Dissentirenden und die Punkte, auf welche sich ihr Widerspruch erstreckt, mitgetheilt werden.[i] Mitunter wird dem Könige der wesentliche Inhalt der Berathungen des Kabinets über eine bestimmte Frage vom Premier mündlich erläutert. Ist in solchem Falle die Angelegenheit wichtig und erheblich genug, so muß die Unterredung zwischen dem Souverain und seinem ersten Minister zu Papier gebracht werden, um bei der Mittheilung derselben an die übrigen Kabinetsmitglieder Mißverständnissen vorzubeugen.[j]

1825, unter dem Ministerium Liverpool, versuchte der König (Georg IV), sich anstatt eines vom ganzen Kabinet ausgehenden korrekten Berichts von jedem Kabinetsminister eine besondere Denkschrift über eine specielle Frage zu verschaffen. Er hatte dabei den Zweck, Canning, den Secretair des Auswärtigen, allein für eine Politik verantwortlich zu machen, die sich das Kabinet auf seine Befürwortung angeeignet hatte und die ihm — dem Könige — entschieden zuwider war. Es handelte sich um die Anerkennung der Unabhängigkeit der Spanischen Kolonien in Amerika, die dem Kabinet von Canning aufgenöthigt worden war. Georg IV wollte von diesem Schritte, aus Besorgniß, derselbe stehe mit den Verpflichtungen Großbritanniens gegen die Europäischen Mächte in Widerspruch, durchaus nichts wissen. Er sprach daher in der Antwort auf einen Kabinetsbericht über den Gegenstand den Wunsch aus, von seinem Kabinet und zwar „einem jeden Mitgliede einzeln" unterrichtet zu werden, ob man die Grundsätze, welche früher die Beziehungen dieses Landes zu seinen Europäischen Verbündeten geleitet hätten, zu verleugnen gedenke. Das Kabinet „bat den König unterthänig, zu gestatten, daß es seine Antwort gemeinschaftlich abgebe." Es erklärte, es wolle dem Könige nicht verhehlen, daß in seiner Mitte Meinungsverschiedenheit darüber bestehe, welcher Rath Sr. Majestät in dieser Sache zu ertheilen sei. Darüber aber herrsche volles Einverständniß, daß die Maßregeln, welche rücksichtlich des Spanischen Amerika im Werke seien, in keiner Weise den vertragsmäßigen Verpflichtungen Sr. Majestät gegen seine Verbündeten zuwiderliefen nnd ausgeführt werden müßten. Canning richtete indessen (mit Zustimmung Lord Liverpool's) noch ein besonderes Schreiben an den König, in welchem er sein Verhalten als Sekretair des Auswärtigen

Einrichtung einzuführen, wonach alle Staatsangelegenheiten im Geheimen Rath verhandelt und die gefaßten Beschlüsse von den Ministern, welche dafür gestimmt hatten, unterzeichnet werden sollen (vgl. Bd. I. S. 38). Es geschah das zu dem Zwecke, um die persönliche Haftbarkeit für alle bedenklichen Maßregeln zu sichern, eine Garantie, die gegenwärtig durch die unmittelbare Verantwortlichkeit des Gesammtministeriums für alle Regierungsakte erzielt ist. Knight, Pop. Hist. of Eng. V. 168.

h. Corresp. Will. IV. with Earl Grey, I. 34, 44.

i. Ebend. 431, 433; II. 70, 395.

j. Ebend. II. 68—80.

bei den desfallsigen Unterhandlungen rechtfertigte. In seinen Bemühungen, durch diese Frage eine Bresche in die Reihen der Minister zu legen, getäuscht, hatte der König nur noch den Wunsch, alle seine Minister zu entlassen oder keinen. Er entschied sich für letzteres, beantwortete Canning's Schreiben in versöhnlicher Weise und folgte dem Rathe seines Kabinets. Canning aber sah sich mit Hülfe des Premier und seiner übrigen Kollegen in den Stand gesetzt, bei seiner südamerikanischen Politik zu beharren und schließlich den König dafür zu gewinnen.[k]

Entscheidung der Krone über das, was die Minister ihr rathen.

Bei allen seinen Besprechungen mit dem Souverain muß der Premierminister über die vom Kabinet vereinbarten und der königlichen Genehmigung unterbreiteten Maßregeln die offenste und deutlichste Auskunft geben.[l] „Es ist nicht bloß das Recht, sondern auch die Pflicht des Souverains, sich über das, wozu man ihm räth, selbst ein Urtheil zu bilden."[m] Sollte er das, was ihm seine Minister in Bezug auf eine bestimmte Maßregel rathen, nicht billigen, „so haben sie die Wahl, ob sie von der Maßregel abstehen oder ihren Rücktritt anbieten wollen."[n] Unter solchen Umständen ist ein Minister „verpflichtet, entweder der (Anweisung der) Krone Folge zu leisten oder ihr die volle Freiheit zu lassen, die sie besitzen muß, ihn nicht länger im Amte zu behalten."[o]

Amtliche Schriftstücke sind dem Souverain zu übersenden.

Um die Krone mit ausreichenden Mitteln zu versehen, über alle Staatsangelegenheiten ein unabhängiges Urtheil abzugeben, ist durch die konstitutionelle Praxis dafür gesorgt, daß dem Souverain alle Depeschen, Berichte oder sonstigen Schriftstücke, deren Einsicht für ihn wichtig ist oder die dazu dienen können, ihn über den Werth einer ihm von den Ministern unterbreiteten Maßregel aufzuklären — der Regel nach durch den Premierminister oder auch durch andere amtliche Organe — regelmäßig übersandt werden.[p]

Instruktionen für den Sekretair des Auswärtigen.

Im Jahre 1850 wurde es für rathsam erachtet, Lord Palmerston, der damals die Siegel des Staatssekretariats für die auswärtigen An=

---

k. Stapleton, Canning and his Times, ch. XXV, XXVI.

l. Der jetzt lebende Graf Grey sagt in der Korrespondenz seines Vaters mit Wilhelm IV: „Nichts Erhebliches geschah Seitens der Regierung, ohne daß es Sr. Majestät in den von seinen Ministern an ihn gerichteten Briefen ausführlich erläutert wäre, während in den vom Könige oder auf seinen Befehl geschriebenen seine Ansichten über die verschiedenen, zu seiner Kenntniß gebrachten Fragen und die Bedenken, die er mitunter gegen das, was ihm gerathen war, hegte, rückhaltlos ausgesprochen wurden. In den ihm zugehenden Antwortschreiben wurde dann wieder diesen Bedenken begegnet und erforderlichen Falls die Politik seiner vertrauten Diener vertheidigt". (Preface, vol. I. pp. V, VIII.)

m. Grey, Parl. Gov. new ed. 80.

n. Lord Grenville, Parl. Deb. (1807) IX. 239.

o. Lord John Russell, Hans. Deb. CXIX. 90.

p. Vgl. Bd. I. S. 198. Corresp. Will. IV with Earl Grey, I. 43, 114.

gelegenheiten bewahrte, über die Art und Weise, wie er innerhalb seines Ressorts mit der Krone zu verkehren habe, speciellere Instruktionen zu ertheilen. Diese Instruktionen wurden abgefaßt, während Lord John Russell Premierminister war, von diesem Lord Palmerston mitgetheilt und lauten folgendermaßen:

„Die Königin verlangt 1. daß Lord Palmerston seine Vorschläge für einen gegebenen Fall deutlich ausspreche, damit die Königin klar zu übersehen vermag, wozu sie ihre Genehmigung ertheilt. 2. hat sie einmal eine Maßregel genehmigt, so darf der Minister sie nicht willkürlich ändern oder modificiren. Ein solches Verfahren müßte sie als einen Mangel an Redlichkeit gegen die Krone betrachten, der sie verfassungsmäßig berechtigte, ihn zu entlassen. Sie erwartet, daß sie von Allem in Kenntniß erhalten werde, was zwischen ihm und den auswärtigen Gesandten verhandelt wird, ehe auf Grund dieser Verhandlungen wichtige Entscheidungen getroffen werden, daß ihr die auswärtigen Depeschen rechtzeitig zugehen und die Entwürfe (zu Depeschen) zeitig genug zugestellt werden, um sich mit ihrem Inhalte vertraut zu machen, bevor sie abgesandt werden müssen. Die Königin erachtet es für das Beste, daß Lord John Russell dieses Schreiben Lord Palmerston zeige." Nach Empfang dieser Note schrieb Lord Palmerston dem Premier, er habe eine Abschrift davon genommen und werde nicht ermangeln, sich nach den darin enthaltenen Anweisungen zu richten.[q]

Der Premierminister überwacht mit Zustimmung der Krone alle Staatsangelegenheiten.

Als anerkanntes Verbindungsglied zwischen dem Souverain und den Chefs der verschiedenen Verwaltungsbehörden und als der für die Regierung des Reichs der Krone unmittelbar verantwortliche Minister muß der Premier von allen wichtigen Schreiben, welche einer dieser Behörden zugehen oder von ihr ausgehen, jedenfalls selbst Kenntniß erhalten. Alle solche Schriftstücke müssen daher regelmäßig zunächst dem Premierminister, sodann der Königin zugestellt werden und demnächst bei den übrigen Mitgliedern des Kabinets cirkuliren. Durch diese Einrichtung wird es dem Premier möglich gemacht, auf die Maßnahmen jeder Staatsbehörde den überwachenden Einfluß zu üben, der ihm vermöge seines Amtes von Rechtswegen gebührt.[r] Sollte der Monarchin in Betreff des Inhalts eines ihr zur Prüfung und Genehmigung zugegangenen amtlichen Schriftstücks ein Zweifel aufstoßen, so muß sie sich dieserhalb mit dem Premierminister in Verbindung setzen.[s] In

q. Hans. Deb. CXIX. 90.
r. Sir R. Peel im Rep. on Off. Salaries, 1850. Evid. 326.
s. Lord John Russell, Hans Deb. CXIX. 91.

dieser Weise ist die gesammte Verwaltung in ein angemessenes Subordinationsverhältniß zum obersten Chef gebracht. Sollte sich die Monarchin genöthigt sehen, gegen ein einzelnes Mitglied des Ministeriums einzuschreiten, so muß dies stets auf den verfassungsmäßigen Rath und unter der Verantwortlichkeit des ersten Ministers der Krone geschehen.

Zur Erläuterung der in dieser Beziehung bestehenden Praxis wird ein Vorfall aus dem Jahre 1851 dienen, der die Entlassung Lord Palmerston's, des damaligen Sekretairs des Auswärtigen, wegen angeblicher Verletzung der oben erwähnten königlichen Instruktion zur Folge hatte.

Entlassung Lord Palmerston's wegen Mißachtung königlicher Anweisungen.

Als Louis Napoleon, Präsident der Französischen Republik, am 2. December 1851 seinen berühmten Staatsstreich ausführte, die gesetzgebende Versammlung auflöſ'te, sich zum Diktator aufwarf und Behufs Bestätigung seiner Maßregeln an das Volk appellirte, gelangte das Englische Kabinet zu der Einsicht, daß es bei dieser kritischen Sachlage in einem Nachbarlande Englands Aufgabe sei, strenge Neutralität zu beobachten. Eine in diesem Sinne entworfene, von der Königin genehmigte Depesche wurde von Lord Palmerston als Staatssekretair für die auswärtigen Angelegenheiten an Lord Normanby, den Britischen Botschafter in Paris, gerichtet. Bevor jedoch diese officielle Note abgefaßt war, hatte, wie es scheint, Graf Walewsky, der Französische Botschafter am Hofe von St. James, seine Regierung von einer Privatunterredung mit Lord Palmerston unterrichtet, in welcher ihm Se. Lordschaft „seine volle Billigung des Verfahrens des Präsidenten und seine Ueberzeugung" ausgedrückt habe, „daß derselbe nicht anders, als geschehen, habe handeln können." Dieser Bericht wurde vom Französischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten Lord Normanby mitgetheilt, worauf dieser, da darin offenbar ein Widerspruch mit den ihm ertheilten Instruktionen lag, an Lord Palmerston darüber berichtete und sich weitere Verhaltungsmaßregeln erbat. Diese Depesche kam seiner Zeit in die Hände des Premierministers, der seinen Kollegen brieflich um eine Erläuterung derselben ersuchte. Bevor er Antwort erhielt, traf ein Schreiben der Königin selbst ein, in welchem sie sich bei Lord John Russell nach derselben Depesche erkundigte, erklärte, daß sie eine solche Aeußerung ihres auswärtigen Sekretairs nicht glauben könne, und Aufschluß darüber verlangte. Am nächsten Morgen (14. December) schickte daher Lord John Russell einen Courier an Lord Palmerston und bat ihn dringend um Antwort auf seinen vorigen Brief, die jedoch erst am 17. erfolgte. An diesem Tage erhielt er Abschriften zweier Depeschen, einer eben eingetroffenen von Lord Normanby, in welcher dieser auf die widerwärtige Stellung hinwies, in die er versetzt sei, seitdem er erfahren, daß sich sein Amtsvorgesetzter in einer seinen eigenen Instruktionen widersprechenden Weise geäußert habe, und der Antwortsdepesche Lord Palmerston's auf die vorige, worin Se. Lordschaft seine Ansichten über die Sachlage in Frankreich entwickelte, die in der Unterredung mit dem Grafen Walewsky ausgesprochenen Gedanken rechtfertigte und behauptete, daß dieselben mit den Lord Normanby ertheilten Instruktionen sehr wohl vereinbar seien. Diese Depesche war vom 16. December datirt und nach Paris befördert worden, ohne Ihrer Majestät zur Genehmigung oder dem Premierminister und den übrigen Kabinetsmitgliedern zur Zustimmung vorgelegt zu sein. Dieses

Verfahren betrachtete Lord John Russell als ein höchst ungehöriges und verfassungswidriges. Wenn auch ein Staatssekretair in unwichtigen Dingen nach eigenem Ermessen und ohne sich mit einer höheren Autorität in Einvernehmen zu setzen, handeln dürfe, so hätte doch bei einer Frage von solcher Tragweite, wie die, ob England die Maßregel Louis Napoleons durch seinen moralischen Einfluß unterstützen solle, offenbar zunächst die Approbation des Premierministers und des gesammten Kabinets nebst der ausdrücklichen Zustimmung der Krone erwirkt werden müssen.

Da Lord John Russell die Sache in diesem Lichte betrachtete, so glaubte er die Königin auffordern zu müssen, zur Wahrung ihrer Autorität einzuschreiten; während er aber noch über den einzuschlagenden Weg mit sich zu Rathe ging, erhielt er von Lord Palmerston einen ebenfalls vom 16. December datirten langen Brief, in welchem derselbe die Gründe entwickelte, die ihn bewogeu hätten, die Maßregel des Präsidenten der Französischen Republik zu billigen. Lord John Russell war indessen der Meinung, daß diese Gründe unerheblich seien und die Frage gar nicht berührten, ob ein Staatssekretair berechtigt sei, in seiner amtlichen Stellung als Organ der königlichen Staatsregierung auf eigene Hand eine Depesche abzufassen, der sich seine Kollegen nicht angeschlossen hätten und der die königliche Genehmigung nicht zu Theil geworden sei. Er entschloß sich daher, der Königin zur Amtsentsetzung Lord Palmerstons zu rathen. Bevor er zu einer so extremen Maßregel schritt, theilte er (am 17. December) Ihrer Majestät brieflich mit, daß er ihrem Wunsche gemäß in Betreff der Depeschen und diplomatischen Noten mit dem auswärtigen Sekretair in Korrespondenz getreten sei, und benachrichtigte zugleich Lord Palmerston, er werde in den nächsten Tagen keine weiteren Schritte in der Sache thun und hoffe, daß er irgend einen Vorschlag machen werde, der ein weiteres Vorgehen erübrige. In dieser Hoffnung sah er sich getäuscht. Lord Palmerston beschränkte sich in seinem Antwortschreiben auf eine Rechtfertigung seines Verhaltens, namentlich in Bezug auf „nichtamtliche Unterredungen" mit fremden Gesandten, die, wie er bemerkte, die Regierung in ihren Maßnahmen nicht im geringsten binden könnten, wohl aber dazu angethan seien, ein gutes Einvernehmen herbeizuführen und den Geschäftsverkehr zu erleichtern. Auf dieses Schreiben erwiderte Lord John Russell, daß ihm nichts weiter übrig bleibe, als Ihre Majestät um Ernennung eines anderen Sekretairs des Auswärtigen zu ersuchen. Am 20. December schrieb er daher unter abschriftlicher Mittheilung der zwischen ihm und Lord Palmerston gewechselten Briefe an die Königin und rieth ihr, Se. Lordschaft zur Ablieferung der Siegel des auswärtigen Amts zu veranlassen.

Zu diesem Entschlusse gelangte er, ohne einen seiner Kollegen zu Rathe zu ziehen, da er überzeugt war, daß es eine Maßregel sei, „für welche er, um Alles zu vermeiden was künftig als eine Intrigue gedeutet werden könnte, die alleinige und volle Verantwortlichkeit übernehmen müsse." Zwei Tage später trat er indessen vor das Kabinet, las demselben die gewechselten Briefe vollständig vor und forderte es auf, sich darüber zu äußern, ob es sein Verhalten billige oder nicht, mit dem Bemerken, daß er im letzteren Falle zurücktreten werde. Das Kabinet billigte einmüthig das vom Premier eingeschlagene Verfahren, worauf sich dieser sofort nach Windsor begab und der Königin rieth, Lord Granville an Lord Palmerston's Stelle zu wählen, dessen Ernennung dann auch erfolgte. [t]

Als Lord John Russell dem Hause der Gemeinen (in der Adreßdebatte bei

---

t. Hans. Deb. Febr. 3, 1852, vol. CXIX. pp. 89—100.

Eröffnung der nächsten Session diesen Vorgang erläuterte, legte er in beredter Weise für den von seinem vormaligen Kollegen im Amte bewiesenen Eifer und seine Tüchtigkeit Zeugniß ab und sprach ihn von jeder absichtlichen Mißachtung, sei es der Krone oder des Kabinets, frei, wiewohl er, auf sein eigenes Urtheil bauend, nach seiner — Russell's — Meinung außer Acht oder unberücksichtigt gelassen habe, was er beiden schuldig sei. Lord Palmerston seinerseits stellte zwar in Abrede, daß er sich bei dieser Gelegenheit irgend einer Pflichtverletzung schuldig gemacht habe, erkannte aber nichtsdestoweniger das Recht des Premierministers rückhaltlos an, nach seinem Ermessen der Königin die Entlassung jedes Mitgliedes des Ministeriums anzurathen, ohne der auf diese Weise entlassenen Person einen Grund dafür anzugeben.[u] Nach diesen Erklärungen wurde die Adreßdebatte wieder aufgenommen.

Uebermittelung königlicher Befehle durch einen Minister.

Jede weitere Bemerkung über diesen Fall dürfte überflüssig sein, da er lediglich die bereits erörterte Verfassungsdoktrin erläutert. Was aber die Art und Weise betrifft, wie bei der Amtsentsetzung des auswärtigen Sekretairs auf den Rath des Premierministers von der königlichen Prärogative Gebrauch gemacht wurde, so ist es bemerkenswerth, daß, sobald einem Staatsminister die königlichen Befehle durch ein officielles Organ, d. h. durch einen verantwortlichen Diener der Krone förmlich mitgetheilt werden, ein Grund dafür nicht angegeben zu werden braucht.[v]

Insubordination im Amte.

Sowohl Insubordination im Amte als auch Opposition gegen die Maßregeln der Regierung oder die vom Premierminister verfolgte Politik sind hinlängliche Gründe, um die Entlassung eines Mitgliedes des Ministeriums zu rechtfertigen, es mag einen Sitz im Kabinet einnehmen oder nicht.

Bei der Bildung eines Ministeriums, welches aus Männern verschiedener politischer Meinungsschattirungen besteht, sind mehr oder minder umfassende gegenseitige Koncessionen und Kompromisse unerläßlich. Aber, die seltenen Fälle ausgenommen, wo gewisse Fragen auf Grund einer vorgängigen Vereinbarung als „offene"[w] betrachtet werden

Zusammenwirken der Minister.

sollen, ist es ein anerkannter Grundsatz, daß alle verantwortlichen Minister der Krone mit vereinten Kräften die Maßregeln der Regierung im Parlament zu fördern und auch sonst die Politik, über die sich das Kabinet geeinigt hat, zur Geltung zu bringen verpflichtet sind.[x] Diese

---

u. Hans. Deb. Febr. 3, 1852, vol. CXIX. p. 112.

v. Vgl. Bd. I. S. 336. Report on Military Organisation, Com. Papers, 1860, vol. VII. p. 7.

w. Vgl. die theoretischen und praktischen Erörterungen über „offene Fragen" unten Kap. IV.

x. Hans. Deb. CXXVI. 883. In Betreff des Ursprungs und der Entwickelung dieses Grundsatzes vgl. oben S. 85—91.

Politik wird zunächst vom Premierminister in Gemäßheit der Grundsätze der Partei, welcher er angehört, aufgestellt und bildet dann die Grundlage der Unterhandlungen zwischen ihm und denen, die er ersucht, ihm bei der Führung der Regierung zur Seite zu stehen.

In jedem Ministerium werden mitunter Fragen auftauchen, deren Entscheidung durch das gesammte Kabinet rathsam erscheint. In solchen Fällen muß die Minorität die von der Majorität gefaßten Beschlüsse ausführen helfen oder aber zurücktreten. Nur unter dieser Voraussetzung ist ein energisches Ministerium mit einer ausgeprägten politischen Richtung denkbar. Die Minorität muß sich fügen.

Solche Umstände waren es, welche 1744 Lord Granville nöthigten, aus dem Ministerium Pelham,[y] und 1761 Pitt, aus dem Ministerium, dessen thatsächlicher wenn auch nicht nomineller Chef er war, zurückzutreten.[z] Im Juni 1834 zogen sich Lord Stanley und andere Kabinetsmitglieder vom Ministerium Grey zurück, weil sie sich nicht mit ihren Kollegen über die Frage der Verwendung der Revenüenüberschüsse der Irischen Kirche zu einigen vermochten.[a]

Im März 1867 traten die Lords Carnarvon und Cranbourne und General Peel — die Staatssekretaire für die Kolonien, für Indien und für das Kriegswesen — wegen der Bedenken, die sie gegen die von der Majorität ihrer Kollegen genehmigte Reformbill hegten, aus dem Kabinet und aus dem Amte.[b]

Die Bedürfnisse der Staatsverwaltung und die Interessen der Regierung verlangen mitunter eine andere Vertheilung der Aemter unter die verschiedenen Mitglieder eines Ministeriums oder die Ersetzung eines einzelnen Ministers durch eine tüchtigere oder wünschenswerthere Persönlichkeit. Man greift nicht selten zu solchen Auskunftsmitteln, um ein Kabinet zu kräftigen und ihm im Lande einen festeren Halt zu verschaffen. Gewöhnlich werden sie mit beiderseitiger Zustimmung und in gütlichem Einvernehmen bewirkt; doch fehlt es auch nicht an Beispielen anderer Art, die mehr oder weniger den Anstrich von Intrigue haben. Austausch von Ministerämtern.

Innerhalb des Staatssekretariats ist ein Wechsel der Departements leicht hergestellt. Im konstitutionellen Sinne giebt es nur einen Staatssekretair, und wenn auch das Amt gegenwärtig aus fünf besonderen Abtheilungen besteht, so können doch die Funktionen des einen Sekretairs im Nothfalle von einem anderen versehen werden. Die Anstellungspatente lauten ganz allgemein: „Einer der Staatssekretaire Ihrer Majestät"; die Vertheilung der Ressorts ist Sache eines späteren

y. Vgl. oben S. 105.
z. Oben S. 108.
a. Vgl. Bd. I. S. 104.
b. Hans. Deb. CLXXXV. 1309, 1340.

und beliebigen Arrangements, das jederzeit geändert werden kann.[c] Zwischen anderen Beamten des Ministeriums kann ein Austausch nur in der Art bewirkt werden, daß das aufzugebende Amt niedergelegt und das neue förmlich verliehen wird, wodurch, falls es sich um ein Mitglied des Hauses der Gemeinen handelte, bis ganz vor kurzem dessen Mandat erlosch. Man empfand das längst als eine Härte gegen die Betheiligten und ein wesentliches Hinderniß der Rekonstruktion eines Kabinets. Aber ungeachtet bedeutende Männer ohne Unterschied der Partei eine Aenderung der Gesetzgebung in dieser Beziehung befürworteten, wurde doch erst mit dem Durchgehen der neuen Reformakte von 1867 diese Beschränkung beseitigt und Mitgliedern, die sich bereits die Genehmigung ihrer Wähler zur Uebernahme von Ministerämtern verschafft hatten, gestattet, ähnliche Aemter zu übernehmen, ohne sich einer Neuwahl unterwerfen zu müssen.[d]

Mißhelligkeiten im Kabinet.

Es läßt sich nicht erwarten, daß Mißhelligkeiten im Schoße eines Kabinets, wie verwerflich sie auch sein mögen, niemals vorkommen sollten. Unter Allem, was die Schwäche von Ministerien verschuldet, hat nichts so unheilvoll gewirkt; wenn aber Männer von Thatkraft und Talent, die alle ihre vorgefaßten politischen Ansichten haben oder sich von eigennützigen Motiven leiten lassen, sich in dem Streben, ein Ministerium zu bilden, vereinigen, so kann es nicht fehlen, daß sie hin und wieder an einander gerathen. Die im Premierminister personificirte Obergewalt eines überlegenen Geistes ist die beste Garantie für die Kraft und Einigkeit eines Ministeriums. Aber selbst das hat nicht immer zur Erhaltung des Friedens ausgereicht. Unsere politische Geschichte liefert viele Beispiele von Differenzen innerhalb der Regierung, die hierin ihren Grund hatten und weder einer bestimmten Zeit noch der Herrschaft einer bestimmten Partei eigenthümlich sind. Die nachstehenden mögen genügen, um den gewöhnlichen Charakter dieser Differenzen zu erläutern und zu zeigen, welcher Mittel man sich zu verschiedenen Zeiten bedient hat, um Behufs Verdrängung einzelner Mitglieder aus einem bestehenden Kabinet eine Umgestaltung desselben herbeizuführen.

Thurlow.

Das Zerwürfniß zwischen dem Lordkanzler Thurlow und Pitt, das mit der Amtsentsetzung des ersteren auf Befehl des Königs endete, wird an einer anderen Stelle erwähnt werden,[e] hat aber als ein zutreffender Fall auch in diesem Zusammenhange besonderes Interesse. Es ist bemerkenswerth, daß Lord Thurlow ein großer

c. Vgl. Kap. V unter dem Abschn. „Das Staatssekretariat“.

d. Vgl. unten Kap. IV.

e. Unten Kap. IV.

Liebling Georg's III. war und daß nur die Alternative, Pitt selbst werde zurücktreten und dies den Sturz der Ministeriums zur Folge haben, den König bewogen haben konnte, in seine Ausstoßung aus dem Kabinet zu willigen.

1744, zur Zeit des Ministeriums Pelham, waren die Hauptmitglieder des Granville. Kabinets, einschließlich des Premierministers selbst, mit der auswärtigen Politik Lord Granville's, des Staatssekretairs für die auswärtigen Angelegenheiten, unzufrieden. Sie setzten daher eine Vorstellung an den König (Georg II.) auf, in der sie ihren einmüthigen Entschluß aussprachen, zurückzutreten, wenn Se. Majestät nicht Lord Granville entließe. Der König war durchaus nicht geneigt, diesem Verlangen zu willfahren, da Granville sein Lieblingsminister und derjenige war, dessen Politik ganz seinen Ansichten entsprach. Die Gegner des auswärtigen Sekretairs und seiner Politik waren indessen zu mächtig, um ignorirt zu werden, und der König mußte schließlich nachgeben. Er veranlaßte Lord Granville, zurückzutreten, und übertrug die Siegel einem anderen Kabinetsmitgliede, welches das Vertrauen seiner Kollegen genoß.[f]

Obige Fälle sind hauptsächlich bemerkenswerth wegen der persönlichen Anhänglichkeit des Souverains an den Minister, der durch sein Verhalten die Gunst seiner Amtsgenossen verscherzt hatte, und beweisen, wie bei dem Könige politische Rücksichten seine persönlichen Neigungen überwogen. Anders verhält es sich mit folgenden Fällen, bei denen es sich nicht um einen Streit mit dem Souverain, sondern ausschließlich um Mißhelligkeiten oder Meinungsverschiedenheiten zwischen den Kabinetsministern selbst handelt.

1766 war der Graf von Northington Lordkanzler im Ministerium Rockingham. Rockingham. Das Ministerium stand auf schwachen Füßen und, nach dem Tone der jüngsten Parlamentsdebatten zu schließen, unmittelbar vor einer politischen Krisis. Sein wirklicher Sturz wurde jedoch durch eine Intrigue Lord Northington's herbeigeführt. Nach einer Privatbesprechung mit Pitt machte der Lordkanzler ohne Vorwissen seiner Kollegen dem Könige seine Aufwartung und theilte demselben mit, „das Ministerium könne sich nicht halten, jedenfalls müsse er selbst zurücktreten und werde keiner Kabinetssitzung mehr mit Lord Rockingham beiwohnen." Er rieth schließlich Sr. Majestät, Pitt zu berufen. Der König ging sehr gern auf diesen Rath ein und die Unterhandlung mit dem großen commoner führte zum Ziele. Northington erhielt von seinen neuen Verbündeten zur Belohnung das Amt des Rathspräsidenten.[g]

Ein ferneres Beispiel von Zerwürfnissen unter den Ministern bildet der denk- Canning und würdige Streit zwischen Canning und Lord Castlereagh im Jahre 1809 unter Castlereagh. dem Ministerium des Herzogs von Portland. Das Kriegsdepartement befand sich damals in Lord Castlereagh's Händen, das auswärtige Amt unter Canning's Verwaltung. Letzterer war mit der Art und Weise, wie der Krieg gegen Frankreich unter der Oberaufsicht des Kriegsministers geführt wurde, unzufrieden. Beide ließen Denkschriften, in denen jeder die Ansichten des anderen bekämpfte, bei ihren Kollegen

---

f. Harris, Life of Hardwicke, II. 77–81.

g. Campbell, Lives of the Chancellors, V. 207—13. Mahon, Hist. of Eng. V. 235.

cirkuliren, und selbst an den König ward appellirt. Da Canning durch diese Mittel Lord Castlereagh nicht zu einer Aenderung seiner Politik zu bewegen vermochte, schrieb er endlich dem Premierminister, nach seiner Ueberzeugung „liege ein Wechsel entweder in seinem oder in Lord Castlereagh's Ressort im Interesse der Staatsverwaltung," und erklärte sich seinerseits bereit, erforderlichen Falls zurückzutreten. Es scheint sein Wunsch gewesen zu sein, daß der Marquis von Wellesley an die Spitze des Kriegsdepartements gestellt werde, und damit war auch das Ministerium ganz einverstanden. Sämmtliche Kabinetsminister mit Ausnahme Lord Castlereagh's wußten um diese Korrespondenz und ersuchten im Einverständniß mit dem Herzog von Portland Canning dringend, nicht zurückzutreten. Sie unterließen gleichzeitig, Lord Castlereagh davon in Kenntniß zu setzen, daß seine Entfernung beschlossen sei, ungeachtet Canning wiederholt gebeten hatte, nichts hinter dem Rücken seines Kollegen zu thun, und in den Glauben versetzt worden war, derselbe sei von Allem vollständig unterrichtet. Es scheint indessen, als habe der Herzog von Portland Lord Castlereagh den wahren Sachverhalt ängstlich verhehlt, bis eine Verheimlichung nicht mehr möglich war. Ueber die verzögerte Ausführung des Wechsels, der, wie er annahm, die Billigung seiner Kollegen gefunden, ungehalten, drohte Canning mit seinem eigenen Rücktritt. Das führte eine Krisis herbei. Lord Castlereagh gelangte in den Besitz von Canning's Schreiben, aus denen er sah, daß seine Entlassung von seinen Kollegen beschlossen und vom Könige genehmigt sei, und kam natürlich zu dem Schlusse, daß die ganze Angelegenheit eine Intrigue Canning's sei, der ihn aus dem Amte zu verdrängen suche, um seine eigene Erhebung zu sichern. Er schickte daher Canning eine Herausforderung, die angenommen wurde und ein Duell[h] zur Folge hatte. Es traten hierauf beide Theile aus dem Kabinet, ein Ergebniß, welchem der Sturz des Ministeriums Portland auf dem Fuße folgte.[i]

Ueberblickt man diese Vorgänge, so wird man zu dem Schlusse gedrängt, daß der Premierminister dafür zu tadeln war, daß er Lord Castlereagh nicht offen mittheilte, wohin Canning's Vorschläge in Betreff der Verwaltung des Kriegsdepartements gingen und daß das Kabinet mit denselben ganz einverstanden sei. Wäre der Herzog von Portland offen und aufrichtig gewesen, so hätte Lord Castlereagh nimmermehr Canning den Vorwurf machen können, gegen ihn intriguirt und zugleich der Verheimlichung einer in seine Stellung im Ministerium so tief eingreifenden Angelegenheit Vorschub geleistet zu haben.

Gütlicher Austausch von Aemtern.

1833, wo Lord Grey Premierminister war und die Siegel des Kolonialamts

---

h. Duelle zwischen Kabinetsministern und anderen Parlamentsmitgliedern sind glücklicher Weise sehr selten vorgekommen. 1798 fand zwischen Pitt und Tierney in Folge heftiger Aeußerungen in einer Debatte des Hauses der Gemeinen ein Zweikampf statt (Parl. Hist. XXXIII. 1462) und 1830 forderte der Herzog von Wellington Lord Winchelsea wegen Aeußerungen, die derselbe im Hause der Peers im Laufe der Debatte über die Katholikenemancipations-Bill gethan. Es erfolgte ein Duell, zum Glück ohne tödtlichen Ausgang. Es verdient dies als letztes Rencontre zwischen Staatsmännern, bevor diese barbarische Sitte außer Gebrauch kam, erwähnt zu werden. Alison, Hist. of Europe 1815 to 1852, ch. 22, sec. 7. Edinb. Rev. CX. 92. Smith's Parl. Rememb. 1862, p. 23.

i. Alison, Life of Castlereagh, I. 309—12. Stapleton, Canning and his Times, 173—81. Edinb. Rev. CVIII. 320.

sich in Lord Goderich's Händen befanden, stand eine wichtige, die Negeremancipation auf den Westindischen Inseln betreffende Frage zur Berathung und es erschien wünschenswerth, daß das Amt des Kolonialsekretairs von einem Manne verwaltet werde, der mehr Ansehen und Einfluß im Hause der Gemeinen besäße und seine Ansichten beredter entwickeln könnte, als Lord Goderich. Lord Stanley, damals Sekretair für Irland, wurde unter diesen Umständen als der für den Posten geeignetste Mann angesehen. Lord Grey eröffnete daher Lord Goderich, daß es der Regierung sehr lieb sein würde, wenn er zu Gunsten Lord Stanley's zurücktreten und das minder wichtige Amt des Geheimsiegelbewahrers übernehmen wollte. Der Vorschlag war Lord Goderich nicht sehr angenehm, da er im Lande leicht mißverstanden werden konnte; dessenungeachtet wollte er seinen persönlichen Gefühlen keinen Einfluß auf etwas gestatten, was als ein Gewinn für die Regierung betrachtet würde, willigte daher in das Arrangement, und setzte Lord Stanley davon in Kenntniß, ohne irgend Verdruß oder bittere Empfindungen gegen ihn zu hegen. Dieser Vorgang gereicht dem Patriotismus Lord Goderich's zur höchsten Ehre, zumal er früher das Amt des ersten Ministers der Krone bekleidet hatte. *j*

Auch im Ministerium Aberdeen trat 1854 in Folge des Versuches eines Ministers, die Entfernung eines seiner Kollegen zu erwirken, ein Zerwürfniß innerhalb des Kabinets ein. An persönlichen Mißstimmungen fehlte es dabei allerdings auf beiden Seiten nicht, doch wurde die ganze Angelegenheit in einer so ehrenhaften Weise ohne Rückhalt oder Intrigue betrieben, daß der Fall füglich als ein Präcedenzfall unter ähnlichen Umständen zur Richtschnur dienen kann. Lord John Russell, der damals den Posten des Rathspräsidenten bekleidete, theilte die weitverbreitete Erbitterung über die Art und Weise, wie der Krimkrieg vom Hauptquartiere aus betrieben wurde. Alles Mißgeschick schrieb er hauptsächlich dem mangelhaften Verwaltungssysteme zu und war der Meinung, daß, wenn zwischen den Sekretairen für das Kriegswesen und für das Innere ein Aemterwechsel bewirkt und statt des Herzogs von Newcastle Lord Palmerston mit dem Kriegsdepartement betraut werden könnte, auf eine energischere und wirksamere Kriegführung sicher zu rechnen sei, da man allgemein annehme, daß Lord Palmerston wegen seiner bekannten Charaktereigenschaften die für dieses Amt geeignetste Persönlichkeit sei. Aber auch abgesehen von seinen persönlichen Eigenschaften, meinte Russell, würde ihm seine Stellung als Mitglied des Hauses der Gemeinen bei der Verwaltung dieses Departements wesentlich zu Statten kommen. Das Bedenken, das er gegen den Herzog von Newcastle hegte, bestand nicht darin, daß derselbe zur Leitung des Kriegsdepartements persönlich untauglich sei, sondern, daß unter den obwaltenden Umständen entweder der Premierminister selbst die eifrige Verfolgung des Krieges in die Hand nehmen oder aber der Kriegsminister außerordentliches Ansehen, persönlichen Einfluß und Energie besitzen müsse. Lord Aberdeen (der Premier), meinte er, habe nicht das Wesen, um mit der erforderlichen Geschwindigkeit und Energie zu handeln; um so mehr sei es daher geboten, daß der Kriegssekretair ein Mann von Thatkraft und von hervorragendem Einfluß sei, damit ihr vereintes Wirken zum er-

Mißhelligkeiten in Folge des Krimkrieges.

---

j. Hans. Deb. CXXXVI. 1220, 1280. Haydn, Book of Dignities, 97. — 1820 bot der Premierminister (Lord Liverpool) aus persönlicher Rücksicht gegen Canning demselben an, sein Amt mit dem des Sekretairs des Inneren zu vertauschen, das Anerbieten ward jedoch abgelehnt. Vor Ablauf des Jahres trat Canning aus dem Ministerium. (Stapleton, Canning and his Times, 294.)

wünschten Ziele führe.[k] Nachdem er die Sache mit Lord Aberdeen mündlich besprochen, trug er ihm brieflich die Gründe vor, aus denen er dem vorgeschlagenen Wechsel das Wort rede, und bat ihn, seinen ganzen Einfluß aufzubieten, um seine Kollegen zu bewegen, sich derjenigen Vertheilung der Aemter zu fügen, die er als die der Krone und dem Lande ersprießlichste betrachte. In einem anderen, am folgenden Tage geschriebenen Billet sprach er den Herzog von Newcastle von jeder Schuld an der Kriegführung frei und maß die unglücklichen Ergebnisse dem Umstande bei, daß es an einer gehörigen Oberaufsicht und den Mitteln, die unteren Behörden zu überwachen, fehle. Zugleich bat er, sein früheres Schreiben dem Herzoge zu zeigen, bevor auf Grund desselben irgend etwas veranlaßt werde. Lord Aberdeen erwiderte, er habe das Schreiben dem Herzog von Newcastle gezeigt und auch dem Secretary-at-War, Sidney Herbert, dessen Stellung durch das vorgeschlagene Projekt afficirt werden würde, und beiden an's Herz gelegt, bezüglich ihrer Aemter auf jedes Arrangement einzugehen, das er der Staatsverwaltung förderlich erachten möchte. In der Sache selbst war er mit Lord John Russell nicht einverstanden, meinte vielmehr, im Lande würde man annehmen, es handle sich nicht um die Uebertragung eines wichtigen Amts auf ein Mitglied des Hauses der Gemeinen, um dessen Wirksamkeit zu erhöhen, sondern lediglich um die Ersetzung einer Persönlichkeit durch eine andere. Um des Herzogs willen glaube er nicht, daß seine Kollegen ohne gewichtigere und dringendere Gründe wünschen würden, ihn in diese Lage zu bringen. Auch glaube er nicht, daß Lord Palmerston bei seinem vorgerückten Alter geneigt oder im Stande sein werde, sich den beschwerlichen und verwickelten Aufgaben zu unterziehen, die ihm nach dem Vorschlage anvertraut werden sollten. Es wurden in der Sache noch einige weitere Briefe zwischen Lord John Russell und dem Premier gewechselt; das Resultat aber war, daß Lord Aberdeen bei seinem Einspruch gegen das vorgeschlagene Projekt verharrte, sich weigerte, dasselbe bei der Königin zu befürworten, und die Ueberzeugung aussprach, daß in solcher Aenderung ein zweifelhafter Vortheil für das Land und eine Unbilligkeit und Ungerechtigkeit gegen einen Kollegen liegen würde. Er erklärte ferner, nach seiner Meinung führe jeder derartige Wechsel, der nicht unbedingt nothwendig sei, nur zur Schwächung einer Regierung. Lord John Russell erklärte nunmehr, er beabsichtige die Sache dem Kabinet zu unterbreiten. Die gewechselten Briefe cirkulirten in der Folge bei sämmtlichen Kabinetsministern, seine Absicht, an sie zu appelliren, führte jedoch Lord John Russell nicht aus und in der That ist sie niemals förmlich vor das Kabinet gebracht.[l] Die Weigerung des Premier, auf seine Ansichten einzugehen, machte es anfänglich Russell zweifelhaft, ob er im Ministerium verbleiben könne, die dringenden Bitten Lord Palmerston's und aller seiner Kollegen bewogen ihn aber, zu bleiben. Im Januar nächsten Jahres trat das Parlament zusammen und der Stand des Krieges wurde sofort Gegenstand der Diskussion. Mr. Roebuck kündigte im Hause der Gemeinen einen Antrag auf Ernennung eines Ausschusses zum Zwecke der Untersuchung der Kriegführung an, der gleichbedeutend mit einem Tadelsvotum gegen das Kriegsdepartement war. Da Lord John Russell

k. Hans. Deb. CXXXVI. 1275.

l. Rep. of Sebastopol Committee, Com. Papers, 1854 5, vol. IX, part. 3, Evid. 21319–47. Correspondence (als Anhang zu demselben Bande) 355–60. Man muß indessen annehmen, daß das Erbieten des Herzogs von Newcastle, von dem Posten des Kriegsministers zurückzutreten, von Lord Aberdeen seinen Kollegen vorgetragen wurde und daß sie sich sämmtlich dagegen erklärten. Hans. Deb. CXXXVI. 1245.

sich bei den von ihm gehegten und seinen Kollegen gegenüber geäußerten Ansichten außer Stande sah, sich diesem Antrage zu widersetzen, so trat er noch vor Beginn der Debatte zurück. In Bezug auf diesen Schritt tadelten sowohl Lord Palmerston als auch Gladstone im Laufe der Debatte, daß Se. Lordschaft zurückgetreten sei, ohne seinen Kollegen vor dem Zusammentritt des Parlaments Gelegenheit gegeben zu haben, über den von ihm vorgeschlagenen Wechsel in der Person des Chefs des Kriegsdepartements zu entscheiden, zumal sie hätten glauben müssen, daß er die in dieser Beziehung von ihm früher gehegten Ansichten aufgegeben habe. Er hätte, meinten sie, die Frage damals zum Austrage bringen und, falls die Entscheidung gegen ihn ausgefallen wäre, aus dem Kabinet ausscheiden müssen. Lord John Russell gab in seiner Erwiderung zu, daß ein solches Verfahren den Vorzug verdient hätte, erklärte aber, er habe gewünscht, so lange wie möglich im Kabinet auszuharren, könne indessen nicht länger bleiben, da seine Kollegen entschlossen seien, sich der beantragten Untersuchung zu widersetzen, gegen die er konsequenter Weise nichts einwenden könne.[m] Dem Austritt Lord John Russell's folgte der Rücktritt des gesammten Ministeriums auf dem Fuße, indem es bei dem Roebuck'schen Antrage im Hause der Gemeinen eine Niederlage erlitt. Nachdem der vormalige Premier im Hause der Lords seine Erklärungen abgegeben hatte, trat der Herzog von Newcastle auf und beanspruchte das Recht, allem Herkommen zuwider den von Lord John Russell im Hause der Gemeinen gemachten Eröffnungen selbst einige erläuternde Worte zur Rechtfertigung seines Charakters und Verhaltens hinzuzufügen. Er vertheidigte sich mit Geschick gegen irrige, seinen persönlichen Charakter berührende Beschuldigungen und überzeugte das Haus, daß die Resultatlosigkeit der von ihm geleiteten kriegerischen Maßregeln in Mängeln des Systems und nicht in Mißgriffen von seiner Seite ihren Grund gehabt habe,[n] eine Annahme, die durch die nachfolgenden Ereignisse vollständig bestätigt wurde.

Obige Präcedenzfälle dienen zugleich zur Bekräftigung der früher erörterten Doktrin rücksichtlich der Obergewalt des Premierministers im Kabinet. Wünscht ein Kabinetsmitglied eine anderweite Vertheilung der Ministerämter, so muß es den Premierminister mit seinen Ansichten bekannt machen. Wünscht es selbst zurückzutreten, so hat es seine Absicht zunächst dem Premier mitzutheilen, damit durch ihn der Souverain davon Kenntniß erhalte. Nur der erste Minister kann auf eigene Hand Aenderungen in einem Ministerium vornehmen, natürlich unter Vorbehalt der Approbation des Souverains. Wird sein Amt durch seinen Tod, Rücktritt oder seine Entlassung erledigt, so ist das Ministerium dadurch von selbst gesprengt. Einzelne Minister können, wenn der Souverain es gestattet, ihre Aemter behalten und sich an einer neuen Kombination mit einem anderen Chef betheiligen; es würde das jedoch ein neues Ministerium sein und die Kollegen des neuen Premier müßten ein anderweites Abkommen mit ihm treffen.

Obergewalt des Premierministers.

---

m. Commons' Debates, January 26 and 29, and February, 5, 1855.

n. Lords' Debates, February 1, 1855.

Der Einfluß, welchen der Premier auf seine Kollegen übt, ist jedenfalls sehr groß. Ist er ein wenig befähigter Mann ohne sehr entschiedene Meinungen, so wird natürlich sein Ansehen und Einfluß vermindert werden und wahrscheinlich der Einfluß der bedeutendsten Kapacität im Kabinet überwiegen. Ist er dagegen ein Mann von außerordentlichen Geistesgaben oder mit entschiedenen Meinungen, so wird er sich die Unterstützung seiner Kollegen erzwingen und ihnen keine andere Wahl lassen, als sich zu fügen oder zurückzutreten.[o] In die Ressorteinrichtungen derselben oder in die Art und Weise, wie sie die ihnen zur Verfügung gestellten Aemter besetzen, wird er sich selten mischen, wohl aber verlangen, daß ihm Alles, was in irgend einer Beziehung zur Politik des Ministeriums steht, zur Genehmigung vorgelegt werde und daß nöthigen Falls alle der Regierung zu Gebote stehenden Hülfsmittel, auch diejenigen, welche die Handhabung des Anstellungsrechts der Krone gewährt, zur Förderung seiner politischen Absichten und zur Erweiterung des Einflusses des Kabinets, dessen Chef er ist, angewendet werden.

Rücktritt der Minister.

Der Rücktritt eines Kabinetsministers wird zwar der Krone eigentlich durch den Premierminister als das officielle Verbindungsglied zwischen dem Souverain und dem Kabinet mitgetheilt, kann aber auch bei einer persönlichen Unterredung mit dem Souverain vollbracht werden, die — gewöhnlich vor einer Geheimerathssitzung, in welcher die förmliche Ernennung des Nachfolgers erfolgt, — gewährt wird, damit der abtretende Minister dem Souverain die Amtssymbole einhändige und Gelegenheit zu etwaigen Erläuterungen erhalte.[p] Unter solchen Umständen ist es indessen eine dem Chef des Ministeriums schuldige Höflichkeitsrücksicht, ihn von einem beabsichtigten Rücktritt zuvor in Kenntniß zu setzen und es ihm dadurch möglich zu machen, unverzüglich die zur Wiederbesetzung des erledigten Amtes erforderlichen Schritte zu thun.

Entlassungen.

Ist der Entschluß gefaßt worden, ein untergeordnetes Mitglied des Ministeriums zu entlassen, so wird gewöhnlich vom Premierminister, nachdem er die königliche Willensmeinung darüber eingeholt, ein förmliches Entlassungsschreiben an die betreffende Person gerichtet.[q] Im

---

o. Stapleton, Canning and his Times, 179. So legte Lord Wellesley 1812 sein Amt als Sekretair des Auswärtigen nieder, weil er nicht länger unter Perceval dienen wollte, der, wie er meinte, dem Amte eines Premier nicht gewachsen sei. Mit Perceval unter einem gemeinschaftlichen Chef zu dienen, sei er gern bereit, aber nicht in einer ihm subordinirten Stellung. Parl. Deb. XXIII. 367—70. Pearce, Memoirs of Wellesley, III. 209.

p. Pellew's Life of Sidmouth, III. 395. Edinb. Rev. CX. 79, n.

q. Mirror of Parl. 1828, p. 1694.

Falle des Rücktritts oder der Entlassung eines Lordkanzlers pflegt die Ablieferung des großen Siegels entweder in einer Geheimerathssitzung oder in einer ihm zu diesem Zwecke im königlichen Kabinet gewährten Audienz zu erfolgen; denn die „clavis regni“ ist ein zu wichtiges Instrument, um einem Anderen, als ihrem rechtmäßigen Hüter oder dem Souverain selbst anvertraut zu werden.[r] Wird sie dem Souverain nicht persönlich übergeben, so darf sie nur demjenigen ausgehändigt werden, der dazu durch eine förmliche, mit dem privy seal oder der königlichen Namensunterschrift versehene Order ermächtigt ist.[s]

Entläßt der König vermöge seiner Prärogative ein ganzes Ministerium, so werden von dem neuernannten Staatssekretair im Namen seines Souverains Entlassungsschreiben ausgefertigt.[t] Erfolgt der Rücktritt eines Ministeriums freiwillig, so ist es Sitte, daß die Mitglieder desselben sich im Palais versammeln und einzeln in das Kabinet des Königs geführt werden, um ihm ihre Stäbe, Siegel, Schlüssel und sonstigen Zeichen ihrer Amtswürde einzuhändigen,[u] oder daß diese Ceremonie in einer Geheimerathssitzung stattfindet, in welcher zugleich die neuernannten Minister mit den Amtsinsignien bekleidet werden. Sollte aber dem Souverain eine persönliche Zusammenkunft nicht genehm sein, so kann er die Amtssymbole einer beliebigen anderen Person, die er zur Empfangnahme bestimmt, überliefern lassen.[v]

Verbleiben im Kabinet nach der Niederlegung des Amts.

Wer ein Amt niederlegt, mit welchem ein Sitz im Kabinet verbunden ist, verliert damit auch das Recht, den Kabinetssitzungen beizuwohnen, wenn er nicht vom Souverain auf Anrathen des Premierministers speciell aufgefordert wird, dasselbe entweder mit einem Verwaltungsamte oder ohne ein solches beizubehalten.

Als Lord Sidmouth die Siegel des Departements des Inneren abgab und damit seine lange amtliche Laufbahn abschloß, behielt er auf ausdrücklichen Befehl des Königs und auf dringendes Bitten seiner sämmtlichen Kollegen seinen Sitz im Kabinet.[w]

Fall Lord Loughborough's.

Ein seltsamer Vorfall ereignete sich 1801 bei dem Rücktritt des ersten Ministerium's Pitt, der in diesem Zusammenhange erwähnt zu werden verdient. Lord Loughborough, der damals das große Siegel bewahrte, wollte sich durchaus nicht von demselben trennen und gab sich der Hoffnung hin, Addington, der neue Premier, werde ihn ersuchen, im Amte zu bleiben. Er bildete sich ein, er stehe wegen der

r. Campbell's Chancellors, V. 613.

s. Ebend. I. 23.

t. Jesse, Life of Geo. III. vol. I. p. 307. Campbell's Chancellors, V. 565.

u. Ebend. VI. 565. Die Schlüssel zu den Kabinetskästchen (die nicht zu den Amtsinsignien gehören) müssen einem Staatssekretair oder sonstigen Minister, nicht dem Könige zugestellt werden. Jesse, Life of Geo. III. vol. III. p. 437.

v. Campbell's Chancellor's, V. 565.

w. Pellew's Life of Sidmouth, III. 393, 396.

seinem königlichen Herrn bei den die Katholikenemancipation betreffenden Vorgängen, die zu Pitt's Entlassung geführt hatten, bewiesenen Treue bei dem Könige in großer Gunst. Diesem waren indessen neuerdings über Sr. Lordschaft Charakter die Augen geöffnet und er hatte in Folge dessen beschlossen, sich seiner zu entledigen und das große Siegel Lord Eldon zu verleihen. Das neue Ministerium trat sein Amt am 10. März an, die Uebertragung des großen Siegels wurde aber über einen Monat hinausgeschoben, weil Lord Eldon aus persönlichen Gründen die förmliche Uebernahme des Amtes verzögerte. Am 14. April wurde indessen Loughborough aufgefordert, das große Siegel dem Könige auszuhändigen und seinem Nachfolger Platz zu machen. Nichtsdestoweniger behielt der Exkanzler zur unaussprechlichen Ueberraschung des neuen Premier seinen Schlüssel zu den Kabinetkästchen und fuhr sogar fort, uneingeladen den Kabinetssitzungen beizuwohnen. Das dauerte etwa 10 Tage, in denen ihm die Räthe nur mit Selbstüberwindung Achtung erwiesen; da er aber das Ungehörige seines Benehmens gar nicht zu fühlen schien, erhielt er endlich seine Entlassung, indem ihm der Premierminister in einem vom 25. April datirten höflichen Schreiben eröffnete, Schreiber „habe Grund zu glauben, daß Se. Majestät Sr. Lordschaft Betheiligung an den Kabinetssitzungen als durch die Ablieferung der Siegel von selbst beendigt erachte und vorausgesetzt habe, es sei auch von Sr. Lordschaft so verstanden." Aus vielleicht irrigem Zartgefühl habe man bisher Anstand genommen, ihm eine desfallsige Eröffnung zu machen und dadurch dieses Mißverständniß zu beheben; das Pflichtgefühl gegen den König so wie gegen Lord Loughborough selbst gestatte jedoch nicht länger, damit zurückzuhalten.[x] Dieses Schreiben hatte den gewünschten Erfolg, und der beharrliche Exkanzler zog sich mit Widerstreben in das Privatleben zurück.

Nach dem Rücktritt oder der Entlassung eines ganzen Ministeriums[y] liegt dem Souverain ob, sich mit einem Peer oder einem Mitgliede des Hauses der Gemeinen in Verbindung zu setzen, die genügenden Einfluß auf ihre Partei besitzen, um mit der Aufgabe, ein neues Ministerium zu bilden, betraut zu werden. An einer anderen Stelle haben wir die Befugnisse und Pflichten des Souverains bei einem solchen Ereignisse, so wie die konstitutionelle Praxis, welche die Krone bei der Wahl der Minister leitet, erörtert.[z] Wir haben nunmehr ein neues Feld der Untersuchung zu betreten und das Verhältniß der Minister der Krone zu den Parlamentshäusern zu erforschen. Dieser wichtige Gegenstand kann füglich einem besonderen Kapitel vorbehalten bleiben.

---

x. Campbell's Chancellors, VI. 307, 314. Aus Pellew's Life of Sidmouth (I. 312, 315) erfahren wir, daß Loughborough ganz bestürzt war, als er von dem Schicksale des Ministerium's Kenntniß erhielt, daß er sich Addington zur Verfügung stellte und bereit war, das Amt des Geheimeraths-Präsidenten zu übernehmen, das ihm der neue Premier zugedacht hatte, daß aber anscheinend der König gegen seine Aufnahme in das neue Ministerium gewesen ist. Vgl. Edinb. Rev. CIII. 356. Stanhope's Pitt, III. 323.

y. Ueber die Ursachen sämmtlicher Ministerwechsel von 1782 bis jetzt vgl. Bd. I. S. 139—142.

z. Bd. I. S. 180—195.

Viertes Kapitel.

Die Minister der Krone im Parlament.

Nachdem wir den Ursprung und die Entwickelung der Ministerverantwortlichkeit, dieses Fundamentalprincips der Englischen Monarchie verfolgt und die Schicksale des Ministerraths von seinem ersten Auftreten auf dem Schauplatze der Geschichte bis zu seiner schließlichen Anerkennung als ein wesentlicher Bestandtheil unseres Verfassungssystems in's Auge gefaßt haben, haben wir nunmehr die Art und Weise des Zusammenwirkens dieser verhältnißmäßig neuen Institution mit den anderen und älteren Theilen des Staatsgebäudes in Betracht zu ziehen.

Verantwortlichkeit der Minister dem Parlament gegenüber.

Die Einführung der Minister der Krone in das Parlament, um die königliche Gewalt in demselben zu vertreten und die Regierung in unmittelbarer Verbindung mit dieser Körperschaft fortzuführen, ist es, wodurch die Verantwortlichkeit der Minister für jeden Regierungsakt verwirklicht und zur Geltung gebracht ist.

Sämmtliche exekutive Funktionen der Krone sind Ministern anvertraut, die vom Souverain gewählt und ihm persönlich verantwortlich sind. Damit diese Funktionen den erleuchtetsten Ansichten des großen Raths der Nation entsprechend geübt werden, ist es unerläßlich, daß die Minister des Königs aus dem Schoße dieses Raths entnommen werden. Indem sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des einen oder anderen Hauses der Legislative das Recht haben, in demselben zu sitzen, werden sie denen, welche das Privilegium genießen, sich in maßgebender Weise über die Politik der Regierung zu äußern, und deren Zustimmung sie bedürfen, um sich in ihrem Amte als Minister der Krone zu behaupten, von Angesicht zu Angesicht gegenübergestellt.

Die Minister ihrerseits, als die erwählten und vertrauten Diener des Souverains, befinden sich jedenfalls im Besitze aller Staatsgeheimnisse und der umfassendsten Mittel, sich über jede politische Frage zu

unterrichten. Sie sind gewöhnlich Männer, die durch Talent und Erfahrung besonders geeignet sind, die Berathungen des Parlaments zu leiten und in allen demselben vorliegenden Staatsangelegenheiten ihren Kollegen zu sachgemäßen Entschließungen zu verhelfen. Sie verfügen über die von der Krone zu vergebenden Aemter nach ihrem Ermessen, was schon an sich ihr Ansehen und ihren Einfluß wesentlich verstärkt. Diese Vortheile sind für sie von unschätzbarem Werthe, denn sie machen es ihnen möglich, annehmbare Maßregeln reiflich zu erwägen und vorzuschlagen, und fördern den Lauf derselben durch die gesetzgebenden Kammern.

Verantwortlichkeit dem Hause der Gemeinen gegenüber.

Die Parlamentshäuser andererseits dürfen ihre Meinungen über jede Handlung oder Maßregel der Minister rückhaltlos aussprechen, und kein Ministerium kann sich lange halten, das nicht das Vertrauen des Parlaments und zwar speciell des Hauses der Gemeinen besitzt. Nur an politische Rücksichten sind sie bei Gewährung oder Versagung ihres Vertrauens gebunden. Haben sie nicht die Ueberzeugung, daß ein Ministerium, welches ihre politischen Ansichten nicht vollständig vertritt, durch ein anderes, ihnen genehmeres und kräftigeres ersetzt werden könne, so werden sie sich wahrscheinlich, anstatt es auf einen Ministerwechsel ankommen zu lassen, mit einer sorgfältigen Ueberwachung und Kontrolle seiner Maßnahmen und Vorschläge begnügen. Glauben sie aber, daß die Staatsleitung anderen Händen anvertraut werden müsse, so brauchen sie nur — ausdrücklich oder versteckt — zu erklären, daß das Ministerium ihr Vertrauen verscherzt habe, und es muß unausweichlich ein Wechsel eintreten, so daß direkt oder indirekt über jeden Regierungsakt in letzter Instanz das Haus der Gemeinen entscheidet.

Treten wir also in eine specielle Prüfung der verschiedenen Punkte ein, welche die obige Definition der parlamentarischen Regierung umfaßt. Der Gegenstand läßt sich naturgemäß in drei Abschnitte theilen: I. Die Anwesenheit der Minister der Krone im Parlament. II. Die Funktionen der Minister der Krone in Bezug auf das Parlament. III. Die Verantwortlichkeit der Minister dem Parlament und speciell dem Hause der Gemeinen gegenüber.

I. Die Anwesenheit der Minister der Krone im Parlament.

In einem früheren Kapitel haben wir bereits den historischen Theil dieser Untersuchung erledigt und ausgeführt, welche Stellung die Minister des Königs vor der Revolution von 1688 im Parlament einnahmen[a]

---

[a] Oben S. 63.

und wie sich der erst nach dieser Epoche förmlich anerkannte Grundsatz, daß die Anwesenheit der verantwortlichen Minister in beiden Kammern der Legislative eine fundamentale Verpflichtung sei, unter unserem Verfassungssystem entwickelt hat.[b] Gegenwärtig wird es unser Bestreben sein, diesen Gegenstand praktisch in's Auge zu fassen und die bezüglich der verschiedenen damit zusammenhängenden Fragen bestehende Gesetzgebung und Parlamentspraxis zu erläutern.

Kabinetsminister müssen dem Parlament angehören.

Während es, wie wir gesehen haben,[c] nicht unbedingt erforderlich ist, daß jedes Kabinetsmitglied ein Kronamt bekleide, verlangt der Geist der Verfassung, daß jeder, der einen Sitz im Kabinet einnimmt, auch Mitglied des einen oder anderen der Parlamentshäuser sein muß.[d] Niemand darf in das Kabinet eintreten oder in demselben bleiben, der dem Parlament nicht angehört, wenn er nicht Aussicht hat, innerhalb eines angemessenen Zeitraums von irgend einem Wahlkörper gewählt zu werden.

Vom Parlament zeitweise ausgeschlossene Kabinetsminister.

1827, während der kurzen Dauer des Ministeriums Canning, wurde das Amt des Generalpostmeisters, das gewöhnlich von einem Peer verwaltet war — weil es bis 1866 für das Haus der Gemeinen disqualificirte[e] — von einem commoner, Lord Frederick Montagu, bekleidet, der keinen Sitz im Parlament hatte. Es ergaben sich jedoch daraus, daß dieser wichtige Verwaltungszweig in keinem der Häuser vertreten war, so viele Unzuträglichkeiten, daß das Amt von da ab bis 1868 stets einem Mitgliede des Hauses der Lords verliehen wurde.[f]

Im Jahre 1828 wurden bei der Bildung des Ministeriums Wellington dem Right Hon. W. Vesey Fitzgerald, der damals im Hause der Gemeinen die Grafschaft Clare vertrat, die beiden Aemter des Präsidenten des Handelsamts und des Schatzmeisters der Marine zugleich verliehen. Dadurch verlor er natürlich seinen Parlamentssitz, fiel aber bei der Neuwahl gegen Daniel O'Connell durch[g] und blieb, obgleich er seine Stellung im Ministerium beibehielt, bis zum März 1829, wo er für den Flecken Newport gewählt wurde,[h] vom Hause ausgeschlossen. Mit Bezug auf diesen Fall bemerkte der Herzog von Wellington einige Jahre später, es würde unerhört und nicht zu rechtfertigen sein, wenn es nicht zu einer Zeit passirt wäre, wo man alle Tage einen Sitz für einen Regierungskandidaten hätte finden können.[i]

Als 1835 Sir Robert Peel's Ministerium gebildet wurde, hatte man Sir George Murray, den Generalfeldzeugmeister, zum Kabinetsmitgliede ausersehen. Er bewarb sich deshalb um einen Sitz im Hause der Gemeinen, fiel aber in der Grafschaft Perth durch. Sir Robert Peel und der Herzog von Wellington

---

b. Oben S. 72.

c. Oben S. 129.

d. Macaulay, Hist. of Eng. IV. 435. Mr. Lambe (Lord Melbourne) in Parl. Deb. IX. 287. Lord John Russell, Hans. Deb. CX. 230, 231. Lord Stanley, ebend. CLXII. 1901.

e. Vgl. Kap. V. Abschn. „Das Postamt".

f. Hans. Deb. CLXXXII. 1077.

g. Smith's Parl. III. 197.

h. Ebend. 18. Ann. Reg. 1828 (Chronicle) p. 191.

i. Peel, Memoirs, II. 51.

kamen darauf überein, es würde unangemessen sein und einen unpassenden Präcedenzfall bilden, wollte man ihn im Kabinet belassen. Sir G. Murray erbot sich nach seiner Niederlage in Perth, sein Ministeramt niederzulegen, Sir R. Peel bat ihn jedoch brieflich, es zu behalten, fügte indessen hinzu: „Weit bedenklicher ist mir die Sache rücksichtlich des Kabinets, und zwar keineswegs einzig und allein wegen konstitutioneller Präcedenzfälle. Daß ein verantwortlicher Rath der Krone, der weder dem Hause der Lords noch dem der Gemeinen angehört, einen Sitz im Kabinet einnimmt, ist, fürchte ich, heutzutage etwas ganz ungewöhnliches, wo nicht beispielloses. . . . Natürlich könnte das Bedenken nicht Platz greifen, wenn Sie irgend Aussicht hätten, in nächster Zeit gewählt zu werden." [j] In Folge dessen stellte Sir George den Besuch der Kabinetssitzungen ein, behielt aber, bis ein Ministerwechsel eintrat, die Leitung des Zeugamts. [k]

Am 18. April 1835 wurde Lord Palmerston bei der Bildung des Ministerium's Melbourne zum Sekretair des Auswärtigen ernannt, ohne zur Zeit einen Sitz im Parlament zu haben, indem er bei den letzten allgemeinen Wahlen durchgefallen und seitdem noch kein Sitz frei geworden war, um den er sich hätte bewerben können. Etwa einen Monat später wurde das Ministerium im Hause der Gemeinen interpellirt, ob irgend welche Maßregeln in Aussicht genommen seien, um Sr. Lordschaft einen Sitz in einem der Häuser zu verschaffen. Lord John Russell lehnte die Beantwortung dieser Interpellation ab und beschränkte sich auf die Bemerkung, Lord Palmerston's Abwesenheit sei nur eine zeitweilige, „sollte sie lange dauern, so möchten solche Fragen ganz angebracht sein." [l] Vor Ablauf des Monats Mai wurde jedoch Lord Palmerston für den Flecken Tiverton, an Mr. Kennedey's Stelle, der zu seinen Gunsten das Amt der Chiltern Hundreds annahm, gewählt. [m]

Gladstone, der im December 1845 zum Kolonialsekretair im Ministerium Peel ernannt war, fiel durch, als er sich im Flecken Newark um seine Wiederwahl bewarb, und blieb bis zum Rücktritt dieses Ministeriums, welcher im Juni 1846 erfolgte, vom Parlament ausgeschlossen. Am 6. März wurde dieser Umstand im Hause der Gemeinen besprochen, von der Regierung aber keine weitere Erklärung abgegeben, als daß er nach wie vor den Kabinetssitzungen beiwohne. [n]

Im Jahre 1861 hatte das Ministerium Palmerston keinen Kabinets- oder sonstigen Minister, der Irland im Hause der Gemeinen speciell vertrat, außer dem Chief Secretary für Irland, und auch dieser trat im Laufe der Session zurück, wurde aber rasch wieder ersetzt. Längere Zeit war nicht einmal ein Irischer Schatzlord im Hause vorhanden und es mußte ein Englischer Minister den Betrieb der Irischen Geschäfte übernehmen. [o]

---

j. Peel, Memoirs, II. 50—52.

k. Hans. Deb. LXXXIV. 758. Haydn, Book of Dignities, 192.

l. Mirror of Parl. 1835, pp. 1029, 1030.

m. Com. Journ. XC. 284. Smith's Parl. I. 79.

n. Hans. Deb. LXXXIV. 754—8. Vgl. Lord Campbell's Bemerkungen über diesen Fall, ebend. CLXXXIX. 946.

o. Ebend. CLXIV. 197, 1851. Der Attorney-General (Mr. Deasy) hatte einen Sitz, verlor ihn aber kurz vor Beginn der Session dadurch, daß er ein Richteramt in Irland annahm (Com. Journ. CXVI. 15). Der Solicitor-General (Mr. O'Hagan) gehörte dem Parlament nicht an, wurde aber dessenungeachtet zum Attorney-General ernannt. Erst im Mai 1863 erlangte er durch seine Wahl für Tralee einen Sitz. Dod, Parl. Comp. 1864, p. 264.

Im Laufe der Session von 1861 wurde wiederholt auf den eben erwähnten außerordentlichen und beispiellosen Umstand angespielt, daß es dem Hause der Gemeinen ganz an Ministern für Irland fehle, eine förmliche Debatte fand jedoch darüber nicht statt, wahrscheinlich mit Rücksicht darauf, daß die Anwesenheit untergeordneter Mitglieder eines Ministeriums, die keinen Sitz im Kabinet haben, im Parlament verfassungsmäßig nicht in gleichem Maße nothwendig sei, wie die der verantwortlichen Räthe der Krone. Nichtsdestoweniger wird der Regel nach vorausgesetzt, daß alle politischen Diener der Krone sich Sitze im Parlament verschaffen, um die Regierungsgeschäfte fördern zu helfen. Ein Ministerium pflegt alle solche Ernennungen rückgängig zu machen, sobald sich ergiebt, daß der ursprüngliche Kandidat in keinem der Häuser einen Sitz zu erlangen vermag.[p] Von untergeordneten Ministern wird vorausgesetzt, daß sie sich Sitze verschaffen.

Im Ministerium Grey (1830–1834) hatten der Attorney-General Campbell und ein junior lord der Admiralität geraume Zeit keinen Sitz im Parlament.[q] Der Attorney-General soll „aus einem meist aus Personen niederen Standes bestehenden Wahlbezirke durch eine Agitation der Dissenters betreffend eine Tagesfrage verdrängt worden sein.“ Er blieb während des größten Theils der Session ausgeschlossen, erlangte aber endlich einen durch die Beförderung des Lord Advocate zum Schottischen Richter erledigten Sitz.[r] In England haben aber weder der Attorney-General noch die junior lords der Admiralität je dem Kabinet angehört. Vom Parlament ausgeschlossene untergeordnete Minister.

1846, als Sir R. Peel Premierminister war, wurde zur Sprache gebracht, daß „drei oder vier Personen, welche Kronämter bekleideten, deren Inhaber gewöhnlich dem Parlament angehörten,“ außer Stande seien, Mandate für das Haus der Gemeinen zu erlangen. Sir R. Peel bemerkte darauf wörtlich: „Mir ist keine Vorschrift bekannt, wonach Personen, welche diese Aemter bekleiden, nothwendig Mitglieder dieses Hauses sein müßten. . . . Daß es unzuträglich ist, leugne ich nicht, da ich aber das Vertrauen hege, daß das Parlament die Politik der Regierung billigt und unterstützt, so will ich gern auf diesen Vortheil, den die Krone für gewöhnlich besitzt, verzichten.“ Man ließ darauf die Sache ohne weitere Eröterungen fallen.[s]

Das zweite Ministerium Derby hatte von seiner Ernennung im Februar 1858 an bis zum 4. März 1859 keinen Schottischen Schatzlord, und es lag inzwischen dem

---

p. Corresp. Will. IV. with Earl Grey, I. 23.

q. Mirror of Parl. 1834, p. 1435. Campbell's Chancellors, III. 452, n.

r. Brougham, Brit. Constitution, 281. Sir J. Campbell verlor seinen Sitz für Dudley, als er am 21. Februar 1834 zum Attorney-General ernannt wurde. Bei der Neuwahl durchgefallen, ward er später nach hartem Kampfe, an Mr. Jeffery's, des früheren Lord Advocate Stelle, dessen Mandat am 15. Mai durch seine Ernennung zum Lord of Session erledigt war, für Edinburg gewählt. (Com. Journ. LXXXIX. 60,295; Smith's Parl. II. 131; III. 134.) Am 5. Juni leistete der Attorney-General die Eide und nahm seinen Sitz ein. Mirror of Parl. 1834, p. 2045.

s. Hans. Deb. LXXXIV. 228.

Lord Advocate allein ob, die Schottischen Geschäfte im Hause der Gemeinen zu besorgen, was große Unzufriedenheit erregte. [t]

Bei dem Amtsantritte des Ministeriums Derby im Juli 1866 wurde das Amt des Lord Advocate von Schottland Mr. George Patton verliehen. Da derselbe einen Sitz im Hause der Gemeinen nicht zu erlangen vermochte, trat er zurück und wurde durch Mr. Gordon ersetzt. Auch diesem gelang es während der ganzen Sitzungsperiode von 1867 nicht, sich einen Sitz zu verschaffen, [u] und erst zu Anfange der folgenden Session wurde er für den Englischen Flecken Thetford gewählt, indem einer der Vertreter desselben zu seinen Gunsten das Mandat niederlegte. [v] Inzwischen führte aber die Abwesenheit dieses wichtigen Beamten — der, wenn auch nicht Kabinetsmitglied, doch für den Betrieb der Schottischen Geschäfte im Parlament vorzugsweise verantwortlich ist — vom Hause der Gemeinen zu den größten Unzuträglichkeiten und zu häufigen Beschwerden im Hause. [w] Bis zu einem gewissen Grade wurde seine Stelle durch den Schottischen Schatzlord ausgefüllt, die Regierung selbst aber erkannte die Abwesenheit des Lord Advocate als „ein großes Unglück" an. [x] So lange dieser peinliche Zustand dauerte, waren die Schottischen Geschäfte im Hause hauptsächlich dem Schottischen Schatzlord anvertraut, der dabei der allgemeinen Aufsicht des Sekretairs des Inneren unterworfen war und außerhalb des Hauses mit Mr. Patton selbst in Verbindung stand. Diese unzuträgliche Einrichtung gab dem in Schottland bereits bestehenden Wunsche nach Ernennung eines Unterstaatssekretairs im Departement des Inneren, dem die gegenwärtig dem Lord Advocate obliegenden politischen Pflichten zuzutheilen wären, einen neuen Anstoß. Dieses Projekt liegt gegenwärtig der Regierung zur Erwägung vor. [y] In einer Hinsicht würde die vorgeschlagene Aenderung ohne Zweifel nützlich sein, indem das neue Unterstaatssekretariat nach Analogie ähnlicher Fälle mit Genehmigung des Parlaments einem Mitgliede des Hauses der Gemeinen verliehen werden könnte, ohne daß dadurch dessen Sitz erledigt würde. Das Parlament hat sich auch bereits, wie wir später zu erwähnen Gelegenheit haben werden, damit einverstanden erklärt, daß einem Vicepräsidenten des Handelsamts ein Unterstaatssekretair substituirt werde, ausdrücklich zu dem Zwecke, um die Vertretung dieses wichtigen Verwaltungszweiges im Hause der Gemeinen zu erleichtern.

Die zunehmende Schwierigkeit, für die untergeordneten Mitglieder eines Ministeriums, ja selbst für die Kabinetsminister Parlamentssitze zu finden, und das immer lebhaftere Verlangen nach einer angemessenen Vertretung jedes wichtigen Verwaltungszweiges in beiden Häusern hat verschiedene Versuche veranlaßt, eine Modifikation der gesetzlichen Vorschrift, daß ein Mitglied des Hauses der Gemeinen durch Annahme eines Amtes seinen Sitz verliert, zu erwirken, die in einem anderen Theile dieses Kapitels Erwähnung finden werden.

---

t. Hans. Deb. CL. 2150. Com. Journ. CXIV. 89.

u. Com. Journ. CXXI. 441. Dod. Parl. Comp. 1868, p. 106, 208.

v. Hans. Deb. CXC. 535.

w. Ebend. CLXXXV. 283, 461, 721; CLXXXVI. 397, 408, 2023; CLXXXVII. 6; CLXXXVIII. 167.

x. Ebend. CLXXXVIII. 167.

y. Ebend. CLXXXVI. 397, 408, 2023; CLXXXVII. 6.

Ein derartiger Vorschlag, der dem Hause der Lords 1861 und wiederholt 1867 von Lord Stratheden und Campbell unterbreitet wurde, mag indessen schon hier kurz vermerkt werden. Als 1861 eine Bill zur Berathung stand, wonach über 4 Sitze im Hause der Gemeinen, die dadurch erledigt worden waren, daß man den Flecken Sudbury und St. Alban ihr Wahlrecht entzogen, verfügt werden sollte, beantragte Seine Lordschaft — in Erwägung, daß eine Anzahl hervorragender Männer zu verschiedenen Zeiten seit der Reformakte von 1832 aus lokalen Gründen und gegen die Wünsche des ganzen Volkes vom Hause ausgeschlossen worden seien, weil es im Staate an einem Korrektiv fehle, um beiden politischen Parteien den Verlust der alten nomination boroughs zu ersetzen und Männern von anerkannter Bedeutung, welche die Gesammtheit der Nation gewählt haben würde, die sich aber der Stimmen gerade des Bezirks, welchem sie sich bei den allgemeinen Wahlen präsentirt hätten, nicht zu versichern vermocht, Eingang in das Parlament zu verschaffen — die fragliche Bill einem Ausschusse zu überweisen, der auf Mittel zu sinnen hätte, wie diese überschüssigen Sitze zu dem gedachten Zwecke zu verwenden seien. Der Antrag wurde, da ihm die Regierung entgegentrat, zurückgezogen, Lord Stratheden nahm jedoch Veranlassung, die Begründung seines Vorschlags einem Proteste gegen die dritte Lesung der Bill einzuverleiben.[d] 1867 beantragte Se. Lordschaft bei der dritten Lesung der neuen Reformbill die Einschaltung einer Klausel, welche dem Hause der Gemeinen das Recht geben sollte, vier Personen, die etwa bei den allgemeinen Wahlen durch einen Zufall ausgeschlossen worden und deren Anwesenheit im Parlament für das Land von Nutzen sein würde, Sitze anzuweisen. Nachdem aber der Premier (Graf Derby) erklärt hatte, „es würde eine reine Wortvergeudung sein, wollte man sich auf eine Erörterung eines so völlig unausführbaren und den Grundsätzen unseres Repräsentativsystems so ganz und gar widersprechenden Vorschlags einlassen,“ wurde die Klausel verworfen.

Projekt, für nicht gewählte Kapacitäten Sitze zu gewinnen.

Das Ministerium besteht zum größten Theil aus Staatsbeamten, deren Pflichten einen entschieden politischen Charakter haben, umfaßt aber auch gewisse Beamte des königlichen Hofstaats, von denen man annimmt, daß sie durch ihre persönlichen Beziehungen zum Souverain die beste Gelegenheit haben, Einfluß auf ihn zu üben, ein Einfluß, der zum Nachtheil der regierenden Partei geltend gemacht werden könnte,

Königlicher Hofstaat.

d. Hans. Deb. CLXIV. 1716, 1844. | e. Ebend. CLXXXIX. 944.

wenn er ihren politischen Gegnern zu Gebote stände.[f] Sitzen Beamte dieser Kategorie im Parlament, so müssen sie das bestehende Ministerium unterstützen, sie brauchen aber nicht konstant Mitglieder der Legislative zu sein.[g]

Politische Departementschefs.

Der Grund, weshalb die Direktion der Hauptverwaltungsbehörden politischen Beamten übertragen wird, liegt darin, daß es sich bei der Leitung derselben um wichtige politische Fragen handelt. Das gilt namentlich für die verschiedenen Abtheilungen des Staatssekretariats, mehr oder minder aber für jedes im Ministerium einbegriffene Amt. Mitunter machen es die fortschreitenden Verwaltungsreformen rathsam, ein Amt, welches bisher für ein politisches galt, in ein permanentes nichtpolitisches zu verwandeln. Seit 1850 ist das rücksichtlich einiger junior lords der Admiralität und des Münzmeisteramts geschehen. Eine ähnliche Einrichtung wurde 1860 von einem Ausschusse des Hauses der Gemeinen in Betreff des Chief Commissioner of Works empfohlen, weil derselbe keinerlei politische Pflichten, sondern lediglich die vom Parlament gutgeheißenen baulichen Unternehmungen auszuführen hätte.[h]

Permanente Beamte vom Hause der Gemeinen ausgeschlossen.

Ist aber einmal ein öffentliches Amt zu einem permanenten erklärt und der Inhaber desselben in einen Ministerwechsel nicht mit einbegriffen, so darf er auch nicht mehr einen Sitz im Parlament einnehmen; denn es würde mit der Verfassungspraxis in Widerspruch stehen, einen Regierungsbeamten im Hause der Gemeinen sitzen zu lassen, der die Regierung in demselben nicht vertritt; „kein Ministerium würde mit Kollegen zusammenwirken, die Mitglieder des Hauses wären, ohne als Mitglieder derselben Partei wirken zu wollen.“[i]

Kreirung neuer politischer Aemter.

Sollte es rathsam erscheinen, die Liste der verantwortlichen Diener der Krone durch besondere, mit der Aufsicht über neue Verwaltungszweige betraute Minister zu ergänzen und dadurch die Zahl der politischen Aemter zu vermehren, so ist das Sache der Kronprärogative. In der neuesten Zeit sind zwei neue Staatssekretariate begründet worden, das eine 1854 für das Kriegswesen, das zweite 1858 für Indien. 1847 wurde auf Grund der Akte 10 & 11 Vict. c. 109 das Amt des Präsidenten der Armenkommission und 1856 in Gemäßheit der Vorschriften der Akte 19 & 20 Vict. c. 116 das des Vicepräsidenten des Unter-

f. Ueber Anstellungen im königlichen Hofftaat vgl. Bd. I. S. 161.

g. Vgl. oben S. 197.

h. Rep. on Misc. Expenditure, Com. Papers, 1860, vol. IX. Evid. 1412, 1413.

i. Rep. Com. on Board of Admiralty, Com. Papers, 1861, vol. V. p. 57; vgl. Hearn, Gov. of Eng. 250; auch unten S. 216.

richtscommittee des Geheimen Raths geschaffen. Ob dergleichen Aenderungen erforderlich sind, um die Staatsverwaltung zweckentsprechender zu gestalten, darüber hat ausschließlich die Staatsregierung zu entscheiden; sie werden auch durch Befehl oder Erklärung der Königin im Rath bewirkt; einer Parlamentsakte bedarf es nur dann, wenn für die von der neuen Behörde zu übernehmenden Pflichten Geldmittel bewilligt werden müssen[j] oder dem neuen Minister und dessen Sekretair gestattet werden soll, im Hause der Gemeinen zu sitzen.[k] Nichtsdestoweniger ist es mit dem Verfassungsbrauch völlig vereinbar, daß die Krone in einer solchen Angelegenheit von einem der Parlamentshäuser Rath empfängt.

So erließ das Haus der Gemeinen am 12. Februar 1857 eine Adresse mit der Bitte, Ihre Majestät wolle gnädigst geruhen, „die Bildung einer besonderen verantwortlichen Behörde für staatsrechtliche Angelegenheiten als eine dringende Maßregel der Verwaltungsreform" in Erwägung zu ziehen. Die Minister erklärten sich mit diesem Beschlusse einverstanden; bis jetzt ist jedoch noch nichts geschehen, um den Vorschlag zu verwirklichen.[l] Desfallsige Vorschläge.

Am 6. April 1841 wurde im Hause der Gemeinen der Antrag gestellt, die Krone in einer Adresse um „Ernennung eines verantwortlichen Unterrichtsministers" zu bitten, aber nach kurzer Debatte zurückgezogen.[m] Am 18. März 1862 wurde abermals beantragt, einen verantwortlichen Minister zu ernennen, der die Interessen sowohl des Unterrichts als auch der Wissenschaft und Kunst wahrzunehmen und im Parlament zu vertreten hätte. Die Regierung stellte das Bedürfniß für den Antrag in Abrede, da diese Interessen im Hause der Gemeinen schon zum Theil durch den Vicepräsidenten des Unterrichtscommittee, und auch durch Beamte, die zum Ressort der Treasury gehörten, vertreten seien. Es wurde indessen bemerkt, die Regierung werde die Frage nicht aus dem Auge verlieren und so bald als möglich Schritte thun, um die in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften zu verbessern; inzwischen dürfte es nicht wünschenswerth sein, sie in ihren Maßnahmen durch einen abstrakten Ausspruch über den Gegenstand zu binden. Der Antrag wurde demgemäß zurückgezogen. In der Session von 1868 brachten die Minister selbst eine Bill ein, betreffend die Ernennung eines Staatssekretairs, der die Aufsicht über das gesammte Unterrichtswesen des vereinigten Königreichs führen und dafür verantwortlich sein sollte. Wegen der im Laufe der Session eintretenden politischen Differenzen wurde die Bill zurückgezogen.[n]

Am 19. Mai 1868 wurde im Hause der Gemeinen die Ernennung eines Ausschusses beantragt, welcher die auf landwirthschaftliche Fragen bezüglichen Funktionen

j. Vgl. die Diskussionen im Hause der Gemeinen im Jahre 1826 über den Vorschlag der Minister, für die Aemter des Präsidenten des Handelsamts und des Schatzmeisters der Marine besondere und höhere Gehalte zu bewilligen, damit diese früher von einer Person verwalteten Aemter getrennt und angemessen dotirt werden könnten. Annual Register, 1826, pp. 108—13.

k. Vgl. unten S. 215.

l. Vgl. ferner über diesen Gegenstand Kap. V Abschn. „Die Kronjuristen".

m. Mirror of Parl. 1841, p. 1228.

n. Vgl. Kap. V Abschn. „Das Unterrichtsamt".

der verschiedenen Regierungsbehörden zu untersuchen und darüber zu berichten hätte, um dadurch die Berathung solcher Fragen durch eine, dem Parlament verantwortliche Centralbehörde anzubahnen. Der Sekretair des Inneren erkannte die Erheblichkeit der vom Antragsteller geltend gemachten Erwägungsgründe an und erklärte, die Frage habe zwar wegen der Eifersüchteleien unter den Lokalbehörden ihre Schwierigkeiten, sei aber von der Regierung in Berathung genommen, worauf der Antrag zurückgezogen wurde.[o]

Alle Staatsdepartements müssen im Parlament vertreten sein.

Da das jedesmalige Ministerium für die Regierung des Landes in allen ihren verschiedenen Kategorien und Einzelheiten vollständig und ausschließlich verantwortlich ist und im Namen der Krone einen unbedingten Einfluß auf alle Staatsbehörden besitzt, so daß jeder öffentliche Beamte im Königreich ihm direkt oder indirekt untergeordnet ist,[p] so ist es geboten und der konstitutionellen Praxis entsprechend, daß für jeden einzelnen Zweig der Staatsverwaltung ein Minister der Krone speciell verantwortlich und jedes Staatsdepartement im Parlament entsprechend vertreten sei.[q] Diese Vertretung kann entweder eine direkte sein, indem der politische Chef des Departements oder ein zu dessen Ressort gehöriger politischer Beamter in einem der Häuser anwesend ist, oder eine indirekte, indem irgend ein anderer Regierungsbeamter speciell damit betraut wird, die Vertretung des fraglichen Departements im Parlament zu übernehmen.[r]

Die Vortheile einer solchen Einrichtung für den Gang der par=

---

o. Hans. Deb. CXCII. 579--91.

p. Vgl. Bd. I. S. 336.

q. Lord Stanley, Hans. Deb. CLXII. 1901. Die besonderen aus der Anwendung dieses Princips erwachsenden Vortheile und die praktischen Vorzüge eines Regierungssystems mit wechselnden parlamentarischen Chefs vor demjenigen eines aus permanenten, nicht auf Verlangen des Parlaments entlaßbaren Beamten bestehenden Ministeriums sind von Bagehot in der Fortnightly Review, VI. 513—37 mit Geschick dargelegt.

r. Die einzige Abweichung von diesem Grundsatze findet in Betreff des Britischen Museums statt. Der parlamentarische Vertreter dieses nationalen Instituts, der die Voranschläge für dasselbe alljährlich im Hause der Gemeinen befürwortet, ist nach altem Herkommen eines der Vorstandsmitglieder, das etwa einen Sitz in dieser Versammlung hat. Dieser Beamte ist meist ein bedeutender und verdienstvoller Mann, übernimmt aber diese Funktion für das Museum freiwillig und ist dem Parlament dafür nicht unmittelbar verantwortlich. Es ist das eine Anomalie in unserem politischen System, das in der Regel nur denen die Verantwortlichkeit auferlegt, die mit dem Detail der Verwaltung betraut sind, und sie die Maßregeln vorschlagen läßt, für welche sie selbst verantwortlich sind. Die Irregularität ist indessen in diesem Falle eine mehr scheinbare, als wirkliche, da die zunächst allerdings von dem Vorstande des Museums aufgestellten Voranschläge der Treasury zur Genehmigung unterbreitet werden, bevor sie dem Hause der Gemeinen zugehen. Vgl. ferner über diesen Punkt unten S. 209.

lamentarischen Regierung mögen durch folgende Beispiele erläutert werden:

„So lange die Armenverwaltung im Hause der Gemeinen nicht vertreten war, nahmen die ärgerlichsten Angriffe gegen diese Behörde kein Ende. Sobald sie aber einen Vertreter in demselben hatte, hörten diese Angriffe fast gänzlich auf" und der Geschäftsbetrieb ist seitdem ein durchaus befriedigender gewesen. [s]

Im Ministerium Derby war 1852 die Zusammensetzung des Admiralitätsamts eingestandener Maßen eine schwache Seite. Lord Derby wünschte zwar diesem wichtigen Departement eine zweckentsprechende Verwaltung zu sichern, unterschätzte aber die Bedeutung einer starken Vertretung des parlamentarischen Elements unter den leitenden Beamten. Nur einer der junior lords, der noch dazu im Range unter seinen Kollegen stand, hatte einen Sitz im Hause der Gemeinen. Es lag daher dem politischen Sekretair allein ob, dem Kollegium die im Hause der Gemeinen herrschenden Meinungen über Marinefragen zugänglich zu machen. In Folge dessen fehlte es an der Sympathie und dem guten Einvernehmen zwischen der Admiralität und den Gemeinen, die unter der parlamentarischen Regierung nicht zu entbehren ist. Das Kollegium bestand aus den geschicktesten und tüchtigsten Männern, der Mangel des parlamentarischen Elements aber bewirkte, daß sie einseitig nur das berücksichtigten, was nach ihrer Meinung die dienstlichen Interessen verlangten, und alle Ansprüche, die an sie erhoben wurden, um der Stimmung des Hauses der Gemeinen Rechnung zu tragen, mit Eifersucht und Argwohn betrachteten. Es bestand in der That keine Eintracht zwischen diesem Verwaltungszweige und der Volkskammer, und das hatte anerkannter Maßen seinen Grund in dem Mangel einer ausreichenden Vertretung des Admiralitätsamts im Hause der Gemeinen. [t]

Ein ferneres schlagendes Beispiel, welche übeln Folgen es mit sich bringt, wenn Hauptverwaltungszweige im Parlament nicht vertreten sind, und zu welchen Unzuträglichkeiten es führt, wenn die Verwaltung solcher Departements niederen und permanenten Beamten anvertraut wird, liefert ein neuerer, die Forstverwaltung betreffender Vorgang. Diese Behörde steht unter der Leitung zweier permanenter commissioners und ist in keinem der Faktoren der Legislative direkt vertreten. Aus einer Debatte des Hauses der Gemeinen Anfangs 1863 ergab sich, daß die Forstverwaltung grundsätzlich bestrebt gewesen war, Umfriedigungen in den Forsten von Epping und Hainault zu befördern und den Bewohnern von London die Benutzung und den Genuß dieser ländlichen Distrikte zu entziehen. Der speciell mit diesem Verwaltungszweige betraute assistirende commissioner (Mr. J. K. Howard) ließ sich bei seinen Maßnahmen von dem Grundsatze leiten, daß es nur seine Aufgabe sei, Einnahmen zu erzielen, und daß die mit der Verwaltung der Kronländereien verbundenen Unkosten streng auf die gehörige Erhaltung derselben beschränkt werden müßten. Da er fand, daß die Wahrung der der Krone an den Forsten so ausgedehnter Landstrecken zustehenden Rechte bedeutende Ausgaben verursache, die großen Vortheile aber, die daraus erwuchsen, daß

---

s. Sir Charles Wood, Hans. Deb. CLXI. 1266. Lord John Manners, ebend. CLXXI. 425. Vgl. auch Bagehot's Bemerkungen über dieses Beispiel in Fortnightly Review, VI. 520.

t. Rep. Sel. Com. on Dockyard Appointments, Com. Papers, 1852—3, vol. XXV: Disraeli's Aussage, p. 298 sqq.; Lord Derby's Aussage, p. 363.

sie einer Menge von Stadtbewohnern Gelegenheit zu gesunder Erholung boten, außer Acht ließ, so beschloß er, der Staat dürfe nicht ferner zu den Kosten des Schutzes dieser Ländereien gegen Eingriffe herangezogen werden. Er trat daher in Unterhandlungen wegen Verkaufs der Rechte der Krone auf die noch nicht umfriedigten Ländereien im Eppinger Forst, eine Maßregel, die, wenn sie zur Ausführung gekommen wäre, dem Publikum diesen ganzen unschätzbaren Distrikt verschlossen haben würde. Das veranlaßte im Hause der Gemeinen eine lebhafte Debatte, aus der sich ergab, daß man dieses Vorgehen der Behörde als ein mißliebiges und unkluges betrachtete. Hätte der dirigirende commissioner einen Sitz in diesem Hause gehabt, so würde er sich dem Einflusse seiner erleuchteten Ansichten nicht haben entziehen können und vermuthlich durch eine Parlamentsdebatte über das von ihm eingeschlagene Verfahren von seinem Irrthum überzeugt worden sein. In Ermangelung eines Vertreters dieser Behörde sah sich das Haus, um seinen Zweck zu erreichen, genöthigt, zu einem ungeeigneten und unvollkommenen Mittel zu greifen, nämlich Ihre Majestät in einer Adresse (welche gegen die Minister durchgesetzt wurde) zu ersuchen, es möchten Anweisungen ertheilt werden, „daß innerhalb 15 Meilen von der Hauptstadt keinerlei Verkäufe von Kronländereien vorgenommen würden, welche Umfriedigungen erleichterten." Man rieth der Krone, diese Adresse in zustimmender Weise zu beantworten. u Das hatte jedoch die Wirkung, die Dinge ganz in Stocken zu bringen. v Mr. J. K. Howard betrachtete die Adresse als ein gegen ihn gerichtetes verstecktes Tadelsvotum und ließ sofort alle damals schwebenden Unterhandlungen wegen Verkaufs der der Krone bezüglich der Forsten zustehenden Rechte abbrechen. Im weiteren Laufe derselben Session ernannte indessen das Haus der Gemeinen einen Ausschuß, um die Sache vollständig zu untersuchen, und aus diesen Ermittelungen ging der Vorschlag hervor, die Umfriedigung des Eppinger Forstes theilweise wieder aufzunehmen, zugleich aber einen entsprechenden Theil desselben zum öffentlichen Gebrauche und Genusse auszusondern. w Dessenungeachtet hielt sich Mr. Howard an den Wortlaut der Adresse, erachtete sich nach wie vor zu Verkäufen nicht für befugt und beschloß, sich aller Schritte zu enthalten, um die der Krone bezüglich der Forsten zustehenden Rechte zu wahren oder fernere Eingriffe in dieselben zu verhüten.

1865 wurde daher vom Hause der Gemeinen abermals ein Ausschuß über unbebautes Land in der Hauptstadt und deren Umgebung ernannt. Die Meinung desselben, wie die des Hauses, ging dahin, die Forstverwaltung hätte diese Forstrechte, die von der Krone ursprünglich nicht blos zu finanziellen Zwecken, sondern zum Genusse der Jagd erlangt worden seien, nicht so ausschließlich als Einnahmequellen ansehen, vielmehr bestrebt sein sollen, sie dadurch, daß wenigstens einem Theile der Bodenflächen zu Epping und Waltham ihr forstmäßiger Charakter erhalten bliebe, mit zu der heutzutage üblichen Erholung des Volks zu verwerthen. Er empfahl daher, innerhalb des Weichbildes der Hauptstadt keine weiteren Umfriedigungen von königlichen Forsten, Weideland u. s. w. vorzunehmen. Mr. J. K. Howard erschien vor diesem Ausschusse und versuchte sich darüber zu rechtfertigen, daß er alle Verkäufe inhibirt und nichts gethan habe, um die Rechte der Krone gegen Eingriffe zu schützen. Der Ausschuß enthielt sich in seinem Berichte einer jeden tadelnden Bemerkung über Mr. Howard's

---

u. Hans. Deb. CLXIX. 318, 723.

v. Mr. Cowper, Commissioner of Public Works, ebend. CLXXI. 420.

w. Report, Com. on Royal Forests, Com. Papers, 1863, vol. VI, pp. 552, 565—9, 582.

Handlungsweise — nur in einem nicht genehmigten Berichtsentwurfe befand sich ein Satz, der sich mit Bedauern „über die beschränkte Art und Weise" äußerte, „wie Ihrer Majestät Forstbeamte ihre Pflichten auffaßten" — sprach sie dagegen über das Vorgehen der Regierung in dieser Angelegenheit mißbilligend aus und rieth, unverzüglich Maßregeln zu ergreifen, um die der Krone in den Forsten der fraglichen Ländereien zustehenden Rechte zu wahren. Zugleich empfahl er die Einsetzung einer besonderen Behörde, deren Aufgabe sein sollte, als trustees die Forsten u. s. w. in der Umgebung der Hauptstadt dem Publikum zu erhalten.[x] In Folge dieses Berichts brachte die Regierung in der folgenden Session eine Bill ein, welche die Aufsicht über die der Krone im Eppinger Forst zustehenden Rechte dem Bauamt übertrug.[y] Da dies nicht eine mit der Beschaffung von Staatseinkünften, sondern mit der Bewahrung von Staatseigenthum im Interesse des Publikums betraute Behörde ist, so nahm man an, die Regierung werde kein Bedenken tragen, die zur Ausführung der Wünsche des Parlaments rücksichtlich des Forstes erforderlichen Geldmittel zu beanspruchen,[z] das Bauamt aber werde nicht länger Eingriffe in die Rechte des Publikums unter dem Vorwande dulden, es würde Geld kosten, Abhülfe zu schaffen.[a] Die Geschichte dieses Falles, sowohl was das übereilte und inkonsequente Einschreiten des Hauses, um die Folgen der engherzigen Politik der Forstverwaltung zu beseitigen, als auch die ebenso unüberlegten Maßregeln dieser Behörde selbst betrifft, beweis't, wie wichtig es ist, jeden Verwaltungszweig in direkten Verkehr mit dem Parlament zu bringen, damit er im Einklang mit den aufgeklärtesten Meinungen und zum Wohle des gesammten Gemeinwesens gehandhabt werde.[b]

Abgesehen von den großen Verwaltungsbehörden, welche die Staatsregierung bilden, sind von Zeit zu Zeit mit Genehmigung des Parlaments verschiedene unbedeutendere Behörden oder Kommissionen eingesetzt und denselben besondere Verwaltungszweige übertragen worden, deren Handhabung specielle Kenntnisse erfordert. Diese Kommissionen sind gewöhnlich von der Krone auf Widerruf ernannt, nachdem sie sich aber als brauchbar bewährt haben, vom Parlament meist mit ferneren Befugnissen ausgestattet und für permanent erklärt. Kommissionen.

Der Regel nach ist allen auf Grund eines Gesetzes ernannten commissioners, welche Gehalt beziehen, die Wählbarkeit für das Haus

---

x. Second Rep. Com. on Open Spaces, Com. Papers, 1865, vol. VIII. pp. 364, 385, 492 502. Vgl. auch Com. Papers, 1866, vol. LX. p. 477.

y. Die Bill wurde Bestandtheil einer allgemeinen Akte, 29 & 30 Vict. c. 62, „to amend the Law relating to the Woods, Forests and Land Revenues of the Crown". Die 6. Klausel enthält die Bestimmung rücksichtlich des Eppinger Forstes.

z. Der Schatzkanzler, Hans. Deb. CLXXXII. 958.

a. Vgl. einen Artikel über diesen Fall in Fraser's Magazine for May 1866, den der Verfasser, H. W. Cole, im Juni 1866 nochmals bei Longmans erscheinen ließ.

b. Vgl. auch die vom Herzog von Argyll im Hause der Lords über die Forstverwaltung erhobene Beschwerde, Hans. Deb. CXCII. 1816.

der Gemeinen ausdrücklich abgesprochen,[c] wiewohl es einer direkten gesetzlichen Bestimmung zu diesem Behufe gar nicht bedarf, weil alle besoldeten „neuen Aemter" deren Inhaber nach dem Gesetze Anna's disqualificiren.[d] Auf einen unbesoldeten commissioner erstreckt sich natürlich diese Disqualifikation nicht. Auch die von der Krone zu speciellen Ermittelungen ernannten zeitweiligen Kommissionen disqualificiren nicht,[e] und es ist gar nichts Ungewöhnliches, Mitglieder des Hauses der Gemeinen mit solchen Funktionen zu betrauen.

Ihre Vertretung im Parlament.

Seit die Reformfrage im Jahre 1852 wieder auf die Tagesordnung gebracht ist, haben sich die Ansichten über die Vertretung im Parlament bedeutend geklärt und man legt jetzt weit mehr Werth darauf, daß wichtige Kommissionen, die von der Krone oder durch Gesetz ernannt sind, sei es um Untersuchungen über specielle Gegenstände anzustellen und dadurch der Gesetzgebung vorzuarbeiten, oder um gewisse politische Aufgaben direkt zu vollziehen, in beiden Häusern vertreten seien. Umfaßt eine Kommission ein oder mehrere Parlamentsmitglieder, so kann bei der Beantwortung von Interpellationen über den Verlauf einer bestimmten Untersuchung befriedigende Auskunft ertheilt werden[f] und, falls es sich um eine durch Gesetz ernannte Kommission handelt, die Legislative sich selbst überzeugen, ob die Mitglieder derselben ihre Pflicht dem ihnen ertheilten Auftrage gemäß erfüllen.[g] Werden ferner nach Ueberreichung des Berichts die Konklusionen der Kommission angefochten, so ist es weit mehr werth, wenn ein im Parlament anwesendes Mitglied derselben ihr Verfahren erläutert und rechtfertigt, als wenn ihre Vertheidigung in zweiter Hand einem Minister der Krone überlassen bleibt.[h]

Namentlich ist für die mit Verwaltungsfunktionen betrauten permanenten Kommissionen eine besondere und zweckentsprechende Vertretung im Parlament ein dringendes Bedürfniß. Da die Mitglieder

---

c. Chambers, Dictionary of Elections, 212.

d. 6 Anne, c. 7, sec. 25. Vgl. unten S. 218.

e. Vgl. unten S. 217.

f. Hans. Deb. CXC. 1457, 1796; CXCII. 1838, 1850.

g. Walpole's Aussage vor dem Com. on the Ecclesiastical Commission, Com. Papers, 1863, vol. VI. p. 192; Hans. Deb. CLXXXV. 190; CLXXXVII. 93.

h. Disraeli, Hans. Deb. CLXXXVII. 1941. Vgl. auch ebend. CLXXXVIII. 282, 435 und namentlich Mr. Russell Gurney's Vertheidigung der Boundary Commission im Jahre 1868, nachdem die Regierung und das Haus der Gemeinen es abgelehnt hatten, auf ihre Vorschläge einzugehen. Ebend. CXCII. 271, 1417.

solcher Kommissionen in einem direkten Subordinationsverhältniß zu einem politischen Chef erhalten werden und auf gewisse vorgeschriebene Pflichten beschränkt sind, so ist es nicht üblich gewesen, sie als Inhaber politischer Stellungen zu betrachten. Sowohl für permanente, als auch für temporäre Kommissionen werden sie ohne Rücksicht auf ihre politischen Meinungen ernannt, und, wenn sie dem Parlament angehören, bei einem Ministerwechsel nicht entlassen. Letzteres gilt jedoch, insofern es sich um Mitglieder des Hauses der Gemeinen handelt, nach konstitutioneller Analogie offenbar nur für unbesoldete Kommissionsmitglieder; ein besoldetes Mitglied einer permanenten Kommission darf, da es im Dienste der Krone steht, sein Amt in Verbindung mit einem Sitze im Hause der Gemeinen nur so lange beibehalten, als es ein Anhänger des bestehenden Ministeriums ist.[i]

Bis jetzt ist das erste Mitglied des Kirchengüter-Verwaltungsausschusses (Church Estates Commission), dessen Stellung auf einem Gesetze vom Jahre 1850 beruht, der einzige auf Grund eines Gesetzes ernannte besoldete commissioner (der nicht Minister der Krone ist), welchem das Recht ertheilt worden ist, im Hause der Gemeinen zu sitzen.[k] Von dieser Erlaubniß ist indessen kein Gebrauch gemacht worden, die Kommission war vielmehr im Hause der Gemeinen von 1856—1858 durch den dritten commissioner, der zwar ein besoldeter Beamter ist, aber nicht von der Krone ernannt wird, und seit 1859 durch den zweiten commissioner, der kein Gehalt bezieht, vertreten. Von August 1859 bis November 1865 bekleidete Mr. Bouverie, ein nicht officieller Anhänger der Regierung, dieses Amt; seitdem ist es gemeinschaftlich mit einem Ministeramte verwaltet worden.[l] Church Estates Commission.

i. Dieser Punkt ist indessen nicht direkt, sondern nur im Wege der Deduktion festgestellt worden. Was die Gründe betrifft, die sich für das im Text Gesagte anführen lassen, so vgl. unten S. 216. Auch bemerke man die rücksichtlich des zweiten Church Estates Commissioner beobachtete Praxis, der, obgleich er nicht besoldet ist und deshalb nicht entlassen werden kann, als parlamentarischer Vertreter der Kommission bei einem Ministerwechsel regelmäßig ersetzt wird.

k. Vgl. ferner in Betreff dieses Amtes unten S. 220. Das Amt des „First Church Estates Commissioner“ gilt an sich nicht als ein politisches, sondern als ein permanentes Amt. (Hans. Deb. CLXXXVIII. 1475.) Nur mit Rücksicht darauf, daß der Inhaber desselben im Hause der Gemeinen sitzt und die Kommission in demselben vertritt, kann es unter die Kategorie der politischen Aemter gebracht werden.

l. Nämlich von November 1865 bis August 1866 vom Vicepräsidenten des Unterrichtscommittee, Mr. H. A. Bruce und seit dem Amtsantritt des Ministeriums Derby vom Generalauditeur, Mr. J. R. Mowbray.

Ecclesiastical Commission.

1863 machte ein Ausschuß des Hauses der Gemeinen, der zu dem Zwecke ernannt war, um den gegenwärtigen Zustand der Kirchenkommission (Ecclesiastical Commission) zu untersuchen und zu prüfen, ob nicht Reformen in der Verwaltung des Vermögens und der Einkünfte der Kirche rathsam seien, den Vorschlag, die Verwaltung des Kirchenvermögens und die Vertheilung der kirchlichen Einnahmeüberschüsse besonderen Korporationen zu übertragen und zwar die ersteren einem Kollegium von drei Mitgliedern, zwei besoldeten, die für das Parlament nicht wählbar wären, und einem unbesoldeten, der die Kommission im Hause der Gemeinen zu vertreten hätte.[m] Noch ist nichts geschehen, um diesen Vorschlag auszuführen.

Charity Commission.

Ein ferneres, durch Parlamentsakte organisirtes und mit administrativen und quasirichterlichen Funktionen ausgestattetes permanentes Kollegium von großer Bedeutung ist die Kommission für milde Stiftungen (Charity Commission).[n] Dieses Kollegium wird zur Zeit im Hause der Gemeinen durch den Vicepräsidenten des Unterrichtscommittee, einen unbesoldeten Beamten, vertreten. Um den Einfluß der Kommission zu erweitern, schlug 1868 die Kommission zur Untersuchung des Schulwesens vor, sie abgesehen von ihrem ministeriellen Vertreter durch ein Parlamentsmitglied zu verstärken, „das in der Lage sein würde, von seinem Platze aus jeden gemachten Vorschlag zu erläutern, zu zeigen, in welchem Verhältniß derselbe zu anderen Vorschlägen stehe, und in Abwesenheit eines Ministers etwaige Interpellationen (rücksichtlich der Operationen des Kollegiums) zu beantworten."[o] Die am 25. März 1868 im Hause der Gemeinen stattfindende Debatte über Tancred's Charity Bill, eine ursprünglich von der Kommission vorgeschlagene Maßregel, die jedoch, nachdem sie durch einen Ausschuß wesentlich modificirt worden, schließlich vom Hause verworfen wurde, „bewies, daß ein tüchtiger Vertreter der Charity Commission in diesem Hause ein wirkliches Bedürfniß sei."[p]

Vertretung jeder wichtigen Staatsbehörde im Parlament.

Wahrscheinlich werden sowohl die Ecclesiastical als auch die Charity Commissioners in Kurzem ihre anerkannten Vertreter im Hause der Gemeinen haben, und sollten demnächst noch andere Behörden von hinlänglicher politischer Bedeutung eines Wortführers im Parlament bedürfen, so wird man sicherlich dem in dem Falle des Kirchengüter-Verwaltungsausschusses geschaffenen Präcedenz folgen und irgend einem denselben angehörigen Beamten gestatten, im Hause der Gemeinen zu sitzen. Denn es ist sehr zu wünschen, daß diese Kammer den beglaubigten und berechtigten Vertretern aller wichtigen und einflußreichen öffentlichen Interessen ihre Pforten öffne. Nichtsdestoweniger bringt das Princip der parlamentarischen Regierung es zweifellos mit sich, daß nur Anhänger des bestehenden Ministeriums als die parlamentarischen Vertreter von der Krone ernannter permanenter Kommissionen

---

m. Com. Papers, 1863, vol. VI. pp. 46, 192.

n. Vgl. Kap. V. Abschn. „Die Kommission für milde Stiftungen".

o. Report, I. 634.

p. Mr. Thomson Hankey, Hans. Deb. CXCI. 232.

fungiren dürfen und daß jedes dem Hause der Gemeinen angehörende Mitglied einer solchen Kommission, das mit der Vertretung derselben im Parlament betraut ist, wie beschränkt auch sein amtlicher Wirkungskreis sein möge, bei einem Ministerwechsel zurücktrete.

Britisches Museum.

Die einzige Ausnahme von dieser allgemeinen Regel bildet das Britische Museum. Von jeher ist dieses großartige nationale Institut im Hause der Gemeinen durch eines der gewählten Vorstandsmitglieder ohne Rücksicht auf seine politischen Meinungen vertreten worden. Es ist das jedoch eingestandener Maßen eine anomale Praxis, die man nur beibehalten hat, weil gewisse damit verbundene Vortheile es zweckmäßig erscheinen ließen, die augenscheinliche Verletzung der bewährten Grundsätze der parlamentarischen Regierung zu ignoriren. Die gegen das Fortbestehen derselben wiederholt im Hause geltend gemachten Bedenken werden vermuthlich bald zu einer anderen, dem Verfassungsbrauch entsprechenderen Einrichtung führen.[q]

Die Vertretung muß sich auf beide Häuser erstrecken.

Die Vertretung jedes wichtigen Staatsdepartements im Parlament darf nicht auf eine Kammer allein beschränkt werden, sondern muß sich, wenn es irgend ausführbar ist, auf beide Häuser erstrecken. Es ist das höchst wünschenswerth, nicht allein wegen der jedem besonderen und unabhängigen Faktor der Legislative gebührenden Achtung, sondern auch, um die Eintracht zwischen den exekutiven und legislativen Organen zu fördern, und endlich, weil es wesentlich dazu beiträgt, die Erledigung der parlamentarischen Geschäfte zu erleichtern. Ist der Vertreter eines speciellen Verwaltungszweiges im einen Hause der als dessen Chef fungirende Kabinetsminister, so muß das Departement im anderen Hause durch einen Unterstaatssekretair, Vicepräsidenten oder sonstigen untergeordneten Beamten, je nach der Lage der Sache, vertreten werden.[r]

Zahlenverhältniß der Kabinetsminister in beiden Häusern.

Wie viel Kabinetsminister dem einen und wie viel dem anderen Hause zuzuweisen seien, hängt natürlich von den Umständen ab. Es ist unmöglich, in einer Angelegenheit, für welche nur die Stärke der Parteien und die Zahl der einem Ministerium zur Verfügung stehenden Kapacitäten maßgebend sein kann, irgend eine Norm aufzustellen. Der

---

q. Vgl. Bd. I. S. 416, N.; Bd. II. S. 202, N.

r. Rep. Com. on Education, Com. Papers, 1865, vol. VI. Graf Granville's Aussage, Evid. 1883, 2317. In der Session von 1865 beschwerte man sich im Hause der Lords darüber, daß kein der Armenverwaltung angehöriger Beamter einen Sitz in diesem Hause habe, während sowohl der Präsident und der Sekretair des Kollegiums, als auch der Staats- und Unterstaatssekretair des Departements des Inneren im Hause der Gemeinen säßen. Hans. Deb. CLXXVIII. 5, 193.

Premierminister ist für die Vertheilung der Haupt-Regierungsämter unter beide Häuser verantwortlich. Das ist aber nicht selten eine höchst schwierige Aufgabe. Als leitenden Grundsatz kann man bezeichnen, daß jedes mit der Verwendung von Staatsmitteln betraute Departement im Hause der Gemeinen durch seinen Chef oder politischen Sekretair vertreten sein muß.[s] Ueberdies hat die angesehenere und einflußreichere Stellung, welche das Haus der Gemeinen in politischen Angelegenheiten erlangt hat, es rathsam gemacht, eine verhältnißmäßig größere Anzahl von Kabinetsministern Sitze in demselben einnehmen zu lassen. Unterstaatssekretaire sind bei allem Geschick nicht in der Lage, die Politik der Regierung mit der erforderlichen Unbefangenheit, Sachkenntniß und Verantwortlichkeit zu erläutern und zu vertheidigen, um den Ansprüchen des Hauses zu genügen. Sie sind lediglich an ihre Instruktionen gebunden und müssen eine Politik rechtfertigen, bei deren Aufstellung sie nicht mitgewirkt haben.[t]

Es ist interessant, zu beobachten, wie sich in dem Zahlenverhältniß der beiden Kammern angehörigen Kabinetsminister die konstitutionelle Praxis im Laufe dieses Jahrhunderts geändert hat, eine Aenderung, welche ein deutliches Symptom von der zunehmenden Macht des Unterhauses bildet. Das erste Kabinet Georg's III (1760) bestand aus 14 Personen, von denen 13 Peers waren und nur eine ein Mitglied des Hauses der Gemeinen. In Pitt's erstem Ministerium war er selbst Anfangs (1783) der einzige dem Hause der Gemeinen angehörige Kabinetsminister.[u] Addington's Kabinet bestand 1801 aus 9 Personen, von denen 5 Peers, die übrigen Gemeine waren.[v] Als Pitt 1804 wieder in's Amt trat, bestand sein Kabinet aus 12 Personen, von denen außer ihm selbst nur eine (nämlich Lord Castlereagh) ein Mitglied des Hauses der Gemeinen war.[w] Dieses nicht gerechtfertigte Arrangement hatte darin seinen Grund, daß der König nicht zu bewegen war, auf Pitt's Vorschlag, das Ministerium auf einer breiteren Basis zu bilden, einzugehen. Der Mangel gehöriger Unterstützung im Hause that Pitt's persönlichem Einfluß gewaltig Eintrag, aber auch im folgenden Jahre, als er sich durch seine schwankende Gesundheit genöthigt sah, dem Könige die Sache nochmals an's Herz zu legen, blieb Se. Majestät unerbittlich. Pitt erschien nicht mehr im Parlament; wenige

s. Mr. Cowper, Hans. Deb. CLXXII. 364.

t. Vgl. unten.

u. Vgl. Bd. I. S. 67.

v. Stanhope's Pitt, III. 322.

w. Ebend. IV. 189.

Monate nach dieser Unterredung mit dem Könige verschied er.[x] Nach seinem Tode wurde das Ministerium Grenville (bekannt als „das aller Talente") gebildet, das aus 11 Mitgliedern, und zwar 7 Peers und 4 Mitgliedern des Hauses der Gemeinen bestand.[y] Perceval's Kabinet, 1809, bestand aus 10 Mitgliedern, von denen 6 Peers und 4 Gemeine waren, Lord Liverpool's Kabinet 1812 aus 12 Mitgliedern, 10 Peers und nur 2 Gemeinen; 1814 wurde jedoch das Stärkeverhältniß der Regierung in beiden Häusern durch gewisse Veränderungen im Ministerium alterirt, indem das Oberhaus 9, das Unterhaus 4 Kabinetsminister erhielt. 1818 existirten 14 Kabinetsminister, von denen 8 Peers und 6 Gemeine waren. 1822 (wo Lord Liverpool noch immer Premier war) befanden sich unter den 15 Kabinetsmitgliedern 9 Peers.[z] Seit der Reformbill ist es üblich gewesen, die Hauptmitglieder der Regierung gleichmäßiger unter beide Häuser zu vertheilen.

Als 1859 Lord Palmerston's zweites Ministerium gebildet war, bestand das Kabinet aus 15 Mitgliedern, von denen 5 Peers waren und 10 im Hause der Gemeinen saßen. Durch verschiedene Zufälligkeiten, welche zu Aenderungen im Ministerpersonal führten, geschah es jedoch, daß von 1863 bis 1865 von den Kabinetsämtern 8 mit Peers und nur 7 mit Mitgliedern des Hauses der Gemeinen besetzt waren. Die Chefs der vier Hauptdepartements, nämlich des Kriegsamts, des auswärtigen Amts, des Kolonialamts und der Admiralität waren sämmtlich Peers und diese wichtigen Departements im Hause der Gemeinen durch Unterstaatssekretaire vertreten.[a] Diese Vertheilung der Ministerämter unter beide Häuser veranlaßte viel Ungelegenheit und Verstimmung; man benutzte daher 1864 den Rücktritt des Herzogs von Newcastle vom Kolonialamt, um dieses Departement Mr. Cardwell, einem Mitgliede des Hauses der Gemeinen, zu übertragen. Das Uebergewicht der Kabinetsminister im Oberhause blieb jedoch noch immer dasselbe; denn Mr. Cardwell hatte zuvor als Kanzler des Herzogthums Lancaster einen Sitz im Kabinet eingenommen, und dieses Amt wurde einem Peer, dem Grafen von Clarendon, verliehen.

Minister, welche dem Hause der Gemeinen angehören müssen.

Am 18 April 1864 nahm Disraeli Veranlassung — ganz im Allgemeinen und ohne damit eine unabänderliche Norm aufstellen zu wollen — auf die der Aufrechthaltung eines solchen Arrangements ent-

x. Stanhope's Pitt, IV. 333, 386.
y. Parl. Deb. VI. p. XII.
z. Sir G. C. Lewis in Edinb. Rev. CIX. 157, n. 177, 186, 198.
a. Hans. Deb. CLXX. 467, 1960; CLXXI. 1824.

gegenstehenden ernsten Bedenken hinzuweisen. Er sprach seine Meinung dahin aus, daß folgende Minister Sitze im Hause der Gemeinen finden müßten: — die Chefs „der beiden großen Ausgabedepartements," d. h. der Armee und der Marine, die entschiedene Majorität der Staatssekretaire und überhaupt die „große Majorität" der Beamten der Regierung. Er wies nach, daß die Verfassung in Wirklichkeit für eine ausreichende Vertretung der Regierung im Hause der Lords gesorgt habe, indem sie von den 5 Staatssekretairen nur vieren einen Sitz bei den Gemeinen gewähre und verlange, daß der Lordkanzler, der Präsident des Geheimen Raths und der Geheimsiegelbewahrer aus der Mitte der Peers gewählt würden. Der Generalpostmeister dürfe überdies nach dem Gesetze Anna's nicht im Hause der Gemeinen sitzen,[b] und die Haupthofchargen befänden sich stets in den Händen von Peers und mitunter von bedeutenden Staatsmännern, wie Lord Wellesley. Der Premierminister könne zwar ebensowohl aus dem einen wie aus dem anderen Hause entnommen werden, sei aber seit der Reformbill in den meisten Fällen ein Mitglied des Hauses der Peers gewesen. Lord Palmerston unternahm es in seiner Erwiderung auf Disraeli's Bemerkungen nicht, die rücksichtlich der Vertheilung der Kabinetsämter unter beide Häuser entwickelte allgemeine Doktrin in Zweifel zu ziehen, zeigte aber, wie es unvorhergesehenen und unvermeidlichen Umständen zuzuschreiben sei, daß das Zahlenverhältniß der gleich bei der Bildung seines Ministeriums einem jeden Hause zugebilligten Kabinetsminister (nämlich 5 den Lords und 10 den Gemeinen) eine Aenderung erfahren habe und die gegenwärtigen Einrichtungen nothwendig geworden seien.[c]

Spätere Praxis.

Bei der Bildung des Ministeriums Derby im Jahre 1866 wurden 7 Kabinetsminister den Lords und 8 den Gemeinen zugewiesen. Im Hause der Gemeinen saßen sowohl die Staatssekretaire für die

---

b. Diese Beschränkung ist seitdem durch die Akte 29 & 30 Vict. c. 55 beseitigt worden.

c. Hans. Deb. CLXXIV. 1219, 1232; CLXXV. 596. Am 19. Juni 1865 wurde die Sache im Hause der Gemeinen bei der Berathung einer von Mr. Darby Griffith beantragten Resolution: „nach der Meinung des Hauses würde es unter den obwaltenden Umständen passend sein, daß der Kriegssekretair dem Hause der Gemeinen angehöre", abermals diskutirt. Lord Palmerston trat dem Antrage entgegen und zeigte, daß die damalige Vertheilung der Ministerämter unter beide Häuser durch unabwendbare Umstände veranlaßt worden sei und zu dem Princip der Ministerverantwortlichkeit in keinerlei Beziehung stehe, daß aber durch die Annahme des Antrags ein ganz neues Princip aufgestellt und denen, welche von Zeit zu Zeit mit der Bildung eines neuen Ministeriums betraut würden, große Verlegenheit bereitet werden würde. Der Antrag wurde darauf ohne Abstimmung verworfen. — Ebend. CLXXX. 457.

Departements des Inneren, des Aeußeren, des Krieges und für Indien, als auch der Schatzkanzler, der erste Admiralitätslord und die Präsidenten des Handels- und Armenamts, während im Hause der Lords folgende Minister Sitze hatten: — der Premier selbst als erster Schatzlord, der Lordkanzler, der Staatssekretair für die Kolonien, der Präsident des Geheimen Raths, der Geheimsiegelbewahrer, der Kanzler des Herzogthums Lancaster und der Generalpostmeister. Diese Vertheilung entsprach genau den 1864 von Disraeli als Führer der Opposition befürworteten Grundsätzen. Unerwartete Wechselfälle führten im folgenden Jahre zu einer Modifikation dieses Arrangements, indem die Chefs des Handels- und Armenamts aus dem Hause der Lords gewählt und deren Ressorts im Hause der Gemeinen durch untergeordnete Minister vertreten wurden. Unzuträglichkeiten für den Staat wurden durch diese Maßregel nicht veranlaßt.[d]

Wenn man indessen auch zugeben muß, daß die Vertretung eines wichtigen Staatsdepartements im Hause der Gemeinen durch einen Beamten geringeren Ranges, der keinen Sitz im Kabinet hat, während sein politischer Chef dem Hause der Lords angehört, unverkennbare Unzuträglichkeiten mit sich bringt, so ist es doch, wie ganz richtig bemerkt worden ist, andererseits in administrativer Hinsicht ein erheblicher praktischer Vortheil, wenn an der Spitze eines solchen Departements ein Mann steht, der über seine Abende frei verfügen kann und dem nicht die schwere Verpflichtung obliegt, regelmäßig den Sitzungen des Hauses der Gemeinen beizuwohnen.[e] Sollte es also, wie das ja mitunter vorkommen wird, eine politische Nothwendigkeit sein, daß ein verhältnißmäßiger Theil der Hauptminister dem Oberhause angehöre, so dürfte das die daraus hervorgehenden Nachtheile wenigstens einigermaßen aufwiegen. Vortheile eines Sitzes im Hause der Lords für einen Minister.

Es ist bereits bemerkt worden,[f] daß, um die Vertretung jedes bedeutenden Verwaltungszweiges in beiden Häusern zu erleichtern, Unterstaatssekretaire der betreffenden Ressorts ihre Chefs bei der Erfüllung dieser wichtigen Aufgabe unterstützen dürfen. Derartigen Beamten ist die Wahlfähigkeit für das Haus der Gemeinen durch den 25. Abschnitt des Gesetzes Anna's (6 Anne, c. 7) nicht entzogen, insofern ihre Aemter keine „neuen" sind und somit nicht disqualificiren,[g] sie werden nicht direkt von der Krone ernannt und fallen daher auch nicht in den Vertretung durch Unterstaatssekretaire.

d. Hans. Deb. CLXXXVII. 877.
e. Rep. Com. on Education, Com. Papers, 1865, vol. VI. Evid. 760.
f. Oben S. 209.
g. Vgl. 2 Hatsell, 51 (Mr. Corbet's Fall), 61, n. Mr. E. Walpole's Fall.

Bereich des 26. Abschnittes dieser Akte, wonach die erste Verleihung eines nicht disqualificirenden Amtes das Mandat erledigt. Ueberdies enthält die Akte 15 George II c. 22, sec. 3, durch welche alle „Stellvertreter oder Bureaubeamte" ausgeschlossen werden sollten, die Klausel, daß diese Akte nicht so zu deuten sei, als würde dadurch den Sekretairen der Treasury, des Schatzkanzlers und der Admiralität oder den Unterstaatssekretairen der Staatssekretaire Sitz und Stimme im Hause der Gemeinen entzogen. Wegen der Form der Verleihung kann jedes dieser Aemter einem Mitgliede des Hauses der Gemeinen übertragen werden, ohne sein Mandat zu erledigen. Denn ein Unterstaatssekretair wird nicht von der Krone ernannt, sondern der Form wie dem Wesen nach von einem Staatssekretair, einem ersten Schatzlord oder einem anderen Minister in einer entsprechenden Stellung. Er bekleidet daher kein Kronamt im technischen Sinne, und die Klausel in dem Gesetze Anna's, welche die Parlamentssitze aller Personen, welche ein remunerirtes Amt von der Krone — d. h. ein von einem Minister im Namen der Krone verliehenes Amt — annehmen, für erledigt erklärt, findet auf ihn keine Anwendung.[h] Sonst besteht zwischen diesen und anderen politischen Aemtern weder im Charakter noch in der amtlichen Stellung ein eigentlicher Unterschied.[i] Aber Zweckmäßigkeitsgründe sprechen dafür, und für jedes Ministerium ist es ein großer Gewinn, daß es sich der Anwesenheit vertrauter Beamter im Hause der Gemeinen versichern kann, welche berechtigt sind, die Hauptdepartements in demselben zu vertreten und in Abwesenheit der Minister speciell mit dem Betriebe der betreffenden Geschäfte betraut und dafür verantwortlich gemacht werden dürfen.

1867 genehmigte das Parlament, daß das Amt des Vicepräsidenten des Handelsamts abgeschafft und an dessen Stelle ein parlamentarischer Sekretair ernannt werde, in der ausgesprochenen Absicht, sich eines Amtes zu entledigen, welches jedes Mitglied, dem es verliehen würde, nöthigte, sich einer Neuwahl zu unterwerfen, und es durch ein Amt zu ersetzen, das nach der Analogie entsprechender Stellungen ähnlichen Ranges eine solche Verpflichtung nicht auferlegte.[j]

Nur eine bestimmte

Da aber das Gesetz selbst von den 5 Staatssekretairen nur vieren

---

h. Der Attorney-General, Hans. Deb. CLXXIV. 1237.

i. Graf Grey, ebend. CLXXXIX. 742.

j. Ebend. CLXXXVII. 475; stat. 30 & 31 Vict. c. 72. Durch die Akte 10 & 11 Vict. c. 109, sec. 9 wurde einem der beiden Sekretaire des Armenamts gestattet, im Hause der Gemeinen zu sitzen.

erlaubt, gleichzeitig im Hause der Gemeinen zu sitzen, so ist entschieden worden, daß auch von den Unterstaatssekretairen nur dieselbe Anzahl zugleich in demselben sitzen dürfe.[k] Anzahl darf gleichzeitig im Hause der Gemeinen sitzen.

In dem Zeitraum zwischen dem 28. April 1863 und 18. April 1864 passirte es, ohne daß man es gewahr wurde, daß fünf Unterstaatssekretaire ununterbrochen im Hause der Gemeinen saßen und stimmten. Am letzerwähnten Tage wurde das Haus von Disraeli darauf aufmerksam gemacht und erklärte in einer Resolution, daß die bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes verletzt worden seien. Es wurde darauf ein Ausschuß ernannt, um zu untersuchen, „ob der Unterstaatssekretair, welcher zuletzt ernannt worden sei, dadurch seinen Sitz verloren habe.“ Der Ausschuß sprach sich in seinem Berichte dahin aus, daß — da das betreffende Verbotsgesetz sich in allgemeinen Ausdrücken bewege und keinen bestimmten Beamten als für einen Parlamentssitz disqualificirt bezeichne, und da es nicht positiv erkläre, daß unter solchen Umständen der Sitz erledigt sei, sondern bloß verbiete, daß ein fernerer Unterstaatssekretair „sitze und stimme“ — der Sitz des zuletzt ernannten Unterstaatssekretairs nicht erledigt sei. Dessenungeachtet hielt man es für rathsam, eine Indemnitätsakte zu beschließen, um die Betheiligten von den Strafen dieser Unachtsamkeit zu entbinden. Und die Regierung machte ihr Versehen dadurch wieder gut, daß sie das fünfte Unterstaatssekretariat einem Mitgliede des Hauses der Lords verlieh.[l]

Aus den im vorerwähnten Falle ergriffenen Maßregeln ersieht man, daß — während dadurch, daß den politischen Chefs aller Staatsdepartements und ihren unmittelbaren Untergebenen, die sich in ähnlichen amtlichen Stellungen befinden, gestattet ist, im Hause der Gemeinen zu sitzen, alles Mögliche geschehen ist, um den kräftigen Gang der parlamentarischen Regierung zu fördern — das Haus alle übrigen Civilbeamten der Krone mit äußerster Eifersucht von seinen Grenzen fern hält. Dasselbe Gesetz, welches die Anwesenheit gewisser Unterstaatssekretaire im Hause gutheißt, erklärt ausdrücklich alle übrigen „Stellvertreter oder Büreaubeamten“ bei den darin namhaft gemachten Behörden für unfähig, in diese Versammlung gewählt zu werden oder in derselben zu sitzen und zu stimmen.[m] Und selbst, wo es an einer direkten gesetzlichen Disqualifikation fehlt, fordert die Verfassungspraxis, daß ein Mitglied des Hauses der Gemeinen, welches ein permanen-

---

k. Vgl. 2 Hatsell, 64, n. und die Akte 18 & 19 Vict. c. 10 und 21 & 22 Vict. c. 106, sec. 4.

l. Hans. Deb. CLXXIV. 1218, 1756; Act 27 & 28 Vict. c. 21. Bis in die neueste Zeit ist es etwas ganz Ungewöhnliches gewesen, daß ein Peer das untergeordnete Amt eines Unterstaatssekretairs bekleidete. (Vgl. Corresp. Will. IV with Earl Grey, II. 340, 344.) In den letzten Ministerien ist es jedoch verschiedentlich vorgekommen und wird vermuthlich allgemein Sitte werden, da eine größere Zahl von Kabinetsministern vom Hause der Gemeinen absorbirt wird. Ueberdies bildet es eine vortreffliche Schule für eine höhere Amtsthätigkeit.

m. 15 Geo. II. c. 22.

les und nichtpolitisches Staatsamt annimmt, seinen Parlamentssitz aufgebe.[n]

Gründe für die Ausschließung der permanenten Civilbeamten vom Hause.

Die Ausschließung aller nichtpolitischen Diener der Krone (natürlich die Officiere der Armee oder Marine ausgenommen, die durch den 28. Abschnitt des Gesetzes Anna's von der Disqualifikation befreit sind[o]) beruht auf triftigen konstitutionellen Gründen. Da ein permanenter Beamter irgend eines Zweiges der Staatsverwaltung zu dem Staatsminister, welcher mit der Aufsicht über das betreffende Ressort betraut und dem Parlament für die Verwaltung desselben ausschließlich verantwortlich ist,[p] in einem strengen Subordinationsverhältniß steht und ihm über sein Verhalten Rechenschaft schuldig ist, so würde seine Anwesenheit in einem der Häuser — zumal wenn er andere politische Ansichten hätte, als sein verantwortlicher Chef — sich als höchst unpassend erweisen und könnte zu unziemlichen und schädlichen Konflikten führen.[q] Abgesehen davon, daß die Freiheit der Berathungen im Parlament durch die Anwesenheit von Personen beeinträchtigt werden würde, die durch ihre Stellung an der Erfüllung ihrer legislativen Pflichten gehindert werden könnten, dient ihre Nichtwählbarkeit auch dazu, ihre Brauchbarkeit als Beamte zu erhöhen. Der Ruf der Unparteilichkeit, Rechtschaffenheit, Gewissenhaftigkeit und Treue gegen ihren jedesmaligen politischen Chef ist, davon sind wir überzeugt, der Gesammtheit der Staatsdiener Großbritanniens in hohem Grade eigen. Der Besitz dieser Eigenschaften ist es, was einem Staatsminister ein unbedingtes Vertrauen zu den ihm untergebenen Beamten, auf die er sich so vielfach verlassen muß, einflößt.[r] Nichts könnte einem solchen auf Achtung gegründeten Verhältniß eher ein Ende machen, als wenn man einen Beamten eine Stellung einnehmen ließe, in der ihn eine gewissenhafte Kundgebung seiner Meinungen mit der zeitigen Regierung oder mit politischen Gegnern oder Parteigenossen auf dieser oder jener Seite in Konflikt bringen könnte.

---

n. Fall Mr. Phinn's, Hans. Deb. CXXXVIII. 1187. Vgl. auch oben S. 200 und Bd. I. S. 327.

o. Eine Ausnahme, die analog auf verschiedene Arten von militairischen Stellungen ausgedehnt ist. (Vgl. May, Parl. Pract. ed. 1863, p. 591.) Bloße Beförderung disqualificirt nicht; die Ertheilung einer commission an einen Civilisten dagegen erledigt den Sitz, abgesehen von gewissen im Gesetze ausdrücklich ausgenommenen Fällen. Rogers, Elections, 205—7.

p. Vgl. oben S. 146.

q. Gladstone, Hans. Deb. CLXXXII. 1862.

r. Vgl. oben S. 147.

s. Mirror of Parl. 1839, pp. 3939, 3942; Hans. Deb. CLI. 788, 1583.

Wir haben nunmehr unser Augenmerk auf die gesetzlichen Bestimmungen über die Wählbarkeit der Inhaber von Kronämtern für das Haus der Gemeinen zu richten. Wir haben bereits die Umstände in's Auge gefaßt, unter welchen es dem Parlament nach vielen fruchtlosen Bemühungen gelang, zur Zeit der Königin Anna die Zahl der zu einem Sitze im Hause der Gemeinen berechtigten Beamten zu beschränken und schließlich durch einen späteren Akt der Gesetzgebung das Haus von allen Beamten zu säubern, die nicht direkt oder indirekt zur Unterstützung der königlichen Staatsregierung erforderlich sind oder deren Anwesenheit sich nicht aus politischen Gründen rechtfertigen läßt.[t]

Gesetze über die Wählbarkeit für das Haus der Gemeinen.

Man wird sich erinnern, daß das Gesetz Anna's zwei wichtige Grundsätze aufstellte, die im Wesentlichen bis auf den heutigen Tag unverändert geblieben sind: 1. daß ein Mitglied des Hauses der Gemeinen durch die Annahme eines mit pekuniären Vortheilen verknüpften Kronamts seinen Sitz verliert; 2. daß eine solche Person nichtsdestoweniger wiedergewählt werden kann, vorausgesetzt, daß ihr Amt nicht zu denen gehört, welche ausdrücklich (durch dieses oder irgend ein anderes Gesetz) für unvereinbar mit einem Sitze im Hause der Gemeinen erklärt sind.

Was den ersten dieser Grundsätze betrifft, so ist zu bemerken, daß dieses Gesetz stets streng nach seinem Wortlaute interpretirt ist. So hat die Annahme eines Kronamts unter förmlicher Verzichtleistung auf alle damit verbundenen Vortheile an Gehalt, Sporteln oder Emolumenten keine disqualificirende Wirkung.[v] Die Disqualifikation tritt indessen nach dem Gesetze unmittelbar nach der Annahme „eines remunerirten Amtes" ein,[w] so daß die spätere Niederlegung eines solchen Amtes (vor dem Zusammentritt des Parlaments) und der Verzicht auf Gehalt, bis zur Entscheidung über die Frage der Disqualifikation den Sitz nicht erhalten würde.[x] Besteht aber die Remuneration nicht in Gehalt, sondern in Sporteln, und das disqualificirende Amt wurde vor der Verrichtung von Amtspflichten oder der Erhebung von Sporteln aufgegeben, so galt — obschon es drei Monate lang bekleidet war — der Sitz nicht als erledigt.[y] Es ist ferner nicht Praxis gewesen, die gelegentliche Ver-

t. Vgl. oben S. 75.

u. 6 Anne, c. 7, sec. 25, 26.

v. Mr. Bathurst's Fall, May, Parl. Prac. ed. 1863, p. 593.

w. Insofern es nämlich die Annahme für disqualificirend erklärt; vgl. unten S. 233.

x. Mr. D. W. Harvey's Fall, Mirror of Parl. 1839, pp. 81, 275.

y. Mr. Pryme's Fall, ebend. 1833, pp. 3779—85.

wendung von Mitgliedern des Hauses der Gemeinen in königlichen Kommissionen oder zu speciellen Leistungen u. dgl. — die nicht eigentliche Aemter sind und mit denen kein festes Gehalt verbunden ist — als unter die disqualificirende Wirkung des Gesetzes fallend zu betrachten, selbst wenn für solche Leistungen eine Remuneration gewährt wird.[z]

Ausschließung aller unnützen Beamten.

Der zweite durch das Gesetz Anna's eingeführte und durch spätere Gesetze bestätigte und erweiterte Grundsatz hat die unbedingte Ausschließung aller Beamten vom Hause der Gemeinen, die in demselben nicht nothwendig sind, zum Gegenstande. Durch den 25. Abschnitt des Gesetzes Anna's wurde dieser Grundsatz unmittelbar auf die Inhaber aller nach dem 25. Oktober 1705 zu kreirenden „neuen Aemter", sowie auf gewisse darin aufgezählte andere Aemter angewendet. Es blieb zwar eine ganze Anzahl von Inhabern „alter Kronämter" übrig, die noch immer für das Parlament wählbar waren. Deren Ausschließung wurde jedoch nach und nach durch verschiedene spätere Gesetze bewirkt,[a] so daß gegenwärtig der Regel nach nur solche Regierungsbeamte das Recht haben, im Hause der Gemeinen zu sitzen, welche den Charakter von Vertretern bestimmter Verwaltungszweige haben. Allerdings existiren gewisse würdevolle und nichtpolitische Aemter, auf welche das Ausschließungsprincip noch nicht angewendet worden ist und von denen man behauptet, sie dürften aus politischen Gründen nicht für einen Sitz in dieser Versammlung disqualificiren. Diese ausnahmsweisen Privilegien sind jedoch lediglich Ueberbleibsel einer vergangenen Zeit, sehr gering an Zahl, und werden allmälig abgeschafft. Zur Erhärtung dieser Angaben wird es erforderlich sein, eine kurze Uebersicht über die Resultate der parlamentarischen Thätigkeit auf diesem Gebiete seit dem Gesetze Anna's zu geben.

Richter.

Die „zwölf" Richter Englands sind, wiewohl ihre Aemter lange vor dem Gesetze Anna's bestanden haben und durch keine Parlamentsakte ausdrücklich disqualificirt sind, nach altem Herkommen vom Hause der Gemeinen ausgeschlossen, weil sie als Beisitzer in das Haus der Lords berufen wurden.[b] Seit der Regierung der Königin Anna sind

---

z. Mirror of Parl. 1840, pp. 4541—50. Vgl. auch Campbell's Chancellors, V. 183, n.; Cobden's Fall, Hans. Deb. CLVIII. 690 und Gladstone's Fall im Jahre 1858, oben Bd. I. S. 329, Note y; Com. Papers, 1859, sess. 2, vol. XV. p. 576.

a. In Betreff dieser Gesetze und der auf Grund derselben getroffenen Entscheidungen vgl. Rogers, Law of Elections, ed. 1859, pp. 192—207.

b. Mirror of Parl. 1839, p. 4588. Vgl. oben S. 64.

auch andere richterliche Beamte von Zeit zu Zeit durch Gesetz für nicht wählbar erklärt worden.[c] Z. B. die Schottischen Richter durch die Akte 7 Geo II. c. 16, die Irischen Richter durch 1 & 2 Geo IV. c. 44 und der Richter des Irischen Admiralitätshofs durch die Akte 30 & 31 Vict. c. 114, sec. 9.[d] Der Richter des Admiralitätshofes (High Court of Admiralty) wurde 1840 durch die Akte 3 & 4 Vict. c. 66 disqualificirt.[e] Da jedoch der damalige Richter dieses Hofes (Dr. Lushington) zur Zeit, wo die Akte zu Stande kam, Mitglied des Hauses war, so wurden in die Disqualifikationsklausel die Worte eingeschaltet: „nach dem gegenwärtigen Parlament", weil er gewählt worden sei, „als er sein Richteramt bereits bekleidete", und es deshalb „ganz außerhalb der Kompetenz" des Parlaments liegen würde, zu verlangen, daß er seinen Sitz aufgebe.[f] Bei der Errichtung von Grafschaftsgerichten in England wurden die Richter derselben durch die Akte 9 & 10 Vict. c. 95 und 25 & 26 Vict. c. 99 vom Hause der Gemeinen ausgeschlossen.

Die Stadtrichter (recorders) der verschiedenen Flecken in England und Wales sind nicht für unfähig erklärt, im Hause der Gemeinen zu sitzen, dürfen aber die Flecken, für welche sie als Stadrichter fungiren, nicht vertreten,[g] und müssen sich bei der Annahme eines von der Krone zu vergebenden Stadtrichteramts regelmäßig einer Neuwahl unterwerfen, wenn sie im Parlament zu bleiben wünschen.[h] Die Stadtrichter von London und Dublin können indessen in jedem Wahlbezirk gewählt werden. Denn der Londoner Stadtrichter wird nicht von der Krone ernannt, sondern vom Magistratskollegium (Court of Aldermen) gewählt, und dasselbe ist (vermuthlich) bei dem Stadtrichter von Dublin der Fall.[i] Der Richter des geistlichen Gerichtshofes und der Master

Recorders.

Noch wählbare richterliche Beamte.

---

c. Rogers, Law of Elec. ed. 1859, pp. 186, 187. Vgl. den Artikel im Law Magazine for August 1868: kann Jemand, der ein Richteramt bekleidet, im Hause der Gemeinen sitzen?

d. Bis zum Zustandekommen dieser Akte, 1867, war der Richter dieses Hofes wählbar. Com. Papers, 1864, vol. XXIX. p. 232.

e. Mirror of Parl. 1839, p. 161. Vgl. jedoch Hans. Deb. CXXVII. 1008.

f. Mirror of Parl. 1839, p. 4587. Der gelehrte Richter blieb im Hause der Gemeinen, dessen besondere Zierde er gewesen war, 34 Jahre lang bis zur Auflösung des Parlaments im Jahre 1841. Das Präsidium des Admiralitätshofes behielt er bis 1867.

g. Act 5 & 6 Will. IV. c. 76, sec. 103. Desgleichen darf ein Wahlrevisor (revising barrister) nach 6 & 7 Vict. c. 18, sec. 28 eine Grafschaft oder einen Flecken, auf welche sich seine Amtsthätigkeit erstreckt, im Hause der Gemeinen nicht vertreten.

h. Com. Journ. 1861, p. 156.

i. Pol. Cyclop. IV. 614; Mirror of Parl. 1831—2, pp. 1331, 3496; ebend. 1839, pp. 3938, 4591.

of the Rolls dürfen ebenfalls Sitze im Hause der Gemeinen einnehmen.[j]

Das letzte Mal, daß der Master of the Rolls im Hause der Gemeinen saß, war 1851, wo Sir John Romilly nach seiner desfallsigen Ernennung wiedergewählt wurde. Bei den allgemeinen Wahlen von 1852 fiel derselbe durch und gelangte nicht wieder in das Haus. 1853 wurde eine Bill in das Haus der Gemeinen eingebracht, deren Hauptzweck war, den Master of the Rolls zu einem Sitze in demselben für unfähig zu erklären. Mr. Henry Drummond stellte jedoch zu dem Antrage auf deren dritte Lesung das Amendement, sie auf 6 Monate zu vertagen, das nach einer geschickten und beredten Befürwortung durch Mr. Macaulay bei der Abstimmung durchgesetzt wurde,[k] so daß dieser bedeutende richterliche Beamte nach wie vor für das Haus der Gemeinen wählbar ist.[l]

Church Estates Commissioners.

Ein anderes remunerirtes Kronamt existirt jedoch, dessen Inhaber, ohne als Minister der Krone anerkannt zu sein, im Hause der Gemeinen sitzen kann, nämlich das erste Mitglied des Kirchengüter-Verwaltungsausschusses (first Church Estates Commissioner).[m] Dieser Beamte ist ein von der Krone auf Widerruf ernanntes Laienmitglied der Englischen Kirche, auf dessen Namen formell alles der Kirchenkommission (Ecclesiastical Commissioners) von England, der er von Amtswegen angehört, zustehende Kirchengut steht. Die Akte 13 & 14 Vict. c. 94 gestattet der Krone die Ernennung eines ersten und zweiten Church Estates Commissioner, weis't dem ersteren ein jährliches Gehalt von 1200 £, dem letzteren dagegen gar kein Gehalt an und ermächtigt den Erzbischof von Canterbury, ein drittes Mitglied zu ernennen, welches ein Gehalt von jährlich 1000 £ beziehen soll. Seit dem Zustandekommen der Akte hat sich indessen das Amt des „first Commissioner“ in den Händen eines Peer (des Grafen von Chichester) befunden. Der zweite und dritte commissioner sind gewöhnlich aus der Mitte des Hauses der Gemeinen auserwählt worden, da die Annahme dieser Aemter keine Disqualifikation mit sich bringt;[n] der zweite ist zu einem

---

j. Mirror of Parl. 1839, p. 4588; Hans. Deb. CLIX. 1765. Vgl. ein Schreiben Canning's an Lord Liverpool vom Jahre 1826, in welchem derselbe die wichtigen Dienste hervorhebt, welche der Master of the Rolls dem Ministerium ehedem im Parlament geleistet habe. Stapleton, Canning and his Times, 611.

k. Hans. Deb. CXXVII. 993.

l. Ebend. CLXXXVIII. 1475.

m. Vgl. die statistische Zusammenstellung in Betreff der besoldeten Aemter in Com. Papers, 1867, No. 138.

n. Der zweite Church Estates Commissioner ist seit 1859 ein Mitglied des Hauses der Gemeinen und stets entweder ein Mitglied oder ein Anhänger des bestehenden Ministeriums gewesen. Vgl. oben S. 207. Das Amt des dritten commissioner ist der Reihe nach von Mr. W. Deedes, dem R. Hon. Spencer Walpole und Mr. E. Howes bekleidet worden, die sämmtlich im Hause der Ge-

Sitze berechtigt, weil er, obschon von der Krone ernannt, kein Gehalt bezieht, der dritte, weil er, obschon ein besoldeter Beamter, vom Erzbischof von Canterbury ernannt ist. Sollte künftig das Amt des ersten commissioner einem Mitgliede des Hauses der Gemeinen verliehen werden, so müßte derselbe nach dem 26. Abschnitt des Gesetzes 6 Anne, c. 7 bei Annahme des Amts seinen Sitz aufgeben, ungeachtet er durch den 3. Abschnitt der oben erwähnten Akte 13 & 14 Vict. für wählbar und zu Sitz und Stimme im Hause berechtigt erklärt ist.[o] Das Amt des Church Estates Commissioner wird, wiewohl es seinem Inhaber das Recht giebt, eine wichtige Staatsbehörde im Parlament zu vertreten, nicht unbedingt zu den politischen gezählt und liefert somit das erste Beispiel der Einführung eines neuen Elements in das Haus der Gemeinen, nämlich der direkten Vertretung untergeordneter Verwaltungsbehörden und königlicher Kommissionen in demselben.[p]

Seit der Reformakte von 1832 ist das Streben des Parlaments darauf gerichtet gewesen, durch Verminderung der Zahl der zu einem Sitze im Hause der Gemeinen befähigten Kronbeamten und durch Ausstoßung aller derer, die nicht in ihrer Eigenschaft als Vertreter von unmittelbarem Nutzen sind, immer entschiedener an dem Ausschließungsprincip, wie es in dem Gesetze Anna's Ausdruck gefunden hat, festzuhalten. Wir finden daher, daß die Zahl der besoldeten Kronämter, die jemals von Mitgliedern des Hauses der Gemeinen bekleidet werden konnten, stetig abgenommen hat, indem verschiedene unnütze Aemter abgeschafft und andere mit verwandten Ressorts verschmolzen sind.[q] Ja, in den letzten zehn Jahren ist das Ausschließungsprincip dadurch noch weiter ausgedehnt worden, daß es auf gewisse neuerdings geschaffene lebenslängliche Aemter angewendet und auch für das Haus der Lords durchgeführt ist. So enthält die Government of India Act von 1858 die Bestimmung, daß die Mitglieder des dem Generalgouverneur zur Seite stehenden Raths, ungeachtet sie auf Lebenszeit, „quamdiu bene se gesserint", ernannt sind, in keinem der Parlamentshäuser zu Sitz und Stimme befähigt sein sollen.[r] Und 1866 wurde in der Akte, welche die Krone zur Ernennung eines Comptroller and Auditor General und eines assistirenden Comptroller and Auditor ermächtigte, diesen Beamten

Ausschließung aller Beamten, die nicht eine Behörde vertreten.

Ausschließung lebenslänglich angestellter Beamten von beiden Häusern.

---

meinen saßen. Vgl. Ann. Reports of the Commissioners und Dod, Parl. Comp. 1856—68.

o. Zur Erläuterung dieser Unterscheidung vgl. die Akte 14 & 15 Vict. c. 42, sec. 20.

p. Vgl. oben S. 207.

q. Vgl. oben S. 77.

r. 21 & 22 Vict. c. 106, sec. 12. Vgl. Hans. Deb. CLI. 784—90, 1582; CLXXXVII. 1048.

trotzdem, daß ihre Stellung ebenfalls eine lebenslängliche ist und sie thatsächlich von ministeriellem Einfluß unabhängig macht, die Wählbarkeit für das Haus der Gemeinen abgesprochen und ferner gesetzlich verordnet, daß kein Peer vom Parlament fähig sein solle, eines der gedachten Aemter zu bekleiden.[s] Desgleichen ist in der Parliamentary Elections Act von 1868 in Betreff der mit der Prüfung der Wahlpetitionen zu betrauenden jüngeren Richter (puisne judges) vorgeschrieben, daß, während sie in der Beziehung anderen Richtern gleichstehen, daß sie vom Hause der Gemeinen ausgeschlossen sind, kein Richter, der „Mitglied des Hauses der Lords“ ist, zum Richter über bestrittene Wahlen ernannt werden darf.[t]

Justitiarien der Verwaltungsbehörden. 1867 ereignete sich ein höchst interessanter Fall, welcher die Stellung der Personen betraf, die bei einer der Verwaltungsbehörden das Amt eines Justitiarius (standing counsel) bekleiden. Dieselben gehören nicht in die Kategorie der eigentlichen Staatsbeamten, da sie blos über Rechtsfragen Rath zu ertheilen haben. Jedenfalls wird die Funktion einem Advokaten (barrister) von bedeutendem Rufe übertragen, und solche Männer erstreben häufig einen Parlamentssitz. Der Justitiarius des Admiralitätsamts (der ein Gehalt von jährlich 500 £ bezieht) hatte viele Jahre lang im Hause der Gemeinen gesessen und sich unter verschiedenen Ministerien im Amte behauptet. Auf seinen Sitz hatte das nach dem Gesetze Anna's keinen Einfluß gehabt, weil das Amt technisch nicht als ein „neues“ angesehen wurde und weil er nicht von der Krone, sondern vom Admiralitätsamt ernannt war.[u] So hatte auch der Justitiarius des Kontrollamts für Indien stets unbeanstandet im Hause gesessen.[v] Als 1858 das

---

s. 29 & 30 Vict. c. 39, sec. 3. Der vorhergehende Comptroller of the Exchequer (Lord Monteagle), dessen Amt dem des neuen Comptroller and Auditor General entsprach, war Mitglied des Hauses der Peers. Vgl. jedoch Hans. Deb. CLXXXII. 1862.

t. 31 & 32 Vict. c. 125, sec. 11. Vgl. auch den ersten Entwurf zu der Bill, N. 27, 1868.

u. Desgleichen existirt ein Beamter mit dem Titel eines Flottenauditeurs (Judge Advocate of the Fleet), der auf Grund der Naval Discipline Act (29 & 30 Vict. c. 109, sec. 61) „von der Admiralität“ ernannt wird. Dieses Amt gilt nicht als ein politisches und wurde kürzlich dem Mitgliede für Canterbury, J. W. Huddleston, Q. C. übertragen. Law Times, March 9, 1867, p. 359.

v. Hans. Deb. CLXXXV. 1204. Man muß davon ausgegangen sein, daß die Justitiarien dieser Behörden Aemter bekleideten, welche von dem Gesetze Anna's nicht als „neue“ betrachtet wurden, da die Annahme eines „neuen“ Amtes im Sinne dieses Gesetzes für einen Sitz im Hause disqualificirt, und ein Mitglied, das ein solches Amt annimmt, seinen Sitz verwirkt, die Verleihung mag im Namen der Krone oder von einem Minister in eigenem Namen erfolgt sein; (vgl. Harvey's Fall im J. 1839, Roger's Law of Elections, ed. 1859, p. 196; Mirror of Parl. 1839, pp. 81, 275, 432) während bei Verleihung eines nicht-disqualificirenden Amtes die bloße Erledigung des Sitzes, und zwar nur dann eintritt, wenn ein Mitglied eine Stellung direkt „von der Krone“, d. h. von einem Minister im Namen der Krone annimmt. Rogers, Law of Elec. 194. Hatsell, Prec. II. 51, n.

Kontrollamt abgeschafft und ein Staatssekretair für Indien ernannt wurde, war der damalige Justitiarius des Amts (Mr. Wigram) Mitglied des Hauses und behielt seinen Sitz, ohne daß darüber Beschwerde geführt wäre. 1866 aber wurde in Betreff Mr. Forsyth's, welcher damals dieses Amt bekleidete und zum Mitgliede für den Flecken Cambridge gewählt worden war, von einem Wahlausschusse entschieden, daß auf Grund des Gesetzes Anna's in Verbindung mit dem die Regierung Indien's der Krone übertragenden Gesetze von 1858 das Amt des Justitiarius des Staatssekretairs für Indien ein „neues Amt" im Sinne des Gesetzes Anna's geworden und dadurch der Inhaber desselben von einem Sitze im Hause der Gemeinen ausgeschlossen sei. In Folge dessen wurde der Sitz Mr. Forsyth's für erledigt erklärt und im April 1866 eine Neuwahl ausgeschrieben.[w] Doch beschloß man eine Indemnitätsakte (die im Hause der Gemeinen an einem Tage alle drei Lesungen erfuhr), um Mr. Forsyth der gesetzlichen Strafen zu entheben, denen er sich unwissentlich dadurch ausgesetzt, daß er nach der Rekonstruktion seines Amtes den Sitz im Hause beibehalten hatte.[x] In der folgenden Session wurde in das Haus der Gemeinen eine Bill eingebracht, welche diese zufällige und anomale Disqualifikation durch die gesetzliche Bestimmung beseitigen sollte, daß das gedachte Amt nicht für ein solches zu erachten sei, welches seinen Inhabern die Wählbarkeit für das Haus entziehe. Bei dem Antrage auf die zweite Lesung stieß diese Bill auf heftigen Widerstand. Man sah darin einen Versuch, „dem Princip eines bedeutsamen und wichtigen, auf politischen Erwägungen beruhenden Landesgesetzes dadurch Abbruch zu thun, daß man einen einzelnen Fall ohne irgend triftige Gründe, die auf diesen Fall mehr als auf andere anwendbar wären, davon ausnähme." Sie wurde daher zurückgezogen, während Einverständniß darüber herrschte, daß ein Ausschuß ernannt werden müsse, um die Frage, ob die durch das Gesetz Anna's begründeten Disqualifikationen einer Revision zu unterwerfen seien, „von einem umfassenderen und allgemeineren Standpunkte aus"[y] zu erwägen. Das ist jedoch nicht geschehen.

Bedenken gegen das Erforderniß einer Neuwahl bei der Annahme eines Verwaltungsamtes.

Während im Parlament die entschiedene Neigung obwaltet, mit immer größerem Nachdruck für die Unvereinbarkeit eines Sitzes im Hause der Gemeinen mit der Uebernahme eines nichtpolitischen Kronamtes einzutreten, haben sich andererseits seit der Einführung der ersten Reformakte von 1832 die Politiker, unbeirrt von Parteirücksichten immer mehr in der Ueberzeugung befestigt, daß die Klausel in dem Gesetze Anna's, wonach Mitglieder, welche Verwaltungsämter übernehmen, sich einer Neuwahl unterwerfen müssen, einiger Modifikationen bedürfe, um den Erfordernissen unseres heutigen politischen Systems angepaßt zu

---

w. Ein Mitglied dieses Ausschusses theilte dem Hause mit, daß „nur ein zufälliger Umstand" bei der Rekonstruktion des Indischen Amts unter einem Staatssekretair „dazu geführt habe, Mr. Forsyth's Amt zu einem neuen im Sinne der Akte Anna's zu machen". Hans. Deb. CLXXXV. 1335.

x. Act. 29 Vict. c. 20; Hans. Deb. CLXXXII. 1763.

y. Sir Roundell Palmer, ebend. CLXXXV. 1334.

z. Ebend. 1203, 1326—35.

werden.[a] Ursprünglich dazu bestimmt, das Haus der Gemeinen gegen den ungebührlichen Einfluß der Krone zu schützen, hat sie in dieser Beziehung nicht den geringsten Werth mehr, dagegen dadurch höchst nachtheilig auf die Staatsinteressen gewirkt, daß sie die Wahl der bei der Bildung eines Ministeriums zu berücksichtigenden Personen auf diejenigen beschränkte, die im Falle der Uebernahme eines Amtes ihrer Wiederwahl sicher waren. Welche Vortheile auch aus der ferneren Durchführung dieser Vorschrift in ihrer durch die Reformakte von 1867 amendirten Gestalt erwachsen mögen, sie müssen, wie sogleich gezeigt werden wird, in einer ganz anderen Richtung gesucht werden.

Die Wiederverleihung eines Amtes erledigt den Sitz nicht.

Dabei ist indessen zu bemerken, daß die Wiederverleihung eines Amtes an einen Minister, das derselbe bei einem Ministerwechsel oder sonst niedergelegt hat, das aber inzwischen keinem anderen verliehen ist, niemals als „eine neue Ernennung", die nach dem Gesetze den Sitz erledigte, erachtet worden ist, zumal Verwaltungsämter nicht durch die bloße Niederlegung derselben, sondern nur durch die Ernennung eines Nachfolgers erledigt werden.[b]

Vorschläge auf Abschaffung der gesetzlichen Verpflichtung der Minister, sich einer Neuwahl zu unterwerfen.

Als die Reformbill von 1832 im Hause der Lords zur Berathung stand, schlug der Marquis von Northampton die Einschaltung einer Klausel vor, wonach Mitglieder des Hauses der Gemeinen bei der Annahme politischer Aemter ihre Sitze nicht aufzugeben brauchten. Der Premierminister, Graf Grey, bemerkte, der Vorschlag sage ihm sehr wohl zu, da ihm aus der bestehenden Praxis große Unzuträglichkeiten hervorzugehen schienen, welche die etwa damit verbundenen Vortheile mehr als aufwögen. Man hielt es jedoch nicht für weise, den Gegnern der Reformbill etwa dadurch in die Hände zu arbeiten, daß man ein Amendement, welches so leicht mißverstanden werden könnte, darin aufzunehmen versuche.[c] Lord Northampton brachte daher zu dem Behufe eine besondere Bill ein. Der Herzog von Wellington, der damals im Hause der Lords die Opposition leitete, erklärte, nach seiner

---

a. Vgl. des Rt. Hon. Mr. Cave's Bemerkungen über die 1867 durchgegangene (oben S. 214 erwähnte) Bill, durch welche das Amt des Vicepräsidenten des Handelsamts, zu dem ausgesprochenen Zwecke, die Nothwendigkeit einer Neuwahl bei Annahme des Amts zu erübrigen, in ein Unterstaatssekretariat umgewandelt werden sollte. Hans. Deb. CLXXXVII. 476.

b. 2 Hatsell, Prec. 45, n.; 394. Vgl. auch den Fall des von einem anderen Lordlieutenant wiederernannten Chief Secretary for Irland, ebend. 65, n. Stat. 54 Geo. III. c. 16.

c. Mirror of Parl. 1831—2, p. 2382; Grey, Parl. Gov. ed. 1864, p. 125; Hans. Deb. CLXXXIX. 740.

Meinung würde eine solche Maßregel eine nothwendige Konsequenz des Durchgehens der Reformbill sein, sie müsse aber von der Regierung ausgehen. Die übrigen Peers, welche sich an der Debatte betheiligten, waren zwar durchweg der Bill geneigt, verlangten aber mehr Zeit zur Erwägung derselben; sie wurde daher hinausgeschoben und schließlich fallen gelassen.[d]

Ein ähnlicher Antrag wurde 1834 im Hause der Gemeinen von einem einfachen Mitgliede gestellt, fand aber wenig Anklang. Man stellte ihm als Amendement den Vorschlag gegenüber, den Mitgliedern des Ministeriums von Amtswegen Sitze im Hause einzuräumen, jedoch, wenn sie nicht von einem Wahlkreise gewählt wären, ohne Stimmrecht.[e] Dieser Vorschlag erwies sich als noch unannehmbarer, und nach einer Rede des Schatzkanzlers (Lord Althorp), in welcher derselbe äußerte, die durch die bestehende Gesetzgebung unleugbar veranlaßten Uebelstände genügten nicht, um die Entziehung „eines werthvollen Volksrechts" zu rechtfertigen, wenn sie sich auch vielleicht künftig dermaßen steigern könnten, daß ein solcher Vorschlag nicht mehr abzuweisen sein würde, ward sowohl der Antrag, als auch das Amendement zurückgezogen.[f]

Sitze von Amtswegen.

Es vergingen nun mehrere Jahre, bevor diese Frage im Parlament wieder zur Sprache kam. Als aber Lord John Russell 1852 die Reformbewegung wieder anfachte, verlangte auch diese schwierige Frage abermals ihre Lösung. Es ließ sich voraussehen, daß eine neue Reformmaßregel in Verbindung mit der Erweiterung des Stimmrechts die Chancen der Minister, in das Haus der Gemeinen zu gelangen, wesentlich vermindern werde. Diese Erwägung erhöhte das Gewicht der zu Gunsten einer Aenderung der bestehenden Gesetzgebung geltend gemachten Gründe. Lord John Russell versuchte deshalb, in der dem Hause der Gemeinen kurz vor dem Sturze seines Ministeriums, 1852, unterbreiteten Reformbill eine Modifikation derselben zu erzielen. Durch das Schicksal der früheren Bestrebungen in dieser Richtung gewarnt, beschränkte er sich auf den Vorschlag, daß ein Mitglied des Hauses, welches zur Zeit seiner Wahl ein Verwaltungsamt bekleidete, sich bei einem bloßen Aemterwechsel keiner Neuwahl zu unterwerfen brauche. Dadurch wollte er dem so häufig gegen den weitergehenden Vorschlag erhobenen

Vorschlag, daß der Sitz durch einen Aemterwechsel nicht erledigt werde.

---

d. Mirror of Parl. 1831—2, pp. 2569, 2808.

e. Die gewichtigen Bedenken gegen eine solche Einrichtung sind in einem früheren Kapitel vermerkt worden; vgl. Bd. I. S. 23.

f. Mirror of Parl. 1834, pp. 1431—1436.

Einwande begegnen, daß ein Wahlkörper, der einen freien und unabhängigen Mann zu seinem Vertreter gewählt habe, Gelegenheit haben müsse, die getroffene Wahl von Neuem zu erwägen, sobald derselbe die Fesseln und die Verantwortlichkeit eines Staatsamts übernehme. Mit Bezug hierauf äußerte Lord John Russell: „Es scheint mir, daß die Wähler, nachdem sie einmal Gelegenheit gehabt haben, sich zu entscheiden, als ihr Vertreter ein Kronamt übernahm, nicht verlangen können, daß derselbe bei einem Wechsel seines Amts abermals vor ihnen erscheine.“ [g] Die Bill ging jedoch nicht durch, so daß die gesetzlichen Vorschriften über die Erledigung der Sitze unverändert blieben.

Daß von einer Neuwahl abzusehen sei.

1854 brachte Lord John Russell als Wortführer des Koalitionsministeriums Lord Aberdeen's abermals eine Reformbill ein, welche zum ersten Male die Klausel enthielt, daß ein Mitglied des Hauses der Gemeinen, das ein Ministeramt übernehme, sich keiner Neuwahl zu unterwerfen brauche. Bei der Befürwortung dieser Bestimmung wies Se. Lordschaft auf die durch die bestehende Gesetzgebung veranlaßten Unzuträglichkeiten und Verlegenheiten hin, machte geltend, daß die betreffende Wählerschaft selten darauf Rücksicht nehme, um was es sich bei der Annahme eines Amtes Seitens ihres Vertreters handle, sich vielmehr häufig aus ganz anderen Gründen seiner Wiederwahl widersetze, und behauptete, ein Mitglied, welches einen Antheil an der Regierung übernehme, sei in Wahrheit dem Hause selbst und nicht seinen Wählern verantwortlich, so lange es ihm eingestandener Maßen freistehe, seine politische Laufbahn ohne Rücksicht auf seine Wähler zu ändern, bis er sich bei ihnen um die Erneuerung seines Mandats bewerbe. [h] Aber auch diese Bill ging nicht durch.

Daß eine zweite Neuwahl nicht erforderlich sei.

1859 wurde dem Hause der Gemeinen von Disraeli als Organ des Ministeriums Derby eine Reformbill unterbreitet, die eine Klausel (Nr. 68) enthielt, wonach ein Mitglied, welches zur Zeit seiner Wahl

---

g. Hans. Deb. CXIX. 267. 1855 wurde von Mr. Wrightson eine Bill eingebracht, welche der Nothwendigkeit überheben sollte, bei einem bloßen Aemterwechsel den Sitz im Unterhause aufzugeben. (Ebend. CXXXVII. 532.) Sie erregte anscheinend nur geringes Interesse und wurde bei der zweiten Lesung nach einer sehr kurzen Debatte mit geringer Majorität verworfen. (Ebend. 1279—81.) 1858 beantragte Mr. Wrightson abermals, ihm die Einbringung einer desfallsigen Bill zu gestatten, der Antrag wurde jedoch ohne Diskussion bei der Abstimmung abgelehnt. (Ebend. CXLVIII. 1544.) 1859 (bei Beginn eines neuen Parlaments) erneuerte er seinen Antrag, doch mit demselben Erfolge. (Ebend. CLIV. 704.) Offenbar wollte sich das Haus mit einem solchen Vorschlage nicht auf Anregung eines einfachen Mitgliedes befassen.

h. Hans. Deb. CXXX. 508; vgl. auch 530.

ein besoldetes Kronamt bekleidet, für den Fall, daß es „während der Dauer seiner Mitgliedschaft" abermals irgend ein besoldetes (nicht disqualificirendes) Amt übernähme, sich nicht einer nochmaligen Neuwahl zu unterwerfen brauche.[i] Es war das, wie man bemerken wird, eine eigenthümliche, von allen früheren Versuchen, das Gesetz Anna's zu amendiren, verschiedene Bestimmung. Sie wurde während der Debatten über die Bill — die bei der zweiten Lesung fiel — im Hause nicht kritisirt oder diskutirt.

1860 brachte Lord John Russell im Namen des Ministeriums Palmerston abermals eine Reformbill ein. In seiner desfallsigen Rede wies er nicht direkt auf den Punkt hin, der uns gegenwärtig beschäftigt, und ließ sich nur darüber aus, welche Dienste die kleinen Wahlflecken dadurch, daß sie die Einführung der Minister in das Parlament erleichtert, dem Verfassungsleben geleistet hätten.[j] Dagegen enthielt die 30. Klausel der Bill den mit der vorjährigen Disraelischen Bill wörtlich übereinstimmenden Vorschlag, daß ein Mitglied, welches zur Zeit seiner Wahl ein Kronamt bekleide, sich „während der Dauer seiner Mitgliedschaft" bei der Uebernahme eines anderen Amtes keiner Neuwahl zu unterziehen brauche, vorausgesetzt, daß die Uebernahme des neuen Amtes „bei oder unmittelbar vor der Niederlegung des (zuvor bekleideten) Amtes" erfolge.[k] Nach vielfachen Debatten wurde diese Bill zurückgezogen, ohne daß speciell über diese Klausel eine Diskussion stattgefunden hatte. Man ließ nunmehr die Reformfrage mehrere Jahre lang ruhen.

Erst 1866, nach Lord Palmerston's Tode, wurde die Aufmerksamkeit des Hauses der Gemeinen wieder auf den Zustand der Volksvertretung gelenkt und von Gladstone als Organ des Ministeriums Russell eine Reformbill auf den Tisch niedergelegt. Seltsamer Weise enthielt diese Bill keine die Erledigung der Sitze bei der Uebernahme von Aemtern betreffende Klausel, was, wenn man erwägt, daß Lord Russell wiederholt einer Aenderung der desfallsigen Gesetzgebung das Wort geredet hatte, nur Gladstone's Abneigung, die Frage wieder auf's Tapet zu bringen, zugeschrieben werden kann.[l] Aber auch diese Bill theilte das Schicksal ihrer Vorgängerinnen.

Bis zum Jahre 1867 wurde der in dem Gesetze Anna's aus-

i. Com. Papers, 1859, 1. sess. II. 678.

j. Hans. Deb. CLVI. 2058.

k. Ebend. CLVII. App. p. VI.

l. Diese Vermuthung wird durch Gladstone's Bemerkungen über diese Frage in der folgenden Session bestätigt. Ebend. CLXXXV. 471.

gesprochene Grundsatz, daß ein Mitglied zur Uebernahme eines Kronamtes in jedem Falle und unter allen Umständen die Genehmigung seiner Wähler einholen müsse, von der Legislative entschieden und konsequent aufrechterhalten,[m] ungeachtet über 30 Jahre lang mehr oder minder umfassende Modifikationen desselben von verschiedenen Ministerien vorgeschlagen und von politischen Schriftstellern von Talent und Ruf befürwortet worden waren.[n]

Verschiedene Vorschläge im Jahre 1867.

1867 lag es indessen Disraeli als Organ des Ministeriums Derby nochmals ob, dem Parlament eine Bill über die Volksvertretung zu unterbreiten, die, nachdem sie im Hause der Gemeinen einer langwierigen Erörterung unterzogen, schließlich von beiden Häusern genehmigt wurde. Die 37. Klausel dieser Bill war in ihrer ursprünglichen Gestalt eine genaue Kopie der 68. Klausel der Disraelischen Reformbill von 1859.[o] Als man aber bei der Committeeberathung das Bedenken erhob, diese Klausel ließe die Deutung zu, „daß ein gestürztes Ministerium wieder in's Amt treten könne, ohne sich einer Neuwahl zu unterwerfen," während das Haus der Ansicht war, „sie müsse unzweideutig auf den Fall beschränkt werden, daß Veränderungen innerhalb eines Ministeriums einträten, nachdem dessen Mitglieder bereits wiedergewählt worden," erklärte sich die Regierung damit einverstanden, daß die Klausel zurückgezogen und durch eine andere in diesem Sinne ersetzt werde.[p] Diese neue Klausel wurde ohne Abstimmung genehmigt. Gladstone äußerte sich beifällig über die Gesetzesänderung und sah darin die Beseitigung eines sehr bedenklichen Uebelstandes, der das bisher gegen ein Mitglied des Hauses der Gemeinen bei der Annahme eines Kronamtes zur Geltung gebrachte unbedeutende Verfassungsprivilegium mehr als aufwöge.[q]

Im Hause der Lords versuchte Graf Grey bei der Committeeberathung über die Bill der oben erwähnten Klausel eine andere zu substituiren, die den Mitgliedern nicht bloß den Austausch von Aemtern

---

m. May, Const. Hist. I. 308.

n. Beispielsweise: Earl Grey, on Parl. Gov. new ed. 1864, pp. 125, 239; Hearn, Gov. of Eng. 252; Brief Remarks upon the Working of the Reform Bill, as it affects One of the Royal Prerogatives (ein Flugblatt), gedruckt von Gilbert and Rivington, London, 1831; Edinb. Rev. LXI. 40; XCVI. 500; CVI. 282; Mr. W. R. Greg in North British Review for May, 1852, N. 1. Andererseits vgl. Toulmin Smith, Parl. Remembrancer, 1857–8, p. 24; Quarterly Review, XCIV. 602; Warren, Election Law, ed. 1857, p. 189.

o. Representation of the People Bill, 1867, Bill 79.

p. Hans. Deb. CLXXXVIII. 302.

q. Ebend. 301, 614—6.

ohne Erledigung ihrer Sitze gestatten, sondern eine Neuwahl in jedem Falle erübrigen sollte, wo ein Parlamentsmitglied ein nach der bestehenden Gesetzgebung mit einem Sitze im Hause der Gemeinen vereinbares Amt übernähme. Se. Lordschaft deducirte, dieses „unnütze Hemmniß" müsse weggeräumt werden, weil es immer schwieriger würde, den Personen, welche die Krone als die für die hohen Staatsämter geeignetsten auserwählt habe, ihre Wiederwahl zu sichern, und weil es höchst wünschenswerth sei, daß solche Personen in Betreff ihrer Sitze nicht von den Launen einzelner Wahlkörper abhängig seien. Ein ferneres Argument für die vorgeschlagene Aenderung entnahm man aus dem neuen Princip der Vertretung der Minoritäten, das durch die Klausel, daß im Falle einer bestrittenen Wahl für eine Grafschaft oder einen Flecken, welche durch 3 Mitglieder vertreten seien, Niemand für mehr als 2 Kandidaten stimmen dürfe, in die Bill eingeführt war. Man machte geltend, daß ein in einem dieser Wahlbezirke von der Minorität gewähltes Mitglied ziemlich sicher seinen Sitz verlieren würde, wenn es sich wegen der Annahme eines Kronamtes einer Neuwahl unterwerfen müsse.[r]

Graf Derby trat dem Amendement des Grafen Grey entgegen und führte zur Begründung seines Widerspruchs an: Wie bequem auch eine solche Einrichtung für ein Ministerium sein möge, so würde doch in der Erklärung, daß Jemand, der sich zur Zeit seiner Wahl in einer unabhängigen Stellung und in der Lage befunden, seine ganze Zeit und Aufmerksamkeit den Interessen seiner Wähler zu widmen, der aber demnächst ein Amt übernommen habe, welches einen großen Theil seiner Zeit in Anspruch nehmen und bis zu einem gewissen Grade die Unabhängigkeit seines Urtheils beeinflussen müsse, nicht vor seine Wähler zu treten brauche, um sich zu vergewissern, ob sie sich unter diesen veränderten Umständen auch ferner durch ihn vertreten lassen wollten, ein Eingriff in die verfassungsmäßigen Rechte der Wähler liegen. Man behauptete ferner, nicht bloß die Regierung in ihrer Gesammtheit müsse das Vertrauen des Hauses der Gemeinen besitzen, sondern auch jedes Mitglied des Ministeriums müsse für seine Person und als Bestandtheil der Exekutive das volle und unbedingte Vertrauen der Wählerschaft genießen, die es in das Parlament entsandt habe. Diese Gründe schlugen im Hause durch und Graf Grey's Amendement wurde ohne Abstimmung verworfen.[s]

Die Klausel lautet in der schließlich vom Parlament genehmigten Fassung folgendermaßen: — „Da eine Verbesserung der gesetzlichen *Schließliche Aenderung des Gesetzes.*

---

r. Hans. Deb. CLXXXIX. 740. | s. Ebend. 744—7.

Bestimmungen über remunerirte Kronämter, deren Annahme die Sitze der dieselben annehmenden Mitglieder erledigt, sie aber nicht unfähig macht, wiedergewählt zu werden, rathsam erscheint: so wird hierdurch verordnet, daß Jemand, der zum Parlamentsmitgliede gewählt worden ist, seitdem er irgend ein in dem dieser Akte beigefügten Verzeichnisse H aufgeführtes Kronamt angenommen hat, dadurch, daß er von der Krone eines oder mehrere der in dem gedachten Verzeichnisse aufgeführten Aemter an Stelle des ersteren und in unmittelbarer Aufeinanderfolge übernimmt, seinen Sitz nicht verlieren soll." t

Diese neue Gesetzesvorschrift dürfte als eine angemessene Lösung dieser lang bestrittenen Frage erscheinen. Sie wahrt jeder Wählerschaft, die ein Mitglied frei von den Fesseln eines Amtes in das Parlament entsandt hat, die Gelegenheit, die von ihr getroffene Wahl von Neuem zu erwägen, wenn ihr Vertreter sich zur Uebernahme einer solchen Verantwortlichkeit bereit finden läßt, und bildet insoweit eine Schranke für Mitglieder, die etwa geneigt wären, die Bedingungen, unter denen sie von einem bestimmten Wahlkörper in das Parlament gewählt worden sind, außer Acht zu lassen. Andererseits macht sie es einem Mitgliede, das bereits die Genehmigung seiner Wähler zur Uebernahme eines Kronamts erlangt hat, möglich, ein solches Amt mit einem anderen zu vertauschen, ohne sich selbst die Unruhe und den öffentlichen Geschäften die Störung zu bereiten, die nicht zu vermeiden sein würde, wenn es sich abermals einer Neuwahl zu unterwerfen hätte: vorausgesetzt nur, daß der Tausch ein unmittelbarer und sowohl das demnächst übernommene als auch das aufgegebene Amt wirklich in dem Verzeichniß aufgeführt ist. u

Die remunerirten Aemter, auf welche die Akte Bezug nimmt, sind in der Anlage H wie folgt aufgezählt:

Der Lord Schatzmeister (Lord High Treasurer).
Die Lords der Treasury (Commissioners for executing the Offices of Treasurer of the Exchequer of Great Britain and Lord High Treasurer of Irland).
Der Präsident des Geheimen Raths.
Der Vicepräsident des Unterrichtscommittee des Geheimen Raths.
Der Controlleur des Hofstaats Ihrer Majestät.
Der Schatzmeister des Hofstaats Ihrer Majestät.
Der Vicekämmerer des Hofstaats Ihrer Majestät.

---

t. 30 & 31 Vict. c. 102, sec. 52. | u. Hans. Deb. CLXXXVIII. 1475.

Der Ehrenstallmeister (Equerry oder Groom in Waiting) Ihrer Majestät.
Alle Staatssekretaire.
Der Schatzkanzler (Chancellor and Under-Treasurer of Her Majesty's Exchequer).
Der Generalzahlmeister.
Der Generalpostmeister.
Der Lord Admiral (Lord High Admiral).
Die Lords der Admiralität (Commissioners for executing the Office of Lord High Admiral).
Der Präsident des Bauamts (Commissioner of Her Majesty's Works and Public Buildings).
Der Präsident des Handelsamts (President of the Committee of Privy Council for Trade and Plantations).
Der Chief Secretary für Irland.
Der Präsident des Armenamts (Commissioner for administering the Laws for the Relief of the Poor in England).
Der Kanzler des Herzogthums Lancaster.
Der Generalauditeur (Judge-Advocate-General).
Der Attorney-General für England.
Der Solicitor-General für England.
Der Lord Advocate für Schottland.
Der Solicitor-General für Schottland.
Der Attorney-General für Irland.
Der Solicitor-General für Irland.

Das vorstehende Verzeichniß ist fast identisch mit dem im vorigen Kapitel gegebenen, in welchem die Beamten, aus denen ein Ministerium zu bestehen pflegt, aufgezählt sind.[v] Es übergeht aber gewisse dem königlichen Hofstaat attachirte untergeordnete Beamte — wie die Kapitaine der Leibgarde und der Leibtrabanten — die hin und wieder von den Bänken des Hauses der Gemeinen entnommen werden. Diese Personen verlieren jedenfalls bei ihrer Ernennung ihre Sitze, brauchen sich aber nicht immer um eine Wiederwahl zu bewerben. Es erwähnt auch nicht die politischen Unterstaatssekretaire, die, wie wir oben ausgeführt haben, nicht bei ihrer Ernennung,[w] wohl aber bei ihrer Beförderung zu einem höheren Verwaltungsamte ihre Sitze verlieren.[x]

---

v. Oben S. 136.
w. Oben S. 213.
x. Fall des Sekretairs der Treasury, Mr. Hunt, dessen Sitz am 28. Febr. 1868 dadurch erledigt wurde, daß er das Schatzkanzleramt annahm.

Gesetzliche Vorschriften in Canada.

In Canada, wo die Englische Parlamentspraxis fast ausschließlich in Geltung ist, sind die gesetzlichen Vorschriften über die Erledigung der Sitze bei der Annahme von Aemtern schon seit 1853 in ähnlicher Richtung modificirt. Zuerst durch das Gesetz 16 Vict. c. 154, und später durch das amendirte Gesetz 20 Vict. c. 22, sec. 7 wurde angeordnet, daß, wenn ein Mitglied des Repräsentantenhauses oder ein gewähltes Mitglied des gesetzgebenden Rathes, welches eines der (namhaft gemachten) zur Provinzialregierung gehörigen Aemter bekleidet, „sein Amt niederlegt und innerhalb eines Monats nach seinem Rücktritt ein anderes der gedachten Aemter übernimmt, dadurch seinen Sitz im Repräsentantenhause oder im Rath nicht verlieren soll."

In Australien.

Es ist als ein Symptom der in dieser Beziehung in den Kolonien herrschenden Ansichten bemerkenswerth, daß die 1855 bei der Einführung der „verantwortlichen" Regierung in Südaustralien begründete Verfassung den Mitgliedern beider Häuser (die damals beide Wahlkammern waren) ausdrücklich gestattete, ein politisches Amt im Ministerium zu übernehmen, ohne sich einer Neuwahl zu unterwerfen.[y] Südaustralien wich in dieser Hinsicht von seinen Schwesterkolonien Neusüdwales, Viktoria und Tasmanien ab.[z] Es ist in der That die einzige Kolonie mit einer dem Englischen Muster nachgebildeten Verfassung, in welcher man das Experiment gemacht hat, einem Mitgliede, welches ein Verwaltungsamt übernimmt, seinen Sitz zu belassen. Erklärter Maßen zu dem Zwecke eingeführt, um dem Lande die durch häufige Wahlen veranlaßten Kosten und Aufregungen zu ersparen und bei einem Ministerwechsel eine schleunige Vertheilung der Ressorts zu erleichtern, ist das Experiment mißlungen und hat durch Hinwegräumung eines unverkennbaren Hindernisses häufiger Ministerwechsel das Element der Unbeständigkeit, eines der bedenklichsten mit der parlamentarischen Regierung verbundenen Uebel, genährt. Während der ersten 9 Jahre der verantwortlichen Regierung in Südaustralien existirten, abgesehen von den hin und wieder erfolgten Modifikationen im Personal bestehender Kabinete, nicht weniger als 15 Ministerien, ein Ergebniß, zu welchem die Leichtigkeit, mit der nach der fraglichen Anordnung ein Wechsel zu bewirken war, wesentlich beigetragen haben muß.[a] In der Session von 1865—66 legten die Südaustralischen Minister dem Lokalparlament eine Bill vor, welche, unter Abänderung der Verfassung, diese bedenkliche Neuerung abschaffen und Mitglieder, die ein Verwaltungsamt übernähmen, verpflichten sollte, sich einer Neuwahl zu unterwerfen.[b] Die Einbringung einer solchen Klausel spricht dafür, daß die Staatsmänner der Kolonie ihre Meinung geändert haben und in dieser Beziehung zu der alten Verfassungspraxis zurückzukehren wünschen. Doch wurde die Bill bei der zweiten Lesung verworfen. Die fragliche Klausel fand hauptsächlich deshalb Widerspruch, weil bei der nur dreijährigen Legislaturperiode häufigere Wahlen der Minister nicht wünschenswerth seien.[c] Ein fernerer Versuch, die Verfassung in dieser Richtung zu ändern, ist nicht

---

y. Local Ordinance, Nr. 2 von 1855—6, erlassen auf Grund der Reichsakte 13 & 14 Vict. c. 59.

z. Com. Papers, 1862, vol. XXXVII. pp. 166—70.

a. Forster, South Australia, 160, 181.

b. Ebend. 208, 209.

c. South Australian Parl. Debates, Jan. 9, 1866.

gemacht worden, und da gegenwärtig die bestehende Gesetzgebung „glatt und wohlthätig“ wirken soll, so ist es nicht wahrscheinlich, daß eine Aenderung vorgenommen werden wird.[d]

Nachdem wir festgestellt haben, unter welchen Umständen ein Mitglied des Hauses der Gemeinen bei der Annahme eines Kronamtes von Rechtswegen seinen Sitz aufgeben muß, haben wir nunmehr zu untersuchen, wann ein Amt als angenommen anzusehen und somit die Ausschreibung einer Neuwahl gerechtfertigt ist. Der Regel nach und dem Herkommen gemäß erledigt die bloße Erklärung, ein disqualificirendes Amt annehmen zu wollen, den Sitz.[e] Eine solche Erklärung muß aber ausdrücklich abgegeben sein, wenn sie als Grund der Erledigung dienen soll, und der Kandidat muß, wenn er seine Wiederwahl betreibt, vor seinen Wählern jedenfalls als wirklicher Kronbeamter erscheinen, soll seine Wiederwahl nach der Annahme des betreffenden Amtes eine rechtsgültige sein. Was zur Annahme eines Amtes gehört.

1801 erhielt Addington, der damals Mitglied des Hauses der Gemeinen war, vom Könige den Auftrag, ein neues Ministerium zu bilden, in welchem er den Posten des Schatzkanzlers bekleiden sollte. Die Unterhandlungen waren im Gange, als sie durch des Königs Krankheit unterbrochen wurden. In dem Glauben, die Verzögerung werde nur eine kurze sein, nahm Addington, um seine Wiederwahl zu beschleunigen, das Kronamt der Chiltern Hundreds an. In Folge dessen wurde am 19. Februar eine Neuwahl ausgeschrieben. Er hatte bestimmt erwartet, seine Ernennung zum Schatzkanzler werde vor seiner Wiederwahl erfolgen. Das verhinderte jedoch die fortdauernde Krankheit des Königs; er wurde wieder gewählt und nahm am 27. Februar seinen Sitz im Hause nicht als Minister, sondern als einfaches Mitglied ein. Erst am 14. März war der König soweit hergestellt, um die Siegel aus Pitt's Händen zu empfangen und sie denen Addington's anzuvertrauen. Dessen Sitz wurde durch die förmliche Uebernahme des Amtes abermals erledigt, so daß er erst am 23. März wieder als Minister der Krone im Hause erschien.[f] Diese doppelte Wahl wäre vermieden worden, hätte Addington das erste Mal seinen Sitz aus dem Grunde aufgeben können, weil er sich zur Uebernahme des Schatzkanzleramts „bereit erklärt“ habe.[g] Technisch würde das durchaus gerechtfertigt gewesen sein, ob es aber wahrscheinlich war, daß der Gesundheitszustand des Königs auf die Bildung des neuen Ministeriums von Einfluß sein würde, vermögen wir nicht zu entscheiden.

1864 nahm Mr. Bruce das Amt des Vicepräsidenten des Unterrichtscommittee's des Geheimen Raths an, einen Posten, den nur ein Geheimerath bekleiden kann. Als dem Antrage auf Ausschreibung einer Neuwahl der Einwand entgegengesetzt wurde, Mr. Bruce sei noch nicht als Mitglied des Geheimen Raths vereidigt, erwiderte Staatssekretair Sir George Grey, in mehreren ähnlichen Fällen sei die Vereidigung

---

d. Privatschreiben des Unterstaatssekretairs der Kolonie Südaustralien vom 18. Juni 1868.

e. Hatsell, Prec. II. 61, n.

f. May, Const. Hist. I. 164, 165.

g. Vgl. den in 2 Hatsell, 45 n. citirten Fall Mr. Rose's vom J. 1804.

als Geheimerath erst nach dem Ausschreiben der Wahl und der Wiederwahl des betreffenden Mitglieds erfolgt. Der Antrag wurde momentan zurückgezogen, aber noch an demselben Abende wiederaufgenommen und ohne weitere Bemerkung genehmigt. [h] Als über dieses Verfahren in der nächsten Sitzung Beschwerde erhoben worden war, erklärte der Attorney-General, es sei wiederholt entschieden worden, „daß nach der Akte 6 Anne c. 7 eine Vacanz eintrete, sobald die Annahme erweislich, sei es schriftlich oder mündlich, durch Handkuß oder auf irgend eine andere noch so formlose Weise erfolge; die förmliche Ernennung brauche man nicht abzuwarten, vielmehr könne dann die Wahl ausgeschrieben und abgehalten werden; würde demnächst die Ernennung durch Order, Patent oder in irgend einer anderen Form zum Abschluß gebracht, so werde dadurch keine neue Vakanz geschaffen; denn eine solche Ernennung sei lediglich die Folge der Annahme des angebotenen Amtes, welche von vorn herein die Vakanz herbeigeführt habe." . . . „Das Haus braucht sich deshalb nicht darüber zu beunruhigen, daß es die Neuwahl ausgeschrieben habe; es würde im Gegentheil die gesetzlichen Vorschriften verletzt haben, wenn es sie nicht ausgeschrieben hätte." [i]

Wann die Ausschreibung einer Neuwahl verschoben werden kann.

Wenn aber auch in der Regel eine Neuwahl ausgeschrieben wird, sobald sich ein Mitglied bereit erklärt hat, ein disqualificirendes Amt zu übernehmen, so hat doch die bloße Annahmeerklärung an sich noch keine disqualificirende Wirkung. [ii] Allerdings unterwirft sich ein Mitglied schon dadurch, daß es sich zur Annahme eines Kronamtes bereit erklärt, dem Einflusse, gegen welchen das Gesetz Anna's gerichtet ist. Doch hat das Haus, wenn ein plausibler Vorwand vorlag, der einen Aufschub rechtfertigte, gewöhnlich die Vollziehung eines förmlichen Annahmeaktes abgewartet, bevor es dazu schritt, die Ausschreibung einer Neuwahl anzuordnen. Inzwischen bleibt es dem Mitgliede unbenommen, jede seiner legislativen Funktionen auszuüben.

In der Session von 1822 z. B. sprach und stimmte Canning im Hause der Gemeinen wiederholentlich, nachdem er sich bereit erklärt hatte, den Posten des General-

h. Hans. Deb. CLXXIV. 1197; Com. Journ. CXIX. 174.

i. Hans. Deb. CLXXIV. 1288, 1289. „Der Zeitpunkt der Annahme des Amtes, nicht der der Ausfertigung des Patents ist es, welchen das Gesetz im Auge hat." Aus diesem Grunde erklärte man Mr. Wynn's Sitz für Montgomeryshire nicht für erledigt, obgleich das Patent, durch welches ihm ein Amt, das er Jahre lang bekleidet, das aber durch den Thronwechsel erloschen war, von Neuem verliehen wurde, erst nach seiner Wahl datirt war, während er dasselbe schon vorher angenommen hatte. Com. Journ. 1839, pp. 58, 71; Mirror of Parl. 1839, p. 433.

ii. Lord Nugent's Fall, Mirror of Parl. 1831—2, pp. 3331, 3350. Die bloße Erklärung, das Kronamt der Chiltern-Hundreds annehmen zu wollen, genügt nicht, vielmehr „müssen gewisse Formalitäten beobachtet werden, bevor der Antrag auf eine Neuwahl gestellt werden kann". (Hans. Deb. LXXXIII. 453; CXXXVIII. 1188.) Als sich aber ein Mitglied in allgemeinen Ausdrücken brieflich, durch einen Freund, um die Chiltern Hundreds bewarb und sodann England verließ, wurde das juristische Bedenken für unbegründet erklärt und eine Neuwahl angeordnet. Mirror of Parl. 1838, p. 4391.

gouverneurs von Indien zu übernehmen, und wies sogar in einer seiner letzten Reden auf seine beabsichtigte Abreise hin, die nach dem Schlusse der Session stattfinden sollte. Am Ende ward ihm aber das Amt gar nicht übertragen, denn als er sich auf dem Wege nach Liverpool befand, um von seinen Wählern Abschied zu nehmen, erhielt er eine Nachricht, die ihn bewog, in England zu bleiben.[j]

1840 erließ Mr. Horsman, Parlamentsmitglied für Cockermouth, eine vom 18. Mai datirte Ansprache an seine Wähler, in welcher er sie unterrichtete, es sei ihm der Posten eines Junior Lord der Treasury angeboten und er habe es für seine Pflicht erachtet, denselben anzunehmen, und hinzufügte, nach der Debatte über eine gewisse damals zur Berathung stehende Bill werde er sich ihnen Behufs seiner Wiederwahl präsentiren. Erst am 21. Mai wurde eine Neuwahl für Cockermouth angeordnet, während Mr. Horsman inzwischen im Hause gesprochen und gestimmt hatte. Am nächsten Tage wurde das Haus auf diese Thatsachen aufmerksam gemacht und die oben erwähnte Ansprache aus einer Zeitung verlesen. Auf Grund einer bloßen Zeitungsnotiz konnte jedoch, wiewohl das Faktum selbst nicht bestritten wurde, nichts veranlaßt werden, und die Regierung lehnte es ab, genau den Zeitpunkt anzugeben, wo Mr. Horsman das Amt angenommen habe. Man ließ daher die Sache fallen.[k]

Bei der Bildung des Ministeriums Peel, im September 1841, war Sir E. B. Sugden das Lordkanzleramt von Irland zugetheilt. Am 20. September wurde im Hause der Gemeinen die Frage aufgeworfen, weshalb in Folge dieser Ernennung keine Neuwahl beantragt worden sei, worauf Sir E. B. Sugden erwiderte: „es sei ganz richtig, daß er es für seine Pflicht erachtet habe, die Stellung anzunehmen, doch seien die zur Verabschiedung der früheren Beamten erforderlichen Maßregeln noch nicht zum Abschluß gelangt.“ Sir R. Peel bestätigte diese Angabe mit dem Bemerken, „die Ernennung sei zwar beabsichtigt, aber selbst die Ceremonie des Handkusses noch nicht erfolgt.“[l] Als später am Abende ein Mitglied es als eine Verfassungsverletzung bezeichnet hatte, daß Sir E. B. Sugden im Hause bliebe, nachdem er sich zur Uebernahme eines disqualificirenden Amtes bereit erklärt, bemerkte letzterer, er behaupte nur sein Recht als Mitglied, indem er seinen Sitz beibehalte; wenn er sich auch zur Annahme des Amtes bereit erklärt habe, so habe er es doch nicht in rechtsverbindlicher Weise übernommen, da die Ernennung thatsächlich noch nicht erfolgt sei. Das fragliche Amt werde durch Patent verliehen und durch Aushändigung des großen Siegels an die ernannte Person übertragen. Nach seinem Dafürhalten würde er daher die Pflicht gegen seine Wähler außer Acht lassen, wenn er vermeiden wollte, als ihr Vertreter zu fungiren, so lange er dazu gesetzlich berechtigt sei. Lord John Russell wies auf die Thatsache hin, daß es üblich sei, „nach der förmlichen Annahme des Amts eine Neuwahl zu beantragen,“ und daß in vielen solchen Fällen der Sitz sofort geräumt worden, obgleich Wochen vergangen, bevor die Ernennung formell zum Abschluß gebracht sei. Der vorliegende Fall, sowie der oben erwähnte Mr. Horsman's bewiesen jedoch, daß es dem Hause gezieme, zu irgend einer Entscheidung in der Sache zu gelangen und sich eine konstante Praxis anzueignen.[m] Am nächsten Tage wurde die Diskussion fortgesetzt. Sir R. Peel bemerkte, wie er die Akte auslege, so brauche ein Mitglied, dem ein Amt angeboten worden, seinen

---

j. Parl. Deb. N. S. VII. 136. Ebend. Index bei dem Worte: Canning G. Bell, Life of Canning, 319—22. Edinb. Rev. CIX. 269.

k. Mirror of Parl. 1840, pp. 3243, 3265, 3308.

l. Ebend. 1841, Sess. 2, p. 327.

m. Ebend. pp. 331—3.

Sitz nicht eher aufzugeben, „als bis die Formalitäten, welche als rechtliche und specielle Erfordernisse der Ernennung gelten könnten, erledigt seien." Er habe aber nichts dagegen, wenn man sich darüber verständige, daß eine schriftliche Offerte und Annahme eines Amtes für ausreichend erachtet werde, um den Sitz zu erledigen. Bloß mündliche Erklärungen genügten nicht. In Sir E. B. Sugden's Falle seien die formellen Urkunden „so weit gediehen, daß in der That ein Widerruf des Anerbietens ausgeschlossen sei;" er werde deshalb einem Antrage auf Ausschreibung einer Neuwahl zustimmen. Lord John Russell hegte großes Bedenken, ob es zweckmäßig sei, vor der Erledigung des Sitzes eine „schriftliche Annahmeerklärung" zu verlangen. Nach einigen weiteren Bemerkungen wurde die Neuwahl angeordnet.[n]

Am 22. November 1830 ordnete das Haus der Gemeinen an Stelle des zum Chief Secretary für Irland ernannten Hon. E. G. Stanley eine Neuwahl für Preston an, ließ aber am 25. November ein Inhibitorium ausfertigen, da konstatirt wurde, daß Mr. Stanley das gedachte Amt „nicht mit den rechtlich erforderlichen Formalitäten angenommen habe und das Haus somit, als es die Neuwahl anordnete, über die Thatsache der Erledigung falsch berichtet gewesen sei." Dieses Verfahren, erklärte man, „entspreche durchaus früheren Präcedenzfällen."[o] 8 Tage später wurde die Neuwahl ohne eine Bemerkung abermals angeordnet.[p]

1835 wurden bei der Bildung des Ministeriums Melbourne für verschiedene Mitglieder, welche Aemter in demselben übernommen hatten, im Hause der Gemeinen Neuwahlen angeordnet; für Lord Morpeth, den disignirten Sekretair für Irland, geschah dies aber, weil er das Kronamt der „Chiltern Hundreds" angenommen hatte, was durch den Umstand erklärt ward, „daß die Zeit zu kurz gewesen sei, um seine Ernennung zum Chief Secretary für Irland zu bewirken."[q] Er erschien jedoch vor seinen Wählern und wurde wiedergewählt in der letzteren Eigenschaft.[r]

Neuwahlen bei der Erhebung in die Pairie.

Die Frage, wann bei der Erledigung eines Sitzes im Hause der Gemeinen eine Neuwahl auszuschreiben sei, mag noch durch einen Hinweis auf die durch Erhebung in die Pairie herbeigeführten Vakanzen erläutert werden. Wird ein Mitglied des Hauses zum Peer des Reichs kreirt, so pflegt man den Zeitpunkt des Handkusses, nachdem die vom Könige vollzogene Order erlassen ist, für maßgebend zu erachten, obgleich dies nur ein einleitender Schritt zur Ausfertigung des Patents ist; bisweilen wird aber die Ausschreibung der Wahl so lange ausgesetzt, bis das Patent ausgefertigt oder der Empfang desselben bescheinigt worden ist.[s] Fällt dagegen einem Mitgliede des Hauses der Gemeinen eine Pärie durch Erbschaft zu, so wartet man gewöhnlich den Erlaß der Order ab, welche den Erben in das andere Haus beruft, wo dann der Antrag auf Ausschreibung der Neuwahl lauten muß: „an Stelle des nunmehr in das Haus der Lords berufenen . . ."

n. Mirror of Parl. 1841, Sess. 2. pp. 366—8.

o. Ebend. 1830, Sess. 2. p. 350.

p. Ebend. 365.

q. Ebend. 1835, p. 845.

r. Smith, Parl. of Eng. II. 139.

s. Campbell, Lives of the Chancellors, IV. 125. Vgl. dagegen May, Parl. Prac. ed. 1868, p. 587.

Dieses Verfahren wird nicht etwa deshalb beobachtet, weil der Erlaß oder die Verweigerung der Einberufungsorder sein Erbfolgerecht irgend tangirte — denn der rechtmäßige Erbe hat einen Rechtsanspruch auf seine Einberufung, wenn sie ihm absichtlich oder aus Versehen vorenthalten worden ist — sondern weil es den Gemeinen auf die einfachste Weise den Beweis liefert, daß einer ihrer Kollegen ein Peer geworden und zu einem Sitze in ihrer Kammer nicht mehr berechtigt ist.[t] Die Thatsache, daß eine Einberufungsorder ergangen, ist in solchen Fällen keineswegs das einzige vollgültige Beweismittel; denn sollte eine ungerechtfertigte Verzögerung eintreten oder es aus einem anderen Grunde geboten erscheinen, so kann das Haus der Gemeinen über die Geburt, Abstammung und Legitimität des Prätendenten, falls derselbe ein Mitglied der Gemeinen ist, eine Untersuchung anordnen. Die Ausnahmen von der allgemeinen Praxis — zu warten, bis das die Neuwahl für einen Kollegen, der eine Pairie ererbt hat, beantragende Mitglied zu versichern vermag, daß die Einberufungsorder für das Haus der Lords erlassen sei — sind sehr selten gewesen und haben nur dazu gedient, die Richtigkeit der Regel zu bestätigen.

So wurde 1811 an Stelle des, gewöhnlich „Lord Dursley" genannten Kapitains Berkeley, den man für den Sohn und Erben des Grafen von Berkeley hielt, bei der Kunde von seines Vaters Tode eine Neuwahl für Gloucestershire ausgeschrieben. Dem Kapitain Berkeley wurde jedoch das Recht auf den Titel bestritten und schließlich vom Hause der Lords abgesprochen, so daß er, durch die verfrühte und unrechtmäßige Ausschreibung einer Neuwahl zuvor seines Sitzes im Hause der Gemeinen beraubt, eine Zeit lang ganz vom Parlament ausgeschlossen war, wiewohl ihm wahrscheinlich, wenn nicht anderweite Bedenken erhoben wären, sein früherer Sitz wieder gewährt sein würde. Er wurde aber demnächst für einen anderen Bezirk gewählt.[u]

Als 1840 das Haus der Gemeinen Kenntniß von dem Tode Lord Mansfield's erhielt, ordnete es für dessen ältesten Sohn, Lord Stormont, Parlamentsmitglied für Perthshire, der durch das Ableben seines Vaters die Englische Grafschaft Mansfield und die Schottische Viscountie Stormont ererbt hatte, die Ausschreibung einer Neuwahl an, obgleich unbestritten eine Einberufungsorder an ihn als Lord Mansfield nicht erlassen war. Der Grund davon lag darin, daß, während nur die Repräsentanten der Schottischen Peers in das Haus der Lords berufen werden, nach Schottischem Recht der älteste Sohn eines Peer unmittelbar nach dem Tode seines Vaters Peer von Schottland wird und es keiner besonderen Maßregeln bedarf, um ihm alle damit

---

t. Hans. Deb. LXXIV. 109, 283.

u. Parl. Deb. XVIII. 807; XX. 782. Lord Colchester's Diary, II. 306, 340. Smith's Parliaments, I. 113. Vgl. auch des Sprechers Bemerkungen über die Ausschreibung der Wahlen für Beeralston, Mirror of Parl. 1830, sess. 2, p. 672 und für die Grafschaft Nottingham, ebend. 1835, p. 279.

verbundenen Rechte zu verleihen, daß aber nach der Unionsakte Schottische Peers nicht in das Haus der Gemeinen gewählt werden können. Der Antrag auf Ausschreibung einer Neuwahl gab jedoch zu vielfachen Debatten Anlaß und wurde nur mit geringer Majoriät angenommen.[v]

Chiltern Hundreds.

Eine Zusammenstellung der durch die Gesetzgebung und Praxis begründeten Normen bezüglich der Erledigung des Sitzes eines Mitglieds des Hauses der Gemeinen in Folge der Annahme eines besoldeten Kronamtes würde ohne einen Bericht über die Chiltern Hundreds unvollständig sein. Da es dem alten Parlamentsrecht widerspricht, daß ein gewählter Vertreter des Volks das ihm übertragene Mandat ablehnt oder niederlegt,[w] so nimmt ein Mitglied, das sich zurückzuziehen wünscht, ein Amt an, wodurch sein Sitz gesetzlich erledigt wird. Zu diesem Zwecke pflegt einem Mitgliede, das sich darum bewirbt, das Amt eines steward oder bailiff von Ihrer Majestät drei Chiltern Hundreds von Stoke, Desborough und Bonenham oder der Herrenhöfe von East Hendred, Northstead oder Hempholme oder eines Escheator von Munster verliehen zu werden.[x] Diese Aemter bestehen nur dem Namen nach, genügen aber technisch zu dem beabsichtigten Zwecke und werden, sobald dieser Zweck erreicht ist, niedergelegt.[y] Die Verleihung des Amtes der Chiltern Hundreds steht dem Schatzkanzler zu; derselbe verfährt jedoch dabei ganz formell und mechanisch, indem er es jedem Bewerber überträgt, wenn nicht offenbar triftige Gründe vorliegen, die eine Ablehnung rechtfertigen. Es würde z. B. niemals einer Person verliehen werden, die sich in einem geisteskranken Zustande befindet oder während Verhandlungen schweben, auf Grund deren der Bewerber rechtmäßiger Weise seines Sitzes beraubt oder vom Hause ausgeschlossen werden könnte.[z]

---

v. Mirror of Parl. 1840, p. 1142. In Betreff der Maßregeln, welche zur Rektificirung eines bei der Ausschreibung dieser Wahl vorgekommenen Versehens ergriffen wurden, vgl. ebend. 1318, 1384. Vgl. auch den Fall Lord Bruce's, Hans. Deb. LXI. 420, und May, Parl. Pract. ed. 1863, p. 584.

w. May, Parl. Pract. ed. 1863, p. 592. Die Mitglieder der Canadischen Legislative dürfen ihr Mandat jederzeit niederlegen, außer wenn ihr Recht auf den Sitz bestritten ist oder innerhalb der gewöhnlichen Frist zur Einreichung der Proteste gegen ihre Wahl. Consol. States of Canada, c. 3, sec. 10—14.

x. 2 Hatsell, Prec. 55, n. Da ein Amt nicht zweimal an einem Tage verliehen werden kann, so muß, wenn an demselben Tage ein zweiter Bewerber um die Chiltern Hundreds auftritt, zu einem anderen Amte Zuflucht genommen werden. Peel, Hans. Deb. LXXXIII. 505.

y. May, Parl. Pract. ed. 1863, p. 592.

z. Ebend. Hans. Deb. LXV. 1102. Vgl. auch den Fall von Bodmin (Wahlkompromisse) ebend CLV. 960, 1039, 1293,

Neuwahlen können erst nach Ablauf der zur Anfechtung der Wahlen gewährten Frist ausgeschrieben werden.

Tritt eine Vakanz im Hause der Gemeinen — sei es durch Tod, Erhebung in die Pairie oder Annahme eines Amtes — vor oder gleich nach dem ersten Zusammentritt eines neuen Parlaments oder innerhalb 14 Tagen nach einer Nachwahl ein, so erfolgt die Ausschreibung einer Neuwahl für das betreffende Mitglied, dessen Sitz erledigt ist, erst nach Ablauf der zur Entgegennahme von Wahlprotesten bestimmten Frist, die durch sessional order*) auf 14 Tage, von Beginn der Session oder vom Eingehen des Wahlberichts an gerechnet, festgesetzt wird. Wenn ferner bei dem Eintreten einer solchen Vakanz ein Protest gegen die Wahl überreicht worden ist, so kann der Regel nach eine Neuwahl nicht eher ausgeschrieben werden, als bis von einem Wahlausschusse endgültig über den Protest entschieden worden ist,[a] und zwar aus dem einfachen Grunde, weil sich als Resultat einer solchen Untersuchung ergeben könnte, daß gar keine Vakanz vorhanden, vielmehr in der That ein Anderer der rechtmäßige Inhaber des Sitzes sei.

Ist ein Protest eingegangen, so ist keine Neuwahl ausgeschrieben, wenn der Sitz für einen Anderen beansprucht wird.

1852 wurde jedoch der letzte Theil dieser Regel im Interesse von Mitgliedern, welche Aemter übernehmen, außer Acht gelassen und eine entgegengesetzte Praxis begründet. In diesem Jahre fanden allgemeine Wahlen statt, und es mußte kurz nach dem Zusammentritt des Parlaments ein neues Ministerium gebildet werden. Der heilsame und bis dahin stets beobachtete Grundsatz — bei einer Vakanz die Ausschreibung der Neuwahl so lange auszusetzen, bis über die Gültigkeit der (etwa angefochtenen) Wahl entschieden — würde allerdings bei dieser Lage der Dinge Unzuträglichkeiten veranlaßt haben. Unter den Mitgliedern, welche in dem neuen Ministerium Aemter übernommen hatten, befanden sich mehrere, deren Wahlen angefochten waren. Man wandte sich daher an den Sprecher und dieser entschied: „falls ein Protest eine Wahl als ungültig oder durch Bestechung herbeigeführt anfechte, *den Sitz aber nicht für einen Anderen in Anspruch nehme*, so könne das Haus eine Neuwahl veranlassen; falls aber ein Protest eine Wahl als ungültig anfechte und *den Sitz* für einen Anderen *in Anspruch nehme*, so sei das Haus nicht befugt, eine Neuwahl zu veranlassen, so lange über den Protest noch nicht entschieden sei, da ja das

---

sowie den Fall der Wahl für Pontefrakt, ebend. 1206, 1254, 1276, 1406, 1409. Bei'm Abschlusse dieser Untersuchung, am 2. Februar 1860, nahm das eingetretene Mitglied (W. *Overend*) das Amt der Chiltern Hundreds an.

a. Clerk, Law of Elections, 223; Hans. Deb. CLXXXVI. 1199.

*) Die bei Beginn einer Sitzungsperiode für die Dauer derselben getroffenen Geschäftsordnungsbestimmungen.

Haus in diesem Falle nicht wissen könne, wer von beiden (Kandidaten) gültig gewählt worden." Da zufällig in allen Fällen, wo Proteste gegen die Wahl der neuernannten Minister eingegangen waren, bis auf einen, die Sitze nicht beansprucht wurden, so erfolgte die Ausschreibung der Neuwahlen unverzüglich.[b] Nur für Athlone, wo der Sitz des eingetretenen Mitglieds, des zum Solicitor-General für Irland ernannten Mr. Knogh, für einen Anderen beansprucht wurde, erfolgte die Ausschreibung der Neuwahl erst, nachdem der Protest gegen dessen Wahl geprüft und darüber entschieden war.[c]

Die neue Praxis — wonach die Neuwahlen für Mitglieder, welche Aemter übernehmen, unmittelbar nach Ablauf der zur Anfechtung der Wahl gewährten Frist ausgeschrieben werden dürfen, wenn der Sitz nicht beansprucht ist — wurde 1859 unter ähnlichen Umständen beobachtet[d], gab aber in einem Falle (Lord Bury's) zu vielen Kontroversen Anlaß. Die Entscheidung des Sprechers von 1852 wurde vor dem Wahlausschusse bemängelt und die Meinung geäußert, das Haus müsse die Frage nochmals in Erwägung ziehen.[e] Was man auch zu Gunsten der schleunigen Ausschreibung der Wahl aus Zweckmäßigkeitsgründen sagen mag, es ist nicht zu leugnen, daß die gewichtigsten juristischen Autoritäten der vom Hause der Gemeinen beliebten Gesetzesauslegung entgegenstehen.[f]

Fruchtlose Versuche, diese Praxis zu ändern.

1867 versuchte man die vom Sprecher in Bezug auf Proteste, welche den Sitz für einen anderen Kandidaten beanspruchen, gemachte Unterscheidung zu beseitigen. Am 5. April lenkte ein Mitglied die Aufmerksamkeit des Hauses auf die Praxis, wonach „für Jemand, dem ein besoldetes Kronamt verliehen worden, sobald ein Protest den Sitz desselben in Anspruch nehme, bis zur Entscheidung über diesen Protest keine Neuwahl ausgeschrieben werden könne." Er wies darauf hin, zu welchen ärgerlichen Folgen diese Praxis erst kürzlich geführt habe, indem einem Minister um eines später zurückgezogenen Protestes willen, der seinen Sitz beansprucht habe, das Haus der Gemeinen verschlossen worden sei, und beantragte, „in allen Fällen, wo ein Mitglied dieses Hauses ein besoldetes Kronamt übernehme, die Ausschreibung einer Neuwahl für zulässig zu erklären, ungeachtet die Frist zur Einreichung

b. Hans. Deb. CXXIII. 1742. In demselben Sinne war schon früher, im April 1852, in dem Falle Sir Fitzroy Kelly's entschieden worden. May, Parl. Pract. ed. 1863, p. 595.

c. Clerk, Law of Elec. 218, n.

d. May, Parl. Pract. ed. 1863, p. 582; Smith, Parl. Remembrancer, 1859, pp. 103, 105.

e. Hans. Deb. CLVII. 1149.

f. Clerk, Law of Elec. 212—24.

eines Protestes noch nicht abgelaufen oder ein Protest, welcher den Sitz in Anspruch nehme, eingereicht worden sei." Ein technisches Bedenken schnitt die Debatte über den Antrag ab, ein altes und erfahrenes Mitglied bemerkte aber, der Antragsteller „habe nichts beigebracht, was eine Aenderung der (auf diesem Gebiete) bestehenden Normen des Hauses rechtfertige." Denn „was sich als das Eigenthum des Einen herausstellen könne, dürfe nicht einem Anderen gegeben werden. In dem höchst seltenen Falle, daß einmal Kabinetsminister 14 Tage oder 3 Wochen lang außer Stande wären, ihre Sitze einzunehmen . . . könne sehr wohl der Schatzsekretair oder irgend einer der untergeordneten Regierungsbeamten, die ihre Sitze behielten, in ihrer Abwesenheit die nothwendigen Geschäfte verrichten." [g]

II. Die Funktionen der Minister der Krone in Beziehung auf das Parlament.

Bisher ist unser Augenmerk hauptsächlich darauf gerichtet gewesen, in welcher Weise die Minister der Krone Zutritt zum Parlament finden, um die Krone und die verschiedenen Zweige der Exekutive in demselben zu vertreten und um die ihrer Aufsicht überwiesenen Staatsangelegenheiten im Einklang mit den Meinungen dieser mächtigen und hohen Versammlung handhaben zu können. Wir haben nunmehr die Funktionen in Betracht zu ziehen, welche den Ministern in Beziehung auf das Parlament obliegen, und zwar 1. die des Ministeriums in seiner Gesammtheit und 2. diejenigen, für welche einzelne Minister verantwortlich sind.

---

g. Hans. Deb. CLXXXVI. 1199—1201. Vgl. auch ebend. die Debatte vom 15. December 1868, aus welcher sich ergiebt, daß das Haus der Gemeinen ungeachtet der veränderten Art der Wahlprüfungen an der im Text erörterten Praxis festhält. In Canada ist man seit 1857 auf die vorgeschlagene Aenderung eingegangen. Durch die Consolidated Statutes of Canada (c. 3, sec. 16) ist festgesetzt, daß, wenn gleich nach einer allgemeinen Wahl und vor dem ersten Zusammentritt des Parlaments durch den Tod eines Mitglieds des Repräsentantenhauses oder die Annahme eines Amtes eine Vakanz eintritt, jederzeit eine Neuwahl ausgeschrieben werden kann, daß aber die in Folge dessen abzuhaltende Wahl den Rechten einer Person, welche die frühere Wahl anzufechten befugt ist, nicht präjudiciren, die letztere vielmehr, wenn später erwiesen wird, daß sie auf den Sitz Anspruch gehabt, denselben einnehmen soll, als wenn eine spätere Wahl gar nicht abgehalten worden wäre.

1. Die parlamentarischen Pflichten der Minister in ihrer Gesammtheit.

Unsere Bemerkungen über diesen Gegenstand lassen sich füglich unter folgende Abschnitte vertheilen: — a. Die Thronrede und deren Beantwortung. b. Die Einbringung öffentlicher Bills und die Einwirkung auf die Gesetzgebung. c. Die Beaufsichtigung und Kontrolle der Geschäfte im Allgemeinen. d. Die Nothwendigkeit einträchtigen Zusammenwirkens der Minister auf der Basis der Parteistellung und die Funktionen der Opposition. e. An Minister oder einfache Mitglieder gestellte Interpellationen und Eröffnungen der Minister. f. Die Bildung und Beaufsichtigung königlicher oder Ministerial-Kommissionen.

a. Die Thronrede und die Antwortadresse.

Die Thronrede. Nach der heutigen Verfassungspraxis ist es die erste Pflicht der Minister in Beziehung auf das Parlament, die Rede abzufassen, welche vom Souverain oder in seinem Namen bei der Eröffnung und am Schlusse jeder Session verlesen werden soll. Da das Parlament der große Rath der Krone ist, so ist es stets üblich gewesen, daß der Souverain bei seinem ersten Zusammentritt persönlich anwesend ist. Die Aufgabe dagegen, die Ursachen der Einberufung des Parlaments zu verkünden, ist von Alters her einem der Minister des Königs, gewöhnlich dem Lordkanzler, übertragen worden.[h]

Außer der formellen „Eröffnung der Ursache der Einberufung" durch den Kanzler pflegte der Souverain selbst einige Worte der Begrüßung, Beglückwünschung oder des Raths an sein getreues Parlament zu richten. Dieselben gingen selbstverständlich unmittelbar von ihm selbst aus und sollten die mehr formelle und officielle Kundgebung des Ministers nicht ersetzen. So ist bei der Eröffnung des ersten Parlaments König Jakob's (1603) registrirt: „Als des Königs Rede (die in das Protokoll nicht aufgenommen ist, weil sie zu lang war, um hier niedergeschrieben zu werden") zu Ende war, hielt der Lordkanzler, der Sitte und dem Herkommen gemäß," eine kurze Ansprache."[i] Zu anderen Zeiten sah indessen Jakob I. von der Mitwirkung des Kanzlers ab

h. Elsynge, Meth. of Parl. c. VI.

i. Lords' Journals, II. 264. Diese Reden wurden, dem heutigen Brauch entgegen, gehalten, ehe die Gemeinen zur Wahl ihres Sprechers angewiesen waren. Als bei der obigen Gelegenheit der Sprecher dem Könige zur Bestätigung vorgestellt wurde, wiederholte Se. Majestät die von ihm zuvor gehaltene Rede, „weil er vermuthete, daß viele Mitglieder des Unterhauses abwesend waren, als er dieselbe hielt". Ebend. 265.

und benutzte seine eigene Rede als Mittel, dem Parlament die Ursachen der Einberufung mitzutheilen.[j]

Nach der Thronbesteigung Karl's I. wurde bei der Eröffnung seines ersten Parlaments folgende Ceremonie beobachtet: — Se. Majestät der König, auf dem Throne sitzend, während die Lords in ihren Roben ihn umgaben und die Gemeinen außerhalb der Schranken anwesend waren, ließ zunächst die Gebete sprechen. Während derselben nahm Se. Majestät die Krone ab und kniete neben dem Thronsessel nieder.[k] Sodann geruhte Se. Majestät die Ursache der Einberufung dieses Parlaments zu verkünden," in einer Rede, die, in Vergleich mit den gesuchten und pedantischen Deklamationen seines königlichen Vaters, kurz und geschäftsmäßig war. Sie schloß mit folgenden Worten: „Da ich nun nicht im Stande bin, viel zu sprechen, so gedenke ich es wie meine Vorgänger zu machen und meinen Lordkanzler das Meiste für mich sagen zu lassen; ich habe ihn deshalb angewiesen, jetzt einige Worte an Sie zu richten — mehr um der Form zu genügen, als daß er Ihnen irgend etwas Wichtiges mitzutheilen hätte." Es folgten sodann einige Bemerkungen des Lordkanzlers, worin derselbe darlegte, was den König zur Berufung des gegenwärtigen Parlaments bewogen habe.[l]

Nach der Restauration hielt man an der alten konstitutionellen Praxis fest, den Lordkanzler mit der formellen Eröffnung der Ursachen der Einberufung des Parlaments zu betrauen, während der Souverain für seine Person den Wünschen und Empfindungen, die er bei dieser Gelegenheit hegte, Ausdruck gab.[m] Eine von Karl's II. Reden ist wahrscheinlich die erste, die erklärter Maßen von einem Englischen Monarchen vor versammeltem Parlament verlesen ist. Am 21. Oktober 1680 sagte der König in Gegenwart beider Häuser: „Meine Lords und meine Herren, ich habe Ihnen vielerlei zu eröffnen, und da ich meinem Gedächtniß nicht trauen darf, so werde ich Ihnen die einzelnen Punkte, deren Erwähnung mir erforderlich scheint, aus diesem Schriftstücke vorlesen." Es folgt dann die königliche Rede, die, dem Herkommen entgegen, durch keinerlei Bemerkungen des Lordkanzlers ergänzt wurde..[n]

Seit der Revolution von 1688 ist das Parlament nur mit einer

---

j. Lords' Journals, III. 8, 209.

k. Ein ähnliches schönes Beispiel eines Monarchen, der vor seinem Volke den Souverain im Menschen aufgehen läßt, bot Georg III, als er bei seiner Krönung, „ohne einem Präcedenzfalle oder Rathe zu folgen, die Krone ablegte, um mit geziemender Demuth am heiligen Abendmahl theilzunehmen". Edinb. Rev. CXXVI. 37.

l. Lords' Journals, III. 435.

m. Ebend. XIII. 293.

n. Ebend. 610. Smith, Parl. Remembrancer, 1862, p. 4.

Ansprache vom Throne eröffnet worden, die, falls der König anwesend ist, von ihm persönlich oder in seinem Namen und auf seinen ausdrücklichen Befehl vom Lordkanzler,[o] oder in seiner Abwesenheit von speciell durch den Souverain bevollmächtigten Lords (commissioners) verlesen wird. Es ist konstante Praxis geworden und als ein verfassungsmäßiges Recht anerkannt, diese Rede, von wem sie auch abgefaßt sein mag, als das Manifest des jeweiligen Ministeriums zu behandeln, so daß sie mit der üblichen Redefreiheit rückhaltlos kritisirt und getadelt werden darf.[p]

Die Minister für die Thronrede verantwortlich.

Wilhelm III. war ein zu unabhängiger Monarch, um seine Rede aus irgend Jemandes Händen fix und fertig entgegenzunehmen, wiewohl er kein Bedenken trug, sich der Geschicklichkeit und Erfahrung seines Lordkanzlers Somers zu bedienen, um seine großartigen Gedanken und Pläne in würdige und zweckentsprechende Worte kleiden zu lassen.[q] Und sogar, nachdem Somers sein Amt niedergelegt hatte, wurde seine gewandte Feder noch immer vom Könige zu diesem Zwecke verwendet. In Betreff der Thronrede, mit welcher 1701 das Parlament eröffnet wurde, besitzen wir eine Notiz, welche auf eine seitdem konstant gewordene Praxis hindeutet. Der gewandte und erfahrene Graf von Sunderland — der Jakob's II. Hauptrathgeber während des größten Theiles seiner unglücklichen Regierung war und, bis er sich 1697 aus dem öffentlichen Leben zurückzog, auf König Wilhelm einen gewaltigen Einfluß zu üben wußte — schreibt an Lord Somers, um ihm über die richtige Behandlung des neuen Parlaments Rath zu ertheilen: — „Der König thäte besser, zwei Kabinetsmitglieder, wie den Herzog von Devonshire und Staatssekretair Vernon, mit der Abfassung der Thronrede zu beauftragen und zu ersuchen, Lord Somers in's Geheim zu Rathe zu ziehen, anstatt dem Kabinet eine fertige Rede vorzulegen." Dieser Rath fand so gute Aufnahme, daß Somers mit der Abfassung der Rede, mit welcher König Wilhelm am 31. De-

---

o. Wie unter Georg I, der wegen seiner Unkenntniß der Englischen Sprache, so oft er das Parlament in Person eröffnete, den Lordkanzler anwies, die Rede zu verlesen. Campbell's Chancellors, IV. 600. Ihre Majestät die Königin Viktoria folgte diesem Vorgange, als sie das Parlament am 6. Februar 1866 und am 5. Februar 1867 eröffnete.

p. Massey, Reign of Geo. III, vol. I. p. 156. Parl. Hist. XXIII. 266. Mirror of Parl. 1830, sess. 2. p. 36. Ein ähnlicher Spielraum wird in der Debatte über die Adresse gewährt, wie O'Connell's Rede vom 5. Februar 1833 beweist, in welcher er die Adresse eine „brutale und blutdürstige" nannte, ohne zur Ordnung gerufen zu werden. Ebend. 1833, p. 36.

q. Macaulay, Hist. of Eng. IV. 726.

cember 1701 sein letztes Parlament eröffnete, betraut wurde, ungeachtet der große Exkanzler nicht mehr Minister, wenn auch noch immer einer der geehrtesten Diener des Königs war. Burnet erklärte diese Rede für „die beste, die er oder vielleicht irgend ein anderer Fürst jemals an sein Volk gehalten habe.“ [r]

Die der Königin Anna von ihren toryistischen Räthen eingegebene Rede bei der Parlamentseröffnung im Jahre 1711 benutzte man als Handhabe zu einem überraschenden Angriffe auf das Verhalten ihres berühmten Generals und einstigen whiggistischen Ministers, Marlborough, dessen jüngste Feldzüge auf dem Kontinent ihn bei Hofe und im Volke mißliebig gemacht hatten. In den einleitenden Worten ihrer Ansprache sagte Ihre Majestät: „Ich freue mich, Ihnen mittheilen zu können, daß trotz der Künste derer, die am Kriege ihre Freude finden, Ort und Zeit für die Eröffnung der Unterhandlung über einen allgemeinen Frieden festgesetzt sind.“ Die Gemeinen, die gegen Marlborough höchst erbittert waren, antworteten in ihrer Adresse mit einem speciellen Hinweis auf „die Künste und Anschläge derer, die zu Privatzwecken ihre Freude am Kriege fänden.“ [s]

Die erste von Georg III nach seiner Thronbesteigung (1760) verlesene Thronrede war nicht das Werk seiner verfassungsmäßigen Räthe, sondern des Exkanzlers Hardwicke und des Günstlings des Königs, Grafen Bute, dem dann der König eigenhändig einen auf seine Geburt und Erziehung als „Brite“ bezüglichen Satz hinzufügte. Der Entwurf dieser Rede wurde indessen dem Herzog von Newcastle mitgetheilt, damit er förmlich „dem Könige im Kabinet vorgelegt“ würde. [t] Der König soll sich bei dieser Gelegenheit bemüht haben, die Einschaltung anderer, auf „den blutigen und kostspieligen Krieg,“ in welchen England verwickelt worden, hinweisender Worte herbeizuführen; aber Pitt, der für die Führung des Krieges hauptsächlich verantwortlich gewesen war, wußte mit vieler Mühe den König zu bewegen, davon abzusehen. [u]

Nach der heutigen Verfassungspraxis wird die an das Parlament zu richtende Thronrede vom Premierminister oder unter seinem Beirath und seiner Leitung entworfen, sodann dem gesammten Kabinet zur Feststellung vorgelegt und demnächst dem Souverain zur Erwägung und

---

r. Parl. Hist. V. 1329. Pict. Hist. of Eng. IV. 134. Eng. Cyclop. (Biography) V. 592.

s. Knight, Pop. Hist. of Eng. V. 377, 378.

t. Harris, Life of Hardwicke, III. 231. Vgl. Bd. I. S. 43.

u. May, Const. Hist. I. 12. Edinb. Rev. CXXVI. 4. Lords' Journ. XXX. 9.

Inhalt der Thronrede.

Genehmigung unterbreitet.[v] Bei der Abfassung derselben ist große Sorgfalt erforderlich, damit jeder Ausdruck vermieden werde, der im Parlament Meinungsverschiedenheiten veranlassen, heftige Debatten herbeiführen oder sonst die Eintracht stören könnte, welche zwischen der Krone und den übrigen Faktoren der Gesetzgebung bestehen muß.[vv] Die Rede bei der Eröffnung einer Session muß eine Zusammenstellung der wesentlichsten politischen Ereignisse, die seit dem Auseinandergehen des Parlaments vorgekommen sind, enthalten und in allgemeinen Ausdrücken die Maßregeln ankündigen, welche die Minister im Parlament zur Berathung zu bringen beabsichtigen.[w] Dagegen darf der Souverain nichts erwähnen, was das Parlament nicht unbedenklich und schicklicher Weise wiederholen kann, vielmehr ist stets zu berücksichtigen, daß das Parlament nichts ohne Erörterung wiederholt. Es ist deshalb nicht üblich, in einer Thronrede des Todes eines fremden Monarchen zu gedenken. Denselben zum Gegenstande der Erörterung im Parlament zu machen, würde sich den Monarchen anderer Nationen gegenüber nicht rechtfertigen lassen.[x] Auch muß der Souverain vermeiden, in der Thronrede zum Schluß der Session, sowie bei anderen Veranlassungen von irgend welchen in einem der Parlamentshäuser anhängigen Bills oder sonstigen Angelegenheiten, erfolgten Abstimmungen oder gehaltenen Reden Notiz zu nehmen, bis dieselben der Krone im geordneten Wege förmlich mitgetheilt worden sind.[y] 1864 kam Lord Palmerston (der Premierminister) darauf zu sprechen, daß in der Thronrede die alte stereotype Phrase fehle, Ihre Majestät „habe von fremden Mächten Versicherungen der Freundschaft empfangen." Er bemerkte, es sei nicht das erste Mal, daß dieser gänzlich nichtssagende Passus weggelassen worden sei, und er hoffe zuversichtlich, derselbe werde niemals wieder erscheinen, „weil solche Versicherungen der Freundschaft niemals gegeben oder empfangen würden;" die Aeußerung könne nur den Sinn haben, daß die Monarchin mit fremden Mächten in guten Beziehungen stände, was, wenn es wirklich der Fall sei, deutlich erklärt werden müsse.[z]

Ehedem war es Sitte, daß der Premierminister die Thronrede am Tage vor ihrer Verlesung den Anhängern der Regierung im „Cockpit",

---

v. Campbell, Chanc. VII. 409.

vv. Yonge, Life of Lord Liverpool, I. 207.

w. Graf Derby, Hans. Deb. CXLIV. 22. Weshalb man jede Bezugnahme auf eine rücksichtlich der Civilliste beabsichtigte Maßregel in der Thronrede unterläßt, darüber vgl. Mirror of Parl. 1831, p. 193.

x. Schreiben Canning's vom 27. Jan. 1826, Stapleton's Canning, 610.

y. Hatsell, Prec. II. 353, 356.

z. Hans. Deb. CLXXVI. 1286.

d. h. den Gemächern der Treasury — so genannt, weil diese Zimmer ursprünglich von Heinrich VIII als ein Hahnenkampfplatz erbaut worden waren, und von Karl II der Treasury zur Benutzung überwiesen[a] — 1794 oder 1795 gab man jedoch den Gebrauch auf.[b] Seitdem ist es Praxis gewesen, die Rede am Abend vor ihrer Verlesung den hervorragenden Anhängern der Regierung bei den parlamentarischen Diners der Führer der Regierungspartei im Hause der Lords resp. der Gemeinen vorzulesen.

Einer der ersten Akte beider Häuser bei Beginn der Session ist der Erlaß einer Antwortadresse auf die Thronrede. 1726, unter der Premierschaft Sir Robert Walpole's begegnen wir zum ersten Male solchen, einen Widerhall der Throne bildenden Adressen beider Häuser;[c] seitdem ist die Praxis konstant beobachtet worden. Vor der Revolution von 1688 pflegte man die Erwägung der Thronrede im Parlament auf einen späteren Tag zu verschieben, um den Mitgliedern Gelegenheit zu geben, mit ihrem Inhalt vollständiger vertraut zu werden; seitdem aber ist es üblich gewesen, die Antwort-Adresse gleich am Tage der Verlesung der Thronrede zu beantragen, zumal den Mitgliedern hinlängliche Mittel zu Gebote standen, ihren Inhalt vor der Adreßdebatte kennen zu lernen, entweder am Abend vorher durch den Besuch des Cockpit oder vermittelst der Zeitungen, in welche die Thronrede ihrem ganzen Inhalt nach in der Regel schon am Morgen des Tages, an welchem sie verkündet wird, ihren Weg findet. Im Jahre 1822 versuchte man im Hause der Gemeinen die Erwägung der Thronrede um zwei Tage zu verschieben, aber ohne Erfolg.[d].

Antwortadressen auf die Thronrede.

In früheren Zeiten waren die Thronreden meist außerordentlich lang und umfaßten eine Menge von Gegenständen, die es rathsam machten, sich zur Abfassung einer passenden Antwort Zeit zu nehmen; seit der Einführung der parlamentarischen Regierung aber ist es Praxis geworden, die verschiedenen in der Rede enthaltenen Themata in einer Weise zu behandeln, welche die Häuser nicht nöthigt, sich in ihren Antwortadressen über zweifelhafte Fragen zu äußern, es ihnen vielmehr möglich macht, Alles, worüber eine wesentliche Meinungsverschiedenheit unter den Mitgliedern zu erwarten ist, einer besonderen Diskussion über später zu stellende Anträge vorzubehalten.[e] Gegenwärtig ist es ein

Norm für die Abfassung solcher Adressen.

---

a. Thomas, Hist. of Excheq. 137.
b. Russell, Memorials of Fox, II. 211, n.
c. Campbell, Chancellors, IV. 600.
d. Hans. Deb. N. S. VI. 27, 47; ebend. LXXII. 60.
e. Lord John Russell, Hans. Deb. LXXII. 85; Sir R. Peel, ebend. 94;

wohlbewährter Grundsatz geworden, die Thronrede und die Antwortadresse als wechselseitige Courtoisie zwischen der Krone und den Parlamentshäusern zu betrachten und die Adresse selbst als den einmüthigen und ehrfurchtsvollen Ausdruck der Achtung, mit dem das Haus die erste Eröffnung des Souverains in der Session entgegennehmen muß und der das Haus zu nichts weiter verpflichtet, als zu einer ernsten Erwägung der darin berührten Fragen. Von diesem Gesichtspunkte aus muß sowohl die Thronrede als auch die Adresse so gefaßt sein, daß der Regel nach eine Meinungsverschiedenheit darüber nicht eintreten kann und die Opposition nicht in die Nothwendigkeit versetzt wird, ein Amendement zur Adresse zu beantragen.[f]

Amendements zur Adresse.

So wurde am 6. December 1831 im Hause der Gemeinen auf Antrag des Schatzkanzlers und nach dem Wunsche des ganzen Hauses ein förmliches Amendement zur Adresse gestellt, um sie in einem bestimmten Punkte noch unverfänglicher zu machen.[g] Vgl. auch die vorsichtige Fassung, die man im Jahre 1852 einem Satze der Adresse gab, um jede Meinungsäußerung über eine gewisse politische Frage zu vermeiden, nebst den Bemerkungen Lord Derby's (des Führers der Opposition im Hause der Lords), wonach er diese Form, sich über eine vorgeschlagene Maßregel zu äußern, die er an und für sich zu verwerfen entschlossen sei, billigte.[h]

Es ist deshalb allmälig Praxis geworden, von der Stellung von Amendements zur Antwortadresse Abstand zu nehmen, „wenn man nicht wichtige politische Zwecke im Auge hatte und damit zu erreichen hoffte," oder wenn nicht in der Adresse eine Behauptung aufgestellt war, der die Opposition unmöglich beistimmen konnte.[i] Mitunter ist es indessen vorgekommen, daß die Minister „es für ihre Pflicht und als im Interesse der Staatsverwaltung liegend erachtet haben, gleich bei dem Zusammentritt des Parlaments die bestimmte und positive Meinung desselben über einen als Richtschnur für ihr politisches Verhalten aufgestellten wichtigen Grundsatz einzuholen.[j] Und mitunter hat die Opposition es als ihre Aufgabe betrachtet, bei Beginn der Session Amendements zur Adresse zu beantragen, um festzustellen, ob das Ministerium

---

Palmerston, CII. 205; vgl. auch CXXXVI. 91.

f. Sir R. Peel, Mirror of Parl. 1831—2, p. 20; Lord Melbourne, ebend. 1837, p 5; Lord Brougham, ebend. 1839, p. 16; Lord Derby, Hans. Deb. CXLIV. 22; Gladstone, ebend. CLXXXV. 67; vgl. Mirror of Parl. 1836, p. 13; 1837, p. 15; 1837—8, p. 46.

g. Mirror of Parl. 1831—2, pp. 27, 29; Hans. Deb. CXLIV. 191, 253; CLXI. 14.

h. Ebend. CXIX. 13, 30.

i. Ebend. CLVI. 28.

j. Lord Stanley (Graf Derby) ebend. LXXXIX. 18.

das Vertrauen des Hauses besitzt oder nicht.[k] Das sind jedoch nur seltene Ausnahmefälle.

Am 16. Januar 1840 stellte der Herzog von Wellington zur Adresse der Lords in Beantwortung der Thronrede, in welcher die bevorstehende Vermählung Ihrer Majestät mit dem Prinzen Albert angekündigt wurde, das Amendement, vor den Namen des Prinzen das Wort, „protestantisch" einzuschalten. Nachdem er nachgewiesen, daß dasselbe Präcedenzfällen entspreche, wurde das Amendement trotz des Widerspruchs des Premierministers genehmigt.[l] Politische Folgen knüpften sich an das Durchgehen dieses Amendements nicht, wiewohl die Angelegenheit sowohl im Parlament, als auch außerhalb desselben zu vielfachen Erörterungen Anlaß gab.[m]

Der Antragsteller und Unterstützer der Adresse.

Der Führer des Hauses pflegt zwei Mitglieder, welche nicht zu den „gewohnheitsmäßigen Rednern" gehören, mit der Beantragung und Unterstützung der Antwortadresse zu betrauen.[n] Es bietet das Mitgliedern, von denen sich ein erfolgreiches Debüt erwarten läßt, eine vortreffliche Gelegenheit, sich dem Parlament bekannt zu machen. Das Haus ist stets geneigt, neue Bewerber um parlamentarische Auszeichnung günstig und rücksichtsvoll aufzunehmen, und die vielen in der Thronrede enthaltenen Gegenstände von politischem Interesse erleichtern einem ungeübten Redner sein erstes Auftreten außerordentlich. Dabei ist zu bemerken, daß nach Art. 37 der Geschäftsordnung des Hauses der Gemeinen der Proponent und der Unterstützer eines solchen Antrags „in Uniform oder in Gala auf ihren Plätzen erscheinen" müssen. Im Hause der Gemeinen pflegt zum Antragsteller der Adresse ein Mitglied gewählt zu werden, welches die ländlichen Interessen vertritt, und zum Unterstützer Jemand, der mit gewerblichen und Handels-Angelegenheiten speciell vertraut ist. Im Hause der Lords wird in dieser Beziehung keine besondere Praxis beobachtet.[o] In welcher Form und Ordnung die Antwortadresse abgefaßt wird und in welchen Stadien Amendements zu derselben gestellt werden dürfen, braucht hier nicht erörtert zu werden, da es in May's „Parlamentsverfahren" deutlich auseinandergesetzt ist.[p]

---

k. Z. B. 1841 in beiden Häusern und 1859 im Hause der Gemeinen; vgl. Bd. I. S. 119, 135, Smith, Parl. Rememb. 1859, p. 91 und das 1835 im Hause der Gemeinen gegen die Minister durchgesetzte Amendement zur Adresse, Bd. I. S. 107.

l. Mirror of Parl. 1840, pp. 8—21; Hans. Deb. CLXIX. 646—50.

m. The Early Years of the Prince Consort, 271—3.

n. Hans. Deb. CLXXIII. 7.

o. London Illust. News, Febr. 16, 1867, pp. 165, 166.

p. May, ed. 1868, pp. 200, 266; vgl. jedoch die hierauf bezüglichen Fälle in Mirror of Parl. 1831, pp. 7—10; 1834, p. 37; 1839, p. 43; Hans. Deb. CLXXXV. 78.

Während das Haus sich über diese Adresse einigt, können Interpellationen an die Minister gestellt oder gewöhnliche Adressen wegen Vorlegung von Schriftstücken beschlossen werden.[q]

b. Die Einbringung öffentlicher Bills und die Einwirkung auf die Gesetzgebung.

Maßregeln der Minister. Die Minister der Krone sind berechtigt und verpflichtet, dem Parlament außer den ihm in der Thronrede speciell empfohlenen alle Maßregeln zur Erwägung zu unterbreiten, die sie irgend im Interesse der Staatsverwaltung für erforderlich erachten. Die Rechte der Krone afficirende Bills. Afficirt eine Bill die Rechte der Krone, ihr Anstellungsrecht oder ihre Prärogative, so genügt es nicht, daß der Gegenstand derselben in der Thronrede im Allgemeinen der Beachtung des Parlaments empfohlen worden ist, sondern es muß zugleich in einer besonderen — entweder von der Monarchin eigenhändig vollzogenen oder durch einen Minister mündlich übermittelten — königlichen Botschaft zu erkennen gegeben werden, daß Ihre Majestät geruht habe, ihre Interessen u. s. w. in der betreffenden Angelegenheit dem Parlament zur Verfügung zu stellen.[r] Diese Erklärung muß vor der Committeeberathung der Bill abgegeben werden.[s] Wird aber eine derartige Maßregel von einem einfachen Mitgliede und nicht unter der Verantwortlichkeit der Minister eingebracht, so muß das Haus vor der Einbringung der Bill die Krone in einer Adresse um die Erlaubniß bitten, sich damit zu befassen;[t] doch braucht diese Einwilligung nach der Parlamentspraxis nicht unbedingt vor der dritten Lesung beschafft zu werden.[u]

Die Minister sind für die gesetzgeberische Thätigkeit verantwortlich. Nach der heutigen Verfassungspraxis sind die Minister der Krone dafür verantwortlich, daß dem Parlament die zur Förderung der Wohlfahrt der Nation und zur politischen oder socialen Hebung aller Klassen oder Interessen des Volks erforderlichen Gesetzesvorlagen gemacht werden. Es ist das eine natürliche Folge der hervorragenden Stellung, welche

---

q. Mirror of Parl. 1833, pp. 32, 57.

r. Diese Wendung will nicht besagen, daß die Krone der Maßregel materiell ihre Approbation ertheilt habe, sondern nur, daß die Monarchin der Einbringung der Bill kein Hinderniß entgegensetzen will, so daß sie von beiden Häusern erwogen und ihr schließlich zur Genehmigung unterbreitet werden kann. Hans. Deb. CXCI. 1445; CXCII. 732.

s. Church Temporalities (Ireland) Bill, Mirror of Parl. 1833, pp. 1627, 1733, 2377, 2836.

t. Ebend. 1835, pp. 608, 724, 1826; 1837—38, p. 778. Hans. Deb. LXIII. 1585; CXCI. 1899; CXCII. 113. Vgl. auch die Debatte des Hauses der Lords über diesen Punkt v. 28. April 1868.

u. Der Sprecher, Hans. Deb. CXCI. 1564; Gladstone, ebend. 1898; May, Parl. Pract. ed. 1863, p. 430.

den Staatsministern in den Parlamentshäusern angewiesen worden ist, wo sie insgesammt die königliche Gewalt repräsentiren und die Weisheit und praktische Erfahrung personificiren, die durch die verschiedenen Zweige der Exekutive zu erlangen ist, und als Führer der Majorität im Parlament einen gewaltigen Einfluß auf die Berathungen der Volksvertretung zu üben vermögen.

Aber nur allmälig und hauptsächlich seit dem Durchgehen der Reformakte von 1832 ist es ein fester Grundsatz geworden, daß alle wichtigen Akte der Gesetzgebung von den Räthen der Krone ausgehen und in ihrem Laufe durch das Parlament gefördert werden müssen.[v] Ehedem waren die Minister lediglich dafür verantwortlich, daß sie ihre Verwaltungspflichten erfüllten und sich die Genehmigung des Parlaments zu solchen Maßregeln verschafften, von denen sie die Durchführung ihrer Politik abhängig erachteten.[w] Aber das immer lebhaftere Interesse, welches die Wähler in neuerer Zeit für alle politischen Fragen an den Tag gelegt haben, und die sich daraus ergebende Nothwendigkeit einer systematischen und aufgeklärten, den Bedürfnissen der fortschreitenden Bildung entsprechenden Gesetzgebung zur Hebung unserer politischen und socialen Institutionen und zur Verbesserung der bestehenden Gesetze, so wie ferner die Schwierigkeiten, die es einfachen Mitgliedern verursacht, Bills durch das Parlament zu bringen — das Alles hat den Ministern neue Lasten aufgebürdet, indem es sie verpflichtet, nicht allein alle durch das Staatswohl gebotenen Maßregeln dieser Art vorzubereiten und dem Parlament vorzulegen,[x] sondern auch in der Beziehung die Leitung zu

---

v. So behauptete Graf Grey 1829 (wo er sich in der Opposition befand), die Minister, die dem Souverain gerathen hätten, eine bestimmte Maßregel dem Parlament zur Erwägung zu empfehlen, seien für diesen Rath verantwortlich. Für die Einbringung der Maßregel in das Parlament dagegen seien sie nicht als Minister, sondern nur als Parlamentsmitglieder verantwortlich; eine Doktrin, der heutzutage Niemand das Wort reden würde. Mirror of Parl. 1829, p. 586.

w. Vgl. Lord John Russell's Rede im Jahre 1848. Hans. Deb. CI. 709, 710.

x. Es widerspricht der parlamentarischen Etiquette, das Haus über einen von einem Mitgliede des Ministeriums gestellten Antrag auf Gestattung der Einbringung einer Bill förmlich abstimmen zu lassen. Hans. Deb. CLXX. 494, 509. Vgl. jedoch einen Fall, wo die Einbringung einer auf Irland bezüglichen Regierungsbill heftigen Widerspruch fand und mehrere Abstimmungen hervorrief. Ebend. CLIX. 1839. Es mag hier bemerkt werden, daß eine Maßregel, die dem Parlament von der Regierung empfohlen wird und für deren Erfolg sie die Verantwortlichkeit übernimmt, nicht durch einen Kabinetsminister eingebracht zu werden braucht, sondern einem untergeordneten Mitgliede des Ministeriums anvertraut werden kann. So wurde 1831

übernehmen, daß sie dem Parlament zur Amendirung oder Verwerfung aller, von einfachen Mitgliedern eingebrachten unreifen, unvollkommenen oder sonst bedenklichen Maßregeln rathen.[y]

Für die Erfüllung dieser wichtigen Funktionen, und zwar ebensowohl für die Zweckmäßigkeit und Weisheit, als für die Gesetzlichkeit aller ihrer Akte sind die Minister dem Parlament und insbesondere dem Hause der Gemeinen unmittelbar verantwortlich; denn sie sind verpflichtet, im Dienste der Krone alle ihre Kräfte aufzubieten, und machen sich strafbar, wenn sie solche Verpflichtungen übernehmen, ohne die erforderliche Fähigkeit zu besitzen, sich derselben in angemessener Weise zu entledigen.[z] Je mehr man aber die Pflicht der Minister ausdehnt, wichtige politische Maßregeln einzubringen, einen um so größeren Spielraum muß man auch dem Parlament gewähren, dieselben zu kritisiren, zu amendiren oder zu verwerfen, ohne daß daraus gefolgert werden dürfte, sein Vertrauen zu den Ministern sei überhaupt vermindert.[a] Andererseits muß einfachen Mitgliedern an sich ohne Weiteres das Recht zugestanden werden, dem Parlament über alle Fragen, die seine Aufmerksamkeit verdienen, natürlich innerhalb der durch die Kronprärogative oder die Parlamentspraxis gesteckten Schranken, Maßregeln zur Erwägung zu unterbreiten.

Alle wichtigen Gesetzesvorlagen müssen von der Regierung ausgehen.

Bei alle dem hat offenbar der Grundsatz, daß alle wichtigen politischen Maßregeln von der Exekutive ausgehen müssen, seit einer Reihe von Jahren immer mehr Boden gewonnen. Die bemerkenswerthen Beispiele vom Gegentheil, welche sich in der parlamentarischen Geschichte vor den ersten Reformakten finden,[b] könnten gegenwärtig nicht vor-

---

die Englische Reformbill dem Hause der Gemeinen durch Lord John Russell unterbreitet, der kein „Mitglied des Ministeriums", sondern nur ein untergeordneter politischer Beamter, nämlich Zahlmeister der Truppen war. (Mirror of Parl. 1830—1, pp. 9, 295, 315.) Desgleichen wurde 1866 die Irische Reformbill nicht von einem Kabinetsminister, sondern von Mr. Chichester Fortescue, dem Sekretair für Irland eingebracht, und eine ähnliche Bill 1867 von Lord Naas unter ähnlichen Umständen.

y. Vgl. Park's Lectures on the Dogmas of the Constitution, 37—41 und oben Bd. I. S. 114.

z. Grey, Parl. Gov. ch. II. Bowyer, Eng. Const. 136; Fischel, 502; Rowlands, 437; Cox, Inst. Eng. Gov. 30.

a. Edinb. Rev. XCV. 226; CVIII. 278, n. In Betreff der vom Hause der Gemeinen vorgenommenen Modifikationen von Finanzmaßregeln der Regierung vgl. Bd. I. S. 445—52.

b. Z. B. die Bill betr. die Finanzreform, welche 1782 von Burke, und die Currency Bill, welche 1819 von Peel durchgesetzt wurde. Während der Pitt'schen Ministerien und später während des Ministeriums Grenville kam es wiederholt vor, daß wichtige politische Maßregeln (nämlich die Parlamentsreform und

kommen, ohne eine Schwäche der Minister zu bekunden, die mit ihrer Stellung zum Hause der Gemeinen unverträglich ist. Nach der heutigen Praxis „wird eine wichtige Frage nicht eher praktisch oder eine unbedeutende Frage wichtig, als bis das Haus verlangt, daß sie von der Regierung „„in die Hand genommen““ werde. Und das hat nicht etwa in Lässigkeit oder Gleichgültigkeit seinen Grund. Man fühlt instinktmäßig heraus, daß solche Fragen in der Regel nur auf diese Weise denjenigen Impuls erhalten können, der erforderlich ist, um sie zum Ziele zu führen, zugleich mit der Einheit des Gedankens, welche allein ihre Wirksamkeit und Konsequenz zu wahren vermag.[c] Welchen Einfluß die Amendirung von Regierungsbills durch eines der Parlamentshäuser auf die Stellung der Minister zu solchen Bills oder zum Parlament selbst übt, wird natürlich von den Umständen jedes einzelnen Falles abhangen.

Unannehmbare Amendements zu Regierungsmaßregeln.

Als 1830 im Hause der Gemeinen eine von Peel (dem Sekretair des Inneren) eingebrachte Bill betr. die Zusammenstellung und Verbesserung der gesetzlichen Bestimmungen über Fälschungen trotz seines Widerspruchs durch Einschaltung einer Klausel, welche die Todesstrafe für Fälschung abschaffte, amendirt worden war, lehnte er alle fernere Verantwortlichkeit für die Bill ab, die darauf von einem Mitgliede der Opposition (Sir James Mackintosh) aufgenommen und glücklich durch das Haus gebracht wurde. Das Haus der Lords amendirte sie jedoch anderweit, um sie für die Regierung annehmbar zu machen. Nunmehr nahm sich Sir R. Peel ihrer wieder an, erwirkte die Zustimmung des Hauses der Gemeinen zu den Amendements der Lords, und sie wurde Gesetz.[d]

1852 wurde zu dem Antrage Lord John Russell's (des damaligen Premierministers), ihm die Einbringung einer Bill über die Lokal-Miliz zu gestatten, von Lord Palmerston das Amendement gestellt, das Wort „Lokal“ wegzulassen, und gegen die Regierung durchgesetzt. Russell sah darin den Entschluß des Hauses, den Ministern der Krone die Vorlegung ihres Plans zur Durchführung einer wichtigen Verwaltungsreform nicht zu gestatten, dagegen auf die Einbringung einer anderen, von den Ministern nicht vorbereiteten und ihnen fremden Maßregel zu bestehen, für die sie die Verantwortlichkeit nicht übernehmen wollten. Er lehnte es daher ab, die Bill einzu-

---

die Abschaffung des Sklavenhandels betreffend) von einem Minister „in seiner Eigenschaft als Parlamentsmitglied, ohne daß die Regierung die Verantwortlichkeit dafür übernahm“, in das Haus der Gemeinen eingebracht wurden. (Parl. Deb. IX. 268.) Und noch am 2. December 1830 wurde dem Hause der Lords vom Lordkanzler Brougham in seiner Eigenschaft als Peer und ohne daß er seine Kollegen im Ministerium darüber zu Rathe gezogen hatte, eine Bill betr. die Errichtung lokaler Gerichtshöfe in ganz England unterbreitet. (Mirror of Parl. 1830—1, p. 377.) In einer späteren Session wurde jedoch diese Bill von Neuem als Regierungsmaßregel eingebracht. Ebend. 1833, p. 2500.

c. Edinb. Rev. CXXVI. 565.

d. Mirror of Parl. 1830, pp. 2195, 2245, 2956.

bringen, und drei Tage später trat das Ministerium zurück.[e] Demnächst wurde die Erlaubnißorder verlesen und Mitgliedern des neuen Ministeriums die Weisung ertheilt, die Bill abzufassen und einzubringen.[f]

Durch die nachfolgenden Präcedenzfälle wird das Wesen und der Umfang der gegenwärtig den Ministern der Krone auf dem Gebiete der Gesetzgebung obliegenden Verantwortlichkeit deutlicher gemacht werden:

Zulässige Amendements.

Als 1841 Lord John Russell sein Ministerium gegen ein von Sir R. Peel beantragtes Mißtrauensvotum vertheidigte, erklärte er, man könne von einer Regierung nicht erwarten, daß sie alle Maßregeln, die sie dem Parlament vorlege, durchsetze oder daß ihr „von Seiten des Hauses der Gemeinen dieselbe gleichmäßige und allgemeine Unterstützung zu Theil werden würde, welche erfordert sei, als die Minister noch lediglich Verwaltungsakte zu verrichten hatten.“ „Wenn,“ sagte er, „einerseits den Ministern neue Pflichten auferlegt worden sind und von ihnen verlangt wird, daß sie Maßregeln, welche sie für hochwichtig halten, im Parlament durchsetzen, so muß man andererseits die Wirkung der Diskussion wohlerwogener Meinungen, zunächst der Mitglieder dieses Hauses, dann aber auch unserer Wähler gehörig in Anschlag bringen, und das wird unvermeidlich zur Abänderung mancher Maßregeln und zur Verwerfung anderer führen.“[g]

Fabriken-Bill.

1844 erlitt Sir. R. Peel's Ministerium im Hause der Gemeinen bei der Committeeberathung über die Fabriken-Bill eine Niederlage, indem sich das Haus in drei verschiedenen Abstimmungen, jedes Mal unter heftigem Widerspruche der Minister, für die Verkürzung der Arbeitszeit in den Fabriken von 12 auf 10 Stunden aussprach. Die Minister versuchten es indessen zum vierten Male mit einem Antrage, bei dem es sich um dasselbe Princip handelte, und setzten es durch, daß der frühere Beschluß mit einer Majorität von 7 Stimmen umgestoßen wurde. Diese widersprechenden Beschlüsse brachten die größte Verwirrung in die Bill. Kurz darauf erklärte der Sekretair des Inneren (Sir James Graham) dem Hause in seinem und seiner Kollegen Namen, sie erachteten es als eine unabweisliche Pflicht der Minister, auf das, was sie als eine wohlerwogene Meinungsäußerung des Hauses ansähen, einzugehen, vorausgesetzt, daß sie dadurch nicht genöthigt würden, etwas zu vertheidigen, was nach ihrer Ueberzeugung den Interessen des Landes widerspreche. Da das nach ihrer Meinung bei dem Beschlusse des Hauses zu Gunsten einer Beschränkung der Fabrikarbeit auf 10 Stunden der Fall sei, so beantrage er, die Zurückziehung der Bill und die Einbringung einer anderen zu gestatten, die den Grundsatz der zwölfstündigen Arbeit aufrecht erhalte, während sie verschiedene Punkte umfasse, denen das Haus zugestimmt habe.[h] Lord John Russell widersprach diesem Antrage und legte Verwahrung dagegen ein, daß die Minister das Haus zu nöthigen suchten, wenn es nicht das Ministerium zu stürzen beabsichtige, die Einbringung einer neuen Bill zu genehmigen, welche einen vom Hause bereits für verwerflich erklärten Grundsatz enthalte. Er glaube nicht, daß es im Interesse des Landes liege, wenn eine Regierung sich für verpflichtet erachte, jede Maßregel im Hause gerade in der Gestalt durchzusetzen, wie sie dieselbe

---

e. Hans. Deb. CXIX. 838—76, 887.
f. Ebend. CXX. 267, 281.
g. Mirror of Parl. 1841, pp. 2120, 2121.
h. Hans. Deb. LXXIII. 1482—93.

vorgeschlagen habe, und hoffe, das Haus werde in Bezug auf Fragen der Gesetzgebung, welche die Gesammtheit des Volks afficirten, von dessen Anschauungen doch so viele Mitglieder unterrichtet sein müßten, etwas von seiner gesetzgeberischen Gewalt behalten. [i] Sir R. Peel erkannte in seiner Erwiderung an, „daß bei vielen erheblichen Maßregeln die Ansicht der Legislative entscheiden müsse und daß die Regierung, wenn es sich nicht um einen wichtigen Grundsatz handle und keine besonders gefährlichen Folgen zu erwarten seien, dem Parlament nicht erklären dürfe, sie setze für bestimmte Maßregeln ihre Existenz als Regierung ein, vielmehr verpflichtet sei, den von ihren Anhängern ausgesprochenen Meinungen bei gewissen Gelegenheiten gehörig Rechnung zu tragen." Mache sie solche Koncessionen, so dürfe man ihr nicht vorwerfen, daß sie ihre eigenen Meinungen aufgebe und sich die der Majorität aneigne. Auf sein Verlangen zurückkommend, das Haus wolle auf eine neue Bill eingehen, welche die oben erwähnte angefochtene Bestimmung enthalte, bemerkte Sir R. Peel, es sei Verfassungspraxis, die Gelegenheit zur wiederholten Berathung legislativer Maßregeln nicht abzuschneiden und einen oder zwei mit geringer Majorität durchgesetzte Beschlüsse des Hauses nicht als entscheidend zu betrachten. So sei ausdrücklich vorgeschrieben, daß jede Bill eine Anzahl von Stadien durchlaufen müsse, damit man, wenn die Meinungen getheilt seien oder sich fast das Gleichgewicht hielten, Gelegenheit habe, einen Beschluß nochmals zu erwägen. [j] Die erste Bill ward hierauf zurückgezogen und die Einbringung einer neuen angeordnet. Bei der Committeeberathung über diese Bill beantragte Lord Ashley abermals die Einschaltung einer die Arbeitszeit beschränkenden Klausel; nachdem jedoch Sir R. Peel erklärt hatte, im Falle der Annahme dieses Antrages würden die Minister zurücktreten, wurde derselbe mit großer Majorität verworfen. [k]

Am 28. Mai 1866, zur Zeit des Ministeriums Russell, wurde eine Instruktion zu der neuen Reformbill, wodurch der Bestechung entgegengewirkt werden sollte, gegen die Minister durchgesetzt. Dessenungeachtet entschloß sich die Regierung, mit der Bill weiter vorzugehen, überließ es aber dem Antragsteller der Instruktion, die betreffenden Klauseln zu formuliren. Die Opposition bemängelte indessen dieses Verfahren und behauptete, es sei die Pflicht der Minister, zu erwägen, wie diese Angelegenheit am besten erledigt werden könne. [l] Bald darauf erlitten jedoch die Minister bei dieser Bill abermals eine Niederlage, worauf sie zurücktraten und die Bill zurückgezogen ward. Reformbills.

Die Verhandlungen des Hauses der Gemeinen über die 1867 vom Ministerium Derby eingebrachte Englische Reformbill liefern ein schlagendes Beispiel, zu welchen

i. Hans. Deb. LXXIII. 1638. Vgl. auch Lord Howick's Bemerkungen, ebend. LXXIV. 931.

j. Ebend. LXXIII. 1639, 1640. Vgl. Lord Howick's Erwiderungen auf diese Argumentation ebend. LXXV. 1051.

k. Ebend. LXXIV. 899, 1094, 1104. Im Jahre 1847, unter dem Ministerium Russell, wurde eine Bill durchgesetzt, welche die Fabrikarbeit auf 10 Stunden beschränkte. Vom Kabinet wurde sie als eine offene Frage behandelt, da die Minister über die Zweckmäßigkeit und Zuträglichkeit der Maßregel getheilter Meinung waren. Knight, Pop. Hist. of Eng. VIII. 552.

l. Hans. Deb. CLXXXIII. 1348, 1589. Ein ähnliches Verfahren beobachtete jedoch 1858 das Ministerium Derby, als Kapitain Vivian eine Resolution betr. die Reorganisation des Kriegsdepartements durchsetzte. Ebend. CLI. 555—63.

umfassenden und erheblichen Koncessionen sich Minister bei einer von ihnen selbst dem Parlament unterbreiteten Maßregel herbeilassen können. Die unnatürliche Stellung, die das Ministerium damals einnahm, indem es zu einer Zeit, wo sich seine Partei im Hause der Gemeinen in der Minorität befand, in's Amt getreten war und sein Verbleiben im Amte der Nachsicht seiner politischen Gegner verdankte, in Verbindung mit der allseitig anerkannten Nothwendigkeit, bei dieser Lage der Dinge eine Reformmaßregel im Parlament durchzusetzen, entschuldigte, ja rechtfertigte es vielleicht, daß die Minister ihre Reformbill durch die Beschlüsse der Opposition in Wahrheit umgestalten ließen.[a]

Aehnliche Gründe lassen sich auch zur Entschuldigung des Verfahrens anführen, welches in der folgenden Session bei den Schottischen und Irischen Reformbills im Hause der Gemeinen eingeschlagen wurde. Bei dieser Gelegenheit kam noch ein neues Element der Verwirrung hinzu, daß nämlich die Minister, nachdem sie von der Königin die Erlaubniß erwirkt hatten, das Parlament wegen der Irischen Kirchenfrage aufzulösen, in Wirklichkeit nicht eher an die Wähler zu appelliren vermochten, als bis die, zur Erweiterung des Wahlrechts bestimmten Akte in Kraft getreten sein würden. Das brachte eine Verzögerung von mehreren Monaten mit sich, während welcher Zeit sie im Amte verblieben, ohne die Annahme ihrer Maßregeln vom Parlament erreichen zu können, und sich in eine weit umfassendere Aenderung dieser Maßregeln fügen mußten, als mit der ihnen als Ministern der Krone gebührenden Achtung oder mit dem gedeihlichen Gange der parlamentarischen Regierung verträglich war.[b] Solche anomalen Vorgänge werden sich hoffentlich nicht wiederholen und müßten sonst unabweislich zur Zerstörung der wichtigsten Garantien gegen den Mißbrauch der Macht, sei es von Seiten der Minister oder des Hauses der Gemeinen führen, die unser gegenwärtiges politisches System gewährt.

Von einfachen Mitgliedern eingebrachte wichtige Bills.

Was das Recht einfacher Mitglieder anlangt, in allen Fragen der Gesetzgebung die Initiative zu ergreifen, so behauptete Sir Robert Peel im Jahre 1844, „jedes einzelne Parlamentsmitglied sei vollkommen befugt, alle beliebigen Maßregeln ohne Genehmigung der Regierung einzubringen.“[c] 1850 wies er wiederholt darauf hin, daß einfachen Mitgliedern füglich Gelegenheit geboten werden müsse, die Berathung wichtiger politischer Fragen in Anregung zu bringen, erkannte es aber nichtsdestoweniger als einen vortrefflichen Grundsatz an, daß die Abfassung der legislativen Maßregeln in allen solchen Fällen Aufgabe der Minister sei.[d] Es lassen sich allerdings zahlreiche Präcedenzfälle anführen, wonach wichtige öffentliche Bills von einfachen Mitgliedern eingebracht sind; ohne die direkte Zustimmung und Mitwirkung der Minister aber haben dieselben niemals die Genehmigung beider Häuser erlangt.

Sind niemals ohne Zustimmung der Minister durchgegangen.

---

a. Homersham Cox, Hist. of the Reform Bills of 1866 and 1867.

b. Park's Dogmas, 40.

c. Hans. Deb. LXXV. 475. Cox, Commonwealth, 133.

d. Hans. Deb. CVIII. 974.

Als 1838 ein einfaches Mitglied beantragte, ihm die Einbringung einer die provisorische Regierung von Neuseeland betreffenden Bill zu gestatten, wurde von Mr. C. W. Wynn (einer bedeutenden staatsrechtlichen Autorität) und Anderen der Einwand erhoben, daß derartige Bills oder solche, bei welchen es sich um völkerrechtliche Fragen handle, dem Parlament vom Ministerium unterbreitet werden müßten. Dem gegenüber ward auf die Bill, betr. die Gründung einer Kolonie in Südaustralien Bezug genommen, die von einem einfachen Mitgliede, wenn auch mit förmlicher Zustimmung der Krone, eingebracht sei, worauf Lord John Russell (der Sekretair des Inneren) im Namen der Krone die Genehmigung zur Einbringung dieser Bill ertheilte, jedoch den Ministern das Recht vorbehielt, sie in jedem ferneren Stadium zu unterstützen oder zu bekämpfen. Sie wurde daher eingebracht;[e] als sich aber fand, daß sie gewisse anstößige Bestimmungen enthielt, wurde sie von den Ministern bekämpft und bei der zweiten Lesung verworfen.[f]

1844 brachte Lord Brougham eine Bill zum Zwecke der Kodifikation des Strafrechts ein und erwiderte auf die Bedenken anderer Peers, „seines Wissens existire kein Grundsatz des Verfassungsrechts, wonach eine Bill von dieser oder irgend einer anderen Beschaffenheit von der Regierung eingebracht werden müsse.“[g] Nach der zweiten Lesung aber ließ man die Bill fallen.

1861 brachte Mr. Locke King eine Bill zur Erweiterung des Wahlrechts der Grafschaften und Mr. Baines eine Bill zur Erweiterung des Wahlrechts der Wahlflecken ein; diese beiden Maßregeln wurden jedoch bei dem Antrage auf die zweite Lesung vermittelst der Vorfrage beseitigt, indem sich Lord Palmerston (der Premierminister) deshalb dagegen erklärte, weil Maßregeln von solcher Bedeutung „nur von einer verantwortlichen Regierung ausgehen und nicht auf gut Glück einem einfachen Mitgliede überlassen werden dürften.“[h] Ein anderer Redner machte nachdrücklich geltend, ein einfaches Mitglied sei, wenn auch noch so tüchtig, doch nur sich selbst und denen, die ihn in das Parlament entsandt, verantwortlich und in seinen Ansichten muthmaßlich durch die Wünsche und Verhältnisse eines kleinen Theiles der Bevölkerung beeinflußt, so daß es unbillig sein würde, von ihm eine umfassende und staatsmännische Maßregel zu erwarten.[i]

Andererseits wurde dem Parlament 1861 von einem einfachen Mitgliede eine sorgfältig erwogene und wichtige Bill über die Einregistrirung der Grafschaftswähler in Schottland unterbreitet, und obgleich das Bedenken erhoben ward, eine Bill, welche eine Aenderung in der Grafschaftsverfassung herbeiführe, hätte von den Ministern eingebracht werden müssen, so stellte doch der Lord Advocate in Abrede, daß dies erforderlich oder ein richtiger Grundsatz sei, und gewährte der Bill seine aufrichtige Unterstützung, die denn auch von beiden Häusern genehmigt wurde und Gesetzeskraft erhielt.[j]

Zwei Bills über die Organisation des Irischen Kanzleihofes, welche Mr. Whiteside 1865 einer dem Parlament von den Ministern vorgelegten Maßregel entgegenstellte, wurden nach der zweiten Lesung zurückgezogen.[k]

---

e. Mirror of Parl. 1838, pp. 4529—32.
f. Ebend. 4914—21.
g. Hans. Deb. LXXIII. 1600.
h. Ebend. CLXI. 610, 657.
i. Ebend. CLXII. 382.
j. Ebend. CLXIII. 599. Act 24 & 25 Vict. c. 83.
k. Ebend. CLXXX. Index: „Court. of Chancery (Ireland)“.

1866 brachte Mr. Ward Hunt zu der Regierungsbill über die Rinderpest einen Gegenentwurf ein, den er im Hause der Gemeinen zur Annahme zu bringen wußte. Aber im Hause der Lords wurde die Bill dergestalt amendirt, daß diejenigen, welche früher dafür gestimmt hatten, sich weigerten, darauf einzugehen, und sie schließlich bei der Abstimmung über die Amendements der Lords verworfen wurde.[l]

Am 1. März 1867 fand im Hause der Gemeinen eine Besprechung über die Rechtsverhältnisse zwischen Herrschaft und Gesinde statt. In der vorhergehenden Session war ein Ausschuß zur Erwägung dieses Gegenstandes ernannt worden, der in seinem Berichte den bestehenden Rechtszustand für unhaltbar erklärt und gewisse speciell angegebene Aenderungen in demselben angerathen hatte. Da das Bedürfniß einer Aenderung anerkannt wurde, so entstand die Frage, wer damit vorgehen solle. Man behauptete, die Sache sei zu wichtig, um von einem einfachen Mitgliede erledigt zu werden, und müsse unter Verantwortlichkeit der Regierung in Angriff genommen werden, worauf Walpole (der Sekretair des Inneren) erklärte, er habe sich mit dem Attorney-General in Verbindung gesetzt und hoffe eine desfallsige Bill einbringen zu können, so bald es der große Andrang der Regierungsgeschäfte erlauben würde.[m]

Am 9. April 1867 bat ein einfaches Mitglied um die Erlaubniß, eine Bill über die Volksvertretung in Irland in das Haus der Gemeinen einbringen zu dürfen. Der Sekretair für Irland (Lord Naas) erklärte, die Regierung habe gegen die Einbringung der Bill nichts einzuwenden, da es wünschenswerth sei, daß das Haus den von einem so erfahrenen Mitgliede entworfenen Plan kennen lerne. Er behielt sich aber das Recht vor, seine Meinung über die Maßregel bei einer späteren Gelegenheit zu äußern. Die Bill wurde darauf überreicht, zum ersten Male gelesen,[n] am 28. Juni indessen zurückgezogen.

Am 15. Mai 1867 entspann sich bei dem Antrage auf die zweite Lesung einer Bill, die ein einfaches Mitglied eingebracht hatte, um gewisse Anomalien und Mißbräuche in den Rechtsverhältnissen der großen Juries in Irland zu beseitigen, eine Debatte, in welcher allgemein die Meinung laut wurde, „der Gegenstand sei ein zu umfassender, um von einem unabhängigen Mitgliede in befriedigender Weise erledigt zu werden." Der Antragsteller, der dieser Ansicht beitrat, verschaffte sich daher die Erlaubniß, die Bill zurückzuziehen, und kündigte an, er werde gleich bei Beginn der nächsten Session den Sekretair für Irland auffordern, „ihn bei der gesetzlichen Regelung dieses wichtigen Gegenstandes zu unterstützen."[o]

Am 29. April 1868 sollte eine Bill betr. die Begründung grafschaftlicher Finanzkollegien, Umlegung der Grafschaftssteuern und Verwaltung des Ausgabewesens der Grafschaften für England und Wales, die von einem einfachen Mitgliede eingebracht und zum ersten Male gelesen worden war, zur zweiten Lesung gelangen. Ein Mitglied des Ministeriums beantragte jedoch, anstatt mit dieser Bill weiter vorzugehen, einen Ausschuß zur Untersuchung der ganzen Angelegenheit zu ernennen, dessen Bericht die Regierung in den Stand setzen könnte, demnächst eine sachgemäßere Maßregel einzubringen. In diesem Sinne wurde der Antrag bei der Abstimmung genehmigt.[p]

---

l. Hans. Deb. CLXXXI. 383; CLXXXII. 263. Ann. Register, 1866, pp. 20—23.

m. Hans. Deb. CLXXXV. 1259—62.

n. Ebend. CLXXXVI. 1353.

o. Ebend. CLXXXVII. 592—600.

p. Ebend. CXCI. 1542—59. Vgl. auch die Debatte über die 1868 von einem einfachen Mitgliede eingebrachte, aber mit Zustimmung der Minister in Angriff genommene County Courts (Admiralty Jurisdiction) Bill, ebend. CXCII 161—71.

Der Ausschuß empfahl in seinem Berichte, Finanzkollegien, zum Theil aus gewählten Mitgliedern und zum Theil aus Beamten bestehend, zu bilden, durch welche die Steuerzahler eine unmittelbare Kontrolle über die Grafschaftsfinanzen erlangen könnten. [q] Dieser Vorschlag wird vermuthlich von dem neuen reformirten Parlament baldigst verwirklicht werden.

Vortheile der freien Erörterung im Parlament.

Wenn es aber auch die specielle Aufgabe der Minister der Krone ist, alle für die Vertheidigung und innere Regierung des Landes oder zur Amendirung oder sonstigen Vervollkommnung der Fundamental- oder Verfassungsgesetze des Reiches erforderlichen Maßregeln abzufassen und dem Parlament zu unterbreiten — und alle von einfachen Mitgliedern eingebrachten öffentlichen Gesetzesvorlagen durch ihren Rath und ihren Einfluß zu lenken — so ist es doch vom höchsten Werth, daß einer jeden das ganze Gemeinwesen berührenden Frage im Parlament eine gründliche Untersuchung und rückhaltlose Erörterung zu Theil wird. Es ist keinesweges die Hauptaufgabe des Parlaments, den Maßregeln der Regierung Gesetzeskraft zu ertheilen, sondern vielmehr, als der große Rath der Nation die Krone über die ersprießlichste Art der Staatsverwaltung zu berathen und von Zeit zu Zeit über die verschiedenen Fragen, welche die öffentliche Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen, erleuchteten Meinungen Ausdruck zu geben.[r] Diese Funktion läßt sich nur dadurch erfüllen, daß einfachen Mitgliedern ausreichende Gelegenheit gewährt wird, Vorschläge zu wünschenswerthen Reformen in unserem politischen und socialen Systeme zur Kenntniß des Parlaments zu bringen, und daß die Erörterung solcher Maßregeln erleichtert wird, bis die öffentliche Meinung soweit dafür gewonnen ist, daß eine gesetzgeberische Thätigkeit nicht blos unbedenklich, sondern auch zuträglich erscheint. Denn es ist die Aufgabe der Minister, auf eigene Verantwortlichkeit dem Parlament die zur Ausführung derselben erforderlichen Gesetzesvorlagen zu machen und anzuempfehlen. Fast alle wichtigen Reformen, welche im Laufe dieses Jahrhunderts die Genehmigung des Parlaments erlangt haben, sind in dieser Weise entstanden.[s]

Der Wille des Parlaments kommt schließlich zur Geltung.

Wir begegnen allerdings in unserer politischen Geschichte Fällen, wo eine Majorität des Hauses der Gemeinen gegen den Rath des Ministeriums die sofortige Durchführung irgend einer großen politischen Reform in einer bestimmten Weise verlangt und dieserhalb einen Druck auf die Minister geübt hat, dem dieselben nicht zu widerstehen vermochten. Das Ministerium hat dann die Wahl gehabt, entweder die vorgeschlagene

q. Com. Papers, 1867—8, Nr. 421.
r. Disraeli, Hans. Deb. CLXI. 163.
s. Hans. Deb. CLXI. 160, 161, 657; CLXII. 353.

Reform durchführen zu helfen, vorausgesetzt, daß die Zustimmung des Souverains zu beschaffen war, oder aber zurückzutreten und anderen zu weichen, durch deren Bemühungen die gesetzliche Regelung der betreffenden Frage in einer Weise bewirkt werden könnte, daß dadurch der gute Wille der verschiedenen Stände des Parlaments gewonnen würde. Die Aufhebung der Test- und Korporations-Akten im Jahre 1828 und die Lösung der so lange schwebenden Frage der Katholikenemancipation im Jahre 1829 — beides Maßregeln, denen sich das damals im Amte befindliche Ministerium Anfangs widersetzt — wurden thatsächlich mit Zustimmung und unter Mitwirkung der Minister selbst durchgesetzt.[t] Andererseits führte 1830 das Widerstreben der Minister gegen eine Parlamentsreform zu ihrem unfreiwilligen Rücktritt und zur Ernennung eines anderen Ministeriums, welches die Verpflichtung übernahm, die Frage zum Austrage zu bringen.[u]

Sir Robert Peel und die Korngesetze.

Die Aufhebung der Korngesetze im Jahre 1846 bildet ein Beispiel entgegengesetzter Art und zeigt, was ein kühner und energischer Minister vermag, der die Bedürfnisse des Staats mit Scharfsinn und Entschlossenheit in's Auge faßt. Von keinem der Parlamentshäuser war eine solche Maßregel verlangt worden, denn die Lords waren entschiedene Schutzzöllner und die Majorität der Gemeinen war als Gegner des Freihandels gewählt worden. Sir Robert Peel selbst war bisher der große Vorkämpfer der protektionistischen Partei gewesen. Nichtsdestoweniger übernahm er, sobald er die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß die Zeit gekommen sei, wo die Interessen der Nation die Abschaffung der Korngesetze forderten, die Verantwortlichkeit, zu ihrer Aufhebung zu rathen, und wußte sich nach einem harten Kampfe der Zustimmung seiner Kollegen (die Krone verhielt sich in dieser Frage neutral) und beider Parlamentshäuser zu seiner Bill zu versichern.[v]

Eine weitere Erläuterung wird die Stellung der Minister zu wichtigen, von Mitgliedern der Opposition eingebrachten Bills durch folgende Präcedenzfälle der Neuzeit erhalten.

Irische Kirchenbill.

Nachdem Gladstone (der Führer der Opposition) im Jahre 1868 von der Krone auf eine vom Hause der Gemeinen erlassene Adresse die Genehmigung erwirkt hatte, daß die Interessen der Krone an den Einkünften der Irischen Kirche dem Parlament zur Verfügung gestellt würden, brachte er, um im Wege der Gesetzgebung zu verhüten, daß durch die Ausübung des Patronatsrechts des Staats neue persönliche

---

t. May, Const. Hist. II. 389–402.

u. Ebend. 347–50. Vgl. oben Bd. I. S. 101.

v. Oben Bd. I. 120–123.

Interessen geschaffen würden,[w] am 14. Mai eine Bill ein, die für einen bestimmten Zeitraum neue Anstellungen innerhalb dieser Kirche verbot. Diese Bill wurde entgegen genommen, zum ersten Male gelesen und am 22. Mai trotz des heftigsten Widerspruchs der Minister auch in zweiter Lesung genehmigt.[x] Bei der Committeeberathung wurde der von Gladstone erhobenen Bedenken ungeachtet eine Klausel eingeschaltet, wonach das Parlament darüber nach Gutdünken zu entscheiden haben sollte, wer künftig an dem Maynooth-Stipendium oder regium donum zu participiren berechtigt sei.[y] Die Bill ging schließlich im Hause der Gemeinen durch, wurde aber im Hause der Lords am 29. Juni bei der zweiten Lesung mit einer Majorität von 95 Stimmen verworfen.[z]

Wahlrecht der Finanzbeamten.

Am 30. Juni 1868 wurde eine Bill, welche die Unfähigkeit der Finanzbeamten, bei den Parlamentswahlen zu stimmen, beseitigen sollte, im Committee des Hauses der Gemeinen berathen und gelangte ungeachtet des Widerspruchs des Schatzkanzlers und Gladstone's, des Führers der Opposition, zur dritten Lesung. In Folge dessen entschloß sich die Regierung, ihren Widerspruch gegen diese Maßregel aufzugeben, worauf im Hause der Lords vom Lordkanzler die zweite Lesung befürwortet und die Bill zum Gesetz erhoben wurde.[a]

Kirchensteuern.

1866 brachte Gladstone, der damals Schatzkanzler und Führer der Regierung im Hause der Gemeinen war, eine Bill Behufs zwangsweiser Abschaffung der Kirchensteuern ein. Nach ihrer ersten Lesung und vor dem zur zweiten Lesung bestimmten Tage trat das Ministerium zurück. In solchen Fällen werden natürlich die Maßregeln des abtretenden Ministeriums entweder förmlich zurückgezogen oder fallen gelassen. Gladstone, der nunmehr Führer der Opposition geworden war, entschloß sich jedoch, mit dieser Bill weiter vorzugehen, indem er geltend machte, nach seiner und seiner früheren Kollegen Meinung befände sie sich in einer anderen Lage, als andere Maßregeln, „da sie ursprünglich nicht vom vorigen Ministerium, sondern von ihm selbst, unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit vorgeschlagen sei." Nichtsdestoweniger war sie ausdrücklich als „Regierungsmaßregel" eingebracht und waren außer Gladstone noch andere Mitglieder des Ministeriums mit „ihrer Abfassung und Einbringung" beauftragt worden. Das neue Ministerium willigte indessen nach Gladstone's Ausführung in die zweite Lesung der Bill, mit dem Vorbehalt, daß es den Grundsatz derselben nicht acceptire und daß sie während der Session nicht weiter verfolgt werden dürfe.[b] Man ließ sie demgemäß fallen.

Geldbewilligungen müssen von der Krone beantragt werden.

Alle Anträge auf Bewilligung von Geldmitteln für die Staatsverwaltung oder Belastung des Volks mit Abgaben müssen, wie wir bereits gesehen haben, von den Ministern der Krone im Hause der Gemeinen ausgehen. Nach den neuen, 1866 beschlossenen Geschäftsordnungs-Bestimmungen, die noch strenger sind, als die zuvor in Kraft gewesenen, ist es einfachen Mitgliedern dem Wesen nach verwehrt, solche Maßregeln ohne Befürwortung der Krone einzubringen.[c]

---

w. Hans. Deb. CXCII. 113.
x. Ebend. 809.
y. Ebend. 1187—1211.
z. Ebend. CXCIII. 298
a. Ebend. 389—410, 1080. Act 31 & 32 Vict. c. 73.
b. Hans. Deb. CLXXXIII. 619; CLXXXIV. 1029—32.
c. Vgl. Bd. I. S. 370—74.

Am 6. Juni 1867 kam ein Fall vor, welcher zeigt, wie streng das Haus diese neuen Geschäftsordnungs-Bestimmungen zu interpretiren geneigt ist. Ein einfaches Mitglied, welches eine Reihe von Resolutionen zu beantragen wünschte, wonach gewisse auf die Gerichtshöfe bezügliche Ausgaben aus dem consolidirten Fonds bestritten und nicht alljährlich bewilligt werden sollten, erwirkte dazu die förmliche Zustimmung der Krone und war daher formell berechtigt, seine Resolutionen einzubringen. Auf Anregung Mr. Ayrton's erklärte sich jedoch der Antragsteller demnächst damit einverstanden, „daß es zweckmäßiger sei, wenn eine Resolution, welche die Belastung des consolidirten Fonds zum Gegenstande habe, von einem Minister der Krone beantragt werde und nicht von der Opposition ausgehe." Er verzichtete daher auf die Einbringung derjenigen Resolutionen, welche diesen Charakter an sich trugen, und beschränkte sich auf „die vierte Resolution, daß die darin specificirten Gehalte und Geldbedürfnisse nicht mehr aus dem consolidirten Fonds bestritten werden dürften, indem das eine Resolution sei, die eine Verminderung der Staatslasten bezwecke, die also ein beliebiges Mitglied beantragen könne." [d]

Fähigkeit der Minister, ihre Maßregeln durchzusetzen.

Die Geschäftsordnung des Hauses der Gemeinen bietet, wie sogleich bemerkt werden wird, einem Ministerium hinlängliche Gelegenheit, das Parlament zur aufmerksamen Erwägung aller Maßregeln, die es vorzuschlagen für gut befindet, zu veranlassen. Ob es dieselben aber in beiden Häusern durchzusetzen vermag, hängt ganz davon ab, inwieweit es das Vertrauen des Parlaments und namentlich des Unterhauses besitzt. Nicht bloß für das Verbleiben der Minister im Amte, sondern auch für die Integrität und Brauchbarkeit ihrer Gesetzesvorlagen ist es eine wesentliche Voraussetzung, daß ihnen im Parlament ausreichende Unterstützung zu Theil wird. Können sie sich nicht zutrauen, ihre Bills wenigstens ohne wesentliche Aenderungen durchzusetzen, so werden sie sich natürlich scheuen, die erforderliche Sorgfalt auf ihre Vollendung und Vervollkommnung zu verwenden; und so wird entweder die Gesetzsammlung mit unfertigen und mangelhaften Gesetzen angefüllt werden oder aber, zum offenbaren Nachtheile der Landesinteressen und mit Verletzung der Grundprincipien der parlamentarischen Regierung, die Aufgabe, wünschenswerthe Gesetze abzufassen, den verantwortlichen Dienern der Krone aus den Händen gewunden und von Männern an sich gerissen werden, welche lediglich den Willen und die Meinungen eines Volkshauses vertreten. [e]

Auf allgemeine Resolutionen basirte Regierungsbills.

Zweimal hat die Regierung innerhalb der letzten zehn Jahre zu der ungewöhnlichen Maßregel ihre Zuflucht genommen, vor der Abfassung

d. Hans. Deb. CLXXXVII. 1667.

e. Vgl. Disraeli's Rede vom 30. August 1848 über die Geschäfte der Session, Hans. Deb. CI, namentlich 704–7; Mr. Lowe's Rede vom 25. Febr. 1867, ebend. CLXXXV. 958, 960. Disraeli's Lord Geo. Bentinck, 4. ed. 573.

gewisser Bills, die vom konstitutionellen Standpunkte aus von der höchsten Bedeutung waren, rücksichtlich deren aber verschiedene Ministerien vergebens versucht hatten, dem Parlament annehmbare Vorschläge zu machen, die Mitwirkung des Parlaments bei der Feststellung der leitenden Grundsätze in Anspruch zu nehmen. Das dabei von den Ministern beobachtete Verfahren bestand darin, daß sie dem in einen Ausschuß verwandelten Hause gewisse allgemeine Resolutionen unterbreiteten, welche, nachdem sie bei der Committeeberathung den von der Majorität zur Geltung gebrachten Ansichten gemäß modificirt worden waren, der Rahmen einer als ministerielle Maßregel eingebrachten Bill wurden. Ein derartiges Verfahren steht indessen mit dem Grundsatze der Ministerverantwortlichkeit in Widerspruch und läßt sich nur aus Gründen politischer Nothwendigkeit rechtfertigen.

Der erste Fall dieser Art kam 1858 vor und betraf die Regierung Indiens. India Government Bill. Am 12. Februar 1858 war dem Hause der Gemeinen vom Premierminister, Lord Palmerston, eine Bill vorgelegt, durch welche die Regierung der Indischen Besitzungen Ihrer Majestät der Britischen Krone übertragen werden sollte, vor deren zweiter Lesung jedoch ein Ministerwechsel eintrat. Disraeli, der neue Schatzkanzler, nahm die Frage wieder auf und brachte am 26. März eine denselben Zweck verfolgende, aber im Ausführungsmodus wesentlich abweichende Bill ein. Keine dieser Maßregeln fand im Parlament oder im Lande Anklang. Am 12. April schlug darauf Lord John Russell den Ministern ein anderes, „ihm selbst höchst bedenkliches" Verfahren vor, nämlich, anstatt an hirer Bill festzuhalten, die ganze Angelegenheit auf Grund allgemeiner Resolutionen im Committee des ganzen Hauses erörtern zu lassen, um auf diese Weise eine von der Regierung und dem Hause der Gemeinen vereinbarte Basis zu gewinnen, auf welche die Indian Government Bill gegründet werden könnte. Er wies auf einen früheren Vorgang vom Jahre 1813 als Präcedenzfall für diesen Vorschlag hin; von anderen Rednern wurde aber dargethan, daß dieser Fall keine Anwendung finde, da damals nach den auf Handelssachen bezüglichen Bestimmungen der Geschäftsordnung eine einleitende Committeeberathung erforderlich gewesen sei. Indessen Disraeli trat dem Vorschlage Lord John Russell's unverzüglich bei und ersuchte sogar Se. Lordschaft, die Resolutionen vorzuschlagen. Eine so wichtige Angelegenheit wollte jedoch das Haus einem unabhängigen Mitgliede nicht überlassen.*f* Disraeli legte daher nach einigen Tagen 14 Resolutionen auf den Tisch des Hauses nieder, in welchen die Grundzüge einer von der ursprünglichen ministeriellen Bill erheblich abweichenden legislativen Maßregel enthalten waren. Nach einer umfassenden Committeeberathung wurden am 17. Juni von diesen Resolutionen nur 5 dem Hause vorgetragen, während die übrigen zurückgezogen worden waren. In Gemäßheit des vom Hause vereinbarten Entwurfes brachte sodann Disraeli eine neue Bill ein, welche Gesetzeskraft erhielt.*g*

Der nächste Versuch, zu diesem Modus, eine Regierungsmaßregel herzustellen, Reformbill.

---

f. Hans. Deb. CXLIX. 858–77.

g. Ebend. Annual Reg. 1858, ch. III. u. IV.

die Genehmigung des Hauses der Gemeinen zu erwirken, wurde im Jahre 1867 in Betreff der Parlamentsreform gemacht. Dieses Mal unterlagen aber die vorgeschlagenen Resolutionen wegen ihrer Allgemeinheit und Unbestimmtheit erheblicheren Bedenken, und da sie im Hause selbst auf entschiedenen Widerstand stießen, so gab das Ministerium sie auf und brachte statt dessen eine förmliche Bill ein. Es verhielt sich damit folgendermaßen:

Das Ministerium Russell trat 1866 zurück, weil es das Haus der Gemeinen zur Annahme der von ihm vorgeschlagenen Reformbill nicht zu bewegen vermochte. Es folgte ihm das Ministerium Derby, welches, über die geeignete Basis für eine solche Maßregel in sich selbst uneins, entschlossen war, zunächst nicht mit einer Bill hervorzutreten, sondern eine Reihe von Resolutionen einzubringen, durch die es „die Ansichten des Hauses der Gemeinen über die Hauptfragen, um welche es sich in jeder Reformbill handeln müsse, zu ergründen hoffte." Man verhehlte sich nicht, daß „die Resolutionen etwas vag und undeutlich gefaßt seien," es kam jedoch nicht darauf an, „die Regierung an einen speciellen Punkt irgend einer dieser Resolutionen zu binden, sondern wo möglich zu erfahren, welche Maßregeln im Hause der Gemeinen Aussicht auf allgemeine Zustimmung hätten." *h* Am 11. Februar 1867 beantragte Disraeli (der Schatzkanzler), das Haus wolle sich an einem gewissen Tage in einen Ausschuß zur Berathung der ursprünglichen Reformakte verwandeln, dem er dann 13 Resolutionen über die Reformfrage vorzulegen gedenke. Als er aber an dem genannten Tage beantragte, das Haus möge in die Committeeberathung über diese Resolutionen eintreten, wurde gerügt, dieselben „seien nichts weiter, als abstracte Sätze," mit welchen sich „keinerlei bestimmte Idee" verbinden ließe und die ganz von Details abhingen, über deren Tragweite noch keine Mittheilung gemacht worden sei. Es wurde ferner geltend gemacht, es sei „die Pflicht der Regieruug, dem Hause Rath zu ertheilen, seine Geschäfte einzuleiten und zu entscheiden, welche Vorschläge über wichtige politische Fragen gemacht werden sollten," während „es Sache des Hauses sei, über die Maßregeln der Regierung zu entscheiden und dieselben, wenn es sie nicht billige, zu tadeln. Wenn das Haus sich bewegen lasse, eine berathende Stellung einzunehmen — wenn es eine Maßregel einleite, welche die Regierung einleiten müsse, sich Fragen vorlegen lasse und der Regierung seine Ansichten ausspreche, so würde es den Ministern ihre Verantwortlichkeit abnehmen." *i* Am folgenden Tage eröffnete Disraeli dem Hause, daß die Minister sich entschlossen hätten, nicht auf ihren Resolutionen zu bestehen, vielmehr so bald als möglich eine Reformbill einzubringen. Dieser Entschluß fand allgemeinen Beifall und kam einem von Gladstone beabsichtigten Antrage zuvor, welcher dahin ging: eine Diskussion der vorgeschlagenen Resolutionen hätte nur dazu führen können, die praktische Erwägung der Frage zu verzögern, und es würde im Interesse des Landes liegen, daß der Regierungsplan dem Hause in einer bestimmten Form vorgelegt werde. *j*

Aenderungen in der Reformbill, um sie dem Parlament annehmbar zu machen.

Am 25. Februar wurde dem Hause die neue Reformbill von Disraeli unterbreitet, fand aber keinen Beifall, da sie rücksichtlich der Ausdehnung des Wahlrechts auf die arbeitenden Klassen zu geringe Koncessionen enthielt. Ohne ein direktes Votum über die Frage abzuwarten, zog die Regierung diese Bill zurück und brachte am

---

h. Graf Derby, Hans. Deb. CLXXXV. 1285.

i. Mr. Lowe, ebend. 960. Vgl. auch Graf Grey's Bemerkungen, ebend. 1294—8.

j. Hans. Deb. CLXXXV. 1021, 1022.

18. März eine andere von liberalerem Charakter ein. Dem Vernehmen nach hatte diese Maßregel das Kabinet bereits beschäftigt, war aber zu Gunsten der dem Hause zuerst überreichten bei Seite gelegt worden, da sie von drei hervorragenden und einflußreichen Ministern beanstandet wurde. Ihre Wiederaufnahme führte den Rücktritt dieser Minister herbei; deren Stellen wurden jedoch wieder besetzt und die Bill ging von Statten. Im Hause der Gemeinen stieß sie auf heftigen Widerstand, wurde in vielen und wichtigen Punkten amendirt, ging aber schließlich am 15. Juli durch. Nachdem sie mit genauer Noth der Verwerfung entgangen, da auch das Haus der Lords Amendements einschaltete, denen die Gemeinen ihren Beitritt versagten, wurde sie Gesetz; gegen den von den Ministern ursprünglich vereinbarten Entwurf allerdings wesentlich verändert, in mancher Hinsicht gegen ihren Rath und ohne ihre Billigung, aber doch nicht in dem Grade, daß sie sich veranlaßt gesehen hätten, ihn aufzugeben oder die Verantwortlichkeit dafür abzulehnen.[k]

Es ist wohl zu beachten, daß die den Ministern der Krone auf dem Gebiete der Gesetzgebung anhaftende specielle Verantwortlichkeit sich größtentheils auf die Einleitung und Ueberwachung der öffentlichen Geschäfte beschränkt. Was Privatbills anlangt, wobei das Parlament in quasi-richterlicher Weise über die Rechte von Privatpersonen entscheidet, so gilt der entgegengesetzte Grundsatz. So bemerkte Sir Robert Peel 1830 als Sekretair des Inneren in Bezug auf die damals im Parlament anhängige Rye Harbour Bill: „Bei einer Privatbill muß ich meine Mitwirkung ablehnen und kann es nach den tagtäglich gemachten Erfahrungen nur für einen höchst ersprießlichen Grundsatz erachten, daß die Minister sich jeder derartigen Einwirkung zu enthalten haben.“[l] 1840 ferner erklärte der Schatzkanzler (Mr. Baring), „es widerspreche allem Herkommen, daß die Minister der Krone über eine Privatbill ihre Meinung äußerten.“[m] Sowohl aus diesem Grunde, als auch wegen ihrer dringenden Amtspflichten sind die Inhaber der Ministerbank davon dispensirt, in den Ausschüssen für Privatbills zu fungiren.[n]

Stellung der Minister zu Privatbills.

Sollte dagegen der Versuch gemacht werden, mit Verletzung der bewährten Grundsätze des Parlaments das Haus zu nöthigen, auf eine Privatbill einzugehen, ungeachtet der Geschäftsordnungsausschuß dagegen berichtet hat, so „pflegt der Vicepräsident des Handelsamts oder irgend ein anderes Mitglied des Ministeriums für die Autorität der Ausschüsse des Hauses einzutreten.“[o] Auch wenn die Staatsinteressen durch eine Privatbill gefährdet erscheinen, würden die Minister wohlberechtigt sein,

---

k. Hans. Deb. Sess. 1867. Cox, Hist. Reform Bills of 1866 & 1867, ch. VI—XIX.

l. Mirror of Parl. 1830, p. 2009.

m. Ebend. 1840, p. 4657.

n. Hans. Deb. CLXXV. 1545.

o. Sir R. Peel, ebend. LXXX. 177.

ihren Einfluß dagegen geltend zu machen;[p] denn für die Handhabung der Kronprärogative sind sie dergestalt verantwortlich, daß sie, wo es sich um die Förderung des Staatswohls handelt, die gesammte gesetzgeberische Thätigkeit des Parlaments, sei es in öffentlichen oder in Privatangelegenheiten, zu überwachen haben.

Rechte der Krone in Bezug auf die Gesetzgebung.

Seit der Begründung der parlamentarischen Regierung übt die Krone ihre zweifellosen Prärogative als Faktor der gesetzgebenden Gewalt nicht mehr in der Art aus, daß der Souverain selbst unmittelbar eingreift. Ihre gesetzgeberischen Befugnisse werden jetzt in beiden Häusern, namentlich im Hause der Gemeinen, dem Wesen nach durch verantwortliche Minister zur Geltung gebracht, welche, indem sie sich ihres Einflusses als Mitglieder des Parlaments bedienen, in demselben als Organe und Vertreter des monarchischen Elements unseres Verfassungsorganismus fungiren.[q] Um dieselbe Zeit, wo die Verfassungspraxis, vermöge deren der Souverain auf dem Gebiete der Gesetzgebung den Parlamentshäusern gegenüber direkte und äußerliche Befugnisse geltend zu machen vermeidet, Eingang in unser politisches System fand, sehen wir den heutigen Mechanismus zur Ueberwachung der gesetzgeberischen Thätigkeit im Namen der Krone in Gang kommen. Der letzte Fall, wo ein Englicher Monarch gegen eine ihm zur Bestätigung überreichte Bill sein Veto einlegte, kam 1707 vor,[r] während die erste Resolution des Hauses der Gemeinen, welche die Entgegennahme von Petitionen um Geldbewilligungen ohne Zustimmung der Krone untersagte, im vorhergehenden Jahre vereinbart wurde.[s] Seitdem haben die Parlamentsnormen, wonach keine Bill, welche die Verwendung eines Theiles der Staatseinkünfte zum Gegenstande hat, eingebracht werden darf, ohne von der Krone durch einen verantwortlichen Minister befürwortet zu sein — und wonach die Zustimmung der Krone erforderlich ist, bevor eines der Häuser eine die königliche Prärogative afficirende Bill genehmigen kann[t] — nebst dem anerkannten Rechte der Minister, so lange sie sich das Vertrauen des Hauses der Gemeinen bewahren, den Gang der Staatsgeschäfte zu regeln — die Rechte des Souverains als eines Bestandtheiles des gesetzgebenden Körpers ebenso unzweideutig und vielleicht noch wirksamer garantirt, als es durch die direkte Einlegung eines persönlichen Veto geschehen könnte.

---

p. Fall der Mersey Conservancy and Docks Bill, Hans. Deb. CXLVII. 15—19.

q. Vgl. Bd. I. S. 6, 7, 214; Park's Dogmas, 126.

r. Hearn, Gov. of Eng. 61.

s. Bd. I. S. 371.

t. Ebend. u. oben S. 250.

„Die Macht der Englischen Krone," sagt Lord Derby, „hängt nicht von dem Veto ab, das Ihre Majestät der Theorie nach gegen Parlamentsakte, nachdem dieselben durchgegangen sind, einlegen kann, sondern von dem rechtmäßigen und gehörigen Einflusse, welchen sie auf ihre Minister und durch diese auf beide Faktoren der Legislative übt und durch welchen sie Gelegenheit erhält, ihr Urtheil über Maßregeln abzugeben, bevor dieselben dem Parlament unterbreitet worden sind, nicht erst, nachdem sie dessen Zustimmung erlangt haben."[u] In demselben Sinne erklärt Lord Palmerston es für einen „Grundirrthum", wenn man annehmen wollte, „das Recht der Krone, Gesetze zu verwerfen, sei erloschen," und bemerkt: „Dieses Recht besteht nach wie vor, wird aber in anderer Weise geübt. Nicht an den zur königlichen Bestätigung überreichten Gesetzen, sondern in Voraus bei den Debatten und Verhandlungen beider Parlamentshäuser wird es geübt. Es ist denen übertragen, welche die verantwortlichen Rathgeber der Krone sind, und deshalb ist es nicht möglich, daß ein von beiden Häusern beschlossenes Gesetz der Krone überreicht und von ihr zurückgewiesen würde. Und warum? Weil man sich nicht vorstellen kann, daß ein Gesetz die Zustimmung beider Häuser, in denen die verantwortlichen Minister der Krone Sitz und Stimme haben, erlangt haben sollte, wenn nicht die Berather der Krone damit einverstanden gewesen und somit entschlossen wären, dem Souverain zur Bestätigung desselben zu rathen. Wäre ein Gesetz von beiden Häusern gegen den Willen und die Meinung der zeitigen Minister beschlossen, so müssen dieselben natürlich zurücktreten und durch Männer ersetzt werden, in deren Weisheit das Parlament mehr Vertrauen setzt und die mit der Majorität beider Häuser auf gleichem Standpunkte stehen."[v]

Nöthigenfalls könnte aber auch das ruhende Recht der Krone, gegen eine ihr von beiden Parlamentshäusern zur Bestätigung überreichte Bill ihr Veto einzulegen, wieder aufgenommen und zur Geltung gebracht werden — vorausgesetzt, daß sich ein Ministerium fände, welches die Verantwortlichkeit dafür übernähme — denn „Ihre Majestät ist verfassungsmäßig nicht befugt, den Theil ihrer Prärogative aufzugeben, der sie zur Einlegung des Veto gegen irgend eine beliebige Maßregel berechtigt."[w] „Wenn auch kein Minister eine Maßregel ohne die Zustimmung der Krone in eines der Häuser einbringen kann, so wird

Veto des Königs.

---

u. Hans. Deb. CXXXIV. 839.

v. Ebend. CLIX. 1386; Hearn, Gov. of Eng. 60—64.

w. Staatssekr. Hardy, Hans. Deb. CXCII. 732.

doch diese Zustimmung vom Souverain zunächst nur als Oberhaupt der vollziehenden Gewalt ertheilt. Sie schließt nicht ohne Weiteres eine Billigung der Maßregel in sich, sondern giebt lediglich die königliche Willensmeinung zu erkennen, daß beide Faktoren der gesetzgebenden Gewalt in eine materielle Berathung der Sache eintreten sollen. Als einem Faktor der gesetzgebenden Gewalt, dessen Entscheidung eine endgültige ist und deshalb zuletzt eingeholt wird, verbleibt dem Souverain seine Meinung unverkürzt und unverkümmert, bis die Zustimmung beider Häuser erlangt worden ist. Auch ist dieses Veto des Englischen Monarchen keineswegs eine leere Form. Man kann sich sehr wohl den Fall denken, daß der Gebrauch desselben, von den Sympathien eines loyalen Volks begleitet, ein verfassungswidriges Ministerium und ein korrumpirtes Parlament zu stürzen vermag."[x]

1858 wird mit der Geltendmachung desselben gedroht.

Ein diese Doktrin erläuternder, bemerkenswerther Fall ereignete sich 1858 in Bezug auf die Victoria Station and Pimlico Railway Bill, bei der es sich um gewisse der Krone zustehende Eigenthumsrechte handelte. Der erste Commissioner des Bauamts (Sir Benjamin Hall) hatte der Maßregel zugestimmt, während dieselbe aber durch das Parlament ging, trat ein Ministerwechsel ein und der neue Commissioner (Lord John Manners) verlangte gewisse Aenderungen des Vorschlags, denen die Antragsteller nicht beitreten wollten. Das Haus der Lords, dem die Bill vorlag, gestattete jedoch dem Bauamt, seine Einwendungen gegen die Bill durch einen Anwalt vorbringen zu lassen, und da die Andeutung fiel, die Regierung werde, wenn die Bill nicht geändert würde, der Krone zur Einlegung des Veto rathen, so wurde sie bei der Committeeberathung den Ansichten des ersten Commissioner gemäß amendirt und erhielt die königliche Bestätigung.[y]

Gesetzgeberische Befugnisse der Lords.

Sollten indessen die Minister unter gewöhnlichen Umständen außer Stande sein, das Durchgehen einer Maßregel, mit welcher sie nicht einverstanden sind, im Hause der Gemeinen zu verhindern, so brauchen sie sich nur auf die coordinirten und unabhängigen gesetzgeberischen Rechte der zweiten Kammer zu stützen, in welcher die angefochtene Bill verworfen oder in einer ihren Ansichten entsprechenden oder die streitenden Theile versöhnenden Weise amendirt werden kann. Oft treten die Lords, die weniger unter dem Einflusse der Volksleidenschaft oder momentaner politischer Erregung stehen, als das Haus der Gemeinen, mit Erfolg in's Mittel, um die Stellung der Minister dadurch zu befestigen, daß sie wenigstens eine Zeit lang die Annahme von Maßregeln verhindern, welche Mißtrauen und Besorgniß zu erwecken im Stande

---

x. Disraeli's Lord Geo. Bentinck, 4. ed. 65.

y. Hans. Deb. CLI. 586–9, 692, 797. Lords' Journ. XC. 362.

sind.[z] Sonst muß, bevor die Bill durch beide Häuser gegangen, zu dem äußersten Mittel eines Appells an die Wähler gegriffen werden, der, falls er zu einem unverkennbaren Ausdruck der öffentlichen Meinung zu Gunsten der betreffenden Maßregel führen sollte, die Krone schließlich zur Annahme derselben veranlassen wird.[a] Appell an die Wähler.

c. Die Beaufsichtigung und Kontrolle der parlamentarischen Geschäfte.

Die Minister der Krone sind verfassungsmäßig nicht bloß für die Abfassung legislativer Maßregeln und ihre Durchführung durch beide Parlamentshäuser, sowie für die Ueberwachung der von einfachen Mitgliedern angeregten gesetzgeberischen Thätigkeit, sondern auch für die Beaufsichtigung und Leitung sämmtlicher Geschäfte, mit denen das eine oder andere Haus befaßt werden kann, verantwortlich. Nichts darf der Willkür und Laune einer fluktuirenden Majorität überlassen bleiben, das Streben der Minister muß vielmehr unablässig darauf gerichtet sein, die parlamentarischen Geschäfte in der den Staatsinteressen entsprechendsten und den Mitgliedern zusagendsten Weise zu fördern. Denn die Minister sind nicht allein die natürlichen Führer in beiden Häusern, sondern auch die wahren Hüter der Rechte und Privilegien des Parlaments. Als Vertreter der Krone in dieser Versammlung und vermittelst des ihnen in dieser Eigenschaft zustehenden Einflusses haben sie die Verrichtung aller parlamentarischen Funktionen zu regeln, um sie in gehörigen Schranken und in stetigem Gange zu erhalten.[b] Führerschaft der Minister in beiden Häusern.

1692, ehe Wilhelm III sein erstes parlamentarisches Ministerium gebildet hatte, führten die Minister bei dem Könige förmlich darüber Beschwerde, daß „Niemand den einen Tag wisse, was das Haus der Gemeinen am nächsten thun werde," und „daß es vielleicht zu kühn sei, behaupten zu wollen, das Parlament werde von dem, was man ihm etwa proponire, irgend etwas thun oder nicht thun.[c] Das gegenwärtige trefflich organisirte System der parlamentarischen Regierung ist durch die Weisheit und Erfahrung einer Reihe von Generationen geschaffen worden, um diesem Uebelstande abzuhelfen und Harmonie und Eintracht zwischen Krone und Parlament herzustellen. Heutzutage übernimmt ein Ministerium, sobald es gebildet ist, außer den gewöhnlichen Vorzüge dieser Praxis.

z. Vgl. Bd. I. S. 25; auch den Fall der Forgery Punishment Bill, oben S. 253, sowie den der Irish Church Suspensory Bill, oben S. 260 und Hans. Deb. CXCIII. 975, 1067.

a. Bowyer, Const. Law, 165.

b. Hearn, Gov. of Eng. 536. Gladstone, Hans. Deb. CXCII. 1190—94.

c. Dalrymple, Memoirs of Great Britain, 2. ed. II. App. part. II. p. 240; Macaulay, Hist. of Eng. IV 433; V. 168.

Aufgaben einer Regierung andere und wichtigere — der Verfassungstheorie unbekannte — Funktionen, nämlich die gesammte gesetzgeberische Thätigkeit auf politischem Gebiete, von wem auch die Anregung dazu gegeben sein mag, ihren politischen und staatswissenschaftlichen Ansichten gemäß zu handhaben, zu überwachen und zu leiten; so lange es über das Vertrauen des Hauses der Gemeinen verfügt, muß es zu verhüten im Stande sein, daß das Parlament auf eine Maßregel eingeht, welche nach der Ueberzeugung der Minister unzuträglich oder unweise ist.[d]

Angesichts der mehr und mehr anwachsenden Masse von Staatsgeschäften, welchen sich die Minister der Krone gegenwärtig unterziehen, haben verschiedene parlamentarische Ausschüsse zur Aufstellung von Normen gerathen, die der Regierung die Handhabung und Erledigung derselben zu erleichtern geeignet wären, und das Haus der Gemeinen hat stets die größte Bereitwilligkeit an den Tag gelegt, den Ministern dabei förderlich zu sein, soweit es mit den Rechten und Privilegien der einfachen Mitglieder vereinbar ist. 1848 schloß ein Ausschuß des Hauses der Gemeinen über den Betrieb der öffentlichen Geschäfte einen Bericht, welcher zahlreiche, später der Praxis des Hauses einverleibte werthvolle Vorschläge enthielt, mit dem Ausdrucke der Ueberzeugung, „daß die Regierung durch die sorgfältige Abfassung und zeitige Einbringung der Vorlagen, die zweckmäßige Vertheilung der Geschäfte unter beide Häuser und die Art und Weise, wie die Maßregeln geleitet würden, wesentlich zu einem leichten und bequemen Geschäftsbetriebe beitragen könne. Er habe das Vertrauen, daß die Staatsregierung in ihren desfallsigen Bestrebungen von den unabhängigen Mitgliedern unterstützt werden und daß jeder von dem Vorsatze erfüllt sein würde, die Geschäfte ordnungsmäßig und schleunig zu erledigen.“[e] Ein ähnlicher, 1861 ernannter Ausschuß des Hauses der Gemeinen macht in seinem Berichte darauf aufmerksam, daß gegenwärtig ein so großer Theil der im Parlament verhandelten öffentlichen Geschäfte den Ministern zur Last falle, und fährt dann fort, „wenn es sich auch empfehle, einzelnen Mitgliedern hinlängliche Gelegenheit zur Einbringung und Durchführung legislativer Maßregeln zu lassen, so sei es doch vorzugsweise die Aufgabe der Räthe der Krone, dem Parlament die nach ihrer Ueberzeugung erforderlichen Gesetzesänderungen vorzuschlagen, und so lange sie das Vertrauen des Hauses der Gemeinen besäßen und für die gute Regierung und die Sicherheit des Staats verantwortlich blieben, dürfte es angemessen er-

---

d. Park's Dogmas, 39.

e. Comm. Papers, 1847—8, vol. XVI. p. 146.

scheinen, ihnen nicht bloß bei der Einbringung ihrer Bills, sondern auch bezüglich der Mittel, das Haus zur Erwägung derselben zu veranlassen, einen Vorzug einzuräumen."[f] Der Ausschuß rieth demgemäß, der Erwägung der Regierungsvorlagen mehr Zeit zu widmen — ein Vorschlag, welchem beide Häuser beitraten.

Nach der gegenwärtigen Geschäftsordnung des Hauses der Gemeinen ist der Montag, Donnerstag und Freitag jeder Woche für Regierungsvorlagen, der Mittwoch für die von unabhängigen Mitgliedern ausgehenden „orders of the day"*) und der Dienstag für die Anmeldung von Anträgen bestimmt. Gegen das Ende einer Session wird erforderlichen Falls auch der Dienstag und Mittwoch in der Art zu den orders of the day verwendet, daß die Regierungsvorlagen die Priorität haben, zuweilen nimmt das Haus auch, um die Geschäfte zu fördern, zu Morgensitzungen seine Zuflucht.[g] Regierungstage.

Der Führer des Hauses der Gemeinen hat das Recht, die Tagesordnung für die Regierungssitzungen beliebig festzustellen, indem eine Geschäftsordnungs-Bestimmung des Hauses vorschreibt, daß „Ihrer Majestät Ministern das Recht vorbehalten bleibt, für die Tage, an welchen Regierungsbills den Vorrang haben, die Regierungsvorlagen in der Reihenfolge, in welcher sie erledigt werden sollen, an der Spitze des Verzeichnisses einzutragen."[h] Von diesem Privilegium muß indessen mit der „größten Loyalität und Unparteilichkeit" und unter gehöriger Berücksichtigung der allgemeinen Stimmung des Hauses Gebrauch gemacht werden.[i] Regierungsvorlagen.

Als Gladstone am 30. April 1868 seine Resolutionen zum Zwecke der Auflösung der Irischen Staatskirche, mit denen er der Regierung eine Niederlage bereitete, einbrachte, kündigte er an, in der Besorgniß, die Minister möchten ihm keine passende Gelegenheit gewähren, damit vorzugehen, er werde am nächsten Regierungstage um halb 5 Uhr beantragen, daß die oben erwähnte Geschäftsordnungs-Bestimmung suspendirt und die übrigen Gegenstände der Tagesordnung so lange ausgesetzt würden, bis die Tagesordnung für die Committeeberathung über seine Resolutionen festgestellt sei. Da sich aber Disraeli anheischig machte, daß für die Erörterung dieser Frage hinlängliche Gelegenheit geboten werden solle, so unterblieb der Antrag.[j]

---

f. Com. Papers, 1861, vol. XI. p. 436.

g. May, Parl. Pract. ed. 1868, p. 242—4; vgl. auch Hans. Deb. CXCII. 1568.

h. May, Parl. Pract. ed. 1868, p. 243; Hans. Deb. CLXXIV. 189; CXC. 1200.

i. Disraeli, ebend. CLXXXVI. 1319; CXCI. 1707.

j. Ebend. CXCI. 1680, 1706, 1716, 1745.

*) d. h. Angelegenheiten, deren Erledigung an einem bestimmten Tage das Haus bereits beschlossen hat.

Anträge einfacher Mitglieder.

Auf die von einfachen Mitgliedern angemeldeten Anträge steht dagegen den Ministern keinerlei Einwirkung zu; sie unterliegen den herkömmlichen parlamentarischen Normen. Selbst über ein Privatabkommen, wonach einem unabhängigen Mitgliede gestattet sein soll, mit einem bestimmten Antrage in einer Regierungssitzung vorzugehen, würde sich das Haus hinwegsetzen können, wiewohl unter gewöhnlichen Umständen eine vom Führer des Hauses eingegangene Verpflichtung respektirt werden würde.[k]

Priorität im Sprechen.

Bei den Debatten des Hauses ist es üblich, den Mitgliedern des Ministeriums, welche zu sprechen wünschen, die Priorität einzuräumen;[l] bei allen wichtigen Debatten pflegt der Sprecher, soweit es ihm bekannt ist, zwischen den Rednern für und wider zu wechseln;[m] dem Aufrufe des Sprechers zu Gunsten eines anderen Mitgliedes zu widersprechen, würde als ungehörig betrachtet werden.[n] Wünschen mehrere Mitglieder das Wort zu ergreifen, so wird gewöhnlich zwischen der Regierung und den „Einpeitschern (whippers-in)" der Opposition ein Abkommen getroffen, um den verschiedenen Mitgliedern, welche sich hören lassen wollen, eine passende Gelegenheit zum Sprechen zu verschaffen.[o]

Die Whippers-in bei den Gemeinen.

Der Haupt-„Einpeitscher" für die Regierung ist der parlamentarische oder, wie er sonst noch genannt wird, der Patronage Secretary der Treasury, eine sehr wichtige Persönlichkeit. Bei erheblichen politischen Abstimmungen ist er gewöhnlich einer der Zähler und hat die Aufgabe, unter der Leitung des Führers des Hauses „durch wechselseitiges Einvernehmen den Geschäftsbetrieb" und die „Handhabung des Hauses der Gemeinen" zu erleichtern — eine Stellung, welche vollendete Menschenkenntniß, Liebenswürdigkeit und Gewandtheit und vollkommene Selbst-

---

k. So wurde im Juni 1863 ein von Mr. Hennessey mit Lord Palmerston getroffenes Abkommen, wonach ein Antrag über die politischen Angelegenheiten in einer Regierungssitzung erörtert werden sollte, vom Hause ignorirt, und Lord Palmerston willigte darein, daß ihm ein anderer Tag angewiesen würde. Hans. Deb. CLXXI. 899, 1253—75.

l. Ebend. LXVII. 898.

m. Ebend. LXXVII. 866. May, ed. 1868. p. 297.

n. Hans. Deb. CLIII. 839. In streitigen Fällen kann jedoch an das Haus appellirt werden. May, 295.

o. Hans. Deb. CLXXXII. 1972, 2173; ebend. CXCI. 1422—4. „Es ist eine nothwendige Konsequenz unserer parlamentarischen Verfassung und der Art und Weise, wie die Geschäfte in diesem Hause betrieben werden müssen, daß die Diskussion meist auf einige sogenannte hervorragende Mitglieder beschränkt werden muß; mitunter kommen jedoch Fragen vor, wie die Aufrechthaltung der Irischen Staatskirche, bei denen es unbillig sein würde, die Diskussion auf diese Männer zu beschränken." Diraeli, ebend. 1462.

beherrschung erfordert."[p] Er ist auch dafür verantwortlich, daß das Haus „beschlußfähig" ist und nicht zur Unzeit eine „Zählung" erfolgt. Bei diesen Funktionen stehen ihm meist zwei der junior lords der Treasury zur Seite. Von diesen brauchbaren Beamten setzt man voraus, daß sie ihre Partei zu jeder Abstimmung in größter Vollzähligkeit versammeln und im Nothfalle ihre Leute durch Ueberredung, Versprechungen, Aufklärungen und jedes ihnen zu Gebote stehende Mittel von allen Seiten zur Unterstützung der Regierung herbeibringen. Auch liegt ihnen ob, die Mißvergnügten und Schwankenden unter den Anhängern des Ministeriums zu gewinnen und Jedermann möglichst in guter Laune zu erhalten. Ebenso hat die Opposition ihre Einpeitscher, die ihrer Partei ähnliche Dienste leisten. Sie sind gewöhnlich Männer, welche die gleichen Funktionen versehen haben, als sich ihre Partei am Ruder befand, oder andere, die von den Führern der Opposition zu diesem Behufe ausgewählt sind.

Im Hause der Lords sind die ministeriellen „Einpeitscher" meist der Generalpostmeister und der Oberjägermeister gewesen, und für die Opposition werden Peers gewählt, welche ähnliche Aemter bekleidet haben oder zu bekleiden hoffen.[q] Bei den Lords.

d. Die Nothwendigkeit einträchtigen Zusammenwirkens der Minister auf der Basis der Parteistellung.

Der Einfluß, den die Minister der Krone in den Parlamentshäusern rechtsmäßiger Weise üben, hängt zunächst davon ab, welchen Grad von Einheit und wechselseitigem Zusammenwirken sie unter einander an den Tag legen, und demnächst davon, in welchem Umfange sie über die politische Partei, welcher sie angehören, zu verfügen im Stande sind. Wir haben nunmehr zu erörtern, wie sich diese Lebenselemente der ministeriellen Existenz in der Praxis gestaltet haben. Politische Einmüthigkeit eines Ministeriums

Es ist, wie wir bereits gesehen haben, als wir den Ursprung und

p. Disraeli's Lord Geo. Bentinck, 4. ed. pp. 145, 314. Ritchie's Modern Statesmen (the Treasury Whipper-in), u. Chambers' Journal, December 26, 1868 (the Whips). In dem neuen, im Bau begriffenen Hause der Gemeinen werden sich außer dem Zimmer für die Kabinetsminister an den Sitzungssaal anstoßende, vom Sekretair und Exsekretair zu benutzende Privatgemächer befinden. Auch hat man vorgeschlagen, in der Nähe des Hauses Zimmer für die verschiedenen Regierungsdepartements zu beschaffen, in welchen ihre Depeschenkästchen und Schriften aufbewahrt werden können und wo die Minister mit ihren Untergebenen Geschäfte abmachen können. — Rep. Com. Ho. Commons Arrangements, 1868, p. VI.

q. Privatnotiz von Sir Erskine May.

die Entwickelung des Grundsatzes politischer Einmüthigkeit unter den Ministern verfolgten, ein anerkanntes Princip geworden, daß ein Minister, so lange er einer Staatsregierung angehört, für Alles, was seine Kollegen gethan oder gebilligt haben, mit ihnen die Verantwortlichkeit theilt. Handelt es sich nicht um eine anerkannter Maßen „offene" Frage, so muß es als ausgemacht gelten, daß das gesammte Kabinet der von einem seiner Mitglieder amtlich ausgeführten oder entwickelten ministeriellen Politik zugestimmt habe.[r] Ein Kabinetsminister darf deshalb den Regierungsmaßregeln keine Opposition machen — sich der unbedingten Verantwortlichkeit für dieselben nicht entziehen — seine Kollegen bei der Vertheidigung ihrer speciellen Maßregeln im Parlament nicht im Stich lassen[s] — oder die Vornahme irgend eines Verwaltungsakts versäumen, der etwa zur Ausführung eines Beschlusses der Regierung erforderlich ist — selbst wenn er demselben nicht zugestimmt hätte.[t] Ein Minister, welcher eine dieser Normen verletzt, muß sofort seinen Rücktritt erklären.

Der Kabinetsminister.

Die Verantwortlichkeit eines Ministers, welcher keinen Sitz im Kabinet hat, ist minder umfassend, aber eben so intensiv. Ein solcher muß die Regierungspolitik eifrig unterstützen helfen und die ihm von seinem politischen Chef ertheilten Anweisungen mit Einsicht und Gewissenhaftigkeit ausführen. Damit endet aber seine persönliche Verantwortlichkeit. Wird er aufgefordert, das Departement, welchem er angehört, in einem der Parlamentshäuser zu vertreten, so thut er das streng genommen als Organ und Wortführer seines Amtsvorgesetzten. Er kann nicht für eine Politik verantwortlich gemacht werden, an deren Feststellung er sich nicht betheiligt hat. Seine Verantwortlichkeit ist die eines Untergebenen, nicht die eines Vorgesetzten, und besteht hauptsächlich darin, daß er über die gehörige Erfüllung der ihm unter der anerkannten Autorität seines Departementschefs übertragenen Pflichten Rechenschaft ablegen muß.[u]

Anderer Minister.

Es werden jedoch mitunter Fragen auftauchen, die nach der Mei-

Offene Fragen.

---

r. Oben S. 182. Vgl. auch die vom Grafen Grey citirte und bestätigte Aeußerung Gladstone's: „es ist eine unserer ersten Pflichten, kein Mitglied des Kabinets von der Verantwortlichkeit für die von einem anderen verkündete und erklärte Politik zu entbinden". — Hans. Deb. CXCII. 2057.

s. Gladstone, Hans. Deb. CLXVIII. 176; vgl. auch ebend. CLXVI. 1388.

t. Graf Grey über die Jamaikaschuld, ebend. CLXVIII. 276, 280. In Bezug auf Meinungsverschiedenheiten zwischen Verwaltungsbehörden vgl. oben S. 162.

u. Vgl. Mr. Lowe's Fall Bd. I. S. 230 Note p.

nung der Hauptmitglieder des Ministeriums von zu zweifelhafter, zarter oder complicirter Beschaffenheit sind, um entweder eine Vereinbarung oder ein Kompromiß zuzulassen, und doch einer sofortigen Lösung bedürfen. Ueber solche Fragen können die Kabinetsminister sich gegenseitig ihre Meinungen vorbehalten; gelangen sie vor das Parlament, so werden sie als „offene" Fragen behandelt, die jeder Minister nach Belieben befürworten oder bekämpfen kann. Was für Fragen unbeschadet des Charakters eines Ministeriums oder seiner Ansprüche auf die Achtung und das Vertrauen des Parlaments als „offene" behandelt werden können, läßt sich unmöglich von vorn herein bestimmen. Seit Einmüthigkeit im Kabinet ein anerkannter Grundsatz geworden ist, sind wichtige Fragen, wie Parlamentsreform, geheime Abstimmung, Abschaffung des Sklavenhandels, Katholikenemancipation und Freihandel neben anderen unbedeutenderen Gegenständen sämmtlich von einigen Ministerien als „offene Fragen" betrachtet worden, von anderen nicht. [v] Wie unvermeidlich sie indessen auch unter gewissen ausnahmsweisen Umständen sein mögen, ihre Vervielfältigung muß als ein großes Uebel angesehen werden, indem sie dazu führen, das Gefühl der persönlichen Verantwortlichkeit abzuschwächen, von welchem jeder, dem es vergönnt ist, an der Regierung des Landes theilzunehmen, durchdrungen sein muß. Wären alle Fragen offene und die Minorität eines Ministeriums machte der Majorität Opposition oder weigerte sich, sie zu unterstützen, so könnten wenig wichtige Maßregeln durchgesetzt werden und das Land hätte das entwürdigende Schauspiel einer Regierung ohne entschiedene Ansichten über die ernsten politischen Streitfragen, die unausgesetzt auftauchen und einer Lösung nach festen, der ganzen Nation verständlichen und einleuchtenden Principien bedürfen. [w]

Wie sich in dieser Beziehung die konstitutionelle Praxis entwickelt hat, mögen folgende Präcedenzfälle darthun:

(1.) In Betreff der Kabinetsminister.

Lord Thurlow war Lordkanzler in Pitt's erstem Ministerium. Seit der Bildung dieses Ministeriums, 1783, betrug er sich höchst unpassend, indem er seine Unabhängigkeit behaup- Opposition von Kabinetsministern

v. Mirror of Parl. 1839, pp. 3067—70; oben Bd. I. S. 125.

w. Earl Grey, Parl. Gov. new ed. 116. Vgl. Macaulay's Gründe für offene Fragen, Mirror of Parl. 1839, p. 3067 und Sir R. Peel's Gründe gegen dieselben, ebend. 1840, p. 602, sowie einen (wahrscheinlich von Macaulay verfaßten) Sir R. Peel's Meinungen widerlegenden Artikel, Edinb. Rev. LXXI. 493; Lord J. Russell, der sie im Allgemeinen für unerwünscht hält, Mirror of Parl. 1840, p. 620 und Lewis, on Matters of Opinion, ch. VII: „Ueber die Anwendbarkeit des Princips der Autorität auf die Beschlüsse politischer Körperschaften".

gegen Regierungs-maßregeln. tete, in systematischer und heftiger Opposition gegen die Maßregeln der Regierung verharrte und niemals mit seinen Kollegen Hand in Hand ging. Er trieb sein anstößiges Benehmen so weit, daß Pitt zu sagen pflegte, Thurlow „opponire (im Kabinet) Allem, proponire nichts und sei bereit, Alles zu unterstützen." [x] Lange Zeit hatte der Premierminister in Anbetracht seiner außerordentlichen Befähigung und Tauglichkeit für sein hohes Amt große Nachsicht mit ihm, endlich hielt er es jedoch für nothwendig, um seinen Kollegen zu einem passenderen Betragen zu nöthigen, die Hülfe des Königs in Anspruch zu nehmen. 1789 legte er daher Sr. Majestät brieflich seine schwierige Lage dar und stellte ihm vor, wie wünschenswerth es sei, daß unter den Kabinetsmitgliedern völliges Einvernehmen herrsche. In Folge dessen schrieb der König an den Kanzler und erhielt eine Antwort, die ihn zu der zuversichtlichen Annahme veranlaßte, Pitt werde nicht wieder Grund zur Beschwerde haben. Zwei bis drei Jahre gingen die Dinge glatter, dann aber fing Thurlow sein widerspänstiges Treiben wieder an. Bei Minister-Diners, wo man nach Aufhebung der Tafel in Erörterungen über Staatsangelegenheiten einzutreten pflegte, lehnte er häufig jede Meinungsäußerung ab, begab sich auch zuweilen in einen anderen Theil des Zimmers und schlief ein. Im Parlament war er so unzuverlässig, daß ein anderer Kabinetsminister zum Führer der Regierung im Hause der Lords ernannt werden mußte. Das verdroß Thurlow gewaltig und er opponirte den Regierungsmaßregeln im Hause der Lords heftiger als je. Endlich war Pitt's Geduld erschöpft und er schrieb dem Könige, Se. Majestät möge zwischen seinem Premierminister und seinem Kanzler wählen, da ein längeres Zusammenwirken unmöglich sei. Trotz seiner Anhänglichkeit an Thurlow gab der König ohne Weiteres nach und ließ dem Kanzler eröffnen, daß „Se. Majestät von seinen Diensten keinen Gebrauch mehr machen könne." [y] Das große Siegel wurde darauf bis zur Ernennung Lord Loughborough's kommissarisch verwaltet.

Seit Pitt's Zeiten ist eine strengere Praxis zur Geltung gelangt und es ein feststehender Grundsatz geworden, daß ein Mitglied des Ministeriums — es mag einen Sitz im Kabinet haben oder nicht — welches bei einer Regierungsmaßregel (die nicht eine offene Frage ist) gegen seine Kollegen stimmt, verpflichtet ist, unverzüglich dem Premierminister „Gelegenheit zu geben, sein Amt in andere Hände zu legen, um, so viel an ihm liegt, dem Dienste des Königs den Nachtheil zu ersparen, der daraus erwachsen könnte, daß Zwietracht im Rathe Sr. Majestät offen zu Tage tritt." [z] Der Chef des Ministeriums hat dann die Wahl, ob er dem Souverain zur Annahme des Entlassungsgesuchs seines Kollegen rathen oder sich bereit erklären will, ihn trotz seiner Opposition gegen eine einzelne Regierungsmaßregel im Amte zu behalten. [a]

---

x. Campbell's Chancellors, V. 601, n. 674; vgl. auch ebend. 312, 474, 548.

y. Ebend. 565 sqq. 676. Stanhope's Pitt, II. 148. Adolphus, Geo. III. vol. V. p. 234. Lord Camden wurde 1770 wegen eines Angriffs auf seine Kollegen im Hause der Lords aus dem Kanzleramte entlassen. Campbell's Chancellors, V. 283.

z. Huskisson's Entlassungsgesuch, Mirror of Parl. 1828, p. 1691.

a. Vgl. den Fall der Lords Sidmouth

Als Lord Liverpool's Kabinet übereingekommen war, gegen Georg's IV. Gemahlin wegen ihr zur Last gelegten Ehebruchs mit einer Bill of pains and penalties vorzugehen, lehnte Canning, der damals das Amt des Präsidenten des Indischen Amts bekleidete, jede Betheiligung an dem Verfahren gegen die Königin ab, weil er früher als einer ihrer vertrauten Rathgeber fungirt hatte. Er bot darauf bei einer persönlichen Zusammenkunft mit dem Könige seinen Rücktritt an. Se. Majestät ließ ihn indessen durch den Premierminister schriftlich ersuchen, seine Stellung beizubehalten, und ermächtigte ihn, rücksichtlich der Königin seinem eigenen Urtheile zu folgen und erforderlichen Falls den ausdrücklichen Befehl des Königs als Grund für sein Verbleiben im Amte anzugeben. Canning fügte sich dem königlichen Willen und blieb noch etwa 6 Monate im Kabinet, enthielt sich aber inzwischen jeder Theilnahme an dem Verfahren gegen die Königin. Nach Ablauf dieser Zeit wurde es aber ersichtlich, daß im Hause der Gemeinen Diskussionen über den Fall der Königin zu erwarten seien und daß Canning's Anwesenheit im Hause als Minister, falls er sich nicht an der Debatte betheiligte, die Quelle von Verlegenheiten sowohl für ihn selbst als auch für seine Kollegen werden würde. Er bot daher wiederholt seinen Rücktritt an, den der König, wenn auch ungern, annahm.[b]

1828 stimmte Huskisson, der damals Staatssekretair für die Kolonien war, bei der Bill, durch welche East-Retford sein Wahlrecht entzogen werden sollte, um ein bei einer früheren Gelegenheit gegebenes Versprechen einzulösen, gegen seine Kollegen für eine Klausel, welche das verwirkte Wahlrecht auf Birmingham übertrug. Gleich darauf bot er in einem Schreiben an den Herzog von Wellington (den Premierminister) seinen Rücktritt an und dieser nahm denselben an und theilte das Entlassungsgesuch dem Könige mit. Huskisson hatte indessen erwartet, der Premier werde ihn dringend bitten, im Amte zu verbleiben, und war sehr ärgerlich, daß der Herzog in der Sache so schleunig vorgegangen war. Er versuchte durch einen Freund die Sache so darzustellen, als sei es ein Mißverständniß gewesen, daß er aus dem Ministerium auszutreten beabsichtigt habe. Doch der Herzog erwiderte charakteristisch: „Es ist kein Irrthum, kann kein Irrthum sein und soll kein Irrthum sein.“[c]

(2.) In Betreff der dem Kabinet nicht angehörenden Minister.

Opposition untergeordneter Minister.

Im Februar 1772 gab Fox seinen Sitz im Admiralitätsamt auf, hauptsächlich weil er der Akte betreffend die Vermählung des Königs, einer damals in der Vorbereitung begriffenen, vom Könige lebhaft gewünschten Maßregel, auf die jedoch seine Minister nur mit Widerstreben eingegangen waren, Opposition zu machen beabsichtigte. Während die Bill im Parlament anhängig war, drohte der König in einem an den Premier (Lord North) gerichteten Schreiben allen seinen Dienern, die der-

---

und Ellenborough, die trotz ihrer Opposition gegen irgend eine den Katholiken zu machende Koncession, nachdem das Kabinet sich über eine entgegengesetzte Politik geeinigt hatte, ersucht wurden, im Ministerium Grenville zu bleiben. (Parl. Deb. IX. 396; XXIII. 463.) 1844 und wiederholt 1867 stimmte der Lordkanzler bei einer Klausel zu einer Bill, durch welche dem Lordlieutenant von Irland gewisse Anstellungsbefugnisse verliehen werden sollten, gegen seine Kollegen im Ministerium. Hans. Deb. CLXXXIX. 843, 1603.

b. Stapleton's Canning and his Times, 290—318.

c. Edinb. Rev. CX. 81.

selben ihre nachdrückliche Unterstützung versagen sollten, mit seiner schweren Ungnade.[d] Im folgenden December war Fox als junior lord der Treasury wieder im Amte, wurde aber zwei Jahre später wegen Insubordination gegen seinen Amtsvorgesetzten, Lord North, entlassen.[e]

1822 hatte Huskisson, der damals nicht Kabinetsminister war, sondern das Amt des ersten Commissioner der Forstverwaltung bekleidete, es für seine Pflicht erachtet, seinen Kollegen in der Kornfrage zu opponiren; er bot darauf unverzüglich dem Premierminister, Lord Liverpool, seinen Rücktritt an, wurde aber bewogen, das Anerbieten zurückzuziehen und im Amte zu bleiben.[f] 1829 trat der Attorney-General, Sir Charles Wetherell, der Roman Catholic Relief Bill, die als Regierungsmaßregel eingebracht worden war, entgegen, wurde kurz darauf aus dem Amte entlassen und durch Sir J. Scarlett ersetzt.[g] Im Oktober 1831 wurde Graf Howe aus seinem Amte als Lordkämmerer der Königin entlassen, weil er gegen die Reformbill gestimmt hatte. Früher hatte er, als die Reformfrage dem Parlament vorlag, seine Absicht zu erkennen gegeben, dagegen zu stimmen, und sein Amt der Regierung zur Disposition gestellt, war aber ersucht worden, dasselbe beizubehalten, unter ausdrücklicher Anerkennung seines Rechts, nach seinem Belieben zu stimmen, weil er dem Hofftaat der Königin angehöre, der als unabhängig vom politischen Parteiwesen gelte. Diesmal hatte er es indessen nicht für erforderlich erachtet, sich wegen seines beabsichtigten Votums mit der Regierung in Einvernehmen zu setzen, und war überrascht, als ihn Se. Majestät auf Antrag der Minister in Folge seiner Abstimmung gegen ihre Politik aus dem Amte entließ.[h] 1832 verließ der Kriegssekretair, Sir H. Parnell, vor der Abstimmung über einen Antrag, der einen Tadel des Ministeriums in sich schloß, das Haus, ungeachtet ihm die nachdrücklichsten Vorstellungen über die Tragweite der Angelegenheit gemacht waren, und wurde in Folge dessen auf den einstimmigen Antrag des Kabinets seines Amtes entsetzt.[i] 1849 stimmte Mr. Baines, der Präsident des Armenamts, gegen die Regierungsmaßregeln betreffend die Aufhebung der Schifffahrtsgesetze, der Premierminister machte jedoch dem Hause der Gemeinen bemerklich, Mr. Baines habe sein Amt nur unter der Bedingung übernommen, daß ihm gestattet würde, in dieser Frage nach seinem Ermessen

---

d. Edinb. Rev. XCIX. 5. Mahon, Hist. of Eng. V. 469.

e. Mahon, V. 498.

f. Mirror of Parl. 1828, pp. 1689—1708. Desgleichen wurden der Rt. Hon. C. W. Wynn, nachdem er bei der Alien Bill gegen seine Kollegen gestimmt, und Lord Lonsdale nach einer ähnlichen Abstimmung in der Katholikenfrage dessenungeachtet im Amte belassen. Hans. Deb. (3) CII. 682.

g. Mirror of Parl. 1829, pp. 675—683, 907.

h. Ebend. Oct. 1831, pp. 3027, 3127. Corresp. Will. IV with Earl Grey, I. 370—2. In einem vor diesem Vorfalle an den Premierminister gerichteten Schreiben erklärte der König, „er habe kein Bedenken getragen, jeden höheren oder niederen Beamten seines Hofftaats seiner Stellung zu entheben, der als Mitglied eines der Häuser der Regierung in der Reformfrage seine Unterstützung versagt oder seine desfallsige Absicht zu erkennen gegeben habe.“ (Ebend. I. 291.) Lord Waldegrave gab seine Stellung als Kammerherr auf, weil er außer Stande war, für die Reformbill zu stimmen. Ebend. 360.

i. Corresp. Will. IV with Earl Grey, II. 164, 173.

zu stimmen.[j] 1854 hielt Mr. Baines in einer anderen Frage es abermals für seine Pflicht, seinen Kollegen zu opponiren, sein Anerbieten, zurückzutreten, ward jedoch wegen der hohen Meinung, die man von seinen politischen Leistungen hegte, abgelehnt.[k]

Wie streng man gegenwärtig bei den untergeordneten Ministern der Krone auf Disciplin hält, mag noch durch folgende Beispiele erläutert werden: Strenge Disciplin.

1863 trat der Chief Secretary für Irland, nachdem er einem Mitgliede des Hauses der Gemeinen schriftlich versprochen hatte, eine gewisse Bill durchsetzen zu helfen, später im Parlament gegen dieselbe auf, weil „die Irischen Behörden die Maßregel mißbilligten.[l]

1866 nahm der Attorney-General, Sir Roundell Palmer, in der Debatte über die Reformbill der Regierung sich „die Freiheit," in Bezug auf das Wahlrecht der Sparkassenbeamten zu äußern, „er betrachte dasselbe keineswegs als den besten Theil der Regierungsvorlage,"[m] was, wie er später bemerkte, „so viel heißen solle, als: er mißbillige dasselbe, soweit er das für seine Person könne." Als er sich 1867 (wo er sich in der Opposition befand) über einen ähnlichen Vorschlag in der Reformbill des Ministeriums Derby ausließ, charakterisirte er denselben als „im Princip grundfalsch und praktisch unhaltbar und verwirrend."[n]

Für Aeußerungen untergeordneter Mitglieder des Ministeriums erachten sich indessen die Kabinetsminister nicht für verantwortlich. Unvorsichtige Aeußerungen der Minister.

Am 21. September 1831 stellte der Solicitor-General für Irland in der Debatte über die Reformbill rücksichtlich des Rechts der Krone, gemeinschaftlich mit dem Hause der Gemeinen und ohne Rücksicht auf das Haus der Lords Wahlflecken ihres Wahlrechts zu berauben, einen verfassungswidrigen Grundsatz auf. Das veranlaßte große Aufregung und man verlangte, daß die Minister ihn desavouirten. Der Schatzkanzler (Lord Althorp) wies zwar die Ansicht selbst zurück, erklärte aber, er „erachte es weder für recht, noch für billig oder dem Herkommen und Brauch dieses Hauses entsprechend, die Regierung für Behauptungen verantwortlich zu machen, die im Laufe der Debatte von Männern, welche nicht dem Kabinet angehörten, aufgestellt würden."[o]

---

j. Hans. Deb. (3) CII. 681.
k. Ebend. CXXXII. 72—80.
l. Ebend. CLXXI. 382.
m. Ebend. CLXXXIII. 1661.
n. Ebend. CLXXXVI. 590.
o. Mirror of Parl. 1831, pp. 2312—2315. Indiskrete oder unrichtige Aeußerungen über politische Fragen, deren sich Kabinetsminister bedient haben, können mit Fug und Recht zum Gegenstande parlamentarischer Kritik gemacht werden, doch dürfte es angemessener sein, von dem Minister, welcher die inkriminirte Aeußerung gemacht hat, Erklärungen zu verlangen, als den Chef des Ministeriums dafür verantwortlich zu machen. Vgl. die Erörterungen über den angeblichen Widerspruch zwischen den am 4. Mai 1868 von Disraeli im Hause der Gemeinen und dem Grafen von Malmesbury im Hause der Lords abgegebenen Erklärungen (Hans. Deb. CXCI. 1787—1814), so wie die Bemerkungen über eine Rede, welche Gladstone als Schatzkanzler 1862, während das Parlament nicht versammelt war, über die Amerikanischen Angelegen-

Die Minister bedürfen einer Majorität im Parlament.

Um die Regierung in Harmonie und Eintracht mit dem Parlament fortführen zu können, ohne in die unwürdige Stellung zu gerathen, die bloßen Werkzeuge einer demokratischen Versammlung zu werden, müssen die Minister nothwendig in beiden Häusern, namentlich im Hause der Gemeinen von einer ausreichenden Majorität unterstützt werden. Dieser Vortheil wird ihnen in der Regel vermittelst des Parteiwesens gesichert. Welche politische Partei auch in der Nation oder in der Legislative die überwiegende sein mag, sie wählt muthmaßlich ihre tüchtigsten Mitglieder zu ihren Führern und Vertretern. Hat nun die Monarchin aus deren Mitte diejenigen auserkoren, welche sie zu ihren Rathgebern und obersten Verwaltungsbeamten ernennen will, so verlangen die Interessen der Partei so gut wie des Staats, daß ihnen die kräftige Unterstützung des Parlaments zu Theil werde und daß sie wenigstens so lange, als das Haus der Gemeinen ihnen sein Vertrauen bewahrt, auf die Berathungen des Parlaments den ihnen als Minister der Krone zu Gebote stehenden Einfluß üben dürfen. Auf das Urtheil und die Umsicht der Männer bauend, denen mit Zustimmung sowohl der Krone als auch des Parlaments die Leitung der Staatsangelegenheiten anvertraut ist, müssen die gesetzgebenden Kammern alle Maßregeln, die das Ministerium ihnen zur Genehmigung zu unterbreiten für zweckmäßig erachtet, günstig aufnehmen und sich hüten, in die Verwaltungsthätigkeit der Minister hemmend oder in anderer Weise, als durch die freie Kritik und die stete Bereitschaft, die Abstellung aller offenbaren Beschwerden zu verlangen, diese dem Parlament eigenthümlichen Prärogativrechte, einzugreifen.

Anwesenheit der Mitglieder in den Sitzungen.

Die als Anhänger der Regierung bekannten Mitglieder werden vom Schatzsekretair kurz vor der Eröffnung des Parlaments und, sobald wichtige Abstimmungen bevorstehen, hin und wieder auch im Laufe einer

---

heiten gehalten und in welcher er erklärt hatte, der Präsident Davis habe „nicht bloß eine Armee, sondern auch eine Nation geschaffen", eine Bemerkung, die von seinen Kollegen „bedauert" und dem Gesandten der Vereinigten Staaten in London wegdeducirt wurde. Ebend. CLXXIII. 148; CLXXXII. 1164; CLXXXIII. 108. Lord Campbell sagt: „Es ist merkwürdig, daß es kaum einen dem öffentlichen Leben angehörenden Mann giebt, der sich nicht das eine oder andere Mal einer unvorsichtigen Aeußerung bedient hätte, die zum Stichwort gegen ihn geworden ist". Er erwähnt die allbekannten Beispiele, wie Lord Melbourne's „schweren Schlag und großes Attentat gegen die Kirche", Lord John Russell's „Endgültigkeit der Reformbill", Lord Lyndhurst's „Fremdlinge in Blut, Sprache und Religion" und seine eigene unglückliche Aeußerung, daß „das Stimmrecht der Freemen (Stadtbürger) die Pestbeule unseres Repräsentativsystems" sei. Lives of the Chancellors, V. 267, n.

Session durch Cirkulare speciell zum Besuch der Sitzungen eingeladen. Bei außerordentlichen Gelegenheiten schreibt der Führer des Hauses selbst in dieser Weise an seine Anhänger. Aehnliche Cirkulare werden von Zeit zu Zeit von Seiten der Opposition erlassen.[p]

Vor der Reformakte von 1832 und bis zur Aufhebung der Korngesetze durch Sir Robert Peel's Ministerium im Jahre 1846 verfehlte die Parteiorganisation selten, dem jedesmaligen Ministerium ausreichende Unterstützung im Parlament zu sichern.[q] Aber der plötzliche und totale Meinungswechsel, den Sir Robert Peel bei der Lösung dieser Frage an den Tag legte, ein Wechsel, den er selbst den Führern der konservativen Partei von vorn herein mitzutheilen Anstand nahm, versetzte dem alten System der Parteiregierung einen Stoß, von welchem es sich niemals ganz erholt hat, so daß die Aufhebung der Korngesetze nicht allein in unserer Finanz-, sondern auch in unserer Verfassungsgeschichte eine Grenzmark bildet.[r] Dazu kommt, daß die übrigen Hauptfragen, welche die Whigs und Tories von Alters her in feindliche Lager theilten, beigelegt wurden, daß die große Masse der Nation in Folge der Verbreitung der Bildung ein tieferes Interesse an politischen Dingen zu nehmen begann und daß sich dadurch natürlich die Zahl der unabhängigen Mitglieder vermehrt hat und vermehren mußte, bis es für eine Partei äußerst schwierig geworden ist, sich einer zuverlässigen Majorität im Hause der Gemeinen zu versichern.[s] Es ist indessen nicht unsere Absicht, tiefer auf dieses Thema einzugehen oder Betrachtungen darüber anzustellen, wie den mit einer schwachen Regierung verbundenen

Abnahme der Parteidisciplin.

p. Yonge, Life of Ld. Liverpool, II. 249. Mirror of Parl. 1835, p. 2803. Hans. Deb. CLXXXVI. 1684.

q. Grey, Parl. Gov. new ed. 226. Walsh, Results of Reform Act of 1832, pp. 93, 150.

r. Peel's Memoirs, II. 318–24. Quar. Review, CXII. 372.

s. Hare, Election of Representatives, ed. 1865, pp. 235–7, wo sich die Erfahrungen des verstorbenen Sidney Herbert über die Wirkungen der Abnahme der Parteidisciplin im Hause der Gemeinen niedergelegt finden. Wie weit das alte System der Unterordnung unter Parteiführer zuweilen getrieben wurde, läßt sich aus der humoristischen Darstellung eines alten Schottischen Grafschaftsmitglieds entnehmen, der ein fester Anhänger Pitt's war und von dem man sagte „es sei ein konstanter Grundsatz von ihm gewesen, niemals bei einer Debatte anwesend oder bei einer Abstimmung abwesend zu sein; nur einmal während seiner langen politischen Laufbahn habe er es risquirt, nach seiner Ueberzeugung zu stimmen, und da habe er gefunden, daß er falsch gestimmt habe". (Mirror of Parl., Sept. 23, 1831, p. 2376.) Edmund Burke pflegte ein unabhängiges Parlamentsmitglied als ein Mitglied zu definiren, auf das sich Niemand verlassen könne — eine Definition, die bei den Gesetzgebern der Jetztzeit schwerlich Gnade finden würde. Hans. Deb. CLXXXII. 923, 926.

unleugbaren Uebelständen abzuhelfen sei. Wir haben es nur mit Thatsachen, nicht mit Theorien zu thun und sind bestrebt gewesen, uns streng an die vorliegende Aufgabe zu halten. Wir wünschen einzig und allein die Aufmerksamkeit darauf zu lenken, wie die konstitutionelle Regierung die freie Meinungsäußerung des Parlaments sowohl über alle ministeriellen Akte als auch über alle legislativen Maßregeln erleichtert, und die Gründe zu entwickeln, aus denen die Minister berechtigt sind, vom Parlament entweder aufrichtige Unterstützung oder ein rechtliches Streitverfahren zu erwarten.

Die Opposition.

Es wird angemessen sein, an dieser Stelle einen Zug in unserem politischen System in's Auge zu fassen, der sich gleichzeitig mit der Begründung der parlamentarischen Regierung zu entwickeln begann und wesentlich zu deren kräftiger Gestaltung beigetragen hat, — nämlich das Bestehen einer organisirten Opposition in beiden Häusern.

Der politischen Partei, deren Organ und Vertreter das jeweilige Ministerium ist, steht im Parlament stets eine andere Partei gegenüber, die selbst an's Ruder zu kommen hofft, sobald sie hinlängliche Kraft gewonnen hat, um ihre Gegner zu stürzen und die Verantwortlichkeit der Regierung zu übernehmen. Nach festen Principien handelnd und sich streng innerhalb der Grenzen der Verfassung bewegend, zu der sie sich mit gleicher Hingebung bekennen, wie sie ihre officiellen Vertheidiger an den Tag legen, sind die Anhänger dieser Partei mit Recht „Ihrer Majestät Opposition“ genannt worden. Die Angemessenheit dieser Bezeichnung ist zwar in Zweifel gezogen worden,[t] es versteht sich jedoch von selbst, das die Treue gegen Königin und Verfassung, die ein Gemeingut aller Parteien im großen Rath der Nation sein muß, dabei stillschweigend vorausgesetzt wird.

Ihre Funktionen.

Die Opposition übt auf die Debatte und auf den Geschäftsbetrieb im Parlament einen heilsamen Einfluß aus, indem sie alle Staatsangelegenheiten einer verfassungsmäßigen Kritik unterzieht[u] und natürlich jeder Maßregel, welche die Regierung ergreift, ihre schwache Seite abzugewinnen sucht. Es ist ihre Funktion, als Gegenpartei des Ministeriums

---

t. Von Lord Melbourne, welcher sagte: „Ich habe gehört, wie Mitglieder im Hause der Gemeinen dafür zur Ordnung gerufen wurden, daß sie sich des Wortes „„Opposition““ bedienten, weil nichts unparlamentarischer sei, als zu behaupten, es komme Jemand mit der Verpflichtung in das Parlament, der Landesregierung zu opponiren“. (Mirror of Parl. 1841, sess. 2. p. 549.) Andererseits erwähnte Disraeli 1861 „den konstitutionellen und solennen Namen Opposition“. Hans. Deb. CLXII. 1323.

u. Disraeli, Hans. Deb. CLXXIV. 1366.

aufzutreten, Alles vorzubringen, was sich irgend gegen eine Maßregel, Handlung oder Aeußerung eines Mitglieds des Ministeriums plausibler Weise vorbringen läßt, kurz eine ständige Censur der Regierung zu organisiren und alle ihre Handlungen und Maßregeln einer genauen und eifersüchtigen Prüfung zu unterwerfen.[v]

Doch kann die parlamentarische Opposition, wenn sie auch eine werthvolle Garantie gegen Mißgriffe einer Regierung gewährt, leicht zu tendenziösen und unpatriotischen Bestrebungen mißbraucht werden. Sie kann zur Handhabe für persönliche Gereiztheit und falsche Anschuldigungen gemacht werden und zu egoistischen oder Parteizwecken mit den Volksleidenschaften buhlen. Zwei Erwägungen sind es hauptsächlich, durch die sie in Zaum gehalten wird: 1. daß ihre Handlungsweise von den Wählern mit Hülfe der freien Erörterungen der öffentlichen Presse geprüft und kritisirt wird; 2. daß sie, falls es den Bemühungen ihrer Führer gelingen sollte, das bestehende Ministerium zu verdrängen, der Konsequenz halber die Politik, welche sie in der Opposition vertreten, im Amte praktisch zur Geltung bringen muß. Diese Aussicht übt auf den Charakter einer Opposition einen ernüchternden Einfluß aus und trägt dazu bei, sie in den Grenzen der Mäßigung zu erhalten.[w] „Wie die Hoffnung, in's Amt zu gelangen, die Schärfe der Opposition mildert, so setzt die Furcht, zur Uebernahme desselben gezwungen zu werden, ihren Ausschreitungen Schranken.“[x]

Es ist ein alter Grundsatz, daß „die Aufgabe einer Opposition sehr einfach ist, nämlich Allem zu opponiren und Nichts zu proponiren.“[y] In demselben Sinne pflegte Sir Robert Peel zu sagen, „er verschreibe nicht eher ein Recept, als bis er als Arzt gerufen sei.“[z] Das eigentliche Amt der Opposition besteht offenbar darin, „mit scharfem Auge die Amtsführung der Minister, denen sie opponirt, zu überwachen, zu sehen, ob darin irgend etwas verkehrt oder tadelnswerth ist oder die Kritik herausfordert, — ihnen ein Bein zu stellen, ehe sie noch fallen — jedenfalls, wenn sie straucheln, ihren Fehltritt erkennbar zu machen und sie zu veranlassen, die Dinge wieder in's Gleiche zu bringen.“[a] „Maßregeln in's Leben zu rufen und eine Politik zu begründen, mit Entwürfen und Vorschlägen vor das Land zu treten, ist nicht Sache

v. Edinb. Rev. on Parl. Opposition, CI. 14.

w. Ebend. 16, 17.

x. Hearn, Gov. of Eng. 540.

y. Angeblich von Mr. Tierney, einem Freunde und Anhänger Fox's und einer bedeutenden whiggistischen Autorität, herrührend. Mirror of Parl. 1841, p. 2117.

z. Hans. Deb. CLXXVI. 811.

a. Lord Palmerston, ebend. CLXXIV. 1234.

der Opposition, sondern der Minister der Krone; wir (die Opposition) stehen hier, um die Vorschläge und Entwürfe, zu denen sie auf Grund von Kenntnissen, welche uns nicht beiwohnen können, und ohne Zweifel im Gefühle ihrer Verantwortlichkeit die Anregung geben, zu kritisiren."[b]

Führer der Opposition.

Wie „eine loyale Opposition das wahre Gegengewicht der verfassungsmäßigen Regierungsgewalt bildet,"[c] so entspricht der Führerschaft der Regierung eine Führerschaft der Opposition, vermittelst deren die Streitkräfte der Opposition in Ordnung und Disciplin erhalten werden. Ohne tüchtige Führer ist keine erfolgreiche oder vollständige Parteiorganisation möglich. Zum Führer der Opposition wird gewöhnlich derjenige gewählt, den seine persönlichen Eigenschaften als den geeignetsten Mann bezeichnen, die Staatsleitung zu übernehmen, sobald seine Partei an's Ruder gelangt. Inzwischen muß er durch Scharfsinn und Thatkraft über seine Anhänger zu verfügen im Stande sein. „Die Menge folgt," wie Lord Bolingbroke sagt, „gleich den Hunden, dem, der sich ihr beherzt zeigt;" ein politischer Führer aber muß ebensowohl klug als energisch sein.[d]

Verhältniß der Opposition zur Regierung.

Ein Führer der Opposition darf sich nicht dazu hergeben, die Minister ohne Noth in der Durchführung ihrer legislativen Maßregeln zu hindern, muß vielmehr, „so weit es in seinen Kräften steht, beiden Seiten des Hauses eine offene und ehrliche Diskussion zu sichern und, sobald eine solche Diskussion erzielt ist, die Abwickelung der Geschäfte zu erleichtern suchen, selbst wenn er die Maßregeln der Regierung mißbilligte."[e] So ist es einer von den schönen Zügen, welche trotz aller Schärfe und Heftigkeit des Parteistreits die Verhandlungen des Britischen Parlaments zieren, daß, sobald der Führer der Regierung beantragt, eine Ergebenheits- oder Beglückwünschungsadresse an den Souverain zu erlassen oder gewissen Persönlichkeiten für verdienstliche Handlungen den Dank des Hauses zu votiren, es als die eigentliche Aufgabe des Führers der Opposition gilt, solche Anträge zu unterstützen.[f] Es ist ferner Sitte, daß Mitglieder der Opposition, die vormals Aemter bekleideten, das Durchgehen irgend welcher für die Staatsverwaltung nachtheiligen Maßregeln Hand in Hand mit den Ministern dadurch zu verhüten suchen,

---

b. Disraeli, Hans. Deb. CLXXIV. 1366.

c. Vgl. Mr. Bouverie's Rede, ebend. CXCI. 1729.

d. Edinb. Rev. CVIII. 314, n.; CIX. 187; CXXVI. 565. Yonge, Life of Ld. Liverpool, I. 210; II. 164.

e. Disraeli's Grundsatz in der Opposition, Hans. Deb. CLXXXII. 1860, 1973.

f. Yonge, Life of Ld. Liverpool, III. 455. Hans. Deb. CLXXXV. 814; CXCIII. 480. 526. 865. 914.

daß sie dem Hause ihren Rath und ihre amtliche Erfahrung in der Sache zu Gute kommen lassen.[g]

Besprechungen zwischen ihnen.

Der Führer des Hauses pflegt sich auch Behufs Förderung der gesetzgeberischen Thätigkeit des Parlaments offen mit Mitgliedern der Opposition in Verbindung zu setzen, um rücksichtlich des Geschäftsbetriebs zu einem den Mitgliedern zusagenden Uebereinkommen zu gelangen oder die Lösung irgend einer delikaten Frage, die nicht gerade einen Parteicharakter an sich trägt, zu erleichtern.[h] Solche Besprechungen erhalten mitunter ein bedeutungsvolleres Ansehen und beziehen sich auf schwierige politische Fragen, zu deren Lösung die Mitwirkung beider Seiten des Hauses wünschenswerth ist.

Zwischen Pitt und Fox fanden zwei oder drei derartige Besprechungen statt.[i] Addington zog Pitt, seinen Amtsvorgänger, bei verschiedenen Gelegenheiten zu Rathe.[j] Brougham hatte, als er sich im Hause der Gemeinen in der Opposition befand, „mehrmals Besprechungen der delikatesten Art mit Lord Castlereagh, Canning und Perceval, zu welchem letzteren er in einem schärferen Gegensatze stand, als sonst zwischen einem Mitgliede der Opposition und dem Chef eines Ministeriums zu bestehen pflegt."[k] Zur Zeit des Ministeriums Melbourne stand der Herzog von Wellington, welcher damals die Opposition im Hause der Lords führte, in stetem Verkehr mit der Regierung nicht allein in Betreff „aller militärischen, sondern auch vieler anderen Angelegenheiten."[l]

Im Jahre 1840 erlitten die Minister zweimal Niederlagen im Parlament, weil sie sich nicht zuvor mit der Opposition verständigt hatten: das eine Mal, indem das Haus der Gemeinen den Betrag der für den Prinzen Albert bei seiner Vermählung mit der Königin geforderten Dotation herabsetzte, das andere Mal, indem das Haus der Lords eine Klausel in der Bill betreffend die Naturalisation des Prinzen Albert, durch welche ihm der Rang nächst der Königin verliehen werden sollte, verwarf. Diese beiden demüthigenden Vorgänge „hätten vermieden werden können, wenn sich Lord Melbourne (der Premier) von vorn herein mit den Führern der Opposition gehörig in Einvernehmen gesetzt hätte, wie es in späteren Jahren unter der Anleitung des Prinzen selbst häufig geschah, sobald die zu lösende Frage einen mehr persönlichen als politischen Charakter hatte."[m]

---

g. Graf Grey, Hans. Deb. CXCI. 686. Gladstone's Rede über die Revenue Officers' Disabilities Removal Bill, ebend. CXCIII. 394.

h. Mirror of Parl. 1834, p. 2746. Hans. Deb. CLIX. 234—6.

i. Edinb. Rev, CIII. 321, n. 341.

j. Stanhope, Life of Pitt, III. 375, 381. Lord Liverpool hatte 1815 „in Betreff der Korngesetze verschiedene Konferenzen mit Mitgliedern aller Parteien." Yonge, Life of Ld. Liverpool, II. 135.

k. Lord Brougham, Mirror of Parl. 1834, p. 2747.

l. Des Herzogs von Wellington in der Fortnightly Review, III. 664 citirtes Schreiben an Lord Stanley vom Jahre 1846. Die Regentschaftsfrage wurde 1840 durch ein Abkommen zwischen Lord Melbourne und den Führern der konservativen Partei gelös't. Grey, Early Years of the Prince Consort, 350.

m. Grey, Prince Consort, 276, 286.

1834 fand dagegen zwischen Mr. Littleton, dem Chief Secretary für Irland, und Daniel O'Connell über das Verfahren, welches die Regierung in Betreff der Irish Coercion Bill einzuschlagen beabsichtigte, eine vertrauliche Besprechung statt, die zu keinem ersprießlichen Resultate führte und in der Folge zu einer heftigen Debatte im Parlament Anlaß gab. Man erkannte an, daß der Schritt ein ungehöriger und unkluger gewesen, der, ohne vorgängige Genehmigung der Regierung gethan, die ganze Existenz des Ministeriums auf's Spiel gesetzt habe.[n] Littleton's Kollegen erklärten später, sein Fehler habe nicht darin bestanden, daß er mit dem großen Führer der Opposition eine Besprechung abgehalten, sondern daß er dieselbe zu weit ausgedehnt habe.[o]

e. An Minister oder einfache Mitglieder im Parlament gestellte Interpellationen und von den Ministern gemachte Eröffnungen.

Interpellation der Minister.

In beiden Parlamentshäusern ist es Praxis, daß an die Minister der Krone oder an andere Mitglieder Anfragen über politische Angelegenheiten gerichtet werden dürfen. Dieses Verfahren ist für die Mitglieder höchst bequem und für das Land ersprießlich, da es Gelegenheit bietet, über mannigfache Gegenstände von allgemeinem Interesse irrige Auffassungen zu beseitigen und zutreffende Nachrichten zu verbreiten. Auch insofern ist es von Nutzen, als es in vielen Fällen Anträge auf Vorlegung von Schriftstücken erübrigt; denn man kann als Grundsatz aufstellen, daß „die richtige Schranke für Interpellationen ist, ob sie zum Gegenstande eines Antrags gemacht werden könnten oder nicht."[p]

Das älteste bekannte Beispiel dieser jetzt so allgemeinen Praxis ereignete sich im Hause der Lords, am 9. Februar 1721, wo Graf Sunderland Premierminister war. Lord Cowper erwähnte des Gerüchts, daß ein gewisser Verbrecher, gegen welchen das Haus der Lords einzuschreiten wünschte und der sich heimlich entfernt hatte, im Auslande verhaftet worden sei, und wünschte, „da das eine Angelegenheit sei, an welcher das Publikum großes Interesse nehme, daß das Ministerium das Haus davon unterrichte, ob das Gerücht begründet sei." Lord Sunderland erklärte darauf, das Gerücht sei wahr, und theilte dem Hause ausführlich mit, in welcher Weise man des Individuums habhaft geworden sei. Es wurde nunmehr eine Adresse an den König gerichtet mit der Bitte, für die Auslieferung des Verbrechers an England Sorge zu tragen.[q]

Ungeachtet es schon seit langer Zeit Sitte gewesen ist, solche Anfragen zu gestatten und selbst den normalmäßigen Gang des parlamen-

---

n. Mirror of Parl. 1834, pp. 2601, 2651, 2710.

o. Ebend. 2746. Vgl. Graf Grey's mißbilligende Bemerkungen über „geheime und unbefugte Besprechungen" zwischen Führern feindlicher Parteien. Parl. Gov. ed. 1864, p. 271.

p. Lord John Russell, Hans. Deb. CXXXIII. 869; vgl. auch CXXXVI. 684.

q. Parl. Hist. VII. 709. Campbell, Lives of the Chanc. IV. 384.

tarischen Verfahrens dadurch unterbrechen zu lassen,[r] so ist doch die Praxis erst in der neuesten Zeit förmlich anerkannt und in beiden Häusern geregelt worden.

Am 29. April 1830 erklärte der Sprecher des Hauses der Gemeinen, „in der Geschäftsordnung des Hauses finde sich keine Bestimmung, welche ein Mitglied verhinderte, eine Interpellation zu stellen und eine Antwort darauf zu empfangen", und wenn auch „das Verfahren nicht ganz korrekt sei, so sei es doch für die Einzelnen höchst bequem."[s] Am folgenden Tage wurde einer Interpellation nach einigen Erörterungen aus Courtoisie der Vorrang vor einer Sache eingeräumt, die als erster Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt worden war.[t]

Erst 1854, als May unter der Leitung des Sprechers ein Handbuch der Geschäftsordnungs-Bestimmungen des Hauses der Gemeinen abfaßte,[u] wurden auch über die Zeit und den Modus der Stellung und Beantwortung von Interpellationen specielle Normen vereinbart. Die 152te Norm schreibt vor, daß „vor dem Eintreten in die öffentlichen Geschäfte Interpellationen an die Minister über öffentliche Angelegenheiten und an andere Mitglieder über irgend eine Bill, einen Antrag oder einen sonstigen auf die Geschäfte des Hauses bezüglichen Gegenstand, bei welchem die betreffenden Mitglieder etwa interessirt sind, gestellt werden dürfen."[v]

Gewöhnlich wird den Ministern von beabsichtigten Interpellationen entweder durch eine förmliche Eintragung in die Anmeldungsliste (notice paper)[w] oder durch eine Privatanzeige[x] Kenntniß gegeben. Die nicht erfolgte Anmeldung ist für einen genügenden Grund erklärt worden, eine Interpellation nicht zu beantworten;[y] desgleichen auch der Umstand, daß die Anfrage nicht an den kompetenten Minister gerichtet worden ist.[z] In dringenden Fällen können jedoch die Mitglieder das Recht in Anspruch nehmen, Interpellationen ohne vorgängige Anmeldung zu stellen.[a]

---

r. Mirror of Parl. 1829, pp. 6, 22; 1830, sess. 2. p. 281; 1830—1, p. 1097; 1833, pp. 32, 2471, 2491.

s. Ebend. 1830, p. 1428.

t. Ebend. 1449.

u. May, Parl. Pract. ed. 1868, p. 178, n.

v. Revised Rule, ed. 1859. Vgl. Hans. Deb. CXCII. 717.

w. Mirror of Parl. 1839, p. 120.

x. Ebend. 1828, pp. 1683, 2369.

y. Ebend pp. 1515, 1863. Hans. Deb. CXCII. 1231. Com. Papers, 1852—3, vol. XXV. p. 303. Am ersten Tage einer Session pflegt man einen Minister nicht zu interpelliren, wohl aber ist es zuweilen schon vor dem Berichte über die Thronrede geschehen. Hans. Deb. CXXX. 108. Mirror of Parl. 1833, p. 32; 1839, p. 3.

z. Hans. Deb. CXCII. 1755; CXCIII. 1539.

a. Ebend. CLXXV. 2030, 2031; CLXXXIV. 1370, 1385. May, Parl. Pract. ed. 1868, p. 302.

Bei der Stellung solcher Interpellationen dürfen keinerlei Deduktionen oder Meinungen vorgebracht oder Thatsachen angegeben werden, die nicht etwa zur Erläuterung der Interpellation erforderlich sind.[b] Die Interpellanten müssen „schlechterdings präcis in ihren Anführungen sein, denn Meinungen zu einer Zeit äußern, wo sie nicht widerlegt werden können, hieße die Grenzen der Redefreiheit überschreiten.[c] Auch aus dem Grunde ist die Beantwortung einer Interpellation verweigert worden, weil sie eine bloße Meinungsangelegenheit betreffe.[d] Hypothetische Anfragen sind nicht gerechtfertigt und sollten der Regel nach nicht beantwortet werden. Denn kein Minister kann es unternehmen, zu sagen, was die Regierung oder was er selbst bei einer gewissen Eventualität thun werde, bevor der Fall wirklich eingetreten ist und die Umstände desselben vollständig bekannt sind.[e] „Allerdings können Dinge vorkommen, die wichtig genug sind, um eine auf die Zukunft berechnete Anfrage zu rechtfertigen, im Allgemeinen aber läßt sich die Stellung der verantwortlichen Diener der Krone im Parlament nur dahin bezeichnen, daß sie dafür verantwortlich sind, was sie thun, und nicht das Haus darin einzuweihen brauchen, was sie in jeder geringfügigen Angelegenheit zu thun gedenken.“[f]

Ist eine beabsichtigte Interpellation in anstößige Worte gekleidet oder sonst nicht gerechtfertigt, so veranlaßt bei den Gemeinen der Sprecher, bei den Lords das Haus selbst, daß sie modificirt oder zurückgezogen werde. Auch darf an die Minister keine Interpellation gestellt werden, die „mit dem Inhalte einer dem Hause vorliegenden Frage in Widerspruch steht.“

Anfragen an einfache Mitglieder.

Abgesehen von Interpellationen an die Minister der Krone werden zuweilen an Exminister,[i] an den Führer der Opposition[j] und an Personen, welche untergeordnete oder nichtpolitische Aemter bekleiden, in Betreff der von ihnen speciell vertretenen Interessen, z. B. an die Mitglieder königlicher oder durch Gesetz ernannter Kommissionen,[k] den Erz-

---

b. May, Rule Nr. 153. Hans. Deb. CXCIII. 520.

c. Ebend. CLXXXIV. 1066, 1068; CLXXXV. 1646.

d. Ebend. CXLVII. 133.

e. Mirror of Parl. 1828, pp. 2257, 2275. Hans. Deb. CXCII. 1335.

f. Palmerston, ebend. CXLIII. 1036.

g. Mirror of Parl. 1837—8, p. 3425. Hans. Deb. CL. 1596; CLXI. 342; CXCII. 711.

h. Der Sprecher, ebend. CXCII. 839. Mirror of Parl. 1829, pp. 1096, 1868.

i. Ebend. 1834, p. 324. Hans. Deb. LXXVII. 133.

j. Ebend. CXCII. 657.

k. Mirror of Parl. 1829, p. 2071; 1834, p. 3384. Hans. Deb. CXC. 1457, 1796.

bischof von Canterbury als Präsidenten des Oberhauses der Konvokation[l] und an die Mitglieder des hauptstädtischen Bauamts[m] Anfragen über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse gerichtet. Das Recht, einfache Mitglieder eines der Häuser zu interpelliren, ist indessen auf Anfragen über specielle dem Parlament vorliegende Maßregeln oder Proceduren, bei denen dieselben betheiligt sind, beschränkt.[n] Fällt eine Interpellation nicht in diese Kategorie, so muß der Sprecher interveniren und sie abschneiden oder aber das betreffende Mitglied belehren, daß es, wenn es ihm nicht beliebt, dieselbe nicht zu beantworten braucht.[o]

Die Antworten auf Interpellationen müssen auf die in der Anfrage enthaltenen Punkte und diejenigen Erläuterungen beschränkt werden, die etwa erforderlich sind, um die Antwort verständlich zu machen.[p] Doch ist es stets üblich gewesen, den Ministern in dieser Hinsicht einen größeren Spielraum zu gewähren.[q] Es ist immer mehr Sitte geworden, im Hause der Gemeinen über politische Vorgänge in allen Welttheilen minutiöse Anfragen zu stellen,[r] und mitunter kommen Interpellationen vor, deren Beantwortung die Minister für unpassend erachten. Unter solchen Umständen pflegen sie nicht selten in ihrer Antwort ausführlich auf Einzelheiten einzugehen, aber nichtsdestoweniger eine direkte Erwiderung auf die Interpellation zu umgehen. Es ist das „ein Verfahren, das sich häufig als ganz angemessen empfiehlt, sobald Interpellationen gestellt werden, die sich ohne Indiskretion nicht direkt beantworten lassen.“[s]

Beantwortung der Interpellationen.

Lehnt ein Minister es ab, eine Interpellation über eine Angelegenheit von allgemeinem Interesse zu beantworten, so kann der Gegenstand derselben durch einen speciellen Antrag vor das Haus gebracht werden.[t] Dieses Verfahren verdient zuweilen den Vorzug, da Angelegenheiten, welche dazu angethan sind, eine Diskussion anzuregen oder Aufschlüssen vorzugreifen, die recht eigentlich nur in einer allgemeinen Debatte gegeben werden könnten, nicht in der Form einer Interpellation vorgebracht werden dürfen.[u] Es lassen sich zahlreiche Präcedenzfälle anführen, in

l. Hans. Deb. CLXXXVIII. 1168.
m. Ebend. CXCII. 341, 2138.
n. Ebend. LXIII. 491; CLV. 1345; CLXVI. 2028; CLXXIV. 1914.
o. Ebend. LXXVI. 1177; LXXV. 1211.
p. Mirror of Parl. 1831, p. 208. May, ed. 1868, p. 302. Rule N. 154.
q. Der Sprecher, Hans. Deb. CLXI. 497; CLXXIV. 1423.
r. Com. Papers, 1852—3, vol. XXV. 303.
s. Lord Palmerston, Hans. Deb. CLXX. 359.
t. Mirror of Parl. 1838, pp. 5381, 5386, 5870.
u. Ebend. 1831, p. 2201. Hans. Deb. CLXIX. 1932; CLXXXVI. 126.

welchen die Minister der Krone und andere Mitglieder es abgelehnt haben, auf Interpellationen, die sie für unnütz, unzuträglich, ungewöhnlich oder unpassend erachteten, irgend eine Antwort zu geben. Meist geben sie für ihre Weigerung, die gewünschte Auskunft zu ertheilen, Gründe an, zuweilen aber, wenn die Interpellation gar zu anstößig ist, wird gar keine Notiz davon genommen.[v]

Interpellationen bei den Lords.

Im Hause der Lords wird bei Interpellationen ein größerer Spielraum gewährt. Bis vor Kurzem hielt man stets eine Privatanzeige für ausreichend, was zu großen Unzuträglichkeiten führte, da man bei den Lords nach der Stellung und Beantwortung von Interpellationen Debatten zuzulassen pflegt, die sich über den Gegenstand derselben verbreiten, ohne daß dem Hause ein förmlicher Antrag vorliegt.[w] 1867 empfahl jedoch ein Ausschuß des Hauses der Lords, von allen nicht dringlichen Interpellationen in den Drucksachen (minutes) Nachricht zu geben, um Peers, die sich dafür interessiren, auf Interpellationen aufmerksam zu machen, über welche sich eine Debatte entspinnen könnte.[x] Das Haus beschloß, nachdem es die Sache gehörig erwogen, am 2. April 1868, es sei wünschenswerth, daß eine Interpellation, bei welcher Jemand eine Erklärung abzugeben oder eine Diskussion anzuregen beabsichtige, in der Tagesordnung und Anmeldungsliste angekündigt werde.[y]

Eröffnungen der Minister.

Mitunter geben die Minister über einen Gegenstand, wegen dessen eine Anfrage an sie gerichtet worden ist, in einem späteren Stadium der Session Auskunft, ohne eine weitere Interpellation oder einen Antrag abzuwarten,[z] oder ertheilen aus freien Stücken Auskunft über eine Angelegenheit von allgemeinem Interesse, bezüglich derer keine Interpellation gestellt worden ist.[a] Aus dem in ihrem Besitze befindlichen Material können die Minister dem Parlament Eröffnungen machen, ohne verpflichtet zu sein, eine schriftliche Autorisation dazu beizubringen.[b] Eine dem Hause nicht vorliegende Depesche oder sonstige Staatsschrift aber dürfen sie nur verlesen oder citiren, wenn sie bereit sind, dieselbe

---

v. Mirror of Parl. 1828, p. 516; 1829, p. 137; 1831, p. 1262; 1831—2, pp. 1197, 2427; 1835, p. 1060; 1839, p. 171. Hans. Deb. CLXXXIV. 1659, 2164; CLXXXV. 1239, 1327; CXCII. 2135.

w. May, ed. 1868, p. 302. Hans. Deb. CLXXXVII. 367; CLXXXVIII. 1255.

x. Lords' Journ. XCIX. 497. Hans. Deb. CLXXXIX. 1329; CXC. 157.

y. Ebend. CXCI. 693.

z. Mirror of Parl. 1830—1, p. 350. Hans. Deb. CXXI. 685.

a. Mirror of Parl., Juli 18, 1831, p. 638.

b. Palmerston, Hans. Deb. CLXX. 1585, 1841. Der Attorney-General (Palmer), ebend. CLXXIX. 489.

auf den Tisch des Hauses niederzulegen. Diese Norm findet indessen nur auf öffentliche und solche Dokumente Anwendung, welche ohne Nachtheil für die Staatsinteressen vorgelegt werden können.[c]

f. Die Bildung und Beaufsichtigung königlicher, durch Gesetz angeordneter und Ministerial-Kommissionen.

Bei der Abfassung der dem Parlament zur Erwägung zu unterbreitenden Maßregeln und der Vornahme amtlicher Untersuchungen über Angelegenheiten, welche das Vorgehen der Regierung erfordern, müssen sich die Minister des umfassendsten Beistands geeigneter Persönlichkeiten zur Beschaffung vollständigen Materials über alle öffentlichen Fragen bedienen können. Was die Abfassung von Gesetzesvorlagen betrifft, so wird die Zeit der Kabinetsminister unabweislich durch ihre amtlichen Funktionen dergestalt absorbirt, daß „es sehr wenige unter ihnen giebt, die ihre Aufmerksamkeit einem Gegenstande von Bedeutung widmen und die Folgen einer angenommenen Maßregel für das Land prüfen können."[d] Um der Regierung in dieser Richtung vollen Beistand zu leisten, ist es in neuerer Zeit Sitte gewesen, daß die Parlamentshäuser entweder auf den Betrieb oder mit Zustimmung der Minister Ausschüsse ernannten, um verschiedene wichtige Fragen, die einer auf thatsächliche Ermittelungen basirten gesetzlichen Regelung bedurften, zu erforschen. Ein Zurückgreifen auf parlamentarische Ausschüsse ist aber in solchen Fällen mitunter nicht gerechtfertigt, da es dazu führen kann, die von Rechtswegen den Räthen der Krone obliegende Verantwortlichkeit zu vermindern.[e] Auch hat diese Art der Untersuchung das Unbequeme, daß sie unter dem zerstreuenden Drange anderer parlamentarischer Pflichten geführt werden muß; es ist öfter vorgekommen, daß ein parlamentarischer Ausschuß nach langwierigen Ermittelungen über einen bestimmten Gegenstand den Versuch, die Untersuchung zu seiner eigenen Genugthuung abzuschließen, aufgeben mußte und die Ernennung einer königlichen Kommission empfahl, die umfassendere und ungetheiltere Aufmerksamkeit darauf verwenden konnte. Untersuchungskommissionen

Voruntersuchungen durch eine königliche Kommission sind für den Gang der parlamentarischen Regierung von unschätzbarem Nutzen. Abgesehen davon, daß sie eine vortreffliche Gelegenheit zur Feststellung von Ihr großer Werth.

c. Vgl. die in May, ed. 1868, p. 320 citirten Fälle. Hans. Deb. CLXXXVI. 907; CXC. 667. Oben Bd. I. S. 309, N.

d. Lord John Russell, Report on Official Salaries, Com. Papers, 1850, vol. XV, Evid. 1226. Vgl. oben S. 139.

e. Vgl. Bd. I. S. 233.

Thatsachen bieten, fördern sie häufig eine Menge von Material über den vorliegenden Gegenstand zu Tage, das auf keine andere Weise zu beschaffen wäre; der Bericht einer tüchtigen und unparteiischen Kommission ist oft für die Belehrung und Aufklärung des Volks von höchstem Werth. „Die Fragen des Pauperismus und der Armenpflege, der Verbrechen und der Strafrechtspflege, der Seuchen und der Sanitätsgesetzgebung, sowie der Nachtheile übermäßiger Fabrikarbeit sind Beispiele, aus denen sich deutlich ergiebt, daß Untersuchungskommissionen jeden Hauptgrundsatz und fast jede als feststehend angenommene Thatsache umzustoßen vermocht haben, auf welche das Land, parlamentarische Ausschüsse und hervorragende Staatsmänner Gesetze zu gründen kein Bedenken trugen." [f]

Nicht allein zur unmittelbaren Beihülfe der Minister bei der Abfassung ihrer Gesetzesvorlagen, sondern auch als Handhabe zur unparteiischen Erforschung jeder Gattung von Fragen, über welche die Krone oder das Parlament etwa der Information bedarf, kann eine königliche Kommission zweckmäßiger Weise verwendet werden. Es wird deshalb angemessen sein, an dieser Stelle auf die Normen hinzuweisen, welche für die Bildung von Kommissionen und ihr demnächstiges Verfahren maßgebend sind.

Normen für Kommissionen.

Eine königliche Kommission kann von der Krone entweder nach ihrem eigenen Ermessen und vermöge ihrer Prärogative oder in Gemäßheit der Anordnungen einer Parlamentsakte oder auf den Rath eines oder beider Parlamentshäuser ernannt werden. Eine Adresse an die Krone, in welcher die Niedersetzung einer königlichen Kommission erbeten wird, braucht nicht von beiden Häusern gemeinschaftlich erlassen zu werden, wo dieses Erforderniß nicht in einem speciellem Gesetze ausdrücklich ausgesprochen ist; die Akte 15 & 16 Vict. c. 57 schreibt z. B. vor, daß es einer gemeinsamen Adresse bedürfe, um eine Kommission zur Untersuchung der in einem parlamentarischen Wahlbezirk herrschenden Korruption zu erwirken. [g] Die Ernennung von Kommissionen er-

f. Aus einem von Mr. E. Chadwick, C. B. in der Gesellschaft zur Förderung der Rechtsentwickelung am 29. Januar 1859 gehaltenen Vortrage über die Vorbereitung von Gesetzesvorlagen durch das Kabinet, durch parlamentarische Ausschüsse und Untersuchungskommissionen, Law Amendment Journal, Feb. 3, 1859.

g. May, Parl. Pract. ed. 1863, p. 635. Eine solche Adresse muß von den Gemeinen ausgehen und vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitgliede des Wahlausschusses, vor welchem die Wahlumtriebe in dem Wahlbezirke erwiesen wurden, beantragt werden. Hans. Deb. CLXXXVI. 995.

folgt zwar auf Grund einer Adresse des einen wie des anderen Hauses ohne Unterschied, doch gehen solche Adressen häufiger von den Gemeinen,[h] als von den Lords aus,[i] und so viel Achtung pflegt den ausgesprochenen Wünschen eines der Häuser gezollt zu werden, daß selbst, wenn eine Adresse auf Ernennung einer Kommission gegen die Minister durchgesetzt ist, die Krone gewöhnlich die Niedersetzung der Kommission anordnet.[j]

Man hat zwar das verfassungsmäßige Recht der Krone, Untersuchungskommissionen zu ernennen, in Zweifel gezogen,[k] jedoch hauptsächlich aus Gründen, die immerhin von Gewicht sein mochten, so lange die Regierung durch Prärogative bestand, auf unser gegenwärtiges politisches System aber völlig unanwendbar sind. Seitdem über die wahren Grenzen der Ministerverantwortlichkeit richtiges Verständniß herrscht, sind Kommissionen ein unbestrittener Theil unseres Verfassungsmechanismus geworden und man erkennt jetzt bereitwillig an, daß sie, auf Fragen beschränkt, über welche eine Untersuchung zulässig ist, einem höchst nützlichen und ersprießlichen Zwecke dienen.[l]

Beschränkung ihrer Zwecke und Befugnisse.

Es würde aber verfassungswidrig sein, einer königlichen Kommission Gegenstände zu überweisen, „welche mit den eigentlichen Aufgaben der Exekutive und ihren Beziehungen zum Parlament zusammenhangen,“ oder eine Kommission zu ernennen, um die Verantwortlichkeit der Minister auf irgend einem Gebiete zu umgehen oder damit sie den bestehenden Staatsbehörden, denen alle erforderlichen Mittel zu Gebote stehen, sich über jede Frage genau zu informiren, und die dem Parlament unmittelbar verantwortlich sind, ihre Geschäfte abnehme oder von einzelnen Individuen begangene Verbrechen und Vergehen, die zur Kompetenz der ordentlichen Gerichtshöfe gehören, untersuche. Ebensowenig darf eine Kommission ernannt werden, wenn die Regierung nicht in der Lage ist, ihr bestimmte Instruktionen zu ertheilen.[m] Eine

---

h. Com. Journ. CXVIII. 250, 265, 363, 377; CXIX. 215, 229.

i. Lords' Journ. XCIII. 633.

j. Bauplatz für die Nationalgallerie, Hans. Deb. CXLII. 2154; CXLIII. 510. Seefischerei, ebend. CLXXI. 261, 515.

k. Toulmin Smith, on Government by Commissions, namentlich pp. 150, 168.

l. Cox, British Commonwealth, 250. Cox, Inst. Eng. Gov. 155. Im Finanzjahr 1867—8 waren nicht weniger als 23 temporäre Untersuchungskommissionen zu gleicher Zeit in Funktion, allerdings weit über die Durchschnittszahl. Civil Service Estimates, 1868—9, class. II. p. 63.

m. Hans. Deb. CLXX. 915—9; ebend. (Gladstone) CLXXV. 1208, 1219. Toulmin Smith, on Commissions, 150—59. — 1867 wurde indessen eine königliche Kommission (über Trades'Unions) vom Parlament speciell ermächtigt, „alle Einschüchterungen, Gewaltthätigkeiten oder

Untersuchungskommission muß in ihren Operationen darauf beschränkt werden, Material zu beschaffen und die Punkte anzuregen, die zu einer Regelung im Wege der Gesetzgebung oder Verwaltung angethan erscheinen. Niemals darf sie veranlaßt werden, „auf eine Frage der Politik einzugehen," damit sie nicht die Grenzen der Ministerverantwortlichkeit überschreite und in das Gebiet des Parlaments übergreife.[n]

Ernennung der Kommissionen.

Untersuchungskommissionen, welche von der Krone oder dem Chef eines Staatsdepartements ernannt werden, um eine bestimmte Angelegenheit zu prüfen oder Material über eine wichtige Frage zu sammeln und der Krone darüber Rath zu ertheilen, werden gewöhnlich von demjenigen Bureau der Staatsregierung niedergesetzt, zu welchem sie in specieller Beziehung stehen, es sei nun das eines Staatssekretairs, der Treasury oder eines anderen Departements.[o] Ist keine anderweite Bestimmung getroffen, so ist es die Aufgabe des inneren Amts, die Korrespondenz mit den Kommissarien zu führen. Der Regel nach „gehören alle Berichte königlicher Kommissionen ausschließlich zum Ressort des Departements des Innern.[p] Durch ein eigenhändig unterzeichnetes Kommissorium oder ein unter dem großen Siegel ausgefertigtes Patent autorisirt der Souverain gewisse darin genannte Personen, einen speciell bezeichneten Gegenstand zu untersuchen und der Krone darüber zu berichten.[q] Es ist allgemein Sitte, die in dem Kommissorium ausge-

Rechtsverletzungen, welche angeblich von Trades' Unions oder Associationen, es sei nun von Arbeitern oder von Arbeitgebern in der Stadt Sheffield und deren Nachbarschaft angestiftet oder gefördert worden seien oder denen sie Vorschub geleistet hätten, sowie die Ursachen dieser Akte und inwieweit die Trades' Unions die Mitschuld davon treffe" zu untersuchen u. s. w. Den Kommissarien waren jedoch durch Gesetz (30 Vict. c. 8, 74) Beschränkungen in der Ausübung dieser außerordentlichen Befugnisse auferlegt. Vgl. unten S. 299. Ohne Genehmigung des Parlaments würde eine Hemmung der Rechtspflege oder ein Eingriff in dieselbe durch eine königliche Kommission unzulässig sein. Hans. Deb. CLXXVII. 345, 378, 401.

n. Gladstone, ebend. 233, 236. Sir Stafford Northcote, ebend. CLXXXIV. 1731; vgl. auch CLXXXV. 1768, 1781.

o. Com. Papers, 1859, sess. 2, XV. 557—9. Hans. Deb. CXCI. 1456. Die Eisenbahnkommission (Irland) wurde durch ein Schatzkammerdekret vom 15. Oktober 1867 ernannt. Vgl. ihren Bericht in Com. Papers, 1868.

p. Cox, Inst. Eng. Gov. 672. Hans. Deb. CLXXXVII. 880, 1294.

q. Der Lordlieutenant von Irland ist als Vicekönig und Repräsentant der Königin befugt, Untersuchungskommissionen zu ernennen. Solche Kommissorien werden „auf Befehl Sr. Excellenz im königlichen Schloß zu Dublin" ausgefertigt und vom Sekretair für Irland unterzeichnet. Sie ertheilen die Ermächtigung, die beantragte Untersuchung „mit allen erlaubten und geeigneten Mitteln" zu führen. Vgl. den dem Parlament 1868 überreichten Bericht der Kommissarien zur Untersuchung der Gesetzgebung über das Pfandleihwesen in Irland.

sprochenen königlichen Befehle durch Instruktionen, welche von dem bei der Untersuchung speciell betheiligten Staatsdepartement erlassen werden, ausführlicher zu erläutern.[r] Ist die Untersuchung auf Antrag eines der Parlamentshäuser angeordnet, so ist es der Regierung unbenommen, sie weiter auszudehnen, als der Parlamentsbeschluß seinem Wortlaute nach verlangt.[s]

Die Personen, welche in königlichen oder durch Gesetz angeordneten Kommissionen fungiren sollen, werden ohne Rücksicht auf ihre politischen Meinungen und ohne Unterschied, ob sie Anhänger oder Gegner des jeweiligen Ministeriums sind,[t] allgemein wegen ihrer Vertrautheit mit dem Gegenstande der beabsichtigten Ermittelung oder ihrer speciellen Qualifikation für die Aufgabe ausgewählt. Mitunter werden Mitglieder eines oder beider Faktoren der Legislative nach dem Ermessen der Staatsregierung wichtigen Kommissionen zugewiesen, nicht bloß um ihrer persönlichen Tauglichkeit willen, sondern auch, um eine direkte Vertretung der Kommission im Parlament zu erzielen.[u] Mitglieder des Ministeriums sollten der Regel nach nicht Untersuchungskommissionen zugewiesen werden, da sie später in die Lage kommen könnten, über eine von demselben angeregte Verwaltungsmaßregel als eine Frage der Staatspolitik zu entscheiden, rücksichtlich deren ein Minister der Krone sich nicht von vornherein die Hände gebunden haben darf.[v] Diese Regel Auswahl der Mitglieder.

r. Hans. Deb. CLXXXV. 1769. Bei einer durch Gesetz angeordneten Kommission werden jedoch die assistirenden Kommissarien von den Hauptkommissarien ernannt und empfangen von diesen ihre Instruktionen, während die letzteren sich nach den in der Akte enthaltenen Anweisungen zu richten haben, die ihnen indessen durch einen Minister der Krone zugehen müssen. Ebend. CLXXXVIII. 431. 436, 522.

s. Graf Derby, ebend. 489.

t. Ebend. CXCIII. 972.

u. Vgl. oben S. 206. Am 26. März 1868 enthielten sich zwei Mitglieder des Hauses der Gemeinen der Abstimmung über eine dem Hause vorliegende Frage, weil dieselbe von einer königlichen Kommission, zu deren Mitgliedern sie ernannt worden waren, erwogen werden sollte. Hans. Deb. CXCI. 323.

v. Als z. B. Lord Stanley und Mr. Spencer Walpole, die (vom Ministerium Russell) zu Mitgliedern einer aus 12 Personen bestehenden königlichen Kommission ernannt worden waren — welche eine Untersuchung über Amtseide anstellen und berichten sollte, ob nicht der eine oder andere derselben entbehrlich sei oder eine Aenderung zuließe — im Juli 1866 unter dem Grafen Derby Portefeuilles übernahmen, wurde sofort ein neues Kommissorium ausgefertigt, welches andere Personen an ihre Stelle setzte. Die 1864 ernannte Schul-Untersuchungskommission ferner umfaßte Lord Stanley und Sir Stafford Northcote. Als diese in das Ministerium Derby eintraten, blieben sie zwar in der Kommission, enthielten sich aber der Unterzeichnung des im December 1867 überreichten Berichts, und zwar nach ihrer Angabe „theils, weil sie

ist jedoch nicht ohne Ausnahmen. Es würde durchaus gerechtfertigt und zweckmäßig sein, einen Kabinetsminister zum Mitgliede einer Untersuchungskommission zu ernennen, deren Aufgabe zu dem von ihm geleiteten Departement in naher Beziehung steht[w] oder nichts mit Politik gemein hat.[x] Unter allen Umständen darf eine Untersuchungskommission keinen „Partei"-Charakter haben, muß vielmehr „die loyalste und umfassendste Vertretung aller, selbst extremen, Meinungen" über die zu erforschende Frage enthalten. Auch unterliegt die Zusammensetzung einer königlichen Kommission unbedenklich der Kritik des Parlaments.[y]

Durch Gesetz angeordnete Kommissionen.

Soll eine Kommission auf Grund einer Parlamentsakte ernannt werden, so muß die Auswahl der Mitglieder derselben der Regierung überlassen bleiben.· Doch haben die Minister die Wahl, ob sie die Kommissarien selbst wählen oder dem Parlament die in der Akte namhaft zu machenden Personen vorschlagen wollen.[z] Im Jahre 1692 waren die Kommissarien, die sich über die Veranschlagung der Grundsteuer schlüssig machen sollten, in der Bill, wie sie im Hause der Gemeinen durchging, genannt,[a] und diesem Präcedenzfalle ist man seitdem

---

durch Amtspflichten verhindert gewesen, den späteren Sitzungen der Kommission beizuwohnen oder die Beweisverhandlungen sorgfältig genug zu studiren, theils aber auch, weil sie es als Mitglieder der Exekutive für angemessener erachteten, sich ihre Meinung über streitige Punkte bis dahin vorzubehalten, wo dieselben praktisch gelöst werden könnten." Rep. Schools' Inquiry Com. 1867—8, I. 661.

w. So wurden 1858 General Peel, Staatssekretair für das Kriegswesen, und Lord Stanley, Präsident des Indischen Amts, in eine Kommission gebracht, welche die Organisation der Indischen Armee untersuchen sollte, und in demselben Jahre der Präsident des Geheimen Raths (Marquis von Salisbury), welcher Oberst in der Miliz war, zum Mitgliede der Kommission über die Organisation der Miliz ernannt. (Com. Papers, 1859, sess. 2, VIII. 1; IX. 3.) 1868 war der Lordkanzler Cairns Mitglied der Kommission zur Erwägung der rechtlichen Stellung neutraler Mächte. Hans. Deb. CXCI. 342.

x. Die 1841 ernannte, noch jetzt bestehende königliche Kommission zur Untersuchung der Frage, in welcher Weise die neuen Parlamentshäuser auszuschmücken und überhaupt die schönen Künste im vereinigten Königreich zu fördern und zu unterstützen seien, hat neben anderen hervorragenden Staatsmännern sowohl aktive, als auch frühere Premierminister umfaßt. (Com. Papers, 1861, XXXII. 215—24.) Vgl. auch das Verzeichniß der Kommissarien für die internationale Ausstellung von 1851. Ebend. 282.

y. Hans. Deb. CLXXXV. 190, 514; CLXXXVIII. 121—5, 243.

z. Vgl. Gladstone's Bemerkungen, in welchen er sich dagegen erklärt, daß einfache Mitglieder die Verantwortlichkeit übernehmen, ein vorgeschlagenes Kommissionsmitglied zu ernennen. Hans. Deb. CXCII. 1941. Vgl. ebend. CXCIII. 1658, 1905.

a. Macaulay, Hist. of Eng. IV. 317.

häufig gefolgt.[b] Die Namen der Personen, welche die Regierung einer königlichen, im Gegensatze zu einer durch Gesetz angeordneten Kommission zuzuweisen beabsichtigt, pflegt sie dem Parlament nicht von vornherein, um etwa eine Diskussion über die von der Krone getroffene Wahl zu provociren, mitzutheilen,[c] wiewohl sie es mitunter für zweckmäßig erachtet hat, diesen Weg einzuschlagen.[d] Die Namen der für eine durch Gesetz angeordnete Kommission in Aussicht genommenen Mitglieder kann die Regierung zwar dem Parlament beliebig angeben oder vorenthalten, doch geschieht es nicht selten, daß sie die parlamentarische Genehmigung dazu einholt, um bei der Lösung einer bestimmten Frage ein gutes Einvernehmen zwischen Krone und Parlament herzustellen.

1831, vor dem Zustandekommen der ersten Reformakte, ernannten die Minister, nachdem sie vergeblich versucht hatten, die Genehmigung des Parlaments zu einer Bill zu erlangen, welche die Namen der Kommissarien zur Abgrenzung der Wahlbezirke enthielt, die vorgeschlagenen Personen auf eigene Verantwortlichkeit.[e] 1867 wurden die Namen der auf Grund der neuen Reformakte zu ernennenden Abgrenzungs-Kommissarien dem Hause der Gemeinen vorgeschlagen, genehmigt und der Bill einverleibt.[f]

Die zu Mitgliedern einer königlichen Kommission ernannten Personen leisten ihre Dienste meist unentgeltlich: nur hin und wieder wird ihnen für ihre Zeit und Mühe eine Vergütung gewährt. Baare Auslagen werden natürlich aus Staatsmitteln bestritten.[g] Vergütung.

Eine königliche Kommission pflegt nicht allein Zeugen zu vernehmen, sondern auch von geeigneten Persönlichkeiten, die sich bereit finden lassen, mit ihr über den Gegenstand ihrer Untersuchung in Verbindung zu treten, schriftliche Mittheilungen entgegenzunehmen. Sie darf auch, sobald es zur Förderung ihrer Ermittelungen nothwendig erscheint, Experimente vornehmen, um die Richtigkeit gewisser Theorien oder den Nutzen von Erfindungen u. s. w. zu erproben. Dagegen kann sie, ohne durch eine Parlamentsakte ausdrücklich dazu ermächtigt zu sein, nicht die Produktion von Urkunden oder die Ablegung eines Zeugnisses erzwingen[h] oder einen Eid abnehmen.[i] Durch ein Gesetz vom Jahre 1851 war zwar vorgeschrieben, daß ein „Kommissarius" u. s. w. welcher gegen- Befugnisse.

---

b. Vgl. Act 30 & 31 Vict. c. 51. Public Schools Bill of 1868, sec. 16—20.

c. Hans. Deb. CLXXXVII. 1489.

d. Ebend. CLXXXVIII. 983; CLXXXIX. 602.

e. Ebend. CLXXXVIII. 430.

f. Ebend. CLXXXVII. 1129, 1547, 1940; CLXXXVIII. 176, 270, 522.

g. Com. Papers, 1856, XXXVIII. 395; 1859, XV. 561; 1867, XL. 361.

h. Cox, Brit. Commonwealth, 251. Toulmin Smith, 202. Law Magazine, XV. 85.

i. Toulmin Smith, 188.

wärtig oder künftig die gesetzliche oder ihm von den Betheiligten zugestandene „Befugniß hat, Zeugen zu vernehmen, ermächtigt sein soll, alle solche rechtmäßiger Weise vorgeladene Zeugen zu vereidigen.“ [j] Diese Akte bezieht sich jedoch allem Anschein nach auf Kommissarien, welche von den Gerichtshöfen ernannt sind oder auf Grund eines Gesetzes fungiren, und ist nicht auf diejenigen auszudehnen, deren Ernennung direkt von der Krone ausgeht. Bei gewissen Gelegenheiten hat die Krone allerdings das Recht beansprucht, den vermöge ihrer Prärogative ernannten Kommissarien „die volle Befugniß und Kompetenz zu verleihen, allen vor ihnen zu verhörenden Personen, falls es erforderlich erscheinen sollte, Eide abzunehmen.“ [k] Es ist indessen äußerst zweifelhaft, ob das nicht ein unberechtigter Anspruch ist. [l] Thatsächlich ist eine solche Klausel nur selten in ein königliches Kommissorium aufgenommen, und selten ist eine Kommission dadurch, daß es ihr an Zwangsbefugnissen gefehlt hat, verhindert worden, vollständige und unparteiische

---

j. 14 & 15 Vict. c. 99, sec. 16. Vgl. jedoch die Entscheidung über diese Klausel in Sachen der Königin ᵉ/ₐ Hallett, 2 Denison C. C. 237. In Canada ist der Gouverneur im Rath schon seit 1846 (durch die Akte 9 Vict. c. 38) ermächtigt worden — sobald er es für zweckmäßig erachtet, eine Untersuchung über eine mit der Regierung der Provinz, dem Betrieb der öffentlichen Geschäfte oder der Handhabung der Rechtspflege in derselben zusammenhängende Angelegenheit zu veranlassen — den Kommissarien das Zwangsrecht zu verleihen, zum Zwecke der gründlichen Erforschung der ihnen überwiesenen Angelegenheit Zeugen vorzuladen, die Produktion von Urkunden zu verlangen und eidliche Vernehmungen zu bewirken. (Consol. Stats. Can. 185.) Da über den Mißbrauch dieser Befugnisse keine förmliche Beschwerde erhoben worden war, so wurde diese Bestimmung 1868, nach der Vereinigung der Britischen Provinzen Nordamerika's durch die Akte 31 Vict. c. 38 erneuert und auf das ganze Gebiet ausgedehnt. Vgl. jedoch die Flugschrift Mr. T. K. Ramsay's (Montreal, 1863), in welcher derselbe gegen die Rechtsbeständigkeit einer Kommission protestirt, die auf Grund des Gesetzes ernannt war, um gewisse einem Grafschaftssekretair (clerk of the peace) und einem königlichen Sekretair (clerk of the crown) zur Last gelegte Amtsunterschleife, sowie die Organisation der fraglichen Aemter zu untersuchen.

k. Z. B. die Navy (Dockyards) Commission, 1860, Com. Papers, 1861, XXVI. 3; die Children's Employment Commission, 1862, ebend. 1863, XVIII. 3; die Irish Church Commission, 1867, ebend. 1867—8.

l. Lord Campbell, Hans. Deb. LXV. 491. Stat. 5 & 6 Will. IV. c. 62, sec. 13. Smith, Parl. Rememb. 1857—8, pp. 21, 51; 1865, p. 43. Vgl. die Erörterung über die Zwangsbefugnisse der von der Krone in Indien ernannten Kommissionen, Hans. Deb. CXCI. 1223 und die Akte 31 & 32 Vict. c. 63, welche die von dem Generalgouverneur von Indien zur Untersuchung des Bankerott's der Bank von Bombay ernannten Kommissarien ermächtigte, Zeugen innerhalb des vereinigten Königreichs eidlich zu vernehmen.

Auskunft über den Gegenstand ihrer Untersuchung zu erlangen. Dagegen hat das Parlament sich häufig veranlaßt gesehen, die Befugnisse königlicher Kommissarien in gewissen Fällen zu erweitern und die Ernennung von Kommissionen mit außerordentlichen Befugnissen zu genehmigen.[m]

Trades' Unions.

So erwirkte Walpole (als Sekretair des Inneren) am 8. Februar 1867 die Erlaubniß, eine Bill einzubringen, welche bezweckte, einer zur Führung einer Untersuchung in Bezug auf Trades' Unions u. s. w. ernannten Kommission ihr Verfahren dadurch zu erleichtern, daß ihr Behufs Ermittelung der Urheber einer unlängst zu Sheffield verübten Gewaltthat, welche die Regierung wiederholter Versuche ungeachtet nicht zu ermitteln vermocht hatte, gewisse außerordentliche Befugnisse verliehen wurden. Diese Befugnisse bestanden darin, daß die Kommissarien die Produktion von Urkunden erzwingen, Zeugen zum Erscheinen nöthigen und eidlich vernehmen, Personen, welche sich des Ungehorsams schuldig gemacht, strafen und Zeugen unter der Bedingung, daß sie ein unumwundenes und umfassendes Geständniß ablegten, Straflosigkeit für die von ihnen verübten Ungesetzlichkeiten zusichern durften. Nach einer umfangreichen Debatte wurde diese Bill genehmigt und erlangte Gesetzeskraft. Sie enthielt auch eine Bestimmung, welche den Staatssekretair ermächtigte, auf Ansuchen der Kommissarien geeignete Personen zu Inquirenten zu ernennen, um bei der Beweisaufnahme Hülfe zu leisten. Alle Verhöre mußten jedoch nach der Akte öffentlich und nach gehöriger Bekanntmachung vorgenommen werden.[n]

Vor dem Schlusse der Session hielt die Regierung es für ihre Pflicht, das Parlament um Erweiterung der durch die gedachte Akte verliehenen Befugnisse anzugehen, um den Staatssekretair in den Stand zu setzen, auf Ansuchen der Kommissarien die Vornahme ähnlicher Ermittelungen an anderen Orten zu genehmigen. Die desfallsige Akte kam denn auch zu Stande.[o]

Man hat auch die Autorität des Parlaments in Anspruch genommen, um die Wirksamkeit und die Funktionen einer ursprünglich von der Krone ernannten Kommission zu erweitern, wie nachstehende Beispiele darthun werden:

Patriotischer Fonds.

Während des Krimkrieges, 1854—5, waren zur Unterstützung der Familien der in diesem Kriege gefallenen Soldaten und Matrosen und zum Unterricht und zur Erziehung ihrer verwaist'ten Kinder im Wege der Privatwohlthätigkeit und öffentlichen Subskription beträchtliche Geldsummen aufgebracht. Am 7. Oktober 1854 hatte man es Behufs besserer Verwaltung dieses „patriotischen Fonds" für rathsam erachtet, eine königliche Kommission zu ernennen, welche die Beaufsichtigung desselben übernehmen und ihn zu dem erwähnten Zwecke verwenden sollte. Da 1866, nachdem alle berechtigten An-

---

m. Vgl. z. B. 1 & 2 Geo. IV. c. 90; 3 Geo. IV. c. 37; 5 Geo. IV. c. 20, sec. 11; 3 & 4 Will. IV. c. 37, sec. 165; 17 & 18 Vict. c. 117; 30 & 31 Vict. c. 104.

n. 30 Vict. c. 8. Hans. Deb. CLXXXV. 179–89; CLXXXVI. 271.

o. Ebend. CLXXXVIII. 1398. 30 & 31 Vict. c. 74.

p. Eine Kopie des Kommissoriums und der beiden ersten Berichte der Kommissarien findet sich Com. Papers, 1857—8, XIX. 557.

sprüche an diesen Fonds befriedigt worden waren, noch ein erheblicher Ueberschuß verblieb, so mußte das Parlament angegangen werden, die Verausgabung dieses Geldes zu anderen gleichartigen, mit der Armee und Flotte in Verbindung stehenden Zwecken zu genehmigen.[q] Es kam hierauf eine Akte zu Stande, welche über den Fonds dauernd verfügte zu Gunsten 1. des Zweckes, für welchen er ursprünglich gesammelt war; 2. des Unterrichts, der Erziehung und weiteren Ausbildung der Kinder von Soldaten, Matrosen und Marinetruppen, die in irgend einem anderen Kriege das Leben in der Schlacht u. s. w. verloren hätten oder etwa künftig verlieren würden; und 3. zur Bestreitung der Gehalte eines Sekretairs und Bureaubeamten, denen auch eine angemessene, „mit den übrigen Unkosten aus dem patriotischen Fonds zu zahlende" Pension bewilligt werden könnte.[r]

1867 kam abermals eine Akte zu Stande, welche die frühere Disposition über den patriotischen Fonds bestätigte und dahin erweiterte, daß ähnliche Wohlthaten den Kindern von Soldaten oder Matrosen u. s. w. welche im Dienst der Krone gestorben seien oder künftig sterben würden, zu Theil werden sollten, zugleich aber die Ernennung eines Vorstandes, dem die Substanz des Fonds übereignet würde, und eine regelmäßige Revision der über die verausgabten Gelder gelegten Rechnungen anordnete.[s]

Innerer Geschäftsgang.

Innerhalb der Grenzen ihrer vorgeschriebenen Funktionen und vorbehaltlich der Bestimmungen einer dieselben festsetzenden Parlamentsakte haben königliche Kommissionen „die unbeschränkte Befugniß, ihren Geschäftsgang selbst zu regeln und zu bestimmen, wer (zu ihren Sitzungen) zuzulassen oder (von denselben) auszuschließen sei." Es versteht sich jedoch von selbst, daß ihr Geschäftsgang im Parlament bemängelt werden kann.[t]

Geldbedürfnisse.

Alle Geldbedürfnisse einer königlichen Kommission werden von der Treasury aus den vom Parlament alljährlich für solche Zwecke bewilligten Geldern bestritten.[u] Außerordentliche Ausgaben pflegen jedoch Kommissarien nicht ohne vorgängige Genehmigung des inneren Amts zu leisten, von welchem das Gesuch natürlich der Treasury überwiesen werden muß.[v] Die Geldbedürfnisse gewisser permanenter Kommissionen bilden im Etat der Civilverwaltung einen sehr beträchtlichen Posten. Seit mehreren Jahren hat die Ansicht immer mehr Boden gewonnen, daß dieselben nicht dem Staat zur Last fallen dürften, die fraglichen Behörden vielmehr, so lange sie in Wirksamkeit bleiben müssen, sich selbst zu unterhalten hätten.

Am 24. April 1868 beschloß das Haus der Gemeinen auf den Antrag eines unabhängigen Mitglieds, daß die Kosten der Generalkommission für gutsherrlich-bäuer-

---

q. Hans. Deb. CLXXXIII. 1684.
r. 29 & 30 Vict. c. 120.
s. 30 & 31 Vict. c. 98. Hans. Deb. CLXXXVIII. 1255.
t. Hans. Deb. CLXXXVIII. 1437.
u. Civil Service Estimates, 1867—8, class. VII. pp. 3—9.
v. Hans. Deb. CLXXXIV. 1070.

liche Verhältnisse und Zehntablösung (Copyhold, Inclosure and Tithe Commission) und der Kommissionen für Entwässerungen (Inclosure and Drainage Comm.) und für milde Stiftungen (Charity Comm.) nicht vom Staate getragen werden dürften. Die Resolution wurde nur mit einer Majorität von einer Stimme gegen die der Minister durchgesetzt, wiewohl die Regierung derselben gern beigetreten sein würde, wenn vor dem Worte „getragen" das Wort „ausschließlich" eingeschaltet worden wäre. [w]

Zur Kontrolle der Kommissionen in Geldangelegenheiten muß selbst den durch Gesetz angeordneten entweder von der Regierung oder mit deren direkter Genehmigung ein Sekretair zugeordnet werden. Oefter erfolgt dessen Ernennung in der Kommission selbst. Gewöhnlich wird er aus der Zahl der Subalternbeamten der Treasury ausgewählt, wenn nicht andere Personen wegen ihrer speciellen Qualifikation den Vorzug verdienen. [x] Sekretair.

Eine königliche Kommission bleibt so lange bestehen, bis sie ihre Arbeiten vollendet hat, wenn sie nicht durch den Wortlaut des Patents oder der Parlamentsakte, auf Grund deren sie ernannt worden, ausdrücklich auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt ist oder nicht vorher von der Krone widerrufen und entlassen wird. [y] Sobald die ganze Untersuchung oder ein bestimmter Theil derselben zum Abschluß gebracht worden ist, reichen die Kommissarien der Krone durch den Staatssekretair des Inneren ihren Bericht ein. Dieser Bericht wird gewöhnlich dem Parlament auf königlichen Befehl übersandt oder in Folge einer Adresse mitgetheilt. Bericht.

Am 17. Mai 1836 erklärten jedoch die Minister im Hause der Gemeinen einen Antrag, wonach die Krone in einer Adresse ersucht werden sollte, eine gewisse Kommission zur schleunigen Berichterstattung über einen bestimmten Theil der ihr übertragenen Untersuchung anzuweisen, für einen höchst ungewöhnlichen Schritt und einen Versuch, „der Krone die Leitung einer von ihr selbst eingesetzten Kommission zu entziehen." Nach kurzer Debatte wurde der Antrag zurückgezogen. [z] Verhältniß der Kommissionen zum Parlament.

---

w. Hans. Deb. CXCI. 1280—95.

x. Ebend. CLXXXVIII. 436, 527.

y. Die 1833 ernannte Criminal Law Commission wurde am 22. Febr. 1844 aufgelöst (Com. Papers, 1854—5, XLIII. 405). Die West Indian Encumbered Estates Commission wurde auf Grund der Akte 17 & 18 Vict. c. 117 ernannt, welche ihre Dauer auf 6 Jahre beschränkte. Durch spätere Gesetze ist sie bis zum August 1869 prolongirt worden. (Civil Service Estimates, 1868—9, class. VII. N. 1.) Die am 17. Mai 1866 ernannte Oaths Commission wurde am 16. Juli 1866 aufgelöst und eine neue niedergesetzt. Die Kommission über den Volksunterricht in England sollte nach dem ihr ertheilten Patent vom 30. Juni 1858 ihre Untersuchung „innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren" vollenden, der jedoch am 8. Juni 1859 noch um ein Jahr erweitert wurde. Com. Papers, 1861, XXI. part. I. p. 5.

z. Mirror of Parl. 1836, p. 1521.

Denn königliche Kommissarien sind nicht dem Parlament, sondern nur der Krone unmittelbar verantwortlich.[a] Das Parlament darf in ihre Verhandlungen nicht eingreifen, wenn nicht etwa nachzuweisen wäre, daß sie unredlich verfahren, ihrer Aufgabe nicht gewachsen oder sonst des Vertrauens der Regierung oder des Parlaments unwürdig seien, in welchem Falle jedes der Häuser die Krone in einer Adresse um ihre Entlassung ersuchen könnte.[b]

Am 24. März 1868 weigerte sich Disraeli, dem Hause die Berichte der assistirenden Kommissarien für die Abgrenzung der Wahlbezirke vorzulegen, weil dieselben „wesentlich vertrauliche, zur Information für die Hauptkommissarien bestimmte Dokumente seien, welche letzteren sich danach ihre Meinungen bildeten und für das dem Hause abzugebende Gutachten verantwortlich seien."[c] Als daher Jemand, der diese Berichte gelesen hatte, auf dieselben hinwies, wurde das für ungehörig erklärt.[d] In der Folge willigten jedoch die Minister in ihre Vorlegung.[e]

Ministerial-Kommissionen.

Es giebt noch eine andere Art von Kommissionen, die zwar von minder hervorragendem und bedeutungsvollem Charakter, aber nichtsdestoweniger zur Förderung der Regierungsgeschäfte höchst nützlich sind, nämlich sogenannte Ministerial-Kommissionen, die durch ein Schatzkammerdekret,[f] oder von einem Staatssekretair ernannt werden, um über amtliche Angelegenheiten Untersuchungen anzustellen und Vorschläge zur Verbesserung oder zur Abstellung unverkennbarer Mängel oder Unvollkommenheiten in den bestehenden Verwaltungseinrichtungen zu machen.[g] Solche Kommissionen bestehen in der Regel aus zwei oder mehreren permanenten und erfahrenen Beamten, welche den bei der beabsichtigten Ermittelung speciell betheiligten Ressorts angehören und denen häufig ein Schatzlord oder irgend ein anderes untergeordnetes Mitglied des Ministeriums zugesellt wird.

Am 8. Mai 1868 wurde im Hause der Gemeinen der Antrag gestellt, „die (vom Kriegssekretair) zur Erwägung der Frage der Fortifikationen zum Schutze des vereinigten Königreichs und der Kolonien ernannte Kommission durch zwei Mitglieder des Hauses und einen Civilingenieur zu verstärken und alle weiteren Ausgaben so viel als möglich einzustellen, bis jene Kommission dem Hause berichtet haben würde."

---

a. Hans. Deb. CLVIII. 2083.

b. Ebend. 902, 903.

c. Ebend. CXCI. 146.

d. Ebend. CXCII. 1261.

e. Ebend. 1335.

f. Eine Kopie des Schatzkammerdekrets vom 12. April 1853, welches eine Kommission zur Untersuchung der Organisation der permanenten Civilverwaltung ernannte, findet sich Com. Papers, 1854—5, XXX. 375.

g. Vgl. Gladstone's Bemerkungen über den Nutzen einer amtlichen Kommission von praktischen Männern, um einer Frage der Verwaltungsreform Bahn zu brechen. Hans. Deb. CXCIII. 320.

Nach einer langen Debatte, in welcher das Bedenken erhoben wurde, die Berufung von Mitgliedern des Hauses der Gemeinen in eine Ministerial-Kommission „werde der Regierung die Verantwortlichkeit in der Sache, die ihr allein verbleiben müsse, in erheblichem Maße abnehmen," ward der Antrag zurückgezogen. Ein zweiter Antrag, die gedachten Arbeiten so lange zu suspendiren, bis der Bericht dieser Ministerial-Kommission dem Hause mitgetheilt sein würde, ward darauf abgelehnt.[h]

Gehört ein politischer Beamter einer Ministerial-Kommission an und es träte vor dem Abschluß ihrer Arbeiten ein Ministerwechsel ein, so würde die Kommission jedenfalls als erloschen gelten. Hätte sie sich indessen schon zur Berichterstattung angeschickt, so würde ihr gestattet werden können, dem neuen Ministerium den Entwurf ihres Berichts oder eine formlose, nichtamtliche Zusammenstellung des beabsichtigten Inhalts des Berichts zu überreichen, die von der Regierung sorgfältig erwogen werden würden.[i]

Die Remuneration der in eine Ministerial-Kommission berufenen Personen, die sich nicht bereits in einer amtlichen Stellung befinden, muß in dem Schatzkammerdekret genehmigt und festgesetzt und auf das Conto des civil contingencies fund gebracht werden.[j] Auf diese Weise gelangt sie zur Kognition des Hauses der Gemeinen, sobald eine budgetmäßige Bewilligung zur Deckung der Vorschüsse aus diesem Fonds beantragt wird.[k] Geldbedürfnisse.

Die Berichte der Ministerial-Kommissionen werden gewöhnlich als vertrauliche Dokumente betrachtet und sehr selten dem Parlament vorgelegt.[l] Berichte.

So lehnte am 8. Juni 1868 der Sekretair des Inneren ab, dem Hause der Gemeinen den Bericht und die Beweisverhandlungen einer von ihm zur Untersuchung der Verwaltung der hauptstädtischen Polizei ernannten Kommission vorzulegen, „weil den Zeugen zugesichert sei, ihre Aussagen würden nicht veröffentlicht werden." Unmittelbar darauf weigerte sich der Kriegssekretair, den Bericht der Kommission zur Ermittelung der Hindernisse der Vertheidigung von Schutzhäfen u. s. w. auf den Tisch niederzulegen, „weil er Dinge enthielte, deren Veröffentlichung unangemessen sei."[m]

2. Die parlamentarischen Pflichten einzelner Minister.

Wir gehen nunmehr dazu über, die Pflichten in's Auge zu fassen, welche einzelnen Mitgliedern des Ministeriums in Beziehung auf das

---

h. Hans. Deb. CXCI. 2021—54.
i. Ebend. CLXXXVIII. 1909. Com. Papers, 1867, XXXIX. 425.
j. Com. Papers, 1854–5, XXX. 376.
k. Vgl. Bd. I. S. 474. Civil Service Estimates, 1867—8, class VII. p. 20.
l. Hans. Deb. CLXX. 198; Mirror of Parl. 1840, p. 1120. Oben Bd. I. S. 242.
m. Hans. Deb. CXCII. 1222.

Parlament ein für alle Mal übertragen sind. Unsere desfallsigen Bemerkungen werden vornehmlich auf das Haus der Gemeinen Anwendung finden, da in diesem von den Ministern der Krone die schwierigste und verantwortlichste Thätigkeit verlangt wird.

Plätze der parlamentarischen Führer.

Zunächst mag jedoch kurz erwähnt werden, welche Plätze den Führern der Regierungs- und der Oppositionspartei in den Parlamentshäusern durch das Herkommen angewiesen sind. Im Hause der Lords sitzen die Mitglieder des Ministeriums auf der vordersten Bank, rechts vom Wollsack; die gewöhnlich mit ihnen stimmenden Peers nehmen die übrigen Bänke auf dieser Seite des Hauses ein. Die Peers in der Opposition reihen sich auf der linken Seite des Hauses, während diejenigen, welche politische Neutralität zu behaupten wünschen, gewöhnlich auf den Querbänken sitzen, die zwischen dem Tisch und der Schranke stehen.[n]

Geheimerathsbank.

Im Hause der Gemeinen ist die vorderste Bank rechts vom Sprechersitze für Mitglieder reservirt, welche Kronämter bekleiden; die vorderste Bank auf der entgegengesetzten Seite wird in der Regel von Geheimeräthen und anderen Mitgliedern, welche Kronämter bekleidet haben, eingenommen.[o] Die für Mitglieder, welche eine neutrale Stellung zwischen den streitenden Parteien einzunehmen wünschen, bestimmten Plätze sind sehr unzureichend.[p] Bei Eröffnung eines neuen Parlaments beanspruchen — und üben auch meist — die 4 Mitglieder für die City von London nach altem Herkommen das Recht, auf der Geheimerathsbank zu sitzen; zu anderen Zeiten wird diese Bank den Ministern überlassen, da man annimmt, daß sie durch ihre anderweiten Geschäfte verhindert werden, Plätze für sich zu belegen. Die Reservation der Treasury Bench (Geheimerathsbank) für die Geheimeräthe ist jedoch, wiewohl sie sich mindestens bis auf die Regierungszeit Karl's I zurückverfolgen läßt, lediglich Sache der Courtoisie, nicht des Rechts. Daß auch einfache Mitglieder bei besonderen Gelegenheiten das Recht beansprucht haben, auf der vordersten Bank „über den Geheimeräthen" zu sitzen, dafür liefern Mr. Holles, ein hervorragendes Parlamentsmitglied im Jahre 1628, und William Cobbett bei Eröffnung des ersten reformirten Parlaments im Jahre 1833 merkwürdige Beispiele.[q] Zu Walpole's Zeiten (1741) pflegten die Führer feindlicher Parteien, wenn sie Geheimeräthe waren, auf dieser Bank zusammenzusitzen;[r] seit der Thronbesteigung Georg's III ist es

---

n. May, Parl. Pract. ed. 1859, p. 204.

o. Rule, House of Com. No. 90.

p. Hans. Deb. CLXXXII. 913.

q. Ebend. 920, 924. May, ed. 1859, p. 205. Hatsell, Prec. II. 94. Knight, Pop. Hist. of Eng. VIII. 317.

r. Mahon, Hist. of Eng. III. 102, n.

jedoch üblich gewesen, den hohen Kronbeamten jeglichen Ranges, selbst die Beamten des königlichen Hofstaats mit einbegriffen,[s] den ungestörten Besitz der Treasury bench einzuräumen.

a. Der Führer der Regierung im Hause der Lords.

Im Hause der Lords ist, wie in dem der Gemeinen, stets ein Minister speciell mit der Leitung und Handhabung der Geschäfte im Namen der Regierung betraut. Ist der Premierminister ein Peer, so wird er sich in der Regel dieser Aufgabe selbst unterziehen. Anderenfalls wird sie dem Minister übertragen, der sie nach dem Urtheil des Premierministers vermöge seiner Stellung und Qualifikation am besten zu erfüllen im Stande ist.[ss] In wessen Händen sich aber auch die Führerschaft des Hauses der Lords befinden mag, jedenfalls ist sie ein Amt, das seinem Inhaber sowohl „großes Ansehen," als auch „großen Einfluß auf die Verwaltung im Allgemeinen und auf das Anstellungsrecht der Regierung" verschafft.[t] Es erfordert natürlich die Entfaltung der höchsten staatsmännischen Eigenschaften, zumal „der bestimmte Charakter unserer Verfassung es jedem Minister zum Gegenstande ernsten Interesses, wo nicht zur dringenden Pflicht macht, seine Handlungsweise so zu gestalten, daß er wo möglich beide Parlamentshäuser in Eintracht erhält, und sich nicht unbedingt und rückhaltlos einem Faktor der Legislative in die Arme zu werfen, ohne Rücksicht auf die Wünsche und Auffassungen des anderen."[u] Führer des Hauses der Lords.

b. Der Führer der Regierung im Hause der Gemeinen.

Ist der Premierminister ein Mitglied des Hauses der Gemeinen, so wird er die Führerschaft dieses Hauses selbst übernehmen. Denn es ist dies ein Amt von zu erhabenem und einflußreichem Charakter, als daß es einem Untergebenen übertragen werden könnte. Es ist in der Führer des Hauses der Gemeinen.

Zu Anfange der Regierungszeit Georg's III pflegten die Minister in den Sitzungen des Hauses stets in vollständigem Hofkostüm zu erscheinen. Donne, Corresp. Geo. III. vol. II. p. 432. Edinb. Rev. XCIX. 53, n.

s. Hans. Deb. CLXXXVI. 226.

ss. Bis zu Anfange dieses Jahrhunderts war es üblich, falls der Premierminister ein commoner war, die Führung des Hauses der Lords dem Sekretair des Inneren, wenn dieser ein Peer war, zu übertragen. Als solcher war 1807 Lord Hawkesbury Führer, ungeachtet der Premier (der Herzog von Portland) ein Peer war. Yonge, Life of Ld. Liverpool, I. 145, 193, 228.

t. Marquis Wellesley, Parl. Deb. XXIII. App. IV.

u. Graf Derby, Hans. Deb. CXXXIV. 840.

That „die Krone der Premierschaft selbst, wenn es mit derselben vereinigt ist, von ihr getrennt die Funktion, welche unausgesetzt die höchste amtliche Stellung zu verdunkeln droht.“ [v] Die außerordentliche Bedeutung der Pflichten dieses Amts gegen den populärsten und mächtigsten Faktor der Legislative stellt es unter allen Umständen in die vorderste Reihe der Minister. Der Führer des Hauses der Gemeinen nimmt einen Posten ein, der an Würde und Verantwortlichkeit nur dem des ersten Ministers der Krone nachsteht; denn abgesehen von seinen Funktionen als Minister ist er der wahre „Vorkämpfer für die Rechte und Privilegien des Hauses der Gemeinen und der Hüter seiner Ehre.“ [w]

Die Stellung und die Pflichten der Führerschaft sind von einem der tüchtigsten Inhaber des Amts innerhalb des gegenwärtigen Jahrhunderts folgendermaßen dargestellt worden: „Es ist diejenige Stellung im Hause der Gemeinen, welche den, der sie bekleidet, als den Vertreter der Regierung in diesem Hause und den Besitzer des höchsten Vertrauens der Krone und des Premierministers bezeichnet. Es ist seine Prärogative, in allen zweifelhaften Fragen, in allen Fragen, die nicht zuvor im Kabinet gelöſ't worden sind und auf der Stelle entschieden werden müssen — wenn er die Rücksicht nehmen will, nach einer Besprechung mit seinen sicherlich in seiner Nähe sitzenden Kollegen — oder ohne eine solche Besprechung und mit oder ohne deren Zustimmung zu entscheiden.“ [x] Die Stärke und der Einfluß einer Regierung sowie die eifrige und ersprießliche Thätigkeit des Hauses selbst hängt wesentlich vou dem Charakter, der Energie, dem Takt und dem Urtheil des Führers des Hauses der Gemeinen ab. [y] In Gemeinschaft mit seinen zuverlässigen Beiständen, dem finanziellen und dem parlamentarischen Sekretair der Treasury, liegt ihm ob, den Geschäftsbetrieb in dieser Kammer im Staatsinteresse zu überwachen [z] und außerhalb des Hauses durch offenes Entgegenkommen und geselligen Verkehr so viel als möglich zur Erhaltung eines guten Einvernehmens unter den Mitgliedern aller politischen Parteien beizutragen. [a]

Ursprung des Amts. Das Amt des Führers oder Leiters des Hauses der Gemeinen ist eben so alt, wie die parlamentarische Regierung. Der erste, der es be-

---

v. Edinb. Rev. CXXVI. 565.

w. Disraeli, Hans. Deb. CLXXIV. 1230.

x. Canning's Schreiben an Wilberforce vom Jahre 1812; Life of Wilberforce, by his Sons, IV. 38—40. Stapleton, Canning and his Times, 208. Yonge, Life of Ld. Liverpool, I. 408—23.

y. Edinb. Rev. CVIII. 279, 280.

z. Vgl. oben S. 272, 280.

a. Disraeli, Hans. Deb. CLXXXVI. 1593.

kleidete, war Charles Montague, Schatzkanzler im ersten Parteiministerium Wilhelm's III, welcher vier Jahre lang (1694—1698) im Hause der Gemeinen nach Macaulay's Worten einen „beispiellosen und unvergleichlichen" Einfluß übte.[b] Unter den unmittelbar darauf folgenden ungleichartigen und unentschlossenen Kabineten fand sich für den Führer der Gemeinen keine Gelegenheit, seine wahre Stellung zu behaupten. 1715 aber begann das Amt in Sir Robert Walpole's Händen seine ursprüngliche Bedeutung wiederzugewinnen[c] und ist seitdem von den meisten hervorragenden Staatsmännern verwaltet und verherrlicht worden, die seit jener Zeit bis jetzt Glanz über unsere Annalen verbreitet haben.

Die Würde und der Einfluß dieses Amts bringen es mit sich, daß es gewöhnlich in Verbindung mit dem des ersten Schatzlords oder des Schatzkanzlers oder mit beiden gemeinschaftlich verwaltet wird. Ist der Premierminister ein Peer, so wird es am füglichsten dem Schatzkanzler übertragen. Ehedem pflegte man es vorzugsweise einem Staatssekretair zu verleihen, nach neueren Vorgängen kann es aber mit einem beliebigen Kabinetsamte, vorausgesetzt, daß dasselbe eines vom höchsten Range ist, verbunden werden. Im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts ist es von Lord Castlereagh und Canning[cc] in Verbindung mit dem Sekretariat des Auswärtigen, von Sir R. Peel und Lord John Russell mit dem Sekretariat des Inneren und dann wieder von letzterem zusammen mit dem Amte des Geheimeraths-Präsidenten bekleidet worden.[d] 1855 aber waren Lord Palmerston und Graf Derby Angesichts der immer größeren damit verbundenen Arbeitslast und Verantwortlichkeit darüber einig, daß sich die Führung des Hauses der Gemeinen unmöglich länger mit den Pflichten eines umfassenden und mühevollen Ressorts vereinigen lasse.[e] Seitdem ist das Führeramt von Lord Palmerston als Premier und erstem Schatzlord, von Gladstone und Disraeli als Schatzkanzler verwaltet worden. Als 1868 nach Graf Derby's Rücktritt Disraeli erster Schatzlord wurde, übertrug dieser Mr. Hunt das Schatzkanzleramt, behielt aber selbst die Führung des Hauses der Gemeinen. Wem es übertragen wird.

---

b. Macaulay, Hist. of Eng. IV. 732; V. 157, 165.

c. Mahon, Hist. of Eng. I. 165, 198. Vgl. oben S. 100.

cc. 1812 beanspruchte Canning ein Vorzugsrecht auf die Führerschaft in Verbindung mit dem Sekretariat des Auswärtigen vor dem Schatzkanzler, mußte demselben aber aus persönlichen Gründen weichen. Yonge, Life of Ld. Liverpool, I. 408—23; III. 191.

d. Hans. Deb. CXXX. 380, 385; CXXXVI. 937.

e. Ebend. 1344.

Führerschaft ohne ressortmäßiges Amt.

1853 legte Lord John Russell, welcher Führer des Hauses der Gemeinen und Sekretair des Auswärtigen war, das letztere Amt nieder und behielt die Führerschaft ohne ein ressortmäßiges Amt bei. Das veranlaßte ein einfaches Mitglied des Hauses der Gemeinen, am 24. Februar anzukündigen, daß er eine Resolution dahin zu beantragen beabsichtige: „In Erwägung, daß die seit einer Reihe von Jahren eingetretene erhebliche Vermehrung der Geschäfte des Hauses und die entsprechende Vermehrung der dem Führer des Hauses obliegenden Arbeitslast und Verantwortlichkeit es nachgerade zu einer physischen Unmöglichkeit macht, daß er die Geschäfte des Hauses leite und zugleich die Pflichten eines der großen Staatsdepartements in befriedigender Weise erfülle — erscheint es wünschenswerth, mit dem (keinem Amte im Ministerium nachstehenden) Führeramte des Hauses der Gemeinen ein seinen verantwortlichen Pflichten angemessenes Gehalt zu verbinden, wenn es ohne ein besoldetes Amt versehen wird." *f* Im Laufe dieser Session wurde indessen ein solcher Antrag nicht gestellt, während Lord John Russell inzwischen die Führung des Hauses ohne Amt beibehielt. Am 9. Februar 1854 aber beantragte dasselbe Mitglied die Ernennung eines Ausschusses, „um zu erwägen, worin die Pflichten des die Regierung in diesem Hause führenden Mitgliedes beständen und ob es nicht rathsam sei, ein besoldetes Amt daraus zu machen." Der Antragsteller wies darauf hin, daß das Amt immer mehr an Bedeutung gewinne und besondere Erfahrung und Tüchtigkeit erfordere; daß ferner der Führer früh und spät im Hause anwesend und jeder, ob von der Regierung oder von einfachen Mitgliedern angeregten Frage mächtig sein müsse. Von Seiten der Minister wurde eingewendet: es sei ein verkehrtes Princip, „mit einem Amte, daß nicht existire und dessen Pflichten sich nicht bezeichnen ließen, ein Gehalt zu verbinden," und „offenbar mit der Verfassungspraxis unvereinbar, daß Jemand, der nicht als Mitglied der Staatsregierung Amtspflichten zu erfüllen habe, Gehalt beziehe." *g* Der von Lord John Russell geschaffene Präcedenzfall, behauptete man überdies, sei „höchst unpassend wo nicht verfassungswidrig." Es sei allerdings vorgekommen, daß Kabinetsminister „im Hause der Lords gesessen, ohne zu der Zeit besondere Aemter zu bekleiden. Im Hause der Gemeinen indessen existire bis auf den Fall des edeln Lord nur ein derartiges Beispiel und keines, wo der Betreffende, gleich dem edeln Lord, als Organ der Regierung aufgetreten wäre." Wolle man dieser Praxis folgen, so würde man damit der Krone gestatten, „ihre officiellen Rathgeber aus der Mitte dieses Hauses zu entnehmen, ohne zu verlangen, daß die in dieser Weise gewählten Personen sich einer Neuwahl unterzögen" und „das Land würde des Mittels beraubt werden, zu erfahren, wer thatsächlich die verantwortlichen Räthe der Krone seien." Denn da von einer Verantworlichkeit, welche den Gemeinen die Möglichkeit gewähre, einen Minister wegen seiner Amtsführung in Anklagestand zu versetzen, nicht die Rede sei, wenn die inkriminirte Handlung nicht durch eine amtliche Unterschrift oder ein Siegel bewiesen werden könne, so würde die Ministerverantwortlichkeit, die schon jetzt kaum etwas anderes sei,

f. Hans. Deb. CXXIV. 549.

g. In demselben Sinne sprach sich 1863 ein Ausschuß des Hauses der Gemeinen für Privatbills in seinem Berichte gegen den Vorschlag aus, besoldete Vorsitzende von Ausschüssen für Privatgeschäfte zu ernennen, die während der ganzen Session in Funktion bleiben sollten, weil das verfassungsmäßige Bedenken, daß Parlamentsmitglieder, welche gewählt seien, um ihre Pflichten gegen ihre Wähler und gegen das Land zu erfüllen, dafür bezahlt würden, daß sie als Vorsitzende fungirten, die Vortheile, die daraus allerdings erwachsen würden, aufwöge. Com. Papers, 1863, VIII. 210, 302, 556.

als eine Verantwortlichkeit gegen die öffentliche Meinung und den parlamentarischen Tadel, noch mehr untergraben und „das Anomale im Verfassungsleben" gesteigert werden.[h] Lord John Russell erwiderte auf diese Ausführung: „nicht bloß für die Geschäfte, welche ein Minister vermöge seines Amtes verrichte, sondern für jeden Rath, den er (in seiner Eigenschaft als Geheimerath) ertheilt und dessen er vor einem Ausschusse dieses Hauses oder an der Schranke des Hauses der Lords überführt werden könne, sei er verantwortlich und könne er die entsprechenden Strafen erleiden," gleichviel, ob er ein Amt bekleide oder nicht; denn alle Geheimeräthe seien für den Rath, den sie dem Souverain ertheilten, verantwortlich. Ohne auf eine ihn persönlich betreffende Frage eingehen zu wollen, gab Lord John Russell zu, „daß das Organ der Regierung in diesem Hause der Regel nach ein Amt bekleiden müsse." Der Antrag wurde hierauf zurückgezogen.[i] Am 9. Juni traten gewisse Veränderungen im Ministerium ein und Lord John Russell wurde zum Präsidenten des Geheimen Raths ernannt.[j] Nach seiner Wiederwahl fungirte er nach wie vor als Führer des Hauses der Gemeinen.

c. **Mit der Befürwortung der Voranschläge und der Einbringung des Budgets in das Haus der Gemeinen betraute Beamte.**

Der Regel nach ist jedes Mitglied des Ministeriums berechtigt, budgetmäßige Bewilligungen für das von ihm vertretene Departement zu beantragen.[k] Unter gewöhnlichen Umständen pflegt jedoch diese Aufgabe dem parlamentarischen Sekretair des betreffenden Departements übertragen zu werden. Sind der Kriegssekretair und der erste Admiralitätslord Mitglieder des Hauses der Lords, so sind die Unterstaatssekretaire dieser Departements ihre officiellen Vertreter im Unterhause. Anderenfalls dürfen dieselben die Voranschläge für ihre Departements nur in Gegenwart ihres betreffenden Amtsvorgesetzten — der dafür verantwortlich ist, daß dem Parlament die erforderlichen Erläuterungen über Gegenstände von Erheblichkeit gegeben werden — befürworten, wenn es sich nicht lediglich um eine beabsichtigte „Kreditbewilligung" oder um eine geringfügige Frage handelt.[l] Die Civil Service Estimates* befürwortet in der Regel der finanzielle Sekretair der Treasury in Gegenwart des Schatzkanzlers und anderer Minister, für deren Ressorts die Bewilligung gefordert wird und die bereit sein müssen, einen etwa bemängelten Titel oder Posten zu erläutern oder zu vertheidigen.[m] Jede ungewöhnliche oder außerordentliche Bewilligung muß indessen vom

Anträge auf Geldbewilligung.

h. Sir C. Wood und Mr. Walpole, Hans. Deb. CXXX. 379—85.
i. Hans. Deb. CXXX. 386—9.
j. Com. Journals, CIX. 296.
k. May, ed. 1868, p. 553; oben Bd. I. S. 416, wo die Ausnahmen von dieser Regel angegeben sind.
l. Hans. Deb. CLXXXV. 1818; CXCIII. 535.
m. Ebend. CLXXXI. 1779.

*) Vgl. Bd. I. S. 490.

Schatzkanzler" oder, wenn es dem ersten Schatzlord beliebt, von diesem, selbst in Gegenwart des Schatzkanzlers, beantragt werden.[o]

Von einem Exminister beantragte Bewilligungen.

Am 4. März 1867 schied der Kriegssekretair, General Peel, wegen Differenzen mit seinen Kollegen über die Reformfrage aus dem Ministerium und wurde durch Sir John Pakington ersetzt, für welchen am 8. März eine Neuwahl ausgeschrieben wurde. Da indessen am 7. März General Peel nominell noch Kriegssekretair war und seine Bereitwilligkeit und den Wunsch geäußert hatte, Gelegenheit zu erhalten, dem Hause „den Armee-Etat und die Politik" zu erläutern, „die er seinen Kollegen anempfohlen und diese sich angeeignet hätten," so befürwortete er mit Zustimmung des Ministeriums diesen Etat im Geldbewilligungsausschusse. Es wurde gegen dieses Verfahren kein Bedenken erhoben und, nachdem der General seinen Vortrag beendigt hatte, die Zahl der Mannschaften bewilligt.[p]

Durch einen Sekretair in Abwesenheit seines Chef.

Am 14. März 1867 kam bei dem Marineetat eine Geschäftsordnungsfrage zur Sprache. Der erst kürzlich ernannte erste Admiralitätslord betrieb seine Wiederwahl und der bisherige erste Lord, der zum Kriegsminister ernannt worden war, hatte seinen Sitz im Hause noch nicht wieder eingenommen und war daher der Sekretair der Admiralität, Lord H. Lennox, mit der Befürwortung dieses Etats beauftragt. Es ist bereits bemerkt worden,[q] daß bei der Berathung des Armee- oder Marineetats, und zwar des ersten Titels desselben, eine Debatte über die allgemeinen bei dem Etat in Betracht kommenden politischen Gesichtspunkte stattzufinden pflegt, daß aber nach Bewilligung des ersten Titels von keinem Mitgliede allgemeine politische Fragen erörtert werden dürfen. Unter diesen Umständen wurde (von Gladstone und anderen) das Bedenken erhoben, daß, wenn auch der Admiralitätssekretair vollkommen geeignet sei, den Etat zu befürworten und im Geldbewilligungsausschusse den allgemeinen Bericht darüber zu erstatten, doch die Bewilligung des ersten Titels vom Ausschusse nicht eher verlangt werden dürfe, als bis der verantwortliche Minister anwesend sei. Wäre der erste Lord ein Peer gewesen, so würde der Sekretair das anerkannte Organ des Departements bei den Gemeinen sein. Da er aber im Hause der Gemeinen sitze, so würde es höchst unangemessen sein, die Marinepolitik der Regierung in seiner Abwesenheit zu diskutiren. Alle Ausstellungen gegen diese Politik würden an den Sekretair, den bloßen Wortführer seines Chef, verschwendet werden, da es nicht „seine Sache sei, politische Eröffnungen zu machen oder eine eigene Meinung abzugeben". Eine bloße Kreditbewilligung oder eine Abstimmung über eine Detailfrage sei allenfalls in Abwesenheit des ersten Lords auf Antrag des Sekretairs zulässig, auf eine Diskussion oder Abstimmung über „das Princip des Etats" dagegen dürfe man sich unter solchen Umständen nicht einlassen. Man einigte sich schließlich dahin, daß dem Admiralitätssekretair „im Interesse der Förderung der Geschäfte" erlaubt werden solle, seinen allgemeinen Bericht im Geldbewilligungsausschusse zu erstatten, worauf die Committeeberathung auf Gladstone's Anregung und mit Zustimmung des Schatzkanzlers vor

---

n. Hans. Deb. CLXXII. 75; CLXXXI. 1055.

o. Ebend. CLXXI. 903—24.

p. Ebend. CLXXXV. 1310, 1448. Im Jahre 1801 erstattete Pitt unter ziemlich analogen Umständen im Geldbewilligungsausschusse den Budgetbericht; Bd. I. S. 70.

q. Bd. I. S. 416.

Bewilligung des ersten Titels vertagt wurde.[r] Nachdem der erste Lord seinen Sitz wieder eingenommen hatte, wurde die Debatte erneuert und der Etat genehmigt.[s]

Den jährlichen Finanzbericht, gewöhnlich „das Budget" genannt, muß natürlich der Schatzkanzler selbst dem Hause der Gemeinen erstatten.[t] Das Budget.

Am 28. November 1867 übernahm es jedoch der Sekretair der Treasury, in Abwesenheit des erkrankten Schatzkanzlers (Disraeli) dem Geldbeschaffungs-Ausschusse einen Finanzbericht und eine Resolution wegen Beschaffung der Mittel zur Bestreitung der Kosten der Abyssinischen Expedition, für welche das Haus 2,000,000 £ bewilligt hatte, zu unterbreiten. Einspruch wurde gegen dieses Verfahren nicht erhoben und Gladstone wünschte dem Sekretair Glück zu der Art nnd Weise, wie er sich der Aufgabe entledigt habe. Ja, man kam sogar überein, weil die vorgeschlagene Finanzmaßregel doch nur eine interimistische war und nach Einbringung des Jahresbudgets eine Aenderung erleiden konnte, sie sofort debattiren zu lassen, und genehmigte sie noch an demselben Tage, anstatt das gewöhnliche Verfahren zu beobachten, wonach eine Meinungsäußerung oder Beschlußfassung über einen Finanzbericht immer erst in einer späteren Sitzung erfolgt.[u]

d. Untergeordnete Mitglieder des Ministeriums.

Die wichtigsten und nützlichsten unter den untergeordneten Mitgliedern des Ministeriums sind wohl die beiden Unterstaatssekretaire (joint Secretaries) der Treasury. Wir brauchen uns indessen bei der Stellung und Verantwortlichkeit dieser Beamten nicht aufzuhalten, da wir bereits auf ihre Funktionen als vertraute Beistände des Führers der Regierung bei der Ueberwachung des Hauses der Gemeinen,[v] sowie auf die Amtspflichten des finanziellen Sekretairs in Geldbewilligungsangelegenheiten hingewiesen haben.[w] Ihre Verwaltungsfunktionen aber werden zweckmäßiger in einem anderen Kapitel erörtert werden.[x] Sekretaire der Treasury.

Ist der verantwortliche Ressortminister anwesend, so ist es nicht üblich, daß der Sekretair oder Unterstaatssekretair Interpellationen über Angelegenheiten des betreffenden Ressorts beantwortet.[y] Ein Unterstaatssekretair oder anderer untergeordneter Ministerialbeamter muß lediglich als das Organ seines Amtsvorgesetzten und nur für die Ausführung der Anweisungen seines Chef und für sein eigenes gutes Verhalten verantwortlich angesehen werden. Der politische Departementschef ist dem Stellung untergeordneter Ministerialbeamten.

r. Hans. Deb. CLXXXV. 1814—57.
s. Ebend. CLXXXVI. 317.
t. May, ed. 1868, p. 560.
u. Hans. Deb. CXC. 345, 357, 358.
v. Oben S. 272, 306.
w. Oben S. 309.
x. Kap. V unter dem Abschnitt „die Treasury."
y. Hans. Deb. CLXXXVIII. 1520.

Parlament allein verantwortlich. „Alle untergeordneten Beamten sind in der That auf Treu und Glauben untergeordnet und dürfen in keiner Sache in eigenem Namen sprechen.“ [z] Das gilt selbst für einen Unterstaatssekretair, welcher sein Departement in dem einen Hause vertritt, während sein Chef in dem anderen sitzt, wiewohl ein Unterstaatssekretair oder Vicepräsident, der sich in dieser Lage befindet und sich in hervorragender Weise an dem Betriebe der Staatsangelegenheiten betheiligen muß, muthmaßlich auch an der Leitung des Departements Theil nimmt und einen gewissen Grad von Verantwortlichkeit rücksichtlich desselben nicht ablehnen kann, ungeachtet die Hauptverantwortlichkeit den Departementschef trifft, dessen Anweisungen er ausführen muß und dessen Einfluß ein überwiegender ist.[a]

Als am 21. März 1867 ein einfaches Mitglied des Hauses der Gemeinen beantragte, ihm die Einbringung einer Bill zum Zwecke der Aufhebung der Ecclesiastical Titles Act zu gestatten, während kein Kabinetsminister, sondern lediglich der Solicitor-General für Irland als Vertreter der Staatsregierung anwesend war, bemerkten die Führer der Opposition, „wie sie seine Stellung auffaßten, erwarteten sie nicht, daß er sich über eine derartige Frage äußern werde,“ und er seinerseits: „er könne nichts weiter sagen, als daß er mit der Staatsregierung über den Gegenstand nicht speciell Rücksprache genommen habe.“[b]

c. Die Kronjuristen (Law Officers of the Crown).

Juristische Geschäfte im Hause der Lords.

Die juristischen Geschäfte der Krone im Hause der Lords versieht der Lordkanzler, der vermöge seines Amts Vorsitzender (Speaker) des Hauses und in jedem Ministerium ein hervorragendes und einflußreiches Kabinetsmitglied ist. Er ist gemeinschaftlich mit dem Sekretair des Inneren für die Justizverwaltung im ganzen Königreiche verantwortlich und pflegt sich lebhaft an der Förderung der Regierungsmaßregeln im Hause der Lords zu betheiligen.[c] Dabei ist zu bemerken, daß auch die Richter des gemeinen Rechts (die nicht der Pärie angehören) speciell als Beistände in das Haus der Lords berufen und vom Hause nicht allein über Fragen des Rechts und der Billigkeit, wenn Ihre Lordschaften als Gerichtshof fungiren, sondern auch über die im Parlament anhängigen öffentlichen Bills und über die juristische Auslegung bestehender Gesetze

---

z. Rep. Com. on Foreign Trade, Com. Papers, 1864, VII. Evid. 1771, 2234.

a. Rep. Com. on Education, Com. Papers, 1865, VI. Evid. 689, 695, 1896 sqq. 2410, 2901 sqq.

b. Hans. Deb. CLXXXVI. 363–70.

c. Vgl. Kap. V.

um ihr Gutachten ersucht werden können. Sie werden jedoch die Beantwortung jeder Frage ablehnen, die ihnen nach ihrer Ansicht nicht hätte vorgelegt werden sollen oder bei welcher es sich um Punkte handelt, die vermuthlich bei den Untergerichten zu ihrer Kognition kommen werden.[d]

Der Sekretair des Inneren ist meist Mitglied des Hauses der Gemeinen und daselbst für alle die Justizverwaltung betreffenden Angelegenheiten, namentlich für die Ausübung des Begnadigungsrechts, dessen Handhabung ihm obliegt, verantwortlich.[e] Bei den Gemeinen.

Die Kronjuristen, deren Wählbarkeit für das Haus der Gemeinen jetzt allgemein anerkannt wird, sind der Attorney-General, der Solicitor-General und der Judge Advocate-General, nebst dem Lord Advocate und dem Solicitor-General für Schottland und dem Attorney- und Solicitor-General für Irland.[f] Da niemals einer dieser Beamten dem Kabinet angehört, so ist ihre stete Anwesenheit im Hause der Gemeinen zwar sehr wünschenswerth und höchst ersprießlich, aber nicht unbedingt nothwendig.[g] Es ist jedoch ein feststehender Grundsatz, daß das Haus der Gemeinen sich ohne Genehmigung der Kronjuristen nicht darauf einlassen darf, irgend welche Aenderungen in der Verwaltung der gemeinrechtlichen oder Billigkeitsjustiz vorzunehmen.[h] Diese Genehmigung kann mit gehörigem Nachdruck nur ertheilt werden, wenn diese Beamten bei der Berathung von Fragen der Justizreform im Parlament anwesend sind, um ihr Gutachten über die geeignete Art der Ausführung derselben abgeben zu können. Es ist deshalb schon vor der Revolution von 1688 konstante Praxis gewesen, die Anwesenheit des Attorney- und Solicitor-General von England im Hause der Gemeinen zur Beihülfe bei der Abfassung der Gesetze und bei dem Betrieb der Regierungsgeschäfte im Parlament zu verlangen.[i]

1826, wo Canning im Ministerium Liverpool Führer des Hauses der Gemeinen war, stellte derselbe dem Premier brieflich vor, es existirten drei von jeher parlamentarische juristische Aemter, „welche das gegenwärtige Ministerium zum ersten Male dem Parlament habe abhanden kommen lassen, und die man, wenn sie nicht in das nächste Haus der Gemeinen zurückgeführt würden, als durch desuetudo verloren

d. Vgl. die in Macqueen, House of Lords, 46—61 citirten Fälle. Mirror of Parl. 1831—2, p. 442; 1840, p. 2370. Hans. Deb. LXV. 1122; CXLIV. 2033, 2050.

e. Vgl. Bd. I. S. 298.

f. Return on Offices of Profit, Com. Papers, 1867, LVI. 19.

g. Vgl. oben S. 197.

h. Roebuck und Walpole, Hans. Deb. CLXII. 1338, 1340.

i. Vgl. oben S. 67, unten Kap. V. Abschn. „die Kronjuristen“.

betrachten werde," nämlich: „der Master of the Rolls, der Judge Advocate und der King's Advocate, sämmtlich für den Betrieb der königlichen Geschäfte im Hause der Gemeinen von der höchsten Bedeutung und, soweit seine Erinnerung reiche und bis in die allerneueste Zeit nützliche und tüchtige Stützen des Ministeriums." Nachdem er auf die erheblichen Dienste hingewiesen, die von diesen Beamten geleistet werden könnten, schloß er mit einem Protest „gegen alle diese Verkürzungen der verfassungsmäßigen und gewohnten Unterstützung der Regierung im Hause der Gemeinen."[j] Seit dieser Brief geschrieben, wird der King's Advocate-General, obschon er noch immer ein widerrufliches Amt bekleidet, nicht mehr zu den politischen Beamten gerechnet, und gilt deshalb als für das Haus der Gemeinen nicht wählbar.[k] Er befindet sich in dieser Beziehung in einer ähnlichen Stellung, wie der Master of the Rolls, von dem man, wie wir gesehen haben, nicht mehr verlangt oder erwartet, daß er einen Sitz im Parlament finde, wenn er auch nicht durch Gesetz disqualificirt ist.[l] Die Vertretung des juristischen Elements des Ministeriums in der Volkskammer ist daher Sache des Attorney- und Solicitor-General und der übrigen oben aufgeführten Beamten.

Anfragen an Kronjuristen.

Die Mitglieder des Hauses der Gemeinen pflegen an die im Hause anwesenden Kronjuristen Anfragen zu richten, um sich über juristische Punkte, die sich aus den dem Parlament vorliegenden Maßregeln ergeben oder auf Gegenstände von allgemeinem Interesse beziehen, zu informiren. Diese Beamten sind aber nicht gezwungen, solche Fragen zu beantworten. Sie sind die juristischen Rathgeber der Staatsregierung und als solche Vertrauensbeamte, und „nichts könnte unpassender sein," als sie den Interpellationen aller Mitglieder auszusetzen, die über eine Rechtsfrage aufgeklärt zu werden wünschen.[m] Mit Maß und Ziel und nach eigenem Ermessen der Kronjuristen geübt, ist jedoch die Praxis mit erheblichen Vortheilen für die Mitglieder und für das Land verknüpft.

Am 30. März 1854 wurde der Attorney-General von dem Führer des Hauses der Gemeinen (Lord John Russell) ersucht, eine von einem einfachen Mitgliede über eine Frage des Völkerrechts gestellte Interpellation zu beantworten, „sofern er es mit seiner Pflicht vereinbar halte," indem es sich „offenbar für Mitglieder der Re-

---

j. Stapleton, Canning and his Times, 611.

k. Vgl. Kap. V.

l. Vgl. oben S. 220.

m. Sir Roundell Palmer (ex-Attorney-General) Hans. Deb. CLXXXV. 1334; vgl. ebend. CLXXXVII. 1493. Mirror of Parl. 1831—2, p. 3523.

gierung nicht ziemen würde, auf Fragen, welche Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten werden könnten, Antwort zu ertheilen." Der Attorney-General gab hierauf die verlangte Auskunft.[n]

Es ist daher gar nichts Ungewöhnliches, daß die verschiedenen oben erwähnten Kronjuristen im Hause der Gemeinen Anfragen von Mitgliedern beantworten, um über etwaige bei der Debatte zur Sprache gekommene Rechtsfragen Auskunft zu ertheilen[o] — oder das gesetzgeberische Bedürfniß für einen bestimmten Gegenstand festzustellen[p] — oder über die rechtliche Wirkung gewisser Bestimmungen in einer dem Hause vorliegenden Bill[q] — oder über eine das ganze Gemeinwesen interessirende juristische Frage[r] — oder über die Gesetzlichkeit des von öffentlichen Beamten in bestimmten Fällen beobachteten Verfahrens[s] Aufschluß zu geben. Ueber politische Fragen darf das Haus von den Kronjuristen kein Gutachten verlangen, sondern nur über thatsächliche Verhältnisse Auskunft erbitten.[t] Ebensowenig darf von ihnen verlangt werden, daß sie sich über einen Punkt, welcher der Entscheidung durch Richter und Jury unterliegt[u] oder bei einem Gerichtshofe anhängig gemacht werden soll,[v] in Voraus äußern. Es versteht sich endlich von selbst, daß die dem Hause von den Kronjuristen ertheilte juristische Auskunft lediglich der Ausdruck ihrer „persönlichen Ueberzeugung" ist,[w] und bei aller Achtung und Berücksichtigung, die sie verdienen mag, doch nicht als unbedingt maßgebend betrachtet werden kann.[x]

Am 3. Juli 1868 beantragte ein Irisches Mitglied im Hause der Gemeinen eine abstrakte Resolution des Inhalts: ein writ of error müsse in Kriminalsachen im Rechts- und nicht im Gnadenwege erlassen werden. Der Antrag zielte auf den Attorney-General für Irland, welcher kürzlich den entgegengesetzten Grundsatz aufgestellt hatte, und der Antragsteller tadelte diesen Beamten heftig wegen seiner angeblich irrigen Gesetzesauslegung. Der Irische Attorney-General rechtfertigte sein Verhalten in rechtlicher Beziehung, und da er bei dem Attorney-General für England Unterstützung fand, so wurde der Antrag zurückgezogen.[y]

Mit dem Betriebe der auf Schottland bezüglichen juristischen Geschäfte der Krone im Hause der Gemeinen ist der Lord Advocate betraut, dem mitunter der Solicitor-General für Schottland zur Seite Schottische Geschäfte.

n. Hans. Deb. CXXXII. 62—5.
o. Ebend. CLXXXV. 1140.
p. Ebend. CLXXXVI. 902.
q. Ebend. CLXXXVIII. 608.
r. Mirror of Parl. 1839, p. 4212.
s. Ebend. 1833, p. 3746; 1834, p. 3399.
t. Hans. Deb. CLXXXV. 1331.
u. Ebend. CLXXXVIII. 542, 543.
v. Ebend. CLXXXII. 288.
w. Ebend. CXC. 126, 127, 515.
x. Mirror of Parl. 1839, p. 4205.
y. Hans. Deb. CXCIII. 655—66.

steht; doch kommt es selten vor, daß diese beiden Beamten gleichzeitig Sitze im Parlament haben. Der für alle Schottischen Angelegenheiten dem Parlament unmittelbar verantwortliche Kabinetsminister ist der Sekretair des Inneren, demselben steht aber der Lord Advocate mit Rath und That zur Seite, der gewissermaßen als Unterstaatssekretair für diesen Theil des vereinigten Königreichs fungirt.[z]

Minister für Schottland.

Seit einer Reihe von Jahren ist der Wunsch immer dringender geworden, daß in der Stellung und Zahl der Mitglieder des Ministeriums für Schottland eine Aenderung eintreten möchte. Gegenwärtig bestehen dieselben aus dem Lord Advocate und einem junior Lord der Treasury,[a] denen noch der Solicitor-General für Schottland, falls er gerade Mitglied des Hauses ist, hinzutritt. Während der letzten 50 Jahre hat sich Schottland in Bezug auf Wohlstand und Bevölkerung auffallend und mehr als irgend ein anderes Land der alten Welt gehoben.[b] Unter solchen Umständen ist natürlich auch eine Vermehrung der Mittel zur Verrichtung der Schottischen Geschäfte im Hause der Gemeinen erforderlich.

Am 15. Juni 1858 wurde im Hause ein Antrag auf Ernennung eines Staatssekretairs für Schottland, der die gegenwärtig dem Lord Advocate übertragenen politischen Pflichten zu versehen hätte, gestellt, aber bei dem Widerspruche der hervorragenden Mitglieder der Regierung und der Opposition verworfen.[c] Am 3. Juni 1864 wurde beantragt, einen Ausschuß zu ernennen, der zu untersuchen habe, inwieweit die Zahl der mit dem Betriebe der Schottischen Angelegenheiten betrauten und dem Parlament angehörenden Mitgliedern des Ministeriums den Bedürfnissen dieses Theiles des vereinigten Königreichs entspreche. Diesem Antrage ward nur geringe Unterstützung zu Theil, so daß er nach einer kurzen Diskussion zurückgezogen wurde.[d]

Der vom Ministerium Derby im Juli 1866 ernannte Lord Advocate trat zurück, weil es ihm nicht gelungen war, seine Wiederwahl durchzusetzen. Sein Nachfolger war indessen bis zum December 1867 außer Stande, einen Sitz im Hause zu erlangen. Das verursachte inzwischen große Unzuträglichkeiten.[e] Am 22. März 1867 interpellirte ein Schottisches Mitglied den Sekretair des Inneren, ob nicht in der Handhabung der Schottischen Geschäfte im Hause irgend welche Aenderungen in Aussicht genommen seien, und fügte hinzu, immer lebhafter trete in Schottland der Wunsch hervor, daß im Departement des Inneren ein Unterstaatssekretair ernannt werde, welcher

---

z. Vgl. Kap. V.

a. Vgl. Kap. V. Abschnitt „die Treasury."

b. Hans. Deb. CXCII. 436. Vgl. die Debatte im Hause der Lords vom 6. April 1854 über einen Antrag auf Ernennung eines besonderen Staatssekretairs für Schottland, eine umfassendere Vertretung im Hause der Gemeinen und Wiederherstellung des alten Palastes von Holyrood. Nach einer kurzen Debatte wurde die Vorfrage beantragt und verworfen. Ebend. CXXXII. 496—522.

c. Ebend. CL. 2118—50.

d. Ebend. CLXXV. 1168—99.

e. Vgl. oben S. 198.

die politischen Funktionen des Lord Advocate verrichte und dem letzteren nur die fachmäßigen Pflichten überlasse. Der Sekretair des Inneren (Mr. Walpole) erwiderte, er könne nicht leugnen, daß sowohl im Hause als auch außerhalb desselben das Verlangen immer dringender würde, „daß an Stelle des Lord Advocate ein Civilbeamter in Gestalt eines Assistenten oder Unterstaatssekretairs das Verbindungsglied mit dem Schottischen Volke würde," und versprach, daß die Sache von der Regierung reiflich erwogen werden solle. Er gestand auch zu, daß er die auf Schottland bezügliche gesetzgeberische Thätigkeit ohne die Beihülfe des Lord Advocate zu leiten außer Stande sei, meinte aber, für jetzt könnten sich die Schottischen Mitglieder der Dienste des Schottischen Schatzlords bedienen, während außerhalb des Hauses der Lord Advocate sich auch ferner mit ihnen in Verbindung erhalten würde.[f] Am 20. Juni erklärte indessen Mr. Gathorne Hardy, Walpole's Nachfolger als Sekretair des Inneren, „er glaube nicht, daß die Geschäfte bedeutend genug seien, um die Ernennung eines besonderen Unterstaatssekretairs speciell zu diesem Zwecke nothwendig zu machen." Daß der Lord Advocate keinen Sitz habe, sei allerdings „ein großes Mißgeschick, er hoffe aber, Schottland werde ihm in einiger Zeit die Gerechtigkeit angedeihen lassen, ihm einen zu gewähren." Bis dahin werde der Schottische Schatzlord sein Möglichstes thun, ihn zu ersetzen.[g] Bei Beginn der folgenden Session legte eines der Mitglieder für den Englischen Flecken Thetford sein Mandat nieder und an dessen Stelle wurde der Lord Advocate gewählt.[h]

Zusammenkünfte der Schottischen Mitglieder.

Schon seit langer Zeit pflegen die Schottischen Mitglieder im Hause der Gemeinen hin und wieder im Laufe einer Session zusammenzukommen, um alle im Parlament anhängige Fragen, welche die Interessen Schottlands berühren, in freundschaftlicher und vertraulicher Weise zu erörtern. Es wird ihnen dadurch möglich, Divergenzen aufzudecken und sich über solche Maßregeln unter einander zu einigen. Sie theilen sodann ihre Ansichten in formloser Weise dem Lord Advocate mit, der, ohne sich zu einer bestimmten Verhaltungsweise verbindlich zu machen, meist durch derartige Meinungsäußerungen wesentlich beeinflußt wird. Mitunter beruft der Lord Advocate selbst eine Versammlung der Schottischen Mitglieder zu einem ähnlichen Zwecke und führt darin den Vorsitz. Es ist nicht zu leugnen, daß die harmonische und ersprießliche gesetzgeberische Thätigkeit für Schottland durch diese Konferenzen wesentlich gefördert worden ist.[i]

III. Die Verantwortlichkeit der Minister der Krone gegen das Parlament.

1. Beschwerden gegen einzelne Minister.

Beschwerden gegen einzelne Minister.

Ungeachtet des heutigen Grundsatzes der parlamentarischen Regierung, daß dem gesammten Ministerium die Verantwortlichkeit für

f. Hans. Deb. CLXXXVI. 397, 408.
g. Ebend. CLXXXVIII. 167.
h. Dod, Parl. Comp. 1868, p. 134.
i. Hans. Deb. CLXXV. 1173, 1179, 1197, 1490; CLXXVIII. 1571; CLXXIX. 1199; CLXXXI. 510, 512.

die Handlungen seiner einzelnen Mitglieder anhaftet, ist der alte Grundsatz, daß „nach der Verfassung dieses Landes stets der Minister, welcher eine bestimmte Handlung begeht, persönlich dafür verantwortlich ist,“[j] noch immer in Geltung geblieben und findet in Fällen persönlicher Pflichtwidrigkeit, für welche das Gesammtministerium die Verantwortlichkeit ablehnt, unmittelbar Anwendung.

Das Princip der Verantwortlichkeit des Gesammtministeriums entwickelte sich, wie wir gesehen haben, sehr allmälig und wurde als Verfassungsgrundsatz erst neuerdings in seinem vollen Umfange anerkannt.[k] Noch im Jahre 1806 wies Fox als Staatssekretair die Idee, für jeden ministeriellen Akt das gesammte Kabinet für verantwortlich zu erachten, zurück und behauptete, es gewähre eine größere Garantie gegen Rechtsverletzungen, wenn jeder einzelne Minister für die Verwaltung seines Ressorts dem Parlament und dem Lande unmittelbar, wo nicht ausschließlich verantwortlich sei. Lord Castlereagh legte jedoch das Sophistische dieser Behauptung dar und wies aus den Verhandlungen des Hauses der Gemeinen über die Partition Treaties vom Jahre 1698 nach, daß schon damals für eine bestimmte politische Maßregel nicht bloß der Minister, welcher bei der Ausführung derselben mitgewirkt, sondern sämmtliche hervoragende Mitglieder des Ministeriums gleichmäßig verantwortlich gemacht seien.[l] Die wahre Doktrin über diesen Gegenstand wurde nachmals vom Grafen Derby in folgenden Worten ausgesprochen: „Das Wesen der verantwortlichen Regierung besteht darin, daß die Mitglieder eines Ministeriums, durch das Band solidarischer Verantworlichkeit verknüpft, auf der Basis einer Partei stehend, Hand in Hand gehen, ihre Maßregeln einmüthig entwerfen, und daß der Sturz eines Mitglieds den der übrigen von selbst nach sich zieht.“[m] Die Anwendung dieses Princips würde jedoch für die Zwecke der Rechtspflege oft unzureichend sein, ließe nicht Lord Derby's Definition stillschweigend die Ausnahme zu, daß ein Minister der Krone, der erweislich etwas gethan hat, was ihn persönlich dem Tadel des Parlaments oder der Bestrafung im Wege

Die solidarische Verantwortlichkeit.

Erstreckt sich nicht auf persönliche Pflichtwidrigkeiten.

j. Graf Grey, Parl. Deb. XVIII. 1075.

k. Vgl. oben S. 91.

l. Parl. Deb. VI. 310 – 27. Vgl. auch die Debatten im Hause der Gemeinen am 9. Juli 1782, wo Fox, als ein specieller Akt des vorigen Ministeriums bemängelt worden war, selbst erklärte, er habe jenem Ministerium angehört „und wenn er auch nicht derjenige gewesen, zu dessen Ressort es gehört, dem Könige in der Sache Rath zu ertheilen, so erachte er sich doch dem Parlament für den ertheilten Rath persönlich verantwortlich. Parl. Hist. XXIII. 159; Edinb. Rev. CVIII. 303. Vgl. Bd. I. S. 37.

m. Hans. Deb. CXXXIV. 834.

Rechtens aussetzt, dafür ausschließlich verantwortlich ist.[n] Die allgemeine Verantwortlichkeit des Gesammtministeriums würde nicht genügen, ihn vor den Konsequenzen seiner eigenen Pflichtwidrigkeiten zu schützen, und eben so wenig würde daraus mit Nothwendigkeit folgen, daß für die Rechtsverletzungen, deren sich ein Minister in einer Sache, welche ausschließlich sein Ressort betrifft, schuldig gemacht, seine Kollegen zur Rechenschaft gezogen werden müßten, wenn sie nicht freiwillig die Verantwortlichkeit dafür theilen wollten oder erweislich darein verflochten wären.

Nachstehend sind die Hauptfälle verzeichnet, in welchen einzelnen Ministern im Parlament Pflichtwidrigkeiten zur Last gelegt sind. In keinem derselben widersetzte sich das Ministerium einer Untersuchung oder sah sich veranlaßt, die Verantwortlichkeit für die gerügten Handlungen zu übernehmen, weshalb auch das Parlament seinen Tadel oder je nach der Lage der Sache seine Ermittelungen jedes Mal auf die Handlungsweise des betreffenden Ministers beschränkte, ohne je den Versuch zu machen, einen Theil der Schuld seinen Kollegen beizumessen.

Fälle von Beschwerden gegen einen Minister.

1805 wurde Lord Melville, der damals erster Admiralitätslord war, vom Hause der Gemeinen wegen gewisser in seiner früheren Stellung als Schatzmeister der Marine begangener Ungehörigkeiten angeklagt. Nachdem der ihn belastende Beschluß vom Hause gefaßt war, legte er sein Ministeramt nieder, und obgleich er in der Folge von den gegen ihn erhobenen Anschuldigungen freigesprochen wurde, hielt man es doch für rathsam, seinen Namen aus der Liste der Geheimeräthe zu streichen.[o]

Am 14. Mai 1806 wurden im Hause der Gemeinen Resolutionen beantragt, welche dem Grafen von St. Vincent Nachlässigkeit, Mißgriffe und Pflichtverletzungen in seinem Amte als erster Admiralitätslord, das er zwei Jahre zuvor aufgegeben hatte, zur Last legten. Da sich nach einer sachlichen Erörterung der Anschuldigungen herausstellte, daß sie völlig unbegründet seien, so wurden die Resolutionen ohne Abstimmung verworfen, worauf dem Grafen St. Vincent auf den Antrag des Staatssekretairs Fox für seine Marineverwaltung der Dank des Hauses votirt wurde.[p]

1809 wurde Se. Kgl. Hoheit der Herzog von York beschuldigt, dem schändlichen Verkaufe von Officierspatenten Vorschub geleistet zu haben, und legte trotzdem, daß die vom Hause der Gemeinen veranlaßte Untersuchung seine Schuldlosigkeit ergab, sein Amt nieder.[q]

1810 wurde Graf Chatham, welcher Befehlshaber der unglücklichen Expedition nach Walcheren und zugleich Kabinetsminister war, vom Hause der Gemeinen dafür getadelt, daß er ungehöriger und verfassungswidriger Weise über diese Expedition direkt an den König berichtet hatte, anstatt seinen Bericht auf dem geordneten Wege zu übersenden.[r]

---

n. Wegen ungesetzlicher oder rechtsverletzender Handlungen einzelner Minister vgl. Bd. I. S. 259.

o. State Trials, XXIX. 549 - 1481.

p. Parl. Deb. VII. 158—214.

q. Bd. I. S. 353.

r. Bd. I. S. 146.

1825 gaben die Verschleppungen, deren sich der Lordkanzler Eldon bei der Aburtheilung der dem Kanzleihofe vorliegenden Rechtsfälle schuldig gemacht hatte, im Hause der Gemeinen zu dem Antrage auf Zusammenstellung der „im Laufe der letzten 18 Jahre" anhängig gemachten Sachen, „in denen noch keine Entscheidung ergangen sei" Anlaß, den man auch durchgehen ließ, ungeachtet er dem Kanzler großes Aergerniß bereitete, der „fast zu dem Entschlusse kam", nach Aufräumung dieser Reste sein Amt niederzulegen. Diese Ermittelungen bewogen die Minister, eine Bill Behufs Beschleunigung des Verfahrens im Kanzleihofe einzubringen, und spornten Lord Eldon zu größerem Eifer an, ohne zu einer Ministerkrisis zu führen. [s]

1844 beschwerte sich Sir James Graham, der Sekretair des Inneren, bei dem Hause der Gemeinen darüber, daß ein Mitglied des Hauses in einer zu Leeds gehaltenen Rede Bemerkungen gemacht habe, welche auf sein persönliches Verhalten als Mitglied des Parlaments und der Regierung ein nachtheiliges Licht würfen. Auf den Rath Sir Robert Peel's, des Führers des Hauses, wurde der Gegenstand der Beschwerde gründlich untersucht, worauf das Haus Resolutionen genehmigte, welche die Beschuldigungen für unbegründet und verleumderisch erklärten. [t]

Am 11. März 1845 machte ein der Neuseeländischen Kompagnie angehöriges und dieselbe vertretendes Mitglied während einer Debatte des Hauses der Gemeinen über die Angelegenheiten Neuseelands dem Kolonialsekretair, Lord Stanley, den Vorwurf, er habe, nachdem er 1843 mit der Kompagnie ein gewisses Abkommen getroffen und versprochen habe, dem Gouverneur von Neuseeland dem entsprechende Anweisungen zu ertheilen, demnächst dem letzteren geheime, mit der Verpflichtung, die er zuvor gegen die Kompagnie eingegangen, völlig unvereinbare Anweisungen übersandt. [u] Man war darüber einig, daß dem Kolonialsekretair Gelegenheit gegeben werden müsse, diese Anklage zurückzuweisen. Am 18. März trat daher der Unterstaatssekretair für die Kolonien (da Lord Stanley ein Peer war) bei Gelegenheit eines Antrags auf Vorlegung von Schriftstücken in umfassende Erörterungen zur Rechtfertigung seines Chef ein. Die sich daraus entspinnende Debatte lieferte den Beweis, daß das Haus den Kolonialsekretair „weder einer beabsichtigten noch einer wirklichen Täuschung" schuldig hielt. [v]

Am 29. Februar 1864 wurde die Aufmerksamkeit des Hauses darauf gelenkt, daß kürzlich in Paris bei einem Untersuchungsverfahren gegen gewisse Italiener wegen eines Komplotts zur Ermordung des Kaisers von Frankreich der Name Mr. Stansfelds, eines Mitgliedes des Hauses und des Civillords der Admiralität, erwähnt sei, als habe derselbe mit einem der Mitverschworenen in persönlicher Verbindung gestanden. Mr. Stansfeld protestirte lebhaft dagegen, daß er in die Sache verflochten werde und äußerte seinen Abscheu gegen das Verbrechen. [w] Nichtsdestoweniger wurde am 17. März eine Resolution dahin beantragt, „daß die Erklärung des Generalprokurators in dem Greco'schen Processe, welche ein Mitglied dieses Hauses und der königlichen Staatsregierung in das Attentat gegen das Leben unseres Alliirten, des Kaisers von Frankreich, verflechte, die ernste Erwägung des Hauses verdiene." Nach einer langen Debatte wurde der Antrag mit einer Majorität von 10 Stimmen ver-

---

s. Campbell, Chancellors, VII. 419—29.

t. Com. Journ. XCIX. 235, 239; Hans. Deb. LXXIV. 236, 299—308.

u. Hans. Deb. LXXVIII. 645.

v. Ebend. 896, 1094—1137.

w. Ebend. CLXXIII. 1255, auch 1931.

worfen. [x] Da das jedoch augenscheinlich ein Parteivotum gewesen war, so nahm man allgemein an, Mr. Stansfeld hätte in Erwägung der Lage, in welche er durch eine Indiskretion das Haus und die Regierung versetzt habe, zurücktreten müssen. Es ergab sich indessen, daß er der Krone bei Beginn der Untersuchung sein Amt zur Verfügung gestellt, daß aber der Premier (Lord Palmerston) seinen Rücktritt nicht angenommen hatte. Das führte zu einer neuen Debatte. [y] In der nächsten Sitzung des Hauses kündigte Mr. Stansfeld an, er habe, da er sich überzeugt, daß er nicht mehr zur Kräftigung der Regierung beitrage, und die Besorgniß hege, daß sein Verbleiben für dieselbe eine Quelle von Verlegenheiten werden möchte, sein Amt niedergelegt, und ging dann dazu über, befriedigende Aufschlüsse über sein früheres Verhalten zu geben. Nach ihm sprach sich Lord Palmerston mit höchster Anerkennung über ihn aus und erklärte, sein Rücktritt, den man lebhaft bedauere, sei ein durchaus freiwilliger gewesen, worauf man die Sache fallen ließ. [z]

Fälle, in welchen das Ministerium die Verantwortlichkeit übernahm.

In folgenden Fällen übernahm das Ministerium die volle Verantwortlichkeit für die inkriminirten Maßregeln und die Frage wurde demgemäß vom Hause als eine Frage des Vertrauens zum Ministerium behandelt.

Am 4. September 1835 unterbreitete Mr. Hume dem Hause der Gemeinen eine Reihe von Resolutionen, welche die Bedingungen, unter welchen jüngst die Anleihe zur Entschädigung Westindiens vom Schatzkanzler, Mr. Spring Rice kontrahirt worden war, und durch welche das Land, wie er behauptete, einen beträchtlichen Verlust erlitten habe, heftig tadelten. Der Schatzkanzler erhob sich unverzüglich und ging auf eine ausführliche Vertheidigung der Maßregel ein, gab indessen zu, daß sie wohl dazu angethan sei, „vom Hause mit äußerster Aufmerksamkeit, wo nicht mit einiger Eifersucht betrachtet zu werden", daß er sich über den vorliegenden Antrag nicht beschweren dürfe und daß demselben, wenn er substantiirt würde, eine Adresse an den König folgen müsse mit der Bitte, ihn sowohl aus dem von ihm bekleideten Amte, als auch für immer aus seinem Rathe zu entlassen. Er schloß seine Vertheidigung mit dem Antrage: das Haus wolle erklären, „daß die Bedingungen, unter welchen die gedachte Anleihe kontrahirt worden sei, den glänzendsten Beweis für den Kredit des Britischen Reichs lieferten." Nachdem er sich anheischig gemacht, Mr. Hume's Resolutionen

---

x. Hans. Deb. CLXXIV. 250—83. Mr. Stansfeld war während dieser Debatte im Hause anwesend und stimmte gegen den Antrag. Dieses Verfahren wurde später gerügt, der Sprecher erklärte aber, es liege darin keine Verletzung des Grundsatzes, daß kein Mitglied in einer Frage, bei welcher es speciell betheiligt sei, mitstimmen dürfe. Ebend. 340.

y. Ebend. 322.

z. Ebend. 396—401. Vgl. auch die bereits erwähnten Umstände, unter welchen 1864 Mr. Lowe sein Amt als Vicepräsident des Unterrichtscommittee des Geheimen Raths zur Wahrung seiner „persönlichen Ehre", die er durch eine Resolution des Hauses der Gemeinen für angegriffen erachtete, niederlegte (Bd. I. S. 230) und 1866 der Lordkanzler Westbury zurücktrat, als im Hause der Gemeinen eine Resolution durchgegangen war, welche ihm „eine laxe Praxis und einen Mangel an Vorsicht gegenüber den Staatsinteressen" in seiner Eigenschaft als Lordkanzler zur Last legte (Bd. I. S. 368).

einem tüchtigen Rechnungsbeamten und Kalkulator zu überweisen, wurde sein Amendement ohne Abstimmung genehmigt.[a]

Am 6. März 1838 beantragte Sir William Molesworth im Hause der Gemeinen, in einer Adresse an die Königin zu erklären, daß der zeitige Staatssekretair für die Kolonien (Lord Glenelg) nicht das Vertrauen des Hauses oder des Landes genieße, da es ihm an „Sorgfalt, Einsicht, Urtheil, Eifer und Festigkeit" fehle. Die Minister begegneten diesem Antrage sofort damit, daß sie das Haus ersuchten, denselben mit ihnen als einen Angriff auf die Staatsregierung im Allgemeinen zu betrachten; denn „in diesem Lande sei die Staatsregierung nicht eine Verwaltung getrennter Departements; es würden vielmehr bekanntlich die Maßregeln eines jeden Departements dem Kabinet zur Erwägung unterbreitet, und das Kabinet als solches sei für die Politik eines jeden Departements verantwortlich, wenn auch die Vollziehung der Maßregeln den Departements selbst überlassen bleibe."[b] Nach einer langen Debatte über die Kolonialpolitik der Regierung wurde der Antrag bei der Abstimmung verworfen.[c]

In den Sessionen von 1844 und 1845 beschwerte sich M. Duncombe bei dem Hause der Gemeinen darüber, daß Sir James Graham, der Sekretair des Inneren, von seiner Befugniß einen angeblich willkürlichen und rechtswidrigen Gebrauch gemacht habe, indem er gewisse Briefe im Postamte habe öffnen lassen. Von beiden Häusern wurden geheime Ausschüsse (bei den Gemeinen auf Sir J. Graham's eigenen Antrag) ernannt, um die Sache zu untersuchen, aus deren Berichten ergab sich jedoch, daß der Sekretair des Inneren nichts gethan hatte, wozu er nicht gesetzlich berechtigt gewesen. Man versuchte nunmehr in beiden Häusern, die Zustimmung des Parlaments zu einer Gesetzesänderung zu erwirken, durch welche der Praxis ein Ende gemacht würde. Die Minister erklärten aber, wenn sie auch gegen eine Untersuchung nichts zu erinnern hätten, so hielten sie doch die Handlungsweise des Sekretairs des Inneren für gerechtfertigt und übernähmen die volle Verantwortlichkeit dafür.[d]

Am 17. Juni 1850 wurde eine von Lord Stanley vorgeschlagene Resolution, welche die Politik der Regierung in Bezug auf Griechenland tadelte und speciell auf die Amtsführung Lord Palmerston's, des Sekretairs des Auswärtigen, zielte, vom Hause der Lords genehmigt. Man begegnete ihr mit einer vom Hause der Gemeinen nach einer langwierigen Debatte genehmigten Gegenresolution, welche die Billigung dieser Politik aussprach. Die Vertheidigung wurde hauptsächlich von Lord Palmerston übernommen, dessen Rede bei dieser Gelegenheit eine der glänzendsten gewesen sein soll, die je im Parlament gehalten sind.[e] Von dieser Debatte bemerkte nachmals Disraeli (als Führer der Opposition), daß er die Art und Weise, wie sie geführt worden sei, billige; denn wenn es sich auch bei dem Antrage „um einen direkten Angriff auf die Politik des von Lord Palmerston geleiteten Departements gehandelt

---

a. Mirror of Parl. 1835, pp. 2946—52.

b. Lord Palmerston, ebend. 1838, p. 2429.

c. Ebend. 2415, 2530; vgl. Sir R. Peel's Bemerkungen über diesen Fall, ebend. 1839, p. 1722; Hans. Deb. CL. 582.

d. Hans. Deb. LXXV. 892, 974, 1264; LXXVI. 311; LXXVII. 668, 834, 932; LXXIX. 307; LXXX. 1033; Com. Papers, 1844, XIV. 501, 505; Broom, Const. Law, 616; May, Const. Hist. II. 294.

e. Hans. Deb. CXI. 1332; CXII. 107, 380, 739.

habe, so könnten doch die Maßregeln des einzelnen Ministers nicht von der Politik des ganzen Kabinets getrennt werden." f

Am 19. Februar 1852 wurde im Hause der Gemeinen gegen Lord Clarendon, den Lordlieutenant von Irland, ein Tadelsvotum beantragt, weil er den Herausgeber einer Zeitung dafür, daß derselbe in einer Zeit großer Mißstimmung in Irland zu Gunsten der Regierung geschrieben, aus Staatsmitteln bezahlt hatte. Der Antrag lautete folgendermaßen: „Die Abmachungen, welche kürzlich zwischen der Irischen Regierung und dem Herausgeber einer Dubliner Zeitung stattgefunden haben, sind nach der Meinung dieses Hauses dazu angethan, das Ansehn der Exekutive zu erschüttern und die Staatsverwaltung in Mißkredit zu bringen." Der Premier (Lord John Russell) vertheidigte seinen Kollegen und bemerkte, in England habe man zwar niemals zu solchen Praktiken gegriffen, in Irland aber hätten sie unter verschiedenen Ministerien Fuß gefaßt und seien unter den in diesem Lande obwaltenden Umständen wohl zu rechtfertigen. Der Antrag fiel bei der Abstimmung. g

In folgenden Fällen wurde das Ministerium der Verantwortlichkeit, die es sonst für die Handlungsweise eines Kollegen bei einer bestimmten Gelegenheit auf sich geladen haben würde, dadurch enthoben, daß der Minister, dessen Maßregeln bemängelt worden waren, zurücktrat und sie selbst die inkriminirte Handlung desavouirten.

Fälle, in welchen der schuldige Minister zurücktrat.

Im Juni 1855, während des Russischen Krieges, wurde Lord John Russell, der damals Staatssekretair für die Kolonien war, von der Regierung in einer speciellen Mission nach Wien entsandt. Er ging daselbst Verpflichtungen wegen eines Friedenstraktats zwischen den kriegführenden Mächten ein, den er nach seiner Rückkehr dem Kabinet vorlegte. Seine Kollegen genehmigten indessen den Traktat nicht und die Sache war damit abgethan. Der Krieg nahm seinen Fortgang und Lord John Russell blieb, ungeachtet er damit nicht einverstanden war, im Kabinet. Als diese Thatsache bekannt geworden, wurde Lord John Russell im Hause der Gemeinen darüber interpellirt, worauf er sein Verhalten und seine Stellung rechtfertigte, ohne jedoch das Haus zufrieden zu stellen. Sir E. B. Lytton zeigte hierauf an, daß er folgendes Tadelsvotum gegen Se. Lordschaft zu beantragen beabsichtige: „Das Verhalten unseres Ministers bei den jüngsten Unterhandlungen in Wien hat nach der Meinung dieses Hauses das Vertrauen des Landes zu denen, welchen seine Angelegenheiten anvertraut sind, erschüttert." h Da die Annahme dieses Antrages vorauszusehen war und dadurch sowohl das Kabinet als auch Lord John Russell in eine widerwärtige Lage versetzt sein würde, so kam Se. Lordschaft dem Vorgehen des Hauses dadurch zuvor, daß er am 16. Juli seinen Rücktritt ankündigte. Man deutete an, seine Kollegen hätten ihn dazu gedrängt, wiewohl Lord Palmerston sich anheischig machte, die Verantwortlichkeit seiner Vertheidigung zu übernehmen, wenn er bleiben wolle. Jedenfalls war sein Rücktritt dem Hause nicht eher angezeigt worden, als bis Lord Palmerston die Versicherung gab, daß der projektirte Traktat aufgegeben worden sei, und erklärte, die Regierung sei in dem Entschlusse, den Krieg energisch fortzusetzen, einig. Der feindliche Antrag wurde hierauf zurückgezogen. i

f. Hans. Deb. CXIX. 137.
g. Ebend. 764—824.
h. Annual Register, 1855, p. 154.
i. Hans. Deb. CXXXIX. 889—944, 1204; CL. 659.

Im Mai 1858 schrieb Graf Ellenborough, der damals Präsident des Kontrollamts war, an Lord Canning, den General-Gouverneur von Indien eine Depesche, in welcher er eine Proklamation, die derselbe an die Eingeborenen Indiens in Betreff ihres Verhaltens während des Indischen Aufruhrs zu erlassen beabsichtigte, wegen ihrer ungebührlichen Härte beanstandete. Trotz des geheimen und vertraulichen Charakters dieser Depesche ließ Lord Ellenborough sie voreiliger Weise und ohne Genehmigung des Premiers (des Grafen Derby) oder irgend welcher anderen Mitglieder des Kabinets beiden Parlamentshäusern mittheilen. Da man sich im Parlament durchweg ungünstig über die Depesche äußerte, so übernahm Se. Lordschaft unverzüglich die volle Verantwortlichkeit für dieselbe, kam bei der Königin direkt (nicht in der üblichen Weise durch den Premier) um seine Entlassung ein und setzte demnächst erst seine Kollegen von diesem Schritte in Kenntniß. Bald nach diesem Vorfalle, am 14. Mai, unterbreitete Graf Shaftesbury dem Hause der Lords Resolutionen, welche die Depesche mißbilligten und ihre voreilige Veröffentlichung tadelten. Bei Begründung dieser Resolutionen machte er geltend, die Minister seien durch die Handlung ihres Kollegen gebunden und hätten sämmtlich zurücktreten müssen, nicht aber für einen Akt, der verfassungsmäßig als eine Maßregel des gesammten Kabinets betrachtet werden müsse, Lord Ellenborough allein leiden lassen dürfen. Der Premier und der Lordkanzler erwiderten hierauf, „die Verantwortlichkeit eines Kabinets für die Handlungen eines jeden seiner Mitglieder müsse aufhören, sobald ein einzelnes Mitglied eines Kabinets sich die Schuld für irgend welche Handlungen selbst beimesse und in Folge dessen aus dem Kabinet scheide“; wenn auch „sämmtliche Mitglieder für das, was einer ihrer Kollegen gethan, durch ihr Verbleiben im Amte und ihr Zusammenwirken nachträglich die Verantwortlichkeit übernähmen, so höre doch diese Verantwortlichkeit auf, wenn sie die betreffende Handlung bei der ersten Gelegenheit, wo sie öffentlich zur Sprache käme, desavouirten und mißbilligten. Diese Doktrin, erklärte Lord Derby, sei durch den oben erwähnten Fall Lord John Russell's 1855 erhärtet. Was die Depesche selbst betraf, so erklärte der Premier, daß er derselben beipflichte und ganz damit einverstanden sei, ihre voreilige Veröffentlichung aber bedaure und mißbillige. Die darin gebrauchten scharfen Ausdrücke seien hauptsächlich dem Umstande zuzuschreiben, daß gewisse auf die beabsichtigte Proklamation bezügliche Schriftstücke, welche Canning dem Ex-Präsidenten des Kontrollamts (Mr. Vernon Smith) in dem Glauben, derselbe befinde sich noch im Amte, mitgetheilt habe, dem neuen Ministerium vorenthalten worden seien. Am Schlusse dieser Debatte wurde die Vorfrage über die vorgeschlagenen Resolutionen beantragt und verworfen.[j] An demselben Tage wurde ein ähnliches Tadelsvotum im Hause der Gemeinen beantragt, das aber sowohl die Abfassung der Depesche als auch ihre voreilige Veröffentlichung in bestimmteren Ausdrücken tadelte. Als Amendement dazu wurde beantragt, das Haus wolle sich einer Meinungsäußerung über Lord Canning's Proklamation enthalten, bis es von der Sache genauer unterrichtet sei. Nach einer viernächtlichen Debatte, in welcher das Ministerium seine Vertheidigung auf ähnliche Gründe stützte, wie im Hause der Lords, wurden die Resolutionen und das Amendement zurückgezogen.[k] Im Laufe der Debatte ließ sich Mr. Vernon Smith nach wiederholter Weigerung herbei, dem Hause durch Lord Palmerston die ihm seit seinem Rücktritt von Lord Canning zugegangenen Schreiben, soweit sie politische Angelegenheiten betrafen, auszugsweise mitzutheilen.[l]

---

j. Hans. Deb. CL. 579—670.

k. Ebend. 674—1060.

l. Ebend. 925; vgl. die Bemerkungen

Die Frage, inwieweit die Verantwortlichkeit eines Ministers für Pflichtwidrigkeiten im Amte nach seinem Ausscheiden aus dem Kabinet in Kraft bleibe, und welche Maßregeln zu ergreifen seien, um in solchen Fällen den Schuldigen in den Bereich parlamentarischer Rüge und Bestrafung zu bringen, war 1855 Gegenstand einer Diskussion im Hause der Gemeinen, nachdem der Bericht des Sebastopol-Ausschusses zahlreiche und arge Mißgriffe gewisser Minister, die während der ersten Stadien des Russischen Krieges im Amte gewesen, aufgedeckt hatte. Man gelangte damals zu folgenden Konklusionen: ein neues Ministerium dürfe für das üble Verhalten eines seiner Mitglieder in einem früheren Ministerium nicht verantwortlich gemacht werden, und der allein zulässige Modus, gegen einen Exminister vorzugehen, sei eine parlamentarische Anklage oder eine Adresse an die Krone mit der Bitte, seinen Namen von der Liste der Geheimeräthe zu entfernen oder aber im ordentlichen Rechtswege gegen ihn einzuschreiten.[a] Verantwortlichkeit für frühere Pflichtwidrigkeiten.

Die Verantwortlichkeit gegen das Parlament gestattet und sichert eine schärfere Ueberwachung der dem öffentlichen Leben angehörenden Männer, als unter dem alten Regime zu erreichen war, und trägt dadurch zur Verhütung politischer Verbrechen bei, die in früheren Zeiten Schandflecke unserer Geschichte bildeten und zu der extremen Maßregel einer Ministeranklage nöthigten. Andererseits hat sie für Minister, welche sich durch Unfähigkeit oder Mißregierung mit Recht das Mißfallen des Parlaments zugezogen haben, die milderen Strafen des Tadels und der Amtsentsetzung substituirt. Wie selten indessen auch Ministeranklagen unter unserem heutigen politischen System nothwendig sein mögen, zulässig sind sie geeigneten Falls noch immer.[b] Seit Walpole's Sturz — wo der letzte fruchtlose Versuch gemacht wurde, einen Minister wegen politischer Vergehen anzuklagen[c] — hat die heilsame, wiewohl streng genommen der Theorie unserer Verfassung nicht entsprechende Praxis

über diesen Fall in Smith, Parl. Remembrancer, 1857—8, p. 77.

a. Vgl. Bd. I. S. 289—91. Die letzte Ministeranklage in England war die gegen Lord Melville 1805 wegen angeblichen Unterschleifs im Amte; vgl. oben S. 319. Nach Pitt's Rücktritt 1801 wurde im Hause der Gemeinen eine Adresse an den König beantragt, um Sr. Majestät dafür zu danken, „daß es ihm gefallen habe, Pitt aus seinem Rathe zu entlassen"; statt dessen wurden jedoch Resolutionen proponirt, die sich höchst anerkennend über Pitt's Verdienste um das Land und über die Weisheit, Energie und Festigkeit des von ihm geleiteten Ministeriums äußerten. Dieses Amendement wurde vom Hause genehmigt. Com. Journ. LVII. 419.

b. May, Const. Hist. I. 464; May, Parl. Pract. ch. XXIII. Vgl. auch Sir W. Molesworth's Rede, Mirror of Parl. 1836, p. 1306.

c. Vgl. oben S. 104.

geherrscht, den Verlust des Amtes und die Mißbilligung des Landes als hinlängliche Strafen für Mißgriffe in der Verwaltung, die nicht bösem Willen beizumessen sind, zu betrachten.[d] Sollte aber in der Folge ein verantwortlicher Minister oder ein anderer hoher Staatsbeamter sein Amt in einer Weise mißbrauchen, daß ein so ernstes Verfahren gerechtfertigt erschiene, so würde es ganz an der Stelle sein, zu diesem alten Rechtsmittel zur Untersuchung und Sühnung politischer Vergehen zurückzugreifen.[e]

Vernachläßigung der einem Minister obliegenden Pflichten.

Wenn der Chef eines verantwortlichen Departements sich aus irgend einem Grunde von der Erfüllung seiner Amtspflichten fern hält, so kann im Parlament davon Notiz genommen und erforderlichen Falls ein Einschreiten verlangt werden.

Als Lord John Russell im Februar 1855 als Bevollmächtigter nach Wien entsandt wurde, um mit den Vertretern der übrigen Mächte die Bedingung zu erörtern, unter welchen mit Rußland Frieden geschlossen werden könne, war er nicht Mitglied des Ministeriums, erhielt aber nach der Rekonstruktion des Kabinets am 22. Februar ein Telegramm, in welchem ihm die Siegel des Kolonialamts angeboten wurden, die er auch sofort annahm.[f] Am 9. März brachte Graf Derby im Hause der Lords zur Sprache, daß durch die Abwesenheit des Kolonialsekretairs vom Lande und von seinen Amtspflichten „der Staatsverwaltung die größten Unzuträglichkeiten und Nachtheile" erwüchsen, zumal noch kein Unterstaatssekretair ernannt worden sei, der das Departement im Hause der Gemeinen vertreten könnte. Graf Granville (der Präsident des Geheimen Raths) erwiderte, vorläufig würde der Sekretair des Inneren (Sir George Grey), der als Staatssekretair „formell und technisch" zur Beaufsichtigung jedes Zweiges des Sekreteriats berechtigt sei, auch die Verwaltung des Kolonialressorts übernehmen.[g] Am 12. März machte Sir John Pakington im Hause der Gemeinen auf dieselbe Angelegenheit aufmerksam. Er charakterisirte die Abwesenheit des Kolonialsekretairs in einer speciellen Mission als etwas höchst ungewöhnliches und äußerst unzuträgliches," wofür der einzige Präcedenzfall der sei, daß ein Sekretair des Auswärtigen sich außer Landes begeben habe, um Unterhandlungen zu führen, die indessen mit seinem Ressort im engsten Zusammenhange gestanden. Lord Palmerston (der Premierminister) vertheidigte das Arrangement und versicherte, es würde von kurzer Dauer sein und eine Vernachlässigung der Kolonialgeschäfte inzwischen nicht eintreten.[h] Am 30. März regte Sir John Pakington die Sache abermals an, indem er bemerkte, dem Vernehmen nach habe Sir G. Grey sich genöthigt gesehen, die ihm übertragene Vertretung aufzugeben, und sei dieselbe vom Premier selbst

---

d. Macaulay, Essays, vol. I on Hallam's Const. History, 204.

e. 1866 wurde im Hause der Gemeinen die Frage erörtert, ob es rathsam sei, gegen den Gouverneur Eyre mit einer Anklage vorzugehen. Hans. Deb. CLXXXIV. 1838.

f. Annual Reg. 1855, p. 53; Appx. 208, 209.

g. Hans. Deb. CXXXVII. 336.

h. Ebend. 419—25.

übernommen worden. Er kündigte an, daß, wenn die Interessen des Kolonialamts nicht nach den Osterfeiertagen besser wahrgenommen würden, er die Meinung des Hauses darüber einholen müsse. Sir G. Grey erkannte an, daß die thatsächlichen Angaben richtig seien und daß die gegenwärtigen Einrichtungen auf die Dauer nicht gutgeheißen werden könnten, erklärte aber, zur interimistischen Verwaltung irgend eines Departements sei der Premierminister verfassungsmäßig berechtigt.[i] In der Folge wurde das Parlament benachrichtigt, daß Lord John Russell wahrscheinlich bis zum 28. April auf seinem Posten sein werde. In der That nahm er am 30. April seinen Sitz im Hause der Gemeinen wieder ein, worauf seiner Abwesenheit nicht weiter gedacht wurde.[j]

2. Verantwortlichkeit des Gesammtministeriums.

Was man heutzutage unter der Verantwortlichkeit der Minister der Krone gegen das Parlament versteht, ist in Wirklichkeit eine Verantwortlichkeit gegen das Haus der Gemeinen. Denn welches Gewicht und welchen Einfluß man auch den Meinungen des Hauses der Lords über Staatsangelegenheiten beimessen mag, das Schicksal eines Ministeriums hängt nicht von einem Votum dieses Hauses ab.[k] „Die Lords können mitunter einem Ministerium Verlegenheiten bereiten, seine Maßregeln verwerfen oder verstümmeln und selbst seine Politik tadeln, sie besitzen aber nicht die Macht, ein von den Gemeinen gehaltenes Ministerium zu stürzen oder ein von den Gemeinen verurtheiltes Ministerium vor dem Falle zu bewahren.“[l] Das Verdikt des Hauses der Gemeinen selbst aber leitet seine Kraft und Wirksamkeit davon ab, daß es der treue Widerhall des einsichtigen Willens des gesammten Volks ist. Bis ein Votum der Gemeinen durch die Wähler ratificirt worden ist, wird es selten als ein endgültig über die Existenz eines Ministeriums entscheidendes be- Minister-verantwortlichkeit.

---

i. Hans. Deb. CXXXVII. 1405, 1415.

j. Ebend. 1503, 1785, 1791, 1951.

k. Vgl. Bd. I. S. 24—28; Hans. Deb. CLXXXVIII. 133.

l. May, Const. Hist. I. 467. Als jedoch am Morgen des 8. Oktober 1831 im Hause der Lords die zweite Lesung der Reformbill mit einer Majorität von 41 Stimmen verworfen wurde, scheint das Ministerium ernsthaft die Frage erörtert zu haben, ob es nicht von Rechtswegen zurücktreten müsse, und nur dadurch von diesem Schritte abgehalten zu sein, daß der König den lebhaften Wunsch äußerte, es möge im Amte verbleiben, und das Haus der Gemeinen in einer am 10. Oktober beschlossenen Resolution erklärte, sein Vertrauen zu den Ministern sei unerschüttert und es halte an den Grundsätzen der Reformbill fest. (Roebuck, Hist. of Whig Ministry, II. 217; Mirror of Parl. 1831, pp. 2880, 2910.) Als es in der folgenden Session im Hause der Gemeinen eine zweite Niederlage bei der Bill erlitt, trat es wirklich zurück, wurde aber, da es die Gemeinen für sich hatte und deshalb kein anderes Ministerium gebildet werden konnte, rasch von Neuem berufen. Vgl. Bd. I. S. 103.

trachtet werden. Als 1848 Sir Robert Peel zuerst von dem Sturze des Königthums und der Proklamirung der Republik in Frankreich benachrichtigt wurde, bemerkte er treffend: „Das kommt davon, wenn man eine Regierung mit Hülfe einer bloßen Kammermajorität ohne Rücksicht auf die Meinung des Landes zu führen versucht.“ [m]

Minister ohne eine Majorität im Hause der Gemeinen.

Die Prärogative der Krone, die Minister zu wählen, zu ernennen und zu entlassen, sowie die Umstände, unter welchen das Parlament in dieselbe eingreifen darf, haben uns bereits in einem früheren Kapitel beschäftigt, in welchem zugleich gezeigt worden ist, daß, wie unerwünscht und selbst bedenklich es auch sein mag, wenn die vom Souverain Gewählten nicht die Majorität des Hauses der Gemeinen für sich haben, dieser Mangel zunächst wenigstens der Regel nach keine positive Schranke für das Wahlrecht des Souverains bildet. [n] Die Anerkennung dieses Grundsatzes dient nicht allein dazu, dem Souverain seinen rechtmäßigen Antheil an der Staatsverwaltung zu sichern, sondern ist auch sonst von Werth. Denn es kommt mitunter vor, daß ein Ministerium, obschon es im Allgemeinen das Vertrauen des Parlaments besitzt, eine Zeit lang seine Popularität einbüßt. In solchen Fällen ist es nicht nur rathsam, sondern nothwendig, daß es das Staatsruder so lange anderen Händen überlasse, bis es im Stande ist, die Regierung wieder in Einklang mit dem Hause der Gemeinen zu führen. Inzwischen hat das neue, von der Krone aus der entgegengesetzten politischen Partei entnommene Ministerium Gelegenheit, die vom Souverain getroffene Wahl zu rechtfertigen und an seinem Theil die Gunst des Parlaments — ohne welche es rasch fallen müßte — durch eine geschickte Verwaltung und annehmbare Politik zu gewinnen. [o] Das ist an sich schon ein Vortheil für das Land, denn eine lange ungebrochene Amtsdauer eines Ministeriums hat die natürliche Neigung, verderbliche Einflüsse zu erzeugen und ein schädliches Gefühl der Unverantwortlichkeit hervorzurufen. [p]

Erklärungen der Minister.

Es ist von der äußersten Wichtigkeit, daß zwischen den Mitgliedern eines neuernannten Ministeriums und den Parlamentshäusern ein vollständiges Einverständniß herrsche. Es ist deshalb üblich, daß nach der Bildung eines neuen Ministeriums in beiden Häusern, wenn sie versammelt sind, unverzüglich, wo nicht, möglichst bald nach ihrem Zusammentritt, Erklärungen abgegeben werden. [q] Dieses Verfahren wurde

---

m. Cobden, Political Writings, II. 232, n.

n. Oben Bd. I. S. 181—4.

o. Edinb. Rev. CXXVI. 562. Fälle, wo Minister, ohne eine Majorität im Hause der Gemeinen zu haben, in's Amt getreten sind, finden sich Bd. I. S. 182—4; vgl. auch Hans. Deb. CXCI. 1704.

p. Edinb. Rev. CX. 61.

q. Mirror of Parl. 1835, p. 61.

1782 nach der durch den Tod des vorigen Premiers, Lord Rockingham, veranlaßten Rekonstruktion des Whigministeriums unter Lord Shelburne beobachtet, wo die Grundsätze, welche die Basis des neuen Ministeriums bildeten, den Lords und den Gemeinen am 9. und 10. Juli mitgetheilt wurden.[r] Auch 1845, wo Sir R. Peel um der Kornfrage willen zurücktrat und nach einem fruchtlosen Versuche Lord John Russell's, ein Ministerium zu bilden, mit erweiterten Befugnissen wieder in's Amt trat, wurden, da diese Vorgänge in die Zwischenzeit zwischen zwei Sessionen fielen, nach dem Wiederzusammentritt des Parlaments in beiden Häusern, bei den Gemeinen von Sir R. Peel aus freien Stücken, bei den Lords vom Herzog von Wellington in Folge eines förmlichen Ansuchens Erklärungen abgegeben.[s] Bis zur Wiederernennung des Ministeriums Palmerston im Jahre 1859 erachtete man es indessen für ausreichend, wenn die Erklärungen vom Premier in der Kammer abgegeben wurden, welcher er angehörte, ohne daß sie im anderen Hause wiederholt zu werden brauchten.[t] Da aber 1858 über das Ungehörige dieses Verfahrens Klage geführt ward,[u] so ist es seitdem die gewöhnliche, wenn auch nicht unwandelbare Praxis gewesen, Eröffnungen nach einem Ministerwechsel wo möglich gleichzeitig an beide Häuser zu richten, nachdem die Zustimmung der Krone zu solchen Enthüllungen gebührend beschafft worden ist.[v]

„Mehr als eine allgemeine Darlegung der Hauptgrundsätze, nach welchen ein Ministerium gebildet ist, darf jedoch das Haus nicht verlangen. Es ist nicht berechtigt, über sämmtliche Bedingungen, die etwa zwischen den verschiedenen Mitgliedern des Ministeriums zur Sprache gekommen sind, Auskunft zu verlangen.“ Wohl aber kann über etwaige Bedingungen, auf welche die neuen Minister in der Debatte als auf die „Stipulationen und Bedingungen,“ unter welchen sie ihr Amt über-

---

r. Parl. Hist. XXIII. 152—89; vgl. oben Bd. I. S. 64.

s. Hans. Deb. LXXXIII. 68, 165, 1003.

t. Lord John Russell, ebend. CXXIV. 17.

u. Näheres über diesen Fall vergl. unten.

v. Hans. Deb. CLIV. 457, 478. Als Graf Russell 1866 nach Lord Palmerston's Tode Premierminister wurde, machte er bei dem Zusammentritt des Parlaments keinem beider Häuser Eröffnungen. Als Graf Derby im Juli 1866 in's Amt trat, gab er seine Erklärung im Hause der Lords ab (Hans. Deb. CLXXXIV. 726), ohne daß sie den Gemeinen wiederholt wurde. Als aber Disraeli an Lord Derby's Stelle trat, wurde am 5. März 1868 an jedes Haus eine Erklärung gerichtet. Ebend. CXC. 1104, 1116.

nommen, „speciell hingewiesen“ haben, von anderen Mitgliedern Auskunft verlangt werden.[w]

Als Lord John Russell 1846 nach Sir Robert Peel's Rücktritt zum Premierminister ernannt war, während die Whigpartei sich im Hause der Gemeinen stark in der Minorität befand, bat Mr. T. S. Duncombe um Auskunft, nach welchen Grundsätzen das neue Ministerium gebildet sei und welche Politik es zu verfolgen beabsichtige, und bemerkte, „es sei von jeher parlamentarischer Brauch gewesen, daß Jemand, der zum ersten Male Premierminister geworden, es als eine Pflicht gegen das Land und gegen das Volk empfunden habe, dem Parlament bei der ersten Gelegenheit die Grundsätze zu erläutern, nach welchen er die Regierung führen werde.“ Lord John Russell bezweifelte zwar das Bedürfniß für irgend eine derartige Erläuterung, da er mehr als 30 Jahre lang Mitglied des Hauses gewesen und mit seinen Meinungen fast bei jeder Gelegenheit offen hervorgetreten sei, so daß sie gegenwärtig dem Hause nicht verborgen sein könnten, erkannte aber nichtsdestoweniger seine Verpflichtung an, sich, soweit es ihm möglich sei, darüber zu äußern, wie er sich zu gewissen wichtigen politischen Fragen zu stellen gedenke. Das that er denn auch sehr ausführlich, ohne sich indessen rücksichtlich irgend einer dieser Fragen zu einem bestimmten Verfahren verbindlich zu machen.[x]

Am 27. Februar 1852 entwickelte Graf Derby bei seinem Amtsantritt im Allgemeinen die Grundsätze, nach welchen sein Ministerium geleitet werden würde, nahm aber, als er demnächst interpellirt wurde, welche Politik die Minister in Bezug auf die Korngesetze zu verfolgen beabsichtigten, das Recht in Anspruch, sich eine positive Erklärung darüber bis nach der Wahl eines neuen Hauses der Gemeinen vorzubehalten, wo sich dann die Minister für diejenige Politik entscheiden würden, welche den vom Lande dabei kundgegebenen Meinungen entspreche.[y] Als 1866 Graf Derby wieder in's Amt trat, nahmen die Minister abermals das Recht in Anspruch, sich einer bestimmten Erklärung über gewisse Theile der von ihnen beabsichtigten Politik zu enthalten, bis der betreffende Gegenstand in der herkömmlichen Weise, d. h. durch Einbringung einer Bill zur Lösung der speciellen Frage, vor das Parlament gelangen würde.[z]

Am 1. März 1858 gab Graf Derby nach seiner Wiederernennung zum Premier im Hause der Lords im Allgemeinen die Grundsätze an, nach welchen er die Regierung führen würde.[a] Bei den Gemeinen wurde eine ähnliche Erklärung nicht abgegeben. Am 12. März, nach erfolgter Wiederwahl der neuen Minister, äußerte daher Mr. Osborne sein Erstaunen, daß diesem Hause kein Bericht darüber abgestattet sei, welche Politik die Minister zu verfolgen gedächten. Er hoffe bestimmt, daß der neue Schatzkanzler bei Berathung des Etats in der Lage sein werde, dem Hause ein Programm der von ihm beabsichtigten Maßregeln zu geben, und daß das Haus, bis dies geschehen, keine Geldmittel bewilligen werde. Als darauf das Haus in die Committeeberathung über den Marineetat eintrat, legte Sir J. Pakington (der erste Admiralitätslord) gegen die soeben gemachten Bemerkungen Verwahrung ein und erklärte, der Premier habe die verlangte Auskunft „an einer anderen Stelle“ und der Schatzkanzler (Disraeli) und andere Minister hätten sie in den Ansprachen an ihre Wähler gegeben;

---

w. Disraeli, bestätigt von Gladstone. Hans. Deb. CXXXVIII. 2039.

x. Ebend. LXXXVII. 1168—85.

y. Ebend. CXIX. 889—906, 998—1014.

z. Ebend. CLXXXIV. 907—9.

a. Ebend. CXLIX. 22.

eine Wiederholung dieser Eröffnungen würde seiner Meinung nach eine Zeitvergeudung sein.[b] Am 15. März kam Mr. Osborne nochmals auf das von den Ministern beobachtete ungewöhnliche Verfahren, dem Hause jede Art von Aufschluß über die von ihnen beabsichtigte Politik vorzuenthalten, zu sprechen und äußerte seine Verwunderung darüber, daß man ihn auf Angaben verwiesen habe, die anderwärts gemacht seien. Zugleich charakterisirte er Lord Derby's Erklärungen im Hause der Lords als dürftig und unvollständig. Disraeli stellte in seiner Erwiderung die Existenz einer wirklichen und konstanten Praxis, wonach die Minister dem Hause ein förmliches Programm der Maßregeln, welche sie einzubringen beabsichtigten, oder der Grundsätze, zu welchen sie sich bekennten, vorzulegen hätten, in Abrede, wies aus Präcedenzfällen nach, daß es, falls der Premier ein Peer sei, einer Wiederholung der den Lords gemachten Eröffnungen bei den Gemeinen nicht bedürfe, und lehnte es ab, dem Hause über die Politik der Regierung weitere Auskunft zu geben, als anderwärts bereits ertheilt worden sei. Lord John Russell wiederholte, daß nach seiner Ueberzeugung ein Minister bei seinem Amtsantritt nicht nöthig habe, seine Politik zu verkünden, und wies das Haus auf seine Pflicht hin, den Ministern der Königin nicht gleich nach ihrer Ernennung Verlegenheiten zu bereiten und sie nach ihren Maßregeln zu beurtheilen. Nach einigen wenigen Bemerkungen anderer Mitglieder ließ man die Sache fallen.[c]

Die bedeutendsten Autoritäten stimmen darin überein, daß bei der Rekonstruktion eines Kabinets Erklärungen eben so nothwendig sind, wie bei einem totalen Ministerwechsel, und zwar hauptsächlich, um nicht den Vorwurf der Intrigue aufkommen zu lassen.[d] Die desfallsige Praxis ist jedoch neueren Ursprungs[e] und keine konstante gewesen. Bis zum Jahre 1854 kamen wiederholt theilweise Veränderungen in einem bestehenden Ministerium vor, über welche das Parlament keine Auskunft erhielt,[f] während in anderen und ähnlichen Fällen vor jener Zeit solche Auskunft bereitwillig ertheilt wurde. Gegenwärtig wird sie als etwas Selbstverständliches beiden Häusern gewährt.[g] Erklärungen bei der Rekonstruktion eines Kabinets.

Als Gladstone wegen einer Meinungsverschiedenheit mit seinen Kollegen rücksichtlich einer vorgeschlagenen Erhöhung der Subvention des Kollegs von Maynooth

b. Hans. Deb. CXLIX. 106, 107, 111.
c. Ebend. 182—222.
d. Disraeli, Mirror of Parl. 1840, pp. 24, 70.
e. In Bezug auf Pitt's Rücktritt im Jahre 1801 vgl. Bd. I. S. 69, 70.
f. Mirror of Parl. 1839, pp. 5231, 5238; 1840, p. 23; Hans. Deb. CXXX. 94; CXXXII. 80; CXXXIV. 921.
g. Mirror of Parl. 1839, p. 114; Hans. Deb. CXXXIV. 335; CLXXXV. 1284, 1323, 1339. Als aber 1867 drei Herzöge zu Mitgliedern des Ministeriums Derby ernannt wurden, nachdem die Ursachen des Rücktritts ihrer Vorgänger beiden Häusern bereits ausführlich erläutert worden waren, wurden von Seiten der neuernannten Minister keine weiteren Erklärungen abgegeben. Den Gemeinen wurde die nackte Thatsache mitgetheilt, bei den Lords scheint gar nichts darüber gesagt zu sein. Ebend. 1575.

vor Beginn der Session von 1845 aus dem Kabinet schied, benutzte er die Adreßdebatte bei der Parlamentseröffnung, um die Ursache seines Rücktritts zu erläutern. Er erklärte, „den Anspruch des Hauses, genau von den Motiven unterrichtet zu werden, welche Mitglieder bestimmen, entweder ein Kronamt zu übernehmen oder sich der kaum geringeren Verantwortlichkeit zu unterziehen, es aufzugeben, erkenne er rückhaltlos und unbedingt an und könne sich deshalb nicht weigern, über die jüngsten Vorgänge, soweit sie ihn persönlich angingen, Rechenschaft abzulegen.“ [h]

Als Lord John Russell 1855 seine Stellung im Ministerium Aberdeen aufgab, ließ er dem Hause durch einen Freund mittheilen, er „werde die erste Gelegenheit ergreifen, die Gründe (seines Rücktritts) anzugeben.“ Am nächsten Tage ertheilte er diese Auskunft; [i] und als bald darauf das Ministerium selbst gestürzt und sowohl dem Grafen Derby als auch Lord John Russell der Versuch, ein anderes zu bilden, mißglückt war, wurden von diesen Edelleuten, sowie vom Herzog von Newcastle, dem Exsekretair für das Kriegswesen, in beiden Häusern Aufschlüsse gegeben. [j]

Bei dieser Gelegenheit bemerkte Lord Derby, nach seinem Dafürhalten „müsse jeder dem öffentlichen Leben angehörende Mann, er möge nun ein Amt annehmen oder ausschlagen, sich darauf gefaßt machen, über die Motive, die ihn dabei geleitet, seinen Freunden und dem Lande zur geeigneten Zeit ausführlich Aufschluß zu geben.“ Solche Aufschlüsse dürften indessen „niemals eher gegeben werden, als bis ein Ministerium wirklich gebildet und die Sachlage entschieden sei.“ [k]

Nach dem bereits Gesagten müssen offenbar die Gründe für den Rücktritt eines Ministeriums oder eines hervorragenden Mitglieds desselben erläutert werden, sobald die Thatsache dem Parlament angekündigt wird, [l] vorausgesetzt, daß zuvor die Erlaubniß des Souverains zur Enthüllung derselben beschafft worden ist. [m] Scheidet dagegen ein einzelnes Mitglied aus einem Kabinet, so kann die Regierung nicht eher, als bis es selbst in dem Hause, welchem es angehört, seine Eröffnung gemacht hat, dem anderen Hause die Gründe seines Verzichts auseinandersetzen. [n]

Geschäftsordnungs-

Alle ministeriellen Erklärungen im Hause der Gemeinen unterliegen

h. Hans. Deb. LXXVII. 77.

i. Ebend. CXXXVI. 941, 960.

j. Vgl. Bd. I. S. 128.

k. Hans. Deb. CXXXVI. 1259. Auf das untergeordnete Amt eines junior lord der Treasury hat man diesen Grundsatz nicht für anwendbar erachtet. 1861 weigerte sich der Premier (Lord Palmerston), den Grund für den Rücktritt eines dieser Beamten anzugeben. Ebend. CLXIV. 197.

l. Ebend. CXXIII. 1698; CLXXXV. 1312, 1323.

m. Vgl. oben S. 46.

n. Hans. Deb. CXXXVI. 939, 943, 960. Vgl. auch den Bd. I. S. 129, N. erwähnten Fall, wo die Anzeige von dem Rücktritt eines ganzen Ministeriums an die Gemeinen dadurch eine Verzögerung erlitt, daß der Premier, durch welchen die förmliche Ankündigung zuerst hätte erfolgen müssen, ein Peer war und die Lords sich den Tag über vertagt hatten.

der Geschäftsordnungs-Bestimmung, daß „das Haus den Mitgliedern gestattet, persönliche Bemerkungen zu machen, auch wenn kein Antrag vorliegt, eine Debatte darüber aber nicht stattfinden darf." [o] Es ist deshalb unzulässig, einer ministeriellen Erklärung eine Debatte folgen zu lassen und eine bei einer solchen Gelegenheit gehaltene Rede, um eine allgemeine Debatte herbeizuführen, mit einem förmlichen Antrage zu schließen. [p]

Bestimmung für Erklärungen der Minister.

Am 5. Mai 1868 bat indessen Gladstone bei einem förmlichen Antrage auf Vertagung des Hauses den Premier (Disraeli) um Erläuterung eines augenscheinlichen Widerspruches zwischen einer von ihm am vorhergehenden Tage dem Hause gemachten und einer von einem anderen Minister über denselben Gegenstand an das Haus der Lords gerichteten Eröffnung. Disraeli erklärte hierauf, was er zu sagen beabsichtigt habe, und das führte zu einer Debatte und zu weiteren Auslassungen Disraeli's, worauf man die Sache fallen ließ. [q]

Im Hause der Lords herrscht bei solchen Gelegenheiten eine nicht so strenge Praxis. [r]

Während ministerielle Unterhandlungen im Werke sind, ist es der Regel nach unangemessen und tadelnswerth, im Parlament anzufragen, ob bestimmte Persönlichkeiten mit der Bildung eines Ministeriums betraut — oder zur Betheiligung an einem solchen aufgefordert worden sind — und unter welchen Bedingungen. Solche Fragen sind unpassend, da sie die vorzeitige Enthüllung vertraulicher Angelegenheiten bezwecken. [s] Haben sich aber bei der Bildung eines Ministeriums Schwierigkeiten oder Anstände ergeben und es ist dieserhalb eine Adresse an die Krone in Aussicht genommen, so ist es durchaus nicht unerhört, derartige Anfragen zuzulassen, „da sie bezwecken, die Handlungsweise von Männern, welche dem öffentlichen Leben angehören, zu erörtern und ihren Charakter von etwaigen Vorwürfen zu reinigen." Nichtsdestoweniger bleibt es denen, an welche solche Fragen gerichtet sind, anheimgestellt, ob sie dieselben beantworten wollen oder nicht. [t]

Ministerielle Unterhandlungen.

Wir haben bereits die Gründe hervorgehoben, aus welchen ein Souverain seine Minister mit Fug und Recht entlassen kann, [u] sowie die

---

o. Rules, Orders etc. No. 155.

p. Der Sprecher und Disraeli, Hans. Deb. CLXXIV. 1215, 1216. Am 4. Mai 1868 fand jedoch nach einer von Disraeli abgegebenen Erklärung über einen förmlichen Vertagungsantrag eine Debatte statt. Ebend. CXCI. 1694—1717.

q. Hans. Deb. CXCI. 1787—1819.

r. Vgl. Bd. I. S. 137; Hans. Deb. CXCI. 1687.

s. Lord Brougham, Mirror of Parl. 1834, p. 2715.

t. Parl. Deb. XXIII. 313—6. Mirror of Parl. May 11, 1832, p. 2001.

u. Bd. I. S. 58, 181.

Umstände, welche von selbst zum Rücktritt oder zur Rekonstruktion eines Ministeriums führen.[v] Es bleibt uns nur noch übrig, die Natur und den Umfang der Einwirkung zu erörtern, welche das Haus der Gemeinen verfassungsmäßig auf die Minister der Krone übt.

Wie der Besitz des Vertrauens der Volkskammer für die Minister der Krone ein wesentliches Erforderniß ist, so wird sie der Verlust dieses Vertrauens zum Rücktritt nöthigen. Daß das Haus der Gemeinen einem Ministerium sein Vertrauen entzogen habe, offenbart sich entweder 1. durch ein direktes Mißtrauens- oder Tadelsvotum wegen gewisser speciell angegebener Handlungen oder Unterlassungen; oder 2. durch die Verwerfung irgend einer Gesetzesvorlage der Minister, deren Annahme durch das Parlament sie für hochwichtig erklärt haben, oder andererseits durch den Entschluß des Parlaments, ein bestimmtes Gesetz gegen den Rath und ohne die Zustimmung des Ministeriums zu beschließen.

Mißtrauensvotum.

Das direkte Mißtrauensvotum, als ein Verfahren zur Beseitigung eines mißliebigen oder unfähigen Ministeriums, ist verhältnißmäßig neuen Ursprungs,[w] und für die gegenwärtig acceptirte Form, wonach das Haus erklärt, daß es kein Vertrauen zu einem Ministerium habe, ohne Gründe dafür anzugeben,[x] existirt vor dem Jahre 1841 kein Präcedenzfall.

Der Angriff gegen Sir Robert Walpole, welcher am 13. Februar 1741 in beiden Häusern gleichzeitig gemacht wurde und, wenn auch zur Zeit erfolglos, die nächste Ursache seines Sturzes war, sollte rechte eigentlich ein Mißtrauensvotum sein. Der Antrag ging dahin: eine Adresse an den König zu erlassen, mit der Bitte, Sir Robert Walpole, den damaligen Premierminister, „für immer aus seiner Nähe und aus seinem Rathe zu verbannen," ohne Angabe eines bestimmten Vergehens, dessen er sich schuldig gemacht hätte. Wegen dieser Omission erklärte Sir Robert den Antrag für „einen der ärgsten Eingriffe in die Kronprärogative, der je gemacht sei." Der Antrag wurde mit großer Majorität verworfen, wenige Monate darauf fanden aber allgemeine Wahlen statt und Niederlagen in dem neuen Hause der Gemeinen nöthgiten Walpole rasch zum Rücktritt.[y]

Ein 1779 im Hause der Lords zur Adresse gestelltes Amendement, welches „neue

---

v. Oben S. 167, 183.

w. Etwas einem Mißtrauensvotum sehr Aehnliches wurde am 23. November 1692 im Großen Committee eingebracht, jedoch nicht weiter verfolgt und „verlief im Sande". (Parl. Hist. V. 733, 770.) Vgl. Lord John Russell's Bemerkungen über Pitt's Bedenken, 1803—4 ein Mißtrauensvotum gegen das Ministerium Addington zu beantragen, damit es nicht als ein Eingriff in die königliche Prärogative angesehen würde, ungeachtet er von der Schwäche und Unfähigkeit der Minister überzeugt war. Life of Fox, III. 310.

x. Vgl. Massey's Rechtfertigung dieses Modus in dessen Hist. of Eng. III. 235.

y. Parl. Hist. XI. 1047—1388. Mahon, Hist. of Eng. III. 101—13, 153.

Räthe und neue Rathgeber" als ein Bedürfniß bezeichnete, wurde vom Lordkanzler Thurlow als „eine grobe Verfassungsverletzung" charakterisirt, weil es die Minister „durch einen Seitenwind, ohne vorherige Ankündigung und ohne Beweise" zu verdammen versucht. Mit vollem Recht tadelte Lord Camden den Kanzler wegen dieser Rede; das Amendement aber wurde abgelehnt.[z]

1782 wurde im Hause der Gemeinen nach wiederholten Versuchen, das Ministerium North zu stürzen, ein direktes Mißtrauensvotum beantragt. Es erhielt in einer langen Resolution Ausdruck, welche die mit dem Verluste der Amerikanischen Kolonien und der Fortsetzung des Krieges zusammenhängenden Gründe der Mißstimmung, aus denen das Haus zu dem bestehenden Ministerium „kein Vertrauen mehr haben könne," aufzählte. Dieser Antrag wurde in einem gefüllten Hause mit einer Majorität von nur 9 Stimmen verworfen, worauf für den Fall, daß das Ministerium nicht zurücktreten sollte, ein zweiter ähnlicher Antrag angemeldet wurde. An dem für den beabsichtigten Antrag festgesetzten Tage kündigte jedoch Lord North seinen Rücktritt an. Es war dies das erste Beispiel eines unmittelbar durch ein Votum des Hauses der Gemeinen veranlaßten Ministerwechsels.[a]

Als 1784 der große Angriff gegen das neuernannte Ministerium Pitt erfolgte, wurden vom Hause der Gemeinen verschiedene Resolutionen beschlossen, welche mehr oder weniger die Natur von Mißtrauensvoten hatten. Der Minister kämpfte aber tapfer gegen eine mächtige Majorität, bis die Zeit für einen Appell an das Land reif war und er durch eine Parlamentsauflösung die Kassation des gegen ihn gefällten Verdikts erwirkte. Die gegen Pitt gerichteten Anträge enthielten jedesmal Beschwerdepunkte, wiewohl Fox, welcher damals die Opposition führte, erklärte, „er sei stets der Meinung gewesen, daß das Haus zur Entlassung der Minister rathen könne, ohne Gründe dafür anzugeben."[b]

Von da ab begegnen wir in beiden Häusern wiederholt Anträgen auf Mißtrauensvoten gegen die Minister, von denen keiner erfolgreich war — die aber sämmtlich mehr oder weniger detaillirt die Belastungsgründe und die Ursachen der Mißstimmung hervorhoben[c] — bis wir zu dem denkwürdigen Falle von 1841 kommen.

Nachdem das Ministerium Melbourne in beiden Häusern zahlreiche Niederlagen erlitten, unter anderen im Hause der Gemeinen bei der wichtigen Frage der Zuckerzölle, und seine Absicht zu erkennen gegeben hatte, die Staatsgeschäfte fortzuführen, beantragte Sir Robert Peel am 27. Mai 1841 folgende Resolution: „Ihrer Majestät Minister besitzen das Vertrauen des Hauses der Gemeinen nicht in dem Maße, um Maßregeln, welchen sie eine wesentliche Bedeutung für das Staatswohl zuschreiben, im Hause durchsetzen zu können, und ihr Verbleiben im Amte ist unter diesen Umständen dem Geiste der Verfassung zuwider". Nach einer langwierigen Debatte wurde dieser Antrag mit einer Majorität von einer Stimme angenommen, worauf nach Erledigung der nöthigen Geschäfte eine Parlamentsauflösung erfolgte. Nach

Heutige Form solcher Voten.

---

z. Parl. Hist. XX. 1087, 1092.

a. Ebend. XXII. 1170, 1214; oben Bd. I. 63.

b. Parl. Hist. XXIV. 239 – 733, namentlich 697.

c. Z. B. 1797 in beiden Häusern, Adolphus, Hist. of Eng. VI. 591—94; bei den Lords: am 22. März 1798, Parl. Hist. XXXIII. 1317; am 2. Juni 1803, ebend. XXXVI. 1571; bei den Gemeinen: am 4. December 1800, ebend. XXXV. 710; am 3. Juni 1803, ebend. XXXVI. 1535.

dem Zusamentritt des neuen Parlaments wurden in beiden Häusern Amendements zur Adresse angenommen, welche drei Sätze der von den Ministern beantragten Adresse strichen und dafür andere substituirten. „Den Eckstein des Amendements“ bildeten die Worte: das Haus wolle erklären, es sei „unbedingt nothwendig,“ daß „die Regierung das Vertrauen dieses Hauses und des Landes besitze, und Ihrer Majestät erfurchtsvoll vorstellen, daß ihre gegenwärtigen Räthe dieses Vertrauen nicht genössen.“ Von Lord John Russell wurde gegen diesen Antrag eingewendet, das Haus müsse, wenn es mit seiner Meinung über die Minister der Krone hervortrete, „den Grund dafür angeben;“ „derartige Anträge seien stets auf Thatsachen basirt gewesen, welche augenscheinlich die Intervention des Hauses genügend rechtfertigten.“ *d* Da nichtsdestoweniger die Gegenamendements in beiden Häusern mit großen Majoritäten durchgesetzt wurden, so gab die Königin in ihrer Antwort die Versicherung, sie werde „sogleich für die Bildung eines neuen Ministeriums Sorge tragen.“ *e*

Im Jahre 1859 wurde das Parlament aufgelös't, um rücksichtlich des Ministeriums Derby, welches im Hause der Gemeinen bei der Reformfrage eine Niederlage erlitten hatte, die Meinung des Landes einzuholen. Nach dem Zusammentritt des neuen Parlaments wurde am 7. Juni im Hause der Gemeinen als Amendement zur Antwortadresse auf die Thronrede vorgeschlagen, Ihrer Majestät erfurchtsvoll vorzustellen, daß ihre gegenwärtigen Räthe nicht das Vertrauen dieses Hauses und des Landes genössen, welches Ihrer Majestät Regierung nothwendig besitzen müsse. Da dieses Amendement angenommen wurde, so trat das Ministerium zurück. *f*

Wann ein Mißtrauensvotum gerechtfertigt ist.

Das Haus der Gemeinen ist verfassungsmäßig berechtigt, jederzeit entweder einen beschränkten Tadel eines Ministeriums oder sein allgemeines Mißtrauen gegen die Politik und die Maßregeln desselben auszusprechen. Letzteres ist indessen ein Recht, welches selten geübt und für wichtige Veranlassungen aufgespart werden muß. Ein Mißtrauensvotum ist unter gewissen Umständen wohl zu rechtfertigen, unterliegt aber, wenn übereilt und unbedacht, lediglich zu Parteizwecken darauf eingegangen wird, ernstlichen Bedenken. *g* Niemand hat überdies das Recht, ein Mißtrauens- oder Tadelsvotum gegen ein Ministerium zu beantragen, der nicht entschlossen ist, die Folgen eines solchen Schrittes und die Verantwortlichkeit dafür, daß er die Regierung in die Minorität versetzt, auf sich zu nehmen. Diese Folgen würden selbstredend entweder in einer Parlamentsauflösung oder darin bestehen, daß der Souverain die Urheber des erfolgreichen Angriffs aufforderte, ein neues Ministerium bilden zu helfen. *h*

---

d. Mirror of Parl. 2. sess. 1841, pp. 212, 213.

e. Ein ausführlicherer Bericht über diesen Fall findet sich Bd. I. S. 112—19.

f. Vgl. Bd. I. S. 132—5.

g. Disraeli, Hans. Deb. CXXXV. 226. Sir G. C. Lewis (Schatzkanzler), ebend. CXXXVIII. 2129; Hearn, Gov. of Eng. 219; Stanhope, Life of Pitt, I. 190. Vgl. Bd. I. S. 182.

h. Aus diesem Grunde bekämpften die Führer der konservativen Partei Hand in Hand mit der Regierung einen dem Hause der Gemeinen am 3. Juni 1862 unter-

Ein Tadelsvotum wegen einer bestimmten Handlung oder Politik des Ministeriums ist, wie ein Mißtrauensvotum, ein Ereigniß von erheblicher Tragweite. Ein solches Votum ist, wenn es vom Hause der Lords ausgeht, zwar nicht nothwendig verhängnißvoll, aber, wie wir gesehen haben, von sehr großer Bedeutung und kann nur dadurch aufgewogen werden, daß das andere Haus dieselbe Politik ausdrücklich billigt.[i] Vom Hause der Gemeinen ausgesprochen führt der förmliche Tadel eines Ministeriums für eine Handlung oder Unterlassung bei der Ausübung seiner Verwaltungsfunktionen der Regel nach zu seinem Rücktritt oder zu einer Parlamentsauflösung,[j] wenn nicht die angefochtene Handlung desavouirt wird, in welchem Falle der Rücktritt des speciell dafür verantwortlichen Ministers das Haus versöhnen und sein Rechtsgefühl zufrieden stellen wird.[k] Tadelsvota.

So trat das Koalitionsministerium 1782 wegen eines vom Hause der Gemeinen in Betreff der Bedingungen des Friedens mit Amerika angenommenen Tadelsvotums zurück;[l] und das Ministerium Aberdeen 1855, weil das Haus der Gemeinen einen Ausschuß zur Untersuchung des Zustandes der Armee vor Sebastopol ernannte und die Regierung darin einen Tadel ihrer Kriegführung erblickte.[m] Das Ministerium Palmerston appellirte 1857 gegen ein Tadelsvotum des Hauses der Gemeinen, daß sich auf gewisse Maßregeln in China bezog, an das Land;[n] es hatte zwar die Majorität des neuen Parlaments für sich, zog sich aber 1858 durch eine anstößige Korrespondenz mit der französischen Regierung in Betreff der Strafgesetze über das Verbrechen des Komplotts zur Verübung eines Mordes abermals ein Tadelsvotum zu.[o]

Dagegen verharrte Sir Robert Peel 1835 auf seinem Posten, ungeachtet das Haus der Gemeinen die Einschaltung eines Satzes in die Antwortadresse auf die Eröffnungsrede, welcher die „unnöthige Auflösung" des vorigen Parlaments tadelte, gegen die Minister durchgesetzt hatte. Er rechtfertigte aber dieses Verfahren damit, daß kein Minister, der gleich bei der Bildung seiner Regierung mit einer mächtigen Opposition zu kämpfen habe, nach seiner ersten Niederlage zurückzutreten brauche, und daß die Minister, da verfassungsmäßig dem Souverain allein das Recht ihrer Ernennung zustehe, beanspruchen könnten, daß man ihnen Gelegenheit gebe, eine Probe abzulegen, und sie nach ihrer Politik und ihrer Amtsführung beurtheile.[p]

Um Mißtrauen gegen ein Ministerium auszudrücken, bedarf es nicht unbedingt eines Tadelsvotums oder einer desfallsigen ausdrücklichen Re- Niederlagen der Minister im Parlament.

---

breiteten feindseligen Antrag, von welchem der Premier (Lord Palmerston) erklärte, daß er ihn als gleichbedeutend mit einem Mißtrauensvotum ansehen müsse. Hans. Deb. CLXVII. 349, 386; CXCI. 1902; CXCII. 648, 797, 1035.

i. Vgl. Bd. I. S. 24. Hearn, Gov. of Eng. 160.

j. Bd. I. S. 114.

k. Ebend. 230, 368; vgl. oben S. 323.

l. Bd. I. S. 65.

m. Ebend. S. 128.

n. Ebend. S. 130.

o. Ebend. S. 130.

p. Ebend. S. 108, 116, 182.

solution; es kann auch auf andere Weise unzweideutig erklärt werden, z. B. durch die Weigerung des Hauses, bei einer speciellen Gelegenheit der Führung der Minister zu folgen. In solchen Fällen haben indessen die Minister selbst zu entscheiden, an welcher Politik oder Maßregel sie fest halten und inwieweit sie eine Abweichung von dem dem Parlament angerathenen Wege als eine Entziehung des vom Hause früher in sie gesetzten Vertrauens betrachten wollen. Jeden beliebigen im Hause gestellten Antrag, selbst einen Vertagungsantrag können sie in dieser Weise behandeln[q] und werden mitunter einem Antrage über eine politische Frage, welcher keinen Tadel der Regierung bezweckte, mit der Erklärung begegnen, daß sie die Annahme desselben als gleichbedeutend mit einem Mißtrauensvotum betrachten würden.[r]

Vertrauensvota.

Das Vertrauen des Hauses der Gemeinen zu den Ministern der Krone braucht der Regel nach nicht durch irgend eine abstrakte Resolution versichert zu werden, es ist vielmehr aus der Unterstützung zu entnehmen, welche das Haus der Regierung gewährt, und aus der Art und Weise, wie es die ihm vom Ministerium zur Erwägung vorgeschlagenen Maßregeln erledigt. Bei gewissen Gelegenheiten würde eine Regierung allerdings vom Hause eine ausdrückliche Vertrauenserklärung, sei es rücksichtlich ihrer Politik im Allgemeinen oder eines speciellen Zuges derselben beanspruchen können; solche Fälle sind jedoch sehr selten.[s] Ein direktes Vertrauensvotum des Hauses der Gemeinen würde ganz an der Stelle sein, wenn die Politik oder Amtsführung der Minister anderwärts einen Angriff erfahren hätte, der, falls er nicht durch das Vorgehen der Gemeinen neutralisirt würde, ihr Ansehn und ihren Einfluß vermindern oder ihren Rücktritt herbeiführen müßte.[t]

Am 3. Mai 1867 wurde im Hause der Gemeinen der Antrag gestellt: „Ihrer Majestät Regierung habe, indem sie die Benutzung des Hyde-Park's zur Abhaltung einer politischen Versammlung verweigert, das Recht der Krone gewahrt und verdiene dabei vom Hause unterstützt zu werden." Gladstone erkannte zwar an, daß es die Pflicht des Hauses sei, die Autorität der Krone und der Minister bei der Handhabung der Gesetze zu achten und zu stützen, meinte aber, es liege außerhalb der Pflicht des Hauses, für jede Maßregel, welche die Exekutive etwa bei der Geltendmachung ihrer rechtlichen Befugnisse ergreife, dadurch die Verantwortlichkeit zu übernehmen, daß es die Richtigkeit der getroffenen Entscheidung bestätige oder bemängele. Er rieth daher, den Antrag zurückzuziehen, was der Antragsteller auch nach einer kurzen Debatte that.[u]

---

q. Sir Hugh Cairns, Hans. Deb. CLXXXII. 1489, 1856.

r. Bd. I. S. 413.

s. Sir R. Peel, Mirror of Parl. 1839, pp. 1721, 1731.

t. Hearn, Gov. of Eng. 145—8; oben Bd. I. S. 24, 103.

u. Hans. Deb. CLXXXVI. 1966, 1973, 1987.

Wir haben nunmehr zu untersuchen, inwiefern die Unfähigkeit der Minister, den Gang der Gesetzgebung über öffentliche Fragen zu beherrschen, als ein Symptom betrachtet werden muß, daß sie das Vertrauen des Parlaments eingebüßt haben. Es ist bereits gezeigt worden, daß, da nach der heutigen Verfassungspraxis den Ministern die Verpflichtung obliegt, in allen das Staatswohl berührenden Fragen die Initiative zu ergreifen — während einfachen Mitgliedern unbenommen ist, ihrerseits ähnliche Maßregeln einzubringen — es herkömmlich und üblich ist, den gesetzgebenden Kammern einen beträchtlichen Spielraum im Amendiren und Verwerfen der ministeriellen Maßregeln zu gewähren, ohne daß daraus gefolgert werden darf, sie hätten den Räthen der Krone ihr Vertrauen entzogen.[v] Zum Beweise dieses Satzes sind im ersten Bande Präcedenzfälle angeführt worden, aus welchen sich ergiebt, daß wichtige, von den Ministern eingebrachte öffentliche Maßregeln vom Parlament verworfen[w] oder dergestalt amendirt wurden, daß nichts weiter übrig blieb, als sie aufzugeben,[x] und andererseits die Verfassung betreffende Bills von einfachen Mitgliedern eingebracht und trotz des Widerspruchs der Minister in einem Hause durchgesetzt sind.[y] Dagegen finden wir kein Beispiel, aus welchem zu ersehen wäre, daß man eine Bill, der sich die Minister beharrlich widersetzt, hätte durch beide Häuser durchgehen lassen.[z] Wo sich das Parlament unzweideutig und ohne Rücksicht auf die von den Ministern dagegen geäußerten Bedenken zu Gunsten einer bestimmten Bill ausgesprochen hat, ist es konstante Praxis gewesen, daß die Minister sich entweder diesem Ausspruche fügten, ihren Widerstand aufgaben und die Maßregel mit denjenigen Amendements, die etwa erforderlich waren, um sie ihren eigenen politischen Ansichten anzupassen, durchsetzen halfen[a] oder aber zurücktraten.[b] Auf diese Weise ist jedes der verschiedenen Ministerien unter der parlamentarischen Regierung in den Stand gesetzt worden — mehr oder weniger mit Innehaltung seiner Parteigrundsätze oder seines politischen Programms — den ihm verfassungsmäßig zustehenden Einfluß auf die Parlamentsverhandlungen in Gesetzgebungsangelegenheiten zu behaupten, einen Einfluß,

Niederlagen der Minister bei Bills.

---

v. Vgl. oben S. 252—265.

w. Bd. I. S. 113, 114, 451.

x. Oben S. 253. Vgl. den die Verwendung der Ueberschüsse der Irischen Kirche betreffenden Fall (May, Const. Hist. II. 486) und Graf Russell's Bemerkungen darüber, Hans. Deb. CXCI. 1441.

y. Oben S. 253, 260.

z. Oben S. 256, 267.

a. Oben S. 254, 261.

b. Das Ministerium Russell trat 1851 ab, weil eine das Wahlrecht, und 1852, weil eine die Miliz betreffende Bill gegen die Minister durchgesetzt wurde; vgl. Bd. I. S. 124, 125.

den die Minister, da sie der Regel nach in den gesetzgebenden Kammern die Majorität besitzen, ohne Beeinträchtigung der Unabhängigkeit des Parlaments zu üben vermögen.

Ist indessen in einem der Häuser eine Bill eingebracht oder ein Amendement durchgesetzt, denen die Minister zuzustimmen außer Stande sind, und wollen sie es nicht auf eine Verwerfung derselben durch das andere Haus ankommen lassen, so muß es zu einer Ministerkrisis kommen; die Minister werden dann entweder das Haus ersuchen, seinen Beschluß nochmals zu erwägen, wenn es nicht entschlossen ist, die Folgen einer Niederlage des Ministeriums in einer Lebensfrage auf sich zu nehmen,[c] oder sofort an das Land appelliren oder zurücktreten.[d]

Eine oder selbst wiederholte Niederlagen im Hause der Gemeinen bei vereinzelten Fragen würden ein Ministerium, das im Ganzen noch das Vertrauen des Parlaments besitzt, nicht unbedingt zum Rücktritt nöthigen.[e] Erklären aber die Minister, daß sie das Durchgehen einer bestimmten Maßregel in einer gewissen Gestalt als ein Ereigniß von höchster Wichtigkeit betrachten würden, so ist die Verwerfung ihres Raths durch das Parlament gleichbedeutend mit einem Mißtrauensvotum und muß ihren Rücktritt herbeiführen.[f] Denn wenn die Minister der Krone „das Vertrauen des Hauses der Gemeinen nicht in dem Maße besitzen, um Maßregeln, denen sie eine wesentliche Bedeutung für das öffentliche Wohl zuschreiben, im Hause durchsetzen zu können, so widerspricht ihr Verbleiben im Amte unter solchen Umständen dem Geiste der Verfassung."[g]

Niederlagen bei Finanzfragen.

Wie bereits bemerkt, muß das Haus der Gemeinen, dessen Hauptberuf es ist, in Finanz- und Besteuerungsfragen entscheidend einzugreifen, freie Hand haben, solche Fragen unbeirrt durch den möglichen Einfluß seiner Beschlüsse auf den Bestand des Ministeriums zu behandeln.[h]

---

c. Bd. I. S. 120; Lord J. Russell, Hans. Deb. CXVI. 632—4; vgl. ebend. CLI. 551—63; CXCII. 485—94, 622, 841.

d. Bd. I. S. 124.

e. Vgl. die Niederlagen des Ministeriums Peel (Bd. I. S. 107—9) — des Ministeriums Melbourne (ebend. S. 112, N. e, 113) — des Ministeriums Aberdeen (Hans. Deb. CXXXIII. 1075; CXXXV. 227) — des Ministeriums Derby (oben Bd. I. S. 133) und bezüglich der allgemeinen Doktrin: Grey, Parl. Gov. ed. 1864, p. 113; Edinb. Rev. XCV. 228; Hearn, Gov. of Eng. 221—33 und oben Bd. I. S. 113.

f. Bd I. S. 110, 123, 131, 137.

g. Resolution des Hauses der Gemeinen vom 4. Juni 1841 (Bd. I. S. 112). Vgl. auch Disraeli's und Lord John Russell's Bemerkungen, Hans. Deb. CI. 704—7, 710.

h. Bd. I. S. 446.

Anders verhält es sich dagegen mit dem Etat. Erklären die Minister auf ihre Verantwortlichkeit, daß gewisse Ausgaben für die Civilverwaltung und zur Aufrechthaltung der Ehre des Staats im Inneren und nach Außen erforderlich seien, so kann offenbar Niemand im Ernste den vorgeschlagenen Kostenaufwand in erheblichem Umfange bemängeln, wenn er nicht die Verantwortlichkeit für den Sturz des Ministeriums übernehmen will. „Keine Regierung würde ihre Stellung verdienen, die einen ernstlichen Widerstand der Opposition gegen ihren Etat duldete; erhebliche Aenderungen können in demselben nur unter Umständen bewirkt werden, welche die Frage eines Ministerwechsels aufkommen lassen.“ [i]

Haben die Minister im Hause der Gemeinen bei einer wichtigen Frage eine Niederlage erlitten, so haben sie nur die Wahl, ob sie sofort zurücktreten oder das Parlament auflösen und an die Wähler appelliren wollen. [j] Diese letztere Alternative ist indessen verfassungsmäßig nicht in allen Fällen statthaft, wo eine Majorität des Hauses der Gemeinen sich gegen ein Ministerium erklärt hat; nur unter gewissen, sogleich zu erörternden Umständen darf davon Gebrauch gemacht werden. [k]

Rücktritt oder Auflösung?

Während das Haus in der Berathung einer Frage begriffen ist, welche dazu angethan ist, das Verhältniß der Minister zum Hause der Gemeinen zu afficiren, würde es höchst ungehörig und verfassungswidrig sein, auf eine Parlamentsauflösung als ein wahrscheinliches Ereigniß hinzuweisen, um auf die Mitglieder einen Druck auszuüben. Denn die Parlamentshäuser müssen stets in der Lage sein, ein durch keinerlei Furcht, sei es vor der Krone oder vor dem Volke beeinflußtes Urtheil über jede ihnen vorgelegte Frage abzugeben. [l] Ist aber ein Appell an das Land beschlossen worden, so muß die Auflösung so bald als irgend möglich erfolgen, d. h. sobald die dem Parlament vorliegenden nöthigen Geschäfte erledigt worden sind. Die Opposition muß inzwischen dem Ministerium bei deren Abwickelung behülflich sein und sich eines weiteren Versuches, ihm Verlegenheiten zu bereiten, enthalten. [m] Unter den nöthigen Geschäften sind solche Maßregeln zu verstehen, welche für die Staatsverwaltung unbedingt erforderlich sind oder mit allgemeiner Zu-

Androhung einer Auflösung.

Wann eine Auflösung stattfinden darf.

---

i. Gladstone, Hans. Deb. CXCI. 1747.

j. Russell's Life of Fox, II. 54, 95; Gladstone, Hans. Deb. CXCII. 1606.

k. Vgl. unten S. 342. Toulmin Smith, Parl. Rememb. 1859, p. 74; Edinb. Rev. CXXVIII. 575.

l. Hans. Deb. IX. 346—8, 435, 449, 588; Romilly's Life, II. 194; Mirror of Parl. 1841, p. 2113; Hans. Deb. CL. 1076, 1085; CLIII. 1256 und oben Bd. I. S. 125.

m. Bd. I. S. 117, 125.

stimmung in Angriff genommen werden können. „Es widerspricht allem Herkommen und dem Geiste der Verfassung, daß die Regierung das Recht haben sollte, einem Parlament, dessen Auflösung beschlossen ist, nur diejenigen Maßregeln zur Erwägung zu unterbreiten, die sie dazu für geeignet hält" oder „zu Parteizwecken willkürlich zu bestimmen, welche Maßregeln sie einbringen oder mit welchen sie zurückhalten will."[n] Aus demselben Grunde pflegt man, wenn bei einer Ministerkrisis eine Parlamentsauflösung bevorsteht, die Geldbewilligung auf einen Betrag zu beschränken, welcher zur Bestreitung der bis zum Zusammentritt des neuen Parlaments unerläßlichen Bedürfnisse der Staatsverwaltung genügt.[o] 1868 wich man indessen unter allgemeiner Zustimmung aus Zweckmäßigkeitsgründen von dieser heilsamen Verfassungsnorm ab.[p]

Wann dazu gerathen werden kann.

Es dürfte angemessen sein, hier die einzelnen Situationen zu verzeichnen, in welchen nach konstitutionellem Herkommen ein Minister berechtigt ist, der Krone zur Geltendmachung ihrer Prärogative der Parlamentsauflösung zu rathen. Eine Auflösung ist gerechtfertigt: 1. um die Meinung des Landes über die durch den Souverain verfügte Entlassung der Minister einzuholen, wie 1784,[r] 1807[s] und 1834;[t] — 2. wegen obwaltender Differenzen zwischen beiden Häusern, die ihnen ein einträchtiges Zusammenwirken unmöglich gemacht haben.[u] Glücklicher Weise sind jedoch derartige Fälle seit der vollständigen Herstellung der parlamentarischen Regierung nicht vorgekommen; — 3. um die Gesinnungen der Wähler in Betreff einer wichtigen Regierungsmaßregel[v] oder einer politischen Frage, über welche die Minister und das Haus der Gemeinen verschiedener Meinung sind, festzustellen;[w] — 4. so oft

---

n. Sir R. Peel, Mirror of Parl. 1841, pp. 2136, 2137; vgl. unten S. 347.

o. Bd. I. S. 419, 420.

p. Hans. Deb. CXCII. 1126, 1223, 1602.

r. Bd. I. S. 67.

s. Ebend. S. 80.

t. Ebend. S. 107.

u. Hans. Deb. LXXXIII. 34. Wie 1679 wegen der Weigerung des Hauses der Lords, sich auf die Anklage gegen den Lordschatzmeister Danby einzulassen (Parry's Parl. 590); 1701 wegen Mißhelligkeiten rücksichtlich der Anklage gegen Somers und andere Minister; und 1705 wegen Streitigkeiten in dem Falle der „Aylesbury-Männer". Burnet's Own Time, a. 1701, 1705; State Trials, XIV. 695.

v. Wie 1806 nach der Vereitelung der Friedensunterhandlungen mit Frankreich und um die Regierung zur Fortsetzung des Krieges zu stärken. Parl. Deb. VIII. 27; vgl. jedoch Mirror of Parl. 1835, p. 64.

w. Wie 1831 (vgl. Bd. I. S. 102); 1852 (ebend. S. 125); 1859 (ebend. S. 132); und 1868 wegen der Irischen Kirchenfrage. Bei dieser Gelegenheit beanspruchte Disraeli das Recht, aus anderen Gründen aufzulösen, welche Gladstone für nicht zutreffend erklärte. Doch

Grund zu der Annahme vorliegt, daß das Haus der Gemeinen die Ansichten und Wünsche der Nation nicht korrekt vertritt. Was diesen Grund anlangt, so ist es seit 1784[x] „feststehender Verfassungsgrundsatz, daß, sobald das Haus der Gemeinen den Ministern der Krone sein Vertrauen versagt, die Frage, ob es dabei das Land hinter sich habe, recht eigentlich durch eine Auflösung erprobt werden kann, und daß das Haus nicht versuchen darf, sich dieser Ausübung der Prärogative durch Versagung der bis zum Zusammentritt eines neuen Parlaments zur Fortführung der Staatsverwaltung erforderlichen Geldmittel zu widersetzen, will es nicht den Vorwurf tendenziöser Opposition auf sich laden.“[y]

Wann sie nicht gerechtfertigt ist.

Die Prärogative der Auflösung muß indessen mit großer Vorsicht gehandhabt werden. Häufige oder plötzliche Parlamentsauflösungen „machen die Schneide der der Krone zu ihrem Schutze verliehenen Hauptwaffe stumpf“ und haben sich, so oft sie vorgekommen sind, stets als für den Staat verderblich erwiesen.[z] Es würde nicht gerechtfertigt sein, von dieser Prärogative, ohne daß zwischen den Parteien eine ernste politische Frage unmittelbar streitig ist, lediglich zu dem Zwecke Gebrauch zu machen, um die Minister, welche gerade die Zügel der Regierung in Händen haben, im Amte zu erhalten.[a] Die Auflösung im Jahre 1834 ist aus diesem Grunde angefochten worden. Sie erfolgte eingestandenermaßen, um die Stellung der neuernannten Minister im Hause der Gemeinen zu befestigen und ohne Rücksicht auf eine erhebliche politische Frage. Mochte auch das, was Sir Robert Peel zu ihrer Vertheidigung sagte, sehr einleuchtend sein,[b] das Ergebniß war ein seinem Ministerium ungünstiges und die Auflösung selbst wurde vom Hause der Gemeinen getadelt. Der König mußte die Minister, welche er zuvor entlassen hatte, von Neuem berufen, und es herrscht jetzt Einver-

---

erkannte Gladstone an, daß die Streitfrage zwischen den Ministern und dem Hause der Gemeinen eine Auflösung rechtfertigen würde, vorausgesetzt, daß begründete Aussicht vorhanden sei, der Beschluß des Hauses werde vom Lande umgestoßen werden. Da Disraeli die feste Ueberzeugung hegte, das Land werde ihn unterstützen, so war er offenbar zu dem Appell berechtigt. Vgl. unten S. 346.

x. Russell, Memorials of Fox, II. 245.

y. Grey, Parl. Gov. new ed. 79.

z. Peel, Memoirs, II. 44, 294.

a. Sir R. Peel, Hans. Deb. LXXXVII. 1042; Sir R. Peel und Lord J. Russell, ebend. CXIX. 1070; CL. 1076; Peel's Memoirs, II. 295. Lord John Russell nahm aus diesem Grunde Anstand, zu einer Auflösung zu rathen, als sein Ministerium 1852 im Hause der Gemeinen eine Niederlage erlitten hatte, und erklärte die Auflösung in Folge der Niederlage des Ministerium's Palmerston im Jahre 1857 für nicht gerechtfertigt. Hans. Deb. CL. 1076, 1077.

b. Peel's Memoirs, II. 43–8.

ständniß darüber, daß diese Auflösung unüberlegt und deshalb ein bedenklicher Präcedenzfall war. [c]

Kein Minister der Krone sollte überdies zu einer Parlamentsauflösung rathen, wenn er nicht begründete Aussicht hat, sich dadurch in dem neuen Hause eine Majorität zu sichern, die „in den politischen Hauptprincipien aufrichtig und ehrlich mit ihm zusammenwirken“ wird, mit anderen Worten, wenn er nicht „die moralische Ueberzeugung“ hegt, eine Auflösung werde ihm im Parlament „eine entschiedene Majorität zuverlässiger Anhänger“ verschaffen. [d]

Es existirt kein Verfassungsgrundsatz, welcher verlangte, daß vor der gesetzlichen Regelung wichtiger öffentlicher Fragen ein Appell an das Land erfolgen müsse, selbst wenn es sich dabei um organische Aenderungen der Verfassung selbst handelte; denn nach der wahren, durch die bedeutendsten Autoritäten bestätigten und durch konstante Parlamentspraxis zur Geltung gebrachten Theorie der Vertretung ist das thatsächlich bestehende Haus der Gemeinen berechtigt, über jede Maßregel zu entscheiden, die für die Wohlfahrt der Nation erforderlich ist. [e]

Nichtsdestoweniger wurde nach dem Zustandekommen der Reformakte von 1867, durch welche die Vertretung eine beträchtlich breitere Basis erhielt, mit großer Entschiedenheit behauptet, von dem bestehenden Parlament dürfe keinerlei gesetzgeberische Thätigkeit vorgenommen werden, bei welcher es sich um neue und wichtige Principien handele. Unter solchen Umständen ein von dem alten, todten und beseitigten Wahlkörper gewähltes Parlament noch ferner Gesetze geben und sich mit der Besteuerung und Regierung des Landes befassen zu lassen, würde mit richtigen konstitutionellen Grundsätzen völlig unvereinbar sein. [f]

---

c. May, Const. Hist. I. 126, 127; Edinb. Rev. CXV. 236.

d. Peel, Memoirs, II. 294, 297; Grey, Parl. Gov. new ed. 80; Hearn, Gov. of Eng. 156. Aus diesem Grunde erklärte Sir R. Peel in der Folge, er glaube, daß die Auflösung durch die Whigs 1841 nicht gerechtfertigt gewesen, und aus demselben Grunde weigerte er sich 1846, nach seiner eigenen Niederlage zu einer Auflösung zu rathen. Vgl. Bd. I. S. 123.

e. Die Septennial Bill von 1716 (Hallam, Const. Hist. III. 316; Mahon, Hist. of Eng. I. 301), die Unionen zwischen England und Schottland und zwischen Großbritannien und Irland (Parl. Hist. XXXV. 857) und die Aufhebung der Korngesetze, 1846, wurden sämmtlich, die letztere sogar durch ein im Interesse ihrer Beibehaltung gewähltes Parlament, gesetzlich festgestellt, ohne daß inzwischen eine Auflösung erfolgt wäre, und die Gründe derer, welche bei diesen Gelegenheiten die Nothwendigkeit einer Auflösung behaupteten, wurden von whiggistischen und toryistischen Staatsmännern für „ultrademokratisch“, „gefährlich“ und „unerhört“ erklärt. Hans. Deb. LXXXIII. 33; LXXXIV. 464; LXXXV. 224—6; CXCI. 930. Vgl. auch die Bemerkungen des Grafen von Carnarvon und Lord Monck's über die British North America Bill im Jahre 1867, ebend. CLXXXV. 572, 580 und Nova Scotia Assembly Journals, 1866, App. N. 10, p. 12.

f. Sir Hugh Cairns, Hans. Deb. CLXXXII. 1482; Disraeli, ebend.

Eine werthvolle Garantie gegen den ungehörigen Gebrauch dieser Prärogative liegt darin, daß eine Auflösung nicht eher erfolgen kann, als bis sie vom Souverain ausdrücklich genehmigt ist, nachdem ihm alle Umstände erläutert worden sind und er dieselben reiflich erwogen hat.[g] Bei einer solchen Gelegenheit „darf der Souverain durchaus nicht ein passives Werkzeug in den Händen seiner Minister sein; es ist nicht bloß sein Recht, sondern auch seine Pflicht, sich über das, was sie ihm rathen, ein eigenes Urtheil zu bilden. Mag er auch durch seine Weigerung, diesem Rathe zu folgen, eine schwere Verantwortlichkeit auf sich laden, wenn sich schließlich ergeben sollte, daß sie die öffentliche Meinung für sich haben, so giebt es doch vielleicht keinen Fall, wo er sich dieser Verantwortlichkeit getroster und füglicher aussetzen kann, als wenn die Minister die Erlaubniß nachsuchen, gegen eine ihnen ungünstige Entscheidung des Hauses der Gemeinen an das Volk zu appelliren." Denn sie könnten diese Bitte vorbringen, während „gar keine Wahrscheinlichkeit vorhanden wäre, daß der Beschluß des Hauses von der Nation umgestoßen werden würde, und unter Umständen, wo die Staatsinteressen darunter leiden könnten. In solchen Fällen müßte der Souverain seine Erlaubniß zu einer Auflösung unzweideutig versagen."[h]

Pflicht des Souverains bezüglich einer Auflösung.

In der Session von 1868 wurde das erst kürzlich ernannte Ministerium Disraeli — nachdem es bei einer Regierungsbill, welche die Uebertragung gewisser Gebühren und Sporteln auf den consolidirten Fonds bezweckte, eine unbedeutende Schlappe erlitten[i] — am 3. und 30. April bei einer von Gladstone angeregten wichtigen Frage, die Aufhebung des Charakters der Irischen Kirche als Staatskirche betreffend, geschlagen. Unter dem Vorwande, daß dieser Beschluß „das Verhältniß zwischen der königlichen Staatsregierung und dem gegenwärtigen Hause der Gemeinen alterirt habe" und die Minister nöthige, ihre Stellung in Erwägung zu ziehen, erwirkte Disraeli eine Vertagung des Hauses von Donnerstag bis Montag.[j] Am Montag (4. Mai) wurde beiden Häusern eröffnet: die Minister hätten der Königin gerathen, das Parlament aufzulösen „und über die Amtsführung ihrer Minister und die Irische Kirchenfrage die Meinung des Landes einzuholen", zugleich aber erklärt, „daß sie, wenn Ihre Majestät der Meinung wäre, daß durch ihren sofortigen Rücktritt die Streitfrage in einer befriedigenderen Weise gelös't oder die wahren Interessen des Landes mehr gepflegt werden könnten", ohne Weiteres zurücktreten würden. Ihre Majestät habe geruht, den Rücktritt ihres Ministeriums nicht zu acceptiren, und sich bereit erklärt, dieses Parlament aufzulösen, sobald es der Stand der öffentlichen Geschäfte gestatten würde. Disraeli habe hierauf Ihrer Majestät vorgestellt, daß, wenn auch die gegenwärtige Wählerschaft ohne Zweifel eben so berechtigt sei, über die Frage der Auf-

Parlamentsauflösung im Jahre 1868.

CXC. 1787; CXCI. 897; Lord Stanley, ebend. 501.

g. Wellington, in Peel's Memoirs, II. 300.

h. Grey, Parl. Gov. new ed. 80.

i. Hans. Deb. CXC. 1227—34.

j. Ebend. CXCI. 1679.

hebung der Staatskirche zu entscheiden, wie ihre Vertreter in diesem Hause, die Minister doch der Meinung wären, es müsse Alles aufgeboten werden, um den Appell womöglich an die neue Wählerschaft, welche das Parlament in seiner Weisheit voriges Jahr geschaffen habe, zu richten, und hinzugesetzt, wenn den Ministern die aufrichtige Mitwirkung des Parlaments zu Theil würde, so könne die Auflösung im Herbst erfolgen.[k]

Im Hause der Lords bestritt Graf Grey den Ministern das Recht, wegen einer Niederlage bei den Gemeinen von der Krone eine Parlamentsauflösung zu verlangen, wenn nicht triftiger Grund zu der Annahme vorliege, daß das Haus der Gemeinen die Ansichten des Landes unrichtig vertreten habe. Lordkanzler Cairns erwiderte: da das gegenwärtige Parlament unter einem Premierminister gewählt worden sei, der bekanntlich in Betreff der Irischen Kirche ganz andere, als die jüngst von der Majorität des Hauses der Gemeinen ausgesprochenen Ansichten gehabt, so sei durch den Beschluß des Hauses über diese Frage recht eigentlich eine derjenigen Situationen herbeigeführt, in welchen die Minister unbedenklich zu einer Auflösung rathen könnten.[l]

Im Hause der Gemeinen machte Disraeli geltend: man habe es stets als das verfassungsmäßige Recht eines Ministers erachtet, bei seinem Amtsantritt der Krone zur Auflösung eines unter dem Einfluße seiner politischen Gegner gewählten Parlaments zu rathen. Graf Derby habe sich bei seiner Ernennung im Jahre 1866 dieses Rechts begeben, weil „das Parlament selbst damals erst eben gewählt war und andere gewichtige und principielle Gründe vorlagen, die ihn hoffen ließen, er werde mit dem gegenwärtigen Parlament weiter regieren können." Nachdem es ihm Ende 1867 gelungen, die Reformakte zu Stande zu bringen, hätte er das Recht in Anspruch nehmen können, „die Meinung des Landes über das Verhalten der Minister bei der Durchführung dieser Maßregel einzuholen." Er habe aber davon Abstand genommen, weil noch gewisse, mit der Lösung der Reformfrage in Verbindung stehende, ergänzende Maßregeln ihrer gesetzlichen Feststellung geharrt hätten. In der gegenwärtigen Session sei Lord Derby zurückgetreten und durch ihn — Disraeli — ersetzt, während die Politik des Ministeriums unverändert geblieben sei. Unter diesen Umständen sei das ursprüngliche Recht, zu einer Parlamentsauflösung zu rathen, auf ihn übergegangen. Die Anerkennung, welche dem neuen Ministerium für seine Staatsverwaltung gezollt werde, sei eine so allgemeine, daß es kein Bedenken trage, an das Land zu appelliren, und dem Ergebniß ohne Furcht entgegensehe. Er habe deshalb zu einer Auflösung wegen der Frage, ob die Staatskirche in Irland aufgehoben werden solle oder nicht, gerathen und hege die feste Ueberzeugung, daß die Meinung der Nation über diesen Gegenstand mit dem Votum des Hauses der Gemeinen nicht übereinstimme.[m]

Gladstone sprach in seiner Erwiderung einem Ministerium das Recht ab, bloß deshalb, weil es in einem Parlament sitze, welches von dem Ministerium selbst in's Leben gerufen sei, eine „Straf"-Auflösung über das Land zu „verhängen", und führte aus: zwei Bedingungen müßten zusammentreffen, um den Appell eines Ministeriums, dessen Existenz durch ein ungünstiges Votum der Gemeinen bedroht sei, an das Land zu rechtfertigen: 1. ein ausreichender politischer Grund und 2. die begründete Aussicht,

---

k. Hans. Deb. CXCI. 1686, 1705, 1794.

l. Ebend. 1687—9.

m. Ebend. 1695—1702.

daß das Votum des Hauses umgestoßen werden würde. Lediglich um die Frage zu entscheiden, ob ein Ministerium im Amte verbleiben solle, sei eine Auflösung nicht gerechtfertigt. Wollte man auch das Recht anerkennen, aufzulösen, wo es zweifelhaft sei, ob das Land das Votum des Hauses bestätigen werde, so seien doch die bedeutenden Majoritäten (von 60 und 65 Stimmen) gegen die Minister bei der Irischen Kirchenfrage ein hinlänglicher Beweis für die Ueberzeugung des Landes. [n] Er protestirte überdies gegen einen Aufschub der Auflösung — die herkömmlich sofort erfolgen müsse — bis zum Herbst und gegen das Vorhaben der Minister, inzwischen dem Hause hochwichtige Verfassungsfragen zu unterbreiten, und erklärte, er beabsichtige seinen Resolutionen über die Irische Kirche eine Bill folgen zu lassen, welche alle Anstellungen in derselben bis nach dem Zusammentritt des neuen Parlaments suspendire. [o] Auch andere hervorragende Mitglieder betheiligten sich an der Debatte und erklärten sich nachdrücklich gegen die beabsichtigte Verzögerung der Parlamentsauflösung und gegen das Verbleiben der Minister im Amte während der 8 oder 9 Monate, bis ein neues Parlament ein Verdikt über sie fällen könne.

Disraeli erwiderte: die Minister seien bereit, selbst mit den dringendsten Gesetzesvorlagen zurückzuhalten und sich auf die Schottische und Irische Reformbill und die Bills zur Abgrenzung der Wahlbezirke zu beschränken, was eine Auflösung im November mit einem Appell an „die neuen Wahlkörper" ermöglichen werde, wies aber die Idee zurück, daß dem Votum in der Irischen Kirchenfrage — das er für einen gewissenhaften Beschluß über einen Gegenstand von großer Wichtigkeit halte — irgendwie die Bedeutung eines versteckten Mißtrauensvotums gegen das Ministerium beizulegen sei. In einer solchen Angelegenheit dürfe kein Irrthum oder Mißverständniß obwalten. Wünsche man ein Mißtrauensvotum zu beschließen, so möge man es beantragen, den Fall loyal erörtern, das Haus eine wohlerwogene Meinung abgeben und das Land entscheiden lassen. Beanstande die Opposition das von den Ministern vorgeschlagene Verfahren, so sei es ihre Pflicht, ein derartiges Votum zu beantragen, das, falls es durchginge, eine sofortige Auflösung herbeiführen würde. Der Grund, weshalb sich die Minister nicht schon jetzt zu einer sofortigen Auflösung entschlossen hätten, liege, wie Jedermann wisse, darin, daß sie sich in dieser Beziehung in einer eigenthümlichen und beispiellosen Lage befänden. Es würde ihr eifrigstes Bestreben sein, zu einer Verständigung mit dem Hause zu gelangen, was nicht allein den Geschäftsbetrieb erleichtern, sondern auch ein großer Gewinn für das Land sein würde. [p]

Das Haus legte jedoch sowohl jetzt als auch später eine unverkennbare Abneigung gegen die Einbringung eines Mißtrauensvotums an den Tag, und in keinem der Häuser wurde während des Restes der Session der Versuch gemacht, die Minister durch ein solches Mittel zum Rücktritt zu nöthigen. [q] Inzwischen waren die Irische und die Schottische Reformbill und die Abgrenzungsbill in Angriff genommen und die Minister mußten sich sehr umfassende und wichtige Aenderungen dieser Maßregeln

---

n. Hans. Deb. CXCI. 1708—13.

o. Ebend. 1714—7. In Betreff der Verhandlungen über diese Bill vgl. oben S. 260.

p. Hans. Deb. CXCI. 1742—5, 1815. Am nächsten Tage entspann sich eine Diskussion über einen augenscheinlichen Widerspruch zwischen dem Wortlaut der im Hause der Gemeinen und der im Hause der Lords von den Ministern abgegebenen Erklärung; vgl. oben S. 333.

q. Hans. Deb. CXCI. 1902; CXCII. 648, 797, 1035, 1224; CXCIII. 1809.

gefallen lassen. In einem Falle hielten sie indessen Stand und lehnten die Verantwortlichkeit für gewisse bei der Committeeberathung über die Schottische Reformbill gegen sie durchgesetzte Amendements ab. Es kam demnächst ein Kompromiß zu Stande und die Bill nahm ihren weiteren Verlauf.[r]

Am 29. Mai erklärte Disraeli wiederholt, die Regierung glaube die Auflösung so viel als möglich beschleunigen und ihre gesetzgeberische Thätigkeit auf das Allernothwendigste, mit anderen Worten auf die ergänzenden Reformbills und den Etat beschränken zu müssen. Es würden deshalb verschiedene Regierungsmaßregeln aufgegeben werden. Es wurde jedoch geltend gemacht, daß specielle Gründe obwalteten, weshalb der Bill zur Verhütung der Bestechung, der Telegraphenbill und der Bill betreffend die Einfuhr fremden Viehes, entweder sämmtlich oder doch zum Theil, Fortgang gegeben werden müsse, wiewohl anerkannt werde, daß es Sache des Hauses sei, sich über diesen Gegenstand zu äußern. Gladstone war mit diesen Arrangements einverstanden[s] und schließlich gingen die gedachten Bills mit Ausnahme der Foreign Cattle Bill, die auf heftigen Widerstand stieß und zurückgezogen wurde, in beiden Häusern durch.[t] Eine Differenz wurde noch dadurch veranlaßt, daß die Minister vorschlugen, die etatmäßigen Ausgaben, statt wie in früheren ähnlichen Fällen für einen bestimmten Zeitraum und bis zum Zusammentritt des neuen Parlaments, für das ganze Jahr zu bewilligen; da aber dargethan wurde, daß das vorgeschlagene Verfahren aus Zweckmäßigkeitsgründen rathsam sei, so fügte sich die Opposition[u] und die Session endete ohne weiteren Streit.

Ueberblickt man das Verhältniß der Minister zum Hause der Gemeinen während dieser ganzen Session, so ist nicht zu leugnen, daß es höchst unbefriedigend und anstößig war. Es würde indessen unbillg sein, einer Partei oder Person unbedingt die Schuld für etwas beizumessen, was in der That seinen Grund in einer Kombination von Umständen hatte, die es den Ministern unmöglich machten, den Verfassungsbrauch zu beobachten und unverzüglich gegen das ungünstige Votum des Hauses der Gemeinen an das Land zu appelliren. Die Minister und das Haus waren beiderseits damit einverstanden, daß die Auflösung verschoben würde, bis die neuen Wahlkörper konstituirt wären. Dadurch wurde das unziemliche und verfassungswidrige Schauspiel eines Ministeriums, das, ohne einen wirksamen Einfluß auf die Verhandlungen des Hauses der Gemeinen üben zu können, nur noch in seiner Stellung geduldet wird, um mehrere Monate verlängert, eine Lage der Dinge, welche, wie wohl kaum bemerkt zu werden braucht, im grellsten Widerspruch mit den ersten Grundsätzen der parlamentarischen Regierung stand.[v]

Einmischung des Parlaments bei Auflösungen.

Beiden Parlamentshäusern steht unbestritten das Recht zu, in einer Adresse an die Krone die Bitte auszusprechen, daß das Parlament nicht aufgelös't werden möge,[w] oder sich über die Umstände zu äußern, unter welchen von dieser Prärogative Gebrauch gemacht worden ist.[x] Neuere

---

r. Hans. Deb. CXCI. 435, 473, 485, 622, 841. Vgl. auch die Rekapitulation der Verhandlungen über diese Bill im Annual Register for 1868.

s. Hans. Deb. CXCII. 1065—68.

t. Ebend. CXCIII. 1775.

u. Ebend. CXCII. 1126, 1223, 1602.

v. Bd. I. S. 2; Edinb. Rev. CXXVIII. 572.

w. Bd. I. S. 102, 134.

x. Ebend. 80, 108; Parl. Hist. XXIV. 832; May, Const. Hist. I. 459.

Autoritäten erklären sich jedoch übereinstimmend gegen irgend ein Eingreifen des Parlaments in das Recht der Krone, vom Hause der Gemeinen an das Land zu appelliren, so oft sie es für zweckmäßig erachtet, das Haus möge nun einen solchen Appell für mehr oder weniger rathsam halten.[y] Es herrscht jetzt Einverständniß darüber, daß es dem Ermessen und der Verantwortlichkeit der Minister überlassen bleiben müsse, ob sie zurücktreten oder das Parlament auflösen wollen, und mögen auch Minister, die sich für die Auflösung entschieden haben, auf Proteste gestoßen sein, ein direkter Eingriff in die Prärogative der Krone, das Parlament aufzulösen, wann und aus welchem Grunde sie es für gut befindet,[z] ist seit dem denkwürdigen Jahre 1784 nicht versucht worden.

Die „Parole" bei den Wahlen.

Ist eine Parlamentsauflösung erfolgt, so sind die Minister in ihrem Appell an das Land nicht auf die zwischen ihnen und dem Hause der Gemeinen streitige Frage beschränkt, sondern können für die Wahlbewegung irgend eine andere Parole ausgeben, die sie mit ihren politischen Grundsätzen vereinbar erachten.[a] Wenn sie auch gewöhnlich wegen einer bestimmten Politik oder Maßregel, über welche sie die Meinungen des Landes zu erfahren wünschen, an die Wähler appelliren — ein Appell, dem durch die Wahl von Mitgliedern entsprochen wird, welche mehr oder minder an einen bestimmten in der betreffenden Frage einzuschlagenden Weg gebunden sind — so verwirft doch die Britische Verfassung die Idee, daß ein Mitglied des Hauses der Gemeinen irgendwie ein Bevollmächtigter sei. Ist ihm einmal dieses hohe Vertrauensamt übertragen, so muß ihm auch als Mitglied einer frei beschließenden Versammlung unbenommen sein, seiner unabhängigen Ueberzeugung zu folgen; jede ausdrücklich eingegangene Verpflichtung muß er allerdings respektiren; ist er aber weise, so wird er sorgfältig vermeiden, sich durch Zusicherungen und Bedingungen die Hände zu binden, und stets seiner obersten Verpflichtungen als Mitglied des großen Raths der Krone eingedenk sein, der berufen wird, um über alle im Staatsleben vorkommenden Fragen nicht aus lokalen Rücksichten oder nach lokalen Vorurtheilen, sondern im Interesse des gesammten Gemeinwesens zu entscheiden.[b]

Verpflichtungen.

---

y. Lord Palmerston, Bd. I. S. 134. Yonge, Life of Ld. Liverpool, I. 222.

z. Lord Derby, Bd. I. S. 132; May, Const. Hist. I. 460.

a. Bd. I. S. 118, 130, 133; Peel's Memoirs, II. 292—7.

b. Vgl. hierüber Lord Brougham's vortreffliche canons of representative government in seiner Political Philosophy, part. III. ch. XI.; Grey, Parl. Gov. new ed. 77; Mill, Repres. Gov. 228; Park's Lectures, 134—8 mit einem werthvollen Citat aus The American Jurist, No. 8; Hearn, Gov. of Eng. 475; May, Const. Hist. I. 445, und

Das neue Parlament entscheidet über das Schicksal der Minister.

Hat das Land bei allgemeinen Wahlen ein den Ministern ungünstiges Verdikt gefällt, so sind sie nichtsdestoweniger berechtigt, im Amte zu verbleiben, bis das neue Parlament zusammengetreten ist und eine endgültige Entscheidung über ihren Werth abgegeben hat; denn das Haus der Gemeinen ist das rechtmäßige Organ des Volks, dessen Meinungen verfassungsmäßig nur durch seine Vertreter im Parlament festgestellt werden können.[c] Es ist indessen nothwendig und dem Herkommen entsprechend, daß das neue Parlament unverzüglich zusammenberufen wird.[d] Unter solchen Umständen wird gewöhnlich die erste Gelegenheit ergriffen, um einen über das Schicksal der Minister entscheidenden Beschluß zu erwirken. Eine passende Gelegenheit dazu bietet die Antwortadresse auf die Thronrede, zu welcher ein Amendement mit der Erklärung, daß die Räthe der Krone nicht das Vertrauen des Hauses besitzen, beantragt werden kann. Geht dieser Antrag durch, so wird er den sofortigen Rücktritt des Ministeriums herbeiführen.[e]

Verfahren bei'm Rücktritt der Minister.

Sobald die Parlamentshäuser von dem Rücktritt oder der Entlassung der Minister und der Auflösung des Ministeriums in Kenntniß gesetzt sind, pflegen sie sich zu vertagen, bis ein neues Ministerium gebildet ist. Den Vertagungsantrag stellt in solchem Falle gewöhnlich und geeigneter Weise einer der Exminister auf Ansuchen der Person, welche mit der Bildung eines neuen Ministeriums betraut worden ist.[f] Bedarf es vor dem Abschluß der neuen Arrangements noch fernerer Vertagungen, so werden dieselben in ähnlicher Weise beantragt.[g] Denn die abtretenden Minister müssen ihres Rücktritts ungeachtet die laufenden Geschäfte des Hauses fortführen, da sie die Amtssiegel noch verwahren und bis zur Ernennung ihrer Nachfolger im vollen Besitze ihrer amtlichen Befugnisse und Funktionen bleiben.[h]

In dieser Beziehung erklärte Sir Robert Peel, „die Mitglieder

---

Gladstone's nachdrücklichen Protest im Hause der Gemeinen gegen „Alles, wodurch das Geschäft, dieses Land zu regieren, den Wänden dieses Hauses entrückt und außerhalb derselben verlegt wird", Hans. Deb. CLXXXVII. 719.

c Russell, Life of Fox, II. 89; Mirror of Parl. 1835, p. 47; oben Bd. I. S. 119.

d. Bd. I. S. 117, 126, 135.

e. Ebend. S. 119, 135.

f. Hans Deb. CXXII. 1705, 1706.

g. Ebend. 1717.

h. Parl. Deb. XVI. 735. In Bezug auf Pitt's Stellung im Jahre 1801 vgl. oben Bd. I. S. 69; Stanhope, Life of Pitt, III. 296; vgl. auch Mirror of Parl. November 16, 1830, pp. 273, 536, 541; ebend. 1834, p. 2720; Campbell's Chancellors, VI. 566; Campbell's Chief Justices, II. 389.

eines Ministeriums seien, auch wenn sie ihren Rücktritt angeboten hätten, noch immer berechtigt, etwaige durch die Bedürfnisse der Staatsverwaltung gebotene Anstellungen vorzunehmen, und zwar so lange, bis sie durch den Amtsantritt ihrer Nachfolger thatsächlich dessen enthoben würden. So sei es bei Besetzung erledigter Stellen stets gehalten. Von den Amtsvorgängern eines Ministers versprochene Pärien seien verliehen worden, obgleich keine förmliche Urkunde darüber ausgefertigt worden sei. Sobald nachgewiesen würde, daß diese Pärien von den abtretenden Ministern nach Einholung der königlichen Willensmeinung wirklich zugebilligt worden, hätten die fungirenden Minister die Verleihung bereitwillig bestätigt und auf diese Weise die von ihren Vorgängern eingegangenen Verbindlichkeiten respektirt. Dergleichen Dinge kämen beständig vor."[i] Immer ist indessen das politische Recht, erledigte Stellen zu besetzen, von einem abtretenden Minister nicht geübt worden: 1782 widersetzte sich ihm Georg III;[j] und als das Ministerium Russell 1852 zurücktrat, ließ es mehrere erledigte Stellen unbesetzt.[k] Dagegen besetzte das zweite Ministerium Russell nach seiner Auflösung im Jahre 1866 ein Amt, welches erst zwei Tage, nachdem es Ihrer Majestät seinen Rücktritt angeboten hatte, erledigt wurde.[l]

In dem Zeitraum zwischen dem Rücktritt eines Ministeriums und der Ernennung seiner Nachfolger — ein Zeitraum, dessen Dauer innerhalb des letzten Jahrhunderts zwischen 1 und 37 Tagen geschwankt hat — sowie während der Zeit, die jedenfalls von der Ausschreibung der Neuwahlen für die neuen Minister im Hause der Gemeinen bis zu ihrer Wiederwahl verfließen muß, ist es nicht üblich — mag das Parlament auch an sich berechtigt sein, seine Sitzungen fortzusetzen[n] — daß in einem der Häuser wichtige politische Fragen erörtert werden.[o] Sie pflegen sich inzwischen von Zeit zu Zeit zu vertagen und nur zusammenzukommen, um „dringende und unstreitige Geschäfte" zu erledigen.[p]

---

i. Hans. Deb. LXXIV. 82. Wilhelm IV kreirte auf den Rath des Grafen Grey 2 oder 3 Peers, nachdem das Ministerium Grey zurückgetreten war; Corresp. Will. IV with Earl Grey, II. 397, 405.

j. Donne, Corresp. Geo. III. vol. II. p. 419.

k. Com. Papers, 1852—3, XXV. 344, 345; Hans. Deb. CXXVI. 879.

l. Hans. Deb. CLXXXIV. 751.

m. Bd. I. S. 139—42.

n. Ebend. S. 98.

o. Mirror of Parl. Nov. 1830, pp. 272, 337; Hans. Deb. CXIV. 889.

p. Hans. Deb. CXIX. 914; CXXXVI. 1262; CXLVIII. 1870—92; CLXXXIV. 692, 697, 722. — 1866 wurde während eines ministeriellen Interregnums mehreren Bills die Königliche Bestätigung durch Kommissarien ertheilt. Ebend. 694. In Betreff der Ausschußsitzungen in sol-

Setzen die Häuser ihre Sitzungen nicht aus, so darf der Regel nach „kein Antrag, über welchen eine Meinungsverschiedenheit zu erwarten ist," eingebracht werden.[q] Diese Regel erleidet jedoch eine Ausnahme. Während es nicht zulässig sein würde, die Krone in einer Adresse um die Vorlegung von Schriftstücken zu ersuchen, so lange der Souverain ohne einen verantwortlichen Rathgeber ist,[r] und eine Antwort auf eine solche Adresse nicht eher ertheilt werden könnte, als bis der Souverain einen verantwortlichen Minister hat, durch welchen er handeln kann,[s] würde doch, falls sich ein ministerielles Interregnum ungebührlich in die Länge ziehen sollte, nichts dagegen zu erinnern sein, daß das Haus der Gemeinen in's Mittel träte und durch eine Adresse an die Krone einer so nachtheiligen und lästigen Verschleppung ein Ende zu machen suchte.[t] Solche Adressen sind bei verschiedenen Gelegenheiten erlassen oder beantragt worden und haben gewöhnlich den Souverain zu einer Antwort veranlaßt, die sich mit den darin ausgesprochenen verfassungsmäßigen Meinungen in Einklang befand.[u]

Besprechungen zwischen den alten und neuen Ministern.

Tritt ein Ministerwechsel ein, so pflegen die abtretenden Minister ihren Nachfolgern mündliche Erläuterungen über den Stand der Geschäfte in ihren betreffenden Departements zu geben.[v] Sie müssen auch ehrenhalber etwaige geheime Berichte über Staatsangelegenheiten, die ihnen in der Voraussetzung, daß sie noch im Amte seien, erstattet sind, den kompetenten Beamten mittheilen.[w]

Aufbewahrung amtlicher Dokumente.

Alle Staatsbeamten müssen bei ihrem Ausscheiden aus dem Amte sämmtliche Staatsschriften, die während ihrer Dienstzeit in ihren Besitz gelangt sind, zurücklassen, damit in den Ministerialarchiven eine vollständige Geschichte aller politischen Vorgänge aufbewahrt werden kann. Auf Privatbriefe erstreckt sich indessen dieser Grundsatz nicht, selbst wenn sie ausschließlich Staatsangelegenheiten beträfen. Kein Exminister darf

---

cher Zeit ist die Praxis keine konstante gewesen. Mirror of Parl. 1835, p. 847; Hans. Deb. CLXXXIV. 649.

q. Mirror of Parl. 1841, sess. 2. p. 250; Hans. Deb. CXXIII. 1709.

r. Mirror of Parl. 1835, p. 819.

s. Lord John Russell, Hans. Deb. CXXV. 724.

t. Ebend. CXXXVI. 1300.

u. Bd. I. S. 184; May, Const. Hist. I. 462.

v. Hans. Deb. CXIX. 245; CXXXV. 1226; CLXXXIV. 1344, 1606. Es ist als ein Beweis von Lord Melbourne's „uneigennütziger Rücksicht für die Staatsinteressen und aufrichtiger Zuneigung zur Königin" angeführt worden, daß er, als er 1841 die Premierschaft aufgab, „seinem erfolgreichen Nebenbuhler (Sir R. Peel) sorgfältig alle geheimen Berichte mittheilte, von welchen er glaubte, daß sie dem neuen Ministerium den Verkehr mit Ihrer Majestät erleichtern würden." Saturday Review, Aug. 3, 1867, p. 152.

w. Hans. Deb. CL. 404—9, 26; oben S. 324.

aber eine Staatsschrift, die er während seiner Amtsführung erhalten hat, im Parlament citiren, wenn sie nicht zuvor dem Parlament vorgelegt und dadurch veröffentlicht worden ist.[x]

Die in's Amt tretende Opposition.

Kommt eine Opposition an's Ruder, so wird nicht erwartet, daß sie „ihre eigenen Verpflichtungen verleugne und sich die ihrer Gegner aneigne."[y] Die neuen Minister pflegen zwar, wie wir gesehen haben, die von ihren Vorgängern beabsichtigten Verleihungen persönlicher Ehren und Würden zu bestätigen und auszuführen, niemals aber liegt ihnen eine derartige Verbindlichkeit ob, wenn es sich um eine Frage der Staatspolitik handelt. Sind sie mit den von ihren Vorgängern genehmigten, aber bei dem Eintritt des Ministerwechsels noch nicht vollständig durchgeführten Einrichtungen nicht einverstanden, so sind sie berechtigt, sich ohne Weiteres darüber hinwegzusetzen, und können füglich auf Grund einer noch fehlenden Formalität den förmlichen Abschluß einer von der Krone zu extrahirenden Verleihung, Ernennung oder Ermächtigung, für welche sie die Verantwortlichkeit nicht übernehmen wollen, verweigern.[a]

Niemals ist es in England Sitte gewesen, daß eine Regierung nach ihrem Amtsantritt ihre Macht und ihren Einfluß im Parlament dazu benutzt hätte, die Handlungen ihrer Vorgänger einer Untersuchung zu unterwerfen. Diese Handlungen unterlagen der Kritik des Parlaments, als sie vollführt wurden, und müssen, wenn sie damals unbeanstandet geblieben sind, als genehmigt gelten. Es bleibt natürlich dem Parlament unbenommen, specielle Umstände, welche einzelnen Exministern zur Last gelegt werden, vor sein Forum zu ziehen, sobald Thatsachen ermittelt sind, die eine Untersuchung indicirt erscheinen lassen.[b] Die Regierung aber darf niemals ihre Machtstellung dazu verwerthen, lediglich aus Parteirücksichten einen Tadel der ehemaligen Politik ihrer Amtsvorgänger zu erwirken oder einer Untersuchung über die Zweckmäßigkeit und Gesetzlichkeit der von ihnen, während sie die Zügel der Regierung in den Händen hatten, getroffenen politischen Maßregeln Vorschub zu leisten,[c] es sei denn zu dem Zwecke, um Mängel und Mißbräuche in der Verwaltung abzustellen.[d]

---

x. Hans. Deb. CLXIX. 378, 475; oben Bd. I. S. 520.

y. Sir G. C. Lewis, Hans. Deb. CLIII. 1424.

z. Oben S. 351.

a. Vgl. die Fälle in Parl. Deb. IX. 426; Hans. Deb. CLXIX. 777; CLXXXV. 1321; und oben S. 268.

b. Z. B. die 1861 Lord Palmerston zur Last gelegte Fälschung von Depeschen in einem früheren Ministerium, Hans. Deb. CLXII. 37; oben Bd. I. S. 518, N.; vgl. auch oben S. 319.

c. Lord John Russell und Sir Robert Peel, Hans. Deb. LXVII. 147, 184.

d. Bd. I. S. 289, 358.

Damit wäre unsere Skizze der Entstehung, Entwickelung und gegenwärtigen Gestaltung des Englischen Verfassungssystems und seiner Beziehungen einerseits zur Krone, andrerseits zum Parlament abgeschlossen.

Rückblick auf die Vergangenheit.

Ueberblicken wir die verschiedenen Phasen, welche die Verfassung seit der Normannischen Eroberung bis heute durchlaufen hat, so tritt uns unverkennbar unter der alten Monarchie die politische Obergewalt der Krone — in dem Zeitraum von der Revolution bis zur Reformakte von 1832 die der höheren Klassen — und von dieser Epoche bis jetzt die der vereinigten aristokratischen und mittleren Klassen entgegen. Durch die 1867 und 1868 bewirkte Erweiterung des Wahlrechts sind wir in eine neue Aera eingetreten, in welcher ohne Zweifel das demokratische Element das Uebergewicht haben wird und unter der wir uns darauf gefaßt machen können, alle unsere Institutionen in Kirche und Staat harten Prüfungen unterworfen zu sehen.

Beginn einer neuen politischen Aera.

In solcher Zeit erscheint es angemessen, diejenigen, welche gegenwärtig mit politischer Macht betraut sind, auf die praktische Wirksamkeit jenes Systems hinzuweisen, in welchem die harmonische Verbindung der mannigfachen Vorzüge der monarchischen und aristokratischen Elemente mit denen der Volksvertretung bisher eine energische und starke Regierung gesichert, die Wohlfahrt der Nation gefördert und die Freiheit der Unterthanen ungeschmälert erhalten hat.

Ob diese Segnungen der Britischen Nation auch nach der Erweiterung ihres Wahlrechts bewahrt bleiben werden, hängt davon ab, ob sie jenen Fundamentalprincipien, welche das ungeschriebene Verfassungsrecht bilden und die Weiheit und Erfahrung vieler Generationen in sich schließen, treu bleiben wird. Durch Anerkennung dieser Principien ist sowohl der Krone, als auch dem Besitz der ihnen gebührende Einfluß auf die Berathungen des Hauses der Gemeinen, welches jetzt der Mittelpunkt der höchsten politischen Macht im Staate geworden ist, eingeräumt worden. Ein Haus der Gemeinen, in welchem die Exekutive stark ist, und in welchem die Räthe der Krone nach festen, von einer ausreichenden Majorität dieser Kammer erkannten und gebilligten politischen Grundsätzen die Regierung handhaben und den Gang der Gesetzgebung lenken können, ist die letzte Zuflucht der alten Englischen Monarchie. Um aber dieses Resultat zu sichern, muß das Haus der Gemeinen selbst frei und nicht dem fluktuirenden Willen des Volks dienstbar oder durch Zusicherungen rücksichtlich seiner künftigen Maßnahmen gefesselt sein. Sonst kann es weder der königlichen Staatsregierung, in wessen Händen sich dieselbe auch befinden mag, einsichtige Unterstützung gewähren, noch die ihm übertragenen Funktionen gehörig

erfüllen. Ein von der Volkslaune abhängiges und unter demagogischen Einflüssen von außen hin und herschwankendes Haus der Gemeinen kann nur ein Ministerium hervorbringen, welches, ein Abbild seiner eigenen Schwäche, ohne feste politische Grundsätze lediglich als Organ einer ungebildeten und tyrannischen Demokratie zu regieren versuchen wird.[e]

Mill's zeitgemäßer Rath an das Haus der Gemeinen.

Ich glaube diesem Kapitel keinen passenderen Abschluß geben zu können, als indem ich die Worte eines der bedeutendsten Interpreten des Repräsentativsystems citire, dessen Ideen zwar im Studirzimmer erzeugt, aber durch die praktische Erfahrung im Parlament bewährt und bestätigt sind. In einer seiner letzten Reden an das Haus der Gemeinen sagt er: — „Sobald eine Volksvertretung weiß, was sich ziemt und was sich nicht ziemt, wird sie immer mehr begreifen, daß es nicht ihre Sache ist, zu verwalten, sondern darauf zu sehen, daß die Verwaltung von geeigneten Personen gehandhabt wird, und diese zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten. Man wird es hoffentlich immer mehr als die Aufgabe dieses Hauses erkennen, die richtigen Männer auf die Ministerbank zu setzen und sie dann zu dem anzuhalten, was ihres Amtes ist. Selbst bei der gesetzgeberischen Thätigkeit ist es die Hauptaufgabe — entspricht es mehr dem Charakter — einer Volksvertretung, darauf zu sehen, daß die Geschäfte von den geeignetsten Personen versehen werden, und unmittelbar nur einzugreifen, um eine sachliche und öffentliche Erörterung der für und wider angeführten Gründe durchzusetzen, denen Rathschläge zu ertheilen, welche die Geschäfte versehen, und ihnen einen Zaum anzulegen, wenn sie geneigt sind, etwas Unrechtes zu thun. Das Volk wird die Bedeutung dieses Grundsatzes um so mehr würdigen, je länger es ihn erprobt hat."[f] Dieser heilsame Rath ist gerade zur rechten Zeit ertheilt worden und wird hoffentlich von den Vertretern des Volks im reformirten Parlament nicht außer Acht gelassen werden.

---

e. Vgl. einen trefflichen und lehrreichen Artikel „on Democratic Government in Victoria" in der Westminster Review for April 1868.

f. Mr. J. S. Mill, 17. Juni 1868, Hans. Deb. CXCII. 1731.

Fünftes Kapitel.

Die Staatsdepartements — ihre Organisation und ihre Funktionen.

Die Verwaltungsbehörden.

Nachdem wir die parlamentarischen Pflichten der Minister und ihre Verantwortlichkeit gegen das Parlament geschildert haben, gehen wir nunmehr zu ihren Verwaltungsfunktionen über. Wir haben daher den Ursprung der verschiedenen Staatsdepartements und die speciellen Pflichten zu untersuchen, welche den mit der Verwaltung derselben betrauten Beamten obliegen. Diese Untersuchung soll sich nicht auf den Geschäftsgang sämmtlicher Behörden im Einzelnen erstrecken, sondern vielmehr den einer jeden zugebilligten Antheil an der allgemeinen Regierung des Reichs, das Verhältniß der verschiedenen Behörden zu einander und die Art, wie die einzelnen Theile unseres politischen Organismus der vermittelst des Kabinets zur Geltung gebrachten Oberhoheit der Krone untergeordnet sind, darthun.

Durch das Parlament umgestaltet.

Werfen wir einen Blick auf die Entstehung und Entwickelung der hauptsächlichsten Staatsdepartements, so kann es uns nicht entgehen, daß sie ihre gegenwärtige Gestalt und Vollkommenheit wesentlich der parlamentarischen Kritik verdanken. Fast 100 Jahre lang[a] hat das Parlament mit mehr oder weniger Eifer unausgesetzt dem Werke der Verwaltungsreform obgelegen. Zahlreiche Ausschüsse des Hauses der Gemeinen sind von Zeit zu Zeit ernannt worden, um die inneren Verhältnisse der Staatsbehörden und ihre Verwaltung zu erforschen. Mit Hülfe des auf diese Weise gewonnenen Materials haben sich verschiedene Ministerien der Aufgabe gewidmet, diesen Theil unseres Staatswesens zu vervollkommnen und mit den allgemeinen Grundsätzen der konstitutionellen Regierung mehr in Einklang zu bringen. Seit dem Russi=

---

a. Von Edmund Burke's Finanz=reform=Bestrebungen im Jahre 1780 an gerechnet. Vgl. May, Const. Hist. I. 200.

schen Kriege von 1854[b] ist der Proceß der Rekonstruktion der Behörden in beschleunigtem Tempo fortgeschritten, und wenn die künftigen Bestrebungen des Parlaments in dieser Richtung sich durch denselben Geist aufrichtigen und aufgeklärten Zusammenwirkens zwischen den Ministern der Krone und den Vertretern des Volks auszeichnen werden, den sie bisher an den Tag gelegt haben, so kann man zuversichtlich hoffen, daß sie zur Entdeckung und Beseitigung der Mängel dienen werden, welche noch gewisse Theile unseres Exekutivsystems verunstalten und hauptsächlich dem Mangel an genügender Energie bei den Aufsichtsbehörden und einem übertriebenen Festhalten am Herkömmlichen zuzuschreiben sind.

Die Treasury.

Die Treasury, die uns zunächst beschäftigen wird, ist das oberste und wichtigste Regierungsdepartement. Sie besteht aus einem Kollegium von 5 Mitgliedern, welche unter der amtlichen Bezeichnung „the Lords Commissioners for executing the office of Lord High Treasurer“ bekannt sind. Das Kollegium umfaßt den ersten Lord der Treasury (welcher gewöhnlich der Premierminister ist), den Schatzkanzler (Chancellor of the Exchequer) und 3 junior Lords. Die Treasury.

Der Lord High Treasurer (dessen Amtsabzeichen der weiße Stab war) war ehedem der alleinige Chef der Treasury und der mächtigste Staatsminister in England;[c] seit mehr als anderthalb Jahrhunderten ist jedoch dieses hohe Amt nicht mehr verliehen worden. Der letzte, dem es übertragen wurde, war der Herzog von Shrewsbury, der von der Königin Anna am 30. Juli 1714, zwei Tage vor ihrem Tode, ernannt wurde. Die Umstände dieser Ernennung waren höchst merkwürdig und sind bereits in einem früheren Kapitel erwähnt worden.[d] Am 13. Oktober desselben Jahres ernannte Georg I den Grafen von Halifax und 4 andere Personen, zu denen auch der Schatzkanzler gehörte, zu „Lords Commissioners for executing the office of Lord High Treasurer“, und seitdem ist das Amt in eine Kommission aufgelös't geblieben. Nach dem Wortlaute des Patents (das in dieser Hinsicht mit dem des Admiralitätsamts übereinstimmt, welches um dieselbe Zeit zuerst in eine Kommission aufgelös't wurde) stehen sämmtliche Mitglieder des Kollegiums auf völlig gleichem Fuße. Die Praxis, diese hohen Staatsämter in Kommissionen aufzulösen, entstand lange vor der Revolution,

b. Vgl. oben S. 148.
c. Macaulay, Hist. of Eng. III. 538.
d. Oben S. 88.

wurde aber bezüglich der Treasury erst seit der Thronbesteigung Georg's I eine konstante.

Aus einem von Mr. Wortley Montagu, einem der Schatzlords im Jahre 1714, verfaßten fragmentarischen „Bericht über den Hof Georg's I" erfahren wir, daß die commissioners bis zu jener Periode sämmtlich Männer von großer Bedeutung zu sein pflegten und niemals vom ersten Lord abhängig waren, auch nicht von ihm, sondern vom Könige selbst ernannt wurden, bis zur Zeit Lord Oxford's, der 1711 erster Lord war und alle seine Kollegen wählte.[e] 1715 wurde der berühmte Robert Walpole erster Lord und seitdem sind die junior lords stets dem ersten Lord untergeordnet und von ihm abhängig gewesen; und obgleich der Wortlaut des Patents unverändert geblieben, ist nichtsdestoweniger die Stellung der junior lords durch Herkommen eine subordinirte geworden.

Der erste Schatzlord und Premierminister.

Die Stellung und die Pflichten des First Lord of the Treasury werden zunächst unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen. Seit dem Jahre 1806 ist dieses wichtige Amt stets vom Premier oder ersten Minister der Krone bekleidet worden, und wenn auch, wie wir bereits gesehen haben,[f] ein nothwendiger Zusammenhang zwischen beiden Aemtern nicht besteht, so sind sie doch schon so lange vereinigt gewesen, daß man sie schwerlich in der Folge wieder trennen wird. Es wird daher zweckmäßig sein, sie an dieser Stelle zusammen in's Auge zu fassen. Der erste Schatzlord nimmt eine höchst würdevolle und einflußreiche Stellung ein. Sein Wirkungskreis beschränkt sich nicht auf die ressortmäßigen Geschäfte der Treasury — die in der That größtentheils von den übrigen Mitgliedern des Kollegiums versehen werden — er befaßt sich vielmehr hauptsächlich mit der Erwägung politischer Fragen. Als Chef der Regierung übt er im Kabinet einen entscheidenden Einfluß, nimmt thatsächlich seinen Kollegen gegenüber eine überlegene Stellung ein und muß deshalb von allen wirklich erheblichen Angelegenheiten, die in einem ihrer Ressorts vorkommen, unterrichtet werden. Er ist das Verbindungsglied zwischen dem Kabinet und dem Souverain und hat den gesammten amtlichen Verkehr zwischen dem Souverain und seinen verantwortlichen Räthen zu leiten. Damit er dieser Pflicht gehörig zu genügen vermag, ist es unerläßlich, daß er von jeder wichtigen Staatsschrift oder Depesche, die in irgend einer Abtheilung der Staatsregierung aus- oder

---

e. Letters of Lady Mary Wortley Montagu, ed. by Lord Wharncliffe, 3. ed. 1861, I. 120, 140.

f. Oben S. 117.

eingeht, Kenntniß erhalte und dadurch in den Stand gesetzt werde, Rath darüber zu ertheilen. Er kann z. B. unmöglich mit dem Staatssekretair für die auswärtigen Angelegenheiten Rath pflegen und den Einfluß geltend machen, welchen er in Bezug auf unseren Verkehr mit fremden Nationen besitzen muß, wenn er nicht aller wichtigen Vorgänge in diesem Departement Herr ist. Auch was die übrigen Departements — das innere und Kolonialamt, die Indischen, Irischen, Finanz- und Kriegsbehörden — betrifft, so kann er über die in denselben verfolgte Politik nicht urtheilen, ohne mit der gesammten laufenden Korrespondenz über erhebliche Ressortangelegenheiten vertraut zu sein.[g] Die Art und Weise, wie die eingegangenen Depeschen und die Entwürfe zu den Antwortschreiben zur Kenntniß des Premierministers gelangen, wird später erörtert werden.

Die Korrespondenz des Premierministers ist jedenfalls eine sehr umfassende. Außer den Nachfragen, welche die Handhabung des Anstellungsrechts der Krone betreffen, hat er über politische Gegenstände, welche die Aufmerksamkeit seines Ministeriums auf sich ziehen, Briefe zu schreiben und überhaupt eine ausgedehnte Korrespondenz über Staatsangelegenheiten zu unterhalten. Er muß unausgesetzt Deputationen über Gegenstände von allgemeinem Interesse empfangen und dabei Zeit finden, Hoffeierlichkeiten beizuwohnen. Während der Parlamentssitzungen erwartet man von ihm, daß er 4 oder 5 Tage in der Woche 6 bis 7 Stunden auf seinem Sitze im Hause anwesend sei, um die Regierungspolitik zu erläutern und zu vertheidigen und die Berathung der Legislative zu leiten.[h] Damit diese beschwerlichen und mannigfachen Pflichten nicht auf seinen Schultern allein ruhen, muß er sich, abgesehen von der aufrichtigen Mitwirkung seiner Kollegen im Allgemeinen, mitunter der Hülfe eines oder zweier Kabinetsmitglieder bedienen können, deren ressortmäßige Geschäfte unbedeutend und die deshalb in der Lage sind, ihrem überbürdeten Chef ihren durch eine einflußreiche amtliche Stellung und durch das Band gemeinsamer Verantwortlichkeit doppelt werthvollen Beistand angedeihen zu lassen. Diese wichtige Aufgabe liegt Männern ob, welche speciell dazu auserseheh werden, Aemter ohne damit verbundene beschwerliche Funktionen zu be-

Seine Pflichten.

---

g. Vgl. oben S. 179. Murray's Handbook, 126.

h. Lord Brougham erzählt die Anekdote, daß „als sich einmal das Gespräch um die für einen Premierminister unentbehrlichste Eigenschaft gedreht und der eine: Beredtsamkeit, ein anderer: Kenntnisse, ein dritter: Arbeitskraft genannt, Pitt gesagt habe: „Nein, Geduld"." (Sketches of Statesmen, I. 278.)

kleiden, um erforderlichen Falls ihren Kollegen und namentlich dem Premierminister von Zeit zu Zeit Hülfe leisten zu können.[i]

Einkünfte. Das Gehalt des ersten Schatzlords ist gegenwärtig auf jährlich 5000 £ fixirt, nebst einer Dienstwohnung, aber ohne sonstige Nebeneinkünfte.[j] In früheren Zeiten pflegte der erste Schatzlord häufig noch andere Aemter zu bekleiden oder „sich selbst zu verleihen," um dadurch seine Einkünfte zu erhöhen. Er hat z. B. meist das Amt des Lord Warden of the Cinque Ports bekleidet, das außer einer Wohnung an der Küste und anderen Vortheilen jährlich 4—5000 £ einzubringen pflegte.[k] Seit Lord Liverpool's Zeiten hat jedoch kein erster Lord ein anderes einträgliches Amt bekleidet, und die dem Warden of the Cinque Ports zustehenden Einkünfte sind (seit das Amt vom Herzog von Wellington und von Lord Palmerston in Verbindung mit der Premierschaft bekleidet worden ist) abgeschafft worden, so daß nur das Recht übrig geblieben ist, das Gouverneurschloß zu Dover zu bewohnen.[l] Die einzige Ausnahme hiervon ist die gewesen, daß bis in die neueste Zeit das Amt des Schatzkanzlers häufig zusammen mit dem des ersten Schatzlords verwaltet wurde, insbesondere, wenn der Premierminister Mitglied des Hauses der Gemeinen gewesen ist. Pitt verwaltete beide Aemter vereint von 1783 bis 1801 und demnächst von 1804 bis 1806, Addington von 1801 bis 1804, Perceval von 1809 bis 1812, Canning von April bis Juni 1827 und Sir R. Peel während seiner kurzen Amtsführung von December 1834 bis März 1835. Bei dieser letzteren Gelegenheit wurde in Gemäßheit der Vorschläge eines Ausschusses des Hauses der Gemeinen das bisherige volle Gehalt beider Aemter von je 5000 £ auf 7500 £ für beide zusammen ermäßigt.[m] Als aber Sir Robert Peel 1841 abermals zur Bildung eines Ministeriums berufen wurde, entschloß er sich, nicht die doppelte Pflicht zu übernehmen, wählte vielmehr für das Schatzkanzleramt eine andere Person aus und behielt selbst das des ersten Lords. Da dies der erste Fall war, wo das Amt des ersten Schatzlords von einem commoner ohne das des Schatzkanzlers bekleidet worden war, so brachte es Sir R. Peel

---

i. Vgl. oben S. 138.

j. Rep. on Off. Sal. 1850. Evid. 22, 23. Er erhält Büreaugelder für 2 Privatsekretaire (ebend. 267); diesen Vortheil hat er jedoch mit anderen Mitgliedern des Ministeriums gemein, denen der Regel nach nur ein solcher Beamter zugebilligt wird.

k. Die Amtseinkünfte Lord North's als ersten Schatzlords, Schatzkanzlers und Lord Warden's überstiegen jährlich 12000 £. Donne, Corresp. Geo. III. vol. II, p. 195.

l. Rep. on Off. Sal. 1850. Evid. 16—26, 255.

m. Ebend. 245.

formell auf denselben Fuß, wie das von einem Peer bekleidete Amt. Seitdem sind beide Aemter stets von verschiedenen Personen verwaltet worden, und bei der großen Vermehrung der ministeriellen und parlamentarischen Geschäfte ist es höchst unwahrscheinlich, daß man sie wieder verbinden wird, es müßte denn eine für das Schatzkanzleramt besonders qualificirte Persönlichkeit bei ihrer Ernennung zum ersten Schatzlord beide Stellungen beizubehalten wünschen.[n] Der erste Schatzlord ist vermöge seines Amtes Vorstandsmitglied des Britischen Museums und der Nationalgallerie.[o] Ein Katholik darf das Amt nach der Akte 10 Geo. IV c. 7 nicht bekleiden.

Das mit diesem Amte verbundene Gehalt ist allerdings höchst unbedeutend und kann einem Staatsmann keinen Antrieb bieten, die Beschwerden und die Verantwortlichkeit desselben zu übernehmen; doch ist es ohne Zweifel „etwas höchst Bedeutendes, an der Spitze des Ministeriums zu stehen und die Hülfsquellen des Landes zu dirigiren.“[p] Ein löblicher und patriotischer Ehrgeiz, dem Gemeinwesen zu dienen und seinen Namen in ehrenvoller Weise mit der Geschichte des Staats zu verflechten, ist für Jedermann ein hinlängliches Motiv, sich der Erfüllung so erhabener Funktionen zu unterziehen. Thatsache ist es, daß kein noch so mächtiger Premierminister während des letzten Jahrhunderts im Amte reich geworden ist und daß mehrere (wie der Herzog von Newcastle und der jüngere Pitt), um ihre öffentliche Stellung zu behaupten, ihr Privatvermögen zugesetzt haben. Es ist gut, daß mit der obersten Leitung der Staatsangelegenheiten nicht unmittelbar pekuniäre Vortheile verbunden sein dürfen, und zugleich ein glücklicher Umstand, daß sich in England die Einkünfte der höchsten Beamtenklasse im Verhältniß zur allgemeinen Entwickelung des Nationalreichthums nicht vermehrt, sondern eher vermindert haben.[q]

Will man die Vortheile veranschlagen, die aus dem Besitze des Amts erwachsen, so muß man untersuchen, welche Mittel es einem Minister und namentlich dem Premierminister bietet, bei der Handhabung des Anstellungsrechts der Krone sich selbst, die Mitglieder seiner Familie und seine persönlichen Freunde zu bedenken. Noch im Jahre 1810 existirten, wie sich aus amtlichen Ausweisen ergiebt, in sämmtlichen königlichen Besitzungen nicht weniger als 242 Sinekurämter, die im Ganzen ein Jahreseinkommen von fast 300,000 £ gewährten. Das

Anstellungsrecht des Premierministers.

---

n. Rep. on Off. Sal. 1850. Evid. 246, 1255.
o. Ebend. 303.
p. Ebend. 1373.
q. Ebend. 90. Vgl. auch Journal of Statistical Society, XX. 105.

Reform-Ministerium Lord Grey's kündigte gleich nach seinem Amtsantritt an, daß es 210 derselben abzuschaffen beabsichtige,[r] und auf Grund der Arbeiten und Vorschläge der Ausschüsse des Hauses der Gemeinen in den Jahren 1810 und 1834 wurde das Reduktionswerk stetig fortgeführt, so daß sie vermuthlich bis zum Jahre 1850 gänzlich beseitigt gewesen wären, da das Parlament seine Absicht, alle Sinekurämter als Mittel der Belohnung abzuschaffen, unzweideutig ausgesprochen hatte. Nun befanden sich aber unter diesen Sinekuren Stellen, welche die Minister der Krone durchweg sich selbst oder ihren Verwandten zuwenden konnten. Auf diese Aemter wies Burke in seiner denkwürdigen Rede über die Finanzreform im Jahre 1782 speciell hin, indem er sagte, man habe sie ausdrücklich unberührt gelassen, weil man sie als eine erlaubte Handhabe betrachte, den Ministern die Belohnung von Staatsdienern und die Fürsorge für ihre eigenen Nachkommen möglich zu machen.[s] Seitdem ist man jedoch dahin gelangt, Sinekuren in einem ganz anderen Lichte zu betrachten. Ein Minister, der heutzutage sich oder seine Freunde auf Kosten des Staats zu bereichern suchen wollte, würde sich unbedingt dem öffentlichen Tadel aussetzen, und es ist deshalb durch die totale Abschaffung derartiger Aemter jede Gelegenheit zu solchen Mißbräuchen entfernt worden.[t]

Anstellungsrecht der Minister im Allgemeinen.

1850 wurde das Anstellungswesen von dem Ausschusse des Hauses der Gemeinen über die Beamtengehalte einer gründlichen Erörterung unterzogen. Sir Robert Peel und andere, welche die höchsten Staatsämter bekleidet hatten, behaupteten damals, es sei vollkommen gerechtfertigt, bei der Verleihung von Kronämtern den Verwandten und Bekannten der zeitigen Minister den Vorzug zu geben, vorausgesetzt, daß sie sonst dazu geeignet wären. Man bemerkte jedoch, gegenwärtig werde bei der Verleihung von Aemtern mit mehr Vorsicht verfahren, als früher; der Minister handle jetzt unter dem Einflusse der öffentlichen Meinung, der Presse, seines eigenen Gewissens und seiner Verantwortlichkeit gegen das Parlament. Die Auswahl der Personen für die vielen Staatsämter, die während des Bestehens eines Ministeriums erledigt zu werden pflegten, sei ein sehr bedeutendes Recht und ein höchst wichtiges Vertrauensamt.[u] Habe ein Minister Verwandte, die ihm als gehörig qualificirt bekannt seien und die seine politischen Ansichten

---

r. Mirror of Parl. Feb. 11, 1831, p. 168.

s. Rep. on Off. Sal. 1850. Evid. 253, 254.

t. Ebend. 255.

u. Ebend. 282—4.

theilten, so habe er meist einigen derselben Aemter verliehen. In neuerer Zeit seien das aber durchweg widerrufliche und auf die eigene Amtsdauer beschränkte Aemter gewesen. Denn heutzutage könne ein Premierminister seinen nächsten Verwandten oder Anhängern keine erheblichen Vortheile zuwenden, ohne seinen politischen Charakter zu kompromittiren.[v] Sir James Graham äußerte sich am Schlusse einer langen Laufbahn folgendermaßen über diesen Gegenstand: — „Ich glaube, die Ansprüche von Freunden werden von denen, welche über Aemter zu verfügen haben, berücksichtigt werden, und es fragt sich nur, ob im Ganzen damit Mißbrauch getrieben wird. Die Oeffentlichkeit bildet eine Schranke, und ich möchte, nachdem ich meine Laufbahn im Anstellungsfache abgeschlossen habe, glauben, daß Männer, welche dem öffentlichen Leben angehören, im Ganzen auf ihren politischen Charakter zu viel Werth legen, als daß heutzutage großer Mißbrauch des Anstellungsrechts zu besorgen wäre.“[w] In den Händen des Premierministers liegt sicherlich eine außerordentliche Macht, zugleich aber ist die Zahl der Aemter, über die er unbedingt zu verfügen hat, und mit denen er diejenigen unter seinen Verwandten und Anhängern, welche etwa die erforderliche Qualifikation besitzen, versorgen kann, in Wirklichkeit eine sehr geringe.[x] Die mit der Handhabung des Anstellungsrechts verbundenen Schwierigkeiten sind so bedeutend, die Verantwortlichkeit ist eine so große und es sind dabei so vielfache Rücksichten auf die Interessen der herrschenden Partei zu nehmen, daß bekanntlich selbst Pitt gesagt hat, nur einmal sei es ihm während seiner langen und einflußreichen Verwaltung gelungen, gerade den Mann, den er gewünscht, in das Amt, für welches er ihn am besten qualificirt erachtet, zu bringen.[y] Der Umfang des mit den meisten Hauptdepartements, namentlich dem des Premierministers verbundenen Anstellungsrechts ist allerdings groß und wird sich eher noch erweitern, da die Hülfsquellen des Landes anwachsen und seine Kolonien sich ausdehnen. Einen pekuniären Gewinn bringt es aber seinem Inhaber in keiner Weise.[z]

Eine scharfe Grenze läßt sich für die Befugnisse des Premierministers auf dem Gebiete des Anstellungswesens nicht ziehen. Doch muß sein Einfluß, sowohl was das Ernennungs- als auch das Vorschlagsrecht betrifft, ein sehr umfassender sein; denn er ist für die Handhabung des

---

v. Rep. on Off. Sal. 1850, Evid. 1270, 1271.

w. Rep. on Board of Admiralty, 1861, p. 154.

x. Rep. on Off. Sal. 1850, Evid. 314—6.

y. Ebend. 1267.

z. Ebend. 275, 276, 290, 1278.

gesammten Anstellungsrechts der Krone thatsächlich verantwortlich. In Wirklichkeit läßt er indessen seine Kollegen die Vorschläge zur Wiederbesetzung der in ihren betreffenden Ressorts erledigten Stellen machen und behält sich überall nur das Recht der Kontrolle vor.[a] Wir besitzen aber Sir Robert Peel's Zeugniß, daß er sich, soweit seine Erfahrung reiche, keiner Differenz mit seinen Kollegen wegen einer Anstellungsfrage erinnere.[b] Es ist in der That äußerst unwahrscheinlich, daß sich ein Premierminister genöthigt sehen sollte, zu außerordentlichen Maßregeln zu greifen oder durch seinen Rücktritt das Kabinet zu sprengen, um eine Ernennung in irgend einem Verwaltungszweige gegen die Wünsche des Departementschefs durchzusetzen. Es besteht — oder sollte wenigstens bestehen — zwischen sämmtlichen Staatsministern eine so innige Uebereinstimmung und ein so aufrichtiges Einvernehmen, daß sie sich von selbst bewogen fühlen werden, über jede wichtige Ernennung Rücksprache mit einander zu nehmen. Mit anderen Worten: kein Departementschef darf eine derartige Ernennung vornehmen, ohne sich zuvor mit dem Premierminister in Verbindung gesetzt zu haben, der seinerseits nur innerhalb der Grenzen seines anerkannten Anstellungsrechts direkt ein Amt verleihen darf. Alle übrigen Ernennungen müssen officiell vom Vorsitzenden des betreffenden Departements ausgehen, der jedoch in allen wichtigen Fällen zuvor den Premierminister zu Rathe zu ziehen hat.[c]

Handhabung des Anstellungsrechts. Die allgemeine Norm für Aemterverleihungen Seitens des Premierministers und seiner Kollegen ist folgendermaßen angegeben worden: In einem Departement, an dessen Spitze ein politischer Chef steht, hat gewöhnlich dieser alle Aemter, die nicht von besonderer Bedeutung sind, zu vergeben. Wo kein politischer Chef existirt, erfolgen die Ernennungen gewöhnlich durch den Premierminister vermittelst eines der par-

---

a. Rep. on Off. Sal. 1850, Evid. 291. (Parkinson's Under Gov. 175.)

b. Ebend. 291, 292.

c. Ebend. 278, 288. Pitt bestand indessen trotz der bekannten Abneigung des Lordkanzlers Thurlow gegen Sir Pepper Arden auf dessen Ernennung zum Master of the Rolls, indem er sagte: „Pepper, Sie sollen die Stelle erhalten, und was Thurlow betrifft, so kann ich ebensogut hierüber, wie über einen anderen Gegenstand mit ihm in Konflikt gerathen". (Campbell's Chancellors, V. 602.) Bei einer anderen Gelegenheit ging der Lordkanzler Eldon, als der Premierminister in sein Recht, eine erledigte Richterstelle zu besetzen, einzugreifen versuchte, an den König, nahm ehrfurchtsvoll sein Vorschlagsrecht in Anspruch und bot schließlich seinen Rücktritt an. Dieses entschiedene Auftreten hatte den gewünschten Erfolg, daß der Premierminister nachgab und die Ernennung des vom Kanzler vorgeschlagenen Kandidaten zuließ. — Ebend. VII. 654.

lamentarischen Schatzsekretaire, den man als den Patronage Secretary zu bezeichnen pflegt. In dieser Weise werden die Ernennungen oder Anstellungen bei den Steuer- und Zollbehörden bewirkt. Was das Postamt anlangt, welches unter einem politischen Chef steht, aber als Einnahmeverwaltung der Treasury untergeordnet ist, so erhält ein Theil der Beamten seine Bestallungen vom Generalpostmeister, der Rest wird vom Schatzsekretair ernannt.[d] Bei den wichtigeren Kronämtern, wie dem des Generalgouverneurs von Indien, würde der Premierminister mindestens ebensoviel Einfluß auf die Wahl haben, wie der Sekretair oder ein anderer Beamter, zu dessen Ressort die förmliche Ernennung gehört. Doch ist der Premierminister so sehr mit eigenen Geschäften überhäuft, daß er in der Regel dem Departementschef gern das Recht überlassen wird, alle Ernennungen vorzunehmen, die nicht einen wesentlichen Einfluß auf die Staatsverwaltung üben würden.[e]

Specielles Anstellungsrecht des Premierministers.

Der Premierminister wählt, wie wir gesehen haben,[f] alle seine Kollegen im Ministerium thatsächlich selbst aus. Auf seine Befürwortung werden ferner von der Krone neue Peers kreirt und andere hohe Ehren verliehen, gewisse, unten zu verzeichnende Fälle ausgenommen, wo die Verleihung auf Befürwortung eines Staatssekretairs erfolgt. Auch macht er dem Souverain Vorschläge für alle Ernennungen von Erzbischöfen, Bischöfen und Dechanten der Staatskirche, sowie für alle Verleihungen der der Krone zustehenden kirchlichen Pfründen, die nicht vom Lordkanzler zu vergeben sind. Die Zahl dieser Beneficien beträgt etwa 120, und zwar sind es hauptsächlich die werthvollen Pfründen. Im Gegensatze zu der in Betreff der kleinen Pfründen, über welche der Kanzler nach eigenem Ermessen und auf eigene Verantwortlichkeit verfügt, bestehenden Praxis hält der Premierminister über die Handhabung aller dieser Kirchenpatronatrechte — nur einige neuerdings gestiftete ganz kleine Pfründen ausgenommen — der Krone Vortrag.[g] Die dem Premierminister bei der Besetzung von Bischofssitzen und Verleihung hoher Staatsämter obliegende Verantwortlichkeit ist aber eine so schwere, daß wir überzeugt sind, sie gewährt „sehr wenig Befriedigung.“[h] Die Patronage, deren Ausübung als die dem Premierminister unangenehmste und verhaßteste betrachtet wird, ist die, welche speciell der Treasury in Bezug auf die Einnahmeverwaltungen zusteht. Beförderungen in diesem

---

d. Vgl. unten, Abschn. „Das Generalpostamt“.

e. Rep. on Off. Sal. 1850. Evid. 293, 304, 307.

f. Ebend. 1264 (vgl. oben S. 128).

g. Ebend. 277 flg. 1273 flg.

h. Ebend. 309, 1282 flg.

Verwaltungszweige werden indessen gewöhnlich nach gewissen festen Normen verfügt, und die gegenwärtigen Befugnisse der Treasury sind abgesehen von der Ernennung der commissioners und anderer höherer Beamten bei den Finanzbehörden in Wirklichkeit sehr gering.[i] Ueberdies ist seit der Einführung des Princips der Konkurrenzprüfungen für Anstellungen im Civildienst und der allmäligen Ausdehnung dieses Systems auf die verschiedenen Staatsbehörden das direkte Anstellungsrecht der Minister wesentlich beschränkt worden.[j]

Konkurrenzprüfungen.

Der Schatzkanzler.

Der Schatzkanzler ist das zweite Mitglied des Finanzkollegiums (Treasury Board) und zwar dasjenige, welches dem Parlament für die gesammte Thätigkeit der Treasury verantwortlich ist.[k] Er übt gegenwärtig thatsächlich alle Befugnisse, welche ehedem dem Treasury Board zustanden. Unbeschadet der Rechtssphäre der Ober-Rechnungskammer hat er die vollständige Kontrolle und Verwaltung aller die Vereinnahmung und Verausgabung der öffentlichen Gelder — aus welcher Quelle sie auch fließen mögen, selbst der Privateinkünfte des Souverains — betreffenden Angelegenheiten und die Aufsicht über alles Staats- und Kroneigenthum. In Vollziehung dieser Pflichten hat er Regulative für den Geschäftsbetrieb sämmtlicher Finanzbehörden des Landes zu erlassen, das Ausgabenwesen zu überwachen und die Gehalte und Geldbedürfnisse nicht allein dieser, sondern auch aller übrigen Behörden, bei welchen eine Verwendung von Staatsmitteln erfolgt, festzustellen. Es gehört ferner zu seinem Berufe, innerhalb der gesetzlichen Grenzen über Streitfragen zwischen dem Souverain und den Unterthanen, die ihre Quelle in der Vereinnahmung und Verausgabung der Staatsgelder u. s. w. haben, zu entscheiden.[l]

Seine Kontrolle über die Verwendung der Staatsmittel.

Die jährlichen Voranschläge der zur Bestreitung der Ausgaben in jedem Zweige der Staatsverwaltung erforderlichen Summen werden zwar dem Parlament vom Kabinet in seiner Gesammtheit vorgelegt, aber unter specieller Verantwortlichkeit des Schatzkanzlers aufgestellt, der sich davon überzeugen muß, daß sie nicht nur mit Sparsamkeit, sondern auch unter gehöriger Berücksichtigung der Bedürfnisse der Staatsverwaltung, sowie der gesammten finanziellen Interessen des Landes entworfen worden sind. Allerdings muß den an der Spitze des Kriegsdepartements und der Admiralität stehenden Ministern, die von den

---

i. Rep. on Off. Sal. 1850. Evid. 308 flg.

j. Vgl. Bd. I. S. 333.

k. Rep. on Off. Sal. 1850. Evid. 34. Rep. on Misc. Expend. Com. Papers, 1847—8, XVIII. 419.

l. Thomas, Excheq. of England, 102.

desfallsigen Bedürfnissen speciell unterrichtet sind, rücksichtlich des zur Landesvertheidigung im Frieden oder im Kriege erforderlichen Kostenaufwands eine entscheidende Stimme zustehen.[m] Nichtsdestoweniger ist es die Pflicht des Schatzkanzlers, sich bei den Konferenzen mit seinen Kollegen im Kabinet allen Ausgaben, die er vom finanziellen Standpunkte aus für ungerechtfertigt erachtet, zu widersetzen, da er sich sagen muß, daß seine officielle Verantwortlichkeit für die vom Parlament geforderten Geldmittel weit größer ist, als die irgend eines anderen Ministers, außer etwa des Chefs der Staatsregierung und des betreffenden Ressortministers. Denn es ist seine specielle Aufgabe, dem Hause und dem Lande in allen finanziellen Angelegenheiten, einschließlich der laufenden und der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben, sowie ihres Verhältnisses zu einander, Rath zu ertheilen.[n]

Es ist ferner seine Pflicht, das sogenannte Budget, d. h. den Jahresbericht über die veranschlagten Geldbedürfnisse der Regierung, die Mittel, mit welchen dieselben bestritten werden sollen, und namentlich die aufzuerlegenden oder zu erlassenden Steuern abzufassen und dem Hause der Gemeinen zu Erwägung zu unterbreiten. Beabsichtigt er mit der Aufstellung des Budgets zu beginnen, so beschafft er sich von den permanenten Chefs der Einnahmeverwaltungen die von denselben unter der Voraussetzung, daß die bestehenden Steuern unverändert bleiben werden, entworfenen Voranschläge der Staatseinnahmen für das folgende Jahr. Entscheidet er sich demnächst für eine Veränderung in den Steuern, so erfordert er einen Bericht über den muthmaßlichen Erfolg derselben. Beabsichtigt er die Ausgabe neuer Schatzanweisungen oder sonstige Operationen auf dem Geldmarkte, so zieht er die Hauptbeamten der Staatsschuldenkommission und der Treasury zu Rathe. Häufig haben Finanzminister diesen gewiegten Rathgebern ihren Dank für den bei solchen Gelegenheiten gewährten schätzbaren Rath ausgesprochen.[o] Das Budget.

Seit dem Jahre 1661 ist das Amt des Schatzkanzlers mit dem des Under Treasurer, dem eigentlichen Finanzamte, vermöge dessen er die meisten der ehedem vom Lord High Treasurer versehenen Funktionen versieht, verschmolzen. Beide Aemter werden indessen noch immer durch besondere Patente verliehen.

Vormals war der Schatzkanzler ein hervorragendes Mitglied sowohl des Court of Exchequer (Finanzgerichtshofs) als auch des Receipt of Seine richterlichen Funktionen.

---

m. Vgl. Bd. I. S. 481, N. 483—8.

n. Gladstone, Hans. Deb. CLXVI. 1388—95.

o. Vgl. oben S. 147. Bagehot, Fortnightly Review, VI. 536.

Exchequer; mit dem ersteren steht er jedoch gegenwärtig nur noch in sehr losem Zusammenhange und in den heutigen Organismus des letzteren ist er überhaupt nicht einbegriffen. Noch 1735 versah Sir Robert Walpole als Schatzkanzler im Finanzgerichtshof richterliche Funktionen und gab in einem Falle, wo unter den barons Stimmengleichheit bestand, den Ausschlag.[p] Heutzutage nimmt der Schatzkanzler seinen Sitz unter den barons nur noch bei der jährlichen Ernennung der Sheriffs ein, wo er den Vorsitz über die bei dieser Ceremonie versammelten Richter führt.[q] Er präsidirt auch in Abwesenheit des Lordkanzlers der „Münzprobe,“ die etwa alle 6 Jahre einmal abgehalten wird, um Gewicht und Gehalt des von der Münze geprägten Gold- und Silbergeldes festzustellen. Es ist dann seine Aufgabe, die Prüfungsjury mit Anweisung zu versehen.[r] Durch eine Akte vom Jahre 1866 ist die Aufbewahrung der Normalstücke für Gold- und Silbermünzen, sämmtlicher Bücher, Urkunden und dazu gehörigen Geräthschaften — die früher im Exchequer-Büreau deponirt worden waren — den Commissioners of the Treasury übertragen, die sie an einem von ihnen zu bestimmenden Orte zu deponiren haben.[s] Sie sind der Obhut eines Custos der Normal-Maße und Gewichte (warden of standards), eines der assistirenden Sekretaire des Handelsamts, überwiesen worden.[t]

Dienstsiegel. Wird das Schatzkanzleramt erledigt, so werden die Siegel desselben nach altem Herkommen dem zeitigen Präsidenten (Chief Justice) der King's Bench überliefert, der gewisse zum Ressort des Finanzgerichtshofs gehörige formelle Geschäfte verrichtet, bis ein neuer Kanzler ernannt ist,[u] worauf die gedachten Pflichten vom „Siegler (sealer) und Unterstaatssekretair des Kanzlers,“ einem vom jeweiligen Schatzkanzler ernannten Beamten, versehen werden.[v] Der sealer hat 2 Siegel im Gebrauch, das große Siegel des Finanzgerichtshofs und ein kleines, welches die Anfangsbuchstaben C. E. (Chancellor of the Exchequer) enthält.[w]

---

p. Cox, Inst. 695.

q. Thomas, Eng. Excheq. 102.

r. Mr. Chisholm's Rep. Com. Papers, 1866, XL. 61.

s. Act. 29 & 30 Vict. c. 82, sec. 13.

t. Vgl. unten, Abschn. „Das Handelsamt“.

u. Eine solche provisorische Einrichtung dauert selten länger, als ein Paar Tage; 1757 blieb jedoch Lord Mansfield 3 Monate lang nomineller Finanzminister, und man begann schon Betrachtungen darüber anzustellen, wie er als Peer es anfangen würde, den Budgetbericht zu erstatten. (Campbell, Chief Justices, II. 448.) 1834 verwaltete der Lord Chief Justice Denman das Amt 8 Tage lang.

v. Thomas, Eng. Excheq. 102.

w. Ebend. 103.

Die Stellungen bei der Staatsschuldenkommission werden vom Schatzkanzler vergeben, und als hervorragendes Mitglied des Finanzkollegiums hat er jedenfalls großen Einfluß auf die Besetzung der davon ressortirenden Aemter. Er verleiht auch das nominelle Amt des steward of the Chiltern Hundreds[x] und andere ähnliche Aemter, deren Zuwendung den Zweck hat, einen Sitz im Hause der Gemeinen zu erledigen. Sein Gehalt beträgt jährlich 5000 £ nebst einer Dienstwohnung.[y] Anstellungsrecht.

Das Finanzkollegium (Treasury Board).

Die Treasury gilt heutzutage als die wichtigste Abtheilung der Staatsregierung. Sie hat die vollständige Kontrolle und Verwaltung der Staats-Einnahmen und Ausgaben und übt ein Oberaufsichtsrecht über sämmtliche Finanz- und Rechnungsbeamten des Königreichs und rücksichtlich der Einnahmen und Ausgaben über jede Staatsbehörde.[z] Das Finanzkollegium.

Nach dem Wortlaute des den Lords Commissioners ertheilten Patents werden die Geschäfte der Treasury von einem Kollegium von 5 gleichberechtigten Mitgliedern versehen, von denen je 2 oder mehrere die Befugnisse des ganzen Kollegiums ausüben können.[a] Ursprünglich, wo diese Geschäfte weit unbedeutender waren, als jetzt, wurden sie in der That vom Kollegium verrichtet, in Gegenwart des Souverains, welcher einen noch jetzt am Ende des Sitzungssaals befindlichen Sessel einnahm. Der erste Lord, der Schatzkanzler und die junior lords (damals 4 an der Zahl) pflegten am Tische zu sitzen; die Sekretaire erschienen mit ihren Schriften, die sie verlasen, und der Souverain und die Lords gaben ihre Meinung darüber ab, während die Sekretaire sich Aufzeichnungen über die Verhandlungen machten, welche hernach in die Form von Dekreten gebracht und in der nächsten Sitzung verlesen wurden. Als die Geschäfte während des siebenjährigen, Amerikanischen und namentlich des Französischen Krieges zunahmen, konnten sie nicht länger in dieser Weise erledigt werden und wurden nunmehr nach dem Princip der Einzelverantwortlichkeit abgemacht. An dem Verlesen der Schriftstücke in den Sitzungen hielt man indessen fest, um Ordnung zu erhalten und den Vorschriften gewisser Parlamentsakte und der Re-

---

x. Vgl. oben S. 238.

y. Murray's Handbook, 127, 131; Thomas, Hist. Pub. Dep. 12—16.

z. Act. 56 Geo. III. c. 98. Vgl. Bd. I. S. 479.

a. Vgl. das dem Bericht des Committee on the Board of Admiralty von 1861, p. 657 angehängte Patent. (Com. Papers, 1861, vol. V.)

gierungspraxis nachzukommen, die sämmtlich diese Art des Geschäftsbetriebs der Treasury im Auge hatten. Allmälig sah man jedoch von der kollegialischen Behandlung immer mehr ab und die Geschäfte wurden von den jüngeren Mitgliedern, den Sekretairen und den permanenten Beamten versehen, die sämmtlich für deren gehörige Verrichtung dem Schatzkanzler und dem ersten Schatzlord persönlich verantwortlich sind. Nachdem der Souverain den Besuch der Sitzungen eingestellt hatte, führte eine Zeit lang der erste Lord oder der Schatzkanzler den Vorsitz.[b] Dann kamen diese Beamten Jahre lang nur noch bei außerordentlichen Gelegenheiten, z. B. um eine Anleihe aufzunehmen, mit dem Kollegium in Berührung, dessen regelmäßige Sitzungen nur von den junior lords und den Sekretairen besucht wurden.[c] Die Art und Weise, wie inzwischen die Geschäfte der Treasury versehen wurden, ist in dem Berichte des Committee on Miscellaneous Expenditure, 1847—8, Commons' Papers, vol. XVIII pp. 144, 423 flg. geschildert. Seit etwa 20 Jahren aber hat das Treasury Board in Wahrheit zu existiren aufgehört. Man fand, daß seine regelmäßigen Sitzungen eine Menge Zeit unnütz absorbirten. Es besteht deshalb zwar noch in der Theorie, versammelt sich aber niemals, und seine Funktionen werden gegenwärtig vom Sekretair oder von den permanenten Beamten unter der allgemeinen Direktion des Schatzkanzlers — der in wichtigen Finanzfragen die höchste Autorität des Kollegiums ist — und in einzelnen Fällen auch unter der Direktion anderer Mitglieder des Kollegiums, denen gewisse Geschäftszweige übertragen worden sind, versehen. Dadurch ist natürlich die Stellung der junior lords der Treasury wesentlich alterirt worden. Sie sind thatsächlich beseitigt und haben außer einigen Routinegeschäften, wie der förmlichen Unterzeichnung der auf Grund von Parlamentsakten erlassenen Finanzdekrete, keine ordentlichen Amtspflichten zu erfüllen.[d]

Geschäfte der Treasury.

Gegenwärtig ist der Organismus der Treasury folgender: Der erste Lord befaßt sich nicht selbst mit speciellen Finanzfragen, sondern überläßt deren Lösung dem Schatzkanzler, welcher der wirkliche und effektive Chef des Finanzdepartements ist.[e] Die Rechte und Funktionen

---

b. Rep. on Misc. Expend. Com. Papers, 1847—8, XVIII. 148; ebend. 1860, Evid. 1370 flg.

c. Rep. on Board of Admiralty, 1861, pp. 174, 316, 382.

d. Rep. of Com. on Misc. Exp. 1860, Evid. 1370—6. Rep. of Com. on Pub. Accounts, 1862, Evid. 774 flg. 1450 flg. 1766. Rep. Com. on Educ. 1865, Evid. 611, 773, 774.

e. Rep. of Com. on Army before Sebastopol, 1854—5, IX. pt. 3, p. 302. Rep. of Com. on Pub. Accounts, 1862. Evid. 783.

der einzelnen Mitglieder, die, wenn auch nominell von gleichem Range, doch sehr verschiedenartig abgestufte Befugnisse üben, sind durch Herkommen festgestellt worden. Es ist das zum Theil dadurch angezeigt, daß, während die dem ersten Lord und dem Schatzkanzler zugebilligten Gehalte je 5000 £ jährlich betragen, jeder der junior lords nur 1000 £ erhält.[f] Sämmtliche Geschäfte der Treasury werden jetzt von den einzelnen Beamten versehen, welchen sie der Schatzkanzler überweis't. Wie bedenklich das auch in der Theorie erscheinen mag, in der Praxis bewährt es sich vortrefflich. Der Hauptvorzug besteht darin, daß mit dem Namen und der Autorität eines — aus hohen Staatsbeamten bestehenden — Kollegiums die Einheit und Energie der Verwaltung durch einen einzelnen, im Finanzfache hervorragenden Beamten verbunden ist, und zwar ohne die Vorstellungen, welche die öffentliche Meinung mit dem formellen Organismus der Behörde verknüpft, oder ihre herkömmliche Stellung in unserem politischen Systeme zu stören.[g]

Die Geschäfte der Treasury werden heutzutage nicht, wie ehedem, detaillirt vor das Kollegium gebracht, sondern von den exekutiven Beamten des Departements verrichtet. Zunächst werden die Schriftstücke den betreffenden Abtheilungen zugetheilt, sodann dem assistirenden Sekretair vorgelegt und von diesem geprüft. Hat er sich von der Korrektheit der darin enthaltenen Vorschläge überzeugt, so läßt er sie dem finanziellen Sekretair zur Beurtheilung zugehen. Ist dieser Beamte über die zu treffende Entscheidung in Zweifel, so konsultirt er den Schatzkanzler, manchmal auch wohl die übrigen Mitglieder des Kollegiums. Alle wichtigen und zweifelhaften Fragen müssen natürlich dem Schatzkanzler vorgetragen werden.[h] Nichtsdestoweniger ist dessen Stellung zur Treasury eine ganz andere, als die eines Staatssekretairs zu seinem Departement. Er vermag nicht denselben direkten persönlichen Einfluß zu üben, weil ein großer Theil der laufenden Geschäfte gar nicht zu seiner Kenntniß gelangt, und muß sich in Detailfragen vielfach auf seine officiellen Rathgeber verlassen, welche die Präcedentien kennen, die Traditionen des Departements bewahren und ihm bei den zu ergreifenden Maßregeln den wesentlichsten Beistand zu leisten vermögen.[i]

Die Geschäfte der Treasury sind von der mannigfaltigsten Art. Die Schatzlords haben „des Königs Vortheil (d. h. die gesammten

---

f. Rep. on Board of Admir. 1861, p. 382. Murray's Handbook, 131.

g. Rep. on Misc. Exp. 1847—8, XVIII. 144 flg. 423 flg.

h. Rep. Com. Pub. Accounts, 1862. Evid. 1766, 1767.

i. Ebend., Gladstone, 1640.

finanziellen Interessen der Nation) wahrzunehmen und zu fördern." Sie müssen eine wirksame Kontrolle über die gesammten Einnahmen und Ausgaben des Staats zu üben und eine je nach den Umständen mehr oder minder strenge Oberaufsicht über die Finanzen der zahlreichen Kolonien und Dependentien der Krone zu unterhalten vermögen, um in der Lage zu sein, dem Parlament, dem Lande und der Regierung jede erforderliche Auskunft zu ertheilen. Bei diesen Funktionen leisten ihnen die Einnahmeverwaltungen, das Handels-, Bau- und Postamt, wesentlichen Beistand, so daß dieselben in der That als Departements der Treasury betrachtet werden können. Es ist ein wichtiger Theil der Geschäfte dieser Behörde, auf das große mit der Erhebung und Verausgabung der Staatseinkünfte betraute Beamtenpersonal und in Finanzsachen auf alle übrigen Staatsdepartements einen kontrollirenden und revidirenden Einfluß zu üben. In Wirklichkeit geht die Oberaufsichtskontrolle der Treasury nach weiter, denn es können keinerlei neue Verwaltungseinrichtungen, bei welchen es sich um eine Aenderung in den Beziehungen zwischen zwei oder mehreren Staatsbehörden handelt, ohne Genehmigung der Schatzlords eingeleitet oder ausgeführt werden. Alle Vorschläge auf Verschmelzung zweier oder mehrerer Aemter oder auf Aenderung der einem bestehenden Departement obliegenden Pflichten müssen entweder von der Treasury ausgehen oder durch ein Dekret derselben genehmigt werden.[k] Diese der Treasury über die anderen Departements zustehende Kontrolle ist eine altherkömmliche uud bezweckt, ein in höchster Instanz entscheidendes und verantwortliches Organ in

---

j. Vgl. Bd. I. S. 479.

k. Com. Papers, 1854, XXVII. 99, 347. Append. to Rep. of Com. on Milit. Organisation, 1860, pp. 469, 592—607. Vgl. auch eine Schrift on the Treasury Board etc. im British Almanack for 1847, pp. 36-38. Verlangt ein Staatssekretair oder ein anderer Departementschef mehr Arbeitskräfte in seinem Ressort, so setzt er sich mit der Treasury in Verbindung, macht Vorschläge wegen der zu verwendenden Persönlichkeiten und der denselben zu gewährenden Gehalte, und ersucht die Treasury um ihre Zustimmung. Erachtet die Treasury die Einrichtung für bedenklich oder die Gehalte für zu hoch, so schlägt sie die ihr zweckmäßig erscheinenden Modifikationen vor. Nachdem über diese Präliminarien Einverständniß erzielt worden ist, unterbreitet der Staatssekretair oder sonstige Vorsitzende, falls eine neue Beamtenstellung geschaffen oder eine bestehende reorganisirt werden soll, Ihrer Majestät eine dieselbe genehmigende Order. Diese Order gelangt, mit der Unterschrift des Souverains und vom Schatzkanzler kontrasignirt, an ihn zurück. Auf diese Weise wird der Treasury sowohl bei der Inangriffnahme als auch bei der Vollendung der neuen Einrichtungen eine Kontrolle gesichert. Rep. Com. Pub. Accounts, 1868, p. 45. Vgl. den Schriftwechsel über die Begründung einer neuen Kontrollbehörde im Kriegsdepartement. Com. Papers, 1867-8, No. 373, 373-I.

Bezug auf die Geldbedürfnisse der Staatsverwaltung herzustellen. Es ist zu wünschen, daß diese Kontrolle beständig geübt und selbst soweit ausgedehnt werde, daß kein anderes Departement, ohne durch ein Finanzdekret dazu ermächtigt zu sein, auch nur vorübergehend die Arbeitskräfte einer Behörde zu vermehren, die Gehalte zu erhöhen, einzelnen Personen Gratifikationen oder sonstige Emolumente zu gewähren oder Geschenke aus Staatsmitteln zu machen im Stande ist; so daß das Parlament die Treasury für alle Ausgaben in jedem Departement verantwortlich machen kann.[l] Die Treasury pflegt deshalb etwaige mit anderen Departements über solche Gegenstände gepflogene Korrespondenzen dem Jahresetat anzuhängen, sobald es ihr erforderlich erscheint, dieselben dem Parlament zur Erwägung zu unterbreiten. Es giebt auch „keinen wichtigeren Finanzgrundsatz, als die Unterhaltung einer wirksamen Kontrolle über das Ausgabewesen der Behörden, wie sie nur durch eine Centralbehörde gleich der Treasury geübt werden kann.“[m]

Die Treasury ist im wahren Sinne des Wortes eine Oberaufsichts- und Kontrollbehörde und hat keine eigentlichen Verwaltungsfunktionen. Die beiden Wirkungskreise sind getrennt und unvereinbar.[n] Die ordentlichen Funktionen der Treasury bestehen in der unter der Direktion ihrer politischen Chefs erfolgenden Abfassung der auf die Staats-Einnahmen und Ausgaben und die Finanzverhältnisse anderer Departements bezüglichen Voranschläge, Berichte und Zusammenstellungen.[o] Sie bildet auch die Beschwerdeinstanz für die Entscheidungen der ihr untergeordneten Departements, soweit sie die Erhebung der Staatseinkünfte betreffen, und hat über den Erlaß oder die Rückerstattung von fiskalischen Strafen und Konfiskaten zu befinden. Es ist das eine richterliche Thätigkeit und dienen dabei Präcedenzfälle, mit welchen die permanenten Beamten besser vertraut sind, als die Lords, zur Richtschnur.[p]

Mit der Zunahme der Staatsgeschäfte im Allgemeinen und in Folge der immer dringenderen Verpflichtung der Treasury, eine strenge Kontrolle über das Ausgabewesen aller übrigen Departements zu üben, haben auch ihre Geschäfte zugenommen. Jede Art von Geldfrage, in

l. Rep. on Pub. Income and Expend. 1828, pp. 5, 6. Rep. Board of Admir. 1861, pp. 172, 213. Rep. Com. Pub. Accounts, 1862, Min. of Evid. 841, 1172. Hans. Deb. CLXXXII. 848, 890. First. Rep. Com. Pub. Accounts, 1867, p. 12.

m. Com. Papers, 1854, XXVII. 341.

n. Vgl. Lord H. Lennox's und Gladstone's Reden, Hans. Deb. CLXV. 1751, 1787. Aus diesem Grunde wurde die ehedem der Treasury zustehende Militair-intendantur-Verwaltung 1856 dem Kriegssekretair übertragen. Vgl. unten.

o. Com. Papers, 1856, XIV. 562.

p. Murray's Handbook, 128.

irgend einem Zweige der Staatsverwaltung, im Mutterlande oder in den Kolonien, gelangt nothwendig an die Treasury zur Prüfung; keine Ausgabe kann zu irgend einem Zwecke über den von der Treasury genehmigten Betrag hinaus geleistet werden.[q] In der Praxis unterliegt indessen dieser Grundsatz rücksichlich gewisser Behörden einigen Einschränkungen. Seit der Ernennung eines Vicepräsidenten des Unterrichtscommittee übt die Treasury über die Ausgaben, welche ihr von diesem Beamten zur Förderung des Unterrichtswesens im ganzen Königreiche vorgeschlagen werden, keinerlei direkte Kontrolle mehr. Was ferner den Armee- und Flottenetat betrifft, so wird ihr derselbe zwar regelmäßig unterbreitet und sie ist berechtigt, den vorgeschlagenen Kostenaufwand im Einzelnen zu bemängeln; handelt es sich aber um größere Unternehmungen, die von den Militair- und Marinebehörden für nothwendig erachtet worden sind (namentlich in Kriegszeiten), so kann sie keinen wirksamen Einspruch erheben. Sollten die Lords indessen annehmen, daß eine von einem Departement beantragte Ausgabe unverhältnißmäßig hoch sei, so können sie die Sache vor den Schatzkanzler und erforderlichen Falls, wenn die Frage wichtig ist, durch diesen vor das Kabinet bringen, um auf diese Weise eine Entscheidung der gesammten Staatsregierung über den Gegenstand zu erwirken.[r]

Aufstellung des Etats. Da alle Departements in Finanzsachen der Treasury untergeordnet sind, so muß es der letzteren auf jede Weise erleichtert werden, die Voranschläge der vom Parlament zu bewilligenden Ausgaben für jeden Verwaltungszweig sorgfältig aufzustellen. Das dabei beobachtete Verfahren ist folgendes: Im Herbst eines jeden Jahres wird vom finanziellen Sekretair der Treasury an jedes Regierungsdepartement einschließlich der Marine- und Militairbehörden ein Cirkular gerichtet mit dem Ersuchen, bis zu einem bestimmten Datum einen Voranschlag der von dem betreffenden Departement für die Bedürfnisse des laufenden Jahres beanspruchten Summen zur Information der Treasury aufzustellen. Die Voranschläge werden so zeitig erfordert, damit sowohl die Ausgaben, als auch die Deckungsmittel reiflich erwogen werden können. Die Aufstellung derselben erfolgt in jedem Departement unter der Autorität des politischen Chef, welcher über die darin aufzunehmenden Posten entscheidet, und in Gemäßheit der einem jeden Departement von einem Staatssekretair ertheilten Anweisung, die Ausgaben so niedrig zu

---

q. Rep. on Off. Sal. 1850, Evid. 33, 34, 40. Oben Bd. I. S. 480—90.

r. Rep. on Misc. Expend. 1860, pp. 21, 22, in Com. Pap. 1860, IX. 473.

bemessen, als die Bedürfnisse des Dienstes es irgend gestatten. Um in dieser wichtigen Angelegenheit wo möglich eine Verständigung herbeizuführen, pflegt der Schatzkanzler mindestens einen Monat, bevor die Voranschläge der Treasury förmlich unterbreitet werden, mit den übrigen Verwaltungschefs eine Besprechung Behufs Feststellung der Hauptausgabeposten abzuhalten. Sodann werden sie der Treasury übersandt, um von dieser in die zur Mittheilung an das Parlament geeignete Form gebracht zu werden.[s] Häufig wird indessen die Aufstellung dieser Departementsetats bei den betreffenden Behörden dergestalt verzögert, daß es der Treasury unmöglich ist, ihnen die erforderliche Rücksicht angedeihen lassen; und oft sind im Etat der Civilverwaltung die Beträge für gewisse Aufgaben, selbst nach einer Berathung zwischen dem finanziellen Sekretair und den Büreauchefs der betheiligten Behörden nur annäherend veranschlagt. In allen gewöhnlichen Fällen hat der Schatzkanzler über Streitfragen, die in der Aufstellung des Etats ihre Quelle haben, zu entscheiden. Ist aber die Frage von großer nationaler Bedeutung und die Anforderungen für einen speciellen Zweck sind größer, als die Staatsfinanzen nach der Meinung des Schatzkanzlers erlauben, so ist gegen seine Entscheidnng eine Berufung an den ersten Schatzlord und an das Kabinet zulässig.

Vom ersten Admiralitätslord ist geltend gemacht worden, daß die Chefs der großen Departements, deren Ausgabeetat dadurch, daß von Staatssekretairen gewisse Maßregeln zum Zwecke der Durchführung der Regierungspolitik angeordnet werden, eine Aenderung erleiden können, sich unter einander verständigen und nicht genöthigt sein müßten, sich über Gegenstände von so hoher Wichtigkeit mit der Treasury in Verbindung zu setzen. Allerdings sind die Fragen, um welche es sich bei der Feststellung des Armee- und Flottenetats handelte, seit dem Beginn des Russischen Krieges zu bedeutsam und wichtig gewesen, um einerseits durch die rein büreaukratischen und formellen Ermittelungen der Treasury, andererseits durch persönliche Besprechungen zwischen dem ersten Admiralitätslord oder Kriegsminister und dem Schatzkanzler erledigt zu werden. Sie waren derartig, daß sie nur durch das Kabinet unter Assistenz des Schatzkanzlers als Kabinetsminister gelös't werden konnten. Es findet deshalb zwischen dem Schatzkanzler und den Chefs dieser großen Departements über die Hauptfragen, welche sich bei der Aufstellung der Voranschläge ergeben, zeitig eine Besprechung statt,

---

s. Rep. Com. Pub. Accounts, 1862. Evid. 1342—5; ebend. 1865. Evid. 609—16, 2083 flg.

damit diese Fragen für die Berathung im Kabinet formulirt werden können. Das macht die demnächstige Prüfung des Etats durch die Treasury im Grunde zu einer bloßen Formalität, die sich auf geringfügige Einzelheiten beschränkt. Der Schatzkanzler wird überdies von der Erwägung ausgehen, daß sich seine Verantwortlichkeit vorzugsweise auf die Hauptposten bezieht, und sich in unbedeutenden Dingen, sowie in allen rein formellen Fragen auf das Geschick und die Erfahrung seiner Beamten verlassen und wenigstens deren besondere Anregung abwarten.[t]

Ist schließlich über die Civil Service Estimates eine Vereinbarung erzielt, so werden dieselben nach Verwaltungsobjekten in 6 Klassen getheilt und einer siebenten Klasse für vermischte Ausgaben zu vorübergehenden, speciellen und unvorhergesehenen Zwecken. Der Gesammtetat muß dem Parlament gleich zu Anfange der Session mitgetheilt werden. Sämmtlichen gedruckten Etats werden ausführliche Erläuterungen angehängt, um den Mitgliedern ihr Verständniß zu ermöglichen und mündliche Erläuterungen im Geldbewilligungs-Ausschusse entbehrlich zu machen.[u]

Die Ansichten, welche das Haus der Gemeinen rücksichtlich aller Einzelheiten der Staatsverwaltung hegt, werden, namentlich wo es sich um das Ausgabewesen handelt, von der Treasury mit immer größerer Rücksicht und Achtung behandelt, und es ist die Pflicht dieser Behörde, die Staatsausgaben demgemäß zu revidiren.[v] Es ist jedoch zu bedauern, daß das Haus der Gemeinen in neuerer Zeit die Neigung an den Tag gelegt hat, weit mehr als früher in die inneren Einrichtungen der Behörden einzugreifen, indem es über minutiöse Dinge Auskunft verlangt und sich über reine Verwaltungsangelegenheiten äußert. Es ist das ein großer Uebelstand, der schwer abzustellen ist.[w]

Die ordentlichen Funktionen der Treasury bei der Verfügung über die vom Parlament für die Staatsverwaltung bewilligten Geldmittel

---

t. Rep. Com. Pub. Accounts, 1862. Evid. 1487, 1543 (Gladstone) flg. In der Einrichtung der Armee- und Flottenetats sind neuerdings erhebliche Verbesserungen bewirkt worden. Es ist jedoch unmöglich, diese Etats so aufzustellen, daß sie den demnächstigen Ausgaben ganz genau entsprechen; so manche unvorhergesehene Umstände zerstören die Berechnungen, auf welche sie gegründet sind. Niemals ist indessen ein Posten von vornherein darauf berechnet, das wirkliche Bedürfniß zu überschreiten oder fremdartigen Zwecken zu dienen. Rep. Com. Pub. Accounts, 1864. Evid. pp. 2, 3, 24 und Append. N. 4, p. 73.

u. Vgl. Bd. I. S. 408, 415. Rep. Com. Misc. Exp. 1860, pp. 27—33. Evid. 932, 985.

v. Ebend. pp. 6, 7.

w. Rep. Board of Admiralty, 1861. Evid. 2612, 2905.

und die verfassungsmäßige Stellung, welche sie bei der Kontrolle der Staatsausgaben einnimmt, sind in einem früheren Kapitel ausführlich erörtert worden.[x]

Muß vom Parlament zu irgend einem Zwecke — zur Fortführung eines Krieges u. dgl. — eine Kreditbewilligung erwirkt werden, so ist die Treasury für die Feststellung des zu erfordernden Betrages, für die Vertheilung der bewilligten Summe unter die betreffenden Departements und für die Entscheidung über deren Ansprüche auf einen angemessenen Theil derselben verantwortlich.[y] Kreditbewilligungen.

Auch mit der Verleihung aller von königlichen Büreau- oder Civilbeamten auf Grund der Vorschriften der Superannuation Acts nachgesuchten Pensionen, Vergütungen und Altersversorgungen sind die Schatzlords betraut. Ehedem bildeten zwei der junior lords das sogenannte Superannuation Committee und hatten jedes Gesuch um eine Pension oder Altersversorgung zu erwägen und dem Kollegium darüber zu berichten. Gegenwärtig liegt diese Verpflichtung wahrscheinlich einem der permanenten Beamten der Treasury ob. Das Superannuation Committee ist indessen von Zeit zu Zeit durch Finanzdekrete anerkannt worden und seine Entscheidungen werden mit den Entscheidungsgründen regelmäßig registrirt.[z] Das Gesetz bestimmt, bis zu welchem Betrage und unter welchen Bedingungen eine Pension bewilligt werden kann, jedoch mit dem Vorbehalt, daß niemals ein unbedingtes Recht gewährt werden soll: daher die Wichtigkeit der Verhandlungen dieses Committee. Pensionen.

Den junior lords sind zu verschiedenen Zeiten specielle Pflichten angewiesen worden, zuweilen in Gemäßheit der Bestimmungen eines Dekrets, welches einzelnen Mitgliedern des Kollegiums bestimmte Pflichten übertrug, zuweilen in Folge wechselseitigen Uebereinkommens zwischen den Lords und den Sekretairen.[a] Mit der Führung der Untersuchungen gegen Personen, welche wegen Vergehen gegen die Finanzgesetze verhaftet sind, ist ein Committee der Treasury betraut, über dessen Verhandlungen ein Protokoll geführt wird. Sowohl dieses als auch das Superannuation Committee erfordert stete Aufmerksamkeit, damit eine fortlaufende Sammlung von Präcedenzfällen erhalten werde.[b] Ressortmäßige Pflichten der Junior Lords.

---

x. Bd. I. S. 460 flg.

y. Rep. Com. Pub. Accounts, 1862. Evid. 2292. Der Schatzkanzler, Hans. Deb. CLXIV. 1491.

z. Com. Papers, 1847—8, XVIII. pt. 1, p. 142, 165. Ueber die Grundsätze, von welchen sich das Superannuation Committee bei seinen Entscheidungen leiten läßt, vgl. ebend. 165.

a. Vgl. die ebend. pp. 166, 167, 426 citirten Fälle.

b. Ebend. 166.

Bis zum Jahre 1848 betrug die Zahl der junior lords der Treasury 4, in diesem Jahre empfahl jedoch ein Ausschuß des Hauses der Gemeinen, sie auf 3 zu reduciren und zu einer zweckentsprechenderen Thätigkeit durch Ueberwachung der Oekonomie in jedem Zweige der Staatsverwaltung anzuhalten. Die Reduktion erfolgte demgemäß,[c] der letztere Theil des Vorschlags hat aber bisher keine genügende Beachtung gefunden. Canning pflegte zu sagen, die Aufgaben der junior lords beständen lediglich darin, „das Haus zu füllen, das Haus beisammenzuhalten und den Ministern Bravo zuzurufen".[d] Es gehört allerdings mit zu ihren Aufgaben, „im Hause zu erscheinen und dasselbe zu füllen," und es ist zwischen sämmtlichen Mitgliedern der Regierung das Abkommen getroffen, daß einige von ihnen während der Session stets im Hause anwesend sein müssen;[e] aber auch in ihrem eigenen Departement haben die junior lords sicherlich vollauf Beschäftigung, wenn sie sich nur damit befassen wollen. Man hat ihnen indessen vorgeworfen, daß sie im Ganzen einer Thätigkeit den Vorzug geben, durch welche sie sich im Hause der Gemeinen bemerklich machen.[f] Sir Charles Wood sah sich zu der Erklärung veranlaßt, daß, wenn man die wichtigen Pflichten in Anschlag bringe, die — bei der immer mehr überhand nehmenden Einmischung des Hauses der Gemeinen in Einzelheiten, und der Nothwendigkeit, daß unausgesetzt einige mit jeder Art von parlamentarischen Geschäften vertraute Regierungsmitglieder darüber wachten, daß die Geschäfte den vom Hause gehegten Ansichten gemäß verrichtet würden — diesen Beamten von selbst zufielen, die Herabsetzung ihrer Zahl von 4 auf 3 ein sehr zweifelhafter Gewinn sei.[g] Das geschah jedoch im Jahre 1850. Zehn Jahre später erklärte ein Exminister öffentlich, die junior lords der Treasury hätten keinerlei ressortmäßige Pflichten.[h]

Die junior lords im Parlament.

Sämmtliche junior lords gehören meist, wenn auch nicht immer, dem Parlament an, wo sich ihre Anwesenheit als äußerst zuträglich

c. Com. Papers, 1847—8, XVIII. pt. 1, p. 15; Treasury Min. Aug. 15, 1848; Act. 12 & 13 Vict. c. 89.

d. Rep. Board of Admir. 1861, p. 132. Jetzt nimmt man jedoch an, daß für das „Füllen des Hauses" der Schatzsekretair verantwortlich sei, der autorisirt ist, so oft er die Anwesenheit von Regierungsmitgliedern für erforderlich erachtet, zu ihnen zu schicken und sie zu ersuchen, ihre Büreau's zu verlassen und sich in das Haus zu begeben. Hans. Deb. CLXXXIII. 1314.

e. Rep. Off. Sal. 1850. Evid. 52, 53.

f. Rep. on Misc. Exp. 1847—8, p. 423.

g. Rep. Off. Sal. 1850. Evid. 46, 48.

h. Lord Llanover, Rep. Com. Misc. Exp. 1860. Evid. 1370 flg.

erwiesen hat. Es ist aber sehr schwierig, Personen zu finden, die sich um einer so gering besoldeten und so einflußlosen Stellung willen dem Risiko und den Kosten eines Wahlkampfes aussetzen möchten; die Regierung ist deshalb nicht selten der Dienste eines oder mehrerer derselben im Hause der Gemeinen beraubt.[i] Aber selbst wenn sie Sitze im Parlament haben, werden sie nicht als officielle Vertreter der Treasury betrachtet; die ganze parlamentarische Verantwortlichkeit ruht, wie bereits bemerkt worden ist,[j] auf dem Schatzkanzler.

Sie vertreten die drei Königreiche.

Was die Auswahl der Persönlichkeiten für den Posten eines junior lord betrifft, so pflegt man aus jedem der drei Königreiche einen zu wählen, damit sie eine allgemeine Oberaufsicht über die Finanzgeschäfte ihrer betreffenden Länder üben, die in mancher Beziehung von einander abweichen. Der Regierung erwächst aus einer solchen Einrichtung außerdem der Vortheil, daß diese Männer die Vermittler, nicht bloß mit dem Lande überhaupt, sondern jeder mit dem von ihm speciell vertretenen Königreiche ausmachen. Sie treten von Zeit zu Zeit frisch aus dem Geschäftsverkehr der Englischen, Schottischen und Irischen Gesellschaft heraus und bilden sehr nützliche Verbindungsglieder mit der Treasury. Zahlreiche Gesuche werden über die mannigfaltigsten Gegenstände an sie gerichtet, und entweder helfen sie den Betheiligten ihre Anliegen durchsetzen oder vermögen sie zu überzeugen, daß es unthunlich ist.[k]

Ihre sonstigen Funktionen.

Die junior lords machen sich ferner der Regierung dadurch nützlich, daß sie Deputationen oder einzelne Personen in amtlichen Angelegenheiten empfangen, sowie dadurch, daß sie in parlamentarischen Ausschüssen fungiren, deren Verhandlungen im Namen der Regierung überwachen, Auskunft ertheilen, um Mißverständnissen über wichtige öffentliche Fragen vorzubeugen, und demnächst die Vorschläge solcher Ausschüsse, soweit sie von der Regierung genehmigt worden sind, ausführen helfen.[l] Kurz, sie verrichten, wenn auch ihre ordentlichen Pflichten im Ganzen leicht und unbeträchtlich sein mögen, verschiedene nützliche Funktionen und versehen einen wichtigen Theil der Geschäfte der

---

i. Rep. Com. Off. Sal. 1850. Evid. 48, 50, 62. Vgl. oben S. 196, 197.

j. Oben S. 366.

k. Rep. Misc. Exp. 1847—8, pp. 142, 180. Als das Ministerium Derby im Februar 1858 in's Amt trat, wählte es einen Irischen und 2 Englische Schatzlords, aber keinen für Schottland, was solche Unzufriedenheit erregte, daß es im folgenden Jahre die Beschwerde schleunig abstellen mußte. Com. Journ. CXIII. 73, 74. Oben S. 197.

l. Rep. Misc. Exp. 1847—8, pp. 422, 430. Rep. Off. Sal. 1850. Evid. 49.

Treasury.[m] Ueberdies bildet das Amt eine treffliche Schule für die höheren Stufen des Staatsdienstes; viele unserer hervorragendsten Staatsmänner haben ihre politische Laufbahn in dieser Eigenschaft begonnen.[n]

Das im December 1868 ernannte Ministerium Gladstone hat indessen beschlossen, sich die junior lords zu Nutze zu machen. Einem — gleich hinter dem Schatzkanzler rangirenden — „dritten Lord" sollen als Assistenten dieses Ministers Vertrauenspflichten und andere mit dem Einnahmewesen zusammenhängende Geschäfte übertragen werden, was dem finanziellen Sekretair sehr zu Statten kommen wird. Man beabsichtigt auch, noch einen junior lord zur Beaufsichtigung des militairischen Kostenaufwands zu ernennen.

Joint Secretaries to the Treasury.

Sekretaire der Treasury. Seit dem Jahre 1714 besitzt die Treasury zwei joint principal Secretaries, von welchen der eine der parlamentarische, der andere der finanzielle Sekretair genannt wird. Beide sind für das Haus der Gemeinen wählbar und treten bei einem Ministerwechsel mit den Schatzlords zurück. Seit 1805 ist ein permanenter Unterstaatssekretair hinzugetreten, welcher der officielle Departementschef und für das Parlament nicht wählbar ist. Diese drei Beamten beziehen ein jährliches Gehalt von je 2000 £, der permanente Sekretair nach fünfjähriger Dienstzeit noch eine Zulage von jährlich 500 £. Endlich existirt noch ein auditor der Civilliste und assistirender Sekretair mit einem Jahresgehalt von 1500 £.[o]

Die Sekretaire stehen dem Kollegium bei der Verrichtung seiner Geschäfte und der Vorbereitung seiner Entscheidungen über alle ihm unterbreiteten Angelegenheiten zur Seite und sind in der That diejenigen, welche unter der Direktion der politischen Chefs sämmtliche Finanzgeschäfte abmachen, da ja das Kollegium, wie wir gesehen haben, kaum mehr als eine nominelle Existenz hat. Sie sind in Folge dessen stark in Anspruch genommen. Der ganze Schriftwechsel zwischen der Treasury und anderen Staatsbehörden geht durch die Hände eines Sekretairs,

---

m. Rep. Off. Sal. 1850, Evid. 142, 143, 418—24. Rep. on Board of Admir. 1861, p. 382. Nach der Akte 12 & 13 Vict. c. 89 brauchen die von der Treasury ausgefertigten Reskripte und sonstigen Urkunden nicht mehr, wie ehedem, von 3, sondern nur noch von 2 Lords unterzeichnet zu werden.

n. Rep. Off. Sal. 1850. Evid. 2655, 3238. Rep. on Pub. Accounts, 1862. Evid. 1615.

o. Thomas, Eng. Exch. 142. Civil Service Estimates, 1868 9, class. II. N. 1.

der eine ihm vom Schatzkanzler delegirte Gewalt übt und deshalb im Namen des Kollegiums zu schreiben berechtigt ist. Bei der Mittheilung einer Entscheidung oder eines Dekrets der Treasury bedient er sich demgemäß der Worte: „My Lords have directed" u. s. w. Die Schatzsekretaire, sowie die übrigen Hauptbeamten der Treasury stehen mit dem Schatzkanzler in steter Verbindung; es ist deshalb nicht nöthig, den letzteren mit jeder Kleinigkeit zu behelligen, wenn nicht eine Frage auftauchen sollte, auf welche sein Augenmerk nicht gerichtet worden ist. Reskripte des Kollegiums bedürfen gesetzlich der förmlichen Unterschrift zweier Schatzlords, in Fällen dagegen, wo ein Reskript nicht erforderlich ist, genügt ein vom Sekretair unterzeichnetes Schreiben.[p]

Der parlamentarische oder politische Schatzsekretair ist auch unter dem Namen des „Patronage" Secretary bekannt, weil der Premierminister sich seiner bei der Verleihung untergeordneter Aemter als Organ bedient.[q] Bei allen seinen Ernennungen läßt er sich hauptsächlich von politischen Rücksichten leiten. Die Kandidaten werden ihm von politischen Anhängern der Regierung empfohlen. Doch müssen sie sich stets einer Prüfung in ihrem Fache unterziehen und, wenn sie den Normalvorschriften nicht genügen, anderen Personen weichen. Alle Beförderungen gehören zum Ressort des betreffenden Departements, das auch jeder Zeit Beamte wegen Pflichtwidrigkeit entlassen kann. Das gewährt eine hinlängliche Garantie für die Brauchbarkeit der genannten Staatsdiener. Der parlamentarische Sekretair.

Der politische Schatzsekretair ist ein höchst nützlicher und wichtiger Beamter. Dem Führer des Hauses der Gemeinen ist seine Hülfe bei der Ueberwachung des Hauses und der Behandlung der öffentlichen Geschäfte unentbehrlich.[s] In dem Aemterverleihungsrecht besitzt er eine starke Handhabe, den Einfluß seiner Partei zu befestigen. Eine Anzahl kleiner Stellen wird von ihm vergeben und Mitgliedern des Hauses Behufs Vertheilung unter ihre Wähler zur Verfügung gestellt, meist in der Absicht, die Interessen der herrschenden Partei zu fördern, aber nicht nach ausschließlich politischen Rücksichten.[t] Auch auf manche Aem-

---

p. Rep. Com. Pub. Accounts, 1862. Evid. 774 flg. 1468.

q. Vgl. Bd. I. S. 329.

r. Com. Papers, on the Civil Service, 1854—5, XX. 113, 125. Das ganze Beförderungswesen in der Civilverwaltung wurde von Lord Liverpool den permanenten Departementschefs übertragen, „eine Maßregel, für die er das höchste Lob verdient". Gladstone, Hans. Deb. CXCIII. 398, 1082.

s. Vgl. oben S. 272.

t. Hans. Deb. CXCIII. 323, 393, 398. Com. Papers, 1867—8, N. 51. Oben Bd. I. S. 333. Das Recht der Mitglieder des Hauses der Gemeinen be-

ter in der Civilverwaltung erstreckt sich sein Einfluß, wenigstens soweit die Oberaufsicht der Treasury reicht. Die Verleihung solcher Aemter kann dem permanenten Sekretair übertragen werden; aber auch dann bleibt die Kompetenz des politischen Sekretairs bestehen; trifft jener eine Verfügung, mit welcher dieser nicht einverstanden ist, so unterliegt er dessen höherer Autorität, die seine Entscheidungen umstoßen kann.[u]

Der finanzielle Sekretair.

Der finanzielle Sekretair ist auch, wie wir gesehen haben,[uu] ein schätzbarer Beistand des Schatzkanzlers im Hause der Gemeinen.

Das Büreaupersonal der Treasury besteht aus einer großen Anzahl von Subalternbeamten verschiedener Grade, die hauptsächlich damit beschäftigt sind, die Entscheidungen des Kollegiums bekannt zu machen und zu beurkunden.[v] Um die Beamten dieses Ressorts zur regelmäßigen Innehaltung ihrer Dienststunden zu nöthigen, wird ein Präsenzbuch geführt, in welchem die Ankommenden verzeichnet und zu einer bestimmten Stunde ein Querstrich gemacht wird; jeder, dessen Name nicht vor dem Striche eingetragen steht, ist dadurch überführt, später, als er verpflichtet gewesen, in den Dienst gekommen zu sein. Eine ähnliche Vorschrift besteht im Kriegsministerium, in der Admiralität und im Armenamt. In den übrigen Departements sind die Geschäfte so beschaffen, daß auf ein regelmäßiges Erscheinen früh Morgens nicht gehalten wird, die Büreaubeamten dagegen oft bis spät in die Nacht bleiben müssen.[w] Im Kolonialamt wird dem Chef von Zeit zu Zeit über die Innehaltung der Dienststunden Seitens der Büreaubeamten Bericht erstattet.

Präsenzbücher.

Außeretatmäßige Büreaubeamte.

Es mag hier bemerkt werden, daß die Bedürfnisse des Dienstes es nothwendig machen, neben dem normalmäßigen Büreaupersonal der verschiedenen Behörden eine Anzahl von Büreauassistenten zu verwenden, und daß auch abgesehen von den auf der Ergänzungsliste stehenden Beamten von Zeit zu Zeit Büreaudiätarien einberufen werden müssen. Wegen der mit dieser Praxis verbundenen Uebelstände ernannten die Schatzlords im Jahre 1860 ein Fachcommittee zur Untersuchung der Angelegenheit und dieses empfahl, die Klasse der Büreauassistenten bei den verschiedenen Regierungsbehörden allmälig abzuschaffen und in Verbindung mit dem Büreau der Civil Service Commissioners und unter deren Kontrolle eine Centralkanzlei (central copying-office) zu errichten,

---

schränkt sich jedoch auf Vorschläge von Kandidaten für erste Anstellungen, die sich dann der üblichen Prüfung zu unterziehen haben.

u. Com. Papers, 1854—5, XX. 270, 294.

uu. Oben S. 306, 309.

v. Civil Service Estimates, 1868—9, class. II. N. 1.

w. Rep. Com. Off. Sal. 1850. Evid. 1537, 1551, 1915, 2708, 2849, 2878.

an welche sich sämmtliche Behörden zu wenden hätten, die außer ihrem normalmäßigen Büreaupersonal noch Hülfe gebrauchten, das neue Departement aber nach den Anweisungen der Treasury zu organisiren. Man erwartet, daß, wenn dieser Vorschlag ausgeführt werden sollte, die Staatsverwaltung weit tüchtiger und weniger kostspielig als gegenwärtig werden wird.[x]

Solicitor to the Treasury.

Ein Zweig des Finanzdepartements führt den Namen Solicitor's Office und steht unter der Leitung des solicitor und des assistant-solicitor to the Treasury, die beide Advokaten (barristers) sind und als Anwälte der Regierung fungiren. Die juristischen Geschäfte aller Centralbehörden, die keine eigenen Justitiarien haben, werden den Solicitors to the Treasury übergeben.[y]

Der Treasury untergeordnete Behörden.

Folgende Behörden sind mit der Treasury mehr oder weniger unmittelbar verbunden oder ihr untergeordnet:[z]

- Die Generalzahlkasse.
- Die Ober-Rechnungskammer.
- Die Staatsschuldenkommission (National Debt Office).
- Die Staats-Vorschußkasse (Public Works Loan Office).
- Die Münze.
- Das Bauamt.
- Das Departement der Domainen und Forsten.
- Das Generalpostamt.
- Das Generalzollamt (the Customs).
- Das Generalsteueramt für inländische Steuern (Inland Revenue Office).
- Das Büreau für Schreibmaterialien und Drucksachen (Stationery Office).

Ein Bericht über den Geschäftsbetrieb dieser Behörden findet sich in Murray's „Handbook of Church and State" und in Parkinson's „Under Government." Diejenigen unter ihnen, deren Chefs Mitglieder

x. Vgl. den Bericht in Com. Papers, 1865, XXX. 219. Aus der geringen Zahl der dieser Kommission gegenwärtig zugetheilten Büreaubeamten (nämlich 4 Untersekretaire und 4 Büreauassistenten) kann man schließen, daß dieser Vorschlag bis jetzt nur zum Theil ausgeführt worden ist. Vgl. Civil Service Estimates, 1868—9, class. II. N. 16.

y. Murray's Handbook, 133.

z. Die Akte 56 Geo. III. c. 98, welche die Aemter des Lord High Treasurer von Großbritannien und Irland vereinigte, bestimmte, daß alle mit der Erhebung und Verwaltung der Staatseinkünfte betraute Beamte „in jeder Beziehung der Aufsicht des gedachten Lord High Treasurer oder der Commissioners of His Majesty's Treasury unterworfen" sein sollten.

des Ministeriums sind oder die dem Parlament unmittelbar verantwortlich sind, werden uns in diesem Kapitel beschäftigen.

1. Die Generalzahlkasse (**Paymaster-General's Office**).

Das Zahlamt.

Diese Behörde bildete ursprünglich eine Abtheilung des Militairdepartements und stand unter einem politischen Chef, den man als den Zahlmeister der Truppen bezeichnete. 1834 nahm die Akte 4 William IV. c. 15, durch welche der Exchequer reorganisirt wurde, diesem alle zuvor von ihm geleisteten Einzelzahlungen ab und ermächtigte die Treasury zur Ernennung eines Generalzahlmeisters.[zz] 1836 wurden durch die Akte 5 u. 6 William IV. c. 35 die Armee- und Marine-Zahlämter unter dem Titel des Paymaster General's Office vereinigt und demnächst durch das Gesetz 11 u. 12 Vict c. 55 die Zahlämter für die Schatzbills und für die Civilverwaltung mit diesem Departement verschmolzen. Die Pflichten desselben bestehen in der Zahlung aller bewilligten und sonstigen zur Bestreitung der Geldbedürfnisse der Flotte, Armee und Civilverwaltung erforderlichen Gelder, je nachdem vom Comptroller-General of the Exchequer auf Antrag der Treasury von Zeit zu Zeit Kredite bei der Bank von England gewährt sind.

Dem Zahlamt werden auch von verschiedenen Behörden bedeutende Geldsummen als Deposita anvertraut, die streng genommen nicht zu den Staatseinnahmen gehören, vielmehr auf Grund permanenter Akte angesammelt sind und dem Generalzahlmeister als Banquier der gedachten Behörden übergeben und von diesem, getrennt von den Exchequer Einnahmen, in sein cash account eingetragen werden.

Es besteht bei dieser Kasse die Praxis, alle in dieselbe eingezahlten Fonds, sie mögen eine Quelle haben, welche sie wollen, mögen deponirt oder vom Exchequer Konto übertragen sein — wenn sie nicht in Schatzbills angelegt und dadurch dem disponibeln baaren Bestande entzogen sein sollten — als e i n e n Kassenbestand zu benutzen, aus welchem alle zulässigen Zahlungen ohne Unterschied bestritten werden. Diese Praxis ist von dem Committee on Public Moneys von 1857 und dem Public Accounts Committee von 1863 förmlich sanktionirt worden. Es müßte auch sonst eine enorme Anzahl getrennter Konto's zu verschiedenen Zwecken beständig offen erhalten werden, und das würde nicht allein den Geschäftsgang äußerst komplicirt und verwirrt machen, sondern auch erhebliche pekuniäre Verluste herbeiführen, indem in der Bank von Eng-

---

zz. Vgl. das Finanzdekret vom 4. August 1858 in Com. Papers, 1860, XXXIX. pt. I. p. 188.

land unnütze Bestände liegen blieben.[a] Rücksichtlich der Art und Weise, die für die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung erforderlichen Gelder vom Generalzahlmeister zu extrahiren, besteht kein gleichmäßiges System, die Marine-, Militair- und Civilbehörden haben vielmehr in dieser Beziehung jede ihre besonderen Normen. Die Hauptgarantie gegen Betrug oder Nachlässigkeit besteht darin, daß alle von einer Behörde auf den Generalzahlmeister ausgestellten Anweisungen oder gezogenen Wechsel kontrasignirt werden müssen.[b]

Die dem Generalzahlmeister nach der Exchequer and Audit Departments Act von 1866 obliegenden Pflichten sind in einem Finanzdekret vom 2. März 1867 speciell angegeben.[c] Das Public Moneys Committee von 1857 schlug vor, die Rechnungen des Zahlamts täglich durch einen Beamten der Ober-Rechnungskammer revidiren zu lassen — ein Vorschlag, welchen das Public Accounts Committee von 1863 in seinem zweiten Berichte wiederholte. Die Treasury erachtet indessen eine solche Einrichtung für unausführbar und für unnütz, da ja die gedachten Rechnungen meistentheils schon in dem Departement, von welchem die Zahlungsanweisungen ausgegangen, der Prüfung der Revisionsbehörde unterworfen worden seien.[d] Dem Generalzahlmeister selbst liegen schon seit der Kreirung des Amts im Jahre 1836 lediglich nominelle Pflichten ob. Gleich bei seiner Ernennung ertheilt er gewissen Beamten Vollmacht, in seinem Namen die bei der Bank von England eröffneten Konto's mit Mitteln zu versehen und auf diese Konto's die Zahlungen für die Staatsverwaltung zu leisten. In die einzelnen Geschäfte mischt er sich niemals ein, zeichnet auch nur die Empfangsvermerke über Schatzbills, nachdem der Comptroller of the Exchequer ihn ersucht hat, dieser Pflicht zu genügen.[e] Das Committee on Public Moneys schlug 1857 vor, der Generalzahlmeister solle aufhören, ein politischer Beamter zu sein, der seine Pflichten durch Stellvertreter erfülle, und der aktive und wirkliche Chef des Zahlamts werden. Die Treasury mochte sich jedoch der Unbequemlichkeit einer Aenderung in den bestehenden Einrichtungen nicht aussetzen.[f]

In Folge eines Vorschlags des Committee on Miscellaneous Ex-

---

a. Rep. Com. Pub. Moneys, 45. Second Rep. Com. Pub. Accounts, 1863, Evid. pp. 13, 15.

b. Der Schatzkanzler, Hans. Deb. CLXXX. 628.

c. Com. Papers, 1867, N. 111.

d. Rep. Com. Pub. Accounts, 1864, Append. N. 4.

e. Second. Rep. Com. Pub. Accounts, 1863, p. 14.

f. Treasury Minute, Dec. 23, 1858, Com. Papers, 1860, XXXIX. pt. I. p. 176.

penditure vom Jahre 1848 ist das Amt des Generalzahlmeisters gewöhnlich mit einem anderen nothwendigen Ehren- und Vertrauensamte von ähnlicher Stellung, aber mit eben so leichten Pflichten vereinigt worden. Bis zur Aufhebung der Vicepräsidentschaft des Handelsamts im Jahre 1867 wurde dieses Amt gemeinschaftlich mit dem des Generalzahlmeisters verwaltet. Künftig soll jedoch die letztere Stellung dem Judge Advocate-General übertragen werden. Es wird dadurch eine beträchtliche Ersparniß bewirkt, da der Inhaber beider Aemter nur ein Gehalt (jährlich 2000 £) bewilligt erhält.[g] Häufig, wenn auch nicht immer, hat der Generalzahlmeister einen Sitz im Kabinet, wo er denjenigen seiner Kollegen, welche die lästigsten und mühevollsten Staatsämter bekleiden, von wesentlichem Nutzen sein kann. Die Mühwaltung und Verantwortlichkeit der Oberaufsicht über die Geschäfte des Zahlamts liegt dem assistirenden Generalzahlmeister ob, der mit den nöthigen Befugnissen ausgestattet ist und ein Maximalgehalt von jährlich 1200 £ erhält.[h]

2. Die Ober-Rechnungskammer (Exchequer and Audit Department).

In einem früheren Kapitel ist auf die Funktionen des Exchequer J. Maj. zur Verhütung der rechtswidrigen Verwendung irgend eines Theiles der Staatseinkünfte und auf die Akte vom Jahre 1866, durch welche die Pflichten der Departements des Exchequer und Audit mit einander verschmolzen und für die zweckentsprechendere Prüfung der Staatsrechnungen gesorgt wurde, hingewiesen.[i]

Revision der Staatsrechnungen.

Vor dem Jahre 1785 waren zwei Patentbeamte mit dem Titel Auditors of the Imprest mit der Revision der Staatsrechnungen Großbritanniens betraut. Alle Staatsbeamte, welchen vom Exchequer vorschußweise Geld gezahlt wurde, mußten ihre desfallsigen Rechnungen diesen Revisoren einreichen. Aber trotz ihrer hohen Besoldung waren die Leistungen dieser Beamten höchst mangelhaft. Die Rechnungen kamen in die größte Verwirrung und ihre Revisionsrückstände beliefen sich auf 534 Millionen Pfund. Um diesem Skandal ein Ende zu machen und dem Vorschlage der Commissioners of Public Accounts in ihrem 13. Berichte nachzukommen, ordnete das Parlament die Zurücknahme des den

---

g. Com. Papers, 1847—8, XVIII. pt. 1. p. XVII. Rep. Com. Pub. Moneys, 44.

h. Rep. Com. Pub. Accounts, 1862. Evid. pp. 208, 209; Hans Deb. CLXIV. 557. Civil Service Estimates, 1867—8, class. II. p. 14. Wegen des Geschäftsbetriebs im Zahlamt vgl. Shilling Magazine, IV. 50.

i. Vgl. Bd. I. S. 461—5, 493.

Auditors of Imprests verliehenen Patents (wobei einem jeden von ihnen als Entschädigung für den Verlust des Amtes die anständige Pension von jährlich 7000 £ auf Lebenszeit bewilligt wurde) und die Errichtung einer Revisionsbehörde (Board of Audit) an.[j] Durch spätere Gesetze wurden die Befugnisse dieser Behörde, die 60 Jahre lang in Funktion blieb, beträchtlich erweitert.[k]

Ueber ihre Wirksamkeit oder die Art ihres Geschäftsbetriebes ist dem Vernehmen nach niemals Klage geführt worden. Nichtsdestoweniger stellte sich bei einer im Jahre 1857 vom Ausschusse des Hauses der Gemeinen on Public Moneys veranlaßten allgemeinen Untersuchung über die Kontrolle der Staatseinnahmen und über die Verpflichtung der verschiedenen Ausgabedepartements zur Rechnungslegung heraus, daß das bisherige Revisionssystem den Anforderungen des Parlaments nicht genüge und der neue (von Sir James Graham 1832 eingeführte) Grundsatz des Appropriation Audit allgemein angewendet werden müsse, wenn die Revisionsbehörde im Stande sein solle, dem Hause der Gemeinen bei der Entdeckung etwaiger Abweichungen vom Etat nachdrücklichen Beistand zu leisten. Die Regierung, namentlich die Treasury und andere Finanzbehörden, sowie der Rechnungsausschuß widmeten diesem Gegenstande von 1857 an zu verschiedenen Zeiten die ernsteste Aufmerksamkeit, bis 1866 die oben erwähnte Akte durchging, welche die bis dahin unabhängigen Behörden des Exchequer und des Board of Audit vereinigte und den Appropriation Audit auf sämmtliche vom Parlament bewilligte Gelder ausdehnte.[l]

Reform des Audit Office.

Dieses Gesetz bringt in seinen Hauptbestimmungen die Vorschläge des Public Moneys Committee von 1857 — allerdings spät aber reiflich erwogen — in rechtsverbindlicher Weise zum Ausdruck und ist dazu bestimmt, eine der wichtigsten Verwaltungsreformen, die in neuerer Zeit vom Parlament genehmigt worden sind, durchzuführen.[m] „Seit der 1785 erfolgten Beseitigung der ungenügenden Revision der Staatsausgaben durch die Auditors of Imprest bis jetzt und so lange überhaupt das Board of Audit bestanden, hat der audit check niemals den zerrissenen Faden der Exchequer Kontrolle wieder aufgenommen, noch hat

j. Durch die Akte 25 Geo. III. c. 52. Correspondence etc. relating to the Excheq. and Audit Act, 1866, Com. Papers, 1867, XXXIX. 183, 199.

k. 45 Geo. III. c. 91; 46 Geo. III. c. 141 flg. Rep. Com. on Public Moneys, 1857.

l. 29 & 30 Vict. c. 39. Vgl. Bd. I. S. 494.

m. Corresp. etc. Exch. and Aud. Act, Com. Papers, 1867, XXXIX. 15, 16.

das Parlament oder das Land, soweit nicht der Appropriation Audit bereits in Kraft getreten war, je erfahren, ob die Staatsgelder dem vom Exchequer durch die Auszahlung ertheilten Auftrage gemäß verwendet worden sind. Erst die Vereinigung der beiden Departements gewährt die Garantie, daß jede Operation mit den Staatsgeldern, von dem Augenblicke an, wo sie vom Volke erhoben, durch die verschiedenen Kanäle im Exchequer Konto der Bank von England zusammenfließen, und vom Exchequer, dem gesetzlichen Disponenten über die Staatsmittel, an die Hauptorgane, welche über die öffentlichen Ausgaben Rechnung zu legen haben, und Andere vertheilt werden, bis zur schließlichen Prüfung der Zwecke, zu welchen die solchergestalt erhobenen Gelder wirklich verwendet worden sind, einer unausgesetzten Kontrolle unterliegt."[n]

„Der Chef des Audit Departements ist jetzt zum ersten Male direkt als ein Beamter des Hauses der Gemeinen anerkannt, dem die Aufgabe obliegt, die Verwendung der Staatsgelder durch die Exekutive zu kontrolliren, und es ist ihm in der Berichterstattung an das Parlament ein Spielraum gewährt, wie er früher dem Board of Audit nicht eingeräumt worden war. Der Auditor-General ist dadurch überdies in unmittelbare Beziehungen zu dem Rechnungsausschusse gebracht und in den Stand gesetzt, jeden auf die Verwendung der bewilligten Gelder bezüglichen Umstand, von welchem er das Parlament unterrichten zu müssen glaubt, ausführlich zu erläutern."[o] In vollem Einverständniß mit den Vorschriften der Exchequer and Audit Act, wie sie aus den Beschlüssen der Legislative hervorgegangen sind, prophezeihet der neuernannte Comptroller and Auditor-General, daß „die Maßregel, vorurtheilsfrei erprobt, sich als höchst ersprießlich erweisen wird."[p]

Diese große Verwaltungsreform wurde jedoch nicht durchgeführt, ohne bei einflußreichen und erfahrenen Beamten, welche ehedem dem Board of Audit angehört hatten, auf heftigen Widerstand zu stoßen, und ohne vielfache Kontroversen über die Stellung der durch die Akte geschaffenen höheren Beamten zu einander und über ihre Pflichten zu veranlassen. Mr. Romilly, der frühere Vorsitzende des Board, der fast 30 Jahre lang Mitglied desselben gewesen war, richtete im Herbst 1866 ein Schreiben an den Schatzkanzler, in welchem er gegen gewisse hervorstechende Züge in der neuen Akte protestirte.[q] Und sobald die

---

n. Sir W. Dunbar, Comptroller and Auditor-General, ebend. 36, 37.

o. Ebend. 43.

p. Ebend. 48.

q. Dieses Schreiben wurde von Ridgway (London 1867) als Flugschrift veröffentlicht, ist auch in zweiter Auflage erschienen; ebend. 21—36.

Bill beide Häuser durchlaufen hatte, sprach Mr. C. Z. Macaulay, der sich 11 Jahre lang als Sekretair des Board durch seinen Eifer und seine Tüchtigkeit einen hohen Ruf erworben hatte und wenige Monate zuvor zum Mitgliede desselben befördert worden war, sich in einem Schreiben an die Treasury mißbilligend über die dem „Assistant Comptroller and Auditor" in dem Gesetze angewiesene Stellung aus. Die Regierung hatte Mr. Macaulay für dieses Amt ausersehen, da er jedoch über die Tragweite der Pflichten, die ihm in dieser Eigenschaft obliegen würden, Meinungen hegte, welche mit denen der Treasury und, wie die Schatzlords glaubten, auch mit den Absichten des Parlaments völlig im Widerspruch standen, so sahen sie sich zu dem Ausspruche genöthigt, daß es nicht im Interesse des Landes liegen würde, ihn zum Assistant Comptroller and Auditor zu ernennen. Das Amt wurde daher Mr. Anderson, einem Manne von großer Kenntniß und Erfahrung im Finanzfache, verliehen.[r]

Mr. Romilly und Mr. Macaulay waren beide der Ansicht, daß die dem Assistant Comptroller and Auditor durch die Akte von 1866 angewiesene untergeordnete Stellung mit seinem Range als Patentbeamter unvereinbar sei und mit dem Princip, nach welchem die Akte ursprünglich abgefaßt worden, im Widerspruch stehe. Andere Bedenken wurden von Mr. Romilly namentlich gegen die Vereinigung der Exchequer und Audit Departements sowie dagegen geäußert, daß einem Kollegium koordinirter Mitglieder ein verantwortlicher Chef substituirt und die kombinirte Behörde angeblich der Treasury untergeordnet sei. Wir werden diese Bedenken kurz erörtern, da die desfallsigen Ausführungen uns das Verständniß des Wesens und Umfangs der dem neuen Departement verliehenen Befugnisse erleichtern werden. Zunächst aber wird es wünschenswerth sein, die gesetzliche Stellung und die Funktionen der präsidirenden Beamten, wie die Treasury sie aufgefaßt hat, zu bezeichnen.

Der Comptroller and Auditor-General.

Innerhalb eines Jahres vom 1. April 1867 ab sollten nach der gedachten Akte die beiden Aemter des Comptroller-General of the Exchequer und des Vorsitzenden des Board of Audit mit einander vereinigt und ein „Comptroller and Auditor-General" mit einem jährlichen Gehalte von 2000 £ ernannt werden. Zugleich ordnet die Akte die Ernennung eines „Assistant Comptroller and Auditor" mit einem jährlichen Gehalte von 1500 £ an. Am 15. März 1867 wurde Sir William Dunbar zum Comptroller-General of the Exchequer and

r. Ebend. 18, 19, 49.

Auditor-General of the Public Accounts und W. G. Anderson, Esq. zum Assistant Comptroller and Auditor ernannt. Beide Beamte sind auf Lebenszeit (during good behaviour) angestellt, indem sie nur in Folge einer Adresse beider Häuser entlassen werden können. Sie dürfen kein anderes Kronamt bekleiden und können nicht Mitglieder des Parlaments sein.[s]

Der Assistant Comptroller.

In Abwesenheit des Comptroller ist der Assistant Comptroller berechtigt, alle Geschäfte seines Vorgesetzten „außer der Attestirung der Rechnungen und der Berichterstattung darüber an das Haus der Gemeinen" zu versehen, weshalb man es für geboten erachtete, einem Beamten, welcher in die Lage kommen kann, richterliche Funktionen auszuüben und die Handlungen der Regierung zu kontrolliren, eine ebenso unabhängige Stellung zu gewähren, wie seinem Chef.[t] Dagegen ist nur der Comptroller and Auditor-General befugt, die Verwendungsnachweise zu attestiren, darüber zu berichten, sie zu zeichnen und der Treasury Behufs Vorlegung an das Haus der Gemeinen zu übersenden.[u]

Man darf indessen nicht glauben, daß der Assistant Comptroller keine weiteren gesetzlichen Verpflichtungen habe, als seinen Vorgesetzten in Abwesenheitsfällen zu vertreten. Die Treasury meint, daß er, wie sein Titel beweise, auch die Pflichten eines Assistenten zu erfüllen habe. Der 9. Abschnitt der Exchequer and Audit Act bestimme, daß „der Comptroller and Auditor General die volle Befugniß haben solle, von Zeit zu Zeit Regulative über den Geschäftsbetrieb innerhalb seines Departements zu erlassen." Diese Befugniß habe sich offenbar auch auf den Wirkungskreis des Assistant Comptroller erstrecken sollen und es deshalb unnöthig gemacht, wenn es auch thunlich gewesen sei, denselben in der Akte spezieller zu bezeichnen.[v] „Nur dem Comptroller and Auditor-General im Range nachstehend, so daß er sich keine ungebührlichen Eingriffe in die Unabhängigkeit und Kompetenz des für alles, was im Departement geschieht, in erster Stelle verantwortlichen Beamten erlauben dürfe," sei er in seiner amtlichen Stellung und seinen Funktionen eben so unabhängig und einflußreich und seine Meinungen und sein Urtheil verdienten dieselbe Achtung. In gewissem Sinne theile er auch die Verantwortlichkeit seines Vorgesetzten dem Parlament gegenüber, und sollte

---

s. 29 & 30 Vict. c. 39, sec. 3, 4. Vgl. oben S. 223.

t. Corresp. Exch. and Aud. Act, Com. Papers, 1867, XXXIX. 13.

u. 29 & 30 Vict. c. 39, sec. 7, 22.

v. Corresp. Exch. and Aud. Act, Com. Papers, 1867, N. 97, p. 12.

dieser ihm durch sein Verhalten Anlaß zu Beschwerden geben, so sei es ihm unbenommen, dieselben bei dem Rechnungsausschusse anzubringen.[w]

Was Mr. Romilly und Mr. Macaulay zu der Annahme veranlaßte, der Assistant Comptroller sei durch die Akte in eine inkonsequentere und unwürdigere Stellung versetzt, als ihm ursprünglich zugedacht gewesen, war, daß das Haus der Gemeinen eine vom Rechnungsausschusse in die Bill eingeschaltete Bestimmung gestrichen hatte, welche den Assistant Comptroller ermächtigte, gemeinschaftlich mit dem Comptroller über die Verwendung der vom Parlament bewilligten Gelder zu berichten und gewisse Rechnungen zu attestiren. Doch „die Bill war in ihrer ursprünglichen und in der schließlich genehmigten Fassung, was die Stellung des Assistant Comptroller anlangt, im Wesentlichen ein und dieselbe Maßregel." Wie sie eingebracht war und schließlich aus dem Ausschusse und dem Parlament hervorging, übertrug sie dem Comptroller and Auditor-General allein das Recht, die ihm zugehenden Rechnungen zu prüfen und über alle dabei von Zeit zu Zeit auftauchenden Fragen zu entscheiden; nur in seiner Abwesenheit wurde der assistirende Beamte mit dieser Funktion betraut. Die bloße Berichterstattung über bereits geprüfte Rechnungen und die Attestirung derselben ist offenbar mehr ein exekutiver, als ein richterlicher Akt. Der Ausschuß war auch geneigt, den Assistenten daran theilnehmen zu lassen. Da ihm aber dargethan wurde, daß darin eine Abweichung von dem Grundsatze der persönlichen Verantwortlichkeit liege, der vom Ausschusse auf Anrathen der Regierung approbirt worden war, so erkärte sich der Vorsitzende desselben damit einverstanden, daß das Haus dem assistirenden Beamten alle solche Befugnisse entziehe, seine unabhängige Kompetenz auf die Vertretung des Auditor-General beschränke und die Bill demgemäß ändere. Ja, zur Berichterstattung an das Haus der Gemeinen wurde der letztere für allein kompetent erklärt.[x]

Mr. Romilly und Mr. Macaulay suchten ferner nachzuweisen, daß es eine unweise Maßregel des Parlaments sei, den Assistant Comptroller dem ersten Beamten unterzuordnen, während es dem einen so gnt wie dem anderen ein Patentamt verleihe, und daß durch eine solche Einrichtung die Unabhängigkeit und Brauchbarkeit dieses wichtigen Departements wesentlich leiden müsse.[y] Ihre Ausführungen wurden

---

w. Corresp. Exch. and Aud. Act, Com. Papers, 1867, No. 97, pp. 14, 16, 41, 44.

x. Ebend. 8, 10, 12.

y. Ebend. pp. 4, 30, 34.

jedoch von Sir William Dunbar, dem neuernannten Comptroller and Auditor-General, mit Geschick bekämpft und überzeugend widerlegt.[z]

Bei seiner von der Regierung völlig unabhängigen und nur dem Parlament verantwortlichen Stellung kann man zuversichtlich hoffen, daß der Comptroller and Auditor-General seine Funktionen mit Unparteilichkeit und Redlichkeit verrichten werde. Die Hauptgarantie für die gewissenhafte Erfüllung seiner beschwerlichen Pflichten liegt jedenfalls darin, daß er der öffentlichen Meinung verantwortlich und der Aufsicht des Rechnungsausschusses unterworfen ist, -- heilsamere Schranken, wenn es deren überhaupt bedarf, als irgend eine Kontrolle seiner schwierigen und gehässigen Thätigkeit, die in seinem eigenen Departement hergestellt werden könnte.[a]

Organismus der Ober-Rechnungskammer.

Einleuchtender sind die von Mr. Romilly gegen die Vereinigung der bis dahin getrennten Departements des Exchequer und des Board of Audit sowie dagegen erhobenen Bedenken, daß einem mit der Prüfung und Revision der Staatsrechnungen betrauten Kollegium von koordinirten und unabhängigen Mitgliedern ein verantwortlicher Chef substituirt sei.[b] Die Verschmelzung dieser wichtigen Aemter wurde jedoch nicht ohne die sorgfältigste Erwägung und Erörterung genehmigt, „und in keinem Stadium wurde irgend ein erheblicher Punkt der vorgeschlagenen Bill ohne Vorwissen der Vertreter der beiden Departements und ohne das Einverständniß des Board of Audit selbst endgültig festgestellt.“[c] Dieser große Systemwechsel war, wie wir gesehen haben, dem Parlament schon im Jahre 1857 von maßgebender Seite empfohlen und ist nur die Durchführung des heutzutage allgemein anerkannten Princips der koncentrirten persönlichen Verantwortlichkeit.[d]

Es läßt sich allerdings viel dafür sagen, daß das Revisionsgeschäft durch ein aus einer geraden Anzahl von mindestens 4 koordinirten Mitgliedern bestehendes Kollegium, in welchem die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag giebt, gehandhabt werde. Aber schon Monate, wo nicht Jahre lang vor der Aufhebung des Board of Audit hatte sich allmälig die Praxis eingeschlichen, die Geschäfte unter die einzelnen Mitglieder zu vertheilen und nur schwierige und ungewöhnliche Fälle vor das ganze Kollegium zu bringen. In der letzten Zeit waren die Diskussionen im Kollegium in der That „auf ein Minimum reducirt.“[e]

z. Corresp. Exch. and Aud. Act, Com. Papers, 1867, No. 97, pp. 8—14, 40—45.

a. Ebend. 11, 17.

b. Ebend. 23—26.

c. Ebend. 7.

d. Vgl. oben S. 152 und Bd. I. S. 463.

e. Corresp. Exch. and Aud. Act, Com. Papers, 1867, No. 97, pp. 39—42.

„Der Hauptzweck der Uebertragung der Funktionen des Board of Audit auf einen einzelnen Chef von hervorragendem Einfluß in seinem Departement war der, die ganze Verantwortlichkeit für die gehörige Erfüllung sämmtlicher Pflichten auf einen Staatsbeamten zu fixiren. Auch wird dadurch Bestimmtheit und Gleichmäßigkeit in den erforderlichen Entscheidungen erreicht, ohne daß der Vortheil, den die gründliche und vielseitige Berathung durch ein Kollegium bietet, ganz verloren ginge. Es läßt sich annehmen, daß der Comptroller and Auditor-General als verantwortlicher Chef eines großen Departements in seinen Entscheidungen nicht bloß seine persönliche unbeeinflußte Ueberzeugung, sondern auch die reiflich erwogenen Meinungen des von ihm vertretenen Departements, also auch des Assistant Comptroller and Auditor und sämmtlicher unter ihm stehenden erprobten Beamten ausspricht. Diese Entscheidungen werden in die Bücher der Behörde eingetragen und gelangen folglich zur Kenntniß des gesammten Personals, das zahlreich und einflußreich genug ist, um einer etwaigen einseitigen Richtung ihres Chef entgegenzutreten und sein Urtheil zu leiten."[f]

Es ist die Aufgabe der Revisionsbehörde, „Thatsachen festzustellen, sie zur Kenntniß derer zu bringen, die sie angehen und die in der Lage sind, sich damit zu befassen, die Geldoperationen der verschiedenen Rechnungsbeamten des Königreichs zu sichten, die wirkliche Beschaffenheit dieser Operationen zu erforschen, sie zu klassificiren, die dabei in Betracht kommenden rechtlichen und finanziellen Fragen zu erwägen, dasjenige, was einer Anzeige bedarf, von dem übrigen zu sondern und dem Hause der Gemeinen und der Exekutive die Ergebnisse ihrer Berathungen vorzulegen."[g] Es ist deshalb von der Behörde bei der Prüfung der ihr unterbreiteten Rechnungen folgendes Verfahren beobachtet worden: Jede eingehende Rechnung gelangt zunächst in die Hände eines Inspektors, der sich bei einer allgemeinen Durchsicht zu überzeugen hat, ob sie im Wesentlichen richtig ist. Sodann wird sie einem oder mehreren Revisoren überwiesen, die durch speciell zu ihrer Anleitung abgefaßte Regulative verpflichtet sind, alle Ungehörigkeiten zu vermerken und zur Kenntniß des Inspektors zu bringen. Alle unerheblichen Fragen werden vom Inspektor erledigt (der zugleich darüber zu entscheiden hat, ob sie in diese Kategorie fallen und welche Posten er durchgehen lassen soll) und nur die wichtigeren und diejenigen, bei welchen es sich um die Entscheidung einer höheren Behörde handelt, vor den commissioner

Ihre speciellen Aufgaben.

---

f. Corresp. Exch. and Aud. Act, Com. Papers, 1867, N. 97, pp. 9, 10.

g. Ebend. 23.

gebracht, unter welchem der Inspektor arbeitet. Mit sehr wenigen Ausnahmen werden diese Fragen von dem commissioner endgültig entschieden und nur diejenigen dem Kollegium zur Entscheidung überwiesen, die ihm der sorgfältigen Beachtung desselben bedürftig erscheinen.[h]

Es ist bemerkenswerth, daß, während durch die Exchequer and Audit Departments Act, was die Geschäfte der Revisionsbehörde anlangt, scheinbar ein neues und unerprobtes System eingeführt wurde, die Akte im Wesentlichen der bestehenden Praxis Ausdruck giebt. Die Geschäfte werden sicherlich in der bisherigen Weise betrieben werden, nur mit dem Unterschiede, daß über etwaige Anfragen der unteren Instanz oder Beschwerden in schwierigen Fragen ein einzelner Chef und nicht die Majorität eines Kollegiums von 4 Mitgliedern oder die ausschlaggebende Stimme des Vorsitzenden entscheidet. Dem Assistant Comptroller wird überdies ein specieller Antheil an der Arbeit, der vormals einem der commissioners anvertraut war, übertragen werden.[i]

Verhältniß der Ober-Rechnungskammer zur Treasury.

Wir haben nunmehr den von Mr. Romilly erhobenen Vorwurf in's Auge zu fassen, daß der Comptroller and Auditor-General nach der neuen Akte „thatsächlich der Diener der Treasury" sei.[j] Allerdings ist in der durch die Akte genehmigten neuen Form des Verfahrens die Treasury in einigen Fällen dem Exchequer oder dem Geheimsiegelamt für die Ausfertigung förmlicher Orders zur Realisirung parlamentarischer Bewilligungen substituirt.[k] Dagegen sind die materiellen Befugnisse der Treasury gegenüber der Ober-Rechnungskammer durch dieses Gesetz wesentlich vermindert. Die Treasury kann z. B. nicht mehr Regulative über den Geschäftsbetrieb in der Ober-Rechnungskammer erlassen; dieses Recht steht jetzt dem Auditor-General zu. Die Beförderung, Suspension oder Entlassung der Revisionsbeamten bedarf nicht mehr der Genehmigung der Treasury; der Auditor-General ist der wirkliche Chef seines Departements. Die Unterbeamten sind dadurch gegen willkürliche Eingriffe der Regierung gesichert; ihr Gehalt ist durch Geheimerathsbefehl fixirt und ihre Stellung ganz von ihrer Führung und Brauchbarkeit abhängig gemacht.[l]

Jährliche Berichte an das Haus der Gemeinen.

Der 21. Abschnitt der Akte schreibt vor, daß die Berichte des Comptroller and Auditor-General über die Verwendungsnachweisungen all-

---

h. Corresp. Exch. and Aud. Act, Com. Papers, 1867, N. 97, pp. 38, 39.

i. Ebend. 40, 46.

j. Ebend. 28, 29.

k. Vgl. Bd. I. S. 466—9.

l. Corresp. Exch. and Aud. Act, Com. Papers, 1867, N. 97, pp. 42, 44. Andere derartige Beispiele sind p. 42 erwähnt.

jährlich eine bestimmte Zeit vor dem Zusammentritt des Parlaments der Treasury Behufs Ueberreichung an das Haus der Gemeinen zugestellt werden sollen. „Diese Bestimmung wurde zu dem Zwecke eingeschaltet, um die Treasury in den Stand zu setzen, von den verschiedenen Behörden alle Erläuterungen zu beschaffen, die ihr erforderlich erscheinen, den Berichten diejenigen Bemerkungen beizufügen, die sie darüber zu machen für gut findet, und auf diese Weise das Haus der Gemeinen mit fernerem Material über die Verwendung der bewilligten Gelder zu versehen.“[m] Die Treasury fungirt auch bei der Ueberreichung dieser Berichte an das Haus lediglich als Mittelsperson; sollte sie die dazu vorgeschriebene Frist nicht innehalten, so ist der Comptroller and Auditor-General durch den 32. Abschnitt ermächtigt, den betreffenden Bericht ohne Weiteres selbst zu überreichen.

Die einzelnen Punkte, auf welche sich die Berichte des Comptroller an das Haus zu erstrecken haben, sind in der 32. Klausel folgendermaßen aufgezählt: Er soll auf jeden Fall aufmerksam machen, in welchem er annehmen zu müssen glaubt, daß eine Etatüberschreitung stattgefunden hat, oder daß Gelder, welche einer Behörde aus anderen Quellen, als den für das Jahr, auf welches sich die Rechnung bezieht, bewilligten Mitteln zugeflossen sind, nicht den Anordnungen des Parlaments gemäß verwendet oder verrechnet worden sind, oder daß für eine auf einen Etattitel verrechnete Summe der Zahlungsbelag fehlt, oder daß eine solchergestalt verrechnete Zahlung nicht innerhalb der Rechnungsperiode geleistet oder aus irgend einem anderen Grunde nicht auf den Etattitel verrechnet werden durfte.

Wir haben bisher unser Augenmerk hauptsächlich auf die den Audit betreffenden Pflichten der Ober-Rechnungskammer gerichtet. Ueber ihre Exchequer Funktionen brauchen wir uns hier nicht weiter auszulassen, da dieselben bereits in einem früheren Kapitel erörtert worden sind.[n] Es wird die Bemerkung genügen, daß die alten Befugnisse des Exchequer — die gesammten Staatseinkünfte zu vereinnahmen und zu verwahren und Auszahlungen aus denselben auf die vom Parlament genehmigten Zwecke zu beschränken — ungeschmälert fortbestehen, daß aber an die Stelle des bisher üblichen schwerfälligen Verfahrens, um eine parlamentarische Bewilligung zur Ausführung zu bringen, ein einfacherer Mechanismus getreten ist.[o]

Exchequer Funktionen.

---

m. Corresp. Exch. and Aud. Act, Com. Papers, 1867, N. 97, p. 10.

n. Vgl. Bd. I. S. 462—7.

o. Die durch die Akte von 1866 angeordneten neuen Proceduren sind dem zur Ausführung der Akte erlassenen Finanzdekrete vom 2. März 1867 angehängt. Com. Papers, 1867, XXXIX. 337.

Sollte sich irgend eine Streitfrage zwischen dem Exchequer und der Treasury herausstellen, über welche der Comptroller and Auditor-General vor der Vollziehung einer Zahlungsanweisung der Treasury des Raths oder Beistandes bedarf, um sich ein sicheres Urtheil zu bilden, so steht es ihm frei, der Praxis seiner Vorgänger an der Spitze des Exchequer zu folgen und zu seiner Information über eine schwierige Rechtsfrage, um die es sich vielleicht bei dem Gesuche handelt, ein Gutachten der Kronjuristen einzuholen.[p] Doch gewährt am Ende die ihm durch die Acte von 1866 verliehene unabhängige Stellung und der Umstand, daß er für seine Amtsführung direkt nur dem Parlament verantwortlich ist, sowohl diesem als auch dem Lande umfassendere Garantieen nicht allein für eine gründliche und unparteiische Prüfung und Revision der Staatsrechnungen, sondern auch für eine vollständigere und wirksamere Kontrolle der Staatsausgaben, als je zuvor bestanden haben.[q]

Vortrefflichkeit des neuen Systems.

Schatzbills.

Nach der Akte 29 Vict. c. 25 betreffend die Anfertigung, Ausgabe und Einlösung von Schatz-Bills und Bonds sollen alle solche Schuldverschreibungen in der Bank von England angefertigt, auf die gemeinschaftliche Autorität der Treasury und des Comptroller and Auditor-General ausgegeben und vom Comptroller oder Assistant Comptroller gezeichnet werden.[r]

Organisation des Departements.

Wie bereits bemerkt, trat die Exchequer and Audit Departments Consolidation Act am 1. April 1867 in Kraft. Der erste Schritt zur Organisation des neuen Departements bestand darin, daß alles, was ehedem zum Wirkungskreis des Exchequer gehört hatte, der unmittelbaren Direktion des Assistant Comptroller and Auditor überwiesen wurde. Bald darauf erließ der Comptroller and Auditor-General ein Regulativ, in welchem er die in seinem Ressort zur Ausführung der

---

p. Corresp. Exch. and Aud. Act, Com. Papers, 1867, N. 97, pp. 13, 42. Sir William Dunbar schlug auch vor, man möge dem Comptroller and Auditor-General gestatten, mit einem aus dem Sprecher des Hauses der Gemeinen, einem baron des Exchequer, einem Billigkeitsrichter und dem Stellvertreter des Sprechers bestehenden Rathe Rücksprache zu nehmen. Es würde das jeden Zweifel ausschließen, ob er auch im Stande sei, bei der Erfüllung seiner wichtigen Funktionen einem etwa von der Treasury oder einem anderen großen Departement auf ihn geübten Drucke zu widerstehen, und dem Parlament und dem Lande das Vertrauen einflößen, daß der große Zweck, eine wirksame Kontrolle der Staatsausgaben herzustellen, vollständig erreicht werden wird. Ebend. 42.

q. Ebend. 47. Hans. Deb. CLXXXVII. 856.

r. Vgl. das Finanzdekret vom 9. März 1867 zur Ausführung der Exchequer Bills Act. Com. Papers, 1867, XXXIX. 413.

gedachten Akte zu machenden dauernden Einrichtungen ausführlich angab und die Führung gewisser Bücher und die Beobachtung gewisser Formalitäten anordnete, um zu erreichen, daß die Auszahlungen der öffentlichen Gelder von Tag zu Tag den Vorschriften der verschiedenen, die Verwendung und Verausgabung derselben genehmigenden Parlamentsakte genau entsprächen.[s]

Dem Comptroller stehen bei der Verwaltung seines Departements ein Sekretair, 13 Inspektoren, 34 Ober- und 67 Unter-Rechnungsrevisoren zu Seite, welche sämmtliche Geschäfte für den Chef vorbereiten. Diese Beamten wurden zunächst von der Treasury auf Grund eines Geheimerathsbefehls, welcher das neue Departement organisirte und den Betrag der in demselben zu zahlenden Gehalte festsetzte, ernannt, werden aber demnächst nur dem Comptroller and Auditor-General verantwortlich sein.[t] Im Hause der Gemeinen wird die Ober-Rechnungskammer durch die Schatzlords vertreten.[u]

Es ist auch darauf Bedacht genommen, das Ausgabewesen für die Civilverwaltung in Irland und Schottland (das durch das Irische Board of Works und in Schottland durch das Queen's and Lord Treasurer's Remembrancer Office gehandhabt wird[v]) unter die direktere Kontrolle der Treasury zu bringen und denselben Anordnungen zu unterwerfen, welche gegenwärtig nach der Exchequer and Audit Departments Act auf die Ausgaben der Englischen Civilverwaltung Anwendung finden.[w] Irisches und Schottisches Ausgabewesen.

Auf Grund des 23. Abschnitts der Akte von 1866 wurde in Jahre 1868 eine königliche Kommission ernannt, um ein für alle königlichen Behörden anwendbares „ganz neues System der Rechnungslegung und Rechnungsnachprüfung" aufzustellen. Dieselbe besteht aus 2 Mitgliedern, von welchen das eine unbesoldet ist.[x] Neues Rechnungssystem.

Am 12. Mai 1868 beantragte Mr. Dillwyn im Hause der Gemeinen folgende Resolution: „Diejenigen, welche im Namen des Hauses der Gemeinen die Nachprüfung der Staatsrechnungen besorgen, müssen von der Regierung unabhängig und diesem Hause direkt verantwortlich sein; und da die Ernennung, die Gehalte und die Pensionen der mit dieser Prüfung betrauten Beamten mehr oder weniger der Einwirkung Fernere Reformvorschläge.

---

s. Minutes etc. issued under the Exch. and Aud. Dep. Act., Com. Papers, 1867, XXXIX. 357.

t. Corresp. E. & A. Act, ebend. N. 97, pp. 28, 42, 44. 29 & 30 Vict. c. 39, sec. 8, 9. Civil Service Estimates, 1868—9, class. II. N. 17.

u. Hans. Deb. CLXXXII. 1864.

v. Civil Service Estimates, 1868—9, class. II. N. 10, 12.

w. Minutes etc. Com. Papers, 1867, XXXIX. 374—411.

x. Civil Service Estimates, 1868—9, class. VII. p. 8.

der Treasury unterliegen, so bedarf das gegenwärtige System dringend einer Revision". Die Freunde dieses Antrags machten geltend, die neue Akte ließe der Treasury noch zu viel Einfluß auf die Ober-Rechnungskammer und erleichtere den Geschäftsbetrieb in diesem Departement zu wenig. Es wurde darauf erwidert: so weit die Akte erprobt worden sei, habe sie sich bewährt; während ehedem gewöhnlich Jahre verflossen seien, bevor es möglich gewesen, die Verwendung der vom Parlament bewilligten Summen vollständig darzuthun, könne man jetzt fast behaupten, daß im Laufe einer Session die gesammten Ausgaben der vorhergehenden Session geprüft und dem Hause vorgelegt würden. Man habe dieses Ziel stetig in's Auge gefaßt, wenn auch „vermuthlich 3 oder 4 Jahre verfließen würden, bevor das System vollständig in Gang gekommen sei". Am Schlusse der Debatte zog Mr. Dillwyn auf Gladstone's Rath, nicht auf einer Abstimmung zu bestehen, seinen Antrag zurück.[y]

3. Die Münze (the Mint).

Das Amt des Münzmeisters war früher ein politisches und wurde häufig in Verbindung mit einer anderen Stellung verwaltet.[z] In Gemäßheit des Vorschlags einer königlichen Kommission über die Organisation und Verwaltung der königlichen Münze vom Jahre 1849[a] — welchem sich 1850 der Ausschuß der Gemeinen über die Beamtengehalte anschloß[b] — wurde das Departement reorganisirt und unter einen permanenten Chef gestellt.[c]

4. Das Departement der Staatsbauten und öffentlichen Gebäude (Office of Works and Public Buildings).

Das Bauamt.

Die öffentlichen Bauten und Gebäude Großbritanniens kamen erst 1832 — wo sie der Forstverwaltung überwiesen wurden — unter die Verwaltung und Aufsicht eines verantwortlichen Ministers. Während dieser Einrichtung schlich sich jedoch die verwerfliche Praxis ein, Bestände von den Einkünften der Kronländereien zur Bestreitung der Kosten für öffentliche Anlagen oder Gebäude zu verwenden. Das Parlament bestimmte daher 1851, die Domaineneinkünfte sollten getrennt gehalten und die Kosten der Errichtung und Unterhaltung öffentlicher Gebäude durch budgetmäßige Bewilligungen gedeckt werden.[d] Und um der Wiederkehr dieses Uebels vorzubeugen, wurden die Departements der Forsten und der Staatsbauten durch die Akte 14 & 15 Vict. c. 42 wieder getrennt, welche eine Behörde unter dem Namen Office of Her Majesty's Works and Public Buildings schuf.[e]

---

y. Hans. Deb. CXCII. 116—136.
z. Ebend. CXVI. 542; oben S. 135.
a. Com. Papers, 1849, XXVIII. 347.
b. Ebend. 1850, XV. 179.
c. Civil Service Estimates, 1868—9, class. II. N. 21.
d. Hans. Deb. CLXXI. 377.
e. May, Const. Hist. I. 213.

Das Kollegium besteht aus einem Präsidenten (first Commissioner) und folgenden Personen, welche vermöge ihrer Aemter Mitglieder sind: den Staatssekretairen und dem Präsidenten des Handelsamts. Der Präsident ist berechtigt, allein zu handeln, und thatsächlich betheiligen sich die übrigen Mitglieder nur in den dringendsten Fällen, wenn das Amt des Präsidenten erledigt ist, an den Verhandlungen. Das Departement wird, wenn auch dem Namen nach ein Kollegium, in Wirklichkeit von einem verantwortlichen Chef verwaltet, welcher der Direktion und Aufsicht der Treasury unterworfen ist.[f] Der Präsident ist stets ein Geheimerath und seit 1823 häufig Kabinetsmitglied. Organismus der Behörde.

Dem Bauamt liegt die Bewachung und Beaufsichtigung der königlichen Schlösser[g] und Parks,[h] sowie aller nicht speciell der Obhut einer anderen Behörde überwiesenen öffentlichen Gebäude ob, sie mögen zu Büreaus von Behörden, zu nationalen Sammlungen oder zur Erholung und zum Genusse des Publikums verwendet werden. Auch die vom Parlament zur Errichtung und Unterhaltung aller solcher Anlagen bewilligten Gelder hat es zu verwalten. Zu seinem Ressort gehören außer den königlichen Schlössern der Tower zu London, Hampton Court nebst Gärten und folgende in oder nahe bei London gelegene Parks: Richmond, Hyde, Green, St. James', Regent's, Victoria, Kensington und Battersea-Park; auch die öffentlichen Parks und königlichen Gärten in anderen Theilen des Königreichs, die Parlamentsgebäude, Westminster und Chelsea-Bridges, sowie die großen Verschönerungsbauten in der Hauptstadt, die 1813 auf königlichen oder vom Parlament zu öffentlichen Anlagen angekauften Ländereien begonnen wurden. Ihr Wirkungskreis.

Auch mit der Unterhaltung und Wiederherstellung der Landstraßen und sonstigen öffentlichen Bauten zu Holyhead an der Küste von Wales, die von der Regierung hauptsächlich zu dem Zwecke unternommen wurden, um die direkte Postverbindung zwischen England und Irland zu erleichtern, ist das Bauamt betraut. Neuerdings sind auch die Büreaus der probate registry (des Nachlaßgerichts) und sämmtliche Gebäude des Königreichs, in welchen sich die Postämter befinden, unter

---

f. Rep. Com. Misc. Expend. 1860, vol. IX. Evid. 851—5, 1090. Hans. Deb. CLXXI. 415.

g. Vgl. Schatzkanzler Disraeli's Bemerkungen über den Mangel eines ferneren königlichen Palais, welches zur Aufnahme königlicher Gäste eingerichtet werden könnte, und die desfallsige Diskussion. Hans. Deb. CLXXXVIII. 1681—90; CLXXXIX. 1252.

h. Die Parks sind Eigenthum der Krone, aber dem Publikum geöffnet, das sich nach gewissen auf Anweisung des Sekretairs des Innern zu erlassenden polizeilichen Anordnungen zu richten hat. Hans. Deb. CLXXV. 774.

seine Aufsicht gestellt. Der Regel nach stehen alle auf Kosten des Staats ausgeführten Bauten, deren Verwaltung nicht anderen Departements speciell übertragen ist, unter seiner Direktion; doch sind die Ausnahmen so zahlreich, daß man wohl sagen kann, thatsächlich „stehe die Mehrzahl der Staatsbauten nicht unter der Aufsicht des Bauamts.“[i] Die Gebäude z. B. welche zum Ressort des inneren Amtes gehören, wie Gefängnisse, Polizei- und Grafschaftsgerichte und Hospitäler werden, obgleich die Kosten derselben aus Staatsmitteln bestritten werden, errichtet und unterhalten, ohne daß darüber irgend ein Einvernehmen mit dem Bauamte stattfände. Desgleichen haben das Britische Museum, die Admiralität (rücksichtlich der Häfen, Docks, Küstenwachthäuser u. s. w.), das Kriegsministerium (rücksichtlich der Kasernen), die Steuer- und Zollbehörden (rücksichtlich der Zollhäuser u. s. w.) über ihre Gebäude selbst zu verfügen. Eisenbahnen und ein Theil der Leuchtthürme stehen unter der Aufsicht des Handelsamts, andere Leuchtthürme unter besonderen Kommissionen.[j] Man darf überdies nicht vergessen, daß in Großbritannien Landstraßen, Eisenbahnen, Brücken, Kanäle und ähnliche Unternehmen meist mit Privatmitteln hergestellt werden. Was aber die auf Staatskosten ausgeführten Bauten betrifft, so ist von bedeutenden Autoritäten die Ansicht ausgesprochen, daß sie (mit Ausnahme der zur Landesvertheidigung bestimmten) sämmtlich unter die Verwaltung des Bauamts gestellt werden müßten. Der Ausschuß des Hauses der Gemeinen on Miscellaneous Expenditure von 1860 befürwortete in seinem Berichte diese Ansicht, allerdings unter der Voraussetzung, daß die Regierung einen ferneren von ihm gemachten Vorschlag ausführen sollte, nämlich das Amt des Präsidenten zu einem nichtpolitischen und permanenten zu machen, was ihm in Erwägung der Pflichten und Anforderungen des Amts und der aus einem häufigen Wechsel desselben erwachsenden Uebelstände höchst wünschenswerth erschien.[k] Lord Palmerston erklärte jedoch am 13. Mai 1862 bei Beantwortung einer desfallsigen Interpellation im Hause der Gemeinen, die Regierung habe nicht die Absicht, diesen Vorschlag auszuführen, weil dadurch die oberste Leitung der Staatsbauten der Verantwortlichkeit dem Hause gegenüber

Vorschlag, das Amt zu einem nichtpolitischen zu machen.

---

i. Rep. Misc. Exp. Com. Papers, 1860, IX. Evid. 1968. Vgl. die Debatte über einen Vorschlag auf Reorganisation des Bauamts, wonach sämmtliche öffentlichen Bauten des Landes, für welche vom Hause der Gemeinen Geldmittel bewilligt worden, unter die Kontrolle eines verantwortlichen Ministers gestellt und diesem ein permanenter Rath von 3 oder 4 Fachmännern beigeordnet werden sollte. Hans. Deb. CLXXII. 577.

j. Hans. Deb. CLXXI. 206.

k. Com. Papers, 1860, IX. 476, 603.

und zugleich diesem die direkte verfassungsmäßige Kontrolle über einen großen Theil der Staatsausgaben entzogen werden würde.[l]

Am 5. Juni 1863 wurde dem Hause der Gemeinen ein Antrag auf Ernennung eines permanenten Präsidenten des Bauamts unterbreitet, jedoch von der Regierung heftig bekämpft und nach kurzer Debatte zurückgezogen.[m] Ein ähnlicher Antrag wurde am 7. Juli 1863 gestellt und verworfen. Am 5. Juni 1866 beantragte ein Mitglied des Hauses der Gemeinen eine Adresse an die Königin mit der Bitte, eine königliche Kommission zu ernennen, welche die Organisation des hauptstädtischen, sowie des königlichen Bauamts und des Forstamts im Interesse der Melioration der Hauptstadt zu untersuchen habe; nach einer kurzen Debatte wurde jedoch der Antrag zurückgezogen.

Lokalbesteuerung des Staatseigenthums.

Es mag hier bemerkt werden, daß die Regierung bis in die neueste Zeit für die in ihrem Besitze befindlichen Häuser, Gehöfte und Ländereien die Befreiung von allen lokalen Steuern, wie den Armen-, Grund-, Wassersteuern u. s. w. beansprucht hat. Dadurch sind die Grundbesitzer in Distrikten, welche königliche Gebäude umfassen, insofern benachtheiligt worden, als sie die auf das Staatseigenthum fallenden Steuerraten haben übertragen und somit größere Quoten beitragen müssen, als ihnen von Rechtswegen oblag. Es kommen jedoch in dieser Beziehung, den Wünschen des Hauses entsprechend, allmälig liberalere Grundsätze zur Geltung.

Seit unvordenklichen Zeiten ist es Sitte gewesen, Wohlthätigkeitsanstalten als von lokalen Steuern befreit zu betrachten, in verschiedenen 1865 und 1866 auch vom Appellhofe bestätigten[n] Entscheidungen der Gerichtshöfe ist jedoch ausgesprochen, daß derartiges Eigenthum und in der That alles nutzbare Eigenthum, es mag für milde Stiftungen verwaltet werden oder nicht, der Lokalbesteuerung unterworfen sei. Als eximirt — und zwar nicht durch Gesetz, sondern durch die Autorität der Gerichtshöfe — gilt seitdem nur das von der Krone zu persönlichen oder öffentlichen Zwecken benutzte Eigenthum, indem man annimmt, daß die Krone keiner Abgabe oder Steuer unterworfen sei, zu welcher sie nicht durch Parlamentsakte speciell herangezogen ist.[o] Im Jahre 1858 wurde die ganze Angelegenheit einem Ausschusse des Hauses der

l. Hans. Deb. CLXVI. 1616.
m. Ebend. CLXXI. 406—425.
n. Mersey Docks & Harbour Board Trustees ᶜ/ₐ Cameron, 11 House of Lords' cases, 443. Mersey Docks and Harbour Board ᶜ/ₐ Penhallow, u. A. 12 Jurist Rep. 571.
o. Leith Harbour Commissioners ᶜ/ₐ Poor Inspectors, 1 Law Reports, Scotch Apps. 17. (Fisher's Digest, 1866—7, p. 145.)

Gemeinen zur Erwägung überwiesen, der sich in seinem Berichte dahin aussprach, alle öffentlichen Zwecken dienenden Grundstücke und Gebäude müßten ebenso, wie anderer Grundbesitz, zu lokalen Steuern herangezogen werden.[p] Es wurde eine Bill entworfen, die dem Hause zur Ausführung dieses Vorschlags unterbreitet werden sollte, bei dem Widerspruche der Vertreter der Wohlthätigkeitsanstalten, welche davon betroffen sein würden — und deren Verpflichtung zu solchen Zahlungen damals von den Gerichtshöfen nicht festgestellt worden war — stand man jedoch davon ab. Dagegen erklärte sich die Regierung in Folge dieses Berichts im Jahre 1861 aus freien Stücken bereit, eine ihr rechtlich nicht obliegende Verbindlichkeit zu übernehmen und zu den Armensteuern gewisser Kirchspiele, in welchen der fiskalische Grundbesitz einen beträchtlichen Theil der zu veranschlagenden Grundstücke bildete, beizutragen, um diesen Kirchspielen einen Theil ihres Kostenaufwands für die Armenpflege abzunehmen. Die Verpflichtung aber, Polizei-, Grafschafts- oder sonstige lokale Steuern, die gewöhnlich mit den Armensteuern zusammen erhoben werden, zu zahlen, lehnte die Regierung in allen solchen Fällen ab.[q]

1860 wurde durch die 33. Klausel der Akte 23 & 24 Vict. c. 112, betreffend den Erwerb von Grund und Boden zur Landesvertheidigung, der Grundsatz, daß die von der Regierung zu Staatszwecken erworbenen Grundstücke steuerpflichtig blieben — vorausgesetzt, daß sie nicht höher veranschlagt würden, als zur Zeit der Uebergabe an die Regierung — ausdrücklich anerkannt und dadurch ein bereits in mehreren Gesetzen des vorigen Jahrhunderts ausgesprochener, aber außer Gebrauch gekommener Grundsatz zur Geltung gebracht und bestätigt. 1865 wurde diese Angelegenheit in dem Berichte eines Finanzcommittee, welches zur Erwägung der Frage ernannt war, ob Dienstwohnungen von Staatsbeamten steuerpflichtig seien, untersucht und der Vorschlag gemacht, das Bauamt solle nicht allein die auf Grund der Defence Act von 1860 oder sonstiger rechtsverbindlicher Gesetze erhobenen Ansprüche auf lokale Steuern, sondern überhaupt alle an die Staatsbehörden erhobenen Ansprüche auf Zahlung lokaler Steuern von fiskalischem Grundbesitz zu prüfen und zu erledigen haben, damit in dieser Beziehung ein gleichmäßiges Verfahren hergestellt werde, während die Befriedigung aller für begründet erklärten Ansprüche demnächst Sache des betreffenden Departements sei.[r]

---

p. Com. Papers, 1857—8, XI. 247.

q. Hans. Deb. CLIV. 794; CLXXXII. 1995. Rep. Com. on Poor Rates' Assessment etc. Com. Papers, 1867—8, N. 342.

r. Com. Papers, 1865, XXX. 519.

Diese Einrichtung vermochte indessen diejenigen nicht zufriedenzustellen, die jede Exemtion des Kroneigenthums von lokalen Steuern für unbillig und ungerechtfertigt erklärten. Am 24. April 1866 wurde daher im Hause der Gemeinen eine Resolution vorgeschlagen, welche die Regierung aufforderte, zu erwägen, ob nicht dem Parlament eine Maßregel zur Lösung dieser Frage anzuempfehlen sei. Im Laufe der Debatte bemerkte der Schatzkanzler, bei dem Mangel vollständigen Materials sei es unmöglich, schon jetzt zu einem Entschlusse darüber zu gelangen. Sollte übrigens die Frage in ihrer ganzen Tragweite zur Erörterung kommen, so würde man finden, daß eine andere wichtige Frage damit in Verbindung stände, nämlich die Haftbarkeit aller dem Staate, den Kommunen oder milden Stiftungen gehörigen Gebäude nicht bloß für lokale, sondern auch für die zu Staatszwecken erhobenen direkten Steuern. Der Antrag wurde hierauf zurückgezogen.[s] Am 21. Juni 1867 versprach der Sekretair des Inneren, die Frage zu erwägen, um wo möglich in der nächsten Session eine Maßregel einzubringen.[t]

Haftbarkeit desselben auch für Staatssteuern.

Das Bauamt ist auch mit der wichtigen Aufgabe betraut, dem Publikum zu seiner Erholung den Zutritt zu Promenaden und Parks und zu den nationalen Bauwerken und Kunstsammlungen zu eröffnen, so wie durch das Gesetz 17 & 18 Vict. c. 33 mit der Beaufsichtigung, Erhaltung und Wiederherstellung der auf den öffentlichen Plätzen der Hauptstadt errichteten Statuen. Zur Errichtung einer solchen Statue ist künftig die Genehmigung des Präsidenten erforderlich.[u]

Parks, Statuen u. s. w.

Es hat ferner für die verschiedenen Behörden, die einen interimistischen Charakter haben und keine bestimmten Amtslokalien besitzen, wie Untersuchungskommissionen, Räumlichkeiten zu beschaffen. Auch die den Britischen Gesandtschaften zur Benutzung überwiesenen Gebäude stehen unter seiner Aufsicht.

Amtslokalien für interimistische Behörden.

Eine andere dem Bauamt obliegende Pflicht ist die Beschaffung

Ameublement für Amtsgebäude,

---

s. Hans. Deb. CLXXXII. 1990—2002. Vgl. auch die Korrespondenz zwischen der Treasury und dem Generalsteueramt vom Jahre 1863 über die Befreiung der zu wohlthätigen Zwecken verwendeten Renten und Dividenden von der Einkommensteuer (Com. Papers, 1865, XLI. 5.) so wie einen Aufsatz von Mr. Thomas Hare über das Verhältniß milder Stiftungen zum Staate und zu den Staatssteuern in Fortnightly Review for Aug. 1, 1867, p. 129.

t. Hans. Deb. CLXXXVIII. 266; CXC. 331.

u. Vgl. die Bemerkungen über die öffentlichen Statuen in London und deren Beaufsichtigung durch die Regierung (Hans. Deb. CLXVIII. 1084, 1087) und die Debatte vom 25. Juni 1868 im Hause der Gemeinen über eine Resolution, daß nach der Meinung des Hauses Peel's Statue von ihrem gegenwärtigen Platze zu New Palace Yard entfernt werden müsse (ebend. CXCII. 2138).

des Ameublements für sämmtliche Amtsgebäude der Regierungs-, Gerichts- und sonstigen Behörden des Königreichs, mit Ausnahme derer der Admiralität und der Steuerämter, die sich dasselbe selbst beschaffen dürfen. Diese Funktion wurde ihm 1828 zunächst rücksichtlich einiger Behörden übertragen und ist auf Anweisung der Treasury allmälig ausgedehnt worden, so daß die Einrichtung, die sich als kostenersparend und bequem erwiesen hat, sich gegenwärtig auf den größten Theil derselben erstreckt. Alljährlich ersucht das Amt die Chefs der Behörden und sämmtliche mit der Beaufsichtigung der öffentlichen Gebäude im ganzen Königreiche betrauten Personen durch Cirkular um Auskunft über ihren Bedarf an Ameublement, Reparaturen oder neuen Einrichtungen. Jedes Departement beansprucht das etwa fehlende und das Amt liefert das, was nach seinem Ermessen wirklich erforderlich ist. Unter dem „Ameublement“ versteht man auch alle Tapezierarbeiten und Reparaturen. Es werden zu diesem Zwecke jährlich 12,000 £ bewilligt, die nicht verwendeten Summen aber an den Exchequer zurückgezahlt. Der für jedes Gebäude erforderliche Betrag läßt sich unmöglich von vornherein im Etat angeben, doch wird dem Etat für das am 31. März 1867 endigende Jahr eine Zusammenstellung der desfallsigen Kosten für das am 31. März 1865 beendigte Jahr angehängt. Das Ameublement der im Besitze des Souverains befindlichen Schlösser wird aus der Privatchatoulle bezahlt und unterliegt nicht der Kontrolle des Bauamts. Auf den Antrag und unter der Direktion des Lordkämmerers besorgt jedoch das Amt mit einer speciell zu diesem Zwecke bewilligten Summe des Ameublement und die Reparaturen derjenigen Theile der königlichen Schlösser, die nur bei feierlichen Veranlassungen benutzt werden. Bis zum Jahre 1854 schätzte man die vom Sekretair des Bauamts für das Ameublement jährlich verwendete Summe durchschnittlich auf etwa 25,000 £.[v] Eine gewisse Gattung von Häusern giebt es, welche der Krone gehören, aber einzelnen Personen gunstweise überlassen sind; für diese beschafft das Bauamt nicht das Ameublement, führt aber, da sie zum königlichen Eigenthum gehören, alle äußeren Reparaturen aus.

für die königlichen Schlösser.

Kontrakte.

Will das Amt einen Bau in Entreprise geben, so eröffnet es nicht eine allgemeine Konkurrenz, sondern beschränkt sich auf etwa 15 bis 20 der tüchtigsten Handwerker Londons, von welchen es den Mindestfordernden acceptirt.

Verhältniß des Bauamts zur Treasury.

Durch Parlamentsakte ist das Bauamt unter die Direktion und

---

v. Com. Papers, 1854, XXVII. 357. Peto on Taxation, 318, 319.

Aufsicht der Treasury gestellt, deren Genehmigung zu jedem nicht direkt vom Parlament angeordneten Bau erforderlich ist. Alle Anschläge für erhebliche Bauten werden ihr zur speciellen Approbation vorgelegt. Sie ernennt den Sekretair und das Büreaupersonal, während das Amt mit Genehmigung der Treasury die erforderlichen Architekten, Inspektoren und sonstigen Techniker ernennt oder beschäftigt.

Das Gehalt des Präsidenten beträgt jährlich 2000 £. Durch die Akte 14 & 15 Vict. c. 42, sec. 20 ist ihm gestattet, im Hause der Gemeinen zu sitzen, um das Departement in demselben zu vertreten. Wie bereits bemerkt, hat man die Regierung zu bestimmen gesucht, in die Umwandelung des Amts in ein nichtpolitisches zu willigen, da ja sein Wirkungskreis nichts mit Politik zu thun habe, seine Stellung lediglich die eines Oberinspektors des Staats und sein Departement eine Behörde zur Ausführung der vom Parlament genehmigten Bauwerke sei. Man machte geltend, daß, wenn die Regierung einen politischen Präsidenten beizubehalten wünsche, dessen Funktionen auf die Beantwortung von Interpellationen im Parlament und die Befürwortung der Voranschläge im Namen des Kollegiums beschränkt, die Behörde selbst aber reorganisirt und unter die Direktion zweier permanenter commissioners gestellt werden müsse. Die Minister waren jedoch aus politischen Gründen nicht geneigt, zu solchen Aenderungen zu rathen.[w] Das Unterpersonal besteht aus einem permanenten Sekretair (mit einem jährlichen Gehalte von 1200 £), einem assistirenden Sekretair und zahlreichen Architekten, Inspektoren und Büreaubeamten.[x]

Der Präsident.

Unterbeamte.

Durch die 1831 zu Stande gekommene Akte 1 & 2 Will. VI. c. 33 ist ein besonderes Bauamt für Irland geschaffen, dessen Wirkungskreis sich nicht nur auf sämmtliche Staatsbauten, die nicht zum Ressort der Grafschaften oder der Armenverwaltung gehören, sondern auch auf alle öffentlichen Gebäude, Parks, Häfen, Straßen und Brücken, Kanäle, Schulhäuser, Küstenwachthäuser, Zollhäuser, sowie auf Fischereien, Drainage, die Binnenschifffahrt, auf Eisenbahnen, Polizeigerichte, Gefängnisse, Hospitäler u. s. w. erstreckt, also weit umfassender ist, als der des Englischen Bauamts. Das Personal desselben besteht aus 2 besoldeten commissioners nebst einem dritten (dem Chief Commissioner of Va-

Irisches Bauamt.

---

w. Vgl. oben S. 400. Corresp. etc. resp. depart. of Woods and Works, Com. Papers, 1852, LIII. 299. Rep. on Office of Works, ebend. 1854, XXVII. 351. Rep. on Misc. Expend. 1860, IX. 476. Murray's Handbook, 140. Thomas' History Public Depart. 83—109. Vgl auch oben S. 135.

x. Civil Service Estimates, 1868—9, class. II. N. 11.

luation), dessen Verbindung mit der Behörde kaum mehr als eine nominelle ist, einem Sekretair, Ingenieuren und einer großen Anzahl von Büreaubeamten. Es ist der Aufsicht der Treasury unterworfen.[y]

5. Das Departement der Domainen und Forsten (Office of Woods, Forests and Land Revenues),

Domainen- und Forstverwaltung. das bis 1851 mit dem Bauamte vereinigt war, ist seitdem zweien aktiven commissioners (mit jährlichen Gehalten von 1200 £) anvertraut worden, welche permanente Beamte sind und beide ihren Antheil an den Funktionen haben, indem dem einen die Domainen-, dem anderen die Forstverwaltung zugetheilt ist.[z] Das von diesem Departement verwaltete Grundeigenthum befindet sich im erblichen Besitze der Krone und wird, vorbehaltlich der zur Erhaltung und Verbesserung des Erbe erforderlichen Kosten zu fiskalischen Zwecken genutzt.[a] Die Befugnisse der commissioners sind sehr ausgedehnt, da die Domainen und Forsten Großbritanniens einen bedeutenden Umfang und Werth haben. Sie müssen alljährlich dem Parlament Bericht erstatten. Im Hause der Gemeinen wird das Departement durch den Schatzsekretair vertreten, da den commissioners durch die Akte 14 & 15 Vict. c. 42, sec. 10 die Wahlfähigkeit für dasselbe abgesprochen ist. Diese Einrichtung hat sich jedoch als höchst mangelhaft erwiesen und große Unzu-

---

y. Rep. on Misc. Exp. 1860. Evid. 2270—93, 2382—2409. Einen kurzen historischen Bericht über das Irische Bauamt und eine Zusammenstellung seiner gegenwärtigen Aufgaben enthalten die auf Grund der Exchequer and Audit Departments Act erlassenen Regulative u. s. w. in Com. Papers, 1867, XXXIX. 379. Es existirt in Irland auch eine Aufsichtsbehörde für die Irrenhäuser, deren Personal nach der Akte 18 & 19 Vict. c. 109 vom Lordlieutenant ernannt wird. Sie besteht aus 4 commissioners, von welchen 2 die commissioners des Bauamts, die anderen beiden ärztliche Inspektoren sind. Bisher stand diese Behörde unter dem Lordlieutenant; doch beabsichtigt die Treasury, die Aufsicht über dieselbe zu übernehmen. Ebend. Civil Service Estimates, 1868—9, class. II. No. 8, 12.

z. Vgl. eine gelehrte Note, in welcher auf den Unterschied zwischen den vom Staate zur Aufrechterhaltung der Würde und Ehre der Krone bestimmten und den dem jeweiligen regierenden Fürsten für seine Person gehörigen Gütern hingewiesen wird, in Smith's Parl. Rememb. 1862, p. 104. Stat. 25 & 26 Vict. c. 37 betreffend die Chatoullgüter. Vgl. auch die Diskussion über eine Bill, durch welche Ihrer Majestät für ihre Lebenszeit der Besitz von Claremont House eingeräumt wurde, Hans. Deb. CLXXXII. 960—5, 1075; CLXXXIII. 423, 921. Act 29 & 30 Vict. c. 62, sec. 30.

a. Hans. Deb. CLXXVIII. 16; CLXXXIII. 958.

träglichkeiten für das Land herbeigeführt. Die Behörde steht vollständig unter der Oberaufsicht der Treasury.[b]

Am 21. April 1863 wurde im Hause der Gemeinen ein Antrag gestellt, der dahin ging, die Wirkung der Akte 14 & 15 Vict. c. 42, durch welche die Forstverwaltung und das Bauamt als zwei getrennte Departements hingestellt waren, durch einen Ausschuß untersuchen zu lassen, und die Wiedervereinigung derselben im Auge hatte, der aber nach einer kurzen Debatte verworfen wurde. Ein ähnlicher Antrag fiel am 21. März 1865.

Das Generalpostamt (General Post Office).

Das Postamt ist ein die Interessen des gesammten Gemeinwesens unmittelbar berührender Zweig der Staatsverwaltung und zugleich eine Haupt-Einnahmequelle für den Staat. Gegenwärtig (1868) gewährt es ungeachtet des bedeutenden Kostenaufwandes für die Beförderung der Postfelleisen zur See eine Nettoeinnahme von fast 1½ Millionen Pfund Sterling. Man hat oft behauptet, diese Einnahmen dürften nicht zur Bereicherung des Staats dienen, müßten vielmehr dazu verwendet werden, die Vortheile der Postverbindung auf entlegene Landestheile auszudehnen. Die Regierung hat jedoch bisher die Gerechtigkeit dieses Anspruchs in Abrede gestellt, indem sie von der Erwägung ausgeht, daß darin in der That die Besteuerung eines Theiles der Nation zu Gunsten eines anderen liegen würde und daß, wenn die so ohne Druck oder Schwierigkeit gewonnen Einnahmen auf diese Weise absorbirt würden, unfehlbar neue Steuern von weit bedenklicherem Charakter auferlegt werden müßten, um den Ausfall für den Staat zu decken.[c] Es ist deshalb allgemeiner Grundsatz der Postbehörden, keine neue Postlinie zu genehmigen, die sich nicht selbst zu erhalten verspricht. Dieser Grundsatz wird indessen nicht streng beobachtet, vielmehr jeder einzelne Fall in liberalem Geiste behandelt.[d]

Das Postamt.

Obgleich der Chef des Postamts ein Minister der Krone ist, der gewöhnlich, wenn auch nicht immer, dem Kabinet angehört, ist es doch als Einnahmedepartement der Treasury untergeordnet. Im Uebrigen verfügt der Generalpostmeister ganz selbstständig über sein Departement. Sein Amt ist daher beschwerlich und mühevoll, da es die Oberaufsicht über ein außerordentlich zahlreiches Beamtenpersonal mit sich bringt. Er hat auch mit fremden Mächten über Postverträge zu unterhandeln,

Der Generalpostmeister.

---

b. Civil Service Est. 1868—9, class. II. N. 18. Peto on Taxation, ch. VII. Rep. Misc. Exp. 1860, p. 132.

c. Vgl. Gladstone's Bemerkungen, Hans. Deb. CLXXXII. 1082.

d. Ebend. CLXXIV. 415.

über die Herstellung neuer Postverbindungen im Mutterlande und in den Kolonien zu entscheiden, natürlich, was den Geldpunkt anlangt, vorbehaltlich der Genehmigung der Treasury, und innerhalb seines Ressorts das Avancement zu reguliren und das Anstellungsrecht zu handhaben.

Verleihung von Aemtern.

Die Zahl der vom Generalpostmeister zu vergebenden Aemter ist eine sehr beträchtliche. Er ernennt alle ihm unmittelbar untergebenen Beamten und Subalternen, mit Ausnahme des Receiver General, dessen Ernennung der Treasury zusteht, und die verschiedenen, sich im Ganzen auf mehr als 20,000 Personen belaufenden Lokalbeamten aller Grade im ganzen Königreich, mit Ausnahme der Postmeister in den kleinen Landstädten, deren Einkünfte so gering sind, daß sie ihr Amt in Verbindung mit irgend einem Geschäft oder Gewerbe verwalten müssen. In solchen Fällen hat man es dem Interesse des Landes für entsprechend erachtet, daß die Stellung einem Einwohner des Orts übertragen und von der Treasury vergeben werde, wenn sie auch officiell vom Generalpostmeister ressortirt. Der Schatzsekretair pflegt bei diesen Ernennungen von den Mitgliedern des Hauses der Gemeinen für den betreffenden Distrikt oder Ort Vorschläge einzuholen, um die Bedürfnisse und Wünsche der Gegend festzustellen.[e]

Parlamentarischer Einfluß.

Das Avancement unter den Postbeamten ist durch Regulative geordnet, damit immer die tüchtigsten Personen in erledigte Stellen aufrücken. Die Landpostmeister dürfen ihre Sekretaire selbst ernennen, vorbehaltlich der Bestätigung des Generalpostmeisters, dem auch das Recht verbleibt, sie wegen Pflichtwidrigkeit zu entlassen. Den Postsekretairen ist, obgleich sie vielleicht ihre Stellungen zunächst parlamentarischem Einflusse verdanken, ebenso wie den übrigen Civilbeamten, ausdrücklich untersagt, Behufs ihrer weiteren Beförderung politische oder parlamentarische Interessen zu benutzen, und bei Strafe der Entlassung verboten, amtliche, ihre persönlichen Ansprüche oder Beschwerden betreffende Eingaben anders als durch ihren Departementschef zu befördern.[f] Der Generalpostmeister zieht rücksichtlich der Anstellung von Briefträgern

---

e. Rep. of Com. of Inquiry into the Post Office, 1854, p. 35. Das Finanzdekret, welches diese Vorschläge bestätigte, setzte 175 £ als höchstes den Kandidaten der Treasury zu gewährendes Gehalt fest. (Com. Papers, 1854, XXVII. 442.) Dieser Betrag ist jedoch seitdem auf 120 £ in England und auf 100 £ in Schottland und Irland herabgesetzt; alle Postmeister, deren Gehalt diese Beträge übersteigt, werden vom Generalpostmeister ernannt. Lewins, Her Majesty's Mails, 189.

f. Vgl. Bd. I. S. 396 und den Fall John Carroll's, Com. Papers, 1867, XXXIX. 291.

u. s. w. in Landstädten öfter Parlamentsmitglieder von beiden Seiten des Hauses zu Rathe, kann aber über die von ihm zu vergebenden Aemter ganz nach seinem Ermessen verfügen.

Das Gehalt des Generalpostmeisters beträgt jährlich 2500 £. Erst seit dem Zustandekommen der Akte 1 Will. IV. c. 8, welche die Aemter der Generalpostmeister von Großbritannien und Irland verschmolz, ist das Amt als ein politisches angesehen worden. Vorher oder bis zur Thronbesteigung Georg's IV bekleideten es zwei commissioners, die ausdrücklich für das Haus der Gemeinen disqualificirt waren, weil ihre Aemter 1711 geschaffen, also im Sinne des Gesetzes Anna's „neue Aemter" waren. Aus diesem Grunde ist der Generalpostmeister bisher ziemlich regelmäßig ein Peer gewesen. 1827, unter dem Ministerium Canning, wurde das Amt einem commoner verliehen; das führte jedoch zu solchen Unzuträglichkeiten, da das Departement nunmehr in beiden Häusern unvertreten war, daß man das Experiment niemals wiederholt hat.[g] Nach verschiedenen fruchtlosen Versuchen[h] kam endlich im Jahre 1866 eine Akte zu Stande, welche die Wählbarkeit des Generalpostmeisters für das Haus der Gemeinen festsetzte.[i] Ist er Mitglied des Hauses der Lords, so hat der Schatzsekretair das Departement im Unterhause zu vertreten.[j] Alljährlich erstattet er den Schatzlords Berichte über die Verhältnisse seines Ressorts, welche regelmäßig dem Parlament vorgelegt werden.

Verhältniß des Generalpostmeisters zum Parlament.

1839 wurde das System der Uebersendung von Geldanweisungen durch die Post, das theilweise schon einige Jahre früher in Uebung gewesen war, zuerst förmlich durchgeführt, und im Jahre 1861 benutzte man die Vortheile, welche die Verbreitung dieses Systems über das ganze Land bot, um Postamts-Sparkassen einzurichten, die sich für die ärmeren Klassen in Großbritannien und Irland als außerordentlich nützlich erwiesen haben.[k] Eine fernere Wohlthat gewährte die Regierung diesen

Erweiterung des Wirkungskreises des Departements.

---

g. Vgl. oben S. 195.

h. Vgl. Mr. Darby Griffiths' Anträge, Hans. Deb. CLXXVI. 1390; CLXXVIII. 378.

i. Act 29 & 30 Vict. c. 55.

j. Die Beläge für diese Angaben und fernere Einzelheiten über dieses Departement finden sich in den Berichten on Official Salaries, 1850, Evid. 3238—92 C(om. Papers, 1854, XXVII. 399), on Misc. Expenditure, 1860, Evid. 1370 (Hans. Deb. CLXXIV. 1219) und in den Jahresberichten des Generalpostmeisters.

k. Durch die Akte 24 Vict. c. 14. Vgl. wegen dieser Sparkassen den Bericht des Committee of Public Accounts von 1865, Append. N. 2, pp. 156—89. Hans. Deb. CLXXIX. 194. Neuere statistische Angaben, welche die außerordentlichen und unerwarteten Vortheile, die dem ganzen Lande aus dem Postanweisungssystem und den Postamtssparkassen

Klassen dadurch, daß sie das Postamt ermächtigte, kleine Terminalzahlungen, durch welche ein Anspruch an den Staat auf Jahresrenten von geringem Betrage erworben wurde, und Prämien auf Lebensversicherungsverträge anzunehmen.[l]

Nicht eingelös'te Postanweisungen.

Vor dem Committee of Public Accounts ist kürzlich die Frage erörtert, was mit den auf Postanweisungen nicht erhobenen Beträgen zu machen sei. Bisher hat das Postamt solche Gelder dazu benutzt, einen Fonds zur Unterstützung seiner Beamten bei Lebensversicherungen zu bilden. Da es sich aber offenbar für eine Behörde nicht ziemt, aus Geldern, die ihr weder gehören noch vom Parlament überwiesen worden sind, einen Fond zu bilden, so hat Mr. Vine, Mitglied der Ober-Rechnungskammer, in seiner Aussage vor dem gedachten Ausschusse 1867 vorgeschlagen, daß die durch nicht eingelös'te Anweisungen erübrigten Gelder in den Exchequer gezahlt, und falls die Anweisungen nachträglich präsentirt würden, vom Parlament die Mittel zu deren Bezahlung bewilligt werden müßten. Bis jetzt ist jedoch die Frage noch eine offene, da die Treasury noch nicht zu einem Entschlusse darüber gelangt ist.[m]

Sonntagsdienst.

Auch die Frage, ob es angemessen und zweckmäßig sei, die Einstellung des Sonntagsdienstes bei den verschiedenen Postämtern des Königreichs anzuordnen, hat häufig die Aufmerksamkeit des Parlaments in Anspruch genommen und mitunter zu widersprechenden Meinungsäußerungen Anlaß gegeben.[n] 1850 machte eine zur Untersuchung dieser Frage eingesetzte königliche Kommission mehrere Vorschläge,[o] welche die Schatzlords ausführten, um den Sonntagsdienst in diesem Departement möglichst zu erleichtern und auf Ansuchen „der Empfänger von 6/7 der Sonntagsbriefe“ allen Postverkehr in ländlichen Distrikten Sonntags zu unterbrochen.[p] Den Postbeamten ist es jedoch ausdrücklich untersagt, für die Einstellung der Briefausgabe am Sonntag zu agitiren.[q]

Postkontrakte.

Der Postverwaltung liegt der Abschluß der Kontrakte Behufs Be-

---

erwachsen sind, und die rasche Entwickelung derselben darthun, finden sich in dem Berichte des Generalpostmeisters für 1867 und in der Aussage Mr. Scudamore's vor dem Ausschusse über die Telegraphenbill; Com. Papers, 1867—8, N. 435, pp. 121—4.

l. Act 27 & 28 Vict. c. 43. Vgl. die Tabellen der auf Grund von Lebens- und Rentenversicherungskontrakten an die Regierung zu zahlenden Prämien und die vom Generalpostmeister in Verfolg der gedachten Akte erlassenen Instruktionen in Betreff der von der Regierung übernommenen Lebensversicherungen und Leibrenten. Com. Papers, 1865, XXX. 683—806.

m. Second Rep. Com. Pub. Accounts, 1867. Evid. 509—17.

n. Vgl. Bd. I. S. 226.

o. Com. Papers, 1850, XX. 455.

p. Ebend. LIII. 183; 1854, LX. 27; 1867—8, No. 230.

q. Ebend. 1867—8, No. 230.

förderung der Postsachen nach überseeischen Orten durch Dampf= oder Segelschiffe ob; solche Kontrakte werden jedoch erst dann als bindend erachtet, wenn dem Hause der Gemeinen Gelegenheit geboten ist, sich darüber zu äußern.[r] Es ist offenbar nicht wünschenswerth, daß das Haus durch die Annahme einer abstrakten Resolution, welche die Bedingungen aufstellt, unter denen künftig alle Postkontrakte abzuschließen seien, sich selbst oder der Regierung die Hände bindet.[s] Dagegen muß jeder derartige Kontrakt dem Hause so zeitig vorgelegt werden, daß eine freie Meinungsäußerung darüber möglich ist und eine etwaige Beanstandung desselben nicht pekuniäre Verpflichtungen gegen die Kontrahenten nach sich zieht.[t]

Elektrische Telegraphen.

1868 erhielt der Wirkungskreis des Generalpostamts dadurch einen erheblichen Zuwachs, daß diesem Departement die Aufsicht über die elektrischen Telegraphen innerhalb des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland übertragen wurde. Diese Reform war von der Regierung schon Jahre lang beabsichtigt und sowohl von sämmtlichen Handelskammern des Reichs als auch von einem großen und einflußreichen Theile der öffentlichen Presse befürwortet worden. Ausgeführt wurde sie schließlich durch eine Akte,[u] welche das Generalpostamt ermächtigt, mit Zustimmung der Schatzlords von Zeit zu Zeit mit budgetmäßig zu bewilligenden Geldern die Einrichtungen bestehender Telegraphenkompagnien, deren Aktionaire mit dem Verkaufe und der Uebertragung einverstanden sind, anzukaufen — vorausgesetzt, daß die Kaufbedingungen zuvor „einen Monat unangefochten auf dem Tische des Hauses ausgelegen haben."

Es ist nicht der Zweck dieser Akte, dem Generalpostmeister irgend welche Rechte zu verleihen, deren Ausübung den Telegraphenkompagnien nicht gestattet worden ist, oder ihm den Besitzern von Privateigenthum gegenüber größere Befugnisse einzuräumen, als die gedachten Kom=

r. Vgl. Bd. I. S. 258, 432.

s. Hans. Deb. CXC. 2010.

t. Ebend. CLXXXIX. 658—702, 1561. Vgl. den Churchward=Fall, Bd. I. S. 429.

u. Act 31 & 32 Vict. 310. Vom Hause der Gemeinen wurde die Bill einem Ausschusse überwiesen, welcher eine Beweisaufnahme darüber veranlaßte, Amendements dazu vorschlug und in seinem Berichte erklärte, „es sei nicht wünschenswerth, daß die Beförderung von Privatdepeschen ein gesetzliches Monopol des Postamts werde". Auch müsse der Generalpostmeister ermächtigt werden, mit Zustimmung der Treasury specielle Abkommen wegen Beförderung gewisser Arten von Depeschen zu ermäßigten Sätzen zu treffen. Außerdem machte er Vorschläge in Betreff des Erwerbs und Betriebes unterseeischer Telegraphen. Com. Papers, 1867—8, N. 435.

pagnien bereits vom Parlament erwirkt haben. Sie soll lediglich den Generalpostmeister in die Stellung einer neu gebildeten Telegraphenkompagnie versetzen, während sie ihm überläßt, mit den bestehenden Kompagnien wegen Uebertragung ihres Eigenthums unter zu vereinbarenden und vom Parlament zu genehmigenden Bedingungen zu unterhandeln. Wird aber das durch die Akte erstrebte Ziel erst vollständig erreicht sein, so ist nicht daran zu zweifeln, daß dem Staate wie dem Volke große Vortheile daraus erwachsen werden, indem für das ganze Reich ein billigeres, ausgedehnteres und zweckmäßigeres Telegraphensystem hergestellt wird, das zugleich bei der Vertheidigung des Landes gegen feindliche Angriffe von Außen und bei der Aufrechterhaltung von Gesetz und Ordnung innerhalb des Reichs wesentliche Dienste leistet.[v]

Das Aufsichtspersonal des Generalpostamts besteht aus einem Sekretair, dessen jährliches Gehalt von 1500 £ bis auf 2000 £ steigt, und 2 assistirenden Sekretairen. Die Zahl der 1868 bei den Hauptämtern in London, Dublin und Edinburg beschäftigten Beamten belief sich auf 4430.[w]

Das Staatssekretariat.

Staatssekretair.

Der Ursprung des Amtes des Secretary of State oder, wie er früher genannt wurde, King's Secretary ist schwer zu verfolgen. Aus den Forschungen Sir Harris Nicolas' läßt sich entnehmen, daß die alten Englischen Monarchen, gleich denen anderer Länder, in ihrem Gefolge stets einen gelehrten Geistlichen, anfänglich unter dem Namen ihres „clerk", später ihres „secretary" hatten, dessen Aufgabe es war, des Königs Korrespondenz zu führen und seine Befehle, wenn sie nicht vom Souverain mündlich ertheilt wurden, den hohen Staatsbeamten schriftlich zugehen zu lassen. Diese Beamten wurden indessen in England in keiner Weise als Staatssekretaire betrachtet, auch bis zu Ende der Regierung der Königin Elisabeth — von wo ab man sich des Ausdrucks allgemein zur Bezeichnung des Kabinetssekretairs bediente, — nicht so genannt, und galten überdies, wenn sie nicht einen Sitz im Kabinet hatten, niemals als für die Regierungsmaßregeln verantwortlich.[x]

Bis zur Mitte der Regierung Heinrich's VIII scheint der Kabinetssekretair stets ein Priester gewesen zu sein, nach einer Dienstzeit

---

v. Vgl. die Berichte und sonstigen Schriftstücke über die beabsichtigte Uebertragung der Telegraphenverwaltung auf das Postamt, Com. Papers, 1867—8, No. 202, 272. Edinb. Rev. Jan. 1869, art. VI.

w. Civil Service Estimates, 1868—9, Revenue Depts, pp. 33—47.

x. Nicolas, Proc. Privy Council, vol. VI, pp. XCVII, CXXIX.

von wenigen Jahren wurde er gewöhnlich zum Bischof befördert oder erhielt einen anderen lukrativen Posten. Bis zu Heinrich's VI Zeiten war er der Regel nach nicht Mitglied des Geheimen Raths; war ihm aber diese Auszeichnung zu Theil geworden, so theilte er zwar die Verantwortlichkeit der übrigen Geheimeräthe, war aber sonst nichts weiter, als ein exekutiver Beamter, nur seinem Souverain für die Erfüllung seiner Pflichten verantwortlich, die ihm keine verfassungsmäßige Verantwortlichkeit auferlegten und in nichts weiter bestanden, als in pünktlichem und unbedingtem Gehorsam gegen die königlichen Befehle.[y]

Pflichten und Verantwortlichkeit dieses Amtes.

Von dieser Zeit an gewann das Sekretairamt allmälig an Bedeutung, aber erst nach der Revolution von 1688, wo die Leitung der Staatsangelegenheiten vom Geheimen Rath auf das Kabinet überging, begann der Staatssekretair die hohen und verantwortlichen Pflichten zu übernehmen, welche sein Amt zu einem der wichtigsten und einflußreichsten im Ministerium gemacht haben und ihm die Befugniß verleihen, sich des königlichen Namens zu bedienen, die nur vom Souverain selbst in Frage gestellt werden kann. Mit diesem Zuwachs von Würde und Ansehen wurde er dem Parlament für die verfassungsmäßige und einsichtige Handhabung der Kronprärogative direkt verantwortlich.[z]

Die Staatssekretaire haben die alleinige Aufsicht über die Geschäfte ihrer Ressorts und sind für alle in denselben verhandelten Staatsangelegenheiten in vollem Umfange verantwortlich, natürlich unbeschadet der allgemeinen Oberaufsicht des Ministerraths.[a] Als hohe Staatsbeamte, die im Namen der Krone fungiren, besitzen sie — abgesehen von den auf Gesetz und gemeinem Landesrecht beruhenden — große, wo nicht unbegrenzbare Befugnisse. In Fällen, wo es sich um die Freiheit der Unterthanen handelt, steht einem Staatssekretair die Gewalt eines richterlichen Beamten zu. Die wahre Garantie gegen den Mißbrauch dieser enormen Befugnisse liegt in dem Schutze, den die Gerichtshöfe den Unterthanen gegen alle Rechtsverletzungen, von wem sie auch begangen sein mögen, gewähren,[b] sowie in der Verantwortlichkeit für jeden Verwaltungsakt dem hohen Parlamentshofe gegenüber.[c]

Die Zahl der Staatssekretaire hat mit den Bedürfnissen der Staatsverwaltung von Zeit zu Zeit gewechselt. Bis zur Regierung Hein-

---

y. Nicolas, Proc. Pr. C. vol. VI. pp. CXXXII—CXXXIV.

z. Ebend. CXXXVI.

a. Graf Russell, Rep. Com. on Education, 1865, Evid. 2905.

b. Vgl. die in Broom's Constitutional Law, 525—617, 726, n. 727 citirten Fälle, in welchen den Befugnissen eines Staatssekretairs Schranken gesetzt wurden, und Nicolas, Proc. Pr. C. vol. VI. p. CXXXVII.

c. Vgl. Bd. I. S. 260.

rich's VIII hatten die Könige gewöhnlich nur einen Sekretair. In der letzten Hälfte dieser Regierung wurde aber ein zweiter mit gleichen Rechten und Pflichten ernannt, und von da ab wurde es mit wenigen Ausnahmen Sitte, zwei Staatssekretaire zu ernennen, bis nach der Union mit Schottland, wie sogleich erwähnt werden wird, die Zahl abermals erhöht wurde. Gegenwärtig existiren 5 Principal Secretaries of State, nämlich für das Innere, das Auswärtige, die Kolonien, für den Krieg und für Indien. Vom konstitutionellen Standpunkte aus giebt es indessen nur einen Staatssekretair. Das Amt ist gewissermaßen in eine Kommission aufgelös't, da seine Theilung in getrennte Departements lediglich Sache administrativen Arrangements ist. Wie viel ihrer auch sein mögen, in Wirklichkeit gelten die Staatssekretaire für eine Person; jeder ist dem anderen koordinirt in Rang und Autorität und erforderlichen Falls zur Vertretung seiner Kollegen berechtigt, wenn auch der Regel nach einem jeden sein besonderes Departement zugetheilt ist.[d]

Sie sind die allein berechtigten Organe, durch welche die königliche Willensmeinung den Staatsangehörigen im In- und Auslande kundgegeben wird: jeder von ihnen kann mit der Uebermittelung der Befehle der Königin betraut werden, wann und an wen es auch sei.[e] Die Kontrasignatur eines Staatssekretairs ist erforderlich, um der königlichen Namensunterschrift Rechtsbeständigkeit zu verleihen. Unter dieser Garantie wird das Anstellungsrecht der Krone geübt und jede Regierungshandlung des Souverains vollzogen. In dieser Weise bleibt die persönliche Unverletzlichkeit des Souverains gewahrt, während für jeden Akt der Krone ein verantwortlicher Rathgeber geschaffen wird, der darauf gefaßt sein muß, die Vertretung dafür zu übernehmen.[f]

Art der Ernennung.

Ein Staatssekretair wird direkt vom Souverain ernannt und kann beliebig von ihm entlassen werden; so lange er sich aber im Besitze seiner Amtssiegel befindet, ist er für die Handlungen seines Souverains verantwortlich und zur Handhabung der ihm rückhaltlos delegirten königlichen Prärogativrechte befugt. In Kriegszeiten oder bei außerordentlichen Veranlassungen übt er selbst seinen Kollegen im Ministerium gegenüber eine unmittelbar von der Krone hergeleitete Gewalt. Lord Chatham soll als Staatssekretair an den ersten Admiralitätslord das

---

d. Nicolas, Proc. Pr. C. vol. VI. pp. CVIII, CXXIII, CXXX, CXXXIX.

e. Rep. Com. on Foreign Trade, 1864, Evid. 1933.

f. Rep. Com. on Organisation of the Army, 1860, pp. VI, VII. Evid. p. 32. Sir Robert Peel, Mirror of Parl. 1829, p. 806. Vgl. Bd. I. S. 145–8.

Ansinnen gestellt haben, Instruktionen ungelesen zu unterzeichnen.[g] Während des Spanischen Krieges korrespondirten die Befehlshaber der Armee und Flotte direkt mit dem Staatssekretair; und in neuerer Zeit wurde Sidney Herbert als Kriegssekretair und Kabinetsminister in einer Angelegenheit seines eigenen Ressorts durch einen schriftlichen Befehl eines Staatssekretairs rektificirt und mit Anweisungen versehen.[h]

Die Einführung eines Staatssekretairs in sein Amt erfolgt dadurch, daß er vom Souverain eigenhändig die Amtssiegel überliefert erhält, und seine förmliche Entlassung dadurch, daß er die Siegel dem Souverain persönlich zurückgiebt. Mit der Einhändigung der Siegel[i] gelangt er in den vollen Genuß und Gebrauch aller seiner Befugnisse, auch wenn er kein Patent empfangen haben sollte. Es ist zwar, wenigstens seit dem Jahre 1578, allgemeine Praxis gewesen, widerrufliche Anstellungspatente auszufertigen, doch ist neuerdings bei dem häufigen Amtswechsel mitunter davon abgesehen worden. Nachdem aber das Parlament auf diese Ungehörigkeit aufmerksam geworden war, ist bestimmt worden, daß fortan streng an der Ausfertigung eines Patents festzuhalten sei.[j] Der Wortlaut des Patents ist ein so allgemeiner, daß dadurch das Amt mit unbeschränkten Befugnissen verliehen wird. Der Empfänger desselben hat eine Gebühr von 200 £ zu entrichten, was erst kürzlich durch eine Verfügung des Schatzkanzlers eingeschärft ist.[k] Bei der 1855 erfolgten Kreirung des Kriegssekretariats wurde für den Inhaber dieses Amtes ein Supplementarpatent ausgefertigt, das gewisse Einschränkungen in den ihm verliehenen Befugnissen enthielt; die verfassungsmäßigen Bedenken, die sich daraus ergeben, werden bei der Erörterung der diesem Zweige des Sekretariats zustehenden Befugnisse in's Auge gefaßt werden.

Ehedem hatten die Staatssekretaire ihre Wohnung im königlichen Schlosse und befanden sich bei allen feierlichen Veranlassungen in der — Begleitung des Souverains.

g. Vgl. unten im Abschnitt „die Admiralität".

h. Rep. on Org. of Army, 1860, pp. 396, 447.

i. Jeder Staatssekretair erhält 3 Siegel: das Geschäftssiegel (signet), welches das königliche Wappen nebst den Wappenhaltern enthält, ein zweites von kleinerem Format nur mit dem Wappenschilde, und ein noch kleineres, das sogenannte cachet, das ähnlich gravirt ist. Den Urkunden, welche die königliche Namensunterschrift erhalten, wird je nach den Umständen entweder das signet oder das zweite oben erwähnte Siegel beigedrückt. Das cachet dient nur zur Siegelung königlicher Briefe an souveraine Fürsten. Nicolas, Proc. Pr. C. vol. VI. p. CCXVIII. Stat. 14 & 15 Vict. c. 82.

j. Nicolas, Proc. Pr. C. vol. VI. p. CXXXIX. Hans. Deb. CXLI. 1105, 1247; CXLII. 620; CXLIII. 1426.

k. Hans. Deb. CLIII. 1300, 1808, 1828.

Umgebung des Souverains. Einer von ihnen begleitet die Königin stets bei den Besuchen, die sie den verschiedenen Landestheilen hin und wieder abstattet, und einer muß der Regel nach in der Hauptstadt anwesend sein.[l]

Anwesenheit im Parlament.

Sie sind regelmäßig Mitglieder des Geheimen Raths und haben stets einen Sitz im Kabinet. Als Kabinetsminister müssen sie jedenfalls dem einen oder anderen der Parlamentshäuser angehören. Nach dem Gesetze Anna's[m] dürfen nur 2 Staatssekretaire (und 2 Unterstaatssekretaire) gleichzeitig im Hause der Gemeinen sitzen. Damals existirten überhaupt nicht mehr. 1708 ernannte jedoch die Königin Anna selbst in Folge der durch die Union mit Schottland bewirkten Vermehrung der Staatsgeschäfte einen dritten Sekretair. 1746 wurde diese Stelle bei einer eintretenden Vakanz nicht wieder besetzt, und dabei blieb es bis 1768, wo die Vermehrung der Kolonialgeschäfte abermals die Ernennung eines dritten Sekretairs nothwendig machte.[n] 1782 wurde jedoch auf Edmund Burke's Vorschlag und als eine Maßregel der Finanzreform durch die Akte 22 Geo. III c. 82 das Amt des dritten Staatssekretairs aufgehoben und die Kolonialverwaltung dem Sekretair des Inneren übertragen. 1794 sah man sich durch die in Folge des Krieges mit Frankreich eingetretene Vermehrung der militairischen Korrespondenz wiederum genöthigt, einen dritten Sekretair für das Kriegswesen zu ernennen, mit dessen Departement 1801 die Verwaltung der Kolonien verbunden wurde.

Am 30. December 1794 wurde im Hause der Gemeinen die Geschäftsordnungsfrage angeregt, daß die Anwesenheit Mr. Dundas', des Sekretairs für das neue Kriegsdepartement, im Hause dem oben erwähnten Gesetze Anna's zuwiderlaufe, jedoch darauf erwidert: da Mr. Dundas Sekretair des Inneren gewesen sei, bevor ihm das Kriegsdepartement übertragen, so müsse der neue Sekretair des Inneren, Herzog von Portland, als „dritter Sekretair" im Sinne des Gesetzes betrachtet werden, da dieser aber im Hause der Lords sitze, so sei das Gesetz nicht verletzt worden.[o] Ein am 7. November 1797 gestellter förmlicher Antrag, der das Bedenken wieder aufnahm, wurde, nachdem ihm Pitt dieselben Gründe, wie zuvor entgegengesetzt, bei der Abstimmung verworfen.[p] Seitdem ist es Praxis gewesen, daß mindestens einer der Staatssekretaire Mitglied des Hauses der Lords sein mußte.

---

l. Rep. on Off. Sal. 1850, Evid. 1237. Macaulay, Hist. of Eng. IV. 9.

m. Chap. 7, sec. 25 in Verbindung mit der Akte 22 Geo. III. c. 82, welche das Amt des dritten Staatssekretairs aufhob und erklärte, daß, wenn dasselbe in der Folge wiederhergestellt werden sollte, es als ein „neues Amt" zu betrachten sei, welches den Inhaber von der Wählbarkeit für das Haus der Gemeinen ausschließe.

n. Cox, Inst. 665.

o. Parl. Hist. XXXI. 1003.

p. Ebend. XXXIII. 977.

Als 1854 das Amt eines vierten Staatssekretairs zur ausschließlichen Verwaltung des Kriegsdepartements kreirt wurde, bedurfte es einer Parlamentsakte, um einem dritten Staatssekretair und einem dritten Unterstaatssekretair die Möglichkeit zu gewähren, im Hause der Gemeinen zu sitzen.[q] Dasselbe Verhältniß waltete 1858 nach der Kreirung eines fünften Sekretariats für Indien in Betreff eines vierten Staats- und Unterstaatssekretairs ob.[r]

Jeder Staatssekretair bezieht ein jährliches Gehalt von 5000 £, und jeder Abtheilung des Sekretariats ist ein permanenter Unterstaatssekretair mit einem Jahresgehalte von 2000 £ und ein parlamentarischer oder politischer mit einem Jahresgehalte von 1500 £ attachirt.[s] Gehalte.

Die Unterstaatssekretaire

werden von dem betreffenden Departementschef und dem Premierminister gemeinschaftlich ernannt. Der Sekretair würde vermuthlich von der Erwägung ausgehen, daß der Premier für den allgemeinen Betrieb der Staatsangelegenheiten verantwortlich sei, und sich bereitwillig in die Ernennung einer von diesem vorgeschlagenen tauglichen Persönlichkeit fügen, während er selbst Jemand empfehlen möchte, zu dem er besonderes Vertrauen hätte.[t]

Alle Disciplinarsachen des Ressorts gehören vor den permanenten Unterstaatssekretair und sämmtliche Geschäfte gehen durch seine Hände. Der politische Unterstaatssekretair führt über den ganzen Geschäftsbetrieb des Departements die allgemeine Oberaufsicht, vermag aber bei seinen zeitraubenden parlamentarischen Pflichten den laufenden Geschäften im Einzelnen nicht viel Zeit zu widmen. Er hat sein Departement im Parlament zu vertreten und muß, wenn der Staatssekretair Mitglied des Hauses der Lords ist, einen Sitz im Hause der Gemeinen haben. Auch werden politische Unterstaatssekretaire häufig mit der Vertretung ihres Departements oder der Regierung überhaupt in parlamentarischen Ausschüssen betraut.[u] Der politische Unterstaats-sekretair.

Jede Abtheilung des Sekretariats mit Ausnahme des Departements des Inneren hat einen permanenten assistirenden Unterstaatssekretair, der Permanente Unterstaats-sekretaire.

q. 18 & 19 Vict. c. 10.

r. 21 & 22 Vict. c. 106, sec. 4. Ueber den Geschäftsordnungsstreit, der sich 1864 im Hause der Gemeinen daraus entspann, daß 5 Unterstaatssekretaire gleichzeitig Sitze im Hause einnahmen, vgl. oben S. 215.

s. Civil Service Estimates for 1868—9, class. II.

t. Rep. on Off. Salaries, 1850, Evid. 300.

u. Ebend. 89, 1471 flg. 1939 flg. Rep. Com. on Diplomatic Service, 1861, pp. 50, 94.

an den Arbeiten seines Vorgesetzten Theil nimmt und in dessen Abwesenheit den Geschäftsbetrieb des Departements überwacht. Jeder dieser Assistenten erhält jährlich 1500 £. Die permanenten Büreauvorsteher haben die Depeschen zu entwerfen, auf die in den eingehenden Depeschen in Bezug genommenen früheren Schriftstücke hinzuweisen und in einem abzufassenden Referat anzugeben, worauf es in der Sache vorzugsweise ankommt und was darin zu veranlassen ist. Dieses Referat wird zunächst dem permanenten, sodann dem parlamentarischen Unterstaatssekretair und endlich dem Staatssekretair vorgelegt. Dem letzteren müssen alle gewöhnlichen Geschäftssachen in solcher Form zugehen, daß er sie einfach durch Beifügung seiner Anfangsbuchstaben erledigen kann.[v]

Die permanenten Unterstaatssekretaire der großen Departements sind berechtigt, sich in allen amtlichen Schreiben des Namens des Departements, sowie eines gemeinsamen Siegels zu bedienen. Sie thun das auf ihre eigene Verantwortlichkeit; mißbrauchen sie das ihnen geschenkte Vertrauen, so kann bei dem Chef Beschwerde geführt werden, der in der That der Krone und dem Parlament für die Maßregeln seines Untergebenen ebenso verantwortlich ist, als wenn er das Dokument selbst unterzeichnet hätte.[w] In der Treasury, der Admiralität oder im Unterrichtsamt schreibt also der Sekretair im Namen der Lords und in jeder Abtheilung des Sekretariats im Namen des betreffenden Staatssekretairs, wiewohl die Mittheilung in Wirklichkeit vom Unterstaatssekretair selbst ausgeht. Bei der unendlichen Menge von Geschäften, welche die Centralbehörden durchlaufen, ist eine solche Einrichtung unvermeidlich, da unmöglich alle Schreiben dem Departementschef vorgelegt werden können. Nur in zweifelhaften und schwierigen Fällen wird derselbe angegangen und seinen Anweisungen Folge geleistet.[x]

Depeschenkästchen.

Entwürfe zu Depeschen und andere wichtige Schriftstücke cirkuliren bei den Kabinetsmitgliedern in geheimen Depeschenkästchen, zu welchen jeder Kabinetsminister einen Hauptschlüssel besitzt. Das Hinundhertragen dieser Kästchen besorgen Staatscouriere (queen's messengers), vertraute Diener, die sämmtlich nominell zum Ressort des auswärtigen Amts gehören. Thatsächlich sind sie indessen in zwei Klassen getheilt, für den inneren und auswärtigen Dienst, und da ihre Pflichten es mit sich bringen, daß sie allen Kabinetsministern zur Verfügung stehen, so werden sie von den Staatssekretairen alternirend ernannt.[y]

v. Rep. on Off. Sal. 1850, Evid. 1548 flg.

w. Hans. Deb. CXCII. 1825; oben S. 146.

x. Rep. Com. on Education, 1865, Evid. 145 flg. 290, 338—56.

y. Murray's Handbook, 276.

Das Beamtenpersonal der verschiedenen Abtheilungen des Sekretariats ist durch Geheimerathsbefehl organisirt. Einem jeden der 3 Staatssekretaire für das Innere, die Kolonien und für Indien steht ein Justitiarius als vertrauter Rechtsbeistand zur Seite. Der des inneren Amtes wird gewöhnlich berufsmäßig zur Entwerfung von Regierungsbills verwendet.[z] Justitiarius.

Der Staatssekretair des Inneren.

Der Staatssekretair für das Departement des Inneren hat die direkte Oberaufsicht über alle inneren Angelegenheiten Großbritanniens und Irlands; in England ist jedoch das self-government so ausgebildet, daß ein großer Theil der Verwaltungsgeschäfte ohne seine unmittelbare Einwirkung verrichtet wird. Sein Wirkungskreis und seine Verantwortlichkeit beschränkt sich hauptsächlich auf die Erhaltung des Friedens und der Rechtssicherheit im Inneren des Königreichs und die allgemeine Ueberwachung der Kriminalrechtspflege, insofern die Prärogative der Krone dabei betheiligt ist. Zu diesem Behufe übt er im Namen des Souverains von Alters her den Civil- und Militairbehörden des Landes gegenüber umfassende Befugnisse aus. Er selbst ist Friedensrichter und hat das Recht, ex justa causa Verhaftsbefehle zu erlassen.[a] In Betreff der Stationirung und Verwendung der regulairen Armee und der Leitung der Miliz, der berittenen Landmiliz und des Freiwilligencorps wurde seine Kompetenz 1854 durch die Ernennung eines Staatssekretairs für das Kriegswesen beseitigt. Dagegen ist er bei Aufständen und Tumulten noch immer das geeignete Organ zur Uebermittelung der Befehle Ihrer Majestät an die Lordlieutenants der Grafschaften oder die Distriktsofficiere, die er im Nothfalle mit den Ortsobrigkeiten in Verbindung setzt und mit Instruktionen versieht.[b]

Sekretair des Inneren.

Erhaltung des öffentlichen Friedens.

Abgesehen von seinen herkömmlichen polizeilichen Befugnissen sind ihm innerhalb der letzten 40 Jahre durch Spezialgesetze bedeutsame Rechte übertragen worden. Er hat ein direktes Oberaufsichtsrecht über

Aufsicht über die Justizverwaltung.

---

z. Hans. Deb. CLXXXV. 1208, 1235. Ueber die Wählbarkeit des Justitiarius für das Haus der Gemeinen vgl. oben S. 222.

a. Lord Campbell in 5 Ellis and Blackburn, 353. Lord John Russell, Hans. Deb. XCII. 355.

b. Hans. Deb. CXXXI. 237; CLXIX. 198. Rep. of Commissioners on the Volunteer Force, Com. Papers, 1862, XXVII. 89. Vgl. die Zusammenstellung der Requisitionen von Civilbehörden an den Sekretair des Inneren um militairische Hülfe und der Fälle, in welchen Friedensrichter, mit Umgehung der Staatsregierung gehandelt haben, in Com. Papers, 1855, XXXII. 669 und 1856, L. 521.

die Justiz- und Polizeiverwaltung in den inkorporirten Städten und über die Polizei in und um London, sowie die Generalinspektion über die Landgensdarmerie (county constabulary).[c] Er übt ferner von Alters her das Recht aus, Personen, denen Staatsverbrechen zur Last fallen, zu verhören und den Gerichten zu überweisen, und kann nach neueren Gesetzen die Auslieferung flüchtiger Verbrecher aus Frankreich und den Vereinigten Staaten an ihre betreffenden Regierungen anordnen. Auch in Bezug auf Verbrecher aus den Kolonien hat er die Befugniß, Befehle zu erlassen, auf Grund deren sie verhaftet und den Kolonien zur Bestrafung überliefert werden können.

Nach den Bestimmungen der Local Government Act von 1858 bildet der Sekretair des Inneren für das self-government, für lokale Anlagen, für die Gesundheitspflege in Städten, sowie in Bezug auf Begräbnisse und die Eröffnung und Schließung von Kirchhöfen aus sanitätspolizeilichen Rücksichten (in Verbindung mit dem Medicinaldepartement des Geheimen Raths) die Aufsichtsinstanz. Andere Pflichten sind ihm durch die Akte betreffend die Regelung der Fabrikarbeit, die Inspektion der Fischereien und Kohlenbergwerke, die Regelung der Arbeit in Bergwerken und Kohlengruben, die Einrichtung von Anatomieschulen, den Schutz armer Geisteskranker und die Inspektion der Irrenhäuser auferlegt worden.

Kriminalsachen.

Er bildet die Oberinstanz in allen die Gefängnisse, Straf- und Besserungsanstalten und die Strafrechtspflege betreffenden Angelegenheiten. Namentlich ist er für die Ausübung der königlichen Prärogative der Begnadigung, Strafaussetzung und Strafumwandlung verantwortlich. Die Tausende von Gnadengesuchen, welche alljährlich eingehen, machen ihm viel zu schaffen, da er dieselben mit Hülfe der Richter, vor welchen das betreffende Strafverfahren stattgefunden hat, stets persönlich untersuchen und darüber entscheiden und sich deshalb mit den Präsidenten der Provinzial- und Centralassisen, sowie mit den Friedensrichtern des ganzen Königreichs häufig in Verbindung setzen muß.[d] Beschwerden

c. Die übermäßige Vermehrung der Polizeimannschaften seit einer Reihe von Jahren und ihre unmittelbare und ausschließliche Unterordnung unter das innere Amt hat zu Bedenken Anlaß gegeben. Vgl. Peto on Taxation, 332—9. — 1833 wurde bei dem Hause der Gemeinen über das Benehmen der Polizeimannschaft Beschwerde erhoben, indem man ihr zweideutiges, zu sehr dem auf dem Kontinent herrschenden Spionirsystem verwandtes Treiben zur Last legte; eine Untersuchung durch einen Ausschuß ergab jedoch wenig mehr, als Ungebührlichkeiten eines einzelnen Polizeibeamten, der aus dem Dienste entlassen wurde. Vgl. Bd. I. S. 310.

d. Rep. on Off. Sal. 1850. Evid. 2887. Campbell's Chancellors, I. 19, n. Harrison ⁰/ₐ Bush, Ellis and Blackburn, V. 344. Oben Bd. I. S. 298.

über Friedensrichter werden (durch den Lordlieutenant der Grafschaft) an den Sekretair des Inneren befördert und von diesem dem Lordkanzler zur Erwägung übersandt.

Das sind die Hauptpflichten des Sekretairs des Inneren in Verwaltungsangelegenheiten; durch verschiedene Gesetze ist ihm jedoch die Oberaufsicht über das Civilstandsregisterwesen, die Zehentablösungen und Gemeinheitstheilungen, die Chausseegelderhebung, die Gerichtshöfe für Bagatellsachen, das Fremdeneinregistrirungswesen u. s. w. und die Befugniß übertragen, Ausländern von gutem Rufe, die sich über einen längeren Aufenthalt im vereinigten Königreiche auszuweisen vermögen und daselbst zu bleiben beabsichtigen, durch Naturalisationsurkunden die bürgerlichen Rechte Britischer Unterthanen zu verleihen. Andere Pflichten.

Er hat ferner alle königlichen Orders, Urkunden über Verleihungen, Bestätigungen von Lordlieutenants und Anstellungen, Patente, Koncessionen u. s. w. die nicht zum Ressort anderer Abtheilungen des Sekretariats oder der Treasury gehören, vorzubereiten und zu beglaubigen. Alle solche Schriftstücke gehen durch sein Büreau und werden von ihm dem Souverain zur Unterzeichnung oder Genehmigung vorgelegt.[e] Als officieller Vermittler zwischen der Monarchin und ihren Unterthanen nimmt er auch alle an dieselbe gerichteten Adressen (außer den bei Lever's überreichten) und alle Gesuche und Bittschriften in Empfang, holt, wenn sie ehrfurchtsvoll abgefaßt sind, die königliche Willensmeinung darüber ein und theilt diese den Personen mit, von welchen sie ausgegangen. Er macht dem Souverain Vorschläge zur Verleihung von Civilorden. Einige der von der Krone zu vergebenden Aemter besetzt er nach altem Herkommen, andere sind ihm durch neuere Gesetze zur Verfügung gestellt worden. Namentlich ernennt er die Beamten seines eigenen Departements und des Staatsministerialarchivs, den Archivar und Oberkastellan im Tower, die militairischen Ritter zu Windsor, die Almoseniers der verschiedenen Kathedralkirchen und die Hauptbeamten der Kanalinseln und der Insel Man. Sein Anstellungsrecht erstreckt sich ferner auf die Beamten der Polizei und der Staatsgefängnisse, auf die Fabrik- und Bergwerks-Inspektoren und verschiedene wichtige Beamte in Schottland. Ueber die unbedeutenderen Aemter, einschließlich einer großen Anzahl von Pfründen der Schottischen Staatskirche verfügt er im gewöhnlichen Geschäftswege, ohne sich mit der Krone in Einvernehmen zu setzen.[f] Verleihung an Aemtern, Ehren u. s. w.

Seine Kompetenz erstreckt sich über England, Wales und Schott- Umfang seiner Kompetenz.

---

e. First Report on Fees, 1786, p. 19.

f. Gladstone, Hans. Deb. CLXXXV. 1118.

land, die Kanalinseln und die Insel Man; in Bezug auf Irland ist er das Organ der Kommunikation zwischen dem Kabinet und der Statthalterschaft, für deren Verwaltung er persönlich verantwortlich ist; wenn er auch in unbedeutendere Dinge nicht thätig eingreift, so erhält er doch von allen in jenem Lande getroffenen wichtigen Maßregeln Kenntniß und ertheilt darüber Rath.[g]

Untergeordnete Beamte.

Folgende politische Beamte, welche sämmtlich dem Parlament anzugehören pflegen, sind dem Sekretair des Inneren untergeordnet: der parlamentarische Unterstaatssekretair des Departements des Inneren, die beiden Kronjuristen, der Präsident und der Sekretair des Armenamts, der Chief Secretary und der Attorney-General für Irland und der Lord Advocate für Schottland.[h] Von den beiden Unterstaatssekretairen — dem permanenten und dem parlamentarischen — besorgt ersterer die juristischen und Kriminalgeschäfte und die ganze innere Korrespondenz, letzterer die Korrespondenz mit Irland, Schottland und den Kanalinseln nebst den parlamentarischen Geschäften und der damit zusammenhängenden Korrespondenz.[i] Ausführliche Auskunft über das innere Amt und die verschiedenen demselben subordinirten Behörden geben die Civil Service Estimates für das am 31. März 1869 endigende Jahr class. II. N. 3.

Der Staatssekretair des Auswärtigen.

Der Sekretair des Auswärtigen.

Der Wirkungskreis des Staatssekretairs für die auswärtigen Angelegenheiten ist nicht so mannigfaltig, wie der der übrigen Staatssekretaire, aber nichtsdestoweniger höchst wichtig und einflußreich. Er ist das officielle Organ und der verantwortliche Rathgeber der Krone im Verkehr Großbritanniens mit fremden Mächten. Nach der Verfassung ist die Leitung aller Unterhandlungen mit dem Auslande ein Attribut der Krone und der Sekretair des Auswärtigen der mit dieser Aufgabe betraute Minister. Er verhandelt mit fremden Staaten über Verträge und Bündnisse, und zwar entweder direkt mit ihren Vertretern in diesem Lande oder durch die auswärts accreditirten Britischen Gesandten. Den im Auslande wohnenden Britischen Unterthanen muß er Schutz gewähren, über ihre Beschwerden Auskunft verlangen und für Kränkungen,

---

g. Vgl. unten im Abschnitt „Die Regierung Irlands“. Näheres über das Anstellungsrecht des Sekretairs des Inneren und eine Nachweisung der verschiedenen mehr oder minder direkt unter seiner Oberaufsicht stehenden kleineren Departements findet sich in Murray's Handbook, 163—75.

h. Rep. on Off. Sal. 1850. Evid. 2737.

i. Com. Papers, 1847—8, XVIII. 278, 279.

die sie durch Fremde erfahren, Abhülfe und Genugthuung fordern. Die bei der Britischen Regierung accreditirten fremden Gesandten führt er bei seinem Souverain ein, stellt ihre gerechten Beschwerden ab und schützt sie in ihren Privilegien. Fremden Mächten muß er die Natur und Bedeutung aller Maßregeln seiner Regierung oder der Unterthanen Ihrer Majestät, die zu Mißdeutung Anlaß geben könnten, erläutern und ein möglichst gutes Einvernehmen mit ihnen unterhalten, dabei aber keine Gelegenheit versäumen, die Interessen seines eigenen Landes zu fördern. Ueber solche Dinge steht er mit den diplomatischen Agenten der Britischen Regierung in regelmäßiger und lebhafter Korrespondenz und erhält sowohl von ihnen als auch von den Regierungen, bei welchen sie accreditirt sind, Nachrichten und Aufschlüsse. Den in's Ausland gehenden geborenen oder naturalisirten Britischen Unterthanen ertheilt er den bestehenden Bestimmungen gemäß Pässe.

Im engsten Zusammenhange mit diesem Departement stehen die in fremden Ländern accreditirten oder verwendeten Gesandten, Geschäftsträger und Konsuln, die man in der That als einen im Auslande fungirenden Theil des auswärtigen Amts betrachten kann. Sie sind die Augen, Ohren und Zungen, durch welche die Britische Regierung in ihren auswärtigen Beziehungen sieht, hört und redet.[j] Ehedem war es Sitte, die Vertreter der britischen Krone bei allen größeren Höfen aus den Anhängern der herrschenden politischen Partei zu entnehmen und die Chefs der Hauptgesandtschaften — in Paris, Wien, Konstantinopel und St. Petersburg — bei einem Ministerwechsel in England abzuberufen. In neuerer Zeit hat man jedoch, obgleich es offenbar von Wichtigkeit ist, daß die Gesandten an den Haupthöfen das politische Vertrauen des zeitigen Ministeriums besitzen, diese Beamten der Regel nach bei der Ernennung eines neuen Ministeriums nicht gewechselt, sich vielmehr dem auf dem Kontinent herrschenden System angeschlossen, wo auswärtige Gesandte als völlig unabhängig von irgend einer politischen Partei und lediglich als Organe der Regierung, in deren Dienst sie stehen, betrachtet werden. Im Ganzen ist die auswärtige Politik der Britischen Regierung eine so gleichmäßige und konsequente, daß es für einen Gesandten nicht schwierig ist, die ihm von Staatssekretairen verschiedener politischer Meinung ertheilten Anweisungen auszuführen. Hat er sich indessen persönlich an eine bestimmte Politik gebunden, so wird ihn ein neuer Staatssekretair bei seinem Amtsantritt natürlich befragen,

Gesandte an fremden Höfen.

j. Murray's Handbook, 176—8, wo die Stellung und der Wirkungskreis der verschiedenen diplomatischen Agenten näher erörtert ist. Vgl. Bd. I. S. 517.

ob er Anweisungen anderer Art gewissenhaft und mit Eifer ausführen könne, ob er namentlich als Mitglied des Hauses der Lords persönlich oder durch einen Stellvertreter gegen das neue Ministerium gestimmt haben würde. Denn es ist im Interesse des Staats unerläßlich, daß zwischen dem Sekretair des Auswärtigen und dem Agenten der Krone in anderen Ländern gegenseitiges Vertrauen obwalte.[k] Die Hauptzüge unserer auswärtigen Politik bestehen darin, unsere Handelsbeziehungen zu fördern und zu erweitern, jede unnöthige Einmischung in die Angelegenheiten anderer Länder zu vermeiden und deren Gedeihen und eine gute Regierung in denselben, soweit wir das rechtmäßiger Weise können, nach Kräften zu fördern. Die Englische Politik ist in dieser Beziehung konsequent und bis zu einem gewissen Grade konstant, und es ist nicht abzusehen, weshalb Gesandte an den kleineren Höfen nicht unter allen Umständen im Stande sein sollten, eine derartige Politik zur Geltung zu bringen.[l]

Auswärtige Politik.

Geheime Korrespondenz.

Die Korrespondenz zwischen den diplomatischen Agenten und dem auswärtigen Amte wird häufig vermittelst geheimer Schreiben geführt.[m] Es geschieht das in Fällen, wo das Staatsinteresse gebietet, Mittheilungen nicht zu beschränken und ihnen zugleich ihren geheimen und vertraulichen Charakter zu bewahren. Diese Schreiben sind unbedingt geheime und dürfen nicht ohne Zustimmung derer, von welchen sie ausgegangen, producirt werden, sie müßten denn, wie das zuweilen vorkommt, später vom Schreiber förmlich zu öffentlichen gemacht werden.[n] Die in Betreff solcher geheimen Korrespondenzen bestehenden Normen sind folgendermaßen angegeben worden: — Instruktionen, nach welchen ein Diener der Krone verfahren soll, dürfen nur dann in einem geheimen Schreiben übersandt werden, wenn sie von einer öffentlichen Depesche begleitet sind. Die als „geheime und vertrauliche" bezeichneten Schreiben pflegt man, wenn sie in dem regelmäßigen großen Format abgefaßt sind, als zur öffentlichen Korrespondenz gehörig zu betrachten, deren Veröffentlichung dem Ermessen des Staatssekretairs unterliegt; dagegen kommen die als „geheime" bezeichneten und in der gewöhnlichen Form der persönlichen Privatkorrespondenz abgefaßten Schreiben von Staatsbeamten,

---

k. Rep. of Com. on Diplomatic Service, 1861, pp. 89, 104, 179; Hans. Deb. CLXIX. 1940.

l. Rep. Com. Dipl. Serv. 1861, Lord Clarendon's Aussage, p. 110; vgl. auch p. 179.

m. Hans. Deb. CLVII. 1182.

n. Bd. I. S. 520. Vgl. Sir James Graham's Erläuterung und Rechtfertigung dieses System's in seiner Aussage vor dem Sebastopol-Ausschusse. Com. Papers, 1854—5, IX. pt. 3, pp. 273—6.

auch wenn sie Staatsangelegenheiten betreffen, höchst selten jemand anders, als dem Staatssekretair selbst und vielleicht dem Premierminister zu Gesichte und dürfen ohne Zustimmung des Schreibers nicht in die Oeffentlichkeit gebracht werden. Von allen geheimen und vertraulichen Depeschen werden Abschriften in den Gesandtschaftsarchiven zurückbehalten, nicht aber von geheimen Briefen.[o] Selbst dem Souverain braucht der Staatssekretair solche Briefe für gewöhnlich nicht auszuhändigen. Seinen Amtskollegen kann er sie mitunter mittheilen, doch kommen sie so häufig vor und die übrigen Minister sind in ihren eigenen Ressorts dergestalt in Anspruch genommen, daß sie selten Neigung, sie einzusehen, oder Muße, sie zu lesen, haben werden. Bei seinem Ausscheiden aus dem Amte nimmt der Staatssekretair sie mit sich, sie gehören somit nicht zu dem urkundlichen Material oder der authentischen Geschichte unserer diplomatischen Verhandlungen.[p] Thatsächlich steht es jedoch „ganz im Ermessen des Staatssekretairs, von den ihm in geheimen Briefen zugegangenen Nachrichten jeden beliebigen Gebrauch zu machen" und sie, wenn er es für gut befindet, „veröffentlichen und drucken zu lassen."[q]

Die Praxis geheimer diplomatischer Korrespondenzen zwischen dem Sekretair des Auswärtigen und den diplomatischen Dienern der Krone ist im Parlament scharf getadelt worden; aber alle, die das gedachte Amt bekleidet haben, und andere bedeutende und erfahrene Staatsmänner, die 1861 vor dem Ausschusse über das Gesandtschaftswesen hierüber vernommen wurden, waren darüber einig, daß sie nothwendig und für den Staat sehr nützlich seien.[r] Es wird das aus folgendem Resumee der vor diesem Ausschusse abgegebenen Aussagen deutlicher erhellen. Lord Wodehouse (der politische Unterstaatssekretair der auswärtigen Angelegenheiten) erklärte, er halte es für unerläßlich, daß zwischen dem Sekretair des Auswärtigen und den Chefs der auswärtigen Gesandtschaften eine geheime Korrespondenz unterhalten werde; alle wichtigen politischen Angelegenheiten müßten jedoch förmlich in Depeschen verzeichnet werden, damit im auswärtigen Amte vollständiges urkundliches Material über alle Verhandlungen der Regierung mit fremden Mächten vorhanden sei; ein geheimes Schreiben dürfe nur zur Ergänzung einer öffentlichen Depesche dienen und allenfalls Einzelheiten geheimer Natur

o. Hans. Deb. CLVII. 91—102. Rep. Com. on Diplomatic Service, 1861, pp. 167, 211.

p. Disraeli, Hans. Deb. CLVII. 304, 1179, 1181.

q. Ebend. 2134.

r. Ebend. 91, 304, 2113. Vgl. auch Smith's Remembrancer, 1857—8, p. 29, wo sich Präcedenzfälle von geheimen Korrespondenzen zwischen Englischen Ministern und auswärtigen Gesandten finden.

enthalten, deren Mittheilung vielleicht wünschenswerth, die Beurkundung in einer Staatsschrift aber unangemessen sei. Oft sei es sogar zu wünschen, daß man im Auslande erfahre, wie man in England über gewisse Dinge von allgemeinem politischen Interesse denke und urtheile, und daß sich deshalb ein Englischer Minister einem fremden Minister gegenüber rückhaltlos und vertraulich darüber äußere.[s] Lord Clarendon (ehem. Sekretair des Auswärtigen) erklärte, ohne geheime Schreiben würde jeder Geschäftsverkehr des auswärtigen Amts mit unseren diplomatischen Agenten völlig unmöglich sein. Solche Schreiben sollten keinesweges öffentliche Instruktionen erübrigen, seien vielmehr stets entweder Ergänzungen oder Erläuterungen öffentlicher Depeschen und hätten den Zweck, zu beiderseitigem Gebrauch und Nutzen Material zu liefern, das sich nicht zum Gegenstande einer Instruktion oder einer öffentlichen Depesche eigne. Völlig unbegründet aber sei die Idee, daß dies benutzt werde, um ein System geheimer Diplomatie durchzuführen, und daß eine Art von Depeschen aufgesetzt werde, um befolgt, eine andere, um dem Parlament vorgelegt zu werden.[t] Geheime und vertrauliche Depeschen, die nicht die Natur von Privatschreiben hätten, würden beständig zwischen dem Staatssekretair und den auswärtigen Gesandten gewechselt. Lord Stratford de Redcliffe (der berühmte Diplomat) hielt es nicht für gerathen, der Praxis geheimer Korrespondenzen Schranken zu setzen. Sie dienten nach seiner Auffassung dazu, die Intention und Tragweite officieller Instruktionen zu erläutern, und sollten dem diplomatischen Personal die Möglichkeit gewähren, Vorschläge und Nachrichten zu übermitteln, ohne durch die Formalitäten der officiellen Korrespondenz beengt oder der häufig damit verbundenen Publicität ausgesetzt zu sein. Dagegen würde es sich nicht rechtfertigen lassen und leicht zu Mißbräuchen führen, wollten sie geheime Schreiben dazu benutzen, den in öffentlichen Depeschen ertheilten Anweisungen entgegenzuwirken oder Maßregeln anzuregen, zu welchen die letzteren keinen Anhalt böten.[u] Das Bedürfniß geheimer Korrespondenzen habe zum Theil darin seinen Grund, daß jede amtliche Kundgebung gar zu leicht in die Oeffentlichkeit dringe. Der Staatssekretair müsse natürlich wünschen, daß die im Auslande accreditirten Gesandten die Ansichten der Regierung und die Motive ihrer Politik, die sich in einer öffentlichen Depesche kaum erschöpfen ließen,

---

s. Rep. Com. on Diplom. Serv. 1861, pp. 96, 97.

t. Ebend. 106. Es wurde das von Lord Cowley (p. 223) und von Lord John Russell (p. 308) vollständig bestätigt.

u. Ebend. p. 167.

deutlich durchschauten, die geheime Korrespondenz mache es aber einem Agenten weit eher möglich, sich in die Lage seiner Regierung zu versetzen. Ueberdies sei diese Praxis nicht erst neuerdings eingeführt, sondern, soweit die Erinnerung unserer ältesten Diplomaten reiche, konstant beobachtet worden.[v]

Was die Sprache anlangt, in welcher von den Vertretern der Britischen Regierung die diplomatischen Verhandlungen mit den Agenten fremder Staaten gepflogen werden, so war es ehedem in sämmtlichen Europäischen Staaten Sitte, sich der Französischen Sprache zu bedienen. Im Jahre 1800 wurde jedoch auf Anweisung König Georg's III. und des damaligen Sekretairs des Auswärtigen, Lord Grenville's, für den Englischen Hof ein anderer Grundsatz adoptirt und die fremden Mächte begannen an ihre bei dem Hofe von St. James accreditirten Gesandten in Englischer Sprache zu schreiben. Ob sich das damals auch auf die Mittheilungen Britischer Gesandter an die Minister fremder Höfe erstreckte, ist zweifelhaft. Lord Castlereagh schrieb jedoch, als er sich 1812 bei der Armee befand, an fremde Souveraine und deren Minister englisch. 1823 wies Canning den Britischen Gesandten zu Lissabon an, sich der Englischen Sprache zu bedienen, und 1826 ertheilte er dem Britischen Gesandten zu Berlin dieselbe Anweisung, ließ aber den Englischen Noten eine Uebersetzung beifügen.[w] 1831 und 1834 wurde die Frage auch in Rußland und Oesterreich angeregt und in derselben Weise erledigt, 1844 die Anordnung von Lord Aberdeen wiederholt und endlich 1851 verfügt, daß keine Uebersetzungen mit Englischen Noten übersandt werden sollten, da sonst die fremden Regierungen die Uebersetzung wie ein Originalschriftstück behandeln würden. Gegenwärtig würde es einem Britischen Gesandten nur ausnahmsweise und unter ganz besonderen Umständen gestattet werden, einer officiellen Note eine

Sprache der Diplomatie.

---

v. Rep. Com. on Dipl. Serv. 1861, pp. 168, 211. Die Praxis, an Regierungsbehörden vertrauliche Schreiben zu richten, ist nicht auf Fragen der Diplomatie beschränkt. Auch Beamte, die in anderen Fächern arbeiten, machen davon Gebrauch, sobald sie Mittheilungen zu machen haben, die entweder zu unbedeutend oder zu delikat sind, um zum Gegenstande einer öffentlichen Depesche gemacht zu werden. Besteht eines der Häuser auf der Vorlegung solcher vertraulichen Schriftstücke, so würde das offenbar zur Folge haben, daß die Regierung sich ihrer nicht mehr bediente. „Die Praxis beruht auf dem guten Glauben, daß das Parlament nicht die Vorlegung derartiger geheimer Schriftstücke beanspruchen werde, die in der Erwartung abgefaßt sind, man werde sie als vertrauliche behandeln". (Staatssekr. Sir George Lewis, Hans. Deb. CLXV. 298.) Vgl. Bd. I. S. 241, 242.

w. Stapleton, Canning and his Times, 49—54.

Uebersetzung in der Sprache des Landes, in welchem er residirt, beizufügen. Als Grund für diese Aenderung ist angegeben, theils, daß alle Depeschen der königlichen Gesandten dem Parlament vorgelegt werden könnten und deshalb von vornherein in der Sprache aufgesetzt werden müßten, in welcher sie vorzulegen seien, theils, daß es Englands nicht würdig sei, sich in Bezug auf die Sprache des diplomatischen Verkehrs von Frankreich abhängig zu machen.[x] Ein ähnlicher Grundsatz ist von Deutschen Höfen, die vormals französisch zu schreiben pflegten, adoptirt worden. In Spanien, Portugal und Neapel hat man sich stets der Landessprache bedient, und heutzutage ist der ausschließliche Gebrauch der Französischen Sprache im diplomatischen Verkehr allgemein aufgegeben worden. Eine Ausnahme bilden die Mittheilungen der Pforte an die Chefs der Gesandschaften zu Konstantinopel, die meist französisch gemacht werden, wiewohl man sich bei besonders feierlichen Veranlassungen der Türkischen Sprache bedient.[y] Ein großer Theil der officiellen Korrespondenz wird jetzt durch den elektrischen Telegraphen befördert. Die Depeschen, wie die Antworten darauf, werden in Chiffern versandt. In der Folge veröffentlicht die Regierung den wesentlichen Inhalt dieser Depeschen, wenn auch in einer vom Originale abweichenden Fassung.[z]

Telegramme.

Geschäftsbetrieb im auswärtigen Amt.

Bei allen übrigen Centralbehörden muß ein großer Theil der laufenden Geschäfte von den Unterbeamten erledigt werden. Im auswärtigen Amte dagegen darf keine Verfügung ohne Vorwissen und Zustimmung des Staatssekretairs getroffen werden.[a] Jedes irgend wichtige Schriftstück, das nicht der gewöhnlichen Geschäftsroutine angehört oder das einer Verfügung oder Maßregel zu Grunde gelegt werden muß, gelangt thatsächlich zur Kenntniß des Staatssekretairs.[b] Niemals wird an einen Britischen Gesandten eine wichtige politische Instruktion abgesandt, ohne daß der Entwurf dem Premierminister Behufs Einholung der Willensmeinung der Krone unterbreitet wäre. Schlägt die Krone oder der Premierminister die Modifikation eines solchen Schriftstücks vor, so wird dieselbe entweder bewirkt oder die Depesche zurückgezogen.[c] Die Art und Weise, wie die Korrespondenz mit den Gesandten Ihrer

---

x. Rep. Com. on Dipl. Serv. 1861, pp. 33, 72.

y. Ebend. pp. 24, 25, 32, 161.

z. Unterstaatssekr. Layard, Hans. Deb. CLXXV. 1333.

a. Graf Russell, Rep. Com. on Education, 1865, Evid. 3022, 3063.

b. Lord Stanley, Hans. Deb. CXC. 607.

c. Ebend. CXIX. 105. Dieser Grundsatz ist in einer 1850 auf Befehl der Königin an Lord Palmerston als Sekretair des Auswärtigen gerichteten Note deutlicher ausgesprochen. Vgl. oben S. 179.

Majestät der Königin und den Kabinetsministern mitgetheilt wird, ist folgendermaßen geschildert worden: — „Sobald der Staatssekretair in Betreff der eingegangenen Depeschen seine Anweisungen ertheilt oder wenn er keine Veranlassung gefunden hat, Anordnungen zu treffen, werden dieselben — in wichtigen Fällen auch die vom Staatssekretair gebilligten Entwürfe zu den Antwortschreiben — vom Büreauvorsteher der Abtheilung zuerst dem Premierminister, dann der Königin (der die Entwürfe aller wichtigen Depeschen zur Genehmigung vorgelegt werden müssen) zugestellt und cirkuliren demnächst bei sämmtlichen Kabinetsmitgliedern. Die Depeschenkästchen müssen jedoch auf ihrem Wege zum Premierminister zuerst durch die Hände des Unterstaatssekretairs gehen, zu dessen Ressort die Korrespondenz der betreffenden Länder nicht gehört, der dadurch Gelegenheit erhält, sich mit dem Inhalte derselben, soweit er politisches Interesse bietet, vertraut zu machen.“ [d]

In den übrigen Abtheilungen des Sekretariats gehen sämmtliche Geschäfte durch die Hände des permanenten Unterstaatssekretairs, während der politische Unterstaatssekretair die allgemeine Oberaufsicht darüber führt. Im auswärtigen Amte herrscht dagegen nothwendiger Weise ein etwas abweichendes System. Man betrachtet es daselbst als unerläßlich, daß sich die meisten wichtigen Geschäfte in den Händen des permanenten Unterstaatssekretairs befinden, weil jederzeit ein Ministerwechsel eintreten kann und dadurch, daß der neue Staatssekretair und politische Unterstaatssekretair mit den auswärtigen Angelegenheiten nicht speciell vertraut sind, die bedenklichsten Unzuträglichkeiten entstehen könnten, wenn nicht ein großer Theil der wichtigen Geschäfte nachweislich in den Händen des permanenten Unterstaatssekretairs koncentrirt wäre. Ueberdies ist ein schleuniger Geschäftsgang im auswärtigen Amte weit wichtiger, als in irgend einem anderen Departement, und der wird durch das gegenwärtige System, wonach sämmtliche Geschäfte unter beide Unterstaatssekretaire vertheilt sind und dem permanenten der bei Weitem erheblichste Antheil zugewiesen ist, wesentlich gefördert. Jeder derselben hat einen geographisch abgegrenzten Bezirk, für welchen ihm unter der Direktion des Staatssekretairs die allgemeine Beaufsichtigung und Leitung der

---

d. Aus einer officiellen, die Organisation des auswärtigen Amts und den Geschäftsbetrieb in demselben ausführlich erörternden Denkschrift. Rep. Com. on Dipl. Serv. 1861, pp. 74—6. Diese von Mr. E. Hammond, dem permanenten Unterstaatssekretair für die auswärtigen Angelegenheiten, verfaßte Denkschrift führt den seltsamen Titel: „Schicksale eines Schriftstücks im auswärtigen Amt“. Sie befindet sich auch in dem Berichte des Ausschusses on Trade with Foreign Nations, 1864, pp. 73—5.

Korrespondenz obliegt. Zugleich werden die von dem einen abgemachten Sachen demnächst dem anderen zur Einsicht vorgelegt, so daß beide mit allem, was im Geschäftsverkehr vorkommt, hinlänglich vertraut werden; der parlamentarische Unterstaatssekretair aber wird durch tägliche Besprechungen mit seinem Kollegen von den laufenden Geschäften soweit in Kenntniß erhalten, daß er alle parlamentarischen Interpellationen zu beantworten vermag.[e] Der Rathgeber des auswärtigen Amts in völkerrechtlichen Fragen ist der Queen's Advocate, ein Beamter des Admiralitätshofes.[f]

Handels-Abtheilung. In Folge eines Vorschlags des Committee on Trade with Foreign Nations ist 1864 im auswärtigen Amte eine neue Abtheilung unter dem Namen der „Handels- und Konsularabtheilung" gebildet, die, wie die übrigen Abtheilungen dieses Departements, aus einem Büreauvorsteher, einem Büreauassistenten und einer entsprechenden Anzahl von Unterbeamten besteht. Diese Abtheilung hat die gesammte Korrespondenz in Handelssachen mit den Vertretern fremder Mächte in England, dem Handelsamte und anderen königlichen Behörden, sowie mit Handelsgesellschaften und Privatpersonen im In- und Auslande — mit Ausnahme von China, Japan und Siam, rücksichtlich derer es bei'm Alten geblieben ist — zu führen, gemeinschaftlich mit der Abtheilung für Verträge und Bündnisse die Unterhandlungen über Handelsverträge zu leiten und die Korrespondenz mit den Britischen Konsuln über reine Handelsangelegenheiten zu besorgen. Sie steht unter der unmittelbaren Oberaufsicht des parlamentarischen Unterstaatssekretairs für die auswärtigen Angelegenheiten.[g]

Berichte über fremde Länder. Die Botschafts- und Legationssekretaire müssen zur Information der königlichen Staatsregierung dem auswärtigen Amte regelmäßige Berichte über Gegenstände von Erheblichkeit, namentlich über die Handels- und Industrieverhältnisse der Länder, in welchen sie residiren, erstatten. Diese Berichte werden stets dem Parlament vorgelegt und sind von großem Werth und allgemeinem Interesse.[h] Alle Disciplinarangelegenheiten gehören zum Ressort des permanenten Unterstaatssekretairs.[i] Es ist im auswärtigen Amte Grundsatz, daß nur die Unterstaatssekretaire sich unmittelbar mit dem Staatssekretair in Verbindung setzen.[j]

---

e. Rep. Com. on Dipl. Serv. 1861, pp. 1, 94, 95. Vgl. jedoch Hans. Deb. CXC. 608.

f. Hans. Deb. CLXXXVII. 1108.

g. Ebend. CLXXVII. 1880.

h. Cirkulare an die Gesandten, von 1862—6, Com. Papers, 1868, p. 6.

i. Rep. Com. on Dipl. Serv. 1861, p. 50.

j. Rep. Com. on Trade, 1864, Evid. 2109.

Der Sekretair des Auswärtigen hat alle von Großbritannien bei fremden Mächten accreditirten Botschafter, Gesandten und Konsuln auszuwählen und sämmtliche Beamte seines Departements zu ernennen. Ehedem pflegte der Chef der Gesandtschaft seine Attaché's zu ernennen, seit Canning's Zeiten sind jedoch solche Ernennungen ganz in den Händen des Staatssekretairs gewesen. Will der Chef einer Gesandtschaft seinen Privatsekretair selbst auswählen, so muß er ihn aus seiner Tasche bezahlen. Obgleich aber die Ernennung der Attaché's jetzt durch den Staatssekretair erfolgt, so werden sie doch selten nach bloßen Parteirücksichten ausgewählt, und müssen, bevor sie in ihren Wirkungskreis eintreten können, eine Prüfung vor den Civil Service Commissioners, und um von der Stellung eines dritten Sekretairs zu der eines zweiten aufzurücken, eine zweite Prüfung bestehen.[k] Gesandtschaftspersonal.

In Gemäßheit der Vorschläge des Committee on the Diplomatic Service vom Jahre 1861 wurden vom Sekretair des Auswärtigen verschiedene Regulative für das Gesandtschaftswesen erlassen und von 1862 bis 1866 mehrfach revidirt. Diese Regulative, die hauptsächlich die Ernennung und Prüfung, die Gehalte und Nebeneinkünfte und die allgemeinen Pflichten des Gesandschaftspersonals, namentlich der jüngeren Mitglieder desselben betreffen, wurden dem Hause der Gemeinen in Folge einer Adresse vom 13. März 1868 vorgelegt und finden sich unter den Parlamentspapieren jener Session. Im Juni 1868 wurde ferner eine Vergleichung der Gehalte und Nebeneinkünfte der diplomatischen Diener Ihrer Majestät nach den Sätzen von 1831 und 1868 überreicht.

Schon seit 1786 ist es Sitte gewesen, daß etwa 5 oder 6 der höheren Büreaubeamten des auswärtigen Amts als Agenten für Britische Gesandte, Konsuln und andere auswärtige Mitglieder des diplomatischen Corps fungiren, indem sie ihnen ihre Gehalte besorgen, ihre Privatkorrespondenz und andere etwaige Bedürfnisse gelegentlich übersenden und überhaupt für einen Privatagenten passende Dienste leisten. Dafür Agentenwesen.

---

k. Vgl. die dem Hause der Gemeinen im Jahre 1868 vorgelegten Regulative vom 17. Juli 1865, betreffend die Prüfung der Attaché's und den Bericht des Committee on the Diplom. Serv. vom Jahre 1861, pp. 160, 192, 219, 225, 392. Dieser Ausschuß machte 7 Verbesserungsvorschläge für das Gesandtschaftswesen, von welchen die Regierung 6 ausführte, den siebenten aber (wegen Erhöhung der Gehalte und Nebeneinkünfte der größeren Gesandschaften) nicht genehmigte. (Hans. Deb. CLXXI. 1667.) Vgl. auch rücksichtlich der besoldeten Attaché's oder, wie sie jetzt genannt werden, dritten Legationssekretaire, den Bericht des Com. on Pub. Acc. 1865, Evid. 1830.

dürfen sie eine kleine Tantième (gewöhnlich etwa 1 pCt.) vom Gehalt ihrer Machtgeber behalten, denen es indessen anheimgestellt bleibt, ob sie sich ihrer Dienste bedienen wollen oder nicht. Es ist von Zeit zu Zeit im Hause der Gemeinen zur Sprache gebracht und hat die Aufmerksamkeit verschiedener parlamentarischer Ausschüsse auf sich gezogen, ob es nicht zweckmäßig sei, diese Praxis zu beseitigen, da sie mit den für andere Departements aufgestellten Verwaltungsnormen unvereinbar sei. Man hat jedoch wiederholt darauf hingewiesen, daß das auswärtige Amt sich wegen des geheimen und schleunigen Verkehrs, den es mit allen seinen auswärtigen Vertretern und Dienern unterhalten müsse, in einer ausnahmsweisen Stellung befinde, daß sich aus der Aufrechthaltung dieser Praxis zahlreiche Vortheile sowohl für das Amt selbst als auch für den Dienst im Allgemeinen ergeben hätten und daß nach dem Zeugnisse verschiedener Sekretaire des Auswärtigen und anderer hoher Staatsbeamten seit einer ganzen Reihe von Jahren keinerlei Ungehörigkeiten oder Mißbräuche damit verbunden gewesen seien. Sie ist deshalb bis jetzt in Uebung geblieben, doch hat das Departement verschiedene Regulative zur Nachachtung für die Büreaubeamten, welchen eine derartige Funktion gestattet ist, erlassen. Als die betreffenden Beamten vernahmen, daß Lord Stanley, der damalige Staatssekretair für die auswärtigen Angelegenheiten, das Agentursystem abzuschaffen beabsichtige, legten sie Sr. Lordschaft eine Denkschrift darüber vor, die mit einer Nachweisung der Namen der Personen, für welche die Büreaubeamten zur Zeit als Agenten fungirten oder innerhalb der letzten 5 Jahre fungirt hatten, und der Gesammteinkünfte der Agenten während dieses Zeitraums im Februar 1868 dem Parlament mitgetheilt wurde. Lord Stanley eröffnete schließlich der Treasury, daß er bereit sei, das System abzuschaffen, wenn den Beamten, welche gegenwärtig solche Agenturen bekleideten, für die Einbuße, die sie dadurch erlitten, eine entsprechende Entschädigung gewährt würde. Die Treasury protestirte indessen dagegen, daß eine solche Entschädigung aus Staatsmitteln geleistet werde, stellte aber anheim, ob es nicht vorzuziehen sei, die Ernennung neuer Agenten zu untersagen, die gegenwärtigen Agenten anzuweisen, keine neuen derartigen Funktionen zu übernehmen und auf diese Weise die Abschaffung allmälig zu bewirken. Am 16. Mai 1868 äußerte Lord Stanley sein Bedauern über diesen Bescheid und wiederholte, daß, wenn die Agenturen abgeschafft würden, die Betheiligten seiner Meinung nach Anspruch auf Entschädigung hätten. Die Vorschläge der Treasury Behufs allmäliger

---

l. Hans. Deb. CLXIV. 552; CXCII. 930, 932.

Abschaffung der Agenturen würden, fürchte er, „die Ausführung dieser Maßregel sehr erschweren und verzögern". Da er jedoch die Zustimmung der Treasury zu seinen früheren Vorschlägen nicht zu erlangen vermochte, so erklärte er am 24. Juni sich darauf beschränken zu müssen, „für den Fall des Erlöschens der unter dem bestehenden Agentursystem entstandenen Interessen Normen zur Abschaffung desselben" aufzustellen. Diese Normen sind dem Gesandtschaftspersonal mitgetheilt und dem Parlament vorgelegt worden.[m]

Es ist bisher ein anerkannter Grundsatz gewesen, daß die Gehalte und Pensionen des höheren Gesandtschaftspersonals auf Grund dauernder Bewilligungen zu zahlen und nicht alljährlich vom Parlament einer Revision zu unterwerfen seien.[n] Bis zum Jahre 1831 war es Sitte, den gesammten Kostenaufwand für das Gesandtschaftswesen aus der Civilliste zu bestreiten. In dem gedachten Jahre wurden jedoch in Gemäßheit des Vorschlags eines Ausschusses des Hauses der Gemeinen diese Ausgaben auf den consolidirten Fonds übertragen. Der Kostenaufwand für den effektiven diplomatischen Dienst wurde damals auf jährlich 140,000 £ und für die Pensionen abgetretener Gesandter auf 40,000 £ fixirt, so daß dem Sekretair des Auswärtigen zu derartigen persönlichen Ausgaben im Ganzen die Summe von 180,000 £, deren Verwendung im Einzelnen dem Ermessen der Regierung anheimfällt, zur Verfügung gestellt ist. Doch muß dem Parlament alljährlich Rechnung darüber gelegt werden.[o] Seitdem sind mit China und Japan neue diplomatische Verbindungen angeknüpft, unseren Konsuln fernere Pflichten zur Sicherung und Förderung unseres auswärtigen Handels auferlegt und dem auswärtigen Amte andere unvorhergesehene Funktionen übertragen, dadurch aber die Ausgaben dieses Departements dergestalt gesteigert worden, daß für das Finanzjahr vom 31. März 1868/69 außer dem oben erwähnten, dem consolidirten Fonds zur Last fallenden Fixum über 430,000 £ für dasselbe budgetmäßig bewilligt werden mußten.[p] Ausgaben für das Gesandtschaftspersonal.

Ohne die Sorgfalt und Oekonomie des auswärtigen Amts bei Verwendung der ihm zur Zahlung der Diplomatengehalte anvertrauten Summen in Zweifel zu ziehen,[q] hat man es doch vom konstitutionellen

---

m. Vgl. die im Jahre 1868 beiden Häusern überreichten Schriftstücke über die Agenturen im auswärtigen Amte und Hans. Deb. CXCIII. 1712.

n. Vgl. Bd. 1. S. 407.

o. Vgl. den Ausschußbericht in Com. Papers 1831, IV. 339; Act 2 & 3 Will. IV. c. 116, sec. 4—8. Finance Accounts for 1867—8, No. 34.

p. Civil Service Estimates, 1868—9, p. 13.

q. Vgl. die dem Hause der Gemeinen

Standpunkte aus für geboten erachtet, sämmtliche Ausgaben für das Gesandtschaftswesen unter die Kontrolle des Hauses der Gemeinen zu bringen, und deshalb das Haus zu bestimmen versucht, die Verzichtleistung auf die gedachte dauernde Bewilligung zu beantragen; so lange jedoch Lord Palmerston im Amte blieb, waren diese Versuche fruchtlos.

So wurde am 26. März 1863 eine Resolution dahin beantragt: Nach der Meinung des Hauses müßten alle zur Bestreitung der Kosten des Gesandtschaftswesens erforderlichen Summen alljährlich vom Parlament bewilligt und Voranschläge aller dieser Summen in einer Form vorgelegt werden, die dem Hause die wirksame Ueberwachung und Kontrolle derselben möglich mache". Der Schatzkanzler erkannte zwar das Sachgemäße dieses Vorschlags an sich an, widersprach aber um deswillen dem Antrage, weil er die Unabhängigkeit des Gesandtschaftspersonals beeinträchtigen würde, ohne Ersparnisse herbeizuführen. Der Antrag fiel hierauf bei der Abstimmung.[r] Am 26. Mai 1868 wurde im Hause der Gemeinen ein ähnlicher Antrag gestellt. Der Sekretair des Auswärtigen (Lord Stanley) trat ihm entgegen, weil sich aus der bestehenden Einrichtung keinerlei wirkliche Unzuträglichkeiten ergeben hätten. Die zu Gunsten des Antrags geltend gemachten Gründe waren jedoch so überzeugend, daß er mit einer Majorität von 4 Stimmen durchgesetzt wurde; wahrscheinlich werden daher sehr bald sämmtliche gesandtschaftliche Ausgaben und nicht bloß ein Theil derselben der jährlichen budgetmäßigen Bewilligung unterworfen werden.[s]

Unterbeamte. Außer dem politischen und dem permanenten Unterstaatssekretair befindet sich im auswärtigen Amte ein assistirender Unterstaatssekretair mit einem jährlichen Gehalte von 1500 £ und ein Dirigent der Handels- und Konsularabtheilung mit einem von 700 bis zu 1000 £ aufsteigenden jährlichen Gehalte. Das gesammte Beamtenpersonal, einschließlich der Büreaudiener und Portiers, zählt 85 Köpfe. Nicht einbegriffen sind darin die Couriere (messengers) des auswärtigen Amtes, deren Remuneration sich jährlich auf über 26,000 £ beläuft.[t] Die Büreaukosten der Konsuln und die außerordentlichen Geldbedürfnisse der königlichen Botschaften und Gesandtschaften werden aus besonders bewilligten Geldern bestritten.[u]

Der Staatssekretair für die Kolonien.

Der Kolonialsekretair. Die Oberaufsicht über die Englischen Kolonien wurde 1660 einem Committee des Geheimen Raths, dem sogenannten „Council of Foreign

im Jahre 1868 vorgelegte Zusammenstellung der 1831 und 1868 für das Gesandtschaftspersonal zahlbaren Gehalte und Emolumente.

r. Hans. Deb. CLXIX. 1936–47.

s. Ebend. CXCII. 927—39.

t. Civil Service Estimates, 1868—9, class. II. Nr. 4.

u. Ebend. class. V. No. 5—7.

Plantations" anvertraut, das später, mit dem „Council of Trade" verschmolzen, den Namen „Board of Trade and Plantations" führte. Im Laufe der Zeit erfuhr diese Behörde vielfache Veränderungen, die wir übergehen können. Nach dem Verluste eines großen Theiles der Nordamerikanischen Kolonien aber entschloß man sich zu einem vollständigen Systemwechsel. Das Plantation Board in seiner damaligen Verfassung wurde aufgehoben und die Verwaltung der verbliebenen Kolonien dem Staatssekretair des Inneren übertragen. Der Ausbruch des Revolutionskrieges zu Ende des vorigen Jahrhunderts machte indessen 1794 die Ernennung eines neuen Staatssekretairs für das Kriegswesen nothwendig, dessen Departement, nachdem 1801 die Kolonialgeschäfte damit verbunden waren, als permanentes Staatssekretariat für den Krieg und die Kolonien eingerichtet wurde. Nach der Wiederherstellung des Friedens nahmen die Kolonialgeschäfte das Departement vollständig in Anspruch und gewannen dermaßen an Umfang und Bedeutung, daß, als 1854 abermals ein Europäischer Krieg ausbrach, man es für rathsam erachtete, einen neuen Staatssekretair ausschließlich zur Verwaltung und Beaufsichtigung des Kriegswesens zu ernennen.[v]

Der Wirkungskreis des Kolonialsekretairs beschränkt sich nunmehr auf die Beaufsichtigung und Regierung der zahlreichen Kolonialbesitzungen der Britischen Krone. Die Handhabung der mannigfachen Gesetze und Gebräuche, nach welchen diese über den Erdkreis zerstreuten Kolonien regiert, und die verschiedenartigen Interessen, von welchen sie beeinflußt werden, sind der speciellen Oberaufsicht dieses Beamten unterworfen. Er wacht über ihre Interessen und leitet ihre Regierung den Grundsätzen der Kolonialverantwortlichkeit gemäß, die neuerdings als die Basis der Herrschaft des Mutterlandes über die Kolonien adoptirt worden sind. Unter Mitwirkung des Kriegssekretairs theilt er ihnen die Truppen zu, derer sie zu ihrem Schutze und ihrer Vertheidigung im Inneren oder nach Außen bedürfen. Sein Wirkungskreis.

Die Befugnisse des Kolonialsekretairs bestehen jetzt hauptsächlich in der Ernennung der Gouverneure der verschiedenen Dependentien der Krone und in der Bestätigung oder Kassirung der Akte der Kolonialgesetzgebung. In Angelegenheiten, welche für das Reich von Interesse sind oder auf die Wohlfahrt der Kolonie als eines Theiles des Reichs von Einfluß sein können, korrespondirt er mit den Gouverneuren, theilt ihnen die Meinungen und Absichten der Reichsbehörden mit und macht Vorschläge oder Andeutungen, welche geeignet sind, den Berathungen

---

v. Murray's Handbook, 181.

der Kolonialräthe zur Richtschnur oder zum Anhalt zu dienen und das Wohl der dortigen Unterthanen Ihrer Majestät zu fördern. Gewöhnlich liegt ihm die Aufgabe ob, Gesetze, die in specieller Beziehung zu den Kolonien stehen, die z. B. Koloniallegislaturen in's Leben rufen oder den Verkauf von Kronländereien regeln oder den Schutz der Auswanderer bezwecken, zu entwerfen und dem Reichsparlament zu unterbreiten.[w]

Das Handelscommittee des Geheimen Raths.

Das Handelscommittee des Geheimen Raths, in welchem, wie wir gesehen haben, die Kolonialgeschäfte ursprünglich versehen wurden, ist auch jetzt noch theilweise damit befaßt. Da es aus bedeutenden Persönlichkeiten besteht, von denen einige in der Behandlung von Kolonialfragen gewöhnlich viel Erfahrung gehabt haben, so hat man es neuerdings für rathsam erachtet, seine alte, schon vor langen Jahren aufgehobene Kompetenz zum Theil wieder herzustellen und den Kolonialsekretair zu ermächtigen, sich bei der Lösung gewisser die Kolonieen betreffender wichtiger Fragen seines Raths und Beistands zu bedienen. Bei solchen Gelegenheiten wird das Handelscommittee zusammenberufen und vom Kolonialsekretair, der vermöge seines Amtes Mitglied desselben ist, persönlich um seine Beihülfe bei der vorliegenden Angelegenheit ersucht. Es sind ihm Fragen folgender Art unterbreitet worden: Fragen, die sich auf die beabsichtigte Verleihung einer Repräsentativverfassung an die Kolonien des Kap der guten Hoffnung und in Australien und auf die Rechte der verschiedenen Zweige der Lokalregierung derselben unter den bestehenden Regierungsformen bezogen — oder Fragen, die ihre Quelle in Differenzen zwischen Central- und Provinzialbeamten in einer Kolonie hatten — oder bei denen es sich um innere Reformen oder wichtige Lokalinteressen berührende politische Maßregeln handelte.[x] In allen solchen Fällen hat der Kolonialsekretair auf das Handelscommittee rekurrirt, das die Fragen sorgfältig geprüft und ein motivirtes Gutachten erstattet hat, aus welchem sich das Parlament, das Land und die Kolonien überzeugen konnten, daß die Regierung auf die Untersuchung und Entscheidung der betreffenden Fragen alle erdenkliche Aufmerksamkeit verwendet hat.

Das Repräsentativsystem in den Kolonien.

Schon seit Jahren ist es die Tendenz der Reichspolitik gewesen, das Repräsentativsystem nach und nach in alle Britischen Kolonien einzuführen.[y] Dar Haupthinderniß hat darin gelegen, daß in gewissen

---

w. Cox, Inst. 675.

x. Rep. on Off. Sal. 1850, Evid. 761—4, 875. Com. Papers, 1847—8, XVIII. 493. Murray's Handbook, 182.

y. Rep. on Off. Sal. 1850, Evid. 1476.

Britischen Dependentien neben einer zahlreichen eingeborenen Bevölkerung, die unfähig ist, die Rechte der Selbstverwaltung mit Nutzen auszuüben, eine dünne und oft fluktuirende Europäische Bevölkerung existirt, deren Interessen mit denen der Urbewohner häufig kollidiren, so daß es ungerecht, wo nicht unmöglich sein würde, in solchen Kolonien dem Britischen Muster nachgebildete repräsentative Institutionen herzustellen. Indien, Ceylon, Mauritius und Natal sind davon schlagende Beispiele. Sie werden von einem Gouverneur und einem Rath regiert und (abgesehen von Indien) muß in allen außerordentlichen Fällen auf den Rath und die Direktion des Kolonialamts rekurrirt werden, während rücksichtlich der Kolonien, in welchen eine verantwortliche Regierung besteht, die Korrespondenz mit dem Kolonialamte sich wesentlich vermindert und die Arbeitslast des Kolonialsekretairs verhältnißmäßig abgenommen hat.[z] Ein direktes Eingreifen der Königin findet in Kolonialangelegenheiten nicht in dem Umfange statt, wie bei den auswärtigen Beziehungen der Britischen Krone. Meistentheils handelt es sich bei der Korrespondenz des Kolonialamts nicht um neue oder wichtige Grundsätze, sondern nur um die laufenden Geschäfte. Wenn also auch Ihre Majestät von allen wichtigen Entscheidungen des Kolonialamts Kenntniß zu erhalten wünscht, so braucht ihr doch nicht jede einzelne Depesche vorgelegt zu werden.“[a]

Der Staatssekretair für die Kolonien ist für jede Maßregel des Gouverneurs einer Kolonie der Britischen Krone unmittelbar verantwortlich und ernennt alle diese Beamten durchweg, vorbehaltlich der Genehmigung des Premierministers, dessen Meinung namentlich bei den bedeutenderen Gouvernements von großem Gewicht ist.[b] Die Gouverneure werden durch Patent unter dem großen Siegel ernannt und haben sich nach den Anweisungen und Instruktionen des Kolonialsekretairs zu richten. Die Art und der Umfang der ihnen zustehenden Befugnisse ist in den verschiedenen Kolonieen wesentlich verschieden. Wo eine verantwortliche Regierung besteht, ist der unmittelbare Einfluß des Gouverneurs ein sehr beschränkter und seine Stellung einigermaßen der des Souverain im Mutterlande entsprechend, jedoch mit dem wichtigen Unterschiede, daß er ein Reichsbeamter und das Verbindungsglied zwischen der Kolonie und dem Mutterlande ist. In den übrigen Kolonien üben die Gouverneure einen weit größeren Einfluß aus, der indessen nach der besonderen Verfassungsform jeder einzelnen Kolonie verschieden ist.

Anstellungsrecht des Kolonialsekretairs.

z. Rep. on Off. Sal. 1850, Evid. 1474, 1477; Hans. Deb. CXXXI. 243.

a. Hans. Deb. CXIX. 251.

b. Rep. on Off. Sal. 1850, Evid. 1478. Vgl. oben S. 364.

Die Zahl der vom Kolonialsekretair zu vergebenden Aemter ist nominell eine höchst beträchtliche; seit der Einführung des Repräsentativsystems erfolgen jedoch in den Kolonien, in welchen Selbstverwaltung besteht, der Regel nach alle Anstellungen auf Vorschlag des exekutiven Raths der Kolonie. In den übrigen Kolonien sind indessen die Anstellungsbefugnisse des Staatssekretairs weit umfassender. Die Gouvernementssekretaire werden formell von ihm ernannt, wenn auch gewöhnlich auf Vorschlag des Gouverneurs selbst. In den Kolonien, in welchen die Bischöfe noch von der Krone ernannt werden, geschieht das auf den Vorschlag des Staatssekretairs für die Kolonien nach Rückfrage bei dem Erzbischof von Canterbury.[c] Bis etwa zum Jahre 1850 pflegte man für erledigte Bischofssitze in den Kolonien Geistliche aus England zu berufen, weil es in den Kolonien an dazu wählbaren Geistlichen fehlte; seitdem aber ist der auch in der Civilverwaltung herrschende Grundsatz maßgebend geworden, daß der Kolonialklerus, sobald nur für das Amt geeignete Persönlichkeiten in seiner Mitte zu finden sind, den Vorzug haben soll.[d] Richterstellen werden in den Hauptkolonien ebenfalls stets aus dem Advokatenstande der betreffenden Kolonie, in den kleineren aus dem des Mutterlandes oder irgend einer anderen Kolonie besetzt. Andere Anstellungen im Civildienst oder bei der Kirche erfolgen meist auf den Vorschlag des Gouverneurs oder des Bischofs, so daß, wenn auch die höheren Kolonialämter meist durch königliche Order besetzt werden, thatsächlich fast in allen Kolonien regelmäßig die Vorschläge des Gouverneurs eingeholt und die Bewohner der Kolonie vorzugsweise berücksichtigt werden.[e]

Gouverneure der Kolonien.

Die Gouverneure werden durch königliche Order oder unter dem großen Siegel auf Widerruf ernannt und können von der Krone jederzeit ohne Angabe von Gründen entlassen werden. Sie behalten ihre Stellungen gewöhnlich nur 6 Jahre lang, eine Zeitbeschränkung, die zuerst von Staatssekretair Huskisson festgesetzt wurde, weil die beste Garantie für die Unparteilichkeit eines Gouverneurs darin liege, daß er mit der unter seiner Leitung stehenden Kolonie nicht zu eng verknüpft sei. In einigen Fällen ist es indessen Gouverneuren gestattet, nach dem

c. Rep. on Off. Sal. 1850, Evid. 1478—90. Hans. Deb. CLXX. 990. Vgl. jedoch oben Bd. I. S. 267.

d. Hans. Deb. CXXXIV. 180. In Betreff Canada's vgl. ebend. CXXXVII. 1403. Bald nach der ersten Ernennung von Kolonialbischöfen in Westindien zur Zeit des Ministeriums Pitt wurde denselben das Prädikat „my lord" beigelegt, was seitdem konstante Praxis geworden ist. Rep. on Off. Sal. 1850, Evid. 1494.

e. Rep. on Off. Sal. 1850, Evid. 1469, 1483—7.

Ermessen des Kolonialsekretairs ihr Amt noch länger beizubehalten.[f] Das Gehalt des Gouverneurs wird gewöhnlich aus Kolonialmitteln bestritten und nur in einigen kleineren Kolonien aus Reichsmitteln gezahlt und jährlich vom Parlament bewilligt. Da jedoch der Gouverneur vor allen Dingen von der Lokallegislative unabhängig sein muß, so pflegt überall, wo das Gehalt aus dem Kolonialsäckel fließt, die Bestimmung zu bestehen, daß ohne Genehmigung der Reichsbehörden der Gouverneur keine Akte bestätigen darf, welche sein Gehalt erhöht, und die Legislative dasselbe nicht herabsetzen darf. Besser wäre es, wenn diese Gehalte stets vom Mutterlande gezahlt würden, da die Bewohner der Kolonien sich gar zu gern über Gehalte beschweren, die in der That nur so eben ausreichen, um geeignete Kräfte aus England zu gewinnen. Für den Gouverneur einer Kolonie mit Repräsentativverfassung giebt es keine bessere Schule, als das Haus der Gemeinen; doch sind die Gehaltssätze im Verhältniß zu den vielfachen Ansprüchen, die an den Geldbeutel eines solchen Beamten zu Repräsentations- und Wohlthätigkeitszwecken gemacht werden, so gering, daß sich schwerlich Jemand, der im Hause der Gemeinen eine Stellung einnimmt, zur Uebernahme eines solchen Amtes bereit finden lassen wird. Ja, in manchen Fällen ist das Gehalt ohne Zuschüsse aus Privatmitteln kaum genügend, die äußere Würde des Amtes zu behaupten, so daß der Gouverneur in Versuchung geräth, die Gastfreiheit zu beschränken, die, richtig betrachtet, ein höchst wichtiges Element in seinen Pflichten als Diener der Krone bildet. Denn es ist für die Kolonien in socialer Beziehung ein großer Gewinn, wenn das gastfreie Haus des Gouverneurs häufig Gelegenheit bietet, Personen von divergirenden Ansichten in Gegenwart des Vertreters der Königin zu vereinigen und dadurch auf die Führer feindlicher Parteien einen versöhnenden Einfluß zu üben.[g] Wesentlich verbessert wurde die Stellung des Gouverneurs durch die Akte 28 und 29 Vict. c. 113 und 31 und 32 Vict. c. 128, welche den Staatssekretair ermächtigen, ihnen nach einer gewissen Dienstzeit Pensionen zu verleihen.

Alle von den Organen der Kolonien beschlossenen Gesetze werden dem Kolonialsekretair zur Erwägung unterbreitet und von diesem rechtskundigen Beamten überwiesen, deren Aufgabe es ist, jede Akte zu prüfen und in einem zu erstattenden Berichte auf etwaige Mängel auf- Kolonialgesetzgebung.

---

f. Rep. on Off. Sal. 1850, Evid. 1563. Mirror of Parl. 1836, p. 926.

g. Lord Grey's Aussage im Rep. on Off. Sal. 1850, Evid. 1557—62. Vgl. auch die Diskussion über die Frage, ob es zweckmäßig sei, sämmtliche Kolonien die Gehalte ihrer Gouverneure bezahlen zu lassen; Hans. Deb. CXLVI. 902.

merksam zu machen und sich darüber zu äußern, ob ihre Bestätigung rathsam sei oder nicht. Akte, die nur die inneren Angelegenheiten einer Kolonie betreffen, werden fast niemals beanstandet, vielmehr, wenn nicht ein besonderer Grund entgegensteht, auf den Bericht der mit der Prüfung betrauten Beamten ohne Weiteres bestätigt. Häufig finden sich indessen in solchen Gesetzen technische Irrthümer oder Mängel, die dann vom Kolonialsekretair zur Kenntniß des Gouverneurs gebracht und meist von den Koloniallegislativen unverzüglich beseitigt werden. Ist der Mangel kein wesentlicher, so läßt man die Akte inzwischen in Kraft, legt sie aber der Königin nicht zur förmlichen Bestätigung oder Kassirung vor.[h] Die Zahl der den betreffenden Beamten alljährlich zur Prüfung zugehenden Kolonialgesetze ist eine sehr beträchtliche. Bei den meisten derselben genügt natürlich eine ganz flüchtige Einsicht, mitunter aber kommen höchst bedenkliche und wichtige Fragen vor. Ehedem gehörte die Prüfung der Kolonialgesetze zum Ressort des Kolonial-Land- und Auswanderungs-Amts, und noch jetzt begutachtet diese Behörde die auf die Kronländereien oder das Auswanderungswesen bezüglichen Gesetze.

Geschäftsbetrieb.

Der Geschäftsbetrieb im Kolonialamt ist ein ganz vortrefflicher. Es ist in 5 Abtheilungen getheilt, von denen jede die Angelegenheiten einer bestimmten Gruppe von Kolonien bearbeitet. Bei der Ankunft der Postsachen werden die Depeschen von einem speciell damit betrauten Beamten geöffnet und der betreffenden Abtheilung überwiesen. Zuerst werden sie vom Büreauchef der Abtheilung gelesen, der auf jeder Depesche seine Ansicht darüber vermerkt und sie demnächst dem permanenten Unterstaatssekretair zustellt, der sie ebenfalls liest und ein schriftliches Referat darüber erstattet. Sodann gelangt sie an den parlamentarischen oder politischen Unterstaatssekretair, welcher ebenso verfährt. Nunmehr wird sie dem Staatssekretair zur Erwägung übersandt und dieser macht sich unter Benutzung der von den Beamten, durch deren Hände sie zuvor gegangen ist, erstatteten Referate darüber schlüssig. Ist die Sache sehr wichtig, so concipirt er entweder die Depesche selbst oder giebt kurz an, in welchem Sinne die Antwort abgefaßt werden soll, worauf sie expedirt und, nachdem der Entwurf von ihm gezeichnet ist, mundirt und nach der Kolonie befördert wird. Auf diese Weise gelangt jede Angelegenheit unmittelbar zu seiner Kenntniß.[i] Es ist höchst wichtig, daß der verantwortliche Chef eines Departements die Zügel der Regierung

h. Rep. on Off. Sal. 1850, Evid. 1500—1510. Hans. Deb. CXXIV. 562, 574, 717.

i. Rep. on Board of Admiralty, 1861, p. 180.

selbst in den Händen halte und nichts Erhebliches ohne sein Vorwissen und seine Genehmigung geschehen lasse. An seine Beamten erhebt der Kolonialsekretair den Anspruch, daß sie die nothwendigen Geschäfte gewissenhaft und pünktlich versehen. Alle 14 Tage erhält er einen Ausweis über die Reste, aus welchem er ersehen kann, ob irgend etwas versäumt ist. Das Distribuiren der Geschäfte unter die Subalternbeamten ist ganz und gar Sache des permanenten Unterstaatssekretairs.[j]

Die Ernennung der Beamten und clerks seines Departements und des Kolonial-Land- und Auswanderungs-Amts gehört zu den Funktionen des Kolonialsekretairs, der auch alternirend mit den übrigen Staatssekretairen die königlichen Couriere (Queen's messengers) anstellt.[k] Anstellungsrecht.

Das Kolonial-, Land- und Auswanderungs-Amt (Colonial Land and Emigration Board)

ist eine Unterabtheilung des Kolonialamts verhältnißmäßig neuen Ursprungs. Der Keim desselben ist in einer 1831 von Lord Ripon, dem damaligen Kolonialsekretair, zur Untersuchung der Auswanderungsfrage ernannten Kommission zu finden. Sekretair dieser Kommission war Mr. Elliot, der nach dem Abschlusse der Untersuchung den Auftrag erhielt, als Beamter des Kolonialdepartements die auf das Auswanderungswesen bezügliche Korrespondenz zu führen, und 1837 zum Generalagenten für das Auswanderungswesen ernannt wurde. Das erste Amt unter dem gegenwärtigen Namen wurde 1840 ernannt und bestand aus Mr. Elliot und 2 anderen Mitgliedern. 1846 wurde demselben die zuvor im Kolonialamte besorgte Berichterstattung über Kolonialgesetze übertragen und (als eine Vakanz im Kollegium eingetreten war) für diese Funktion ein rechtskundiges Mitglied ernannt. 1847 wurde es reorganisirt und speciell beauftragt: Land- und Auswanderungsamt.

1. alle auf Kolonialländereien bezüglichen Fragen, die ihm vom Staatssekretair überwiesen werden, zu erwägen, über Ansprüche auf solche Ländereien zu berichten, Pachtverträge über Mineralien abzuschließen und die auf Land- oder Auswanderungsangelegenheiten bezüglichen Geheimerathsbefehle zu entwerfen. Als Beispiele dieser Funktionen aus der Neuzeit mögen erwähnt werden: gewisse bedeutsame Ansprüche der Hudsonbay-Kompagnie, der Betrieb der Kohlenbergwerke zu Labuan, der komplicirte Streit um Ländereien auf der Prinz Eduard-Insel, die Art des Verkehrs mit den Guano-Inseln u. s. w.; Geschäftskreis desselben.

---

j. Rep. on Off. Sal. 1850, Evid. 1541, 2880.

k. Murray's Handbook, 183. Vgl. oben S. 418.

2. alle die Beförderung der Auswanderer nach den verschiedenen Kolonien Großbritanniens, namentlich noch Australien betreffenden Angelegenheiten zu erledigen. Zu diesem Behufe überwacht es die Ausführung der Passengers Act, welche die Auswanderung der ärmeren Klassen, sobald sie auf deren Kosten erfolgt, regelt, und ergänzt dieselbe von Zeit zu Zeit durch Regulative;

3. Nachrichten über die Britischen Kolonien zu verbreiten, um Einwanderungen in dieselben zu befördern;

4. über alle ihm zur Erwägung überwiesenen Kolonial-Gesetze und Verordnungen, namentlich diejenigen, die sich auf Land- oder Auswanderungsangelegenheiten beziehen, zu berichten.

Ehedem war die Berichterstattung über Fragen der Kolonialländereien eine sehr lästige Aufgabe. In neuerer Zeit ist jedoch die Disposition über Kronländereien meist der Kolonialgesetzgebung überlassen, so daß in dieser Beziehung gegenwärtig der Geschäftskreis des Auswanderungsamts erheblich beschränkt ist. Auch die Auswanderung aus dem vereinigten Königreich hat seit einer Reihe von Jahren wesentlich abgenommen; doch sind die commissioners mit der Handhabung der Passengers Act (18 & 19 Vict. c. 119, amendirt durch 26 & 27 Vict. c. 51) betraut worden, einer Aufgabe, welche eine umfangreiche Korrespondenz mit den Auswanderungsbeamten der verschiedenen Außenhäfen und mit allen sonst bei Auswanderungen betheiligten und interessirten Personen mit sich bringt. Sie haben ferner die Einwanderung aus Indien, Afrika und China nach Mauritius und Westindien zu überwachen oder zu leiten und im Zusammenhange damit die verschiedenen darauf bezüglichen Vorschläge und die in diesen Kolonien bestehenden Gesetze über das Verhältniß der Arbeitgeber zu den Arbeitnehmern zu erwägen und darüber zu berichten.

Nachdem die Zahl der Mitglieder 1853 in Folge des Berichtes des Ausschusses der Gemeinen über öffentliche Aemter herabgesetzt ist, besteht die Behörde gegenwärtig aus 2 permanenten commissioners, welche die laufenden Geschäfte auf eigene Verantwortlichkeit erledigen und vom Kolonialsekretair, den sie in schwierigen und wichtigen Fragen zu Rathe ziehen, nur allgemeine Anweisungen erhalten.[l] Sie reichen dem letzteren alljährlich über das Auswanderungswesen, die Kolonialländereien und was ihnen sonst im Laufe des Jahres vorgekommen ist, einen Bericht ein, der dem Parlament mitgetheilt wird.

---

l. Rep. on Off. Sal. 1850, Evid. 1464. Rep. on Public Offices, 1854, vol. XXVII. pp. 293—306.

Mit Rücksicht darauf, daß man das Transportwesen (der Truppen, Verbrecher, Auswanderer, Vorräthe u. s. w.), das gegenwärtig unter der Direktion verschiedener Departements versehen wird, in den Händen einer neuen, unter die alleinige Aufsicht der Admiralitätslords zu stellenden Behörde zu koncentriren beabsichtigte, ist auch die Aufhebung des Auswanderungsamts vorgeschlagen worden. Sollte dieser Vorschlag adoptirt werden, so würde der Transport der Auswanderer dem neuen Transportamt zufallen, während die übrigen Funktionen des Auswanderungsamts auf das Kolonialamt, zu dessen Ressort sie von Rechtswegen gehören, übergehen würden.[m] Die Regierung hat sich indessen seitdem entschieden gegen den Vorschlag erklärt und ist der Meinung, daß das gegenwärtige System allen Betheiligten und namentlich den Kolonialinteressen gerecht werde.[n] Vorschlag, dasselbe aufzuheben.

Das Gehalt des Vorsitzenden des Auswanderungsamts beträgt jährlich 1200 £, das des zweiten commissioner 1000 £. Das Büreaupersonal ist unbedeutend.[o]

Der Staatssekretair für das Kriegswesen.

Diese Abtheilung des Sekretariats ist, wenigstens als ein gesondertes und unabhängiges Departement, sehr neuen Ursprungs. Aus naheliegenden Gründen, die bereits in einem früheren Kapital angegeben worden sind,[p] ist im Englischen Verfassungsleben die Armee stets mit größerer Eifersucht betrachtet worden, als die Flotte, und hat der Oberbefehl über die Armee sich bis in die neueste Zeit ununterbrochen mehr in den Händen der Krone, als ihrer verantwortlichen Räthe befunden. Die Delegation der königlichen Machtbefugnisse über die Flotte ist schon seit der Akte von 1690, welche die Auflösung des Amts des Lord High Admiral in eine Kommission genehmigte, eine unbedingte und vollständige gewesen und der erste Admiralitätslord seit der Revolution als für die Verwaltung derselben verantwortlich erachtet worden. Dagegen wurde der Grundsatz, daß die Aufsicht über die Armee von der Krone vermittelst eines verantwortlichen Ministers geübt werden müsse, erst zu Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts rückhaltlos anerkannt.[q] Der Secretary for War.

m. Rep. of Committee on Transport Service, 1861, V—VII.

n. Hans. Deb. CLXV. 703 flg. 854. Vgl. auch die Korrespondenz zwischen der Admiralität und dem Kolonialamt über diesen Gegenstand in Com. Papers, 1862, XXXIV. 901.

o. Civil Service Estimates for 1868—9, class. V, N. 10.

p. Bd. I. S. 277—81.

q. Bd. I. S. 281.

Reform des Departements.

Bis zu der kürzlich erfolgten Reorganisation des Kriegsdepartements war die Direktion und Verantwortlichkeit in Militairangelegenheiten zwar formell in dem jeweiligen Ministerium koncentrirt, in Wirklichkeit aber zwischen dem Generalkommando, dem Generalfeldzeugmeister, dem Secretary-at-War und dem Secretary of State for War and the Colonies getheilt.[r] Der aktive Chef des Kriegsministeriums war damals der Secretary-at-War, ein Beamter von sehr untergeordneter Stellung, der einen Theil der Armeeangelegenheiten in der Heimath leitete, während die ganze Verwaltung auf den Kolonialsekretair überging, sobald die Truppen die Englischen Küsten verließen. Das umfangreiche Feldzeugamt stand unter einem besonderen Chef[s] und die Militairintendantur war mit der Treasury verbunden. Die Stellung des Commander-in-Chief war eine anomale und unbefriedigende.

Als 1854 der Krieg gegen Rußland erklärt war, führte die schon längere Zeit herrschende Ansicht, daß die Regierung in Militairangelegenheiten eine direktere und wirksamere Kontrolle üben müsse,[t] zur Trennung des Kriegsministeriums vom Kolonialamt und zur Ernennung eines Staatssekretairs für das Kriegswesen, in dessen Händen die höchste verantwortliche Gewalt über sämmtliche bis dahin von verschiedenen unabhängigen Behörden versehene militairische Geschäfte des Landes koncentrirt sein sollte. Diese wichtige Neuerung wurde am 12. Juni 1854 durch eine Erklärung im Rath bewerkstelligt,[u] ohne daß ein Geheimerathsbefehl, ein Protokoll oder eine sonstige Urkunde den Wirkungskreis des Kriegsdepartements speciell bezeichnete. Das Kabinet beabsichtigte zwar die neue Behörde schleunig und zweckentsprechend zu organisiren, sah sich aber durch die Unfälle, welche die Britische Armee damals trafen, und den daraus hervorgehenden Geschäftsandrang ge-

Ernennung eines Kriegssekretairs.

---

r. Cox, Inst. 708.

s. Rücksichtlich der Organisation und der Befugnisse des Feldzeugamts vor seiner Verschmelzung mit dem Kriegsministerium vgl. Com. Papers, 1854, XXVII. 307—50.

t. Vgl. die Rede Sir William Molesworth's in dem Falle Lord Brudenell's, Mirror of Parl. 1836, p. 1306. 1837 hatte eine königliche Kommission den Vorschlag gemacht, die verschiedenen mit der Civilverwaltung der Armee betrauten Behörden zu kombiniren (Com. Papers, 1837, XXXIV. pt. 1), dem jedoch keine Folge gegeben wurde, weil der Herzog von Wellington Einspruch dagegen erhob. Derselbe stützte sich dabei hauptsächlich auf die Verfassung; er hielt es für bedenklich, die koncentrirten Befugnisse und die Verantwortlichkeit, die nur einem Staatssekretair übertragen werden dürften, dem Secretary-at-War anzuvertrauen. Diese Bedenken hielten die Regierung ab, auf die Vorschläge der Kommission einzugehen. Hans. Deb. CXXXI. 223 flg.; CXXXIII. 1270.

u. Ebend. CXXXV. 318; CXXXVI. 425; CXXXVIII. 736.

nöthigt, diese Einrichtungen auf unbestimmte Zeit zu vertagen. Es fehlte indessen dem Herzog von Newcastle, der, nachdem er der Kolonialverwaltung enthoben, die Verwaltung des Kriegsdepartements übernahm, inzwischen nicht an der gehörigen Autorität. Als Staatssekretair besaß er ohne Zweifel ebensowohl nach als vor der Reform großen Einfluß auf die verschiedenen Zweige der Militairverwaltung und konnte alle ihm geeignet erscheinenden Anordnungen zu ihrer Anleitung und Direktion erlassen. Die bloße Theilung des Sekretariats in getrennte Departements änderte in dieser Beziehung nichts, denn die Oberhoheit der Krone über die Armee, die verfassungsmäßig durch einen Staatssekretair zur Geltung gebracht wird, ist stets anerkannt worden.[v] Es blieb zwar noch viel zu thun übrig, um durch Verschmelzung und auf sonstige Weise die innere Organisation der neuen Behörde zu vollenden und die wechselseitigen Beziehungen und die Ressortverhältnisse der verschiedenen von derselben absorbirten Departements fest zu begründen. Alle solche Reformen mußten jedoch unabweislich verschoben werden, bis die Wiederherstellung des Friedens gestatten würde, Sorgfalt und Aufmerksamkeit auf die Sache zu verwenden.[w]

Der Herzog von Newcastle.

Gleich bei der Bildung des neuen Sekretariats zog der Herzog von Newcastle es vor, die Verwaltung der Kolonien mit diesem Amte zu vertauschen, weil er sich ausschließlich der Durchführung der von ihm bereits gefaßten Pläne zur energischen Verfolgung des Krieges zu widmen wünschte. Die zu Anfange des Krimkrieges begangenen argen Mißgriffe gehören der Geschichte an. Man war zu sehr geneigt, die zahlreichen Ungehörigkeiten, in der That das Produkt einer Kombination widriger Umstände, dem Mangel an Geschick und Energie von Seiten des Kriegsministeriums zuzuschreiben, und Lord John Russell, damals Kabinetsmitglied, eröffnete eine Korrespondenz mit Lord Aberdeen, dem Premierminister, in welcher er vorschlug, den Herzog von Newcastle zu entlassen und durch Lord Palmerston zu ersetzen, der, wie er behauptete, wegen der ihm eigenen Geistesstärke und Erfahrung in den Details der Militairverwaltung und endlich aus dem nicht zu unterschätzenden Grunde, daß er dem Hause der Gemeinen angehöre, das einzige zu einer erfolgreichen Fortsetzung des Krieges gehörig qualificirte Mitglied des Ministeriums sei. Denn Lord John Russell erklärte wiederholt, der Kriegssekretair müsse so gut wie der Schatzkanzler stets im Hause der

v. Hans. Deb. LXI. 1042.

w. Rep. of Com. on Army before Sebastopol, 1854—5, IX. pt. 2, pp. 113, 184, 197; pt. 3, pp. 295, 369, 423.

Gemeinen sein, und es unterliege keinem verfassungsmäßigen Bedenken, dies zum Grundsatze zu erheben. Zugleich sollte nach seinem Vorschlage das Amt des Secretary-at-War abgeschafft werden und der Kriegsminister selbst den Etat befürworten und sein Departement im Volkshause vertreten. Diese letztere Einrichtung ist seitdem durchgeführt worden. Den Grundsatz aber, daß der Kriegssekretair unter allen Umständen Mitglied des Hauses der Gemeinen sein müsse, mochte Lord Aberdeen nicht anerkennen. Er war der Meinung, daß derselbe theoretisch nicht gerechtfertigt sei und vermuthlich auch in der Praxis unbequem werden würde. Es könne oft wünschenswerth sein, das Amt einem Militair zu verleihen, und höchst wahrscheinlich werde sich hin und wieder auch im Hause der Lords Jemand finden, der die erforderlichen Eigenschaften besäße. Nach seinem Dafürhalten müsse das Amt auf gleichem Fuße mit dem des ersten Admiralitätslords stehen, der, je nachdem das Staatsinteresse es verlange, ein Peer oder ein Gemeiner sein könne. Die Personenfrage anlangend hielt der Premier einen Wechsel nicht für indicirt, da ihm die Art und Weise, wie das Kriegsdepartement von dem Herzog von Newcastle geleitet worden sei, durchaus zusage. Die Korrespondenz endete damit, daß Lord John Russell in Aussicht stellte, die Sache dem Kabinet vorzutragen, da er überzeugt sei, daß das Amt des Kriegsministers, wenigstens für jetzt, von einem Mitgliede des Hauses der Gemeinen verwaltet werden müsse.[x] Diese Absicht führte er jedoch nicht aus und daraus schloß der Premier, er habe seine Ansicht geändert, bis nach dem Zusammentritt des Parlaments Lord John Russell aus dem Ministerium trat und als Grund dafür angab, im Hause der Gemeinen sei ein Antrag auf Untersuchung der Unfälle, welche die Armee vor Sebastopol betroffen, im Werke und er könne sich dem Widerspruche der Regierung gegen eine solche Untersuchung nicht anschließen, da er selbst mit der Art und Weise der Kriegführung nicht einverstanden sei.[y] Dem Rücktritt Lord John Russell's folgte die Niederlage des Ministeriums bei dem fraglichen Antrage auf dem Fuße, worauf es am 31. Januar 1855 zurücktrat. Der neue Kriegssekretair, Lord Panmure, war ebenfalls ein Mitglied des Hauses der Lords und verwaltete das Amt 3 Jahre lang; seitdem ist es von einem Mitgliede des Hauses der Gemeinen bekleidet worden.

Befugnisse eines Kriegsministers.

Um das Bedürfniß einer Koncentration der militairischen Leitung

x. Vgl. oben S. 187. Rep. of C. on Army before Sebast. IX. pt. 3, pp. 359—64.

y. Oben S. 189.

in den Händen eines Mannes, jedenfalls während der Dauer der Feindseligkeiten mit einer fremden Macht, darzuthun, macht Lord John Russell in der erwähnten Korrespondenz folgende Bemerkungen: Bei der Verfolgung eines Krieges müsse offenbar entweder der Premierminister selbst die Triebfeder des ganzen Mechanismus sein oder aber dem Kriegsminister ein unbeschränkter Einfluß auf die übrigen Departements zustehen. „Ein Kabinet ist ein schwerfälliges und ungefüges Werkzeug zur Führung eines Krieges; es kann Vorschläge machen oder über eine ihm unterbreitete Maßregel eine Entscheidung treffen, aber nicht verwalten.“ Dazu bedarf es „eines energischen und einflußreichen Kriegsministers.“ An einer anderen Stelle sagt er: „Um den Krieg mit Nachdruck zu führen, muß entweder der Premierminister die militairischen Rüstungen unausgesetzt betreiben, beschleunigen und vollenden oder der Kriegsminister stark genug sein, um auf die übrigen Departements einzuwirken. Jeder Einwand der übrigen Minister, das Vorschützen fremdartiger Interessen, das Vorgeben, die Flotte sei noch nicht vollständig gerüstet und tausend andere — vom Standpunkte der einzelnen Departementschefs aus gerechtfertigte — Bedenken müssen der überwiegenden Nothwendigkeit, den Krieg mit Aufgebot aller Kräfte und aller bereiten Mittel zu dem erstrebten Ende zu führen, weichen. Dieser wichtigen Aufgabe kann entweder der Premierminister selbst oder ein besonderer Kriegsminister genügen. Vom einen wie vom anderen haben wir Beispiele. Lord Godolphin einerseits führte als Premierminister die Oberaufsicht über die Feldzüge Marlborough's; Lord Chatham leitete als Staatssekretair die Operationen des siebenjährigen Krieges. Andererseits wurde der Krieg gegen Napoleon von den Sekretairen Castlereagh und Bathurst unter Lord Liverpool's Premierschaft zum glorreichen Abschluß gebracht.“ [z]

Einwirkung des Kabinets.

Aus der Aussage des Herzogs von Newcastle geht indessen hervor, daß, wenn auch während des Krimkrieges der Kriegssekretair in allen Dingen die verantwortliche Oberleitung hatte, doch thatsächlich das Kabinet vielfach zu Rathe gezogen wurde und beträchtlichen Einfluß übte. Die für die Posten des Höchstkommandirenden in der Krim und zweier oder dreier Divisionsgenerale getroffenen Wahlen legte ihm der Kriegssekretair zur Bestätigung vor; rücksichtlich der übrigen Befehlshaber hielt er es nicht für erforderlich, dagegen unterbreitete er ihm natürlicher Weise alle wichtigen Operationen, die Zahl der abzusendenden Truppen u. s. w. Auch jede Depesche, die er vom Befehlshaber der

z. Rep. of C. on Army before Sebast. 360—3.

Truppen in der Krim erhielt, theilte er dem Kabinet mit und unterrichtete es von den Schritten, die er in Folge dessen zu thun beabsichtige, so daß es Gelegenheit hatte, seine abweichende Meinung zu äußern, anderenfalls aber die Verantwortlichkeit für seine Maßregeln theilte. Dieses Verfahren beobachtete er, so lange die Kabinetsminister in London blieben; als sie sich aber auf's Land begaben, wurden ihnen die eingegangenen Depeschen bis zu ihrer Rückkehr in die Stadt nicht mehr zugestellt.[a]

Es ist ausgemacht, daß, sobald die Umstände die Entsendung von Truppen außer Landes nothwendig machen, sich zunächst das ganze Kabinet darüber schlüssig zu machen hat. Der gefaßte Beschluß wird durch den Kriegssekretair dem Generalkommando Behufs Einholung der königlichen Willensmeinung in Betreff der zu verwendenden Regimenter mitgetheilt. Auch die Ernennung eines höheren Officiers zum Befehlshaber eines aktiven Truppentheils erfolgt durch das Kabinet und wird vom Kriegssekretair dem Generalkommando zur Einholung der königlichen Bestätigung mitgetheilt. Der Kriegssekretair gilt indessen für eine solche Wahl und in erheblichem Maße auch für die Besetzung wichtiger Unterbefehlshaberstellen für persönlich verantwortlich, insofern er alle vom Generalkommando für Kommandeur- und sonstige Stellen empfohlenen höheren Stabsofficiere zu bestätigen hat.[b]

Obergewalt des Kriegsministers.

In einem Kriege muß der Kriegssekretair die vollständige Kontrolle über die Operationen in Bezug auf den Geschäftskreis des Generalkommando's, der Admiralität (ungeachtet der Chef derselben ebenfalls ein Kabinetsminister ist), der Intendantur, des Transportamts und selbst der Treasury haben; sie alle müssen bis zu einem gewissen Grade unter seiner Oberaufsicht stehen, und es ist seine Aufgabe, die mannigfachen Kräfte dieser verschiedenen Behörden dergestalt zu verschmelzen und in Einklang zu bringen, daß sie zur gehörigen Handhabung der militairischen Operationen des Landes beitragen. In diesem Sinne äußerte sich Lord Derby 1856 im Hause der Lords und gab dadurch im Grunde der bestehenden Praxis Ausdruck.[c] Graf Grey erklärte sich damit einverstanden, mit der Maßgabe, daß nach seiner Meinung der Premierminister oder das Kabinet insgesammt in solchem Falle als der dirigirende Chef zu betrachten sei, sich indessen des Kriegssekretairs in

a. Rep. of C. on Army before Sebast. IX. pt. 2, pp. 208—11

b. Rep. on Mil. Organis. 1860 (Com. Pap. VII) Append. 576.

c. Hans. Deb. CXL. 1026. Rep. on Mil. Organis. 1860, pp. 382, 386.

der oben geschilderten Weise als Organ zu bedienen habe.[d] In ähnlichem Sinne erklärte der Herzog von Newcastle 1860 bei seiner Vernehmung vor dem Transport-Committee: Mit dem Ausbruche eines Krieges träten erhebliche Aenderungen in der Stellung der Staatsdepartements zu einander ein. Die Admiralität sei in Friedenszeiten eine völlig unabhängige Behörde, kein Staatssekretair übe irgend eine Art von Einwirkung oder Einfluß auf sie aus; sobald aber der Krieg erklärt sei, ändere sich die Sache und das Admiralitätsamt komme unter die unmittelbare und vollständige Oberaufsicht des Kriegssekretairs. Von nun an gehörten die Operationen des Kriegsdepartements und der Admiralität und die Leitung der Bewegungen sowohl der Armee als auch der Flotte während der ganzen Dauer des Krieges zum speciellen Ressort des Kriegssekretairs. Und das sei nicht etwa ein neues System, sondern so sei es stets gewesen.[e] Man darf das indessen nicht als einen Eingriff in die direkte Verantwortlichkeit der Admiralität für die Leitung der Operationen der Flotte während eines Krieges oder für die Flottenverwaltung im Einzelnen betrachten; diese Funktionen hat sie nach wie vor, wie in Friedenszeiten, zu versehen, ohne sich mit irgend einem anderen Departement in Einvernehmen zu setzen.[f] Der Kriegssekretair ertheilt der Admiralität seine Anweisungen und diese hat für deren gehörige Ausführung zu sorgen.[g]

Nachdem wir die Grundsätze erörtert, welche seit der Bildung einer besonderen Militairabtheilung des Sekretariats für die Kontrollbefugnisse und die Verantwortlichkeit in Kriegsangelegenheiten maßgebend sind, und gezeigt haben, inwieweit das Kabinet insgesammt in die Funktionen des Kriegssekretairs einzugreifen pflegt, werden wir nunmehr das Verhältniß des Kriegssekretairs zum Generalkommando und ihren beiderseitigen Wirkungskreis in's Auge fassen.

Kompetenz des Kriegsministers und des Generalkommando.

Am 12. Juni 1854 erfolgte wie gesagt die Erklärung im Rath, durch welche ein vierter Staatssekretair mit dem Titel Secretary of State for War ernannt wurde, aber erst am 18. Mai 1855 wurde das Patent ausgefertigt, welches Lord Panmure dieses Amt förmlich verlieh. Kurz darauf wurden die bis dahin getrennten Departements des

---

d. Hans. Deb. CXL. 1046.

e. Vgl. die in dem Berichte des Transportausschusses von 1860, pp. 143, 233 citirten Beispiele, sowie die Aussage des Herzogs von Newcastle vor dem Sebastopolausschusse von 1854—5, vol. IX. pt. 2, pp. 112.

f. Rep. of Transport Com. 1860, pp. 204, 207. Vgl. auch Sir James Graham's Aussage vor dem Sebastopolausschusse von 1854—5, vol. IX. pt. 3, p. 260.

g. Rep. of Sebast. Com. 1854—5, vol. IX. pt. 2, p. 150.

Feldzeugamts und der Intendantur, das Amt des Secretary-at-War und die Inspektion über die Milizen, einschließlich der berittenen Landmiliz und des Freiwilligencorps, mit einander verschmolzen und dem neuen Kriegssekretair überwiesen.[h] Das Patent konnte nur in allgemeinen Ausdrücken abgefaßt werden, so daß es ihm die Verwaltung und Leitung der Armee und des Feldzeugamts, einschließlich aller die Finanzverhältnisse, die Einrichtung und Unterhaltung der Armee betreffenden Angelegenheiten übertrug. Außer diesem Patente wurde indessen an demselben Tage noch ein beliebig widerrufliches Supplementarpatent ausgefertigt, welches insofern eine Einschränkung der dem Kriegssekretair verliehenen allgemeinen Befugnisse enthielt, als 1. der militairische Oberbefehl und die Disciplin der Armee, 2. das Anstellungs- und Beförderungsrecht innerhalb derselben von der Krone durch den jeweiligen Commander-in-Chief ausgeübt werden kann.[i] Ein derartiges Supplementarpatent wurde bei der Ernennung eines jeden Kriegssekretairs ausgefertigt, bis auf die Sir G. C. Lewis' im Jahre 1861, wo man davon absah und statt dessen in einer officiellen Denkschrift die Pflichten und Befugnisse des Kriegssekretairs und des Chefs der Armee verzeichnete.[j]

Diese Supplementarpatente erwiesen sich trotzdem, daß sie ausdrücklich dazu bestimmt waren, die Kompetenz des Kriegssekretairs und des Generalkommando abzugrenzen und zu bestimmen, als ebenso ungenügend wie bedenklich. Der Ausschuß des Hauses der Gemeinen über die Militairorganisation von 1860 vernahm über diesen Punkt viele Zeugen und stellte deren Aussagen nebst seinen eigenen Ansichten

---

h. Vgl. die Akte 18 & 19 Vict. c. 117, welche die Rechte und Pflichten des Feldzeugamts auf den Kriegssekretair überträgt. Die Miliz steht indessen noch unter den Lordlieutenants der Grafschaften; das Kriegsministerium tritt mit einem Milizregiment (z. B. bei der Bestimmung der Marschrouten) nur durch den Oberstlieutenant in Verbindung. (Hans. Deb. CLXXXVIII. 87.) In Betreff der Freiwilligen vgl. den Bericht der zur Untersuchung der Verhältnisse des Freiwilligencorps niedergesetzten Kommission. Com. Papers, 1862, XXVII. 89.

i. Rep. on Mil. Organis. 1860, p. 452.

j. Vgl. unten S. 457. Diese Urkunde würde für die Entscheidung der delikaten Fragen, um die es sich bei dem Verhältniß dieser beiden hohen Beamten handelt, von großem Nutzen gewesen sein, ist aber leider verloren gegangen. Aus der Erwiderung auf eine Adresse des Hauses der Gemeinen vom 10. August 1866, die Patente der Kriegssekretaire betreffend, erfahren wir, daß man dieser Denkschrift, „seit sie in den Besitz des verstorbenen Right Hon. Sir G. C. Lewis gelangt, nicht auf die Spur gekommen ist." Com. Papers, 1866, XLI. 877.

in einem von seinem Vorsitzenden, dem in der Verwaltung ergrauten Sir James Graham, mit großem Geschick abgefaßten Berichte zusammen. Da die Frage von großer Bedeutung ist, so dürfte es zweckmäßig sein, die Konklusionen, zu welchen der Ausschuß gelangte, und die hauptsächlichsten durch die Beweisaufnahme eruirten Punkte zu rekapituliren.

Es ist nicht üblich gewesen, in die Patente der Staatssekretaire irgend eine Beschränkung ihrer Befugnisse oder einen Vorbehalt aufzunehmen. Wie wir bereits gesehen haben,[k] überträgt die Empfangnahme der Amtssiegel aus den Händen des Souverains im Rath das Amt mit allen von Rechtswegen dazu gehörigen Befugnissen noch vor der Ausfertigung des Patents. Im vorliegenden Falle wurden zum ersten Male die durch das ursprüngliche Patent verliehenen Befugnisse durch ein Supplementarpatent beschränkt. Es ist sehr zweifelhaft, ob überhaupt ein Supplementarpatent nothwendig war. Ein solches Dokument enthält nichts weiter, als die königliche Willensmeinung in Betreff der dem Kriegssekretair normalmäßig zustehenden Befugnisse, indem es ihm untersagt, in die Kompetenz des Chef der Armee rücksichtlich des militairischen Kommando, der Disciplinarverhältnisse der Armee oder der Verleihung von Officierstellen einzugreifen. Der Chef der Armee selbst wird nicht mehr, wie ehedem durch Patent, ernannt, sondern durch ein einfaches Benachrichtigungsschreiben des Kriegssekretairs, daß er von der Königin mit dem Generalkommando über die königlichen Truppen betraut sei und allen ihm von Ihrer Majestät oder irgend einem über ihm stehenden Beamten zugehenden Befehlen Folge zu leisten habe. Der Wortlaut dieser Bestallung in Verbindung mit der verfassungsmäßigen Verantwortlichkeit eines jeden Staatssekretairs für alle Angelegenheiten, in welchen er die Befehle der Königin entgegenzunehmen und zu übermitteln hat, ist für die Beurtheilung dieser Frage wesentlich maßgebend.

Der Souverain ist das anerkannte Oberhaupt der Armee und der Generalissimus aller Land- und Seetruppen der Nation; jede damit in Verbindung stehende Maßregel bedarf der Genehmigung der Krone. Zugleich kann die Königin nur durch einen verantwortlichen Minister handeln. Für die Oberaufsicht über die Armee ist dieser verantwortliche Minister offenbar nicht der Commander-in-Chief; denn er ist kein parlamentarischer Beamter oder Kabinetsmitglied. Seine Gewalt ist nur eine delegirte und subordinirte und bei einem Ministerwechsel tritt er der

Ueberwiegen der bürgerlichen über die militairische Gewalt.

k. Oben S. 415.

Regel nach nicht zurück. Der verantwortliche Minister ist unleugbar der Staatssekretair, denn durch ihn gelangt der königliche Wille zum Ausdruck und zur Geltung, und seine Kontrasignatur, die ihn für die Maßregeln seines Souverains verantwortlich macht, wird jedem Officierpatente beigefügt und ist zur Rechtsgültigkeit der königlichen Namensunterschrift nothwendig.[l] Der Kriegssekretair hat daher in Bezug auf die Armee eine doppelte Gewalt und Verantwortlichkeit: 1. die beschränkte Gewalt, die er auf Grund seines Patents übt und 2. die verfassungsmäßige Kontrolle, die ihm als dem verantwortlichen Rathgeber und Beamten der Krone in Militairangelegenheiten zusteht. In dieser letzteren Eigenschaft handhabt er in der That die Machtbefugnisse der gesammten Staatsregierung, und wo er die Verfügungen des Commander-in-Chief auf Gebieten, die recht eigentlich zu dessen Ressort gehören, umstößt, thut er das nicht bloß als Kriegssekretair, sondern als Organ des ganzen Kabinets.[m]

Man kann daher nur annehmen, daß die Krone durch etwaige Reservationen im Patent des Kriegsekretairs ihren Willen habe zu erkennen geben wollen, daß die Handhabung der militairischen Disciplin und des Kommando über die Armee der Regel nach und unbeschadet der verfassungsmäßigen Oberaufsicht eines verantwortlichen Ministers zur Kompetenz des Commander-in-Chief gehören solle, nicht aber, daß der Staatssekretair dadurch seiner verfassungsmäßigen Verantwortlichkeit enthoben oder an der Geltendmachung der Kontrollbefugnisse gehindert werde, die bei der parlamentarischen Regierungsform ein unveräußerliches Attribut des höchstens Organs der bürgerlichen Gewalt bilden. Prüft man das praktische Wirken des Systems, so findet man diese Unterscheidung vollständig durchgeführt. Man sieht jetzt von den Reservationen im Patent ab. So lange sie aber aufgenommen wurden, waren sie in der That illusorisch. Der gegenwärtige Chef der Armee hat die Obergewalt des Kriegsministers und seine eigene untergeordnete Stellung offen und rückhaltlos anerkannt. Er erklärte z. B. vor dem Ausschusse, was die Vertheilung der Truppen anlange, so werde der Kriegssekretair von jeder Bewegung unterrichtet; es werde ihm ein Dislokationsplan übersandt, dem er beliebig die Genehmigung ertheile oder versage, und die Bewegungen erfolgten auf Grund des von ihm genehmigten Planes. Ein Staatssekretair könne in der That den Chef der Armee ohne Angabe eines Grundes anweisen, die Armee mobil zu

l. Rep. on Mil. Organis. 1860, p. 448

m. Ebend. 453. Vgl. auch Lord Hardinge's Aussage vor dem Sebastopolausschusse, 1854—5, IX. pt. 3, pp. 234—6.

machen. In einem parlamentarischen Regierungssysteme sei es unerläßlich, daß die Leitung der Armee und Flotte, dieser beiden wichtigsten Zweige unserer Verwaltung, vollständig unter der Kontrolle der Exekutive stände.[n]

Diese Doktrin der Unterordnung der Militairverwaltung unter die bürgerliche Gewalt ist nicht neu. Von den Lords Grey und Grenville wurde sie 1812, während der Regentschaft, aufgestellt und von Lord Hill und dem Herzog von Wellington, als dieselben vor der Verschmelzung der Civil- und Militairdepartements der Armee das Amt des Commander-in-Chief bekleideten, unumwunden anerkannt. Letzterer erkärte 1836 öffentlich, „der Chef der Armee könne gegenwärtig keine Korporalschaftswache von London nach Windsor marschiren lassen, ohne die Erlaubniß der Civilbehörde einzuholen; er müsse sich eine Marschroute verschaffen.“[o]

Einfluß des Parlaments.

Um der Besorgniß zu begegnen, daß eine solche Doktrin dazu führe, die Armee dem Parlament anstatt der Krone unterzuordnen, bemerkte Graf Grey sehr richtig, „die ganze Idee, daß in der größeren Unterordnung der Armee unter das zeitige Ministerium etwas Verfassungswidriges liege, scheine ihm aus einer Verwechselung der von verantwortlichen Ministern und der von Parlamentsausschüssen oder etwas dem Aehnlichen geübten Befugnissen hervorzugehen. Der Anspruch des langen Parlaments, daß alle Regierungsrechte Ausschüssen des Hauses der Gemeinen übertragen werden müßten, sei allerdings ein höchst verfassungswidriger gewesen, daß aber die Gewalt über die Armee von einem verantwortlichen Diener der Krone geübt werden müsse, scheine ihm einer der wichtigsten Grundsätze unserer Verfassung zu sein.“ Auf die Frage, ob gewisse von ihm vorgeschlagene Aenderungen (welche die Verwaltung der Armee der der Marine anpassen sollten) die Armee nicht mehr unter den Einfluß des Hauses der Gemeinen bringen würden, als in früheren Zeiten, gab er die bemerkenswerthe Antwort: „Die Wahrheit ist, daß das Haus der Gemeinen stets einen großen Einfluß auf die Armeeverwaltung geübt hat und üben muß; man kann nicht von ihm verlangen, daß es für die Geldbedürfnisse der Armee sorge, ohne zu untersuchen, wie die solchergestalt bewilligten Gelder verwendet werden.“[p] Ueberdies ist die ganze Existenz einer stehenden Armee von

n. Rep. on Mil. Organis. 1860, VII. 446.

o. Ebend. VIII. XIX. Rep. on Transport Service, 1861, p. 48.

p. Rep. on Mil. Organis. 1860, p. 384.

der jährlichen Mutiny Act abhängig. Die Armee würde de facto zu Ende eines Jahres verabschiedet sein, wenn die Mutiny Act nicht erneuert wäre.[q]

Disciplin der Armee.

Um jedoch von allgemeinen Principien auf specielle Angelegenheiten und zwar zunächst auf die Disciplinarverhältnisse der Armee überzugehen, so untersuchte der Ausschuß gründlich, welche Praxis rücksichtlich der Einmischung der Civilbehörden in die Disciplinarangelegenheiten der Armee sowohl vor als auch seit der Ausfertigung der Supplementarpatente obgewaltet habe. Das Ergebniß scheint in Lord Panmure's Aussage zusammengefaßt zu sein, welcher erklärte: er glaube nicht, daß irgend ein Kriegssekretair willkürlich in die Disciplinarbefugnisse des Generalkommando über die Armee eingreifen werde; „sollte aber letzteres durch sein Verhalten den Staatssekretair irgend zum Einschreiten nöthigen, so sei er dazu nicht allein berechtigt, sondern sogar unbedingt verpflichtet. Für gewöhnlich habe er dem Generalkommando die Handhabung der Disciplin in der Armee zu überlassen und nur unter besonderen Umständen einzugreifen." Ferner: „der Kriegssekretair und durch ihn die zeitige Staatsregierung seien für alle Maßregeln des Commander-in-Chief verantwortlich; doch würden die Regierung und der Staatssekretair, wenn sie überhaupt Vertrauen in ihn setzten, ihm auch die Disciplin der Armee vollständig anvertrauen, ohne sich darein zu mischen." Gleichwohl wurden verschiedene Interventionsfälle angeführt, bei allen aber handelte es sich um politische Rücksichten oder um Konflikte zwischen Militair- und Civilpersonen.[r] In demselben Sinne bemerkte der damalige Kriegssekretair Sidney Herbert, seiner Meinung nach „müsse die Disciplin der Armee in der Regel von Militairs und nicht von Civilisten gehandhabt werden, doch werde der Chef der Armee in Fällen, die zu öffentlichen Fragen würden, sich jederzeit gern des Beistandes des Staatssekretairs bedienen."[s]

Militairische Ernennungen und Beförderungen.

Was sodann das Anstellungswesen in der Armee betrifft, so erkannte

---

q. Vgl. Bd. I. S. 277.

r. Rep. Mil. Organis. 1860, pp. VIII. IX. XX. Vgl. auch pp. 127, 128. Vor der Reorganisation der Militairdepartements nahm man an, daß ein Officier vom Souverain auf den Rath des Secretary-at-War (für welchen derselbe dem Parlament verantwortlich ist) aus der Halbsoldliste gestrichen werden könne; doch ist von dieser Befugniß nur wegen gemeiner Verbrechen Gebrauch gemacht. (Mirror of Parl. 1833, p. 1846; 1836, p. 125.) Jetzt würde diese Befugniß verfassungsmäßig dem Kriegssekretair zustehen. Vgl. Bd. I. S. 283.

s. Ebend. pp. IX. XIX. Vgl. auch die Bemerkungen General Peel's über diesen Gegenstand in Hans. Deb. CLXXXIX. 1015.

der Chef der Armee vor dem Ausschusse an, daß ungeachtet der Reservationen im Patente bei Hauptkommando's im In- oder Auslande, bei der Ernennung von Regimentsobersten und bei Beförderungen und der Besetzung höherer Stellen im Generalstabe stets die Genehmigung des Kriegssekretairs eingeholt sei, bevor derartige Ernennungen vom Generalkommando Ihrer Majestät zur Bestätigung unterbreitet seien.[t] Das gewöhnliche Avancement in den Regimentern geht vom Generalkommando aus, ohne daß sich dasselbe mit dem Kriegssekretair darüber im Einvernehmen setzt; doch übt letzterer dadurch eine Kontrolle, daß er die Liste, bevor sie der Königin vorgelegt wird, zur Einsicht erhält, so daß er Einspruch erheben kann, falls von den bestehenden Vorschriften abgewichen oder sonst etwas außer Acht gelassen ist, was einer Ernennung oder Beförderung entgegensteht.[u] Ueber die Besetzung der höheren Stellen und die Gewährung militairischer Belohnungen, wie „Gouverneur- und Kommandantenposten, Regimenter und Orden" wird meist durch mündliche Rücksprache des Armeechef mit dem Staatssekretair eine Einigung erzielt, wobei ersterer dem letzteren mittheilt, wen er zu berücksichtigen gedenkt. Ohne Zweifel werden seine Vorschläge von Officieren und eine Befürwortung ihrer Ansprüche großen Einfluß auf den Kriegsminister üben;[v] sollte sich aber dennoch eine Meinungsverschiedenheit herausstellen, so muß, wie Se. Kgl. Hoh. der Herzog von Cambridge bemerkt, dem Staatssekretair immer die Entscheidung verbleiben, „weil dieser Ihrer Majestät in der verfassungsmäßigen Form rathen wird, seiner und nicht des Generalkommando's Meinung zu folgen und es somit schließlich auf die Entscheidung des Staatssekretairs als des verantwortlichen Ministers ankommen wird."[w] Die Verleihung höherer Kommandos bei der Flotte oder Armee wird häufig zu einer Kabinetsfrage gemacht.[x]

Erste Anstellungen, d. h. die erste Verleihung von Officierpatenten bei der Kavallerie und Infanterie, gehören ausschließlich zum Ressort des Generalkommando. Bei der Artillerie und den Ingenieuren werden Erste Anstellungen.

---

t. Rep. Mil. Organis. 1860, pp. 34, 239.

u. Ebend. 446.

v. Ebend. 240—3, 277. Rep. on Board of Admiralty, 1861, p. 624. In Bezug auf Regimentsoberstenstellen vgl. Hans. Deb. CLXIII. 428.

w. Rep. Mil. Organis. 1860, p. VII. Das Rechtsverhältniß zwischen dem Armeechef und dem Premierminister bei höheren Anstellungen u. s. w. in der Armee wurde erst nach der Thronbesteigung Wilhelm's IV festgestellt. Bis dahin war die Praxis unter den verschiedenen Ministerien eine schwankende. Corresp. Will. IV with Earl Grey, II. 277, 280. Vgl. oben S. 363.

x. Rep. Mil. Organis. 1860, p. 35.

sie denen verliehen, die ein Examen bestanden haben, bei der Kavallerie und Linie dagegen, wo die Patente entweder gekauft oder verliehen werden, hat das Generalkommando allein das Ernennungsrecht. Der Umfang dieses Rechts ist ein sehr erheblicher. Der Erlös aus dem Verkaufe von Officierpatenten fließt in einen Fonds, über welchen bis jetzt nur der Kriegssekretair verfügt. Dieser Fonds erhält dadurch, daß der Verkauf zu festen Preisen erfolgt und der Verkäufer nicht immer auf die volle Kaufsumme Anspruch hat, einen steten Zuwachs, indem ihm die Differenz zufließt. Um den Preis der Kavalleriepatente herabzusetzen und zu anderen nützlichen Zwecken pflegt man die Ausgaben für die Halbsoldliste zu vermindern. Verliehen werden Officierpatente der Regel nach nur solchen Personen, von denen man annimmt, daß sie irgend einen Anspruch an das Land haben.[y]

Der Staatssekretair hat bei der Auswahl der Personen für erste Anstellungen keine Stimme und mischt sich auch für gewöhnlich nicht ein. Es wird ihm zwar vom Generalkommando vor Einholung der königlichen Bestätigung eine Liste der Namen, ein sogenanntes submission paper, übersandt und in einem beigefügten erläuternden Berichte seine Genehmigung nachgesucht. Liegt aber kein besonderes Bedenken vor, so hält er sich nur für verpflichtet, die Liste flüchtig zu perlustriren. Ja, es stehen ihm gar nicht die Mittel zu Gebote, sich von dem Werthe der Kandidaten oder den ihnen zur Empfehlung gereichenden Momenten zu überzeugen. Gelangen Einwendungen gegen eine specielle Ernennung zu seiner Kenntniß, so kann er seine Bestätigung versagen; und mögen auch solche Fälle sehr selten und nur ausnahmsweise vorkommen, so beweis't doch schon das Bestehen der Praxis, daß auch in Bezug auf erste Anstellungen der Staatssekretair in Wahrheit die höchste Instanz ist und als verantwortlich betrachtet werden muß. Nichtsdestoweniger ist es für das Land ein entschiedener Gewinn, daß erste Anstellungen und Beförderungen zunächst in der Hand eines Beamten liegen, der von politischen Einflüssen unabhängig ist.[z]

Verhältniß zwischen dem Kriegssekretair und dem Generalkommando.

Aus alle dem geht hervor, daß der Kriegssekretair trotz der früher in seinem Patente enthaltenen Reservationen in allen die Armeeverwaltung betreffenden Angelegenheiten die höchste verantwortliche Autorität ist, daß er entweder unmittelbar oder durch den Chef der Armee, der

---

y. Rep. Mil. Organis. 1860, pp. X—XII, 472. In Betreff des Militair-Reservefonds vgl. Bd. I. S. 392. Com. Papers, 1868, No. 298.

z. Rep. Mil. Organis. 1860, pp. XXI. 158, 161. Rep. on Board of Admir. 1866, p. 155. Mirror of Parl. 1835, p. 1031.

sein militairischer Rathgeber und ihm untergeordnet ist, handeln kann und daß „jede noch so geringfügige oder wichtige Maßregel des Generalkommando verfassungsmäßig zu seiner Kognition gelangt," so daß er auch dafür verantwortlich ist.[a] Es mag nicht immer leicht sein, in jedem vorkommenden Falle die Stellung dieser beiden hohen Beamten zu einander und ihre beiderseitigen Rechte zu bestimmen, doch „stehen in der That beide mit einander in so beständigem und vertrautem Verkehre, daß keiner von ihnen einen wichtigen Schritt ohne Vorwissen des anderen thut."[b] Etwas präcisere Vorschriften dürfte man wohl künftig für rathsam erachten, um unnöthige Uebergriffe des Staaatssekretairs in das Gebiet des Generalkommando zu verhüten, indessen, um die Worte des Herzogs von Wellington über diesen Punkt zu citiren, „für die amtlichen Beziehungen der Behörden lassen sich nur allgemeine Normen, gleichsam Grenzmarken aufstellen. Die beste Norm ist Mäßigung und Rücksicht von beiden Seiten."[c] Die vom Kriegssekretair sogar in Bezug auf die Disciplin und die Bewegungen der Armee geltend gemachten Befugnisse mit den Reservationen in seinem Patente ganz in Einklang zu bringen, war unmöglich. Der Ausschuß schlug daher vor, man möge den Wortlaut des Supplementarpatents nochmals erwägen und mehr dem bestehenden Brauch anpassen, um die arge Anomalie zu beseitigen, daß die Praxis mit der dieselbe normirenden schriftlichen Vollmacht in Widerspruch stehe. In Folge dieses Vorschlags enthielt das Patent, welches 1861 dem Nachfolger Lord Herbert's, Sir G. C. Lewis ertheilt wurde, keinerlei Beschränkung seiner Verantwortlichkeit oder seiner Befugnisse. Dagegen entwarf Sir George Lewis selbst in Gemäßheit der Vorschläge des Ausschusses eine die Verantwortlichkeit und die Kompetenz des Kriegssekretairs und des Commander-in-Chief normirende Denkschrift. Diese Urkunde wurde von der Königin unterzeichnet und bleibt ohne Rücksicht auf den in den betreffenden Aemtern stattfinden Personenwechsel bis zu ihrem Widerruf

---

a. Lord Panmure, Hans. Deb. CXL. 1041; CLXXXVI. 774, 791; CXCIII. 1241. „Der Commander-in-Chief erfüllt seine Pflichten wesentlich unter dem Einflusse und in jeder Beziehung unter der Verantwortlichkeit des Kriegssekretairs." Staatssekretair Sir John Pakington, Com. Papers, 1868, N. 281, p. 28.

b. Rep. on Mil. Organis. 1860, p. 449. Berücksichtigt man die anerkannte Verantwortlichkeit des Kriegssekretairs, so wird man nicht von ihm verlangen, daß er dem Hause die Zeit, die Umstände, und den Inhalt seiner Besprechungen mit dem Commander-in-Chief über Ressortverhältnisse angebe. Hans. Deb. CLXXXVI. 904.

c. Rep. Mil. Organis. 1860, p. XXIII.

in Kraft.[d] Schon die Existenz einer solchen amtlichen Anordnung wird dazu beitragen, ungehörige Eingriffe des Staatssekretairs in die Kompetenz des Commander-in-Chief und die demselben zustehenden Anstellungsbefugnisse zu verhüten, und etwaige Abweichungen von dem durch das Patent vorgeschriebenen normalen Geschäftsgange werden allmälig durch die Praxis den Grundsätzen der Verfassung gemäß ausgeglichen werden. Thatsächlich wird, wie Staatssekretair Herbert sehr wahr bemerkt, „der Minister, der die Schnur des Geldbeutels der Armee hält und dieselbe im Hause der Gemeinen vertritt, stets die Macht in Händen haben, man mag in das Patent aufnehmen, was man will."[e] „Sollten Differenzen zwischen dem Staatssekretair und dem Generalkommando nicht auf andere Weise auszugleichen sein, so muß die Sache vor den Premierminister oder das Kabinet gebracht werden und der Chef der Armee sich schließlich deren Entscheidung fügen oder sein Amt niederlegen."[f]

Wirkungskreis des Generalkommando's und des Kriegsministeriums.

In einer amtlichen Denkschrift sind die Grenzen zwischen dem normalen Wirkungskreise des Generalkommando's und dem des Kriegsdepartements folgendermaßen angegeben worden. Der Wirkungskreis des Generalkommando's umfaßt die Disciplin und das Anstellungswesen der Armee, den Eintritt in dieselbe und das gewöhnliche Avancement, kurz, die unmittelbare Oberaufsicht über das Personal der Armee. Alles, was sonst zur Verwaltung der Armee im Frieden und im Kriege gehört, also ihr gesammtes Material liegt in den Händen des Kriegsministers.[g] Um dies durch Beispiele zu erläutern, so berichtet der Kommandeur eines im Felde operirenden Armeecorps direkt an den Kriegssekretair als das amtliche Organ der königlichen Staatsregierung und erhält von ihm seine Anweisungen. Mit dem Generalkommando korrespondirt er nur über militairische Details. Zum Beweise dessen verlas Lord Hardinge (der damalige Armeechef) vor dem Sebastopol-Ausschusse ein an Lord Raglan bei seiner Ernennung zum Höchstkommandirenden in der Krim im Jahre 1854 gerichtetes Schreiben — das, wie er bemerkte, den 1809 an Sir Arthur Wellesley und an den Herzog von Wellington, als derselbe vor der Schlacht bei Waterloo den Oberbefehl über die Britische Armee übernahm, gerichteten

---

d. Der Kriegssekretair (Lord Hartington), Hans. Deb. CLXXXI. 1516. Vgl. oben S. 450.

e. Rep. Mil. Organis. 1860, p. XIX. Rep. on Board of Admir. 1861, pp. 149, 192, 216.

f. Rep. Mil. Organis. 1860, pp. 451, 497, 668.

g. Ebend. 597. Vgl. auch General Peel's Bemerkungen über diesen Gegenstand in Hans. Deb. CLXXIV. 36.

Schreiben ähnlich war — und das folgendermaßen lautete: „My Lord, nachdem Ihre Majestät gnädigst geruht haben, Eurer Lordschaft das Kommando über eine zu einem bestimmten Zwecke zu verwendende Abtheilung ihrer Armee zu übertragen, ersuche ich Sie, gefälligst so bald als möglich das Kommando dieser Truppen zu übernehmen und den Eurer Lordschaft von den Ministern Ihrer Majestät zugehenden Anweisungen Folge zu geben.“[h] Ueber alles ferner, was die Organisation der Armee betrifft, z. B. die Einführung eines neuen Rekrutirungssystems, die Feststellung der Zahl der erforderlichen Mannschaften u. dgl. holt der Staatssekretair nach einer Besprechung mit dem Armeechef die Willensmeinung des Souverains ein, dem er ebenso wie dem Parlament für die von ihm angerathenen Maßregeln verantwortlich ist.[i] Er fertigt auch alle Officierpatente aus und kontrasignirt sie; nur die Patente der in Kolonialarmeecorps dienenden Officiere können vom Kolonialsekretair ausgefertigt werden, nachdem er vom Generalkommando in Kenntniß gesetzt ist, daß die Genehmigung Ihrer Majestät dazu eingeholt worden sei.[j]

Die Verleihung militairischer Ehren gehört nicht zum Ressort des Generalkommando. Alle Ehren gehen direkt von der Krone aus und müssen deshalb auf ausdrückliche Autorisation und Befürwortung eines verantwortlichen Ministers verliehen werden. Der Chef der Armee hat nur dem Kriegssekretair die Namen derjenigen Officiere mitzutheilen, die er für würdig erachtet, dem Souverain für solche Auszeichnungen empfohlen zu werden. Fremde Orden dürfen Officiere nur nach vorgängiger Erlaubniß des Souverains annehmen, die in solchem Falle durch den Staatssekretair für die auswärtigen Angelegenheiten eingeholt wird.[k] Auf Anweisung des Souverains sind von Zeit zu Zeit Verordnungen über die Annahme fremder Ehrenzeichen von Seiten Britischer Unterthanen erlassen worden. Doch steht es Ihrer Majestät jederzeit frei, von der Beobachtung einer derartigen Vorschrift beliebig zu entbinden.[l] Militairische Ehren.

Während der Kriegssekretair die Armeeverwaltung leitet, ohne von einem Kollegium oder einem Rath unterstützt oder vielmehr belästigt zu sein, ist er von erfahrenen Rathgebern von Fach in Gestalt per- Militairische Rathgeber.

---

h. Rep. Sebastopol Com. 1854—5, IX. pt. 3, p. 233. Vgl. auch die Aussage des Herzogs von Newcastle, ebend. 147. Rep. on Mil. Organis. p. 576.

i. Rep. on Mil. Organis. p. 576.

j. Murray's Handbook, 200.

k. Rep. on Mil. Organis. p. 40—42.

l. Lord Stanley, Hans. Deb. CLXXXVIII. 2071.

manenter Chefs der verschiedenen militairischen Abtheilungen des Departements umgeben, die er nach seinem Ermessen einzeln oder insgesammt zu Rathe ziehen kann. Man hat sich mit gutem Bedacht für diese Organisation entschieden, da sie alle Vorzüge eines Kollegiums ohne die mit diesem veralteten und unverantwortlichen Systeme verbundenen Nachtheile bietet.[m] Sollte der Staatssekretair bei einer außerordentlichen Gelegenheit eine Berathung mit seinen Kollegen für zweckmäßig erachten, so ist es ihm unbenommen, ein aus den Hauptmitgliedern des Kabinets und anderen Geheimeräthen, deren Zuziehung ihm wünschenswerth erscheint, bestehendes Kriegscommittee des Geheimen Raths zu berufen.

Reorganisation des Kriegsministeriums.

Seit dem Krimkriege bis auf den heutigen Tag hat sich der Organismus des Kriegsdepartements in einem allmäligen Umwandlungs- und Vervollkommnungsprocesse befunden.[n] Es sind indessen noch weitere und umfassendere Aenderungen in Aussicht genommen, durch welche das ganze Departement zweckentsprechender eingerichtet und einer koncentrirten Oberaufsichtskontrolle unterworfen werden soll. Bisher hat man an dem Departement hauptsächlich getadelt, daß es wegen seines enormen Umfangs, seines komplicirten Mechanismus und der verschiedenen unabhängigen Elemente, aus welchen es besteht, zu schwerfällig sei, um von einem einzelnen Manne mit gehörigem Nachdruck geleitet zu werden. Sodann bringt der bedeutende und immer wachsende Kostenaufwand für die Armee und die Specialwaffen einerseits und die Nothwendigkeit, unsere Militairorganisation ohne Rücksicht auf den Kostenpunkt zu vervollkommnen, andererseits sehr schwierige und häufig widerstreitende Erwägungen mit sich, so daß die Entscheidung für einen oder selbst für mehrere Männer keine leichte ist.

Im Juni 1864 wurde ein Fachcommittee des Kriegsministeriums und der Treasury ernannt, um den Organismus des Kriegsdepartements zu untersuchen, zu prüfen, ob sich nicht in demselben ein zweckentsprechenderer und wohlfeilerer Geschäftsgang herstellen ließe, und darüber zu berichten.[o] Dieser Ausschuß überreichte in den Jahren 1864 und 1865 vier Berichte, die sämmtlich dem Hause der Gemeinen mitgetheilt wurden.[p] 1866 entfaltete man im Kriegsministerium großen Eifer, das Werk der inneren Reform zu fördern; mehrere amtliche Ausschüsse

---

m. Rep. on Board of Admir. 1861, Evid. pp. 126, 147, 156, 211.

n. Hans. Deb. CLXXXV. 605.

o. Rep. Com. Pub. Acc. 1864. Evid. 1090, app. N. 5.

p. Com. Papers, 1865, XXXI. 601.

wurden mit Untersuchungen über die verschiedenen Zweige des Kriegsdepartements betraut.[q]

Im März 1867 erstattete ein Fachcommittee unter Lord Strathnairn's Vorsitze einen ausführlichen Bericht über die Transport- und Materialiendepartements der Armee und überhaupt über die ganze Reorganisationsfrage. Dieses Committee empfahl die Ernennung eines Chief Comptroller, der die gesammte Materialienverwaltung, d. h. das Kasernen-, Intendantur- und Proviantwesen, die Beschaffung der militairischen Vorräthe und den Transportdienst — Verwaltungszweige, von denen zuvor ein jeder unter einem unabhängigen Chef gestanden hatte — besorgen und mit dem Generalkommando und dem Kriegssekretair in direkten Verkehr treten sollte, und erklärte zugleich die vollständige Reorganisation der Verwaltungseinrichtungen der Armee für ein dringendes Bedürfniß.[r] Am 6. Juni 1867 eröffnete der Kriegssekretair dem Hause der Gemeinen, daß dieser Bericht den Chefs der verschiedenen Abtheilungen des Kriegsministeriums, von denen einige wesentlich dadurch afficirt würden, zur Erwägung überwiesen worden sei. Sobald er sich im Besitze ihrer Gutachten befinde, werde er sich entscheiden, ob einem parlamentarischen Ausschusse oder einer königlichen Kommission der Auftrag zu ertheilen sei, gründlich zu untersuchen, wie das Kriegsdepartement am zweckmäßigsten zu organisiren sei.[s] Am 19. December 1867 gab der Kriegssekretair der Treasury seine Absicht zu erkennen, Sir Henry Storks „mit einer in jeder Hinsicht der eines permanenten Unterstaatssekretairs gleichen Stellung und einem jährlichem Gehalte von 2000 £." zum Controller-in-Chief zu ernennen, und bat, dies zu genehmigen, was auch geschah, wiewohl die Stellung und das Gehalt dieses Beamten, wie wir sogleich sehen werden, in der Folge verändert wurde. Am 28. December holte der Sekretair abermals den Konsens der Treasury dazu ein, daß „zur einstweiligen Beihülfe bei der Durchführung der von Lord Strathnairn's Ausschusse empfohlenen Verschmelzungs- und Reformmaßregeln" Generalmajor Balfour zum Assistant Controller mit einem jährlichen Gehalte von 1000 £ ernannt werde. Auch dies ward genehmigt.

Neues Kontroll-departement.

Bevor jedoch die neue Organisation vollendet war, trat zwischen dem Kriegsministerium und der Treasury rücksichtlich der Stellung des neuen Controller zum Departement und seiner Befugnisse eine Differenz

Differenzen bei der Bildung desselben.

---

q. Mr. Greg's Schreiben in Civil Service Estimates for 1866—67, class. 2, p. 49.

r. Com. Papers, 1867, XV. 343.

s. Hans. Deb. CLXXXVII. 1699; CLXXXVIII. 586.

ein. Die militairischen Autoritäten hatten augenscheinlich die Neigung, dem militairischen Element im Kriegsministerium das Uebergewicht zu verschaffen, während die Treasury ebenso entschlossen war, der Civilverwaltung die Oberhand zu erhalten. Am 5. März 1868 legte der militairische Sekretair des Kriegsministeriums der Treasury eine Denkschrift über die beabsichtigte Einrichtung des neuen Kontrolldepartements und seiner Unterabtheilungen, die auch die den Beamten desselben zugedachten Gehalte enthielt, zur Erwägung und Bestätigung vor. Die Treasury bemängelte die Gehaltssätze, erklärte dieselben für übermäßig hoch und verlangte weitere Auskunft. Diesem Verlangen wurde entsprochen und am 29. Juni schrieb die Treasury abermals an das Kriegsministerium, rekapitulirte alle seit 1860 von Kommissionen und Ausschüssen zur Verbesserung des militairischen Verwaltungsorganismus gemachten Vorschläge und erklärte es für unbedingt nothwendig, die Funktionen des Controller-in-Chief als Chefs der Materialienabtheilung des Kriegministeriums von denen der Finanzabtheilung völlig getrennt zu halten, die Chefs der Finanz- und Audit-Abtheilung vom Controller-in-Chief unabhängig zu stellen und den Rechnungsausschuß über die Einrichtung dieser Abtheilungen zu Rathe zu ziehen. Das Kriegsministerium sollte ferner nach diesen Vorschlägen künftig folgende Hauptbeamte umfassen: den Staatssekretair, einen parlamentarischen und einen permanenten Unterstaatssekretair, „der in der Regel, wo nicht stets, ein Militair sein müsse,“ einen Controller-in-Chief ohne den Rang eines Unterstaatssekretairs, mit einem jährlichen Gehalte von 1500 £, der entweder ein Militair oder ein Civilist sein könne und einen höheren Finanzbeamten mit demselben Range und Gehalte, wie der Controller, der aber „stets ein Civilist“ sein müsse. Am 30. Juni zeigte der Kriegssekretair der Treasury an, daß er, wenngleich nicht ohne Bedenken über den Einfluß, den die gedachten Vorschläge auf die Stellung des Controller üben würden, doch damit einverstanden sei, und übersandte ihr zugleich eine Zusammenstellung der beabsichtigten Veränderungen im Organismus des Kriegsministeriums und modificirte Instruktionen für die neue Kontrollabtheilung.

Am 25. April war inzwischen eine königliche Order erschienen, welche die Bildung einer Kontrollabtheilung genehmigte, dieselbe unter die Direktion eines Controller-in-Chief stellte und bestimmte, daß letzterer sich nach den Anweisungen des Kriegssekretairs und den Instruktionen, welche derselbe von Zeit zu Zeit erlassen würde, zu richten habe. Das Haus der Gemeinen wurde gebührend davon unterrichtet, daß diese Stellung Sir Henry Storks und Behufs Förderung der von dem

Ausschusse Lord Strathnairn's empfohlenen Verschmelzung der Materialien- und Transportabtheilungen unter einem Chef die eines Assistant Controller dem General Balfour verliehen worden sei, und die Koncentrirung der Kontrolle über das Ausgabewesen des Kriegsministeriums in den Händen einer Person hoffentlich zu einer wohlfeileren und tüchtigeren Verwaltung im Frieden wie im Kriege beitragen werde. Zugleich wurde ihm von der Durchführung einer anderen werthvollen Verwaltungsreform Kenntniß gegeben, indem ein Generalinspektor der Reservetruppen ernannt sei, der die Aufsicht über das Freiwilligencorps, die berittene Landmiliz, die Miliztruppen, die enrollirten Pensionaire und die Armeereserve führen würde.[t] Reservetruppen.

Am 22. Juni 1868 richtete Sir Henry Storks an den Kriegssekretair ein Schreiben und fügte demselben eine Kopie von Instruktionen bei, die er für die Audit-Abtheilung des Kriegsministeriums zu erlassen und durch die er einen gründlichen und detaillirten departmental audit aller dem Parlament zu überreichenden Rechnungen über Militairausgaben herzustellen gedachte.[u] Diese Schriftstücke wurden dem Hause der Gemeinen vorgelegt und dem Rechnungsausschusse überwiesen. Derselbe empfahl jedoch, um die Ausdehnung des Appropriation Audit auf die Militair- und Marinerechnungen — über dessen Zuträglichkeit nach seinem Vorschlage ein Fachcommittee während der Parlamentsferien in Berathung treten sollte — zu beschleunigen, für jetzt von neuen Instruktionen über diesen Gegenstand abzusehen, erklärte sich indessen bereit, bei Beginn der nächsten Session, nachdem die Untersuchung durch das Fachcommittee abgeschlossen sein würde, auf die Prüfung der vorgeschlagenen Instruktionen einzugehen.[v] Audit der Militairrechnungen.

Am 9. Juli 1868 wurde im Hause der Gemeinen eine Resolution des Inhalts beantragt, „der Controller-in-Chief müsse ein Unterstaatssekretair und die Audit-Abtheilung des Kriegsministeriums von dem letzteren völlig unabhängig sein". Da jedoch die von der Regierung getroffenen Einrichtungen im Ganzen den Beifall der Führer der Opposition hatten, so zeigte das Haus keine Neigung, in dieselben einzugreifen, und der Antrag wurde daher nach einer langen Debatte zurückgezogen.[w]

In seiner gegenwärtigen Organisation[x] besteht das Kriegsdepartement aus dem Staatssekretair, einem parlamentarischen Unterstaats- Organismus des Kriegsministeriums.

t. Com. Papers, 1867—8, No. 373 flg. Hans. Deb. CXCI. 50, 57, 280; CXCIII. 1233, 1265. Thronrede bei'm Schlusse der Session.

u. Com. Papers, 1867—8, N. 428.

v. Rep. Com. Pub. Accts. July 21, 1868, p. III.

w. Hans. Deb. CXCIII. 922—48. Der Kriegssekretair bemerkte später, der Controller stehe im Range eines Unterstaatssekretairs. Ebend. 967.

x. Army Estimates, 1868—9, p. 83.

sekretair, einem permanenten Unterstaatssekretair nebst einem Assistenten, die beide Militairs sind, einem Controller-in-Chief und einem Assistant Controller, sowie einem Military Assistant, einem mit der Führung der militairischen Korrespondenz betrauten Officiere von hohem Range. Da das Amt des Kriegssekretairs häufig in andere Hände kommen kann und aller Wahrscheinlichkeit nach gewöhnlich von einem Civilisten bekleidet werden wird, so ist es um so wünschenswerther, daß einige von denen, welche dem permanenten höheren Beamtenpersonal angehören, erfahrene Militairs sind. Auch ist es zweckmäßig, daß entweder der politische Unterstaatssekretair oder ein anderer dem Hause der Gemeinen angehörender Beamter des Departements ein Mann von Fach ist, der seinem Chef bei der Erörterung militairischer Fragen im Parlament Beistand zu leisten vermag.[y]

Zum Kriegsministerium gehören sämmtliche Civil-Verwaltungszweige der Armee, während die militairische Aufsicht durch den Commander-in-Chief und die ihm unmittelbar Untergebenen gehandhabt wird. In einem dem Hause der Gemeinen am 14. August 1867 vorgelegten Berichte sind folgende damals unter dem Kriegssekretair kombinirte Abtheilungen unter Angabe des einer jeden angewiesenen Wirkungskreises aufgezählt: 1. die Centralabtheilung, die zur Armeeverwaltung gehörigen Generalien, das Anstellungs- und Beförderungswesen u. s. w. umfassend, 2. das Feldzeugamt, 3. die Kontrakt-, 4. Intendantur-, 5. Miliz-, 6. Freiwilligen-, 7. Materialien-, 8. Rechnungs-, 9. audit-, 10. Militairjustiz-, 11. Medizinal-, 12. Proviant-, 13. Bekleidungs-, 14. Kasernen-, 15. Bauten-, 16. trigonometrische und topographische Abtheilung.[z] Seit dem Datum dieses Berichts sind, wie wir gesehen haben, die Kasernen-, Intendantur-, Proviant-, Vorraths- und Transportabtheilungen unter einem Controller-in-Chief verschmolzen worden.

In die allgemeine Geschäftsleitung des Kriegsministeriums theilen sich die beiden Unterstaatssekretaire beliebig; nur die auf die Miliz und das Freiwilligencorps bezüglichen Angelegenheiten besorgt der parlamentarische Unterstaatssekretair allein. Als politischer Beamter wird derselbe vom jedesmaligen Staatssekretair ernannt, der auch sämmtliche

---

y. Rep. on Mil. Organis. 1860, pp. XVIII, XXII. Evid. p. 465. Hans. Deb. CLXII. 1815. — 1867 und 1868 war der politische Unterstaatssekretair ein Militair, aber ein Peer, und vertrat das Departement im Hause der Lords.

z. Com. Papers, 1867, N. 541. In einem Aufsatze General Balfour's im Journal der statistischen Gesellschaft, vol. XXIX. p. 427 findet sich eine Vergleichung des Organismus der Kriegsdepartements in England und Frankreich.

Beamte seines Departements ernennt und alle von den Chefs der verschiedenen unter dem Kriegsministerium stehenden Manufakturabtheilungen zu Woolwich und an anderen Orten ernannten Beamten bestätigt.[a]

Das Beamtenpersonal dieses Zweiges der Staatsverwaltung ist sehr zahlreich. 1868 wurde im Hause der Gemeinen konstatirt, daß im Kriegsministerium 621 und im Departement des Generalkommando 156, also im Ganzen in der Armeeverwaltung 777 Beamte beschäftigt seien.[b]

Die Militairintendantur (Commissariat).

Diese Abtheilung des Kriegsdepartements ist von Zeit zu Zeit vielfach modificirt worden. 1816 wurde sie unter einen Beamten der Treasury gestellt; die Intendanturbeamten führten damals den officiellen Titel „Sub-treasurers to the Lords Commissioners of the Treasury in the foreign possessions of the crown.“ 1822 beabsichtigte man die Intendantur mit dem Feldzeugamte zu verbinden, der damalige Generalfeldzeugmeister widersprach aber der Vereinigung. Als indessen das Kriegsministerium 1856 unter einem besonderen Staatssekretair organisirt wurde, ging die Intendantur von der Treasury auf das Kriegsdepartement über und bildet nunmehr eine Abtheilung des neuen Kontrolldepartements; alle Stellen in derselben werden vom Kriegssekretair besetzt.[c] Intendantur.

An der Spitze steht ein Generalintendant, doch ist die Intendantur ebenso wie alle übrigen mit dem Rechnungswesen zusammenhängenden Abtheilungen noch immer in Finanzsachen der Treasury untergeordnet. Sie hat bedeutende Geldsummen für militairische Zwecke zu verwahren und vertheilt dieselben nach bestimmten Instruktionen an die Regimentszahlmeister, die Materialverwalter des Zeugamts und die übrigen Rechnungsbeamten der Armee Behufs Beschaffung von Proviant, Fourage und der Transportmittel für die königlichen Truppen. Jeder militairischen Station im ganzen Reiche sind Intendanturbeamte attachirt, welche der Rechnungs-Abtheilung des Kriegsministeriums direkt über ihre Kassenoperationen und die Verwaltung der Vorräthe monatlich Rechnung legen. In Kriegszeiten wird das ganze Ausgabewesen für die mobilen Armee-

---

a. Rep. on Mil. Organis. 1860, pp. 59, 138. Parkinson, Under Gov. 165, 169.

b. Hans. Deb. CXCI. 84.

c. Murray's Handbook, 132. Rep. on Transport and Supply Departments of the Army, 1867, Append. N. XI.

corps mit Ausnahme der gewöhnlichen Regiments- und Kasernenbedürfnisse von den Beamten der Intendantur besorgt. 1867 hat das Fachcommittee über die Transport- und Materialabtheilungen in seinem Berichte wichtige Modifikationen im Wirkungskreise und im Personal der Intendantur vorgeschlagen, die der königlichen Staatsregierung gegenwärtig zur Erwägung vorliegen.[d]

Der Secretary-at-War.

Secretary-at-War.

Bevor wir diesen Gegenstand verlassen, dürfte es wünschenswerth sein, mit wenigen Worten auf dieses jetzt allerdings nicht mehr bestehende Amt zurückzukommen. Am 8. Februar 1855 wurde der Secretary for War zugleich zum Secretary-at-War ernannt,[e] und von da ab bis 1863, wo das Amt förmlich aufgehoben wurde, sind beide Aemter regelmäßig von ein und derselben Person verwaltet. Durch verschiedene Parlamentsakte waren dem Secretary-at-War specielle Pflichten auferlegt, die bis zur Abänderung oder Aufhebung dieser Gesetze kein anderer Beamter versehen konnte. Er war streng genommen ein die Treasury vertretender Finanzbeamter, der die Aufgabe hatte, über das ganze Ausgabewesen der Armee eine Kontrolle zu üben, und ohne dessen Genehmigung das Generalkommando keinerlei Neuerungen selbst in Angelegenheiten des Avancements oder der Disciplin vornehmen durfte, die zu einem größeren Kostenaufwande nöthigten. Seine Entstehung verdankte das Amt dem Umstande, daß die Finanzgeschäfte der Armee zu minutiös und komplicirt sind, um von der Treasury direkt kontrollirt zu werden, und deshalb dem Secretary-at-War delegirt wurden, der die jährliche Mutiny Bill zu entwerfen, den Etat im Hause der Gemeinen zu vertreten und andere geringfügigere Aufgaben zu verrichten hatte, die sich in einer 1850 von Mr Fox Maule bei seiner Vernehmung vor dem Ausschusse über den Kostenaufwand der Armee und des Feldzeugamts überreichten Denkschrift verzeichnet finden. Selten bekleidete das Amt ein Kabinetsminister; kam dieser Fall aber vor (wie 1854 bei Sidney Herbert), so änderte das nichts in seiner amtlichen Stellung. Seit der Verschmelzung des Amts mit dem des Secretary for War ist die Kontrolle über das Ausgabewesen der Armee wieder der Treasury zugefallen, die noch immer dafür verantwortlich ist. Lord Aberdeen, der zu der Zeit, wo diese Neuerung ausgeführt wurde, Premierminister war, wünschte das Amt, getrennt von dem des Se-

d. Vgl. das Register zum Bericht, p. 537.

e. Rep. on Mil. Organis. 1860, Evid. 533, 534.

cretary for War, als Organ zur Kontrolle des militärischen Ausgabewesens beizubehalten, drang aber mit seinen Ansichten nicht durch, und bald darauf mußte sein Ministerium dem Lord Palmerston's weichen, unter dem die gegenwärtige Organisation des Kriegsdepartements zum Abschluß gelangte.[f] 1863 hob die Akte 26 Vict. c. 12 das Amt förmlich auf und übertrug die Rechte und Pflichten desselben dem Staatssekretair für das Kriegswesen.

Das Generalkommando (Commander-in-Chief).

Der Commander-in-Chief ist das exekutive Organ der Militairhoheit der Königin und (vermittelst eines Staatssekretairs) das Verbindungsglied zwischen Ihrer Majestät und der Armee, durch welches die Prärogative rücksichtlich des militairischen Oberbefehls und der Disciplin der Truppen, sowie der Ernennung und Beförderung von Subalternofficieren zur Geltung gebracht und gewahrt wird. Nichtsdestoweniger ist diese Prärogative der Kontrolle verantwortlicher Minister unterworfen und der Chef der Armee selbst nothwendiger Weise der bürgerlichen Gewalt subordinirt. Im vorigen Abschnitte haben wir diese Frage sorgfältig erörtert und das Kompetenzverhältniß zwischen dem Generalkommando und dem Kriegssekretair, dem bürgerlichen und verantwortlichen Chef der Armeeverwaltung, zu bestimmen gesucht. Wir haben nunmehr die Rechte und Pflichten des Commander-in-Chief als Chef der Armee darzustellen, dabei aber zu berücksichtigen, daß alle seine Maßregeln der verfassungsmäßigen Aufsicht und Kontrolle des Kriegssekretairs unterliegen. Commander-in-Chief.

Der Commander-in-Chief (oder, wie er seit dem Tode des Herzogs von Wellington genannt wird, der General Commanding in-Chief) der Britischen Armee ist die höchste militairische Autorität und hat, abgesehen von der Miliz, der berittenen Landmiliz und dem Freiwilligencorps (die unter der unmittelbaren Direktion des Kriegssekretairs stehen) die vollständige reelle Kontrolle und persönliche Oberaufsicht über die Militairmacht des Landes und alles, was ihre innere Oekonomie und Disciplin betrifft, soweit es mit der anerkannten Obergewalt und Verantwortlichkeit des Kriegsministers vereinbar ist — der indessen seine Anträge und Vorschläge nur in den seltensten Fällen ignorirt oder beanstandet.[g] Die Finanzen der Armee liegen indessen ganz und gar in Seine Stellung und sein Wirkungskreis.

---

f. Rep. on Mil. Organis. 1860, Evid. 11—40. Rep. of Sebast. Com. 1854—5, vol. IX. pt. 3, pp. 165—7, 302.

g. Rep. on Mil. Organis. 1860, p. 42. Mr. Godley's Aussage, ebend. pp. 128, 129. Am 1. Juni 1858 setzte

den Händen der bürgerlichen Gewalt, und da jede Truppenbewegung mit Kosten verknüpft ist, so hat das Generalkommando nicht das Recht, Truppen marschiren zu lassen oder eine Dislokation derselben anzuordnen, bis die Unterschrift eines Staatssekretairs unter der vorgeschlagenen Marschroute dieselbe genehmigt und die Kosten dafür anweis't. Das Erforderniß einer solchen vorgängigen Genehmigung bildet eine Garantie gegen eine von der Regierung nicht gebilligte Truppenzusammenziehung.

Durch einen der Staatssekretaire erhält das Generalkommando die königlichen Anweisungen wegen Vertheilung und Verwendung der Truppen im In- und Auslande.[h] Er sorgt ferner für die Ausführung eines vom Kriegssekretair entworfenen Feldzugsplanes. Der Generalquartiermeister und der Generaladjutant sind seine Organe und werden von der Königin auf seinen Vorschlag ernannt. Durch ersteren dirigirt er die Dislokationen und Bewegungen der Armee und die zu einem Feldzuge erforderlichen Aufnahmen und Vermessungen, durch letzteren läßt er alle allgemeinen Orders und Instruktionen veröffentlichen. Sein Anstellungsrecht und Einfluß erstreckt sich über die gesammte Militairmacht des Landes, mit Ausnahme der Miliz und der Freiwilligen.[a] Erste Ernennungen bei der Kavallerie und Infanterie gehören vorzugsweise zu seinem Ressort, und was die Verleihung von Regimentsoberstenstellen anlangt, so pflegt der Kriegssekretair ziemlich regelmäßig seinen Vorschlägen beizutreten.[b] Auch bei der Besetzung höherer Stellen, die

---

ein einfaches Mitglied des Hauses der Gemeinen gegen die Minister eine Resolution des Inhalts durch, „das Generalkommando und das Kriegsministerium müßten unter die Aufsicht eines verantwortlichen Ministers gestellt werden." Man ließ die Sache auf sich beruhen, da die Regierung jede Mitwirkung verweigerte und der Antragsteller außer Stande war, der Resolution durch einen Armeereformplan Folge zu geben. (Hans. Deb. CL. 1447.) Thatsächlich giebt jedoch die Resolution der bestehenden Praxis Ausdruck.

h. Oben S. 452. Es ist jedoch officiell konstatirt worden, daß „das Generalkommando zur Entsendung (einzelner) Regimenter in's Ausland und zur Abberufung derselben völlig kompetent sei". Hans. Deb. CLXXII. 435.

a. Murray's Handbook, 246. Thom's British Directory, 1862, p. 391.

b. Vgl. die Debatte des Hauses der Gemeinen vom 26. Mai 1865 über den Fall des Oberstlieutenant Dawkins, welchen das Generalkommando auf Grund des Berichts einer Ministerial-Untersuchungskommission als untauglich zu einem Regimentskommando hatte auf die Pensionsliste setzen lassen, wiewohl seinem Charakter als Officier und Soldat nichts zur Last gelegt war, und namentlich Lord Palmerston's Bemerkungen über diesen Fall, der für die Krone das Recht in Anspruch nahm, Officiere beliebig und ohne Angabe eines Grundes aus der

streng genommen zum Ressort des Kriegsministers gehört, sind seine Vorschläge von großem Einfluß.[c]

Der Chef der Armee hat das Privilegium, die Befehle der Monarchin in Militairangelegenheiten persönlich entgegenzunehmen. Die Armee ist stolz darauf, ihren Chef unmittelbar mit Ihrer Majestät verkehren zu sehen, und auch vom konstitutionellen Standpunkte aus läßt sich gegen diese Praxis nichts einwenden, denn, wie wir bei der Erörterung der Fälle, in welchen von diesem Vorrechte der Regel nach Gebrauch gemacht wird, sehen werden, handelt es sich dabei lediglich um eine Formalität, die dem Oberaufsichtsrechte der verantwortlichen Räthe der Krone keinen Abbruch thut.[d] Zutritt zum Souverain.

Erstens ist ihm gestattet, die königliche Willensmeinung über die Zahl der für das Jahr erforderlichen Truppen persönlich einzuholen. Der desfallsige Beschluß wird im Ministerrath gefaßt und vom Staatssekretair in einer amtlichen Zuschrift dem Chef der Armee mitgetheilt, der sodann als Organ des Ministeriums die Genehmigung der Monarchin dazu einholt. Die Minister sind aber für den ertheilten Rath allein verantwortlich. Bei Feststellung der Stärke der Armee.

Der zweite Fall dieser Art betrifft die Muster der Armeeuniformen. Dieselben werden vom Generalkommando ausgewählt, der Königin vorgelegt und, nachdem sie Kenntniß davon genommen, in das Büreau des Staatssekretairs befördert. Findet dieser weder bei dem Muster nach den dadurch veranlaßten Kosten etwas zu erinnern, so erwirkt er von der Königin die Erlaubniß, das Muster zu stempeln und dadurch als für die Armee adoptirt zu bezeichnen. Zu jeder beabsichtigten Veränderung, welche Mehrkosten verursacht, ist jedoch die vorgängige Genehmigung des Kriegssekretairs unerläßlich, und in Wirklichkeit kann keine erhebliche Aenderung in der Uniformirung ohne dessen Billigung vorgenommen werden. Bei der Uniformirung der Truppen.

Armee zu entlassen. Natürlich wird diese Befugniß auf den Rath eines verantwortlichen Ministers geübt, doch hat die Regierung sich geweigert, „die Namen aller derjenigen Officiere, die ohne eine unparteiische Untersuchung entlassen oder auf Halbsold gesetzt worden“ anzugeben, weil eine solche Nachweisung etwas „höchst gehässiges“ an sich tragen und überdies gar nicht alle umfassen würde, mit welchen die Militairbehörden in dieser Weise verfahren, indem manchmal Officiere, um ihrer Entlassung zuvorzukommen, förmlich um ihre Versetzung auf Halbsold eingekommen seien. Hans. Deb. CLXXX. 456, 457. Vgl. Bd. I. S. 283.

c. Vgl. oben S. 455.

d. Rep. of Sebast. Com. 1854—5, vol. IX. pt. 3, p. 235. Lord Hardinge's Aussage.

Bei militairischen Anstellungen und Beförderungen.

Der dritte Fall ist der der militairischen Anstellungen und Beförderungen. Von jeher hat das Generalkommando die Vorschläge für die Ernennung von Officieren jeglichen Ranges und die Verleihung jeder militairischen Stellung der Königin zur Bestätigung unterbreitet. Die Vorschlagslisten werden, falls es sich um erste Anstellungen handelt, nachdem sie dem Kriegssekretair mitgetheilt, in allen übrigen Fällen nach einer Rückfrage bei demselben der Königin zur Genehmigung vorgelegt, so daß der Staatssekretair, wie bereits bemerkt, gegen jede Beförderung und Anstellung in der Armee — erste Anstellungen ausgenommen — Einspruch erheben kann, und selbst rücksichtlich der letzteren ist die Existenz eines indirekten Einflusses unzweideutig nachgewiesen worden. Genehmigt Ihre Majestät die Vorschlagsliste, so schreibt sie ihren Namen an die Spitze derselben. Unter die Liste werden Anweisungen an den Staatssekretair zur Ausfertigung der Patente für die darin genannten Personen gesetzt und ebenfalls von der Königin unterzeichnet.[e] Nach einem neueren Gesetze brauchen die Patente der Officiere der Armee oder der königlichen Marine nicht von der Königin eigenhändig unterzeichnet zu werden, vorausgesetzt daß durch die Unterschriften des Commander-in-Chief und eines Staatssekretairs u. s. w. gehörig beglaubigt wird, daß die betreffenden Patente auf königlichen Befehl ausgefertigt worden seien.[f] Diese Akte dehnt das bei den Patenten der Flottenofficiere, die nur von den Admiralitätslords und nicht vom Souverain unterzeichnet werden, beobachtete Verfahren auch auf Militairpatente aus.[g]

Das sind die einzigen Fälle, in welchen mündliche Besprechungen zwischen dem kommandirenden General und dem Souverain stattfinden, und in jedem derselben ist die thatsächlich überlegene Stellung des Kriegssekretairs unverkennbar.[h]

Verantwortlichkeit für seine Ernennung.

Bis zu Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts nahm der Souverain das Recht in Anspruch, den Commander-in-Chief zu ernennen.[i] Damals, wie jetzt, wurde das Amt hin und wieder einem Prinzen von

e. Hans. Deb. CLXV. 1487.

f. 25 Vict. c. 4. Vgl. Bd. I. S. 205.

g. Hans. Deb. CLXV. 1486.

h. Rep. on Mil. Organis. 1860, pp. XXI. 34, 39, 86.

i. Nach dem Rücktritt des Herzogs von York, am 17. Mai 1809, schlug Georg III, ohne einen Bericht seiner Minister abzuwarten, dem Premier (Herzog von Portland) brieflich Sir David Dundas zum Commander-in-Chief vor, der denn auch ernannt wurde und das Amt bis 1811, wo es abermals dem Herzog von York verliehen ward, beibehielt. Jesse, Life of Geo. III, vol. III. p. 532.

Geblüt verliehen. Erst seit 1806 ist die Verantwortlichkeit der Minister für die Armeeverwaltung rückhaltlos anerkannt worden.[k] 1850, zwei Jahre vor seinem Tode, bat der Herzog von Wellington, der damalige Chef der Armee, Se. Köngl. Hoh. den Prinzen Gemahl dringend, sein Nachfolger zu werden, und zwar in der erklärten Absicht, um den Grundsatz zu bewähren, „daß die Armee unter dem Befehle des Souverains stehe." Er selbst hatte „die Praxis mit dieser Theorie dadurch in Einklang zu bringen gesucht, daß er zu jeder Maßregel gewissenhaft die Genehmigung der Königin einholte. Nach seinem Abgange glaubte er den Grundsatz nur gewahrt, wenn der Prinz den Oberbefehl selbst übernehme und dadurch den Umstand, daß die Regierung sich in den Händen einer Frau befand, paralysire." Prinz Albert verschloß sich keineswegs dem Gewichte dieses Arguments und erkannte es als seine Pflicht an, die Autorität der Königin auf diesem wie auf allen übrigen Gebieten zu stützen, war aber von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die angebotene Stellung mit der vollständigen Erfüllung der ihm als Gemahl der Königin obliegenden Pflichten unvereinbar sei, und lehnte deshalb die Kandidatur für das Amt ab, das nach des Herzogs von Wellington Tode Lord Hardinge verliehen wurde.[l]

Wenn sich auch der Chef der Armee bei der Handhabung der militairischen Angelegenheiten unbedingt dem Willen des jeweiligen Ministeriums, wie er durch den Kriegssekretair zum Ausdruck gelangt, unterwerfen muß, so braucht er doch in seinen politischen Ansichten durchaus nicht mit der herrschenden Partei übereinzustimmen. Lord Hill z. B. behauptete sich im Generalkommando durch alle Ministerwechsel, die von 1828 bis 1842 vorkamen, ungeachtet seine Opposition gegen die Reformbill von 1832 nicht bloß dem Premierminister (Grafen Grey) sondern auch dem Könige großes Aergerniß gab.[m] Als er im August 1842 wegen seiner zunehmenden Schwäche zurücktrat, folgte ihm der Herzog von Wellington, der den Posten schon 1827—8 eine kurze Zeit zugleich mit einem Sitze im Kabinet eingenommen hatte[n] und ihn nunmehr bis zu seinem 1852 erfolgenden Tode behielt. Während dieses Zeitraums bestanden mehrere Ministerien verschiedener politischer Richtung und in einem derselben, dem Sir Robert Peel's, ließ man den Herzog von 1842 bis zum Sturze des Ministeriums —

Sein Verhältniß zum Ministerium

---

k. Vgl. Bd. I. S. 49, 281.

l. Prince Albert's Speeches, 71—78. Bd. I. S. 170.

m. Corresp. Will. IV. with Earl Grey, II. 272—80.

n. Vgl. Bd. I. S. 98 und Hans. Deb. N. S. XVII. 462.

1846 — sein Amt in Verbindung mit einem Sitze im Kabinet verwalten. Es verhielt sich damit folgendermaßen: — Der Herzog befand sich bereits im Kabinet, wenn auch ohne Portefeuille, als er zum Commander-in-Chief ernannt wurde. Es scheint aber, daß er im Jahre 1837 öffentlich erklärt hatte, seiner Meinung nach dürfe der Commander-in-Chief nicht Kabinetsminister sein, damit man nicht „glaube, er ließe sich, namentlich bei Beförderungen in der Armee, von politischen Rücksichten beeinflussen." In Folge dessen lenkte Lord John Russell 1842, bald nach dem Zusammentritt des Parlaments die Aufmerksamkeit des Hauses der Gemeinen auf den Gegenstand und wies darauf hin, daß seit der Zeit des General Conway, 1782, abgesehen von dem oben erwähnten Falle des Herzogs von Wellington selbst im Jahre 1827, niemals ein Kabinetsmitglied mit diesem exekutiven Amte betraut worden sei. Sir Robert Peel erwiderte, „er glaube nicht, daß es einem Verfassungsgrundsatze widerspreche, wenn der Commander-in-Chief einen Sitz im Kabinet einnehme" und halte es durch die analogen Fälle des Generalfeldzeugmeisters und des ersten Admiralitätslords für wohl gerechtfertigt. Er fügte hinzu, der Herzog von Wellington habe, als er das Generalkommando übernommen, auf einmüthiges Ersuchen des gesammten Kabinets seinen Sitz in demselben beibehalten, und nahm als Premier „die volle Verantwortlichkeit für die Maßregel" auf sich,[o] worauf man die Sache fallen ließ.

Das Amt ist eigentlich kein Kabinetsamt.

Als 1852 Lord Hardinge zum Commander-in-Chief ernannt wurde, gab ihm der Premier (Graf Derby) die Versicherung, daß er „keinerlei Partei- oder politische Verpflichtungen übernehme," und obgleich er unter einem Whigministerium im Amte blieb, hatte er doch niemals über einen Eingriff in die Handhabung seines Anstellungsrechts oder in den Betrieb der Geschäfte des Generalkommando zu klagen.[p] Sein Nachfolger wurde im Juli 1856 Se. Kgl. Hoh. der Herzog von Cambridge, der gegenwärtige Chef der Armee. Ein Sitz im Kabinet ist Sr. Kgl. Hoh. niemals angeboten worden, theils weil nach Sir Robert Peel's auf den Fall des Herzogs von York bezüglichen Worten „schwerlich ein Prinz von Geblüt bei seiner Stellung zum Throne einen Sitz im Kabinet einnehmen würde,"[q] hauptsächlich aber, weil die Meinung immer mehr Boden gewonnen hat, daß, seitdem das Kriegsdepartement unter die unmittelbare Aufsicht eines verantwortlichen Ministers gestellt ist, ein solches Verhältniß unangemessen sein würde.

---

o. Hans. Deb. LXVI. 1347—51; LXX. 611.

p. Ebend. CXXX. 100.

q. Ebend. LXVI. 1349.

Da der Commander-in-Chief der exekutive Chef der Armee und der unmittelbare Vertreter seines Souverains ist, so erachtet man es nicht für rathsam, daß er irgend welche politische Funktionen ausübe, die ihn zu einem Eingreifen in die königliche Prärogative veranlassen könnten. Aus einem ähnlichen Grunde hat man auch die ihm untergebenen Officiere, den Generalquartiermeister und den Generaladjutanten, grundsätzlich vom Hause der Gemeinen und von der öffentlichen Erörterung militairischer Angelegenheiten ferngehalten. Diese vollständige Trennung von der politischen Verwaltung verleiht dem Amte des Armeechef eine größere Beständigkeit und macht es ihm möglich, einen unabhängigeren Einfluß auf die Armee zu üben. Sie läßt bei den Officieren nicht erst die Hoffnung aufkommen, sich in ihrem Fache durch politische Interessen emporzuarbeiten.[r] Der Commander-in-Chief ist indessen Mitglied des Geheimen Raths und muß als ein verantwortlicher, wenn auch nichtpolitischer Beamter der bestehenden Regierung betrachtet werden. Wird er auch nicht bei jedem Ministerwechsel entlassen, so verwaltet er doch sein Amt auf Widerruf und kann von der Königin auf den Rath des Premierministers entlassen werden, was jedoch nur aus sehr gewichtigen Gründen geschehen wird.[s]

Um seiner würde- und bedeutungsvollen Stellung willen ist er meist ein Peer des Reichs und als solcher berechtigt, im Hause der Lords Auskunft über die Armee zu geben. Die officiellen Vertreter des Kriegsdepartements im Parlament sind indessen der Staatssekretair für das Kriegswesen und der politische Unterstaatssekretair, die, jenachdem es sich fügt, einen Sitz in dem einen oder anderen Hause haben müssen; ist der Staatssekretair Mitglied des Hauses der Gemeinen, so muß der Unterstaatssekretair dem Hause der Lords angehören. *Seine Stellung im Parlament.*

Eine werthvolle Unterstützung für das Kriegsdepartement bildet der während des Krimkrieges geschaffene permanente Vertheidigungsausschuß. Derselbe besteht aus gewissen Artillerie- und Ingenieurofficieren, welche die Chefs der Haupt-Militairabtheilungen sind, und einem naval lord der Admiralität unter dem Vorsitze des Commander-in-Chief, und ist eine rein begutachtende Behörde; aus sich selbst kann er keine Vorschläge machen, muß sich vielmehr in seinen Berathungen auf Gegenstände des Fortifikations- und Bewaffnungswesens, die ihm zur Erwägung überwiesen werden, beschränken. Seine Berichte richtet er an den Kriegssekretair. Es besteht ferner ein (mit einer einzigen Ausnahme) aus *Defence Committee.*

---

r. Grey, Parl. Gov. new ed. 285.

s. Rep. on Mil. Org. 1860, p. 42. Rep. on Off. Salaries, 1850, Evid. 1517. Murray's Handbook, 247. Vgl. auch die Debatten des Hauses der Gemeinen vom 1. und 28. Juni 1858.

anderen Mitgliedern, als der vorige, aber ebenfalls aus ausgezeichneten Ingenieurofficieren nebst zwei Admiralen und einem Civilisten bestehender Fortifikationsausschuß, der die Aufgabe hat, die Pläne der gerade im Bau begriffenen Festungswerke zum Schutze der Docks und Seearsenale u. s. w. des vereinigten Königsreichs, bevor sie dem Vertheidigungsausschusse unterbreitet werden, zu prüfen.[t]

Fortification Committee.

Militair-Unterrichtsrath.

Ein Militair-Unterrichtsrath besteht aus dem Commander-in-Chief als Vorsitzenden, einem Vicepräsidenten und 4 ordentlichen Mitgliedern,[u] welche, der in Bezug auf Staff appointments*) bestehenden Praxis gemäß, ihre Sitze im Rath 5 Jahre lang einzunehmen pflegen, aber nach dem Ermessen des Commander-in-Chief noch länger beibehalten können. Dieser Rath ging aus einer 1856 ernannten Kommission hervor, welche die militairische Ausbildung der Officiere der Britischen Armee, namentlich der Generalsstabsofficiere in Erwägung ziehen und Vorschläge zu ihrer Hebung machen sollte. Die Kommission berichtete 1857 und kurz darauf wurde der Unterrichtsrath ernannt.[v] Seine Aufgabe besteht im Allgemeinen darin, das Unterrichtswesen der Armee zu überwachen, die Vorprüfungen, denen sich alle Officiere unterwerfen müssen, bevor sie ihre Patente erhalten, zu kontrolliren, die Concurrenzprüfungen in den höheren Dienstzweigen, einschließlich der Ingenieure und der Artillerie, zu leiten und zu kontrolliren und die Prüfungen für Stellungen im Generalstabe bis zu einem gewissen Range zu leiten. Der Rath hält mit großer Strenge darauf, daß Niemand ein Patent erhält, der die Vorprüfung nicht zu bestehen vermag.[w] Der Sekretair des Raths ist ein militairischer Beamter.

Beamtenpersonal des Generalkommando.

Der Commander-in-Chief hat einen militairischen Sekretair, den er selbst ernennt und der mitunter Lever's veranstaltet, bei welchen Officiere und andere, die ein Anliegen haben, erscheinen und ihre Ansprüche und Wünsche vorbringen. Auch zwei assistirende Sekretaire, ein Geheimsekretair und die zahlreichen Büreaubeamten werden sämmtlich vom Commander-in-Chief ernannt.[x] Von höheren Beamten stehen ferner der Generaladjutant, der Generalquartiermeister und der General-

t. Rep. on Mil. Organis. 1860, pp. 298, 577. Rep. on Progress of Fortifications. Com. Papers, 1867, XLV. 491.

u. Army Estimates, 1886—9, p. 64.

v. Com. Papers, 1857, VI. 1; 1860, XXIV. 1.

w. Hans. Deb. CLXXXII. 473—8.

x. Murray's Handbook, 248. Army Estimates, 1868—9, pp. 85, 86.

*) d. h. die höheren Beamten des permanenten Dienstes über der Klasse der clerks. Gneist, Eng. Verwaltungsrecht. 1347.

auditeur unter dem Generalkommando. In Folge eines Vorschlags der Rekrutirungskommission von 1866 ist für das Rekrutirungswesen eine besondere Abtheilung gebildet, deren Vorsitzender ein dem Generaladjutanten und durch diesen dem Commander-in-Chief verantwortlicher Beamter ist. [y]

Der Generalauditeur (Judge-Advocate-General).

Der Generalauditeur des vereinigten Königreichs ist der Chef des Justizdepartements der Armee und wird durch königliche Order auf Widerruf ernannt. Er ist der alleinige Vertreter der Regierung bei allen kriegsgerichtlichen Verfahren, der die Interessen der Krone wahrnimmt, die Strafverfolgung entweder in Person oder durch Stellvertreter im Namen des Souverains leitet und alles, was in der Handhabung des Kriegsrechts seine Quelle hat, überwacht.

Wie die ordentlichen Richter die Jury mit Anweisung versehen, so hat er den Militairgerichten über Rechts- oder Proceßfragen des militairischen oder gemeinen Rechts bereitwillig Rath zu ertheilen. Seine gesetzlichen Befugnisse werden alljährlich in der Mutiny Act festgestellt. Er bestimmt Zeit und Ort des Gerichts und ladet die Zeugen. Im Untersuchungsverfahren muß er insofern das Interesse des Angeklagten wahrnehmen, als er darauf zu sehen hat, daß der Sachverhalt dem Gerichte vollständig und unparteiisch vorgetragen wird. Richterliche Gewalt oder eine Stimme bei dem Urtheilsspruche steht ihm nicht zu; nach Abschluß des Verfahrens werden aber die Akten dem Generalkommando und von diesem dem Generalauditeur übersandt. Es ist dann seines Amtes, das Urtheil zu prüfen, der Königin Bericht über das Verfahren abzustatten und sich gutachtlich darüber zu äußern, ob die gesetzlichen Vorschriften beobachtet sind und ob das Urtheil zu bestätigen oder zu kassiren sei. Sodann stellt er die Akten mit einem Referat über den der Königin ertheilten Rath und die von ihr getroffenen Anordnungen dem Generalkommando wieder zu. [z] Sein Rath hat sich indessen auf die Legalität des Verfahrens und des Urtheils zu beschränken; in das königliche Begnadigungsrecht, für dessen Handhabung der Staatssekretair verantwortlich ist, darf er nicht eingreifen. *Sein amtlicher Wirkungskreis.*

Ungeachtet der Generalauditeur ein quasirichterlicher Beamter ist, hat er doch gewöhnlich einen Sitz im Hause der Gemeinen, wo er als juristischer Rathgeber der Regierung in militairischen Fragen fungirt. *Parlamentarische Pflichten.*

---

y. Com. Papers, 1867, XV. 8. Hans. Deb. CLXXXV. 1770, 1780.

z. Hans. Deb. CLXXVIII. 365.

Er muß jedenfalls ein politischer Anhänger der herrschenden Partei sein und bei einem Ministerwechsel sein Amt aufgeben. Er ist auch als Geheimerath vereidigt und außer dem Commander-in-Chief der einzige dem Kabinet nicht angehörende Beamte der Regierung, der persönlich Zutritt zum Souverain hat. Durch generelle Order ernennt er einen Deputy-Judge-Advocate, welcher der permanente und aktive Chef des Departements ist. Auch die Ernennung der verschiedenen im Departement beschäftigten Subalternbeamten steht ihm zu, abgesehen von Geldsachen, die zum Ressort des Kriegssekretairs gehören, ist jedoch das Departement der allgemeinen Aufsicht des Generalkommando unterworfen.[a]

Subalternbeamte.

Der Staatssekretair für Indien.

Der Sekretair für Indien.

Die Centralregierung der Ostindischen Besitzungen der Britischen Krone bestand von 1784 bis 1858 aus dem durch die Akte 24 George III. c. 25 gebildeten sogenannten Kontrollamt für die Indischen Angelegenheiten und dem Direktorium der Ostindischen Kompagnie, die durch einen, im Wege der Parlamentsgesetzgebung mehrfach amendirten königlichen Freibrief inkorporirt worden war.[b] 1858 wurde jedoch dieser Doppelregierung ein Ende gemacht, und die gesammte Verwaltung des Britischen Reichs in Indien von Ihrer Majestät übernommen. Fortan war Indien nicht mehr als eine Kolonie, sondern als ein Bestandtheil des Britischen Territoriums zu betrachten, der von der Krone vermittelst eines Staatssekretairs regiert wird. Die Akte 21 & 22 Vict. c. 106 überträgt sämmtliche Befugnisse, die bis dahin der Ostindischen Kompagnie und dem Kontrollamte zugestanden hatten, einem fünften Staatssekretair.

Indischer Rath.

Durch die gedachte Akte wurde ein Rath für Indien gebildet. Derselbe besteht aus 15 Mitgliedern, die ein jährliches Gehalt von je 1200 £ beziehen, ihr Amt auf Lebenszeit (during good behaviour) bekleiden und nur auf Grund einer Adresse beider Parlamentshäuser entlassen werden können. Dieser Rath soll dem Staatssekretair bei dem Betriebe der Indischen Geschäfte zur Seite stehen und ihn zugleich bis zu einem gewissen Grade bei der Ausübung seiner Verwaltungsbe-

---

a. Rep. on Mil. Organis. 1860, pp. XXI, XXII. Rep. Off. Sal. 1850, Evid. 204. Murray's Handbook, 259. Parkinson's Under Gov. 109, 112. Stapleton's Canning and His Times, 612. Hans. Deb. CLXXIII. 1161; CLXXXI. 1763.

b. Speciellere Angaben über die Funktionen des Kontrollamts finden sich im Report on Off. Sal. 1850.

fugnisse, die sonst in Ermangelung eines Repräsentativsystems in Indien unumschränkt sein würden, kontrolliren. Von den 15 Mitgliedern desselben wurden 7 vom Direktorium der Ostindischen Kompagnie aus seiner Mitte gewählt, die übrigen 8 auf den Rath des Staatssekretairs von der Krone ernannt. Vakanzen unter den gewählten Mitgliedern werden von den übrigen gewählten Mitgliedern durch Kooptation gehörig qualificirter Personen, Vakanzen unter den ernannten Mitgliedern durch die Krone besetzt.[c]

Mindestens einmal in jeder Woche hat sich der Rath unter dem Vorsitz des Staatssekretairs oder in dessen Abwesenheit eines von ihm ernannten Vicepräsidenten zu versammeln. Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende abgesehen von der ihm als Mitglied zustehenden Stimme den Ausschlag. Der Staatssekretair darf indessen die Beschlüsse seines Raths umstoßen, soweit sie nicht Anstellungen im Indischen Gouvernementsrath oder in den verschiedenen Präsidentschaftsräthen oder die Verwendung der Indischen Einkünfte zum Gegenstande haben.[d] In solchen Fällen kann zwar der Rath nicht ohne seine Zustimmung handeln, der Staatssekretair ist aber an den Majoritätsbeschluß seines Raths gebunden. In allen übrigen Fragen kann er sich über einen solchen Beschluß hinwegsetzen, muß aber dem Rath Gelegenheit geben, die Gründe für seine abweichende Meinung zu Protokoll zu erklären und selbst registriren, weshalb er den ihm ertheilten Rath unbeachtet läßt. Auch Orders kann der Staatssekretair ohne Mitwirkung seines Raths erlassen, muß aber gestatten, daß die widersprechenden Mitglieder die Gründe für ihren Widerspruch beurkunden lassen und, falls er die Majorität gegen sich hat, in gleicher Weise seine Gründe verzeichnen. Ja, er darf in das Reichsparlament Bills über Indische Angelegenheiten einbringen, ohne verpflichtet zu sein, den Rath darüber zu konsultiren,[e] und kann durch das geheime Departement Schreiben nach Indien befördern, ohne den Inhalt derselben dem Rathe mitzutheilen. Von dieser Befugniß wird jedoch höchst selten Gebrauch gemacht; so ziemlich alles gelangt im regelmäßigen Geschäftsgange vor den Rath.[f]

Anfänglich nahm man an dem Wirken des Indischen Raths Anstoß, weil er angeblich den Staatssekretair in den wichtigen Fragen, in welchen derselbe an seine Zustimmung gebunden ist, an einem freien

---

c. 21 & 22 Vict. c. 106, sec. 8, 9.
d. Ebend. 23, 29, 41.
e. Hans. Deb. CLXIII. 1662; CLXXXVII. 1062. Rep. on Board of Admiralty, 1861, pp. 339—44.
f. Hans. Deb. CXCII. 1880, 1881.

und unabhängigen Auftreten hindere.[g] Nach einer längeren Erfahrung in dieser neuen Verwaltungsmethode begannen jedoch die, welche am besten darüber zu urtheilen vermochten, ihn mit günstigeren Augen anzusehen;[h] wiederholentlich haben Staatsmänner, die als Staatssekretaire für Indien fungirt hatten, mit großer Anerkennung der ihnen von ihrem Rath gewährten Hülfe und Unterstützung gedacht.[i]

Committee's des Raths. Der Rath ist vom Staatssekretair in 6 Committee's von je 5 Mitgliedern getheilt, so daß jedes Mitglied 2 Commitee's angehört: das Finanz-, Justiz-, Bau-, politische und militairische Committee und dann noch ein Committee für vermischte Angelegenheiten. Jedes derselben hat seinen besonderen Verwaltungszweig und die Aufgabe, Entwürfe von Depeschen zu begutachten, Antworten abzufassen und überhaupt alle Angelegenheiten zu erörtern, die ihm vom Plenum oder vom Staatssekretair überwiesen werden.[j] Sir Charles Wood pflegte, als er Sekretair für Indien war, sich nicht auf die herkömmliche und zuweilen lediglich formelle Ueberweisung von Depeschen und anderen Dokumenten an die Committee's zu beschränken, sondern seine Räthe einzeln zu konsultiren und um eine rückhaltlose Meinungsäußerung zu ersuchen, in schwierigen Fällen auch persönlich an den Berathungen der Committee's theilzunehmen. Das machte es ihm möglich, die Erfahrungen seines permanenten Raths in der umfassendsten Weise zu benutzen, und stellte eine solche Einmüthigkeit zwischen ihm und seinen Räthen her, daß er sich während seiner ganzen Amtsdauer (von 1859 bis 1866) nur vier Mal und zwar bei unbedeutenden Fragen über ihre Beschlüsse hinwegsetzte.[k] Dagegen sah sich Sir Stafford Northcote fast unmittelbar nach seiner im März 1867 erfolgten Ernennung zum Staatssekretair für Indien veranlaßt, in einem sehr wichtigen, die Ansprüche des Maharajah von Mysore betreffenden Falle sich selbstständig, gegen das Votum seines Raths zu bestimmen. Die Depesche, die er in dieser Angelegenheit an den Generalgouverneur von Indien richtete, stand in direktem Widerspruche mit dem von der Majorität seiner Räthe gefaßten Beschlusse. Als am 24. Mai die Aufmerksamkeit des Hauses der Gemeinen auf diese Depesche gelenkt worden war, erläuterte und rechtfertigte er sein Verhalten in einer das Haus befriedigenden Weise.[l]

---

g. Rep. Board of Admiralty, 1861, pp. 162, 340.

h. Hans. Deb. CLXIX. 1797—1803; CLXXII. 778—91; CXCI. 1202. Rep. Com. on Education, 1865, Evid. 2299.

i. West, Administration of Sir C. Wood, 17. Hans. Deb. CXC. 366; CXCI. 1203.

j. West, 12. Hans. Deb. CLXXXVII. 1047; CXCII. 1881.

k. West, 12, 17, 18.

l. Hans. Deb. CLXXXVII. 1027—75.

Nach dem durch die Akte 21 & 22 Vict. geschaffenen Systeme soll die Regierung Indiens durch einen der Kontrolle des Englischen Staatssekretairs unterworfenen Generalgouverneur gehandhabt werden. Doch ist der Staatssekretair für alle inneren und äußeren Angelegenheiten der Indischen Regierung,[m] sowie für die Sicherheit der Indischen Einkünfte, von denen kein Theil ohne seine Zustimmung und Ermächtigung verwendet werden darf, persönlich verantwortlich. Diese seine Verantwortlichkeit ist eine vollständige und ungetheilte; glaubt jedoch der Rath eine von ihm beantragte Geldbewilligung ablehnen zu müssen, so muß denselben auch die Verantwortlichkeit dafür treffen.[n]

Verantwortlichkeit des Sekretairs.

Das verfassungsmäßige Verhältniß zwischen dem Sekretair für Indien und seinem Rath und zwischen den Regierungsorganen Indiens und dem Reichsparlament gab 1867 und 1868 im Hause der Gemeinen zu interessanten Debatten Anlaß, in denen Fragen zur Erörterung kamen, welche noch ihrer Lösung harren. Die Aufsicht über die Indischen Angelegenheiten ist durch die Akte von 1858 einem verantwortwortlichen Minister der Krone anvertraut worden, der in der Lage sein muß, seine Amtsführung und seine Politik im Parlament zu vertheidigen und sich über alle die Wohlfahrt und gute Verwaltung dieses Landes afficirenden Fragen, deren Entscheidung das Parlament nicht anderen Autoritäten speciell vorbehalten hat, auf eigene Verantwortlichkeie schlüssig zu machen. Gewisse Fragen, nämlich Anstellungen im Gouvernementsrath oder in den Präsidentschaftsräthen und Geldbewilligungen aus den Indischen Einkünften sind indessen durch Parlamentsakte der Entscheidung der Majorität des Indischen Raths vorbehalten. Wird also der Sekretair in einer dieser Fragen von seinem Rath überstimmt, so kann er dafür nicht persönlich verantwortlich gemacht werden. Man hat zwar geltend gemacht, „so ziemlich jede mit der Staatsverwaltung zusammenhangende Frage sei in der einen oder anderen Weise eine Geldfrage. Nach der Deutung, welche bedeutende juristische Autoritäten der Akte geben, lasse sich aus jeder Depesche oder Order direkt oder indirekt eine Geldfrage ableiten, in Betreff derer der Indische Rath ein entscheidendes und absolutes, nur durch eine Parlamentsakte anzufechtendes Veto habe.“[o] Das ist jedoch eine offenbare Verkennung der Absichten, welche das Parlament bei der Regelung der Befugnisse des Sekretairs für Indien und seines Raths im Auge gehabt hat, und eine

Oberaufsichtsrecht des Parlaments.

Einspruchsrecht des Indischen Raths.

---

m. Hans. Deb. CLXXII. 784; CXCI. 1202.

n. Lord Stanley, ebend. CXCII. 789. Vgl. Com. Papers, 1860, XVIII. 100.

o. Hans. Deb. CLXXXVII. 1071.

die wahre Verantwortlichkeit des Staatssekretairs vollständig beseitigende Doktrin. Die Befugnisse des Sekretairs können nur durch den strikten Wortlaut des Gesetzes und in den darin speciell vorgesehenen Fällen beschränkt werden. Was das Einspruchsrecht des Indischen Raths betrifft, so hatte das Parlament bei der Kreirung dieser Körperschaft augenscheinlich die Absicht, daß er bei gewissen kollegialisch zu behandelnden Maßregeln eine Schranke für den Staatssekretair bilden, nicht aber, daß er mit den allgemeinen Kontrollfunktionen, welche verfassungsmäßig dem Hause der Gemeinen zustehen, ausgestattet werden sollte.

Sein Verhältniß zum Hause der Gemeinen.

Ein hervorragender Exsekretair für Indien hat über diesen Punkt bemerkt: „Das Haus der Gemeinen ist mit näher liegenden Geschäften so überhäuft, daß es keine Gelegenheit hat, sich die umfassende Kenntniß anzueignen, deren es bedürfte, um die Maßregeln des Staatssekretairs für Indien in wirksamer Weise zu überwachen. Es hat deshalb diesen Rath gewissermaßen zu seinem Vertreter ernannt, der darauf zu sehen hat, daß die in die Hände des Sekretairs gelegten Befugnisse nicht mißbraucht werden. Es versteht sich indessen von selbst, daß, sobald das Haus einschreitet und sich über einen auf Indien bezüglichen Gegenstand äußert, die Kompetenz des Indischen Raths aufhört. Nimmermehr wäre es in diesem konstitutionellen Lande zu dulden, daß der Rath sich der ausgesprochenen Meinung des Hauses widersetzte; seine umfassenden Befugnisse würden vielmehr (in solchem Falle) bald beschränkt werden." [p]

Während der Staatssekretair vom juristischen Standpunkte aus seinem Rathe gegenüber in Geldangelegenheiten nicht dieselben Rechte besitzt, wie in anderen Fällen, steht dem Parlament unzweifelhaft ein allgemeines Oberaufsichtsrecht zu; und sollte das Haus der Gemeinen für gut befinden, in einem derartigen Falle den Staatssekretair für verantwortlich zu erachten, so würde das seine Stellung wesentlich befestigen. Er kann solche Fragen jederzeit vor das Parlament bringen, um eine gründliche, unparteiische Erörterung derselben anzuregen; ließe sich nun nachweisen, daß der Rath sich dem widersetzte, was unbedingt nothwendig ist, so könnte er auf diese Weise einen starken moralischen Druck auf denselben üben, der es ihm ohne Zweifel möglich machen würde, seinen Zweck zu erreichen. [q] Andererseits „würde es gefährlich sein, den Grundsatz aufzustellen, daß das Haus der Gemeinen in jedem Falle, der zu seiner Kognition gebracht wird und in welchem seiner Ansicht nach eine

---

p. Viscount Cranborne, Hans. Deb. CLXXXVII. 1071, 1072.

q. Staatssekr. Northcote, ebend. CXCI. 1205, 1279; CXCII. 1883.

Rechtsverletzung stattgefunden hat, mit verhältnißmäßig geringer Sachkenntniß eingreifen und versuchen müßte, den vom Indischen Rath (innerhalb seiner Kompetenz) gefaßten Beschluß umzustoßen.“ Wenn es auch dem Hause unter solchen Umständen unbenommen ist, einen Ausschuß zur Untersuchung einer speciellen Beschwerde, die in einem Beschlusse des Raths über eine Finanzfrage ihre Quelle hat, zu ernennen, so „würde doch eine von einem Ausschusse oder sogar vom Hause selbst gefaßte Resolution für den Indischen Rath rechtlich nicht bindend sein, weil das Parlament sich aus allgemeinen Gründen der Indischen Finanzverwaltung entäußert und diese Aufgabe einer anderen Körperschaft übertragen hat.“ [r]

In welcher Weise das Haus der Gemeinen in gewöhnlichen Fällen sein allgemeines Oberaufsichtsrecht über die Maßregeln der Indischen Regierung übt, läßt sich aus den Debatten vom 2. August 1867 über die Hungersnoth zu Orissa und die das Verhalten der Lokalbehörden bei diesem Ereigniß betreffende Depesche des Sekretairs für Indien [s] und vom 20. und 24. April 1868 über die Politik und das Verfahren der Regierung bei Gewährung von Darlehnen aus Staatsmitteln an die Bewässerungskompagnie von Madras [t] ersehen.

Fall des Maharajah von Mysore.

Es ist bereits auf die Debatte des Hauses der Gemeinen vom 24. Mai 1867 über die Ansprüche des Maharajah von Mysore als die erste Differenz zwischen dem Sekretair für Indien und seinem Rathe in einer wichtigen politischen Frage hingewiesen worden. [u] In dieser Debatte wurde behauptet, gewisse von Mitgliedern des Indischen Raths zu Protokoll gegebene Proteste gegen das Verfahren des Staatssekretairs in dieser Frage bewiesen „die Neigung, über die ihnen vom Parlament angewiesene Sphäre hinaus- und in die Rechte des Hauses der Gemeinen einzugreifen.“ [v] Um jedoch diesen Mitgliedern Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, muß bemerkt werden, daß ihre veröffentlichten Proteste diesen Vorwurf nicht zu rechtfertigen scheinen. [w] Sie nahmen daran Anstoß, daß der damalige Sekretair für Indien (Lord Cranborne) eine Depesche über eine Frage von solcher Bedeutung, wie die Wiederherstellung eines selbstständigen Staatswesens in Mysore aus freiem Entschlusse der Krone, nach Indien gesandt, ohne daß die Sache „im Rath auch nur erörtert“ worden sei, und dadurch „das Gesetz und die vom Parlament gesteckten verfassungsmäßigen Schranken“ außer Acht gelassen habe. Der Rath beanspruchte lediglich über eine solche Frage „gehört zu werden,“ und Lord Cranborne war von der Billigkeit dieses Anspruches so sehr durchdrungen, daß er später „offen eingestand, ein Versehen in der Sache begangen zu haben.“ In dieser Lage der Dinge wurde Sir S. North-

r. Fall Sir T. J. Metcalfe's, Hans. Deb. CXCI. 1275, 1279.
s. Ebend. CLXXXIX. 770—818.
t. Ebend. CXCI. 946—71, 1298.
u. Oben S. 478.
v. Hans. Deb. CLXXXVII. 1071.
w. Com. Papers, 1867, L. 569.

cote Lord Cranborne's Nachfolger und legte dem Rath, bevor etwas in Bezug auf die gedachte Depesche geschehen konnte, den Entwurf einer Depesche über denselben Gegenstand vor, gab aber zu verstehen, „daß er sich als Mitglied des Ministeriums Derby für verpflichtet erachte, die von Lord Cranborne dargelegte Politik ohne Rücksicht auf die etwaigen Ansichten des Raths in der Hauptsache durchzuführen," und löſ'te auf diese Weise die Frage thatsächlich auf eigene Hand.[x] Da er jedoch dem Rath Gelegenheit gegeben, seine Meinungen über die in dieser Depesche ausgesprochene Politik vor deren Absendung zu verlautbaren, und sich demnächst der stillschweigenden Genehmigung seiner Maßnahmen durch das Haus der Gemeinen versichert hatte, so war seine Handlungsweise bei dieser Gelegenheit vollkommen gerechtfertigt.

Indische Einkünfte.

Der Staatssekretair und sein Rath haben über die gesammten Einkünfte Indiens zu verfügen und dürfen allen für die innere oder äußere Verwaltung dieses Landes erforderlichen Kostenaufwand aus denselben bestreiten. Die Erhöhung der Indischen Staatsschuld ist jedoch ohne Genehmigung des Hauses der Gemeinen unzulässig. Auch muß von allen wirklich geleisteten Ausgaben diesem Hause Mittheilung gemacht werden.[y]

Indisches Budget.

Seit der Ernennung eines dem Parlament für die Regierung Indiens verantwortlichen Staatssekretairs ist es Sitte gewesen, daß derselbe dem Hause der Gemeinen alljährlich einen Bericht über die Einnahmen und Ausgaben, die geistige und materielle Entwickelung und die Verhälnisse des Landes im Laufe des verflossenen Jahres erstattete. Der 53. Abschnitt der Akte 21 & 22 Vict. c. 106 schreibt vor, daß ein derartiger Bericht beiden Häusern überreicht werden solle, doch wurde diese Vorschrift einige Jahre lang nicht streng beobachtet.[z] Der dem Hause der Gemeinen erstattete Bericht ist unter dem Namen des Indischen Budget bekannt und soll denjenigen Mitgliedern des Hauses, die sich speciell für Indien interessiren, Gelegenheit bieten, Vorschläge zu machen oder Auskunft über die allgemeinen Verhältnisse des Landes zu verlangen. Der Verlesung desselben, die in einem Committee des ganzen Hauses erfolgt, schließen sich keinerlei auf die Besteuerung Indiens bezügliche Anträge an, sondern nur gewisse formelle Resolutionen, welche die wirklichen Einnahmen und Ausgaben Indiens für das verflossene Jahr zum Gegenstande haben. Gewöhnlich giebt er zu einer Debatte über die Indische Politik der Regierung Anlaß.[a] Um den gesetzlichen Vorschriften strenger nachzukommen, legte der Unterstaatssekretair für Indien (Mr. Stansfeld) am 5. Juli 1866 zum ersten Male Zu=

---

x. Com. Papers, 1867, L. 580.
y. Hans. Deb. CLXXXIX. 341.
z. Smith, Parl. Remembrancer, 1864, p. 176. Hans. Deb. CLXXIX. 582; CLXXX. 944.
a. Hans. Deb. CLXXVI. 1852.

sammenstellungen der Specialberichte über die geistige und materielle Entwickelung Indiens innerhalb des verflossenen Jahres auf den Tisch des Hauses der Gemeinen nieder. Dadurch wurde ein weiteres Eingehen auf diese Themata bei Erstattung des Indischen Budgetberichts erübrigt.[b]

1868 wurde beschlossen, künftig die Indischen Rechnungen zugleich mit dem Berichte des Auditor-General für Indien über dieselben dem ständigen Ausschusse für das Staatsrechnungswesen zur Prüfung und Berichterstattung zu überweisen. Demgemäß wurden am 16. Juni die revidirten Ostindischen Rechnungen (die innere Verwaltung betreffend) für das Finanzjahr vom 31. März 1866 bis 1867 diesem Ausschusse überwiesen mit der Weisung, dieselben sowie die zum Zwecke der Revision solcher Rechnungen bestehenden Einrichtungen zu prüfen. Der Ausschuß berichtete am 21. Juli: über die Rechnungen habe er keine Bemerkungen zu machen; die Revision dieser Rechnungen gegenwärtig der Ober-Rechnungskammer zu übertragen, könne er nicht empfehlen, erachte aber gleichwohl die bestehende Einrichtung nicht für unbedenklich, „da ein und derselbe Beamte die Rechnungen des Staatssekretairs zu revidiren (und nöthigen Falls von ihm genehmigte Ausgaben zu streichen) und zugleich im Namen des Staatssekretairs die Rechnungen der Haupt-Regierungsdepartements und die an dieselben erhobenen Ansprüche zu prüfen habe." Die vom Ausschusse veranlaßte Beweisaufnahme ergiebt, daß es keine Schwierigkeiten machen würde, die Revision der Indischen Finanzrechnungen, wenn es künftig wünschenswerth erscheinen sollte, der Ober-Rechnungskammer zu überweisen.[c] Indisches Rechnungswesen.

Der Sekretair für Indien soll künftig bei der Einbringung seines Budgets außer den üblichen formellen Resolutionen eine fernere Resolution des Inhalts beantragen, daß das Haus den Bericht des Rechnungsausschusses, nachdem es davon Kenntniß genommen, genehmige. Das wird dem Hause eine bessere Gelegenheit bieten, einen bestimmten Posten der Indischen Ausgaben beliebig vor sein Forum zu ziehen, ohne daß es deshalb eine solche Ausgabe zu bewilligen brauchte, was das Verhältniß Indiens zum Reichsparlament in einer unzuträglichen Weise alteriren würde.[d] Genehmigung der Indischen Rechnungen durch das Haus der Gemeinen.

Mit der inneren Verwaltung Indiens ist ein Generalgouverneur betraut, welcher der Vertreter der Königin oder Vicekönig in diesem Der Generalgouverneur.

b. Hans. Deb. CLXXXIV. 718, 1091.

c. Rep. Com. Pub. Acc. 1868, IV. 34—45.

d. Staatssekr. Northcote, Hans. Deb. CXCI. 1209. Vgl. ebend. CXCII. 1599; CXCIII. 1852, 1870.

Lande ist. Er befindet sich im Besitze außerordentlicher Exekutivbefugnisse, ist aber durch den Staatssekretair der verfassungsmäßigen Oberaufsicht des Souverains vollständig unterworfen. Ihm steht bei der Erfüllung seiner wichtigen und verantwortlichen Funktionen ein Rath zur Seite, welcher sowohl exekutive als auch legislative Befugnisse besitzt. Derselbe führt den Namen Supreme Council for India und ist aus dem gesetzgebenden Rathe hervorgegangen, der zuerst durch die Akte von 1833 in Indien begründet wurde. Als gesetzgebender Körper ist er befugt, Gesetze und Verordnungen für die Regierung Indiens zu erlassen. Dem Generalgouverneur kann er in allen die Wohlfahrt und gute Verwaltung Indiens betreffenden Angelegenheiten Rath ertheilen, muß ihm aber zugleich völlig freie Hand lassen, in allen Fällen, die er dazu angethan glaubt, auf eigene Verantwortlichkeit zu handeln. Man hat die Stellung des Gouverneurs seinem Rathe gegenüber „mit der eines absoluten Monarchen verglichen, der durch verantwortliche Minister, aber gleichwohl selbst herrscht.“ [e]

Sein Rath.

Der Gouvernementsrath besteht gegenwärtig aus 5 ordentlichen oder exekutiven Mitgliedern, die man als Indische Minister betrachten kann, und 12 Beisitzern (additional members), welche, mit dem executiven Rath combinirt, denselben in einen gesetzgebenden Körper verwandeln. Der Staatssekretair für Indien ernennt mit Zustimmung der Majorität seines Raths 3 von den ordentlichen Mitgliedern und kann auch den kommandirenden General in Indien zum außerordentlichen Mitgliede des Gouvernementsraths ernennen. Alle diese Mitglieder bedürfen jedoch einer speciellen Qualifikation und werden auf Widerruf angestellt. [f] Die ersten 3 müssen sich bereits im Indischen Staatsdienst bewährt haben und von den anderen beiden muß der eine ein Jurist von Fach, der andere ein praktischer Finanzmann sein. [g]

Departementssystem.

Die Indische Staatsverwaltung wird durch besondere Departements geführt, nämlich das Finanz-, innere, auswärtige, Militair- und Bau-Departement; jedes der 5 ordentlichen Mitgliedern des Raths ist mit der Beaufsichtigung und Leitung einer oder mehrerer Abtheilungen derselben betraut. Seit Lord Canning's Zeiten hat man den Geschäftsbetrieb vielfach dem des Englischen Kabinets angepaßt, indem jedes Mitglied alle unerheblichen Departementsgeschäfte selbst erledigt, nur

---

e. Indian Polity: A View of the System of Administration in India. By G. Chesney, Accountant-General to the Government of India. London, 1868, p. 151. Vgl. Hans. Deb. CLXXXIX. 1342.

f. Act 24 & 25 Vict. c. 67 sec. 3.

g. Chesney, Indian Polity, 47.

über die wichtigeren die Meinung des Generalgouverneurs einholt und lediglich diejenigen, welche für das Britische Reich von Interesse sind, vor den ganzen exekutiven Rath bringt. Doch ist das Departementssystem noch nicht vollständig durchgeführt worden; über die politischen Geschäfte des auswärtigen und des inneren Amts führt gewöhnlich der Generalgouverneur selbst die Oberaufsicht und dem Baudepartement ist noch kein politischer Chef zugetheilt worden.[h]

Mitglieder der Legislative.

Die Beisitzer des Gouvernementsraths werden vom Generalgouverneur für einen Zeitraum von 2 Jahren und nur zu legislativen Zwecken ernannt; sie sind nicht berechtigt, den ordentlichen Versammlungen des Raths beizuwohnen. Sie können jedem beliebigen Stande oder Berufe angehören und Europäer oder Eingeborene sein, aber mindestens die Hälfte darf in keinem Amtsverhältnisse stehen.[i]

Versammlungen des Raths.

Der Generalgouverneur kann seinen Rath an einem beliebigen Orte innerhalb des Indischen Gebiets versammeln; der Gouverneur oder stellvertretende Gouverneur der Präsidentschaft, Provinz oder des Bezirks, in welchem die Versammlung stattfindet, soll derselben jedes Mal, falls er Gouverneur einer Präsidentschaft ist, als außerordentliches Mitglied, falls er einen niedrigeren Rang einnimmt, bloß als Beisitzer für legislative Zwecke beiwohnen.[j] Der erste auf Grund der Akte von 1861 berufene Rath tagte in Kalkutta und umfaßte außer dem Generalgouverneur, dem stellvertretenden Gouverneur von Bengalen und den ordentlichen Mitgliedern je einen von den betreffenden Gouverneuren vorgeschlagenen Civilbeamten aus jeder Präsidentschaft, drei Eingeborene von Adel und zwei in Kalkutta ansässige Kaufleute Europäischer Herkunft, ein Racenverhältniß, an dem man bis 1866 festhielt. 1867 wurde noch ein Eingeborener von Rang in den Rath aufgenommen. Auf diese Weise ist zum ersten Male, seit Indien eine Britische Dependenz wurde, die Verwendung von Eingeborenen bei dem Gesetzgebungswerke legalisirt worden.[k]

Auch bei den Präsidentschaftsräthen und an anderen Stellen hat man das Princip, einheimische Talente zur Mitwirkung bei der Regierung Indiens zu veranlassen, mit dem sichtlichsten Erfolge zur Anwendung gebracht.[l] 1867 wurden verschiedene hochgestellte Beamte aus

---

h. Chesney, Indian Polity, 146—52, 157. Hans. Deb. CLXIV. 587; CLXXXIX. 1358, 1371.

i. Act 24 & 25 Vict. c. 67, sec. 10, 11.

j. Ebend. sec. 9. Hans. Deb. CLXIV. 589.

k. West, Administration of Sir C. Wood, 24.

l. Chesney, Ind. Polity, 165, 238, 265. Com. Papers, 1867—8, N. 39,

allen Theilen Britisch Indiens vom Generalgouverneur aufgefordert, sich vertraulich darüber zu äußern, ob die Eingeborenen im Allgemeinen dem Britischen oder dem einheimischen Regierungssysteme den Vorzug gäben. Die desfallsigen Berichte wurden dem Parlament vorgelegt.[m] Gleich darauf wurde dem Hause der Gemeinen eine Depesche des Sekretairs für Indien an den Generalgouverneur mitgetheilt, in welcher er auf die „politische Nothwendigkeit" hinwies „Eingeborenen von Talent und Charakter einen bedeutenderen, würdigeren und einträglicheren Wirkungskreis in der Verwaltung Britisch Indiens zu eröffnen."[n] Die dem Parlament 1868 von den Ministern unterbreitete Bill betreffend die innere Regierung Indiens enthielt die Bestimmung, daß Eingeborene zu den speciell Indischen Civilämtern zuzulassen seien.[o]

Die ihm zustehenden Funktionen.

Die Wirksamkeit der auf Grund der Reichsgesetze von 1833 und 1853 ernannten legislativen Räthe Indiens war eine nichts weniger als befriedigende oder mit der Exekutivgewalt harmonirende. Sie verkannten und mißbrauchten die ihnen anvertrauten Befugnisse. Die Absicht war dahin gegangen, dem Gouvernementsrath lediglich gesetzgeberische Funktionen zu übertragen, nicht aber ihn zu einer Art von Parlament zu machen mit dem Rechte, Beschwerdeu zu erörtern und abzustellen, Geldmittel zu verweigern u. dgl. Er suchte diese Rechte zu usurpiren, so daß eine Aenderung seines Organismus unerläßlich wurde.[p] Diese Aenderung wurde durch die Akte von 1861 bewirkt, auf Grund deren der Gouvernementsrath gegenwärtig berufen wird und durch welche dem Generalgouverneur ein überwiegender Einfluß gesichert ist. Er ist durch diese Akte ermächtigt, Regulative und Orders für den Geschäftsgang in seinem Rath zu erlassen und in Fällen dringender Nothwendigkeit auf eigene Verantwortlichkeit Verordnungen zur Aufrechthaltung des Friedens und der Ordnung in Indien zu erlassen und zu verkünden, die indessen nicht länger als 6 Monate in Kraft bleiben.[q]

---

p. 7. Eine ähnliche Politik ist in Neuseeland befolgt worden, wo nach einer Akte von 1867 (31 Vict. N. 47) 4 Maori oder Urbewohner der Kolonie zu Vertretern der Maorirace im Repräsentantenhause gewählt werden können und zugleich die Provinzialräthe ermächtigt wurden, die Wahl eines oder mehrerer Maori zu ihren Mitgliedern zu gestatten.

m. Com. Papers, 1868, N. 108.

n. Ebend. No. 178. Vgl. die Debatte vom 5. Mai 1868 über die Ostindische Civilverwaltung, Hans. Deb. CXCI. 1838.

o. Vgl. unten S. 489. Chesney, Ind. Polity, chap. IX, XI.

p. Hans. Deb. CLXII. 1162—70; CLXIII. 633; CLXIV. 586.

q. 24 & 25 Vict. c. 67, sec. 18—24.

Alle Gesetze oder Verordnungen des Raths bedürfen zu ihrer Rechtsbeständigkeit der förmlichen Bestätigung des Generalgouverneurs, er mag bei der Berathung derselben anwesend gewesen sein oder nicht. Keine die Staatsschuld, die Einkünfte, die Religion, die Armee oder Flotte oder die auswärtigen Beziehungen Indiens betreffende Maßregel kann ohne seine vorgängige Genehmigung in den Rath eingebracht und alle Gesetze oder Verordnungen des Raths können auf Anrathen des Staatssekretairs für Indien von der Krone aufgehoben werden.[r]

Durch die Akte von 1861 wurden die Gouverneure der Präsidentschaften von Fort St. George (d. h. Madras) und Bombay ermächtigt, gesetzgebende Räthe nach dem Muster des Gouvernementsraths zu bilden, indem sie ihre ordentlichen Exekutivräthe durch gewisse Mitglieder, sei es Europäer oder Eingeborene, von denen aber die Hälfte in keinem Amtsverhältniß stehen darf, verstärkten. Diese Lokallegislaturen können Gesetze für die Regierung ihrer betreffenden Präsidentschaften geben, aber ohne vorgängige Genehmigung des Generalgouverneurs keine Frage erörtern, die sich auf Indien im Allgemeinen bezieht.[s] Dieselbe Akte autorisirte den Generalgouverneur, späterhin für Bengalen, die Nord- west- und anderen Provinzen und im Pendschab ähnliche Räthe herzustellen.[t] Gegenwärtig wird indessen Bengalen durch einen von der Indischen Regierung ernannten Lieutenant-Governor verwaltet, während die Gouverneure von Madras und Bombay von der Krone ernannt werden. Der Lieutenant-Governor von Bengalen hat keinen Rath, wiewohl diese Präsidentschaft ebenso umfangreich und schwer zu regieren ist, wie die übrigen. Die Reichsregierung beschäftigt sich jedoch jetzt ernstlich mit der Frage, ob es nicht zweckmäßig sei, Bengalen mit Madras und Bombay auf gleichen Fuß zu stellen.[u] Die Mitglieder des Raths in Madras und Bombay sind nicht bloß begutachtend, sondern

Räthe in den Präsidentschaften, Provinzen u. s. w.

r. 24 & 25 Vict. c. 67, sec. 19—21. West, Admin. of Sir C. Wood, 55, 154.

s. 24 & 25 Vict. c. 67, sec. 28—43. Im Jahre 1866 bestand der legislative Rath von Madras aus 10 Mitgliedern, von welchen 7 Beamte und 3 Nichtbeamte waren. Von den letzteren war einer ein Europäer, die anderen beiden Eingeborene. Der Rath von Bombay hatte 11 Mitglieder, nämlich 4 Beamte und 7 Nichtbeamte; unter den letzteren befanden sich 3 Eingeborene und 1 Europäer. (Papers relating to Ceylon, Com. Papers, 1867—8, N. 39, p. 7.) 1867 wurde die Mitgliederzahl des Raths von Madras auf 13 erhöht und in den Rath von Bombay an Stelle eines Europäers noch ein Eingeborener aufgenommen. Vgl. Colonial Directory for 1868.

t. 24 & 25 Vict. c. 67, sec. 44 flg.

u. Despatches etc. on the Administration of Bengal, Com. Papers, 1867—8, N. 256. Vgl. Chesney, Ind. Polity, chap. IV.

haben alle ihre besonderen Ressorts, beaufsichtigen specielle Gebiete und empfangen in Geschäftsangelegenheiten eine Menge von Personen, die sich sonst direkt an den Gouverneur gewendet haben würden.[v]

Reformvorschläge für die Indische Verwaltung.

In den letzten zwei Jahren sind im Hause der Gemeinen sowohl von unabhängigen Mitgliedern, als auch von den Ministern Reformen für das Indische Verhaltungssystem angeregt worden; aber die alles absorbirende Frage der Parlamentsreform und die den Ministern daraus erwachsenen Verlegenheiten haben es zu keiner weiteren gesetzgeberischen Thätigkeit in Bezug auf diesen Gegenstand kommen lassen. Eine kurze Erwähnung der zur Hebung der Indischen Verwaltung gemachten Vorschläge dürfte indessen hier wohl an der Stelle sein.

Am 12. August 1867 beantragte Mr. Ayrton als Amendement zu dem Antrage, daß das Haus sich Behufs Entgegennahme des Finanzberichts für Indien in einen Ausschuß verwandeln wolle, die Annahme folgender, die Indische Regierung betreffender Resolutionen: 1. der Generalgouverneur von Indien müsse ermächtigt werden, sich mit Genehmigung des Staatssekretairs für Indien bei dem Betriebe der Regierungsgeschäfte nur mit einem oder mehreren Mitgliedern seines Raths statt mit dem Plenum desselben in Verbindung zu setzen; 2. damit den Handels- und landwirthschaftlichen Angelegenheiten größere Aufmerksamkeit gewidmet werde, müsse noch ein Mitglied des gedachten Raths speciell zur Beaufsichtigung dieser Angelegenheiten ernannt werden; 3. die Regierung von Bengalen müsse mit der von Bombay auf gleichen Fuß gestellt werden; 4. aus dem Rathe des Staatssekretairs für Indien müsse mit Ablauf eines jeden Jahres ein ernanntes und ein gewähltes Mitglied ausscheiden; 5. die Mitglieder des Raths müßten nach ihrer Anciennetät entweder als Rathsmitglieder oder als Direktoren der Reihe nach zurücktreten; 6. die bestehende Praxis, gewisse auf Indien bezügliche finanzielle Thatsachen durch Resolutionen des Hauses zu beurkunden, müsse abgeschafft und statt dessen die etatmäßige Bewilligung aller vom Staatssekretair für Indien im Rath in Europa zu leistenden Ausgaben durch das Haus erfolgen. — Der Sekretair für Indien (Sir S. Northcote) wies nach, daß die bestehende Praxis in der That mit der ersten Resolution übereinstimme, und versprach, die übrigen Resolutionen ernstlich in Erwägung zu ziehen, um im Laufe der nächsten Session die Aufmerksamkeit des Parlaments auf die ganze Angelegenheit zu lenken. Es betheiligten sich noch andere Mitglieder an der Debatte, worauf sich Mr. Ayrton durch die Zusicherungen des Sekretairs für befriedigt erklärte und seinen Antrag zurückzog.[w]

Am 23. April 1868 brachte der Staatssekretair für Indien zwei Bills ein, betreffend 1. einige Aenderungen des Reichsverwaltungsgesetzes für Indien; 2. die Normirung der Gesetzgebungsbefugnisse des Indischen Generalgouverneurs im Rath u. s. w., die auch beide entgegengenommen und zum ersten Male gelesen wurden.

Nach der ersten dieser Bills sollten die Mitglieder des Indischen Raths (d. h. des Raths des Staatssekretairs) nach dem Tode oder dem Rücktritt der gegenwärtigen

---

v. Staatssekr. Northcote, Hans. Deb. CLXXXIX. 817; vgl. auch p. 1349.

w. Hans. Deb. CLXXXIX. 1340—89.

Mitglieder nicht mehr auf Lebenszeit, sondern für einen Zeitraum von 12 Jahren gewählt oder ernannt werden und nach dessen Ablauf nicht wieder wählbar sein — der Zeitraum wurde demnächst auf 10 Jahre herabgesetzt und die Wiederwahl in gewissen Fällen gestattet,[x] — ihre Gehalte aber sollten unter Wegfall eines Pensionsanspruches auf jährlich 1500 £ erhöht werden. Die ordentlichen Mitglieder des Gouvernementsraths und der verschiedenen Präsidentschaftsräthe sollten ferner nicht mehr vom Sekretair für Indien im Rath, sondern von der Krone ernannt werden. Ihre Majestät würde natürlich von dieser Befugniß nur auf Anrathen des Staatssekretairs Gebrauch machen und dieser sich wieder bei der Auswahl der Persönlichkeiten durch den Rath des Generalgouverneurs leiten lassen.[y] Endlich war der Zweck dieser Bill, dem Auditor-General für die Indischen Rechnungen einen höheren Grad von Unabhängigkeit zu gewähren und das Pensionswesen für das Beamtenpersonal des Indischen Sekretairs zu regeln.[z]

Die zweite Bill sollte den Generalgouverneur in Fällen, wo es sich um die Sicherheit und Ordnung Indiens handelte, von seinem Rath emancipiren — das Recht des Generalgouverneurs im Rath, für die außerhalb des Indischen Gebiets lebenden eingeborenen Indischen Unterthanen verbindliche Gesetze zu geben, normiren — den Lieutenant-Governors u. s. w. des Pendschab, der Provinzen nnd übrigen Theile Indiens, welche keine Legislaturen haben, das Recht verleihen, dem Gouverneur im Rath Gesetzesvorschläge zu machen — die Regierung von Bengalen zu einer Präsidentschaft erheben, analog der von Madras und Bombay und zwar mit oder ohne einen Rath, je nach dem Ermessen des Sekretairs für Indien und seines Raths — und den Eingeborenen nach gewissen Regulativen den Eintritt in den Lokal-Civildienst der Krone in Indien gestatten, ohne daß sie ein Zeugniß der Civil Service Commissioners beizubringen brauchten.[a]

Die während dieser Session eingetretene politische Krisis machte eine allgemeine gesetzgeberische Thätigkeit unmöglich, und so wurden diese Bills, nachdem ihnen eine eingehende Erörterung zu Theil geworden war, zurückgezogen.[b]

Das permanente Beamtenpersonal des Staatssekretairs für Indien wurde auf seinen Antrag am 30. Juni 1860 durch eine Erklärung der Königin im Rath fixirt und demnächst am 3. August 1867 in derselben Weise revidirt. Es besteht aus 2 Unterstaatssekretairen, einem Assistant Secretary und den oben erwähnten 15 Mitgliedern des Raths. Außerdem existirt eine große Anzahl von Büreaubeamten, die vom Staatssekretair ernannt werden. Die gesammten Geldbedürfnisse des Departements, selbst die Kosten der Errichtung eines Dienstgebäudes für das Indische Amt, werden aus den Indischen Einkünften bestritten.[c] Der

Beamtenpersonal des Departements.

---

x. Hans. Deb. CXCII. 1892.

y. Ebend. CXCI. 1207.

z. Ebend. 1201—9. Bill N. 91.

a. Bill, N. 92. Hans. Deb. CXCI. 1210—16.

b. Ebend. CXCII. 1598—1602; CXCIII. 1870.

c. 21 & 22 Vict. c. 106, sec. 15, 16. Com. Papers, 1860, LII. 227; ebend. XVIII. 101; 1867, XXXIX. 753. Hans. Deb. CLXXXVI. 1333. Vgl. die Umstände, aus welchen sich die unabhängige Stellung des Indischen Amts allen übrigen Staatsdepartements gegenüber er-

Staatssekretair und ein Unterstaatssekretair dürfen dem Hause der Gemeinen angehören, dagegen sind die Mitglieder des Indischen Raths für unfähig erklärt, im Parlament zu sitzen oder zu stimmen.[d]

Das Indische Amt ist in besondere Departements getheilt, von welchen das eine die Korrespondenz in Civil- und Militairangelegenheiten besorgt, ein zweites unter einem Accountant-General und ein drittes unter einem Director-General of Contracts nebst einem ihm subordinirten Inspector of Stores steht.[e]

Geschäftsgang.

Die Entwürfe der nach Indien zu sendenden Depeschen werden vom Sekretair des betreffenden Departements abgefaßt, von einem der Unterstaatssekretaire revidirt und sodann dem Staatssekretair unterbreitet, der dieselben, nachdem er die ihm geeignet erscheinenden Modifikationen vorgenommen, einem Committee des Raths überweis't. Von diesem wird der Entwurf erwogen, erforderlichen Falls amendirt und dem Staatssekretair wieder zugestellt, der ihn nunmehr in der ihm zusagenden Gestalt dem Rath zur Erwägung und Genehmigung vorlegt. Jede wichtige Depesche muß vor der Absendung vom Staatssekretair genehmigt und gezeichnet werden, die von geringerer Bedeutung erledigen die Vorsitzenden der Committee's oder die Departementssekretaire, ohne sich mit dem Staatssekretair in Einvernehmen zu setzen.[f]

Stellung der Unterstaatssekretaire.

Die Unterstaatssekretaire des Indischen Amts nehmen ihrem Chef gegenüber dieselbe Stellung ein, wie die entsprechenden Beamten in anderen Departements, unterscheiden sich aber von den Sekretairen der Treasury und des Admiralitätsamts dadurch, daß sie keine anerkannte Stellung im Indischen Rath haben und sich an den Berathungen dieser Körperschaft nicht betheiligen dürfen. Sir Charles Wood stellte, als er Sekretair für Indien war, diesen Uebelstand theilweise dadurch ab, daß er anordnete, alle Schriftstücke müßten den Unterstaatssekretairen überwiesen werden, und einer von ihnen habe stets den Sitzungen des Raths beizuwohnen, so daß er wenigstens die Diskussionen mit anhören könne.[g] Dagegen besteht die Anomalie und Unzuträglichkeit noch immer fort, daß der Unterstaatssekretair selbst in Abwesenheit seines Chef von der Theilnahme an den Verhandlungen des Raths ausgeschlossen ist.[h]

---

giebt, in Com. Papers, 1864, VII. 546—9.

d. 21 & 22 Vict. c. 106, sec. 4, 12. Vgl. oben S. 222.

e. West, Admin. of Sir C. Wood, 12—14.

f. Ebend. 12; Com. Papers, 1861, V. 359.

g. West, p. 16.

h. Hans. Deb. CXCII. 1598.

Das Admiralitätskollegium (Board of Admiralty).

Man kann wohl sagen, daß dieses Staatsdepartement seinen Ursprung vom Jahre 1512 herleite, wo Heinrich VIII — der die Seemagazine zu Deptford, Woolwich und Portsmouth gegründet, Bauholz für Marinezwecke angepflanzt und aufgespeichert und den Seedienst zu einem regelmäßigen Berufe gemacht hatte — eine Behörde zur Besorgung der Flottenangelegenheiten schuf und Beamte ernannte mit der Aufgabe, die Kriegsschiffe und Flottenvorräthe zu inspiciren und darüber an den Lord High Admiral, der damals mit der Leitung der königlichen Flotte betraut war, zu berichten. Ursprung der Admiralität.

Der König ist nach gemeinem Recht Hüter der Meere und in Folge dessen Oberbefehlshaber der Seemacht. In früheren Zeiten übertrug die Krone dieses Recht Beamten, die Anfangs Guardians of the Seas und später Admirale genannt wurden. Das Amt des Admirals bildet in dieser Weise eine Kronprärogative, ist jedoch von dem des Souverains getrennt und kann ganz oder zum Theil einem Unterthan verliehen werden. Es scheint so, als hätten ursprünglich 4 Admirale existirt, welche die Aufsicht über verschiedene Theile der Küste hatten und den sogenannten 4 Meeren England's entsprachen. Wie dem auch sein mag, der erste Beamte, von welchem überliefert ist, daß er Lord High Admiral oder Großadmiral gewesen sei, wurde 1385 ernannt.[i] Das Amt des Lord High Admiral ist ein so würde- und bedeutungsvolles, daß es häufig einem Mitgliede der königlichen Familie verliehen und hin und wieder vom Könige selbst beibehalten worden ist. Erst seit dem Jahre 1405 läßt sich indessen eine ununterbrochene Reihe dieser hohen Beamten verfolgen. Lord High Admiral.

1636 wurde das Amt des Lord High Admiral von England zum ersten Male in eine aus den Großbeamten des Staats bestehende Kommission aufgelöst. Während der Republik verwaltete ein Parlamentsausschuß die Admiralitätsangelegenheiten. Nach der Wiederherstellung der Monarchie, 1660, wurde Jakob, der Herzog von York, von seinem Bruder, dem Könige, zum Lord High Admiral ernannt und bekleidete das Amt 13 Jahre lang. Als er demnächst als Jakob II den Thron bestieg, erklärte er sich im Rath wiederholt zum Großadmiral. In der Zeit zwischen seiner Ernennung und Wiederernennung und demnächst nach der Thronbesteigung Wilhelm's III wurde die Admiralität zum zweiten Male in eine Kommission aufgelöst und zwar in Folge

---

i. Rep. on Board of Admiralty, 1861 (Com. Papers, V) 41.

einer 1690 vom Revolutionsparlament speciell zu diesem Behufe beschlossenen Akte.[j] Die Veranlassung zu dieser Akte lag darin, daß die Großadmirale unter den Stuarts ihre Macht vielfach mißbraucht hatten, ihr Zweck aber war, jeden Zweifel darüber auszuschließen, daß, so oft es der Krone belieben sollte, das fragliche Amt in eine Kommission aufzulösen, alle mit demselben verbundenen Befugnisse vollständig und unbedingt in die Hände der commissioners übergingen. Sie scheint indessen erst zwei Jahre später in Kraft getreten zu sein, wo das Haus der Gemeinen folgenden Antrag: „Das Committee sieht sich durch die Thronrede Sr. Majestät zu dem Antrage veranlaßt, daß Se. Majestät ehrerbietig zu empfehlen sei, eine Admiralitätskommission aus Männern von bewährter Erfahrung in Marineangelegenheiten zu bilden und künftig alle die Flottenverwaltung betreffenden Orders durch die solchergestalt zu bildende Admiralität gehen zu lassen," zum Beschlusse erhob. Das ist der Ursprung des jetzigen Admiralitätskollegiums, das auf Grund dieses Gesetzes mit wenigen Ausnahmen von Wilhelm's III Regierung an bis auf den heutigen Tag fortbestanden hat.[k] Die Ausnahmen sind folgende: Im Jahre 1702 wurde Graf Pembroke auf etwa 4 Monate zum Lord High Admiral ernannt. Seine Entlassung erfolgte bei der Thronbesteigung der Königin Anna, die ihn gleich darauf durch ihren königlichen Gemahl, den Prinzen Georg von Dänemark ersetzte. Dieser bekleidete das Amt 6 Jahre lang bis zu seinem Tode. Sodann wurde 1827 Se. Königl. Hoh. der Herzog von Clarence (nachmals König Wilhelm IV) nach Lord Melville's Rücktritt zum Lord High Admiral ernannt. Se. Kgl. Hoh. verwaltete indessen das Amt nur sehr kurze Zeit. Ein Sitz im Kabinet wurde ihm, entgegen der bei den ersten Admiralitätslords konstant beobachteten Praxis, nicht zugestanden. Wie einst dem Prinzen Georg von Dänemark, wurden Sr. Kgl. Hoh. gewisse Männer von Fach und andere, die zuvor als junior lords der Admiralität fungirt hatten, als Rathgeber beigeordnet; das System bewährte sich jedoch so schlecht, daß der Herzog von Wellington (der damalige Premierminister) sich vor Ablauf von 18 Monaten genöthigt sah, das Patent des Großadmirals zu widerrufen und das Admiralitätskollegium wiederherzustellen.[l]

Das Admiralitätskollegium.

Die Commissioners bestehen aus dem ersten Lord und 5 junior lords. Sie bilden ein Kollegium, werden gewöhnlich „die Lords der

---

j. 2 Will. & Mary, 2 sess. c. 2.
k. Rep. on Board of Admir. 112.
l. Haydn's Book of Dignities, 151—165. Rep. on Board of Admir. 1861, pp. 104, 111.

Admiralität" genannt und durch Patent unter dem großen Siegel als „Commissioners for executing the office of High Admiral of the United Kingdom of Great Britain and Ireland and the dominions etc. thereto belonging, and the territories or parts beyond the seas possessed by any subjects of the queen" auf Widerruf ernannt. Nach diesem Patent, wie es durch die Praxis interpretirt ist, leitet das Admiralitätskollegium die Verwaltung der gesammten Seemacht des Reichs, befehligt die königlichen Marinetruppen und hat die Aufsicht über sämmtliche königlichen Seearsenale und die ganze Masse der in denselben mit dem Schiffbau und der Herstellung von Vorräthen und Material für den Flottendienst beschäftigten Arbeiter. Auch auf alle Arten von Häfen des Königreichs erstreckt sich seine Kompetenz.[m]

Das Kollegium ist gewöhnlich aus bedeutenden Civilbeamten und ausgezeichneten Seeofficieren zusammengesetzt und umfaßt einen ersten Lord, der Kabinetsminister ist, 4 naval lords und einen civil lord, der Mitglied des Hauses der Gemeinen zu sein pflegt.[n] Von den beiden Sekretairen ist der eine ein permanenter, der andere ein politischer. Der letztere ist das Organ des Kollegiums im Hause der Gemeinen, sobald der erste Lord Mitglied des Hauses der Lords ist. Je zwei Lords mit dem Sekretair sind zur Verrichtung von Geschäften befugt; eine von 2 Lords unterzeichnete Order ist ebenso rechtsbeständig, als wäre sie vom ganzen Kollegium unterzeichnet.[o] Außer dem ersten Lord können nur 4 junior lords gleichzeitig dem Hause der Gemeinen ange- Zusammensetzung des Kollegiums.

m. Rep. Board of Admir. 108, 110, 152. Einen anschaulichen Bericht über die mannigfaltigen Geschäfte dieses gewaltigen Departements liefert M. Lindsay's Rede in Hans. Deb. CLXIX. 818. Vgl. auch Mr. Cobden's Rede vom 22. Juli 1864, in welcher er sich gegen die neuerdings erfolgte große Ausdehnung der königlichen Manufaktur-Etablissements zur Beschaffung von Kriegsmaterial, Bekleidungsgegenständen u. s. w. für die Armee und Flotte ausspricht. Ebend. CLXXVI. 1907.

n. Die Zahl der junior lords hat von Zeit zu Zeit gewechselt. Von 1718 bis 1822 waren es ihrer 6 außer einem controller und einem Schatzmeister der Flotte, die sämmtlich im Parlament saßen (oder doch für dasselbe wählbar waren). Von 1822 bis 1832 betrug ihre Zahl 4 und seitdem stets 5. Gehören sie dem Parlament an, so leisten sie der Regierung in gleicher Weise wie die junior lords der Treasury bei dem allgemeinen Betriebe der öffentlichen Geschäfte Beistand. Rep. on Off. Salaries, 1850, Evid. 2656—2662. Ueber die Zusammensetzung des Admiralitätskollegiums, ob namentlich in demselben Seemänner oder Civilisten überwiegen sollen, hat ein für alle Mal die Regierung zu entscheiden; ein Versuch, das Haus der Gemeinen zu einer Beschlußfassung darüber zu verleiten, ist als ein Eingriff in die Prärogative zurückgewiesen worden. Hans. Deb. LXI. 1061, 1070.

o. Rep. on Board of Admir. 90.

hören.[p] Doch gilt ein Sitz im Parlament höchstens für den civil lord als ein wesentliches Erforderniß der Stellung. Vor der Reformbill war es leicht genug, für 2 oder 3 naval lords Sitze zu beschaffen. Seitdem ist es weit schwieriger geworden, und es ist häufig vorgekommen, daß 2 oder 3 derselben vom Parlament ausgeschlossen gewesen sind,[q] wodurch die Stellung des civil lord an Bedeutung gewonnen hat. Das Anerbieten eines Sitzes im Kollegium ist auch in der That für einen Seeofficier nicht vortheilhaft, wenn man ihn zugleich nöthigt, sich einen Sitz im Hause der Gemeinen zu verschaffen. Es ist das für Seeofficiere nicht leicht und sehr kostspielig. Fast in der ganzen Zeit, wo der Herzog von Somerset die Verwaltung führte (1859—1866), befand sich keiner der naval lords im Parlament und erhob man an sie auch nicht den Anspruch, daß sie sich um Sitze bemühten. Es ist durchaus nicht nöthig, ihre Stellung davon abhängig zu machen; für die Zwecke der Marineverwaltung genügt es vollkommen, wenn der erste Lord, der civil lord und der politische Sekretair dem Parlament angehören,[a] vorausgesetzt, daß diese Männer Einfluß genug besitzen, um die Stimmung und die Wünsche des Hauses der Gemeinen bei den Berathungen des Kollegiums zu vertreten. In früheren Zeiten hat es die nachtheiligsten Folgen gehabt, daß man bei der Auswahl der naval lords politische Rücksichten, namentlich den Umstand, ob sie ihre Wiederwahl durchzusetzen vermöchten, in den Vordergrund gestellt hat. Schwerlich wird man in Zukunft hierauf bestehen.[b] Ja, man hat sogar, um den Nachtheil abzuwenden, der dem Staatsdienst daraus erwächst, daß mit jedem Ministerium das ganze Personal des Admiralitätskollegiums wechselt, neuerdings den Grundsatz aufgestellt, einen der junior lords als permanent zu betrachten. Dieser Grundsatz ist zwar nicht konstant, aber doch in vielen Fällen beobachtet worden, und zwar mit augenscheinlichem Erfolge.[c] Es läßt sich nicht leugnen, daß viele von den Miß=

---

p. Act 2 Will. IV. c. 40, sec. 1.

q. Com. Papers, 1854, XLII. 95.

a. Rep. on Off. Salaries, 1850, Evid. 2656, 2859. Rep. on Board of Admir. 1861, p. 49. Admiral Sir F. W. Grey's Schreiben in der Times, April 20, 1867. Disraeli sprach sich jedoch 1853 bei seiner Vernehmung vor einem Ausschusse des Hauses der Gemeinen dahin aus: es sei wünschenswerth, daß die Majorität der Mitglieder des Kollegiums Sitze im Hause der Gemeinen habe, um die zwischen jedem Verwaltungszweige und dem Hause erforderliche Harmonie herzustellen. Die Schwäche des Ministeriums Derby=Disraeli in Betreff seines Admiralitätskollegiums im Jahre 1852 schrieb er der mangelhaften Vertretung des letzteren im Hause der Gemeinen zu. Vgl. oben S. 203.

b. Rep. on Board of Admir. 1861, p. 72.

c. Rep. on Misc. Exp. 1860, Evid. 1415.

griffen, die seit einer Reihe von Jahren der Admiralitätsverwaltung zur Last gelegt worden sind, in dem fluktuirenden Charakter des Kollegiums ihren Grund haben. 1860 wurde eine königliche Kommission niedergesetzt, um die Beaufsichtigung und Verwaltung der königlichen Seearsenale zu untersuchen. Diese Kommission berichtete zu Anfange des Jahres 1861, die Arsenale befänden sich in einem verwahrlos'ten Zustande, und das liege hauptsächlich an der mangelhaften Verfassung des Admiralitätskollegiums und der bestehenden Organisation der Unterbehörden, bei der von einer gehörigen Verantwortlichkeit nirgends die Rede und eine tüchtige und sparsame Verwaltung ganz unmöglich sei. Sie machte verschiedene auf Einführung einer wirksameren und verantwortlicheren Oberaufsicht gerichtete Vorschläge.[d] Der Bericht wurde in demselben Jahre einen Ausschusse des Hauses der Gemeinen überwiesen, der eine umfangreiche Beweisaufnahme veranlaßte und am Schlusse der Session darüber Bericht erstattete, ohne jedoch eine eigene Meinung auszusprechen, da er die Untersuchung nicht hatte zu Ende führen können. In der folgenden Session sah man von der Wiedereinsetzung des Ausschusses ab, da man sowohl im Lande, als auch im Parlament allgemein annahm, das Departement habe das Reformwerk selbst mit Erfolg in die Hand genommen und viele der früher gerügten Mängel abgestellt.[e]

Sein mangelhafter Organismus.

Unter Benutzung der Ermittelungen dieses Ausschusses — zu dessen Mitgliedern auch Sir James Graham, anerkannter Maßen einer der vorzüglichsten Verwaltungsbeamten aller Zeiten,[f] der zweimal das Amt des ersten Admiralitätslords bekleidet hatte, gehörte — wollen wir nunmehr die Funktionen des Admiralitätskollegiums, sowie die Stellung und den Wirkungskreis der einzelnen Mitglieder desselben ausführlich erörtern.

Was erstens den Einfluß betrifft, den die Staatsregierung auf das Departement übt, so pflegt die Zahl der für den Flottendienst des Jahres erforderlichen Mannschaften vom Kabinet erwogen, festgestellt und demnächst von der Königin im Rath förmlich verkündet zu werden.

Einfluß der Staatsregierung.

---

d. Rep. of Com. on Dockyards, Com. Papers, 1861, XXVI. 5.

e. Vgl. jedoch Hans. Deb. CLXIX. 662, 666. Aus der ebend. CLXXIII. 1080 befindlichen Zusammenstellung ergiebt sich, inwieweit die Vorschläge der königlichen Kommission 1864 von der Regierung ausgeführt worden waren und worin rücksichtlich der übrigen die Hauptdifferenzpunkte bestanden.

f. Vgl. Gladstone's Lobrede auf Sir J. Graham, Hans. Deb. CLXVI. 529.

Das Ergebniß wird sodann dem Admiralitätskollegium mitgetheilt, dessen Aufgabe es ist, den Beschluß der Regierung auszuführen, je nach der Lage der Sache das Personal der Marine zu vermehren oder zu vermindern und das Parlament um Bewilligung der zur Unterhaltung desselben nöthigen Geldmittel anzugehen.[g] Auch die Frage, in welcher Weise Ihrer Majestät Schiffe auf den inneren oder auswärtigen Dienst zu vertheilen sind, gehört vor das Kabinet und hängt von Erwägungen ab, die den Admiralitätslords zuweilen selbst unbekannt sind und Kabinetsgeheimniß bleiben.[h] Das Kolonialamt und das auswärtige Amt sind es, welche die Admiralität rücksichtlich der Stärke der auswärtigen Geschwader mit Anweisung versehen.[i]

Der eine oder der andere der Staatssekretaire ist das Organ, durch welches dem Admiralitätskollegium die königlichen Befehle zur Ausführung irgend einer im Interesse des Landes erforderlichen Maßregel zugehen. Die Staatssekretaire haben sämmtlich gleichen Rang und gleiche Befugnisse und die Admiralität oder das Generalkommando muß einem jeden derselben, sobald er ihnen die Willensmeinung der Königin übermittelt, unbedingt Gehorsam leisten. Zwischen der Admiralität und dem Generalkommando besteht indessen der Unterschied, daß der ersteren durch ihr Patent das Recht verliehen ist, Schiffe zu dislociren u. s. w., wenn die Königin nicht durch einen Staatssekretair andere Anordnungen getroffen hat, während der Commander-in-Chief, der kein Patent besitzt, ohne Genehmigung eines Staatssekretairs nicht einmal eine Korporalschaftswache von einem Orte des Königreichs nach einem anderen, geschweige denn Truppen aus dem Mutterlande nach den Kolonien dirigiren kann.[k] Ein Staatssekretair, der die königlichen Befehle übermittelt, wird vom Admiralitätskollegium als höchste Autorität anerkannt. Verlangt das auswärtige Amt zu einem speciellen Zwecke die Entsendung einer Flotte, so wird der Befehl durch den Staatssekretair für die auswärtigen Angelegenheiten vermittelt; erscheint es rathsam, ein Kriegsschiff nach einer Kolonie zu dirigiren, so ist der Kolonialsekretair das Organ; sind Transportschiffe für die Armee nöthig, so muß der Admiralität die desfallsige Anweisung durch eine förmliche, vom Staatssekretair oder Unterstaatssekretair für das Kriegswesen unterzeichnete Eröffnung zugehen. Das ist der verfassungsmäßige Gang; thatsächlich erfolgt aller-

---

g. Rep. on Board of Admir. 1861, pp. 35, 325.

h. Mr. Corry (erster Admiralitätslord), Hans. Deb. CLXXXVI. 967.

i. Ebend. CXCII. 40.

k. Vgl. oben S. 453.

dings die Entsendung von Schiffen nach einer bestimmten Station häufig auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem ersten Admiralitätslord und dem Staatssekretair.[l] Sobald der erste Anstoß von höchster Stelle gegeben ist, setzt sich die Admiralität mit dem Departement, zu dessen Ressort die Angelegenheit gehört, in Verbindung und wird für die Ausführung der Operation im Einzelnen, die stets in den Händen ihres Chef verbleibt, direkt verantwortlich, darf jedoch von dem Plane ohne höhere Genehmigung nicht abweichen.[m]

Als Beweis für die Obergewalt der Staatsregierung erzählt man, der große Lord Chatham habe als Premierminister die Korrespondenz mit den Flottenbefehlshabern selbst in die Hand genommen und dem ersten Admiralitätslord zugemuthet, Anweisungen ungelesen zu unterzeichnen.[n] 1807 entäußerten sich die Mitglieder des Admiralitätskollegiums in einem eigenhändig unterzeichneten Schriftstücke förmlich aller ferneren Einwirkung auf die geheime Expedition, welche die Wegnahme der im Hafen von Kopenhagen ankernden Flotte zum Zwecke hatte, und ordneten an, daß der mit dieser Expedition betraute Admiral seine Instruktionen vom Staatssekretair ohne Vorwissen der Admiralität zu empfangen habe. In Folge dessen wurde der erste Lord als Kabinetsmitglied von der Expedition unterrichtet, während die übrigen Mitglieder des Kollegiums völlig unbekannt damit blieben.[o] Am Ende ist die Admiralität nur eine exekutive Behörde und jedenfalls in dringlichen Fällen der Autorität des Organs der Krone, des Staatssekretairs unterworfen, dessen Befehl in solchen Fällen selbst der Autorität des ersten Lords und des ganzen Kollegiums vorgehen würde.[p]

Das führt uns zweitens zur Erörterung der Kompetenz und der Stellung des ersten Lords. Nach dem Wortlaute des das Admiralitätskollegium schaffenden Patents haben sämmtliche Mitglieder desselben gleiche Rechte und die gleiche Verantwortlichkeit; doch ist dem Patent durch eine konstante, altherkömmliche Praxis eine Deutung gegeben, Kompetenz und Stellung des ersten Lords.

l. Rep. on Off. Sal. 1850, Evid. 1553, 1554. Sir James Graham, Rep. on Transport Service, 1861, p. 42.

m. Ebend. 42—46. Bericht desselben Ausschusses von 1860, pp. 204, 207. Vgl. auch Sir James Graham's Aussage vor dem Sebastopolausschusse 1854—5, IX, pt. 3, p. 260.

n. Knight's Hist. of Eng. VI. 227. Brougham, Sketches etc., I ser. vol. I. p. 24. Rep. on Mil. Organis. 1860, p. 396.

o. Rep. on Board of Admir. 124. Ein ähnlicher Fall, dessen nähere Umstände von Sir James Graham ebend. erwähnt sind, kam 1815 vor. Vgl. auch pp. 156, 157.

p. Ebend. 218, 504.

wonach so ziemlich alle Gewalt und Verantwortlichkeit dem ersten Lord übertragen ist. Er übt in der That einen überwiegenden und entscheidenden Einfluß, ist für die gesammte Flottenverwaltung persönlich verantwortlich und nur insofern in seiner Kompetenz beschränkt, als er die naval lords, so lange sie im Amte sind, bei seinen Maßregeln zuziehen muß.[q] Die junior lords sind dem ersten Lord für die Departements verantwortlich, deren specielle Chefs sie sind,[r] und müssen auch als dienstlich und dem Lande gegenüber für ihren Antheil an der Flottenverwaltung und für den Rath, den sie dem ersten Lord in Betreff derselben ertheilt haben, verantwortlich betrachtet werden.[s] Ein Tadelsvotum des Parlaments gegen die Marineverwaltung würde nicht minder das Kollegium als den ersten Lord treffen, sie müssen deshalb mit ihm die Ehre und die Schande derselben theilen.[t]

Seine Obergewalt über seine Kollegen.

Der erste Lord hat nicht allein als Kabinetsmitglied, sondern auch als Chef der Admiralität das Recht, Veränderungen im Kollegium vorzunehmen. Von diesem Rechte darf allerdings nicht leichtfertig Gebrauch gemacht werden; sollten aber Konflikte eintreten, die auf andere Weise nicht zu lösen sind, so können die übrigen Mitglieder des Kollegiums in der That von ihm entlassen werden oder es müssen wenigstens diejenigen Mitglieder, die seiner Politik beharrlichen Widerstand entgegensetzen, zurücktreten. Die Sache gestaltet sich dann praktisch so, daß der Premierminister um seine Entscheidung angegangen wird und sich darüber schlüssig zu machen hat, ob er seinen ersten Lord wechseln oder die Zusammensetzung des Kollegiums ändern will.[u] Bei der thatsächlichen Ueberlegenheit des ersten Lords werden jedoch selbst ernstliche Meinungsverschiedenheiten zwischen ihm und seinen Kollegen höchst selten zum Rücktritt der jüngeren Mitglieder des Kollegiums führen, die Stimme des ersten Lords wird vielmehr im letzten Resultate immer die entscheidende bleiben.[v] Nöthigen Falls wird er sich zu Maßregeln, auf

---

q. Rep. on Board of Admir. 8—10, 28. Vgl. Sir James Graham's Aussage, ebend. 103, 104, 135 und Admiral Sir F. W. Grey's Schreiben in der Times vom 22. April 1867 über das Admiralitätskollegium.

r. Rep. on Board of Admir. 44.

s. Ebend. 91, 162.

t. Ebend. 56. Dabei ist indessen zu bemerken, daß, wenn im Parlament von der Marineverwaltung in anerkennendem oder tadelndem Sinne die Rede ist, stets von der Verwaltung des jeweiligen ersten Lords gesprochen und nur dieser ohne Rücksicht auf die übrigen Mitglieder des Kollegiums, deren in diesem Zusammenhange niemals Erwähnung geschieht, je nach der Lage der Sache gelobt oder getadelt wird. Ebend. 143. Vgl. auch Hans. Deb. LXI. 1043.

u. Rep. on Board of Admir. 91, 135, 141.

v. Vgl. die ebend. p. 184 citirten Fälle und Sir James Graham's Aus-

welche seine Kollegen bloß auf seine Befürwortung nicht eingehen wollen, die Zustimmung des Kabinets und die Genehmigung der Königin zu beschaffen wissen.[w]

Während man darüber einig ist, daß das Admiralitätskollegium nur dann eine zweckentsprechende Thätigkeit entfalten kann, wenn der erste Lord so umfassende Befugnisse übt, daß das Kollegium in der That seinem Willen untergeordnet ist, bestehen ernstliche Verfassungsbedenken rücksichtlich der Art und Weise, wie das bestehende Patent zu widerrufen und ein anderes, der Praxis, nach welcher der Wortlaut des ersteren interpretirt wird, entsprechenderes zu verleihen sei. Diese Bedenken wurden dem Ausschusse von Sir James Graham klar gemacht und scheinen von der Staatsregierung und den damaligen Parteiführern allgemein anerkannt worden zu sein, so daß, während die Armeeverwaltung innerhalb der letzten 14 Jahre (seit 1855) in der Theorie wie in der Praxis eine Reorganisation nach dem Principe der koncentrirten Verantwortlichkeit erfahren hat, noch nicht einmal der Versuch gemacht worden ist, den Organismus des Admiralitätskollegiums zu ändern.[x]

Weder ein Gesetz noch das Herkommen verlangt oder verbietet, daß der erste Admiralitätslord ein Seeofficier sei. Seit der Revolution von 1688, dem eigentlichen Anfangspunkte der parlamentarischen Regierung, hat zwar eine Anzahl von naval lords an der Spitze der Admiralität gestanden; die meisten sind indessen Civilisten gewesen.[y] Abgesehen davon, daß in einem konstitutionellen Staate der erste Admiralitätslord nothwendig ein Minister der Krone sein muß, wird sich auch selten im Parlament ein für dieses Amt gehörig qualificirter Seeofficier finden, so daß es schon deshalb meist einem Civilisten übertragen werden muß. Ueberdies haben Seeofficiere der Regel nach als erste Lords nicht mit solchem Erfolge gewirkt, wie Civilisten; ihre Ernennung hat nicht sowohl ein seekriegskundiges Element in die Admiralität, als ein politisches Element in die Marine gebracht und dazu geführt, daß Oberkommando's nach politischen Rücksichten verliehen wurden.[z] Während sie die tüchtigsten und zuverlässigsten Unterhändler sind, welche die Britische Regierung in fremden Ländern verwenden kann, läßt es sich nicht leugnen, daß sie zur Verwaltung eines Ressorts von theils militairischem theils

Muß er ein Seeofficier sein?

---

sage vor dem Sebastopolausschusse, 1854—55, vol. IX. pt. 3, p. 261.

w. Rep. on Board of Admir. 185.

x. Ebend. 138—40. Hans Deb. CLXXXV. 605, 616, 623, 639.

y. Rep. on Board of Admir. 116.

z. Ebend. 46, 71. Vgl. die von Sir James Graham ebend. pp. 108, 109, 147 citirten geschichtlichen Beispiele.

bürgerlichem Charakter und zum Betriebe der parlamentarischen Geschäfte wenig geeignet sind.[a] Sir James Graham war entschieden der Meinung, daß ein Civilist an der Spitze der Admiralität stehen müsse, und hielt es auch mit Rücksicht darauf, daß das Haus der Gemeinen gegenwärtig der Hauptmittelpunkt der Macht sei, für besser, daß er ein Mitglied dieses Hauses von bedeutender parlamentarischer Stellung und Erfahrung sei. Er erachtete es für höchst bedenklich und mit der Disciplin des Kollegiums und der Stellung des ersten Lords für unvereinbar, das Kollegium im Hause der Gemeinen durch Untergebene, wie einen junior lord oder den parlamentarischen Sekretair vertreten zu lassen.[b] Ein solches Verhältniß ist jedoch nicht immer zu vermeiden, da es nicht gerechtfertigt sein würde, einen Peer grundsätzlich von der Stellung des ersten Lords auszuschließen. Sir James Graham erkannte selbst an, daß thatsächlich die ausgezeichnetsten und erfolgreichsten Marineverwaltungen diejenigen gewesen seien, in welchen der erste Lord ein Peer war.[c] Falls derselbe ein Mitglied des Hauses der Gemeinen ist, muß die Admiralität im Hause der Lords durch einen seiner Ministerkollegen vertreten werden. Die Hauptverlegenheiten kann einer Regierung die Körperschaft bereiten, die die Schnur des Geldbeutels hält, und deshalb müssen die Kabinetsminister vorzugsweise der Volkskammer angehören. Seit der Revolution ist der erste Lord nicht selten Mitglied des Hauses der Gemeinen gewesen, und es sind daraus, daß das Departement im anderen Hause nicht unmittelbar durch einen seiner Beamten vertreten war, keinerlei Verlegenheiten erwachsen.[d]

Welchem Hause muß er angehören?

Wirkungskreis des ersten Lords.

Der erste Admiralitätslord hat ein sehr verantwortliches und beschwerliches Amt. Zu seinem Wirkungskreise gehört im Allgemeinen 1. die Oberaufsicht über sämmtliche Unterdepartements; 2. die Erwägung und Entscheidung aller politischen Fragen, einschließlich der auf die Unterdrückung des Sklavenhandels bezüglichen; 3. das gesammte Ausgabewesen der Flotte und die Aufstellung des Marineetats, der von ihm unterzeichnet wird; 4. die Uebertragung von Kommando's; 5. das Anstellungswesen in den Civilbranchen; 6. das Beförderungswesen; 7. die Verleihung von Ehren und Auszeichnungen an Seeofficiere; 8. die Erhaltung der Meeresmündung, die fortlaufende Kunde vom Zustande

a. Rep. on Board of Admir. 117, 143. Vgl. auch die Ansichten Sir F. Baring's und Lord St. Vincent's über diese Frage, ebend. 164, und Sir John Pakington's, Hans. Deb. CLXXVIII. 698.

b. Hans. Deb. CLXI. 1264—9. Rep. on B. of Admir. 104, 110.

c. Ebend. 114.

d. Ebend. 114.

fremder Flotten; sodann Schutzhäfen, Eisenbahnen, Neubauten u. s. w.[e] Die Vertheilung der Geschäfte unter die übrigen Mitglieder des Kollegiums gehört ausschließlich zur Kompetenz des ersten Lords und hat von Zeit zu Zeit gewechselt, ist indessen im Wesentlichen derjenigen ähnlich, welche Sir James Graham nach seiner Ernennung zum ersten Admiralitätslord 1830 feststellte[f] und die bei der Erörterung des Wirkungskreises der junior lords dargestellt werden wird. Im Nothfalle kann der erste Lord herkömmlich ohne die Mitwirkung seiner Kollegen handeln.[g] Gewisse Schriftstücke, wie z. B. Anträge auf Umwandlung einer Todesstrafe oder Milderung einer schweren Freiheitsstrafe oder auf Streichung eines Seeofficiers aus der Halbsoldliste werden der Königin nur mit der Unterschrift des ersten Lords zur Genehmigung vorgelegt.[h] Dagegen gehen in geringfügigen Disciplinarangelegenheiten oder, wo es sich um unerhebliche Strafen handelt, die Anträge vom ganzen Kollegium aus.[i]

Das Anstellungswesen der Admiralität liegt — vorbehaltlich der königlichen Bestätigung — hauptsächlich in den Händen des ersten Lords. Die Britische Flotte und Armee steht nominell unter dem Oberbefehl des Souverains, die Auswahl der Officiere derselben muß daher von den verantwortlichen Räthen der Krone ausgehen, die mit ihrer politischen Ehre für den Werth aller untergeordneten Beamten in jedem Zweige der Staatsverwaltung einstehen.[k] Die Zahl der vom ersten Admiralitätslord zu vergebenden Stellen ist eine sehr beträchtliche: etwa 9000 Seeofficiere und 2000 Civilbeamte sind rücksichtlich ihres Avancements von ihm abhängig.[l] Er überträgt Admiralen,[m] Kapitainen zur See, Kapitainen zweiter Klasse (commanders) und Lieutenants zur See specielle Kommando's. Das Avancement vom Kapitain zur See (post-captain) zum Admiral erfolgt nach dem Dienstalter, dagegen das gesammte Avancement bis zum Range des Kapitains, ausgenommen das der Unterlieutenants (masters) und warrant officers,*) durch den ersten

Anstellungswesen.

e. Rep. on Bd. of Admir. append. No. 1, p. 639.
f. Ebend. 317.
g. Ebend. 365.
h. Ebend. 41. Mirror of Parl. 1834, p. 2121.
i. Vgl. die im Rep. on Bd. of Admir. p. 122 citirten Fälle.
k. Ebend. 636.
l. Ebend. 113.

m. Die alte Eintheilung der Flaggenofficiere in Admirale der rothen, weißen und blauen Flagge wurde 1864 abgeschafft. Flaggenofficiere sind jetzt nur rear-admirals, Viceadmirale und Admirale. Die weiße Flagge ist jetzt das Abzeichen der königlichen Kriegsflotte, die blaue das der königlichen Seereserve und die rothe das der Handelsmarine. Hans. Deb. CLXXVI. 258.

*) Stückmeister (Gunners), Hochbootsleute (Boatswains) und Schiffszimmerleute (Carpenters).

Lord. Die Auswahl der Lieutenants, Seekadetten (midshipmen), masters, Zahlmeister (pursers) und warrant officers steht gewöhnlich mit Genehmigung des ersten Lords dem ersten naval lord zu. Politischen Rücksichten gestattet man jedoch weder in den technischen noch in den Civildepartements der Marine den geringsten Einfluß auf die Auswahl der zu befördernden oder mit einem speciellen Kommando zu betrauenden Persönlichkeiten.[n] Sowohl bei Anstellungen als auch bei Beförderungen pflegt man auf die Auswahl der tüchtigsten Persönlichkeiten große Sorgfalt zu verwenden.

Ernennungen und Beförderungen in der Marine.

Das Beförderungs- und Pensionirungssystem in der königlichen Marine ist jetzt meistentheils durch Geheimerathsbefehl geregelt. Die Ernennung der Kadetten steht hauptsächlich dem Admiralitätskollegium zu; der erste Lord ernennt gewöhnlich 60 bis 70 und jeder junior lord

---

n. Vgl. den Bericht eines Ausschusses des Hauses der Gemeinen vom Jahre 1853 über das Anstellungswesen in den Arsenalen. Dieser Ausschuß war speciell mit der Untersuchung gewisser Ungehörigkeiten beauftragt, die den für das Anstellungs- und Beförderungswesen bestehenden Normen zuwider im Interesse der herrschenden Partei vorgekommen sein sollten. (Com. Papers, 1852—3, XXV. 3. Vgl. Bd. I. S. 358.) Sir J. Pakington ergriff 1858, wo er an der Spitze der Admiralität stand, energische Maßregeln, um dem politischen Favoritismus bei Beförderungen in der Arsenalverwaltung entgegenzuwirken. (Hans. Deb. CLXXXVI. 1372.) 1860, wo der Herzog von Somerset erster Lord war, wurde auf Grund eines Geheimerathsbefehls vom 11. März 1853 ein Admiralitätsdekret erlassen, welches ausdrücklich verbot, bei Gesuchen um Anstellung im Seedienst politische Einflüsse zu benutzen, und ein zweites Dekret desselben Inhalts, aber noch entschiedener gefaßt, in Bezug auf Beförderungen in der Arsenalverwaltung. (Rep. on Board of Admir. 36, 39, 95—8.) Vgl. Lord Grey's Bemerkungen über die gewaltigen Fortschritte, die neuerdings in den leitenden Grundsätzen für das Anstellungswesen in der Marine und Armee stattgefunden haben. (Parl. Gov. new ed. 285.) Als ein Beweis für die Unparteilichkeit des Ministeriums Palmerston den Arsenalbeamten gegenüber und für die Unabhängigkeit dieser Beamten selbst mag erwähnt werden, daß im Februar 1863 Mr. Ferrand (ein Konservativer) zum Parlamentsmitgliede für den Flecken Devonport, wo sich bedeutende, zum Ressort der Admiralität gehörige königliche Etablissements befinden, gegen Sir F. W. Grey, einen junior lord der Admiralität, gewählt wurde und daß 150 Arsenalarbeiter gegen den letzteren gestimmt hatten, während er gewählt sein würde, wenn sich dieselben der Abstimmung enthalten hätten. (Hans. Deb. CLXIX. 784; CLXXIII. 910; Dod's Parl. Companion, 1864, pp. 109, 195.) Ein Zeugniß für das ehrenhafte Benehmen Admiral Grey's, der, während er seine Wahl betrieb, sich weigerte, eine Deputation der Arsenalarbeiter zu empfangen oder die Abstellung irgend welcher Beschwerden zuzusagen, findet sich Hans. Deb. CLXIX. 1030. Vgl. ferner über diesen Gegenstand Bd. I. S. 339, N.

etwa 5 oder 6 in einem Jahre, ein Flaggenofficier aber, wenn ihm ein Kommando übertragen wird, 2 und ein mit der Führung eines Schiffes betrauter Kapitain der Regel nach einen. Einige Stellen hat die Admiralität den Kolonialregierungen zur Verfügung gestellt und andere gewissen Schulen zur Bewerbung überlassen. Der Eintritt in die Marine erfolgt im Alter von 12 bis 14 Jahren. Die Kadetten beginnen dann ihre Fachstudien und ihre Laufbahn. Das Beförderungssystem in der Marine kann man im Allgemeinen vom Range des Unterlieutenants bis zu dem des Kapitains als ein System der Auswahl und vom Range des Kapitains bis zu dem des Flaggenofficiers als ein Anciennetätssystem bezeichnen: einer gewissen Qualifikation bedarf indessen jeder zu befördernde Kandidat. Der Krone verbleibt natürlich vermöge ihrer Prärogative das Recht, einen Kapitain außer der Reihe zu befördern, doch wird davon selten Gebrauch gemacht. In Kriegszeiten kann ein außerordentliches Avancement durch hervorragende Leistungen indicirt erscheinen und selbst in Friedenszeiten hat die Regierung das Recht, ein solches Avancement durch Geheimerathsbefehl anzuordnen, so oft ein Bedürfniß dazu vorliegt.[o]

Einige wenige Beförderungen werden vom ganzen Kollegium bewirkt und zwar einige für specielle Leistungen, andere dem Herkommen gemäß, wenn z. B. ein Admiral seine Flagge niederholt, doch muß auch für diese der erste Lord als Departementschef als verantwortlich betrachtet werden.[p] Die höheren Seeofficiere und Civilbeamten der Admiralität, der Arsenale u. s. w. werden fast sämmtlich vom ersten Lord ernannt; nur den Viceadmiral und Rear-Admiral von England, die commissioners, den Gouverneur und den stellvertretenden Gouverneur des Greenwich Hospitals[q] schlägt der Premierminister vor. Doch wird der erste Lord Oberkommando's von einiger Bedeutung nicht verleihen, ohne sich zuvor mit dem Premierminister in Verbindung gesetzt zu haben.

---

o. Rep. of Com. on Navy (Promotion and Retirement), 1863, pp. III. VII—IX; index, 476. Vgl. auch Bd. I. S. 283, 285, 292.

p. „Da vom Kollegium nur Beförderungen für hervorragende Leistungen ausgehen, so gelten dieselben als eine größere Auszeichnung, als die vom ersten Lord allein bewirkten." Rep. on Navy Promotion, 1863, p. X.

q. Die Akte 28 & 29 Vict. c. 89 hat die Aemter der commissioners und Gouverneure des Greenwich Hospitals abgeschafft und die Verwaltung desselben sowie der dazu gehörigen Schulen und Besitzungen ausschließlich der Admiralität übertragen mit der Ermächtigung, die betreffenden Beamten selbstständig zu ernennen. Die Geldbedürfnisse der Anstalt nebst Zubehör sind alljährlich vom Parlament zu bewilligen.

Beförderungen im Personal der königlichen Arsenale — in denen etwa 16,000 Arbeiter verschiedener Art beschäftigt sind[r] — erfolgen auf den Vorschlag der Inspektoren, sowohl nach dem Dienstalter als auch nach Verdienst.[s] Dabei ist indessen zu bemerken, daß der erste Lord sein Anstellungsrecht nicht, wie der Kriegssekretair, allein, sondern nur in Gemeinschaft mit dem Kollegium üben kann. Die Patente der Flottenofficiere werden im Namen der Admiralitätslords, nicht der Königin ausgefertigt und bedürfen, wie alle übrigen Akte derselben, zu ihrer Rechtsgültigkeit außer der Unterschrift des ersten Lords noch der eines zweiten Lords und der Gegenzeichnung des Sekretairs. Die Patente der Officiere der Marinesoldaten werden von einem Staatssekretair unterzeichnet.[t]

Gehalt. Das Gehalt des ersten Admiralitätslord beträgt jährlich 4500 £ nebst einer Dienstwohnung; Nebeneinnahmen oder sonstige Vortheile hat er außerdem nicht.[v]

Junior Lords, ihre Ernennung. Wir haben nunmehr die Ernennung und den Wirkungskreis der jüngeren Mitglieder des Admiralitätskollegiums in's Auge zu fassen. Es sind ihrer 5, die sämmtlich mit dem Geschäftsbetriebe des Departements vollauf zu thun haben. Sobald ein neues Ministerium gebildet ist, tritt der vom Premierminister erwählte erste Admiralitätslord mit demselben wegen der Wahl der übrigen Mitglieder des Kollegiums in Berathung; haben sie sich über gewisse Seeofficiere und Civilisten, von denen sie hoffen, daß sie ein passendes Kollegium bilden werden, geeinigt, so legen sie deren Namen Ihrer Majestät zur Bestätigung vor.[w] 4 derselben sind naval lords und zwar 2 meist Admirale.

Ihr Wirkungskreis. Vor der 1830 erfolgten Ernennung Sir James Graham's zum Chef der Admiralität war den junior lords kein specieller und gesonderter Wirkungskreis angewiesen und der ganze Mechanismus der Behörde ein höchst schwerfälliger und unvollkommener. Die Aufsicht war ebenso getheilt, wie die Verantwortlichkeit und der Geschäftsgang ein äußerst schleppender.[x] Diesem tüchtigen Verwaltungsbeamten gelang es jedoch, einige werthvolle Reformen in der Organisation des Departements

r. Hans. Deb. CLXXVII. 1136.

s. Rep. on Off. Salaries, 1850, Evid. 2684—94. Rep. on Bd. of Admir. 1861, p. 159. Murray's Handbook, 265. Die Patronage der Regierung in den Arsenalen ist gegenwärtig sehr unbedeutend, da das Avancement meist nach festen Normen erfolgt. Hans. Deb. CLXXI. 670.

t. Murray's Handbook, 266. Act 25 Vict. c. 4.

v. Parkinson's Under Gov. 15. Rep. on Off. Sal. 1850, Evid. 2672.

w. Rep. on Bd. of Admir. 50, 148.

x. Ebend. 131, 146.

zu bewirken. Er führte das System der koncentrirten Verantwortlichkeit ein, das er — wenn zugleich dem Chef die besten Kräfte, die zu beschaffen seien, berathend zur Seite ständen — für ein Haupterforderniß einer guten Verwaltung erklärte. Sämmtliche Geschäfte der Departements theilte er in 5 Hauptgruppen und übertrug jedem der Lords eine derselben zur ausschließlichen Bearbeitung. Ein einzelner Mann, behauptete er, könne ein großes Departement, wie die Admiralität, nicht leiten, wenn er sich nicht gute Organe wähle. Er könne offenbar nicht alles mit eigenen Augen sehen und mit eigenen Händen thun, müsse vielmehr mit anderer Augen sehen und mit anderer Hülfe wirken. Viel hinge von der Wahl der jüngeren Mitglieder des Kollegiums ab, die seine Augen und seine Hände seien. Wenn sie ihre Pflicht mit Eifer erfüllten und getreulich mit ihm zusammenwirkten, so würde oder sollte er durch sie von allem unterrichtet sein und müsse ihnen gegenüber eine überlegene Stellung einnehmen, während sie einander koordinirt seien. Das sind die Principien, auf welche Sir James Graham die Reorganisation der Admiralität gründete, und das von ihm eingeführte System hat die Probe einer dreißigjährigen Erfahrung bestanden und sich des Beifalls verschiedener Chefs dieses bedeutenden Staatsdepartements zu erfreuen gehabt.[y]

Die Geschäfte sind unter die junior lords folgendermaßen vertheilt.[z] Zum Ressort des ersten naval lord gehört die Zusammensetzung, Vertheilung und Disciplin der Britischen Flotte, die Ausfertigung der Segelorders, die Dampferflotte, die ausgelaufenen Schiffe, der Schutz des Handels und der Fischerei, die Arsenale, die Ernennung der Kapitaine (commanders), das Küstenwacht- und Freiwilligenwesen, die pensionirten und invaliden Seeleute, die Sammelplätze der Flotte; — der zweite naval lord hat die Ernennung der Officiere unter dem Kapitainsrange, die Seekriegsgerichte, die Prisen- und Admiralitätsgerichte, die Marinesoldaten und die Marineartillerie, die Arsenalbataillone, alles, was sich auf das Piratenwesen, das Bergen gestrandeter Schiffe und Zusammenstöße auf der See bezieht und das königliche Marinekollegium; — der dritte naval lord: die Proviant- und Vorraths-Departements, den Transportdienst für Truppen, Sträflinge und Auswanderer, die Ernennung der Zahlmeister und Schiffsbibliothekare, Seesignale und

y. Rep. on Off. Sal. 1850, Evid. 2703, 2860. Rep. on Bd. of Admir. 121, 127, 134, 142. Vgl. auch Sir C. Wood's Aussage, ebend. 342.

z. Vgl. ebend. Append. Nr. 1, p. 639.

Experimente, soweit sie nicht Dampfschiffe zum Gegenstande haben; — der vierte naval lord: das Pensionswesen, das hydrographische, Hafen- und Medicinal-Departement, die Gehalte, Schulden, Vergütigungen und Nebeneinkünfte der Officiere, den Unterstützungsfond, die Aufnahme in das Greenwich-Hospital, das Lootsenwesen, die Human Society, Medaillen und Uniformen.

Der civil lord beaufsichtigt die Departements des Accountant-General of the Navy und des Director of Engineering and Architectural Works, den Postpacketdienst, die Civilverwaltung des Greenwich-Hospitals, das Unterrichtswesen und andere untergeordnetere Dienstzweige. Durch eine Order des ersten Admiralitätslords (Herzogs von Somerset) zu Anfange des Finanzjahres 1864—65 wurde seine Stellung und sein Geschäftskreis verändert. Er führt jetzt den Titel Financial Lord, unterzeichnet den dem Hause der Gemeinen vorzulegenden Etat und gilt als Vertreter und verantwortlicher Rathgeber des ersten Lords in allen Finanzfragen, entweder allein, wie bei Bauten, für welche er der Departementschef ist, oder gemeinschaftlich mit dem dirigirenden Lord, wie bei Schiffsbauten und der Beschaffung von Vorräthen oder anderen Bedürfnissen. Der Zweck dieser Einrichtung ist, einen der parlamentarischen Vertreter der Admiralität von allen das Ausgabewesen betreffenden Angelegenheiten unausgesetzt in Kenntniß zu erhalten. Sie ist auf das sorgfältigste erwogen worden und scheint sich auch gut zu bewähren.[a]

Financial Lord.

Diese Geschäftsvertheilung kann jedoch der erste Lord, nachdem er mit den übrigen Mitgliedern darüber Rücksprache genommen, je nach den Umständen von Zeit zu Zeit ändern.[b] Jeder Lord ist für den Geschäftsbetrieb seines speciellen Ressorts im Einzelnen persönlich verantwortlich und hält nur über wichtigere Fragen dem ersten Lord oder dem Kollegium, als deren Bevollmächtigter er fungirt, Vortrag.[c] Zu diesem Zwecke und zur Erledigung der laufenden Geschäfte finden täglich außer am Sonnabend Sitzungen des Kollegiums statt.[d] Doch können in dringenden Fällen von je zwei Lords und dem Sekretair unterzeichnete Orders ohne förmlichen Kollegialbeschluß erlassen werden.[e]

a. Rep. Com. on Pub. Acc. 1865, Evid. 631—41. Hans. Deb. CLXXVIII. 692. Der junior civil lord, der einen Sitz im Hause der Gemeinen hat, wird im parlamentarischen Leben gewöhnlich „Boots“ genannt. Hans. Deb. CLVII. 1335.

b. Rep. on Bd. of Admir. 28.

c. Rep. on Off. Sal. 1850, Evid. 2705.

d. Hans. Deb. CLXXVIII. 692.

e. Rep. on Off. Sal. 1850, Evid. 12.

Sir James Graham hat die Pflichten und Funktionen des Kollegiums folgendermaßen dargestellt: — Sitzungen des Kollegiums müssen regelmäßig abgehalten werden. Alle zum Vortrag geschriebenen Sachen der verschiedenen Departements, sowie die laufenden Geschäfte sind dem Kollegium vom dirigirenden Lord vorzutragen; der erste Lord, der als Vorsitzender stets anwesend ist, hat, bevor er sich selbst darüber äußert, wie ein Schreiben zu beantworten oder eine vorgetragene Angelegenheit zu erledigen sei, jedem Mitgliede des Kollegiums Gelegenheit zu geben, seine Meinung über die vorliegende Frage auszusprechen und erst, nachdem er durch die von seinen Kollegen geäußerten Ansichten hinlänglich informirt ist, seine Entscheidung abzugeben und den Sekretair zur Aufzeichnung derselben anzuweisen.[f] — Im Wesentlichen entspricht der gegenwärtige Geschäftsgang des Admiralitätskollegiums den Ideen Sir James Graham's; der Unterschied besteht nur darin, daß dem ersten Lord für seine Person ein größerer und dem Kollegium als solchem ein geringerer Einfluß zusteht.

Sitzungen des Kollegiums.

Der laufende Geschäftsgang der Admiralität ist vom Admiral Sir F. W. Grey, der (1861–66) erster naval lord war, in folgender Weise geschildert worden: — Das Departement zerfällt in 10 Abtheilungen, jede mit einem Büreauchef. Eingehende Schreiben werden vom Lektor (reader) in Gegenwart eines Sekretairs geöffnet, der sie lies't, und den Namen des oder der Lords, zu deren Ressort sie gehören, darauf vermerkt. Die gewöhnlichen Geschäfte werden vom dirigirenden Lord erledigt, der die erforderlichen Aufzeichnungen auf den Schriftstücken macht und seinen Anfangsbuchstaben beifügt. Bei einer wichtigen Frage erfordert der dirigirende Lord von den Büreauvorstehern die Vorpiecen und das Material, dessen er sonst noch bedarf. Ist er informirt, so bringt er die Sache vor den ersten Lord und diejenigen seiner Kollegen, die dabei interessirt sind. Das Ergebniß ihrer Berathungen und die Entscheidung des ersten Lords wird sodann zu Protokoll genommen, um in der nächsten Mittagssitzung des Kollegiums vorgetragen zu werden. Dadurch wird jeder Lord in den Stand gesetzt, alle zu seinem Ressort gehörigen Geschäfte, bei denen er es für nöthig oder wünschenswerth erachtet, seinen Kollegen vorzutragen oder in formellerer Weise im Kollegium erörtern zu lassen. Die schließlich genehmigten Protokolle werden mit dem Stempel des Kollegiums versehen. In den meisten wichtigen Fällen hat der erste Lord über die zu ergreifenden Maßregeln in der Hauptsache schon vorher nach einer Besprechung mit den Lords,

Geschäftsgang im Admiralitätsamt.

---

f. Rep. on Bd. of Admir. 118, 133.

zu deren Ressort die Sache gehört, eine Entscheidung getroffen und die Beifügung des Stempels ist dann kaum mehr, als die förmliche Ermächtigung zur Ausführung dieser Entscheidung.

Die Protokolle gelangen durch die Büreauvorsteher an die betreffende Abtheilung. Die auf Grund derselbe abgefaßten Schreiben oder Orders müssen genau dem Inhalte der Protokolle entsprechen; jede Abweichung davon oder von der bestehenden Praxis muß der Büreauchef dem dirigirenden Lord oder dem Sekretair anzeigen. Sind die Schreiben gehörig ausgefertigt, so werden sie einem der Sekretaire zur Durchsicht und Unterzeichnung vorgelegt. Die Geschäfte der Behörde werden demnach schleunig und regelmäßig versehen, während die täglichen Sitzungen des Kollegiums und der freie und rückhaltlose Verkehr, in welchem die verschiedenen Mitglieder mit einander und mit dem ersten Lord stehen, wesentlich zu einem tüchtigen Geschäftsbetriebe beiträgt, so daß einheitliches Handeln mit einer richtig begrenzten Verantwortlichkeit vereinigt erscheint. Es würde sich leicht durch Beispiele darthun lassen, setzt Sir F. W. Grey hinzu, daß dieses System „nicht nur vorzüglich geeignet ist, die laufenden Geschäfte eines mit den komplicirtesten Aufgaben betrauten Departements zu erledigen, sondern auch im Nothfalle das schnellste und energischste Vorgehen gestattet.“ [e]

Orders des Admiralitätskollegiums.

Der Regel nach muß jede vom Admiralitätskollegium ausgehende Order von zwei Lords und dem Sekretair unterzeichnet werden; auch wenn sie vom ersten Lord aus eigener Machtvollkommenheit erlassen ist, bedarf sie der Mitunterschrift eines zweiten Lords. Kann der erste Lord keinen seiner Kollegen bewegen, die Verantwortlichkeit der Mitunterzeichnung zu übernehmen, so bleibt ihm nichts weiter übrig, als vom Kabinet und von der Krone ein neues Kollegium zu erwirken. In einigen ganz ausnahmsweisen Fällen werden indessen Orders des Kollegiums nur von einem Sekretair gezeichnet. Bloße Schreiben zeichnet natürlich der Sekretair allein.[f]

Ueberlegene Stellung des ersten Lords.

Die für Kollegien abgesehen von der Praxis bestehenden technischen Grundsätze werden im Admiralitätskollegium nicht beobachtet; Abstimmungen sind in seinen Sitzungen nicht üblich, obgleich eine positive Norm, die sie untersagte, nicht besteht; niemals aber wird zu dem Zwecke abgestimmt, um die Entscheidung des ersten Lords zu überstimmen.[g] Als eine denselben berathende Behörde hat das Kollegium

---

e. Schreiben über „das Admiralitätskollegium“ in der Times vom 20. April 1867.

f. Rep. on Bd. of Admir. 193, 236, 318.

g. Ebend. 125, 159, 173, 339.

großen Werth, aber wenn es auch, wie wir gesehen haben, der Theorie nach ein Verwaltungskollegium ist, in welchem nach dem Patente, wodurch es konstituirt wird, jedes Mitglied gleiche Rechte und die gleiche Verantwortlichkeit hat, so nimmt doch in der Praxis der erste Lord eine thatsächlich überlegene Stellung ein.[h]

Bei der Menge von Geschäften muß ein großer Theil derselben dem Sekretair der Admiralität, vieles auch den junior lords überlassen werden. Nur die wichtigeren Sachen werden dem ersten Lord vorgelegt. Viel Umsicht und gegenseitiges Vertrauen gehört jedoch dazu, um einem so komplicirten und mühevollen Systeme Geltung zu verschaffen. Die laufenden Geschäfte verrichten meist die ersten Subalternbeamten, die sämmtlich durch die dirigirenden Lords dem ersten Lord verantwortlich sind.[i] Während aber die Obergewalt des ersten Lords über die Admiralität unbestreitbar und zur vollständigen Durchführung der Grundsätze der parlamentarischen Regierung unerläßlich ist, beruht das Ansehen, welches er im Parlament oder in der Meinung des Volks genießt, ohne Zweifel auf der Annahme, daß er nicht auf seine alleinige Verantwortlichkeit, sondern mit Zustimmung im Marinewesen erfahrener Rathgeber spricht und handelt. Und abgesehen davon, daß das Kollegium sachverständige Mitglieder in seiner eigenen Mitte hat, kann es auch aus Fachmännern oder sonstigen Personen, welche geeignet erscheinen, über eine dem Departement vorliegende zweifelhafte Frage Auskunft zu ertheilen, Untersuchungskommissionen bilden. Ja, es steht dem ersten Lord frei, um sich in einer Sache ein richtiges Urtheil zu bilden, Rath und Beistand an jeder beliebigen Stelle nachzusuchen.[j] *Er kann sich anderswo Raths erholen.*

Bei diesen Hülfsmitteln kann es nicht überraschen, daß sich die Admiralität, in Vergleich mit anderen Staatsdepartements, durch einen schleunigen Geschäftsgang und namentlich dadurch, daß die Geschäfte in den Sitzungen ohne unnöthige Diskussionen erledigt werden, auszeichnet. Was auch theoretisch an der Organisation des Kollegiums auszusetzen sein mag, es ist nicht zu leugnen, daß das ganze System der Admiralitätsverwaltung in den letzten Jahren immer mehr vervollkommnet ist und trotz der noch immer von Zeit zu Zeit erhobenen Beschwerden im Ganzen seinen Zweck erfüllt.[k] Als den Hauptmangel in dem gegen- *Allmälige Vervollkommnung des Organismus der Admiralität.* *Noch zu behebende Mängel.*

h. Vgl. oben S. 498. Rep. on Off. Sal. 1850, p. 8. Rep. on Bd. of Admir. 218, 504.

i. Ebend. 44, 45.

j. Ebend. 68, 168, 339.

k. Ebend. 56, 146, 160, 165, 174, 319. Vgl. die Bemerkungen Lord Clarence Paget's am 1. August 1862 (Hans. Deb. CLXVIII. 1146) und die Debatte vom 19. Febr. 1867 über Mr. Seeley's Antrag (ebend. CLXXXV. 588—649).

wärtigen System hat Sir John Pakington (der im Ministerium Derby erster Lord war) bezeichnet, daß, während der erste Lord rücksichtlich dessen, was geschieht, wirklich einflußreich und verantwortlich sei, es an einer wahren Verantwortlichkeit für das, was unterbleibt, fehle. So könne z. B. der erste Lord den dringenden Wunsch haben, gewisse Verbesserungen im Departement oder in der Verwaltung einzuführen, aber bei seinen Kollegen von Fach auf heftigen Widerstand stoßen, demselben, ohne überzeugt zu sein, nachgeben und sich dem Lande gegenüber damit rechtfertigen, er habe die Meinungen von Männern, die in Marineangelegenheiten im Allgemeinen besser unterrichtet seien, als er selbst, nicht ignoriren wollen, während in der That seine eigenen Ansichten hätten zur Geltung kommen müssen. Das führe zu einem Kompromißsystem, das, so weit es sich erstrecke, mit einer energischen Verwaltung völlig unvereinbar sei. Ein solcher Mangel lasse sich nur dadurch beheben, daß man die Verantwortlichkeit des ersten Lords genauer präcisire.[l] Als ein fernerer Mangel ist gerügt worden, daß es dem Kollegium an einer für die wirksame Verwaltung der verschiedenen Departements verantwortlichen Person fehle; die persönliche Verantwortlichkeit werde durch die solidarische Verantwortlichkeit des Kollegiums so gut wie ganz absorbirt, die doch ein höchst unvollkommenes nnd ungenügendes Surrogat für die besondere persönliche Verantwortlichkeit eines jeden Lords für die unter seiner Direktion stehende Abtheilung sei. Um diesen Uebelstand zu beseitigen, hat man vorgeschlagen, den Grundsatz der Permanenz auf das Amt der junior lords auszudehnen und ihre Stellung der der Unterstaatssekretaire anzupassen.[m] Dieser Grundsatz ist auch bereits anerkannt worden: der am 3. Juni 1861 verstorbene erste naval lord, Sir R. S. Dundas, z. B. war Mitglied mehrerer Admiralitätskollegien von divergirenden politischen Ansichten, und im Allgemeinen hat das Kollegium in neuerer Zeit nicht einen so entschiedenen politischen Charakter gehabt, wie ehedem, braucht ihn auch nicht zu haben, da in der That sehr wenige politische Fragen zu seiner Kognition gelangen. Man hat bei einem Ministerwechsel bald zwei bald eines der alten Mitglieder beibehalten, die indessen wohlgemerkt ebenfalls förmlich neuernannt werden. Sie in einem anderen Sinne permanent zu machen, hat man nicht für rathsam erachtet, um nicht die Verantwortlichkeit des ersten Lords zu afficiren.[n] Sir James Graham sprach sich zu Gunsten einer solchen Einrichtung aus, vorausgesetzt, daß die im Amte

---

l. Rep. on Bd. of Admir. 196, 197, 212.

m. Ebend. 514, 634.

n. Ebend. 10, 11, 44, 48.

verbleibenden Mitglieder des alten Kollegiums nicht dem Parlament und der Opposition angehörten. Daß ein Admiralitätslord, der einen Sitz im Hause der Gemeinen hat, ein politischer Anhänger der herrschenden Partei sei, ist ganz unerläßlich. Es ist das nicht immer der Fall gewesen; so lange das alte Kollegium bestand, war es anders, gegenwärtig würde man es jedoch als unbedingt erforderlich betrachten.[o]

Das Ministerium Gladstone beschloß bei seiner Ernennung im December 1868, einige wichtige Reformen in der Marineverwaltung vorzunehmen. Am 22. December wurde das neue Admiralitätskollegium durch die Zeitungen veröffentlicht. Es besteht aus dem ersten Lord (Mr. H. C. E. Childers) und 4 junior lords statt wie früher 5. Von den junior lords sind 2 Admirale — einer derselben ist zugleich Controller of the Navy — und die anderen beiden Mitglieder des Hauses der Gemeinen, von denen der eine ein Seeofficier, der andere ein Civilist ist. Neues Admiralitäts-Kollegium.

Abgesehen von der Organisationsfrage existirt ein wichtiger Punkt in der Admiralitätsverwaltung, der neuerdings im Parlament vielfach die Aufmerksamkeit auf sich gezogen hat, und eingestandener Maßen verbesserungsfähig ist, nämlich der Betrag der vom Kollegium für den Bau und die Reparatur der Schiffe verwendeten Summen.

Am 19. Februar 1868 wußte Mr. Seeley, ein einfaches Mitglied, die Ernennung eines Ausschusses des Hauses der Gemeinen durchzusetzen, der 1. über die Verwendung der der Admiralität vom Parlament zum Bau, zur Reparatur und zur Ausrüstung der Schiffe Ihrer Majestät bewilligten Gelder und 2. über das Rechnungswesen des Departements, namentlich die Art und Weise der Aufstellung der dem Hause vorzulegenden Rechnungen eine Untersuchung vornehmen und berichten sollte.[p] Am 27. Juli erstattete dieser Ausschuß seinen Bericht. Die Form und Fassung der dem Parlament vorgelegten Rechnungen billigte er im Ganzen und stellte nur anheim, gewisse Verbesserungen vorzunehmen und dem Etat ausführlichere Erläuterungen beizufügen. Rücksichtlich des ersten Theiles der Untersuchung ergab sich aus den Zeugenaussagen und den dem Ausschusse Seitens der Gegner und der Vertheidiger des Kollegiums eingereichten Entwürfe zum Bericht, daß große Meinungsverschiedenheit darüber herrsche, ob der Vorwurf einer verschwenderischen und unüberlegten Verwendung der für die Zwecke der Admiralität bewilligten Gelder begründet sei. Da jedoch nach der Ansicht des Ausschusses auf dem Charakter der Admiralitätsbeamten kein Makel haften blieb, so glaubte er in so vorgerückter Session nichts weiter thun zu können, als dem Hause die Beweisverhandlungen und die darüber in den eingereichten Entwürfen zum Bericht gemachten Bemerkungen vorzutragen.[q] Kosten der Schiffe und Rechnungswesen der Admiralität.

Wir kommen nunmehr zu der Stellung und dem Wirkungskreise der Sekretaire der Admiralität. Es sind ihrer 2, ein politischer oder parlamentarischer, der gewöhnlich vom Premierminister ernannt wird Sekretaire der Admiralität.

o. Rep. on Bd. of Admir. 107, 131, 181.

p. Hans. Deb. CXC. 890—924.

q. Com. Papers, 1867—8, No. 469.

und sein Amt bei einem Ministerwechsel aufgiebt, und ein permanenter, der auf Lebenszeit angestellt wird.[r] Beide haben einen wichtigen und verantwortlichen Wirkungskreis. Sie wohnen stets den Sitzungen des Kollegiums bei, führen die Protokolle, besorgen die amtliche Korrespondenz und theilen den Chefs der verschiedenen Departements der Admiralität die officiellen Anweisungen des Kollegiums mit. Der permanente Sekretair dient überdies zur Kontrolle der junior lords, hat darüber zu wachen, daß sie ihre Befugnisse nicht überschreiten, und muß das Kollegium auf etwaige Ungehörigkeiten oder Willkürlichkeiten aufmerksam machen. Mit dem ersten Lord steht er täglich in direktem Verkehr.[s] Er kann ein Seeofficier oder ein Civilist sein. Sir James Graham, der beides erprobt hatte, gab jedoch einem Civilisten entschieden den Vorzug.[t] Desgleichen kann der erste oder parlamentarische Sekretair entweder ein Civilist oder ein Seeofficier sein, doch hat die Erfahrung gezeigt, daß ein Civilist wegen seiner eigenthümlichen Stellung zum Kollegium vorzuziehen ist. Er ist streng genommen der Diener des Kollegiums, hat allen Sitzungen desselben beizuwohnen und die gefaßten Beschlüsse niederzuschreiben, darf in den Sitzungen nicht mit seiner Meinung hervortreten oder sonst versuchen, die Befugnisse eines Mitglieds auszuüben. Es ist mitunter vorgekommen, daß ein Seeofficier, der einen höheren Rang einnahm, als die Mitglieder des Kollegiums, sich, wenn ihm dieses Amt verliehen worden war, einen größeren Einfluß zu vindiciren suchte, als seine Stellung mit sich brachte. Ueberdies ist das Amt des ersten Sekretairs ein höchst verantwortliches Vertrauensamt. Er muß einen Sitz im Hause der Gemeinen haben und der politische Freund und Vertraute des ersten Lords sein. Als solcher hat er stets Gelegenheit, sich mit seinem Chef vertraulich zu besprechen und ihm über alles seine Ansichten mitzutheilen, ohne sie ihm in ungehöriger Weise aufzudrängen.[u] Auch im geordneten Wege kann der Sekretair seine Meinung schriftlich in den „circulation papers" abgeben, die bei den Mitgliedern des Kollegiums cirkuliren, um ihre Meinung über gewisse Fragen festzustellen, bevor sie dem Plenum des Kollegiums zur Entscheidung unterbreitet werden.[v]

---

r. Rep. on Bd. of Admir. 107, 236. Jeder Sekretair ist, so lange er sich im Amte befindet, für die Maßregeln des anderen mit verantwortlich. Mr. Stafford, Exsekretair der Admiralität, in Hans. Deb. CXXVI. 883.

s. Rep. on Bd. of Admir. 47, 52.

t. Ebend. 146.

u. Ebend. 115, 145, 155, 189.

v. Ebend. 190.

Der Wirkungskreis des parlamentarischen Sekretairs ist wesentlich von der Stellung der Mitglieder des Kollegiums abhängig. Gehört der erste Lord dem Hause der Lords an, so hat der Sekretair gewöhnlich das Departement im Hause der Gemeinen zu vertreten, den Etat zu befürworten, zu erläutern und zu vertheidigen und überhaupt die finanziellen Geschäfte zu besorgen. Sollte ein junior lord dem Hause der Gemeinen angehören, so wird dieser vermuthlich vermöge seiner höheren Stellung einen großen Theil der betreffenden Geschäfte zu übernehmen wünschen.[w] Thatsächlich wird indessen der parlamentarische Sekretair als der Wortführer und das Organ des Departements im Hause der Gemeinen betrachtet, wenn nicht der erste Lord einen Sitz in demselben hat, in welchem Falle natürlich dieser der Vertreter ist und die wichtigeren Geschäfte besorgt, die Details unter Beihülfe des Sekretairs.[x]

Gehalte. Das Gehalt des ersten Admiralitätslords beträgt jährlich 4500 £ nebst einer Dienstwohnung, das der 5 junior lords je 1000 £; dreien derselben wird außerdem eine Dienstwohnung und dem vierten eine Wohnungsentschädigung von jährlich 200 £ gewährt; der civil lord erhält weder eine Dienstwohnung noch ein Aequivalent dafür. Der parlamentarische Sekretair bezieht 2000 £ nebst Dienstwohnung und der permanente Sekretair 1500 £.[y] Der Ausschuß über die Beamtengehalte von 1850 empfahl, nur dem ersten Lord, dem ältesten naval lord und dem ersten Sekretair Dienstwohnungen zu bewilligen; dieser Vorschlag ist jedoch nicht zur Ausführung gekommen. Es ist von großer Wichtigkeit, daß wenigstens diese drei Beamten stets zur Stelle sind, um in dringenden Fällen ein Kollegium zu bilden und im Namen des Departements zu handeln.[z]

Beamtenpersonal dieses Departements. Unter der allgemeinen Direktion der Sekretaire wird das Admiralitätsamt von 6 höheren Marinebeamten beaufsichtigt, mit einem jährlichen Gehalte von je 1300 £, wovon 300 £ die Stelle der Wohnung vertreten und in Wegfall kommen, sobald ein Beamter im Besitze einer Dienstwohnung ist. Es sind das folgende: — der Controller of the Navy (dem die volle Verantwortlichkeit für das Arsenalwesen obliegt[a]);

---

w. Rep. on Bd. of Admir. 435.

x. Rep. on Off. Sal. 1850, Evid. 2704. Murray's Handbook, 266.

y. Navy Estimates for 1868—9, p. 13. Der erste Lord hat indessen noch eine Nebeneinnahme von jährlich 166 £ und jeder der junior lords, sowie der erste Sekretair von 110 £ „für Oel". Der zweite Sekretair erhält zu demselben Zwecke jährlich 37 £. Com. Papers, 1866, XLVI. 1. Hans. Deb. CLXXXI. 1848. Navy Estimates for 1867—8, p. 11.

z. Rep. on Off. Sal. Evid. 2869.

a. Hans. Deb. CLXXIII. 1306. Sir John Pakington schlug 1867 vor,

der Accountant-General of the Navy (der das ganze Ausgabewesen leitet); der Storekeeper-General (der die Lieferung von Vorräthen und Bauholz an den Controller of the Navy kontrollirt); der Controller of Victualling (der das Proviantwesen unter sich hat); der Director-General of the Medical Department und der Director of Engineering and Architectural Works (der die Kasernen- und Arsenalbauten leitet). Alle diese Beamten sind von einander unabhängig, aber dem Kollegium für den Geschäftsbetrieb ihrer betreffenden Departements im Ganzen und im Einzelnen verantwortlich. Ueber jede auf ihren Geschäftskreis bezügliche wichtige Maßregel werden sie konsultirt, müssen sich aber bezüglich der ihnen übertragenen speciellen Funktionen den allgemeinen Anordnungen des dirigirenden Lords unterwerfen. So oft es indicirt erscheint, tritt der erste Lord mit diesen Beamten direkt in Verbindung. Sehr häufig finden solche Besprechungen mit dem Controller of the Navy statt, der dadurch Gelegenheit erhält, dem ersten Lord seine Ansichten über den Stand der Flotte und die etwa zur Erhaltung ihrer Leistungsfähigkeit zu treffenden Maßregeln vorzutragen.[b] Außerdem existiren noch andere unbedeutendere aber doch wichtige Departements, wie das des Director of Transports, des Registrar of Contracts and Public Securities und des Hydrographer.[c] Jedes Departement steht unter der Direction eines der junior lords. Alle untergeordneten Beamten sind auf Widerruf angestellt, ihre Stellung kann aber füglich als eine lebenslängliche angesehen werden, da darüber Einverständniß herrscht, daß von der Entlassungsbefugniß mit großer Vorsicht und jedenfalls nicht bei Ministerwechseln Gebrauch zu machen sei.[d]

Das Transportdepartement.

Transportamt. 1861 empfahl ein Ausschuß des Hauses der Gemeinen über das Transportwesen die Bildung eines besonderen Transportamts, das unter

---

einen neuen Beamten mit dem Titel „Superintendent of Dockyard Accounts“ zu ernennen, der in Gemeinschaft mit dem gegenwärtigen Valuer und Inspector of Dockyard Work dem Controller in der Finanzverwaltung und allgemeinen Beaufsichtigung seines Departements zur Seite stehen sollte. Hans. Deb. CLXXXV. 614, 622, 625, 647. Noch ist dieser Vorschlag nicht ausgeführt worden; vgl. jedoch ebend. CXC. 914.

b. Admiral Grey's Schreiben über das „Admiralitätskollegium“ in der Times vom 20. April 1867.

c. Navy Estimates for 1868—9, pp. 13, 16, 26.

d. Rep. on Bd. of Admir. 118, 173. Hans. Deb. CLXXI. 669. Vgl. auch Bd. I. S. 337.

der verantwortlichen Aufsicht der Admiralitätslords stehen, jede Art von Transport, den die Regierung nach einem Theile der Britischen und Irischen Küste und nach den Kolonien und Besitzungen der Britischen Krone, einschließlich Indiens, auszuführen hätte, sowie alle desfallsigen, früher unter der Direktion der Admiralität, des Kriegsdepartements, des Indischen und Auswanderungsamts verrichteten Funktionen umfassen und von permanenten commissioners mit einem entsprechenden Büreaupersonal geleitet werden sollte. Näheres über den diesen commissioners anzuweisenden Wirkungskreis und über die Vortheile, die man sich von dem neuen Systeme versprach, findet sich in dem Ausschußberichte, wiewohl der Ausschuß, von dem Wunsche geleitet, nicht in die Funktionen der Exekutive einzugreifen, sich eines tieferen Eingehens in bloße Detailfragen enthielt und darauf beschränkte, die vorgeschlagene Systemänderung im Allgemeinen dem Hause zur Erwägung und der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu empfehlen.[e]

Das hiernach vorgeschlagene System war nicht durchaus neu. Während des Russischen Krieges von 1854, wo Sir James Graham erster Admiralitätslord war, ergab sich, daß das unter der Direktion eines der Admiralitätslords stehende Proviant- und Transport-Departement völlig außer Stande war, den gesteigerten Ansprüchen an die Transportverwaltung zu genügen. Im Februar 1855 wurde daher ein besonderes Transportamt begründet, das bis nach Beendigung des Russischen Krieges 1857 in Wirksamkeit blieb, dann aber aufgehoben wurde. Es bestand aus 3 commmissioners, und zwar einem Seeofficier, einem Militair und einem Kaufmann von Fach. Es ist nun vorgeschlagen, dieses Kollegium mit erweiterten Befugnissen als ein permanentes Departement wiederherzustellen, und einem Kollegium um deswillen der Vorzug gegeben, weil verschiedenartige Interessen einer Vertretung bedürfen.[f]

In Folge der Vorschläge des Ausschusses von 1861 wurde die Frage des Indischen Transportdienstes einem aus Beamten der Admiralität, des Kriegsministeriums und des Indischen Amts bestehenden Fachcommittee überwiesen, welches gebührend darüber berichtete. Nichtsdestoweniger sind jene Vorschläge bis jetzt nur theilweise zur Ausführung gekommen. Das Kriegsministerium und die Admiralität sind beide für den Plan eingenommen, während sich das Indische und das Kolonialamt entschieden dagegen erklärt haben.[g] Der Transport-

e. Com. Papers, 1861, XII. 379—84.
f. Ebend. 379, 448.

g. Vgl. die Korrespondenzen zwischen dem Indischen Amte und der Admiralität

dienst steht daher noch immer unter der Leitung verschiedener Departements, wenn auch im Transportwesen des Kriegsministeriums und der Admiralität erhebliche Verbesserungen bewirkt worden sind.[h] Am 5ten April 1864 wurde dem Hause der Gemeinen eröffnet, es seien Unterhandlungen im Gange, um den Indischen Transportdienst zwischen England und Alexandrien unter die Aufsicht der Admiralität zu bringen.[i] Chef des Transportdepartements der Admiralität ist ein Transportdirektor (mit einem jährlichen Gehalt von 1200 £), dem ein Militairbeamter für Indien und etwa 20 Büreaubeamte zur Seite stehen.[j]

Der Geheime Rath.

Der Geheime Rath als exekutives Departement.

In einem früheren Kapitel haben wir einen kurzen Bericht über den Geheimen Rath als den großen Verfassungsrath der Englischen Monarchen erstattet und gezeigt, wie sich aus demselben im Laufe der Zeit das Kabinet oder ein Ministerausschuß, der gegenwärtig mit den hauptsächlichsten Regierungsfunktionen betraut ist, entwickelt hat. Wir haben nunmehr die jetzige Stellung und den Wirkungskreis des Geheimen Raths als Staatsdepartement in's Auge zu fassen.[k]

Obgleich die großen und wichtigen Befugnisse, welche dem Geheimen Rath — als dem Kollegium, in welchem sämmtliche Landesangelegenheiten in Gegenwart des Souverains erörtert und entschieden wurden — allmälig beschränkt worden sind, theils in Folge der Entwickelung der Macht des Parlaments, theils auch durch die vollkommenere Organisation der exekutiven Departements, und obgleich die Anerkennung der speciellen Verantwortlichkeit des inneren Raths oder Kabinets für den dem Souverain ertheilten Rath den Charakter der

---

und zwischen dem Kolonialamte und der Admiralität über die Vorschläge dieses Ausschusses (Com. Papers, 1862, XXXIV. 901; XXXVIII. 467; Hans. Deb. CXC. 338). Die 1868 im Abessinischen Kriege, wo alles außer dem Transportdienste gut von Statten ging, gemachten Erfahrungen haben die Frage wieder auf die Tagesordnung gebracht und werden vermuthlich zur Herstellung eines Transportsystems führen, „das sich in Friedenszeiten mit Vortheil anwenden läßt und in Kriegszeiten einer unendlichen Ausdehnung fähig ist". Sekr. Pakington, ebend. CXCI. 59. Vgl. ebend. CXCIII. 1247, dagegen Quar. Rev. Jan. 1869, p. 216.

h. Hans. Deb. CLXV. 665, 705—8; CLXIX. 657, 666.

i. Ebend. CLXXIV. 445; vgl. jedoch ebend. CLXXX. 1023.

j. Navy Estimates, 1868—9, p. 16. Thom's Directory of the United Kingdom, 1868, p. 168.

k. Viele der folgenden Punkte finden ihre Bestätigung in einem amtlichen Berichte über das Geheimerathsbüreau, Com. Papers, 1854, XXVII. 253.

ganzen Körperschaft wesentlich verändert hat, so steht doch dem Geheimen Rath noch immer ein nicht unbeträchtlicher Theil seiner ursprünglichen Funktionen zu, indem er sowohl öffentliche Untersuchungen zu führen und dem Souverain förmlich Rath darüber zu ertheilen als auch specielle administrative Pflichten zu erfüllen hat. Da der Monarch des vereinigten Königreichs nur durch Geheimeräthe oder auf deren Rath handeln kann, so müssen auch alle wichtigeren und feierlichen Verwaltungsakte vom Souverain im Rath ausgehen und durch Befehle, die von ihm in einer eigens dazu anberaumten Geheimerathssitzung erlassen sind, in Vollzug gesetzt werden.

Eine scharfe Grenze läßt sich zwischen denjenigen politischen Akten der Krone, die auf den Rath einzelner Minister vorgenommen werden können, und denjenigen, welche von Rechtswegen „im Rath" vollzogen werden müssen, nicht ziehen. Es hängt das zum Theil vom Herkommen und zum Theil vom Wortlaute gewisser Parlamentsakte ab. Man kann indessen annehmen, daß Akte von allgemeiner Wirksamkeit und Bedeutung im Rath vollzogen zu werden pflegen, während Prärogativfunktionen zu Gunsten einzelner Personen, wie Anstellungen oder Begnadigungen, auf den Rath specieller Minister vorgenommen werden.[l] Die Gegenstände, welche im Allgemeinen durch Geheimerathsbefehle erledigt werden, sind bereits in einem früheren Kapitel specificirt worden[m] und brauchen hier nicht wiederholt zu werden. Es mag die Bemerkung genügen, daß die Gegenstände, auf welche sich diese Befehle beziehen, gewöhnlich zum Ressort irgend einer Centralbehörde gehören, die sowohl für die Zweckmäßigkeit, als auch für den allgemeinen Inhalt und die Wirkung des Befehls verantwortlich ist. Auch die Kronjuristen werden regelmäßig über solche Befehle zu Rathe gezogen und sind für ihre Legalität verantwortlich. Es muß indessen nothwendig ein Organ existiren, welches durch Beobachtung der Präcedenzfälle Gleichmäßigkeit in diesem Zweige der Quasi-Gesetzgebung herstellt, die vorliegenden Angelegenheiten zur Kenntniß des Souverains bringt und zugleich in Fällen, wo es an einem speciell mit dieser Aufgabe betrauten Departement fehlt, für die gehörige Fassung des Befehls sorgt; und dieses Organ ist das Departement des Geheimen Raths.

Bloße Verwaltungsfragen, die im Rathe zum Austrage gebracht werden müssen, z. B. die Kreirung neuer Staatssekretariate und die Ernennung des erforderlichen Beamtenpersonals für die neuen Departements, werden gewöhnlich zum Gegenstande sogenannter Erklärungen Erklärungen im Rath.

l. Cox, Inst. 650. | m. Bd. I. S. 249.

der Königin im Rath gemacht, auf Grund deren dann die Patente für die betreffenden Beamten ausgefertigt werden.[n] Auch Proklamationen des Souverains, die von ihm für den Staat eingegangenen Verpflichtungen, Heirathskonsense für Mitglieder der königlichen Familie, Ernennungen von Sherifs[o] für England und Wales u. dgl. werden von der Königin im Rath verkündet.

Geheimeraths-sitzungen.

Sitzungen des Geheimen Raths wurden ehedem sehr häufig abgehalten, jetzt kommen sie selten öfter vor, als alle 3 oder 4 Wochen einmal. Sie finden stets in der jedesmaligen königlichen Residenz statt. In diesen Sitzungen werden Ihrer Majestät sämmtliche von Committee's, auch vom Kabinet selbst, das streng genommen ein Committee des Geheimen Raths ist, oder von einzelnen Staatsbehörden vorbereiteten Beschlüsse, die der Genehmigung der Königin im Rath bedürfen, vorgelegt, die erforderlichen Geheimerathsbefehle oder Erklärungen erlassen und den betreffenden Verwaltungszweigen zur Ausführung übermacht.

Beschluß-fähigkeit.

Früher pflegte man (üsancemäßig) zur Beschlußfassung in gewöhnlichen Fällen die Anwesenheit von mindestens 7 Geheimeräthen und eines clerk of the Council, dessen alleinige Zeichnung zur Beglaubigung der Akte des Raths genügt, zu verlangen.[p] Seit dem Tode des Prinzen Gemahl ist jedoch eine andere Praxis zur Geltung gekommen. Die politische Situation machte es unerläßlich, noch vor Ablauf von 3 Wochen nach diesem beklagenswerthen Ereignisse den Geheimen Rath zu berufen. Ohne Rücksicht auf die Gefühle Ihrer Majestät wurde eine Geheimerathssitzung auf den 6. Januar 1862 anberaumt, in welcher nur 3 Kabinetsminister anwesend waren, nämlich der Lord Präsident des Raths, der Sekretair des Inneren und der Sekretair für die Kolonien. Seitdem sind nicht selten Sitzungen des Geheimen Raths abgehalten worden, denen weniger als 7 Mitglieder und zwar nur Kabinetsminister beigewohnt haben. Es ist allerdings stets üblich gewesen, nicht bloß diejenigen, welche Sitze im Kabinet haben, sondern auch andere Mitglieder des Geheimen Raths zur Theilnahme aufzufordern, doch kann man sich über diese Sitte, da sie nicht auf einem Grundsatze beruht,

---

n. Thomas, Hist. Pub. Depart. 27; Com. Papers, 1860, LII. 227.

o. Die Sheriffs werden alljährlich von der Königin in einer Geheimerathssitzung ernannt. Es wird ihr eine Liste vorgelegt, welche die Namen von 3 geeigneten Persönlichkeiten für jede Grafschaft enthält; gewöhnlich wird der erste derselben gewählt, wenn er nicht einen triftigen Befreiungsgrund angiebt. Die Königin sticht mit einer Nadel neben den Namen der gewählten Person ein Loch; daher der Ausdruck „pricking the sheriffs". Cox's Commonwealth, 391.

p. Corresp. Will. IV. with Earl Grey, I. 36.

erforderlichen Falls hinwegsetzen. Es wird vorausgesetzt, daß kein Mitglied einer Sitzung des Geheimen Raths (oder eines Committee desselben) beiwohnt, ohne im Namen Ihrer Majestät vom Lord Präsidenten als Vertreter des Premierministers eingeladen zu sein. In gewöhnlichen Fällen ergehen die Einladungen an die Minister, die Großbeamten des Hofstaats[q] und den Erzbischof von Canterbury, in außerordentlichen Fällen bestimmen die Minister, an wen die Einladungen gerichtet werden sollen. Das Plenum wird selten berufen; zum letzten Male geschah es am 23. November 1839, um die Mittheilung von der beabsichtigten Vermählung Ihrer Majestät entgegen zu nehmen. Bei dieser Gelegenheit waran 83 Geheimeräthe anwesend.[r] Ist in Parlamentsakten der Erlaß von Geheimerathsbefehlen vorgesehen, wie das bei den auf die Pockenimpfung und auf die Rinderpest bezüglichen der Fall war, so setzt das betreffende Gesetz gewöhnlich die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl fest.[s]

Alle ehemaligen Funktionen des Geheimen Raths werden jetzt von Committee's wahrgenommen, die feierlichen Akte ausgeommen, die verfassungsmäßig von jener Körperschaft ausgehen müssen und von „Ihrer Majestät im Rath" vollzogen werden.[t] Die Akte dieser Committee's bezeichnet man im Gegensatze zu den „Orders in Council," die vom Souverain in einer Geheimerathsfitzung erlassen werden, als Akte der „Lords of the Council." Die Mitglieder derartiger Committee's pflegt der Lord Präsident auszuwählen, der für ihre Ernennung und Berufung, für die Entgegennahme ihrer Berichte und dafür, daß dieselben dem Geheimen Rath zur Bestätigung vorgelegt werden, verantwortlich ist. Committee's des Geheimen Raths.

Die „Lords of the Council" bilden einen Court of Record*) zur Untersuchung aller politischen Verbrechen und sonst etwa zu ihrer Kognition gebrachten, meist außerordentlichen Angelegenheiten. Sie sind berechtigt, Eide abzunehmen und Verbrecher verhaften zu lassen, um

q. Der Herzog von Somerset und Graf von Albemarle, welche zu verschiedenen Zeiten das Amt des Oberstallmeisters bekleideten und mehrere Wochen nach dem Rücktritt der Ministerien, denen sie angehört, beibehielten, enthielten sich unter diesen Umständen dennoch des Besuchs der Geheimerathsfitzungen, zu welchen sie vermöge ihrer Stellung im königlichen Hofstaat zuvor eingeladen worden waren. Lord John Russell in Mirror of Parl. 1835, p. 11.

r. Com. Papers, 1847—8, XVIII. 299. Grey, Early Years of Prince Consort, ch. XI.

s. Vgl. unten S. 524.

t. Macqueen, Privy Coun. 674, n.

*) d. h. ein Gerichtshof, dessen Proceduren sorgfältig aufgezeichnet und in Archiven aufbewahrt werden.

sie den ordentlichen Gerichten zur Bestrafung zu überweisen; ihr Untersuchungsverfahren in Hochverrathssachen ist ein geheimes, das einzige in England noch bestehende dieser Art. Doch erstreckt sich ihre Kompetenz nur auf die Untersuchung, nicht auf die Bestrafung, und Personen, die auf ihren Befehl verhaftet sind, haben auf ein habeas corpus writ eben so gut Anspuch, als wenn sie durch einen ordentlichen richterlichen Beamten verhaftet worden wären.[u]

Der Souverain kann im Rath Petitionen und Beschwerden aus Indien und den Kolonien entgegen nehmen und diese oder beliebige andere Angelegenheiten einem Committee des Geheimen Raths zur Erwägung überweisen, auf dessen Bericht die Entscheidung des Souverains im Rath verkündigt wird. Eine solche Ueberweisung kann rücksichtlich jeder Petition oder Remonstration oder Behufs Behebung jeglicher Beschwerde erfolgen, die nicht zur Kompetenz anderer richterlicher oder Verwaltungsbehörden gehört. Handelt es sich um eine eigentliche Rechtsangelegenheit, so wird sie dem Justizcommittee des Geheimen Raths überwiesen, das durch die Akte 3 & 4 Will. IV. c. 41 (Abschnitt 4) ermächtigt ist, abgesehen von seinen ordentlichen Funktionen als Appellhof „alle beliebigen Angelegenheiten" zu erwägen, die ihm der Souverain zu überweisen für gut befinden sollte.[v] Um diesem Tribunal tüchtige Kräfte zuzuführen, pflegen Richter und Kapacitäten aus allen Gebieten der Rechtswissenschaft ausdrücklich zu dem Zwecke in den Geheimen Rath berufen zu werden, um den Berathungen des Justizcommittee beizuwohnen.[w] Sollte es wünschenswerth sein, Personen, die bereits den Geheimerathsrang bekleiden, aber nicht ordentliche Mitglieder des Justizcommittee sind, zu einzelnen Sitzungen desselben zuzuziehen, so wird außer der auf Befehl des Lord Präsidenten erlassenen

---

u. Cox, Brit. Commonw. 390.

v. Bowyer, Const. Law, 127; Hans. Deb. CLXXXIV. 1281; CLXXXV. 871. Nach der 21. Klausel der gedachten Akte sollen die darin enthaltenen Bestimmungen in der Kompetenz und den Befugnissen des Geheimen Raths, in seiner Organisation oder seinem Wirkungskreise keinerlei Aenderung bewirken, die nicht ausdrücklich angeordnet ist.

w. Macqueen, Privy Coun. 688. Macpherson, Pract. of Judicial Committee, VII. Sir Harris Nicolas bemerkt, schon unter der Regierung Heinrich's VIII habe es sogenannte „King's Ordinary Counsellors" gegeben, deren Wirkungskreis anscheinend streng auf die Verrichtung juristischer Geschäfte beschränkt gewesen sei, und folgert daraus, daß der Geheime Rath damals, wie jetzt, thatsächlich aus zwei Kategorien bestanden haben müsse, nämlich den königlichen Ministern und denen, welche nicht über politische Angelegenheiten konsultirt zu werden pflegten, sondern lediglich als Richter zur Untersuchung specieller Rechtsfälle fungirten. Preface to Pro. of Pr. Counc. vol. VII., pp. XVI—XXIII.

üblichen Einladung vom clerk oder registrar des Geheimen Raths ein Schreiben an sie gerichtet, um ihnen den Willen Ihrer Majestät kundzuthun.[x] Ist die zu untersuchende Angelegenheit keine juristische, so wird sie einem gewöhnlichen Committee überwiesen. In anderen als Kriminalsachen fanden z. B. Untersuchungen von Geheimerathscommitee's in Bezug auf die Geburt des männlichen Erben Jakob's II, über die Geisteskrankheit Georg's III, den Anspruch der Königin Karoline, als königliche Gemahlin Georg's IV gekrönt zu werden, und über gewisse heimliche oder illegitime königliche Heirathen statt.[y] 1813 ließ der Prinz Regent die Akten der 1806 mit der „delikaten Untersuchung" über die Aufführung der Prinzessin von Wales betrauten Kommission 23 Geheimeräthen, unter welchen sich die Kabinetsminister, die drei Erzbischöfe, der Bischof von London und die Präsidenten der Hauptgerichtshöfe befanden, mit der Weisung zugehen, darüber zu berichten, ob nach ihrer Meinung die Sache dazu angethan sei, den Verkehr der Prinzessin von Wales mit ihrer Tochter, der Prinzessin Charlotte, noch ferner zu regeln und zu beschränken.[z] 1863 wurde auf Grund einer Parlamentsakte ein Committee des Geheimen Raths beauftragt, sich gutachtlich darüber zu äußern, in welcher Stadt die Assisen für den Westbezirk von Yorkshire abzuhalten seien, damit die Königin im Rath eine Bestimmung darüber treffe.[a]

Vor der Krönung der Englischen Monarchen wird ein Committee des Geheimen Raths ernannt, um (als court of claims) die Gesuche aller derer entgegenzunehmen und darüber zu entscheiden, welche beanspruchen, bei dieser Ceremonie zugezogen zu werden. Was die Proceduren dieses Committee anlangt, so hat man behauptet, vom konstitutionellen Standpunkte aus sei nur das Kabinet für die Auswahl der Mitglieder desselben verantwortlich und das Committee selbst sei für den ertheilten Rath oder die getroffenen Entscheidungen in den ihm überwiesenen Angelegenheiten bloß dem Parlament verantwortlich.[b]

Es kommt jetzt selten vor, daß solchen Committee's allgemeine An=

---

x. Com. Papers, 1866, LV. 51. Vgl. Sir Roundell Palmer's Zeugniß für den Organismus des Justizcommittee's und seine Brauchbarkeit als Gerichtshof, Hans. Deb. CLXXXV. 855.

y. Murray's Handbook, 107.

z. Edinb. Rev. CIX. 170.

a. Hans. Deb. CLXXIII. 809. Man versuchte später — jedoch ohne Erfolg — das Haus der Gemeinen zu bestimmen, die Entscheidung des Geheimen Raths in dieser Sache vermittelst einer Adresse an die Krone umzustoßen. Ebend. 817. Vgl. Bd. I. S. 232.

b. Lord Holland in der Debatte des Hauses der Lords vom 11. August 1831 über die Krönung Wilhelm's IV.

gelegenheiten überwiesen werden oder daß sie Zeugen eidlich vernehmen, aber es ist stets Praxis gewesen und ist es noch jetzt, ihnen specielle Fragen oder ganze Kategorien von Gegenständen zu überweisen.[c] Einige dieser Committee's sind ständige und permanente Behörden, wie z. B. das Handels-, das Unterrichts- und das Justizcommittee. Von diesen ist das Handelscommittee der That und dem Namen nach ein besonderes Staatsdepartement geworden, während das Unterrichts- und das Justizcommittee, wenigstens durch ihre Unterordnung unter den Lord Präsidenten, noch mit dem Geheimeraths-Departement in Zusammenhang stehen.

Ständige Committee's.

Das Justizcommittee.

Das Justizcommittee des Geheimen Raths ist Appellationsinstanz für alle Gerichtshöfe der Kolonien, höchste Instanz in Marinesachen und des Tribunal, in welchem die Krone ihre Justizhoheit in Kirchensachen zur Geltung bringt. Seit in den meisten Britischen Kolonien eine Repräsentativverfassung besteht, ist die Rechtsprechung in appellatorio so ziemlich das einzige Recht, welches der Krone den Dependentien des Reichs gegenüber noch zusteht; und sich von diesem zu emancipiren, haben die Kolonien bis jetzt keine Neigung gezeigt.[d] Die verschiedenen Lord Präsidenten aber „haben es konsequent abgelehnt, Ihrer Majestät die Ueberweisung abstrakter Rechtsfragen an das Justizcommittee zu empfehlen.“[e] Der Attorney- und Solicitor-General müssen auf Verlangen den Sitzungen der Geheimerathscommittee's als Beisitzer beiwohnen, um den Mitgliedern über Rechtsfragen Rath zu ertheilen oder als Kronanwälte zu fungiren.[f]

Berichte.

Stellt sich unter den Mitgliedern eines Geheimerathscommittee eine Meinungsverschiedenheit über die demselben überwiesene Frage heraus, so darf die Minorität kein Separatgutachten veröffentlichen, weil nach der Praxis des Geheimen Raths der Majoritätsbeschluß dem Souverain als Bericht des ganzen Committee unterbreitet wird.[g]

Vorschlag, Geheimeraths-committee's zu anderen öffentlichen Zwecken zu benutzen.

Die Schwierigkeiten, auf welche verschiedene Ministerien bei Abfassung einer dem Parlament zusagenden neuen Reformbill gestoßen waren, veranlaßten den Grafen Grey[h] zu dem Vorschlage, auf dieses alte und ohne Zweifel verfassungsmäßige Organ zu rekurriren. Danach sollte die Königin zum Zwecke der Berathung und Berichterstattung

---

c. Com. Papers, 1854, XXVII. 254.

d. Vgl. Macpherson's Practice of the Judicial Committee, 1860. Edinb. Rev. Jan. 1869, p. 63.

e. Votes and Proceedings of Leg. Assembly of Victoria. Second Sess. 1866, vol. I. C. Nr. 8, p. 13.

f. Campbell Chancellors, VI. 101.

g. Edinb. Rev. CXXI. 170.

h. Parl. Gov. (ed. 1858) 152.

über eine Reformmaßregel ein aus Mitgliedern verschiedener politischer Parteien bestehendes Committee ihres Geheimen Raths ernennen. Nöthigenfalls könnten hervorragende Parteiführer zu Geheimeräthen gemacht werden, um ihnen den Eintritt in dieses Committee zu ermöglichen. Habe das Committee oder die Majorität desselben sich über einen den Bedürfnissen des Landes entsprechenden Reformplan geeinigt, so könne der desfallsige Bericht, nachdem er auf Anrathen der Minister von der Königin im Rath genehmigt, zur Basis einer dem Parlament vorzulegenden Bill gemacht werden. Als Präcedenzfall für ein solches Verfahren citirte Graf Grey den Fall der Australischen Verfassungen, die 1850 dem Committee des Geheimen Raths für Handels- und Kolonialangelegenheiten zur Erwägung überwiesen wurden,[i] nur mit dem Unterschiede, daß dieses Committee ausschließlich aus Mitgliedern des Ministeriums und dessen politischen Anhängern bestand. Der Vorschlag hatte ohne Zweifel viel für sich, fand aber im Allgemeinen keinen Anklang; man erachtete die ihm entgegenstehenden Bedenken für höchst gewichtig, wenigstens für durchgreifend genug, um seine offenbaren Vortheile aufzuwiegen.[j] Die Frage der Parlamemtsreform ist seitdem durch die vereinten Bemühungen der Minister und des Parlaments gelöſ't worden. Inzwischen wiederholte Graf Grey seinen Vorschlag in einer neuen, 1864 veröffentlichten Ausgabe seiner Abhandlung und suchte ihm durch weitere Argumente Geltung zu verschaffen. Er empfahl ferner, mit Rücksicht darauf, daß es den Ministern notorisch an Zeit fehle, die dem Parlament zur Verbesserung der bestehenden Gesetzgebung zu unterbreitenden Maßregeln gehörig vorzubereiten, den Geheimen Rath regelmäßig zur Vorbereitung parlamentarischer Geschäfte zu verwenden. Committee's des Geheimen Raths könnten unter dem Vorsitz eines Kabinetsministers mit großem Vortheil für die Staatsinteressen viele der Geschäfte übernehmen, die bisher von formloseren Fachcommittee's oder von königlichen Kommissionen erledigt worden seien, wenn nur eine genügende Anzahl erfahrener und tüchtiger Männer mit Jahresgehalten, um sie für die darauf zu verwendende Zeit und Mühe zu entschädigen, zu Geheimeräthen ernannt würde.[k] Jedenfalls verdient dieser Vorschlag, da er von einem Staatsmanne von Graf Grey's Erfahrung ausgeht, ernstlich erwogen zu werden.

---

i. Vgl. oben S. 436.

j. Diese Bedenken wurden in der Edinb. Review, vol. CVIII. p. 275 mit großem Nachdruck hervorgehoben.

k. Grey, Parl. Gov. new ed. 270, 323.

Oeffentliche Untersuchungen.

Müssen Untersuchungen zu öffentlichen Zwecken fern von der Hauptstadt vorgenommen werden, z. B. über Quarantaineangelegenheiten oder über die Begründung von Gesuchen um Verleihung von Stadtrechten nach den Bestimmungen der Municipal Corporations Act, so werden gewöhnlich durch einen Befehl der Lords of the Council Personen zur Führung derselben abgeordnet.[l]

Gesundheitspflege.

Durch die Public Health Act von 1858 wurde der Geheime Rath mit verschiedenen wichtigen Aufgaben betraut: die Pockenimpfung im ganzen Lande einzuschärfen, sämmtliche Lokalbehörden in Allem, was die Gesundheitspflege betrifft, zu überwachen und mit Anweisungen zu versehen und überhaupt zur Förderung dieses Zweckes in allen, namentlich den mit industriellen Unternehmungen befaßten Schichten des Volkes Untersuchungen vorzunehmen und Anordnungen zu treffen. Die Einwirkung der Regierung auf die Gesundheitspflege datirt von der traurigen Heimsuchung des Landes durch die Cholera im Sommer 1831. Damals wurde vom Geheimen Rath ein Central-Gesundheitsamt gebildet, welches in der Durchführung geeigneter sanitätspolizeilicher Vorschriften eine sehr heilsame Thätigkeit entfaltete. Seitdem hat die Erfahrung eine weit vorzüglichere Organisation zur Förderung dieses wünschenswerthen Zweckes an die Hand gegeben, durch welche der Gesundheitszustand und die Moralität des Volkes bedeutend gehoben und die durchschnittliche Lebensdauer beträchtlich verlängert ist. Die Public Health Act von 1858 wird jetzt von einer permanenten Unterabtheilung des Geheimen Raths, dem sogenannten Public Health Department gehandhabt, welche aus dem Vicepräsidenten des Unterrichtscommittee und 2 anderen Geheimeräthen besteht. Dieselben sind ermächtigt, einen Beamten zu ernennen, der den Titel Medical Officer of the Privy Council führt und alljährlich dem Geheimen Rath über die oben erwähnten Gegenstände zu berichten hat. Seine Berichte sollen dem Parlament vorgelegt werden und finden sich unter den Parlamentspapieren. Sie sind äußerst wichtig und reich an praktischen und höchst werthvollen Vorschlägen.

Veterinär-Departement.

Auf Grund der Akte von 1867, betreffend die ansteckenden Krankheiten der Thiere ist kürzlich eine neue Behörde unter dem Namen des Rinderpest- oder Veterinär-Departements organisirt worden. Diese Akte bestimmt, daß Koncessionen im Namen des Geheimen Raths von „je zwei" Mitgliedern desselben ausgefertigt und widerrufen werden können.[m]

l. Com. Papers, 1854, XXVII. 254.
m. 30 & 31 Vict. c. 125, sec. 4. Hans. Deb. CLXXXIX. 999. Vgl. auch Civil Service Estimates, 1868—9, class. II. p. 36.

Der Präsident des Geheimen Raths.

Das Amt des Lord Präsidenten des Geheimen Raths, das unter der Regierung Heinrich's VIII kreirt wurde,[n] ist ein höchst würdevolles und wichtiges. Er ist Vorsitzender des Geheimerathsdepartements und ernennt sämmtliche demselben angehörende Beamte. Am Geheimerathstische sitzt er zunächst dem Souverain, proponirt die zu verhandelnden Geschäfte und holt die königliche Willensmeinung darüber ein. Er hat die allgemeine Oberaufsicht über das Unterrichtsdepartement und außer seinen desfallsigen Pflichten, die gewöhnlich einen verhältnißmäßig geringen Theil seiner Zeit in Anspruch nehmen, mit der Gesundheitspflege zu thun und Regulative über Gegenstände, die nicht zum Ressort eines anderen Departements gehören, abzufassen. Auch für die Ernennung und Berufung der erforderlichen Specialcommittee's des Geheimen Raths und die Entgegennahme ihrer Berichte ist er verantwortlich. Ist er Mitglied des Hauses der Lords, was in der Regel der Fall ist,[o] so ist er gewöhnlich, wenn auch nicht nothwendig, der Führer der Regierung in diesem Hause. Sein Gehalt beträgt jährlich 2000 £. und sein Verbleiben im Amte hängt von dem des Ministeriums ab, dessen Mitglied er ist.

Beamtenpersonal.

Die clerks of the Council waren ehedem ihrer zwei, 1859 wurde jedoch eine Stelle erledigt, die seitdem nicht wieder besetzt worden ist. Das Gehalt des clerk beträgt jährlich 1400 £. Er ist vermöge seines Amtes Sekretair sämmtlicher Committe's, wenn auch die Funktionen ausschließlich von assistirenden Sekretairen versehen werden, und wird unter dem großen Siegel auf Widerruf ernannt. Zur Seite steht ihm ein Stellvertreter und ein nicht sehr zahlreiches Büreaupersonal. Die Pflichten der Büreaubeamten bestehen im Allgemeinen darin, in den Plenar- und Committeesitzungen das Protokoll zu führen, Regulative und Befehle zu formuliren und die amtliche Korrespondenz zu besorgen.[p] Die Gesundheits-, Veterinär- und Quarantaine-Abtheilungen haben ihr besonderes, dem Geheimerathsbüreau untergeordnetes Büreaupersonal.[q]

---

n. Palgrave, on the King's Council, 98.

o. Report Com. on Education, 1865, Evid. 51—53, 634 flg. 2311. Lord John Russell ist das einzige Mitglied des Hauses der Gemeinen, welches dieses Amt, und zwar im Jahre 1854, bekleidet hat. Vgl. oben S. 307.

p. Murray's Handbook, 109. Rep. on Off. Sal. 1850, Evid. 122, 325, 1259. Civil Serv. Estimates, 1868—9, class. II, N. 14.

q. Ebend. Wegen der vermuthlichen Reduktionen in diesen Departements vgl. Hans. Deb. CXCIII. 1194, 1288.

Das Unterrichtscommittee des Geheimen Raths.

Ursprung des Unterrichts-committee.

Ein Committee des Geheimen Raths mit der Vollmacht, „für die allgemeine Leitung und Beaufsichtigung des Unterrichts" zu sorgen, wurde zuerst 1839 durch Geheimerathsbefehl ernannt und ist gegenwärtig durch verschiedene, dem Parlament von Zeit zu Zeit vorgelegte Geheimerathsregulative organisirt.[r] Schon im Jahre 1833 wurde vom Parlament eine Summe von 20,000 £ zur Förderung des Unterrichts in Großbritannien bewilligt, aber erst 1839 eine besondere Behörde geschaffen, um die Vertheilung der für Unterrichtszwecke bewilligten Gelder zu überwachen. Anfangs war dieses Committee ganz und gar dem Geheimen Rath untergeordnet und bestand nur aus einigen Kabinetsministern, die ermächtigt waren, gemeinschaftlich über die geringfügige Summe zu verfügen. 1853 wurde jedoch in Gemäßheit des Berichts einer zur Erwägung der Angelegenheit ernannten königlichen Kommission ein Unterrichtsdepartement organisirt, unter die Direktion des Lord Präsidenten gestellt und mit einem Sekretair, 2 assistirenden Sekretairen und einem zahlreichen Büreaupersonal versehen.

In Folge der von Sir John Pakington im Hause der Gemeinen gemachten Vorschläge wurde 1856 auf Grund der Akte 19 & 20 Vict. c. 116 durch Geheimerathsbefehl ein Vicepräsident ernannt. Dieser Beamte ist Mitglied des Ministeriums und Geheimerath, aber nicht Kabinetsmitglied, darf nach der gedachten Akte im Hause der Gemeinen sitzen, damit das Departement in diesem Hause gehörig vertreten sei,[s] und ist, unbeschadet des Oberaufsichtsrechts des Lord Präsidenten, mit der eigentlichen Verwaltung des Departements betraut.[t] Die Wichtigkeit dieser Veränderung und der umfassende Wirkungskreis des Unterrichtscommittee wird aus einem Nachweise der vom Parlament zur Hebung des Unterrichts bewilligten bedeutenden und sich immer steigernden Mittel ersichtlich werden. Von 1838 bis 1841 wurden als Beihülfe für den Volksunterricht in Großbritannien jährlich nur 30,000 £ bewilligt. Dann trat eine schnelle Steigerung ein, bis sich 1868 die bloß für den Volksunterricht in Großbritannien verwendeten Summen (abgesehen von dem Zuschusse für Wissenschaft und Kunst im vereinigten Königreiche, der ebenfalls von 1841 bis 1868 von 1000 £ auf

Kostenaufwand für den Unterricht.

---

r. Rep. Com. on Education, 1865, Evid. 2392.

s. Ebend. 1887.

t. Rep. on Misc. Exp. 1860, p. 21. Hans. Deb. CLXXV. 374, 377, 383. Rep. Com. on Education, 1865, Evid. 827, 828.

239,290 £ gestiegen ist[u]) auf 842,554 £ beliefen. Dabei muß man berücksichtigen, daß diesen beträchtlichen für Unterrichtszwecke verwendeten Summen die aus Stiftungen fließenden und durch Privatbeiträge aufgebrachten Fonds hinzutreten. Bringt man diese mit in Anschlag, so ist berechnet worden, daß der jährliche Kostenaufwand für den Elementarunterricht im vereinigten Königreiche sich (abgesehen von Irland, für welches besondere Mittel bewilligt werden) 1863 auf mindestens 2 Millionen Pfund Sterling belief.[v] Dieser enorme Kostenaufwand ist seitdem durch das Inkrafttreten des neuen revidirten Codex beschränkt und beträchtlich vermindert; dagegen haben 1868 die neuen Zuschüsse

---

u. Civil Serv. Est. 1868—9, class. IV, No. 8, 9.

v. Sandford's Bampton Lectures for 1861, p. 148. Vgl. auch die dem Berichte der Kommission (des Herzogs von Newcastle) über den Volksunterricht in England angehängten statistischen Tabellen, Com. Papers, 1861, XXI. pt. I. p. 578. Dieser Bericht, welcher mit seinen Anlagen 6 Foliobände umfaßt, ist mit das Gründlichste und Erschöpfendste, was je auf irgend einem Gebiete geleistet worden ist. Er schildert die verschiedenen entweder von der Regierung oder den großen Wohlthätigkeitsvereinen des Landes, von welchen der Armenunterricht beaufsichtigt und unterstützt wird, ressortirenden Anstalten und die verschiedenen Kategorien von Elementarschulen, enthält auch Nachweisungen über Besserungsanstalten für jugendliche Verbrecher (reformatories), Marine- und Kriegsschulen und Schullehrerseminarien (training colleges) und macht wichtige Reformvorschläge für die Verwaltung derselben. Vgl. Hans. Deb. CXCI. 106. Dieser Kommission folgte eine andere unter dem Vorsitze des Grafen Clarendon, welche durch Patent vom 18. Juli 1861 ernannt wurde, um die Verhältnisse u. s. w. der 9 Hauptschulen, in welchen Knaben der mittleren und höheren Stände unterrichtet werden, nämlich der Schulen von Eton, Winchester, Westminster, Charter House, St. Paul's, Merchant Taylors, Harrow, Rugby und Shrewsbury zu untersuchen. Sie berichtete 1864; ihr Bericht nahm mit Anhang und Zeugenaussagen 4 Bände ein. Com. Papers, 1864, XX, XXI. Auf Grund der Vorschläge dieser Kommission legte der Vorsitzende derselben dem Hause der Lords in der Session von 1865 eine Bill vor, welche die bessere Verwaltung und die Ausdehnung der Volksschulen Englands zum Zwecke hatte. Hans. Deb. CLXXVIII. 632. Diese Bill wurde in beiden Häusern und den Ausschüssen derselben gründlich erörtert und vielfach modificirt, bis sie in der Session von 1868 Gesetzeskraft erhielt (31 & 32 Vict. c. 118). Die Akte ist auf die 7 bedeutendsten Volksschulen beschränkt und erstreckt sich nicht auf St. Paul's und Merchant Taylors. Am 28. December 1864 endlich wurde eine dritte Kommission ernannt, um eine Untersuchung über sämmtliche Unterrichtsanstalten in England und Wales vorzunehmen, die nicht innerhalb der Grenzen der früheren Untersuchungen lagen. Das war ein sehr weites Gebiet: es umfaßte in der That alle Schulen (außer den oben erwähnten 9), welche Kinder ohne Staatszuschüsse unterrichten, sowohl fundirte als auch mit Privatmitteln unterhaltene Knaben- und Mädchenschulen. Der sehr voluminöse und erschöpfende Bericht wurde 1868 dem Parlament überreicht. Mit

für Tag- und Abendschulen in England und Wales den Betrag wieder erhöht.[w]

Bevor wir dazu übergehen, die dem Unterrichtsdepartement angewiesenen Aufgaben speciell zu bezeichnen, wird es nothwendig sein, die Stellung und die Befugnisse der präsidirenden Beamten zu erörtern. Dadurch, daß der Wirkungskreis dieses Departements seit einer Reihe von Jahren erweitert ist, hat sich natürlich auch sein Organismus allmälig verändert. Die für die Verwaltung verantwortlichen Chefs sind nicht mehr die ordentlichen Mitglieder des Committee's, sondern der Lord Präsident und der Vicepräsident gemeinschaftlich.

Zusammensetzung des Unterrichtscommittee.

Die Mitglieder des Unterrichtscommittee sind (mit Ausnahme des Vicepräsidenten) gewöhnlich auch Kabinetsmitglieder[x] und wechseln daher jedesmal mit dem Ministerium. Sie werden stets vom Lord Präsidenten ausgewählt, und zwar theils mit Rücksicht auf die von ihnen bekleideten Verwaltungsämter, theils wegen ihres persönlichen Interesses an Unterrichtsfragen. Zur Zeit besteht das Committee nach der Erklärung der Königin im Rath vom 12. December 1868 aus dem Lord Präsidenten, dem Vicepräsidenten, dem ersten Admiralitätslord, den Staatssekretairen für das Innere, die Kolonien, den Krieg und für Indien, dem ersten Schatzlord, dem Präsidenten des Armenamts und dem Schatzkanzler. Der letztere Beamte muß jedenfalls Mitglied des Committee sein, weil so ziemlich jedes Regulativ direkt oder indirekt die Geldfrage berührt. Daß der Sekretair des Inneren ihm angehört, ist wenigstens zweckmäßig. Von den übrigen Departements braucht keines unbedingt darin vertreten zu sein.[y]

Seine Funktionen.

Daß eine Art ständigen Ausschusses des Kabinets für Unterrichts-

---

den Beweisverhandlungen, dem Anhange und den Berichten assistirender Kommissarien über den sekundären Unterricht in Canada und in gewissen fremden Ländern füllt er 24 Oktavbände aus. Da es unmöglich war, die Sache sofort gesetzlich zu regeln, so wurde 1868 eine Akte beschlossen, welche bestimmte, daß Lehrerstellen u. s. w. an einer der in dem gedachten Berichte erwähnten fundirten Schulen nur unter Vorbehalt der etwa künftig eintretenden gesetzlichen Modifikationen verliehen werden dürften (31 & 32 Vict. c. 32).

w. Hans. Deb. CLXIV. 295; CLXXIII. 1355. Der Etattitel für den „öffentlichen Unterricht in Großbritannien“ betrug für das am 31. März 1868 endigende Jahr nur 705,865 £, während 1863—4 für denselben Zweck 804,002 £ bewilligt waren. Für das Jahr 1868—9 war der Etat auf 842,554 £ erhöht; da die Regierung aber ihre Unterrichtsbill aufgab, so ließ sie sich nur 781,324 £ bewilligen. Hans. Deb. CXCII. 1134.

x. Rep. Educ. Com. 1865, Evid. 227.

y. Ebend.; Aussage des Grafen Granville, 2327—30, 2964 und des Grafen Russell, 3052.

zwecke bestehe, ist höchst wünschenswerth.[z] Dessenungeachtet übt das Committee, seit die gegenwärtige Organisation des Departements durchgeführt worden ist, keinerlei Verwaltungsfunktionen und betheiligt sich nicht an den laufenden Geschäften. Es wird von Zeit zu Zeit nach dem Ermessen des Lord Präsidenten und in seinem Namen eingeladen, sich im Sitzungssaale des Geheimen Raths zu versammeln, um sich über Regulativentwürfe oder wichtige Fragen, bei denen es sich um politische Erwägungen allgemeiner Art handelt, schlüssig zu machen.[a] Doch erscheinen nicht immer sämmtliche geladene Mitglieder. Die beschlußfähige Anzahl beträgt 3, sollten aber einmal nicht so viele anwesend sein, so können der Lord Präsident und der Vicepräsident die Geschäfte, um deren willen das Committee zusammenberufen war, selbstständig erledigen[b] und sogar ein Regulativ auf eigene Hand ausfertigen lassen.[c]

Das Committee hat zwar einen reellen Wirkungskreis, jedoch nur zum Zwecke der Aufstellung von Regulativen oder der Begutachtung. Es gehen von ihm niemals Maßregeln aus, sondern es ertheilt nur Rath und wirkt bei den quasigesetzgeberischen Akten mit, die unter dem Namen von Geheimeraths-Regulativen Ausflüsse seiner Kompetenz sind.[d] Technisch ist es der Träger der gesammten Gewalt, thatsächlich überläßt es alle exekutiven und administrativen Funktionen dem Lord Präsidenten, und trotz der ihm der Theorie nach anhaftenden Verantwortlichkeit ist in der Praxis der Lord Präsident für alles, was das Departement betrifft, dem Parlament verantwortlich.[e] Selbst wenn die übrigen Committeemitglieder den Präsidenten und Vicepräsidenten „überstimmen“ sollten, ein Fall, der niemals vorgekommen ist, könnten sie diesen verantwortlichen Beamten nicht zwingen, sich dem Majoritätsbeschlusse zu fügen.[f] Die Verhandlungen dieses Committee sind jedoch, wie die des Kabinets, formlos; ein Protokoll wird nicht darüber geführt, wenn es sich nicht um eine Beschlußfassung über Regulative handelt.[g] Nur

Eine begutachtende Körperschaft.

z. Rep. Educ. Com. 1865; Aussage Mr. Lowe's, 810.

a. Ebend. Evid. 117, 130.

b. Ebend. 61—64, 361—5, 1318, 1347.

c. Ebend. 133.

d. Ebend. 609—14.

e. Ebend. 763, 776.

f. Ebend. 118—22. — Die Majorität des Committee's würde allerdings vollkommen befugt sein, gegen eine Entscheidung des Lord Präsidenten ein Veto einzulegen, dieser aber würde vollkommen berechtigt sein, das Kabinet um Entscheidung der Frage anzugehen. Graf Russell, ebend. 3064, 3065. Vgl. auch Gf. Granville's Aussage 1903 flg., 2324, 2400.

g. Ebend. 151, 223.

vermittelst des „Court Circular“ ließe sich feststellen, wie oft das Committee zusammengetreten und wer in einem bestimmten Falle anwesend gewesen ist.[h] Der Sekretair des Departements braucht den Committeesitzungen nicht beizuwohnen, er erscheint nur auf specielles Verlangen.[i]

Wenn auch der Lord Präsident völlig freie Hand hat, ob er eine bestimmte Frage dem Committee zur Erwägung unterbreiten will oder nicht, so muß er ihm doch jedenfalls die Regulative vorlegen, denn auf diesem Gebiete soll das Committee eine Schranke für den Lord Präsidenten bilden.[j] Mr. Lowe ging sogar so weit, zu behaupten, daß die Verantwortlichkeit für die Abfassung von Regulativen auf dem Committee haften bleibe und daß, wenn das Committee in Betreff eines Regulativs anderer Meinung sei, als der Präsident, sicherlich die Meinung des ersteren den Ausschlag gebe. Er gab zu, daß es niemals zu einem direkten Konflikte gekommen sei, versicherte aber, daß eine Meinungsäußerung des Committee den Lord Präsidenten stets bewogen habe, seine Meinung zu modificiren, und daß niemals etwas gegen die Ansicht des Committee veranlaßt worden sei.[k] Der damalige Präsident (Graf Granville) wahrte zwar die diesem Amte anhaftende verfassungsmäßige Verantwortlichkeit und Obergewalt, war aber ebenfalls von dem Werthe des Unterrichtscommittee als einer begutachtenden Körperschaft durchdrungen. Er erklärte, er würde die Verantwortlichkeit nicht übernehmen, wichtige Maßregeln ohne die Genehmigung und Billigung seiner Kollegen im Kabinet durchzuführen, und diese Zustimmung sei nach seinem Dafürhalten am besten vermittelst eines mit Unterrichtsfragen speciell vertrauten Ausschusses des Kabinets zu erzielen.[l] Er für seine Person habe das Unterrichtscommittee sehr nützlich und seine Mitglieder stets bereit gefunden, sich zur Verfügung zu stellen. Die Berathungen mit demselben hätten wiederholt zur Verwerfung, Vertagung oder Aenderung von Regulativen geführt. Während sein Amtsvorgänger (Lord Salisbury) es schwierig gefunden habe, das Committee zusammenzubringen, habe er niemals eine solche Erfahrung gemacht.[m] Zugleich erklärte er, daß er „nie und unter keinen Umständen das Committee über eine Verwaltungsfrage zu Rathe ziehe,“[n] und daß den Mitgliedern desselben seiner Ansicht nach nur als Mitgliedern des bestehen-

---

h. Rep. Educ. Com. 1865, Evid. 418.

i. Ebend. 69, 70.

j. Ebend. Mr. Lowe's Aussage 615, 663.

k. Ebend. 620, 764—8, 777, 806.

l. Ebend. 1887, 2325.

m. Ebend. 1886—8, 2401.

n. Ebend. 1891.

den Kabinets eine Verantwortlichkeit anhafte.[o] In ähnlichem Sinne sprach sich Graf Russell dahin aus, daß diejenigen, welche einem Regulative zustimmten, bis zu einem gewissen Grade für den allgemeinen Inhalt desselben verantwortlich seien, daß sich aber sehr schwer bestimmen lasse, worauf ihre Verantwortlichkeit hinauslaufe.[p]

Der Lord Präsident des Geheimen Raths ist der verantwortliche Chef dieses Departements und sein Einfluß in Verwaltungsangelegenheiten ist, sobald er ihn geltend machen will, ein maßgebender und entscheidender.[q] Man hat hin und wieder die Frage aufgeworfen, ob es wünschenswerth sei, daß Jemand, der einen so wichtigen Posten, wie den des Geheimerathspräsidenten bekleidet, der verantwortliche Chef dieser Behörde sei; aus den Aussagen der bedeutenden Staatsmänner, welche ihre Ansichten über diesen Gegenstand 1865 vor der Unterrichtskommission entwickelt haben, ergiebt sich jedoch, daß die Einrichtung mit vielen Vortheilen verbunden ist. Stellung und Wirkungskreis des Präsidenten.

Vor allen Dingen ist der Lord Präsident das Verbindungsglied zwischen dem Departement und dem Kabinet, dem er stets als Mitglied angehört, während der Vicepräsident keinen Sitz im Kabinet hat.[r] Ein Departement, dessen Chef nicht Kabinetsminister ist, kann mit dem Kabinet in keiner anderen Weise in Verbindung treten, als durch einen dem Sekretair des Inneren zu überreichenden schriftlichen Bericht, ein Verfahren, das in Vergleich mit einem direkten Appell eines Kabinetsministers an seine Kollegen von geringem Gewicht ist.[s] Mag also immerhin die Stellung des Präsidenten des Unterrichtsdepartements in Bezug auf Würde und Bedeutung der der übrigen Kabinetsmitglieder nicht entsprechen und mögen auch die Geschäfte dieses Departements nicht der Art sein, daß der Chef derselben ein Kabinetsminister sein müßte, ein großer Vortheil ist es nichts desto weniger, daß er dem Kabinet angehört.[t]

Sodann muß das Departement nothwendig im Hause der Lords durch einen verantwortlichen Beamten vertreten sein. Es ist das namentlich wegen der Anwesenheit der Bischöfe in diesem Hause rathsam, insofern etwa $^4/_5$ der vom Parlament zur Förderung des Unterrichts bewilligten Gelder für Schulen verwendet werden, die mit der Englischen Kirche in Verbindung stehen und an denen natürlich die Bischöfe ein

---

o. Rep. Educ. Com. 1865, Evid. 1902, 2433. Vgl. Mr. Adderley's Aussage desselben Inhalts, 834.

p. Ebend. 2890—2, 3047.

q. Ebend. 23, 113, 620, 1906.

r. Ebend. 142.

s. Ebend. 667, 668.

t. Ebend. 664, 839 flg.

lebhaftes Interesse nehmen. Außerdem berühren so viele Unterrichtsfragen die Religion und die Interessen der Kirche, daß es wichtig ist, mit den Bischöfen offen darüber Rücksprache nehmen zu können.[u] Der Lord Präsident ist gewöhnlich nicht bloß Mitglied des Hauses der Lords, sondern der Führer der Regierung in dieser Versammlung.

Die dem Lord Präsidenten in Beziehung auf das Unterrichtsamt obliegenden Pflichten würden zwar, wenn er nicht für den Geheimen Rath noch andere Pflichten zu erfüllen hätte, für einen Beamten von seiner hohen Stellung nicht allzu beschwerlich sein, sind aber keineswegs unbedeutend. Sie nehmen gewöhnlich einen verhältnißmäßig kleinen Theil seiner Zeit in Anspruch; kommen aber Geschäfte vor, so sind sie eben so dringend als wichtig. Die Verwaltung des Unterrichtsamts ist eine äußerst schwierige und delikate, weil es in die Taschen des Volks greift und zugleich wegen seiner Beziehungen zur Kirche.[v]

Außer der allgemeinen politischen Leitung des Departements hat der Lord Präsident das Recht, sämmtliche Beamte desselben anzustellen und die Schulinspektoren zu ernennen und zu entlassen. Er wird auch vom Vicepräsidenten über jede beabsichtigte Aenderung in dem herkömmlichen Geschäftsgange konsultirt. Es giebt deshalb in seinem Ressort nichts, womit er nicht vertraut wäre. Alles kommt von Zeit zu Zeit in dieser oder jener Gestalt zu seiner Kognition, und er ist vollkommen in der Lage, Interpellationen im Hause der Lords, bei denen es sich nicht lediglich um Specialitäten handelt, ohne Rückfrage bei dem Vicepräsidenten zu beantworten.[w]

Des Vicepräsidenten.

Der Vicepräsident des Unterrichtscommittee ist der Beamte, der die laufenden Geschäfte des Departements versieht. Er wird zum Geheimerath ernannt, damit er Mitglied des Committee sein kann, dessen Sitzungen er regelmäßig beiwohnt. Mit dem Präsidenten steht er in stetem Verkehr. Während er selbst darüber zu befinden hat, was er seinem Chef vortragen will, und thatsächlich $^9/_{10}$ aller Geschäfte des Departements ohne eine Rückfrage bei dem Präsidenten erledigt werden, gilt es als selbstverständlich, daß ohne dessen Genehmigung keine neue Norm des Verfahrens aufgestellt und in den bestehenden Normen keine Aenderung vorgenommen werden darf.[x] Die Anweisung der zu

---

u. Rep. Educ. Com. 1865, Evid. 141. Hans. Deb. CLXXVII. 875.

v. Rep. Educ. Com. 1865, Evid. 634, 664, 665, 755, 839—45.

w. Ebend. 869, 907—10.

x. Rep. Com. on Education Inspectors' Reports, 1864, p. 55. Rep. Com. on Educ. 1865, Evid. 23—49, 113, 220, 334, 624, 828, 1872—8, 2308.

Bauten bewilligten Gelder und überhaupt die Vertheilung der für Unterrichtszwecke gewährten Mittel nach den vom Parlament getroffenen Bestimmungen erfolgt ausschließlich durch den Vicepräsidenten, der jedoch bei jeder beabsichtigten Aenderung in dem Vertheilungsmodus seinen Chef zu Rathe ziehen muß.[y]

Nach Mr. Lowe's Aussage entspricht die Stellung des Vicepräsidenten der eines Unterstaatssekretairs — nur daß er einen Sitz im Unterrichtscommittee hat — und beschränkt sich seine Verantwortlichkeit darauf, daß er das Departement mit Redlichkeit, nach besten Kräften und in Gehorsam gegen seine Vorgesetzten, den Lord Präsidenten und das Committee, verwalte. Mit anderen Worten: er ist einzig und allein für sein persönliches Verhalten verantwortlich.[z] Der Expräsident, Lord Salisbury, und der frühere Vicepräsident, Mr. Adderley, sind geneigt, Mr. Lowe in dieser Beziehung beizutreten und den Lord Präsidenten als den dem Parlament für den Geschäftsbetrieb der Behörde allein verantwortlichen Beamten anzusehen.[a] Der damalige Vicepräsident (Mr. Bruce) dagegen nahm an, daß der Präsident und der Vicepräsident sammt und sonders dem Parlament für das Departement verantwortlich seien,[b] und der damalige Geheimeraths-Präsident (Graf Granville), dem eine zwölfjährige Erfahrung als Chef dieses Departements zur Seite stand, hielt beide Meinungen bis zu einem gewissen Grade für vereinbar. Er ging davon aus, „daß es unbedingt Sache des Lord Präsidenten sei, über alle Fragen endgültig zu entscheiden, und daß, wenn er selbst oder irgend einer seiner Untergebenen sich etwas zu Schulden kommen lasse, er dem Parlament dafür in vollstem Umfange verantwortlich sei," und erläuterte seine Ansichten durch einen Hinweis auf Mr. Lowe's Fall.

Derselbe legte 1864 wegen eines Tadelsvotums, welches das Haus der Gemeinen gegen das Unterrichtscommittee beschlossen hatte, sein Amt als Vicepräsident dieser Behörde nieder. Se. Lordschaft hielt dafür, daß Lord Lowe's Rücktritt auf einer Verkennung der Umstände beruht habe. Er selbst trat nicht zurück, war aber darüber nicht in Zweifel, daß es hätte geschehen müssen. Er hatte auch in der That Lord Palmerston sein Abschiedsgesuch überreicht, sich aber auf dessen Bitte bereit erklärt, es unter der Bedingung zurückzuziehen, daß die Regierung das Haus der Gemeinen zu einer nochmaligen Erwägung der Sache veranlasse, in welchem Falle er das Er- Fall Mr. Lowe's.

---

y. Rep. Educ. Com. 1865, Evid. 221, 869 flg.

z. Ebend. 621—4, 679, 689, 814 flg.

a. Ebend. 948—52, 1316—22. Mr. Adderley bemerkte zugleich, die divergirenden Ansichten über den Gegenstand bewiesen, daß die Stellung des Vicepräsidenten einer genaueren Begrenzung bedürfe.

b. Ebend. 827—34.

gebniß abwarten wolle. Mr. Lowe's Rücktritt erachtete er für unnöthig, rechtfertigte ihn aber damit, daß er in seinem persönlichen Ehrgefühl verletzt worden sei. Technisch hätte der Lord Präsident zurücktreten müssen und der Vicepräsident im Amte verbleiben können.

Verantwortlichkeit dem Parlament gegenüber.

Was indessen die Frage der Verantwortlichkeit überhaupt betreffe, meinte Graf Granville, so mache in der Stellung eines untergeordneten Beamten, er möge nun ein Vicepräsident oder ein Unterstaatssekretair sein, der Umstand, daß er ein Departement im Parlament vertrete, einen großen Unterschied. Es sei das vielleicht kein juristischer Unterschied, aber unleugbar sei der untergeordnete Beamte dem Hause der Gemeinen als Vertreter des Departements, welchem er angehöre, verantwortlich, wenngleich dem Departementschef, dessen Befehle er ausführen müsse und dessen Einfluß ein überwiegender sei, eine weit größere Verantwortlichkeit anhafte.[aa] Ein Vicepräsident habe überdies einen höheren Rang, als ein Unterstaatssekretair, und seine persönliche Verantwortlichkeit sei daher um so größer. Selbst ein Unterstaatssekretair, welcher sein Departement im Hause der Gemeinen vertrete und sich am Betriebe der öffentlichen Angelegenheiten in hervorragender Weise und mit Geschick betheilige, habe natürlich die Vermuthung für sich, daß er auch mit der Leitung der Behörde zu thun habe, und könne sich einer gewissen Art von Verantwortlichkeit rücksichtlich seines eigenen Departements nicht entziehen.[bb]

Funktionen dieser Behörde.

Die Funktionen des Unterrichtsdepartements sind, wie bereits angedeutet, in Vergleich mit denen, welche den Haupt-Regierungsbehörden obliegen, sehr untergeordneter Art. Es hat keine wichtigen Staatsangelegenheiten zu handhaben, sondern lediglich Staatsgelder unter gewissen von den Empfängern zu erfüllenden Bedingungen auszuzahlen. Mit anderen Worten: die ganze Thätigkeit der Behörde besteht darin, die Normen aufzustellen, zu deren Ausführung das Haus der Gemeinen Geld bewilligen will.[c]

Abfassung von Regulativen.

Die wichtigsten dieser Normen sind die sogenannten Regulative des Unterrichtscommittee. Geheimerathsregulative sind etwas anderes, als Geheimerathsbefehle. Die letzteren gelten als Ausflüsse des ganzen

---

aa. Rep. Educ. Com. 1865, Evid. 1896, 1897. Näheres über Mr. Lowe's Fall s. Bd. I. S. 230.

bb. Rep. Educ. Com. 1865, Evid. 1901, 1906—9, 2342, 2410 flg. Graf Russell erklärte sich mit diesen Ansichten Graf Granville's durchweg einverstanden, 2901 ff.

c. Ebend. 634 flg. 753. Vgl. Graf Russell's Aussage über diesen Punkt, ebend. 2919, 2968 flg.

Geheimerathskollegiums und werden auf Befehl des Souverains erlassen. Die ersteren sind Ministerialerlasse, die für alle Betheiligten bindend sind, sobald sie dadurch, daß sie einen vollen Kalendermonat auf dem Tische beider Häuser ausgelegen, die stillschweigende Genehmigung des Parlaments erlangt haben.[d] Eine konstante Praxis bei der Abfassung von Regulativen existirt nicht. Sie werden stets vom Sekretair nach den ihm vom Lord Präsidenten oder vom Vicepräsidenten, die in einer solchen Angelegenheit Hand in Hand gehen müssen, ertheilten Anweisungen entworfen, sodann gewöhnlich gedruckt und vertraulich bei den Mitgliedern des Committee Behufs Abgabe schriftlicher Gutachten in Umlauf gesetzt. Ist die Fassung endgültig festgestellt, so wird eine Committeesitzung anberaumt, in welcher die förmliche Genehmigung erfolgt. Zuweilen stellt der Lord Präsident das Regulativ im Büreau fest und nimmt es, nachdem er mit dem Vicepräsidenten und seinen Untergebenen darüber Rücksprache genommen, mit sich in das Kabinet, um seine Kollegen darüber zu Rathe zu ziehen oder weil das die bequemste Art ist, die übrigen Mitglieder des Unterrichtscommittee zu konsultiren. Welche vermittelnden und vorläufigen Schritte aber auch gethan sein mögen, schließlich muß immer das Committee zusammenberufen werden, um dem Regulativ die officielle Sanktion zu ertheilen. Versäumen die Mitglieder der Einladung ungeachtet, in der Sitzung zu erscheinen, so können die beiden Präsidenten allein ein Regulativ beschließen; seit einer Reihe von Jahren hat es jedoch keine Schwierigkeit gemacht, das Committee zusammen zu bringen. Nachdem ein Regulativ zu Stande gekommen ist, muß es in beiden Häusern einen Monat lang ausgelegen haben, bevor es in Wirksamkeit tritt.[e]

Supplementary rules sind Instruktionen und Anweisungen für die Schulinspektoren zur Erläuterung des revidirten Codex oder anderer Geheimerathsregulative, ihrer Tragweite und Bedeutung und der Art und Weise ihrer Handhabung. Sie stellen eine Generalisirung der vom Unterrichtsamte in seiner täglichen Praxis getroffenen Entscheidungen dar und werden vom Sekretair auf Ermächtigung und unter Mitwirkung des Vicepräsidenten abgefaßt.[f] Supplementary rules.

Aus den ihm vom Parlament zur Verfügung gestellten Fonds gewährt das Unterrichtscommittee Zuschüsse zum Bau, zur Erweiterung und zur Möblirung von Häusern für Elementarschulen und Schullehrer- Verwendungen.

---

d. Rep. Educ. Com. 1865, Evid. 229, 2955, 3032. Vgl. Bd. I. S. 252—256.

e. Rep. Educ. Com. 1865, Evid. 71 flg. 133, 229, 346, 375, 791.

f. Ebend. 86 flg. 184, 250.

seminarien und zum Ankaufe von Büchern, Landkarten, Vorzeichnungen und wissenschaftlichen Apparaten, verleiht Stipendien an Präparanden und gewährt approbirten Besserungsanstalten und Vagabundenschulen (industrial and ragged schools) Unterstützungen, erhöht auch die Einkünfte vieler Lehrer und Lehrerinnen im ganzen Königreich.[g] Es ist ferner die Aufgabe des Unterrichtsdepartements, die Zuschüsse für Schulen in Erwägung zu ziehen, die für dieselben geleisteten Ausgaben durch ein regelmäßiges Schulinspektionssystem streng zu überwachen und zu kontrolliren, von Zeit zu Zeit öffentliche Prüfungen sowohl der Lehrer als auch der Schüler abzuhalten, Schullehrerseminarien zu begründen und überhaupt den in den Geheimeratsregulativen aufgestellten Grundsätzen für ein tüchtiges Unterrichtssystem in Großbritannien und Irland gemäß die Ausbreitung des Unterrichts zu nähren und zu fördern. Alljährlich wird der Königin im Rath ein von beiden Präsidenten gezeichneter Generalbericht erstattet,[h] welchem die Specialberichte der königlichen Inspektoren über die verschiedenen von ihnen beaufsichtigten Elementarschulen, Seminarien, Admiralitätsschulen und Armenschulen[i] beigefügt werden.

Förderung des Unterrichts.

Reformvorschläge.

Der Organismus des Unterrichtscommittee hat neuerdings sowohl im Parlament als auch außerhalb desselben große Unzufriedenheit erregt und es ist höchst wahrscheinlich, daß es in Kurzem reorganisirt und sein Wirkungskreis auf die gegenwärtig vom Staate nicht unterstützten Schulen ausgedehnt werden wird.

Am 28. Februar 1865 wurde auf Antrag Sir John Pakington's vom Hause der Gemeinen ein Ausschuß ernannt, um den Organismus des Departements zum Zwecke einer den wichtigen Funktionen, die es gegenwärtig zu versehen habe, entsprechenden Reform desselben zu untersuchen. Dieser Ausschuß tagte bis zum 23. Juni, wo er, außer Stande, seine Arbeiten zu vollenden, dem Hause über das

---

g. Parkinson's Under Government, 76. Cox, Commonwealth, 398–401. Rep. of the Educ. Com. 1861, Com. Papers, 1861, XXI.

h. Com. Papers, 1856, XIV. 574–76.

i. 1865 wurde die Handhabung des Armenunterrichts, soweit er von Staatszuschüssen abhängt, vom Geheimen Rath auf das Armenamt übertragen, welches gegenwärtig die Distrikts- und Arbeitshausschulen in England und Irland beaufsichtigt. (Civil Service Estimates, 1868–9, class. II, p. 43.) Die industrial and reformatory schools und die Militairschulen waren ebenfalls eine Zeit lang unter die Direktion und Oberaufsicht des Unterrichtscommittee gestellt, diese Einrichtung erwies sich jedoch als praktisch unausführbar und so werden sie gegenwärtig von den speciell dabei interessirten Departements, die ersteren vom inneren Amt, die letzteren vom Kriegsministerium verwaltet. Hans. Deb. CXC. 505.

bisherige Resultat der Beweisaufnahme berichtete und empfahl, die Untersuchung in der nächsten Session wieder aufzunehmen.[j] Am 13. Februar 1866 wurde daher der Ausschuß wiederernannt, abermals unter dem Vorsitze Sir John Pakington's. Im Juli, wo er seine Ermittelungen abgeschlossen hatte und gerade in der Berathung des von seinem Vorsitzenden entworfenen Berichts begriffen war, trat ein Ministerwechsel ein und Sir John Pakington wurde aufgefordert, ein Portefeuille zu übernehmen. Unter diesen Umständen beschloß der Ausschuß, sich aller Vorschläge über die wichtigen und schwierigen Fragen, auf die er sein Augenmerk gerichtet hatte, zu enthalten, bis das Ministerium Zeit gehabt habe, dieselben in Erwägung zu ziehen, nur die Zeugenaussagen auf den Tisch des Hauses niederzulegen und dem Hause zu überlassen, ob es ihn im nächsten Jahre Behufs Abfassung des Berichts wiederernennen wolle. Die Wiederernennung erfolgte nicht, dagegen unterbreitete Graf Russell dem Hause der Lords am 2. December 1867 Resolutionen, in welchen er die Ausbreitung des Unterrichts und zu dem Ende die Verbesserung des bestehenden Mechanismus befürwortete und zugleich die Ernennung eines Unterrichtsministers mit einem Sitze im Kabinet empfahl. Die Vorschläge wurden jedoch als unzeitgemäß betrachtet und nach kurzer Debatte ohne Abstimmung verworfen.[k] Unterrichtsminister.

In den Akten des Ausschusses von 1866 findet sich eine Abschrift des von Sir John Pakington entworfenen Berichts, dem der Ausschuß, wenn nicht der Ministerwechsel eingetreten wäre, vermuthlich beigetreten sein würde. Dieser Entwurf rekapitulirt die widersprechenden Ansichten verschiedener ehemaliger Präsidenten des Unterrichtsamts über den Nutzen des Geheimerathscommittee als einer permanenten Abtheilung des Departements und faßt die Konklusionen des Ausschusses dahin zusammen: „Die Mitwirkung des gedachten Committee bei den ordentlichen — administrativen oder legislativen — Geschäften des Unterrichtsdepartements sei anomal und unnütz; sie führe dazu, dem Unterrichtsminister das Gefühl persönlicher Verantwortlichkeit zu nehmen, das die beste Bürgschaft für die gehörige Erfüllung der Amtspflichten sei; in den seltenen Fällen, wo der Minister des Raths seiner Kollegen bedürfe, würde es besser sein, das gesammte Kabinet zu konsultiren." Was die Frage anlangt, ob nach den bestehenden Einrichtungen ein oder zwei Unterrichtsminister vorhanden seien (ein Punkt, rücksichtlich dessen die Aussagen der vernommenen Beamten einander widersprechen), so empfiehlt der Entwurf 1. das Unterrichtscommittee, das seiner ursprünglichen Bestimmung nicht mehr entspreche, aufzuheben; 2. einen Minister des öffentlichen Unterrichts mit einem Sitze im Kabinet zu ernennen, dem die Obhut und Oberaufsicht über alle die nationale Förderung der Wissenschaft, Kunst und des Volksunterrichts in allen Landestheilen betreffenden Angelegenheiten anzuvertrauen sei.[l]

Aus den Aussagen der erfahrensten und kompetentesten vor den Unterrichtsausschüssen von 1865 und 1866 vernommenen Zeugen ergiebt sich, daß das gegenwärtig vom Unterrichtsdepartement gehandhabte System einseitig, mangelhaft und zu sehr centralisirt ist und daß dieses Departement in seiner gegenwärtigen Organisation zur Handhabung eines reformirten Systems, welches die Unterrichtsbedürfnisse eines jeden Landestheiles ergründen und befriedigen soll, nicht wohl geeignet ist. Um diese wesentlichen Mängel zu beheben, schlug der Entwurf von 1866 vor, den neuen Unterrichts-

---

j. Com. Papers, 1865, VI. 3.
k. Hans. Deb. CXC. 478—506. Vgl. oben S. 201.
l. Rep. Educ. Com. 1866, pp. X, XVI.

minister nicht auf Verwaltungsfunktionen zu beschränken, sondern es ihm zur Pflicht zu machen, selbstständig anregend mit Vorschlägen hervorzutreten; in Verbindung mit dem Centraldepartement eine lokale Organisation herzustellen; statt des Grundsatzes der freiwilligen Unterstützung in gewissen Fällen das Recht zur Erhebung einer Steuer zu verleihen und dem gegenwärtig herrschenden Systeme des konfessionellen Religionsunterrichts ein gemischtes System zu substituiren. Doch war der Ausschuß einmüthig der Meinung, daß, bis sich übersehen lasse, welche Stellung das neue Ministerium zu diesen wichtigen Fragen einnehmen werde, und bis man die bestimmte Aussicht habe, zu Konklusionen zu gelangen, auf welche die Legislative voraussichtlich eingehen werde, es nicht gerathen sei, diejenigen, welche mit der Handhabung des bestehenden Systems befaßt seien, irre und schwankend zu machen.[m]

Gewissensklausel. Eine andere auf das Unterrichtswesen bezügliche Streitfrage[n] hat ihre Quelle in der sogenannten Gewissensklausel. Es ist das eine Bestimmung, welche (ohne jemals einem förmlichen Regulativ einverleibt zu sein) von dem Unterrichtsamt zuerst um das Jahr 1860 aufgestellt und seitdem zwar nicht konstant, aber doch meist auf Zuschüsse für Schulen angewendet worden ist, und die folgendermaßen lautet: „Die Schulvorsteher sollen verpflichtet sein, Anordnungen zu treffen, wodurch es Kindern, deren Eltern nicht der Englischen Staatskirche angehören, möglich gemacht wird, am Schulunterricht theilzunehmen; diese Anordnungen sollen sich jedoch darauf beschränken, solche Kinder, wenn deren Eltern es wünschen, von der Theilnahme am öffentlichen Gottesdienst und dem Unterricht in den Lehren und Gebräuchen der gedachten Kirche zu dispensiren, und sonst in den Religionsunterricht der Schulen nicht eingreifen.“[o]

Die praktische Folge dieser Klausel ist, daß Eltern, die ihre Kinder nicht in einer bestimmten Glaubenslehre unterrichten lassen wollen, sie von den Religionsstunden zurückhalten dürfen. Anfänglich stieß sie auf heftigen Widerstand bei der Geistlichkeit der Staatskirche, die Verwahrung dagegen einlegte, daß irgend ein Kind ihrer Aufsicht und geistlichen Obhut entzogen würde, und fürchtete, daß selbst diese Koncession an die Dissenters den Schulen ihren konfessionellen Charakter nehmen und zur Beseitigung alles Religionsunterrichts in denselben führen würde. Doch sind die Einwendungen gegen das Inkrafttreten der Klausel allmälig verstummt und bei allen Betheiligten gewinnt die Ueberzeugung immer mehr Boden, daß sie gerecht und billig sei. Die Regierung möchte sie gern in der Art angewendet wissen, daß einerseits den Eltern freistände, ihre Kinder dem Einflusse einer ihnen anstößig erscheinenden Religionslehre zu entziehen, andererseits der konfessionelle Unterricht in den Schulen gegen jeden Eingriff gesichert bliebe. In diesem Sinne wird der Grundsatz der Gewissensklausel jetzt „fast in jeder Schule“ beobachtet.[p] Der vom Vorsitzenden des Ausschusses der Gewendet worden ist, wo die Zahl der die Schule besuchenden Dissenters eine Garantie nothwendig zu machen schien, daß auf ihre religiösen Ueberzeugungen gebührend Rücksicht genommen würde. Rep. Educ. Com. 1866, Evid. 3435—9. Hans. Deb. CXCII. 407.

m. Rep. Educ. Com. 1866, pp. XI, XII, XVI, XVII.

n. Vgl. die umfangreichen Aussagen der vor den Unterrichtsausschüssen hierüber vernommenen Zeugen, Com. Papers, 1865, VI, index, pp. 16—20; ebend. 1866, VII, index, pp. 331—3.

o. Das ist die gewöhnlich gewählte Formel; es giebt jedoch noch eine andere Formel, im Wesentlichen desselben Inhalts, die eine Zeit lang in Fällen angewendet worden ist, wo die Zahl der die Schule besuchenden Dissenters eine Garantie nothwendig zu machen schien, daß auf ihre religiösen Ueberzeugungen gebührend Rücksicht genommen würde. Rep. Educ. Com. 1866, Evid. 3435—9. Hans. Deb. CXCII. 407.

p. Herzog v. Marlborough, Hans. Deb. CXC. 500, 501; vgl. ebend. CXCII. 1158.

meinen vom Jahre 1866 entworfene Bericht empfahl, ihn in jedem Falle streng durchzuführen und jeder Schule, in welcher er nicht anerkannt würde, den jährlichen Zuschuß zu entziehen. q Damit hat sich jedoch die Regierung, wie wir sogleich sehen werden, nicht einverstanden erklärt.

Im Anschluß an die leitenden Ideen des oben erwähnten Berichtsentwurfs wurde dem Hause der Lords am 24. März 1868 vom Herzog von Marlborough, dem Lord Präsidenten des Geheimen Raths im Ministerium Disraeli, eine Bill vorgelegt, welche die Vertheilung der vom Parlament für den Elementar-Unterricht in England und Wales bewilligten Summen regeln sollte. Man gedachte durch diese Bill einige wichtige Reformen herzustellen und auf dem Gebiete des Unterrichtswesens einer neuen und umfassenderen Politik Bahn zu brechen. Das Parlament sollte Ihre Majestät ermächtigen, an Stelle des lediglich verwaltenden und „dem Impuls freiwilliger Bestrebungen nachfolgenden" Unterrichtsdepartements einen Staatssekretair zu ernennen, der sämmtliche Unterrichtsangelegenheiten des vereinigten Königreichs zu erwägen und zu beaufsichtigen und abgesehen von der Verwaltung der vom Parlament für Schulzwecke bewilligten Summen auf eigene Verantwortlichkeit die verschiedenen auf den Volksunterricht bezüglichen Fragen zu erforschen und dem Parlament Vorschläge zur Förderung desselben zu unterbreiten hätte. Es sollte ferner der Abschnitt des revidirten Codex, welcher von den Bedingungen handelt, unter welchen Zuschüsse an Schulen zu gewähren sind, einer Parlamentsakte einverleibt, von der Bedingung, daß alle vom Staate unterstützten Schulen mit irgend einer Konfession in Verbindung stehen müßten, künftig abgesehen und eine Unterstützung lediglich für die bei den weltlichen Lehrgegenständen erzielten Resultate gewährt werden. Nichtsdestoweniger könnten konfessionelle Schulen auch ferner Staatsunterstützung erhalten, vorausgesetzt, daß, sobald es die Umstände des speciellen Falles erforderten, Gewissensklauseln zum Schutze der die Schule besuchenden Kinder anderer Konfessionen in ihre Statuten aufgenommen würden. Um Mißverständnissen vorzubeugen, war vorgeschlagen, in die Anlagen dieser Bill die Gewissensklauseln der Schulen der Englischen Kirche, der Wesleyaner, Congregationalisten, Katholiken, Juden und anderer Konfessionen, wie sie zur Zeit bei diesen Religionsgesellschaften gebräuchlich wären, aufzunehmen. Auch sollte die Bill angeben, unter welchen Umständen die Regierung von den Vorstehern einer Schule der Englischen Kirche die Annahme einer „Gewissensklausel" verlangen würde und welchen Wortlaut diese Klausel künftig haben solle.

In dieser Weise würden Fragen, die sich bisher als schwierig und verwickelt erwiesen haben, eine angemessene Lösung gefunden haben. Wenn eine rein weltliche Schule sich erböte, ihre Schüler prüfen zu lassen, so würde der Staat sich nicht weigern, die Prüfung zu veranlassen und je nach dem Resultate derselben Zuschüsse zu gewähren. Andererseits könnte die „Gewissensklausel" durch eine Aenderung ihres Wortlauts sowohl den Mitgliedern der Staatskirche als auch den Dissenters annehmbar gemacht werden, nämlich durch Weglassung des Wortes „Lehre", welches nur in den Statuten der staatskirchlichen Schulen vorkommt. Es würde das allen eine Garantie geboten haben, daß in den speciellen Glaubenssätzen einer Kirche oder Sekte nicht Kinder einer anderen Konfession unterrichtet würden, und zugleich allen Kindern, deren Eltern es wünschen, Religionsunterricht sichern. r Die Krisis, welche die Minister im

---

q. Bericht von 1866, p. XVI.

r. Rede des Herzogs von Marlborough, Hans. Deb. CXCI. 105—129.

Laufe dieser Session im Hause der Gemeinen zu bestehen hatten, veranlaßte jedoch die Regierung zu der Erklärung, daß sie ihre Bill nicht zu verfolgen beabsichtige. Sie wurde demgemäß am 18. Mai zurückgezogen. In Betreff der Gewissensklausel wurde festgesetzt, daß von der bestehenden Praxis oder den vom Unterrichtsdepartement beobachteten Grundsätzen nicht abgewichen werden solle, bis die Genehmigung der Legislative erwirkt worden sei.[s]

Gleichzeitig mit der Regierierungsbill wurde von Mr. Bruce, dem Vicepräsidenten des Unterrichtscommittee im Ministerium Russell eine bedeutsamere und umfassendere Bill in Bezug auf den Elementarunterricht in England und Wales eingebracht. Auch diese Bill ward, nachdem sie im Hause einer Erörterung unterworfen, am 24. Juni 1868 zurückgezogen. Es ist jedoch zu erwarten, daß sie in nächster Zeit wieder eingebracht und ihrem wesentlichen Inhalte nach zum Landesgesetze erhoben werden wird.[t]

Beamte.

Das Beamtenpersonal des Centralbüreau's in London besteht aus einem permanenten Sekretair (mit einem jährlichen Gehalte von 1500 £), zwei assistirenden Sekretairen, 10 Schulräthen (examiners), 54 clerks, 78 Inspektoren und 23 assistirenden Inspektoren nebst einem Justitiar, einem Baumeister, einem Rechnungsführer und einem Privatsekretair des Vicepräsidenten.[u] Sämmtliche Beamte des Departements werden vom Lord Präsidenten entweder direkt ernannt oder zu den Konkurrenzprüfungen nach dem in der Civilverwaltung bestehenden Systeme vorgeschlagen.[v]

Korrespondenz.

Die Korrespondenz des Departements führt der Sekretair, aber stets im Namen der Mitglieder des Unterrichtscommittee. Jedes Schreiben wird im Namen der Behörde erlassen, auch wenn es sich nur um die Entscheidung eines assistirenden Sekretairs oder eines Schulraths über eine unerhebliche Frage handelt und das Schreiben vielleicht nicht einmal dem Sekretair zu Gesicht gekommen ist. In diesem wie in anderen Departements ist dem permanenten Beamten für den regelmäßigen Geschäftsbetrieb der Name des Departements wie ein gemeinschaftliches Siegel anvertraut. Er bedient sich desselben auf eigene Verantwortlichkeit; mißbraucht er ihn, so kann bei seinen Vorgesetzten Beschwerde geführt werden. Bei der großen Masse der laufenden Geschäfte kann unmöglich jedes Schreiben dem Chef vorgelegt werden. Ist ein Fall klar und Präcedenzfällen entsprechend, so ist der Sekretair befugt, ihn im Namen der Behörde selbst zu entscheiden;[w]

---

s. Hans. Deb. CXCII. 405—11, 1158. Vgl. 31 & 32 Vict. c. 118, sec. 12.

t. Ebend. 1983. Bill N. 64. Vgl. die Charakteristik und Vergleichung beider Bills in der Dublin Review, July 1868, p. 174.

u. Civil Service Estimates, 1868—9, class. IV. p. 12.

v. Rep. Educ. Com. 1865, Evid. 217, 218, 631.

w. Ebend. 145—7, 281—91, 327—30.

ist er dagegen irgend zweifelhaft oder hat der Extrahent ausdrücklich gebeten, den verantwortlichen Minister zu Rathe zu ziehen, so muß er den ihm vorgesetzten Beamten darüber Vortrag halten, die dem Parlament für jede Verwaltungsmaßregel allein verantwortlich sind.[x] Schreiben über geringfügige Angelegenheiten werden nach den Anweisungen der Schulräthe entworfen und gewöhnlich von einem assistirenden Sekretair unterzeichnet.[y]

Das Departement für Wissenschaft und Kunst.

Durch einen im Februar 1856 erlassenen Geheimerathsbefehl wurde das (zuvor vom Handelsamte ressortirende) Departement für Wissenschaft und Kunst unter die Oberaufsicht des Unterrichtscommittee des Geheimen Raths gestellt. Seine Entstehung verdankt dasselbe den im zweiten Berichte der Kommissarien für die Industrieausstellung von 1851 enthaltenen Vorschlägen, die von der Regierung günstig aufgenommen wurden, so daß das Parlament schon in der Thronrede bei Eröffnung der Session von 1852—53 um seine Mitwirkung bei einem „umfassenden Plane zur Förderung der schönen Künste und angewandten Wissenschaften" ersucht wurde. Um dieser Idee näher zu treten, genehmigten die Schatzlords die Bildung eines neuen Departements, welches vom Handelsamte ressortiren und den Namen „Departement für angewandte Wissenschaft und Kunst" führen sollte. Schon 1837 war eine königliche Schule für das Studium ornamentaler Kunst und Zeichnung in ihrer Anwendung auf die Fabrikation gestiftet worden, und zwar in Folge des Berichts eines Ausschusses des Hauses der Gemeinen über Kunst und Fabrikation vom Jahre 1836, in welchem der Vorschlag gemacht war, „eine Mustersammlung, welche die vereinten Bestrebungen der Künstler und Industriellen seit der Aera des Wiedererwachens der Kunst zur Erscheinung brächte," zur Benutzung bei Kunststudien anzulegen.[z] Dieser Vorschlag wurde später durch das Süd-Kensington Museum verwirklicht, während 1838 etwa 1500 £ zum Ankauf von Gegenständen der ornamentalen Kunst für die Zeichenschule verwendet wurden.[a] Von dieser Schule gingen in verschiedenen Theilen Großbritanniens Zweig-

Departement für Wissenschaft und Kunst.

---

x. Rep. Educ. Com. 1865, Evid. 290—92, 507, 869—73. Der Sekretair nimmt über Amtsgeschäfte stets mit dem Vicepräsidenten Rücksprache, wiewohl er erforderlichen Falls freien Zutritt zum Lord Präsidenten hat. Ebend. 208—14.

y. Ebend. 330.

z. Com. Papers, 1836, IX. 1.

a. Ebend. 1860, XVI. 529, 550.

anstalten aus, die mit wechselndem Erfolge geleitet wurden. Die Entwickelung der Central-Zeichenschule wurde demnächst zweimal zum Gegenstande einer Untersuchung gemacht, das erste Mal 1847 vom Handelsamte,[b] das zweite Mal 1849 von einem Ausschusse des Hauses der Gemeinen.[c] Das Ergebniß war, daß 1852 ein Departement für angewandte Kunst organisirt wurde, dessen Aufgabe sein sollte, durch Elementar-Kunstschulen und Museen den Geschmack für Kunst in allen Schichten des Volks zu nähren und zu fördern und durch Centralanstalten in London und an anderen Orten für die Heranbildung von Lehrern und für einen höheren Unterricht in speciellen Fächern der angewandten Kunst zu sorgen. Auch gründete die Regierung ein Museum für praktische Geologie und Mineralogie und eine Schule zur Unterweisung im Bergbau, in der Metallurgie und in verschiedenen Industriezweigen. 1853 wurden das Departement für angewandte Kunst, das Museum für praktische Geologie in Jermyn Street und die königliche Bergschule mit einander verschmolzen und unter die Aufsicht des Departements des Handelsamts für Wissenschaft und Kunst gestellt.

Dieses Departement ist ferner mit der Fortführung der geologischen Vermessung des vereinigten Königreichs und der Sammlung und Veröffentlichung statistischer Nachrichten über den Bergbau betraut[d] und verwaltet die National-Portraitausstellung, die von großem historischen Interesse ist und ihre Entstehung gewissen von Graf Derby im Jahre 1865 gemachten Vorschlägen verdankt.[e]

Navigationsschulen zur Ausbildung von Beamten der Handelsmarine und jungen Leuten, die sich dem Seefache widmen wollen, sind in verschiedenen Theilen des Reichs errichtet und unter die Oberaufsicht des Departements für Wissenschaft und Kunst gestellt worden.[f] 1864

---

b. Com. Papers, 1847, LXII. 473, 615.

c. Ebend. 1849, XVIII. 1.

d. Rücksichtlich der Fortschritte der geologischen Vermessungen und der gegenwärtigen Verhältnisse des Jermyn-Street Museums und der Bergschule vgl. Civil Serv. Est. 1868—9, class. IV, pp. 30, 34.

e. Ebend. 1867—8, class. IV. p. 17. Diese Sammlung ist nicht mit der National-Portraitgallerie zu verwechseln, deren Vorstand aus 15 im Jahre 1857 ernannten Mitgliedern besteht und alljährlich den Schatzlords Bericht erstattet (Com. Papers, 1867, N. 274). Auch die National-Gemäldegallerie steht unter einem Vorstande, welcher vom ersten Schatzlord ernannt wird und der Treasury jährlich Bericht erstattet (ebend. N. 176). Vgl. die Debatte des Hauses der Gemeinen vom 1. August 1867 über die nationalen Kunstsammlungen und ihre künftige Verwaltung.

f. Vgl. Kapitain Ryder's Berichte über die Navigationsschulen in Com. Papers, 1859, XXI, pt. 2, p. 583; ebend. 1860, XXIV. 114; und aus den folgen-

ließ die Regierung eine Schiffbauschule für den wissenschaftlichen Unterricht der Schiffbauer gründen, die ebenfalls unter der Direktion dieses Departements steht. Diese Schule, ursprünglich nur zur Ausbildung der von der Regierung in den königlichen Arsenalen zu verwendenden Zöglinge bestimmt, ist dadurch, daß sie demnächst Jedermann zugänglich gemacht wurde, ein großes Nationalinstitut sowohl für die königliche Flotte als auch für die Handelsmarine geworden[g] und bewährt sich vortrefflich.[h] Zur Zeit des Ministeriums Peel (1841–46) wurde in Portsmouth eine ähnliche Anstalt gegründet, welcher auserlesene Zöglinge von den übrigen Arsenalen zur Ausbildung überwiesen wurden und die sich als sehr nützlich erwies. Sir James Graham hob 1853, als er erster Admiralitätslord wurde, diese Schule auf, ein Schritt, der auf die maritimen Interessen des Landes höchst nachtheilig wirkte, so daß ihre Wiederherstellung allgemeine Befriedigung hervorrief.[i]

Kürzlich ist die Aufmerksamkeit sowohl des Departements für Wissenschaft und Kunst als auch des Landes auf die Nothwendigkeit gelenkt worden, in liberalerer Weise für die Förderung des technischen Unterrichts und der wissenschaftlichen Ausbildung des Handwerkerstandes zu sorgen.[j] Im November 1867 wurden sämmtlichen Handelskammern des Reichs folgende Fragen vorgelegt: Technischer Unterricht.

1. Welche Gewerbe leiden gegenwärtig unter dem Mangel technischer Ausbildung?
2. Wie und in welchen Beziehungen macht sich das bemerkbar?

---

den Jahren die den Berichten des Departements für Wissenschaft und Kunst beigefügten Berichte Kapitain Donnelly's über die Navigationsschulen.

g. Ebend. 1864, XXXVII. 611; Hans. Deb. CLXXIII. 1112, 1308; CLXXVI. 498; Civil Serv. Estim. 1868—9, class. IV. p. 24.

h. Hans. Deb. CLXXVII. 1153; CLXXXIV. 1572; CLXXXVII. 1840.

i. Ebend. CLXXXIV. 1572.

j. Die Untersuchungskommission für das Schulwesen erklärte 1867 in einem Specialberichte, nach den ihr zugegangenen Nachrichten habe die Pariser Industrieausstellung 1867 den Beweis geliefert, daß die Englische Industrie auf manchen Gebieten ihre Ueberlegenheit anderen Nationen gegenüber eingebüßt, und schrieb dies zum Theil dem mangelhaften technischen Unterricht in England zu. Sie sah sich zu diesem Berichte veranlaßt, weil die Vornahme einer Untersuchung über diesen Gegenstand außerhalb ihrer Sphäre zu liegen schien. Com. Papers, 1867, XXVI. 261. Vgl. auch Mr. Scott Russell's Aufsatz in Macmillan's Magazine, April, 1868, und die Kopie der Regulative über die reiche Stiftung Mr. Whitworth's, der 100000 £ aussetzte, damit 30 jungen Handwerkern zu ihrer weiteren wissenschaftlichen Ausbildung Stipendien im Jahresbetrage von je 100 £ gewährt würden, in Com. Papers, 1867—8, N. 194, I.

3. Inwieweit beeinträchtigen andere Länder durch größere Sorgfalt für technische Ausbildung unsere Industrie? Durch Beispiele und wo möglich statistische Angaben zu erläutern.
4. Welches System der technischen Ausbildung würde diesem Uebelstande abhelfen?

Von den auf diese Anfragen eingegangenen Antworten wurden dem Parlament Abschriften nebst Berichten über die technische, industrielle und fachmäßige Ausbildung in verschiedenen fremden Ländern vorgelegt,[k] und am 24. März 1868 ernannte das Haus der Gemeinen einen Ausschuß, um zu untersuchen, welche Maßregeln zur Unterweisung der gewerbtreibenden Klassen in theoretischen und praktischen Kenntnissen zu ergreifen seien. Aus der Debatte über den desfallsigen Antrag ergab sich, daß es außerordentlicher Anstrengungen bedürfe, um den Britischen Industriellen ihre alte Ueberlegenheit über ihre Konkurrenten auf dem Festlande zu sichern, daß aber die Regierung in der Sache keinesweges müßig gewesen war.[l] Am 15. Juli berichtete der Ausschuß über die von ihm veranlaßte umfangreiche Beweisaufnahme und machte dabei eine Reihe von werthvollen Vorschlägen zur Förderung der wissenschaftlichen Ausbildung in England.[m]

Die Regierung hat ferner beschlossen, die Zuschüsse für den weltlichen Unterricht (über Lesen, Schreiben und Rechnen hinaus) in den Elementarschulen zu erhöhen, und, um zu wissenschaftlichen Studien anzuregen und Studirenden der gewerbtreibenden Klassen während ihrer Lehrzeit eine Beihülfe zu gewähren, für Handwerker, die sich zu einer wissenschaftlichen Ausbildung geeignet zeigen, Stipendien oder Prämien ausgesetzt. Es soll das zur Ergänzung der Wirksamkeit des Departements für Wissenschaft und Kunst dienen, während durch die Beförderung des weltlichen Unterrichts in den Elementarschulen ein Verbindungsglied zwischen diesen und den Gewerbe-Schulen und Klassen gebildet werden soll.[n]

Süd-Kensington Museum. Das Departement für Wissenschaft und Kunst hat die Verwaltung des Süd-Kensington Museums, eines Instituts, welches, man kann wohl

k. Vgl. Com. Papers, 1867—8, No. 13, 33, 168 und die mit Noten versehene Uebersetzung des Berichts einer von der Französischen Regierung ernannten Kommission über technische Ausbildung, welcher eine Uebersicht der von der Britischen Regierung für den technischen Unterricht gewährten Zuschüsse, ein Verzeichniß der im vereinigten Königreich bis zum 1. Januar 1868 gegründeten Gewerbeschulen u. s. w. angehängt ist.

l. Hans. Deb. CXCI. 160.

m. Com. Papers, 1867—8, No. 432.

n. Ebend. No. 193. Hans. Deb. CXCI. 180.

sagen — gleich dem Departement selbst — aus der großen Industrieausstellung von 1851 hervorgegangen ist, insofern das Parlament 5000 £ zum Ankauf von Artikeln aus dieser Ausstellung bewilligte, die demnächst in dem gedachten Museum niedergelegt wurden. Als ein besonderes Institut wurde dasselbe indessen erst 1857 förmlich eröffnet, wo es die von verschiedenen parlamentarischen Ausschüssen seit 1836 zur Hebung der Kunstindustrie dieses Landes gemachten Vorschläge in größerem Maßstabe, als bis dahin versucht worden war, zu verwirklichen begann. Die Sammlungen des Museums bestehen gegenwärtig in 1. Gegenständen der ornamentalen Kunst, angewandt auf die Industrie, nebst einer Kunstbibliothek; 2. Britischen Gemälden, Skulpturen und Stichen; 3. architektonischen Modellen; 4. Apparaten für den Schulunterricht; 5. Baumaterialien; 6. zur Nahrung dienenden Substanzen; 7. animalischen Produkten; 8. Modellen patentirter Erfindungen, und 9. photographischen Nachbildungen und Abgüssen.[o] An 3 Tagen der Woche ist das Museum dem Publikum und an ferneren 3 Tagen den Studirenden geöffnet; auch an den letzteren Tagen steht anderen der Besuch gegen Zahlung eines geringen Eintrittsgeldes frei.[p]

Es ist ein wichtiges Moment des Systems des Kunstunterrichts, daß das Süd-Kensington Museum vom Staate unterstützt und als eine Centralsammlung für Muster der fremden und einheimischen Kunst benutzt wird. Es hat auch die Aufgabe, an Provinzial-Museen und Kunstschulen einzelne Exemplare von Kunstgegenständen (geschenkweise) zu vertheilen und an lokale Ausstellungen, Museen und Kunstschulen ähnliche Artikel, an die letzteren auch Bücher aus der Kunstbibliothek zu verleihen. Aus jeder Abtheilung des Centralmuseums ist eine zur Versendung bestimmte Sammlung gebildet worden, welche lokalen Kunstschulen der Reihe nach unter gewissen Bedingungen verabfolgt wird, ein Verfahren, welches sich für die Besucher solcher Schulen als höchst nützlich erwiesen hat.[q] Auch das verwandte Institut des neuen College

---

o. Com. Papers, 1860, XVI. 529, 551.

p. Thom, Official Directory of United Kingdom, 1868, p. 177. Die Durchschnittszahl der Besucher des Museums hat von 1857 bis 1867 (das Ausstellungsjahr 1862 ausgenommen) jährlich 624,714 betragen. Civil Service Estimates, 1868—9, class IV, p. 29. Neue und prächtige Gebäude für die Einrichtung des Museums sind im Bau begriffen. Ebend.

q. Com. Papers, 1860, XVI. 711, 739. Rep. Com. on Paris Exhibition, Com. Papers, 1867, X. 614, 645, 658. Ein Katalog der auf die schönen Künste bezüglichen Druckwerke aller Länder seit der Erfindung der Buchdruckerkunst bis zum Jahre 1865 ist im Werke und wird wöchentlich in „Notes and Queries" abgedruckt. Der erste Plan zur Veröffentlichung dieses Universal-Kunstkatalogs wurde vom Hause der Gemeinen bemän-

of Science in Dublin, welches — nach Aufhebung des alten Museum of Irish Industry und nachdem dessen öffentliche Sammlungen auf die königliche Societät für Kunst, Industrie u. s. w. in Dublin übergegangen waren[r] — 1867 an dessen Stelle als reine Lehranstalt gegründet wurde, und die zoologische Societät in Dublin ressortiren vom Departement für Wissenschaft und Kunst und werden von demselben mit Beiträgen ausgestattet. Aehnliche Museen für Wissenschaft, Kunstindustrie und Naturgeschichte sind in Schottland im Anschluß an dieses Departement hergestellt worden.[s]

Das Süd-Kensington Museum steht unter der Aufsicht eines Generaldirektors, der gegenwärtig (1869) zugleich Sekretair des Departements für Wissenschaft und Kunst ist, und dreien Direktoren, von welchen „der eine das Bau- und Beleuchtungswesen, der zweite die Aufstellung der Kunstwerke und der dritte die Bewachung, Polizei und einige Angelegenheiten allgemeiner Art" besorgt.[t] Außerdem existiren 3 Aufseher (keepers) und 10 Hülfsaufseher.[u]

Das Parlament pflegt jährlich 10000 £ zum Ankauf von Kunstwerken für dieses Museum zu bewilligen. Kein Ankauf erfolgt aus diesem Fond ohne Genehmigung der Departementschefs, die dabei ihrerseits von Vertrauensmännern (Art referees) berathen werden.[v] Ein vom 17. März 1863 datirtes Regulativ des Unterrichtscommittee kreirte zwei permanente Art referees des Kensington Museums, von welchen einer zum „verantwortlichen Rathgeber des Kollegiums bei'm Ankauf aller Arten von (ornamentalen oder industriellen, alten oder neuen) Kunstgegenständen, mit Ausnahme neuer (von 1750 an gerechnet) Gemälde, Skulpturen und Stiche," der andere zum Rathgeber in den gedachten Ausnahmefällen bestimmt wurde. Der erstere machte jährlich eine Reise nach dem Kontinent, um nach Kunstwerken für das Museum zu forschen, und hatte zugleich Abgüsse oder andere Nachbildungen

---

gelt, seitdem sind jedoch die Mittel zur Herstellung des Werks bewilligt worden. Hans. Deb. CLXXXVII. 391; CXC. 1218; CXCII. 1165—72.

r. Com. Papers, 1867, LV. 777.

s. Civil Service Estimates, 1868—9, class. IV, 31—33. Rep. Com. Paris Exhibition, 1867, pp. 16, 22, 24. Vgl. auch den Bericht des Ausschusses zur Untersuchung der Organisation, des Betriebs und der Erfolge der königlichen Kunstschulen und des Systems, nach welchem die vom Parlament zur Förderung der nationalen Kunstbildung bewilligten Gelder vertheilt und verwaltet werden. Com. Papers, 1864, XII. 189.

t. Hans. Deb. CLXXXVII. 936. Rep. Com. Paris Exhib. 10.

u. Civil Serv. Est. 1868—9, class. IV, p. 28.

v. Hans. Deb. CLXXXVII. 693. Rep. Com. Paris Exhib. 24, 42.

von Kunstwerken in Museen oder öffentlichen Gebäuden des In- und Auslandes anzuschaffen, die entweder im Kensington Museum bleiben oder bei den Filialmuseen cirkuliren oder an lokale Ausstellungen in den verschiedenen Landestheilen verliehen werden sollten.[w] Auf den Rath einer Ministerial-Untersuchungskommission hob jedoch die Regierung 1868 diese Aemter auf und konsultirte statt dessen über beabsichtigte Ankäufe Sachverständige in den verschiedenen Branchen der Wissenschaft und Kunst, die sie dafür nach einer bestimmten Taxe bezahlte.[a]

Das Süd-Kensington Museum hat sich schnell die Anerkennung des Volks erworben, und die Vertheilung specieller Sammlungen zur Erläuterung bestimmter Zweige der Wissenschaft und Kunst an Lokalmuseen in England, Schottland und Irland wird im ganzen Lande mehr und mehr gewürdigt. Es bietet der ganzen Nation und namentlich den ärmeren Klassen Gelegenheit, sich Erholung und Belehrung zu verschaffen, und hat wesentlich dazu beigetragen, den Geschmack und das Geschick der Fabrikanten und Handwerker zu heben. Diese Bemerkung gilt nicht minder für die vortreffliche Sammlung von Gegenständen der Kunstindustrie und von Unterrichtsapparaten im Centralmuseum selbst, die im Auslande große Aufmerksamkeit erregt und zur Bildung ähnlicher Gewerbemuseen in anderen Ländern geführt hat. Alle diese Resultate sind größtentheils den 1851 in's Leben gerufenen internationalen Ausstellungen zuzuschreiben.[b]

Museen.

Verwaltungsbehörde des Departements.

Die Behörde zur Verwaltung des Departements für Wissenschaft und Kunst und seiner Filialschulen u. s. w. bilden der Lord Präsident und der Vicepräsident des Unterrichtscommittee, und zwar steht die Oberaufsicht auf diesem wie auf anderen Gebieten dem Lord Präsidenten zu. Von den übrigen Mitgliedern des Unterrichtscommittee wird Niemand über die Geschäfte dieses Departements konsultirt. Gewöhnlich tritt der Vorstand einmal wöchentlich, meist in Süd-Kensington, zur Besorgung der Geschäfte zusammen.[c] Als Rathgeber und Beistände

---

w. Rep. Com. Paris Exhib. 24.

a. Hans. Deb. CXCII. 1168, 1171, 1607.

b. Rep. Com. Paris Exhib. 1867, pp. 34, 38—41. Hans. Deb. CLXXXIX. 1232. Der Ausschuß über Kunstschulen für 1864 empfahl, „die Kunstsammlung zu Süd-Kensington dem Lande namentlich durch Vermittelung der Lokalmuseen noch allgemeiner zugänglich zu machen." Demgemäß ist der Etattitel für den Ankauf von Kunstgegenständen und die Ausleihung und Vertheilung derselben an Kunstschulen oder zu lokalen Ausstellungen seitdem bedeutend erhöht worden. Civil Serv. Est. 1868—9, class. IV, p. 26. Hans. Deb. CXCII. 1161.

c. Rep. Educ. Com. 1865, Evid. 822, 1329, 2308, 2461 flg.

desselben fungiren außer dem Sekretair und assistirenden Sekretair noch andere permanente Beamte. Zunächst ein Generalinspektor für die Kunst, von dem vorausgesetzt wird, daß er in den Vorstandssitzungen stets anwesend ist, um Anfragen zu beantworten und in Bezug auf Berichte über Ankäufe u. s. w. Rath zu ertheilen. Er beaufsichtigt auch die verschiedenen Kunstschulen des Landes und leitet die Prüfungen in denselben.[d] 1851 bestanden nur 17 Kunstschulen in den Provinzen und eine Centralschule. Gegenwärtig (1868) bestehen 98 Kunstschulen, 72 Abendschulen, die zuerst 1866 für den Elementarunterricht von Handwerkern nach dem Feierabende gegründet wurden, und 588 von diesem Departement ressortirende Armenschulen. Sodann ein Generalinspektor für die Wissenschaft, zugleich für die königliche Schiffbauschule, welcher 302 Schulen für den Unterricht in den Wissenschaften, einschließlich der Mathematik, Mechanik und Physik, beaufsichtigt. Alle diese Schulen werden jährlich geprüft und erhalten je nach der Zahl ihrer Zöglinge Staatsunterstützung.[e]

Jahresbericht. Alljährlich wird dem Parlament von den Präsidenten des Unterrichtskommittee ein Bericht erstattet, welcher ausschließlich die Maßnahmen des Departements für Wissenschaft und Kunst innerhalb des Jahres zum Gegenstande hat, und zwar 1. die aufgewendeten Mittel, um den gewerbtreibenden Klassen Unterricht in den Zweigen der Wissenschaft und Kunst zu Theil werden zu lassen, welche für ihre Beschäftigungen von besonderer Bedeutung sind; 2. die Verwaltung des Süd-Kensington Museums und 3. die Verhältnisse der wissenschaftlichen und Kunstinstitute, welche der Oberaufsicht des Departements unterworfen sind. Diesem Berichte werden Specialberichte der Direktoren u. s. w. der vom Departement ressortirenden einzelnen Institute oder wissenschaftlichen Vereine beigefügt.[f]

Ein besonderer Etatposten wird für den Volksunterricht in Irland bewilligt und von den Irischen Commissioners of National Education verwaltet. Für das mit dem 31. März 1869 abschließende Jahr belief sich derselbe auf 360,195 £.[g] Das Departement besteht zwar für das

d. Rep. Com. Paris Exhib. 1867, pp. 5, 9.

e. Ebend. 3, 16. Civil Service Est. 1868—9, class IV. pp. 24—27. Hans. Deb. CXCII. 1162. Ebend. CLXXXIX. 359 findet sich eine Vergleichung der in Großbritannien und in anderen Ländern vom Staate für den technischen Unterricht gewährten Mittel.

f. Com. Papers, 1865, XVI. 305.

g. Civil Serv. Est. 1868—9, class. IV. No. 14. Thatsächlich hat jedoch die Regierung auf diese Ausgaben keinen Einfluß. Das ganze Unterrichtssystem Irland's befindet sich zur Zeit in einem

ganze Reich und verwaltet gegenwärtig die Zuschüsse für die wissenschaftlichen Institute Irlands.[h] Man beabsichtigt jedoch, für Irland ein besonderes, dem oben geschilderten ähnliches Departement für Wissenschaft und Kunst zu bilden und wo möglich alle bestehenden Irischen Institute, die Staatszuschüsse erhalten, zu vereinigen. Mit Rücksicht darauf wurde 1868 eine königliche Kommission ernannt, um zu berichten, wie dieses Ziel am besten zu erreichen sei.

Die Kommission für milde Stiftungen (Charity Commissioners).

Im Jahre 1853 wurde Ihre Majestät durch Parlamentsakte[i] ermächtigt, 4 commissioners (mit einem Sekretair und 2 Inspektoren) zu „Charity Commissioners for England and Wales" zu ernennen, mit der Befugniß, über Zwecke, Verwaltung und Erfolge aller milden Stiftungen in diesen Landestheilen und über den Werth, Zustand, die Verwaltung und Verwendung der dazu gehörigen Grundstücke, Fonds und Einkünfte Untersuchungen anzustellen. Diese Behörde ist ermächtigt, statt der Billigkeitsgerichte — denen solchen Stiftungen gegenüber ein allgemeines Visitationsrecht zusteht — oder gemeinschaftlich mit denselben die Kuratoren zur Rechnungslegung über die ihnen anvertrauten Fonds anzuhalten, neue Kuratoren zu ernennen, unüberlegte Veräußerungen zu kassiren, zu erwägen und zu bestimmen, in welcher Weise die Absichten des Stifters zu verwirklichen sind und derartigen Stiftungen jeden erforderlichen Vorschub zu leisten.

Charity Board.

Der Ausdruck „charitable" umfaßt auch fundirte Schulen (die nicht Universitäten sind) und Stiftungen für den Unterricht sowohl Reicher als auch Armer, die sämmtlich in den Bereich dieses Gesetzes fallen und der Kompetenz entweder des Kanzleihofes oder der Charity Commissioners unterworfen sind.[j] Jeder Verkauf oder Tausch von

---

unbefriedigenden Zustande und wird ohne Zweifel bald unter eine verantwortlichere Leitung gebracht werden. Hans. Deb. CXCI. 119. — 1868 wurde eine königliche Kommission ernannt, um eine Untersuchung über den Elementarunterricht in Irland anzustellen. Civil Serv. Est. 1868—9, class VII. p. 8.

h. Ebend. class. IV. pp. 31—33.

i. Act 16 & 17 Vict. c. 137, amendirt und erweitert durch 18 & 19 Vict. c. 124; 23 & 24 Vict. c. 134, 136; 24 Vict. c. 9; 25 & 26 Vict. c. 112.

j. Vgl. die Ausführung über den Einfluß der für milde Stiftungen bestehenden gesetzlichen Vorschriften auf fundirte Schulen, mit speciellen Angaben über die Kompetenz, die Befugnisse und das Verfahren der Charity Commissioners, in dem 1868 dem Parlament überreichten Berichte der Untersuchungskommission über das Schulwesen, Bd. I. Kap. 4. Dieses Kapitel weis't darauf hin, wie wenig die gegenwärtig sowohl von den Visitatoren, als auch vom Kanzleihofe und von den Charity Commissioners im Interesse der Stif-

Stiftungsländereien, sowie jede damit vorzunehmende Veränderung oder Verbesserung bedarf der Genehmigung der commissioners, die von Zeit zu Zeit Untersuchungen anzustellen und dem Attorney-General Bericht zu erstatten, auch der Krone einen dem Parlament vorzulegenden Jahresbericht über ihre Maßnahmen zu überreichen haben. Bedarf es eines Aktes der Gesetzgebung, um ein von der Charity Commission gebilligtes Verwaltungssystem (scheme) in's Werk zu setzen, so muß zu dem Ende eine Bill, nachdem sie vom Vicepräsidenten des Unterrichtscommittee genehmigt worden, von irgend einem Mitgliede der Regierung der Legislative unterbreitet werden.[k]

Durch die Bestimmungen der Charitable Trusts Act von 1860 ist die Kompetenz der Behörde beträchtlich erweitert; sie bildet jetzt „einen besonderen Gerichtshof als Unterabtheilung des Kanzleihofes."[l] Ihre Wirksamkeit ist eine für das Land höchst segensreiche gewesen und gewinnt immer mehr an Umfang und Bedeutung.[m] Nach einem von der Kommission für den Volksunterricht von 1861 gemachten Vorschlage sollte die Charity Commission dem Unterrichtscommittee des Geheimen Raths einverleibt und der letztere ermächtigt werden, durch Verordnungen dieses (Unterichts- und Stiftungs-) Committee die Verwaltung der Stiftungen zu Unterrichtszwecken zu vervollkommnen und solche Stiftungen, die nach dem jetzigen Zustande ihrer Verwaltung nutzlos oder gar schädlich geworden sind, zu Unterrichtszwecken umzugestalten. Diese Verordnungen sollten den Kuratoren der betreffenden Stiftungen (die dagegen an ein anderes Geheimerathscommittee appelliren könnten) vorgelegt und demnächst dem Parlament zur Genehmigung unterbreitet werden.[n] Der Vorschlag ist indessen nicht zur Ausführung gekommen und es ist zweifelhaft, ob das Parlament die Uebertragung der Funktionen eines quasi-richterlichen Kollegiums auf eine exekutive Verwal-

---

tungen für Unterrichtszwecke geübten Funktionen geeignet seien, nützliche Reformen zu bewirken. Die Kommission empfiehlt ferner, die Befugnisse der Charity Commission zu erweitern und sie durch Mitglieder zu verstärken, die mit dem Unterrichtswesen speciell vertraut wären, deren Ansehen und Ruf dafür bürge, daß sie großen Einfluß im Lande hätten, und von denen eines „ein Parlamentsmitglied sein müsse, um von seinem Platze aus die Gründe für jedes vorgeschlagene Verwaltungssystem erläutern, das Verhältniß desselben zu anderen Systemen zeigen und in Abwesenheit eines Ministers etwaige Interpellationen beantworten zu können" (p. 634).

k. Hans. Deb. CXCI. 234.

l. Ebend. CLXXXVII. 772, 925.

m. Vgl. den 14. und 15. Bericht der Charity Commissioners für 1866 und 1867, den Bericht der Kommission für den Volksunterricht von 1861, Th. V und Hans. Deb. CXCI. 1283—90.

n. Com. Papers, 1861, XXI, part. I. p. 540.

tungsbehörde gutheißen würde.[o] Wahrscheinlicher ist es, daß die Verwaltungsbefugnisse der Charity Commission als einer unter der Kontrolle des Parlaments stehenden Centralbehörde in Folge der Vorschläge der Untersuchungskommission für das Schulwesen von 1868 eine Erweiterung erfahren werden. Nichtsdestoweniger steht die Kommission unter der allgemeinen Oberaufsicht des Geheimen Raths.[p]

Das Kollegium besteht aus einem Vorsitzenden (chief commissioner) und 2 Beisitzern (assistant commissioners), welche lebenslänglich angestellt und, gleich dem Sekretair und den Inspektoren, zu einem Sitze im Hause der Gemeinen für unfähig erklärt sind.[q] Der Vorsitzende hat ein jährliches Gehalt von 1500 £ und jeder der Beisitzer von 1200 £. Der vierte commissioner ist unbesoldet und auf Widerruf angestellt.[r] Dieses Amt wird stets dem Vicepräsidenten des Unterrichtscommittee übertragen, damit derselbe das Kollegium im Hause der Gemeinen vertreten kann.[s] Im Hause der Lords hat es keinen parlamentarischen Vertreter, da der Präsident des Geheimen Raths in keinerlei Beziehung zu ihm steht.[t] Attachirt sind dem Kollegium gegenwärtig 4 Inspektoren, 1 Sekretair und 27 Büreaubeamte verschiedener Grade.[u]

Das Handelsamt (Board of Trade).

Bei der Betrachtung der Stellung und des Wirkungskreises dieses wichtigen Staatsdepartements wird es angemessen sein, 1. seinen Organismus und 2. seine Funktionen in's Auge zu fassen.

1. Der Organismus des Handelsamts.

Der Ursprung dieses Departements schreibt sich vom Jahre 1660 her, wo Karl II zwei besondere councils bildete, eines für Handelssachen und ein zweites für die Kolonien. Die beiden councils wurden später zu einem Kollegium vereinigt, das man im gemeinen Sprachgebrauche als Board of Trade bezeichnete. Dieses Kollegium wurde, *Sein Ursprung.*

---

o. Hans. Deb. CLXIX. 184.

p. Vgl. die Debatte des Hauses der Gemeinen vom 16. Juni 1864 über den Antrag, den Organismus, die Geldbedürfnisse und die Wirksamkeit des Charity Board durch einen Ausschuß untersuchen zu lassen. Der Antrag wurde von den Ministern bekämpft und verworfen.

q. 16 & 17 Vict. c. 137, sec. 2, 4, 5, amendirt durch 18 & 19 Vict. c. 124, sec. 2.

r. 16 & 17 Vict. c. 137, sec. 1. Civil Serv. Est. 1868—9, class. II. N. 29.

s. Hans. Deb. CXCII. 952.

t. Ebend. CLXXXIX. 170.

u. Civil Serv. Est. 1868—9, class. II. N. 29.

nachdem es mancherlei Veränderungen erfahren, 1782 durch die Akte 22 Geo. III c. 82 ganz aufgehoben.[v] Seit dieser Zeit kamen die Handelsangelegenheiten unter die Direktion eines Committee des Geheimen Raths, welches 1786 durch Geheimerathsbefehl als „the Committee of Privy Council for the consideration of all matters relating to trade and foreign plantations," mit anderen Worten als Handelsamt, dessen Kompetenz sich auf die Kolonien der Britischen Krone erstreckt, ausgesondert wurde. Die Verwaltung der Kolonien verblieb dieser Behörde bis zum Ende des Amerikanischen Krieges, wo sie auf den Sekretair des Inneren überging.[w] Bis auf die neueste Zeit wurden zwar alle Kolonialakte, welche der Bestätigung der Königin im Rath bedurften, dem Handelsamte überwiesen und vom Präsidenten desselben zum Gegenstande von Regulativen gemacht. Gegenwärtig überweis't jedoch das Kolonialamt dem Handelsamte nur die auf den Handel bezüglichen Akte zur Prüfung und Berichterstattung.[x]

Seine Zusammensetzung.

Das Kollegium oder Committee wird bei jedem Regierungswechsel durch Geheimerathsbefehl ernannt und besteht aus einem Präsidenten,[y] gewissen Mitgliedern, die ihm vermöge ihrer Aemter angehören, nämlich dem Erzbischof von Canterbury, dem Lordkanzler, dem ersten Schatzlord, den Staatssekretairen, dem Schatzkanzler und einigen anderen Kabinetsministern und einer Anzahl von Geheimeräthen, die nicht in den Bereich des Ministeriums gezogen, aber in das Kollegium entweder um ihrer amtlichen Stellung willen oder wegen ihrer speciellen Kenntniß der Kolonialverhältnisse aufgenommen werden. Geheimeräthe dieser letzteren Kategorie werden mitunter zu den Sitzungen des Kollegiums eingeladen, ohne permanente Mitglieder desselben zu sein.[z] Nach 1835, während Mr. Poulett Thompson Präsident war, pflegten Versammlungen des Kollegiums stattzufinden, in der Folge erachtete man es jedoch für rathsam, davon abzusehen, zum Theil, weil es für hohe Beamte äußerst lästig ist, denselben beizuwohnen, und so wurde der Geschäftsgang allmälig ein büreaukratischer.[a] Nichtsdestoweniger hat die Regierung sich noch in den letzten Jahren veranlaßt gesehen, über wichtige

---

v. Thomas, Hist. of Public Departments, 77.

w. Vgl. oben S. 435.

x. Dwarris on Statutes, 908. Hans. Deb. CVI. 1120.

y. Das Amt des Vicepräsidenten wurde, wie unten bemerkt werden wird, 1867 aufgehoben.

z. Rep. Com. Off. Salaries, 1850, Evid. 872, 878, 959. Rep. Com. on Foreign Trade, 1864, pp. 128, 129.

a. Rep. Com. on Board of Admiralty, 1861, p. 610.

Fragen der Kolonialpolitik sämmtliche Mitglieder des Handelsamts zu Rathe zu ziehen. In solchen Fällen ist das ganze Kollegium berufen und dadurch für wichtige Staatsfragen die Mitwirkung verschiedener bedeutender Fachmänner und Laien, die zwar dem Geheimen Rath, aber nicht dem bestehenden Ministerium angehörten, gesichert worden. Die Minister haben, wenn ihnen vom Handelscommittee derartige Berichte zugegangen sind, der Königin im Rath deren Bestätigung empfohlen und demnächst auf Grund derselben Bills in das Parlament eingebracht.[b]

Heutzutage versteht man unter dem Handelsamte als einem Zweige der Staatsregierung nur den Präsidenten, welcher sämmtliche diesem Departement zugetheilten Geschäfte unter Beihülfe der Sekretaire und anderer Beamten verrichtet.[c] Der Präsident braucht nicht nothwendig Mitglied des Kabinets zu sein und ist es auch nicht immer gewesen, bis 1864 der Ausschuß für den auswärtigen Handel empfahl, ihm künftig stets einen Sitz in demselben einzuräumen, damit seinem Rath und seinen Meinungen über Handelsangelegenheiten gebührende Berücksichtigung zu Theil werde, was denn auch seitdem geschehen ist.[d] Gegenwärtiger Organismus.

Bis 1867, wo das Amt aufgehoben wurde, hatte das Handelsamt regelmäßig einen Vicepräsidenten, welcher Geheimerath und Mitglied des Ministeriums war, aber niemals einen Sitz im Kabinet hatte. Da er keinen speciellen oder beschwerlichen Pflichten zu genügen hatte, pflegte er sein Amt in Verbindung mit dem des Generalzahlmeisters zu verwalten und bezog (für beide Aemter) das dem Präsidenten zugebilligte Gehalt von jährlich 2000 £.[e] Das Bestehen zweier so ähnlicher Aemter, wie des Präsidenten und Vicepräsidenten des Handelsamts erwies sich als höchst anomal und unzuträglich. Alle amtlichen Schriftstücke waren beiden gleich zugänglich und gewöhnlich beruhte die Geschäftsvertheilung unter ihnen lediglich auf einem Privatabkommen; der Präsident war indessen als Chef für alles verantwortlich. In seiner Abwesenheit nahm der Vicepräsident seine Stelle ein, vertrat, wenn er einer anderen Kammer angehörte, als sein Chef, das Departement im Parlament und wurde dann natürlich für seinen Antheil am Geschäfts-

---

b. Vgl. oben S. 436. Grey, Parl. Gov. ed. 1864, p. 272.

c. Rep. on Off. Sal. 1850, Evid. 762, 765, 799. Rep. on For. Trade, 1864, p. 249.

d. Rep. on For. Trade, 1864, Evid. pp. 168, 245—54. Seit 1865 hat der Präsident stets dem Kabinet angehört.

e. Ebend. 128, 246. Rep. Com. on Education, 1865, Evid. 624. Vgl. auch oben S. 386.

betriebe verantwortlich gemacht.[f] Endlich gerieth jedoch das Amt des Vicepräsidenten in eine bedenkliche Lage, indem derselbe völlig unverantwortlich dastand. Da er „jede Thätigkeit ablehnen," der Präsident aber „ihm jede Thätigkeit abschneiden" konnte,[g] so war offenbar das Fortbestehen des Amts mit den Interessen der Staatsverwaltung unverträglich. Als daher 1866 das Handelsamt wegen des bedeutenden Anwachsens der ihm neuerdings aufgebürdeten Geschäfte bei der Treasury die Vermehrung seines Beamtenpersonals beantragte, benutzte man diese Gelegenheit und ernannte ein aus dem Vicepräsidenten und dem finanziellen Sekretair. der Treasury bestehendes Fachcommittee zur Untersuchung des Organismus des Handelsamts, in der Absicht, eine tüchtigere und wohlfeilere Verwaltung in demselben herbeizuführen. Das Committee erstattete einen ausführlichen Bericht über den Zustand der Behörde, in welchem es die derselben innerhalb der letzten Jahre übertragenen neuen Funktionen specificirte und zahlreiche Vorschläge zur Vervollkommnung seiner Organisation und Verwaltung machte. Die Hauptveränderung bestand nach diesen Vorschlägen darin, daß das Kollegium nur einen verantwortlichen Chef, nämlich den Präsidenten, und 2 Sekretaire, von welchen der eine im Parlament sitzen dürfe, haben, das Amt des Vicepräsidenten fortfallen und die Anstellung so vieler assistirender Sekretaire erfolgen solle, als zum Geschäftsbetriebe erforderlich seien.

Nach einem ferneren Vorschlage sollte die Behörde in 4 Unterdepartements, jedes unter einem assistirenden Sekretair, getheilt werden, nämlich für das Eisenbahnwesen, die Handelsmarine, die Hafenverwaltung und für allgemeine Handelsfragen. Durch Parlamentsakte wurde demgemäß das Amt des Vicepräsidenten aufgehoben und einem der Sekretaire ein Sitz im Hause der Gemeinen eingeräumt.[h] Der Posten des Generalzahlmeisters, der in den letzten Jahren gewöhnlich mit diesem Amte verwaltet worden ist, soll künftig mit dem des Generalauditeurs verbunden werden.[i] Das Gehalt des neuen parlamentarischen Sekretairs ist auf 1500 £ fixirt worden, 500 £ weniger als ehedem dem Vicepräsidenten gewährt wurde.[j] Die übrigen Vorschläge des Com-

f. Rep. on Off. Sal. 1850, Evid. 775. Com. Papers, 1854, XXVII. 129. Rep. on Board of Admir. 1861, p. 605.

g. Corresp. Bd. of Trade, Com. Papers, 1867, XXXIX. 220.

h. Stat. 30 & 31 Vict. c. 72. Hans. Deb. CLXXXVII. 67.

i. Ebend. CLXXXV. 358.

j. Ebend. CLXXXVII. 873.

mittee wurden, nachdem sie die Zustimmung des Handelsamts erhalten, am 7. Januar 1867 von den Schatzlords genehmigt und traten sofort in Kraft.[k]

Eintheilung in Departements.

Die Behörde ist demnach in folgende 6 Departements getheilt, von welchen jedes der 4 ersten unter einem assistirenden Sekretair, der beiden letzteren unter einem anderen höheren Beamten steht: 1. für Handels- und vermischte Angelegenheiten; 2. für Eisenbahnen und Telegraphen; 3. für die Hafen- und Fischereiverwaltung; 4. für die Handelsmarine und das Havereiwesen; 5. das statistische und 6. das Finanzdepartement, welches die beiden Branchen des Seepensions- und des Rechnungswesens umfaßt.[l]

Bevor wir auf den Wirkungskreis dieser verschiedenen Departements eingehen, wird es nothwendig sein, unser Augenmerk auf ein Paar andere den Organismus der Behörde betreffende Punkte zu richten.

Das Handelsamt in Beziehung auf den auswärtigen Handel.

Im Jahre 1864 wurde im Parlament und im Lande vielfach darüber Klage geführt,[m] daß die im Handelsamt zur Förderung der auswärtigen Handelsinteressen Großbritanniens bestehenden Einrichtungen höchst mangelhaft seien, daß namentlich die gesammte Korrespondenz mit fremden Ländern durch das auswärtige Amt gehen müsse, was in Handelssachen arge Verzögerungen und Unzuträglichkeiten herbeiführe, und daß die untergeordnete Stellung, welche das Handelsamt als Zweig der Staatsregierung damals noch einnahm, seinen Einfluß schmälere und ihm eine ersprießliche Erledigung der Handelsfragen unmöglich mache. Am 15. April 1864 ernannte daher das Haus der Gemeinen einen Ausschuß zur Untersuchung der rücksichtlich des Handels mit fremden Nationen zwischen dem Handelsamt und dem Staatssekretair für die auswärtigen Angelegenheiten bestehenden Ressortverhältnisse. Der Bericht desselben enthielt außer den umfangreichen Beweisverhandlungen folgende Vorschläge: Um seinen Meinungen in Handelssachen das ihnen gebührende Gewicht zu sichern, müsse das Handelsamt mit dem auswärtigen Amte ziemlich auf denselben Fuß gestellt werden und der Präsident stets dem Kabinet angehören; 2. um die prompte und schleunige Uebersendung aller den auswärtigen Handel betreffenden Nachrichten an das Handelsamt zu erleichtern, müsse dasselbe durch das auswärtige Amt mit dem Gesandtschafts- und Konsularpersonal in direkten Verkehr gebracht werden; und 3. müsse im auswärtigen Amte ein

---

k. Corresp. Bd. of Trade, Com. Papers, 1867, XXXIX. 215.

l. Ebend. 220. Thom's Official Directory, U. Kingdom, 1868, p. 174.

m. Com. Papers, 1864, LVIII. 101.

Beamter ernannt werden, der die Korrespondenz mit dem Handelsamte führe.[n] Dem ersten Vorschlage ist man, wie wir gesehen haben, nachgekommen. Am 17. März 1865 wurde dem Hause eröffnet, daß die Regierung den zweiten Vorschlag, der allerdings im Ausschusse nur durch die Stimme des Vorsitzenden zur Annahme gelangt war, nicht auszuführen beabsichtige, daß sie dagegen in Gemäßheit des dritten Vorschlags im auswärtigen Amte eine neue Abtheilung unter dem Namen der „Handels- und Konsularabtheilung" gebildet habe, der die Korrespondenz in allen die Handelsinteressen afficirenden Angelegenheiten sowohl mit dem Handelsamte oder einem sonstigen Departement der Reichsregierung, als auch mit etwaigen anderen Personen oder Gesellschaften im In- oder Auslande übertragen werden würde.[o]

Der Präsident darf nicht selbst Handel treiben.

Der Grundsatz, daß Niemand mit der Leitung des Handelsamts betraut werden dürfe, der sich unmittelbar und für seine Person auf ein industrielles Unternehmen eingelassen hat, ist vom Hause der Gemeinen stets festgehalten und durch die Praxis der verschiedenen Ministerien bestätigt worden. Denn der Handelsminister dieses Landes hat die Aufgabe, die gewerblichen Interessen nicht nur einzelner Handeltreibender, sondern des gesammten Gemeinwesens von einem höheren und unparteiischen Standpunkte aus zu betrachten, und es ist deshalb von der äußersten Wichtigkeit und für die angemessene Erfüllung der Funktionen dieser Behörde und die Aufrechterhaltung ihrer Ehre und ihrer Vertrauensstellung unerläßlich, daß die Mitglieder und Vorsitzenden des Kollegiums sich der Betheiligung am Gewerbeverkehr enthalten und in dieser Hinsicht über jedem Verdacht erhaben dastehen.[p] Als daher Mr. Goschen 1865 zum Vicepräsidenten des Handelsamts ernannt wurde, gab er seine Stellung als Chef einer renommirten Handelsfirma auf und trat aus dem Direktorium der Bank von England aus. Und 1866 gab sein Amtsnachfolger, Mr. Stephen Cave sofort seine Stellung im Direktorium der Bank von England und jede ähnliche Stellung, die er sonst noch zur Zeit seiner Ernennung einnahm, auf, da er es für „unpassend" hielt, „daß Männer, die dem öffentlichen Leben angehören, sich in einer so verantwortlichen Stellung, wie der seinigen, dem Verdachte aussetzten, sie ließen sich (bei der Behandlung

---

n. Com. Pap. 1864, VII. 284.

o. Hans. Deb. CLXXVII. 1880. Civil Serv. Estim. 1867—8, class. II. p. 8. Vgl. oben S. 430.

p. Rt. Hon. H. Labouchere, Kolonialsekretair und früherer Vicepräsident des Handelsamts, Hans. Deb. CXLV. 1139—41.

von Handels- oder Geldfragen) von persönlichen oder eigennützigen Motiven leiten." [q]

Es ist sehr wünschenswerth, daß das Handelsamt im Hause der Lords entweder durch den Präsidenten oder durch den parlamentarischen Sekretair vertreten sei; früher ist es aber nur zu häufig vorgekommen, daß beide Vorsitzende des Departements Mitglieder des Hauses der Gemeinen gewesen sind und das Kollegium im anderen Hause und in den Ausschüssen der Lords für Handelsfragen ganz ohne eine direkte Vertretung gelassen haben, eine Einrichtung, die sich stets als höchst unzuträglich und anstößig erwiesen hat. [r] Vertretung im Parlament.

2. Die Funktionen des Handelsamts.

Ehedem war das Handelsamt vorzugsweise eine begutachtende Behörde, die so gut wie gar keine Verwaltungsfunktionen hatte. Seit einer Reihe von Jahren ist ihm jedoch auf Grund verschiedener Parlamentsakte eine große Anzahl wichtiger exekutiver Geschäfte der mannigfachsten Art übertragen worden. Die häuptsächlichsten Pflichten, welche dem Departement gegenwärtig obliegen, sind folgende: Es hat von allem, was Handel und Gewerbe und den Schutz der merkantilen Interessen des Reichs betrifft, Kenntniß zu nehmen und anderen Staatsbehörden über solche Fragen Gutachten abzugeben — dem auswärtigen Amt über Handelsangelegenheiten, die in Verträgen oder Unterhandlungen mit fremden Mächten ihre Quelle haben, dem inneren Amt über die Verleihung von königlichen Freibriefen oder Patenten, dem Kolonialamt über Fragen, welche auf die Handelsbeziehungen zu den Kolonien von Einfluß sind, und über den Bau und die Verwaltung von Leuchtthürmen, und der Treasury über bereits bewirkte oder beabsichtigte Aenderungen in den Zoll- und Accisegesetzen, über etwaige durch die Anwendung dieser Gesetze veranlaßte Beschwerden und bei ihrer Handhabung entstehende Zweifel, die einer Lösung bedürfen. Es gehört ferner zu den Aufgaben des Handelsamts, Bills und Geheimerathsbefehle über Handelsangelegenheiten zu entwerfen, den Verlauf der auf den Handel bezüglichen Bills und Interpellationen im Parlament zu überwachen, bei der Berathung von Eisenbahn-, Patent-, Telegraphen-, Hafen- und Schifffahrtsbills und anderer Handels- und Gewerbeangelegenheiten das Jetziger Wirkungskreis des Handelsamts.

q. Hans. Deb. CLXXXVI. 100.

r. Rep. on Off. Sal. 1850, Evid. 125, 136, 329, 784.

öffentliche Interesse wahrzunehmen, auf parlamentarische Ermächtigung Voruntersuchungen über beabsichtigte lokale Bills zu führen und Deputationen derer zu empfangen, die bei den im Parlament anhängigen industriellen Maßregeln interessirt sind.[s]

1832 wurde das Handelsamt mit der Aufgabe betraut, statistische Nachrichten zu sammeln und zu veröffentlichen. Seit 1840 hat es auf Grund verschiedener Gesetze eine Kontrolle über sämmtliche Eisenbahngesellschaften geübt. Um dieselbe Zeit wurde die (seitdem auf das Unterrichtsamt übergegangene) königliche Zeichenschule unter seine Obhut gestellt; auch das Muster-Einregistrirungsamt und das Aktiengesellschafts-Einregistrirungsamt mit verschiedenen in der Companies' Act von 1862 festgesetzten Pflichten — ist ihm attachirt worden. Einen erheblichen Zuwachs haben seine Funktionen seit 1850 durch die Gesetze betreffend die Regelung der Kauffartheischifffahrt und des Lootsenwesens, die Abwickelung des Unterstützungsfonds für invalide Seeleute und die Inspektion der Dampfschifffahrt,[t] sowie dadurch erhalten, daß ein allgemeines Einregistrirungsamt für die Mannschaften der Handelsmarine gebildet und unter seine Oberaufsicht gestellt worden ist.[u] 1855 wurde das meteorologische Departement begründet. 1861 empfahl die Kommission für Leuchtthürme, Bojen und Baaken, die Vertretung der allgemeinen Leuchtthurmverwaltung im Parlament, die Befürwortung und Erläuterung des Etats derselben u. s. w. (eine Aufgabe, der sich seit dem Zustandekommen der Merchant Shipping Act von 1854 das Handelsamt unterzogen hatte) entweder dieser Behörde oder der Admiralität förmlich zu überweisen.[v] 1862 und desgleichen 1865 wurden gewisse auf lokalen Gesetzen beruhende Rechte und Pflichten in Bezug auf das Hafen- und Schifffahrtswesen von der Admiralität auf das Handelsamt übertragen[w] und letzteres ermächtigt, vorbehaltlich der parlamentarischen Bestätigung provisorische Verordnungen Behufs Inkorporation von Deich- und Hafenkompagnien zu erlassen.[x] 1863 wurden ihm durch die An-

---

s. Rep. Off. Sal. 1850, Evid. 760, 761, 787, 789, 800. Murray's Handbook, 113. May, Parl. Pract. ed. 1868, p. 680. Rep. Com. For. Trade, 1864, p. 141.

t. Com. Papers, 1847—8, XVIII. 489; 1854, XXVII. 129.

u. Parkinson's Under Gov. 44.

v. Die Trinity House Gilde ist die von Rechts wegen mit der Verwaltung des Leuchtthurmwesens betraute Korporation. Das Handelsamt hat nur ein allgemeines Oberaufsichtsrecht über die desfallsigen Ausgaben. Milner Gibson, (Präs. des Handelsamts), Hans. Deb. CLXXI. 429.

w. Durch die Akte 25 & 26 Vict. c. 69 und 28 & 29 Vict. c. 100.

x. Durch die allgemeine Pier and Harbour Act von 1861. Vgl. die solche provisorische Anordnungen bestätigende Akte 29 & 30 Vict. c. 56, 58 flg.

chors and Chain Cables Act gewisse Pflichten zugetheilt; durch die Akte 26 & 27 Vict. c. 124 erhielt es das Recht, Inspektoren der Alkaliwerke zu ernennen, um die Condensirung des darin erzeugten Salzsäuregases zu überwachen. 1866 wurde die Wahrnehmung der Rechte und Interessen der Krone an dem Strande und Bette des Meeres und an allen Kanälen, Buchten, Bai's und schiffbaren Flüssen (mit Ausnahme der in der Anlage der betreffenden Akte verzeichneten) des Reichs, soweit die Fluth sich in dieselben hinauferstreckt (den foreshores) von der Forstverwaltung auf das Handelsamt übertragen[y] und in demselben Jahre des Departement für Normal-Maße und Gewichte gebildet. Die Gesetze über die Seefischerei von 1866 und 1868 verliehen ihm gewisse Rechte wegen Herstellung, Inspektion und Unterhaltung solcher Fischereien in Großbritannien. Durch die Akte 29 & 30 Vict. c. 89 wird es ermächtigt, ein Mitglied der Behörde zur Regulirung und Instandhaltung des oberen schiffbaren Theiles der Themse zu ernennen. 1867 wurde es durch die Akte 30 & 31 Vict. c. 124 autorisirt, Inspektoren zu ernennen, welche den zwischen Großbritannien und auswärtigen Plätzen fahrenden Schiffen aus den Lagerhäusern Limonen- oder Citronensaft als Mittel gegen den Skorbut zu verabfolgen haben, und verpflichtet, von Zeit zu Zeit Arzneitaxen aufzustellen und veröffentlichen zu lassen und Schiffs- und Reiseapotheken nebst Gebrauchsanweisungen zu liefern. 1868 wurde es durch die Akte 31 & 32 Vict. c. 33 angewiesen, statistische Nachrichten über die Baumwollenein- und ausfuhr zu sammeln und zu veröffentlichen. Außerdem hat es nach der Metropolitan Waterworks Act von 1852, der Telegraphs Act von 1863 und der Fisheries Convention Act von 1868 Pflichten zu erfüllen. Es beräth die Krone bei der Verleihung königlicher Freibriefe und stellt den Wortlaut derselben fest. Auch sollen alle die gewerblichen oder Handelsinteressen berührenden gesetzgeberischen Maßregeln von ihm ausgehen oder überwacht werden, mit Ausnahme der die Zoll- und Accisegesetzgebung, das Bankwesen und den Geldverkehr betreffenden, die in neuerer Zeit ausschließlich von der Treasury besorgt worden sind.[z]

Nachdem wir die verschiedenen Kategorien der dem Handelsamt nach und nach übertragenen Funktionen aufgezählt haben, gehen wir dazu über, die einzelnen mit der Vollziehung derselben betrauten De-

y. Durch die Akte 29 & 30 Vict. c. 62, sec. 7. Vgl. die Denkschrift über die Obliegenheiten des Handelsamts rücksichtlich der foreshores und des Meeresbettes, Com. Papers, 1867—8, N. 18. Hans. Deb. CXCII. 1814.

z. Rep. on Foreign Trade, 1864, p. 129.

partements zu bezeichnen. Daß 1867 eine neue Klassifikation stattfand, durch welche das Amt in 6 Unterdepartements getheilt wurde, ist bereits erwähnt worden.[a] Die speciellen Aufgaben derselben sind folgende:

a. Das Departement für Handels- und vermischte Angelegenheiten nebst dem Normal-Maß- und Gewichts-Departement.

Handels-departement. Dieser Abtheilung ist außer der Abfassung von Handels- und Schiffahrtsverträgen mit fremden Staaten oder Britischen Kolonien eine Anzahl verschiedenartiger Gegenstände, wie Kunstvereine, Verlagsrecht, Waarenstempel, Kompagnien, Handelsgesellschaften u. dgl. und überhaupt alles, was den Gewerbeverkehr betrifft und zu keiner anderen Abtheilung gehört, zugetheilt.

Decimal-system. 1864 kam eine Akte zu Stande, welche die Anwendung der metrischen Maße und Gewichte im vereinigten Königreiche gestattete.[aa] Diese Akte war schon lange von den Vertheidigern des Decimalsystems erstrebt worden[b] und war das Resultat der Untersuchung eines Ausschusses, den das Haus der Gemeinen 1862 ernannt hatte, um zu erwägen, „ob sich nicht sowohl im Interesse unseres Binnenhandels als auch zur Erleichterung unseres Handelsverkehrs mit fremden Ländern ein einheitliches Maß- und Gewichtssystem herstellen ließe.“ Der Ausschuß kam einmüthig zu der Konklusion, daß das einzige Mittel, die durch das Bestehen verschiedenartiger Maße und Gewichte verursachten Unzuträglichkeiten zu beseitigen, die „vorsichtige und stetige“ Einführung des metrischen oder Decimalsystems sei.[c] Seit dem Durchgehen der erwähnten Akte ist viel geschehen, um dem neuen System nicht allein in England, sondern auch in den Kolonien und Dependentien der Britischen Krone Geltung zu verschaffen.[d]

Der Ausschuß empfahl ferner die Bildung eines vom Handelsamt ressortirenden Maß- und Gewichtsdepartements, das mit der Bewahrung und Beglaubigung der Normalstücke, der Beaufsichtigung der Inspektoren und mit allem, was sonst dahin gehört, zu betrauen sei und von Zeit zu Zeit Maßregeln zu treffen habe, um die Anwendung des metrischen Systems bei den Behörden und im Volke zu fördern und die Kenntniß

a. Vgl. oben S. 555.

aa. 27 & 28 Vict. c. 117.

b. Vgl. den Ausschußbericht über das Decimalgewicht, Com. Papers, 1852—3, XXII. 387 und die beiden Berichte über denselben Gegenstand, ebend. 1859, sess. 2. XI. 1 und 1860, XXX. 387.

c. Ebend. 1862, VII. 189.

d. Ebend. 1867—8, N. 16, namentlich pp. 87, 89.

desselben zu verbreiten. Demgemäß wurde 1866 auf Grund einer Parlamentsakte ein unter der Leitung eines sogenannten Warden of Standards stehendes Normal-Maß- und Gewichts-Departement gebildet,[e] dessen Aufgabe sein sollte, die früher im Exchequer Büreau deponirten Reichs-Normal-Maße und Gewichte aufzubewahren, alle vom Handelsamt zu wissenschaftlichen oder anderen Zwecken anzuordnenden Vergleichungen, Beglaubigungen und sonstigen auf die Normal-Längen- und Raummaße oder die Normalgewichte bezüglichen Operationen vorzunehmen und dem Kollegium jährlich einen dem Parlament vorzulegenden Bericht über seine Maßnahmen und Geschäfte zu erstatten. Die Akte ordnet auch eine periodische Vergleichung der Normalstücke des Handelsamts mit den an anderen Stellen deponirten Exemplaren und eine Berichtigung derselben an.[f] Die Funktionen des Warden of Standards sollen künftig dem assistirenden Sekretair des Handelsdepartements übertragen werden, der für diese Mehrarbeit eine jährliche Remuneration von 100 £ erhalten wird.[g] Standard Weights and Measures Department.

Im Juni 1866 wurde in Paris eine von 20 Nationalitäten beschickte internationale Maß-, Gewichts- und Münzkonferenz abgehalten, in welcher man zu dem einstimmigen Beschlusse gelangte, den vertretenen Nationen möglichst umfassende Maßregeln zur Förderung des Studiums und der Anwendung des metrischen Systems anzuempfehlen.[h] 1868 wurde eine Bill in das Haus der Gemeinen eingebracht, um eine Omission in der Akte von 1864 nachzuholen, welche diese letztere unwirksam gemacht hatte — nämlich das Handelsamt zur Anfertigung metrischer Normalmaße zum Zwecke der Berichtigung und Beglaubigung der durch die gedachte Akte eingeführten metrischen Maße zu ermächtigen. Diese Bill bestimmte ferner, daß nach einer gewissen Anzahl von Jahren das metrische System ausschließlich angewendet und die jetzigen Maße abgeschafft werden sollten. Nach einer langen Debatte wurde sie am 13. Mai zum zweiten Male gelesen, während man darüber einverstanden

---

e. Ueber die Organisation dieses Departements und seine Maßregeln bezüglich des metrischen Systems u. s. w. vgl. den ersten Bericht der Standards Commission vom 24. Juli 1868, Com. Papers, 1867—8, und die beiden ersten, 1867 und 1868 dem Parlament überreichten Berichte des Warden of Standards.

f. Act 29 & 30 Vict. c. 82, sec. 10—12. Hans. Deb. CLXXXIV. 817; CLXXXV. 466. Vgl. auch die Berichte über Normal-Maße und Gewichte, Com. Papers, 1854, XIX. 933; ebend. 1864, LVIII. 621.

g. Civil Serv. Est. 1867—8, class. II. p. 11.

h. Dieser Bericht wurde dem Hause der Gemeinen 1868 in Folge einer Adresse vorgelegt.

war, sie dann bis zur nächsten Session zu vertagen.[i] Inzwischen wurde eine königliche Kommission ernannt, um die Vorschläge der internationalen Konferenz zu erwägen und zu prüfen, ob dieselben für die Verhältnisse des vereinigten Königreichs paßten. Diese Kommission berichtete im Herbst 1868.

b. Das Eisenbahn- und Telegraphen-Departement.

Eisenbahn-departement. Durch diese Abtheilung übt das Handelsamt eine wirksame und sorgfältige Oberaufsicht über die Eisenbahnen und Eisenbahngesellschaften nicht allein bei ihrer ursprünglichen Bildung, sondern auch in Bezug auf ihren späteren Betrieb. Erst 1840 wurden die Eisenbahnen durch die Akte 3 & 4 Vict. c. 97 dem Handelsamt untergeordnet und einige Jahre darauf die desfallsigen Befugnisse einer besonderen Eisenbahnkommission übertragen. Diese Kommission wurde aber 1851 auf den Vorschlag des Ausschusses über die Beamtengehalte von 1850 durch die Akte 14 & 15 Vict. c. 64 aufgehoben, während ihre Befugnisse wieder auf das Handelsamt übergingen.[j] Fernere Rechte verlieh die Akte 31 & 32 Vict. c. 119.

1845 wurde das Handelsamt mit der Aufgabe betraut, Voruntersuchungen in Betreff aller vorgeschlagenen Eisenbahnbills anzustellen; das erwies sich jedoch als ein verfehlter Versuch, angeblich besonders deshalb, weil die Untersuchungen geheim geführt wurden. Die Beamten vernahmen die Freunde und Gegner der verschiedenen ihnen unterbreiteten Maßregeln abgesondert und theilten, was ihnen von den einen eröffnet wurde, den anderen nicht mit. Das machte den Verdacht rege, daß sie unlauteren Einflüssen zugänglich seien, und nahm ihren Berichten alle Autorität. Die parlamentarischen Ausschüsse, denen die Bills in der Folge überwiesen wurden, trugen Bedenken, sich durch ihre Konklusionen leiten zu lassen, und legten den Berichten nicht das Gewicht bei, auf das sie oft wirklich Anspruch hatten. Das System wurde deshalb aufgegeben und die Ermittelungen über projektirte Eisenbahnunternehmungen werden jetzt ungeachtet der offenbaren Mißstände, die sich dabei von Jahr zu Jahr mehr fühlbar gemacht haben, ganz und gar von parlamentarischen Ausschüssen vorgenommen.[k]

Das Handelsamt hat indessen noch immer mit der Eisenbahngesetz-

---

i. Hans. Deb. CXCII. 176—209; CXCIII. 425.

j. Rep. on Off. Sal. 1850, Evid. 969 flg. Murray's Handbook, 114.

k. Rep. on Private Bill Legislation, Com. Papers, 1863, VIII. Evid. p. 98, 100, 347.

gebung zu thun. Nach einer sessional order des Hauses der Gemeinen mußte es von 1852 bis 1867 dem Hause über jede beabsichtigte Eisenbahn-, Hafen- oder Kanalbill berichten. Diese Berichte sollten lediglich die betreffenden Ausschüsse auf etwaige Abweichungen von der bestehenden Parlamentspraxis oder von den Consolidation Acts, auf Neuerungen oder Aenderungen der allgemeinen Gesetzgebung und auf Bestimmungen, die der Geschäftsordnung zuwiderliefen, aufmerksam machen. Es würde vielleicht passender gewesen sein, diese Aufgabe statt des Handelsamts parlamentarischen Beamten zu übertragen, und in der That ist einer der Beamten des Hauses der Gemeinen mit einer ähnlichen Aufgabe betraut.[l] Es kann deshalb nicht überraschen, daß man von diesen Berichten — die gar keinen Zweck hatten und „notorisch selbst von den Ausschüssen, welchen die Bills überwiesen waren, fast ganz ignorirt wurden" — jetzt meistentheils absieht. Nach einer Resolution des Hauses der Gemeinen vom 14. März 1867 soll das Handelsamt fortan nur noch über diejenigen Eisenbahnbills berichten, welche das Fluthgebiet oder Häfen berühren — über die auf Grund der Harbours' Transfer Act von 1862 berichtet wird.[m] Sollten solche Berichte ungünstig ausfallen, so kann der betreffende Ausschuß die Anwesenheit der technischen Beamten, die sie abgefaßt, verlangen, damit diese ihre Ansichten begründen oder weitere Ermittelungen anstellen. Die Aufgabe des Handelsamts selbst endet mit der Ueberreichung der Berichte.[n] Nach der Geschäftsordnung beider Häuser muß jeder, der sich mit einem Gesuche um eine Eisenbahnakte an das Parlament zu wenden beabsichtigt, vor Einbringung der Bill eine Anzeige mit den Plänen u. s. w. der projektirten Eisenbahn im Handelsamt niederlegen.

Bevor eine neue Eisenbahnlinie dem Verkehr eröffnet werden kann, muß dem Handelsamt davon Kenntniß gegeben und dessen Erlaubniß eingeholt werden, die auf den Bericht eines zu diesem und zu anderen Zwecken angestellten Inspektors ertheilt wird. Auch von etwaigen Unglücksfällen muß der Behörde Anzeige gemacht werden, die dann auf den Bericht eines ein für alle Mal zur Untersuchung solcher Fälle bestellten Inspektors Aenderungen in der Art des Betriebes verlangen kann. Am 13. Juli 1868 genehmigte das Haus der Lords eine demnächst zu einer Geschäftsordnungsbestimmung zu erhebende Resolution, wonach

---

l. Rep. on Private Bill Legislation, Com. Papers, VIII. Evid. 29, 30, 135.

m. Corresp. on Board of Trade, Com. Papers, 1867, XXXIX. 220, 229. Hans. Deb. CLXXXV. 1800; CLXXXVI. 704.

n. Hans. Deb. CXCI. 831.

keine Eisenbahnbill, welche eine Erhöhung der bestehenden Sätze für die Passagier- oder Güterbeförderung vorschlägt, zum zweiten Male gelesen werden soll, bevor dem Hause ein specieller Bericht des Handelsamts darüber vorgelegt ist.[o]

Zum Ressort dieses Departements gehören auch alle Telegraphenangelegenheiten.

c. Das Departement für Häfen und Fischereien und d. das Departement für Marine- und Schiffbruchsangelegenheiten.

Marinedepartements. Diese beiden Abtheilungen sind höchst wichtig und versahen, als sie noch als das Marinedepartement vereinigt waren, wohl die Hälfte aller Geschäfte des Handelsamts. Gegenwärtig sind sie von einander getrennt und außerdem ist das Finanzdepartement als besondere Abtheilung ausgesondert worden. Da aber diese Einrichtungen erst eine Folge der Reorganisation des Handelsamts im Januar 1867 waren, so können wir hier nur im Allgemeinen auf den Wirkungskreis hinweisen, den diese Behörden vor den neuesten Veränderungen hatten.

Durch die Merchants' Shipping Act 17 & 18 Vict. c. 104 (erweitert und modificirt durch die Akte 25 & 26 Vict. c. 63) wurde dem Handelsamt die allgemeine Oberaufsicht über alle die Handelsmarine und deren Mannschaft betreffenden Angelegenheiten und die Ausführung der Bestimmungen dieser Akte und aller übrigen denselben Gegenstand betreffenden Gesetze, mit Ausnahme der auf die Finanzen bezüglichen, übertragen. Es liegt ihm demnach ob, durch das zuständige Departement allen Schiffskapitainen und Steuermännern in der Handelsmarine Qualifikationsatteste zu ertheilen, die Konsularberichte durchzusehen und den Bau und die Unterhaltung aller Leuchtthürme zu kontrolliren. Der Schutz des Fluthgebiets, der Erlaß von Verordnungen über Docks, Hafendämme und Häfen und in Bezug auf das Lootsenwesen, die Handhabung der Akte betreffend die Abwickelung des Merchant Seamen's Fund, die Ueberwachung der Untersuchungen über Zusammenstöße und andere Unglücksfälle auf der See, die Beaufsichtigung der Rettungsboote, Prämien für Lebensrettung auf der See oder an der Küste, Bergelohn, Pensionen der Handelsmarinemannschaften, Heuer und Hab-

o. Hans. Deb. CXCIII. 1069. Näheres über die Obliegenheiten des Handelsamts in Bezug auf Eisenbahnen und Eisenbahnunfälle findet sich in den Reden Milner Gibson's, Präsidenten des Handelsamts, Hans. Deb. CLXXVII. 1132; CLXXX. 1169. Vgl. auch ebend. CLXXXIV. 1602; Corresp. on Board of Trade, Com. Papers, 1867, XXXIX. 213.

seligkeiten verstorbener Seeleute, die Revision der Rechnungen der Schiffskapitaine im ganzen Reiche und die Unterstützung der Admiralität bei der Organisation und Inspektion der Reserve, soweit die Mannschaften der Handelsmarine dabei in Betracht kommen — das alles sind Dinge, über welche das Handelsamt durch diese Departements ein Oberaufsichtsrecht übt.

e. Das statistische Departement.

Diese Abtheilung wurde im Jahre 1832 gebildet und sollte ursprünglich nicht in einer ausschließlichen oder auch nur nothwendigen Verbindung mit dem Handelsamt stehen, sondern als ein allgemeines statistisches Büreau alles der Staatsregierung zugehende statistische Material sichten und in einer gleichmäßigen Weise veröffentlichen. Bis jetzt ist diese Idee nur zum Theil ausgeführt worden. Nominell ist das statistische Departement dem Handelsamt untergeordnet und sein Chef völlig der Kontrolle des Präsidenten unterworfen; thatsächlich aber pflegen alle übrigen Regierungsbehörden, die statistischen Materials bedürfen, sich direkt an den Chef dieses Departements zu wenden. Statistisches Departement.

Die Hauptthätigkeit des Büreau besteht darin, statistische Uebersichten über die finanziellen, landwirthschaftlichen, gewerblichen und socialen Verhältnisse des ganzen Britischen Reichs abzufassen, aus der Statistik anderer Länder das Wichtigste auszusondern und namentlich zu veröffentlichende Nachweisungen über Handel und Schifffahrt des Landes zusammenzustellen.[p] Jede an das auswärtige Amt gelangende Nachricht, die irgend für unseren Verkehr mit fremden Ländern von Bedeutung ist (und dergleichen wichtige Mittheilungen gehen im geordneten Wege von den Britischen Konsuln ein) wird sofort dem Handelsamt übermittelt. Bisher hat dasselbe mit unseren Konsuln nicht direkt, sondern nur durch das auswärtige Amt in Verbindung treten dürfen.[q] Wahrscheinlich wird jedoch diese Beschränkung beseitigt werden, sobald die in Bezug auf das Handelsamt beabsichtigten Reformen durchgeführt worden sind.

Abgesehen von den periodisch erstatteten werthvollen Berichten wird vom statistischen Departement vorausgesetzt, daß es jederzeit im Stande ist, die von einem der Parlamentshäuser angeordneten Nachweisungen

---

p. Rep. on Off. Sal. 1850, Evid. 913, 918, 941. Rep. on Trade with Foreign Nations, 1864, pp. 135, 141, 245.

q. Rep. on Off. Sal. 1850, Evid. 857, 858, 867.

oder sonstiges auf Fragen von allgemeinem Interesse bezügliches statistisches Material, das etwa von Mitgliedern der Legislative oder der Regierung verlangt wird, zu beschaffen.[r] Attachirt ist dieser Behörde
Kornberichte. ein Kontrolleur der Kornberichte (Comptroller of Corn Returns), welcher wöchentliche Nachweisungen der durchschnittlichen Kornpreise in den verschiedenen Marktstädten des Landes zu sammeln und zur Veröffentlichung in der „Londoner Zeitung" zusammenzustellen hat. Diese Nachweisungen wurden ehedem zur Regelung der Kornzölle benutzt und dienen noch jetzt statistischen und anderen Zwecken.[s]

Bibliothek. Die Bibliothek des Handelsamts steht mit dem statistischen Büreau in unmittelbarem Zusammenhange. Sie ist sehr umfangreich und, in Vergleich mit den Bibliotheken anderer Behörden, für ihre Zwecke „viel zu groß". Man hat vorgeschlagen, sie für sämmtliche Regierungsbehörden zu verwenden und dem Handelsamt nur eine kleine Sammlung zur speciellen Benutzung zu belassen.[t]

f. Das Finanzdepartement.

Finanzdepartement. Wir haben bereits auf die Pflichten hingewiesen, die dieser Abtheilung oblagen, als sie noch mit dem alten Marinedepartement in Verbindung stand. Näheres über den speciellen Wirkungskreis derselben nach der neuen Organisation findet sich S. 7—9 der dem Parlament 1867 vorgelegten Korrespondenz über das Handelsamt.

Beamtenpersonal. Die allgemeine Geschäftsleitung liegt im Handelsamt in den Händen zweier Sekretaire, eines parlamentarischen und eines permanenten, die mit Genehmigung des Präsidenten die Vertheilung der Arbeiten unter sich abmachen. Die große Vermehrung der Geschäfte innerhalb der letzten Jahre hat es, wie wir gesehen haben, nothwendig gemacht, außer einem bedeutenden Beamten- und Büreaupersonal, zu dem auch eine Anzahl von Fachmännern gehört, 4 assistirende Sekretaire und 3 „assistants to the secretaries" zu ernennen.[u]

Meteorologisches Büreau. Es bleibt uns nur noch übrig, des meteorologischen Büreau's Er-

---

r. Rep. on Off. Sal. 1850, Evid. 855. Einige werthvolle Vorschläge zur zweckentsprechenderen und wohlfeileren Verwaltung dieses Departements enthält Mr. Leone Levi's Aussage vor dem Ausschusse der Gemeinen on Parliamentary Proceedings, 1862, p. 46.

s. Parkinson, Under Gov. 42.

t. Corresp. Bd. of Trade, Com. Papers, 1867, XXXIX. 221.

u. Hans. Deb. CLXXV. 1601; CLXXXV. 357. Civil Serv. Est. 1868—9, class. II. p. 16. Vgl. auch oben S. 555.

wähnung zu thun, das kürzlich vom Handelsamt abgezweigt worden ist, ehedem aber eine Abtheilung des Marinedepartements war. Dieses Büreau verdankt seine Entstehung gewissen Vorschlägen, welche der bekannte Lieutenant der Nordamerikanischen Flotte, Maury, im Jahre 1854 dem damaligen ersten Admiralitätslord, Sir James Graham, machte. Im folgenden Jahre wurde es gegründet und ist bei der Sammlung und Veröffentlichung zahlreicher Thatsachen und Beobachtungen, die nicht allein für den Seemann, sondern, da sie zur Erhaltung von Menschenleben beitragen, für das ganze Land von Nutzen sind, behülflich gewesen. Durch die Veröffentlichung der Notizen über herannahende Stürme (storm warnings) und das zu erwartende Wetter (forecasts) und deren umfassende Verbreitung längs der Britischen Küste ist bereits das Leben und Eigenthum vieler Personen gerettet worden, und für die Zukunft lassen sich vom Studium der Meteorologie als einer angewandten Wissenschaft noch weitere Vortheile erwarten.[v]

Man hat es für zweifelhaft erachtet, ob die Wissenschaft der Meteorologie schon so weit gediehen sei, um einigermaßen zuverlässige „Wetteranzeigen" möglich zu machen. Es ist jedoch nicht zu leugnen, daß dem Lande aus den Arbeiten Admiral Fitz Roy's, welcher bis zu seinem leider schon im Jahre 1865 erfolgten Tode die Direktion dieses Departements hatte, große Wohlthaten erwachsen sind. Das System, die Beobachtung meteorologischer Erscheinungen für unsere seefahrende Bevölkerung nutzbar zu machen, das in England vom Admiral Fitz Roy eingeführt wurde, bricht sich allmälig auf dem ganzen Europäischen Kontinent Bahn,[w] und die Britische Regierung hat sich außerordentliche Mühe gegeben, festzustellen, wie diese Forschungen am besten fortzusetzen seien, um der Menschheit noch entschiedenere und dauerndere Vortheile zu sichern.[x]

Nach dem Tode Admiral Fitz Roy's ersuchte die Regierung die königliche Societät um eine gutachtliche Aeußerung, ob es bei dem gegenwärtigen Stande der Meteorologie rathsam sei, noch ferner alljährlich Mittel zur Veröffentlichung der „Wetteranzeigen" zu bewilligen.[y] Das führte zur Ernennung eines Fachcommittee, welches die Entstehung und die Funktionen des meteorologischen Departements in Betracht ziehen und prüfen sollte, welche Erfolge bisher erzielt und welche Verbesserungen

---

v. Vgl. die Berichte des meteorologischen Departements von 1858, 1862 u. s. w. Hans. Deb. CLXXXVIII. 1728—39.

w. Ebend. CLXXVI. 1599.

x. Ebend. CLXIX. 1959; CLXXV. 1602. Com. Papers, 1863, LXIII. 95.

y. Hans. Deb. CLXXIX. 1278.

erforderlich seien, um die Wirksamkeit desselben zu erhöhen. Dieses Committee überreichte einen ausführlichen Bericht, der viel werthvolles Material enthielt. Seine Vorschläge gingen dahin, die „täglichen forecasts" aufzugeben, da sie sich im Allgemeinen nicht als genau oder ersprießlich erwiesen hätten, mit der Veröffentlichung der „storm warnings" fortzufahren, aber nach einem verbesserten Systeme, und Behufs Förderung meteorologischer Untersuchungen zu praktischen und wissenschaftlichen Zwecken diesem Departement einen neuen und umfassenderen Wirkungskreis anzuweisen.[z] In dieser Lage der Dinge trat ein Ministerwechsel ein. Bis zum Schlusse der Session von 1866 war auf Grund dieser Vorschläge nichts geschehen, das neue Ministerium Derby versprach aber, dieselben unverzüglich und sorgfältig in Erwägung zu ziehen.[a] Gleich zu Anfange des Jahres 1867 erklärte die Regierung, die sich inzwischen mit dem Handelsamt, der Admiralität, der Treasury und der königlichen Societät in Verbindung gesetzt hatte, sie selbst sei außer Stande, sich mit einer rein wissenschaftlichen Angelegenheit zu befassen, und habe deshalb beschlossen, das meteorologische Büreau vom Handelsamt zu trennen und in die Verwaltung eines von der königlichen Societät ernannten wissenschaftlichen Committee's übergehen zu lassen, dem auch der Hydrographer der Admiralität angehören solle und das diese Funktion gern übernehmen würde. Dieses Committee hat jetzt denselben Wirkungskreis, den früher das meteorologische Büreau hatte. Seine Operationen erstrecken sich auf drei gesonderte Gebiete: 1. das Sammeln statistischer Nachrichten über die Verhältnisse des Meeres; 2. die Veröffentlichung von Witterungsberichten; 3. die Einrichtung meteorologischer Beobachtungen auf den Britischen Inseln. Die neue Behörde wird als eine völlig vom Staate getrennte betrachtet; ihre Beamten werden von dem gedachten wissenschaftlichen Committee ernannt und beaufsichtigt und sind damit bekannt gemacht worden, daß sie keine Staatsdiener seien und für den Fall der Aufhebung ihrer Aemter keinen Pensions- oder Entschädigungsanspruch hätten. Doch müssen alle Ernennungen dem Handelsamt zur Bestätigung unterbreitet werden, und die Bestreitung der Büreaukosten erfolgt aus einem (für das Jahr 1868—9 auf 10000 £ festgesetzten) Etatposten „für das auf Ansuchen der Regierung von der königlichen Societät zur Vornahme meteorologischer Beobachtungen und Experimente ernannte meteorologische Committee."[b]

---

z. Rep. of Meteorological Committee, Com. Papers, 1866, LXV. 329.

a. Hans. Deb. CLXXXIV. 1661.

b. Papers relating to the Meteoro-

Die „storm warnings“ waren eine Zeit lang als auf keiner hinlänglich sicheren Basis beruhend ganz und gar aufgegeben, wurden aber in Folge der nachdrücklichen Proteste gegen diesen Entschluß, die aus verschiedenen Theilen des Königreichs von Küstenfahrern eingingen und im geordneten Wege dem wissenschaftlichen Committee zur Erwägung überwiesen wurden, theilweise wieder aufgenommen, während das Departement sich noch immer auf Wetterprophezeihungen nicht einlassen mag. Die Witterungsberichte werden nach wie vor veröffentlicht, auch ist man gegenwärtig damit beschäftigt, Material zu sammeln, auf Grund dessen man sicherlich „über kurz oder lang“ im Stande sein wird, positive Regeln für die Vorausbestimmung des Wetters aufzustellen.[c] Im Januar 1868 wurden mehrere „meteorologische Stationen“ gegründet; auch begann das Departement wieder, sobald sich irgendwo atmosphärische Störungen zeigten, den Haupthäfen an der Seeküste auf telegraphischem Wege Kenntniß davon zu geben.[d] „Diese Botschaften, die sich gegenwärtig auf die Mittheilung „„wirklicher Thatsachen““ beschränken, sind offenbar einer künftigen Ausdehnung fähig, jenachdem die Basis, auf welcher zuverlässige meteorologische Berechnungen beruhen können, erweitert werden wird.“[e] Es ist ferner die Einrichtung getroffen, daß zwischen England und Frankreich täglich meteorologische Nachrichten ausgetauscht werden.[f]

Folgende Departements sind nach den Bestimmungen der verschiedenen Parlamentsakte, durch welche sie konstituirt worden, dem Handelsamt untergeordnet: — Das Generalregisteramt für die Handelsmarine (General Register and Record Office of Seamen); das Aktiengesellschafts-Einregistrirungsamt (Joint-stock Companies’ Registration Office); das Muster-Einregistrirungsamt (Designs Office); die Inspektoren der Alkaliwerke; die Inspektoren der Anstalten zur Prüfung der Ankerketten und Anker, die Inspektoren zur Verabfolgung von Limonensaft, die Inspektoren der Austerfischereien und die Inspektoren der Kornberichte. Rücksichtlich der Zahl der bei diesen Behörden beschäftigten Beamten

Dem Handelsamt untergeordnete Departements.

logical Depart. Bd. of Trade, Com. Papers, 1867, LXIII. 497. Hans. Deb. CLXXXVII. 1731; CLXXXVIII. 1733. Civil Serv. Est. 1868—9, class. IV. N. 1. Vgl. auch den dem Parlament 1868 vorgelegten Bericht des meteorologischen Committee für das Jahr 1867.

c. Com. Papers, 1867, LXIV. 185, 205, 209. Hans. Deb. CLXXXV. 401; CLXXXVII. 1731; CLXXXVIII. 426, 1188, 1736.

d. Com. Papers, 1867—8, No. 10, 96.

e. Vgl. General Sabine’s Eingabe an die königliche Societät vom 30. Nov. 1867.

f. Com. Papers, 1867—8, N. 181.

und ihrer Remuneration vgl. Civil Service Estimates for 1868—9, class II pp. 17—19.

Der Geheimsiegelbewahrer (Lord Privy Seal).

Der Geheimsiegelbewahrer.

Es ist dies ein Vertrauensamt von höchst bedeutungsvollem Charakter, aber nichtsdestoweniger eines der Aemter, dessen Pflichten weder schwierig noch drückend sind. Sie bestehen darin, daß einer Anzahl von Patenten wöchentlich ein oder zwei Mal das Geheimsiegel beizudrücken ist. Seit Heinrich's VIII Zeiten ist das Geheimsiegel das Zeugniß für die Legalität königlicher Akte und die Ermächtigung des Lordkanzlers zur Beidrückung des großen Siegels gewesen. Die Verleihung von Aemtern, Ehren, Koncessionen, Erfindungspatenten, Gnadenakten u. s. w. Seitens der Krone erfolgt durch charters oder Patente unter dem großen Siegel und der Befehl an den Lordkanzler zur Ausfertigung solcher Urkunden (der Regel nach) vermittelst einer mit dem Geheimsiegel versehenen Order, weil die Königin Patente nur durch ihre Minister, die dabei ihren rechtmäßigen Befehlen folgen, anfertigen lassen kann. In die Ausfertigungsklausel eines Patents werden deshalb die Worte aufgenommen „by writ of privy seal", um anzuzeigen, kraft welcher Ermächtigung der Lordkanzler die Urkunde siegelt.[g] Durch die Akte 14 & 15 Vict. c. 82 wurde dieses Amt reformirt und reorganisirt.

Der Inhaber desselben ist stets ein Kabinetsminister. Da er nur leichte Amtspflichten hat, so kann er dem Ministerium in anderer Weise behülflich sein und wird sehr häufig veranlaßt, seine Aufmerksamkeit Gegenständen zuzuwenden, die von einem Mitgliede der Regierung untersucht werden müssen. Mitunter wird er in einer speciellen Mission außer Landes gesandt und das Siegel inzwischen Kommissarien übergeben. Es geschah das, als Lord Durham das Amt bekleidete, und später, als Lord Minto Geheimsiegelbewahrer war.[h] Zuweilen wird das Amt zusammen mit einem anderen verwaltet; als z. B. 1860 Lord Elgin, der damalige Generalpostmeister, in einer Staatsange-

---

g. Rep. on Office of Privy Seal, Com. Papers, 1849, XXII. 453. Ausführliche Auskunft darüber, welche Urkunden gegenwärtig auf Grund königlicher Handschreiben ohne Orders des Geheimsiegelbewahrers das große Siegel passiren und welche einer solchen Order bedürfen, giebt Sir H. Nicolas pp. CCV—CCXI seiner gelehrten Vorrede zu vol. VI der Procedings of Privy Council.

h. Rep. on Off. Salar., 1850, Evid. 325, 1383, 1386, 1418, 1423, 1436. Hans. Deb. CLXVI. 1019.

legenheit eine Zeit lang abwesend war, wurde der Herzog von Argyll, der Geheimsiegelbewahrer, auch interimistisch zum Generalpostmeister ernannt, erhielt jedoch für beide Aemter nur ein Gehalt, nämlich das des Generalpostmeisters, welches jährlich 2500 £ beträgt, während mit dem Amte des Geheimsiegelbewahrers ein Gehalt von 2000 £ verbunden ist.[i] Die Patronage dieses Amts beschränkt sich auf die Ernennung eines Privatsekretairs und zweier Büreaubeamten, die sämmtliche Geschäfte abmachen.[j]

Der Lordkanzler (Lord High Chancellor).

Das Gesetz 5 Eliz. c. 18 erklärt das Amt des Lordkanzlers für identisch mit dem des Großsiegelbewahrers. Den Namen leitet Sir Edward Coke von der Befugniß her, königliche Patente, wenn sie in rechtswidriger Weise verliehen sind, zu annulliren (a cancellando) Sein eigentlicher Titel ist „Lord High Chancellor of Great Britain and Ireland;" denn das große Siegel, welches er bewahrt, beurkundet den Willen des Souverains in Bezug auf Akte, welche das ganze Reich betreffen, wiewohl es einige Patente giebt, die in ihrer Geltung auf Schottland oder Irland beschränkt sind und unter dem großen Siegel dieser speciellen Landestheile ausgefertigt werden. Ursprung dieses Amts.

Die Verleihung des Amts erfolgt durch den Souverain in Person, indem er das große Siegel aushändigt und den Empfänger mit seinem Amtstitel anredet. Eines Patents oder Handschreibens bedarf es nicht, doch wird ein Patent gewöhnlich nachträglich ausgefertigt. Sobald der Lordkanzler den Amtseid geleistet hat, ist er mit der vollen Befugniß ausgestattet, alle seiner Stellung und seiner Würde zukommenden Funktionen auszuüben. Da das Amt ein widerrufliches ist, so wird es dadurch erledigt, daß der Inhaber das große Siegel dem Souverain aus freien Stücken zurückgiebt oder auf Befehl des Königs entweder ihm selbst oder einem durch Order unter dem Geheimsiegel oder ein königliches Handschreiben zur Empfangnahme ermächtigten Abgesandten abliefert.[k]

In alten Zeiten übergab der König mitunter dem Kanzler mehrere Siegel von verschiedenem Material, z. B. ein goldenes und ein silber- Die Siegel.

---

i. Hans. Deb. CLIX. 1235.

j. Rep. Off. Sal. 1850, Evid. 1447, 1448. Civil Serv. Estim. 1868—9, class. II. Nr. 15.

k. Campbell's Chancellors, I. 22, 23, 490.

nes, die aber dasselbe Gepräge trugen und demselben Zwecke dienen sollten. Daher schreibt sich der Ausdruck, „die Siegel“ befinden sich in Kommission u. s. w. Doch hat Jahrhunderte lang immer nur ein Siegel zu gleicher Zeit existirt. Bei einem Regierungswechsel, wo ein neues Siegel angefertigt werden muß, wird das alte zerbrochen und in seinen Bruchstücken dem jeweiligen Kanzler übergeben. [l]

Das große Siegel gilt als das Emblem der Souverainetät — der clavis regni — als das einzige Instrument, durch welches der Wille des Souverains bei feierlichen Gelegenheiten zur Geltung gebracht werden kann. Jeder Urkunde, welche besagt, daß sie unter dem großen Siegel ausgefertigt sei, wird, da ihre Beglaubigung auf königliche Ermächtigung erfolgt ist, unbedingter Glauben beigemessen. Das Gesetz trifft deshalb sorgfältige Vorsichtsmaßregeln gegen etwaigen Mißbrauch desselben. Die Nachbildung des großen Siegels ist Hochverrath und nur unter gewissen Voraussetzungen kann es rechtmäßiger Weise gebraucht werden. Um zu verhüten, daß die Krone ohne Genehmigung ihrer verantwortlichen Rathgeber handle, ist es seit der Revolution von 1688 anerkannter Grundsatz gewesen, daß sich nur der kompetente Beamte, dem das große Siegel anvertraut worden ist, verfassungsmäßig seiner bedienen darf, dieser aber in jedem Falle, wo er es einer Urkunde beigefügt, persönlich dafür verantwortlich ist und sich zu seiner Rechtfertigung nicht darauf berufen kann, er sei, ohne selbst mit der Maßregel einverstanden gewesen zu sein, von seinem Souverain dazu angewiesen. [m]

Mit wenigen Ausnahmen — wo der Lordkanzler herkömmlich das Recht hat, Anstellungen vorzunehmen oder gewisse Verleihungsurkunden auszufertigen, ohne zuvor die königliche Willensmeinung darüber einzuholen — darf das große Siegel nicht ohne ausdrücklichen Befehl des Souverains gebraucht werden. Nach dem Gesetze 27 Henry VIII c. 11 muß bei allen königlichen Verleihungen (mit gewissen Ausnahmen) zunächst eine mit dem Handsiegel versehene Order an den Geheimsiegelbewahrer erlassen werden, dessen Order dann für den Lordkanzler die Vollmacht bildet, sie unter dem großen Siegel ausfertigen zu lassen. Gewisse Anstellungspatente giebt es jedoch, für die eine Order des Geheimsiegelbewahrers nicht erforderlich ist, die vielmehr das große Siegel auf Grund königlicher Handschreiben ohne das Zwischenstadium des Ge-

---

l. Campbell's Chancellors, I. 22, 23, 490.

m. Ebend. 23—27, wo auch die Formalitäten angegeben sind, unter welchen das große Siegel einer Urkunde beizufügen ist.

heim- und Handsiegels passiren. Nichtsdestoweniger nimmt das Gesetz auf irgend eine andere Kundgebung des königlichen Willens, als diese schriftlichen Urkunden, denen ein oder mehrere verantwortliche Minister ihre Genehmigung ertheilt haben, wenig Rücksicht. „Die von der Krone mündlich oder schriflich unter dem Handsiegel, ja selbst durch eine mit dem Geheimsiegel versehene Order geäußerte Absicht, ein Zugeständniß zu machen,“ sagt Sir Harris Nicolas, „hat keinerlei Effekt, wenn diese vorbereitenden Maßregeln nicht durch das große Siegel realisirt werden.“ [n]

Der Bewahrung des großen Siegels wird verfassungsmäßig eine solche Bedeutung beigelegt, daß, während über die Reisen des Königs, wenn er nicht gerade das Land verläßt, verhältnißmäßig selten und über den Ort, wo sich die Krone befindet, ungeachtet sie das eigentliche Symbol der Souverainetät und gewissermaßen die Repräsentantin der monarchischen Gewalt ist, niemals berichtet wird, das große Siegel höchst selten vom Könige in die Hände seines Kanzlers oder auch nur auf einen einzigen Tag in die einer anderen Person gelegt worden ist, ohne daß diese Thatsache beurkundet wäre. [o]

Sprecher des Hauses der Lords.

Nach altem Herkommen ist der Lordkanzler vermöge seines Amtes Sprecher des Hauses der Lords, wiewohl er nicht Mitglied dieser Versammlung zu sein braucht. [p] Erst in neuerer Zeit ist es Sitte geworden, ihm eine Pärie zu verleihen; 1603 kam der erste derartige Fall vor. Am 22. November 1830 wurde Henry Brougham, der damals Mitglied des Hauses der Gemeinen war, zum Lordkanzler ernannt und nahm in Folge dessen als Sprecher des Hauses der Lords seinen Sitz auf dem Wollsacke ein. [q] Am 23. wurde er zum Peer des Reichs kreirt und an demselben Tage vom Hause der Gemeinen für den R. Hon. Henry Brougham, „jetzt Lord Brougham“ eine Neuwahl an-

---

n. Proceedings of Privy Council, vol. VI. pp. CLXXXIII, CC, CCIV—CCXI. Dieser Band enthält eine gelehrte und merkwürdige Geschichte des großen Siegels und allerlei über die anderen Siegel, durch welche von Zeit zu Zeit den schriftlichen Befehlen der Englischen Monarchen Rechtsbeständigkeit verliehen worden ist, pp. CXL—CCXIX. Vgl. auch den Fall des Kanzlers Yorke, der 1770 starb, nachdem sein Peerpatent bis auf die Beifügung des großen Siegels alle Formalitäten durchgemacht hatte, und dessen Titel deshalb nicht auf seine Erben überging. Campbell's Chancellors, V. 416, 427.

o. Proc. of Privy Council, VI. p. CXLIX.

p. Campbell's Chanc. I. 16.

q. Nach konstitutioneller Praxis gilt der Wollsack, auf welchem der Lordkanzler sitzt, nicht als innerhalb der Grenzen „des Hauses“ befindlich. Macqueen, House of Lords, 24.

geordnet. Nach der Geschäftsordnung des Hauses der Lords ist es eine der ersten Pflichten des Lordkanzlers, während der Sitzungen als Sprecher auf seinem Platze zu sein und sich davon durch nichts abhalten zu lassen. Lordkanzler Macclesfield zog sich 1722 dadurch, daß er, als die Sitzung beginnen sollte, abwesend war, das Mißfallen des Hauses zu, ungeachtet er geltend machte, daß ihn der König um diese Zeit zu sich beschieden habe.[r] Heutzutage ist man indessen darin weniger streng. Ist der Kanzler einmal aus einem triftigen Grunde abwesend, so giebt das zu keiner Beschwerde Anlaß, vorausgesetzt, daß er einen seiner Stellvertreter beauftragt, zur Wahrung der königlichen Prärogative anwesend zu sein, und das Haus nicht nöthigt, zu seinem alten Rechte der Sprecherwahl Zuflucht zu nehmen.[s] Auf die Verhandlungen des Hauses, dessen Vorsitzender er ist, übt er jedoch, er mag nun ein Peer oder ein commoner sein, nicht, wie der Sprecher der Gemeinen, einen maßgebenden Einfluß aus. Er wird bei der Debatte nicht angeredet, ertheilt nicht das Wort, wird nicht als Autorität in Geschäftsordnungsfragen angerufen und kann, ohne Anstoß zu erregen, den von seinen Ministerkollegen geäußerten Ansichten Beifall zollen. Es hat das seinen Grund in dem Mißtrauen, das man vom konstitutionellen Standpunkte aus gegen einen Beamten hegt, welcher sich in seinem Amte nur so lange behauptet, als es der Krone beliebt, und natürlich ein eifriger Parteimann ist. Nichtsdestoweniger ist der Mangel einer anerkannten Autorität, die nicht, um die Ordnung aufrecht zu erhalten, an das Haus zu appelliren braucht, häufig eine Quelle der größten Unzuträglichkeiten.[t]

Politische Bedeutung dieses Amtes.

In Anbetracht seiner hohen Stellung ist der Lordkanzler jedenfalls ein Mitglied des Geheimen Raths. Er ist stets einer der Hauptrathgeber der Krone in Staatsangelegenheiten und in früheren Zeiten häufig Premierminister gewesen. Graf Clarendon war der letzte, der diese Stellung, und zwar unter Karl II, einnahm, seine Amtsnachfolger aber sind ohne Ausnahme bedeutende Mitglieder des Kabinets gewesen und haben sich in hervorragender Weise an der Leitung der Nationalräthe betheiligt.[u]

In seiner Eigenschaft als Jurist ist der Lordkanzler der höchste richterliche Beamte im Reiche, der Visitator aller Hospitäler und königlichen Stiftungen und Obervormund aller Minderjährigen, Wahn- und Blödsinnigen. Er fertigt die Orders zur Einberufung und Prorogirung des Parlaments aus und versieht alle mit der Bewahrung des großen

---

r. Campbell's Chanc. IV. 384.
s. Ebend. VII. 379, 516.
t. Ebend. I. 18.
u. Ebend. 16, 20.

Siegels verbundenen Geschäfte. Im Kanzleihofe führt er den Vorsitz und übt auch in gewissen Fällen eine ihm durch verschiedene Specialgesetze übertragene Jurisdiktion in erster und zweiter Instanz.[v] Es ist ferner seine Pflicht, über Bills, welche in beiden Häusern durchgegangen sind und der königlichen Bestätigung harren, die Willensmeinung des Souverains einzuholen.[w]

Man hat häufig daran Anstoß genommen, daß in dem Amte des Lordkanzlers richterliche und politische Funktionen vereinigt sind. Es ist jedoch nicht zu leugnen, daß die gewichtigsten Autoritäten für diese anscheinend anomale Verbindung eingenommen sind. Nach Sir Robert Peel's Zeugniß ist es für das Kabinet ein großer Gewinn, daß ihm die Unterstützung des höchsten Billigkeitsrichters zu Theil werde, während sich nicht nachweisen lasse, daß die Interessen der Rechtspflege durch den mit der parlamentarischen Regierung verbundenen häufigen Wechsel dieses Beamten geschädigt seien. Es liege, meint er, kein Grund zu der Besorgniß vor, daß dieses Amt, weil es ein politisches sei, mit untauglichen oder unwürdigen Personen besetzt werden würde. Die besonderen Vortheile, die ein Lordkanzler einer Regierung biete, würden ganz verloren gehen, wenn er nicht ein Mann von untadelhaftem Charakter und ein Beamter von bedeutendem Rufe sei. Wollte eine Regierung einen unbedeutenden Mann zum Lordkanzler wählen, um sich dadurch ohne Rücksicht auf seine Leistungen als Fachmann politische Unterstützung zu verschaffen, so würde sie unendlich in der Achtung des Volkes und in der Meinung der Juristen sinken. Es liege offenbar in ihrem Interesse, einen Mann mit vorzüglichen Charaktereigenschaften und einen tüchtigen Juristen zu wählen, dessen politische Ansichten zugleich mit den ihrigen übereinstimmten.[x]

Vereinigung richterlicher und politischer Funktionen.

Die mit diesem Amte verbundene Patronage ist eine sehr beträchtliche. Der Lordkanzler ist Patron aller königlichen Pfründen (d. h. Kirchenbenefizien) im Werthe von 20 £ und darunter. Von den 840 kirchlichen Pfründen, über welche die Krone verfügt, hat der Lordkanzler 720 selbstständig zu vergeben, ohne daß er die Krone darüber zu befragen braucht; er kann über dieselben nach den Rücksichten disponiren, die er „der Religion, Freundschaft oder Partei" schuldig zu sein glaubt. Die übrigen 120 Benefizien königlichen Patronats werden vom Premier-

Kirchenpatronat.

v. Campbell's Chanc. introd. to vol. I.

w. Ebend. V. 670.

x. Sir R. Peel vor dem Ausschusse über die Beamtengehalte von 1850, Evid. 225, 226, 241 flg. Vgl. auch oben S. 133.

minister vergeben.[y] Durch ein Gesetz aus dem Jahre 1863 wurde der Lordkanzler ermächtigt, 327 der kleinsten von ihm zu vergebenden Kirchenpfründen zu veräußern und den Erlös zur Verbesserung derselben zu verwenden. Alljährlich muß dem Parlament eine Nachweisung der bewirkten Verkäufe vorgelegt werden.[z]

Seine angesehene und einflußreiche Stellung hat dem Lordkanzler naturgemäß bei der Handhabung seines Anstellungsrechts einen besonderen Grad von Unabhängigkeit verschafft, selbst zu Zeiten, wo die persönlichen Wünsche des Souverains in solchen Dingen mehr respektirt wurden, als es seit der Entwickelung des parlamentarischen Regierungssystems der Fall gewesen ist. So lesen wir, daß Georg II sich nach seiner Thronbesteigung die größte Mühe gab, eine Einwirkung auf die dem Lordkanzler zustehende kirchliche Patronage zu erlangen, daß sich aber Lord King, der damals das große Siegel bewahrte, diesem Versuche so energisch widersetzte, daß Se. Majestät sich genöthigt sah, ihn aufzugeben.[a] Dem Lordkanzler Eldon sollen bei der Ausübung seiner enormen Anstellungsbefugnisse „die Anliegen der königlichen Familie die meisten Verlegenheiten bereitet haben."[b] Vom Prinzen-Regenten erzählt man, er habe sich den Zutritt zu Lord Eldon's Schlafzimmer, wo dieser an der Gicht krank darniederlag, erzwungen und erklärt, er werde das Zimmer nicht eher verlassen, als bis er vom Kanzler das Versprechen erwirkt habe, daß er seinem Freunde Jekyll die Stelle eines master in chancery verleihen werde. Nachdem Eldon lange widerstrebt, gelang es dem Könige, ihn durch seine Hartnäckigkeit zum Nachgeben zu bewegen.[c] Bei einer anderen Gelegenheit war Lord Eldon standhafter in der Vertheidigung seiner Rechte. Als unter den puisne judges (jüngeren Richter) eine Vakanz eingetreten war, sah sich der Premierminister veranlaßt, dem Könige für diesen Posten Jemand vorzuschlagen, worauf Lord Eldon bei Sr. Majestät Protest erhob, ehrfurchtsvoll das Vorschlagsrecht in Anspruch nahm und schließlich seinen Rücktritt anbot. Dieses entschiedene Vorgehen hatte den gewünschten Erfolg, der Premierminister gab seine Prätensionen auf und des Kanzlers Kandidat wurde ernannt.[d]

Anstellung juristischer und richterlicher Beamten.

---

y. Rep. on Off. Sal. 1850, Evid. 1273 flg. Hans. Deb. CLXX. 122, 131; Lordkanzler Westbury in Hans. Deb. CLXIX. 1919; Campbell's Chanc. I. 20.

z. Stat. 26 & 27 Vict. c. 120. In Betreff der wohlthätigen Wirkungen dieses Gesetzes vgl. Hans. Deb. CLXXVII. 226.

a. Campbell's Chanc. IV. 604.

b. Ebend. VII. 653, 665.

c. Ebend. 655.

d. Ebend. 654.

Bei der Ernennung der Kronjuristen wird dem Lordkanzler gewöhnlich eine Stimme eingeräumt, doch ist das nicht immer der Fall, da der Premierminister natürlich erwarten wird, daß seine eigenen Ansichten in Betreff der Besetzung dieser wichtigen politischen Aemter zur Geltung gelangen. Unter allen Umständen werden indessen der Lordkanzler und der Premierminister darüber Rücksprache mit einander nehmen.[e]

Der Lordkanzler hat das Recht, über die Ernennung der puisne judges die königliche Willensmeinung einzuholen und die neuen Richter selbst zu vereidigen. Er theilt stets dem ersten Schatzlord und dem Sekretair des Inneren mit, auf wen seine Wahl gefallen ist, jedoch mehr zur Kenntnißnahme und freundschaftlichen Vereinbarung, und der erste Lord wird nicht daran denken, gegen die beabsichtigte Ernennung Einspruch zu erheben, wenn sie nicht etwa zu erheblichen Bedenken Anlaß giebt.[f] Die Grafschaftsrichter werden vom Lordkanzler ernannt und können von ihm auch „wegen Untauglichkeit oder schlechter Führung" im Amte entlassen werden.[g] Die Ernennung der Irischen Richter erfolgt auf den Vorschlag des Lordlieutenants und die der Schottischen Richter durch den Sekretair des Inneren, der darüber meist mit dem Lord Advocate Rücksprache nimmt.[h] Die Präsidenten der Gerichtshöfe und der Chief Baron of the Exchequer werden auf den Vorschlag des ersten Schatzlords nach einer Rückfrage bei dem Lordkanzler ernannt.[i] Die puisne judges werden meist aus der Zahl der mit Arbeit schwer belasteten Rechtskonsulenten entnommen, nicht aus der höchsten Klasse leitender Advokaten, die sich gewöhnlich Sitze im Hause der Gemeinen und dadurch die höchsten Ehren in ihrem Fache zu verschaffen trachten.[j]

Selten werden puisne judges weiterbefördert, wiewohl sich ohne Zweifel in ihrer Mitte Männer befinden, die zu den höchsten Richterämtern befähigt sind, und unter besonderen Umständen werden sie auch mitunter zu Präsidenten der Gerichtshöfe, welchen sie gerade angehören, gewählt.[k]

Ehedem gehörte zu den Gerichtshöfen eine Anzahl von Sinekuren, die von den Richtern vergeben wurden, und wenn auch die meisten derselben abgeschafft sind, so bestehen doch immer noch einige fort, über

e. Campbell's Chan. V. 20, 29, 64, 239; VII. 660.

f. Sir Rob. Peel, Rep. on Off. Sal. 1850, Evid. 1337, 2871.

g. 9 & 10 Vict. c. 95, sec. 9, 18.

h. Rep. on Off. Sal. 1850, Evid. 1338, 1342.

i. Ebend. 1341. Corresp. Will. IV with Earl Grey, I. 50.

j. Rep. on Off. Sal. 1850, Evid. 1609, 1614—16.

k. Ebend. 1355, 1360, 1361.

welche die Präsidenten der Gerichtshöfe verfügen. Die puisne judges haben keine eigentliche Patronage, sondern nur das Recht, während der Zeit, wo sie ihre Rundreisen machen, ihre Sekretaire (marshals) zu ernennen. Auch die Ernennung der revidirenden Advokaten (revising barristers) steht ihnen zu, doch müssen sie dazu speciell qualificirte Männer wählen. Sollte ferner die Stelle eines Assisensekretairs vakant werden, so hat der zur Zeit präsidirende Richter dieselbe zu besetzen.[l]

Pensionswesen bei der Justiz.

Bis zum Jahre 1866 durfte der Lordkanzler auf Grund gewisser Parlamentsakte den bei dem Kanzlei- und Bankrutthofe und dem Gerichtshofe für Wahn- und Blödsinnigkeitserklärungen angestellten Beamten verschiedene Pensionen bewilligen, die aus den unter seiner Kontrolle stehenden Fonds flossen. Durch die Akte 29 & 30 Vict. c. 68 ist jedoch das Pensionswesen rücksichtlich aller Personen (die Richter ausgenommen), die an einem der gedachten Gerichtshöfe mit der Justizverwaltung zusammenhängende Aemter bekleiden, der Treasury übertragen und muß nach den Vorschriften der Superannuation Acts gehandhabt werden.[m]

Ernennung der Friedensrichter.

Eine wesentliche Voraussetzung einer ordentlichen Rechtspflege ist die Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit der lokalen richterlichen Beamten. Das Recht, Friedensrichter in den Englischen Grafschaften zu ernennen, steht dem Lordkanzler zu, der dem Parlament für die Ausübung der königlichen Prärogative der Ernennung oder Entlassung aller Friedensrichter verantwortlich ist.[n] Da er jedoch nicht wissen kann, welche Personen im ganzen Reiche für dieses Amt geeignet sind, so pflegt er in Bezug auf jedes von ihm auszufertigende neue Friedenskommissorium vom Lordlieutenant der Grafschaft (als custos rotulorum)[o] Vorschläge entgegenzunehmen oder Rückfrage bei ihm zu halten. Er braucht nicht auf jeden derartigen Vorschlag einzugehen und kann, wenn er es für angemessen erachtet, Mitglieder des Parlaments oder andere, auf deren Urtheil er etwas giebt, zu Rathe ziehen. Eben so verhält es sich mit den Friedensrichtern in den Städten. Technisch ist der Lordkanzler auch für deren Ernennung verantwortlich, doch pflegt er mit dem Sekretair

---

l. Rep. on Off. Sal. 1850, Evid. 1677--80, 1740. Vgl. die Debatte über die Ernennung eines gewissen Assisensekretairs, Hans. Deb. CXCII. 343, 497.

m. Hans. Deb. CLXXXI. 428.

n. Vgl. Bd. I. S. 313 und Lord Campbell's Urtheil in Sachen Harrison ᶜ/ₐ Bush, 5 Ellis and Blackb. 351.

o. Vgl. den gelehrten Aufsatz über das Amt des Lordlieutenants und seiner Stellvertreter im Law Magazine for November 1862, pp. 44—62.

des Inneren darüber Rücksprache zu nehmen, dem in der That die volle Verantwortlichkeit für die Auswahl der zu städtischen Friedensrichtern zu ernennenden Personen obliegt. Bedarf der Sekretair des Inneren der Unterstützung bei der von ihm zu treffenden Wahl, so setzt er sich nicht selten dieserhalb mit den städtischen Behörden in Verbindung. Friedensrichter dürfen nicht um ihrer politischen Parteistellung willen gewählt, es müssen vielmehr nur diejenigen dazu ernannt werden, die im Stande sind, die ihnen anvertrauten wichtigen Aufgaben zu erfüllen. Würden zu diesem verantwortlichen Amte nur Männer einer bestimmten Partei zugelassen, so würde vielleicht die Rechtspflege selbst nicht darunter leiden, die Handhabung derselben aber schwerlich dem Zweifel und Argwohn entgehen. Die Regierungen haben meist den Grundsatz festzuhalten gesucht, daß unter den lokalen richterlichen Beamten die Principien beider Parteien vertreten sein müssen. Ist einmal von einem Ministerium eine entgegengesetzte Praxis befolgt worden, so hat das dazu geführt, daß seine Amtsnachfolger das Gleichgewicht wieder herzustellen und den rivalisirenden Parteien im Staate eine gleichmäßigere Vertretung zu verschaffen gesucht haben, ohne gerade Männer, die sich durch heftiges Parteitreiben ausgezeichnet haben, in die Friedenskommission aufzunehmen.[p]

Die Entlassung der Friedensrichter aus der Friedenskommission erfolgt nach dem Ermessen und auf Verantwortlichkeit des Lordkanzlers. Eine Berufung findet gegen seine Entscheidung nicht statt; es kommt lediglich darauf an, ob er sich selbst davon zu überzeugen vermag, daß triftige Gründe zur Geltendmachung dieser Befugniß vorliegen.[q] Er wird zwar, bevor er zu einer Entlassung schreitet, bei dem Lordlieutenant der Grafschaft Rückfrage halten, ist aber nichtsdestoweniger verpflichtet, seinem eigenen Urtheil zu folgen. Lord Eldon war in solchen Sachen

Ihre Entlassung.

---

p. Mirr. of Parl. 1835, p. 40; 1838, pp. 5284, 5564. Hans. Deb. LXII. 506, 514; LXIII. 125. Auch die Polizeirichter, die doch einen umfassenderen und bedeutenderen Wirkungskreis haben, werden von der Krone nach Gutdünken ernannt und können von ihr beliebig entlassen werden. Als dem Hause der Gemeinen die Metropolitan Police Courts Bill zur Berathung vorlag, wurde eine Klausel derselben, wonach Polizeirichter „nach dem Ermessen des Staatssekretairs abgesetzt werden“ durften, dahin amendirt, daß den Worten „des Staatssekretairs“ die Worte „Ihrer Majestät“ substituirt wurden, weil das der Verfassung mehr entspreche und eine größere Garantie gegen Willkür biete. Mirr. of Parl. 1839, p. 4388.

q. Hans. Deb. CVIII. 961; vgl. die Korrespondenz über die Entlassung Mr. W. R. Havens' aus der Friedenskommission für die Grafschaft Essex. Com. Papers, 1862, XLIV. 347.

äußerst vorsichtig und würde niemals einen Friedensrichter entlassen haben, bevor er ihn mit seiner Vertheidigung gehört und eines Vergehens überführt hätte, das ihn unfähig machte, bei der Justizverwaltung mitzuwirken.[r] Zuweilen ist über Friedensrichter, die sich einer Pflichtwidrigkeit schuldig gemacht, eine zeitweise Amtssuspension als eine sekundäre, weniger harte Strafe, als die Entlassung, verhängt worden. Das Verfassungsmäßige dieses Verfahrens ist zwar von einigen in Zweifel gezogen, jedoch durch die gewichtige Autorität Lord St. Leonards' bewährt worden.[s] Die Friedensrichter in Irland werden vom Lordlieutenant auf den Rath des Irischen Lordkanzlers ernannt und entlassen.

Remuneration des Lordkanzlers.

Das Gehalt des Lordkanzlers ist durch Gesetz einschließlich der Vergütigung für seine Funktion als Sprecher des Hauses der Lords und unter Beseitigung des Sportelwesens auf jährlich 10000 £ fixirt.[t] Bei seinem Rücktritt erhält er ohne Rücksicht auf die Länge seiner Dienstzeit eine jährliche Pension von 5000 £, die er sich jedoch, wenn er wieder ein besoldetes Amt übernimmt, so lange er dasselbe bekleidet, auf sein Gehalt anrechnen lassen muß.[u] Gewöhnliche Richter müssen erst eine Reihe von Jahren dienen, um einen Pensionsanspruch zu erlangen; was aber den Lordkanzler betrifft, so betrachtet man diese Vergünstigung mit als einen Antrieb für einen renommirten Juristen, seinen Beruf aufzugeben und sich dem politischen Leben zu widmen, auf die Gefahr hin, bei einem Ministerwechsel seines Amtes beraubt zu werden. Da die Zahl der gleichzeitig zum Bezuge einer Pension berechtigten Exkanzler nicht beschränkt ist, so ist es neuerdings vorgekommen, daß sich 5 ehemalige Lordkanzler neben einander im Genusse von Pensionen befanden.[v]

Die Kronjuristen (Law Officers of the Crown).

Die Kronjuristen.

Der Attorney-General, Solicitor-General und Queen's Advocate-General sind die Berather der Krone in allen schwierigen Rechtsfällen, namentlich denen, welche in den Departements des Geheimen Raths

---

r. Campbell's Chanc. I. 19; VII. 665.

s. Hans. Deb. CXXVI. 29.

t. Durch die Akte 14 & 15 Vict. c. 83, sec. 17. Dadurch sind die Einkünfte, in deren Genusse sich der Lordkanzler ehedem befand, beträchtlich vermindert; vgl. Com. Papers, 1830—1, III. 445.

u. 2 & 3 Will. IV c. 111, sec. 3.

v. Rep. on Off. Sal. 1850, Evid. 223—31, 2210; Macaulay, Hist. of Eng. V. 258.

und der Staatssekretaire für die auswärtigen und Kolonial-Angelegenheiten vorkommen, wo es sich, wie in See- und Kirchensachen, häufig um Fragen gemischter Natur, des Privat- und Völkerrechts, handelt; auch bei der Abfassung königlicher Proklamationen und von Geheimerathsbefehlen ertheilen sie Rath.

Der Attorney- und Solicitor-General sind (mitunter gemeinschaftlich mit anderen Männern von Fach) die Rechtskonsulenten der Chefs der übrigen Staatsdepartements in Sachen des gemeinen Landes- oder Stadtrechts und rücksichtlich aller beabsichtigten Verfolgungen gegen Verbrecher. In allen für oder gegen eine Staatsbehörde oder einen Diener der Krone anhängig gemachten Processen oder auf Anweisung eines der Parlamentshäuser betreiben sie die Verfolgung oder die Vertheidigung. [w] Der Attorney- und Solicitor-General.

Der Attorney-General ist als der Vertreter des Souverains bei den Gerichtshöfen mit der Verfolgung aller Verbrecher betraut. Alle Verbrechen, welche den Frieden stören oder auf die Wohlfahrt des Gemeinwesens von Einfluß sind, gelten als gegen den Landfrieden des Königs oder gegen seine Krone und Würde verübt. Denn wenn sie auch eher Verbrechen gegen das Land zu sein scheinen, so ist doch der König als höchster richterlicher Beamter der Nation der Vertreter des Staats und Volks und als solcher die kompetente Instanz zur Verfolgung (sowie zur Begnadigung) aller Verbrechen und Friedensbrüche; und diese Verfolgungen betreibt er durch seinen Attorney-General. In jedem Rechts- oder Billigkeitsverfahren, bei welchem es sich um die Sicherheit der Krone, die Aufrechthaltung der königlichen Würde oder die Erfüllung der königlichen Funktionen handelt, ist der Attorney-General der Kronanwalt. Bei Verfolgungen wegen aufrührerischer Libelle kann er mit Umgehung der großen Jury das Strafgericht durch die sogenannte „ex officio information“ unmittelbar angehen.

Beide gemeinschaftlich ertheilen ihre Zustimmung zur Verleihung aller Charten an Stadtgemeinden oder andere Körperschaften, während über Gesuche um Erfindungspatente jeder ein Separatgutachten abgiebt. Der Attorney-General prüft alle ihm vom Sekretair des Inneren überwiesenen Petitionen von Personen, welche Würden oder Pärien beanspruchen, und „petitions of right“ und berichtet darüber an die Krone. Er nimmt im Exchequer das fiskalische Interesse wahr und führt Processe für milde Stiftungen, bei denen die Königin einzuschreiten berechtigt ist. Er steht in der That zu seiner Monarchin in dem persön-

w. May, Parl. Pract. ed. 1868, p. 87.

lichen Verhältniß eines Anwalts und erscheint in ihrem Namen in allen Gerichtshöfen, wo es sich um die Interessen der Krone handelt.[x] Der Solicitor-General nimmt an den Geschäften seines Kollegen Theil und hat, da er eine coordinirte Stellung einnimmt, das Recht, in dessen Abwesenheit oder während sein Amt erledigt ist, alle seine Funktionen zu versehen.[y]

Keiner dieser Beamten kann in einer Civil- oder Kriminalsache gegen die Krone oder deren Beamte auftreten, in gewöhnlichen Processen zwischen Unterthanen werden sie dagegen häufig engagirt, wenn das Streitobjekt erheblich genug ist, um den Kostenaufwand zu rechtfertigen. Der Attorney-General gilt als das Haupt des Advokatenstandes, eine Stellung, die ihm eine beträchtliche Privatpraxis sichert, wenn er Zeit hat, sich ihr zu widmen. Wer das Amt nicht selbst bekleidet hat, kann sich keine Vorstellung von der Arbeitslast des Attorney-General machen. Abgesehen von seinen öffentlichen Pflichten hat er sich auf seine Privatpraxis vorzubereiten. Während einer Parlamentssession wird er durch sein Amt bis spät in die Nacht an das Haus der Gemeinen gefesselt und muß am folgenden Tage früh Morgens während der Terminszeit an Gerichtsstelle sein.[z]

Ihre Anwesenheit im Parlament.

Die Anwesenheit der Kronjuristen im Hause der Gemeinen ist, wie bereits bemerkt worden, für den Gang der parlamentarischen Regierung von außerordentlichem Werth.[a] Es ist deshalb von der größten Wichtigkeit, daß diese Aemter Männern von unbestrittener juristischer Bedeutung, die zugleich das Vertrauen des Landes besitzen und über einen Sitz im Parlament zu verfügen im Stande sind, verliehen werde. Lord John Russell hat dargethan, daß es im Britischen Verfassungsleben konstante Praxis gewesen sei, die ersten Juristen des Landes für das Haus der Gemeinen zu gewinnen und demnächst zu

---

x. Murray's Handbook, 94—6. Dodd's Manual of Dignities, 334—8.

y. Wilkes c/a den König, Wilmot's Opinions, 326—40.

z. Rep. on Off. Sal. 1850, Evid. 1795. In das Haus der Lords wird der Attorney-General durch eine Order berufen, die sich von der eines Peer nur dadurch unterscheidet, daß die Worte „ad consentiendum" fehlen. Bei dem Anklageverfahren gegen einen Peer sitzt er, wenn er Mitglied des Hauses der Gemeinen ist, außerhalb der Schranke, wo nicht, innerhalb derselben. Giebt er seine Order zurück, so kann er auf den Wollsäcken Platz nehmen, darf aber dann nicht in einer Privatsache an der Schranke plaidiren. Von 1620 bis 1670 war er vom Hause der Gemeinen ausgeschlossen. Seitdem hat er stets einen Sitz in demselben gehabt, wenn er nicht etwa, wie es seit der Reformbill vorgekommen ist, durchfiel. Vgl. oben S. 66, 197. — 2 Hatsell Prec. 26.

a. Vgl. oben S. 313.

den höchsten Richterstellen zu befördern, dadurch aber die vorzüglichsten juristischen Kapacitäten zum Eintritt in das Parlament zu bewegen. Er versicherte ferner, daß, wenn es auch in der Theorie bedenklich erscheinen könnte, daß eine politische Laufbahn die Staffel zum richterlichen Hermelin sein sollte, doch in Wirklichkeit keinerlei Nachtheile daraus erwachsen seien; denn überblicke man die Rechtsgeschichte des Landes, so werde man denen, welche von Parlamentssitzen zum Präsidium unserer Gerichtshöfe gelangt seien, schwerlich irgend welche Spuren politischer Parteilichkeit nachzuweisen vermögen.[b]

Beförderung.

Wird das Amt des Attorney-General erledigt, so rückt fast regelmäßig der Solicitor-General in die Stelle ein; man betrachtet deshalb natürlich diese beiden Aemter als sichere Stufen zu den höchsten juristischen Ehren im Staate. Man nimmt an, daß der jedesmalige Attorney-General einen herkömmlichen, wenn auch nicht gerade rechtlichen Anspruch auf die etwa erledigte Stellung des Präsidenten der Common Pleas und Queen's Bench habe.[c] Es ist zwar nicht ganz unerhört, aber doch selten vorgekommen, daß der Attorney- oder Solicitor-General eine Unterrichterstelle angenommen hat. Nach den im Advokatenstande herrschenden Ansichten darf der Attorney-General eine solche Stellung nicht annehmen, und sie wurde einmal aus dem Grunde abgelehnt, weil sie für Jemand, der das Amt des Attorney-General bekleidet habe, nicht würdig genug sei.[d]

Remuneration.

Ein Gehalt ist mit dem Amte des Attorney- oder Solicitor-General nicht verknüpft.[e] Der Ausschuß über die Beamtengehalte von 1850 empfahl zwar, ihnen statt der Sporteln ein Gehalt zuzubilligen, doch ist dem Vorschlage keine Folge gegeben worden. Die Einkünfte der Kronjuristen fließen aus Sporteln, die sie für alle amtlichen Rechtsgutachten, Verfolgungen und Berichte empfangen. Die Sporteln sind weit niedriger, als diejenigen, welche sie oft in der Privatpraxis erzielen, doch gleicht vielleicht die Menge die Geringfügigkeit des Betrages wieder aus. Das jährliche Amtseinkommen des Attorney-General soll durchschnittlich etwas über 10000 £ betragen haben,[f] doch muß er jedenfalls viel von seiner

b. Rep. on Off. Sal. 1850, Evid. 1369—72.

c. Ebend. 1347, 1789, 1848. Auf den Court of Exchequer hat sich jedoch dieses Herkommen nicht erstreckt; vgl. die ebend. 1850—52 in Bezug auf das Herkommen und die Ausnahme citirten Fälle. Vgl. auch Campbell's Chanc. IV. 634; VI. 116, n.

d. Rep. on Off. Sal. 1850, Evid. 1349—52, 1617.

e. Campbell's Chanc. IV. 614, n.

f. Ebend. VII. 99, n. Was die Kronjuristen an Sporteln allein für Patente beziehen, ergiebt sich aus den Civil Serv. Estim. 1868—9, class. II. N. 30.

lukrativen Privatpraxis aufgeben. Die Emolumente des Solicitor-General sind nicht viel geringer, als die seines Kollegen und fließen aus derselben Quelle. Beide erfüllen jedoch für die Regierung manche Pflichten, für die sie keine Remuneration erhalten. Werden sie vom Sekretair des Inneren (ihrem Amtsvorgesetzten) ersucht, einer regelmäßigen Berathung beizuwohnen, so liquidiren sie dafür nicht.[g] Ebensowenig erhält ein Kronjurist, der Mitglied des Parlaments ist, für die Vorbereitung oder Unterstützung einer dem Parlament vorliegenden Maßregel eine Vergütigung.[h] Wird ihnen dagegen eine, sei es von der Regierung oder von einem einfachen Mitgliede eingebrachte Bill zur Erwägung, ob die Rechte der Krone dadurch tangirt werden, überwiesen, so wird das als ein Theil ihrer Amtspflichten angesehen, für den sie die ihnen als Amtseinkommen angewiesenen Sporteln beanspruchen können.[i]

Ehren und Etiquette. Georg III stellte 1788 den seitdem stets beobachteten Grundsatz auf, daß dem Attorney- und Solicitor-General sowie den Richtern, wenn sie nicht schon von Geburt „adelig" seien, die Ritterwürde verliehen werden müsse.[j] Auch pflegt jedem, der zum Kronjuristen ernannt wird, der Rang eines königlichen Raths (Queen's Counsel) beigelegt zu werden, damit er nicht bei seinem Rücktritt seinen Rang verliere.[k] Nach der im Advokatenstande herrschenden Etiquette kann Jemand, der als Attorney- oder Solicitor-General fungirt hat, nach Niederlegung seines Amtes nicht wieder auf Rundreisen gehen, wiewohl ihm andere Gebiete seiner Berufsthätigkeit nicht verschlossen sind. In einem Falle machte ein Attorney-General, der ein Richteramt angenommen hatte, sich ausdrücklich aus, daß er nicht zu Rundreisen gezwungen werden dürfe, sah sich aber, da er fand, daß eine solche Stipulation nicht durchzuführen sei, genöthigt, das untergeordnete Amt eines Master in Chancery zu übernehmen.[l]

Amtliche Stellung. Der Attorney- und Solicitor-General werden durch Patent auf Widerruf ernannt. Vorgeschlagen werden sie vom Premierminister nach einer Rücksprache mit dem Lordkanzler, dessen Meinung natürlich bei der Auswahl dieser wichtigen Beamten von großem Gewicht sein wird.[m] Von beiden wird vorausgesetzt, daß sie Sitze im Hause der

---

g. Rep. on Off. Sal. 1850, Evid. 1729, 1791—1800.

h. Mirror of Parl. 1830, p. 427.

i. Hans. Deb. CLI. 2191, 2347—52.

j. Campbell's Chanc. V. 504, n.

k. Ebend. 403.

l. Rep. on Off. Sal. 1850, Evid. 1617, 1793, 1802.

m. Vgl. oben S. 577.

Gemeinen haben. Sie stehen und fallen mit dem Ministerium, welchem sie angehören.

Das Patentamt steht unter dem Attorney- und Solicitor-General. Beide sind vermöge ihrer Aemter Mitglieder dieser Behörde; der Attorney-General ernennt das Büreaupersonal.[n] Er engagirt auch den Advokaten (counsel), welcher alle Kriminalsachen im Namen der Krone nach den Anweisungen der Regierung zu betreiben hat. Anstellungsrecht.

Der Queen's Advocate-General berräth die Krone in Fragen des Civil- und Völkerrechts und tritt in allen bei dem Admiralitätshofe anhängigen Sachen im Namen der Krone als Ankläger oder Vertheidiger auf. Obgleich er auf Widerruf angestellt ist, wird er doch nicht als ein politischer Beamter betrachtet und bei einem Ministerwechsel nicht entlassen.[o] Queen's Advocate-General.

Es ist im Parlament wiederholt zur Sprache gebracht, daß es sich empfehlen würde, ein Justizdepartement zu begründen, dessen Chef ein verantwortlicher Minister mit einem Sitze im Parlament sein müsse, und dabei zugleich auf eine sorgfältigere Abfassung und Ueberwachung der öffentlichen Bills, namentlich der von der Regierung eingebrachten, im Stadium der parlamentarischen Berathung Bedacht zu nehmen. Justizdepartement.

Im Jahre 1854 machte ein mit der Untersuchung des Beamtenpersonals des Irischen Amts in London und Dublin beauftragtes Fachcommittee, als es sich um die Frage handelte, ob ein Justitiarius dieses Amts in London — ein Beamter, der bisher hauptsächlich damit beschäftigt gewesen, auf Irland bezügliche Bills für das Parlament zu entwerfen und bei der Abfassung anderer Regierungsbills Beistand zu leisten — beizubehalten sei, den Vorschlag, die Aemter des Justitiarius des Irischen Amts und des solicitor für Schottland mit dem des Justitiarius des inneren Amts zu verschmelzen. Der letztere Beamte sollte dann dazu verwendet werden, die Bills der verschiedenen Departements des vereinigten Königreichs zu entwerfen oder zu ordnen, und sich in Betreff der Schottischen und Irischen Bills nöthigenfalls der Hülfe der im Parlament befindlichen Kronjuristen bedienen.[p] Das Amt des Justitiarius des Irischen Amts wurde aufgehoben, dagegen geschah nichts, um das neue kombinirte Amt obigem Vorschlage gemäß in's Leben zu rufen.[q]

---

n. Murray's Handbook, 95. Parkinson bemerkt jedoch (p. 121), die Stellungen im Patentamte würden vom Lordkanzler als dem senior Commissioner vergeben.

o. Murray's Handbook, 94, 95.

p. Com. Papers, 1854, XXVII. 115—8.

q. Hans. Deb. CXLI. 1034. Gegenwärtig existirt ein dem inneren Amte attachirter „Justitiarius zur Entwerfung von Bills für das Parlament", der ein jährliches Gehalt von 2000 £ bezieht, und ein dem Chief Secretary des Irischen Amts in Dublin attachirter „Beamter zur Entwerfung von Bills für die Irische Regierung" mit einem jährlichen Gehalte von 600 £; Civil Serv. Est. 1868—9, class. II. No. 3 u. 8.

In der Session von 1855 befürwortete der Ausschuß des Hauses der Gemeinen über öffentliche Ankläger in seinem Berichte den von Lord Brougham, dem Generalauditeur (Moncrieff), dem Attorney-General (Sir A. Cockburn) und dem Unterstaatssekretair im Departement des Innern (Mr. Waddington) gemachten Vorschlag, einen verantwortlichen Justizminister mit einem Sitze im Parlament zu ernennen.[r]

Am 12. Februar 1856 beantragte Joseph Napier, eines der Mitglieder des gedachten Ausschusses, eine Resolution folgenden Inhalts: „es müsse im Wege der Verwaltungsreform darauf Bedacht genommen werden, daß durch ein zweckentsprechendes und verantwortliches Justizdepartement die geschickte Abfassung und gehörige Formulirung parlamentarischer Bills gesichert und die fortschreitende Verbesserung der Gesetzgebung des vereinigten Königreichs gefördert werde." Die Regierung war offenbar im Allgemeinen dem Vorschlage nicht abgeneigt, protestirte aber gegen den übereilten Versuch, einen neuen Kabinetsminister mit so ausgedehnten Befugnissen zu schaffen. Mr. Napier zog schließlich seinen Antrag zurück und stellte einen anderen, in welchem er die, das Justizdepartement betreffenden (gesperrt gedruckten) Worte wegließ und dem das Haus ohne Abstimmung beitrat.[s]

Kurz darauf empfahlen die Statute Law Commissioners in ihrem zweiten Berichte die Ernennung eines verantwortlichen Beamten mit dem entsprechenden Büreaupersonal, der über jede die Abänderung der Gesetzgebung bezweckende Bill berichten und derartige Bills gehörig formuliren helfen sollte; und die Regierung erklärte, daß sie diesen Vorschlag zu verwirklichen beabsichtige.[t]

Am 12. Februar 1857 beantragte Mr. Napier eine Adresse an die Königin mit der Bitte, die Bildung eines besonderen und verantwortlichen Departements für die Justizangelegenheiten als eine wichtige Maßregel der Verwaltungsreform in Erwägung ziehen zu wollen. Die Regierung pflichtete dem Antrage bei, bemerkte aber, sie werde denselben nicht in der Weise auszuführen suchen, daß sie einen neuen Justizminister kreire, sondern vielmehr in der Weise, daß sie das vorgeschlagene neue Departement mit einem bereits bestehenden Verwaltungszweige in Verbindung bringe, worauf die Adresse genehmigt wurde.[u] Die am 16. Februar verlesene Antwort der Königin lautete dahin, sie werde Anweisung ertheilen, daß dem Gegenstande die seiner Bedeutung entsprechende sorgfältige Erwägung zu Theil werde."[v] Mr. Napier wurde demnächst zum Kanzler von Irland ernannt, und als er das Haus der Gemeinen verließ, fand sich kein anderes Mitglied, welches der Regierung die Sache an's Herz gelegt hätte.[w] Lord Brougham trat jedoch nach wie vor lebhaft dafür ein, wiewohl ohne Erfolg. In der Session von 1862 erfuhr Se. Lordschaft, nachdem er vergebens versucht hatte, der Regierung eine öffentliche Erklärung über ihre desfallsigen Absichten zu entlocken, von einem hervorragenden Mitgliede des Ministeriums unter der Hand,

---

r. Com. Papers, 1854—5, XII. 291. Vgl. auch den Vorschlag der Law Amendment Society, betreffend die Ernennung eines öffentlichen Anklägers, in der Law Times, Jan. 2, 1869, p. 164.

s. Hans. Deb. CXL. 614—68.

t. Ebend. CXLIII. 1086; CXLIV. 84, 451, 489. Die beabsichtigte Ernennung wurde jedoch demnächst auf unbestimmte Zeit vertagt (ebend. CXLVIII. 1168, 1734; CLI. 1196) und ist noch immer nicht erfolgt.

u. Ebend. CXLIV. 539—76.

v. Ebend. 700.

w. Social Scien. Transac. 1862, p. 199.

daß noch gar kein Beschluß darüber gefaßt worden sei.[x] Auch seitdem ist nicht das geringste geschehen, um der Adresse des Hauses der Gemeinen nachzukommen.

Der Kanzler des Herzogthums Lancaster.

Dieser Beamte nimmt in der Regierung eine bedeutende Stellung ein und ist häufig Kabinetsminister. Er wird durch Patent ernannt und rangirt, wenn er ein Peer ist, nach seinem Range in der Pärie, wo nicht, gleich nach dem Schatzkanzler und unmittelbar vor dem Präsidenten der Queen's Bench. Ehedem war das Amt ein höchst wichtiges, im Laufe des letzten Jahrhunderts ist es jedoch thatsächlich eine Sinekure geworden. Es wird gegenwärtig als ein politisches betrachtet und gewöhnlich von einem hervorragenden Staatsmanne bekleidet, der nicht Jurist zu sein braucht und seine Muße im Interesse der Regierung zur Erwägung bedeutenderer Fragen, die nicht zum Ressort eines anderen Departements gehören, zur Vorbereitung legislativer Maßregeln und zur Vertheidigung derselben im Parlament verwendet, indem vorausgesetzt wird, daß er Mitglied des einen oder anderen Hauses ist. Seine jährlichen Einkünfte betragen durchschnittlich etwa 2000 £.[y]

Spencer Perceval, dem dieses Amt 1807 verliehen worden war, behielt dasselbe, als er 1809 Premierminister wurde, gemeinschaftlich mit den beiden höheren Aemtern des ersten Schatzlords und des Schatzkanzlers bei. Es ist dies der einzige bekannte Fall, wo drei Aemter von einer Person bekleidet sind.[z]

Das Armenamt (Poor-Law Board).

Diese Behörde verdankt ihre Entstehung dem Gesetze 4 & 5 William IV c. 76, betreffend die Beaufsichtigung und gleichmäßige Handhabung der Armenpflege in England und Wales, auf Grund dessen commissioners zur Durchführung der damals zum ersten Male einer Seine Entstehung.

---

x. Hans. Deb. CLXVIII. 131, 214. Lord Brougham's Schreiben an Graf Radnor, Law Magazine, N. S. XIV. 64. Vgl. einen Artikel im Law Mag. for Feb. 1866 (ebend. XXI. 33—41), in welchem auf die Nothwendigkeit hingewiesen wird, ein Kollegium von tüchtigen und erfahrenen Juristen zur Ueberwachung der gesetzgeberischen Thätigkeit in beiden Parlamentshäusern zu ernennen, und zugleich Vorschläge wegen des demselben anzuweisenden Wirkungskreises gemacht werden.

y. Haydn's Book of Dignities, 189. Murray's Handbook, 210.

z. Vgl. Bd. I. S. 352. Haydn, 189, n.

Centralbehörde anvertrauten wichtigen Aufgaben ernannt wurden. Diese commissioners hatten nicht das Recht, im Hause der Gemeinen zu sitzen, mußten aber periodisch dem Staatssekretair für das Departement des Inneren und durch diesen alljährlich dem Parlament über ihre Maßnahmen Bericht erstatten. Die Kommission war nur für einen bestimmten Zeitraum ernannt, wurde mehrmals prolongirt und würde 1847 ihr Ende erreicht haben. Die wichtigen Interessen, um die es sich handelte, die zahlreichen damit verknüpften Details und die dem Sekretair des Inneren obliegende schwierige Aufgabe, dieselben im Parlament zu erläutern und zu vertheidigen — das alles führte bei einer Erneuerung der Kommission zu ihrer Konstituirung als eine besondere und unabhängige Behörde unter dem Vorsitz eines für das Haus der Gemeinen wählbaren verantwortlichen Ministers.[a] Diese Aenderung wurde durch das Gesetz 10 & 11 Vict. c. 109 bewirkt, welches das Armenamt zu einem Kollegium formirte, bestehend aus einem von der Königin zu ernennenden Präsidenten und 4 Kabinetsministern, welche vermöge ihrer Aemter Mitglieder sind, nämlich dem Lordpräsidenten des Geheimen Raths, dem Geheimsiegelbewahrer, dem Sekretair des Inneren und dem Schatzkanzler. Der Präsident ist der einzige besoldete Beamte und der allein dirigirende und verantwortliche Chef. Vorbehaltlich des der Treasury zustehenden Bestätigungsrechts ernennt er die verschiedenen zur Ausführung der Gesetzesvorschriften erforderlichen Armeninspektoren, Subaltern- und Unterbeamten, mit Ausnahme der Sekretaire, die, wenn auch formell vom Präsidenten ernannt, doch vom Premierminister ausgewählt werden. Jeder Beamte kann auf eine vom Präsidenten gezeichnete Order entlassen werden.[b]

Zusammensetzung.

Ursprünglich war das Armenamt eine temporäre, von Zeit zu Zeit durch Parlamentsakte erneuerte Kommission und wurde Anfangs von der Legislative mit solcher Eifersucht betrachtet, daß es schwer hielt, die Verlängerung seiner Befugnisse zu erwirken. Doch hat es seine Pflichten stets so gewissenhaft und eifrig erfüllt, daß es jetzt als der rechtmäßige Hüter der Interessen der Armen angesehen wird.[c] 1867 wurde es demgemäß unter beträchtlicher Erweiterung seiner Befugnisse

a. Hans. Deb. CX. 230; oben S. 203.

b. Murray's Handbook, 201. Rep. on Misc. Expend. Com. Papers, 1847—8, XVIII. 344. Rep. on Education, 1865, Evid. 1887. Hans. Deb. CLXXXV. 1674, 1687.

c. Graf Kimberley, Hans. Deb. CLXXXVI. 109; vgl. ebend. CLXXXV. 1696.

für permanent erklärt[d] und erhielt durch die Metropolitan Poor Act von demselben Jahre auch einen Zuwachs an Pflichten.[e] Für permanent erklärt.

Das Kollegium ist mit der Handhabung der Armenpflege in England und Wales betraut; die von ihm versehenen Geschäfte sind höchst umfangreich und gewinnen immer mehr an Bedeutung. Seit einer Reihe von Jahren hat die Zahl der Armen in England und Wales sehr geschwankt. 1848 wurden an Armenunterstützungen über 6 Mill. Pfund verausgabt, während sie 1861 und desgleichen 1865 nur etwas über 4 Millionen betrugen. 1867 stiegen sie jedoch wieder auf beinahe 7 Millionen. Ausnahmsweise Umstände, wie der Nothstand der Arbeiter in den Baumwollenfabriken 1862—65 und der Schiffbauer von 1866—67, haben die Zahl der Unterstützungsbedürftigen vermehrt, und wenn auch in solchen Zeiten Privatbeiträge den größeren Theil der Last getragen haben, so ist doch stets auch der Armenfonds bedeutend mehr in Anspruch genommen. Von diesen Ausnahmefällen abgesehen scheinen sich indessen die Ansprüche an die Armensteuern vermindern zu wollen. Sein Wirkungskreis.

Der gegenwärtige Wirkungskreis des Präsidenten des Armenamts ist ein äußerst beschwerlicher. „Da giebt es keine in irgend einer Beziehung zu den moralischen, physischen und ökonomischen Verhältnissen der Armen stehende Frage, die er nicht zu prüfen und zu entscheiden hätte; und um sie entscheiden zu können, muß er alle darauf bezüglichen Schriften lesen.“ Auch in alle Beschwerdesachen gegen Medicinal- und andere Beamte wegen Pflichtverletzung oder Vernachlässigung der Armen hat er entscheidend einzugreifen. „Außerdem sind ihm neue dauernde Geschäfte dadurch aufgebürdet worden, daß innerhalb der letzten zwei Jahre die Leitung des Armenunterrichts, soweit derselbe von Staatszuschüssen abhängt, vom Geheimen Rath auf das Armenamt übertragen ist, was allein über 500 Berichte zu Wege gebracht hat, die sämmtlich gelesen und erwogen sein wollen.“[f] Allgemeine auf die Kirchspiele und Armenverbände bezügliche Orders müssen mindestens von 3 Mitgliedern des Armenamts unterzeichnet werden. Gewöhnliche Orders werden nur vom Präsidenten gezeichnet und vom Sekretair gegengezeichnet. Doch ist der Präsident für beide gleich verantwortlich; seine Kollegen unterschreiben allgemeine Orders ohne Weiteres, sobald sie seinen Namen darunter sehen.[g]

---

d. Act 30 & 31 Vict. c. 106.

e. Act 30 Vict. c. 6; Hans. Deb. CLXXXV. 1695.

f. Rt. Hon. C. P. Villiers, Präs. des Armenamts, Hans. Deb. CLXXVII. 462, 463.

g. Ebend. CLXXXV. 1674, 1686 1687.

Vertretung im Parlament.

Nach der 9. Klausel der Poor-law Amendment Act (10 & 11 Vict. c. 109) ist nur einer der beiden Sekretaire des Amts zu Sitz und und Stimme im Hause der Gemeinen befähigt, und zwar in derselben Weise, wie die Unterstaatssekretaire, d. h. ohne daß er sich bei seiner Ernennung einer Neuwahl zu unterwerfen braucht. Es ist neuerdings die Frage aufgeworfen, ob das Armenamt nothwendig im Parlament durch zwei Beamte, den Präsidenten und einen Sekretair, vertreten sein müsse. Da es sich jedoch bei den von ihnen vertretenen Interessen um „ernste Erwägungen politischer und allgemeiner Art" und um „Principienfragen" handelt, „die von der Regierung nur unter Berücksichtigung umfassenderer Gesichtspunkte erledigt werden können," so hat die Regierung mit Zustimmung des Hauses der Gemeinen erklärt, daß es nicht wünschenswerth sei, in dieser Beziehung eine Aenderung eintreten zu lassen. Ja, man hat behauptet, nicht allein die Armenpflege habe durch die Einführung dieser Beamten in das Parlament gewonnen, sondern auch in der Beziehung sei dem Lande ein Vortheil daraus erwachsen, daß sie ihren Kollegen im Ministerium auf anderen Gebieten Beistand zu leisten vermöchten.[h]

Bis zur Ernennung des Grafen von Devon zum Präsidenten des Armenamts im Jahre 1867 war dieses Amt, so lange es überhaupt bestanden, von einem Mitgliede des Hauses der Gemeinen bekleidet worden. Lord Devon's Ernennung erfolgte mit Rücksicht auf seine besondere Befähigung für das Amt, indem er vor seiner Erhebung in die Pärie mehrere Jahre lang mit ausgezeichnetem Geschick als permanenter Sekretair des Amts fungirt hatte.[i] Dadurch hat das Departement endlich einen Vertreter im Hause der Lords erhalten; denn bis dahin hatte weder der Präsident noch der politische Sekretair je in diesem Hause gesessen.[j] In das Kabinet wurde der Präsident erst im Jahre 1859 aufgenommen.[k]

Beamtenpersonal.

Das Beamtenpersonal besteht außer dem politischen Sekretair, der ein jährliches Gehalt von 1500 £ bezieht und sein Amt bei einem

---

h. Rep. on Public Offices, Com. Papers, 1854, XXVII. 247, 248. Lord Palmerston, Hans. Deb. CLXXVII. 237. Ein Antrag, das Amt des parlamentarischen Sekretairs des Armenamts aufzuheben, wurde vom Hause der Gemeinen am 20. Februar 1865 mit großer Majorität verworfen. Rep. on Off. Sal. 1850, Evid. 60.

i. Hans. Deb. CLXXXVII. 876. Burke's Peerage, 1867, p. 330.

j. Rep. on Education, 1865, Evid. 2318, 2474. Hans. Deb. CLXXVII. 466.

k. Annual Register, 1859, p. 374.

Ministerwechsel aufgiebt, aus einem permanenten Sekretair mit einem jährlichen Gehalte von 1000 £, 2 assistirenden Sekretairen und einer Anzahl Inspektoren und Büreaubeamten.[l]

Für Irland und Schottland bestehen besondere Armenämter. Der Sekretair für Irland ist ein unbesoldetes Mitglied des Irischen Amts und vertritt dasselbe im Parlament. Der Lord Advocate vertritt gewöhnlich das Schottische Amt.[m] Irisches und Schottisches Armenamt.

Die Regierung Schottlands.

Seit England und Schottland im Jahre 1707 zum Königreich Großbritannien vereinigt worden sind — eine Union, die nicht bloß eine legislative, sondern auch eine administrative war — ist die Regierung Schottlands ein Theil der allgemeinen Britischen Staatsverwaltung geworden. Die Regierungsgeschäfte kamen in Folge dessen unter die Aufsicht von Beamten, die für das ganze vereinigte Königreich fungirten — nur für die Zoll- und Accisеverwaltung blieben, um gewissen Schwierigkeiten zu begegnen, auf die man bei der Erhebung der Einkünfte gestoßen war, eine Zeit lang getrennte Kommissionen bestehen, die jedoch seitdem aufgehoben sind. Die Unionsakte bestimmte indessen, daß in Schottland ein besonderes Siegel geführt und zu allen auf Privatrechte oder Verleihungen bezüglichen Urkunden, die ehedem unter dem großen Siegel von Schottland ausgefertigt wurden, verwendet werden solle und daß die Schottischen Gerichtshöfe eine gesonderte und unabhängige Stellung behalten sollten. Zur Beaufsichtigung der Schottischen Angelegenheiten wurde in London ein dritter Staatssekretair ernannt. 1746 besetzte man jedoch diesen Posten nicht wieder und vertheilte die Funktionen desselben unter die beiden übrigen Staatssekretaire, bis 1782 das Sekretariat des Inneren eingerichtet wurde. Alsdann fielen die auf Schottland bezüglichen Geschäfte, die ja nur innere sein konnten, dem Sekretair des Inneren zu, von dem sie seitdem versehen und in dessen allgemeinen Wirkungskreis sie in der That aufgegangen sind. Der Lord Advocate ist sein Rathgeber in den speciell Schottischen Angelegenheiten und kann als sein Unterstaatssekretair für diesen Theil des Königreichs betrachtet werden.[n] Schottland.

---

l. Civil Serv. Estim. 1868—9, class. II. N. 20. Hans. Deb. CLXXXVII. 858.

m. Com. Papers, 1847—8, XVIII. 352, 353. Civil Serv. Estim. 1868—9, class. II. Nr. 32, 37.

n. Murray's Handbook, 278. Vgl. auch oben S. 316.

Zur Zeit der Union bestand die Schottische Staatsregierung aus folgenden hohen Beamten: einem Lord High Chancellor, einem Lord Justice-General, einem Lord Justice Clerk, einem Lord Privy Seal und einem Lord Advocate. Allmälig gingen sämmtliche politische Funktionen dieser Aemter auf den Lord Advocate über, von dem alle untergeordneten Beamten des Königreichs Rath und Anweisung erwarten und der gegenwärtig mit der gesammten Verwaltung Schottlands betraut ist.[o] Nichtsdestoweniger übt der Sekretair des Inneren über alle seine Maßregeln ein allgemeines Oberaufsichtsrecht aus. Nicht allein in civil- und kriminalrechtlichen Angelegenheiten, sondern auch bei der Handhabung des Kirchenpatronats folgt er seinem eigenen Urtheile und ist an die Vorschläge des Lord Advocate nicht gebunden.[p]

Lord Advocate.

Der Lord Advocate ist der angesehenste Kronjurist für Schottland. Seine Obliegenheiten sind höchst beschwerlich und mannigfaltig. Jedenfalls muß er Mitglied der Advokatenfakultät sein und wird meist aus den Kapacitäten seiner politischen Partei entnommen. Er fungirt als Attorney-General und öffentlicher Ankläger für Schottland und hat sämmtliche Kriminalgeschäfte dieses Landes zu betreiben und zu überwachen. Bei seinen Funktionen als öffentlicher Ankläger stehen ihm der Solicitor-General und 4 von ihm selbst ernannte praktisirende Advokaten, die sogenannten advocates-depute, zur Seite. Diese Beamten bilden zusammen die Kronanwaltschaft. Dazu kommt ein vom Lord Advocate ernannter Agent oder solicitor in Edinburg, der sogenannte crown agent. Die Beamten der Kronanwaltschaft und der Kronagent sind sämmtlich besoldet und geben ihre Aemter bei einem Ministerwechsel auf.[q]

Der Lord Advocate ist der juristische Rathgeber der Krone in Schottischen Angelegenheiten und hat die Schottland betreffenden Bills für das Parlament vorzubereiten. Mit dem Sekretair des Inneren steht er in ununterbrochenem vertrautem Verkehr, versieht in seinem Namen viele der administrativen Pflichten für Schottland, die in England die Aufmerksamkeit dieses Beamten in Anspruch nehmen, und hat ihm in Betreff der Verleihung einer großen Anzahl von Schottischen Kronämtern, namentlich der höheren Richterstellen, Rath zu ertheilen. Als Staatsbeamter in Schottland hat er das Personal nicht allein der

---

o. Aus der Rede, welche der Lord Advocate Hope am 22. Juni 1804 im Hause der Gemeinen bei Gelegenheit eines gegen ihn beantragten Tadelsvotums hielt, Parl. Deb. II. 801. Vgl. auch die dem Lord Advocate durch die Public Health (Scotland) Act, 30 & 31 Vict. c. 101, sec. 10, 11 verliehenen Befugnisse.

p. Hans. Deb. CLXXXVI. 408—10.

q. Fortnightly Review, I. 680.

advocate-deputies, sondern auch der procurators-fiscal [r] im ganzen Lande zu seiner Verfügung, vermittelst dessen er sich auf dem kürzesten Wege über alles informiren kann. Er ist deshalb auch dem Wesen nach mit dem Betriebe der Schottischen Geschäfte im Hause der Gemeinen betraut. An Gehalt bezieht er jährlich 1500 £ und außerdem 1000 £ als Aequivalent für gewisse Sporteln. Seine sonstigen Einkünfte betragen ungefähr 500 £ jährlich, was im Ganzen etwa 3000 £ ausmacht. [s]

Die Obliegenheiten des Solicitor-General für Schottland entsprechen denen des gleichnamigen Beamten für England. Er wird in denselben Sachen, wie der Lord Advocate, zum Kronanwalt bestellt und besorgt in dessen Abwesenheit die Kriminalgeschäfte. Den Rundreisen (circuits) wohnt weder der Lord Advocate noch der Solicitor-General bei; das ist Sache ihrer Vertreter, die auch bei den strafrechtlichen Verfolgungen Hülfe leisten. Beide erscheinen indessen in den vor dem High Court of Justiciary zu Edinburg anhängigen Processen und behalten jeden wichtigen Fall, der auf einer Rundreise zur Entscheidung kommen soll, persönlich im Auge. Die Einkünfte des Solicitor-General betragen nicht viel über 1000 £ jährlich. [t] Der Solicitor-General.

Die Aemter des Lord Advocate und Solicitor-General sind politische und endigen mit dem Ministerium, von welchem sie ernannt sind. Beide sind zwar für das Haus der Gemeinen wählbar, doch kommt es selten vor, daß sie gleichzeitig Sitze haben; in der Regel ist nur der Lord Advocate Mitglied dieser Versammlung. [u] Um den Betrieb der Schottischen Geschäfte zu erleichtern, wird, wie wir gesehen haben, [v] einer der Schatzlords aus der Zahl der Vertreter Schottlands im Hause der Gemeinen oder der politischen Führer, von denen anzunehmen ist, daß sie sich einen Sitz für einen Schottischen Wahlbezirk zu verschaffen vermögen, entnommen, der dann mit der allgemeinen Oberaufsicht über die Schottischen Finanzgeschäfte betraut wird und dem Lord Advocate bei der Besorgung der Schottischen Geschäfte im Parlament — die juristischen Geschäfte ausgenommen, für welche der Lord Advocate allein verantwortlich ist — Hülfe leistet. Der Schatzlord.

Eine höchst wichtige Behörde ist auch the office of the Queen's Remembrancer's office.

r. Ueber den Wirkungskreis dieser Beamten vgl. Com. Papers, 1854—5, XII. 25—27. Fortnightly Review, I. 681.

s. Murray's Handbook, 282. Rep. on Off. Salaries, 1865, Ev. 2965, 2966.

t. Rep. on Off. Sal. 1850, Evid. 2970—80.

u. Ebend. 2985, 2986.

v. Oben S. 379.

and Lord Treasurer's Remembrancer in Scotland. Sie ist für Schottland, was das Generalzahlamt für England ist, zahlt also die für die Schottische Civilverwaltung bewilligten Gelder aus. Außerdem hat sie eine große Anzahl Schottischer Rechnungen zu prüfen und zu revidiren, alljährlich die Specialetats für die Schottische Civilverwaltung aufzustellen und viele andere mit der Verwendung der Staatsmittel u. s. w. in Schottland zusammenhängende Pflichten zu erfüllen. Neuerdings ist sie den Vorschriften der Exchequer and Audit Departments Act von 1866 unterworfen worden, in der Absicht, ihren Geschäftsbetrieb dem der entsprechenden Englischen Behörden anzupassen. [w]

Der Commissioner bei der General-Assembly.

Der Queen's Lord High Commissioner bei der General Assembly der Schottischen Kirche ist bis zu einem gewissen Grade ein politischer Beamter, da er in der Regel, wenn auch nicht immer, mit dem zeitigen Ministerium gewechselt wird. Er ist der Vertreter des Souverains in den Versammlungen der General Assembly der Schottischen Staatskirche in Edinburg und hat das Recht, allen Versammlungen dieser Körperschaft beizuwohnen. Bei der Eröffnung der Sessionen verliest er eine Thronrede, und bei'm Schlusse der Verhandlungen löst er die Assembly auf und bestimmt die Zeit für ihre nächste Zusammenkunft. Die Assembly beansprucht jedoch dasselbe Recht und läßt durch ihren Ordner (moderator) ebenfalls ihre Auflösung verkünden. Der Commissioner wird als das Verbindungsglied zwischen dem Souverain und der presbyterianischen Kirche Schottlands betrachtet, deren Integrität als Staatskirche dieses Landes durch die Unionsakte garantirt worden ist. Er erhält jedes Jahr eine neue Bestallung, doch wird gewöhnlich immer wieder derselbe ernannt, so lange er zu fungiren im Stande und geneigt ist und das betreffende Ministerium besteht. Um die Ehre und Würde seines Amtes aufrecht zu erhalten, muß er einigen Aufwand machen. Als Vertreter des Königthums hält er Levée's ab, die meist von Personen aller Konfessionen ohne Rücksicht auf seine Stellung besucht werden, und giebt während der (gewöhnlich etwa zehntägigen) Dauer der Sessionen der Assembly eine Reihe von Festlichkeiten. Sein Gehalt, das aus dem consolidirten Fonds bezahlt wird, beträgt jährlich 2000 £; seinen Kämmerer (purse-bearer) und Kaplan ernennt er selbst. [x]

---

w. In Betreff des Wirkungskreises des Remembrancer's Office vgl. die auf Grund der Exchequer and Audit Departments Act erlassenen Regulative, Com. Papers, 1867, XXXIX. 400, und in Betreff der Kosten der Behörde Civil Serv. Estim. 1868–9, class. II. N. 10.

x. Rep. on Off. Sal. 1850, Evid.

Die Regierung Irlands.

Das Königreich Irland, welches vor der Unionsakte von 1801 (39 & 40 Geo. III. c. 67) nur durch Personalunion mit der Englischen Krone verbunden war, ist demselben seitdem in legislativer, kirchlicher und finanzieller Beziehung einverleibt worden. Die Irische Exekutive ist allerdings in Vergleich mit der Schottischen bis zu einem gewissen Grade selbstständig und unabhängig geblieben. Diese Unabhängigkeit ist jedoch eine lediglich nominelle; das Gepränge eines Hofes und die äußeren Symbole des Königthums sind erhalten, während die gesammte Staatsverwaltung Irlands sich thatsächlich in den Händen des Englischen Kabinets befindet.[y] Irland.

Die Regierung Irland's ist formell dem Stellvertreter der Königin oder Vicekönig anvertraut, welcher gewöhnlich Lordlieutenant genannt wird, dessen officielle Bezeichnung aber Lord-Lieutenant-General and General Governor of Ireland ist. Dieser hohe Beamte wird unter dem großen Siegel des vereinigten Königreichs ernannt und trägt das Reichsschwert als Symbol der vicekoniglichen Gewalt. Ihm zur Seite steht ein Geheimer Rath von 50—60 Mitgliedern, die auf Grund einer Kabinetsorder an den Lordlieutenant vereidigt werden und das Prädikat right honorable führen. Diese Körperschaft besitzt sehr umfassende Exekutivbefugnisse,[z] und viele officielle Akte des Lordlieutenants erlangen erst durch ihre Zustimmung Rechtsbeständigkeit. Das Büreau des Irischen Geheimen Raths ist indessen als Verwaltungszweig abgeschafft worden, während die Geschäfte desselben auf das Departement des Chief Secretary für Irland übergegangen sind. Der Lordlieutenant.

Nach seinem Patente hat der Lordlieutenant die Person des Souverains in Irland zu vertreten, den Frieden, die Gesetze und Gewohnheiten dieses Landes zu bewahren und zu erhalten, das Volk in demselben zu regieren, Missethäter zu züchtigen und zu strafen und Rechtschaffene zu unterstützen.[a] Er hat die höchste Machtvollkommenheit, die

---

3323—71. Specielleres über diesen Beamten findet sich in den citirten Beweisverhandlungen und in Murray's Handbook, 279; vgl. auch Hans. Deb. CXCI. 1884.

y. Vgl. Mr. Wynn's Rede, Parl. Deb. (1812) XXI. 614.

z. Graf Derby, Hans. Deb. CLXXXVIII. 1373.

a. Interessante Notizen über die Verwaltung des Lordlieutenants zu Anfang der Regierung Georg's III und über die Art und Weise, wie die königlichen Geschäfte im Irischen Parlament betrieben wurden, finden sich in Donne, Corresp. Geo. III. vol. I. p. 149; II. 37.

unparteiische Handhabung der Rechtspflege zu überwachen und das Begnadigungs- und Strafumwandlungsrecht zu üben, ist Chef der Polizei und kann dem Befehlshaber der Truppen in Irland alle zur Unterstützung der Civilbehörden, zum Schutze der Unterthanen, zur Vertheidigung des Reichs und zur Unterdrückung von Aufständen erforderlichen Anweisungen ertheilen.

Zur Ausfertigung unter dem Handsiegel der Königin vorbehalten ist die Gewährung von Geldern, Grundstücken oder Pensionen (wobei der Lordlieutenant der Treasury nur Vorschläge macht) und die Verleihung von Titeln und Ehren; doch wird auch in solchen Fällen eine Rückfrage bei dem Lordlieutenant nicht verabsäumt, der seinerseits die bürgerliche Ritterwürde verleihen kann. Die Königin ernennt auch die Geheimeräthe, Richter und Justizbeamten, die Festungsgouverneure und Militairbeamten. Dagegen verfügt der Lordlieutenant unbedingt über das gesammte Patronatrecht der Krone innerhalb der Irischen Staatskirche und überhaupt über alle von der Krone sonst noch zu vergebenden Aemter des Landes. Vermöge einer alten Kronprärogative in Irland genießt er auch das Recht, gewisse untergeordnete Aemter bei den höheren Gerichtshöfen dieses Landes zu besetzen. In England werden alle solche Aemter von den Chefs der Gerichtshöfe vergeben. 1867 versuchte man, die Englische Praxis in Irland einzuführen, indem man einer im Hause der Lords anhängigen, die Irischen Gerichtshöfe betreffenden Bill eine Klausel einfügte, wonach die Ernennung der fraglichen Beamten ein Attribut des Präsidenten des betreffenden Gerichtshofs sein sollte. Die Klausel wurde jedoch im Hause der Gemeinen verworfen und die Lords gaben nach, um das Schicksal der Bill nicht zu gefährden.[b] Mitunter wird bei der Ausübung dieses Rechts der Chief Secretary zu Rathe gezogen.[c]

Der Wortlaut des dem Lordlieutenant ertheilten Patents bezeugt das von der Reichsregierung in ihn gesetzte Vertrauen. Ueber alle ihm überlassenen Stellen verfügt er selbstständig. Kein neues Amt darf ohne seine gutachtliche Aeußerung kreirt, kein der Königin vorbehaltenes Amt ohne seinen Rath und seine Befürwortung verliehen werden. Von Jedermann's Verdiensten muß er Ihre Majestät unterrichten, damit sie denen, die sich auszeichnen, Beweise ihrer Gnade gewähren kann. Ihre Majestät will weder eine Beschwerde über eine in Irland vorgekommene Ungerechtigkeit oder Rechtsverletzung zulassen, die nicht zunächst an ihren

b. Hans. Deb. CLXXXIX. 842, 1602.

c. Ebend. CLXXVII. 245; CLXXXV. 1112.

Lordlieutenant gerichtet worden ist, noch verlangen, daß er ihre Befehle, die er etwa mißbilligt, ausführe, bevor er Gelegenheit gehabt, sich mit ihr darüber in Verbindung zu setzen, und weitere Anweisungen erhalten hat.[d]

Darin bestehen die Befugnisse des Lordlieutenants in Irland. Als Stellvertreter der Königin ist er mit umfassenderen königlichen Rechten bekleidet, als irgend ein anderer Unterthan Ihrer Majestät, vielleicht den Vicekönig von Indien ausgenommen. Nichtsdestoweniger handelt er nach den Anweisungen, die ihm die Krone durch das jedesmalige Ministerium zugehen läßt. Der Staatsregierung liegt es ob, ihm in Bezug auf seine Maßregeln Vorschriften zu ertheilen und sein Verhalten zu tadeln, wenn sie ihn in ungehöriger oder den Staatsinteressen nachtheiliger oder der Krone mißfälliger Weise auftreten sehen.[e] In der Regel ist der Staatssekretair des Inneren dafür verantwortlich, daß dem Lordlieutenant die erforderlichen Rathschläge und Anweisungen zugehen;[f] handelt es sich jedoch um wichtige Dinge, so macht der Premierminister sein Ansehen geltend oder das Kabinet selbst wird zusammenberufen, um sich über die ihm zu ertheilenden Instruktionen schlüssig zu machen. In Finanzsachen korrespondirt der Lordlieutenant mit der Treasury, in allen anderen Angelegenheiten mit dem Sekretair des Inneren, der ihn von den Ansichten und Meinungen des Kabinets über alle wichtigeren Fragen seiner Verwaltung in Kenntniß erhält.[g]

1828 beobachtete der damalige Lordlieutenant, Marquis von Anglesey, den Führern der katholischen Partei in Irland gegenüber ein Verfahren, das ganz dazu angethan war, der Regierung Verlegenheiten zu bereiten und die Schwierigkeiten, auf die sie bei der Handhabung der Irischen Angelegenheiten stieß, zu erhöhen. Das veranlaßte den Premierminister (Herzog von Wellington) zu einem Proteste und führte schließlich zur Abberufung des Marquis. Dieser indessen, der sich für den gekränkten Theil hielt, erwirkte vom Könige die Erlaubniß, zur Rechtfertigung seiner Politik und seines Verhaltens als Chef der Irischen Regierung die ganze Korrespondenz zwischen ihm und seinen Kollegen im Ministerium von seinem Platze im Parlament aus zu verlesen. Das geschah denn auch bei Gelegenheit eines förmlichen Antrags auf Vorlegung von Schriftstücken, welcher den Zweck hatte, „Ihre Lordschaften zu einer Meinungsäußerung über sein Verhalten" zu veranlassen. Diesem Antrage trat der Herzog von Wellington entgegen. Er rechtfertigte zwar ausführlich das dem edeln Marquis gegenüber beobachtete Verfahren, erklärte aber, „es sei nicht Sache des Parlaments, in die Entlassung eines der Diener Sr. Majestät aus der Landesregierung

---

d. Murray's Handbook, 273, 274. Mirror of Parl. 1829, p. 802.

e. Der Herzog von Wellington, Mirror of Parl. 1829, p. 1402.

f. Hans. Deb. CLXXXV. 1120.

g. Dodd's Manual, 307. Murray's Handbook, 274.

einzugreifen, wenn nicht dem Lande dadurch ein wesentlicher Nachtheil oder eine erhebliche Unzuträglichkeit erwachsen sei oder das Parlament nicht etwa durch seinen Einspruch einen Ministerwechsel herbeizuführen beabsichtige." h Mit dieser Ausführung war das Haus einverstanden; der Antrag wurde verworfen und nichts weiter in der Sache veranlaßt.

Der Lordlieutenant von Irland wird stets aus den Reihen der Peers gewählt; dessenungeachtet ist seine Anwesenheit im Hause der Lords nicht erforderlich, wenn ein seine Amtsführung betreffender Antrag beabsichtigt wird, da die Minister der Krone für seine Maßregeln verantwortlich sind und ihn zu vertreten haben. i Mitunter erscheint er indessen auf seinem Platze im Hause der Lords, um sein Verhalten zu rechtfertigen und zu erläutern, doch steht das ganz in seinem Belieben. j Seine ganze Einrichtung hat einen königlichen Zuschnitt; er hält Levée's und Gala-Couren ab und ist von einem Hofstaat umgeben, zu dessen Unterhaltung er außer seinem jährlichen Gehalte von 20,000 £ eine Extravergütigung von 3000 £ erhält. k Er hat auch zwei Residenzen, eine im Schlosse zu Dublin, die andere im Phönix Park. Bei der Erfüllung dieser Repräsentationspflichten steht ihm seine Gemahlin zur Seite, die eine Stellung wie eine Königin einnimmt und, so lange ihr Gemahl die Funktionen des Vicekönigs versieht, bei allen Gelegenheiten vor jeder anderen Dame in Irland den Vortritt hat. l

Da der Lordlieutenant von Irland der unmittelbare Vertreter der Britischen Krone ist, so muß er nothwendig ein Protestant sein. Es ist dies, seit den Katholiken das Amt des Lordkanzlers von Irland zugänglich gemacht ist, noch das einzige Amt in Irland, das von einer Person bekleidet werden muß, „welche dieselben religiösen Ueberzeugungen hat und dieselben religiösen Grundsätze hegen muß, wie der Inhaber des Thrones selbst. m

Von Zeit zu Zeit ist die Frage angeregt worden, ob nicht die vicekönigliche Regierung Irlands ganz abzuschaffen und ihre Funktionen einem besonderen für dieses Land zu ernennenden Staatssekretair zu übertragen seien. Ein desfallsiges Projekt, das angeblich darauf berechnet

---

h. Mirror of Parl. 1829, p. 1401.

i. Ebend. 1831—2, p. 159.

j. Hans. Deb. CLVIII. 1643.

k. Das Gehalt ist durch die Akte 2 & 3 Will. IV. c. 116 festgesetzt und wird aus dem consolidirten Fonds gezahlt. Für die Gehalte der Beamten des vicekönlichen Hofstaats wird jährlich die Summe von 3630 £ 9 sh. 11 d. budgetmäßig bewilligt. Civil Serv. Est. 1868—9, class. II. N. 7.

l. Dodd's Manual, 308.

m. Graf Derby, Hans. Deb. CLXXXVIII. 1373. Act 30 & 31 Vict. c. 75.

war, den Irischen Verwaltungsorganismus zu vereinfachen und zu vervollkommnen, wurde dem Parlament im Juni 1850 förmlich zur Erwägung unterbreitet, hatte sich aber weder des Beifalls erfahrener Staatsmänner, noch der Genehmigung der Legislative zu erfreuen. Seitdem sind ähnliche Vorschläge gemacht, jedoch vom Hause der Gemeinen nicht günstig aufgenommen worden.[n]

Dem Lordlieutenant stehen bei dem Betriebe der Irischen Staatsverwaltung vornehmlich 4 Personen zur Seite: der Chief Secretary, der Lordkanzler, der Attorney-General — welche sämmtlich Mitglieder des Irischen Geheimen Raths sind — und der permanente Unterstaatssekretair.[o]

Der Chief Secretary to the Lord-Lieutenant oder, wie er auch sonst wohl genannt wird, Chief Secretary for Ireland nimmt in der Irischen Staatsverwaltung eine bedeutendere Stellung ein, als sich aus seiner amtlichen Bezeichnung entnehmen läßt. Als in Irland noch ein Lokalparlament existirte, war sein Verhältniß zum Lordlieutenant ein mehr streng konstitutionelles und weniger anomales, als es jetzt der Fall ist. Er befand sich damals in einer untergeordneten Stellung, alles, was er that, geschah im Namen des Lordlieutenants und sein Verhältniß zu demselben entsprach im Wesentlichen dem eines Staatsministers zur Krone. Seit der Union ist aber die Stellung dieser beiden Beamten zu einander und ihr beiderseitiger Einfluß wesentlich verändert.[p] Der Chief Secretary ist jetzt streng genommen der „Premierminister" des Lordlieutenants und übt thatsächlich viele der vicekoniglichen Funktionen. Er ist ein dem Parlament für jede Maßregel der Irischen Verwaltung verantwortlicher Minister.[q] Jedenfalls besitzt er bedeutende Befugnisse und sieht sich mitunter veranlaßt, dieselben ohne Rückfrage bei seinem Chef geltend zu machen, wie sehr er auch wünschen mag, ihn bei jeder Maßregel zu Rathe zu ziehen.[r] Er ist stets Geheimerath und Mitglied des Hauses der Gemeinen, in welchem er die Irische Regierung vertritt. Mitunter ist er auch Kabinetsminister; nach Sir Robert Peel's Meinung hat es jedoch seine großen Bedenken, ihm diese Würde zu

Chief Secretary

---

n. Vgl. die Debatten der Gemeinen vom 7. Juli 1857 und 25. März 1858, dagegen die vereinzelte Bemerkung Mr. Bernal Osborne's in der Sitzung vom 2. August 1866, daß die Ansicht, das vicekönigliche Amt müsse aufgehoben werden, immer mehr Boden gewinne: Hans. Deb. CLXXXIV. 1966.

o. Hans. Deb. CXC. 1358, 1434. Thom, Irish Directory, 1868, p. 887.

p. Mahon, Hist. of Eng. IV. 190.

q. Hans Deb. CLXXXV. 1113.

r. Ebend. CXI. 1409.

verleihen, indem dadurch das Verhältniß eines Vorgesetzten zu seinem Untergebenen nicht bloß gestört (der Lordlieutenant gehört nämlich niemals dem Kabinet an), sondern geradezu umgekehrt und der Chief Secretary ermuthigt würde, sich eine noch größere Unabhängigkeit zu vindiciren.[s] Auch auf die direkte und anerkannte Verantwortlichkeit des Sekretairs des Inneren für die Maßregeln der Irischen Regierung kann es nur nachtheilig wirken.

Der Chief Secretary hat darauf zu sehen, daß die Befehle des Lordlieutenants zum Zwecke der Aufrechthaltung des Friedens, der Gesetze und der Gewohnheiten Irlands ausgeführt werden. Ueber Finanzfragen korrespondirt er mit der Treasury, über andere Gegenstände mit dem Sekretair des Inneren. Auch fungirt er als Bewahrer des Irischen Geheimsiegels. Seine parlamentarischen Pflichten in London und andere parlamentarische und politische Geschäfte machen für einen großen Theil des Jahres seine Abwesenheit unvermeidlich. Sein Gehalt betrug ehedem jährlich 7000 £, wurde aber 1831 und wiederholt 1851 unter Beseitigung aller Sporteln und Nebeneinkünfte auf 5500 £ fixirt. Seitdem ist es auf 4000 £ herabgesetzt, doch erhält er eine Extravergütigung von 425 £ „für Brennmaterial."[t] Dieses Gehalt beträgt zwar doppelt so viel, als das eines Unterstaatssekretairs, ist ihm aber mit Rücksicht darauf gewährt, daß er theils in London, theils in Dublin wohnen, während seines Aufenthalts in der Hauptstadt des Vicekönigs viel repräsentiren muß und dadurch zu einem bedeutenden Aufwande genöthigt ist. Er hat eine Dienstwohnung im Phönix Park.

Unterstaatssekretair. Der permanente Unterstaatssekretair, dessen Pflichten äußerst verschiedenartig und wichtig sind, ist der eigentliche Dirigent der laufenden Verwaltung in Dublin.[u] Der Wirkungskreis des Lordkanzlers,[v] des

Kronjuristen. Attorney-General und des Solicitor-General für Irland entspricht dem der gleichnamigen Beamten in England. Die letzteren beiden sind für das Haus der Gemeinen wählbar, doch kommt es selten vor, daß sich beide Sitze in demselben verschaffen können. Einer der Schatzlords ist,

Schatzlord. wie wir gesehen haben,[w] speciell mit dem Betriebe der Irischen Geschäfte

---

s. Hans. Deb. CLXIII. 1460, 1473.
t. Ebend. CLXIV. 636. Civil Serv. Est. 1868—9, class. II. N. 8.
u. Com. Papers, 1854, XXVII. 99—102, 121, 155. M'Lennan's Life of Thomas Drummond, 250—254. Graf von Mayo in Hans. Deb. CXC. 1358.
v. Rücksichtlich seiner Funktionen vgl. Hans. Deb. CLXXXV. 1113; CLXXXVII. 1372. Der jetzige Lordkanzler ist ein Katholik, der erste seines Glaubens, dem dieses Amt seit der Revolution von 1688 verliehen worden ist; vgl. oben S. 598; Law Times, Jan. 16, 1869, p. 211.
w. Oben S. 379.

betraut und wird aus der Zahl derer entnommen, die einen Irischen Wahlbezirk im Parlament vertreten oder doch Aussicht haben, sich ein Mandat von einem solchen zu verschaffen. Diese Beamten, nämlich der Lordkanzler, der Attorney- und Solicitor-General und einer der Schatzlords, machen zusammen mit dem Lordlieutenant und dem Chief Secretary den Irischen Theil des Ministeriums aus und geben sämmtlich bei einem Ministerwechsel ihre Aemter auf. Minister für Irland.

Von der Union an bis zu Lord Normanby's Verwaltung im Jahre 1835 wechselten die Irischen Kronjuristen nicht regelmäßig mit dem Ministerium und ihr Eintritt in das Haus der Gemeinen wurde weder verlangt noch erwartet. Ihre Stellung war eine nichtpolitische, wenn sie nicht in das Parlament traten, in welchem Falle sie allerdings die Regierung unterstützen oder zurücktreten mußten.[x] Seit 1835 ist jedoch in Irland der Grundsatz zur Geltung gelangt, daß die Kronanwaltschaft einen ausschließlichen Parteicharakter haben müsse; die Kronjuristen treten mit dem Ministerium zurück und müssen nach ihrer Ernennung einen Parlamentssitz zu erlangen suchen, brauchen aber ihr Amt nicht aufzugeben, wenn sie dazu außer Stande sind.[y]

Die einzigen Personen, die außerdem noch als zum Ministerium gehörig betrachtet werden und in Folge dessen ihre Aemter bei einem Ministerwechsel aufgeben, sind die höheren Beamten des königlichen Hofstaats und zwar:[z] Beamte des Hofstaats.

Der Oberhofmeister.
Der Lordkämmerer und Vicekämmerer.
Der Oberstallmeister.[a]
Der Schatzmeister und Kontrolleur des Hofstaats.
Der Kapitain der Leibgarde.
Der Kapitain der Leibtrabanten.
Der Oberjägermeister.

---

x. M'Lennan, Memoir of Thomas Drummond, 252, n. Fraser's Magazine, LXXV. 822. Edinb. Rev. CXXVI. 163.

y. Vgl. oben S. 196.

z. Dodd's Manual, 311 und das Verzeichniß vor Hansard's Debates, vol. CXC.

a. Der Oberstallmeister hat die Bedingungen festzustellen, unter welchen die vom Parlament zur Förderung der Pferdezucht bewilligten Prämien (Queen's Plates) verfallen sein sollen. Hans. Deb. CXCIII. 1208, 1485.

Der erste Ehrenstallmeister.

Die Kammerherren.[b]

Diese ehrenvollen Aemter befinden sich meist in den Händen von Peers oder Mitgliedern des Hauses der Gemeinen, und deshalb, sowie wegen des Einflusses, den die Inhaber derselben vermöge ihres nahen Zusammenhangs mit der Person des Souverains naturgemäß auf diesen zu üben vermögen, ist es angemessen, daß sie von politischen Anhängern des bestehenden Ministeriums bekleidet werden müssen. Seit 1841 ist es auch anerkannter Grundsatz, daß die Aemter der Oberhofmeisterin und der obersten Hofdamen, sobald ihre Inhaberinnen zu den abtretenden Ministern in naher Beziehung stehen, dem neuen Kabinet zur Verfügung gestellt werden müssen. Dagegen hat man Hofdamen, deren Familien eine weniger prononcirte politische Stellung einnehmen, bei einem Ministerwechsel unbeanstandet im Hofstaat verbleiben lassen.[c]

Näheres über die ursprünglichen Funktionen und den gegenwärtigen Wirkungskreis dieser Beamten des königlichen Hofstaats findet sich in Murray's „Handbook“ und Dodd's „Manual of Dignities“; rücksichtlich des Amtes des Lordkämmerers, welches ursprünglich eine sehr große Bedeutung hatte, vergl. Sir H. Nicolas' „Proceedings of the Privy Council,“ vol. VI. pp. CCXIX—CCXXVIII.

---

b. Nach einem Vorschlage des neuen Ministeriums Gladstone sollen den Kammerherren gewisse im Hause der Lords nicht anderweit vertretene Staatsämter übertragen werden, um der Staatsverwaltung eine wirksamere Vertretung in dieser Kammer zu verschaffen.

c. Vgl. Bd. I. S. 163.

Sechstes Kapitel.

Die Richter in ihrem Verhältniß zur Krone und zum Parlament.

Die prompte und unparteiische Handhabung der Rechtspflege für Jedermann, weß Ranges oder Standes er auch sei, ist für die Wohlfahrt des Gemeinwesens von der höchsten Wichtigkeit. Die Verfassung dieses Landes betrachtet den Souverain als den Spender des Rechts, das Gesetz aber regelt und beschränkt den Gebrauch dieser Prärogative. So steht es dem Könige nicht zu, über irgend eine Angelegenheit anders als vermittelst der dazu gehörig bestellten Personen eine Entscheidung zu fällen.[a] Die Gerichtshöfe, von Anfang an zu dem Zwecke geschaffen, Rechtsstreitigkeiten zu untersuchen und zu entscheiden, müssen den Gesetzen gemäß verfahren. Die Krone kann nicht selbstständig einen neuen Gerichtshof errichten oder die Kompetenz oder das Verfahren eines bestehenden Gerichtshofes verändern oder die Zahl der Richter, die Art ihrer Ernennung oder ihre amtliche Stellung modificiren. Zu allen solchen Zwecken ist die Mitwirkung des Parlaments erforderlich.[b] Es ist überdies eine der Hauptpflichten und Funktionen des Parlaments, „die Gerichtshöfe aufmerksam zu beobachten und gebührend Sorge zu tragen, daß keiner derselben, vom niedrigsten bis zum höchsten, neue, den Gesetzen und der Verfassung dieses Reiches oder der Billigkeit, gesunden Rechtsprincipien oder dem Wesen der Rechtspflege unbekannte Bahnen verfolge.[c]

Richterliche Unabhängigkeit.

Nichtsdestoweniger ist die Integrität und Unabhängigkeit des Richteramts vor Uebergriffen der Krone, der Gerichtshöfe oder des Volks hinlänglich geschützt. Seit Eduard's III Regierung ist jede Art von

---

a. Vgl. Bd. I. S. 148.

b. Ebend. S. 306. Hearn, Gov. of Eng. 74.

c. Burke, vgl. Bd. I. S. 306.

Einwirkung auf den Gang der Justiz von Seiten der Krone für ungesetzlich erklärt worden;[d] es ist ein Rechtsgrundsatz, daß gegen einen Richter eines der Obergerichte keine Klage wegen eines richterlichen Aktes zulässig ist, selbst nicht unter dem Vorgeben, es lägen demselben arglistige und unlautere Motive zu Grunde,[e] und der Verfassungsbrauch verbietet den Parlamentshäusern, sich mit irgend einer Frage zu befassen, deren Entscheidung zur Kompetenz eines Gerichtshofes gehört, oder Ermittelungen über die Amtsführung des Richterpersonals anzustellen, außer in dringenden Fällen grober Pflichtwidrigkeit oder Rechtsverdrehung, wo sich das Parlament zum Einschreiten genöthigt sehen kann, um die Amtsentsetzung eines pflichtvergessenen oder unfähigen Richters zu erwirken.[f]

Alle Richter schwören, in ihren betreffenden Aemtern der Königin und ihrem Volke treu und redlich zu dienen und „allen königlichen Unterthanen, reich oder arm, ohne Ansehen der Person, unparteiisch Recht zu sprechen und zu vollstrecken."[g] Für den Fall aber, daß ein Richter seinen Eid vorsätzlicher oder fahrlässiger Weise brechen oder sich sonst in seinem Amte kompromittiren sollte, hat die Verfassung ein ausreichendes Mittel und einen Modus, ihn seiner richterlichen Funktionen zu entheben, gewährt.

Amtliche Stellung.

Vor der Revolution von 1688 verwalteten die Richter der höheren Gerichtshöfe ihre Aemter in der Regel nach dem Willen und Belieben der Krone. So lange dieses Verhältniß dauerte, kamen häufig Fälle feilen, unlauteren oder gewaltthätigen Verhaltens von Seiten der Richter und willkürlichen Verhaltens — z. B. der Absetzung rechtschaffener Richter und der Begünstigung des Treibens unredlicher Richter — von Seiten der Krone vor, die zu ernstlichen Beschwerden Anlaß gaben und während des 17. Jahrhunderts zu verschiedenen Versuchen führten, die Willkür der Krone bei der Besetzung der Richterstellen zu beschränken.[h] Durch die im Jahre 1700 zum Gesetz erhobene Act of Settlement wurde endlich verordnet, daß nach der Thronbesteigung des Hauses Hannover Richter quamdiu bene se gesserint angestellt und ihre Gehalte fixirt werden sollten, daß sie aber auf die Adresse beider Parla-

---

d. Hearn, 79.

e. Broom, Const. Law, 763–72. — Außer wegen Verweigerung eines writ of Habeas Corpus nach der Akte 31 Car. II. c. 2, sec. 7 oder einer Bill of Exception, Hearn, 137.

f. Bd. I. S. 308.

g. Rep. of Oaths Commission, 1867, pp. 42—45.

h. Hearn, 80, 85. Atkinson, Papinian, 121.

mentshäuser abgesetzt werden dürften.[i] Es blieb nur noch ein Schritt übrig, um sie in eine vom Monarchen völlig unabhängige Stellung zu versetzen: sie mußten von dem der Regel nach auf alle Beamte anwendbaren Grundsatze, daß ihre Patente durch den Tod des Königs erlöschen, eximirt werden. Ob dieser Grundsatz auf die Richter auch dann noch Anwendung fand, als man sie auf Lebenszeit* anzustellen begann, ist sehr zweifelhaft;[j] man hielt es jedoch für zweckmäßig, jeden Zweifel auszuschließen. Es war deshalb einer der ersten Regierungsakte Georg's III. nach seiner Thronbesteigung, daß er dem Parlament die Aufhebung dieser Beschränkung empfahl. Dem Vorschlage wurde durch eine Parlamentsakte Folge gegeben, welche erklärte, daß die Patente der Richter eines Thronwechsels ungeachtet, so lange sie sich gut führten, in Kraft bleiben sollten; „doch solle es Sr. Majestät, seinen Erben u. s. w. jederzeit freistehen, Richter auf die Adresse beider Parlamentshäuser abzusetzen.“ Es wurde ferner bestimmt, daß die bestehenden oder künftig durch eine Parlamentsakte zuzubilligenden Richtergehalte dauernd aus der Civilliste zu bestreiten seien.[k] Durch verschiedene spätere Gesetze sind diese Gehalte auf den consolidirten Fonds angewiesen,[l] was sie noch wirksamer der Unsicherheit einer jährlichen budgetmäßigen Bewilligung enthebt.[m] Bevor wir auf eine Prüfung des durch die Act of Settlement begründeten parlamentarischen Verfahrens Behufs Amtsentsetzung eines Richters eingehen, wird es nothwendig sein, zu untersuchen, welche rechtliche Wirkung ihre amtliche Stellung „during good behaviour“ hat und welches Mittel der Krone im Falle der schlechten Führung (misbehaviour) der in dieser Weise angestellten Beamten bereits vor jener Akte zu Gebote stand. In einem von den Kronjuristen der Kolonie Viktoria 1864 erstatteten ausführlichen Gutachten[n] wurde die desfallsige Doktrin folgendermaßen entwickelt: — „Die rechtliche Wirkung der Verleihung eines Amtes „„during good behaviour““ besteht

Amtsentsetzung auf eine Adresse des Parlaments.

Verwirkung ihrer Aemter durch schlechte Führung.

---

i. 12 & 13 Will. III. c. 2.
j. Campbell, Lives of the Chancellors, V. 148.
k. 1 Geo. III. c. 23.
l. Com. Papers, 1865, XXX. 50.
m. Vgl. Bd. I. S. 407.
n. Vgl. die Antwort auf einen Antrag der legislativen Versammlung von Viktoria (Australien) vom 9. Dezember 1864 auf Vorlegung von Schriftstücken über die Rechte und Privilegien der Richter. Votes and Proceedings Leg. Ass. Victoria, 1864—5; C. N. 2 pp. 10, 11.

---

* d. h. during good behaviour. Da diese Art der Verleihung eines Amtes praktisch eine Verleihung auf Lebenszeit ist, so ist in diesem Kapitel überall, wo nicht der Gegensatz misbehaviour eine striktere Bezeichnung nothwendig machte, „during good behaviour“ mit „lebenslänglich“ oder „auf Lebenszeit“ übersetzt.

in der Begründung eines lebenslänglichen Rechtes auf das Amt.[o] Ein solches Recht ist indessen bedingt durch die gute Führung (good behaviour) des Beliehenen und kann, wie jedes andere bedingte Recht, durch einen Bruch der daran geknüpften Bedingung d. h. durch schlechte Führung verwirkt werden. Führung bedeutet die Amtsführung des Beliehenen.[p] Schlechte Führung umfaßt 1. die mangelhafte Ausübung der richterlichen Funktionen; 2. vorsätzliche Vernachlässigung oder Verabsäumung der Pflicht[q] und 3. eine Verurtheilung wegen irgend eines entehrenden Verbrechens, welches den Schuldigen, auch wenn es nicht mit seinen Amtspflichten zusammenhängt, unfähig macht, ein Amt zu bekleiden oder das politische Wahlrecht auszuüben.[r] Handelt es sich um ein Amtsvergehen, so hat derjenige, welcher das Amt verliehen hat, darüber zu entscheiden, ob eine schlechte Führung vorliegt, natürlich vorbehaltlich des dem entlassenen Beamten zustehenden Rechtsweges; dagegen muß die mit den Amtspflichten nicht zusammenhängende schlechte Führung zuvor durch das Verdikt einer Jury festgestellt werden.[s] Ist ein Amt durch Patent auf Lebenszeit verliehen, so muß die Verwirkung des Patents durch ein gerichtliches Verfahren (scire facias) durchgesetzt werden.[t] Diese Grundsätze finden auf alle richterlichen oder Verwaltungsbeamten Anwendung, die during good behaviour angestellt sind.“[u]

Daß die Umstände, unter welchen ein Patentamt widerrufen werden kann, vorstehend ganz richtig angegeben sind, wird durch ein 1862 der Reichsregierung mitgetheiltes Gutachten der Englischen Kronjuristen (Sir William Atherton und Sir Roundell Palmer) bestätigt, worin in Bezug auf die Frage, welche Art von schlechter Führung eines Richters „vom rechtlichen Standpunkte aus ein Bruch der Bedingungen sein würde, unter welchen das Amt verwaltet wird,“ bemerkt ist: „wenn ein öffentliches Amt during good behaviour verliehen ist, so muß es auch irgend ein Mittel geben, den Inhaber desselben wegen schlechter Führung zu entlassen; wird aber von demselben Gebrauch gemacht, so wird dadurch nicht die Amtsdauer verkürzt, sondern das Amt verwirkt und wegen Nichterfüllung der Bedingung, unter welcher es ursprünglich verliehen, für erledigt erklärt.“[v] In demselben Sinne bemerkte (der nach-

---

o. Co. Lit. 42.

p. 4 Inst. 117.

q. 9 Reports, 50.

r. Rex ᶜ/ₐ Richardson, 1 Burrow, 539.

s. Ebend.

t. Com. Digest. „Officer“, (K. 11).

u. 4 Inst. 117.

v. Citirt in Votes and Proc. Leg. Ass. Victoria, 2. sess. 1866, vol. I. C. N. 8.

malige Lord Chief Justice) Mr. Denman an der Schranke des Hauses der Gemeinen, wo er als Anwalt für Sir Jonah Barrington erschien,[w] abgesehen von einer parlamentarischen Adresse oder förmlichen Anklage Behufs Amtsentsetzung eines Richters ständen zu einem solchen Zwecke noch zwei andere Wege offen, „nämlich 1. ein writ of scire facias zur Kassirung des Patents, durch welches das Amt verliehen sei, und 2. ein Kriminalverfahren im Wege der Information* (vor dem Gerichtshofe der King's Bench) auf Betrieb des Attorney-General. Durch letzteres namentlich könne die Sache schleunig entschieden werden."[x] Anderwärts sind die Umstände, unter welchen jede der oben aufgeführten Maßregeln anwendbar sein würden, folgendermaßen entwickelt: „1. bei Ungebührlichkeiten, die sich nicht als Vergehen im Sinne des Gesetzes charakterisiren, erscheint das scire facias zur Kassirung des Patents als das angemessene Verfahren, da „„gute Führung"" die Bedingung ist, unter welcher Richter ihr Amt bekleiden; 2. bei einer Handlungsweise, die ein Gerichtshof als ein Vergehen betrachten könnte, das Kriminalverfahren (information); 3. bei einem wirklichen Verbrechen das förmliche Anklageverfahren (impeachment) und 4. in allen Fällen," wo das Parlament sich veranlaßt sieht, von der beiden Häusern gemeinschaftlich verliehenen richterlichen und Kontrollbefugniß Gebrauch zu machen, die Adresse an die Krone Behufs Amtsentsetzung eines Richters.[y] Diese Autoritäten lassen darüber keinen Zweifel, daß die Krone wohlbefugt ist, gegen den Inhaber eines richterlichen oder sonstigen unter der Bedingung „guter Führung" verliehenen Amtes den

---

w. Vgl. unten S. 614.

x. Mirror of Parl. 1830, p. 1897. Foster, on the Writ of Scire Facias, book 3. c. 2. — In Betreff der Umstände, unter welchen ein writ of scire facias erlassen werden kann, vgl. eine neuere Entscheidung in Moore, P. C. cases, N. S. vol. III. p. 439. Am 23. November 1805 wurde Robert Johnson, einer der Richter des Court of Common Pleas in Irland, vom Gerichtshofe der King's Bench in England der Beleidigung des Lordlieutenants von Irland und anderer für schuldig erklärt (Howell's State Trials, XXIX. 81—502; Parl. Deb. V. 557, 622). Nach seiner Schuldigerklärung wurde ihm im Wege des Kompromisses gestattet, sein Amt niederzulegen. Mirror of Parl. 1830, p. 1897.

y. Lords' Journ. LXII. 602. — Man darf nicht vergessen, daß, wenn auch den Richtern Straflosigkeit für richterliche Handlungen zugesichert ist, sie doch rücksichtlich aller in ihrer Eigenschaft als Privatpersonen begangenen Rechtsverletzungen dem Gesetze unterworfen sind. Vgl. Broom, Const. Law, 765, 791.

---

* Information ist jede durch einen öffentlichen Beamten bewirkte Begründung eines Strafverfahrens mit der Wirkung, daß es des vorhergehenden Ausspruches der großen Jury nicht bedarf.

Rechtsweg zu beschreiten, damit er eines solchen Amtes wegen erwiesener „schlechter Führung“ verlustig erklärt werde.

Vorgehen des Parlaments Behufs Amtsentsetzung eines Richters.

Aber abgesehen von diesen Proceduren hat die Verfassung beiden Parlamentshäusern — zum Zwecke der Handhabung jener Oberaufsicht über die Maßnahmen der Gerichtshöfe, die eine ihrer wichtigsten Funktionen bildet — ein für alle Mal das Recht verliehen, die Krone um Amtsentsetzung eines Richters anzugehen, der sich nach ihrer Meinung als untauglich erwiesen hat, seinem Richteramte gehörig vorzustehen. Diese Befugniß ist streng genommen keine richterliche; es kann davon in Fällen Gebrauch gemacht werden, wo das inkriminirte Vergehen juristisch nicht einen Bruch der Bedingungen, unter welchen das Amt verliehen ist, ausmachen würde. Es handelt sich bei dieser Art der Amtsentsetzung in der That um eine Einschränkung der Worte, durch welche die Stellung zu einer lebenslänglichen wird, oder eine Ausnahme von denselben und nicht um eine sich daraus ergebende rechtliche Folge.

Wann es gerechtfertigt ist.

Das Parlament ist durch keinerlei Schranken, die es sich nicht etwa selbst steckt, behindert, eine solche Ermittelung vorzunehmen. Nichtsdestoweniger sollte es sich durch die Rücksicht, daß es für die Interessen des Gemeinwesens von der höchsten Wichtigkeit ist, die Unabhängigkeit des Richterstandes zu wahren, abhalten lassen, auf einen derartigen Antrag einzugehen, wenn nicht einem Richter so arge Mißgriffe zur Last gelegt werden, daß beiden Häusern keine andere Wahl bleibt, als sich zu einer Adresse an die Krone Behufs seiner Amtsentsetzung zu vereinigen. „Geringfügige Dinge können füglich der öffentlichen Meinung überlassen werden, die eine heilsame Kontrolle über die Amtsführung der Richter und der Staatsbeamten aller Art übt, und eignen sich nicht zu einer parlamentarischen Untersuchung.“ [z] Namentlich sollte das Haus der Gemeinen, dem die Initiative in solchen Angelegenheiten zusteht, dies beherzigen und der Worte eingedenk sein, die ihm Burke einst zurief: „Wir können, sobald wir Grund zu einer Beschwerde sehen, Abhülfe schaffen, können wählen zwischen einer Adresse Behufs Amtsentsetzung eines untauglichen Richters, einer Anklage [a] vor den Peers Behufs Kassation eines verwerflichen Richters oder einer Bill zur Geltendmachung, Erläuterung, Vollstreckung oder Verbesserung der Ge-

z. Attorney-General Pollock, Hans. Deb. LXVI. 1090.

a. Wie in dem Falle Lord Bacon's 1620 (2 St. Trials, 1087) und Lordkanzler Macclesfield's 1725 (16 St. Trials, 767). — Die Procedur bei einer Anklage durch die Gemeinen ist im 23. Kapitel der Abhandlung Sir Erskine May's über die Parlamentspraxis ausführlich geschildert.

setze, je nachdem die Situation und das Bedürfniß es uns an die Hand giebt. Wir nehmen eine für uns selbst höchst ehrenvolle und für unser Land höchst ersprießliche Stellung ein, wenn wir das in uns gesetzte Vertrauen nicht mißbrauchen oder verscherzen.“ [b]

Der erste Fall, wo das Parlament zum Einschreiten Behufs Amtsentsetzung eines Richters nach Maßgabe der Bestimmungen der Act of Settlement provocirt wurde, kam 1805 in Betreff des Irischen Richters Fox vor. Nach einer langwierigen Untersuchung stand man indessen von einer Verfolgung ab, weil das Verfahren, das vom Hause der Lords veranlaßt war, hätte im Hause der Gemeinen beginnen müssen. Doch verdient der Fall ein sorgfältiges Studium, da, ungeachtet es in den Gesetzen an jedem Anhalt dafür fehlt, in welcher Weise solche Untersuchungen betrieben werden müssen — ein Mangel, der Anfangs die Regelung des Verfahrens außerordentlich erschwerte — das Haus der Lords, wie es in ähnlichen Situationen stets gethan, augenscheinlich entschlossen war, sich von den bewährten Grundsätzen des Kriminalprocesses leiten zu lassen. Richter Fox.

Mr. Fox war Richter des Gerichtshofes der Common Pleas in Irland. Am 31. Mai 1804 wurde dem Hause der Lords eine Petition überreicht, in welcher über sein Verhalten als Richter bei verschiedenen Gelegenheiten Beschwerde geführt wurde. Gleich darauf ging eine Petition von ihm selbst ein mit der Bitte, ihm von den gegen ihn vorgebrachten Anschuldigungen gebührend Kenntniß zu geben und zu gestatten, sich persönlich und durch einen Anwalt darüber zu verantworten. In Folge dessen ließ man ihm eine Kopie der Beschwerdeschrift mittheilen. [c] Am 5. Juli wurden dem Hause der Lords von einem Peer zum Theil auf die gedachte Petition gestützte Beschwerdepunkte überreicht, auf den Tisch niedergelegt und Mr. Fox abschriftlich zugestellt. [d] Bevor man jedoch die Sache in Angriff nehmen konnte, wurde das Parlament prorogirt. Fall des Richters Fox.

Gleich zu Anfange der nächsten Session, am 21. Januar 1805, gingen drei Petitionen gegen Mr. Fox gleichzeitig mit neuen und amendirten Beschwerdepunkten ein, über die das Haus in eine Committeeberathung einzutreten beschloß. [e] Als diese Berathung vor sich gehen sollte, kam man überein, einen Ausschuß zur Erwägung der gegen Mr. Fox erhobenen Beschwerden und der etwa zur Unterstützung derselben beigebrachten Beweise zu ernennen. [f] Weder Mr. Fox noch ein Vertreter desselben durfte den Sitzungen dieses Ausschusses beiwohnen, [g] nach einiger Zeit aber ordnete das Haus an, daß die Verhandlungen desselben abzubrechen und die Mr. Fox zur Last gelegten

---

b. Burke's Speeches, I. 80.

c. Lords' Journ. XLIV. 558, 619.

d. Parl. Deb. II. 950. — Den desfallsigen Vermerk ließen die Lords demnächst im Protokolle ausstreichen. Lords' Journ. XLIV, 647. XLV. 181.

e. Parl. Deb. III. 22, 46.

f. Lords' Journ. XLV. 21.

g. Parl. Deb. VII. 754.

Umstände in einem Committee des ganzen Hauses zu untersuchen seien, „in der Absicht, sich über eine Adresse an den König Behufs Amtsentsetzung" des gedachten Richters „schlüssig zu machen, wenn durch die Beweisaufnahme genügendes Material zu einer solchen Adresse beschafft werden sollte." [h] Am 22. Mai erklärte sich demgemäß das Haus bereit, über den Antrag — eine Adresse an den König zu erlassen, in derselben die verschiedenen Fälle, in welchen sich Mr. Fox bei Ausübung seiner richterlichen Funktionen compromittirt habe, vorzutragen und auf Grund derselben Se. Majestät um die Amtsentsetzung des besagten Luke Fox zu ersuchen — in eine Committee-berathung einzutreten und die in dem gedachten Antrage angegebenen Thatsachen zu untersuchen. Die Beschwerdeschriften wurden diesem Committee überwiesen und den Beschwerdeführern die Erlaubniß ertheilt, sie durch einen Anwalt unterstützen zu lassen. Auch Mr. Fox wurde gestattet, anwesend zu sein und selbst oder durch einen Anwalt gegen den Antrag zu plaidiren, von dem wie von den Petitionen man ihm Abschriften mittheilen ließ. [i] Nach einigem Hin- und Herreden darüber, von welchem Platze aus Mr. Fox zu hören sei, beschloß man, ihm einen Sitz unterhalb der Schranke einzuräumen. [j] Nunmehr begann die Untersuchung an der Schranke und wurde von Zeit zu Zeit bis zum Schlusse der Session fortgesetzt, wo die Beschwerdeführer die Sache noch nicht zu Ende gebracht hatten. Es wurde daher eine Bill eingebracht, die auch die Königliche Bestätigung erhielt, wonach die Verhandlungen im Hause der Lords über diese Angelegenheit einer Prorogation oder Auflösung des Parlaments ungeachtet da, wo sie abgebrochen, wieder aufgenommen werden sollten. [k]

Am 24. Februar 1806 bestimmte das Haus der Lords einen Tag zur Wiederaufnahme der Untersuchung, vertagte aber die Sache zu wiederholten Malen, ohne daß das Geringste geschah. Am 3. Juni endlich beschwerte sich Mr. Fox, daß eine langwierige und kostspielige Untersuchung über ihn verhängt sei, die sich schon durch drei Parlamentssessionen hinziehe und auf seinen guten Ruf und seine Brauchbarkeit ein übles Licht werfe. Die Berathung über diese Beschwerde erfolgte am 29. Juni, wo Lord Grenville (der Premierminister) beantragte, das weitere Verfahren gegen Mr. Fox auf 2 Monate (d. h. über die Session hinaus) zu vertagen, und zu Gunsten dieses Antrages geltend machte: das Verfahren sei von Anfang an ein unrichtiges gewesen, da es von den Lords statt von den Gemeinen ausgegangen. Es sei ein unleugbares Gesetz des Parlaments, daß in diesem Hause nur zum Zwecke der Aufrechthaltung seiner Privilegien eine Kriminalanklage angebracht und in erster Instanz verhandelt werden könne. Das Haus der Gemeinen sei der Anklagesenat des hohen Parlamentshofes und allein kompetent, Gemeine wegen Verbrechen und Vergehen vor die Lords zu verweisen. Selbst gegen Peers werde die Anklage anderwärts erhoben und zur weiteren Veranlassung vor das Haus der Lords gebracht. Bestehe das Haus auf der vorgeschlagenen Adresse, so würde zu deren Rechtsbeständigkeit noch die Beitrittserklärung der Gemeinen erforderlich sein. Das Haus der Gemeinen aber könne

---

h. Lords' Journ. XLV. 181. Am 7. Juni wurde auf Mr. Fox's Antrag, ihm die von dem Ausschusse gepflogenen Verhandlungen und die Aussagen der vernommenen Zeugen zugänglich zu machen, dem Ausschusse aufgegeben, noch einmal zusammenzutreten und dem Hause schleunig über die Beweisverhandlungen Bericht zu erstatten. Ebend. 246. Der Bericht wurde am 10. Juni erstattet und für die Mitglieder gedruckt. Ebend. 253—95.

i. Lords' Journ. XLV. 203, 204.

j. Ebend. 208, 219, 223.

k. 45 Geo. III. c. 117.

die Sache möglicher Weise in einem anderen Lichte betrachten und verfassungsmäßig beschließen, daß die gegen Mr. Fox erhobenen Anschuldigungen nicht durch den milderen Modus einer Adresse Behufs seiner Amtsentsetzung, sondern im Wege des förmlichen Anklageverfahrens zum Austrage zu bringen seien. „In welche Lage," fuhr Lord Grenville fort, „sind wir dann versetzt? Jeder von Ihnen kann lediglich auf Grund der Thatsache, daß er bereits eine Entscheidung abgegeben habe, perhorrescirt werden." „Man hat gesagt, wenn Sie nicht das Recht des Hauses anerkennten, so fehle es in der Akte an einer Klausel, durch welche Sie den die Amtsentsetzung eines Richters betreffenden Klauseln Geltung verschaffen könnten." „Es sind jedoch viele andere Fälle denkbar, wo das Haus nach seinem freien Ermessen handeln kann, ohne in erster Instanz entscheiden zu brauchen." Ist z. B. ein Richter an einer anderen Stelle einer Rechtsverletzung für schuldig erklärt worden, „so können Sie mit Fug und Recht sagen, daß die Schuldigerklärung, ungeachtet sie nicht wegen eines Vergehens erfolgt ist, durch welche er sein Amt verwirkt hat, ihn dennoch unfähig gemacht habe, seine richterlichen Funktionen weiter auszuüben . . . und nach Ihrem Ermessen von der Befugniß Gebrauch machen, zu seiner Amtsentsetzung zu rathen." Wie wünschenswerth es auch sein mag, jeder Klausel in einer Parlamentsakte gerecht zu werden, „ich würde es doch lieber sehen, daß irgend eine unausgeführt bliebe, als daß Sie sich eine so unpassende und für die Unterthanen dieses Reiches so gefährliche Kompetenz vindicirten." Lord Grenville's Antrag wurde schließlich bei der Abstimmung genehmigt und auf diese Weise das Verfahren gegen den Richter Fox beendigt.[l] Weitere Maßregeln wurden in keinem der Häuser gegen ihn angeordnet, und so blieb er bis zu seinem am 23. Juli 1816 erfolgenden Rücktritt im Amte.[m]

Am 2. Juni 1819 brachte ein Mitglied des Hauses der Gemeinen auf seinem Platze eine formulirte Anklage gegen den hon. Mc. Cleland, einen der Richter (Barons) des Irischen Schatzgerichtshofes, wegen verschiedener Verbrechen und Vergehen ein, die am Tische des Hauses überreicht und verlesen wurde, und beantragte sodann, das Haus wolle sich nach 14 Tagen in einen Ausschuß verwandeln, um die gedachte Anklage in Erwägung zu ziehen. Lord Castlereagh (der Sekretair des Auswärtigen) stellte in Abrede, daß „irgend ein triftiger Grund vorliege, dem Baron Mc. Cleland Handlungen beizumessen, welche die Untersuchung rechtfertigten," worauf nach einer kurzen Debatte der Antrag zurückgezogen und die Verwerfung der Anklage beschlossen wurde.[n] Fall des Baron Mc. Cleland.

Im Jahre 1821 wurde der Chief Baron des Irischen Schatzgerichtshofes Standish O'Grady, im 9. und 11. Berichte der zur Untersuchung des Gerichtswesens in Irland ernannten Kommissarien beschuldigt, seine Sporteln unbefugter und willkürlicher Weise erhöht zu haben.[o] Zwei Ausschüsse des Hauses der Gemeinen untersuchten und bestätigten die Anschuldigung.[p] Die Regierung theilte deren Berichte Fall des Chief Baron O'Grady.

l. Parl. Deb. VII. 226, 506, 516, 752—72. — Vgl. einen von den Lords Abercorn, Eldon und anderen unterzeichneten Protest gegen den jähen Abschluß des Verfahrens und die Triftigkeit der Gründe, welche das Haus dazu veranlaßt. Ebend. 788.

m. Haydn, Book of Dignities, 455; vgl. auch Wright's History of Ireland, III. 323.

n. Com. Journ. LXXIV. 493. Parl. Deb. XI. 850—54.

o. Com. Journ. LXXVI. 432; LXXVIII. 135.

p. Ebend. LXXVI. 499; LXXVIII. 321.

den Kommissarien mit, die wieder den Chief Baron und andere Zeugen darüber vernahmen und die Regierung von dem Ergebnisse dieser weiteren Ermittelungen in Kenntniß setzten. Schließlich wurden sämmtliche Berichte der Kommissarien einem Committee des ganzen Hauses überwiesen und daselbst die dem Chief Baron zur Last gelegten Umstände in eine Reihe von Resolutionen zusammengefaßt, die das Haus genehmigte. Nach einer langen Debatte wurde hierauf unter Verwerfung der zu Gunsten des Chief Baron gestellten Amendements beschlossen: 1. daß neuerdings den Richtern der Gerichtshöfe des gemeinen Rechts die Erhebung von Sporteln durch Gesetz untersagt worden sei; 2. daß das Haus es unter den oben angegebenen Umständen nicht für erforderlich erachte, in der Sache des Chief Baron O'Grady etwas Weiteres zu veranlassen.[q]

Fall des Richters Kenrick.

Am 14. Juni 1825 wurde dem Hause der Gemeinen eine Petition von einem gewissen Canfor überreicht, in welcher derselbe unter Angabe der speciellen Umstände behauptete, daß William Kenrick Esq., einer der Friedensrichter in der Grafschaft Surrey, sich durch Unterdrückung und Vereitelung einer Anklage wegen eines schweren Verbrechens (felony) einer Rechtsverweigerung schuldig gemacht habe. Mr. Kenrick bekleidete zugleich das Amt eines Richters der Great Sessions in Wales, das seitdem aufgehoben ist, damals aber sowohl der Kompetenz als auch der Stellung nach dem eines Richters des Gerichtshofes der King's Bench gleich stand.[r] Man ließ Canfor's Petition auf den Tisch niederlegen und drucken, forderte Abschriften verschiedener in der Sache abgegebener eidlicher Erklärungen ein[s] und beschloß am 21. Juni, an einem späteren Tage in eine Committeeberathung über die Petition einzutreten, die Petition und den Beschluß Mr. Kenrick mitzutheilen und diesen sowie den Petenten aufzufordern, an dem erwähnten Tage selbst im Hause zu erscheinen oder sich durch einen Anwalt vertreten zu lassen.[t] Zu der bestimmten Zeit fand die Committeeberathung statt, es wurden mehrere Zeugen vernommen und deren Aussagen auf Befehl des Hauses gedruckt.[u] An demselben Tage ging eine Eingabe von Mr. Kenrick ein, in welcher derselbe gewisse Vertheidigungsmomente vortrug und bat, seine Handlungsweise mit günstigen Augen anzusehen und ihm Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Auch diese Eingabe ließ man auf den Tisch niederlegen und drucken.[v] Am 28. Juni kam Mr. Kenrick abermals ein und bat das Haus um Frist, damit er die Information für seinen Anwalt abzufassen und sich einen Anwalt zur Vornahme eines Kreuzverhörs mit den Belastungszeugen zu verschaffen im Stande sei, das Haus nahm jedoch seine Ermittelungen im Committee sofort wieder auf, wo dann der Beschluß gefaßt wurde, daß das Committee es nicht für erforderlich erachte, weitere Maßregeln in Bezug auf die Canfor'sche Petition zu beantragen.[w] Die Untersuchung in dieser Sache beruhte (wie in der Folge konstatirt wurde) darauf, daß, wenn Mr. Kenrick einer Pflichtwidrigkeit in seiner Eigenschaft als Friedensrichter überführt werden könnte, ihn das unfähig machen würde, das höhere Richteramt zu bekleiden.[x]

An demselben Tage, ehe noch das Haus in die Committeeberathung eingetreten

q. Com. Journ. LXXVIII. 467, 470.

r. Parl. Deb. N. S. XIV. 659. 11 Geo. IV. und 1 Will. IV. c. 70, sec. 14.

s. Com. Journ. LXXX. 536. Parl. Deb. N. S. XIII. 1138.

t. Com. Journ. LXXX. 582.

u. Ebend. 600.

v. Ebend. 602.

w. Ebend. 612. Parl. Deb. N. S. XIII. 1425—33.

x. Ebend. XIV. 511.

war, bezüchtigte ein Mitglied von seinem Platze aus William Kenrick, Richter der Great Session in Wales, Friedensrichter für Surrey nnd Recorder von Dover, einer neuen Rechtsverletzung, daß er nämlich einen armen Mann, Namens Franks, bei einem benachbarten Friedensrichter ohne genügende Beweise eines schweren Verbrechens angeklagt und sich in dieser Angelegenheit auch sonst noch kompromittirt habe. Es wurde darauf beschlossen, eine Abschrift dieser Anschuldigung Mr. Kenrick mitzutheilen.[y] Der Gegenstand der Beschwerde betraf in diesem Falle nur Mr. Kenrick als Mensch; war sie begründet, so würde er den ordentlichen Gerichtshöfen dafür verantwortlich gewesen sein.[z] Dessenungeachtet wurde gleich zu Anfange der nächsten Session, am 14. Februar 1826, im Hause der Antrag gestellt, das Protokoll vom 27. Juni 1825 in Betreff der gegen Mr. Kenrick in dem Franks'schen Falle erhobenen Anschuldigung zu verlesen, und beschlossen, die gedachte Anschuldigung an einem späteren Tage im Committee des ganzen Hauses zu erörtern, Mr. Kenrick zu gestatten, selbst zu erscheinen oder sich vertreten zu lassen, und ihm eine Abschrift der Anschuldigung mitzutheilen.[a] Am 17. Februar tagte dieses Committee, vernahm eine Anzahl von Zeugen und berichtete dem Hause über die Beweisverhandlungen, worauf dieses den Druck derselben anordnete,. zu ihrer Erörterung den nächsten Dienstag bestimmte und Mr. Kenrick u. s. w. anheimstellte, zu erscheinen.[b] An dem festgesetzten Tage wurde, nachdem die Erörterung stattgefunden hatte, beantragt, die Anschuldigung gegen Mr. Kenrick bis auf den Punkt, daß er die Erlaubniß nachgesucht, seine Anklage gegen J. Franks um seines guten Rufes willen zurückziehen zu dürfen, für vollständig erwiesen zu erachten; der Antrag wurde jedoch vom Attorney-General wegen mangelnden Beweises bekämpft und ohne Abstimmung verworfen.[c]

Fall Sir Jonah Barrington's.

Der nächste derartige Fall, welcher die Aufmerksamkeit des Parlaments auf sich zog, war der Sir Jonah Barrington's. Er ist deshalb merkwürdig, weil dabei zum ersten Male eine Adresse Behufs Amtsentsetzung eines Richters die Genehmigung beider Häuser erhielt und die Krone derselben nachkam.

Am 20. Mai 1828 bat das Haus der Gemeinen die Krone in einer Adresse, daß die Kommissarien zur Untersuchung des Gerichtswesens in Irland angewiesen werden möchten, den Zustand des dortigen Admiralitätshofes, dessen Präsident Sir Jonah Barrington war, zu untersuchen.[d] Dieser Bitte ward entsprochen. In der folgenden Session wurde dem Hause ein Bericht der gedachten Kommissarien über die Amtsführung Sir Jonah Barrington's nebst anderen Schriftstücken, unter anderen auch einer Auslassung Sir Jonah's zur Rechtfertigung seines Verhaltens, vorgelegt und einem Ausschusse überwiesen mit dem Auftrage, über die Belastungs- und Vertheidigungsmomente zu berichten.[e] Dieser Ausschuß hielt sich zwar nicht für

---

y. Com. Journ. LXXX. 607.
z. Parl. Deb. N. S. XIV. 511.
a. Com. Journ. LXXXI. 44.
b. Ebend. 76. — Bei dieser Gelegenheit theilte der Sprecher dem Hause ausführlich seine Ansichten über das bei der Committeeberathung und Berichterstattung zu beobachtende Verfahren mit. Parl. Deb. N. S. XIV. 500—502.
c. Parl. Deb. N. S. XIV. 670—678.
d. Mirror of Parl. 1828, p. 1577.
e. Ebend. 1829, p. 1153.

berechtigt, Sir Jonah vorzuladen, setzte ihn aber, als er erfuhr, derselbe habe selbst den Wunsch, vernommen zu werden, von seiner Konstituirung in Kenntniß und stellte ihm anheim, zu erscheinen, seine Erklärungen abzugeben und die etwaigen Entlastungszeugen namhaft zu machen. Nach einer gründlichen Untersuchung berichtete er, daß nach seiner Meinung Sir Jonah sich in gewissen speciell aufgeführten Fällen der Veruntreuung im Amte schuldig gemacht habe, und überließ dem Hause die Entscheidung darüber, ob eine Adresse an die Krone Behufs seiner Amtsentsetzung rathsam sei.*f* Am 18. März 1830 beschloß das Haus nach Verlesung sämmtlicher oben erwähnter Berichte und der Auslassung Sir Barringtons, an einem späteren Tage in eine Committeeberathung darüber einzutreten. Dieser Tag wurde mit etwa sechswöchentlicher Frist bestimmt, um Sir Barrington hinlängliche Zeit zur Abfassung seiner Vertheidigung zu lassen.*g* Bei der Committeeberathung, am 6. Mai, beantragten die mit dem Betriebe der Sache betrauten Mitglieder eine Reihe von Resolutionen, in welchen die Sir Jonah zur Last gelegten Pflichtwidrigkeiten und Veruntreuungen hervorgehoben waren, mit der Erklärung, daß derselbe nach der Meinung des Committee unfähig sei, das Amt eines Richters am Admiralitätshofe zu bekleiden, die auch genehmigt und dem Hause vorgetragen wurden.*h* In diesem Stadium kam Sir Jonah um eine Untersuchung an der Schranke und um die Erlaubniß ein, sich durch einen Anwalt vertheidigen zu lassen.*i* Die Erlaubniß ward ertheilt und Mr. Denman plaidirte in dieser Eigenschaft vor dem Hause.*j* Er machte geltend, in einem gesetzlichen Verfahren Behufs Amtsentsetzung eines Richters dürfe das Haus nur einen nach strikten juristischen Beweisregeln erbrachten Beweis als Grundlage seiner richterlichen Proceduren annehmen. Durch eine zuvor von einem Ausschusse seiner eigenen Mitglieder geführte Untersuchung dürfe es nicht gebunden sein, vielmehr erst nach den gründlichsten von ihm selbst vorgenommenen Ermittelungen zu einer Adresse schreiten. Es wurde hierauf erwidert, das Haus habe von seinem Wahlrechte in Betreff des gegen den pflichtvergessenen Richter einzuschlagenden Verfahrens aus Mitleid mit seinem Alter und seiner Gebrechlichkeit in der Art Gebrauch gemacht, daß es den Weg der Adresse einem förmlichen Anklageverfahren oder der Ueberweisung an einen Gerichtshof vorgezogen habe, weil die aus einer Adresse hervorgehende Strafe eine mildere sei, als die, welche auf eine der anderen Maßregeln folgen würde. Das Haus lehnte schließlich eine abermalige Zeugenvernehmung an der Schranke ab, weil durch die Aussagen der von den Kommissarien eidlich vernommenen Zeugen, durch die von dem Ausschusse vorgenommene scharfe Untersuchung und überdies durch die eigenen Zugeständnisse Sir Jonah's bereits so viel gegen ihn ermittelt sei, daß es einer weiteren Beweisaufnahme nicht bedürfe. Diese Entscheidung wurde indessen von einigen gelehrten Mitgliedern stark bemängelt, namentlich von Sir Charles Wetherell (einem ehemaligen Attorney-General), welcher bemerkte: wenn er auch selbst keiner weiteren Beweise für Sir Jonah's Schuld bedürfe und bereitwillig die speciellen Umstände des Falles in Anschlag bringen wolle, so könne er doch „vom konstitutionellen Standpunkte aus nur annehmen, daß eine Adresse Behufs Amtsentsetzung eines Richters auf Grund eines

f. Com. Papers, 1829, vol. IV. p. 10. Mirr. of Parl. 1829, p. 1921. Rede Mr. Wynn's, Vorsitzenden des Ausschusses, ebend. 1830, p. 1899.

g. Ebend 1830, p. 865.

h. Ebend. pp. 1572—76.

i. Ebend. 1702.

j. Ebend. 1863, 1897.

Zeugenverhörs an der Schranke erlassen werden müsse."[k] Sir **Jonah** selbst schloß sich dieser Ansicht an und bat das Haus, vor dem Erlaß einer Adresse eine solche Ermittelung vorzunehmen.[l] Dessenungeachtet trat das Haus nach dem Schlusse der Debatte, am 22. Mai, ohne weitere Untersuchung den Resolutionen bei und beauftragte einen Ausschuß, auf Grund derselben eine Adresse an die Krone zu entwerfen. Die Adresse, welche die Veruntreuungen, deren sich Sir **Jonah Barrington** schuldig gemacht hatte, rekapitulirte und erklärte, daß es schon des bösen Beispiels wegen nicht wohl angehe, ihn in seinem Richteramte zu belassen, wurde eingebracht, genehmigt und den Lords zur Beitrittserklärung mitgetheilt.[m]

Das Haus der Lords ersuchte die Gemeinen um Abschriften sämmtlicher Urkunden, auf welche die Adresse basirt sei, einschließlich des Ausschußberichts. Alle diese Schriftstücke wurden den Lords mitgetheilt.[n] In diesem Stadium reichte Sir **Jonah** dem Hause der Lords eine Eingabe ein, in welcher er seine Unschuld betheuerte, gegen das vom Hause der Gemeinen eingeschlagene verfassungswidrige Verfahren, auf Grund eines Strafgesetzes ohne eine „öffentliche Untersuchung an der Schranke" eine Adresse an die Krone Behufs seiner Amtsentsetzung zu erlassen, protestirte und Ihre Lordschaften um die Erlaubniß bat, seine Sache durch einen Anwalt führen zu lassen und seine Entlastungszeugen an ihrer Schranke zu gestellen. Diese Erlaubniß ward ihm zu Theil,[o] und die Untersuchung, bei welcher außer den beiderseitigen Zeugen auch der Attorney-General zugezogen wurde, nahm ihren ordnungsmäßigen Verlauf. Zunächst trugen der Attorney- und Solicitor-General an der Schranke des Hauses und in Gegenwart Sir **Jonah Barrington's** und seines Anwalts das Sachverhältniß vor; die Vertheidigung und das Kreuzverhör wurde theils von Sir **Jonah**, theils von dessen Anwalt geführt. Nach beendigter Beweisaufnahme plaidirte Sir **Jonah's** Anwalt für diesen und der Attorney-General replicirte. Es wurde sodann der Druck der Zeugenaussagen angeordnet,[p] demnächst aber die Adresse gründlich erwogen, genehmigt und das Haus der Gemeinen davon in Kenntniß gesetzt.[q] Beide Häuser deputirten einige Mitglieder zur Ueberreichung der Adresse und Se. Majestät geruhte folgende Antwort darauf zu ertheilen: „Ich kann die Umstände, welche zu dieser Adresse geführt haben, nur bedauern und werde Anweisung geben, daß Sir **Jonah Barrington** des Amtes, welches er als Richter des Admiralitätshofes in Irland bekleidet, entsetzt werde."[r] Auf diese Weise wurde das Verfahren gegen den Richter **Barrington** nach einer langwierigen Untersuchung, die sich durch drei Parlamentssessionen hingezogen hatte, zu einem erfolgreichen Abschluß gebracht.

Der nächste Fall dieser Art war der Sir **William Smith's**, eines der Barons des Schatzgerichtshofes in Irland, aus dem Jahre 1834, dessen nähere Umstände in einem früheren Kapitel geschildert worden sind.[s] Bei dieser Gelegenheit wurde der Grundsatz festgestellt, daß das Haus Fall des Baron Smith.

---

k. Mirr. of Parl. 1830, p. 1904.
l. Ebend. 1960.
m. Ebend. 1905, 1956, 1959.
n. Lords' Journ. LXII. 162, 166, 583, 597.
o. Ebend. 599.
p. Ebend. 602, 716, 873, 879, 901.
q. Ebend. 908.
r. Lords' and Com. Journ. July 22, 1830.
s. Bd. I. S. 311.

einen Antrag auf Ernennung eines Ausschusses zur Untersuchung der Amtsführung eines Richters nicht gutheißen wird, wenn nicht vom Antragsteller ein Fall ermittelt ist, der prima facie genügend erscheint, die Amtsentsetzung des Richters in Folge einer auf Grund des Gesetzes erlassenen Adresse an die Krone zu rechtfertigen.[t]

Fall Lord Abingers.

Am 21. Februar 1843 machte Mr. Thomas Duncombe im Hause der Gemeinen auf gewisse anstößige Aeußerungen in den Anreden des Chief Baron des Schatzgerichtshofes, Lord Abinger, an die Geschworenen aufmerksam, behauptete, Se. Lordschaft habe sich nicht allein bei seinen richterlichen Funktionen parteiisch, verfassungswidrig und tyrannisch benommen, sondern auch bei amtlichen Kundgebungen seinem extremen politischen und Parteistandpunkte Ausdruck gegeben, und beantragte folgende Resolution: „In Erwägung, daß dem Hause Petitionen überreicht worden sind, welche über den Chief Baron Lord Abinger als Präsidenten der jüngst in den Grafschaften Chester und Lancaster abgehaltenen Specialsessionen Beschwerde führen, ladet das Haus Zeugen an die Schranke, um festzustellen, welcher Ausdrücke sich der gedachte Richter bei seinen Anreden an die großen Jury's, in seinen Resumée's für die zu diesen Specialsessionen einberufenen kleinen Jury's und bei der Publikation der Erkenntnisse gegen die in denselben Sessionen für schuldig erklärten Inhaftaten bedient hat."[u] Der Attorney-General (Sir. F. Pollock) widersprach diesem Antrage und nahm den Richter in Schutz. Er stellte nicht in Abrede, daß das Haus der Gemeinen an sich zu solchen Untersuchungen berufen sei, erachtete aber die vorliegende Beschwerde für völlig unsubstantiirt.[v] Es ist in der That ein anerkannter Grundsatz, daß keine Regierung einen Antrag auf Untersuchung der Amtsführung eines Richters unterstützen darf, wenn sie nicht zuvor Ermittelungen angestellt hat und ohne Bedenken erklären kann, daß der Fall nach ihrem Dafürhalten den Erlaß einer Adresse Behufs seiner Amtsentsetzung rechtfertige.[w]

Was den Vorwurf anlangt, daß Lord Abinger vom Präsidentensitze aus in Ausdrücken gesprochen habe, die sich mehr für einen Politiker als für einen Richter paßten, so wurde anerkannt, daß ein Richter nach altem Herkommen mitunter durch sein Amt genöthigt werde, auf politische Angelegenheiten hinzuweisen.[x] Lord John Russell rügte zwar, daß Lord Abinger „als Politiker und Advokat" gesprochen habe, wo er hätte nur als Richter sprechen sollen, betrachtete jedoch die Unabhängigkeit der Richter als etwas so Heiliges, daß nur die dringendste Nothwendigkeit das Haus zu einer Maßregel veranlassen dürfe, die ihre Stellung erschüttern oder ihr Ansehen gefährden könnte.[y] Sir James Graham hielt es für unbedenklich, daß solche Fragen im Hause angeregt würden, meinte aber, das Haus sei es der Sache der Gerechtigkeit selbst schuldig, die Richter des Landes zu vertheidigen, wenn es nicht überzeugt sei, daß ihre Handlungsweise verwerflich und ihre Beweggründe unlauter seien. Er erklärte ferner, abgesehen von dem (oben erwähnten) Falle des baron Smith, wo das Haus seine Maßregeln selbst rückgängig gemacht habe, sei es niemals vorge-

---

t. Mirr. of Parl. 1834, p. 304; Hans. Deb. CLXXXII. 1636.
u. Ebend. LXVI. 1037—68.
v. Ebend. 1088.
w. Sir Jos. Scarlett, Mirr. of Parl. 1834, p. 136; der Schatzkanzler (Lord Althorp), ebend. 138; Mr. Wortley, Hans. Deb. LXVI. 1102.
x. Hans. Deb. LXVI. 1071, 1100.
y. Ebend. 1124.

kommen, daß das Haus der Gemeinen eine Untersuchung angeordnet, um Zeugen zu ermitteln, es sei vielmehr konstante Praxis gewesen, das Haus nur auf Grund bestimmter, mit Beweismitteln unterstützter Belastungsmomente um Einleitung eines derartigen Verfahrens anzugehen.[z] Mr. Duncombe's Antrag wurde hierauf mit großer Majorität verworfen.[a]

Am 12. Februar 1867 überreichte Graf Russell dem Hause der Lords eine Petition von einem gewissen Mr. Wason, in welcher derselbe dem erst kürzlich zum Chief Baron des Schatzgerichtshofes ernannten Sir Fitzroy Kelly Dinge zur Last legte, die ihn angeblich für dieses Amt untauglich gemacht hätten, und um eine Untersuchung derselben bat, damit, wenn die Anschuldigung erwiesen würde, von beiden Häusern eine Adresse Behufs Amtsentsetzung des gedachten Richters erlassen werden könne. Graf Russell bemerkte, er schließe sich dem in der Petition (die sich auf Vorgänge bezog, welche vor 32 Jahren stattgefunden hatten) gestellten Antrage nicht an, habe es aber für seine Pflicht erachtet, sie zu überreichen, um Mr. Wason nicht in einer Angelegenheit von großer Wichtigkeit für das Land ein verfassungsmäßiges Rechtsmittel abzuschneiden. Er habe, setzte er hinzu, von vornherein dem Lordkanzler eine Abschrift der Petition zugestellt, damit derselbe den Lord Chief Baron davon unterrichte und dadurch in den Stand setze, bei der Ueberreichung der Petition den darin enthaltenen Anschuldigungen entgegenzutreten. Es entspann sich daraus eine Debatte, in welcher die Handlungsweise Sir Fitzroy Kelly's bei der fraglichen Gelegenheit vom Lordkanzler und von anderen Peers vollständig gerechtfertigt wurde. Graf Russell erkannte an, daß alle vorgebrachten Anschuldigungen überzeugend widerlegt seien und zog mit einmüthiger Zustimmung des Hauses die Petition zurück.[b]

Fall Sir Fitzroy Kelly's.

Prüft man die in obigen Fällen gegen Richter der höheren Gerichtshöfe ergriffenen gesetzlichen Maßregeln, so ist es nicht schwer, das kor=

---

z. Hans. Deb. LXVI. 1129, 1130.

a. Ebend. 1140.

b. Ebend. CLXXXV. 257—73. — Dieser Fall gab zu einer Klage auf Schadensersatz Anlaß, die Mr. Wason gegen Mr. Walter, den Verleger der Times, wegen der angeblich in einem Berichte über die Debatte des Hauses der Lords bei der Ueberreichung seiner Petition und in Leitartikeln über diese Debatte enthaltenen Schmähungen bei dem Gerichtshofe der Queen's Bench anbrachte. Der Gerichtshof entschied jedoch in zwei Fällen, 1867 und 1868, daß „ein wahrheitsgetreuer und bona fide erstatteter Bericht über eine Parlamentsdebatte privilegirt ist und nicht zum Gegenstande einer Libellklage wegen der in den citirten Reden enthaltenen Angaben gemacht werden kann" und daß „eine anständig gehaltene Kritik öffentlicher Angelegenheiten" u. s. w. in gleicher Weise privilegirt ist (Law Times Reports, N. S. XVII. 386; XIX. 409). Diese Entscheidung ist eine direkte Erweiterung der Volksrechte, denn bis dahin war es noch nicht gelungen, Berichte über parlamentarische Verhandlungen, auch wenn sie bona fide veröffentlicht waren, den gesetzlichen Bestimmungen über Schmähschriften gegenüber zu schützen (vgl. May, Parl. Pract. ed. 1868, p. 85; Canada Law Journal (Montreal) IV. 77). Die neue Doktrin beruht jedoch nur auf richterlicher Autorität und muß noch vom Parlament ratificirt werden, wie in der dem Hause der Gemeinen in der Session 1867—8 vorgelegten, aber noch nicht zum Gesetze erhobenen Libel Bill vorgeschlagen war. Hans. Deb. CXC. 390; CXCII. 604; CXCIII. 471.

Verfahren im Parlament Behufs Amtsentsetzung von Richtern.

rekte, bei solchen Gelegenheiten in beiden Häusern zur Anwendung kommende Verfahren festzustellen. Das Gesetz schweigt zwar über die Art und Weise, wie diese Untersuchungen zu führen sind, das Parlament hat aber in seiner Weisheit die Verfassungsgrundsätze, welche für alle die Rechte und Gerechtsame der Unterthanen afficirenden gerichtlichen Untersuchungen maßgebend sind, auf diese specielle Gattung von Fragen angewendet und dadurch allmälig gewisse feste Normen entwickelt, die auf alle Fälle dieser Art anwendbar sind.

1. ist es offenbar, daß, wenn auch eine Adresse an die Krone, durch welche der Souverain ermächtigt werden soll, einen lebenslänglich angestellten Richter zu entlassen, der Zustimmung beider Häuser bedarf und wenn auch beide Häuser gleich berechtigt sind, Beschwerden über die Justizverwaltung oder über die Amtsführung der Inhaber richterlicher Aemter entgegenzunehmen oder sogar Voruntersuchungen über solche Beschwerden durch Ausschüsse anzuordnen, doch eine gemeinsame Adresse auf Grund des Gesetzes von Rechtswegen zuerst im Hause der Gemeinen als dem eigentlichen „Anklagesenate des hohen Parlamentshofes" berathen werden muß.[c]

2. ist es eben so offenbar, daß das Parlament auf verschiedene Weise zum Einschreiten gegen einen Richter provocirt werden kann. Die erste Anregung dazu kann gegeben werden durch förmliche Anklagepunkte, die ein Mitglied von seinem Platze aus dem Hause der Gemeinen überreicht und in welchen die Ungebührlichkeiten, deren sich der angeklagte Richter schuldig gemacht hat, aufgeführt sind[d] — oder durch eine auf Veranlassung der Regierung[e] oder auf Ansuchen eines der Parlamentshäuser[f] von einer königlichen Kommission oder von einem Ausschusse des Hauses geführte Voruntersuchung über die Amtsführung des betreffenden Richters[g] — oder endlich durch eine dem Hause von einer oder mehreren Personen, die etwa Grund zu einer Beschwerde über einen Richter haben, eingereichte Petition.[h] Es versteht sich jedoch von selbst, daß das Parlament im Wege der Petition nur zum Einschreiten in speciellen Beschwerdefällen aufgefordert werden darf, daß da-

---

c. Vgl. den Fall des Richters Fox, oben S. 609.

d. Fall des baron M'Cleland, oben S. 611.

e. Fall des Chief Baron O'Grady, oben S. 611.

f. Fall Sir Jonah Barrington's, oben S. 613.

g. Fall des Richters Fox, S. 609; Sir J. Barrington's Fall, S. 613; baron Smith's Fall, Bd. I. S. 311.

h. Fall des Richters Fox, S. 609; des Richters Kenrick, S. 612.

gegen beide Häuser die Entgegennahme von Petitionen, die einen sonstigen Makel auf den Charakter oder die Geschäftsführung der Gerichtshöfe werfen, ablehnen müssen.[i]

3. Die Minister der Krone müssen, eingedenk ihrer allgemeinen Verantwortlichkeit für die gehörige Handhabung der Rechtspflege im ganzen Königreiche und der ihnen den Spendern des Rechts gegenüber obliegenden Verpflichtung, sie vor ehrenrührigen Angriffen und verleumderischen Anschuldigungen zu schützen, bevor sie einem Antrage auf eine parlamentarische Untersuchung der Amtsführung eines Richters zustimmen, über die demselben zur Last gelegten Thatsachen selbst Ermittelungen anstellen, um sich entscheiden zu können, ob sie der Intervention des Parlaments in dem betreffenden Falle entgegentreten oder Vorschub leisten sollen.[j]

4. Nur auf Grund einer deutlichen und bestimmten Basis darf das Haus der Gemeinen gegen irgend Jemand ein Untersuchungsverfahren einleiten und dürfen die Minister der Krone ein solches Vorhaben gutheißen;[k] betreffen aber die Anschuldigungen einen Richter, so darf nur dann auf dieselben eingegangen werden, wenn ihm Ungebührlichkeiten zur Last gelegt werden, die, falls sie erwiesen würden, seine Amtsentsetzung rechtfertigten.[l] Ob aber diese Ungebührlichkeiten das Ergebniß einer ungehörigen Ausübung seiner richterlichen Funktionen gewesen sind, oder ob sie ihm lediglich als Mensch zur Last fallen, ist gleichgültig, vorausgesetzt, daß sie ihn ihrem Wesen nach unfähig machen, sein Richteramt in ehrenvoller Weise zu versehen.[m]

5. Eine Adresse Behufs Amtsentsetzung eines Richters darf von keinem der Parlamentshäuser ohne die umfassendste und loyalste Untersuchung der Belastungsmomente durch das ganze Haus oder ein Committee des ganzen Hauses an der Schranke beschlossen werden, selbst wenn dieselben bereits von anderen Tribunalen einer gründlichen Untersuchung unterworfen wären.[n] Daraus folgt aber, daß der Angeschuldigte

---

i. Fall des Richters Best, Com. Journ. LXXVI. 105; Parl. Deb. N. S. IV. 918, 1132; V. 456. Vgl. Bd. I. S. 308.

j. Chief Baron Abinger's Fall, S. 616.

k. Ebend. Vgl. Bd. I. S. 307.

l. Chief Baron Abinger's Fall, S. 616; Chief Baron Kelly's Fall, S. 617.

m. Richter Kenrick's Fall, S. 612.

n. Richter Fox's Fall, S. 609; Chief Baron O'Grady's Fall, S. 611. — In Sir Jonah Barrington's Falle lehnte allerdings das Haus der Gemeinen eine weitere Beweisaufnahme an der Schranke ab, weil es die demselben zur Last gelegten Thatsachen durch die Voruntersuchungen vor einer königlichen Kommission und seinem eigenen Ausschusse für hinlänglich festgestellt erachtete. Dessenungeachtet pro-

in jedem Stadium der Untersuchung von den gegen ihn beabsichtigten Maßregeln gehörig unterrichtet werden muß, daß ihm von allen Petitionen, Beschwerden und darauf bezüglichen Beschlüssen des Hauses unverzüglich Abschriften mitgetheilt werden müssen und daß ihm auf sein Ansuchen die Erlaubniß nicht versagt werden darf, selbst zu erscheinen oder sich durch einen Anwalt vertheidigen zu lassen.

6. In der auf Grund des Gesetzes an die Krone erlassenen Adresse mit der Bitte, einen Richter abzusetzen, der nach der Meinung beider Parlamentshäuser unfähig ist, seine richterlichen Funktionen weiter zu versehen, müssen die Ungebührlichkeiten, welche zu einer solchen Adresse geführt haben, rekapitulirt werden, damit der Souverain im Stande ist, sich auf verfassungsmäßigem Wege selbst ein Urtheil zu bilden, bevor er dem Rathe des Parlaments folgt.[o]

Amtsentsetzung der Richter bei den Untergerichten.

Aber nicht nur die Richter der Obergerichte sind der Jurisdiktion des Parlaments unterworfen und können auf eine Adresse beider Häuser entlassen werden. Das Gesetz findet auf jeden Richter Anwendung, der sein Amt lebenslänglich verwaltet. Die Disciplinarbehörde der Richter der Untergerichte bildet allerdings die Queen's Bench, von der sie wegen Bestechlichkeit oder grober Mißgriffe zur Verantwortung gezogen und entweder nach gemeinem Recht oder auf Grund der Landesgesetze wegen schlechter Führung entlassen werden können. Auch der Lordkanzler hat eine Jurisdiktion über die coroners und die Richter der Grafschaftsgerichte und kann, wenn er die Sache dazu angethan erachtet, einen dieser Beamten wegen Unfähigkeit oder schlechter Führung entlassen.[p] Aber abgesehen von diesen den oberen Justizbehörden verliehenen Disciplinarbefugnissen ist es auch dem Parlament unbenommen, Untersuchungen über die Amtsführung des Inhabers irgend eines Richteramtes anzuordnen und erforderlichen Falls die Krone um seine Amtsentsetzung anzugehen.[q]

---

testirte Sir Jonah selbst in einer Eingabe an die Lords gegen diese angeblich verfassungswidrige Maßregel und machte sehr nachdrücklich geltend, daß „die von einem Ausschusse veranlaßte Beweisaufnahme nur die Basis für die weitere Untersuchung, die vor dem ganzen Hause erfolgte aber die Basis für die Entscheidung" sei. (Lords' Journ. LXII. 602.) Das Haus der Lords mißbilligte durch sein Vorgehen in der Sache stillschweigend die vom Hause der Gemeinen beliebte Maßregel. Vgl. oben S. 615.

o. Sir Jonah Barrington's Fall, S. 614.

p. Broom, Const. Law 790. Stat. 9 & 10 Vict. c. 95, sec. 18 und 23 & 24 Vict. c. 116, sec. 6.

q. Vgl. Mr. Kenrick's Fall S. 612.

So brachte am 7. Juni 1858 Viscount Hutchinson (Graf von Donoughmore) von seinem Platze im Hause der Lords aus bestimmte Anklagepunkte gegen William Mc. Dermott, assistant barrister für die Grafschaft Kerry[r] vor, indem er ihm Bestechlichkeit, Meineid und den rechtswidrigen Verkauf eines Amtes zur Last legte und den Erlaß einer Adresse an die Krone Behufs seiner Amtsentsetzung anheimstellte. Die Anklagepunkte wurden auf den Tisch niedergelegt, gedruckt und Mr. Mc. Dermott abschriftlich mitgetheilt. Man beschloß, dieselben an ein Committee des ganzen Hauses zu verweisen, welches die Zeugen zu vernehmen und dem Hause darüber zu berichten hätte, und gestattete Mr. Mc. Dermott, persönlich und mit einem Anwalt vor dem Committee zu erscheinen. Es wurden verschiedene Zeugen vorgeladen, einige mit der Weisung, Urkunden zu produciren, und (auf Verlangen) Schriftstücke, namentlich auf das ungebührliche Verhalten dieses Beamten bezügliche Eingaben der Friedensrichter von Kerry, vorgelegt und zum Druck befördert.[s] Nachdem am 14. Juni Lord Hutchinson von seinem Platze aus gewisse Amendements zu den Anklagepunkten gestellt und überreicht hatte, wurde deren Niederlegung auf den Tisch des Hauses und der Druck der amendirten Punkte verfügt, Mr. Mc. Dermott eine Abschrift derselben mitgetheilt und der frühere Beschluß über die Committeesitzung erneuert.[t] An demselben Tage, ging von Mr. Mc. Dermott ein Antrag auf Vertagung der Untersuchung ein, welcher verlesen, zum Druck befördert und für den nächsten Tag zur Berathung gestellt wurde.[u] Diese Berathung erfolgte zur bestimmten Zeit, ohne daß es jedoch zu einem Beschlusse kam.[v] Am 18. Juni aber eröffnete der Lordkanzler dem Hause, daß Mr. Mc. Dermott sein Amt niedergelegt habe, worauf der Beschluß wegen der Committeeberathung, der Vorladung der Zeugen u. s. w. wieder aufgehoben wurde.[w]

Fall W. Mc. Dermott's.

Nicht bloß in den Maßregeln Behufs Amtsentsetzung eines unwürdigen richterlichen Beamten äußert sich das Aufsichtsrecht des Parlaments über das Richterpersonal, auch im Wege der Gesetzgebung kann die Stellung der Inhaber von Richterämtern geregelt oder geändert werden.

Aenderung der richterlichen Stellung durch das Parlament.

1867 kam ein bemerkenswerther Fall vor, der die dem Parlament den lebenslänglich angestellten Staatsbeamten gegenüber zustehenden Machtbefugnisse erläutert. Bei der Einbringung einer Bill „betreffend die Erweiterung der Kompetenz, die Aenderung und Verbesserung des Verfahrens und die Organisation des Admiralitätshofes in Irland", welche den Zweck hatte, die Kompetenz dieses Gerichtshofes auf Fragen

---

r. Ein assistant barrister in Irland führt in der Grafschaft, für welche er ernannt ist, den Vorsitz in den Sessionen der Friedensrichter. Das Amt war ursprünglich ein widerrufliches, ist aber in neuerer Zeit ein so wichtiges geworden, daß es in ein lebenslängliches verwandelt ist und der Inhaber desselben nur auf die Adresse beider Parlamentshäuser entlassen werden kann. Hans. Deb. CL. 1588. 14 & 15 Vict. c. 57, sec. 2.

s. Hans. Deb. CL. 1587. Lords' Journ. XC. 221, 237.

t. Lords' Journ. XC. 239, 244.

u. Ebend. 243.

v. Ebend. 251.

w. Ebend. 261.

des gemeinen Rechts auszudehnen, in Betreff deren es dem Präsidenten an amtlicher Erfahrung fehlte, beantragten die Minister, von der Ansicht ausgehend, daß der Präsident außer Stande sein würde, sich den neuen Pflichten zu unterziehen, die Einschaltung einer Klausel in die Bill, durch welche seine amtliche Stellung dahin geändert werden sollte, daß seine Entlassung nach dem Ermessen der Krone erfolgen dürfe. Der Präsident protestirte nachdrücklich gegen diese Maßregel und seine Freunde beantragten Abstimmung über die Klausel. Da jedoch die Bill an einer anderen Stelle die Bestimmung enthielt, daß der Präsident bei seinem Rücktritt einen Pensionsanspruch in Höhe seines vollen Gehaltes haben solle, so wurde die vorgeschlagene Klausel mit großer Majorität genehmigt. [x]

Der vice-warden des Stannaries Court (Zinngrubenhofes) im Herzogthum Cornwall ist ebenfalls ein Beamter, welcher innerhalb gewisser ihm angewiesener Grenzen richterliche Befugnisse hat. Er übt als Richter des Stannaries Court sowohl eine gemeinrechtliche als auch eine Billigkeits-Jurisdiktion aus, wird vom Herzog von Cornwall auf Lebenszeit ernannt und kann von ihm in Folge einer genügend begründeten und von der Majorität des Raths u. s. w. des Herzogthums unterzeichneten Vorstellung entlassen werden. [y] Als dem Parlament eine Bill zur Verbesserung der Rechtspflege in diesem Gerichtshofe zur Berathung vorlag, machte Lord Wynford (Chief Justice Best) den Vorschlag, daß der vice-warden auf eine an den Herzog von Cornwall gerichtete Bescheinigung der Angaben Seitens der Richter des Schatzgerichtshofes entlassen werden dürfe, der jedoch abgelehnt wurde. [z]

Die Richter in den Kolonien.

Die Richter in den Kolonien. Ihre amtliche Stellung.

So lange die Richter der Obergerichte in den Britischen Kolonien auf Grund von Reichsgesetzen ernannt wurden, erfolgte ihre Anstellung gewöhnlich auf Widerruf. So können die Richter der Obergerichte in Neu-Südwales und Vandiemensland nach der Akte 4 Geo. IV. c. 96, die durch die Akte 9 Geo. IV. c. 83 erneuert wurde, von der Krone beliebig entlassen werden, und die Richter der Obergerichte auf den Westindischen Inseln werden nach der Akte 6 & 7 Will. IV. c. 17, sec. 5 auf Widerruf ernannt. Nichtsdestoweniger ist der in der Act of Settlement aufgestellte große konstitutionelle Grundsatz, daß Richter sich im permanenten Besitze ihrer Aemter befinden sollen, thatsächlich auf alle Richter der Kolonien wenigstens so weit ausgedehnt worden, daß sie gegen eine

---

x. Act 30 & 31 Vict. c. 114, sec. 4, 18. Hans. Deb. CLXXXIX. 1212. In Canada wurde die lebenslängliche Stellung der Richter der Distriktshöfe in Ober-Canada durch die Akte 9 Vict. c. 36 in eine widerrufliche verwandelt, obgleich zu der Zeit eine Untersuchung über die Amtsführung des Richters des Londoner Distriktshofes anhängig war. Leg. Assembly Journals, 1846, pp. 176, 220, 310.

y. 6 & 7 Will. IV. c. 106, sec. 2.

z. Mirror of Parl. 1836, p. 2903.

willkürliche oder ungerechtfertigte Amtsentsetzung Schutz verlangen können und wegen irgend eines ihnen zur Last gelegten Vergehens nur nach einer gerechten und unparteiischen Untersuchung von Seiten der Krone entlassen werden dürfen.

Ein Reichsgesetz vom Jahre 1782 enthält folgende Bestimmungen: — Kein in einer Britischen Kolonie zu verwaltendes Amt darf fortan durch Patent auf einen längeren Zeitraum verliehen werden, als so lange der Beliehene sich den Pflichten desselben persönlich unterzieht und sich gut darin führt. Sollte der Inhaber eines solchen Amtes die Kolonie, in welcher dasselbe verwaltet werden muß, freiwillig und ohne einen vom Gouverneur und Rath der Kolonie als triftig anerkannten Grund verlassen oder die Pflichten eines solchen Amtes vernachlässigen oder sich sonst schlecht darin führen, so sollen der Gouverneur und Rath berechtigt sein, ihn des gedachten Amtes zu entsetzen. Wer sich aber durch eine solche Entscheidung beeinträchtigt glaubt, kann an Se. Majestät im Rath appelliren.[a] Diese Akte ist noch immer in Kraft,[b] und wiewohl sie die Richter in den Kolonien nicht ausdrücklich erwähnt, so ist doch in den Entscheidungen des Justizcommittee des Geheimen Raths wiederholt ausgesprochen, daß sie sich auf solche Beamte mit erstreckt. 1858 erkannte das Justizcommittee in Sachen Robertson wider den Generalgouverneur von Neu-Südwales unter Hinweis auf diese Akte, daß sie „nur auf die durch Patent und auf Lebenszeit oder auf einen bestimmten Zeitraum verliehenen Aemter Anwendung finde," daß aber ein bloß durante bene placito verwaltetes Amt nicht als in den Bereich der Akte fallend betrachtet werden könne.[c]

Ihre Entlassung.

Aus diesen Entscheidungen lassen sich zwei Folgerungen ziehen: 1. daß man nicht sagen kann, die Richter in den Kolonien verwalteten ihre Aemter „bloß" nach dem Belieben der Krone; 2. daß, ihre amtliche Stellung mag nun beschaffen sein, wie sie wolle, das Gesetz 22 Geo. III. c. 75 der Krone ein Entlassungsrecht verleiht, ähnlich demjenigen, welches Korporationen ihren Beamten gegenüber besitzen oder dem Englischen Disciplinarverfahren gegen Richter vor dem Gerichtshofe der Queen's Bench oder dem Lordkanzler. Auf Grund dieses Gesetzes

---

a. Act 22 Geo. III. c. 75. Diese Akte wurde bestätigt und amendirt durch die Akte 54 Geo. III. c. 61, welche die Art und Weise regelt, wie Patentbeamte einen vorübergehenden Urlaub erwirken können, und erklärt, daß von einem Staatsbeamten, welcher diese Vorschriften nicht beobachtet, angenommen werden soll, er habe sein Amt aufgegeben.

b. Hans. Deb. CLXXXVII. 1495.

c. 11 Moore, P. C. 295.

können alle Richter in den Kolonien nach dem Ermessen der Krone, resp. der Organe derselben, des Gouverneurs und Raths der betreffenden Kolonie, aus irgend einer Ursache, die für ausreichend erachtet wird, um für die gehörige Erfüllung der richterlichen Funktionen zu disqualificiren, entlassen werden, allerdings vorbehaltlich der Berufung an die Königin im Rath. Bevor jedoch irgend ein Schritt gethan wird, einen Richter vermöge dieser Akte seines Amtes zu entsetzen, muß ihm Gelegenheit gegeben werden, sich zu vertheidigen.[d]

Richter Willis.

Zum Beweise dieser Behauptungen läßt sich anführen, daß 1846 der Lordkanzler Lyndhurst im Justizcommittee des Geheimen Raths äußerte: ob ein Kolonialgouverneur kraft seines Patents einen Richter absetzen dürfe, sei zweifelhaft, dagegen könne es auf Grund des Gesetzes 22 Geo. III. geschehen. Der erste derartige Fall, setzte er hinzu, sei der des Richters Willis gewesen, den der Gouverneur und Rath in Ober-Canada 1829 seines Richteramts entsetzt hätten; das desfallsige Dekret sei jedoch in Folge seiner Appellation vom Geheimen Rath kassirt, weil der Appellant nicht in Canada gehört sei.[e] Ein Bericht über diesen Fall existirt nicht, aus den Aussagen von Zeitgenossen geht jedoch hervor, daß sich der Kanzler in Betreff der Grundlagen dieser Entscheidung geirrt hat; denn der Geheime Rath verwarf die Appellation und bestätigte die Maßregel der Canadischen Regierung.[f] Mag indessen der Umstand, daß der Appellant mit seiner Vertheidigung nicht gehört war, bei dieser Gelegenheit zur Sprache gekommen sein oder nicht, die Absicht des Gesetzes geht offenbar dahin, daß vor der Amtsentsetzung eine umfassende und loyale Feststellung des Thatbestandes erfolge, wie aus nachstehendem Falle ersichtlich werden wird, der wunderbarer Weise die Entlassung derselben Person aus einem Richteramte in Neu-Südwales betrifft.

Auf die Appellationsbeschwerde gegen den vom Gouverneur Sir George Gipps und dem exekutiven Rath von Neu-Südwales gefaßten Beschluß, J. W. Willis, Esq. seines Richteramtes bei dem höchsten Gerichtshofe dieser Kolonie zu entsetzen, entschied das Justizcommittee des Geheimen Raths am 8. Juli 1846 nach Anhörung der beiderseitigen Anwälte, daß der Gouverneur im Rath von Rechtswegen die Befugniß gehabt, Mr. Willis auf Grund des Gesetzes 22 Geo. III seines Richteramtes zu entsetzen, daß nach Maßgabe des vor dem Gouverneur im Rath festgestellten und vor Ihren Lordschaften bestätigten Thatbestandes hinlängliche Veranlassung zu einer solchen Amtsentsetzung vorliege, daß aber der Gouverneur und Rath Mr. Willis hätten Gelegenheit geben müssen, sich zuvor über die Anschuldigungen auszulassen, und daß, da dies verabsäumt worden, das Absetzungsdekret zu vernichten sei.[g]

Richter Montagu.

1849 entschied ferner das Justizcommittee in Sachen Algernon Montagu's Esq., vormaligen puisne judge des höchsten Gerichtshofes von Vandiemensland, wider den Gouverneur und exekutiven Rath dieser Kolonie: daß der Gouverneur und Rath einer Kolonie nach dem Gesetze 22 Geo. III. c. 75 die Befugniß hätten, einen Richter wegen schlechter Führung seines Amtes zu entsetzen; daß, wenn ein Richter seine

---

d. Lordkanzler Westbury, Hans. Deb. CLXIV. 1063.
e. 5 Moore, P. C. 388.
f. Hans. Deb. N. S. XXIV. 551.
g. 5 Moore, P. C. 392.

Stellung dazu benutze, durch einen mit dem Organismus des Gerichtshofes, dessen Vorsitzender er sei, zusammenhängenden Umstand seinen Gläubiger an der Beitreibung einer Forderung gegen ihn zu hindern, und wenn sich aus den angestellten Ermittelungen ergebe, daß er sich in umfassende Wechseloperationen eingelassen und in Geldverlegenheiten gebracht habe, der Gouverneur und Rath hinlängliche Veranlassung hätten, ihn seines Amtes zu entsetzen, und daß — ungeachtet der Irregularität, daß ein Absetzungsdekret publicirt, während der Richter nur aufgefordert worden sei, sich gegen ein Suspensionsdekret zu vertheidigen — da die Thatsachen das Absetzungsdekret rechtfertigten und der Richter durch die Irregularität keinen Nachtheil erlitten habe, das gedachte Dekret nicht zu vernichten sei.[h]

Die Kompetenz des Geheimen Raths in solchen Beschwerdesachen ist jedoch nicht nur im Falle einer Appellation gegen die von einem Kolonial-Gouverneur und Rath auf Grund des Gesetzes 22 Geo. III. verfügte Amtsentsetzung eines Richters begründet. Nach den Bestimmungen der Akte 3 & 4 Will. IV. c. 41, sec. 4 kann die Krone auch eine von einem gesetzgebenden Körper einer der Kolonien ausgehende Bittschrift, in welcher über die Amtsführung eines Richters derselben Beschwerde geführt wird, dem Justizcommittee zur Erwägung überweisen. Beschwerde-Kompetenz des Geheimen Raths in Sachen gegen Richter.

Als z. B. 1847 der Königin im Rath vom Repräsentantenhause der Insel Grenada eine Bittschrift überreicht wurde, in welcher neben einer allgemeinen Beschwerde über die Amtsführung John Sanderson's Esq. als Chief Justice dieser Insel verschiedene ungesetzliche und rechtsverletzende Handlungen, die derselbe während seiner vierzehnjährigen richterlichen Thätigkeit begangen, aufgezählt waren, überwies Ihre Majestät diese Bittschrift dem Justizcommittee. Auch der Chief Justice überreichte der Königin eine Bittschrift, beschwerte sich darin, daß längst vergangene Dinge, die von den kompetenten Behörden erledigt worden seien, nochmals zur Sprache gebracht würden, legte Verwahrung dagegen ein, daß der Geheime Rath in erster Instanz angerufen werde, während ein Anklageverfahren vor dem Rath in Grenada, wo beide Theile bequem gehört werden könnten, zulässig sei, und bat die vom Repräsentantenhause gegen ihn erhobene Beschwerde diesem Tribunal zu überweisen. Ihre Majestät überwies jedoch auch diese Bittschrift dem Justizcommittee und letzteres entschied nach Anhörung der beiderseitigen Anwälte, daß der Chief Justice während seiner vierzehnjährigen richterlichen Thätigkeit verschiedene übereilte und einige ungesetzliche Handlungen begangen habe, daß dieselben aber sämmtlich viele Jahre vor Anbringung der Beschwerde vorgekommen seien, einen Fall ausgenommen, wo er zwei Friedensrichter dafür, daß sie Aussagen in der dritten statt in der ersten Person aufgenommen hatten, eine Geldbuße auferlegt — was allerdings irrig und ungehörig gewesen, womit er aber geglaubt habe, seine Pflicht zu erfüllen — und daß sich das Committee deshalb nicht veranlaßt sehe, ihn wegen Pflichtwidrigkeit seines Amtes zu entsetzen.[i] Chief Justice Sanderson.

Im Juli 1868 wurde Chief Justice Beaumont von Britisch Guiana auf Grund einer von dem lokalen Polizeigerichtshofe an die Krone gerichteten Bittschrift Chief Justice Beaumont.

---

h. 6 Moore, P. C. 489.

i. Ebend. 38—42.

seines Amtes entsetzt. Diese Bittschrift warf ihm vor, daß er die Kolonialregierung in unpassender und maßloser Weise schmähe, in der frivolsten Weise jede Gelegenheit ergreife, dem Kolonialministerium Verlegenheiten zu bereiten, strenge und von Rache diktirte Strafen auferlege, sich anstößiger, leidenschaftlicher und verleumderischer Ausdrücke bediene, ungesetzliche Willkür übe und ungebührlicher Weise die Gerichtsakten antaste. Sie wurde dem Justizcommittee des Geheimen Raths überwiesen und auf dessen Antrag ein Geheimerathsbefehl Behufs Amtsentsetzung des Chief Justice erlassen.[j]

Kompetenz des Parlaments.

Bei verschiedenen Veranlassungen ist von Richtern, die durch die Lokalorgane der betreffenden Kolonien oder Dependentien des Reichs ihrer Aemter entsetzt worden waren, oder in deren Namen direkt an das Reichsparlament appellirt worden.

Jonische Richter.

1863 ereignete sich ein derartiger Fall in Betreff gewisser Richter auf den Jonischen Inseln, die damals unter dem Protektorat der Britischen Krone standen. Zwei von den Richtern des höchsten Gerichtshofes dieser Inseln waren auf Grund einer Verfassungsklausel, wonach Richterämter mit Ablauf von 5 Jahren erlöschen sollten, vom Senat mit Genehmigung des Lord High Commissioner entlassen worden. Gestützt auf die Thatsache, daß diese Bestimmung nicht regelmäßig durchgeführt worden war, beanspruchten die gedachten Richter, daß sie als thatsächlich unabsetzbar betrachtet würden, und gingen den Staatssekretair für die Kolonien um ihre Wiedereinsetzung an. Doch dieser bestätigte nach einer sorgfältigen Prüfung der Umstände die Entlassung.[jj] Die Sache wurde nunmehr vor das Parlament gebracht und es entspannen sich in beiden Häusern Debatten über Anträge auf Vorlegung von Schriftstücken und demnächst im Hause der Lords von ferneren Schriftstücken über den Fall. Dem letzteren Antrage widersetzten sich die Minister, weil es ein höchst gefährliches Präcedenz sei, gegen die von den verantwortlichen Ministern bei Handhabung des Gesetzes getroffenen Maßregeln eine Berufung an das Parlament zu sanktioniren. Dessenungeachtet wurde der Antrag schließlich genehmigt und die Vorlegung der Schriftstücke verfügt, jedoch in keinem der Häuser etwas Weiteres in der Sache veranlaßt.[k] Im Laufe der Debatte wurde eine vom Kolonialsekretair (Lord Glenelg) im Jahre 1838 an den Lord High Commissioner gerichtete treffliche Depesche citirt., die darauf hinwies, daß sich eine unabhängige Stellung der Richter mit Institutionen, die denen Großbritanniens so unähnlich seien, nicht vereinigen lasse, und zeigte, daß der in diesem Lande und in anderen freien Staaten bestehende Grundsatz der Unabsetzbarkeit durch andere mindestens eben so wichtige Grundsätze modificirt und vor Mißbrauch geschützt sei. Dahin gehöre namentlich 1. das Recht der Volksvertretung, die Krone in einer Adresse um Amtsentsetzung eines Richters wegen ihm zur Last gelegter Pflichtwidrigkeiten anzugehen; 2. das Recht des Landes, die Justizverwaltung einer rückhaltlosen Erörterung zu unterziehen, und 3. das Recht eines obersten, über jeden begründeten Verdacht vorgefaßter Meinungen erhabenen Tribunals, Anklagen gegen Richter entgegenzunehmen und darüber zu entscheiden.[l]

---

j. Law Magazine, N. S. XXV. 358.
jj. Com. Papers, 1863, XXXVIII. 141.
k. Vgl. Bd. I. S. 360, Note.
l. Hans. Deb. CLXX. 284.

1843 war Mr. Langslow, Distriktsrichter in Ceylon, wegen persönlicher Ungebührlichkeiten, die nicht seinen Charakter als Richter afficirten, von der Lokalregierung Ceylon's suspendirt und demnächst vom Kolonialsekretair (Lord Stanley) entlassen. In Folge einer Petition Mr. Langslow's wurde im Hause der Gemeinen beantragt, die Königin in einer Adresse zu ersuchen, seinen Fall in Erwägung zu ziehen und ihm die geeignet erscheinende Berücksichtigung angedeihen zu lassen. Nachdem aber im Laufe der Debatte der Nachweis geführt worden war, daß die gegen Mr. Langslow gefällte Entscheidung gerecht sei, wurde der Antrag zurückgezogen.[m] Richter in Ceylon.

Seit in die Verfassungen der verschiedenen Britischen Kolonien der Grundsatz der „verantwortlichen Regierung“ aufgenommen und dadurch das politische System derselben dem des Mutterlandes so viel als möglich angepaßt worden, ist für die betreffenden Kolonien im Wege der Gesetzgebung eine ähnliche Bestimmung getroffen, wie sie in der Act of Settlement enthalten ist, wonach die Richter der Obergerichte des gemeinen Rechts und der Billigkeit vorbehaltlich ihrer Amtsentsetzung auf eine Adresse beider Parlamentshäuser lebenslänglich angestellt werden dürfen. Die Verfassungen sämmtlicher Australischer Kolonien enthalten z. B. die Klausel, daß die Richter der dortigen Obergerichte auf Lebenszeit angestellt werden sollen, daß aber nichtsdestoweniger Ihre Majestät befugt sei, einen solchen Richter auf die Adresse beider Häuser des Kolonialparlaments abzusetzen.[n] In Canada besteht im Wesentlichen dasselbe Recht, nur daß „der Gouverneur“ ermächtigt ist, einen Richter auf die Adresse des Kolonialparlaments abzusetzen, daß der abgesetzte Richter, wenn er sich dadurch beeinträchtigt glaubt, innerhalb 6 Monate an Ihre Majestät im Rath appelliren kann und daß seine Amtsentsetzung, bis von dieser Autorität eine Entscheidung getroffen, keine endgültige ist.[o] Die Wirkung dieser Unterscheidung wird demnächst erörtert werden. Sie können auf eine parlamentarische Adresse abgesetzt werden.

Ungeachtet durch die Verfassungen die Möglichkeit gewährt ist, einen Richter wegen Pflichtwidrigkeit abzusetzen, hat man angenommen, daß der Gouverneur und Rath einer Britischen Kolonie auch auf Grund Auch vom Gouverneur und Rath.

---

m. Hans. Deb. XCIV. 278—305. Vgl. auch den Fall des recorder der Prinz von Wales-Insel, Sir J. T. Claridge's, Bd. I. S. 357.

n. Vgl. die auf Grund des Reichsgesetzes 13 & 14 Vict. c. 59 erlassene Südaustralische Lokalakte von 1855—6, N. 2, sec. 30, 31; für Neusüdwales: die Reichsakte 18 & 19 Vict. c. 54, sec. 38, 39; für Viktoria: die Reichsakte 18 & 19 Vict. c. 55, sec. 38.

o. Upper Canada Consol. Statutes, c. 10, sec. 11, 12; Lower Canada Consol. Statutes, c. 81, sec. 1. Die Reichsakte 30 Vict. c. 3, sec. 99 bestimmt, daß „die Richter der Obergerichte“ in ganz Canada „ihre Aemter auf Lebenszeit verwalten sollen, aber vom Gouverneur auf eine Adresse des Senats und des Hauses der Gemeinen abgesetzt werden dürfen.“

des Reichsgesetzes 22 Geo. III. einen Richter aus einem triftigen Grunde absetzen können. Doch darf in einer Kolonie, wo die Procedur der parlamentarischen Adresse gegen einen seine Pflicht verletzenden Richter zulässig ist, auf das Gesetz Georg's III. nur bei „Gesetzesübertretungen und Dienstvergehen" rekurrirt werden.

Die Kronjuristen erstatteten 1862 dem Staatssekretair für die Kolonien in Bezug auf einen Fall, der sich in Queensland in Australien ereignet hatte, folgendes Gutachten: — Obgleich die Patente der Richter in Queensland in Kraft bleiben, so lange sich dieselben gut führen, vorbehaltlich des Rechts der Krone, einen Richter auf die Adresse beider Häuser der Legislative zu entlassen, „glauben wir, daß in dieser Kolonie der Gouverneur und Rath befugt sind, einen Richter, der (nach dem Wortlaute der Akte 22 Geo. III. c. 75) freiwillig und ohne einen vom Gouverneur und Rath als triftig anerkannten Grund die Kolonie verlassen oder die Pflichten seines Amtes vernachlässigen oder sich sonst in demselben schlecht führen sollte, abzusetzen. Wir brauchen wohl kaum hinzuzufügen, daß das Gesetz eine schlechte Führung im Auge hat, die in einem Verstoße gegen das Gesetz besteht und im Dienste begangen ist, nicht einen mit der gewissenhaften Pflichterfüllung vereinbaren bloßen Fehler des Urtheils oder eine Verkehrtheit. Wir müssen es überhaupt für äußerst bedenklich erachten, von dieser Befugniß anders Gebrauch zu machen, als wenn die Schuld unzweifelhaft zu Tage liegt und der Fall dringend ist, da für alle übrigen Fälle die der Krone auf Grund einer Adresse der Legislative verliehene Befugniß ausreicht und eine angemessenere Handhabe bietet. . . Wir glauben nicht, daß gegen den Gouverneur wegen einer auf Grund des gedachten Gesetzes in gutem Glauben getroffenen Maßregel eine Klage zulässig sein würde." [p]

Aus diesem Gutachten läßt sich entnehmen, daß, wo das Rechtsmittel der parlamentarischen Adresse nicht ausgeschlossen ist, auf Grund des Gesetzes 22 Geo. III. gegen einen Richter nur in einem Falle vorgegangen werden darf, analog demjenigen, welcher in England dem Erlaß eines writ of scire facias Behufs Kassirung des Patents eines Richters wegen eines Amtsvergehens rechtfertigen würde. [q] Ist das der Fall, so kann man das von einem Gouverneur und Rath gegen einen pflichtvergessenen Richter angeordnete gesetzliche Verfahren als ein Surrogat des formelleren und weniger anwendbaren Modus, die Kassirung eines auf Lebenszeit verliehenen Patents wegen angeblichen Bruches der Bedingung der Verleihung zu betreiben, ansehen. [r]

---

p. Citirt in Votes and Proceedings, Leg. Assembly, Victoria, 2. sess. 1866, vol. I. C. No. 8.

q. Vgl. oben S. 606.

r. Ein richterliches writ of scire facias zu erlangen, ist in einer Kolonie der Britischen Krone mit gewissen technischen Schwierigkeiten verknüpft, so daß es ohne eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung für die Regierung ein gewagtes, wo nicht ein ungesetzliches Unternehmen ist, von diesem writ zu irgend einem Behufe

Die Frage, ob dieses Gesetz auf Kolonien Anwendung finde, in welchen die Richter ihre Aemter auf Lebenszeit verwalten, kam 1864 bei einem Streite zwischen den Richtern des höchsten Gerichtshofes in Viktoria und der Regierung dieser Kolonie über eben diesen Punkt abermals zur Sprache. Die Sache wurde schließlich den Reichsbehörden zur Entscheidung unterbreitet, deren Verdikt die oben ausgesprochene Meinung bestätigte, daß die Reichsakte 22 Geo. III. c. 75, welche den Gouverneur und Rath einer Kolonie ermächtigt, einen Richter wegen gewisser speciell angegebener Verstöße abzusetzen, durch die Einführung des in der lebenslänglichen Stellung der Richter enthaltenen Princips der Unabsetzbarkeit in das Kolonialsystem weder aufgehoben noch stillschweigend beseitigt sei. Eine andere Frage, ob nämlich ein Gouverneur und Rath berechtigt seien, einen Richter, statt ihn abzusetzen, unter gewissen Umständen zu suspendiren, wurde ebenfalls bei dieser Gelegenheit erledigt, wie sich aus folgender Darstellung des Falles ergeben wird. Suspensionsrecht.

Sir Redmond Barry, einer der Richter des höchsten Gerichtshofes in Viktoria in Australien, wünschte eine kurze Ruhezeit zu haben und setzte am 4. Januar 1864 den Gouverneur, Sir C. H. Darling, von seiner beabsichtigten Abwesenheit in Kenntniß, ohne jedoch förmlich um Urlaub zu bitten. Se. Excellenz überwies die Angelegenheit dem Attorney-General, um zu erfahren, ob das in der Ordnung sei. Dieser berichtete, zu einer solchen Handlungsweise seien Richter nicht berechtigt; nach der Kolonialakte 15 Vict. Nr. 10, sec. 5, welche verordne, „daß der Gouverneur unter Beirath des exekutiven Raths befugt ist, einen Richter, der sich freiwillig ohne einen von dem gedachten Gouverneur und exekutiven Rath als triftig anerkannten Grund aus der Kolonie entfernt, von seinem Amte zu suspendiren, bis die Willensmeinung Ihrer Majestät eingeholt ist," dürfe Urlaub nicht „genommen", sondern müsse vom Gouverneur und Rath „ertheilt" werden. Dieses Gutachten wurde demnächst Sir Barry zugleich mit einem seine beabsichtigte Abwesenheit „genehmigenden" Rathsdekret vom Attorney-General mitgetheilt. Ersterer schrieb dem Gouverneur, seit dem Zustandekommen der Verfassungsakte,[s] durch welche die Stellung der Richter des höchsten Gerichtshofes verändert worden sei, erachte er sich nicht für verpflichtet, Urlaub nachzusuchen, bevor er die Kolonie verlasse. Auf Grund dieser Akte seien sie auf Lebenszeit angestellt und könnten nur auf die Adresse beider Häuser der Legislative abgesetzt werden. Er erklärte daher, daß er das Gutachten des Attorney-General nicht als maßgebend anerkenne, und sprach (in einem späteren Schreiben) dem exekutiven Rath das Recht ab, sein richterliches Verhalten zu bemängeln, indem er bemerkte, „in Fall des Richters Barry.

Gebrauch zu machen. (Vgl. die Entscheidung des Geheimen Raths in Sachen der Königin ℅ Hughes, Moore, P. C. Cases, N. S. III. 447—56.) In Neuseeland ging 1867 eine Akte durch, welche den Erlaß solcher writs erleichtert. Local Acts 31 Vict. No. 66, sec. 9.

s. Reichsakte 18 & 19 Vict. c. 55, schedule 1, sec. 38.

keiner anderen, als der durch die Verfassung bestimmten Weise, könne er für dieses Verhalten zur Rechenschaft gezogen werden." Diese Schreiben überwies der Gouverneur dem Kabinet zur Erwägung.

Direkter Verkehr mit dem Gouverneur.

In diesem Stadium fand zwischen Sir Barry, dem Attorney-General und dem Gouverneur ein animoser Briefwechsel über die Frage statt, ob die Richter, ungeachtet es „seit dem Inkrafttreten der Verfassungsakte allgemein Praxis sei, daß alle richterlichen und sonstigen Staatsbeamten Viktoria's sich in den ihre amtlichen Rechte oder Verbindlichkeiten betreffenden Angelegenheiten mit dem Minister in Verbindung setzten, dem die Aufgabe obliege, dem Gouverneur in jedem einzelnen Falle zu rathen," berechtigt seien, mit dem Gouverneur in direkten Verkehr zu treten. Schließlich wurde Sir Barry vom Gouverneur und Rath eröffnet, daß der Attorney-General der für den Betrieb der Rechtsangelegenheiten der Regierung verantwortliche Minister, der Chef des Departements, zu dessen Ressort der höchste Gerichtshof gehöre, und das wahre Verbindungsglied zwischen der Regierung und den Richtern dieses Gerichtshofes sei und daß die Richter alle auf ihre Rechte, Privilegien oder Pflichten bezüglichen amtlichen Eingaben, die von Sr. Excellenz oder der Regierung berücksichtigt werden sollten, künftig an diesen Beamten zu richten hätten. Am 29. September schrieb Sir R. Barry abermals und zwar im Namen des ganzen Richterkollegiums an den Gouverneur und ersuchte ihn, dem Staatssekretair für die Kolonien, „dessen Entscheidung sie sich bereitwillig unterwerfen würden," die Frage vorzulegen, ob die Richter berechtigt seien, in Angelegenheiten, die ihre persönlichen Rechte und Privilegien betreffen, direkt — mündlich oder schriftlich — mit dem Gouverneur von Viktoria in Verbindung zu treten. Der Kolonialsekretair (Mr. Cardwell) erwiderte am 19. April 1865, die Richter besäßen, wie alle übrigen Bewohner des Staats, das Recht, sich in Angelegenheiten, welche ihre persönlichen Rechte beträfen, an den Vertreter der Königin zu wenden, lehnte es aber ab, Anweisungen darüber zu ertheilen, wie sie ihre amtliche Korrespondenz über Angelegenheiten, die ihre amtlichen Rechte und Privilegien beträfen, zu führen hätten, und überließ es dem Gouverneur, nach Rückfrage bei seinen Räthen, die Art und Weise des amtlichen Verkehrs zwischen den exekutiven und richterlichen Behörden festzusetzen. „Für welche Art des Verkehrs er sich aber auch entscheiden möchte, jedenfalls müßten die getroffenen Einrichtungen den Richtern die Garantie gewähren, daß ihre etwaigen Eingaben in des Gouverneurs Hände gelangten und daß ihnen von Seiten des Vertreters der Krone die Beachtung zu Theil werde, auf die sie Anspruch hätten." Der Gouverneur gab den Richtern unter Uebersendung einer Abschrift dieser Depesche zu erkennen, daß es rücksichtlich der Eingaben an die Regierung in Amtsangelegenheiten bei der ihnen früher mitgetheilten Norm sein Bewenden behalten müsse, daß aber allen solchen Eingaben von seiner Seite die Beachtung zu Theil werden würde, auf die sie Anspruch hätten.[t]

Was die Hauptstreitfrage zwischen den Richtern und der Kolonialregierung anlangt, so erklärte der Attorney-General von Viktoria in einem Schreiben an den Gouverneur Darling vom 22. August 1864, nach seiner Ueberzeugung beruhten die Ansprüche der Richter auf einer Deutung des 38. Abschnittes der Verfassungsakte, der Act of Settlement und der Akte 1 Geo. III., die „offenbar irrig" und „von keiner einzigen staatsrechtlichen oder juristischen Autorität in England sanktionirt" sei. Die nach der Ansicht des Justizministers und Attorney-General richtige Doktrin über den

---

t. Votes and Proceed. Leg. Assembly, Victoria, 1864—5, B. No. 34, C. No. 2.

Gegenstand wurde Sr. Excellenz von diesen Beamten in einem ausführlichen Gutachten mitgetheilt.

Dieses Gutachten untersucht zunächst, ob die Akte 15 Vict. Nr. 10, sec. 5, welche den Gouverneur ermächtigt, einen Richter des höchsten Gerichtshofes von Viktoria, der sich freiwillig und ohne Urlaub entfernt, zu suspendiren, bis die Willensmeinung der Königin eingeholt ist, noch in Kraft sei, und kommt zu dem Resultate, daß sie, da sie weder ausdrücklich aufgehoben noch mit der neuen, durch die Verfassungsakte begründeten lebenslänglichen Stellung der Richter unvereinbar sei, zu Recht bestehe, ebenso wie die Reichsakte 22 Geo. III. c. 75 und 54 Geo. III. c. 61, die gemeinsam dem Gouverneur und Rath das Recht verleihen, einen Richter sowohl zu suspendiren als auch zu entlassen. Zum Beweise dieser Behauptungen untersucht das Gutachten mit den bereits citirten Worten [u] weiter, welche Art von „schlechter Führung" rechtlich einen Bruch der Bedingungen dieser Stellung ausmachen würde, und zeigt, nachdem es das festgestellt hat, daß dem Amte eines Richters auch durch eine von beiden Häusern des Lokalparlaments erlassene Adresse an die Krone ein Ende gemacht werden könne, daß mit der Ueberreichung einer solchen Adresse das Recht des Richters, den die Adresse im Auge habe, auf sein Amt vernichtet werden könne, daß die Krone nicht verpflichtet sei, auf eine solche Adresse einzugehen, aber durch dieselbe ermächtigt werde, wenn sie es für gut befinde, den Richter ohne eine weitere Untersuchung und ohne einen anderen Grund anzugeben, als das Ansuchen beider Häuser, zu entlassen. Indem es somit davon ausgeht, daß ein Richter entweder wegen „schlechter Führung" im Amte, die rechtlich einen Bruch der Bedingungen seines Patents ausmache, oder nach dem durch eine Adresse beider Häuser ausgesprochenen Willen des Parlaments und sonst aus keinem anderen Grunde entlassen werden könne, prüft es demnächst, ob das durch die Akte 15 Vict. Nr. 10 verliehene Suspensionsrecht in der That mit der lebenslänglichen Stellung vereinbar sei. Nach gemeinem Rechte habe derjenige, welcher ein Amt verliehen habe, die Befugniß, den Beliehenen von seinen Funktionen zu suspendiren, nicht aber, ihm sein Gehalt oder seine Einkünfte zu entziehen. Lord Nottingham habe in Slingsby's Falle [v] angenommen, daß diese Suspensionsbefugniß nicht bloß denen, die ein lebenslängliches, sondern sogar denen, die ein erbliches Recht auf das Amt haben, gegenüber geltend gemacht werden könne. Aber nur von einer derjenigen, welche das Amt verliehen habe, ähnlichen Macht könne sie geltend gemacht werden. Und da Richter von der Krone durch Patent ernannt würden, so könnten sie nur durch ein die Aufhebung des Patents bezweckendes oder sonstiges von der Krone veranlaßtes Rechtsverfahren suspendirt oder entsetzt werden. [w] Die Richter in den Kolonien seien indessen durch Reichsgesetze in eine andere Stellung versetzt worden. Die Akte 22 Geo. III. c. 75, bestätigt durch die Akte 54 Geo. III. c. 61, überhebe der Nothwendigkeit eines scire facias und gebe dem Gouverneur und Rath ein Entlassungsrecht, ähnlich demjenigen, welches Korporationen ihren Beamten gegenüber besäßen. [x] Da nun das Größere das Geringere in sich begreife, so bringe dieses Entlassungsrecht auch das Suspensionsrecht mit sich. Das Gutachten resumirt sich schließlich dahin: 1. daß die durch die Verfassungsakte geänderte Stellung der Richter mit dem Abschnitt 5 der Akte 15 Vict. Nr. 10, welcher den Gouverneur und Rath ermächtigt, einen Richter, der sich ohne Urlaub entfernt, zu suspendiren, nicht unvereinbar sei;

---

u. Oben S. 605.
v. 3 Swanston, 178.
w. Vgl. oben S. 607.
x. Vgl. oben S. 623.

2. daß der gedachte Abschnitt noch zu Recht bestehe; 3. 4. und 5. daß die Reichsakte 22 und 54 Geo. III., soweit sie sich auf Richter des höchsten Gerichtshofes beziehen, auch in Viktoria in Kraft seien und den Gouverneur im Rath ermächtigten, Richter sowohl zu suspendiren als auch zu entlassen.

Nachdem dieses Gutachten vom Rath genehmigt war, wurde es den Richtern mit dem Bemerken übersandt, daß sie sich künftig nach den Bestimmungen der Akte 15 Vict. Nr. 10, sec. 5 zu richten hätten. Sir R. Barry protestirte hierauf im Namen seiner Kollegen gegen diese Erklärung und sprach, da er es für unpassend hielt, daß die Richter eine Rechtsfrage mit einer Körperschaft diskutirten, die exekutive und politische Funktionen habe, den Wunsch aus, der Gouverneur möge die Meinung des zur Entscheidung der Frage allein kompetenten Tribunals, nämlich das Justizcommittee des Geheimen Raths, einholen. y

Am 30. September 1865 übersandte der Chief Justice dem Attorney-General ein (durch den Gouverneur an den Kolonialsekretair zu befördernbes) Immediatgesuch der Richter des höchsten Gerichtshofes, welches die Bitte enthielt, Ihre Majestät wolle die Frage, ob die Reichsakte 22 Geo. III. und die oben erwähnte Kolonialakte 15 Vict. in Ansehung der gedachten Richter noch in Kraft sei, dem Justizcommittee des Geheimen Raths zur Erwägung überweisen. In diesem Gesuche machten die Richter geltend, daß jene Gesetze durch die Verfassungsakte, wonach die Richter ihre Aemter auf Lebenszeit verwalten und nur auf eine parlamentarische Adresse absetzbar sein sollten, unbedingt, wenn nicht dem Wortlaute, doch jedenfalls dem Sinne nach aufgehoben seien, und beschwerten sich darüber, daß die Regierung, auf ein Gutachten ihrer juristischen Rathgeber gestützt, das Gegentheil behaupte und die Absicht ausgesprochen habe, sie, offenbar zum Nachtheile ihrer richterlichen Unabhängigkeit und der gehörigen Handhabung der Rechtspflege in der Kolonie, gegen die Bittsteller zur Geltung zu bringen.

Der Gouverneur überwies das Gesuch unter Beifügung erläuternder Schriftstücke dem Attorney-General mit dem Auftrage, ihm vor der Uebersendung an den Kolonialsekretair darüber zu berichten. Dieser von dem Kronjuristen erstattete Bericht ging dem Gouverneur am 23. Oktober 1865 zu. Er wiederholte die in dem oben erwähnten Gutachten enthaltenen Argumente und wies zugleich darauf hin, daß die Richter im Laufe der Diskussion ihr Fundament geändert hätten, indem sie „anfänglich behauptet, sie seien niemand weiter, als dem Gouverneur auf Antrag beider Parlamentshäuser verantwortlich und könnten nur auf eine Adresse beider Häuser entlassen werden," demnächst aber zugegeben hätten, daß sie nicht nur auf eine Adresse, sondern auch wegen etwaiger vor einem kompetenten Gerichtshofe nachgewiesener schlechter Amtsführung

---

y. Inzwischen brachte das Ministerium eine Bill über die Rechtsverhältnisse des höchsten Gerichtshofes in das Repräsentantenhaus von Viktoria ein, wo sie auch durchging. Diese Bill enthielt den betreffenden 5. Abschnitt der Akte 15 Vict. No. 10, der nach der Behauptung der Richter durch die Verfassungsakte aufgehoben, nach der Erklärung der Regierung aber noch in Kraft war. Das führte zu einem erbitterten Schriftwechsel zwischen dem Chief Justice und dem Attorney-General und schließlich zu einer Petition der Richter an den legislativen Rath, wo die Bill gerade anhängig war, in welcher sie gegen die Maßregel als einen Versuch, einen willkürlichen Uebergriff zu legalisiren, protestirten. Am 22. Juni 1865 wurde die Bill vom legislativen Rath verworfen. Votes etc. Leg. Assembly, Victoria, 1864—5, C. No. 2; Votes etc. Leg. Council, 1864—5, E. No. 4.

entlassen werden könnten. Wenn das der Fall sei, so walte zwischen den verschiedenen Akten, um deren Rechtsbeständigkeit es sich handle, gar nicht ein solcher Widerspruch ob, wie die Richter behauptet hätten. Die Unabhängigkeit der Richter des höchsten Gerichtshofes werde durch diese Frage in keiner Weise afficirt, sie werde von der Bevölkerung Viktoria's eben so hoch geschätzt, wie in England. Nichtsdestoweniger könne, wenn es passend wäre, die Meinungen des Justizcommittee über eine reine Rechtsfrage durch politische Rücksichten zu beeinflussen, durch verschiedene Maßregeln der Richter des höchsten Gerichtshofes sowohl in dieser als auch in den benachbarten Australischen Kolonien dargethan werden, daß es zweckmäßig sei, einen gewissen Einfluß auf die Richter aller Grade in Angelegenheiten, die nicht mit der Ausübung ihrer richterlichen Funktionen zusammenhingen, beizubehalten.

Am 24. Oktober übersandte der Gouverneur das Gesuch der Richter und den darüber vom Attorney-General erstatteten Bericht nebst Anlagen dem Kolonialsekretair mit dem Bemerken, daß er Bedenken trage, eine Ansicht über eine rein juristische Frage zu äußern, dieselbe aber von der kompetenten Behörde gelöſ't zu sehen wünsche. Der Kolonialsekretair (Mr. Cardwell) erklärte am 25. Januar 1866 in einer Depesche an den Gouverneur Darling, er erachte es keineswegs für unerwünscht, daß wichtige Fragen gewohnter Maßen von Kolonial-Regierungen oder Legislativen dem Justizcommittee zur Begutachtung überwiesen würden, im vorliegenden Falle habe aber der Lord Präsident des Geheimen Raths, nachdem er Präcedenzfälle zu Rathe gezogen, entschieden, daß es sowohl mit Rücksicht auf die bisherige Praxis als auch aus principiellen Gründen unangemessen sein würde, dem Gesuche der Richter nachzukommen. Die von denselben angeregte Frage sei noch eine völlig abstrakte und theoretische, und es scheine dem Lord Präsidenten höchst unpassend zu sein, einen Appellhof — was doch das Justizcommittee des Geheimen Raths in Bezug auf die Kolonien sei — aufzufordern, abstrakte Rechtsfragen zu entscheiden und dadurch der Anwendung des Gesetzes auf wirklich praktische Fälle zu präjudiciren.

Vor der Weigerung des Geheimeraths-präsidenten, auf das Gesuch der Richter einzugehen, hatte jedoch der Kolonialsekretair die Schriftstücke den Kronjuristen (Sir Roundell Palmer und Sir R. P. Collier) überwiesen, die am 10. Januar 1866 ihr Gutachten dahin abgaben, daß der Gouverneur und Rath trotz des Durchgehens der Verfassungsakte (18 & 19 Vict. c. 55) Richter auf Grund des Reichsgesetzes 22 Geo. III. c. 75 entlassen könnten und daß sie sich auch anscheinend noch im Besitze des Rechts befänden, Richter auf Grund der Lokalakte zu suspendiren. Von diesem Gutachten übersandte der Kolonialsekretair einen Auszug und fügte demselben eine Abschrift eines Berichtes gleichen Inhalts vom November 1862 bei, den die damaligen Kronjuristen (Sir W. Atherton und Sir R. Palmer) über eine ähnliche in der Kolonie Queensland angeregte Frage erstattet hatten.

Das erstere dieser Gutachten bestätigt die in dem Falle von Queensland ausgesprochene Meinung, daß die dem Gouverneur und Rath durch die Akte 22 Geo. III. verliehene Befugniß, Richter in den Kolonien abzusetzen, noch zu Recht bestehe, und fährt dann fort: „Wir halten es auch für die richtigere Ansicht, daß sie nach wie vor auf Grund der Lokalakte 15 Vict. Nr. 10, sec. 5 Richter suspendiren können, da das Recht, aus den darin erwähnten Ursachen zu suspendiren, mit der lebenslänglichen Stellung nicht unvereinbar ist, namentlich wenn (wie wir annehmen) die betreffenden Beamten nach der Akte 22 Geo. III. c. 75 aus denselben Ursachen abgesetzt werden können." Das Gutachten der Kronjuristen in dem Falle von Queensland geht ausführlicher auf die vorliegende Frage ein, die genau eben so lag, wie in dem Falle von

Viktoria, nur daß in Queensland keine Lokalakte existirte, welche die Suspension eines Richters gestattete. Nach einer Darstellung der Umstände, unter welchen das der Krone durch die Reichsakte 22 Geo III. verliehene Recht, Richter und andere lebenslänglich angestellte Beamte zu entlassen, geltend gemacht werden kann, und nachdem es hervorgehoben, daß nach allgemeinen Principien, soweit nicht ausdrücklich im Wege der Gesetzgebung darüber entschieden, kein konstitutioneller Grund vorliege, weshalb in einer Kolonie, wo die parlamentarische oder verantwortliche Regierung durchgeführt ist, nicht auch ferner von dieser Befugniß Gebrauch gemacht werden könne, schreitet es zu einer Erörterung des Suspensionsrechtes. Die Kronjuristen nehmen an, daß, da keine Lokalakte existire, die dasselbe gestatte, der Gouverneur nicht berechtigt sei, mit oder ohne Zustimmung des Raths einen Richter zu suspendiren. Ein Suspensionsdekret (im Gegensatze zu einem Absetzungsdekrete) würde nach ihrer Meinung null und nichtig sein, wiewohl Behufs Entscheidung dieser Frage auf eine etwaige Berufung an Ihre Majestät im Rath ohne Zweifel eingegangen werden würde. Sie glauben auch, daß, wenn der Gouverneur versuchen wollte, ein solches Suspensionsdekret zu vollstrecken, eine Klage gegen ihn zuläßig sein würde.

Am 20. März 1866 übersandte der Attorney-General von Viktoria die gedachte Depesche des Kolonialsekretairs nebst Anlagen dem Chief Justice Behufs Mittheilung an die Richter des höchsten Gerichtshofes. Der Chief Justice sprach in einer Erwiderung im Namen der Richter sein Bedauern darüber aus, daß Ihrer Majestät nicht gerathen worden sei, den Fall dem Justizcommittee zur Entscheidung zu unterbreiten.[z]

Während die Englischen Kronjuristen im vorigen Falle das Recht eines Gouverneurs und Raths, ohne ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung einen lebenslänglich angestellten Richter zu suspendiren, übereinstimmend in Abrede stellen, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß eine solche Befugniß rechtmäßiger Weise ausgeübt werden kann, wenn sie dem Gouverneur und Rath durch ein Lokalgesetz verliehen ist.[a] Doch würde ein in dieser Weise suspendirter richterlicher Beamter berechtigt sein, an die Königin im Rath zu appelliren.

Als z. B. 1853 der hon. H. Cloete durch den Gouverneur und Rath von Natal auf Grund einer Verordnung der Kolonie des Kap der guten Hoffnung wegen Amtsvergehen von seinem Amte als Recorder des dortigen Distriktshofes suspendirt worden war, entschied das Justizcommittee des Geheimen Raths in appellatorio, daß das Suspensionsdekret null und nichtig sei, und kassirte dasselbe.[b]

---

z. Wegen der diesen Fall betreffenden Korrespondenzen, Petitionen und sonstigen Schriftstücke vom 4. Januar 1864 bis 27. März 1866 vgl. Votes and Proceed. Leg. Ass. Victoria, 1864—5, B. No. 34, C. No. 2 und 2 sess. 1866, vol. I. C. No. 8.

a. Die desfallsigen Bestimmungen der für Viktoria ergangenen Akte 15 Vict. No. 10, sec. 5 sind in anderen Kolonien Australiens gesetzlich festgestellt worden.

b. 8 Moore, P. C. 484.

Es bleibt nunmehr nur noch übrig, zu erörtern, unter welchen Umständen beide Parlamentshäuser in einer Britischen Kolonie der Krone mit einer Adresse Behufs Amtsentsetzung eines Richters, bei dem gesetzlich dieses Verfahren anwendbar ist, nahen können, und welche Schritte erforderlich sind, um einer solchen Adresse Rechtsbeständigkeit zu verleihen.

Amtsentsetzung auf eine Adresse.

Der erste derartige Fall kam im Jahre 1861 in Bezug auf Mr. Boothby, einen puisne judge des höchsten Gerichtshofes von Südaustralien vor. Mr. Boothby hatte der Koloniallegislative dadurch Anstoß gegeben, daß er die Legalität und Verfassungsmäßigkeit gewisser Maßregeln derselben, namentlich einer von beiden Häusern genehmigten und vom Gouverneur bestätigten Akte in Frage gestellt hatte. Der legislative Rath erließ darauf eine Adresse an die Königin mit der Bitte, Ihre Majestät wolle gnädigst geruhen, von der ihr durch die Verfassungsakte vorbehaltenen Befugniß Gebrauch zu machen und Mr. Boothby seines Richteramtes zu entsetzen. Das Repräsentantenhaus erließ eine besondere Adresse gleichen Inhalts mit dem Zusatze, daß in Folge der Stellung, welche sich Mr. Boothby angemaßt, das Vertrauen der Bewohner dieser Provinz zu seiner Handhabung der Rechtspflege zerstört sei. Beide Häuser gaben jedoch weder Gründe noch Beschwerdepunkte an.

Fall des Richters Boothby.

Der Gouverneur von Südaustralien (Sir R. G. Mac Donnell) bemerkte bei Ueberreichung der gedachten Adressen an den Kolonialsekretair, nach seinem Dafürhalten hätten beide Faktoren einen würdigen Weg eingeschlagen, indem sie sich entschlossen, keinerlei Gründe für ihre Adresse anzugeben, da nicht zu präsumiren sei, daß sie in einer solchen Angelegenheit leichtfertig oder eher vorgehen würden, als bis sie durch wiederholte Provokationen genöthigt worden, der Monarchin die Bitte um Mr. Boothby's Amtsentsetzung an's Herz zu legen, zählte aber zugleich zur Information des Kolonialsekretairs verschiedene Umstände aus der Amtsführung Mr. Boothby's auf, die, wie er meinte, die von beiden Kammern getroffene Maßregel genügend rechtfertigten, und übersandte endlich eine Vertheidigungsschrift Mr. Boothby's, die Antwort auf ein Schreiben, in welchem ihm auf Befehl Sr. Excellenz von den Behufs seiner Amtsentsetzung beschlossenen Adressen und von den einzelnen Handlungen, die nach Sr. Excellenz Meinung „augenscheinlich für das Parlament bei Erlaß der Adressen maßgebend gewesen" seien, Kenntniß gegeben und — da er sich geweigert hatte, vor einem zur Untersuchung seiner jüngsten richterlichen Entscheidungen und seines Verhaltens ernannten Ausschusse des legislativen Raths zu erscheinen — ein sechsmonatlicher Urlaub mit vollem Gehalt angeboten war, um es ihm möglich zu machen, nach England zu reisen und vor den Reichsbehörden seinen Charakter und sein Verhalten zu rechtfertigen.[c]

Der Kolonialsekretair (Herzog von Newcastle) holte nach Empfang dieser Adressen ein Gutachten der Kronjuristen (Sir William Atherton und Sir Roundell Palmer) ein und eröffnete auf deren Rath dem Gouverneur unter'm 24. April 1862, nach der Ansicht der königlichen Staatsregierung sei ein Richter in einer Kolonie nicht allein berechtigt, sondern sogar verpflichtet, auf die Frage einzugehen, ob ein Kolonialgesetz, von welchem die Entscheidung der ihm vorliegenden Rechtsangelegenheit abhange, rechtsgültig sei oder nicht; Mr. Boothby habe im Ganzen, wenn auch nicht in jedem Falle, wo er die Rechtsgültigkeit gewisser Akte der Südaustralischen Legislative

c. Com. Papers, 1862, vol. XXXVII. pp. 172—7.

bemängelt, Recht gehabt, und es sei, zumal diese Legislative, als sie die Adressen Behufs Amtsentsetzung Mr. Boothby's erlassen, streng genommen nicht legal konstituirt gewesen — ein Mangel, den das Reichsparlament allerdings seitdem behoben habe — nicht für zweckmäßig erachtet worden, der Krone in Folge der gedachten Adressen zur Amtsentsetzung Mr. Boothby's zu rathen. Was die übrigen Punkte anlange, in welchen derselbe den Kammern Anstoß gegeben habe, so gehe die königliche Staatsregierung von der Erwägung aus, daß, so lange es nicht rathsam erscheine, den Adressen Behufs seiner Amtsentsetzung Folge zu geben, es sich auch nicht ziemen würde, irgend eine unmaßgebliche Meinung über die Amtsführung eines Richters zu äußern.

„Ich halte überdies," setzte der Sekretair hinzu, „die wirklich unabhängige Stellung der Obergerichte der Kolonien neben der Ernennung des Gouverneurs, dem Rechte, ein Veto gegen Kolonialgesetze einzulegen und der Appellation an Ihre Majestät im Rath für eines der Bande, welche das Britische Kolonialreich zusammenhalten. Es ist von der höchsten Wichtigkeit nicht allein für die Kolonien, sondern für alle, die in irgend einer Beziehung zu ihnen stehen, und für die Reichsregierung selbst, daß diese Gerichtshöfe ihre Funktionen in völliger Unabhängigkeit nicht nur von der Lokalregierung, sondern auch von den Volksleidenschaften, die von Zeit zu Zeit in der Legislative einen Widerhall finden, und von irgend einer politischen Partei, die zufällig das Uebergewicht hat, üben. Die Hauptgarantie für diese Unabhängigkeit liegt aber meines Erachtens darin, daß man überzeugt sein kann, ein einmal angestellter Richter werde nicht ohne die sachgemäße Mitwirkung einer allen lokalen oder temporären Einflüssen völlig unzugänglichen Autorität abgesetzt werden. Durch die bestehende Gesetzgebung Südaustraliens ist eine solche Autorität mit Fug und Recht Ihrer Majestät unter Beirath ihrer Britischen Minister verliehen. Entläßt die Königin in Folge der Adressen einer Lokallegislative und in Gemäßheit jener Gesetzgebung einen Richter, so vollzieht sie nicht einen bloß mechanischen Akt, sondern übernimmt eine so schwere Verantwortlichkeit, daß ihr Niemand rathen kann, sich derselben ohne den überzeugenden Nachweis, daß die Entlassung gerechtfertigt sei, auszusetzen."

Der Kolonialsekretair gab bereitwillig zu, daß ein Richter auf eine parlamentarische Adresse von Rechtswegen entlassen werden könne, wenn genügende Beweise beigebracht würden, daß bei seiner Verkehrtheit oder der ihm zur Gewohnheit gewordenen Mißachtung des richterlichen Anstandes die Rechtspflege durch sein Verbleiben im Amte thatsächlich gehemmt werden könne; und das würde der Fall sein, wenn er erweislich mit Hartnäckigkeit Meinungen durchsetzte, die mit der ersprießlichen Erfüllung seiner Pflichten unvereinbar wären und von kompetenter Seite als in rechtlicher Beziehung irrig betrachtet werden könnten. Schließlich bemerkte Se. Gnaden, er habe sich zwar über Mr. Boothby's Amtsführung nicht geäußert, es aber sowohl ihm als auch der Kolonie schuldig zu sein geglaubt, die Grundsätze, von denen er sich bei der Behandlung der etwa künftig gegen Richter einer Kolonie von einer Koloniallegislative erhobenen Anschuldigungen leiten lassen werde, so bestimmt anzugeben. Daran nahmen übrigens die Kronjuristen eben so wenig Anstoß, daß statt einer gemeinschaftlichen Adresse von beiden Häusern besondere Adressen erlassen waren, als daran, daß die Adressen sich der Angabe specieller Anschuldigungspunkte enthielten, „vorausgesetzt, daß die Krone in irgend einer Weise von den ihnen zum Grunde liegenden Erwägungen überzeugt würde." *d*

---

d. Corresp. relative to Mr. Justice Boothby, Com. Papers, 1862, XXXVII. 180—184.

Im Juni 1866 gingen beide Häuser der Südaustralischen Legislative die Krone wiederholt um Mr. Boothby's Amtsentsetzung an. Da die den Adressen beigefügten Depeschen Angaben enthielten, die einer richterlichen Feststellung bedurften, so wurde Ihrer Majestät gerathen, die Sache dem Justizcommittee des Geheimen Raths zu überweisen. Die betreffenden Schriftstücke sind noch nicht veröffentlicht worden,[e] dem Vernehmen nach wurde jedoch der Adresse Folge gegeben und Mr. Boothby am 29. Juli 1867 förmlich seines Amtes entsetzt. Er beabsichtigte abermals an den Geheimen Rath zu appelliren, bevor er jedoch zu diesem Behufe irgend einen Schritt thun konnte, starb er am 21. Juni 1868 zu Adelaide in Südaustralien.[f]

Kompetenz des Geheimen Raths.

Es mag hier bemerkt werden, daß, wenn auch, wie sich aus den in diesem Kapitel citirten Fällen ergiebt, gegen eine vom Gouverneur einer Kolonie, sei es auf Grund der Akte 22 Geo. III. oder aus Willfährigkeit gegen eine parlamentarische Adresse bewirkte Amtsentsetzung eines Richters eine Berufung an die Königin im Rath zulässig ist, die Berufung an den Geheimen Rath oder ein anderes Tribunal ausgeschlossen ist, sobald die Entsetzung direkt von der Königin ausgegangen ist. Dessenungeachtet betrachtete Graf Grey, als er Staatssekretair für die Kolonien war, den Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit als einen so überaus wichtigen, daß er Ihrer Majestät niemals empfehlen wollte, den Richter einer Kolonie abzusetzen, ohne daß die auf dessen Amtsführung bezüglichen Fragen dem Justizcommittee des Geheimen Raths überwiesen waren.[g]

Außerachtlassung der gehörigen Formalitäten in Mr. Boothby's Falle.

Prüft man das Verfahren der Südaustralischen Legislative in Mr. Boothby's Falle, so wird man finden, daß dabei keine der Formalitäten beobachtet wurde, an denen die Häuser der Lords und der Gemeinen bei dem Betriebe solcher Ermittelungen stets festgehalten haben. Beide Kammern ernannten Ausschüsse zur Untersuchung gewisser richterlicher Entscheidungen des Angeschuldigten und forderten ihn auf, vor denselben zu erscheinen und Zeugniß abzulegen. Vor dem des Repräsentantenhauses erschien er als Zeuge, der Vorladung des vom legislativen Rath ernannten Ausschusses zu folgen, glaubte er ablehnen zu müssen. Nachdem aber die Berichte dieser Ausschüsse entworfen waren, wurde ihm von keinem der Häuser Gelegenheit geboten, die darin enthaltenen Anschuldigungen zurückzuweisen oder seine Vertheidigung an der Schranke selbst oder durch einen Anwalt zu führen. Keines der Häuser ordnete eine fernere Untersuchung an und beide Adressen wurden ohne Angabe der speciellen Belastungsmomente, welche die Häuser zur

---

e. Hans. Deb. CLXXXVII. 1494.
f. Law Times, Sept. 19, 1868, p. 372.
g. Hans. Deb. CLXX. 300.

Genehmigung derselben bewogen hatten, erlassen.[h] Diese bedenklichen Abweichungen von der konstitutionellen Praxis lassen sich nur durch die mangelhafte Kenntniß des parlamentarischen Verfahrens gegen Richter — ein Mangel, den dieses Werk zum ersten Male zu beheben versucht — und durch den Umstand erklären oder entschuldigen, daß die bedeutendsten staatsrechtlichen Autoritäten gleichartige Fälle, die sich in England auf Grund der Reichsgesetze ereignet haben, übersehen zu haben scheinen.[i]

Es ist überdies zu bedauern, daß die Englischen Kronjuristen sich dabei beruhigt haben, daß in den Behufs Amtsentsetzung Mr. Boothby's erlassenen Adressen die speciellen ihm zur Last gelegten Umstände weggelassen wurden, „vorausgesetzt, daß die Krone in irgend einer Weise von den diesen Adressen zum Grunde liegenden Erwägungen überzeugt würde." Eine solche Omission war ohne Zweifel ungehörig und unparlamentarisch und könnte für die Zukunft als Präcedenzfall für wesentlichere Abweichungen von den Forderungen der Gerechtigkeit dienen. In einem der wenigen Staaten der Nordamerikanischen Republik, in welchen die Richter noch dieselbe Stellung einnehmen, wie in Großbritannien, weigerte sich der Gouverneur, einer Adresse beider Faktoren der Legislative Behufs Amtsentsetzung eines Richters Folge zu geben, weil in der Adresse keine Gründe dafür angegeben seien, während alle früheren Gesuche dieser Art „vollständige Gründe" für die Amtsentsetzung enthalten hätten.[j] Sollten sich künftig die gesetzgebenden Kammern

---

h. Vgl. die Verhandlungen des Südaustralischen Parlaments von 1861.

i. So ist in Lord Brougham's Abhandlung über die Britische Verfassung (2. Ausg. 1861) in Betreff der Amtsentsetzung von Richtern auf eine gemeinsame Adresse beider Parlamentshäuser gesagt, ein derartiger Fall sei noch nicht vorgekommen (p. 357). Auch die Kronjuristen bemerken in einem Rechtsgutachten vom 12. April 1862, seit dem Durchgehen der Akte 1 Geo. III. c. 23 sei kein Fall der Amtsentsetzung eines Englischen Richters durch die Krone auf die Adresse beider Parlamentshäuser vorgekommen, und übersehen dabei ganz den Fall Sir Jonah Barrington's, der übrigen in diesem Kapitel citirten Fälle, in denen zu einem solchen Verfahren geschritten ist, nicht zu gedenken. Com. Papers, 1862, XXXVII. 183.

j. Acts and Resolves of the State of Massachusetts, 1856, pp. 325—35. Vgl. auch Story, Constitution of the United States, sec. 1600—1632, über die wichtige Aufgabe, die Unabhängigkeit der Richter etwaigen Uebergriffen gegenüber zu wahren. Die American Law Review for October 1868 (p. 85) plaidirt in einem gewisse flagrante Pflichtwidrigkeiten von Richtern betreffenden Artikel für die Rückkehr zu einem von der Exekutive auf Lebenszeit ernannten Richterpersonal als das einzige Mittel, die Nation von der Schande zu befreien, welche die Wahl der Richter durch das Volk und für einen bestimmten Zeitraum mit sich bringt.

einer Britischen Kolonie in die leidige Nothwendigkeit versetzt sehen, die Krone in einer Adresse um Absetzung eines unwürdigen Inhabers des Richteramts anzugehen, so ist zu hoffen, daß sie die Verhandlungen mit der Würde, Unparteilichkeit und Achtung für verfassungsmäßige Rechte führen werden, die bei der Handhabung so wichtiger Funktionen durch einen gesetzgebenden Körper niemals fehlen darf.

Wilhelm Gronau's Buchdruckerei in Berlin.

Register
für beide Bände.

(Die Römische Zahl bezeichnet den Band, die Arabische die Seite. Pr. bedeutet Präcedenzfall.)

Aberdeen, Lord, Minist. I. 127; II. 187.
Abinger, Lord, Pr. II. 616.
Abstrakte Resolutionen I. 217, 385.
Act of Settlement I. 38, 144, 391; II. 61.
Act of Uniformity I. 276.
Addington, Minist. I. 69.
Administrative Audit I. 497.
Admiralitätsamt, Organisation II. 491 flg.; Mängel derselben 149, 151, 495, 510; Admiralitätslords 492; erster Admiralitätslord 497; junior lords 504; Untersuchung seines Verfahrens I. 286, 291, 357; Verwendung von Etatüberschüssen 483.
Adressen, auf die Thronrede II. 247 flg.; Behufs Amtsentsetzung eines Richters 604 flg.; wegen Bildung eines Minist. I. 184; um Geldvorschüsse 376, 425; wegen der eigenen Ausgaben des Parl. 348.
Aemter, Kreirung neuer I. 325; politische u. nichtpolitische 326.
Agenten des auswärtigen Amts II. 431.
Aktiengesellschafts-Einregistrirungsamt II. 569.
Albert, Prinz, als Privatsekr. der Kön. I. 167; Charakter u. Verhalten 168 flg.; II. 173, 471; Nationaldenkmal I. 477, N.; II. 168.
Angelsächsische Institutionen II. 1 flg.
Anklagen der Minister I. 38; II. 325; letzter Fall 104; der Richter 605 flg.
Anna, Königin I. 151; II. 83.
Anstellungsrecht, Handhabung I. 327; nach Parteirücksichten 329; Mißbräuche 325; in der Admiralität 358; eines abgehenden Ministers 117; II. 351; s. auch Armee und Flotte, Kirche, Richter.
Anstey, Mr. Pr. I. 360, N.
Anwartschaften auf Aemter I. 224, 325.
Appropriation Act I. 453 flg. 456; Prorog. des Parl. vor dem Zustandekommen 459.
Appropriation Audit s. Audit.
Appropriationsklausel I. 454, 487 flg.
Armee, stehende, Ursprung I. 279; II. 35.
Armee u. Flotte, Prärog. in Bez. auf dies. I. 277; II. 443, 451; Aufsicht der Minister I. 49, 281; II. 451; Ueberwachung durch das Parlament I. 282; II. 453; Anstellungen u. Beförderungen I. 225, 293, 331; II. 455, 470, 501; Wittwenpensionen I. 346;

Aufstellung der Voranschläge 487; Uebertragung von Etatposten 455, 483, 486; s. auch Truppen.
Armenamt II. 587; Präsident 590.
Arsenalarbeiter, Pr. I. 365.
Assistant Comptroller II. 390.
Attorney-General II. 581; Wählbarkeit für das Haus der Gemeinen 66.
Audit, Begriff u. Entstehung I. 493; II. 386; departmental a. I. 496; administrative a. 497; appropriation a. Entstehung 482, 498; Ausdehnung 486, 499, 500; II. 387 flg.; Handhabung I. 504; für Sporteln 495, 512; für Militairrechnungen II. 463; board of a. I. 493, 496; II. 387; Differenz mit dem Bauamt I. 492; s. auch Exchequer.
Auditors of the Imprest II. 386.
Aula regis II. 11.
Ausgabenbewilligung, Recht des Parl. I. 34, 391 flg.; II. 17, 35; Befürwortung der Krone nothwendig I. 370, 425; II. 261; Resolutionen oder Adressen zu Gunsten bestimmter Ausgaben I. 376, 425; Darlehen an fremde Mächte 394; Verfahren 401; committee of supply 402, 416; estimates, Aufstellung 408, 414; II. 374; Klassificirung I. 415; mit der Befürwortung der Voranschläge betraute Beamte II. 309; für die Armee u. Flotte I. 565; Nachtragsetats 409; Vorschläge auf Revision durch einen Specialausschuß 410, 513; permanente u. jährliche Ausgaben 407; Anträge auf Ermäßigung 412; Bewilligung nur zu Zahlungen im Laufe des Jahres 492, 511; gestrichene Etatposten 423; Wirkung erheblicher Aenderungen im Etat II. 341; Resolutionen des com. of s. I. 439; Abführung der Ueberschüsse 420; unbewilligte Ausgaben 470, 472; Pflicht des Sprechers 453.
Auskunft, dem Parl. ertheilte I. 240.
Ausschüsse, Special- I. 233.
Austin, Prof. Citat I. 179.
Australien, demokr. Einrichtungen I. 15; parlam. Regierung II. 232; Verfahren Behufs Amtsentsetzung von Richtern 622, 629.
Auswanderungsamt II. 441.
Auswärtige Angelegenheiten I. 514, 517 flg.; Etiquette gegen fremde Souveraine 520; II. 246.
Auswärtiges Amt II. 422 flg.; Agenten des 431; Ausgaben I. 485, N. II. 433; audit I. 496, N.; s. auch Staatssekretair.
Auswärtige Politik II. 424.

Bank von England I. 323, 461.
Barber, Mr. Pr. I. 315.
Barrington, Sir Jonah, Pr. II. 613.
Barry, Richter, Pr. II. 629.
Bauamt II. 398; Irisches 405.
Beales, Mr. Edm. Pr. I. 337.
Beamte im Parl. II. 63 flg. 76 flg. 217 flg.
Beaumont, chief justice, Pr. II. 625.
Bedchamber, Ladies of the I. 163.
Begnadigungsrecht I. 297; bei Ministeranklagen 38.
Berichte über Parlamentsverhandlungen, II. 617, N.
Bestechungen I. 308; II. 103.
Bethell, Mr. Pr. I. 366.
Bewicke, Mr. Pr. I. 316.
Bill of Rights I. 39, 248 flg. 277, 391; II. 35, 42.
Bills, Einbringung öffentlicher B. durch die Minister II. 250; durch einfache Mitglieder 256; durch die Opposition 260; Suspendirung für die nächste Session I. 212, N.; welche dem Volke Lasten auflegen 372, 424; Stellung der Minister zu Privatbills II. 265.
Bills of Supply I. 453.
Bischöfe s. Kirche.
Board of Trade II. 551 flg.
Board of Works and Public Buildings II. 398.
Bode, Baron, Pr. I. 375, 380.
Boothby, Richter, Pr. II. 635.
Boroughs, Nomination, I. 9, 52; II. 78.

Britisches Museum, Etat I. 416, N.; Vertretung im Parl. II. 202, N., 209.
Brougham, Lord, Citate I. 176, 299, 303.
Briefgeheimniß I. 235.
Bruttoeinnahmen, deren Ablieferung I. 404.
Budget I. 402; II. 311, 367; Verwerfung oder Amendirung, durch das H. d. Lords I. 396; durch das H. d. Gem. 445; Schlußbericht 456; Zusammenfassung der B.-Resolutionen 400.
Burke, Edm. I. 52, 306, 341, 347.
Bute, Minist. II. 108.

Cabal II. 55, 57.
Cabinet Council, II. 50 flg. 84; s. Kabinet.
Canada, Episkopat I. 271.
Canning, Minist. I. 93, 189; Ernennung zum Gesandten in Lissabon 521; Zerwürfniß mit Lord Castlereagh II. 185; Verhalten bei dem Proceß gegen die Kön. Karoline 277.
Cash account des Paymaster Gen. I. 477.
Central Copying Office II. 382.
Charity Commission II. 208, 549.
Charters s. Freibriefe.
Chartistengefangene, Pr. I. 303.
Chatham, Lord, Pr. I. 146; II. 47, N.
Chief Secretary für Irland II. 599.
Chiltern Hundreds II. 238.
Chinesischer Krieg I. 295, 473, 515, N.
Church Estates Commission II. 207, 220.
Churchward, Mr. Pr. I. 417, 430.
Civilbehörden, Uebergewicht über die Militairbehörden II. 451.
Civil Contingencies Fund I. 474.
Civil Service Estimates I. 490; II. 309.
Claridge, Sir, Pr. I. 357.
Colenso, Bischof, Pr. I. 269.
Colonial Bishops Bill I. 274.
Colonial Land and Emigration Board II. 441.
Commander-in-Chief II. 449 flg., 467 flg.; Stellung zum Kabinet 135, 471.
Commissariat II. 465.
Committee's des Geheimen Raths II. 31, 54; s. Geheimer Rath.
Committee of Supply s. Ausgabenbewilligung.
Committee of Ways and Means s. Steuerbewilligung.
Committee on Public Accounts I. 506 flg.
Comptroller and Auditor General I. 464 flg.; II. 389 flg.
Comptroller General I. 461 flg.
Comptroller of Corn Returns II. 566.
Concurrenzprüfungen I. 333; II. 366.
Consolidirter Fonds I. 404.
Controller-in-Chief, im Kriegsminist. II. 462.
Councils, King's II. 1 flg.
Counsel II. 222, 419.
Couriere II. 418, 441.
Court of inquiry I. 283, N.
Cromwell II. 39, 54, 62.
Curia Regis II. 10, 12.
Customs II. 383.

Dänische Ansprüche, Pr. I. 381.
Dänischer Krieg I. 527.
Dankvota I. 319.
Darlehne aus Staatsmitteln I. 393, 445, 472, N.
Deacle's, Pr. I. 312.
Decimalsystem II. 560.
Defence Committee II. 473.
Deficiency Bills I. 468.
Delegation der königl. Funktionen I. 200.
Departements, Regierung durch II. 99, 112; s. Staatsdepartements.
Departements-Instruktionen I. 252, 256.
Departmental Audit I. 496.
Depeschen, dem Parl. mitgetheilt I. 241, 517; vertrauliche 520.
Depeschenkästchen I. 198, N.; II. 418.
Derby, Gf., erstes Min. I. 125; zweites 131; drittes 137; über den Einfluß des Souverains 178.
Design Office II. 569.

Dienstwohnungen II. 156.
Differenzen zw. Ministern II. 162, 184.
Diöcesansynoden, in Engl. I. 266; in den Kolonien 272.
Diplomatie, Sprache der II. 427.
Dispensationsrecht der Krone I. 248.
Disraeli, Minist. II. 345.
Domänenverwaltung II. 406.
Duelle mit oder zw. Ministern II. 186, N.

Ecclesiastical Commission II. 208.
Edmunds, Mr. Pr. I. 367, 512.
Eduard der Bekenner, Gesetze dess. II. 7, N.
Ehren, Prärog. der Verleihung I. 317; II. 459; militairische II. 459.
Eide, im Parl., der Juden I. 216; der Quäker 216, N.; der Geheimeräthe II. 45; der Richter 604.
Einkommensteuer I. 385.
Einmischung in die Angelegenheiten fremder Länder I. 528.
Einnahmen des Staats, Quellen I. 403; Bruttoeinnahmen 404.
Eisenbahn-Departement II. 562.
Elisabeth, Königin II. 34.
Ellenborough, Lord Chief Justice, Pr. II. 131.
Engledue, Lieut., Pr. I. 359.
Erzbischöfe von Canterbury u. York, als Geheimeräthe II. 11, 31, 134.
Estimates s. Ausgabenbewilligung.
Etatüberschreitungen I. 484, N.
Exchequer, Funktionen I. 461, 468, 470; Verschmelzung mit dem Audit Office 463, 495; Funktionen des neuen Departements 465; II. 387 flg.; 396 flg.; Stellung seiner Präsidenten 389 flg.
Exchequer and Audit Act I. 464, 467, 503, 512; II. 387.
Exchequer Bills I. 440; II. 396.
Eyre, Gouv. v. Jamaika, I. 297.

Fabriken, Arbeitszeit in den II. 254.
Familien, Einfluß der großen I. 9, 51, 57.
Fastenzeit, Theater in der, Pr. I. 224.
Feldzeugamt II. 444.
Festungsbauten I. 227, 427.
Feuerversicherungsabgabe I. 387.
Finanzcommittee's I. 507.
Finanzieller Lord der Admiralität II. 506.
Finanzieller Sekretair der Treasury II. 380, 382.
Finanzkollegium II. 369.
Fitzroy Kelly, Sir, Pr. II. 617.
Flaggenoffiziere II. 501, N.
Forstumfriedigungen I. 239.
Forstverwaltung II. 406.
Fortification Committee II. 474.
Fox, C. J. als Minister I. 45, 49; Streit mit Pitt über die Regentschaft 202.
Fox, Richter, Pr. II. 609.
Frankreich, demokr. Institutionen I. 15.
Freibriefe, Ertheilung von I. 322; der Universität von Irland, Pr. 323.
Freiwilligencorps I. 280.
Friedensrichter, Ernennung u. Entlassung II. 578 flg.; Verwendung der Truppen auf ihre Requisition I. 296, N.; II. 419; Irische I. 313.
Frost, Williams u. Jones, Pr. I. 304.
Führer der Parlamentshäuser II. 305.

Galway Postkontrakt I. 434.
Gehalte, der Beamte I. 342, 362; der Minister II. 153; der Parlamentsbeamten I. 350; der Beamten der Einnahmeverwaltungen 406, 478.
Geheime Ausgaben I. 475.
Geheime Korrespondenzen I. 520; II. 424 flg.
Geheimer Rath, Ursprung II. 9, 27; Verhältniß zum Parl. 20, 51; Entwickelung unter dem alten Regime 21, 24, 29, 33; unter der parl. Regierung 43 flg.; Geschichte nach der Restauration 54; Zusammensetzung 24, 44; Sitzungen I. 200; II. 48, 518; Beschlußfähigkeit 518; der Präsident 525, 531; Ernennung u. Verantwortlichkeit seiner Mitglieder I. 38, 45, 186, 190,

194; Qualifikation u. Amtseide II. 44, 45; Amtsverschwiegenheit I. 261; II. 46; Committee's 31, 54 flg. 436, 519; Handelscommittee 436; Justizcommittee 520, 522; Kompetenz in Betr. der Richter in den Kolonien 625; Unterrichtscommittee II. 526 flg.; der G. R. als Staatsdepartement 516 flg.
Geheimerathsbank II. 304.
Geheimerathsbefehle I. 247 flg.; II. 517.
Geheimsiegelbewahrer II. 570.
Geldbewilligung des Parl., Entstehung u. Ausbildung I. 34, 369, 391; Recht der Gemeinen 395; der Lords 396; s. auch Ausgabenbewilligung, Steuerbewilligung.
Geldbills I. 452.
Gelder, öffentliche, Kontrolle über Auszahlung u. Verwendung, s. Exchequer, Treasury, Audit.
Gemeinen, Haus der, Entstehung I. 31; II. 15 flg.; zunehmender Einfluß 17, 19, 23, 34, 61; Trennung von den Lords 17, N.; Einführung der Minister I. 7, 40; Ausschließung anderer Beamten II. 63 flg. 76 flg. 217 flg.; verfassungsmäßige Stellung I. 6, 27, 196; seit der Reformakte 17, 57; seine Beamten 350; Genehmigung zu Uebertragungen von Etatüberschüssen 489; Pflicht zur Ueberwachung der Ausgaben 493, 505; Führer des II. 305.
Generaladjutant II. 468.
Generalauditeur II. 475.
Generalgouverneur v. Indien II. 483 flg.
Generalkommando II. 467 flg.
Generalpostmeister II. 407.
Generalquartiermeister II. 468.
General Register and Record Office of Seamen II. 569.
Generalsteueramt II. 383.
Generalzahlmeister II. 384.
Generalzollamt II. 383.
Georg I. u. II: I. 152.
Georg III: Charakter und Verhalten I. 42, 154, 177; II. 169, N.; persönlicher Einfluß 51; erste Thronrede II. 245; Geisteskrankheit I. 202, 466, N.
Georg IV: I. 53.
Gerichtshöfe, Ursprung II. 12.
Gesandte II. 423; Ernennung des Gesandtschaftspersonals I. 521; II. 431; Kosten 433.
Gesundheitspflege II. 524.
Gewissensklausel II. 538 flg.
Gladstone, seine Budgets I. 451.
Goderich, Lord; Minist. I. 95; Rücktritt vom Kolonialamt II. 187.
Gouverneure der Kolonien II. 438.
Grafschaftliche Familien, deren Einfluß I. 8, 23.
Grant, Kapt. Pr. I. 383.
Greenwich Hospital II. 503.
Grenville, George, Minist. II. 109; William, Minist. I. 49, 75.
Grey, Gf., Minist. I. 101.
Grey, Gf., Vorschläge über Parlamentsreform I. 18 flg.; sein Plan, die Macht der Minister zu vermehren I. 20; II. 228; über das königl. Amt I. 178; Vorschläge in Betreff des Geheimen Raths II. 522.
Großer Rath unter den Normann. Königen II. 10; unter Karl I. erneuert 19, N.
Großes Siegel s. Siegel.
Grundstücke des Staats, Verkauf und Tausch I. 476.
Gurney, baron, Pr. I. 312.

Hafen von Holyhead I. 239.
Hafenverwaltung II. 564.
Handelsabtheilung des auswärtigen Amts II. 430.
Handelsamt II. 436, 551.
Handelsmarine II. 564.
Heathcote, Mr. Pr. I. 356.
Heinrich VIII: II. 30.
Hofdamen I. 163.
Hofstaat II. 199; Anstellungen im I. 161; Aemter II. 601.
Hopfensteuer I. 387.
Hulksystem I. 311.
Hume, Mr. Joseph I. 422, N.

Impersonality des Souv. I. 151.
India Government Bill II 263.
Indien, Staatssekr. für II. 476; innere Regierung 483; Verwendung Eingeborener 485; Armee I. 279, 294.
Indischer Rath II. 476.
Indisches Budget II. 482.
Industrial schools II. 536.
Inland Revenue Office II. 383.
Inseratensteuer I. 386.
Intendantur II. 465.
Interpellationen II. 286 flg.
Interventionen I. 528.
Irische Kirchenbill II. 260.
Irland, Regierung II. 595; Bauamt 405; Chief Secretary 599; Lordlieutenant 595; Minister für 601; Unterricht 549.

Jamaika, Kriegsrecht in I. 297; Gouv. Eyre 297.
Joint Secretaries der Treasury II. 311, 380 flg.
Joint Stock Companies' Registration Office II. 569.
Juden, Zulassung zum Parl. I. 216.
Judge-Advocate-General II. 475.
Junior Lords, der Treasury II. 377; der Admiralität 504.
Justitiarien der Verwaltungsbehörden II. 222, 419.
Justizcommittee des Geheimen Raths s. Geheimer Rath.
Justizministerium, Anträge auf Bildung eines solchen II. 585.
Justizverwaltung II. 603 flg.; Ueberwachung durch das Parlament I. 306 flg.

Kabinet, Entstehung und ältere Geschichte I. 41, 186; II. 50; neuere Geschichte 85 flg.; Verhältnisse unter den Georgen 95 flg.; der Gesetzgebung unbekannt 84, 118; Grundsatz politischer Einmüthigkeit 85, 91; gegenwärtige Stellung 118; Zahl seiner Mitglieder 127, 209; Mitglieder ohne Amt 129; Beamte, die ihm nicht angehören dürfen 131 flg.; Sitzungen 56, 158; Berathungsgegenstände 161; die Berathungen sind geheim 164; Beschlüsse und deren Ausführung 164 flg.; Einladung anderer Minister 166; Verkehr mit dem Souv. 168, 176; der Souv. wohnt den Berathungen nicht mehr bei I. 197; II. 96, 174.
Kabinetsdiners II. 96, 159, N.
Kabinetsgeheimnisse I. 261.
Kammerherren II. 602.
Kanzler des Herzogthums Lancaster II. 587.
Kaplane des H. d. G. I. 349.
Karl I, seine Regierung und Hinrichtung II. 35 flg.
Karoline, Königin I. 54.
Kathedralkirchen I. 236.
Katholikenfrage I. 50, 73, 99; II. 275.
Kempenfeldt Expedition I. 286.
Kennedy, Mr. Pr. I. 359.
Kenrick, Richter, Pr. II. 612.
Kirche, von England, Stellung in England I. 265; in den Kolonien 267; in fremden Ländern 275; Anstellungen 330; II. 365, 575; v. Schottland 594; v. Irland 260.
Koalitionen II. 105.
Kollegien, allmälige Abschaffung II. 150.
Kolonien, Staatssekretair II. 434; Gouverneure 438; Kirche I. 267; Vertheidigungsanstalten 237; Repräsentativsystem II. 436; Gesetze 439; Richter 622 flg.
Kommissionen I. 224, 227, 285; II. 291 flg; Vertretung im Parl. 205, 220.
Konfessioneller Unterricht II. 538 flg.
Königliches Amt I. 150, 174; in älteren Zeiten II. 4; nach der Eroberung 7; s. auch Krone, Souverain.
Königsfreunde, Partei der I. 43; II. 90.
Kontrakte, der parlam. Kontrolle unterworfen I. 257, 425 flg.
Konvokationen der Bischöfe I. 266.
Kopfgeld s. Prisengelder.
Korngesetze, Aufhebung I. 120; II. 167, 260, 281.
Korporationen I. 322.
Kreditbewilligungen I. 419, 458.

Krieg, Prärogative in Bezug auf I. 514; Einmischung des Parl. 515.
Kriegsartikel I. 282, N.
Kriegsgerichte I. 284.
Kriegsmarine II. 491 flg.
Kriegsministerium II. 443 flg.
Kriegsrecht I. 295; 296.
Krim-Expedition I. 289.
Kronanwaltschaft II. 581; in Schottland 592.
Krone, ruhende Befugnisse I. 6; Einfluß im Parl. 13, 16; im Abnehmen 60; Dispensationsrecht 248; Erlaß von Schulden an die 393; Recht, sich eines Theils ihrer Besitzungen zu entäußern 528; Beglaubigung ihrer Akte durch die Minister II. 26; s. auch Souverain, Prärogative.
Kronjuristen II. 312, 580 flg.
Krönung I. 143; II. 521.
Küstenbefestigungen I. 227, 259, 428; II. 302.

Lafayette, Pr. I. 530.
Lancaster, Herzogth. II. 587.
Law Officers of the Crown II. 312, 580 flg.
Leuchtthürme II. 558, N.
Liverpool, Gf., Minister I. 86.
Lopez, Sir, Pr. I. 302.
Lord Advocate v. Schottland II. 315; vom Parl. ausgeschlossen 198; Wirkungskreis 592.
Lord Chief Justice, vom Kabinet ausgeschlossen II. 131.
Lord High Admiral II. 491.
Lord High Chancellor II. 571 flg.
Lord High Commissioner der General-Assembly v. Schottland II. 594.
Lord High Treasurer II. 357.
Lordkanzler II. 25, 571 flg.; Stellung als Kabinetsminister 133; Rücktritt 191; als Sprecher des H. d. Lords 573.
Lordlieutenant v. Irland II. 595.
Lord Privy Seal II. 570.
Lords, Haus der, verfassungsmäßige Stellung I. 23; ruhende Befugnisse 6; ergreift nicht die Initiative 25; Indolenz seiner Mitglieder 26; seine Beamten 350; Verfahren in Finanzsachen 374; Beschlußfähigkeit 26; gesetzgeberische Befugnisse II. 268; Abschaffung während der Revolution 37; Anwesenheit der Minister unter der alten Monarchie 63; Führer des 305.
Lords Justices I. 201.
- of the Admiralty II. 492 flg.
- - Council II. 519.
- - Treasury II. 369 flg.
Lowe, Mr., Vicepräs. des Unterrichtscommittee I. 229; II. 533.

Macdonnell, Mr. Pr. I. 302.
Magistrates s. Friedensrichter.
Magna Charta II. 14.
Maitland, Sir, Pr. I. 356.
Malzsteuer I. 389.
Mansfield, Lord Chief Justice, Pr. II. 132.
Marinedepartement II. 564.
Master of the Mint II. 398, 135.
Maße und Gewichte II. 561.
Materialienverwaltung der Armee II. 461.
Mc. Cleland, baron, Pr. II. 611.
Mc. Dermott, Pr. II. 621.
Melbourne, Lord, erstes Min. I. 58, 104; zweites 109; als Privatsekr. der Königin 166.
Merchants' Shipping Act II. 564.
Meteorologisches Büreau II. 567.
Milde Stiftungen II. 549 flg.; Besteuerung ihres Eigenthums 401.
Militairischer Unterricht II. 474.
Miliz, Avancement der Officiere I. 331; Entlassungen 283, N.; Wittwenpensionen 346; Aufstellung des Etat 408, N.; berittene Landmiliz, Uebungen 294, 383.
Mill, Mr. I. 533; II. 355.
Minister, Verhältniß zur Krone I. 146, 195, 198; II. 22, 36; Ernennung und Entlassung durch die Krone I. 180, 187, 192, 195; II. 24, 122, 182, 190; Organe des Verkehrs mit der Krone I. 146; Art dieses Verkehrs 198; Stel-

lung zum Parl. I. 7, 23, 182, 191; II. 70; Vortheile ihrer Anwesenheit im Parl. II. 79, 84, 120; Nothwendigkeit ders. 195, 202, 209, 211; Projekt, ihnen Sitze zu sichern 199; Zahlenverhältniß in beiden Häusern 209; Einwirkung auf die Gesetzgebung 250 flg.; Niederlagen im Parl. I. 67, 112 flg., 112, N.; II. 337, 339; bei Finanzvorschlägen I. 446; II. 340; müssen die Majorität im Parl. haben II. 280, 328; Beibehaltung des Amts ohne eine Majorität I. 183; Immunität 260; Amtsverschwiegenheit 261; Besitz mehrerer Aemter II. 142; Austausch von Aemtern 183; Gehalte 153; Dienstwohnungen 156; Pensionen 158; Erledigung des Sitzes bei Annahme des Amtes 78; Grundsatz politischer Einmüthigkeit 91, 138, 182, 273, 318; Mißhelligkeiten 184 flg.; Rücktritt einzelner Minister wegen Mißhelligkeiten 105; des ganzen Ministeriums 138, 189, 350; Beschwerden über einzelne Minister 317 flg.; Mißbrauch ihrer Gewalt I. 246, 259; Erklärungen nach der Bildung eines Ministeriums II. 328 flg.

Ministerialkommissionen II. 302.

Ministerien, Annalen I. 62 flg.; tabellarische Uebersicht 139 flg.

Ministerrath II. 50 flg.; s. auch Kabinet.

Ministerverantwortlichkeit, Ursprung I. 33; Entwickelung 36, 41, 46, 144, 149, 211, 223, 259, 281, 291, 296, 334; II. 51, 84, 317 flg.; nur dem Parl. gegenüber I. 261; für die Entlassung ihrer Vorgänger 59, 106, 191; für die Amtshandlungen ihrer Untergebenen 293.

Mißtrauensvota II. 334.

M'Mahon, Oberst, Pr. I. 354; als Privatsekr. 164.

Montagu, Richter, Pr. II. 624.

Morrison, Dr. Pr. I. 364.

Muir, Palmer, Pr. I. 301.

Münzmeister II. 398; ehemals Kabinetsminister 135.

Museum, Britisches I. 416, N.; II. 202, N., 209; Süd-Kensington II. 544.

Mustereinregistrirungsamt II. 569.

Mutiny Act I. 278.

National Debt Office II. 383.

Naval lords II. 505.

Navigationsschulen II. 542.

Neuseeländisches Episkopat I. 272.

Neuwahlen, bei der Annahme von Aemtern II. 76, 217 flg.; bei der Erhebung in die Pärie 236.

Newcastle, Herz. v., Minist. II. 108; Kriegssekretair 445.

Newport, Sir John, Pr. I. 364.

Nomination boroughs I. 9, 52; II. 78.

Normalmaße II. 561.

Normannische Eroberung II. 7, 14.

North, Lord, Minist. I. 45, 63; II. 94; über das königl. Amt II. 113.

Ober-Rechnungskammer II. 386 flg.; s. auch Audit, Exchequer.

Oeffentliche Gebäude II. 399, 404.

Oeffentliche Meinung I. 12, 195, N.; 518; in Bez. auf das Verhalten der Richter und anderer Beamten II. 608.

Offene Fragen II. 274.

Offiziere der Armee und Flotte I. 283.

Officierpatente I. 205, II. 459, 470; Kauf ders. 456.

O'Grady, chief baron, Pr. II. 611.

Opposition, die, II. 282 flg.; ihre Pflicht, wenn sie an's Ruder gelangt 353.

Orangelogen I. 224, 288.

Orden, fremde II. 459.

Orders in Council I. 247 flg.; II. 517.

Paläste II. 399, 404.

Palmer, Mr. Pr. I. 378.

Palmerston, erstes Min. I. 128; zweites 135; seine lange amtliche Laufbahn II. 95, N.; Entlassung im J. 1851: 180.

Papiersteuer I. 386, 397.

Parks II. 399, 403.

Parlament, Entstehung I. 32; II. 5, 9, 13 flg.; zunehmende Macht 23; Trennung

in zwei Häuser 18, N.; regelmäßige Berufung 19; Einberufung I. 212; Eröffnung 213; Dauer der Sitzungen II. 20; Auflösung I. 115, 132, 179; II. 341 flg.; Fälle ders. (1780—1865) I. 139; im J. 1868: II. 345; Wirkung der Prorogation I. 212; verfassungsmäßige Stellung I. 211 flg.; 214, 533; kann die Thronfolge regeln II. 7, N.; Einfluß auf die Bildung eines Minist. I. 181, 196; Befugniß, Rath zu ertheilen 218; Recht der Untersuchung 220; darf nicht mit fremden Mächten in Verkehr treten 522; oder mit anderen Legislativen 523; oder legislative Akte in Sachen vornehmen, die sich zu Unterhandlungen eignen 526; Vertretung jedes Staatsdepartements in dems. 336; II. 202; Verfahren bei Abwesenheit der Minister II. 350 flg.; Ernennung seiner Beamten I. 335; seine eigenen Ausgaben 348; Gehalte seiner Beamten 350.

Parlamentarische Regierung, Begriff I. 1; Vorzüge 11, 28; Betrieb. II. 193.

Parlamentarischer Sekretair der Treasury II. 380 flg.

Parole bei den Wahlen II. 349.

Parteiregierung I. 7, 41.

Partition Treaties, Pr. I. 37.

Passengers' Act II. 442.

Paßwesen II. 423.

Patronage s. Anstellungsrecht.

Patronage Secretary II. 381.

Paymaster-General II. 384; Verwendung der in seinen Händen befindl. Fonds I. 469, 473; sein cash account 477.

Peel, Sir Robert, erstes Min. I. 59, 105, zweites 119.

Peers, Kreirung I. 319; Einmischung in die Wahlen 8.

Pelham, Minist. II. 105.

Pensionäre, Wählbarkeit II. 75, 76, N.

Pensionen, der Beamten I. 341, 344, 361; II. 377; der Minister 158; des Lordkanzlers 580; der Richter 578; des Königs von Hannover I. 363.

Perceval, Minist. I. 80; Ernennung zum Kanzler des Herz. Lancaster 352.

Petition of right I. 205.

Petitionen um Geldunterstützung I. 370, 375.

Pitt d. Aeltere (Lord Chatham), erstes Min. II. 106; zweites 109.

Pitt d. Jüngere, erstes Min. I. 47, 66; II. 113; zweites I. 74.

Placemen II. 63.

Polignac I. 530.

Polizei, Verwendung als Spione I. 310.

Polnische Angelegenheiten I. 531.

Poor Law Board II. 587.

Portland, Herzog v., erstes Min. I. 65; zweites 78.

Postamt II. 406 flg.; Eröffnung von Briefen I. 235; Sonntagsarbeit 226; II. 410.

Postanweisungen II. 409, 410.

Postkontrakte I. 258, 429; II. 411.

Prärogative, Begriff I. 210; Regierung durch 3, 32, 34; Sturz ders. II. 35, 40.

Präsenzbücher II. 382.

Premierminister, Ursprung u. Entwickelung des Amts II. 95, 100, 114, 358 flg.; von der Verfassung nicht anerkannt 116; vom Souv. ernannt I. 188, 190; II. 122; von seinen Kollegen gewählt I. 221; sonstige amtliche Stellung II. 117; Stellung zum Kabinet 115, 159, 166; Verbindungsglied zw. den Ministern u. der Krone I. 197; II. 169, 176; Obergewalt 179, 182, 189; Befugniß, seine Kollegen zu wählen I. 187, 192; II. 128; Anstellungsrecht II. 365.

Prerogative Court I. 310.

Prinz Gemahl, Stellung I. 167; s. auch Albert Prinz.

Prisengelder I. 283, N. 318, N. 377, N. 392, N.; II. 163.

Privatbills II. 265.

Privatsekretair, des Souv. I. 164; der Kabinetsminister II. 137.

Privy Council s. Geheimer Rath.

Privy Seal II. 25.

Privy Seal Office II. 570.
Proklamationen I. 249.
Public Health Act II. 524.
Public Health Office II. 524.
Public Moneys Committee v. 1857: I. 507, N.; II. 385, 387.
Public Works Loan Office II. 383.

Queen's Advocate General II. 585.
Queen's Messengers II. 418, 441.

Ragged schools II. 536.
Rechnungen, Staats-, Form I. 504, 509, N.; ständiger Ausschuß für das Staatsrechnungswesen 507; dessen Berichte 510; Revision der, s. Audit.
Rechtsgutachten I. 309.
Rechtshängige Sachen I. 307.
Rechtspflege, Handhabung I. 305; irrthümliche Schuldigerklärungen 315.
Recorders II. 219.
Reform, Parl. wahrscheinliche Folgen weiterer I. 14, 16; Gf. Grey's Vorschläge 18; Pitt's Plan 52.
Reformakte v. 1832: I. 102; Wirkungen 13, 17, 56, 60.
Reformatories II. 527, N.
Reformbills von 1858 und 1866: I. 132, 136; v. 1867 u. 1868: II. 255, 264, 346.
Regentschaft, Streit über die I. 202.
Regierungstage II. 271.
Regulative von Geheimerathscommittee's I. 252; des Unterrichtscom. 253; II. 534.
Remembrancer's Office II. 397, 593.
Remonstration v. 1641: I. 33; II. 36, 53.
Repräsentativsystem, Entstehung II. 14 flg.
Resolutionen eines der Häuser I. 215; zu Gunsten einer Ausgabe 376; zu Gunsten der Verwerfung rc. einzelner Steuern 385; abstrakte 217; Wirkung einer Prorogation 212; als Grundlage der Gesetzgebung II. 262.
Revolution v. 1688, Wirkungen I. 2, 3, N. 6, 23, 35; II. 40, 60.
Richter, Stellung I. 331; II. 577, 603, 621; Amtseid 604; vom H. d. Gem. ausgeschlossen 65, 218; vom Kabinet 131; Verfahren gegen I. 306, 308, 310; II. 606 flg., 617; Pensionen 578; der Untergerichte 620; in den Kolonien 622 flg. 627 flg. 634; auf den Jonischen Inseln I. 360, N.; II. 626; in Ceylon 627; in d. Verein. Staaten v. Nordamerika 638.
Rinderpest, Pr. I. 172.
Rockingham, Minist. I. 63; II. 109, 111.
Russell, Lord, erstes Min. I. 124; zweites 136; als Führer der Gemeinen II. 308.

Sanderson, chief justice, Pr. II. 625.
Schätze, gefundene I. 394.
Schatzanweisungen I. 440.
Schatzbills I. 468; II. 396.
Schatzkanzler II. 366.
Schatzlord, erster II. 358.
Schatzsekretair II. 311, 380; der parlamentarische 272, 280, 381; der finanzielle 309, 382.
Schiffbauschule II. 543.
Schiffsgeld I. 247.
Schleswig-Holsteinsche Frage I. 439, 527.
Schottische Mitglieder, Zusammenkünfte II. 317.
Schottland, Regierung II. 591; Minister für 316.
Schriftstücke, Vorlegung an d. Parl. I. 240, 517; Kosten der Beschaffung 243; über Privatangelegenheiten 243.
Schulregulative II. 534.
Schutzhäfen I. 236.
Secret Service Fund I. 475.
Secretary-at-War II. 466.
Sekretaire der Admiralität II. 511.
" der Treasury II. 311.
Select Committees I. 222, 233 flg.
Shelburne, Minist. I. 64; II. 112.
Siegel II. 25, 191, 368, 415, N., 571.
Smith, baron, Pr. I. 311; II. 615.

Solicitor-General II. 581; im H. der Gem. 67; für Schottland 593.
Solicitor to the Treasury II. 383.
Souverain, Stellung bei den Angelsachsen II. 2, 4, 6; nach der Eroberung 7, 11; unter dem alten Regime 30; jetzige Stellung I. 143 flg.; nie ein absoluter Monarch gewesen II. 12; persönliche Unverantwortlichkeit I. 35, 144, 205, 208; muß durch einen Minister handeln 148; II. 172; impersonality I. 151; II. 114; politische Neutralität II. 169; Vermittelung zwischen streitenden Parteien 170; persönliche Regierungsakte I. 151; II. 113; ceremonielle Funktionen I. 175; socialer Vorrang 176; politischer Einfluß 179, 197; II. 175, 266; Veto 267; Ernennung und Entlassung der Minister I. 180 flg., 187 flg., 194; II. 122; Verkehr mit den Ministern I. 197; II. 175 flg. 178 flg.; königliche Namensunterschrift I. 200, 204, 466, N.; Delegation der königl. Funktionen 200; Ruhen ders. 202; der Souverain als Zeuge 209; s. auch Prärogative.
Sparkassen II. 409.
Sporteln I. 495, 512.
Sprecher des H. d. G., Adresse an die Krone bei seinem Rücktritt I. 318, 349; Pflicht bei Geldbewilligungen 440, N.; 453; Ansprache bei Ueberreichung von Geldbills 457.
Staatsbeamte, politische u. nichtpolitische I. 326, 330; II. 145, 200; Art der Anstellung I. 327; politische Einflüsse bei Anstellungen u. Beförderungen 325, 332, 344, 347; II. 381; Prüfungswesen I. 333, 360; parlamentarische Kontrolle 347, 352 flg., II. 145; Entlassung I. 336, 340; Immunität 263; Versuche, sie vom H. d. G. auszuschließen II. 64, 69, 73; Gesetze über ihre Wählbarkeit 76, 216 flg.; müssen sich bei der Annahme des Amts einer Neuwahl unterwerfen 223; Modifikationen dieses Grundsatzes 226 flg., 229; permanente I. 327; II. 144, 147, 216; dürfen sich nicht an politischen Agitationen betheiligen I. 339; II. 143; politisches Wahlrecht I. 339, N.; sind einem politischen Chef untergeordnet I. 336; II. 144.
Staatsdepartements, ihre Organisation u. Funktionen II. 356 flg.; Beschwerden im Parl. über Mißbräuche 146; Mißhelligkeiten zw. verschiedenen 163; Reorganisation 148.
Staatseigenthum, Besteuerung II. 401.
Staatsgebiet, Entäußerung von I. 528.
Staatsgeheimnisse II. 46, 164.
Staatspapiere, Amortisation I. 445.
Staatsrath unter Cromwell II. 37.
Staatsschuldenkommission II. 383.
Staatssekretair, Entstehung des Amts II. 32, 41; Entwickelung 412 flg.; Verhältniß zum Kabinet 98; zum Könige I. 148; II. 99; des Inneren II. 419 flg.; des Auswärtigen 422 flg.; Verkehr mit dem Souv. 178; für die Kolonien 434 flg.; für das Kriegswesen 443 flg.; für Indien 476 flg.
Staats-Vorschußkasse II. 383.
Staff appointments II. 474.
Standard Weights and Measures Department II. 561.
Standing Committee on Public Accounts I. 507 flg.
Standing Counsel II. 222, 419.
Standing Orders, deren Verbindlichkeit I. 212, N.
Stannaries Court II. 622.
Stationery Office II. 383.
Statistisches Departement II. 565.
Stellenkauf II. 456.
Sternkammer II. 32, 35.
Steuerbewilligung, Entstehung II. 17; Recht des Parl. I. 247, 391; auf Antrag der Regierung 384; abstrakte Resolutionen 385; Amendements zu Steuerprojekten 389; committee of ways and means 402, 440, 442; anderswo bewilligte Steuern 441.
Steuerbills I. 452.
Steuern, jährliche u. permanente I. 442;

Zeit und Art der Erhebung 443; von Staatseigenthum II. 401.
Stuarts, Regierung der I. 33.
Süd-Kensington Museum II. 544.
Sundzölle I. 532.
Superannuation Committee II. 377.
Supply s. Ausgabenbewilligung.
Supply Bills I. 453.

Tadelsvota II. 337.
Tax Bills I. 452.
Taylor Herbert I. 164.
Technischer Unterricht II. 543.
Telegraphen, Verwaltung II. 411, 562, 564; Kontrakte I. 258, 429.
Temple, Sir W., sein Plan einer Rekonstruktion des Geheimen Raths II. 58, 70.
Thom, Pr. I. 304.
Thronfolge I. 144; II. 7, N.
Thronrede II. 242 flg.
Thurlow, Lordkanzler II. 95, N., 275.
Tories, Grundsätze I. 52, 150.
Training colleges II. 527, N.
Traktate I. 524.
Transportamt II. 514.
Treasury II. 357 flg.; regulirt die Beamtengehalte und Pensionen I. 342; Anträge auf Auszahlungen bei dem Exchequer 465; Kontrolle über die Ausgaben 479, 482, 501; ermächtigt zu Uebertragungen von Etattiteln 455, 483, 485, 487; unter Vorbehalt der Genehmigung des Parl. 455, 488, 489; Revision der Rechnungen 494.
Treasury Bench II. 304.
- Board II. 369.
- Chest Fund I. 474.
Trinity House Corporation II. 558, N.
Truppen, Verwendung durch die Civilbehörden I. 296.
Turnbull, Mr. Pr. I. 361.

Ueberschüsse, Zurückzahlung an den Exchequer I. 420, 491; Differenz zw. dem Bauamt u. der Ober-Rechnungskammer 492.
Uebertragungen, im Armee- und Flottenetat I. 486, 499, 511; von civil service votes nicht zulässig 490; s. auch Treasury.
Universität v. Irland, Freibrief, Pr. I. 323.
Unterrichtscommittee II. 526 flg.; der Vicepräsident 532; Berichte der Inspektoren I. 228; Regulative 253; II. 534.
Unterrichtsminister, Anträge auf Ernennung eines II. 201, 537.
Unterrichtswesen in Irland I. 226.
Unterstaatssekretaire II. 311, 417 flg.; im Parl. 213 flg.
Untersuchungskommissionen II. 291 flg.; ihre Vertretung im Parl. 205, 220.

Vereinigte Staaten von Nordamerika, demokr. Institutionen I. 15; Stellung der Beamten 328; der Richter II. 638; Zeit der Erhebung neuer Steuern I. 443, N.
Vertrauensvota II. 338.
Verwaltungsreformen seit 1854: II. 148, 357.
Veterinär-Departement II. 524.
Veto des Königs II. 267.
Viktoria, Königin I. 60, 160; ursprüngliche Vorliebe für die Whigs II. 173; Unparteilichkeit 174.
Volksunterricht, Kosten II. 526.
Volunteer rifle corps I. 280.
Votes in den Voranschlägen I. 414.

Wahlrecht, Zahl der Wähler Großbrit. I. 8, N.; der Beamten 339, N; der Finanzbeamten II. 261; s. auch Reform.
Walcheren, Expedition I. 146, 288.
Walpole, Sir R. II. 92 flg. 100 flg.
Warden of standards II. 561.
Wellington, Herzog v., Minist. I. 97; II. 143.
Westbury, Lordkanzler, Pr. I. 366.
Whig's, Einfluß I. 41; Grundsätze und Ansprüche 52, 150, 187, 188.
Whippers-in II. 272.
Wilde, Mr. Pr. I. 366.

Wilhelm d. Eroberer II. 7.
Wilhelm III, als konstit. König I. 39; ernennt das erste parlam. Minist. I. 40; II. 62, 71, 81; seine Thronreden 244.
Wilhelm IV, als konstit. König I. 158; II. 169; sein Verhalten bei der Reformbill I. 56, 103; grundlose Entlassung des Minist. 58.
Willis, Richter, Pr. II. 624.
Wissenschaft u. Kunst, Depart. für II. 541.
Witan II. 3.
Witenagemote II. 3.
Writ of scire facias II. 606, 607, 628.

Yeomanry Cavalry, s. Miliz.
York, Herzog v., Untersuchung über sein Verhalten I. 353.

Zollbeamte, Wahlrecht I. 339, N.; Gehalte 363, 365.
Zuckerzölle, Pr. I. 448.

Wilhelm Gronau's Buchdruckerei in Berlin.

Todd, Alpheus

Ueber die parlamentarische Regierung in England, ihre Entstehung, Entwicklung und praktische Gestaltung

Bd.: 2

Berlin 1871